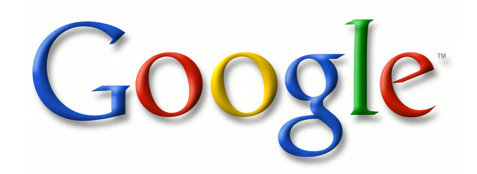
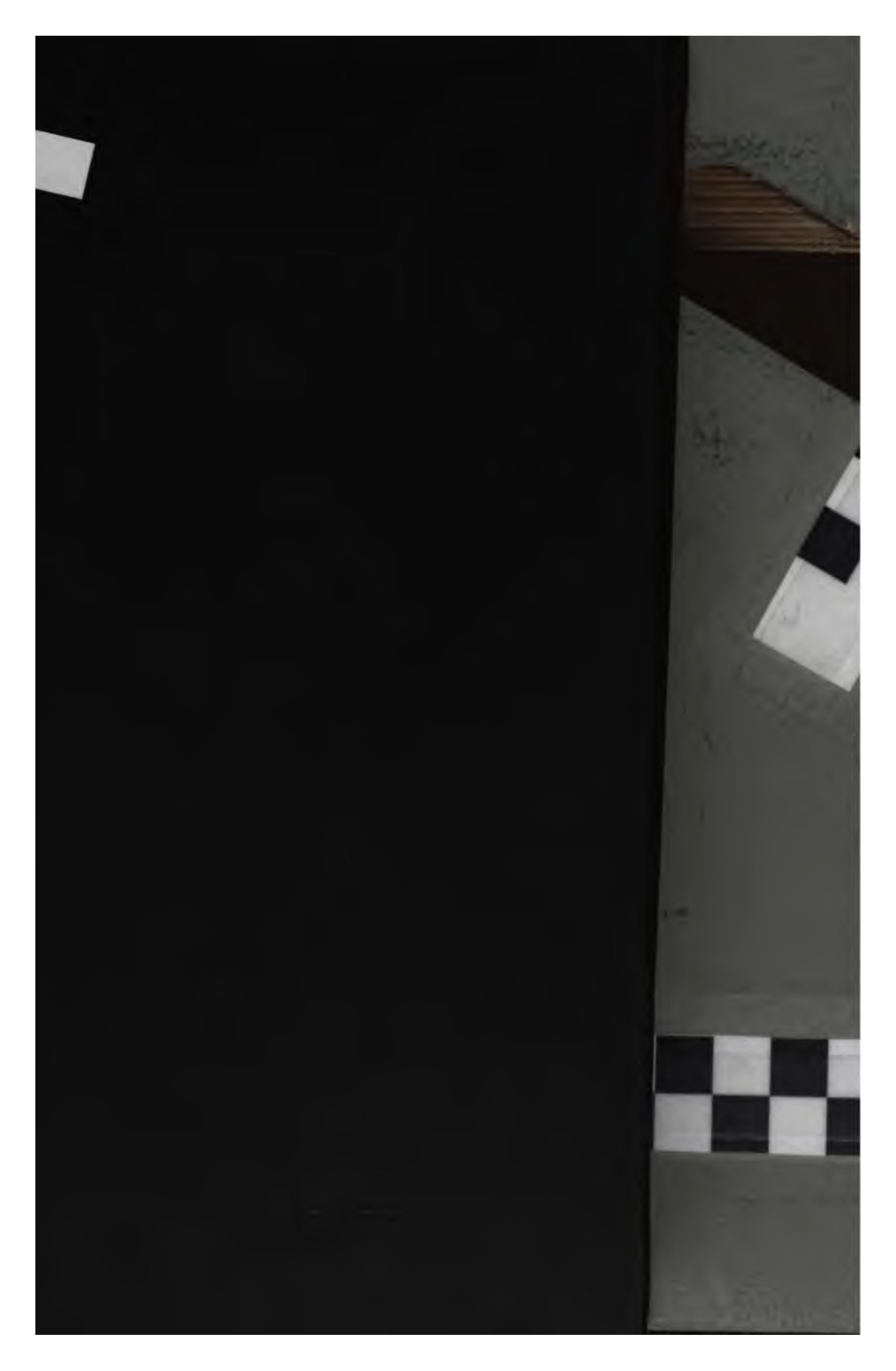












Jahrbuch

für

[Schw]eizerische Geschichte

herausgegeben

auf Veranstaltung

der

[allgem]einen geschichtforschenden Gesellschaft

der

Schweiz.

[S]iebenundzwanzigster Band.

Zürich.
Fäsi & Beer
(vorm. S. Höhr).
1902.

Jahrbuch

für

Schweizerische Geschichte

herausgegeben

auf Veranstaltung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft

der

Schweiz.

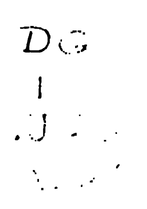
Siebenundzwanzigster Band.

Zürich.

Fäsi & Beer

(vorm. S. Höhr).

1902.



Inhaltsverzeichniss.



Protokoll der 56. Versammlung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz

abgehalten in Cur am 11. und 12. September 1901.

Erste Sitzung.

Mittwoch den 11. September, Abends 8 Uhr,
in der bischöflichen Hofkellerei.

(Anwesend ungefähr 80 Mitglieder und Ehrengäste.)

1. Der Präsident eröffnet die Versammlung mit dem Ausdruck des Dankes gegenüber der Historisch-Antiquarischen Gesellschaft von Graubünden und erinnert an die schöne Feier, die dieser einladende Verein, gemeinsam mit der Naturforschenden Gesellschaft, ein Vierteljahr früher zur Begehung des dritten Vierteljahrhunderts ihres Bestehens hielt. Er freut sich darüber, dass die Gesellschaft für Erhaltung vaterländischer Kunstdenkmäler ihre Versammlung wieder mit derjenigen der geschichtforschenden Gesellschaft vereinigt habe.

2. Als neue Mitglieder werden aufgenommen die Herren:

Burckhardt-Schazmann, Dr. *Karl Christ.,* Professor, in Basel.

Camenisch, Dr. *Karl,* Revisor der bündnerischen Kreis- und Gemeindearchive, in Cur.

von Capoll, Karl, Oberstlieut., in München.

Caro, Dr. *Georg,* Privatdocent an der Universität, in Hottingen-Zürich.

Greulich, Dr. *Oskar,* Bezirkslehrer, in Bremgarten (Kt. Aargau).

Lombris, Joseph, Professor am Collegium St. Michael, in Freiburg.

Nabholz, Dr. *Hans,* Lehrer am Freien Gymnasium, in Zürich.

Truttmann, Aloys, alt Bezirksammann, in Sarnen.

Werner, Dr. *Jakob,* Lehrer an der Bezirksschule, in Lenzburg.

3. Der vom Gesellschaftsrath bestellte erste Rechnungsrevisor, Vicepräsident Burckhardt, referirt über die vom Quästor Dr. Bernoulli abgelegte, vom Gesellschaftsrath ratificirte Jahresrechnung von 1900. Die Gesellschaft schliesst sich dieser Genehmigung und Verdankung an.

Die Hauptposten sind folgende:

A. Gesellschaftskasse.

Einnahmen:

Saldo alter Rechnung	Fr.	5,984. 35	
Bundesbeitrag per 1901	»	3,000. —	
Jahresbeiträge der Mitglieder	»	2,530. —	
Übertrag aus dem Historischen Fond	»	433. 95	
Laufende Zinse	»	211. 75	
Abonnements auf den Anzeiger	»	304. 05	
Verkauf des XVIII. Quellenbandes	»	162. —	
» älterer Anzeigernummern	»	25. 50	
			Fr. 12,651. 60

Ausgaben:

Jahrbuch, Bd. XXV	Fr.	2,579. 45	
Anzeiger sammt Beilage	»	1,678. 55	
Quellen, Bd. XV 1 und 2	»	470. —	
» » XVIII	»	1,656. 90	
» » XIX	»	199. —	
Verwaltung	»	210. 20	
			» 6,824. 85
Saldo auf neue Rechnung:			Fr. 5,826. 75

B. Historischer Fond.

Einnahmen:

Saldo alter Rechnung	Fr. 12,000. —	
Zinse etc.	» 433. 95	
		Fr. 12,433. 95

Ausgaben:

Übertrag auf die Gesellschaftskasse	» 433. 95
Saldo auf neue Rechnung.	Fr. 12,000. —

4. Hieran schliessen sich die Berichterstattungen über die Publicationen der Gesellschaft.

a) Der Präsident legt als Redactor den XXVI. Band des «Jahrbuches» vor, der im August erschien. Der folgende Band wird die beiden Vorträge der gegenwärtigen Hauptversammlung von Herrn Professor Mayer und Herrn Professor Schiess, den zweiten Theil der Studien von Dr. Caro und vielleicht eine Abhandlung von Dr. Durrer enthalten.

b) Von den «Quellen» legt Dr. Wartmann die vollendeten Bände XIX und XX vor, von Band XV 2 das in 17 Bogen vollendete Register zum Urbar, über dessen Einleitung der Bearbeiter derselben, Professor Schweizer, Mittheilungen macht. Von der Vatikanischen Publication in Band XXI liegen 10 Bogen vor.

c) Als Redactor des «Anzeigers» berichtet Professor von Mülinen brieflich, dass der im letzten Jahr ausgesprochene Wunsch, mehr Beiträge aus der französischen Schweiz zu erhalten, in Erfüllung gegangen sei, diesmal aber die Beiträge in deutscher Sprache abgenommen hätten.

d) Von der Publication Professor Thommen's ist der bis 1410 reichende Band II fertig; der Druck des Bandes III hat noch nicht begonnen.

e) Die Fortsetzung des Brandstetter'schen Repertoriums verspricht Dr. Barth im Jahre 1902 zu liefern.

5. Der Präsident legt den Antrag des Gesellschaftsrathes vor, die nächste Jahresversammlung in Zug und in gemeinsamer Tagung mit dem historischen Verein der fünf Orte im Monat

September abzuhalten. Dies wird, gegenüber einem Antrag von Dr. Zeller-Werdmüller auf Locarno, mit überwiegender Mehrheit beschlossen.

6. Als Gabe des Festortes werden folgende Schriften ausgetheilt und vom Präsidenten verdankt: Der Katalog des Bischofs Flugi vom Jahre 1645 (mit Urkunden neu herausgegeben von Joh. Georg Mayer und Fritz Jecklin), Chur vor hundert Jahren (Vortrag, gehalten in der historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubündens von Prof. Dr. C. Jecklin), Historisches aus einem Bündner Privat-Archiv (Blüthenlese aus den Briefen des französischen Gesandten Du Luc 1709 und 1710, von P. von Planta in Fürstenau), Chur, kleiner Reiseführer mit Karte der Umgebung (herausgegeben von der Verkehrskommission des Stadtvereins — nebst zwei Ansichtskarten).

7. Es folgen die wissenschaftlichen Mittheilungen:

a) Dr. *Durrer:* Ein im Münsterthal aufgefundenes Cartular der Curer Kirchen aus dem IX. Jahrhundert.

b) Professor *Muoth:* Ueber die sociale und politische Stellung der deutschen Einwanderer in Graubünden.

Zweite Sitzung.

Donnerstag den 12. September, Vormittags 10 Uhr, im Grossrathssaal.

1. Der Präsident eröffnet die Versammlung mit einem Rückblick auf verschiedenartige Hervorbringungen schweizerischer historischer Wissenschaft im abgelaufenen XIX. Jahrhundert und sucht den geschehenen Fortschritt nach mehrfachen Richtungen festzustellen, mit Hinweis auf Lücken, die andererseits noch der Ausfüllung harren. Im Anschluss hieran gedenkt er der im Lauf des Jahres verstorbenen Mitglieder: Alexander von Tavel und Rudolf von Wurstemberger-Steiger, eines der Gründer der Gesellschaft, in Bern, Grossrath und Nationalrath Casimir Folletête

in Pruntrut, alt Regierungsrath Oberst Friedrich Bell in Luzern, alt Nationalrath von Matt in Stans, Albert Fürstenberger und Dr. Karl Burckhardt-Burckhardt in Basel, Professor Jakob Hunziker in Aarau, Bundesrichter Dr. Charles Soldan und Bundesrichter Dr. Joseph Karl Morel, Professor Jules Duperrex in Lausanne, Pfarrer Ferdinand Schmidt in Mörel (Wallis), Edmond Pictet in Genf.

2. Es folgen die Vorträge:

a) Professor *G. Mayer* in Cur: Hartmann II. Graf von Vaduz, Bischof von Cur 1388 bis 1416.

b) Professor Dr. *Schiess* in Cur: Die Beziehungen Graubündens zur Eidgenossenschaft, besonders zu Zürich, im XVI. Jahrhundert.

3. Aus den Wahlen geht die Erneuerung des Gesellschaftsrathes, seines Präsidiums und Vicepräsidiums auf eine weitere dreijährige Amtsdauer hervor.

Daran schloss sich das höchst belebte und zahlreich besuchte Bankett im Hôtel zum Neuen Steinbock.

Verzeichniss

der bei der Versammlung anwesenden

Mitglieder und Ehrengäste.

Amberg, B., Stadtrath, Luzern.
Barth, Dr. *Hans,* Basel.
Bernoulli, A., Basel.
Büchi, Dr. *Albert,* Professor, Freiburg.
Burckhardt-Finsler, Alb., Professor, Basel.
Camenisch, Dr. *Carl,* Cur.
Camenisch, R., Stadtpräsident, Cur.
Candreia, J., Professor, Cur.
Capeder, Dr. *E.,* Cur.
von Capoll, Oberstleutenant, München.
Cavelti, R., Domcantor, Cur.
Caviezel, Hartm., Major, Cur.
Caro, Dr. *G.,* Zürich.
Chiodera, A., Architekt, Zürich.
Dedual, J. J., Alt-Regierungsrath, Cur.
Dierauer, Dr. *J.,* St. Gallen.
Dinner, Dr., Glarus.
Dunant, Emil, Dr. phil., Genf.
Durrer, Dr. *Robert,* Staatsarchivar, Stans.
Endres, Dr. *J. A.,* Professor, Regensburg.
Favey, G., Bundesrichter, Lausanne.
Felix, G., Pfarrer, Haldenstein.
Felix, P., Pfarrer, Fläsch.

Florin, A., Professor, Cur.
Geigy, Alfred, Basel.
Godet, Philippe, Professor, Neuchâtel.
Guilland, Ant., Professor, Zürich.
Guler, Georg, Bahnbeamter, Cur.
Hadorn, Dr. *Walther,* Schiers.
Haffter, Dr. *Ernst,* Bern.
Hahn, Emil, Zürich.
Hartmann, Benedikt, Schreiner, Cur.
Hegi, Fr., Zürich.
Hosang, G., Professor, Cur.
Jecklin, Dr. *C.,* Professor, Cur.
Jecklin, Fritz, Stadtarchivar, Cur.
Kaiser, J., Bundesarchivar, Bern.
Lardelli, Renzo, Cur.
Laur, Dr. *E.,* Biel.
Loretz, Dr. *H.,* Domdekan, Cur.
Mader, J., Cur.
Marchion, J. Fr., Cur.
Mayer, J. G., Professor, Cur.
Mayr, Dr. *M.,* Professor, Innsbruck.
Meier, P. Gabriel, Einsiedeln.
Meisser, S., Cur.
Merz, Diebold, Oberrichter, Aarau.
Meyer von Knonau, Professor, Zürich.
Muoth, J. C., Professor, Cur.
Naef, H., Lausanne.
Noser, Dr., Kanzler, Cur.
Pieth, Dr. *Fr.,* Professor, Cur.
von Planta, Dr. *P. C.,* Cur.
Plattner, Pl., alt Regierungsrath, Cur.
Plattner, Wilhelm, Regierungs-Sekretär, Cur.
Poult, C., Professor, Cur.
Probst, Eugen, Basel.
Ragaz, Dr. *Jakob,* Cur.

Rahn, J. R., Professor, Zürich.
Rensch, M., Plevon, Pleif-Villa.
Robert, Ch, Professor, Neuchâtel.
Rott, Edouard, Neuchâtel.
von Salis, L. R., Professor, Bern.
Schiess, Dr *T.,* Cur.
Schneider, A., Professor, Zürich.
Schröder, Dr. *A.,* Professor, Dillingen.
Schweizer, P., Professor, Zürich.
Thommen, Rudolf, Professor, Basel.
von Tscharner, E., Architekt, Cur.
Tuor, Ch., Domdekan, Cur.
Valer, Dr., Cur.
Vital, A., Cur.
Wartmann, Dr. *H.,* St. Gallen.
Wavre, W., Professor, Neuchâtel.
Winkler-Jecklin, Cur.
Zeller-Werdmüller, Heinrich, Zürich.
Zemp, Dr. *J.,* Professor, Fribourg.
Zetter-Collin, F. A., Solothurn.

Verzeichniss der Mitglieder

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz

am 1. October 1902.

Mitglieder des Gesellschaftsrathes

1901 bis 1904.

G. Meyer von Knonau, Professor, in Zürich, Präsident (Redactor des «Jahrbuches») (Mitglied des Gesellschaftsrathes seit 1874).

Alb. Burckhardt-Finsler, Regierungsrath, Professor, in Basel, Vice-Präsident (seit 1895).

Aug. Bernoulli-Burckhardt, Dr. phil., in Basel, Quästor (seit 1886).

P. Schweizer, Professor, in Zürich, Secretär (seit 1894).

J. L. Brandstetter, Professor, in Luzern (seit 1883).

Frid. Dinner, Dr. jur., in Glarus (seit 1885).

G. Favey, Bundesrichter, in Lausanne (seit 1885).

Ed. Favre, Dr. phil., in Genf (seit 1897).

Jak. Kaiser, Bundesarchivar, in Bern (von 1876 bis 1880, wieder seit 1900).

P. Gabriel Meier, O. S. B., Stiftsbibliothekar, in Einsideln (seit 1898).

H. Wartmann, Dr., in St. Gallen (Redactor der «Quellen») (seit 1876).

Kanton Zürich.

Angst, Dr. *Heinr.*, Director des schweizerischen Landesmuseums, in Zürich. 1894.
Bachmann, Dr. *A.*, Professor an der Universität, in Hirslanden. 1895.
Bär, Dr. *Emil*, in Hottingen. 1894.
Barth, Dr. *Hans*, Stadtbibliothekar, in Winterthur. 1898.
Bölsterli, *R.*, Pfarrer, in Wangen. 1883.
Brun, Dr. *Karl*, Professor an der Universität, in Riesbach. 1881.
Brunner, Dr. *Jul.*, Professor am Gymnasium, in Fluntern. 1875.
Caro, Dr. *Georg*, Privatdocent an der Universität, in Hottingen. 1901.
Dändliker, *Karl*, Dr. phil., Professor, in Küssnach. 1877.
Diener, *Ernst*, Dr. phil., in Hottingen. 1900.
Egli, *Emil*, Dr. theol., Professor, in Oberstrass. 1895.
Erb, Dr. *Aug.*, Redactor, in Riesbach. 1896.
Ernst, *Ulrich*, Dr. phil., Professor an der Industrieschule, in Hottingen. 1889.
Escher, *Hermann*, Dr. phil., Stadtbibliothekar, in Zürich. 1880.
Escher, *Jakob*, Dr. jur., alt Oberrichter, in Zürich. 1841.
Escher, *Konrad*, Dr. jur., Oberstlieutenant, im Bleicherweg, Enge. 1868.
Füsi, *Hermann*, Buchhändler, in Zürich. 1882.
Guilland, *A.*, Professor am Polytechnikum, in Hottingen. 1897.
Häne, *Joh.*, Dr. phil., Staatsarchivar, Privatdocent an der Universität, in Riesbach. 1894.
Hauser, *K.*, Lehrer, in Winterthur. 1897.
Hess, *Paul*, Pfarrer, in Wytikon. 1887.
Hoppeler, Dr. *Robert*, Adjunct am Staatsarchiv, in Riesbach. 1893.
Hünerwadel, Dr. *Walther*, in Horgen. 1900.
Hunziker, Dr. *Otto*, Professor, in Zollikon. 1874.
Kübler, *Gottlieb*, Secundarlehrer, in Winterthur. 1894.
Markwart, Dr. *Otto*, Professor am Gymnasium, in Aussersihl. 1891.

Meister, Ulrich, Forstmeister der Stadt Zürich, Nationalrath, in Zürich. 1896.
Meyer von Knonau, Dr. *Gerold,* Professor, in Riesbach. 1866.
Nabholz, Dr. *Hans,* Lehrer am Freien Gymnasium, in Zürich. 1901.
Oechsli, Dr. *Wilh.,* Professor, in Fluntern. 1879.
Rahn, Dr. *J. Rudolf,* Professor, in Zürich. 1873.
von Salis, Dr. *L.,* Professor, in Zürich. 1893.
Schirmer, Dr. *Gust.,* in Hottingen. 1891.
Schneider, Dr. *Hans,* in Zürich. 1894.
Schweizer, Dr. *P.,* Professor, in Zürich. 1879.
Stähelin, Dr. *Felix,* Gymnasiallehrer, in Winterthur. 1899.
Stelzer, Jak., Secundarlehrer, in Meilen. 1898.
Stern, Dr. *Alfred,* Professor am Polytechnikum, in Hottingen. 1873.
Stückelberg, E. A., Dr. phil., Privatdocent, in Zürich. 1892.
Stutz, Dr. *Ulrich,* Professor, in Freiburg i. B. 1895.
Trog, Dr. *Hans,* Redactor, in Fluntern. 1888.
Vetter, Theod., Dr. phil., Professor, in Fluntern. 1890.
Waldburger, Aug., Pfarrer, in Marthalen. 1896.
Werner, Jakob, zweiter Bibliothekar der Kantonsbibliothek, in Fluntern. 1901.
Wirz, Caspar, Delegato degli archivii federali svizzeri, in Mailand (Via Ugo Foscolo, 3). 1891.
Wirz, Dr. *Joh. Caspar,* Professor, in Hottingen. 1873.
von Wyss, Dr. *Friedr.,* gewes. Professor, im Letten, Wipkingen. 1840.
Zeller-Werdmüller, Heinrich, Dr. phil., in Riesbach. 1873.
Zeller, Heinr., Dr. jur., in Hottingen. 1899.
Ziegler, Alfred, Dr. phil., Gymnasiallehrer, in Winterthur. 1888.

50

Kanton Bern.

Bähler, Ed., Pfarrer, in Thierachern. 1898.
Bernoulli, Joh., Dr. phil., Bibliothekar der schweizerischen Landesbibliothek, in Bern. 1890.
Borel, Dr. *Arnold,* Gymnasial-Lehrer am Freien Gymnasium, in Bern. 1898.

Dübi, Dr. *Heinr.,* Lehrer am Gymnasium, in Bern. 1872.
Geiser, Karl, Dr. phil., Adjunct der schweizerischen Landesbibliothek in Bern. 1887.
Haag, Dr. *Friedr.,* Professor, in Bern. 1883.
Haffter, Ernst, Dr. phil., in Bern. 1890.
Haller, Albert, Pfarrer an der Kirche z. heiligen Geist in Bern. 1877.
Hilty, Dr. *Carl,* Professor, in Bern. 1874.
Howald, Karl, Notar und Kirchmeier, in Bern. 1872.
Jegerlehner, Dr. *Joh.,* Lehrer am Gymnasium, in Bern. 1898.
Kaiser, Dr. *J.,* Bundesarchivar, in Bern. 1862.
Leuenberger, J. U., Notar, in Bern. 1898.
Lory, C. L., in Münsingen. 1892.
Maag, Dr. *Alb.,* Lehrer am Progymnasium, in Biel. 1900.
von Mülinen, Dr. *Wolfg. Friedrich,* Professor, in Bern (Redactor des «Anzeigers»). 1887.
von Muralt, Amédée, Burgerrathspräsident, in Bern. 1874.
Plüss, Dr. *Aug.,* Mitarbeiter der «Fontes», am Staatsarchiv, in Bern. 1900.
Reichel, Alex., Professor, in Bern. 1898.
Schindler, Dr. *C.,* in Biel. 1899.
Schmid-Lohner, Em., Gymnasiallehrer, in Aarberg. 1896.
Strickler, Dr. *Joh.,* Archivar, in Bern. 1865.
Stuber, Rud., Fürsprech, in Bern. 1872.
Studer-Amiet, E., Oberstlieut., in Bern. 1898.
Studer-Trechsel, Franz, Pfarrer, in Bern. 1885.
Tobler, Dr. *Gustav,* Professor, in Bern. 1880.
Türler, Dr. *H.,* Staatsarchivar, in Bern. 1890.
Vetter, Dr. *Ferd.,* Professor, in Bern. 1882.
Weber, Dr. *Norwin,* in Oberhofen (bei Thun). 1900.
Weissenbach, Placidus, Director beim schweizerischen Eisenbahn-Departement, in Bern. 1895.
Welti, Dr. *Em. Friedr.,* in Bern. 1898.
Wyss, Dr. *Gust.,* Buchdrucker, in Bern. 1885.
Zahler, Dr. *Hans,* Seminarlehrer, in Münchenbuchsee. 1900.

Kanton Luzern.

Amberg, Joh., Stadtpfarrer, in Luzern. 1893.
Brandstetter, J. L., Professor, in Luzern. 1866.
Düring, Jos., Regierungsrath, in Luzern. 1881.
Estermann, Melchior, Propst, in Münster. 1875.
Fischer, Franz, Oberschreiber, in Luzern. 1896.
Heinemann, Franz, Dr. phil., Bibliothekar, in Luzern. 1899.
Hürbin, Joseph, Dr. phil., Rector, in Luzern. 1890.
von *Liebenau,* Dr. *Theodor,* Staatsarchivar, in Luzern. 1872.
8

Kanton Uri.

Muheim, Gust., Ständerath, in Altorf. 1899. 1

Kanton Schwyz.

Bommer, Ant. Dom., Professor, in Schwyz. 1878.
Kälin, J. B., alt Kanzleidirector, in Schwyz. 1875.
Meier, P. *Gabr.*, O. S. B., Bibliothekar, in Stift Einsideln. 1881.
Styger, Martin, Fürsprech, in Schwyz. 1891.
Waser, Maurus, Pfarrer, in Schwyz. 1878.
von *Weber, Xaver,* Secretär der Staatskanzlei, in Schwyz. 1878. 6

Kanton Unterwalden.

Durrer, Rob., Dr. phil., Staatsarchivar, in Stans. 1890.
Gottwald, P. *Benedict,* O. S. B. (Engelberg), Beichtiger in Wil, Ktn. St. Gallen. 1878.
Hess, P. *Ignaz,* O. S. B., Stiftsarchivar, in Engelberg. 1899.
Kiem, P. *Martin,* O. S. B., in Muri-Gries (Tirol). 1879.
Truttmann, Aloys, alt Bezirksammann, in Sarnen. 1901.
Wirz, Adalbert, Landammann, in Sarnen. 1896.
Wyrsch, Jak., Med. Dr., Landammann, in Buochs. 1878. 7

Kanton Zug.

Keiser, Heinr. Aloys, Rector, in Zug. 1897.
Weber, Anton, alt Landammann, in Zug. 1897.

Kanton Glarus.

Dinner, Frid., Dr. jur., in Glarus. 1877.
Heer, Gottfr., Dr. theol., Decan, in Betschwanden. 1881.
Nabholz, Ad., Dr. phil., Rector der höheren Stadtschule, i
Glarus. 1898.

Kanton Freiburg.

Büchi, Dr. *Alb.,* Professor, in Freiburg. 1890.
de Diesbach, Max, in Freiburg. 1888.
Lombris, Joseph, Professor am Collegium St. Michael, in Fre
burg. 1901.
Reinhardt, Heinr., Professor, in Freiburg. 1878.
Schnürer, Dr. *Gust.*, Professor, in Freiburg. 1897.
Steffens, Dr. *Franz,* Professor, in Freiburg. 1897.
Wattelet, Dr. *Hans,* Advokat, in Murten. 1888.
Zemp, Dr. *Jos.,* Professor, in Freiburg. 1893.

Kanton Solothurn.

von Arx, Ferdin., Professor, in Solothurn. 1890.
Bally, Otto, Commercienrath, von Schönenwerd, in Säcking
(Grossherzogthum Baden). 1872.
Bühler, G., Professor, in Solothurn. 1898.
Businger, Kasp. Lukas, in Kreuzen (bei Solothurn). 1879.
Dietschy, Peter, Redactor, in Olten. 1860.
Eberwein, Jos., Bezirkslehrer, in Grenchen. 1900.

Gisi, Martin, Professor, in Solothurn. 1888.
Huber, Heinr., jun., Techniker, in Olten. 1897.
Schmidlin, Ludw. Rochus, Pfarrer, in Biberist. 1890.
von Sury von Bussy, Gaston, in Solothurn. 1879.
Tatarinoff, Eugen, Dr. phil., Professor, in Solothurn. 1895.
Wyss, Anton, Domherr, in Solothurn. 1884.
Zetter, Franz Ant., Gemeinderath, in Solothurn. 1879. 13

Kanton Basel.

Bernoulli-Burckhardt, August, Dr. phil. 1874.
Bernoulli, Karl Christoph, Dr. phil., Oberbibliothekar. 1895.
Boos, H., Dr. phil., Professor. 1877.
Burckhardt-Finsler, Dr. *Albert,* Regierungsrath, Professor. 1878.
Burckhardt-Burckhardt, Dr. *August.* 1895.
Burckhardt-Biedermann, Theophil, Dr. phil. 1886.
Burckhardt-Schazmann, Karl Chr., Professor. 1901.
Eppenberger, Hermann, Dr. phil. 1895.
Fäh, Franz, Dr. phil., Schulinspector. 1890.
Finsler, Dr. *Georg,* V. D. M. 1891.
Frey, Hans, Dr. phil. 1877.
Geering-Respinger, Adolf, Buchhändler. 1895.
Geering, Dr. *Traugott,* Secretär der Handelskammer. 1884.
Geigy, Alfred, Dr. phil. 1892.
Grellet, Jean. 1900.
Geigy-Schlumberger, Dr. *Rudolf.* 1895.
Heusler, Andreas, Dr. jur., Professor. 1859.
Heusler-Christ, Daniel. 1895.
His-Heusler, Eduard, Dr. phil. 1866.
Hoffmann, Dr. *Ed.,* Professor. 1896.
Holzach, Ferdin., Dr. phil. 1895.
Liechtenhan, Rudolf, Dr. jur. 1865.
Luginbühl, Rudolf, Dr. phil., Privatdocent. 1888.
Mangold, F., Dr. phil., in Therwil. 1895.
Probst, Emanuel, Dr. phil. 1895.

Riggenbach-Iselin, A. 1877.
Sarasin-Iselin, W. 1895.
Schneider, Jak., Dr. phil., Privatdocent. 1899.
Schönauer, Heinr., Dr. jur. 1895.
Speiser, Paul, Dr. jur., alt Regierungsrath, Professor. 1881.
Stehlin, Karl, Dr. jur. 1890.
Thommen, Rud., Dr. phil., Professor. 1882.
Veraguth, Daniel, Dr. phil. 1895.
Vischer, Eduard, Architekt. 1888.
Vischer, Wilhelm, Dr. jur. 1886.
Wackernagel, Rud., Dr. jur., Staatsarchivar. 1881.
Wieland, Dr. jur., *Karl,* Professor. 1895.
Zahn-Geigy, F. 1895. 38

Kanton Schaffhausen.

Bächtold, C. A., Pfarrer, in Schaffhausen. 1883.
Bendel, H., Professor, in Schaffhausen. 1883.
Erni, Dr. *Joh.,* in Schaffhausen. 1893.
Henking, Dr. *Karl,* in Schaffhausen. 1880. 4

Kanton Appenzell.

Blatter, Aug., Dr. phil., in Trogen. 1899.
Eugster, H., Pfarrer, in Hundwil. 1897.
Roth, Dr. *A.,* eidgen. Gesandter, in Berlin. 1874. 3

Kanton St. Gallen.

Arbenz, E., Professor an der Kantonsschule, in St. Gallen. 1891.
Bohl, Joh., Stiftsarchivar, in St. Gallen. 1892.
Bütler, Dr. *Placidus,* Professor, in St. Gallen. 1890.
Dierauer, Joh., Dr. phil., Professor, in St. Gallen. 1868.
Fässler, Oskar, Redactor, in St. Gallen. 1891.
Gull, Ferd., Kaufmann, in St. Gallen. 1891.

Hagmann, J. G., Dr. phil., Professor, in St. Gallen. 1891.
Hardegger, Aug., Architekt, in St. Gallen. 1891.
Helg, Dr. *Jakob,* Pfarrer, in Altstätten. 1897.
Schiess, Dr. *Traugott,* Stadtarchivar, in St. Gallen. 1899.
Wartmann, Hermann, Dr. phil., Secretär des kaufmännischen Directoriums, in St. Gallen. 1860. 11

Kanton Graubünden.

Camenisch, Dr. *Karl,* Revisor der bündnerischen Kreis- und Gemeindearchive, in Cur. 1901.
Caviezel, Hartm., Major, in Cur. 1889.
Hadorn, Dr. *Walther,* Seminarlehrer, in Schiers. 1898.
von Jecklin, Dr. *Const.,* Professor, in Cur. 1889.
von Jecklin, Fritz, Stadtarchivar, in Cur. 1897.
Mayer, G., Professor am Priesterseminar, in Cur. 1872.
Muoth, J. C., Professor, in Cur. 1897.
Pieth, Dr. *Friedr.,* Professor an der Kantonsschule, in Cur. 1898.
von Planta-Fürstenau, Pet. Konr., in Fürstenau. 1890.
Plattner, Placidus, alt Regierungsrath, in Cur. 1888.
von Sprecher-Bernegg, Th., Landammann, in Maienfeld. 1899.
Tuor, Ch. M., Dom-Decan, in Cur. 1877.
Valär, Michael, Dr. phil., Redactor, in Cur. 1890. 13

Kanton Aargau.

Fricker, Barthol., Lehrer, in Baden. 1877.
Greulich, Dr. *Osk.,* Lehrer an der Bezirksschule, in Bremgarten. 1901.
Herzog, Dr. *Hans,* Staatsarchivar, in Aarau. 1884.
Heuberger, S., Rector, in Brugg. 1896.
Merz, Dr. jur., *Walther,* Oberrichter, in Aarau. 1892. 5

Kanton Thurgau.

Huber, Dr. *Jak.,* Buchhändler, in Frauenfeld. 1882. 1

Kanton Waadt.

Barbey, Frédéric, ancien Elève de l'Ecole des Chartes, à Valleyres (par Orbe). 1902.
Cart, Will., Dr., Professeur, à Lausanne. 1890.
Favey, G., Membre du Tribunal fédéral, à Lausanne. 1874.
Maillefer, Paul, Dr. et Professeur, Directeur de la Revue historique vaudoise, à Lausanne. 1894.
de Montet, Albert, à Vevey. 1882.
van Muyden, Berthold, à Lausanne. 1890.
Secretan, Eugène, à Lausanne. 1876.
Weber, Dr. *Hans,* Membre du Tribunal fédéral, à Lausanne. 1891.
8

Kanton Wallis.

Imesch, Dionys, Professor, in Brieg. 1893.
Oggier, Gust., Professor, in Sitten. 1896.
de Rivaz, Charles, Président de la Municipalité, à Sion. 1896.
3

Kanton Neuenburg.

Godet, Philippe, Professeur, à Neuchâtel. 1888.
Jeanjaquet, Jul., Dr. phil. et Archiviste-adjoint, à Neuchâtel. 1900.
Paris, Jam., professeur au gymnase cantonal, à Neuchâtel. 1900.

Piaget, Arth., professeur et archiviste d'état, à Neuchâtel. 1900.
de Pury, Edouard, à Neuchâtel. 1845.
de Pury, Jean, Dr. J. U., Lt-Colonel à l'Etat-Major fédéral, à Neuchâtel. 1899.
Robert, Charl., professeur d'histoire à la Faculté des lettres, à Neuchâtel. 1900.
Rott, Edouard, Dr. en droit, Secrétaire de la Légation suisse, à Paris (50, Avenue du Trocadéro). 1880. 8

Kanton Genf.

Aubert, Hippol., Directeur de la bibliothèque publique, à Genève. 1893.
van Berchem, Victor, à Genève. 1886.
Borgeaud, Charles, Professeur d'histoire suisse à l'Université, Genève. 1899.
de Budé, Eugène, à Genève. 1869.
Dufour, Théoph., Directeur honoraire de la Bibliothèque de Genève, à Paris (6 Rue Bara). 1879.
Eggimann, Charles, Editeur-imprimeur, à Genève. 1896.
Favre, Camille, Archiviste-paléographe, à Genève. 1881.
Favre, Edouard, Dr. phil., à Genève. 1879.
Kohler, Charles, Archiviste-paléographe, à Paris (85 Rue d'Assas). 1879.
Naville, Edouard, Professeur d'archéologie, à l'Université, à Genève. 1882.
de Saussure, Théod., à Genève. 1882.
Stræhlin, Dr. *Paul Ch.,* Président de la société suisse de numismatique, 54 route de Chêne, à Eaux Vives. 1884. 12

Im Ausland.

von Capoll, Karl, Oberstlieutenant, in München (Steinsdorf-Strasse 15). 1901.

Jostes, Dr. *Franz,* Professor, in Münster (Westfalen). 1890.

Pereira d'Andrade, Philotheio, da Academia Real das Sciencias de Lisboa, etc., in S. Thomè de Salcete, India Portugueza. 1902.

Roder, Dr. *Christian,* Professor, in Überlingen (Grossherzogthum Baden). 1897. 4

241

Von diesen 241 Mitgliedern traten ein

1840: 1 («Gründer der Gesellschaft»: Fr. von Wyss).
1841: 1 (J. Escher).
1842—1850: 1 (E. de Pury).
1851—1860: 3 (P. Dietschy — A. Heusler — H. Wartmann).
1861—1870: 9 (Kd. Escher, G. Meyer von Knonau — J. Kaiser, Joh. Strickler — J. L. Brandstetter — E. His-Heusler, R. Liechtenhan — J. Dierauer — E. de Budé).
1871—1880: 48.
1881—1890: 59.
1891—1900: 108.
1901—1902: 11.

Ehrenmitglieder

	Jahr der Aufnahme
Baumann, Franz Ludwig, Reichsarchivrath, in München	1878
Bresslau, Harry, Professor, in Strassburg	1891
Cornelius, C. A., Professor, in München	1890
Ehrle, Franz, S. J., Praefect der Vaticana, in Rom	1895
Heyck, Eduard, in Berlin.	1891
von Liliencron, Freiherr *R.,* Klosterpropst zu St. Johann, bei Schleswig	1875
Mommsen, Theodor, Professor, in Berlin	1895
Monod, G., Membre de l'Institut, Directeur adjoint à l'École des hautes études, in Paris	1875
von Riezler, Sigm. Otto, Professor, in München	1878
Schulte, Aloys, Director des Preussischen historischen Institutes, in Rom	1890
von Sickel, Theodor, in Meran (Adr. Buchhandlung Gerold & Co., Wien)	1863
von Stälin, Paul, Archivrath, in Stuttgart	1883
Stouff, L., Professeur à l'Université, in Dijon	1902
von Weech, Friedr., Archivdirector, in Karlsruhe	1883
Witte, Heinr., Professor, in Hagenau	1899

Correspondirende Mitglieder.

	Jahr der Aufnahme
Bovet, Alfred, in Valentigney, Dép. du Doubs, Frankreich	1888
Coolidge, W. A. B., Magdalen College, in Oxford, England	1891
Michel, Jules, Ingénieur en chef de la compagnie des chemins de fer Paris-Lyon-Méditerranée, in Paris	1896



HARTMANN II. VON VADUZ

BISCHOF VON CHUR.

Von

JOH. GEORG MAYER.



Zur Orientierung bemerken wir folgendes:

Gegen Ende des 14. Jahrhunderts besass das Hochstift Chur die Landeshoheit in der Stadt Chur, in den fünf Dörfern (Zizers Trimmis u. s. w.), im Domleschg, Greifenstein (mit Bergün und Filisur), Oberhalbstein, Bergell, Oberengadin, Münsterthal und Poschiavo. Sodann gehörten ihm die Herrschaft Gräplang (Flums), sowie verschiedene Besitzungen und niedere Gerichtsbarkeit in der Grub, Lungnez, Unterengadin und Vintschgau. Lehen des Bistums waren das Tal Schanfigg, Schams, sowie eine Reihe von kleineren Herrschaften.

Von den weltlichen Herren in Churrätien kommen besonders in Betracht die Grafen von Toggenburg und die Grafen von Werdenberg-Sargans, beide als Erben der Freiherren von Vaz, sodann die Freiherren von Räzüns, die Grafen von Sax zu Mosax, die von Matsch und die Herzoge von Österreich.

In der Bildung begriffen war bereits der Gotteshausbund. Neben dem Domkapitel und den Vasallen des Hochstiftes, die schon früher den Rat des Bischofs gebildet hatten, treten nun auch die Stadt Chur und die einzelnen Thalschaften mithandelnd auf, besonders seit der Versammlung zu Zernez am 29. Januar 1367. Auch für den oberen oder grauen Bund bestanden Anfänge.

* * *

Anm. Vortrag vor der Hauptversammlung der Allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft am 12. September 1901.

Bischof Hartmann war der Sohn des Grafen Hartmann von Werdenberg-Sargans zu Vaduz. Frühzeitig trat er in den Ritterorden des hl. Johann und erhielt im Jahr 1376 die Kommende dieses Ordens zu Wädensweil am Zürichsee. Als Komtur ging Hartmann mit den Eidgenossen eine Verbindung ein und er versprach ihnen durch Urkunde vom 8. Dezember 1376, dass die Komturei ihr offenes Haus sein solle. Sein Bruder Heinrich und sein Vetter Johann von Werdenberg-Sargans siegelten diesen Brief [1]. Dies missfiel ohne Zweifel dem Erzherzog Leopold, welcher schon damals sich mit dem Gedanken trug, die Eidgenossen sich zu unterwerfen und ihren Bund aufzulösen.

Als Bischof Johann von Chur am 30. Juni 1388 gestorben war, empfing Hartmann bald darauf, nämlich am 26. Juli vom Abte Burkhart von Pfäfers die niederen Weihen [2]. Dieser Akt ging wohl fast unmittelbar der Bischofswahl voraus und hatte offenbar den Zweck, Hartmann wahlfähig zu machen.

Über Wahl und Regierungsantritt Hartmanns herrschte bisher grosse Unsicherheit. Eichhorn nimmt an, nach dem Tode des Bischofs Johann habe ein gewisser Bartholomäus sich des Bistums bemächtigt und dasselbe zwei Jahre lang als Intrusus innegehabt. Nach Verlauf dieser Zeit sei vom Domkapitel Hartmann von Vaduz einstimmig zum Bischofe gewählt worden, dagegen habe Herzog Albrecht von Oesterreich seinen Kanzler Albert aufdrängen wollen. Es sei daher zur Fehde gekommen, schliesslich habe Anton auf das Bistum verzichtet. Hartmann soll nach einigen vom Papst Urban VIII. bestätigt worden sein, nach Goswin und Vanotti aber hat der Nachfolger Urbans, Bonifaz IX, den Kanzler Anton als Bischof bestätigt. Nun befindet sich im vatikanischen Archiv in den Registern des Gegenpapstes Clemens VII. eine Eintragung, welche geeignet ist, in das bisherige Dunkel Licht zu bringen. Dieselbe sagt uns, dass dem Scholastikus Luprecht im Auftrage des Bischofs Hartmann von Chur am 17. November 1388 zu

---

[1] Vanotti, S. 287.

[2] B. A. Chur-Tirol. Arch. B. f. 94.

Avignon dem Gegenpapste Clemens eidlich versprach, die an die päpstliche Kammer zu entrichtende Taxe in zwei Raten zu bezahlen. Daraus geht hervor, dass Hartmann vom Gegenpapste bestätigt wurde und ein Anhänger desselben war. Schon unter Bischof Johann war die Mehrheit des Domkapitels dem Gegenpapste zugethan. Diese hat nun unsern Hartmann zum Bischofe gewählt, Bartholomäus war wohl der Kandidat der Minderheit, welche zum rechtmässigen Papste hielt. Noch im Jahre 1388 bestätigte Papst Urban VI. den Bartholomäus [1]).

Hartmann erschien dem Herzoge Leopold von Österreich wegen seiner Annäherung an die Eidgenossen als verdächtig und unzuverlässig. Der Erzherzog wünschte einen ihm ganz ergebenen Mann auf dem Bischofsstuhle in Chur zu sehen. Schon aus diesem Grunde und dann wohl auch als Anhänger des rechtmässigen Papstes trat er dem Bischofe Hartmann entgegen und unterstützte dessen Gegenkandidaten. Bartholomäus scheint schon bald nach erfolgter Bestätigung resigniert zu haben, denn am 28. Januar 1389 gelobt Kaspar Meysselstein dem Herzog Leopold, ihm mit der Veste Fürstenburg gewärtig zu sein, falls er Bischof von Chur werden sollte [2]). Meysselstein gelangte jedoch nicht zur Inful und Papst Bonifaz IX. bestätigte am 15. Februar 1390 Anton, den Kanzler des Herzogs Albrecht zum Bischofe von Chur [3]). Hartmann und die Mehrheit des Domkapitels widersetzten sich und hielten sich zur Verteidigung bereit. Ersterer übergab Fürstenburg im Vintschgau dem Ital Planta zur Hut. Dabei bestätigte er allerdings die früheren Verträge, nach welchen die Veste den Herzogen offen zu halten war, bestimmte aber zugleich, sie seien nicht einzulassen, falls sie mit Gewalt kommen sollten [4]).

Als der Bischof im Jahre 1390 in Geschäften zu Constanz weilte und von da nach Chur zurückkehren wollte, nahm ihn

---

[1]) Eubel p. 227.
[2]) St. A. J.
[3]) Eubel l. c.
[4]) Jäger, S. 354 (18).

Graf Albrecht von Werdenberg zu Heiligenberg, ein Diener und Anhänger Österreichs, gefangen und hielt ihn auf Heiligenberg in Haft [1]). Wann er aus derselben entlassen wurde, ist nicht bekannt, dagegen wissen wir, dass Herzog Albrecht am 25. Januar 1391 eine starke Besatzung ins Engadin legte. Das Kriegsvolk blieb über ein Jahr dort, verübte aber keine Gewaltthätigkeiten [2]).

Endlich wurde Österreich des Streites müde. Herzog Leopold ging mit dem Plane um, den Tod seines Vaters an den Eidgenossen zu rächen. Um dieses Ziel sicher verfolgen zu können, mussten die übrigen Anstände beigelegt und der Rücken im Rheintale gesichert sein. Die Herzoge suchten daher mit Hartmann Frieden zu schliessen. Dieser war ebenfalls zu einem solchen geneigt und bereit, Österreich grosse Zugeständnisse zu machen. Deshalb kam zwischen beiden Teilen eine Vereinbarung zustande. Am 24. Juni 1392 verschrieben sich Bischof Hartmann, das Domkapitel, die Dienst- und Edelleute des Bistums, die Stadt Chur und die Thäler Bergell, Oberhalbstein, Engadin und Domleschg den Herzogen von Oesterreich zu ewiger Dienstleistung. Sie versprachen für sich und ihre Nachkommen «Diener und Helfer» der österreichischen Herrschaft zu sein. Im Falle, dass eine Aufforderung von Seite der Herzoge oder ihrer Vögte an sie ergehe, werden sie ausziehen und Kriegshilfe leisten, innerhalb des Bistums und bis zum Boden- und Walensee auf eigene Kosten, auswärts auf Kosten der Herzoge. Die Domherren sind jedoch nicht verpflichtet, in eigener Person sich zu beteiligen. Domkapitel, Vasallen und Gotteshausleute verpflichten sich, in Zukunft keinen als Bischof anzuerkennen, der dieses Bündnis mit Österreich nicht beschwört. Daraufhin sicherten die österreichischen Herzoge dem Bischofe, Domkapitel und allen Gotteshausangehörigen Schutz und Schirm zu. Sie wollen denselben auf die erste Aufforderung mit Tirol und den schwäbischen Landen zu Diensten sein und sie schützen in allen Freiheiten

---

[1]) Vanotti, S. 289.
[2]) Goswin, S. 289.

und Rechten, wie die eigenen Unterthanen. Seltsam ist folgende Bestimmung: Sollte es zu einem Kriege zwischen Oesterreich und den bisherigen Verbündeten des Bischofs kommen, so soll letzterer berechtigt sein, in eigener Person seinen Verbündeten zu helfen, Domkapitel, Stadt und Gotteshausleute sollen zu Österreich halten [1]).

Infolge dieses Bündnisses verzichtete Kanzler Anton im Juli 1392 auf das Bistum Chur und erhielt hierauf dle Propstei Allerheiligen in Wien. Goswin in seiner Chronik von Marienberg bemerkt zu diesem Vergleiche: De prædicta concordia laetificatus est universus populus utriusque sexus et gratias egerunt Deo [2]).

Herzog Leopold berichtet am 13. Juli 1392 an Papst Bonifaz IX., dass Hartmann, welcher bisher als Intrusus das Bistum Chur innegehabt, nun vor den in Salzburg versammelten Bischöfen von Salzburg, Freising und Gurk das eidliche Versprechen abgelegt habe, sich dem rechtmässigen Papste zu unterwerfen und Klerus und Volk der Diözese zur Unterwerfung zu veranlassen. Der Herzog bittet daher den Papst, den Hartmann und sein Bistum wieder in die Gemeinschaft aufzunehmen und ersteren als Bischof zu bestätigen. Wann dieser Bitte entsprochen wurde, ist nicht bekannt. Noch im Juli 1396 nennt der Gegenpapst Benedikt XIII. in einer Bulle an das Domkapitel den Bischof Hartmann seinen geliebten Sohn. Erst 1407 bat das Domkapitel den Nachfolger Bonifaz IX., Gregor XII. um Aufnahme in die Kirchengemeinschaft [3]).

Was die Regierung Hartmanns betrifft, so war dieselbe eine überaus unruhige und fehdenreiche. Der Bischof hatte den grossen Plan gefasst, den alten Glanz des Hochstiftes wieder herzustellen, die entzogenen Rechte und Besitzungen wieder an sich zu ziehen und den von Seiten des mächtigen Adels drohen-

---

[1]) Mohr, IV, S. 210 u. 214.
[2]) Goswin, S. 227.
[3]) B. A.

den Gefahren zu begegnen. Zur Lösung dieser überaus schwierigen Aufgabe fehlte es ihm nicht an geistiger Kraft und festem Willen, wohl aber an Klugheit und äusserer Macht.

Zunächst trat Bischof Hartmann gegen die Herren von Matsch auf, welche im Vintschgau, Münsterthal und Engadin ihre Gewalt ausübten. Zahlreich waren die Klagepunkte des Bischofs gegen dieselben. Er behauptete: Die von Matsch haben eigenmächtig die Vogtei des Bistums und des Klosters Münster an sich gerissen, die Geldbeiträge des Klerus sich zugewendet, des Bistums Pfarreien und Benefizien eigenmächtig verliehen, den Geistlichen verboten, den bischöflichen Befehlen Folge zu leisten. So oft ihre Söhne oder Töchter heirateten, bürdeten sie den Geistlichen und Kirchen Abgaben auf und nötigten den Gotteshausleuten die Aussteuern ab. Wenn es denen von Matsch gefalle, müssen die Gotteshausleute umsonst Feldarbeiten, Weihergraben, Kalkbrennen besorgen, ja selbst Kriegsdienste leisten. Gotteshausleute, welche sich weigerten, gegen Österreich zu kämpfen, haben sie in Burgverliesse geworfen und ihre Güter an sich gezogen. Sie haben sich Bormio mit Gewalt angeeignet, mit Mailand unnötigen Krieg geführt und dadurch Poschiavo verloren, im Münsterthal haben sie neue Zölle eingeführt, Greifenstein, Remüs und Steinsberg dem Bistume entzogen. Im ganzen haben sie letzterem einen Schaden von 120,000 fl. zugefügt.

Die von Matsch ihrerseits warfen dem Bischofe vor, dass er sie ungerechterweise der Schirmvogtoi im Vintschgau, Münsterthal und Engadin berauben wolle, dass die bischöfl. Amtsleute die Unterthanen deren von Matsch besteuern, dieselben teilweise misshandelt haben u. s. w.[1]).

Schon im September 1392 zog Bischof Hartmann ins Engadin und Vintschgau, um die von Matsch zu züchtigen. Es kam zu Unterhandlungen, die jedoch resultatlos verliefen. Ulrich von Matsch acceptierte zwar nach dem Vorschlage des Bischofs die Herzoge von Österreich als Schiedsrichter, erschien aber auf dem

---

[1]) Jäger, S. 355 (19).

nach Maienfeld angesetzten Tage nicht[1]). Es kam neuerdings zur Fehde. Die von Matsch nahmen und plünderten die Vesten Remüs, Steinsberg und Greifenstein, der Bischof aber schlug sie und eroberte die genannten Burgen wieder[2]). Ein Urteil des Pfalzgerichtes in Chur vom 14. Januar 1395 und ein Schiedsspruch des Herzogs Leopold vom 2. Februar gleichen Jahres lauteten zu gunsten des Bischofs[3]), allein die von Matsch fügten sich nicht und die Anstände dauerten fort.

Gleichzeitig war der Bischof in Fehde mit dem Freiherrn Ulrich Brun von Räzüns verwickelt. Es handelte sich um die Verleihung des Viztumamtes im Domleschg, um die Vogtei zu Cazis, die Wasserrechte am Rheine u. s. w. Schiedsprüche der Grafen Johann von Sargans und Urteile des Pfalzgerichtes wurden vom Räzünser nicht beachtet[4]). Dieser verband sich mit dem Abte von Disentis, mit Albrecht von Sax zu Mosax und mit den Leuten von Disentis, Ilanz, Lungnez und in der Grub. Mit diesen zog er gegen den Bischof, der sich in Verbindung mit dem Grafen Friedrich von Toggenburg gegen ihn verteidigte. Von beiden Seiten erfolgte viel Totschlag, Raub und Brand. Felsberg wurde verbrannt, Cazis geplündert. Der von Räzüns rückte mit offenem Banner vor die Stadt Chur und besetzte dieselbe. Da belagerte der Bischof die Stadt, bemächtigte sich wieder derselben und nahm den von Räzüns gefangen[5]). Ein Schiedsgericht unter dem Vorsitze des Bürgermeisters Meiss von Zürich und des österreichischen Vogtes zu Feldkirch entschied nun am 3. Januar 1396, dass das Viztumamt im Domleschg, die Vogtei zu Cazis, das Tal Safien, das Hochgericht zu Cazis und das Federspiel in der Grafschaft ennethalb des Rheines dem Bischofe und Hochstifte gehören[6]).

---

[1]) Mohr, IV, S. 222 u. 237.
[2]) Jäger, S. 356 (20).
[3]) Mohr, IV, S. 245, Goswin, S. 216.
[4]) Mohr IV, S. 219 u. 229.
[5]) Ladurner, I., S. 583.
[6]) Mohr IV, S. 273.

Nicht genug an diesen Kämpfen mit denen von Matsch und Räzüns verwickelte sich Bischof Hartmann auch in eine Fehde mit den Grafen Albrecht von Werdenberg-Heiligenberg, Albrecht von Werdenberg-Bludenz, sowie Hugo und Rudolf von Werdenberg-Rheinegg. Der Bischof schloss am 3. November 1393 mit seinem Bruder Heinrich von Vaduz, seinem Vetter Johann von Sargans und dem Abte Burkhart von Pfäfers gegen die obgenannten ein Bündnis. Die Kontrahenten verpflichteten sich durch einen feierlichen Eid, ihre erwähnten Gegner mit vereinigter Macht so lange zu bekämpfen, bis alle Forderungen an dieselben befriedigt sein würden. Bischof Hartmann machte Ansprüche auf die vom Bischof Heinrich im 13. Jahrhundert erbaute Veste Herrenberg bei Sevelen, Abt Burkhard klagte über Eingriffe in die Rechte des Klosters, die beiden Grafen Heinrich und Johann reklamierten Wartau [1]) u. s. w. Die Fehde begann und wurde mit abwechselndem Glücke nach damaliger Sitte durch verheerende Raubzüge und gegenseitige Schädiguug der Unterthanen geführt. Johann von Sargans nahm Wartau. Bischof Hartmann und seine Bundesgenossen schlossen 1395 ein Bündnis mit Herzog Leopold von Österreich. Dieser versprach seine Hilfe unter der Bedingung, dass alles, was an Vesten, Gütern und Leuten von Werdenberg bis zum Bodensee, im Thale St. Johann und im Thurgau genommen werde, ihm gehören soll [2]). Im Jahre 1397 wurde endlich Friede geschlossen. Wesentlichen Vorteil aus der zweijährigen Fehde zog nur Österreich, das einen wertvollen Teil des Werdenbergers erhielt. Bischof Hartmann bekam als Entschädigung für die Burg Herrenberg 100 Pfd. Heller [3]).

In der nächstfolgenden Zeit schloss sich der Bischof immer mehr an Österreich an, am 12. Januar 1399 gelobte er sogar dem Herzog Leopold gegen jedermann zu dienen, der Herzog aber

---

[1]) Vanotti, S. 291 u. 292.

[2]) Mohr IV, S. 269.

[3]) Vanotti, S. 292.

versprach ihm, jährlich 400 fl von der Steuer des Bregenzerwaldes zu geben und ernannte ihn zu seinem Rate [1]).

Der Bischof sah es ungern, dass die Appenzeller sich gegen den Abt von St. Gallen erhoben und dabei von Schwyz und Glarus unterstützt wurden. Er liess es zu, dass seine Leute die Glarner schädigten, indem sie denselben das Vieh von den Alpweiden wegnahmen. Auch ein Warenzug der Appenzeller wurde an der Landquart angehalten und beraubt. Nun mahnten die Glarner die übrigen Eidgenossen und zogen mit dem Landesbanner aus. Schwyzer, Zuger und Entlebucher schlossen sich denselben an. Der Zug ging über Kerenzen nach Sargans, wo sich die Appenzeller mit ihnen vereinigten. Sie setzten über den Rhein und rückten bis gegen Chur vor. Niemand getraute sich, sie im offenen Felde zu bekämpfen, doch die Stadt Chur zu belagern, wagten sie nicht. Nachdem sie zu Zizers, Trimmis, Igis und Malans geplündert und geraubt hatten, zogen sie schwer mit Beute beladen, das Vieh vor sich hertreibend in ihre heimatlichen Berge zurück [2]).

Schon rüstete sich Bischof Hartmann um diesen Raubzug zu rächen, da gelang es, den Frieden zu vermitteln. Ein Schiedsgericht zu Walenstadt entschied am 4. Juli 1402: Bischof Hartmann, die Stadt Chur und die gemeinen Gottesleute einerseits, sowie die Glarner und Schwyzer anderseits, sollen wieder gute Freunde, der Schaden gegenseitig ausgeglichen sein [3]).

Die Macht der Appenzeller war in beständigem Wachsen begriffen, sie bedrohten die Landesherren der ganzen Umgegend. In dieser kritischen Zeit kam es zu einer Fehde zwischen Bischof Hartmann und den Herzogen von Österreich. Herzog Friedrich und sein Vetter Leopold hatten einen grossen Teil der Besitzungen der Werdenberger (wie Feldkirch, Sargans, Bludenz, Rheineck u. s. w.) teils als Eigentum, teils als Pfand erworben.

---

[1]) Vanotti, l. c.
[2]) L. c. S. 294 ff.
[3]) Ladurner, I., S. 590.

Stolz auf ihre Macht hatten die Herzoge dem Bischof von Brixen einen grossen Teil seiner Besitzungen entzogen. Nun galt es dem Bistume Chur, an welches Herzog Friedrich als Graf von Tirol verschiedene Ansprüche zu haben glaubte. Besonders waren es der Vintschgau, das Münstertal und Engadin, welche Anlass zum Streite gaben. Dazu kam, dass die Herzoge gegen die Grafen von Werdenberg Feindseligkeiten verübten, wodurch sich Bischof Hartmann, der sich als Haupt der Familie Werdenberg betrachtete, trotz der früheren eigenen Fehden mit den Verwandten, tief gekränkt fühlte. Darum verwandelte sich die frühere Freundschaft mit Österreich in Feindschaft. Die ersten Angriffe gingen im Jahre 1404 von Österreich aus. Unter Anführung des Landvogtes Graf Hans von Lupfen eroberten die Feldkircher mit österreichischen Söldnern und Helfern am 10. August 1404 Werdenberg, zogen sodann ins Walgau, verbrannten Nüziders und trieben 100 Stück Vieh weg. Nüziders gehörte als Familienbesitz dem Bischof Hartmann. Dieser sammelte nun Kriegsvolk und fiel in das österreichische Gebiet ein. Als er mit grosser Beute in Begleitung seines Vetters, des Grafen Hugo von Sargans heimkehren wollte, gerieten beide in der Nähe von Feldkirch in einen Haufen verschlagener Reiter und wurden vom österreichischen Kammermeister Burkhart von Rabenstein gefangen genommen, die Ihrigen mussten sich flüchten. Der Bischof, Graf Hugo, sowie Rudolf und Egli von Rorschach wurden auf die Schattenburg geführt und dort in Verwahr gehalten. Dies geschah am 18. Oktober 1404[1]). Graf Hugo und die von Rorschach wurden schon im November entlassen, nachdem sie Urfehde geschworen, Bischof Hartmann dagegen blieb gegen zehn Monate in der Gefangenschaft. Am 6. Januar 1405 sandten das Domkapitel, die Stadt und die Gotteshausleute von Chur eine Botschaft nach Feldkirch an den Herzog Friedrich. Im Begleitschreiben versichern sie letztern, dass sie nie gegen ihn und die Herrschaft Österreich etwas unternommen haben, und dass sie

---

[1]) Kaiser, S. 195.

bei den Bündnissen bleiben wollen. Aber gerade wegen diesen müssen sie Angriffe besorgen. Auch andere Gefahren drohen. So läuft der mit denen von Matsch vom Herzoge vermittelte Friede am nächsten Lichtmesstage aus. Die Bittsteller befinden sich in offenem Kriege mit dem Grafen Rudolf von Werdenberg und den Appenzellern, die dem Gotteshause grossen Schaden zugefügt haben. Darum wird der Herzog gebeten, seinen Hauptmann an der Etsch, den Landvogt in Schwaben und die Vögte zu Feldkirch und Sargans anzuweisen, dass sie, falls dies notwendig wird, zu Hülfe kommen. Das Gotteshaus hat sich eine grosse Schuldenlast zugezogen, durch die Kriege, welche andere ungerecht gegen dasselbe geführt haben und durch die Dienste, welche man der Herrschaft Österreich leistete. Nun hat das Domkapitel einen Schaffner oder Amtmann eingesetzt, um die Kosten für einen Herrn oder Pfleger zu vermeiden. Der Herzog hat dem Domkapitel, der Stadt und den Dienstleuten Klageartikel gegen Bischof Hartmann eingereicht. In denselben wird mitgeteilt, was der Bischof gegen den Herzog unternommen habe, jener wird der Treulosigkeit beschuldigt. Das gemeine Gotteshaus vertraue nun, dass die Klagen nicht begründet und der Bischof nicht schuldbar sei. Der Herzog wird daher ersucht, die Entscheidung dem Könige und dessen Gerichte zu überlassen. Gesiegelt ist das Aktenstück vom Domkapitel, von der Stadt und von Peter von Unterwegen im Namen der Dienstleute [1]).

Bemerkenswert ist, dass Graf Rudolf von Werdenberg neben den Appenzellern eigens genannt wird. Er muss daher, sei es an der Spitze von eigenen Kriegsleuten, sei es als Anführer der Appenzeller, eine hervorragende Rolle gespielt, und nicht nur, wie in neuerer Zeit behauptet wurde, «als einfacher, durch nichts ausgezeichneter Mitkämpfer» sich beteiligt haben.

Herzog Friedrich weigerte sich, die Streitsache mit dem Bischofe vor den König zu bringen. Er veranlasste am 26. Februar 1405 den Ulrich von Brandis zu schwören, dass er wegen der

[1]) Thommen, S. 404.

Gefangenschaft des Bischofs Hartmann, seines Stiefbruders, sich nicht am Herzoge oder dessen Räten und Dienern rächen wolle[1]).

Trotz wiederholten Bitten des Domkapitels, der Stadt Chur und der Vasallen des Bistums verweigerte Herzog Friedrich die Freilassung des Bischofs. Der Graf Wilhelm von Montfort-Bregenz führte wegen der Gefangenschaft des Bischofs Krieg mit dem Herzog[2]). Auch der Kampf des letztern mit den Appenzellern setzte sich fort. Herzog Friedrich erlitt am 17. Juni 1405 bei St. Gallen und am Stoss eine entscheidende Niederlage. Die nächste Folge war die Bildung des «Bundes ob dem See,» durch welchen sich zahlreiche Ortschaften des Rheintales mit den Appenzellern vereinigten. Auch die Leute am Eschnerberg, im Walgau, zu Bludenz, Rankweil u. s. w. schlossen sich dieser neuen «Eidgenossenschaft» an. Da nahte endlich dem Bischofe die Stunde der Befreiung. Graf Wilhelm von Montfort-Bregenz schloss am 1. August 1405 zu Schaffhausen mit Herzog Friedrich Frieden. Im Vertrage wurde bestimmt, dass gegenseitig die Gefangenen freigegeben werden sollen, auf Urfehde, ohne alle Schatzung[3]). Am nämlichen Tage, ebenfalls zu Schaffhausen, stellt Bischof Hartmann dem Herzog den Urfehdebrief aus. Er leistet einen Eid, sich wegen der Gefangenschaft nicht rächen zu wollen. Der Herzog soll die Schlösser frei zurückstellen, welche er zu Handen genommen hat, und die entweder zum Erbe des Bischofs gehören, oder Eigentum des Gotteshauses sind. Der Bischof schwört, die früheren Bündnisse mit Österreich getreu zu halten. Die 500 Pfd. Heller, welche die Herrschaft Österreich schuldet, sollen nachgelassen sein und die dafür ausgestellte Urkunde zurückgegeben werden[4]). Für diese Urfehde verbürgen sich am 5. August 1405 zu Chur das Domkapitel, die Stadt Chur, die Dienstleute des Gotteshauses und die Thäler Oberhalbstein, Bergell

---

[1]) l. c. S. 416.
[2]) l. c. S. 432.
[3]) l. c.
[4]) l. c. S. 434.

Engadin, Domleschg, Bergün, Avers, Münsterthal und Vintschgau. Sie versprechen eidlich, die Bündnisse mit Osterreich zu halten. Falls der Bischof dieselben brechen sollte, so wollen sie ihn nicht mehr als ihren Herrn anerkennen [1]). Zu Chur am nämlichen Tage verbürgen sich ebenfalls für die Urfehde die Grafen Hans, Hugo und Heinrich von Sargans, Wolfram und Ulrich von Brandis, Graf Wihelm von Montfort-Bregenz, Heinrich von Montfort-Tettnang und dessen Söhne Rudolf und Wilhelm, Ulrich von Klingen, Frik Tum und Burkhart Schenk von Kasteln. Sie leisten einen Eid, dass sie, falls der Bischof die Urfehde nicht halte, sie sich nach erfolgter Aufforderung in Winterthur, Schaffhausen oder Radolfszell mit einem Knecht und zwei Pferden als Geissel stellen wollen. Falls sie nicht in eigener Person sich stellen, so sollen sie zwei Knechte mit zwei Pferden schicken [2]).

Am 18. August versprach der Bischof dem Domkapitel und der Stadt Chur, die während seiner Gefangenschaft aufgelaufenen Schulden bezahlen zu wollen. Zugleich gibt er die Versicherung, nie gegen die Domherren oder die Gotteshausleute wider Recht vorzugehen [3]).

Die Schulden müssen bedeutend gewesen sein, denn Bischof Hartmann sah sich genötigt, zur Tilgung derselben fast alle Zinsen und Gülten, sowie das Silbergeschirr zu versetzen, ja sogar von den Juden in Zürich 2700 fl. zu leihen, wofür das Domkapitel und die Stadt Chur als Bürgen eintraten. Herzog Friedrich zögerte mit der Herausgabe der bischöflichen Burgen. Dazu kam, dass das Gotteshaus während der Gefangenschaft des Bischofs durch die von Matsch im Vintschgau und Engadin schwer geschädigt wurde. Die von Matsch brachen den von den Herzogen selbst vermittelten Frieden und österreichische Dienstleute leisteten ihnen Hülfe [4]). Darum

---

[1]) Jäger, S. 357 (21).
[2]) Vanotti, S. 296. Thommen, S. 435.
[3]) Ladurner I, S. 595.
[4]) Thommen, S. 442.

wandten sich am 16. Oktober 1405 das Domkapitel, die Stadt Chur, die Dienstleute und Thäler des Gotteshauses an Herzog Friedrich und forderten für den Bischof und das Gotteshaus Zurückstellung der Schlösser und Vergütung für den Schaden im Vintschgau und Engadin. Die Obgenannten waren vom österreichischen Landvogte und dem Grafen von Toggenburg gemahnt worden, ihnen wider die Appenzeller zu helfen. Dazu wären nun Domkapitel, Stadt und Gotteshausleute bereit gewesen, falls die geforderte Rückerstattung und Schadloshaltung erfolgt wäre. Allein Herzog Friedrich beharrte auf seiner Weigerung. Darum leisteten ihm Bischof, Domkapitel, Stadt und Gotteshausleute nicht nur keine Hilfe, sondern sahen sich vielmehr veranlasst, mit den Appenzellern und dem Bund ob dem See eine Vereinbarung zu schliessen, die am 7. Dezember 1405 zu stande kam. Beide Teile machen für 10 Jahre «einen guten, getreuen und stäten Satz». Bischof, Kapitel, Stadt und die gesamten Gotteshausleute versprechen, niemanden aus dem Bunde ob dem See ohne Einwilligung des letztern zu ihnen herüberzuziehen. Ebenso wird der Bund keine Angehörigen des Gotteshauses ohne dessen Zustimmung aufzunehmen. Kein Teil wird den andern unter irgend einem Vorwande angreifen oder ohne Recht gegen ihn vorgehen. Auch wird kein Teil dulden, dass von seinem Gebiete aus der andere Teil angegriffen werde. Beide werden freundschaftlichen Wandel und Gewerb zu einander und bei einander haben und ihre Angehörigen gegenseitig auf ihren Gebieten schützen. Bischof Hartmann verspricht, die Veste Nüziders in der Weise zu besetzen, dass daraus dem Bunde kein Nachteil erwachse. Derjenige, welchem die Burg verliehen wird, hat zu schwören, dass er dem Bund und dessen Eidgenossen keinen Schaden zufügen wolle. Der Bischof wird dem von den Leuten im Walgau erwählten Richter für die einzelnen Fälle den Blutbann verleihen [1]).

---

[1]) Thommen, S. 444.

Aus diesem Vertrag geht hervor, dass Bischof Hartmann und die Seinigen zwar nicht, wie bisher behauptet wurde, dem Bunde ob dem See sich anschlossen, wohl aber einen Neutralitätsvertrag eingingen, der doch die Appenzeller und ihre Genossen begünstigte.

Bei dieser Haltung des Bischofs ist es auffallend, dass Graf Wilhelm von Montfort-Bregenz zu gunsten desselben einen Vorbehalt machte. Als nämlich der Graf am 17. März 1406 den Herzogen Leopold und Friedrich seine Hülfe gegen den Bund ob dem See versprach, stellte er die Bedingung, dass von dem, was erobert werde, die Hälfte ihm und seinem Herrn und Freunde, Bischof Hartmann von Chur, zufallen solle [1]).

Vielleicht hatte letzterer unterdessen seine Stellung geändert und sich den Herzogen angeschlossen, weil der Bund ob dem See den Vertrag nicht hielt. Die Unterthanen des Bischofs am Eschnerberg hatten sich nämlich dem Bunde ebenfalls angeschlossen und die Burgen verbrannt.

Der Anhang der Appenzeller nahm überhaupt ständig zu, selbst die Stadt Feldkirch und viele andere traten dem Bunde bei. Im Mai 1406 zogen die Aufständischen sogar über den Arlberg ins Innthal, alles Volk bis Landeck schwur zum Bunde. Allein im Dezember 1408 erlitten die Bündischen bei Bregenz eine entscheidende Niederlage, der Bund ob dem See löste sich auf, die Bauern wurden wieder Unterthanen, und auch die Leute am Eschnerberg kehrten unter ihre Herren zurück, nämlich unter den Bischof Hartmann und den Grafen Albrecht den Ältern von Bludenz.

Unterdessen waren einige Anstände zwischen Bischof Hartmann und den Herzogen von Österreich geregelt worden. Nachdem verschiedene Thätlichkeiten im Vintschgau und Engadin vorausgegangen waren, schloss Herzog Leopold zu Remüs einen friedlichen Anstand bis künftigen Martinstag. Auf den 10. August sollen beide Teile ihre Räte nach Meran schicken um sich bezüglich der Streitpunkte zu verständigen. Da diese Konferenz

[1]) l. c. S. 444.

zu keinem Resultate führte, so wählten die beiden Parteien den Bischof Georg von Trient zum Schiedsrichter. Am 7. November 1406 erneuern sodann zu Chur Bischof Hartmann, das Domkapitel, die Dienstleute und Thäler mit den Herzogen von Österreich die alten Bündnisse. Am folgenden Tage fällt Bischof Georg von Trient den Schiedsspruch. Dieser bestimmte im wesentlichen folgendes:

1. Die bisherigen Bündnisse sollen in Kraft bleiben.

2. Die Herrschaft Österreich hat dem Bischof Hartmann für die Zeit seines Lebens jährlich 1000 fl. ab dem Zoll an dem Lueg zu geben. Nur in dem Falle, dass Land und Leute im Walgau dem Bischofe wieder zugestellt werden, soll die Zahlung aufhören.

3. Weiterhin hat Österreich dem Bischofe 3000 fl. zu bezahlen.

Diese Summen sind als Entschädigung zu betrachten für die Nachteile, welche Bischof und Gotteshaus durch die Gefangenschaft des Bischofs erlitten haben.

4. Sollte Österreich wieder in Besitz des Walgau kommen, so soll es unverzüglich dem Bischofe seine Güter und Leute zurückstellen.

5. Der im Vintschgau und Engadin beidseitig zugefügte Schaden soll gegenseitig ausgeglichen sein.

6. Die österreichischen Herrschaftsleute, welche im Engadin, Nauders oder anderswo dem Bischofe von Chur geschworen haben, sollen wieder unter österreichische Herrschaft zurückkehren, und ebenso sollen die churerischen Gotteshausleute, welche während der Gefangenschaft des Bischofs im Münsterthal, Vintschgau oder anderswo in der Grafschaft Tirol Österreich gehuldigt haben, wieder unter dem Bischof stehen.

7. Die Briefe, welche die von Matsch während der Gefangenschaft des Bischofs in Bezug auf Leute, Güter u. s. w. des Gotteshauses ausgestellt haben, werden als null und nichtig erklärt und sollen dieselben dem Bischofe eingehändigt werden[1].

---

[1]) Thommen, S. 465.

Noch im Jahre 1408 hatte Herzog Friedrich die dem Bischofe zugesprochene Summe nicht entrichtet und der Bischof sah sich genötigt, die Vermittlung des Grafen Eberhard von Württemberg anzunehmen, gemäss welcher der Herzog die Zahlung mit Salz aus den Salinen in Hall bewerkstelligen konnte [1]).

Der Friede mit Österreich dauerte nicht lange, bald ergaben sich neue Anstände in Bezug auf die Besitzungen im Etschlande, wegen Verletzung der bischöfl. Rechte im Engadin und unrichtig gesetzten Grenzmarken. Der Bischof trat nun in Verbindung mit den Grafen Friedrich von Toggenburg, sowie Rudolf und Hugo von Werdenberg-Rheineck, die zu dieser Zeit gegenüber den österreichischen Herzogen verschiedene Forderungen geltend machten. Herzog Friedrich beantwortete die Klagen des Bischofs Hartmann damit, dass er diesen gefangen nehmen und auf die in seiner Gewalt befindliche Fürstenburg führen liess. Da erschallten die Sturmglocken hinab durch alle Thäler, die Unterthanen zogen vor Fürstenburg und befreiten den Bischof [2]). Dieser belegte den Herzog mit der Exkommunikation, welcher jedoch diese Censur nicht achtete. Die Gefangennehmung und Befreiung des Bischofs geschah im Jahre 1412 [3]).

Auch mit denen von Matsch und von Räzüns begannen die alten Feindseligkeiten wieder. Gegen dieselben schloss der Bischof ein Bündnis mit seinen Vettern, den Grafen von Sargans, mit dem Abte von Disentis, mit dem Freiherrn Donat von Sax zu Mosax und mit den Leuten zu Misox, Lungnez und Ilanz. Donat von Sax verpflichtete sich am 22. März 1413, ein Jahr lang dem Bischofe Hartmann und dem Gotteshause Chur gegen jedermann, «ausgenommen den obern Teil und die zu ihrem Bunde gehören, behilflich zu sein» [4]). Den Herzog Friedrich von Österreich ersuchte der Bischof kraft der Bündnisse um Hilfe. Graf

---

[1]) l. c. S. 470.
[2]) Ladurner, I, S. 612.
[3]) Vanotti, S. 299.
[4]) B. A.

Friedrich von Toggenburg hielt zu seinen Verwandten, denen von Matsch und Räzüns. Der Bischof von Brixen verlieh demselben zum Ärger des Bischofs und des Abtes die Kastvogtei über das Kloster Disentis. Weiterhin ergaben sich Anstände zwischen dem Bischofe und dem Toggenburger wegen Verleihung der Veste Weinegg, wegen dem Thale Schanfigg, dem Zoll zu Strassberg, der Vogtei zu Churwalden, den Höfen zu Schiers, Igis, Trimmis u. s. w. und dem Zehnten zu Balzers[1]).

Es kam zum Kampfe, während welchem im Mai 1413 Chur vom Toggenburger belagert wurde.

Die von Räzüns wandten sich am Montag nach Invocavit an den Landammann und die Gemeinde von Glarus, mit denen sie verbündet waren. Diese suchten nun den Frieden zu vermitteln, aber zu Ungunsten des Bischofs[2]). Letzterer mit seinen Verbündeten ersuchte die Eidgenossen um Abschluss eines Bündnisses und Überlassung von Soldtruppen. Die Eidgenossen schlugen ein Schiedsgericht vor, das aus dem Grafen Friedrich von Toggenburg, Ammann Reding von Schwyz und Eggel von Glarus bestehen sollte. Allein der Bischof lehnte dies ab, da er nicht seinen Gegner zum Obmann der Schiedsrichter haben wollte[3]).

Wieder befand sich Bischof Hartmann in äusserst bedrängter Lage. Da kam auf seinem wunderlich gewundenen Zuge über Innsbruck, Brixen, Meran und Vintschgau König Sigismund nach Chur und blieb daselbst ungefähr einen Monat. Am 26. August 1413 bestätigte er dem Bischofe Hartmann alle Freiheiten und Privilegien des Hochstiftes und verlieh ihm die Regalien[4]). Am 30. gl. M. verordnete er zu Chur ein Schiedsgericht zwischen Bischof Hartmann einerseits und den Vögten von Matsch, sowie dem

---

[1]) Ladurner, I, S. 621.

[2]) Vanotti, S. 299.

[3]) E. A. I., S. 136.

[4]) Bischöfl. Archiv. Das Gleiche hatte König Rupprecht am Freitag vor St. Dionys 1401 zu Bozen gethan. Ladurner, I, S. 588.

Grafen von Toggenburg anderseits. Als Schiedsrichter bestimmte er die Grafen Eberhard von Nellenburg, Rudolf von Montfort und Hans von Lupfen. Am 2. September bestätigt er den unter seiner eigenen Vermittlung zustande gekommenen Friedensvertrag zwischen dem Bischofe und dem Freiherrn Ulrich Brun von Räzüns. Am 19. gl. M. nimmt er das Hochstift in des Reiches Schutz und Schirm nnd forderte die Städte in Oberschwaben, namentlich Zürich, Bern, Solothurn, Luzern, die Waldstätten und alle Eidgenossen, auch den Landvogt in Schwaben auf, dem Bischofe von Chur in allen Nöten beizustehen [1]).

Von Chur begab sich der König nach Italien. Er sandte unseren Bischof bis Bellenz voraus. Dieser war in dem Masse alles Geldes entblösst, dass er für diese Reise von Rudolf von Juvalta 150 Mark entlehnen musste [2]). Nicht nur die bisherigen Fehden, sondern auch die Bewirtung des Königs hatten seine Mittel vollständig erschöpft [3]). Ob er den König weiterhin auf der Reise in Italien begleitet habe, ist unbestimmt.

Erst am Dienstag vor Palmsonntag 1415 fällten die vom Könige bestimmten Schiedsrichter zu Constanz zwischen Bischof Hartmann und denen von Matsch ihren Spruch. Er fiel zu gunsten des Bischofs aus, allein die von Matsch beachteten ihn nicht. Darum that sie König Sigismund am Montag nach Fronleichnam 1415 in die Reichsacht. Aber auch diese blieb wirkungslos [4]).

Als Herzog Friedrich wegen Begünstigung des Gegenpapstes Johann XXII. in Bann und Reichsacht fiel und von König Sigismund am 7. April 1415 seiner Länder verlustig erklärt wurde,

---

[1]) l. c. Einen neuen Schirmbrief stellt König Sigismund am 16. April 1415 aus. In demselben befiehlt er auch, dass niemand des Hochstiftes Vogt sein dürfe, als der römische König, und dass der Bischof Kastvogt des Klosters Münster sein solle. l. c.

[2]) Ladurner, I, S. 614.

[3]) König Sigismund war stets geldbedürftig und machte viele Schulden. Sein mehrwöchiger Aufenthalt in Chur war für den Bischof ohne Zweifel eine kostspielige Sache.

[4]) Ladurner, I, S. 619.

machte auch Bischof Hartmann sich diesen Umstand zu Nutzen. Zunächst eignete er sich im Vintschgau alle verlorenen Besitzungen wieder an. Dann verband er sich mit seinem bisherigen Feinde, dem Grafen Friedrich von Toggenburg, beide wollten die günstige Gelegenheit zu gemeinsamen Eroberungen benützen. Graf Friedrich erhielt vom Könige als Pfand die Grafschaft Feldkirch, Dornbirn, einen Teil des Bregenzer-Waldes und Bludenz. Bischof Hartmann und der Toggenburger zogen vor Feldkirch und nahmen mit Hilfe der Bürger von Lindau und Wangen die Stadt. Dagegen wurde die Schattenburg durch den Grafen von Stühlingen so tapfer verteidigt, dass die Belagerer abziehen mussten. Das Walgau, der Bregenzer-Wald u. s. w. wurden erobert[1]).

Selbst Herzog Ernst, Bruder Friedrichs, war im Begriffe, bei der Länderverteilung mitzumachen und Tirol an sich zu reissen. Bischof Hartmann trat mit demselben in Verbindung und erneuerte ihm am 10. September 1415 zu Hall in Tirol die früheren Bündnisse mit den Herzogen von Österreich, besonders dasjenige von 1392. Drei Tage nachher verbünden sich Bischof Hartmann und die Herzoge Ernst, Wilhelm und Leopold. Der Bischof verleiht dem Herzoge Ernst das Schenkenamt, die Veste Marschlins und die übrigen Lehen des Hochstiftes, anerkannte ihn also als Herrn von Tirol[2]). Am 26. September und 1. Oktober gl. Jahres verspricht sodann der Bischof, ihm die Vesten Greifenstein, Remüs, Steinsberg und Fürstenburg offen zu halten[3]). Die späteren Stadien der Angelegenheit des Herzogs Friedrich erlebte Bischof Hartmann nicht mehr.

Nachdem wir nun die Hauptkämpfe in der wechselvollen und unruhigen Regierung des Bischofs Hartmann geschildert, erübrigt uns noch, auf einzelne andere Thaten, Akte und Verhältnisse des-

---

[1]) Vanotti, S. 301.

[2]) B. A.

[3]) Vanotti, S. 301 und Ladurner I, S. 631. Vogt auf Greifenstein war Jakob Planta, auf Remüs Parzival Planta, auf Steinsberg Jörg Schöckh, auf Fürstenburg Dietegen von Marmels.

selben einzugehen. Gelegentlich eines seiner Züge gegen die Vögte von Matsch eroberte Bischof Hartmann im Jahre 1394 Poschiavo wieder für das Bistum. Allein er fühlte wohl, wie unsicher dieser von den übrigen Gebieten des Bistums entfernte und den Anfällen seiner alten Herren, der übermächtigen Herzoge von Mailand ausgetetzte Besitz sei. Darum suchte er sich die Herzen der kriegerischen Einwohner jener Gegend zu gewinnen und erteilte ihnen verschiedene Freiheiten. Die von Poschiavo anerkannten ihn sodann am 29. September 1408 als ihren rechtmässigen Herrn, huldigten ihm und versprachen, während des nächsten Dezenniums ihm jährlich 30 Pfund Heller zu bezahlen, ihm die Kriminalgerichtsbarkeit, sowie die Jagd und Fischerei zu überlassen und ihn, wenn er ins Land kommen würde, mit seinem Gefolge zu unterhalten [1]).

Mastino, ein Sohn des Barnabas Visconti von Mailand, welch' letzteren Johann Galeazzo, Herzog von Mailand, verräterischer Weise gefangen genommen und ermordet hatte, war nach Chur geflohen, woselbst ihn Bischof Hartmann mit offenen Armen aufnahm und ihm Gastfreundschaft gewährte. Aus Dankbarkeit dafür und in Anerkennung der alten Ansprüche des Bistums schenkte nun Mastino durch Urkunde vom 29. Januar 1404 dem Bischofe und der Kirche von Chur als Eigentum die ohnehin von denselben angesprochenen Thäler Veltlin, Bormio, Poschiavo, Schloss und Thal Cleven, sowie Plurs mit allen Gütern, Leuten, Rechten u. s. w. [2]).

Erst bei der Eroberung des Veltlins zu Anfang des 16. Jahrhunderts, erlangte die Schenkung Mastino's eine thatsächliche und dauernde Bedeutung. Sie wurde auch vom Kaiser Max I. im Jahre 1516 bestätigt.

In Verbindung mit dieser Schenkung stand wahrscheinlich die abenteuerliche Unternehmung eines gewissen Dietegen [3]) und

---

[1]) Vanotti, S. 302.

[2]) B. A. Chur-Tirol. Archiv. B. f. 120 u. 121.

[3]) Wohl, wie Salis-Seewis richtig zu vermuten scheint, Dietegen von Marmels, Vogt auf Fürstenburg.

seiner Genossen. Es scheint, dass die Anregung zu derselben vom Bischof Hartmann ausgegangen sei, der wohl den Versuch machen wollte, auch Cleven dem Bistum wieder zu gewinnen.

Dietegen, der in Erfahrung gebracht hatte, wie nachlässig die Burg zu Cleven bewacht werde, wusste sieben andere Genossen aufzutreiben, die er anwies, wie sie nachts über die Steinklippen und das Gestäude, welche auf der Nordseite die einzig zugängliche Stelle bildeten, hinaufsteigen und sich der Burg bemächtigen könnten. Er selbst scheint an der Expedition keinen Anteil genommen zu haben. Das Wagstück gelang beim ersten Versuche, denn die sieben wussten sich Eingang zu verschaffen und die geringe Wache im Schlosse zu bewältigen. Allein es zeigte sich, dass die Veste äusserst schwach verproviantiert war. Der Mangel an Lebensmitteln erreichte einen solchen Grad, dass die Mannschaft das Schuhwerk zur Stillung des Hungers zu verwenden begann. Das Schloss wurde umzingelt, ein Entsatz erfolgte nicht. Die Mannschaft soll nach einigen verhungert sein, nach andern sich durch Entweichen gerettet haben. Gewiss ist, dass der Versuch resultatlos war [1]).

Durch die vielen und meist unglücklichen Fehden brachte Bischof Hartmann das Hochstift in eine finanziell sehr peinliche Lage. Die Reihe der Verpfändungen, welche er vorzunehmen sich genötigt sah, ist daher eine entsetzlich lange. Im Jahre 1409 versetzte er sogar den Juden in Zürich die Burgen des Gotteshauses in Chur [2]). Allein die Verpfändungen reichten nicht hin, er musste auch mehrere Veräusserungen vornehmen [3]).

Bischof Hartmann erliess am 6. Dezember 1399 eine Verordnung betreffend die Strasse über den Septimer und die Benützung derselben durch die Kaufleute für die Spedition ihrer Güter [4]). Für die Herrschaft Remüs gab er 1408 Straf-

---

[1]) Mohr, Gesch. v. Graub., I, S. 216 u. 217.

[2]) Ladurner, I, S. 607.

[3]) l. c. S. 558, 583, 611 u. s. w.

[4]) B. A.

tzungen und für die Stadt Chur im gleichen Jahr eine Bäcker-dnung[1]). Da zu Reichenau bei Ems eine den Rechten des ischofs präjudizierliche Zollbrücke gebaut worden war, liess sie er Bischof 1401 verbrennen[2]).

Die geistliche Verwaltung des Bistums hatte Hartmann vor-züglich seinen Weihbischöfen und Generalvikaren anvertraut, ihn selbst nahmen ja die Fehden und Wirren nur allzusehr in An-spruch. Die bischöfliche Weihe hat er nie empfangen, da ihn das Churer Totenbuch nur erwählten und bestätigten Bischof nennt.

Bischof Hartmann bestätigte eine Reihe von Pfrundstiftungen verlieh einzelnen Kirchen, sowie der Bruderschaft St. Christophorus auf dem Arlberg Ablässe[3]), bestätigte den Dominikanern in Chur ihre Privilegien[4]) u. s. w. Infolge eines Gelübdes während der Gefangenschaft in Feldkirch führte er in der Diözese das Fest der unbefleckten Empfängnis Mariæ ein[5]). Für den Klerus der Diözese erliess er besondere Statuten und Verordnungen[6]).

Trotz seiner misslichen Finanzlage machte er verschiedene nicht unbedeutende Stiftungen. An der Kapelle St. Florin in Vaduz gründete er mit seinen Verwandten 1395 die Pfründe U. L. Fr.[7]). Am 29. September 1406 machte er, wahrscheinlich aus Dankbarkeit für seine Befreiung aus der Gefangenschaft, Stiftungen zu Lichtern in den Kirchen St. Lucius, St. Nikolaus und St. Martin in Chur[8]). Dem Kloster Valduna, bei Feldkirch schenkte er verschiedene Zinse[9]), dem Domkapitel inkorporierte er am 20. März 1389 die Pfarrei Mals im Vintschgau unter

---

[1]) Ladurner, I, S. 604.
[2]) l. c. S. 589.
[3]) Ladurner, I, S. 570.
[4]) B. A.
[5]) B. A.
[6]) Archiv des Kapitels unter der Landquart.
[7]) B. A.
[8]) l. c.
[9]) P. Gall Morell, Regesten von Einsiedeln, Nr. 615.

der Bedingung, dass für ihn ein Anniversarium mit 12 hl. Messen gehalten werde [1]).

Nachdem sein Bruder Heinrich im Jahre 1396 gestorben, war Bischof Hartmann der einzige männliche Sprössling der gräflichen Familie von Vaduz. Die Grafschaft verpfändete er im Jahre 1399 seinen Stiefbrüdern Wolfhard und Ulrich Thüring von Brandis, denen er auch im Jahre 1416 seine Besitzungen am Eschnerberg verkaufte [2]).

Gegen Ende des Jahres 1414 begab sich Bischof Hartmann mit dem Abte Peter von Disentis nach Constanz, um an dem dort versammelten Konzil teilnehmen. Nach der Achterklärung über Herzog Friedrich von Österreich kehrte er im April 1415 ins Bistum zurück, um den schon geschilderten Kampf aufzunehmen. Dann kam er Ende 1415 oder Anfang 1416 wieder nach Constanz. Während des Konzils wurde er auf dem Schlosse Sonnenberg im Thurgau von einer tötlichen Krankheit befallen, die seinem vielbewegten Leben ein Ziel setzte. Bischof Hartmann starb nach erbaulicher Vorbereitung auf den Tod am 6. September 1416. Sein Leichnam wurde mit grossem Pomp nach Chur überführt und daselbst in der bischöflichen Gruft im nördlichen Seitenschiffe beigesetzt. Eine alte Handschrift sagt von ihm: «Die 6. Septembris anno 1416 obiit in castro Sonnenberg R. D. D. Hartmannus Comes de Werdenberg et Sargans, Ord. S. Joannis Hierosolimitarum et electus et confirmatus Episcopus Curiensis, qui 28 annis sub multis rixis et guerris eandem strenue rexit ecclesiam . . . Requiescit in seculchro Episcoporum juxta fontem.»

Die Regierung Hartmanns war, wie wir gesehen, eine äusserst kriegerische und unruhige. Geldnot und Armut lasteten auf dem früher reichen und so angesehenen Fürsten. Noch empfindlicher schädigten die Fehden das Volk, ganze Dörfer wurden

---

[1]) Necrologium Curiense ad 6. September.

[2]) Kaiser, S. 193 u. 212.

niedergebrannt, viele verliessen die Gegend und wanderten aus. Um sich den Beistand seiner Unterthanen, besonders der Stadt Chur zu sichern, sah sich der Bischof genötigt, ihnen manche Rechte und Freiheiten einzuräumen, durch die der Grund zur spätern Unabhängigkeit gelegt wurde. Wie traurig und verzweifelt der Zustand des Bistums gewesen, geht schon daraus hervor, dass Hartmanns Nachfolger, Joh. Abundi, nachdem er den Stand und die Verhältnisse näher eingesehen hatte, das Bistum wieder aufgab. Obgleich sodann Bischof Johann Naso, ein kluger und umsichtiger Mann, alles that, um dem Verfall des Hochstiftes entgegenzuwirken, konnte sich dasselbe doch nicht mehr ganz erholen.

Auch beim Tode Hartmanns waren noch nicht alle Fehden beigelegt. Erst im Jahre 1421 wurden die Anstände mit denen von Matsch geregelt, mit denen von Räzüns erst 1428.

Der beste Beweis der persönlichen Liebenswürdigkeit Bischof Hartmanns und der hohen Achtung, in welcher er bei seinen Untergebenen stand, ist wohl der, dass letztere, trotzdem sie wegen ihm so vieles zu leiden hatten, doch nie ihn verliessen, vielmehr ihm stets mit bewaffneter Hand, selbst unter Gefahr ihres Lebens und Eigentums beistanden, und seine Rückkehr aus der Gefangenschaft mit Jubel feierten.

Vom Bischof Hartmann kann man mit Recht sagen: er war ein thätiger, ja grosser Mann, allein er überschätzte seine Mittel und Kräfte. Er misskannte seine Zeit und seine Umgebung und erreichte das von ihm gesteckte Ziel nicht, vielmehr stürzte er die ins Verderben, deren Ruhm und Glanz er herstellen wollte: sein Hochstift, seine Freunde und Verwandte.

Quellen.

B. A. = Bischöfliches Archiv in Chur.
V. A. = Vatikanisches Archiv in Rom.
St. A. I. = Statthalterarchiv in Innsbruck.
Ladurner = Ladurner, Geschichte der Bischöfe von Chur. Handsc
im Stifte Marienberg.
Thommen = Dr. R. Thommen, Urkunden zur Schweizer Geschichte
österreichischen Archiven. Bd. II. Basel 1901.
Jäger = Jäger, Regesten über das Verhältnis Tirols zu den Bisch
von Chur. Archiv für Kunde österr. Geschichtsqu
Bd. XV.
Eichhorn = Eichhorn, Episcopatus Curiensis. St. Blasien. 1797.
Vanotti = Vanotti, Geschichte der Grafen von Werdenberg.
Kaiser = Kaiser, Geschichte des Fürstentums Liechtenstein. Chur
Mohr = Mohr, Codex diplomaticus.
E. A. = Eidgenössische Abschiede.
Goswin = Goswin, Chronik von Marienberg, herausgegeben von
Schwitzer. Innsbruck 1880.
Eubel = K. Eubel, Hierarchia catholica medii aevi. Münster 18

DIE BEZIEHUNGEN GRAUBÜNDENS ZUR EIDGENOSSENSCHAFT, BESONDERS ZU ZÜRICH, IM XVI. JAHRHUNDERT.

VON

TRAUGOTT SCHIESS.

Vorwort.

Zur Abfassung vorliegender Arbeit gab den Anstoss die diesjährige Versammlung der Allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz in Chur, da der Vorstand der Historisch-antiquarischen Gesellschaft Graubündens den Verfasser beauftragte, auf diesen Anlass hin ein Referat auszuarbeiten über die Beziehungen Graubündens zur Eidgenossenschaft, besonders zu Zürich, im sechszehnten Jahrhundert. Um in der kurz bemessenen Zeit dem Thema nach allen Seiten einigermassen gerecht zu werden, musste sich der Vortragende mit Hervorhebung der wichtigsten Thatsachen begnügen; er durfte nicht allzusehr ins Detail eingehen und konnte namentlich über die privaten Beziehungen nur summarisch referieren. Für den Druck im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte wurde ihm jedoch in entgegenkommendster Weise die Befugnis eingeräumt, den Vortrag nach Gutdünken weiter auszuführen, und so erscheint derselbe hier in beträchtlich erweiterter Gestalt. Gleichwohl will und kann diese Darstellung auf Vollständigkeit keinen Anspruch erheben, sondern soll nur ein einigermassen abgerundetes, übersichtliches Bild der in Betracht kommenden Verhältnisse geben auf Grund des beschränkten Quellenmaterials, das für die Ausarbeitung des Vortrages herangezogen werden konnte.

Die Hauptquelle bildeten die eidgenössischen Abschiede aus dem sechszehnten Jahrhundert; zur Ergänzung derselben wurden namentlich die Briefe aus der Reformationszeit benützt, die teils in Druck vorlagen, teils von dem Verfasser während der letzten Jahre in grösserer Zahl gesammelt worden sind. Auch nach

dieser Richtung hin kann die Abhandlung nicht als abschliessend bezeichnet werden; sondern sie verfolgt mehr den Zweck, darauf hinzuweisen, wie wertvolle Aufschlüsse diese noch viel zu wenig erforschten Briefsammlungen oft gewähren. Wenn erst einmal die dort verborgenen Schätze leichter zugänglich gemacht sind, wird sich vielleicht Gelegenheit bieten, die vorliegende Darstellung zu ergänzen und zu vertiefen. Dazu müssten dann namentlich auch die Bündner Akten des zürcherischen, sowie die Akten und Protokolle des bündnerischen Staatsarchives und des bischöflichen Archives in Chur beigezogen werden, deren Verwertung für diesmal ausgeschlossen war.

Frühere specielle Bearbeitungen des Gegenstandes liegen, soviel dem Verfasser bekannt geworden, nicht vor; dagegen ist in den umfassenderen Arbeiten von Wilhelm Oechsli «Orte und Zugewandte» (im Jahrbuch für Schweizerische Geschichte, Bd. XIII, 1888) und Wilhelm Plattner «Der Freistaat der drei Bünde und sein Verhältnis zur alten Eidgenossenschaft» (Davos 1895) das sechszehnte Jahrhundert auch mehr oder weniger eingehend berücksichtigt, so dass mannigfache Berührung mit diesen beiden Schriften nicht zu vermeiden war.

I. Das erste Viertel des XVI. Jahrhunderts.

Wenn im Folgenden der Versuch gemacht wird, darzustellen, wie die Beziehungen Graubündens zur Eidgenossenschaft und besonders zu Zürich im Laufe des sechszehnten Jahrhunderts sich gestaltet haben, so scheint es in mehrfacher Hinsicht angezeigt, dem ersten Viertel des Jahrhunderts eine gesonderte Betrachtung zu widmen; denn die Wirkungen der Reformation, welche die gemeineidgenössischen Beziehungen so gänzlich umgestaltet hat, machten sich auch in dem Verhältnis der drei Bünde zu den eidgenössischen Orten geltend und drängten jene in eine ganz andere Stellung, als sie bis dahin eingenommen hatten.

In den Beziehungen Graubündens zur Eidgenossenschaft rachte der Beginn des sechszehnten Jahrhunderts keine Ände-ung hervor. Um so bedeutsamer aber waren die unmittelbar orausgehenden Jahre für die Gestaltung des gegenseitigen Ver-hältnisses gewesen. Bedrohung durch einen gemeinsamen Feind hatte in den Nachbarn, die schon längst freundschaftliche Be-ziehungen unterhielten, das Bedürfnis nach einer engeren Ver-bindung geweckt, und so waren sie zu einander in ein Bundes-verhältnis getreten, das nicht nur in das neue Jahrhundert hinein erhalten blieb, sondern wenig verändert bis zum Untergang der alten Eidgenossenschaft Bestand hatte.

Am 21. Januar 1497 war das Bündnis der Grauen Bundes mit den VII alten Orten abgeschlossen worden und am 13. De-cember 1498 der Gotteshausbund unter den gleichen Bedingungen ihm beigetreten. Nicht fest genug, um die zwei Bünde zu Orten der Eidgenossenschaft zu erheben, und doch ganz verschieden von den Verträgen mit den andern Zugewandten, war dieses Bünd-nis ein «blosser Freundschaftsvertrag, der eigentlich nur durch die Ewigkeit seiner Dauer und durch die Umstände, unter denen er geschlossen wurde, eine weitergehende Bedeutung erhielt» [1]). Im Schwabenkrieg hatte der junge Bund eben seine Probe be-standen, und die gemeinsamen Kämpfe hatten das Verhältnis der Verbündeten zu einander weit inniger gestaltet, als der Wort-laut des Bundesvertrages erwarten liess. Denn die drei Bünde galten jetzt als ein Glied der Eidgenossenschaft, obwohl der Bund der Zehn Gerichte noch gar nicht in die Vereinigung aufgenommen, die beiden andern aber nur mit den VII alten Orten verbündet waren und selbst im Jahr 1500 erst seitens der Stadt Chur die Besiegelung des Bundes stattgefunden hatte, während eine Bot-schaft von Zürich, die «söliches da oben an die von Churwal bracht, von Inen uffgezogen» wurde [2]).

---

[1]) Vgl. W. Oechsli, Orte und Zugewandte, Jahrbuch f. Schweiz. Gesch. XIII, S. 81 f.

[2]) Eidg. Absch. III 2, S. 4 ww (8. Jan. 1500).

Diese Auffassung des gegenseitigen Verhältnisses hatte etwa während des ersten Viertels des sechszehnten Jahrhunderts Bestand. Sie gibt sich namentlich darin zu erkennen, dass man die Bundesgenossen aus Curwalen gleich den Wallisern in den Pensionen- und den Beibrief hineinzuziehen strebte und sie bat, die eidgenössischen Tagsatzungen zu besuchen, um gemeinsam zu beraten, was aller Nutzen und Ehre erfordere [1]. Besonders bis zum Jahre 1516, d. h. bis zum Abschluss des ewigen Friedens mit Frankreich, wurde der Beisitz an den Tagsatzungen den drei Bünden in weitem Umfange gewährt, und sie bewiesen durch häufige Teilnahme, dass auch sie sich als Glieder der Eidgenossenschaft fühlten [2]. Gleichwohl wahrten sie aber in auswärtigen Angelegenheiten durchaus ihre Unabhängigkeit, und damit verfehlten sie sich keineswegs gegen das Bündnis; denn in ihm war beiden Teilen ausdrücklich das Recht vorbehalten, sich in neue Verbindungen einzulassen, nur sollte der Bund mit den Eidgenossen allen andern vorgehen. Wenn die letztern es dennoch sehr ungern sahen, dass ihre Verbündeten in der Zeit der Mailänderfeldzüge ihre eigenen Wege gingen, so ist dies eben auch ein Beweis für die Thatsache, dass der Schwabenkrieg zwischen den Bundesgenossen eine weit engere Gemeinschaft geknüpft hatte, als der Bundesbrief vorsah. Besonders in dem Verhältnis zu Frankreich machte die ganz abweichende Politik der drei Bünde sich in unliebsamer Weise geltend und erregte bei den Eidgenossen vielfach argen Anstoss.

---

[1]) Vgl. Oechsli, a. a. O., S. 83. Die III Bünde errichteten schon 1500 einen Pensionenbrief (25. Febr. 1500, E. A. III 2, S. 1316 f. mitgeteilt im Anschluss an den eidgenössischen Pensionenbrief vom 21. Juli 1503), ähnlich dem späteren eidgenössischen, in den man sie hineinzuziehen trachtete (E. A. III 2, S. 258, 3. März 1503, und nochmals S. 945 e, 12. Dez. 1515); doch blieben beide ebenso erfolglos wie die nachmalige Verordnung gegen ungehorsame Knechte (E. A. III 2, S. 1044 m 3. März 1517).

[2]) Vgl. Oechsli, a. a. O., S. 83 und 144 f.

Schon 1496 (24. Januar) hatte der Obere Bund mit Karl VIII. von Frankreich ein Bündnis geschlossen, das sich an dasjenige der Eidgenossen von Zürich, Luzern, Uri, Nidwalden, Zug, Glarus, Freiburg und Solothurn vom 1. November 1495 anlehnte; aber die beiden andern Bünde hielten sich nicht nur von der Verbindung mit Frankreich fern, sondern gingen sogar ohne den dritten am 27. October 1500 eine zwanzigjährige Vereinigung mit dem römischen König Maximilian ein, welcher hinwieder der französisch gesinnte Obere Bund fern blieb[1]). Infolge dieser ablehnenden Haltung der Mehrheit der Bünde gegenüber Frankreich sahen sich in den Jahren 1500 und 1501 die Eidgenossen wiederholt veranlasst, von Unterstützung der Feinde des Königs abzumahnen[2]). Als sie dann aber 1503 selbst gegen ihn zu Felde zogen, angerufen von den drei Ländern, erging auch an die Bündner eine Aufforderung; sie leisteten ihr Folge und wurden in den Frieden von Arona eingeschlossen[3]).

Während jedoch die Eidgenossen kurz nachher die Mailänder Capitel mit dem französischen König erneuerten, hielten sich die Bündner immer noch fern; erst allmählich änderten sie ihre Stel-

[1]) In den eidgenössischen Abschieden (III 2, S. 18 k, 11. März 1500) ist allerdings die Rede davon, dass eine Botschaft in Chur darauf dringen solle, dass die III Bünde die angenommene Einigung mit dem König von Frankreich halten und seinen Widerwärtigen keine Gunst oder Hilfe thun möchten; sonst aber ist von einem solchen Bündnis absolut nichts bekannt. Man darf deshalb wohl an jene nur von dem Obern Bund eingegangene Verbindung denken und hat somit in dem Document, das bei C. Jecklin, Urkunden zur Staatsgeschichte Graubündens, II. Heft, S. 67 f. mitgeteilt ist, die von Oechsli, a. a. O., S. 83 Anm. 5, vermisste Urkunde zu sehen; gerade das ungleiche Verhalten der Bünde gegen Oesterreich scheint auch für diese Annahme zu sprechen.

[2]) Vgl. E. A. III 2, S. 14 k (20. Febr. 1500); S. 18 k (11. März 1500); S. 125 w (Juni 1501); S. 138 b (6. Sept. 1501).

[3]) Auch Ansprachen, »so min gnädiger Herr von Chur — desglichen die von den pünden in Curwal — an die küniglich Majestät vermeinen zu haben«, wurden zu gütlichem Austrag in Aussicht genommen; vgl. E. A. III 2, S. 1305 ff. besonders S. 1306 und dazu S. 215 (10. April 1503).

lung. Im März 1507 wurde berichtet, sie seien ungehalten, dass man ihnen für den französischen Dienst keine Mannschaft auferlegt habe, und Ende Mai 1509 war das Gerücht verbreitet, dass sie um eine Vereinung mit Frankreich oder mit den Venedigern angegangen würden [1]). Die Tagsatzung, welche sich inzwischen ganz von Frankreich abgewendet hatte, forderte darum die Graubündner schriftlich auf, sich in nichts einzulassen, sondern zu gemeinsamer Beratung Boten nach Luzern zu senden. Jedoch die Mahnung fand kein Gehör: an den Verhandlungen, die im Juni und Juli in Luzern gepflogen wurden, nahmen die Bündner nicht teil, sondern traten um die gleiche Zeit in eine Vereinung mit Frankreich [2]); dies erregte so sehr den Unwillen der Verbündeten, dass zu Anfang des nächsten Jahres in Schwyz beschlossen wurde zu beraten, ob man durch Boten oder schriftlich die Bünde von der Vereinung abmahnen oder gar sie veranlassen solle, das Bündnis (mit den eidgenössischen Orten) aufzugeben; der Bote von Zürich sollte zu dieser Beratung auf den nächsten Tag ihren (d. h. den Bündner) Bundesbrief mitbringen [3]). Als aber im Mai eine Gesandtschaft der III Bünde deren Vorgehen auf der Tagsatzung rechtfertigte mit dem Hinweis darauf, dass der heilige Stuhl, das römische Reich, die Eidgenossen und alle früheren Bündnisse in der Vereinung vorbehalten seien und dass sie allzeit Leib und Gut zu den Eidgenossen setzen wollten, da fiel die Antwort recht glimpflich aus: man hätte sich von ihnen dieser Sünderung nicht versehen (die Eidgenossen standen nämlich jetzt mit dem Papst in Bündnis), wolle aber ihr Anbringen in den Abschied nehmen, und von einer Lösung des Bundesverhältnisses war nicht mehr die Rede, sicherlich weil

---

[1]) E. A. III 2, S. 365b, vgl. S. 369 f (10. April 1507); S. 63g (31. Mai 1509).

[2]) E. A. III 2, Beil. 14 B, S. 1327 ff. (Cremona, 24. Juni 1509). Die Verhandlungen in Luzern s. ebenda S. 464, 466, 469 (13. und 27. Juni, 24. Juli 1509).

[3]) E. A. III 2, S. 474 c (13. Jan. 1510).

man sich der Bedeutung der Bünde für die Eidgenossenschaft wohl bewusst war und ihnen ihre Teilnahme am Schwabenkrieg noch immer hoch anrechnete [1]).

Wie unleidlich jedoch dieser Zustand war, dass die Bundesverwandten in feindlichen Heeren standen, das trat bald genug zu Tage. Schon zu Anfang Juni wurden die Bündner aufgefordert, die Ihrigen aus Mailand heimzurufen, und Ende Juli erging die Mahnung, sie sollten ihre Knechte nicht dem König zulaufen lassen «wider unser zeichen», sondern getreues Aufsehen üben. Zwei Monate später warben gleichzeitig der Papst und Frankreich in Graubünden, weshalb die Tagsatzung Boten abordnete, um die Bundesgenossen zu ermahnen, «dass sie uns diesmal keinen Auflauf machen». Bald darauf sah man sich genötigt, Einsprache zu erheben, weil in Chur und sonst in Bünden eidgenössische Knechte für den Dienst des Königs von Frankreich angeworben wurden [2]). Im Januar 1511 richteten die Eidgenossen an Graubünden eine dringende Mahnung, die Absendung von Knechten zum französischen Heere doch zu unterlassen aus Rücksicht auf die Verbindung der Eidgenossen mit dem Papste und auf die schlimmen Folgen, die eintreten könnten, wenn letzterer kraft dieses Bündnisses Zuzug begehre; jedoch sowohl diese, wie spätere Vorstellungen blieben fruchtlos [3]). Erst im November 1511 begannen die Bündner von der gefährlichen Lage sich ernstlich Rechenschaft zu geben; eine Botschaft eröffnete in ihrem Namen der Tagsatzung, man befürchte für das an französisches und kaiserliches Gebiet grenzende, ohnehin durch Teurung heimgesuchte Land, wenn der Krieg ausbrechen sollte, schlimme Folgen

---

[1]) E. A. III 2, S. 487 a (13. Mai 1510); man vergleiche die Äusserung, welche später bei Anlass anderer Misshelligkeiten mit den Bündnern gethan wurde, ebenda S. 602 a (8. März 1512).

[2]) E. A. III 2, S. 489 c (3. Juni 1510); S. 497 g (31. Juli); S. 513 k (30. Sept.); S. 515 l (29. Oct.); S. 522 b und 525 a (2. und 16. Dec.).

[3]) Ebenda S. 551 e (21. Jan. 1511); S. 563 e (20. Mai); S. 578 g (24. Aug.); S. 580 e (9. Sept.).

und biete sich deshalb zur Vermittlung zwischen den Eidgenossen und dem französischen König an; gefalle das nicht, so möge doch auf die Ihrigen, die noch in französischen Diensten stünden, Rücksicht genommen werden; im übrigen wollten sie allweg Leib und Gut zu den Eidgenossen setzen[1]). Dass diese Versicherungen nicht leere Worte, sondern aufrichtig gemeint waren, zeigte sich jetzt; denn beim Pavierfeldzug lösten die Graubündner unter Berufung auf ihr älteres Bündnis mit den VII Orten die französische Vereinigung und zogen mit ihren Bundesgenossen gegen Frankreich in den Kampf[2]).

Nach dem Feldzug aber behaupteten die III Bünde in Hinsicht auf ihre Eroberungen: Veltlin, Cläven und Bormio, wieder volle Selbständigkeit. Sie waren durchaus nicht gewillt, dieselben herauszugeben, wie von Mailand begehrt und selbst von den Eidgenossen ihnen zugemutet wurde. Darum traten sie auch der Vereinigung der XII Orte (ausser Luzern) mit Maximilian von Mailand nicht bei, und langwierige Verhandlungen zogen sich weit in das folgende Jahr hinein[3]). Im Mai sollte eine solche zu endlicher gütlicher Verständigung stattfinden, weshalb die Anwälte beider Parteien auf diesen Tag nach Zürich beschieden waren; er nahm aber einen ganz andern Ausgang, als man erwartet haben mochte. Da die Nachricht eintraf, dass Mailand wieder von Frankreich bedroht werde, teilte man den Bündnern, statt sie zur Rückgabe des Veltlins zu veranlassen, 700 Mann für den Auszug ins Feld zu, und kurz nachher wurden sie aufgefordert, weitere 600 Mann bereit zu halten[4]). Niemand dachte

---

[1]) E. A. III 2, S. 584/5 b (4. Nov. 1511).

[2]) Vgl. Oechsli, a. a. O., S. 84 und E. A. III 2, S. 590b; 617a; 619c; 623c.

[3]) E. A. III 2, S. 641, Note zu i, Schluss (11. Aug. 1512); S. 648/9p und y (Schluss, 6. Sept.); S. 654 m (29. Sept.; die im gleichen Abschied S. 653 i erwähnte Vereinung vom nämlichen Datum s. S. 1352 ff.); S. 656 e (20. Oct.); S. 663 m (16. Nov.); S. 688 n (25. Febr. 1513); S. 699 e (1. Apr.); S. 706 d (18. Apr.).

[4]) E. A. III 2, S. 716 n (18. Mai); S. 719 s (6. Juni).

ehr daran, ihnen ihre Eroberungen abzusprechen. Erst als 1515 e Teilung des mailändischen Geldes erfolgte, kam die Angegenheit wieder zur Sprache. Von den 4000 Dukaten, die von esem Gelde noch übrig waren, sollten 1000 den Bündnern zuommen, falls sie Veltlin und Cläven (nicht an Mailand zurückiben, sondern jetzt) „in gemeyne teylung kommen" liessen; ndernfalls hatten sie nichts zu erwarten [1]). Wieder begann man u unterhandeln, und wieder brach der Krieg aus, ehe eine Verständigung erzielt war.

Bei den Friedensverhandlungen im Felde bot hierauf der französische König für Lowerz, Lucaris, Tum, Eschital und die Eroberungen der Bündner 300,000 Kronen, und in den Friedensartikeln wurde bestimmt: Veltlin und Cläven sollen wie Lowerz, Luggarus und Thumb zurückerstattet werden [2]). Jedoch die Bündner verweigerten wie die Minderheit der eidgenössischen Orte die Annahme dieses Friedens, der darum keine Geltung erlangte. Durch die Zähigkeit der verwerfenden Orte sah sich die Majorität gezwungen, die Friedensartikel zu modifizieren. An den hierüber geführten Verhandlungen beteiligten sich die Bündner nicht; sie nahmen zunächst eine abwartende Stellung ein und erklärten im Mai 1516 ganz entschieden, sie seien entschlossen, die Landschaften nicht mehr aufzugeben [3]).

Während die beiden eidgenössischen Parteien sich noch immer nicht einigen konnten, machte, wie es scheint, Trivulzio den Versuch, mit den III Bünden ein Sonderabkommen zu schliessen; jedoch der Gotteshausbund widersetzte sich, offenbar weil noch immer Rückgabe von Veltlin und Cläven gefordert wurde, und

---

[1]) E. A. III 2, S. 861 p (14. März 1515); S. 862 h (26. März); S. 872 o 9. Apr.); S. 879 e (23. Mai); S. 886 l (12. Juni).

[2]) E. A. III 2, S. 910 d (28. Aug. bis 9. Sept. 1515); S. 931 i und 1400 (29. Oct.).

[3]) E. A. III 2, S. 936 f. (27. Nov.); S. 947 f, Note (12. Dec.); S. 948 f. und d (24. Dec.); S. 950 f (14. Jan. 1516); S. 953 h (30. Jan.); S. 956 i . Febr.); S. 959 h (2. März); S. 961 a (11. März); S. 976 f. c, d (26. Mai).

nun richteten die Bündner an die Tagsatzung, die im Begriffe stand, mit Frankreich auf Grund anderer Bedingungen Frieden zu schliessen, die Frage, ob demselben zufolge die eroberten Schlösser und Plätze zurückgegeben werden müssten. Die Antwort lautete ausweichend. Im ewigen Frieden, der nun zur Annahme gelangte, war den Eidgenossen die Wahl gelassen, innerhalb Jahresfrist sich zu erklären, ob sie Lowertz. Lucaris und das Meynthal behalten oder die angebotenen 300,000 Kronen nehmen wollten; doch sollten in letzterem Fall auch Veltlin, Cläven etc., zurückerstattet werden und dafür die Bündner von dieser Summe den Anteil eines Ortes erhalten [1]).

Auch die III Bünde traten dem Frieden bei, obwohl diese Bestimmung nicht recht befriedigte; besonders der Administrator des Bistums erhob Beschwerde namens des Stiftes, das bei dieser Abmachung übel bedacht sei, da es rechtliche Ansprüche auf Veltlin und Cläven schon vor der Eroberung besessen habe; die Tagsatzung möge deshalb ihn und sein Stift in ihren Rechten schützen, ansonst zu besorgen wäre, dass er die Gotteshausleute, diese die andern Bünde und alle drei die Eidgenossen mahnten und neue Unruhen entstünden [2]).

Das Besitzrecht der III Bünde wurde hierauf thatsächlich angefochten von Trivulzio; im Februar 1518 erschien eine Botschaft desselben vor den beiden Zugesetzten von Luzern und Obwalden, die zu entscheiden hatten über allerlei Ansprachen, welche gegen den französischen König geltend gemacht wurden. Trivulzio erhob Ansprüche auf Stadt und Schloss Cläven; die Bündner aber wollten ihm als ihrem Landmann nicht hier zu Recht stehen. Die Eidgenossen waren bemüht, zu vermitteln, mit welchem Erfolg, ist nicht bekannt [3]). Dagegen finden wir, das

---

[1]) E. A. III 2, S. 999 h (26. Aug. 1516); S. 1003 l (10. Sept.); S. 1005 e (27. Sept.); S. 1409 (29. Nov.).

[2]) E. A. III 2, S. 1032 b (13. Jan. 1517).

[3]) E. A. III 2, S. 1100 f (Febr. 1518); S. 1103 r (1. März); S. 1115 (14. Juni); S. 1120 a (10. Juli); S. 1124 l (17. Aug.). Trivulzio hatt

im September 1518 die Bündner eine Abschrift der Erbeinung der Eidgenossen mit dem Kaiser begehrten, da dieser auch mit ihnen eine solche einzugehen wünsche und sie die ihrige der eidgenössischen gleich machen wollten. In dem Abschied wird bei diesem Anlass bemerkt, «was des Veltlins wegen mit ihrer (d. h. der bündnerischen) Botschaft geredet worden ist, weiss jeder Bote» [1]. Wir aber wissen es nicht und können nur vermuten, dass von der Rückgabe dieses Gebietes die Sprache gewesen und gerade hiedurch die Annahme der Erbeinung mit Maximilian durch alle drei Bünde, die noch vor Ende des Jahres erfolgte, gefördert worden sei [2]. Im Grunde handelte es sich zwar nur um Erneuerung der achtzehn Jahre vorher geschlossenen Erbeinung der zwei Bünde mit dem Kaiser, welcher jetzt auch der Obere Bund sich anschloss. Aber in dem neuen Vertrag fand noch eine besondere Bestimmung Aufnahme, wodurch den Bündnern von Seite des Kaisers geradezu der Besitz von Veltlin und Cläven garantiert wurde [3].

Damit war endlich auch diese Frage erledigt. Zwar erhob die französische Botschaft 1519 Beschwerde gegen die Graubündner: sie hätten gegen den Frieden einige zum Herzogtum Mailand gehörige Thäler eingenommen; man möge sie deshalb zur Herausgabe veranlassen, sonst müsste der König selbst seine Massregeln treffen, — auch wurde daraufhin eine ernstliche Mah-

übrigens schon 1516 offenbar ähnliche Ansprachen gegen die III Bünde geltend gemacht, vgl. S. 986 l (7. Juli); S. 999 h (26. Aug. 1516).

[1] E. A. III 2, S. 1128 c (15. Sept.)

[2] E. A. III 2, S. 1417—21 (15. Dez. 1518), vgl. S. 1285—89.

[3] E. A. III 2, S. 1420: — «Vnd insonders so haben wir kayser Maximilian — gegen dem gedachtem Bischofe zu Chur vnd Stifft daselbst, auch den dreien pündten in Churwalhen, daz wir Cleua vnnd Veltlin, dieweil vnnd so lanng sölliche in der gedachten dreier pündt gwalt, handt vnnd mit Inen in pündtnus sein, durch bemelte vnnser fürstliche Graffschaft Tirol vnnd die vordern vnnser Stett vnnd herrschaften ennhalb des Arlperges bis an den podensee nit zu überziehen, noch selbs durch dieselben zu gestatten, bewilligt vnnd zugesagt».

nung an die III Bünde gerichtet; aber es waren nicht mehr das Veltlin und Cläven, deren Besitz man ihnen streitig machte, sondern, wie spätere Abschiede zeigen, die sogenannten drei Pleven am Comersee, Dongo, Domaso und Gravedona [1]). Noch 1521 hob der Herr von Lautrec in einem Schreiben an die Eidgenossen hervor, die Bündner besässen diese drei Plätze wider die Capitel mit Gewalt, und bei den Verhandlungen über den Anschluss Graubündens an die französische Vereinung wurde von den Artikeln, die der Graue Bund aufgestellt hatte, einer, der die Abtretung der drei Herrschaften am Comersee betraf, vom französischen Gesandten abgelehnt; gleichwohl blieben aber die drei Bünde im Besitz derselben, bis im ersten Müsserkrieg Joh. Jac. Medicis sich ihrer bemächtigte [2]).

Der französischen Vereinung, welche 1521 von allen eidgenössischen Orten ausser Zürich, sowie von allen andern Zugewandten angenommen wurde, trat aus Graubünden nur der Obere Bund bei, und da man etwas übereilt die Siegel aller drei Bünde an die Urkunde gehängt hatte, musste von den Eidgenossen und dem König den zwei Bünden eine eigene diesbezügliche Erklärung ausgestellt werden [3]). Ihr Fernbleiben mag zum Teil durch den Streit um die drei Pleven verursacht worden sein; von grossem Einfluss war aber jedenfalls auch die Rücksicht auf Österreich,

---

[1]) E. A. III 2, S. 1164i (10. Mai 1519): der Ausdruck «Thäler» könnte allerdings dazu verleiten, an Veltlin und Cläven zu denken (wie auch im Register zu E. A. III 2 unter «gemeine Herrschaften» geschehen ist), doch lassen die späteren Stellen über die Bedeutung keinen Zweifel, vgl. S. 1167f (3. Juni); S. 1175u (5. Juli); S. 1187q (17. Aug.); S. 1226l (5. März 1520).

[2]) E. A. IV 1a, S. 8e, Note (16. Dec. 1520); S. 440 (10. Juni 1521). Als auch der Gotteshaus- und der Zehngerichtenbund sich der französischen Vereinung anschlossen (5. Febr. 1523), entsagte der König endgültig seinen Ansprüchen auf die Herrschaften am Comersee, vgl. ebenda S. 1500f.

[3]) E. A. IV 1a, S. 29i und 1491ff.; 55a; 60l.

essen Interessen namentlich der Bischof vertrat, und auf die ürzlich eingegangene Erbeinung [1]).

Die Absonderung der Bünde führte in den folgenden Kämpfen um Mailand wieder zu zahlreichen Beschwerden der Eidgenossen wegen Unterstützung der Feinde und Gewährung des Passes an dieselben [2]). Allmählich erfolgte eine Annäherung an Frankreich, wobei die Stadt Chur voranging; Fürsten und Herren, besonders aber den Feinden der Eidgenossen zuzuziehen, wurde streng verboten, auch kam zwischen den Vertretern des französischen Königs und den Ratsboten gemeiner III Bünde eine Vereinbarung zustande, wonach die letztern zum Schutz der Pässe Truppen ins Veltlin absenden und nötigenfalls denselben noch zu Hilfe kommen sollten; aber eine Verpflichtung hiezu anerkannten der Gotteshaus- und der Zehngerichtenbund nicht, sondern wollten es nur von gemeiner Lande wegen geschehen lassen, auch verlangten sie, dass der Obere Bund nicht den Franzosen zuziehe, sonst könnten sie den Ihrigen nicht wehren, sich dem Kaiser anzuschliessen [3]). Unter solchen Verhältnissen waren neue Klagen, dass die Zusagen von den Gotteshausleuten (und besonders dem Bischof) nicht gehalten würden, unvermeidlich. Gegen Ende des Jahres wurde sogar die Abordnung einer Gesandtschaft notwendig, um die Eingehung eines Bündnisses mit Mailand zu verhindern [4]). Erst der Anschluss auch des Gotteshaus- und des Zehngerichtenbundes an die französische Vereinung, der im Februar 1523 erfolgte, führte eine Besserung herbei; doch wurden noch in den nächsten Jahren Beschwerden über Unterstützung

[1]) Vgl. Oechsli, a. a. O., S. 85.

[2]) E. A. IV 1a. S. 101 b (24. Sept. 1521); S. 148 t (10. Dec.); 152 n 4 (1. Jan. 1522).

[3]) E. A. IV 1 a. S. 164 n (18. Jan. 1522); S. 167 c (31. Jan.); S. 172 l 1. Febr.); S. 174 und 175/6 g (21. Febr.)

[4]) E. A. IV 1 a, S. 182 b (28. März 1522, über die Haltung der Stadt ur vgl. S. 183 e); S. 184 a (9. April); S. 199 a (11. Juni); S. 251 z 1 . Nov.); S. 253 (circa 6. Dec.); S. 263 w 1.2 (5. Jan. 1523).

Frankreichs seitens einzelner Bündner laut; neben dem Bischof zeigte sich namentlich Dietegen von Salis ganz unverbesserlich[1].

An den Kämpfen, die um diese Zeit zwischen Frankreich und Mailand geführt wurden, nahmen auch die Bündner teil[2] und wurden dadurch in den ersten Müsserkrieg verwickelt. Zu Anfang des Jahres 1525 bemächtigte sich Joh. Jac. Medicis der Burg und Stadt Cläven, worüber schon am 10. Januar die Eidgenossen ihr Beileid bezeugten[3]. Der Erzherzog Ferdinand von Österreich versprach, den Bündnern zur Wiedergewinnung von Chiavenna behilflich zu sein, wenn sie ihre Truppen aus dem französischen Dienste zurückzögen, und wirklich riefen sie dieselben heim, obwohl eidgenössische Eilboten an sie, wie an den französischen König und die Hauptleute im Feld abgesandt worden waren, um den Abzug der Mannschaft und die daraus zu besorgenden Nachteile abzuwenden. Zwar leisteten die Truppen nicht sofort der Heimberufung Folge, sondern warteten erst die Soldzahlung ab; dann aber zogen sie nach Hause, kurz bevor der entscheidende Kampf bei Pavia (24. Februar) stattfand, und es war gerade ihr Abzug, dem der unglückliche Ausgang der Schlacht grösstenteils schuldgegeben wurde[4]. Die Bündner waren sich dessen auch wohl bewusst; denn als sie im October nach der Gefangennahme ihrer Gesandten durch den Müsser in ihrer Bedrängnis eidgenössische Hilfe erbaten, da thaten sie es mit der Bitte, vergangener Dinge nicht zu gedenken[5].

---

[1]) Den Beitritt zur Vereinung s. E. A. IV 1 a., Beil. 2, S. 1500 f. (5. Febr. 1523). Über den Bischof vgl. S. 363 cc (31. Jan. 1524), über Dietegen von Salis schon S. 199 a (11. Juni 1522); S. 307 r (7. Juli 1523); S. 363 cc (31. Jan. 1524); S. 986 k und 990 (21. Aug. 1526); S. 1002 i, Note 3 (21. Oct.); S. 1007 g (30. Oct.); S. 1024 m (10. Dec.).

[2]) Vgl. ebenda S. 391, Note 5 zu a. und S. 395 k.

[3]) ebenda S. 556 a (10. Jan. 1525).

[4]) ebenda S. 569 a (27. Jan. 1525) und dazu die Note S. 972, sowie S. 585 m (15. Febr.); S. 599, Note 2 und 4 zu n. Moor, Geschichte von Currätien etc. II 1, S. 84 f. 88.

[5]) E. A. IV 1 a, S. 788 c (18. Oct. 1525).

In solcher Weise verfolgten in der Zeit der Mailänderfeldzüge die drei Bünde Frankreich gegenüber eine durchaus selbständige Politik und schlossen sich ihren Bundesgenossen weit weniger, als diese es wünschten, an. Auch sonst ist in den Beziehungen zum Ausland eine völlig unabhängige Haltung nicht zu verkennen. Zwar wurde das Bündnis mit Leo X. wie von den Eidgenossen, so auch von den Bündnern angenommen, ferner traten sie 1515 dem besondern Bunde mit Kaiser Maximilian, König Ferdinand von Aragonien und Herzog Maximilian von Mailand, sowie dem sogenannten heiligen Bunde bei und zeigten sich 1518 bereit, an dem geplanten Türkenzug des Papstes mit ihren Verbündeten teilzunehmen, — aber im gleichen Jahre kam auch die auf ewige Zeiten geschlossene Erbeinung mit Österreich zu stande, und 1521 hielten sich die Graubündner vom sogenannten Leinlakenkrieg fern[1]. Wenn trotz dieser ihrer Sonderpolitik im ganzen doch ein leidliches Einvernehmen mit der Eidgenossenschaft erhalten blieb, so ist dies gewiss in erster Linie dem Umstand zu danken, dass die inneren Angelegenheiten keinen Anlass boten zu ernstlichen Zerwürfnissen; immerhin herrschte auch in dieser Hinsicht keineswegs völlige Eintracht.

Näher als die übrigen Eidgenossen standen den III Bünden die VII alten Orte: sie waren die nächsten Nachbarn der Graubündner, standen seit alten Zeiten in regem Verkehr mit ihnen und hatten vielfach gemeinsame Interessen. Alle diese Umstände hatten beim Abschluss des Bündnisses von 1497/98 mitgewirkt; im XVI. Jahrhundert machte sich ihr Einfluss in erhöhtem Masse geltend, zum Teil ergaben sich auch noch neue Beziehungen.

[1] Das Bündnis mit Leo X. s. E. A. III 2, S. 1365 ff. (9. Dez. 1514), mit Kaiser Maximilian, Ferdinand v. Aragonien etc. S. 1393 ff. (8. Febr. 1515), vgl. S. 852, die Heilige Liga S. 1390 ff. (17. Juli 1515), vgl. S. 895. Über den Türkenzug vgl. ebenda S. 1093 d (7. Jan. 1518), S. 1103 p (... März 1518); die Erbeinung ist schon früher besprochen; der Leinlakenkrieg wird E. A. IV 1a, S. 12 c erwähnt.

Das Sarganserland wurde in weltlichen Dingen von den VII alten Orten regiert, in geistlichen war es den Bischöfen von Chur untergeordnet, die schon seit 1419 mit Zürich in Burgrecht standen Trotz dieser Beziehungen zu den Eidgenossen hatte 1498 der unentschiedene Churer Bischof Heinrich von Hewen aus Rücksicht auf Österreich sich nicht entschliessen können, in das Bündnis einzutreten, und dasselbe war nicht mit ihm, sondern mit der Stadt Chur und den Geginen und Gemeinden der Gotteshausleute abgeschlossen worden. Jetzt aber, als durch den Verlauf des Krieges seine Lage äusserst misslich geworden war, erinnerte sich der Bischof seines Burgrechtes mit Zürich und suchte bei den Eidgenossen Hilfe gegen seine Unterthanen. Schon zu Anfang des Jahres 1500 erschien er in eigener Person vor der Tagsatzung in Luzern und berichtete, wie er vertrieben worden und ins Elend gekommen sei [1]). Auch an den römischen König wandte sich der unglückliche Kirchenfürst; doch dauerte es mehrere Jahre, bis endlich unter Vermittlung der Eidgenossen ein befriedigendes Abkommen erzielt wurde. Dem Verbannten war eine Pension bewilligt worden; aber das Capitel uz Chur erhob dagegen Einsprache, weshalb auf einem Tage in Ragaz die Einsetzung eines Administrators in Vorschlag gebracht wurde. Der Bischof gab in einem Schreiben an die Tagsatzung vom 27. August 1503 sein Einverständnis zu erkennen und erklärte, auf den Wunsch des römischen Königs Paulus Ziegler, den Bruder von Maximilians Sekretär Nicol. Ziegler, als Administrator annehmen zu wollen, wenn das Capitel zustimme. Auf einem Tag, der zu friedlicher Beilegung des Anstandes und zur Vermeidung kriegerischer Unruhen auf den 10. September nach Chur angesetzt war, sollten mit Boten des Königs auch solche der VII alten Orte sich einfinden [2]). Thatsächlich nahmen Gesandte von Zürich, Bern, Luzern, Schwyz, Zug und Glarus an der Conferenz teil [3]). Die Vermittlung fiel höchst

---

[1]) E. A. III 2, S. 2 v (8. Jan. 1500).

[2]) E. A. III 2, S. 240 b (30. Aug. 1503) und Note.

[3]) Vgl. E. A. III 2, S. 324 c.

ahrscheinlich im Sinne der vom Bischof gemachten Vorschläge s; aber damit zeigte sich die römische Curie nicht einver-anden, und weil der Papst seine Zustimmung verweigerte, konnte e mit Paul Ziegler getroffene Vereinbarung nicht in Kraft ge-etzt werden. Der Papst wollte von Einsetzung eines Coadjutors ichts wissen, erklärte dagegen im März 1505, wenn Heinrich on Hewen zu Gunsten Paul Zieglers resigniere, werde er seine Zustimmung geben und dafür sorgen, dass ersterer eine jährliche Pension erhalte [1]. Noch im September war die Angelegenheit nicht erledigt, weshalb auf Bitte des Bischofs die Eidgenossen bei den Domherrn und Regenten des Stiftes darauf drangen, dass entweder der Vertrag mit Paul Ziegler [2]) aufgerichtet oder Heinrich von Hewen wieder zu seinem Bistum und Regiment gelassen werde; geschehe keines von beiden, so solle dem Bischof gestattet sein, seinen Sitz in der Eidgenossenschaft zu nehmen und das Bistum samt seinen Rechten dahin zu verlegen [3]).

Nachdem Zürich sich neuerdings für seinen Bürger verwendet hatte, verantworteten sich zu Ende October beide Parteien vor der Tagsatzung in Luzern, und es wurde beschlossen, am 16. November in Chur nochmals einen Tag zu halten mit Boten der Orte, die schon früher um die Beilegung des Streites bemüht gewesen waren. Diesmal kam wirklich eine Vereinbarung zu stande [4]); an Bischof Heinrichs Stelle trat jetzt Paul Ziegler, und

[1]) Hierüber geben Aufschluss mehrere Urkunden (Nr. 244—47) in dem im Druck befindlichen Band XXI der Quellen zur Schweizer Geschichte, von denen ich durch die Güte des Herrn Dr. Herm. Wartmann Einsicht nehmen konnte. — Über Praktiken des Trivulzio in Rom, die ihm zu offenbarem Schaden gereichen, beklagt sich der Bischof in dem Schreiben vom 27. Aug. 1503, E. A. III 2, S. 240, Note.

[2]) Es muss dies wohl ein neuer Vertrag im Sinn der römischen Curie gewesen sein, da nach Eichhorn, episcopatus Curiensis S. 139, Paul Ziegler von Julius II. die Confirmation als Bischof am 6. Juni 1505 erhalten hatte.

[3]) E. A. III 2, S. 320g (9. Sept. 1505).

[4]) E. A. III 2, S. 323c; 324c.

im folgenden Jahr konnte Zürich in seinem und seines Bürgers Namen den vermittelnden Orten seinen Dank bezeugen, wurde auch wenige Monate später beauftragt, dem neuen Bischof namens der Eidgenossen Empfehlungen an den Papst, den römischen König u. s. w. auszustellen [1]).

Paulus Ziegler (1505—1541) war ein Ausländer, — er stammte aus Nördlingen —, und verstand es nicht, sich die Eidgenossen geneigt zu machen. Man sah seine nahen Beziehungen zum Hofe Maximilians nicht gern, weil davon eine Beeinflussung der bündnerischen Politik im Sinne Österreichs befürchtet wurde. Schon 1507 hiess es, er wolle des Königs Rat und Diener werden [2]), und später, bei Eingehung des ewigen Friedens mit Frankreich, musste er sich wehren gegen die Anschuldigung, dass er denselben hintertreiben wolle. Ganz unberechtigt war dieser Verdacht wohl nicht, da die ungünstigen Bestimmungen des Friedens über die eroberten (italienischen) Thalschaften, wie der Bischof durch die gleiche Botschaft darlegen liess, auch für ihn sehr nachteilig waren [3]). Jedenfalls bestärkte er die Bündner (speciell den Gotteshausbund) in ihrem Widerstand gegen die Rückgabe der Thäler, und gerade sein Einfluss dürfte die Annahme der französischen Vereinung durch die zwei Bünde so lange verzögert haben. Galt er doch an der Tagsatzung geradezu als ein böser Eidgenoss, der alles, was unter den Orten verhandelt wurde, den Feinden hinterbringe. Ihm gab man die lässige Haltung der Bündner [4]) schuld und forderte sie deshalb auf, ihn und seinen Hofmeister in Angelegenheiten, welche die Eidgenossen beträfen,

---

[1]) E. A. III 2, S. 337 b (4. März 1506); S. 357 f. — Über den ganzen Streit vgl. auch Wilh. Plattner, der Freistaat der III Bünde und sein Verhältnis zur alten Eidgenossenschaft, S. 239 ff. — In den Abschieden wird auffallender Weise Paul Ziegler, obwohl wirklicher Bischof, mehrfach nur als Administrator bezeichnet, so noch 1517. E. A. III. 2, S. 1032 b.

[2]) E. A. III 2, S. 365 b.

[3]) E. A. III 2, S. 1032 b (13. Jan. 1517).

[4]) Vgl. oben S. 42 f und E. A. IV 1a, S. 182 b; S. 181, Note 3 zu l.

möglichst wenig im Rate sitzen zu lassen [1]). Auch nach erfolgter Annahme der Vereinung mit Frankreich gaben Praktiken des Bischofs mit den Feinden der Eidgenossen zum Schaden der im Feld stehenden Truppen Anlass, Beschwerde zu erheben [2]).

Bei diesem Verhalten des Bischofs hatten die Eidgenossen keinen Grund, ihn mit besonderer Rücksicht zu behandeln. Differenzen mit ihm ergaben sich sowohl wegen der Herrschaft Sargans als wegen der Abtei Pfävers, die gleich jener zum Bistum Chur gehörte, zugleich aber unter dem Schirm der VII in Sargans regierenden Orte stand [3]). Schon 1510 kamen auf einem Tag in Schwyz Anstände zwischen dem Bischof und dem Vogt in Sargans zur Sprache; jener verlangte, dass der Vogt keinen Priester um einen Frevel büsse oder strafe, solches stehe ihm oder den geistlichen Gerichten zu. Die herrschenden Orte kehrten sich aber nicht daran, sondern beschlossen, ein Priester, der sich eines Frevels schuldig mache, solle gleich andern Bussfälligen (d. h. vom Vogt) bestraft werden. Kurz darauf fanden Klagen des Abtes von Pfävers gegen den Bischof williges Gehör, und wegen eines Priesters, der «ein kuntlicher Dieb» war, schrieben ein andres Mal die Eidgenossen an den geistlichen Oberherrn, falls er diesen und andere, die im gleichen Fall seien, nicht bestrafe und dadurch jemand zu Schaden komme, so werde man gedenken, «an wem man das wurd bekommen» [4]).

---

[1]) E. A. IV 1a, S. 184/5a (9. Apr. 1522); die Mahnung könnte der Anlass geworden sein, dass eine entsprechende Bestimmung in den zweiten Ilanzer Artikelbrief aufgenommen wurde, s. ebenda S. 947 die erste Bestimmung.

[2]) E. A. IV 1a, S. 363cc (31. Jan. 1524).

[3]) Bei der Rechnungsablage des Klostervogtes in Pfävers waren deshalb jeweils nicht nur die Schirmorte, sondern auch das Bistum vertreten, s. E. A. III 2, S. 221 (23. Mai 1503); S. 346/7 (4. Juni 1506) etc. und vgl. dazu S. 230 s (25. Juni 1503), wo die Eidgenossen dem Pfleger des Gotteshauses eine Empfehlung an den Bischof und die Stadt Chur ausstellen.

[4]) E. A. III 2, S. 475 h 1 und a (13. und 29. Jan. 1510); S. 487 e (13. Mai 1510). Auch 1512 bestanden Differenzen zwischen dem Bischof

Wie die Eidgenossen, erbittert über die zweideutige Haltung des Bischofs, 1522 die Bündner aufgefordert hatten, ihm das Recht des Beisitzes an ihren Tagungen zu entziehen, so nahmen sie selbst in ihrem Unterthanenlande auf seine geistlichen Rechte wenig Rücksicht. Auf Begehren der Landschaft Sargans stellten am 3. Juli 1523 Bevollmächtigte der VII Orte Artikel auf, durch welche namentlich die geistliche Gerichtsbarkeit in kirchlichen wie weltlichen Dingen eingeschränkt wurde. Die Artikel sollten der weitern Ausbreitung der Reformation im Sarganserland entgegenwirken und bildeten insofern einen Vorläufer zu dem eidgenössischen Glaubensconcordat vom Jahre 1525; inhaltlich zeigen sie eine gewisse Verwandtschaft mit dem ersten Ilanzer Artikelbrief, und da derselbe in fast der gleichen Form, in welcher er 1524 allgemeine Geltung erlangte, schon am 13. April 1523 vom Obern und dem Zehngerichtenbunde, sowie von mehreren Gerichten des Gotteshausbundes angenommen worden war, so ist nicht unwahrscheinlich, dass er für die Sarganserartikel als Vorlage gedient hat[1].

Während in den folgenden Jahrzehnten zwischen den Verbündeten sehr häufig Misshelligkeiten entstanden wegen der Korneinfuhr aus der untern Schweiz nach Bünden, die immer grössere Ausdehnung gewann, ist im ersten Viertel des Jahrhunderts davon nie die Rede. Dagegen erhob namentlich der Obere Bund wiederholt Beschwerde darüber, dass durch die III Länder der Verkehr in Bellinzona unbillig belastet werde. Schon 1501 führte eine Botschaft an der Tagsatzung Klage: seit Uri, Schwyz und Unterwalden Bellenz eingenommen, beschwere man sie daselbst mit

---

von Chur und dem Abt von Pfävers, ohne dass der Anlass bekannt wäre; die VII Orte entschieden, dass es bei einem (nicht erhaltenen) Abschied von Baden sein Bewenden haben solle, E. A. III 2, S. 656 f. (20. Oct.); auch Wegelin, Pfäverser Regesten, auf den in der Note verwiesen wird, bietet unter Nr. 873 nicht mehr, als im Abschied steht.

[1]) Diese Artikel von Sargans fehlen merkwürdiger Weise in der Sammlung der eidgenössischen Abschiede; einen Abdruck bietet Eichhorn episcopatus Curiensis, codex probationum No. CXXXI, S. 162 f. «ex collect. diplomatica D. Em. de Haller Bernensis».

Zöllen, während sie zu des Herzogs Zeiten davon frei gewesen seien; die übrigen Orte legten deshalb Fürsprache ein, dass man die Bündner nach altem Herkommen behandle. Wie es scheint, wurden in erster Linie die Misoxer von diesen Zöllen betroffen; wenigstens erneuerte 1505 Caspar Franz von Ilanz namens der III Bünde in Churwalen und der Trivulzischen Leute im Mosaxerthal die Beschwerde gegen die III Länder[1]. Noch 1507 war das Verhältnis nicht geregelt; auf abermaliges Vorbringen durch eine bündnerische Botschaft wurden die Gesandten der III Orte beauftragt, auf freundliche Beilegung zu dringen; andernfalls wollten die übrigen Eidgenossen trachten, den Bündnern zu ihrem Rechte zu verhelfen. Jetzt wurde endlich eine Verständigung erreicht auf einem Tag in Altorf; was die von Mosax an Produkten des Herzogtums Mailand (Wein, Brot, Korn, Hirse, Reis oder Kastanien) zu ihrem eigenen Gebrauch in ihr Thal führten, sollte danach in Bellenz zollfrei sein, jedoch der Saum «lowmel» (Lohrinde) mit drei Spagürli verzollt werden[2].

Damit kam dieser Zollstreit für längere Zeit zur Ruhe; dagegen führten 1521 Zusätzer der III Länder plötzlich einen mutwilligen Überfall auf Rufle (Roveredo) und Misox aus. Es scheint, dass die damalige Politik der III Bünde (ihr Anschluss an Frankreich) eine arge Misstimmung und Gereiztheit erzeugt hatte, besonders auch gegen ihren Landmann Trivulzio, dem böse Absichten auf Bellinzona zugeschrieben wurden[3]; Anstände mit den Leuten von Rufle wegen eines Alpauftriebs kamen noch

---

[1] E. A. III 2, S. 129i (26. Juli 1501); S. 312v (3. Juni 1505). Das Misox war zu Ende des fünfzehnten Jahrhunderts als ein Glied des Grauen Bundes aufgenommen worden, doch besassen die Grafen Trivulzio noch Herrschaftsrechte, die erst 1525 abgelöst wurden, s. Moor, Geschichte von Currätien etc. II 1, S. 94 f.

[2] E. A. III 2, S. 379c (8. Juni 1507); S. 400g (30. Sept.). Am 15. Juni hatten Boten aus dem Grauen Bund sich in Baden beklagt, «wie man sy verachte vnd etlich übernamen geb» (S. 383o).

[3] Vgl. E. A. III 2, S. 494, Note zu c (15. Juli 1510); S. 551e (21. Jan. 1511).

dazu[1]), und so machten zu Ende des Jahres 1511, zu einer Zeit, wo die Bündner sich schon wieder den Eidgenossen zugewendet hatten, der Commissar und die Knechte zu Bellenz höchst unbedachtsamer Weise einen Einfall ins bündnerische Gebiet und verübten in Rufle und Mosax Schaden. Die Bündner rächten sich durch eine Unternehmung gegen das Bollenzer Thal, und nur dadurch, dass die Tagsatzung sich sofort ins Mittel legte, wurde Schlimmeres verhütet. Ihr lag offenbar daran, gerade jetzt den III Bünden keinen Anlass zur Unzufriedenheit zu bieten: deshalb liess sie nicht nur beide Teile von Thätlichkeiten abmahnen, sondern drang auf Bestrafung der mutwilligen Knechte und machte, als sich diese noch nicht ruhig verhalten wollten, den Ländern abermals dringende Vortellungen[2]).

Ähnliche Verhandlungen wie über den Zoll in Bellenz, wurden später auch über den Zoll der Misoxer in Lauis geführt; hier scheinen aber die Bündner mit ihrer Forderung der Zollfreiheit nicht durchgedrungen zu sein[3]).

Einige wenige Male kamen schon in diesem Zeitraum die Eidgenossen in den Fall, um Beilegung innerer Streitigkeiten in Graubünden sich bemühen zu müssen. Im Jahr 1515 entstand zwischen dem Obern und dem Gotteshausbund ein Zwiespalt

---

[1]) E. A. III 2, S. 562 b (9. Mai 1511).

[2]) E. A. III 2, S. 591 b (5. Jan. 1512); S. 595 t (21. Jan.); S. 601 m (16. Febr.); S. 602 a (8. März).

[3]) Den Boten zur Jahrrechnung in Lauis wurde 6. Juni 1518 aufgetragen, darauf zu achten, dass die Graubündner angehalten würden, den dortigen Zoll zu geben, da die Lauiser in Roveredo auch zollen müssten, es sei denn, dass die Bündner besondere Freiheiten aufzuweisen hätten. E. A. III 2, S. 1111 i. Die Bündner behaupteten nun allerdings, die Misoxer seien, so lange die Herrschaft Lauis im französischen Besitze war, wie von altersher dort zollfrei gewesen; doch wurde das Begehren der Misoxer auf der Jahrrechnung, obwohl sie auch durch Schriften ihr angebliches Recht erweisen wollten, nach Befragung des alten Zollners abgewiesen, und hieran änderte auch nochmalige Verwendung der III Bünde nichts, ebenda S. 1115 a (14. Juni); S. 1121 b (10. Juli); S. 1128 c (15. Sept.).

egen des Siegelns des heiligen Bundes der Eidgenossen mit eo X., Kaiser Maximilian, König Ferdinand von Aragonien und lerzog Maximilian von Mailand [1]). Im vorangehenden Jahre ämlich war an die Urkunde über das Bündnis mit Leo X. für lie III Bünde «der statt zu Chur gemeyn insigel» angehängt worden, und nun beanspruchte der Graue Bund das Recht, die neue Vereinung zu siegeln. Der Gotteshausbund aber machte hm dies Recht streitig, wahrscheinlich deshalb, weil inzwischen der Obere Bund das Sonderbündnis mit Kaiser Maximilian, Ferdinand von Aragonien und Maximilian von Mailand gesiegelt hatte [2]), und die Eidgenossen wurden um Erläuterung angerufen. Die Kriegsereignisse und die langwierigen Friedensunterhandlungen scheinen aber die Angelegenheit in den Hintergrund gedrängt zu haben; erst 1517 wurde sie behandelt; man riet zu gütlicher Verständigung. Im Juli sollte offenbar, wie es in solchen Streitigkeiten zwischen zweien der Bünde üblich war, der dritte auf einem Tag in Chur einen Vergleich versuchen; er liess auch die Eidgenossen dazu einladen, und es wurde beschlossen, dass Zürich, Glarus und Appenzell Boten abordnen sollten [3]). Über den Erfolg geben die Abschiede keine Auskunft [4]).

Einen andern Streit, in den die III Bünde durch die Eroberung der italienischen Thalschaften verwickelt wurden, da ihr Landmann Trivulzio Ansprüche auf Stadt und Schloss Cläven gegen sie geltend machte, haben wir schon oben gelegentlich

---

[1]) Die Beitrittserklärung wurde am 17. Juli gesiegelt, jedoch nur von uzern und Uri namens aller Eidgenossen und Zugewandten, E. A. III 2, . 1392.

[2]) E. A. III 2, S. 1369 (9. Dec. 1514); S. 1397 (8. Febr. 1515).

[3]) E. A. III 2, S. 893 k (4. Juli 1515); S. 1039 d (4. Febr. 1517); 63 b (21. Juli 1517).

[4]) Die Erbeinung mit Österreich 1518 wurde von allen III Bünden siegelt, ebenso 1521 die französische Vereinung, obwohl nur der Graue nd ihr beigetreten war; gerade diese auffallende Übereilung findet leicht ihre Erklärung in gegenseitiger Eifersucht und könnte andeuten, s noch keine Verständigung erzielt war.

berührt und erwähnt, dass auch hier die Eidgenossen zu vermitteln suchten [1]).

Der Vollständigkeit halber mag zum Schlusse dieses Teils noch darauf hingewiesen werden, dass mehrmals die Eidgenossen wie die III Bünde in den Fall kamen, für einzelne Personen Fürsprache einzulegen bei ihren Verbündeten; namentlich verwendeten sich die eidgenössischen Orte im Jahre 1500 wiederholt für Dietrich Freuler, den Führer der Hauptmacht in der Schlacht an der Calven, der nachträglich wegen seines Verhaltens in der Schlacht zur Verantwortung gezogen werden sollte [2]).

II. Die officiellen Beziehungen Graubündens zur Eidgenossenschaft, besonders zu Zürich
von 1525 bis 1600.

In dem Verhältnis der III Bünde zu ihren Bundesverwandten vollzog sich in den Jahren 1525—1532 eine grosse Veränderung, die im engsten Zusammenhang steht mit der immer deutlicher zu Tage tretenden Trennung der eidgenössischen Orte in zwei nach dem Glauben gesonderte Parteien. Durch dieselbe gerieten die drei Bünde in eine eigentümliche Stellung. Keiner von ihnen war ausschliesslich reformiert oder hatholisch, sondern im Oberen Bund hielt der grössere Teil der Bevölkerung am alten Glauben fest, während im Gotteshaus- und Zehngerichtenbunde die neue Lehre immer mehr Anhänger gewann. So bildete Graubünden ein paritätisches Staatswesen und war zugleich das einzige in der Eidgenossenschaft, das Glaubensfreiheit besass [3]).

---

[1]) S. oben S. 40.

[2]) Vgl. E. A. III 2, S. 9 w (4. Febr. 1500); S. 18 i (11. März); S. 41 s (5. Mai); S. 67 x (2. Sept.) und S. 133 c (17. Aug. 1501). Die Bündner verwandten sich umgekehrt 1514 bei den Eidgenossen für Hauptmann Nussbaumer, ebenda S. 801 a (28. Juni 1514); S. 831 d (7. Nov.); S. 843 e (5. Dec.).

[3]) Die Ilanzer Artikelbriefe von 1524 und 1526 enthalten zwar in dieser Hinsicht keine ausdrückliche Bestimmung, doch räumt besonders der zweite den Gemeinden in kirchlichen Dingen so viele Rechte ein,

aturgemäss neigte der Graue Bund zu den katholischen Orten
in, während die beiden andern mehr den reformierten Eidge-
ossen zugethan waren. Gerade dieser Zwiespalt aber hatte zur
Folge, dass zunächst ein entschiedener Anschluss der Gesamtheit
ler III Bünde an die eine oder andere Partei unterblieb, vielmehr
is zum zweiten Cappelerkrieg dieselbe sich neutral verhielt[1].

Zweimal hatten die katholischen Orte den Versuch gemacht,
lie III Bünde dem katholischen Glauben zu erhalten, dieselben auf
hre Seite zu ziehen. Das erste Mal (1525) sollten sie bewogen
werden, sich dem eidgenössischen Glaubensconcordat anzuschliessen,
ehnten jedoch ab[2]; das zweite Mal benutzten die V Orte das Miss-
geschick der Bündner im ersten Müsserkrieg, um einen Druck auf
ie auszuüben. Als nämlich im Verlauf des Krieges mehrere
bündnerische Abgesandte in die Gewalt des Feindes geraten
waren, suchten die III Bünde bei den Eidgenossen Hilfe, indem
ie baten, Vergangenes (d. h. die Rückrufung ihrer Truppen aus
lem Feld kurz vor der Schlacht bei Pavia) zu vergessen. Die
Tagsatzung richtete auch sofort ein Schreiben an den Herzog von
Mailand und gab bei der nächsten Zusammenkunft einer Gesandt-
schaft des Erzherzogs von Österreich ihr Missfallen zu erkennen
wegen seines unbilligen Vorgehens gegen die Bündner[3]. Selbst

---

lass damit implicite der Grundsatz der Freiheit in religiösen Dingen
aufgestellt war, den nicht lange vor der Annahme des zweiten Artikel-
briefes ein Bundstag in Davos mit klaren Worten verkündigt hatte
(wenigstens für die katholische und die reformierte Lehre, Wiedertäufer
dagegen sollten nicht geduldet werden), vgl. P. D. Rosius à Porta, histo-
ria reformationis ecclesiarum Ræticarum I 1, S. 146, und dazu Salandronius
an Zwingli, 15. Mai 1526, Zw. opp. VII, S. 504; Campell, hist. Ræt. II,
161; Plattner, a. a. O. S. 287.

[1]) Vgl. zum Folgenden Oechsli, a. a. O. S. 404 ff.

[2]) Genaueres hierüber folgt unten im letzten Abschnitt dieses Teiles.

[3]) E. A. IV 1a, S. 788c; 790 (das Schreiben an den Herzog von
Mailand); 796 b 3. Der österreichische Erzherzog hatte die Bündner ver-
tet, ihre Truppen aus dem Lager Franz I. vor Pavia zurückzurufen,
lem er versprach, ihnen zur Wiedergewinnung von Cläven zu verhelfen;

zum Castellan von Müss wurden zwei Gesandte abgeordnet, um über Freilassung der Gefangenen zu unterhandeln; sie erlangten freilich nur Erneuerung des Waffenstillstandes auf drei Monate (bis Ende Februar?) [1]). Auf der nächsten Tagsatzung im December wurde aber berichtet, dass die Graubündner stark zur lutherischen Lehre neigten, und als sie im Januar Bescheid begehrten, wessen sie bei Wiederbeginn des Krieges sich von den Eidgenossen zu versehen hätten, beschlossen diese, ihren Beistand zur Beilegung des Streites von der Rückkehr der Bündner zum alten Glauben abhängig zu machen. Eine Gesandtschaft handelte in diesem Sinne; sie nahm nicht nur teil an nochmaligen Unterhandlungen mit dem Müsser, sondern brachte es durch ihr Drängen auch dahin, dass ein Bundestag in Betreff des Glaubens einige Zugeständnisse machte; doch wurden dieselben schon bald wieder aufgehoben, und die katholischen Orte konnten sich jedenfalls nicht rühmen, dass ihr Vorgehen ihnen die besondere Gunst der Bündner gewonnen habe [2]).

Wenige Monate später wurde im zweiten Ilanzer Artikelbrief die Gleichberechtigung beider Glaubensbekenntnisse für das Gebiet der III Bünde zwar nicht mit Worten, aber thatsächlich proklamirt. Fortan galten die Bünde den katholischen Orten gewissermassen als ein verlorener Posten und wurden fast auf eine Stufe gestellt mit Zürich, obschon sie in ihrer Gesamtheit in den religiösen Zwistigkeiten ihrer Bundesverwandten eine ver-

---

nachträglich aber war er seinen Versprechungen nicht nachgekommen, vgl. Moor, Geschichte von Currätien etc. II 1, S. 84, 88; Campell, hist. Ræt. II. 96 und oben S. 44.

[1]) In den Abschieden ist diese Gesandtschaft nicht erwähnt, jedoch berichtet Campell, hist. Ræt. II, S. 111 davon, vgl. dazu E. A. IV 1a, S. 798t und 810h (irrtümlich zwei statt drei Monate angegeben?).

[2]) E. A. IV 1a, S. 810g (7. Dec. 1525); S. 829m (18. Jan. 1526); S. 849 ff. und Salandronius an Vadian, altera post Lætare (13. März) 1526, St. Galler Mitteilungen XXVIII, S. 10 ff. Eingehender wird über diese Gesandtschaft unten im letzten Abschnitt dieses Teils berichtet.

ttelnde Stellung einnahmen[1]). Auf einer Tagsatzung in Eindeln liessen sie 1528 erklären, die Zwietracht unter den Eidnossen (wegen der Unterstützung, die Unterwalden den aufrerischen Haslithalern gegen Bern gewährt hatte), sei ihnen Treuen leid; auch zeigten sie sich bereit zu vermitteln und tzten mit Basel, Schaffhausen und Appenzell auf den 13. Dember einen Tag in Baden an, wo Vorschläge über die Behandlung r Religionssachen in den gemeinen Vogteien aufgestellt wurden[2]). ine Verständigung darüber herbeizuführen, gelang zwar nicht, och wurde den drei Orten mit Bünden die Vermittlung in dem nstande Berns mit den Unterwaldnern anvertraut, und es kam aletzt durch ihre Bemühung wirklich ein Vergleich zu stande, llerdings erst nach langen Verhandlungen, die eine Unterbrechung rlitten hatten durch den ersten Cappelerkrieg[3]).

In diesem Kriege selbst beobachteten die Bündner völlige Neutralität[4]); dagegen nahmen sie wieder an den Friedensverandlungen teil und zwar mit einer stattlichen Gesandtschaft[5]).

---

[1]) Nicht so neutral blieben einzelne Teile, so die Stadt Chur, die chon früh sich ganz eng an Zürich anschloss und z. B. 1528 (9. Nov.) rklärte, man wolle zu den Zürchern stehen, Leib und Leben für sie insetzen (Strickler, Aktensammlung zur schweizer. Reformationsgeschichte I Nr. 2167). Ebenso war Chur 1529 vor dem Ausbruch des Cappelerkrieges, wie St. Gallen, Mühlhausen und Constanz, vertreten auf dem Tag, der von Zürich angesetzt war wegen des Tagens der V Orte mit den Ferdinandischen in Waldshut (E. A. IV 1 b, S. 139, 23/4. April 1529).

[2]) E. A. IV 1 a, S. 1447 n, o; S. 1466 d, g.

[3]) E. A. IV 1 b, S. 4 a, e, f; S. 24 b, 40 e, 84 i, k, 110 Note 3, 130/1, 901 e, g, 324 Note 3, 351/5, 370, 374.

[4]) In diesem Sinn darf man es wohl deuten, dass zu dem Vortrag en die reformierten Orte Anfangs Mai bei den einzelnen katholischen rten hielten, die Bünde keinen Vertreter sandten, obwohl dem Tag von ürich, wo dieser Vertrag beschlossen worden war, eine Botschaft von hur beigewohnt hatte und auch die III Bünde zu der Tagsatzung nach g eingeladen worden waren, vgl. E. A. IV 1 b, S. 139, 154, 157, 162.

[5]) E. A. IV 1 b, S. 240, 241, 257 Note 5, 263 Note 32, 275, 286, (sechs Boten) und dazu vgl. Bullinger, Reformationsgeschichte II S. 212, sogar dreizehn Boten mit Namen angeführt werden.

Jedoch gerade diese neutrale Haltung trugen die V Orte ihnen nach. Uri hatte sie auf Grund seines besonderen Bündnisses (mit dem Obern Bund) zur Hilfe gemahnt; dass sie dieser Mahnung nicht Folge geleistet, wurde ihnen im zweiten Müsserkrieg vergolten[1]). Die V Orte verweigerten unter allerlei Vorwänden jeglichen Beistand in diesem Kampf, während alle acht andern Orte Truppen ins Feld schickten, obgleich von ihnen nur Zürich und Glarus durch ihr Bündnis mit den zwei Bünden zur Hilfeleistung verpflichtet waren[2]).

Noch im vorangehenden Jahre hatten die Graubündner die von Zürich und Bern angeregte Eingehung eines Burgrechtes freundlich abgelehnt[3]). Jetzt aber gaben sie im zweiten Cappelerkrieg die Neutralität auf. Sie sandten zwar den Reformierten nur tausend Mann zu Hilfe, und grosse Erfolge hatte man ihrem Beistand nicht zu danken; aber gleichwohl war die Stellung der III Bünde in der Eidgenossenschaft für den weiteren Verlauf des Jahrhunderts damit entschieden: fortan erscheinen sie fast nicht mehr als Zugewandte der gesamten Eidgenossenschaft, sondern eher nur als solche der reformierten Orte[4]). Dabei ist es aber weit weniger ihr eigenes Verhalten als das der katholischen Eidgenossen, was zu einer solchen Auffassung des Verhältnisses drängt. Denn auch nach dem zweiten Cappelerkrieg liessen die Bünde als ein paritätisches Staatswesen sich angelegen

[1]) In dem Vortrag, den 1531 eine Gesandtschaft der V Orte in Bern hielt als Antwort auf die Mahnung, den Bündnern Hilfe zu leisten, findet sich die Äusserung: «So hand wir noch unvergessen, wie unser Eidgenossen von Uri (die dann ein besonder pundnus zu den Pündtern hand die Pündter in nächster empörung lut der selben püntnus gemant; aber wie die Pündter uns zuozogen, sind wir noch wol ingedenk», E. A. IV 1b, S. 946, 9 (Bern 17/18. April 1531).

[2]) E. A. IV 1b, S. 926g, 932, 935, 940, 944ff, 958—60.

[3]) E. A. IV 1b, S. 638 (vgl. dazu auch 626/7), 668.

[4]) Vgl. hierüber Öchsli, a. a. O. S. 119f. und 404ff.

ein, in den religiösen Streitigkeiten ihrer Verbündeten zu vermitteln [1]).

So halfen sie 1532 mit St. Gallen, den Glarner Glaubensstreit schlichten, und ebenso bemühten sie 1536 sich um Beilegung der Anstände, die zwischen Bern und Savoyen bestanden [2]). Auch 1554, als wegen der Locarner ein Religionskrieg zwischen den katholischen und den evangelischen Orten auszubrechen drohte, trugen wieder die III Bünde ihre Vermittlung an und brachten mit Glarus und Appenzell wirklich einen Vergleich zustande, der freilich den Wünschen der Evangelischen keineswegs entsprach [3]). In dem langwierigen Streit sodann zwischen den neugläubigen Glarnern und den V Orten, der in den Jahren 1560 bis 1563 nicht zur Ruhe kommen wollte, wandten die Graubündner gleich den sieben unparteiischen Orten, sowie Abt und Stadt St. Gallen alle Mühe auf, um endlich den Frieden herbeizuführen [4]).

---

[1]) Wie man in Graubünden über solche religiöse Zwistigkeiten in jener Zeit dachte, dafür haben wir ein charakteristisches Zeugnis erhalten in der Instruction eines Gesandten der III Bünde, der 1546 beim Ausbruch des Schmalkaldenerkrieges der Tagsatzung beiwohnte und erklärte: man sei zwar auch in den Bünden, was die Religion betreffe, geteilt, habe sich aber (durch gnädige Zulassung des allmächtigen Gottes) mit einander vertragen, dass sie einander bei dem Glauben bleiben lassen und, wenn ein Teil angegriffen würde, ihm mit Leib und Gut beistehen wollen, E. A. IV 1d, S. 659 n (9. Aug. 1546).

[2]) E. A. IV 1b, S. 1435; Strickler, a. a. O. IV, Nr. 1999, 2014, 2024; E. A. IV 1c, S. 613, 628. In Solothurn dagegen fehlten 1533 bei den Verhandlungen der «Schidboten» die Bündner, vgl. E. A. IV 1c, S. 175 ff., während sie 1548 sich bereit zeigten, Constanz zu Hilfe zu eilen, E. A. IV 1d, S. 999 b.

[3]) E. A. IV 1e S. 1059 e, 1063/4 x, 1074, 1096 ff. und Ferd. Meyer, die evangelische Gemeinde in Locarno I, S. 343 ff. 364 f.

[4]) E. A. IV 2, S. 147 f (28. Oct. 1560); S. 173 k (14. April 1561); S. 234 f (9. Nov. 1562); S. 239 p (3. Jan. 1563); S. 246 g (14. März 1563). Über den Anteil der Bündner an diesen Vermittlungsverhandlungen bieten die Briefe des Fabricius an Bullinger weit mehr als die Abschiede, doch

Diese Mittelstellung liess es einerseits nicht dazu kommen, dass die III Bünde sich den reformierten Orten so eng angeschlossen hätten, wie die ganz reformierten zugewandten Städte St. Gallen, Biel und Mühlhausen, anderseits genügte sie nicht, um das Verhältnis zu den katholischen Orten immer leidlich zu gestalten. Nur zu dem Obern Bund unterhielten dieselben intimere Beziehungen[1]; mit dem Gotteshausbund brachen sie wohl hauptsächlich aus Rücksicht auf den Bischof nicht ganz. Den X Gerichten gegenüber machten sie aber aus ihrer Abneigung kein Hehl, legten vielmehr eine geradezu feindselige Gesinnung an den Tag, als jene in der zweiten Hälfte des Jahrhunderts wiederholt um Aufnahme in den Bund der VII Orte mit den II Bünden nachsuchten.

Der Schwabenkrieg hatte, wie schon früher gezeigt worden ist, die Verbündeten einander so nahe gebracht, dass die III Bünde fortan als ein rechtes Glied der Eidgenossenschaft betrachtet und behandelt wurden; dem dritten Bund gegenüber machte man in dieser Hinsicht keinen Unterschied, wie umgekehrt er die Pflichten eines Verbündeten zu erfüllen bestrebt war, indem er gerade an den verschiedenen Vermittlungsversuchen sich auch beteiligte[2]. Nun richtete am 30. März 1565 der Zehngerichtenbund an die VII alten Orte die Bitte, sie möchten mit ihm eben einen solchen Bund aufrichten, wie sie es mit den andern gethan, und darüber einen besiegelten Brief ausstellen; an der nächsten Tagsatzung in Baden unterstützten die beiden andern Bünde die Bitte, und sie wurde ad referendum genommen[3]. Jetzt weigerten sich aber die V Orte, das Verhältnis, wie es bis dahin allgemein auf-

---

würde es zu weit führen, hier die Details mitzuteilen; nach einem Brief vom 25. Oct. 1561 waren sogar sechs geheime Kriegsräte in Bünden ernannt worden.

[1]) Vgl. z. B. IV 2, S. 144 b und für die spätere Zeit den letzten Abschnitt.

[2]) Vgl. die oben angeführten Stellen.

[3]) E. A. IV 2, S. 320 t.

gefasst worden war, auch urkundlich zu bekräftigen. Sie vereinbarten sich auf einer Zusammenkunft in Luzern, das Gesuch abzuweisen, weil die X Gerichte grösstenteils zwinglisch und ausserdem Österreich unterthan seien; Luzern erklärte sogar ausdrücklich, mit diesem Bund werde es nie ein Bündnis eingehen [1]. Diese Vereinbarung wurde aber geheimgehalten; erst 1567, als nach wiederholtem Drängen die Gesuchsteller nicht länger hingehalten werden konnten, wurde ihnen eine bestimmte Antwort gegeben, und zwar brachten es die V Orte dahin, dass das Gesuch endgültig abgeschlagen wurde, mit der Begründung, dem dritten Bunde wie den Eidgenossen könnten aus einem Bündnis nur Gefahren erwachsen (nämlich mit Rücksicht auf Österreich [2]). Im Abschied war die Abweisung etwas gemildert durch die Erklärung, «man hege im übrigen nicht den mindesten Unwillen gegen die X Gerichte und wünsche es beim bisherigen Verhältnis zu belassen, also dass man sie stets für liebe Eid- und Bundgenossen halten und auch so nennen werde; dasselbe mögen auch sie gegen die Eidgenossen samt und sonders thun.» Jedoch die V Orte wollten nichts davon wissen, dass man auch nur so viel Entgegenkommen zeige; ihre Abneigung ging so weit, dass sie nachträglich Streichung der Worte «achten» und «dafür halten» verlangten, weil nicht beschlossen worden sei, diese in den Abschied zu setzen [3]).

Wenn die III Bünde, ohnehin in ihrer Mehrheit der Reformation zugethan, jetzt sich enger an die reformierten Orte anschlossen, so war es nur eine Folge dieser schmählichen Behandlung von seiten der V Orte. Als 1569 Basel durch den Herzog von Zweibrücken bedroht wurde und die Tagsatzung auch die Bündner aufforderte, Mannschaft bereit zu halten, leisteten diese der Mahnung willig Folge, obschon nicht lange vorher Uri namens der

---

[1]) E. A. IV 2, S. 329d (8. Jan. 1566).

[2]) E. A. IV 2, S. 341u (23. Juni 1566); S. 348g (5. Sept. 1566); S. 359p (6. Apr. 1567); S. 367bb (8. Juni 1567).

[3]) E. A. IV 2, S. 369d, 370f, 371a, 372d, 377l, 379i, 387d.

VII katholischen Orte ihnen geschrieben hatte, sie sollten ihre Angehörigen zu Hause behalten[1]). Nach der Bartholomäusnacht hielten die IV evangelischen Städte Beratung über gegenseitige Hilfeleistung im Fall eines Angriffs und beschlossen, auch Privatpersonen in Bünden, die der evangelischen Religion anhingen, davon in Kenntnis zu setzen[2]). Anderseits drohten 1577 die VII katholischen Orte anlässlich eines Streites zwischen dem Churer Bischof und den III Bünden (besonders dem Gotteshausbund) ihnen sogar mit Auflösung des Bündnisses, worüber an der nächsten Tagsatzung Beschwerde geführt wurde[3]). Aber auch sonst war die Haltung der katholischen Orte in diesen Jahren, ihre enge Verbindung mit Mailand (sowohl mit dem dortigen spanischen Statthalter, als mit dem Cardinal Borromeo), die Begünstigung aufständischer Unterthanen durch sie, ihre Einmengung in innere Angelegenheiten, sobald irgendwie die katholische Religion dabei in Frage kam, nicht geeignet, ihnen die Bündner wieder geneigter zu machen[4]).

Schon 1582 hatten diese auf ein Hilfsgesuch Berns einen Auszug gegen Savoyen beschlossen und sich willig gezeigt, ihre Schuld aus dem Müsserkrieg abzutragen; doch kam es infolge

---

[1]) E. A. IV 2, S. 419 l, 421 a, 423 c und dazu S. 417 h.

[2]) E. A. IV 2, S. 500 (22. Sept. 1572).

[3]) Wegen Klagen, die der Secretär des Churer Bischofs über Gegner desselben vorgebracht hatte, richteten die katholischen Orte an die Bünde (wie schon früher) die ernstliche Aufforderung, den Bischof und das Stift nicht wider Recht und Billigkeit zu bedrängen, sondern Beschlüsse, die auf einem Beitage gefasst worden waren, aufzuheben etc., sonst möchte es den mit ihnen vereinigten Orten nicht mehr gut anstehen, «fernerhin mit Leuten, die keine Billigkeit achten und weder Gelübde, Sprüche, Verträge, noch Brief und Siegel halten, in einem Bündnis zu verbleiben!» (E. A. IV 2, S. 619 b, 29. Mai 1577). Auf die Beschwerde der Bündner erwiderten die Boten der VII Orte, man halte dafür, dass in jenem Schreiben die Reputation und Ehre der Bünde keineswegs angegriffen sei, sondern was geschrieben worden, sei in guter, treuer eids- und bundsgegenössischer Wohlmeinung geschehen (ebenda S. 622 cc, 17. Juni 1577).

[4]) Über diese Punkte vgl. unten den letzten Abschnitt.

des Rückzuges der Savoyer nicht zum Ausrücken der bereit gehaltenen Truppen[1]). Als darauf zu Anfang des Jahres 1584 eine Gesandtschaft der IV evangelischen Städte in einem Streite zwischen dem Obern und den beiden andern Bünden wegen eines Strafgerichtes über aufständische Misoxer vermittelte, wurde bei ihr eine engere Verbindung Graubündens mit den IV Städten in Anregung gebracht[2]), während umgekehrt Vertreter der V katholischen Orte, die im gleichen Jahr wegen confessioneller Anstände im Veltlin intervenierten, mit Entziehung jeglichen Beistandes drohten für den Fall, dass den Bünden aus ihrem Vorgehen Unheil erwachsen sollte[3]).

Dennoch brachten am 26. August 1584 Boten der III Bünde bei der Tagsatzung das Gesuch vor, dass man dieselben in ähnlicher Weise dem Bunde der Eidgenossen einverleiben möge, wie früher schon die VII Orte sich mit den II Bünden vereinigt hätten.

---

[1]) Nach Ardüser, rätische Chronik, herausgegeben von J. Bott, S. 72, hätte man in Chur auf das Gesuch der Berner um Hilfe für Genf fünf Tagleistungen nach einander gehalten und zu Anfang März gewaltig gerüstet; doch ist dies jedenfalls ein Irrtum, denn in den Landesprotokollen (vgl. darüber den Commentar von Bott S. 386 f.) kommt erst auf einem Beitag vom 1. Juni das an den Obern Bund gerichtete Schreiben Berns zur Besprechung und wird Ausschreiben an die Gemeinden beschlossen; am 20. Juni lag ein neues Schreiben Berns über Verrat der Savoyer dem Bundestag vor, der am 21. nach Classification der Gemeindemehren einen Auszug von 9000 Mann verfügte; die Musterung sollte in drei Wochen erfolgen. Weil Bern Besorgnis kundgegeben hatte, es möchten die V Orte einen Auszug zu Gunsten von Savoyen beabsichtigen, wurde beschlossen, in einer Zuschrift an die Tagsatzung davon abzumahnen; der Auszug der V Orte fand aber, wie die Abschiede zeigen, gleichwohl statt.

[2]) E. A. IV 2, S. 819 c, 820 a, 824 g. Ardüser behauptet sogar in einer älteren Redaction seiner Chronik (gegenwärtig im Besitz von Oberst Th. von Sprecher in Maienfeld), es sei eine Gesandtschaft der III Bünde an die IV evangelischen Städte abgeordnet worden wegen eines ewigen ündnisses; in der Ausgabe von Bott fehlt diese Nachricht, wahrscheinlich eil die obere Hälfte des betreffenden Blattes verstümmelt ist, auf der unteren er findet sich ein Gedicht auf den Bund der Rezier mit den Bärneren!

[3]) E. A. IV 2, S. 839 a und ähnlich die Landesprotokolle.

Die Tagsatzung bezeugte grosse Freude und beschloss, das Gesuch in den Abschied zu nehmen, damit beförderlichst jedes Ort seine Meinung darüber kundgeben und nötigenfalls ein eidgenössischer Tag für Festsetzung der Bündnisartikel bestimmt werden könne [1]). Aber auch diesmal hinderte der Widerstand der katholischen Orte die Gewährung. In ihren Sonderconferenzen zeigten sie zuerst sich nicht ganz abgeneigt, schoben dann aber die Entscheidung wieder hinaus und fassten erst Anfangs 1585 einen Beschluss über die Antwort, worin sie ihre Zustimmung abhängig machten von der Annahme verschiedener Artikel, die dem Schutz der katholischen Religion dienen sollten; für den Fall, dass dieselben von den Bündnern abgelehnt würden, wollte man diesen erklären, Freundschaft und Bündnis mit ihnen würde den katholischen Orten wenig nützen, daher man im Sinne habe, den Bund allein den Katholischen zu halten [2]).

Wegen der Veltliner Unruhen im Jahre 1585 erlitten die Verhandlungen eine lange Unterbrechung, sodass das Ansuchen in Vergessenheit geriet; erst im März 1586 wurde es durch eine bündnerische Botschaft neuerdings vorgebracht, und bei dieser Gelegenheit bat ein Abgeordneter der X Gerichte dringend, man möge auch sie in den Bund aufnehmen, wenngleich der österreichische Erzherzog es zu hintertreiben suche [3]). Aber nochmals konnten die Bündner keine endgiltige Antwort erlangen, und als sie im Juni 1586 neuerdings darauf drangen, gaben die VII katholischen Orte ihnen vier Artikel über Religionssachen in den Abschied;

---

[1]) E. A. IV 2, S. 842 d. Ob die evangelischen Städte den Bündnern geraten hatten, bevor man Unterhandlungen über ein Sonderbündnis anknüpfe, noch einmal einen solchen Versuch zu machen (vgl. Oechsli, a. a. O. S. 409), oder ob das Widerstreben des Obern Bundes gegen die Verbindung mit den evangelischen Orten die Veranlassung gab, lassen die Abschiede nicht erkennen. Vgl. auch Bott im Commentar zu Ardüser, S. 413.

[2]) E. A. IV 2, S. 845 g, 849 x (vgl. 847 h), 851 e, 853 d. Bei Oechsli, a. a. O. S. 410, ist die letzte Stelle im Text nicht richtig wiedergegeben.

[3]) E. A. IV 2, S. 887 f, 893 h, 908 d, 913 c, d, vgl. 847 h; Ardüser, S. 99.

erst nach deren Annahme wollten sie sich in das begehrte Bündnis einlassen [1]).

Inzwischen wurden auch mit den IV evangelischen Städten und Glarus Unterhandlungen über ein Bündnis gepflogen; sie fanden aber keinen Anklang in dem Obern Bunde, der unter dem Einfluss der katholischen Orte stand [2]). Die Bündner wiederholten nun, weil auf Eingehung des umfassenderen Bündnisses nicht zu hoffen war, das Gesuch um Aufnahme der X Gerichte in den Bund mit den VII Orten, wie sie es schon 1565 gestellt hatten, und als selbst dieser Versuch erfolglos blieb, gaben sie ihre Bemühungen nach dieser Richtung auf [3]). Auch die noch länger fortgesetzten Verhandlungen mit den V evangelischen Orten (den vier Städten und Glarus) über Abschluss der schon früher geplanten Verbindung führten infolge des Widerstandes, den der Obere Bund entgegensetzte, zu keinem Resultat [4]). Über die bundsgenössische Gesinnung der katholischen Orte gegen die III Bünde gibt am deutlichsten Auskunft die Bestimmung in ihrem Bündnis mit Philipp II. (1587), dass bei einem Krieg der katholischen gegen die reformirten Orte der König die III Bünde an der Hilfeleistung hindern solle [5]).

---

[1]) Vgl. über diese Artikel Oechsli, a. a. O. S. 410 f. und E. A. IV 2, S. 942 b, 946 r, 951, 952 b. Der (offenbar ablehnende) Bescheid der Bünde (ohne den Zehngerichtenbund, der überhaupt nie eine Antwort in Betreff dieser Artikel gegeben hat, vgl. E. A. V 1, S. 514 e), war am 3. März 1587 eingegangen, E. A. V 1, S. 6 b, 28 c und d.

[2]) Hieher ist vielleicht schon E. A. IV 2, S. 887 f zu ziehen, dann besonders S. 950/51: Conferenz der evangelischen Orte mit den III Bünden. Der bündnerische Abgeordnete sprach seiner Instruction gemäss die Hoffnung aus, dass die Bündnisartikel auch den übrigen Orten den Beitritt ermöglichen würden, sodass schliesslich ein Bund der XIII Orte mit den III Bünden das Resultat sei. Zürich und Bern waren bereit, alle III Bünde aufzunehmen; Basel und Schaffhausen aber hegten wegen der X Gerichte gewisse Bedenken, E. A. V 1, S. 4 a, 28 d.

[3]) E. A. V 1, S. 34 o (28. Juni 1587).

[4]) E. A. V 1, S. 114 a (Juni und Juli 1588); S. 120 k (vgl. 124 m ?), 133.

[5]) E. A. V 1, S. 1835.

Gleichwohl zeigten sich die V katholischen Orte jetzt geneigt, das Bündnis mit den II Bünden allein, unter Ausschluss von Zürich und Glarus, zu erneuern. Der Gotteshausbund zögerte jedoch und erklärte dann, ohne diese zwei Orte den Schwur nicht leisten zu wollen; der graue Bund dagegen hätte zwar gerne gesehen, wenn auch Glarus beigezogen worden wäre, beschwor aber zuletzt auch ohne dieses Ende 1589 das Sonderbündnis [1]).

Schliesslich machten die Bündner doch im Jahre 1590 nochmals einen Versuch [2]); der Obere und der Gotteshausbund baten schriftlich darum, dass ein Tag zur Erneuerung des Bundesschwures mit den VII alten Orten angesetzt werde, und als man ihrem Verlangen bereitwillig entsprach, da suchten sie nach um Aufnahme in ein Bündnis mit allen XIII Orten, und auch die X Gerichte begehrten, in dasselbe eingeschlossen zu werden [3]). Es war aber umsonst; gegen den Obern und den Gotteshausbund hatten die V Orte keine Einwendung zu machen, wollten dagegen von dem dritten nichts wissen, wenn er nicht vorher den ihm gemachten billigen Vorschlag annehme (d. h. natürlich, wenn er

---

[1]) E. A. V 1, S. 153 t (27. März 1589); 164 s, 169 o, 171 k, 174 h, 175 f, 176 g, 178 a, 193 l und dazu 227 b. Danach war die Beschwörung des Bundes in Ilanz erfolgt und zwar noch vor Ende des Jahres 1589, zwischen dem 15. September und dem 28. November, unter Zugrundelegung der von den katholischen Orten 1585 aufgestellten Religionsartikel.

[2]) So scheint sich wenigstens in den Abschieden der Gang der Verhandlungen darzustellen und ist auch von Oechsli, a. a. O. S. 413, entsprechend dargestellt worden; nach Ardüser, S. 105, möchte man allerdings meinen, auch 1588/89 seien die Verhandlungen fortgesetzt worden; er nennt nicht nur die Namen der Gesandten (Landrichter, Dietegen von Salis, Hartmann de Hartmannis, vgl. dazu E. A. V 1, S. 34 o), sondern berichtet auch S. 108, dass 1589 der Absicht des Obern Bundes ob dem Wald, nur mit den katholischen Orten das Bündnis zu erneuern, die übrigen Gerichte (unter dem Wald) sich widersetzten und beschlossen, «solche pündnus nit zu ernüwren one verwilligung der andern beiden pündten vnd das man es gemeinlich mit allen 7 orten wie von alter her ernüwren solle».

[3]) E. A. V 1, S. 216 y (1. Juli 1590); S. 224 b.

nicht die Religionsartikel beschwöre)[1]. Das Endresultat all der langjährigen Bemühungen war somit einzig die Erneuerung der alten Bündnisse von 1497 und 1498, die am 16. September 1590 in Baden mit grosser Feierlichkeit vollzogen wurde, sowie die zwei Tage später erfolgte Aufnahme der X Gerichte in ein Bündnis mit Zürich und Glarus, das dem der VII alten Orte mit den II Bünden durchaus entsprach, ausser dass noch ein Vorbehalt der Rechte Österreichs darin enthalten war[2]. Die besondere Verbindung der katholischen Orte mit dem Grauen Bund, die erst vor wenigen Monaten zustande gekommen war, sollte gleichzeitig in der Weise neu bekräftigt werden, dass noch vor dem Bundesschwur in Baden das alte Bündnis der III Länder mit dem Obern Bund in Uri erneuert und in Baden von den V Orten den Oberbündnern der Schwur in der gleichen Form geleistet würde, wie im vorangegangenen Jahre, d. h. unter Zugrundelegung der Religionsartikel von 1585[3].

Die Stellung der III Bünde blieb im übrigen die gleiche wie bis anhin; sie trachteten auch jetzt, zwischen den beiden Glaubensparteien zu vermitteln, wenn sie schon im allgemeinen den reformierten Orten näher standen. So benutzten sie den feierlichen Anlass des Bundesschwures in Baden, um durch ihre Gesandten bei den katholischen Orten Fürbitte einlegen zu lassen für die Mühlhauser, dass dieselben wieder in Gnaden aufgenommen

---

[1] E. A. V 1, S. 225 f, 227 b. Über den an der letzten Stelle genannten „billigen Vorschlag“, dessen Annahme die katholischen Orte vom Zehngerichtenbund verlangten, geben die Abschiede keine Auskunft; doch ist kein Zweifel möglich, dass er auf Annahme der Religionsartikel hinzielte, vgl. S. 220 d, wonach die katholischen Orte beschlossen hatten, da es sich um Erneuerung des Bundes mit den III Bünden handle, solle Uri zuvor an den Bund der X Gerichte schreiben, und dazu S. 515 e, wo noch 1599 darauf hingewiesen wird, dass dieser Bund sich nie habe erklären wollen, wessen die katholischen Orte sich von ihm zu versehen hätten.

[2] E. A. V 1, S. 233 Note zu a und S. 1858.

[3] E. A. V 1, S. 227 b; die Erneuerung des Schwures in Uri scheint allerdings nach S. 233 erst etwas später stattgefunden zu haben.

werden möchten [1]). Im vorangehenden Jahr hatten sie, von den Bernern dazu eingeladen, an den Vermittlungsverhandlungen zwischen Bern und Savoyen teilgenommen, und als nicht lange nachher doch ein Aufbruch der Berner erfolgte, war von den evangelischen Städten beschlossen worden, im Fall der Not mit andern Zugewandten auch die Bündner zu mahnen [2]). Bei der Trennung von Appenzell-Inner- und Ausserrhoden im Jahr 1597 wirkten auch Abgesandte aus Graubünden mit [3]). Im Mai 1599 endlich sagten die Bündner nach Einholung der Gemeindemehren den Bernern Hilfe gegen Savoyen zu, nämlich dreitausend Mann, die auf die erste Mahnung bereit sein sollten [4]).

In den letzten Jahren des XVI. Jahrhunderts wurden sodann noch Unterhandlungen über ein Bündnis mit den Wallisern angeknüpft; die V Orte suchten diese Verbindung um jeden Preis zu hintertreiben, obwohl sie keineswegs irgend welchen confessionellen Charakter hatte. Diesmal aber erreichten sie trotz aller Bemühungen ihr Ziel nicht; am 5. August 1600 fand in Sitten die Beschwörung des Bündnisses statt [5]).

So hatte das Bundesverhältnis zwischen den Eidgenossen und den III Bünden im Verlaufe des XVI. Jahrhunderts nicht die wünschenswerte Umgestaltung erfahren, ja es war am Schluss

---

[1]) E. A. V 1, S. 231 b 3, vgl. dazu Oechsli, a. a. O. S. 377 ff. 390.

[2]) E. A. V 1, S. 142 l, 143, 145 o und S. 168; nach Ardüser, S. 109, könnte es scheinen, als ob schon vor Abordnung der Gesandten die Bünde den Bernern Hilfe (neun Fähnlein) zugesagt hätten; jedenfalls aber wurde (vgl. S. 110) infolge raschen Aufbruchs der Berner und baldigen Zustandekommens eines Vertrages die Hilfe der Bündner wie der Eidgenossen nicht nötig. Auch aus den Jahren 1585 und 1588 weiss Ardüser schon Ähnliches zu berichten, s. S. 92 und 102 und dazu Bott S. 427.

[3]) E. A. V 1, S. 441 (11. Mai 1597).

[4]) Vgl. J. Bott im Commentar zu Ardüser, S. 410.

[5]) E. A. V 1, S. 451, 503, 509, 513 f. 517, 522, 531 ff. 542, 547, 548 ff. 1874. Der Gang der Verhandlungen ist bei Oechsli, a. a. O. S. 296 ff. eingehender dargestellt. Über besondere Feierlichkeiten beim Bundesschwur in Sitten s. Ardüser S. 155.

dieses Zeitraumes fast loser als bei Beginn desselben. Wohl war die Verbindung dadurch erweitert worden, dass Zürich und Glarus auch die X Gerichte zu Bundesgenossen angenommen hatten, dazu waren in den Wallisern neue Verbündete gewonnen, und 1602 gelangte noch ein Bündnis mit Bern zum Abschluss[1]; aber dafür hatte der Bund mit den V katholischen Orten sich so sehr gelockert, dass er fast nur dem Namen nach noch bestand und nur für den Grauen Bund wirklich Geltung besass. Die schlimmen Folgen dieses Verhältnisses für Bünden traten in der Zeit des dreissigjährigen Krieges deutlich zu Tage.

Die Zugehörigkeit der Zugewandten zur Eidgenossenschaft kam äusserlich vor allem in der Teilnahme an den eidgenössischen Tagsatzungen zum Ausdruck. In Betreff des Beisitzes gilt für diese Zeit, was Oechsli von den Zugewandten im allgemeinen sagt[2], auch von den drei Bünden. Schon seit 1516 nur noch ausnahmsweise zugezogen, verschwinden sie mit dem Jahre 1526 von den regelmässigen Tagsatzungen und werden nur in ganz besonders wichtigen Fällen eingeladen, so wenn es sich um Vermittlung in Glaubensstreitigkeiten oder um Anstände mit dem Ausland handelt. Wo ausserdem Abgeordnete der Zugewandten sich einfinden, da erscheinen sie in eigener Sache und werden nach Analogie der fremden Gesandten behandelt, d. h. sie werden vorbeschieden, wenn ihr Geschäft an die Reihe kommt, und haben nach Erledigung desselben wieder abzutreten. Immerhin zeigten

---

[1]) Dieses Bündnis war vorbereitet durch die Ereignisse der letzten Jahrzehnte; die wiederholte Bedrängung Genfs durch Savoyen hatte Bern genötigt, sich mehrmals mit Hilfsgesuchen an die Bündner zu wenden, die sich auch stets bereitwillig gezeigt hatten; hiedurch und ebenso durch die Verhandlungen über ein Bündnis der III Bünde mit den evangelischen Orten war ein engeres Verhältnis angebahnt, was schon 1600, als die bündnerischen Gesandten vom Bundesschwur in Wallis über Bern heimkehrten, durch besondere Ehrung derselben sich kundgegeben hatte, vgl. Ardüser S. 155.

[2]) Vgl. Oechsli, a. a. O., S. 145 ff.

sich den III Bünden gegenüber die eidgenössischen Orte etwas weniger engherzig und machten zu ihren Gunsten mehrmals Ausnahmen; so durfte 1546 beim Ausbruch des Schmalkaldener Krieges, als zu befürchten stand, die Glaubensparteien in der Eidgenossenschaft könnten sich in den Kampf hineinziehen lassen, einzig der Bote aus Bünden an dem «beschlussratschlag» über die Antworten an Papst, Kaiser und Schmalkaldener Bund sich beteiligen, und in ähnlicher Weise räumte man den Bündnern ein gewisses Vorrecht ein bei Beratungen, welche die französische Vereinung betrafen. Gegen die Beiziehung der Zugewandten zu den regelmässigen Tagsatzungen sträubten sich vor allem die katholischen Orte, aus Furcht, überstimmt zu werden. Erst gegen Ende des Jahrhunderts trat wieder ein Umschwung ein, sodass im letzten Jahrzehnt, anfangs noch ziemlich selten, dann immer häufiger Tage mit den Zugewandten abgehalten wurden.

In dem Bündnis der VII alten Orte mit den II Bünden war die Verpflichtung enthalten, in Gefahren auf einander getreues Aufsehen zu haben, und man war gewohnt, diese Bestimmung nicht nur auf den besondern Fall zu beziehen, dass der eine Teil durch einen äussern Feind mit den Waffen bedroht wurde, sondern hielt es für Bundespflicht, auch in Zeiten innerer Zwietracht einander beizuspringen, zu raten, zu mahnen, zu vermitteln. Wie die Eidgenossen in den beiden Müsserkriegen den Bündnern zu Hilfe kamen, ist schon berichtet worden; ebenso haben wir die Fälle genannt, wo die Bündner Gelegenheit fanden, wenigstens zu zeigen, dass sie gewillt waren, jene Hilfeleistung zu vergelten. Angriffen von Seiten des Auslandes waren sie im übrigen während des ganzen Jahrhunderts nicht mehr ausgesetzt; um so mehr aber hatte ihr Land durch Parteiungen im Innern zu leiden, und nur zu häufig entstanden ernstliche Unruhen, in denen es wohl angezeigt war, dass die Bundesgenossen getreues Aufsehen übten. Ihrer Bundespflicht kamen denn auch die Eidgenossen, vor allem die VII alten Orte, nicht weniger getreulich nach, als die III Bünde dies ihnen gegenüber thaten, ja sie gingen noch weiter, indem sie das getreue Aufsehen auch auf die äussere Politik

ihrer Verbündeten ausdehnten und sich bestrebten, dieselbe zu überwachen und mit ihrer eigenen in Einklang zu bringen.

Entscheidend war in dieser Hinsicht wie schon im ersten Viertel des Jahrhunderts das Verhältnis zu Frankreich. Nun wurde allerdings die französische Vereinung, seitdem 1523 auch der Gotteshaus- und der Zehngerichtenbund ihr beigetreten waren, bis in das folgende Jahrhundert hinein festgehalten, und insofern gestaltete die bündnerische Politik sich weit gleichmässiger, als es im vorangehenden Zeitraum der Fall gewesen, und entsprach weit mehr der eidgenössischen Politik; aber ein grosser Unterschied ist in dem Verhältnis zu Frankreich doch nicht zu verkennen.

Während die jedesmalige Erneuerung der französischen Vereinung den meisten Eidgenossen sozusagen als etwas durchaus Selbstverständliches, ja Naturgemässes erschien, wogegen kaum eine Opposition sich geltend machte, hatte diese Verbindung in Graubünden zahlreiche Gegner, und über ihre Bestätigung oder Aufhebung wurden wiederholt recht erbitterte Kämpfe geführt. Dies hatte seinen Grund in den eigentümlichen Verhältnissen des Landes, die mit den eidgenössischen durchaus nicht in jeder Hinsicht übereinstimmten.

Schon durch ihre Lage waren die III Bünde auf den Verkehr mit Österreich und Mailand hingewiesen und mussten deshalb trachten, mit diesen beiden Mächten in gutem Einvernehmen zu stehen. Dieses naturgemässe Verhältnis, das schon kurz nach dem Schwabenkriege in dem Abschluss der Erbeinung seinen deutlichen Ausdruck gefunden hatte, wurde jedoch gestört durch die Kämpfe um das Herzogtum Mailand. Frankreich war bestrebt, die III Bünde auf seine Seite zu ziehen, und es bildeten sich im Lande zwei Parteien, eine österreichische und eine französische.

Dieser Gegensatz machte sich schon in den ersten Jahrzehnten bemerkbar; er tritt z. B. darin zu Tage, dass der Obere Bund im Jahre 1500 der Erbeinung mit Österreich fern blieb, erst 1518 sie annahm, während umgekehrt die beiden andern Bünde nur nach langem Zögern sich der französischen Vereinung angeschlossen; immerhin wird man aber in dieser Zeit noch nicht

von einer eigentlichen Spaltung des Landes in zwei einander bekämpfende Parteien reden. Seit jedoch 1535 das Herzogtum Mailand an Spanien gekommen war, nahm die unheilvolle Parteiung immer mehr überhand. Die beiden feindlichen Mächte boten jetzt alles auf, um die Bünde an sich zu fesseln und geizten namentlich nicht mit Jahrgeldern für die einflussreichsten Persönlichkeiten; Frankreich hatte sogar meist einen ständigen Gesandten im Land, der in der Regel auf dem Schloss Haldenstein bei Chur residierte, während Spanien-Österreich nur bei besonderen Anlässen Botschaften abfertigte, jedoch keine Gelegenheit zur Bekämpfung des französischen Bündnisses unbenützt liess und es trefflich verstand, den Streit stets aufs neue zu entfachen.

Infolge dieser Agitation teilte sich die Bevölkerung förmlich in zwei Parteien, die immer heftiger um die Herrschaft rangen und gelegentlich einander mit Strafgerichten verfolgten. Viel trugen zur Parteiung auch noch die religiösen Verhältnisse und der Gegensatz der Interessen der verschiedenen Landesteile diesseits und jenseits der Berge bei. So erfreute schon im XVI. Jahrhundert Graubünden sich durchaus nicht immer jener Ruhe im Innern, die zum Gedeihen eines Staatswesens unentbehrlich ist, und nur zu oft sahen die Eidgenossen sich veranlasst, zu vermitteln und den gestörten Frieden wieder herzustellen.

Kurz vor der Schlacht von Pavia war es, wie wir schon gesehen haben, dem österreichischen Erzherzog gelungen, die Bündner zu verleiten, dass sie ihre Truppen aus dem französischen Heere abriefen, allerdings weil sie selbst von dem Müsser bedrängt wurden. Im nächsten Jahre (1526) machte der Kaiser wiederholt den Versuch, für seine Truppen freien Durchpass durch Graubünden zu erlangen; doch wurde ihm derselbe nicht gewährt, vielmehr überliessen die III Bünde den Franzosen die Besetzung der Pässe und verpflichteten sich sogar, im Notfalle 2000 Knechte in gleichem Sold wie die Eidgenossen zu bewilligen, auch hatten sie Truppen im Dienste Frankreichs vor Mailand[1]). Zwei Jahre

---

[1]) E. A. IV 1a, S. 967, Note 7 und S. 986q. 997b, 1024m.

später erschien wieder eine kaiserliche Gesandtschaft und begehrte Pass für Truppen; auf den Bundstag in Ilanz, wo diese Forderungen gestellt wurden, hatten auch Luzern und Glarus im Namen der Eidgenossen ihre Boten abgeordnet und liessen durch dieselben Vorstellungen gegen Gewährung des Gesuches erheben. Dagegen handelte ein ebenfalls anwesender Gesandter von Zürich, wie die eidgenössischen Boten in ihrem Berichte an die Oberen mit grossem Missfallen zu berichten wussten, wenig zu Gunsten des französischen Königs, suchte vielmehr heimlich und öffentlich den gemeinen Mann zu überreden, dem König die Vereinung aufzukünden und aller Fürsten oder Herren sich zu entschlagen, weder dem Kaiser noch dem König Durchpass oder Leute zu bewilligen u. s. w., d. h. er suchte die Bünde zu bestimmen, dass sie, dem Beispiele Zürichs folgend, Neutralität beobachten oder, wie seine Instruktion besagte, ihr Land «frei und beschlossen» behalten möchten. Der Vortrag verfehlte seine Wirkung nicht ganz; denn die bündnerischen Ratsboten erklärten den Gesandten von Luzern und Glarus, sie würden die Anwälte des Kaisers abweisen, aber auch ein Verbot erlassen, dass niemand irgend einem Fürsten oder Herren zuziehe; auch ermahnten sie die Eidgenossen, für den Frieden zu wirken und sich der Kriege zu entladen [1]. Lange hielt jedoch diese Stimmung nicht an; völlige Neutralität zu beobachten und den fremden Kriegsdienst ganz aufzuheben, war jedenfalls schon damals in Graubünden nicht mehr möglich, weil die junge Mannschaft sich an das Reislaufen gewöhnt hatte und das arme Land den Gewinn nicht mehr entbehren konnte, den dieser fremde Dienst und die Bündnisse mit ausländischen Fürsten brachten.

Den gleichen Standpunkt wie jener Bote von Zürich vertraten in Bünden lange die Führer der Reformation; aber sie zogen sich dadurch nur den Hass und die Verfolgung beider Parteien zu. Sie mussten sich zuletzt überzeugen von der Unmöglichkeit, es dahin zu bringen, dass das Beispiel Zürichs nach-

[1] E. A. IV 1a, S. 1298/99 (6. April 1528).

geahmt würde, und gaben deshalb fortan dem nach ihrer Anschauung geringeren Übel den Vorzug, d. h. sie empfahlen aus Besorgnis vor den katholischen Mächten Österreich und Spanien die Annahme oder richtiger die Beibehaltung des französischen Bündnisses [1]). Auch die Zürcher, die ja im übrigen der Auffassung Zwinglis treu blieben, liessen schliesslich für Graubünden eine Ausnahme zu. Zwar, als 1543 Boten von Luzern, Uri und Schwyz in Bünden angeblich namens der XII Orte die Aufhebung der französischen Vereinung und den Abschluss eines Bündnisses mit Mailand bekämpft hatten, protestierte Bern ausdrücklich, es habe wie Zürich nicht in die Absendung einer Botschaft willigen wollen [2]), und es hatten offenbar die beiden Orte nicht etwa deshalb sich dagegen ausgesprochen, weil sie das Bündnis mit Mailand gern gesehen hätten, sondern weil sie damals noch hofften, ihr Beispiel könnte in Graubünden Nachahmung finden. Später drang aber die Erkenntnis durch, dass Enthaltung von auswärtigen Bündnissen und fremdem Dienst sich in den III Bünden nicht durchführen lasse, sodass nun auch die Zürcher für sie aus Rücksicht auf die Reformation ganz entschieden die Verbindung mit Frankreich begünstigten [3]).

Während des vierten Jahrzehntes blieb das französische Bündnis so ziemlich unangefochten, sodass 1533 an der Tagsatzung in Baden auf einen Vortrag des französischen Gesandten die Bündner gleich den meisten eidgenössischen Orten erklären konnten,

---

[1]) Comander klagt (1542) in einem Brief an Bullinger über Bedrohung durch die pensionarii, und wegen seiner Haltung wurde ihm sogar sein Gehalt um ein Drittel verkürzt. Die Frage, wie die reformierten Geistlichen sich zu den auswärtigen Bündnissen, vor allem zum französischen verhalten sollten, wird in den Briefen an Bullinger wiederholt erörtert, besonders in der Correspondenz des Fabricius, vgl. Blasius an Bullinger, 2. Aug. 1547; Fabricius an Bullinger 12. Dec. 1559, 4. Sept. 1561, 8. Mai 1564; Bullinger an Fabricius, 12. Mai 1564 etc.

[2]) E. A. IV 1 d, S. 283, Note zu g (19. April 1543).

[3]) Ausser in dem Briefwechsel zwischen Bullinger und Fabricius gab sich dies besonders deutlich kund im Jahr 1582, s. u.

es dünke sie nicht nötig und sei auch sonst nicht gebräuchlich, solche Verträge neu zu beschwören; doch seien sie im übrigen gewillt, den Frieden treulich zu halten [1]). Die Hinneigung zu Österreich scheint damals in Bünden nicht gross gewesen zu sein; im Gegenteil bestand zu Ende des Jahrzehntes ein recht gespanntes Verhältnis. Im April 1539 führten nämlich Gesandte des römischen Königs bei der Tagsatzung Klage über Beschimpfung des österreichischen Wappens, dadurch begangen, dass dasselbe am Kirchturm von Davos ausgewischt und die Thäter noch immer nicht bestraft worden seien; ausserdem hätten die acht Gerichte ihr Versprechen, die eingezogenen Güter des Klosters Churwalden zu restituieren, nicht gehalten und an Stelle des verstorbenen Abtes selbst einen Nachfolger eingesetzt, den nach dem Brauch durch den Abt von Roggenburg ernannten aber nicht zugelassen; endlich sei ein Commissarius, der Kundschaft aufnehmen sollte, in einer Grenzstreitigkeit zwischen Schleins und Spliss von den Schleinsern mit gewaffneter Hand vertrieben worden [2]).

Gleichwohl zeigte sich wenige Jahre später, dass in Bünden schon eine starke spanisch-österreichische Partei bestand. Ende 1541 nämlich erhob sich, durch Bartholomæus Stampa aus dem Bergell veranlasst, plötzlich ein arger Sturm gegen die französischen Pensionäre. Als die Kunde davon an die Tagsatzung gelangte, ordnete sie Boten von Schwyz und Glarus auf den nächsten Bundstag in Chur ab [3]). Ein Strafgericht, dem dieselben beiwohnten, verurteilte eine grosse Zahl der einflussreichsten Männer zu Geldbussen; im ganzen aber verfuhr dies Strafgericht im Vergleich zu spätern ausserordentlich milde, und die Aufregung legte sich rasch wieder. Vielleicht hatte zu beidem die Vermittlung der Eidgenossen beigetragen, doch berichtet Campell, es sei namentlich dem Umstand zugeschrieben worden, dass man

---

[1]) E. A. IV 1c, S. 129t (28. Juli 1533).

[2]) E. A. IV 1c, S. 1084a (14. April 1539); vgl. Kind, die Reformation in den Bistümern Cur und Como, S. 69, 89f.

[3]) E. A. IV 1d, S. 109o (6. Febr. 1542).

erfuhr, wie die Haupturheber der Bewegung von Österreich noch grössere Pensionen bezogen, als Frankreich seinen Anhängern zahlte [1]). Jedenfalls wurde die Stellung der III Bünde zu Frankreich hiedurch nicht weiter beeinflusst: wenige Monate später bat ihr Gesandter die Tagsatzung, man möge ihm in den Abschied geben, was in Betreff der von Frankreich verlangten Knechte beschlossen werde, denn seine Herren wollten Leib und Gut zu den Eidgenossen setzen [2]). Doch dachten nicht alle Bündner so. Zu Ende des Jahres hielten die V Orte einen besondern Tag in Luzern ab wegen einer «Empörung» von Kriegsleuten aus Bünden, die dem Kaiser gegen den französischen König und die in dessen Dienst stehenden Eidgenossen nach Piemont zugezogen waren. Auf die Vorstellungen der V Orte ging von Chur die Antwort ein, der Aufbruch sei trotz ergangenen Verbotes unversehens erfolgt; man habe den Knechten eilends Vertreter der III Bünde nachgesandt, und viele derselben seien wieder heimgekehrt. Aus der eingehenden Rechtfertigung aber, die an der Tagsatzung in Baden im März des folgenden Jahres ein bündnerischer Bote vorbrachte, ergibt sich, dass der Aufbruch der Knechte von dem gleichen Bartholomæus Stampa insceniert worden war, der das Strafgericht gegen die französischen Pensionäre veranlasst hatte, sowie dass derselbe auch im Gebiet der Eidgenossen, in Sargans und Werdenberg, Truppen für den Kaiser anwarb [3]).

Wegen neuer Umtriebe im Land, die auf Kündigung der französischen Vereinung abzielten, bat der nämliche Bote aus Graubünden (wie schon im vorangehenden Monat der französische Gesandte) um Abordnung einer eidgenössisrhen Ratsbotschaft an den kommenden Bundstag zu Ilanz, in Betreff dessen man allerlei Befürchtungen hegte, und es wurde darauf eine Gesandtschaft beschlossen, welche die Bündner bestimmen sollte, bei der französischen

---

[1]) Campell, hist. Ræt. II 293.

[2]) E. A. IV 1 d, S. 174 w.

[3]) E. A. IV 1 d, S. 210 (11. Dec. 1542); S. 211 Note; S. 227 (12. März 1543).

ereinung zu bleiben, oder doch wenigstens nicht mit dem Kaiser, em mailändischen Statthalter oder andern Fürsten ein Bündnis bzuschliessen [1]). In Ilanz hielten die eidgenössischen Boten in iesem Sinn Vortrag; dann warb eine kaiserliche Gesandtschaft egen Zusicherung offenen Passes nach Mailand und feilen, ollfreien Kaufes um Gestattung der Werbung und um Durchpass. Nachdem die Boten von Luzern, Uri und Schwyz nochmals vorstellig geworden waren, wurde der mailändische Gesandte bgewiesen. Auf der folgenden Tagsatzung verdankten die Bündner die eidgenössische Intervention, während der mailändische Gesandte sich schriftlich verwahrte gegen die Beschuldigung, als ob er den vorjährigen Aufbruch veranlasst hätte, um die bündnerischen Knechte gegen die Eidgenossen zu führen; doch fand eine Rechtfertigung wenig Glauben [2]).

Etwa ein Jahr später (im Mai 1544) hielt der gleiche Gesandte, Baptist de Insula, namens des Kaisers vor einem auf sein Verlangen eingerufenen Bundestag in Chur wieder Vortrag; er drang auf Heimberufung der Bündner, die in französischem Dienste standen, und forderte Gewährung des Passes nach Italien für kaiserliche Landsknechte, wofür die Erkenntlichkeit seines Fürsten, im Fall der Verweigerung aber dessen Ungnade in Aussicht gestellt wurde. Man schenkte seinen Vorstellungen jedoch kein Gehör, ja ersuchte ihn sogar, das Land unverzüglich zu verlassen, da die Bünde Leib und Gut zu den Eidgenossen setzen wollten [3]).

An der Tagsatzung, die im August 1546 wegen des schmalkaldischen Krieges abgehalten wurde, hatte ein Gesandter der III Bünde die Erklärung abgegeben, sie hätten sich entschlossen, kein fremdes Kriegsvolk durch ihr Gebiet passieren zu lassen.

---

[1]) E. A. IV 1d, S. 227 g. Wegen dieses Beschlusses erfolgte der ben (S. 74) erwähnte Protest von Seiten Berns.

[2]) E. A. IV 1d, S. 235/6 (2./3. April 1543); S. 2401 (16. April), gl. S. 330 g.

[3]) E. A. IV 1d, S. 377 f.

Dennoch fanden im October die reformierten Orte es nötig,
Bündner zu warnen vor Praktiken, die der römische König vi
leicht auf dem nächsten Bundstag vornehmen möchte, und un
Hinweisung auf die Hilfe, die früher (im zweiten Müsserkri
von ihnen zum Teil ohne Verpflichtung geleistet worden, lies
sie die Erwartung aussprechen, dass man noch gesonnen
keinem Fremden den Durchpass zu gewähren [1]).

Im folgenden Jahre (1548) bat Heinrich II. von Frankre
die XIII Orte samt ihren Zugewandten, seine Tochter aus
Taufe zu heben; die III Bünde liessen sich bei diesem Anl
entgegen ihrem ursprünglichen Vorhaben, einen eigenen Bo
zu senden, durch die Eidgenossen vertreten und leisteten an
Kosten der Patengeschenke einen Beitrag von zwanzig Kron
Hieraus und ebenso aus der an die Tagsatzung gerichteten Fra
ob mit dem König wegen der Vereinung (d. h. wegen ihrer
neuerung) schon etwas verhandelt worden sei, geht hervor, d
sie gesonnen waren, das Bündnis auch fernerhin zu halten,
schon sie inzwischen dem Kaiser den früher versagten Durchp
gestattet hatten [2]). Immerhin baten sie noch um Rat, wie
gegen durchpassierende Spanier und andere Kriegsknechte s
verhalten sollten. Vorläufig antwortete man, sie möchten da
Sorge tragen, dass ihnen und den Eidgenossen daraus kein Scha
entspringe, und auf erneute Anfrage wurde ihnen geraten,
Kaiser zu ersuchen, dass er das Kriegsvolk, wie bis dahin
kleinen Trupps von zehn bis zwölf Mann durchschicke [3]).

[1]) E. A. IV 1 d, S. 659 n; 699 e und dazu Note auf S. 703.

[2]) Dies entsprach nur der Erbeinung, während sie früher den
hatten verweigern können unter Berufung auf ihr französisches Bünd
weil der Kaiser damals mit Frankreich im Kriege lag. Schon zu An
des Jahres hatte Blasius berichtet, die Bündner wollten von den Ei
nossen Rat und Hilfe begehren, weil ein Gerücht herrsche, dass der Ka
dem Venedig keinen Pass gewährt habe, durch das Veltlin ziehen w
(Blasius an Bullinger 19. Jan. 1549).

[3]) E. A. IV 1 d, S. 900 k (19. Dec. 1547); S. 908 p (23. Jan. 15
vgl. auch S. 999 b (16. August 1548).

Wenige Monate später begannen die Unterhandlungen über Erneuerung des Bündnisses mit Frankreich [1]). Auch die III Bünde traten ihm wieder bei. Anfangs hatten sie zwar sich die Entscheidung vorbehalten; aber auf einem Bundstag in Ilanz erfolgte nach dem Vortrag des französischen Gesandten de Castion einhellige Annahme. Doch ehe noch der bündnerische Abgeordnete zur Besiegelung durch den König nach Frankreich verritten war, stellten sich Schwierigkeiten ein; der Obere Bund beschwerte sich, dass das Siegel des Gotteshausbundes vor dem seinigen an den Brief angehängt worden sei, was ihren Freiheiten Abbruch thun und, wenn es nicht geändert werde, leicht zur Aufhebung der Vereinung Anlass geben könnte [2]). Die Eidgenossen liessen nun zwar die Oberbündner ersuchen, da eine Änderung nicht wohl möglich sei, möchten sie ihren Freiheiten unbeschadet für diesmal die Sache auf sich beruhen lassen; es entstand aber aus diesem Vorkommnis doch ein Streit zwischen den zwei Bünden, der im folgenden Jahr auf einem Bundstag in Davos (17. Febr. 1550), dem eidgenössische Boten beiwohnten, nicht gütlich beigelegt werden konnte, sondern durch einen Schiedspruch des dritten Bundes erledigt werden musste [3]).

---

[1]) Nach Blasius (an Bullinger, 2. Aug. 1547) begann Frankreich sogar schon 1547 in Bünden mit seinen Werbungen um Wiederannahme der Vereinung.

[2]) E. A. IV 1d., S. 955f (12. Juni 1548); IV 1e, S. 39r (22. bis 25. Febr. 1549); S. 94, Note 8; S. 124 (Ilanz, 20. Juli 1549); S. 157b (2. Sept. 1549).

[3]) E. A. IV 1e, S. 157b und 230/31. Das Kantonsarchiv in Chur besitzt mehrere auf das Eingreifen der Eidgenossen bezügliche Schreiben: . Sept. 1549, die XI Orte aus Freiburg über den Streit; 26. Nov. 1549 (Abschied des Bundstages in Truns), zwei Boten der VII Orte wollen den Streit beilegen; 9. Jan. 1550, der Landrichter des Grauen Bundes dankt den III Ländern für Absendung von zwei Vermittlern; 10., 11. und 15. Febr. 1550, Kundschaft von Schwyz, Uri und Glarus über den Streit; 23. Febr. 1550, Urteilbrief.

Die eidgenössischen Gesandten brachten bei ihrer Rückkehr die Nachricht von einem andern bösen Handel im Zehngerichtenbund, der auf diesem Tag zu ihrer Kenntnis gelangt war. Weil in der neuen Vereinung mit Frankreich die Bestimmung, dass jeder Bund in Hinsicht auf die Pension einem eidgenössischen Orte gleichgestellt werden solle, weggelassen war, sowie wegen anderer minder gewichtiger Einwände war in den Gerichten Klosters und Castels ein arger Aufruhr entstanden; die erregte Bevölkerung hatte mehrere französische Parteigänger gefangen genommen und bedrohte sie ernstlich. Auch die Bemühungen der eidgenössischen Boten und selbst Drohungen von Seiten der Abgeordneten aus den II Bünden und den andern Gerichten waren nicht imstande, die Freilassung der Gefangenen zu bewirken. Schon vierzehn Tage später wurde dieses Aufruhrs wegen wieder ein Tag in Davos gehalten; Boten der VII alten Orte, sowie von Solothurn und dem Abt von Pfävers (oder richtiger von Appenzell)? [1]) hatten sich eingefunden und redeten zum Guten, ohne aber viel auszurichten; trotz ihrer Fürsprache wurden die Gefangenen von einem Gericht, das die aufrührerischen Gemeinden bestellt hatten, an Glimpf, Ehre und Gut gestraft[2]). Die willkürliche Rechtsprechung, gegen welche die Gesandten nichts hatten thun können, und das wilde, ungeberdige Benehmen des Volkes machte auf die Eidgenossen, wie ihre Berichte zeigen, einen höchst ungünstigen Eindruck[3]).

Um ähnlichen Vorgängen im Gotteshausbund, wo sich ebenfalls Unzufriedenkeit regte, vorzubeugen, wurden auf einem Gottes-

---

[1]) E. A. IV 1e, S. 235 ist ein Bote des Abtes von Pfävers genannt, während Joachim Bäldi in seinem Bericht an Glarus (10. März, aus Davos, S. 240 f.) einen solchen von Appenzell anführt.

[2]) E. A. IV 1e, S. 230/31 und 235—41 (17. Febr. und 4. März 1550).

[3]) Besonders drastisch äussert sich Bäldi (s. Anm. 1): solch ein wildes Volk, das alle Dinge so ohne Ordnung und ungeschickt in die Hand nehme habe er nie gesehen; wenn redlichen alten Leuten die Sache nicht gefalle so halte man sie für parteiisch und stelle sie aus der Gemeinde, d. h. man lasse sie an der Verhandlung nicht teilnehmen.

Bundstag in Chur drei Wochen darauf schon wieder Boten der VII alten im Namen aller XIII Orte abgefertigt; sie erlangten Vertagung all der vorgebrachten Beschwerden bis Mitte Mai [1]) und versprachen dafür namens der XI Orte, welche in der Vereinung begriffen waren, sich bei Frankreich zu verwenden. Die Zwischenzeit benützte aber eine kaiserlich-mailändische Botschaft, um bei den Gemeinden umzureiten und die Aufhebung des französischen Bündnisses zu betreiben, sodass Ende April das Land neuerdings in Aufruhr geriet [2]). Noch im Juni drang der französische Gesandte darauf, dass die früheren eidgenössischen Boten abermals abgeordnet werden möchten, und erst durch die nachträgliche Gewährung der in der Vereinung vermissten Zugeständnisse wurde endlich die Ruhe wieder hergestellt [3]).

Nun zeigten sich aber andre schlimme Folgen des Bündnisses mit Frankreich, indem der Gubernator von Mailand bei Strafe des Henkens die Einfuhr von Korn aus dem Herzogtum nach Bünden untersagte. Auch für das eidgenössische Gebiet jenseits der Berge war ein solches Verbot erlassen worden; doch hatte gleichzeitig ein Gesandter (Ascanius Marsus) im Namen des Kaisers und des Gubernators schon Unterhandlungen mit den Eidgenossen angeknüpft in Betreff einer gütlichen Vereinbarung. Sie erklärten sich auch zu einer Verständigung über ein nachbarliches Verhältnis bereit, wollten dagegen sich nicht in eine «hülfliche Vereinung» einlassen, und als der mailändische Statthalter, dem dies nicht genügte, die Erledigung des Geschäftes

---

[1]) Ähnliches schreibt auch Blasius am 8. April an Bullinger.

[2]) E. A. IV 1 e, S. 261/2 (24. März 1550); S. 263 c (10. April); S. 283 b (29. Apr.) und Note S. 284.

[3]) E. A. IV 1 e, S. 317. Am 16. Juni berichtet Blasius, der letzte Bundstag (der nach einem Brief vom 12. Mai auf den 8. Juni angesetzt war) habe weiter keinen Erfolg gehabt, als dass ein neuer auf Bartholomæi anberaumt worden sei; auf diesen habe der französische Gesandte sich erboten, «alles des, so den gmeinden verheisen, gnuegsame versicherung zu pringen», und daraufhin sei die mailändische Botschaft, ohne vor die Bünde zu kommen, abgereist.

hinauszog, griff man vorübergehend zu Gegenmassregeln u
erhob wegen der Sperre Beschwerde beim Kaiser, der sie n
der herrschenden Teurung entschuldigte[1]. Im nächsten Ja
(1551) wurden die Verhandlungen über die mit Mailand abz
schliessenden Capitel durch Angelus Ritius und Ascanius Mars
neu aufgenommen, und im Mai 1552 kam endlich ein günstig
Resultat zu stande[2].

Die III Bünde, welche an den ersten Verhandlungen be
teiligt gewesen, waren in dieser Vereinbarung nicht inbegriffe
und stellten daher kurz nach ihrem Zustandekommen das Gesuch
dass man auch sie in die Capitel über den feilen Kauf und di
Zölle aufnehmen möge; schon damals erklärte jedoch die mai
ländische Botschaft, in dieser Hinsicht keinen Auftrag zu haben
Nach langem Hinhalten verlangte der Kaiser, statt die III Bünd
auf gleicher Grundlage in die Capitel aufzunehmen, mit ihne
eine besondere Freundschaft und Capitulation mit «zimliche
anschlegen» abzuschliessen; als Entgelt wurde Durchpass fü
die kaiserlichen Truppen und andres, was der Vereinigung mi
Frankreich widerstrebte, ausbedungen, weshalb die Eidgenossen
vom französischen Gesandten dazu aufgefordert, ihre Verbündete
warnten. Die Bündner nahmen denn auch diese Bedingunge
nicht an, was zur Folge hatte, dass sie von den Capiteln aus
geschlossen blieben und so all der Vorteile, deren die Eidge
nossen sich erfreuten, verlustig gingen[3]. Sie wandten sich jetz
wieder ganz Frankreich zu und gaben 1554 einer Werbung de
Bischofs von Bayonne um 4000 Knechte Gehör. Diese Mann
schaft erlitt noch im gleichen Jahr bei Siena grosse Verluste

---

[1]) E. A. IV 1e, S. 389 bb und 384 l (11. Aug. 1550); S. 436 v (
Oct.); S. 452 f (18. Nov.); die Antwort des Kaisers s. S. 481, Note
(28. Dec.).

[2]) E. A. IV 1e. S. 473 u, 507 h, 554 aa, 580 u, 624 v, 646 g, 66
und 1391 ff etc.

[3]) E. A. IV. 1e S. 675 u (28. Juni 1552); S. 733 c (12. Dec.); S. 78
832 p, 851 b (vgl. dazu S. 858, Note zu b 4); S. 866 g 5 und 906, N
zu p 6.

ne Reihe sehr angesehener Männer kam in der Schlacht um, nd wenn schon der französische Gesandte vor der Tagsatzung ehauptete, es seien nur hundertundzwanzig Bündner gefallen, o war doch der Verlust schmerzlich genug, um für einige Zeit om auswärtigen Kriegsdienst abzuschrecken [1]).

Bis zur nächsten Erneuerung der Vereinung mit Frankreich gab nur einmal die Haltung der Bündner ihren Bundesgenossen zu Beschwerden Anlass. Anfangs 1557 nämlich erschien eine Botschaft der XI mit dem König verbündeten Orte und erhob Vorstellungen, weil Leute aus den III Bünden sich in den Dienst Philipps von England (resp. seines Statthalters in Mailand) begeben hätten und den Feinden Frankreichs der Durchpass gestattet werde; die Bündner konnten aber befriedigende Antwort erteilen [2]).

Ärgere Parteiung als je zuvor rief dagegen in den Jahren 1564/65 die Erneuerung des französischen Bündnisses hervor. Schon seit dem Frühjahr 1564 waren Gesandtschaften von Frankreich und Mailand im Interesse ihrer Herren thätig und brachten das ganze Land in Aufruhr [3]). Der Aufforderung der Eidgenossen, die Vereinung anzunehmen, wurde zwar auf einem Bundstag in Davos (7. Januar 1565) Folge geleistet [4]); aber nun erhob

---

[1]) E. A. IV 1e, S. 902q 2 (unten), 986e, 996n 3 (vgl. S. 988, Note zu i); Campell, hist. Ræt. II, S. 346 ff.

[2]) E. A. IV 2, S. 23 (18. Jan. 1557).

[3]) Fabricius gibt am 29. Mai 1564 gegen Bullinger den Wunsch zu erkennen, dass die Zürcher die Bündner oder doch die Churer vom spanischen Bündnis abmahnen möchten, und in einem andern Schreiben, 3. Juli 1564, berichtet er, verschiedene österreichisch gesinnte Bündner (Dietegen von Salis, Lucius Gugelberg und andere Vornehme) seien bei einem Brautspiel in Bellinzona mit vornehmen Luzernern und Schwyzern zusammengetroffen, und es sei dabei viel gegen Frankreich und für Spanien geredet worden.

[4]) Vgl. Campell, hist. Ræt. II, S. 420 ff., 429. Das Datum ist entnommen aus dem Schreiben des mailändischen Gesandten vom 13. Jan. 1565 (s. die folg. Anm.), das auch zeigt, dass schon im April des vorgehenden Jahres die Agitation begonnen hatte.

sich die mailändische Partei, besonders im Unterengadin, und der Aufruhr wurde geschürt durch die Gesandten Mailands, die am 16. Februar ein Sendschreiben in den Gemeinden verbreiten liessen [1]. Auf einem Beitag in Chur wurde am 1. März den Ratsboten Mitteilung gemacht von der Einladung auf einen Tag in Baden, der eigens dieser Unruhen wegen angesetzt war; auch wurde ihnen zu Handen der Gemeinden Aufklärung erteilt über den Stand der Dinge im Engadin und über die Umtriebe, welche zu dem Aufruhr geführt hatten. An der Tagsatzung (4. März) gaben bündnerische Boten ebenfalls hierüber Rechenschaft und ersuchten um Beschickung eines Tages in Truns, der auf 18. März angesetzt war. Man bestimmte vier Gesandte, die nicht nur den Obern Bund mahnen sollten, an der Vereinung festzuhalten, sondern auch Vollmacht erhielten, sich zu den beiden andern Bünden zu begeben. Noch waren aber die Tagsatzungsboten nicht auseinander gegangen, als die Nachricht eintraf, dass die aufständischen Engadiner das bischöfliche Schloss zu Remüs in Brand gesteckt hätten und deshalb am 15. März ein Tag des Gotteshausbundes in Chur abgehalten werde; daraufhin verordnete man, dass die bestimmten eidgenössischen Boten sich unfehlbar dort einfinden sollten [2].

Über die Verhandlungen, die in Chur und Truns gepflogen wurden, ist nichts bekannt; dagegen finden wir, dass auf einem Bundstag in Davos zu Ende des Monats die Gesandten der IV Orte an die bündnerischen Ratsboten die Aufforderung richteten, ihrer Zusage gemäss bei der Vereinung zu bleiben; ausserdem ermahnten sie zur Niederlegung der Waffen und Einstellung der Gewaltthätigkeiten und verlangten auch Bestrafung der Leute, welche das Schloss in Remüs zerstört hatten. Der Obere Bund und die X Gerichte, sowie verschiedene Abgeordnete aus dem

---

[1] E. A. IV 2, S. 313 u; ein andres Ausschreiben des spanischen Gesandten an die Gemeinden, datiert aus Thusis, 13. Jan. 1565, findet sich im Staatsarchiv in Chur.

[2] E. A. IV 2, S. 309 c und 312 3 u (4. März 1565.)

Gotteshausbund erklärten darauf, am französischen Bündnis festhalten zu wollen, und es wurden Massregeln zur Beilegung des Aufruhrs beschlossen[1]). Die eidgenössischen Boten blieben noch im Land, um in Chur die Antworten der aufrührerischen Gemeinden abzuwarten, doch machte deren Widersetzlichkeit eine zweite Mahnung von Seiten des Beitages nötig, und auch der Bescheid, der hierauf am 9. April endlich einlief, lautete gar nicht befriedigend. Um weiteren Unruhen vorzubeugen, wurde nun ein Auszug von hundert Mann aus jedem Gericht angeordnet, und die eidgenössischen Gesandten richteten mit den Häuptern der III Bünde nochmals ein Mahnschreiben an die Räte von Ober- und Unterengadin, sowie Münsterthal[2]). Jedoch legte sich der Aufruhr im Engadin erst ganz nach Abhaltung eines Strafgerichtes, das zur Deckung der aufgelaufenen Kosten hohe Geldstrafen verhängte über verschiedene angesehene Männer, die als Freunde Frankreichs bekannt waren. Die Burg Remüs mussten die Schuldigen auf eigene Kosten wieder aufbauen, während die vom Strafgericht auferlegten Geldbussen später wenigstens teilweise von den Gemeinden ersetzt werden mussten. Bei einer erneuten Abstimmung aber wurde jetzt das Bündnis auch im Engadin angenommen[3]).

---

[1]) Fabricius schreibt über die eidgenössische Gesandtschaft am 3. April an Bullinger: «— res in summum discrimen adducta fuit et nisi sic opportune Helvetii supervenissent, sine cæde et sanguine res dirempta non fuisset». Nach seiner Angabe that sich besonders der Zürcher Abgeordnete, dominus a Chaam, neben ihm aber auch Pfyffer von Luzern hervor.

[2]) E. A. IV 2, S. 314/5 (28. März—1. April 1565); S. 315/6 (Chur, 2.–10. April). Die Abschrift einer Missive der Gesandtschaft der IV Orte (Zürich, Luzern, Schwyz und Glarus) an die Häupter und Befehlsleute, Räte und Gemeinden von Ober- und Unterengadin, Chur, 5. April 1565, worin sie auf ein früheres Mahnschreiben Bezug nehmen, ist im Staatsarchiv zu Chur erhalten.

[3]) Über den ganzen Aufruhr, der unter dem Namen des «Speckkrieges» bekannt ist, vgl. Campell, hist. Ræt. II, S. 429 ff. und dazu die Einleitung von Herm. Wartmann, S. XVI f.

Die Bartholomæusnacht erschütterte nur vorübergehend die Stellung Frankreichs in Graubünden; zwar kündigte der Bundstag die Vereinung und verbot, in den französischen Dienst zu ziehen. Doch rückte gleichwohl ein Fähnlein aus dem Oberen Bunde aus, und schon im nächsten Jahr wurde von den Gemeinden das Bündnis wieder gutgeheissen und jenes Verbot aufgehoben [1]).

Unbedeutend war die Opposition, welche 1582 sich geltend machte, als zum letzten Mal im XVI. Jahrhundert die Erneuerung des Bündnisses mit Frankreich in Frage kam. Der einzige, der diesmal seine Stimme gegen dasselbe erhob, scheint der alternde Campell gewesen zu sein. Für Politik besass er offenbar weit weniger Verständnis als für theologische Streitfragen; so hatte er 1549 das französische Bündnis bekämpft und höchst wahrscheinlich dadurch auch mehr oder weniger zu den Unruhen im Zehngerichtenbunde beigetragen; denn gerade die Leute aus seiner Pfarrgemeinde Klosters zeigten sich besonders ungeberdig. Das nächste Mal (1564) zog Campell umgekehrt durch Befürwortung der Vereinung sich grossen Unwillen zu und war unter den vom Strafgericht gebüssten Personen. Als nun abermals über die Stellung Graubündens entschieden werden sollte, da verbreitete der alternde Pfarrer von Schleins, der mit den Zeitläuften nicht mehr recht vertraut war, eine schon 1581 gehaltene Predigt, worin er völlige Neutralität empfahl, in mehreren Abschriften im Lande und musste erleben, dass die Zürcher ihn bekämpften. Aus Rücksicht auf Genf, das von Savoyen bedroht wurde, begünstigten dieselben diesmal geradezu die Verbindung mit Frankreich, wie Bern sogar sich derselben wieder anschloss [2]).

---

[1]) Campell, hist. Ræt. II, S. 587 und Landesprotokolle. Über Machinationen von Seiten Savoyens und Spaniens, sowie über das Verhalten des französischen Gesandten im Jahr 1579 berichtet Gualther an Bellièvre (27. April und 17. Mai) und Nehailay an Gualther (7. August).

[2]) Aufschluss über die Campellsche Schrift und die damalige Haltung von Zürich gewähren drei Briefe Gualthers an Hubenschmid (damal

Von mailändisch-spanischen Umtrieben in Graubünden ver-
utet bei diesem Anlass nichts; jedoch wurde im folgenden Jahr,
ie auf einem Tag der IV evangelischen Städte zur Sprache
am, der Versuch gemacht, die Bündner für ein Bündnis mit
panien und Savoyen zu gewinnen, weshalb die IV Städte eine
esandtschaft abordneten, um jene zu warnen. Gegen mehrere
isoxer, die im Interesse der beiden Mächte thätig gewesen
aren, schritten die III Bünde zu Ende des Jahres ein; sie
onnten sich aber über die Aburteilung derselben nicht einigen,
o dass schon zu Anfang 1584 wieder Vertreter der evangelischen
rte sich einfanden, um zwischen den Bünden zu vermitteln [1].

Als nicht lange nachher im Veltlin Unruhen entstanden, die
rossenteils hervorgerufen waren durch die angebliche Gefahr,
elche der katholischen Religion von der geplanten Errichtung
iner paritätischen Schule in Sondrio drohte, da ermutigte Mai-
and wie die V katholischen Orte durch sein Verhalten die Auf-
tändischen. Der Gubernator rüstete im Geheimen und plante
inen Überfall auf das Veltlin; aber durch die Wachsamkeit der
II Bünde wurde der Anschlag vereitelt, und eidgenössische Ge-
andte (von Zürich und Unterwalden) bemühten sich um die
rhaltung des Friedens [2].

In der Folgezeit nahm Spanien seine Agitation wieder auf,
arb um Truppen und suchte ein Bündnis zu erlangen, jedoch

---

farrer in Chur) aus dem Juni 1583, sowie ein Schreiben von Bürger-
eister und Rat der Stadt Zürich an die Churer; Ed. Rott, Inventaire
ommaire etc. I, Seite 316 verzeichnet ein diesbezügliches Schreiben des
ranzösischen Gesandten in Bünden an diejenigen in Solothurn, ferner
S. 186 ein solches der letzteren an Zürich und führt S. 318 und 423 drei
Exemplare der Predigt an (alle drei im Ministère des Affaires Etrangères
aufbewahrte Manuscripte).

[1]) E. A. IV 2, S. 802 b (19. Juni 1583); S. 813 b, 814 d, 819 c, 820 a
und dazu die Anmerkung, wonach die gütliche Verhandlung der IV Städte
auf den 18. Febr. 1584 fiel; S. 824 g.

[2]) E. A. IV 2, S. 832 e, 833 e, 839 a 844 f, 846 b, 853 d, 855 d, 859 b,
861 f, 877 x; Ardüser, a. a. O., S. 86 ff. und dazu den Commentar von
J. Rott, S. 407 ff.; Camenisch, Carlo Borromeo, S. 160 ff.

umsonst, obschon inzwischen die katholischen Orte sich mit Mailand verbündet hatten und auch die Graubündner zum Anschluss zu bewegen suchten; die reformierten Eidgenossen wirkten schriftlich und durch Absendung von Botschaften ihnen entgegen, und die Bündner blieben der französischen Vereinung bis ins folgende Jahrhundert hinein treu [1]), obgleich Frankreich mit seinen Zahlungen arg im Rückstand war und hierüber in den letzten Jahren wiederholt zwischen den Eidgenossen und Bündnern Verhandlungen gepflogen, auch Gesandtschaften an den König abgeordnet wurden [2]).

Den zahlreichen bisher zur Besprechung gelangten Fällen, wo die Eidgenossen sich genötigt sahen, bei ihren Bundesgenossen zu intervenieren, lassen sich zwei Hochverratsprocesse anreihen, die beide halb politischen, halb religiösen Charakter aufweisen. Der erste derselben ist der Process des unglücklichen Abtes von St. Luci, Theodor Schlegel, welcher 1529 hingerichtet wurde; das Hauptvergehen, das ihm zur Last gelegt werden konnte, war der Versuch, ohne Beiziehung des Gotteshausbundes einem Ausländer zur Würde eines Bischofs von Chur zu verhelfen, obwohl durch den zweiten Ilanzer Artikelbrief bestimmt war: «wo es zuo schulden käme, dass man ainen Bischoffen von Chur erwelen söllte, so soll (das) ain Capitel mit rat des ganzen Gottshus im underen und oberen Pündten thuon» Besonders erschwerend fiel dabei noch der Umstand in Betracht dass gerade der Bruder des schlimmsten Feindes der III Bünde des Castellans von Musso, nämlich der Erzpriester Giov. Angelo Medicis, welcher später als Pius IV. den päpstlichen Thron bestiegen hat, es war, den der Abt an Stelle des missliebigen und unthätigen Bischofs Paul Ziegler setzen wollte. Die übrigen Vergehen, deren man den Abt beschuldigte, können die ver

---

[1]) Aus Arduser, a. a. O., S. 91 f. 100, 108, 111 und dazu Bott, S. 43 und 452, sowie aus den Abschieden V 1, S. 28c, 114a, 133 lässt sich das Nähere hierüber entnehmen.

[2]) Vgl. E. A. V 1, S. 356, 358 ff., 386 ff., 458, 493, 515, 530, 558.

Strafe nicht rechtfertigen; sie sind teils zu unbedeutend,
:ht genügend erwiesen, wie überhaupt die vorhandenen
nicht gestatten, ein sicheres Urteil über die Schuld oder
d des Mannes zu gewinnen. Jedenfalls wurde der Pro-
tumultuarischer und äusserst roher Weise geführt und
hiedurch an die späteren Strafgerichte; auch die An-
it eines zürcherischen Gesandten (die übrigen Orte schei-
ne Vertreter abgefertigt zu haben), trug nicht zur Beruhi-
r Leidenschaften bei, vielmehr soll jener — es war Hans
Vogt von Grüningen — nach der Hinrichtung eine Rede
k gehalten haben, worin er zu gleichem Vorgehen auf-
gegen alle, die «dem Worte Gottes widerwärtig erfunden
»[1].

eit weniger kann ein Zweifel erhoben werden bezüglich
uld des Herrn von Räzüns, Dr. Joh. von Planta, der im
572, durch ein Strafgericht verurteilt, seine allzugrosse
auf dem Schaffot büsste; doch ist auch bei diesem Pro-
bedauern, dass er einen solchen Ausgang nahm. Dr.
hatte vom Papst eine Vollmacht für Rückforderung der
genen Güter des Humiliatenordens im Veltlin erhalten
aufhin die Propstei Teglio für seinen Sohn Conrad, Dom-
n Chur, an sich gezogen; ausserdem bevollmächtigte ihn
pstliche Bulle, die eingezogenen Kirchengüter in den Bis-
Chur und Como zurückzufordern. Diese Ermächtigung
e die gesamten Besitzrechte an ehemaligem Kirchengut,
seit Beginn der Reformation im Gebiet der III Bünde
staltet hatten, und bildete schon darum eine Gefahr für
ie des Landes, namentlich aber widersprach sie den als
atzung angenommenen Ilanzer Artikeln; es konnte des-
s Vorgehen des Herrn von Räzüns mit vollem Recht als
rrat betrachtet werden. Zu spät sah er selbst ein, welche
ihm hieraus erwachsen musste; er lieferte zwar die Bulle
Behörde aus, verzichtete auf die Propstei Teglio und

---

[1] Vgl. Moor, Geschichte von Currätien etc. II 1, S. 109 ff.

wurde nur mit einer verhältnismässig geringen Geldbusse bel
Aber nun bemächtigte sich das Volk, unzufrieden mit dem mil
Urteil, der Sache; die Fähnlein wurden gelüpft, Planta gefan
genommen und durch ein Strafgericht zum Tode verurteilt. U
sonst verwendeten sich Boten der XIII Orte für den An
klagten; sie konnten so wenig als die Behörden das Äusse
von ihm abwenden [1]).

Nach dem Process schritt das Strafgericht noch gegen
grössere Zahl andrer sehr angesehener Männer ein, die zum
eine Zuflucht im Gebiet der Eidgenossen suchten. Unter
Einfluss der letzteren wurde hierauf ein Revisionsgericht ei
setzt, das die harten Urteile milderte. Aber im folgenden J
trat schon wieder ein Volksgericht zusammen in Thusis.
VII alten Orte erliessen an dieses «unordentliche» Gericht
Rapperswil aus umsonst ein Mahnschreiben, und als darauf B
im Namen aller XIII Orte nach Thusis abgesandt wur
konnten sie nicht einmal eine Antwort erlangen; dagegen
schloss ein Bundstag in Ilanz unter dem Einfluss von Abge
neten aus der Eidgenossenschaft die Revision der getroffe
Urteile. An dieser nahmen eidgenössische Boten teil; es gel
ihnen mit Mühe, für die Erben des Herrn von Räzüns ein l
liches Abkommen zu erzielen, auch wurden unter ihrer M
wirkung Massregeln beraten, welche für die Zukunft solche V
kommnisse verhüten sollten, so besonders der Dreisieglerbrief
genannt, weil am 6. Februar des folgenden Jahres die III Bü
ihn mit ihren Siegeln bekräftigten [2]).

Aber nicht nur in Ausübung des getreuen Aufsehens ka
die eidgenössischen Orte oftmals in den Fall, bei den Bündn
intervenieren zu müssen, sondern fast noch häufiger wurd

---

[1]) Über den Process vgl. M. Valær, Johann von Planta; H
Wartmann in der Einleitung zu Campell, S. XIX ff. und J. Bott im C
mentar zu Ardüser, S. 257 ff.

[2]) Vgl. J. Bott, a. a. O., S. 342—355; E. A. IV 2, S. 512e, 5
519/20.

Rechtsstreitigkeiten ihre Vermittlung angerufen. Hieher gehören vor allem die zahlreichen Conflikte, welche aus dem Verhältnis der Bünde zum Bischof von Chur und dem Abt von Pfävers sich ergaben. Beide Prälaten standen, wie früher aus einander gesetzt worden ist, wegen der Herrschaft Sargans auch mit den VII alten Orten in nahen Beziehungen und suchten deshalb in erster Linie bei ihnen Schutz. Durch die Bestimmungen der beiden Ilanzer Artikelbriefe hatten sie an ihren Rechten und Einkünften empfindliche Einbusse erlitten, während der Abt von Disentis sich einer günstigeren Stellung erfreute, da durch die Zusatzartikel zu den Beschlüssen von 1526 dem Oberen Bund die besondere Vereinbarung mit ihm anheimgestellt war.

Gegen die Durchführung jener Bestimmungen wehrte sich besonders energisch der Abt von Pfävers, und er wurde in seinen Rechten auch von den Schirmorten geschützt. Seine Beschwerden ziehen sich durch mehrere Jahrzehnte hin. Schon 1525 beklagte er sich, dass ihm namentlich von den Bündnern Einkünfte, Zinsen und Zehnten vorenthalten würden, und begehrte «gewaltigen» Beistand. Diese Beschwerde, welche sich hauptsächlich gegen die Gemeinden Maienfeld, Malans und Fläsch im Zehngerichtenbund richtete, wurde 1527 erneuert und ausserdem noch Klage geführt über Auflegung einer Steuer; auf sein Begehren um einen Rechtstag war dem Abt das Recht vor den beiden andern Bünden angeboten worden, doch wollte er darauf nicht eingehen, weil diese ja die Artikel ebenfalls gutgeheissen hatten. Die Eidgenossen nahmen sich nun seiner an und setzten nach längeren Unterhandlungen in Einsiedeln Artikel auf, die ihnen für beide Teile annehmbar erschienen [1]). In Betreff einer Steuer, welche die Bünde auf das Eigentum des Klosters in ihrem Gebiet (wie 1527 des Krieges wegen) gelegt hatten, wiesen 1532 die VII Orte den Abt

---

[1]) E. A. IV 1a, S. 788d, 1054e, 1116b, 1121c, 1146a, 1168c, 1179n; vgl. noch IV 1c, S. 505i (8. Juni 1535), wonach dem Abt ein Zehnten in Graubünden seit neun Jahren nicht mehr entrichtet worden war, weshalb er ihn verkaufen wollte.

an, die Zahlung zu verweigern [1]). Neue Klagen über Entfremdung von Lehen, Beeinträchtigung seiner Freiheiten (besonders seiner Gerichtsbarkeit), Zerstörung einer Kirche in Chur und Verweigerung von Zinsen und Zehnten in den Jahren 1539—42 hatten wieder Mahnungen und die Ansetzung eines Rechtstages nach Walenstadt zur Folge [2]). Dann verstummten die Beschwerden, bis auf Joh. Jac. Russinger 1549 ein neuer Abt folgte und wegen mehrerer Zehnten in Maienfeld und Fläsch sich wieder an die Eidgenossen wandte [3]).

Grössere Bedeutung hatte ein Streit, der im Jahre 1558 ausbrach. Es handelte sich um einen Zehnten zu St. Salvator in Chur, den einige dortige Bürger trotz aller Reclamationen verweigerten. Schon 1541 waren Ansprüche auf denselben von dem damaligen Abt geltend gemacht worden; jetzt sollte über die erneuerten Ansprüche entschieden werden auf einem Tag, den die VII alten Orte mit den III Bünden in Walenstadt wegen der Herrschaft Haldenstein abhielten; aber die Beklagten erschienen nicht, verlangten vielmehr, vor ihrem ordentlichen Richter, dem Gericht zu Chur, belangt zu werden. Auch als im Mai des Jahres eidgenössische Boten in der Haldensteiner Sache nach Chur gekommen waren und dabei wegen dieses Zehntens Vorstellungen erhoben, fanden sie kein besseres Gehör, sodass die Tagsatzung beschloss, auf den nächsten Tag solle jeder Ort seine Boten instruieren, was man gegen die III Bünde vornehmen wolle, um dem Abt zum «Rechten» zu verhelfen. Doch kam unterdessen ein Vergleich zustande, wonach der Abt sich mit einer mässigen Loskaufssumme abfinden liess, sodass weiteres Einschreiten der Eidgenossen nicht mehr nötig wurde. Dieser Ausgang des Streites war für Bünden und besonders für die Reformation ein grosses Glück; denn durch eine ungünstige Entschei-

---

1) E. A. IV 1 b, S. 1293 s 6.

2) E. A. IV 1 c, S. 1124 b, 1134 c, 1145 k, 1195 o; IV 1 d, S. 40 x, 94 l, 121 aa, 131 h, 265 v.

3) E. A. IV 1 e, S. 190 b, 198 c.

lung hätte der ganze seit dreissig Jahren geschaffene Besitzstand in Frage gezogen werden können, und schon hatten die Chorherren in Chur Miene gemacht, mit ähnlichen Forderungen wie der Abt hervorzutreten [1]).

Minder gewichtig sind wieder die Anstände, welche 1565 zur Sprache kamen, indem der Schreiber des Abtes von Pfävers bei den V katholischen Orten gegen die Neugläubigen im Schanfigg, wo der Abt Collator war, Beschwerde führte, und ebenso 1566, wo er gegen andere bündnerische Gemeinden (Oberems und Untervaz), wegen Verweigerung von Zinsen und Zehnten klagte. Später gaben die Wahl eines neuen Abtes und Differenzen in Betreff der Annaten Anlass zu Unterhandlungen zwischen der Tagsatzung und dem Churer Bischof [2])

Noch weit empfindlicher als der Abt von Pfävers war von den Artikelbriefen der Bischof von Chur betroffen worden; ihm hatte man die landesherrlichen Rechte geraubt, die geistliche Jurisdiction eingeschränkt und die Einkünfte geschmälert. Seit 1526 hatte deshalb Paul Ziegler seine Residenz in Chur verlassen und sich nach dem Schloss Fürstenburg im Vinstgau zurückgezogen; er rief nicht die Hilfe der Eidgenossen an, da sie ihm wegen seiner politischen Haltung nicht günstig gesinnt waren, sondern wandte sich mit seinen Beschwerden an den Kaiser, ohne aber einen Erfolg zu erzielen [3]). Auch sein Anteil an der Landeshoheit über das Veltlin wurde ihm streitig gemacht; in dieser Sache nahm aber der Gotteshausbund Partei für das Stift, als dessen Erben er sich betrachtete, und es wurde die Entscheidung einem eidgenössischen Schiedsgericht unter dem Vorsitz des Land-

---

[1]) E. A. IV 2, S. 61 b, (10. Jan. 1558); S. 65 b (10. Mai); S. 67 d (25. Mai). Vgl. namentlich auch Ferd. Meyer, Misslungener Versuch, das Hochstift Chur zu säcularisieren in den Jahren 1558—61, Schweizer. Museum 1838, S. 236 ff. Der Abt hatte ursprünglich 800 fl. verlangt, begnügte sich aber zuletzt mit 350 fl., ebenda S. 239, Anm. 103.

[2]) E. A. IV 2, S. 1080, Nr. 97 und 98; S. 1084, Nr. 141—144.

[3]) Vgl. Kind, Die Reformation in den Bistümern Chur und Como, S. 65.

ammannes Aebli von Glarus übertragen. Der Schiedspruch entzog dem Hochstift seinen Anteil an den Unterthanenlanden, doch sollten ihm die Bünde aus den Einkünften jährlich tausend Pfund entrichten [1].

Wiederholt legten die Eidgenossen bei den III Bünden Fürsprache ein für einzelne Domherren, so 1527 für zwei Herren von Fulach, und nochmals verwendeten 1531 gerade die reformierten Orte sich für Caspar von Fulach, dass ihm aus den Einkünften des Stiftes eine gebührliche Competenz geschöpft werde; ein anderes Mal (1540) wandte sich die Tagsatzung wegen der Wahl eines Domdekans an den Papst, in dessen Monat der bisherige Inhaber dieser Würde gestorben war [2]. Umgekehrt suchten die Landleute in Sargans 1530 darum nach, dass ihnen gestattet werde, die Chorgerichtshändel, die man in Chur und an andern Orten in Bünden abgesöndert und an sich gezogen habe, in ihrer Landschaft zu erledigen, und es scheint, dass ihrem Wunsch entsprochen wurde, da 1553 der Landvogt in Sargans sich darüber beschwert, dass das Chorgericht in den III Bünden mehrfach in Ehesachen in seinen Bezirk eingegriffen habe [3].

Paul Zieglers Nachfolger, Bischof Lucius Iter (1541—49), suchte wie der Abt von Disentis bei der Tagsatzung Schutz gegen die Anforderungen, die vom Reiche an sie, wie an andere «geistliche Orte» der Eidgenossenschaft gestellt worden waren wegen Entrichtung der Reichssteuer und Hilfe gegen die Türken; die Tagsatzung forderte die beiden Kirchenfürsten auf, die Zahlung nicht zu leisten, und trotz erneuter kaiserlicher Mandate erwies sich der Schutz der Eidgenossen genügend, um ihre Zuge-

---

[1]) E. A. IV 1 b, S. 534 ff. (31. Jan. 1530).

[2]) E. A. IV 1a, S. 1123 v; IV 1 b, S. 1114 c; IV 1 c, S. 1255 v; vgl. auch IV 1 d, S. 1063, Anm. und IV 1 e, S. 12 ee; IV 2, S. 492 d und 632 a, wobei aber zu beachten ist, dass in den fünf letzten Fällen es sich immer um Verwendung der katholischen Orte handelt.

[3]) E. A. IV 1 b, S. 558 k (1. März 1530). In den später zu erwähnenden Sarganserartikeln sind (wie in den Ilanzer Artikeln) Ehesachen noch dem geistlichen Gericht in Chur vorbehalten.

wandten für immer von der Bezahlung der auferlegten Steuern zu befreien [1]).

Bischof Thomas, der 1549 zur Würde gelangte, wurde trotz wiederholter Empfehlung seitens der Eidgenossen und Bündner, von seinen Gegnern, die gern dem Erzpriester Bartholomæus von Salis auf den bischöflichen Stuhl verholfen hätten, des Glaubens wegen verdächtigt, zur Verantwortung nach Rom vorgeladen und dort gefangen gehalten, weshalb die XI Orte (ohne Zürich und Bern) auf Bitte der III Bünde sich für ihn beim Papst verwendeten [2]). Während seiner Regierung machten die Churer Geistlichen zweimal den Versuch, eine Säcularisierung des Bistums zu erzielen; aber an dem Widerstand des Bischofs und seiner Parteigänger scheiterten alle Bemühungen [3]).

Als 1565 Thomas Planta gestorben war, erfolgte eine Doppelwahl; die Mehrheit des Domcapitels stimmte für den Domherrn Beat à Porta; gleichwohl nahm aber der Gegencandidat der Minderheit, der Erzpriester Bartholomæus von Salis, für den fast der ganze Gotteshausbund sich erklärte, Besitz von der bischöflichen Residenz. Beat à Porta wandte sich deshalb an die katholischen Orte, welche beim Papst, sowie beim Kaiser und dem Erzherzog von Österreich für ihn eintraten und auf einen Bundstag in Chur Boten sandten, um ihre Vermittlung zwischen den beiden Domherren anzutragen oder, falls gütliche Vereinbarung nicht zu erzielen wäre, den Gotteshausbund zu ermahnen, dass er dem um Recht anrufenden Teil zu einem unparteiischen Rechte verhelfe [4]). Diese Ermahnung hatte zur Folge, dass auf einem Beitag die Abgeordneten des Obern und des Zehngerichtenbundes beschlossen, dem Bischof Beat à Porta gegen den Gottes-

---

[1]) E. A. IV 1d, S. 165c, 216a, 245/6 Anm. zu b; S. 438o 2; IV 1e, S. 26, 35c und Oechsli, a. a. O., S. 121.

[2]) E. A. IV 1e, S. 477kk, 496—498.

[3]) Vgl. darüber den S. 93, Anm. 1 citierten Aufsatz von Ferd. Meyer im Schweizer. Museum 1838 und 1839.

[4]) E. A. IV 2, S. 326c, 329b, 330a, b.

hausbund und die Domherren ein gemeines Recht zu gewähren. Erst auf diesen Rechtstag wurden durch die katholischen auch die anderen Eidgenossen eingeladen; es wohnten aber nur Vertreter von Luzern und Schwyz namens der VII katholischen Orte den Verhandlungen bei, die zu einem Beschluss der II Bünde führten, dass Beat à Porta als rechter erwählter Bischof zu Chur gelten, dagegen auch die Gotteshausleute halten solle wie sein Vorgänger. Eine nächste Vermittlungsconferenz in Chur zu Anfang Juni war ausser von jenen Gesandten auch von solchen der reformierten Orte besucht und stellte Schiedartikel zwischen dem Bischof und dem Gotteshausbund auf. Doch verweigerte letzterer drei Wochen später die Annahme derselben. Nun richtete die Tagsatzung an alle Beteiligten, den Gotteshausbund, die beiden Bischöfe und ihre Anhänger Mahnschreiben, während Beat à Porta neuerdings den Schutz der katholischen Orte und der IV Schirmorte des Gotteshauses St. Gallen anrief. Nachdem dann auf einem Gotteshaustag in Bergün die Mehrheit des Bundes sich bereit erklärt hatte, die von der Vermittlungsconferenz aufgestellten Schiedartikel anzunehmen, erfolgte am 23. November in Chur ein Spruch eidgenössischer Schiedboten, der jene Artikel durchwegs bestätigte; im folgenden Januar (1567) konnte endlich Luzern melden, á Porta sei nun förmlich in den Besitz des Bistums eingesetzt, und kurz nachher nahmen die III Bünde auf einem Bundstag in Chur die Schiedartikel in aller Form an unter Verdankung der seitens der Eidgenossen aufgewandten Bemühungen und Kosten [1]).

Damit waren aber noch nicht alle Differenzen beglichen; im Gegenteil eröffneten fast genau ein Jahr später Gesandte von Chur auf einem Tag der VII alten Orte, der Streit zwischen dem Bischof und dem Gotteshaus, resp. der Familie Salis sei durch die neun verordneten Männer noch nicht beigelegt, sodass der von Zürich auf den 9. Januar (1568) angesetzte Tag nicht

---

[1]) E. A. IV 2, S. 331. Anm., 332p, 335—337, 338/9, 340 f, 348a, 349a, 352/3, 354 f, 355.

eschickt werden könne; die Eidgenossen gaben über die stete erzögerung ihr entschiedenes Missfallen zu erkennen. Schliesslich urde ein Urteil gefällt; aber nun beschwerte sich der Bischof wieder, dass der Gotteshausbund demselben nicht nachkomme, was die Eidgenossen veranlasste, sich für jenen bei den II Bünden und der Familie Salis zu verwenden. Im folgenden Januar endlich erfolgte ein dem Bischof günstigen Entscheid der II Bünde, doch ergaben sich neue Anstände wegen Zahlung der Processkosten, so das abermals Mahnschreiben und Abordnung von Gesandten nötig wurde [1]).

Nachdem hierauf einige Jahre Friede gewesen, suchte 1574 der Bischof neuerdings den eidgenössischen Schutz gegen den Gotteshausbund und die Familie Salis nach; der Gotteshausbund hatte nämlich unter dem Vorwand, dass der Bischof seine Schulden nicht bezahlen wolle, ihm einen Hofmeister gesetzt und berief sich den Eidgenossen gegenüber auf deren eigenes Vorgehen in St. Gallen, Pfävers und andern Klöstern. Gleichwohl ermahnte die Tagsatzung den Bund ernstlich, er solle den Bischof und das Stift in ihren Freiheiten und Rechtsamen nicht beeinträchtigen, da man sich sonst genötigt sähe, ihnen dazu zu verhelfen. Trotz erneuter Klage des Bischofs liessen es die VII Orte auf einem Tag in Pfävers hiebei bewenden, weil wegen eines grossen Brandes in Chur, der ein Drittel der Stadt in Asche gelegt hatte, niemand aus dem Gotteshausbund erschienen war. Wegen Drohungen seiner Gegner zog sich der Bischof hierauf aus der Residenz auf das Schloss Fürstenburg zurück und kam nie mehr nach Chur [2]).

Seit 1575 wandte er sich in seinen Bedrängnissen fast nur mehr an die katholischen Orte, die seine Anliegen entweder den andern Orten vorlegten oder direkt bei den III Bünden für ihn eintraten; bei einem solchen Anlass gingen sie 1577 so weit,

---

[1]) E. A. IV 2, S. 383/4, 395 a, 408 b, 414 i, k, 421 a, 426 i, 433 g, 434 t.

[2]) E. A. IV 2, S. 542 r, 544.

den Bündnern mit Auflösung des Bündnisses zu drohen. Überhaupt massten sie allmählich sich geradezu die Oberaufsicht über das Churer Bistum an; so richteten sie im gleichen Jahr an den Bischof die Mahnung, er solle sich um Geleit bewerben und baldigst wieder seine Residenz beziehen, damit im Gottesdienst und andern Dingen die Ordnung erhalten bleibe; denn man habe vernommen, dass infolge Nachlässigkeit der Priester katholische Kinder von neugläubigen Predigern getauft worden seien. Auch wandte sich 1578 ein Rat des Erzherzogs und ebenso 1579 ein päpstlicher Gesandter wegen Einsetzung eines bischöflichen Coadjutors an die VII Orte[1]). Schliesslich wurde Bischof Beat, weil er sich durchaus nicht zur Rückkehr nach Chur verstehen wollte, seiner weltlichen Rechte verlustig erklärt, und Petrus Raschèr, den der päpstliche Legat zum Coadjutor bestellt und beeidigt hatte, als Bischof gewählt. Auch er hielt die enge Verbindung mit den katholischen Orten aufrecht und wandte sich mit seinen Beschwerden (über Vorenthaltung der Einkünfte aus dem Veltlin etc.) stets an sie[2]).

Die gleiche Verschleppung der Entscheidung, die in diesen Streitigkeiten mit den Bischöfen besonders auffällig zu Tage tritt, ist auch bei andern nicht so bedeutenden Anlässen zu beobachten: sie war in Bünden schon förmlich traditionell geworden. Zwischen Zuoz und den Gemeinden Ob-Fontana-Merla im Oberengadin war 1572 ein Streit über Gerichtsbarkeit ausgebrochen, indem diese Gemeinden ein eigenes Gericht bilden, Zuoz nicht mehr als Vorort anerkennen wollten. Ein Spruch des Gotteshausbundes begünstigte sie, weshalb Zuoz sich 1574 an die beiden andern Bünde und die XIII Orte wandte. Die II Bünde entschieden für Zuoz; aber der Gotteshausbund bestritt ihnen die Competenz, in dieser Sache zu urteilen, und trotz wiederholter Mahnungen von Seiten der Tagsatzung, welche auf Entscheidung

---

[1]) E. A. IV 2, S. 563 d, 590 c, 614 k, 619 b, 636 i, 642 aa, 689 t, vgl. auch noch 681 t, 701 a, 721 i, 727 g, 739 i.

[2]) Vgl. Kind, a. a. O., S. 187 ff.; E. A. IV 2, S. 794 h.

drang und sich kräftig der Gemeinde Zuoz annahm, verstrichen drei ganze Jahre, ohne dass der Streit seine Erledigung gefunden hätte. Selbst ernstliche Drohungen richteten bei den renitenten Gemeinden Ob-Fontana-Merla nichts aus, und da die III Bünde sich unfähig zeigten, dem Zwist ein Ende zu machen, forderte schliesslich namens der XIII Orte Zürich die beiden Parteien auf, an der Tagsatzung zu erscheinen. Die oberen Gemeinden leisteten keine Folge, sondern wollten auf einen angesetzten Bundstag abstellen; weil aber auch dieser keine Entscheidung brachte, drang an der ersten Tagsatzung des Jahres 1578 Zürich darauf, dass durch die hiefür bezeichneten unparteiischen Richter ein Spruch gefällt wurde, was denn endlich auch geschah [1]).

Auch der Erzherzog von Österreich sah sich 1590 genötigt, bei den Eidgenossen Recht zu suchen, weil er es in Bünden nicht finden konnte. Er liess der Tagsatzung auseinandersetzen, dass zwischen den Bewohnern von Schuls und seinen Amtsleuten zu Tarasp, ausserdem aber auch über die Gerichtsbesatzung im Unterengadin verschiedene Controversen bestünden, um deren Beilegung seine eigenen und bündnerische Commissarien sich bis

---

[1]) E. A. IV 2, S. 542 r, 567 t, 602 b, 622 bb, 626 b, 630 q, 640 k; Kind a. a. O., S. 190 ff.; Bott im Commentar zu Ardüser, S. 356 f; Campell, hist. Raet. II 685 ff. Es ist hier nicht der Platz, eine Detailuntersuchung anzustellen, doch muss bemerkt werden, dass die Darstellung Campells mit den Abschieden sich nicht recht vereinigen lässt; so ist in letzteren IV 2, S. 622 bb nur gesagt, wenn die Gemeinden Ob-Fontana-Merla den Ermahnungen keine Folge gäben, müsste man, wenn auch ungern, zu andern Mitteln schreiten, während Campell (S. 689) sogar von einer Drohung, dass man das Bündnis aufkünden werde, zu berichten weiss. Später (S. 692 f.) behauptet er, es seien zweimal eidgenössische Gesandte im Engadin erschienen und durch ihre Vermittlung schliesslich ein Gericht eingesetzt worden, das zu Ende des Jahres 1577 den Streit ganz zu Gunsten von Zuoz entschieden habe; in den Abschieden dagegen sind solche Gesandte nicht erwähnt, und von Erledigung des Streites ist noch am 12. Januar 1578 der Tagsatzung nichts bekannt. Aufschluss können hierüber am ehesten die Landesprotokolle gewähren, in denen diese Angelegenheit immer wiederkehrt.

dahin vergeblich bemüht hätten; deshalb wünsche er zur Erhaltung guter Nachbarschaft, dass die Eidgenossen drei Commissarien ernennen möchten, die mit den seinigen in Schuls zusammenkommen und die Anstände gütlich beilegen sollten. Die Tagsatzung ging darauf ein und fragte die Bündner an, ob sie ihre Einwilligung geben wollten. Mit der Antwort scheinen aber diese sich wieder nicht beeilt zu haben; denn nach mehr als einem halben Jahr mussten bei der Erneuerung des Bundesschwures in Baden die Gesandten des Gotteshausbunds nochmals darum ersucht werden, dass man diese Angelegenheiten den Eidgenossen zur Beilegung übertrage, und stellten darauf Antwort nach Beendigung des Bundstags in Aussicht[1]).

Solche Verschleppung war übrigens den Eidgenossen von Seiten der Bündner längst nichts Neues mehr; sie hatten vielmehr schon vielfach Gelegenheit gehabt, in Differenzen, die zwischen ihnen selbst und den III Bünden sich ergaben, deren Zähigkeit in der Verfechtung ihrer Interessen kennen zu lernen und derselben gegenüber ihre Langmut zu beweisen. Meist standen diese Zwistigkeiten im Zusammenhang mit dem gegenseitigen Verkehr; doch sind auch ausserdem verschiedene Fälle namhaft zu machen, darunter besonders der Streit um die Herrschaft Haldenstein in den Jahren 1553—1558.

Im Jahr 1550 stellte der damalige Besitzer von Schloss und Herrschaft Haldenstein, der französische Gesandte Joh. Jac. von Castion, der von seiner Frau, der Witwe Jacobs von Marmels die Herrschaft erworben hatte, an die VII in Sargans regierenden Orte das Gesuch, sie möchten ihn und seine Herrschaft in ihren Schirm und Schutz nehmen. Der Bitte wurde entsprochen, da man in Brief und Siegel erfunden, dass das Gebiet ehemals zur Grafschaft gehört habe[2]). Nach dem Tode Castions entstand aber zwischen seiner Frau und seinen Brüdern Streit, und nun erhoben, wie der Vogt in Sargans 1553 berichtete, die III Bünde Anspruch

[1]) E. A. V 1, S. 202a (12. Febr. 1590); S. 232i (16. Sept.).
[2]) E. A. IV 1e, S, 382c und S. 392 Anm.

uf die Schirmherrschaft mit der Begründung, Haldenstein liege uf ihrem Gebiet und die Inhaber der Herrschaft hätten samt hren Unterthanen den Bünden Heeresfolge geleistet, Lieb und Leid mit ihnen getragen, sie um Schutz und Rat angegangen und sich allweg wie Bundesleute gehalten. Die Eidgenossen ersuchten auf diesen Bericht hin die III Bünde, sie bei ihrer Gerechtigkeit bleiben zu lassen, indem sie darauf hinwiesen, dass laut vorhandenem Kaufbrief vor sechzig Jahren der Landvogt von Sargans die Herrschaft auf Befehl seiner Obern verkauft und in ihrem Namen dafür Währschaft geleistet habe. Gleichzeitig fasste man Beschluss, bei den früheren Vögten Erkundigung einzuziehen, was ihnen über das Verhältnis bekannt sei [1].

Die Antwort der Graubündner, die sich etwas lange Zeit iessen, lautete offenbar ablehnend; nun verhängte der Landvogt n Sargans Arrest über die Güter der Herrschaft und hielt namens der VII Orte vor einem Bundstag Vortrag, auf welchen n seiner Stelle im November Christian Tschudi, Schultheiss in Sargans, Antwort begehrte. Die III Bünde gaben jetzt ihr Befremden über die Ansprüche der Eidgenossen zu erkennen, machten für ihr besseres Recht die früheren Gründe geltend und baten um Aufhebung des Arrestes; im übrigen erklärten sie sich aber bereit, die allfälligen Briefe und Gerechtigkeiten der VII Orte anzuhören und darauf zu erwidern [2]. Auf dem folgenden Tag n Freiburg wurde der Gegenstand verschoben; dagegen beschloss m Februar 1554 eine Sondertagsatzung der VII alten Orte in Zug an den nächsten Bundstag eine Botschaft zu senden mit allen Gewahrsamen, die man der Herrschaft wegen besitze. Trotz gestellter Bitte machten aber die Bünde keine Anzeige von der Abhaltung dieses Bundestages, so dass erst im September

---

[1] E. A. IV 1 e, S. 786 ff (12. Juni 1553); der alte Kaufbrief ist S. 863 in der Note mit Datum vom 18. März 1494 bezeichnet, während S. 1005 das Jahr 1493 angegeben ist.

[2] Nach E. A. IV 1 e, S. 832 q war am 4. Sept. 1553 die Antwort der Bündner noch nicht eingegangen; für das Übrige vgl. S. 863.

Gilg Tschudi und der damalige Vogt von Sargans namens der Orte in Chur einen ausführlichen Vortrag halten konnten; ausser jenem alten Kaufbrief wurden nur noch ältere Urkunden als Beweis für die Oberherrschaft der Eidgenossen aufgeführt, hingegen keine Kundschaften; denn auf diese hatte man laut Erklärung der Abgesandten verzichtet infolge Erbietens der Bünde, man wolle versuchen, sich sonst gütlich zu vertragen; nötigenfalls aber waren die eidgenössischen Vertreter bereit, solche zu ihren Gunsten beizubringen. Sodann fochten sie in ihrem Vortrag die von den Gegnern schon geltend gemachten oder noch zu machenden Gründe an und verlangten, dass die III Bünde von ihrer Forderung zurücktreten oder laut dem Bündnisse einen Rechtstag nach Walenstadt ansetzen sollten [1]).

Ehe es zu einem solchen kam, trug der Bruder des verstorbenen Castion, dessen Ansprüche auf das Schloss von der Witwe angefochten wurden, im November den VII Orten dasselbe zum Kauf an; man wies ihn ab, hingegen wurde Gilg Tschudi beauftragt, sich Anfangs Januar (1555) nach Chur zu begeben und von den Bündnern Antwort zu verlangen. Er kam dem Auftrag nach und wurde zuerst auf den nächsten Bundstag (15. Juli!) verwiesen; nachträglich aber vereinbarte man sich mit ihm, auf diesen Termin einen Rechtstag anzusetzen und am 21. März die Kundschaften aufzunehmen [2]).

Über die weiteren Verhandlungen bis 1557 geben die Abschiede nicht genügende Auskunft; es lässt sich ihnen einzig entnehmen, dass ein Bundstag in Ilanz (1555 oder 1556?) einen Bescheid gegeben hatte, der den VII Orten nicht genehm war, weshalb sie im April 1557 auf Abhaltung eines neuen Bundstages drangen; der Beitag erklärte sie zu dieser Zeit als unmöglich, und noch Ende Juni war keine Anzeige eingelaufen. Deshalb beschlossen die Orte, der zürcherische Stadtschreiber

---

[1]) E. A. IV 1e, S. 872x (12. Dez. 1553); S. 887k (19. Febr. 1554); S. 906, Note zu q und r (13. April 1554); S. 1005—08 (20. Sept.)

[2]) E. A. IV 1e, S. 1061o (19. Nov. 1554); S. 1067ff, 1121d.

Escher und Gilg Tschudy sollten in ihrem Namen den nächsten Bundstag besuchen und das grosse Missfallen ihrer Obern über das lange Hinausziehen des Streites zum Ausdruck bringen, sowie Antwort begehren, ob die III Bünde die andern sechs unparteiischen Orte als Schiedsrichter annehmen wollten; denn man sei nicht gesonnen, die Angelegenheit noch länger hinziehen zu lassen. Im September erstatteten die Gesandten Bericht; die Antwort der Bünde lautete dahin: sie seien Willens, bei dem Bescheid von Ilanz zu verbleiben; übrigens befänden sie sich im Possess und würden nur einem Rechtsspruch weichen; jedoch wollten sie, wenn man bis zum Martinstag Aufschub gewähre, eine vollkommene Antwort nach Zürich schicken. Unter Protest willigten die VII Orte darein; aber auch die «vollkommene» Antwort fiel nicht anders aus; einzig machten die Bündner noch den Vorschlag, dass beide Parteien zwei Ratsboten auf einen Tag nach Walenstadt oder an einen andern Ort senden und durch diese die Angelegenheit gütlich beilegen lassen sollten [1]).

Als solchen Tag bestimmte man den 9. Januar 1558 und ordnete mit Gilg Tschudi Landvogt Spross von Zürich ab; die Vertreter der III Bünde brachten wieder die alten Gründe für deren Anrecht vor, während die Gegenpartei erklärte, man hätte eine Antwort erwartet, ob jene den sechs unparteiischen Orten die Entscheidung überlassen wollten; im übrigen setzte sie ebenfalls wieder ihre Gegengründe auseinander. Eine Einigung kam natürlich nicht zu stande; doch waren die eidgenössischen Gesandten so vorsichtig, darauf zu dringen, dass auf die nächste Tagsatzung von den Bündnern Boten mit Vollmacht abgeordnet werden sollten. Es kam nun wirklich dazu, dass auf der Tagsatzung vom 19. Juni der Streit den sechs übrigen Orten zu gütlicher Vermittlung übergeben wurde. Aber einen Entscheid zu fällen, war ihnen nicht möglich, da nur die VII Orte ihre

[1]) E. A. IV 2, S. 34 ii (5. April 1557); S. 42 z, 48 d, 55 c (30. November 1557).

Beweise bei Handen hatten; ausserdem waren die Boten aller
dings auch von ihren Obern nicht ermächtigt, in dieser Sach
zu handeln, und nahmen so das Begehren in den Abschied, in
dem sie die Parteien aufforderten, sich dei der nächsten Tagun
mit ihren Beweisen einzufinden. Zu derselben stellten sich abe
die Bündner wieder nicht ein, weil gerade ein Bundstag abge
halten wurde, und es musste deshalb nochmals die Entscheidun
verschoben werden; erst am 4. December 1558 wurde das Urte
gefällt; die unparteiischen Orte entschieden nach reiflicher Er
wägung aller von den Parteien vorgebrachten Argumente z
Gunsten der III Bünde; diese hätten den älteren Besitz un
sollten darum auch in demselben verbleiben [1]).

Zu wiederholten Malen kamen die VII Orte als Schirmherre
des Klosters Pfävers in die Lage, bei Streitigkeiten zwische
den Grenzgemeinden sich der Unterthanen des Klosters anz
nehmen gegen die Unterthanen der III Bünde in der Herrscha
Maienfeld. Schon 1528 musste über Wuhren und Marchen de
beiden Gemeinden am Rhein ein Schiedsgericht, das aus je zwe
eidgenössischen und bündnerischen Spruchleuten mit einem Ob
mann aus Bünden bestand, einen gütlichen Spruch fällen, un
in einem ähnlichen Streit zwischen Sargans und Fläsch sollte
1539 Boten der VII Orte und der III Bünde vermitteln, doc
wollten nur die Sarganser sich ihrem Spruch unterwerfen, so das
die bündnerischen Abgeordneten ernstlich ersucht wurden, dafü
zu sorgen, dass die Fläscher keine Wuhren mehr anlegten, eh
sie nicht durch richterlichen Entscheid dazu ermächtigt seien [2]).
Anstände zwischen den Ragazern und Maienfeldern ergaben sic
wieder im Jahre 1545; die ersteren wurden beschuldigt, dass si
zum Nachteil der bündnerischen Gemeinde gegen Brief un
Siegel «etliche Schiff und andere Wehr» im Rheine anbrächten

[1]) E. A. IV 2, S. 60/61 (10. Jan. 1558, Walenstadt); S. 70 l (19
Juni); S. 79 q (16. Oct.); S. 85 cc (4. Dec. 1558); vgl. über den ganze
Streit auch J. Bott, Die ehemalige Herrschaft Haldenstein.

[2]) E. A. IV 1a, S. 1322; IV 1c, S. 1124.

ährend der Landvogt von Sargans berichtete, von den Maien-
eldern werde der Strom ganz auf die von Ragaz gedrängt zu
leren Schaden und unter Beeinträchtigung von Zoll und Ge-
rechtigkeit der Oberen; es wurden deshalb Boten von Zürich und
Glarus abgeordnet, um mit solchen der III Bünde ein gütliches
Abkommen zu treffen [1]).

Die beiderseitigen Beschwerden waren, wie gerade der letzte
Fall deutlich erkennen lässt, veranlasst durch das Bestreben der
Gemeinden diesseits und jenseits des Rheins, den Schaden, wel-
chen der Strom infolge der niedrigen Ufer gern anrichtete, von
ich abzuhalten, und durch Wuhren das Wasser von ihrem Ufer
uf das jenseitige abzulenken. Mit diesen Streitigkeiten steht
n einem gewissen Zusammenhang noch ein anderes Tractandum,
las in den eidgenössichen Abschieden aus den Jahren 1532—51
n längeren Zwischenräumen immer wiederkehrt, nämlich der
Plan, statt der Tardisbrücke, die bei Zizers auf die Ragazer
Seite hinüberführte, eine Rheinbrücke stromabwärts bei Maien-
eld zu errichten. Es waren hauptsächlich die Maienfelder, die
larauf drangen, in der Absicht, den gesamten Verkehr von Chur
abwärts ihrer Ortschaft zuzulenken, wovon sie offenbar sich grossen
Vorteil versprachen [2]). Ihr Begehren wird zum ersten Mal er-
wähnt in dem Abschied eines Tages der VII Orte in Sargans
vom 31. Mai 1532; die Ragazer wollten danach den Bau nicht
zugeben, und es wurden deshalb beide Teile aufgefordert, ihre
Gründe schriftlich darzulegen. Dies geschah, aber man liess es
beim Alten, weil die Berichte über den Nutzen der Brücke sich
widersprachen [3]).

Die Maienfelder gaben deshalb ihr Vorhaben noch nicht
auf, sondern knüpften 1535 mit dem Erbauer der Tardisbrücke

---

[1]) E. A. IV 1d, S. 461s.

[2]) Bis dahin hatte Maienfeld nur eine Fähre gehabt, die mit der alten
Landstrasse in Verbindung stand, vgl. E. A. IV 1e, S. 186 und 188; IV
1c, S. 505k.

[3]) E. A. IV 1b, S. 1349i; IV 1c, S. 505k.

(Medardus (?) Müller aus dem Sarganserlande) Unterhandlungen über Abtretung derselben an und brachten ihr Gesuch neuerdings bei der Tagsatzung vor mit der Begründung, dass der Rhein die Strasse sehr gefährde. Zürich, Schwyz und Glarus als nächstbeteiligte Orte wurden beauftragt, einen Augenschein vorzunehmen und Bericht zu erstatten. Die Vertreter der III Orte befragten nun auf einem Tag im Sarganserland zuerst je zwei Personen aus jeder Gemeinde über die geplante Brücke, und mit Ausnahme der Leute von Ragaz und Wartau erklärten alle, dieselbe könnte ihnen und der Obrigkeit nur nützen. Sodann führten im weitern Verlauf der Verhandlungen die Maienfelder zu ihren Gunsten an, dass die Tardisbrücke zwar eine Zeitlang gute Dienste geleistet habe, jedoch einmal, als Rhein und Landquart ausgetreten, ganz im Wasser gestanden und daraus grosses Unglück erwachsen sei. Nachteil würde die neue Brücke höchstens den Ragazern bringen an ihren Sustgebühren, dazu vielleicht noch einigen Wirten und Wagnern der Ortschaft. Selbst der Abt von Pfävers unterstützte diesmal das Gesuch, während die Ragazer die alte Brücke verteidigten: wenn sie bei Hochwasser nicht zugänglich sei, so treffe die Schuld die Maienfelder; denn diese hätten bewirkt, dass dem Erbauer verboten worden sei, die für Erhaltung der Zugänge nötigen Wuhre zu erstellen, und hätten dann selbst untaugliche errichtet, alles in der Absicht, eine andere Brücke zu bauen. Auch die nächste Tagsatzung suchten die Ragazer in ihrem Sinn zu beeinflussen und hatten, wie es scheint, Erfolg; denn die Angelegenheit ruhte nun fünf Jahre [1]).

Erst 1540 kam der geplante Brückenbau an der Tagsatzung wieder zur Sprache; Abgeordnete aus dem Sarganserland zeigten an, Tardi wolle seine Brücke den Maienfeldern zu kaufen geben und diese seien gesonnen, sie abzubrechen, um an andrer Stelle eine neue zu errichten, was den Sargansern zu grossem Schaden

---

[1]) E. A. IV 1c, S. 505k (8. Juni 1535), vgl. S. 518a; S. 525 (6. Juli 1535); S. 540t (16. Aug.).

gereichen würde. Zwei Jahre später brachte wieder ein Gesandter der III Bünde das Anliegen vor: die Tardisbrücke sei ungeeignet, weil unzugänglich, wenn der Rhein stark anschwelle; deshalb scheine es seinen Herren gut, oberhalb Maienfeld eine andere Brücke zu bauen, und sie seien erbötig, da der Rhein zu zwei Dritteln ihnen, zu einem Drittel dem Abt von Pfävers gehöre, wenn dieser seinen Teil selbst erstelle, ihm auch ein Drittel des Genusses der Brücke zu überlassen; sie bäten daher, ihnen die Errichtung derselben zu gestatten. Nochmals drang 1543 ein Bote aus Bünden auf Gewährung des Gesuches: das Bedürfnis nach einer andern Brücke sei schon durch die 1535 vorgenommene Inspection erwiesen worden, weshalb die Bünde auf günstige Antwort hofften; sollten sie aber abgewiesen werden, so wollten sie an eintretendem Schaden keine Schuld tragen. Aber auch diesmal blieben die Vorstellungen erfolglos, und das Tractandum verschwand wieder für mehrere Jahre aus den Abschieden [1].

Im October 1549 berichtete der Landvogt von Sargans den drei in Zürich tagenden Orten Zürich, Schwyz und Glarus, dass die Maienfelder eine Brücke über den Rhein schlagen wollten, und bat, die VII alten Orte möchten wie früher das Unternehmen aufhalten, das den Leuten in seiner Vogtei und denen von Ragaz an ihren Gütern grossen Schaden bringe; die III Orte schrieben denn auch in diesem Sinn sowohl an die Bündner wie an die andern mit ihnen in Sargans regierenden Eidgenossen. Auf einem Tag, den die VII alten Orte im nächsten Monat in Glarus abhielten, trugen wieder die Ragazer ihre Beschwerden vor, und ihnen schlossen sowohl der neue Abt von Pfävers, wie ein Vertreter der Leute im Sarganserland und der dortige Landvogt sich an. Aus ihren Angaben ist zu entnehmen, dass die Maienfelder zur That geschritten waren, indem sie den Brückenbau begonnen und den Einsprachen des Land-

---

[1]) IV 1 c, S. 1193 f (12. April 1540); IV 1 d, S. 173 u (7. Aug. 1542); S. 241 w (16. April 1543).

vogts keine Beachtung geschenkt hatten, sondern «mit gewehrter und und gewaffneter Hand an Werk- und Feiertagen vorgegangen» waren. Die anwesenden Vertreter der III Bünde gaben hierauf die Erklärung ab, da man oft nicht an die Tardisbrücke gelangen könne und im letzten Jahr in dieser Hinsicht viel Schaden erfolgt sei, hätten ihre Obern den Maienfeldern gestattet, ihre zwei Drittel des Rheins zu überbrücken, in der Meinung, dass der Abt das letzte Drittel bauen werde; sollte die neue Brücke, was sie nicht glaubten, Schaden bringen, so sei man bereit, sie wieder zu entfernen, und wolle deshalb vorerst die alte noch bestehen lassen. Im übrigen wurden von den Bündnern die Ragazer beschuldigt, durch Drohungen und feindliches Gebahren die Maienfelder herausgefordert zu haben. Die Boten der VIII Orte verlangten nun, dass der Bau eingestellt werde; aber die Bündner erklärten hiezu keine Vollmacht zu haben, da ihre Herren begehrten, dass der Handel jetzt gütlich oder rechtlich ausgetragen werde; jedoch versprachen sie zum Schluss, wenn man sie in Monatsfrist rechtlich besuche, die Ihrigen zu vermögen, dass sie während dessen stille stünden. Im December wurden die Verhandlungen in Luzern fortgesetzt; der Gesandte aus Bünden betonte wieder, wie notwendig im Interesse des Verkehrs die neue Brücke sei; wäre sie schon früher da gewesen, so wären nicht bei der Überfahrt viele Leute und Güter zu Grunde gegangen. Für den Fall, dass man den Bau nicht gestatten wolle, bot er das Recht an. Die eidgenössischen Abgeordneten erwiderten in ähnlichem Sinn wie früher, baten nochmals, von dem Bau abzustehen, und schlugen, wenn das nicht genehm wäre, ebenfalls Recht vor. Wirklich wurde ein Rechtstag auf Lichtmess 1550 nach Walenstadt angesetzt; zur rechten Zeit fanden sich hier die Zugesetzten und Ratgeber der VII Orte ein, warteten aber umsonst auf die Gegenpartei. Durch die Unruhen, welche die Erneuerung des Bündnisses mit Frankreich im Gefolge hatte, waren die Bündner ganz in Anspruch genommen und hatten deshalb unversehens den Obern der VII Orte den Tag abgekündet, wovon deren Boten nach mehrtägigem

Warten endlich benachrichtigt wurden. Erst im folgenden Jahr kam ein bündnerischer Gesandter an der Tagsatzung nochmals auf die Angelegenheit zurück; er erneuerte das Gesuch um Gestattung des Baues einer Brücke zwischen Maienfeld und Fläsch, indem er zugleich erklärte, dass man nichtsdestoweniger die Tardisbrücke in Ehren halten werde. Die Tagsatzungsboten besassen aber keine Instruction seitens ihrer Obern in Hinsicht auf dieses Tractandum, und so konnte es nur zur Beantwortung auf dem nächsten Tag in den Abschied genommen werden, um in den Verhandlungen nicht wiederzukehren. Selbst die Maienfelder scheinen endlich die Nutzlosigkeit ihrer Bemühungen eingesehen zu haben und gaben sich fortan mit ihrem «Fahr» zufrieden[1]).

Der Verkehr, welcher durch die neue Brücke von Ragaz ab und der Ortschaft Maienfeld hätte zugeleitet werden sollen, war keineswegs unbedeutend; namentlich gewann im Verlauf des sechszehnten Jahrhunderts die Einfuhr von Getreide aus dem Gebiet der Eidgenossen nach Graubünden immer grössere Wichtigkeit. Nach den Bündnissen mit dem Grauen und dem Gotteshausbund waren die Bundesglieder verpflichtet, einander feilen Kauf zu gestatten und die Verkehrswege nicht mit neuen Zöllen zu belasten. Diese Bestimmung kam hauptsächlich den III Bünden wohl zu statten und war für sie von höchster Bedeutung; denn die einheimische Production reichte zur Deckung des Bedarfes keineswegs hin, obgleich der Getreidebau zu jener Zeit in Bünden weit intensiver als heute betrieben wurde, besonders im Unterengadin, das in guten Jahren jedenfalls im Stande war, einen grossen Teil der Ernte an die angrenzenden Gebiete abzugeben. Trotz der gegenteiligen Behauptungen Campells konnte jedoch Graubünden in seiner Gesamtheit die Einfuhr durchaus nicht entbehren, nur war, je nach der Ernte, der dadurch zu deckende

---

[1]) E. A. IV 1e, S. 181 b (16. Oct. 1549), vgl. das Schreiben des Sarganser Landvogtes S. 182, Note; S. 186—189 (Glarus, 17. Nov.); S. 191 m; S. 193 a (Luzern, 9. Dec.); S. 226 a; S. 550 f (30. Sept. 1551).

Ausfall bald grösser, bald geringer. Schon gelegentliche Andeutungen bei Campell weisen darauf hin, dass in Wirklichkeit das Verhältnis nicht so günstig war, wie er in seinem Bündnerstolz es hinstellen möchte, ganz unzweideutig aber zeigen dies die eidgenössischen Abschiede.

Die Getreideeinfuhr aus dem angrenzenden eidgenössischen Gebiet war schon in der ersten Hälfte des Jahrhunderts recht bedeutend und nahm an Umfang offenbar immer noch zu; sie war auch geregelt durch Verträge zwischen den III (oder II) Bünden und den drei Orten Zürich, Schwyz und Glarus, welche den Transport von Zürich bis Walenstadt auf dem sogenannten Oberwasser besorgten. Allwöchentlich pflegten je am Dienstag die bündnerischen Kornführer nach Zürich auf den Markt zu fahren [1]; sie eigneten sich infolgedessen auch am besten zur Vermittlung der Briefe, die in der Regel ihnen anvertraut wurden [2].

In guten und mittleren Erntejahren führte diese Einfuhr nach Graubünden weiter zu keinen Unzukömmlichkeiten, auch wurde jedenfalls nicht allzu streng auf Einhaltung der aufgestellten Bestimmungen gesehen. Anders aber gestaltete sich das Verhältnis in Zeiten des Misswachses und der Teurung; fast regelmässig wurde da gegen die Bündner der Vorwurf erhoben, dass sie mehr Korn wegführten, als ihnen zustand, und nicht selten griffen dann die drei Orte im Interesse ihres eigenen Gebietes zu recht scharfen Massregeln; anderseits erhoben die III Bünde hiegegen Einsprache und hatten auch oftmals Klage zu

---

[1]) Vgl. Gallicius an Travers, 10. Juli 1554 (bei à Porta, hist. ref. eccl. Ræt. I 2, S. 243 Anm.): «litteræ tuæ mihi sunt redditæ vesperi diei decimæ Julii et propterea ad Bullingerum mittere non potui, quod siliginarii nostri proficiscantur Tigurum semper eius diei mane», woraus eben der Dienstag sich ergibt. Deshalb ist auch E. A. IV 1d, S. 117, Abs. 2 bestimmt, dass die Schiffleute für verlorene Waren den Bündnern je am Dienstag in Walenstadt zu Recht stehen sollen.

[2]) Vgl. Wartmann in der Einleitung zu Campell, S. XLI, Anm. 37 und die in der vorigen Anmerkung mitgeteilte Briefstelle, der sich noch manche andere anreihen liesse.

ühren über mancherlei Nachlässigkeiten in der Spedition oder
iber Erhöhung der Frachten und dergleichen. Für sie wurde
ie regelmässige Einfuhr von Norden her immer dringlicher, weil
as Verhältnis zu Mailand infolge der eingeschlagenen Politik
ich zusehends verschlimmerte und nur selten der feile Kauf von
lorther offen stand; gelang es doch auch in den fünfziger Jahren
len Bündnern nicht, Aufnahme zu finden in die Capitel, welche
ie Eidgenossen mit Mailand gerade in Betreff des feilen Kaufes
bgeschlossen hatten. Statt dass sie von dorther regelmässig
etreide bezogen hätten, wurde sogar, wie die III Orte be-
aupteten, noch viel aus dem bündnerischen in das mailändische
ebiet ausgeführt, und es besteht kein Zweifel, dass thatsächlich
on den Kornführern in Bünden vielfach und immer wieder die
Begünstigung, welche das Bündnis für ihr eigenes Land ge-
währte, in solcher Weise ausgenützt und missbraucht wurde.

Schon im Jahr 1527 wurde gegen die Bündner dieser Vor-
wurf erhoben, und selbst der Spitalpfleger von Chur, der in
Zürich eine Ladung Korn für das Spital kaufen wollte, fand
kaum Glauben, weshalb bei der nächsten Gelegenheit seinem
Sohn ein amtliches Beglaubigungschreiben mitgegeben wurde [1].
In Zürich war man damals sehr erbittert und gedachte, so
strenge Massregeln, als die Bundesbriefe nur irgend zuliessen,
zu ergreifen; laut einer neuen Ordnung durfte dann niemand
mehr als drei Ledinen auf dem Zürcher Kornmarkt einkaufen,
und jeder Bündner Kornführer musste schwören, dass er seit
Georgi von dem, was er in Zürich gekauft, nichts über die Berge
geführt habe, andernfalls wurde er schwer gebüsst. Chur erhob
dagegen Einsprache, weil die Thalschaften jenseits der Berge
doch auch zu den III Bünden, ja sogar zum Gotteshausbund
gehörten und Ausfuhr, wie Verkauf an Ausländer von ihnen
verboten worden sei [2]. Die Teurung, derentwegen man zu

---

[1]) Strickler, Aktensammlung zur schweizer. Reformationsgeschichte
I, No. 1624 und 1661, vgl. E. A. IV 1a, S. 1168d.

[2]) Strickler, a. a. O., No. 1809, 1814, 1817.

solchen Massregeln gegriffen hatte, hielt (namentlich in Graubünden [1]) mehrere Jahre an und hatte für die Bündner viel Unannehmlichkeiten im Gefolge. Im April 1528 richteten die Gemeinden Bergün, Lax, Stuls und Filisur, kurz nachher ebenso die Oberhalbsteiner an Zürich die Bitte um Verabfolgung von Korn, welches für sie angekauft war, aber wegen Verdachtes der Ausfuhr zurückgehalten wurde. Doch musste zuerst ein eigens zu diesem Behuf abgesandter Bote von Zürich sich vergewissern, ob die Armut und Teurung in jenen Gemeinden thatsächlich so schlimm sei [2]). Ferner beschwerten sich damals die Bündner über Glarus, dass es nicht mehr als sechszehn Ledinen Frucht auf einmal durchgehen, sondern was mehr sei, auswerfen lasse und die Zürcher Schiffleute in dem Fahr, statt sie zu fördern, hindere [3]). Eine Verordnung von Zürich gegen Fürkauf von Korn und Haber veranlasste 1533 die Absendung einer Gesandtschaft der Churer, welche dagegen Einsprache erhob und freien, feilen Kauf verlangte, da nichts ausser Landes geführt werde [4]).

Im folgenden Jahr wurde von verschiedenen süddeutschen Städten eine hauptsächlich gegen den Fürkauf sich richtende Ordnung über den Kornkauf aufgestellt und davon auch einer Reihe von Orten in der Nord- und Ostschweiz Mitteilung gemacht; die meisten von ihnen, darunter Chur, hiessen die Bestimmungen gut und erklärten, nach Möglichkeit auf ihre Beobachtung dringen zu wollen [5]). Offenbar gelang es aber nicht, die Ordnung wirklich durchzuführen, oder sie war ungenügend; denn 1539 trat bei vollen Kasten unversehens eine arge Teurung für

---

[1]) Nach Campell, hist. Ræt. II, S. 177 und 214 dauerte sie in Graubünden bis 1534.

[2]) Strickler, a. a. O., No. 1952 a—c.

[3]) E. A. IV 1a, S. 1324 c (8. Mai 1528), vgl. Strickler, a. a. O. I No. 1977.

[4]) E. A. IV 1c, S. 223 n (1. Dec. 1533).

[5]) E. A. IV 1c, S. 427/8 (Constanz, 9. Nov. 1534).

Korn, Roggen, Haber und andere Früchte ein, woran nur wucherischer Fürkauf schuld sein konnte. Eine gemeinsame Ordnung gegen denselben aufzustellen, wurde für unmöglich erachtet, weil die freien Märkte in den verschiedenen Orten nicht gleich waren; dagegen wurde von den Eidgenossen samt dem Churer Bürgermeister als Vertreter der III Bünde eine Reihe von Bestimmungen aufgestellt über Kauf und Verkauf, und es wurde in erster Linie bei Verlust von Leib und Gut, sowie Strafe des Hängens die Ausfuhr irgend welcher Frucht nach dem Herzogtum Mailand, nach Rom, Venedig etc. verboten. Auch diese Verordnung fand jedoch nicht durchwegs Nachachtung; speciell von Bündner Säumern wurde auf einer spätern Tagsatzung berichtet, dass sie, am Comersee angelangt, nicht die Strasse nach dem Veltlin einschlügen, sondern das Getreide Händlern am See zu kaufen gäben; deshalb schrieb man den III Bünden, sie sollten durch Wachen und strenge Bestrafung der Fehlbaren dem Unfug steuern, oder man sähe sich gezwungen, die Kornzufuhr, unter der die Armen der Eidgenossen schon zu leiden hätten, zu beschränken[1]). Wirklich griffen Schwyz und Glarus zu diesem Mittel; sie verordneten, dass nur mehr eine bestimmte Zahl von Ledinen nach Bünden geführt werden dürfe, legten den Überschuss in Wesen nieder und liessen ihn nicht weiter führen; als der Bürgermeister von Chur an der Tagsatzung sich hierüber beklagte, die Zufuhr genüge nicht für ihr grosses Land und die Armen müssten Hunger leiden, rechtfertigten die beiden Orte ihr Vorgehen damit, dass dadurch eine grosse Teurung verhindert werden solle; auch so sei ja der Mütt Kernen schon längst auf zwei gute Gulden gestiegen, — und dem Churer Bürgermeister gab die Tagsatzung zu erkennen, wie sehr den Eidgenossen das bisherige, den Abschieden ganz zuwiderlaufende Verhalten der Graubünder missfalle; immerhin wurden die drei

---

[1]) E. A. IV 1c, S. 1126a (26. Aug. 1539), vgl. S. 1136, 1138a, 1153a; S. 1163a 2 (8. Dec. 1539).

Orte ersucht, den Bünden entgegenzukommen unter der Bedingung, dass auch nicht ein Sack weiter geführt werde [1].

In Einsiedeln setzten hierauf Zürich, Schwyz und Glarus mit den III Bünden eine neue Ordnung fest; doch wurden bald von beiden Seiten wieder Beschwerden laut, dass ihr nicht nachgelebt werde. Schwyz und Glarus behaupteten, es sei aus Bünden Korn nach Venedig u. s. w. verkauft worden, und liessen deshalb nicht mehr als 30 Ledinen wöchentlich durch [2]. Hieran hielten sie auch fest trotz aller Remonstrationen von Seiten der Bündner und trotz der Fürsprache der andern eidgenössischen Orte [3]; beide Parteien boten deshalb einander das Recht an [4]. Im Jahre 1543 wurde sodann die süddeutsche Ordnung über Kornkauf mit einigen Änderungen erneuert [5].

Während einer längeren Reihe von Jahren entstanden hierauf aus der Korneinfuhr keine ernstlichen Misshelligkeiten; einzig 1549 führten Gesandte der III Bünde bei den VII alten Orten Klage gegen den Vogt in Sargans, dass er kürzlich einige nach Chur bestimmte «Kürn» abladen lassen und den Fuhrmann genötigt habe, statt derselben Kaufmannsgüter zu führen, was dem Vertrag der beiderseitigen Fuhrleute zuwiderlaufe, und 1560

---

[1]) E. A. IV 1c, S. 1192a (12. Apr. 1540), vgl. IV 1d, S. 417 II

[2]) E. A. IV 1c, S. 1206f (25. Mai 1540).

[3]) E. A. IV 1c, S. 1217ii (7. Juni 1540); in dem Vortrag des bündnerischen Gesandten ist die Bevölkerungszahl für Bünden (jedenfalls mit Einschluss der Unterthanenlande) auf mehr als 200,000 Personen angegeben! Der gleiche Abschied zeigt, wie sehr die Korneinfuhr sich gesteigert hatte; gegen sieben Ledinen in früheren Zeiten waren jetzt (1540) deren dreissig wöchentlich bewilligt! S. 1240w (23. Aug.); S. 1284s (18. Dec.): auf die Fürsprache Bern erwidern die Zürcher, dass die Bündner über die dreizehn Ledinen, die man ihnen von jedem Markt zukommen lasse, oft bei dreissig wegführen, wonach es sich doch wohl mehr um Fürkauf als um Notdurft handle. IV 1d, S. 37k (27. Juni 1541); S. 121aa (20. März 1542).

[4]) E. A. IV 1c, S. 1240w; IV 1d, S. 8cc, Note; S. 121aa; S. 347t; S. 354/5 (25. März 1544); S. 417/18, Abs. II (16. Oct. 1544).

[5]) E. A. IV 1d, S. 325 (Constanz, 22. Nov. 1543).

urde den Bündnern vorgeworfen, sie trieben Fürkauf mit dem Korn, verkauften solches nach Italien weiter, wogegen sie erklären liessen, es sei nur für Getreide, das von Venedig mit Bewilligung des Kaisers in Bayern angekauft war, der Pass bewilligt worden [1]).

Gar arg müssen es dagegen um 1570, als wieder eine Teurung eintrat, die Bündner Kornführer getrieben haben, sodass Zürich eine Ordnung über den Kornkauf erliess und die beiden andern Orte viel Getreide mit Arrest belegten; zu ihrer Rechtfertigung führten die letztern vor dèr Tagsatzung an, es ei von den Bündnern Korn in solcher Menge hinaufgeführt worlen, dass die beiden Susten in Wesen und Walenstadt vollelegen und ein ziemlicher Teil da verdorben sei [2]). Diesmal liessen ich auch die III Bünde angelegen sein, durch strenge Verbote lem Missbrauch zu steuern [3]).

Der Teurung wegen suchte im Februar 1570 die Herrschaft Bergün nach um Erlaubnis für den Kauf von Korn in der Eidgenossenschaft und für dessen Heimführung oder um Gewährung les Durchpasses für Getreide, das ausserhalb der Eidgenossenchaft gekauft wäre [4]). Die Getreidenot hielt auch diesmal

---

[1]) E. A. IV 1e, S. 190d (17. Nov. 1549); IV 2, S. 114z (5. Febr. 1560).

[2]) E. A. IV 2, S. 434q (23. Oct. 1569); S. 437 (4. Jan. 1570); S. 44e (26. Febr.); S. 446h (10. Apr.). Die Einfuhr von Korn hatte inwischen wieder eine gewaltige Steigerung erfahren; denn Schwyz und larus erklärten sich (s. S. 438) bereit, den Bündnern wöchentlich fünfzig Ledinen zukommen zu lassen. Auch die Nachricht bei Campell (topogr. S. 389), dass von etwa achtzig Personen, die im Januar 1570 bei einem Schiffsunglück im Walensee umkamen, die meisten Getreidehändler waren, deutet auf Einfuhr in grossem Umfang.

[3]) E. A. IV 2, S. 438, woraus sich auch ergibt, dass eine Gesandtchaft der VII Orte in Chur eine Verordnung aufgestellt hatte. Die Landesprotokolle aus diesen Jahren geben Kunde von zahlreichen Beschlüssen der Bünde gegen den Fürkauf.

[4]) E. A. IV 2 S. 445p (26. Febr. 1570).

wieder mehrere Jahre an; deshalb wurden 1571 neue Beschlüsse gegen den Fürkauf gefasst und auch den Bündnern davon Mitteilung gemacht[1]; jedoch es wollte nicht gelingen, das Übel zu beseitigen. Um daher dem Unfug gründlich abzuhelfen, bestimmte man 1578 durch einen Abschied, die Bündner, welche auf dem Markt in Zürich Korn kaufen wollten, müssten eine besiegelte Bescheinigung ihrer Obern darüber vorweisen, dass sie das Korn für sich selbst bedürften[2].

Diese Massregel scheint längere Zeit gute Dienste gethan zu haben; in den neunziger Jahren aber begann wieder das alte Spiel. Den Bündnern wurde neuerdings Fürkauf und Ausfuhr zur Last gelegt; man erliess abermals Verordnungen dagegen, und Schwyz und Glarus griffen wieder zu ihren früheren Gegenmassregeln, indem sie nur ein bestimmtes Quantum (wöchentlich sechs, später 7 Ledinen für jeden Bund) passieren liessen und den Überschuss in Wesen mit Arrest belegten; auch mussten die bündnerischen Händler einen Eid leisten, dass sie kein Korn weiter als in ihr eigenes Land führen wollten. Dieser Eid war ihnen aber höchst unbequem, weshalb sie wiederholt auf seine Abschaffung drangen; damit war zugleich offen eingestanden, dass sie nicht die Absicht hegten, den Verordnungen nachzukommen. Gleichwohl gelang es durch Vermittlung von Zürich zuletzt, wieder eine mildere Praxis herbeizuführen[3].

Den zahlreichen Beschwerden der drei Orte Zürich, Schwyz und Glarus über die bündnerischen Kaufleute, stehen fast ebenso häufige, wenn auch minder gewichtige Klagen der III Bünde gegen die Schiffleute der Orte gegenüber. Über die Hand-

---

[1]) E. A. IV 2, S. 476y (24. Juni 1571). Vgl. Campell, hist. Raet. I, S. 361 und 604.

[2]) Diese Vorschrift ist nur aus gelegentlicher Erwähnung in E. A. V. 1, S. 281 l bekannt.

[3]) E. A. V 1, S. 232 g (16. Sept. 1590); S. 247 t (20. Jan. 1591); S. 251 e (24. März); S. 278 a (20. Jan. 1592); S. 281 l (2. Febr. 1592); S. 425 l (3. Nov. 1596); S. 429 (30. Dec. 1596).

abung des Fahrs auf dem Oberwasser herrschten zu Anfang der dreissiger Jahre zwischen Zürich und den beiden andern Orten Differenzen, die erst nach längeren Verhandlungen gegen Ende des Jahres 1532 auf einem Tag in Uznach geschlichtet wurden. Auf einer der Tagungen, die in diesen Angelegenheiten stattfanden, scheinen auch die III Bünde verschiedene Artikel eingelegt zu haben, in denen ihre Beschwerden wegen der Schifffahrt zusammengefasst waren; doch wird in der 1532 vereinbarten Ordnung hierauf nicht ausdrücklich Bezug genommen. Genauer sind wir unterrichtet über zwei Rechtstage zwischen den III (oder richtiger II Bünden) und den drei Orten, die 1544 in Walenstadt abgehalten wurden. Nachdem im März verschiedene Artikel beraten worden waren, erfolgte im October die definitive Festsetzung der neuen Ordnung, und diese blieb etwa vierzig Jahre massgebend [1]).

Mit der Zeit liessen sich aber die Schiffleute wieder arge Unregelmässigkeiten zu Schulden kommen; Klagen über Verwahrlosung der zur Fracht übergebenen Güter und sonstige Unzukömmlichkeiten veranlassten 1583 die III Bünde bei den drei Orten vorstellig zu werden, und als diese 1584 in Rapperswil zusammentraten, um über Abhilfe zu beraten, fertigten auch die Bündner Ratsboten dorthin ab; die gepflogenen Verhandlungen führten Ende März zur Aufstellung einer neuen, sehr eingehenden Schifffahrtsordnung, welche die ältere von 1544 in vielen Punkten ergänzte; sie wurde am 16. Herbstmonat besiegelt,

---

[1]) Im einzelnen auf all diese Beschwerden und die in späteren Jahren vorgebrachten einzugehen, würde zu weit führen; sie entsprechen mehr oder weniger dem, was unten für das Jahr 1584 mitgeteilt ist. Für Näheres ist zu verweisen auf E. A. IV 1a, 1324c; IV 1b, S. 940, 1042—44; Strickler, a. a. O., III No. 6 (= E. A. IV 1d, S. 353, Note zu a), 86, 488; IV No. 1696, 1743, 1749, 1933, 1938, 1973, 1993; E. A; IV 1d, S. 37k, 58f., 347t, 353 Note zu a, 354/5, 417; IV 1e, S. 1157cc. IV 2, S. 161k, 1651l, 240aa, 436/7, 622ee; V 1, S. 247s, 368c. Auch die Briefe aus dem XVI. Jahrhundert bieten manche Illustration zu den Klagen gegen die Schiffleute.

nachdem die Obern ihre Gutheissung gegeben hatten [1]). Unter den Beschwerden, die von den bündnerischen Abgeordneten in Rapperswil vorgebracht wurden, sind als besonders gravierende Fälle von Verwahrlosung zuerst einige Vorkommnisse aus dem Jahr 1577 angeführt, wo zwei Bündnern (Thusnern), dem einen dreiundzwanzig, dem andern dreizehn Säcke Kernen zu Grund gegangen und kurz nachher durch Nachlässigkeit der Schiffmeister an der Schifflände in Zürich nachts ein ganzes Fahrzeug mit Früchten untergegangen war; kleinere Verluste kamen allwöchentlich vor. Sodann wurde über Lohnsteigerung geklagt; aus den weiteren Verhandlungen ergibt sich, dass die drei Orte 1578 eine neue Ordnung über den Schifflohn aufgestellt hatten, wonach die Bündner für eine Ladung Kernen den Schiffmeistern zwei Gulden und vier Batzen Zürcher Währung zu zahlen hatten. Ein grosser Übelstand war das allzu tiefe Laden der Schiffe; es hatte zur Folge, dass die Schiffleute, wenn sie in niedriges Wasser kamen (— «so sy inn die thünne dess wassers kommend» —) genötigt waren, viele Säcke auszuwerfen, die dann unverwahrt unter freiem Himmel liegen gelassen wurden; deshalb drangen die Bündner auf Erstellung einer Sust in Tuggen, wo meistenteils dieses Auslegen der Säcke stattfand [2]). Ferner kam es sehr häufig vor, dass Waren, die für Bünden bestimmt

[1]) Die Abschiede melden von diesen 1584 gepflogenen Verhandlungen gar nichts; dagegen finden sich im Staatsarchiv in Chur vier darauf bezügliche Schriftstücke: a) Entwurf zu einem Schreiben des Bundstags an die drei Orte, 20. Dec. 1583; b) Entwurf zu einem Creditiv für die Gesandten nach Rapperswil, Chur, 9. März 1584; c) Protokoll der Verhandlungen in Rapperswil, 31. März 1584, unterzeichnet von Heinrich Escher, underschreyber der Stadt Zürich; d) Copie einer besiegelten Erklärung vom Bürgermeister und Rat von Zürich, worin sie nach Wiederholung dieses Protokolls, die darin enthaltene Ordnung, welche von Schwyz und Glarus angenommen worden, ebenfalls annehmen und bestätigen, Mitwuchs, den sechszächenden Herbstmonats 1584.

[2]) Nach E. A. V 1, S. 369e, war noch im April 1595 die gewünschte Sust in Tuggen nicht errichtet!

waren, statt nach Walenstadt nach Glarus geführt wurden, wodurch viel verloren ging. Sodann klagten die Kaufleute namentlich auch, dass bei der Rückfahrt ihre Veltlinerfässer und -Legeln von den Schiffleuten angebohrt würden[1]. Die Schiffleute ihrerseits wollten auch nicht alle Schuld tragen, sondern machten für vielen Schaden die Kornhändler selbst verantwortlich, die nicht alle ihre Ware unter eigenem Zeichen führten, sondern Säcke von einander entlehnten; ferner beschuldigten sie den Hausmeister in Walenstadt, dass er seiner Pflicht nicht ordentlich nachkomme, «sonnder syge an anderen orthen und enden, gebe die schlüssel ander lüthen, lasse die Zust offen staan und die wagner mit dem ufladen der secken irs gefallens handeln».

Ganz vereinzelt nur finden sich Beschwerden wegen Zollsteigerung, die in den Bündnissen untersagt war, auf dieser Strecke. Einen in Rapperswil erhobenen Zoll wollten die Bündner nicht schuldig sein, weil dort weder Dach noch Gemach gegeben werde[2]. Wegen steter Steigerung des Fuhrlohnes in der Landschaft Sargans beschwerten sich im Januar 1591 die III Bünde, hatten auch sonst allerlei gegen den Landvogt vorzubringen; doch wurde nach Anhörung desselben im März von den V katholischen Orten beschlossen, an der nächsten Tagsatzung hierauf nicht einzutreten[3]. Über Zollerhöhung klagte ferner 1594 der Churer Stadtvogt Joh. Bapt. Tscharner, und 1595 baten bündnerische Gesandte wegen Steigerung der Zölle und des Weggeldes zu Bilten, in der March und zu Wesen um Abhülfe, da sonst die III Bünde gezwungen wären, gleiche Auflagen zu machen; gleichzeitig wurde auch namens gemeiner Kaufleute gegen Schwyz und Glarus Klage geführt, weshalb man beschloss, Zürich solle beförderlichst mit den beiden Orten eine Conferenz in dieser Sache abhalten. Auf derselben brachte der Churer Bürgermeister auch noch Beschwerde

[1] Vgl. E. A. V 1, S. 369 g.
[2] E. A. IV 1 d, S. 353, Note zu a 9 (25. Febr. 1544).
[3] E. A. V 2, S. 1430, Nr. 64 und 65 (20. Jan. und 19. März 1591).

darüber vor, dass in Sargans der Zoll auf Getreide gesteige
worden sei; man entschuldigte dies mit den grossen Unkoste
welche die Herstellung des von Unwetter übel zugerichtete
Weges verursacht habe, doch wollten sich die III Bünde dam
nicht zufrieden geben[1]). — Umgekehrt hatte Zürich 1530 i
Interesse der wieder eröffneten Fahrt auf dem Niederwasser (v
Zürich abwärts) die Bündner ersucht, sie möchten die Kaufleu
nicht zu Chur und sonst in ihrem Gebiet, wie verlaute, m
Zöllen und andern ungewohnten Beschwerden belasten, und 15
wurde über Zollerhöhung in Cläven und Maienfeld geklagt, d
gerade jetzt, wo man wegen Herabsetzung der Zölle in Unte
handlung stehe, gar nicht am Platze sei; die Tagsatzung stell
deshalb an die Bünde das Ansuchen, von dieser Neuerung a
zustehen[2]).

Der Zoll in Bellenz, über welchen schon zu Anfang des Jah
hunderts Differenzen gewaltet hatten, gab auch in den folgend
Jahrzehnten wiederholt Anlass zu Beschwerden gegen die I
Länder seitens der III Bünde, vor allem des Obern Bund
dessen Angehörige im Rheinwald, Misox und Roveredo dav
betroffen wurden. Es musste deshalb 1542 ein Rechtstag (
Walenstadt) abgehalten werden, auf dem die gegenseitigen Ve
pflichtungen geregelt wurden; doch scheint es, dass man ve
säumte, über den Entscheid in aller Form besiegelte Briefe au
zurichten, weshalb immer wieder neue Anstände sich ergabe
erst 1570 beschloss man, solche Briefe auszustellen, und da vo
dieser Zeit an die Beschwerden verstummen, darf man wol
annehmen, dass endlich die Versäumnis nachgeholt worden wa
In der Hauptsache blieb jedenfalls das Verhältnis, wie man
schon 1507 geregelt hatte, beibehalten, sodass, was die Misox
u. s. w. für den Hausgebrauch kauften, zollfrei blieb, dagege

---

[1]) E. A. V 2, S. 1430, Nr. 67 (29. März 1594); V 1, S. 367 l (1
Febr. 1595); S. 368 b (17. Apr.); V 2, S. 1430, Nr. 69 (25. Juni 1595).

[2]) E. A. IV 1 b, S. 626, 3 (Apr. 1530); IV 2, S. 423 d und 426
(8. Mai und 19. Juni 1569), vgl. S. 1078, Nr. 86.

erzollt werden musste, was für den Handel und Verkauf bestimmt war [1]).

Weit geringere Bedeutung als der Verkehr mit der Ostschweiz hatte für die III Bünde derjenige mit der innern Schweiz; es kam dabei hauptsächlich der Obere Bund in Betracht [2]). Zu wiederholten Beschwerden von seiner Seite führte in den fünfziger Jahren die Ausrufung eines Marktes in Bellenz auf Anfang October, von dem die Bündner behaupteten, er thue ihrem seit alten Zeiten am 16. October in Ruffle (Roveredo) abgehaltenen Markt grossen Eintrag. Die III Länder rechtfertigten seine Einführung damit, dass der Markt in Ruffle der Pest wegen wiederholt abgekündet worden sei; auch behaupteten sie, der seit einigen Jahren auf den 29. September angesetzte Markt in Disentis bringe ihren gleichzeitigen Märkten in Irnis und Bellenz ebenfalls Schaden. Über diesen Disentiser Markt wussten hierauf die bündnerischen Gesandten allerdings ganz anders zu berichten; sie behaupteten nämlich, er sei schon seit Jahrhunderten geübt und stets neun Tage lang gehalten, jetzt aber auf sechs eingeschränkt worden. Den Ausgang des Streites teilen die Abschiede nicht mit; sicherlich aber behielten beide Teile ihre Märkte bei [3]).

Zum Abschluss dieser Mitteilungen über den Verkehr zwischen der Eidgenossenschaft und den III Bünden kann noch hingewiesen werden auf ein zweimal erfolgtes Verbot der Ausfuhr

---

[1]) E. A. IV 1d, S. 37k (27. Juni 1541); S. 66d, 121aa, 131h; S. 531b (5. Oct. 1545); S. 555b, 563e, 566d (13. Nov. 1545); IV 1e, S. 548b (26. Sept. 1551); 990d 4 (28. Aug. 1554); S. 1287a (2. Aug. 1555); IV 2, S. 439e, (20. Febr. 1570); S. 1332, Nr. 383 finden sich auch Beschwerden derer aus dem Obern Bund über einen Zoll in Castiglione, zu dem aber die Bellenzer von jeher befugt zu sein behaupten.

[2]) Jedoch kamen sogar Davoser Säumer bis ins Gebiet von Schwyz (nach Steinen), nach einem (undatierten) Brief des Fabricius an Bullinger.

[3]) E. A. IV 1e, S. 548d (26. Sept. 1551); S. 989d (28. Aug. 1554), die Bündner brachten bei diesem Anlass auch noch andere Beschwerden vor, so darüber, dass der Commissar in Bellenz die Ihrigen an Feiertagen mit ihren Saumrossen nicht durchfahren lasse; S. 1287a (2. Aug. 1555).

und des Ankaufs von Büchsenpulver und Salpeter durch Fremde, wovon auch den Bündnern Mitteilung gemacht wurde[1]), sowie darauf, dass die Tagsatzung und einzelne Orte wiederholt veranlasst waren, Münzordnungen aufzustellen, von denen auch die bündnerischen Geldsorten betroffen wurden; denn diese erfreuten sich keineswegs des besten Ansehens und wurden zu verschiedenen Malen in Verruf gethan[2]).

* * *

Eine Beschwerde ganz eigener Art hatten um die Mitte des Jahrhunderts die Engadiner beim Rat von Basel vorzubringen[3]). In die berühmte Cosmographie Sebastian Münsters hatte sich eine Bemerkung eingeschlichen, welche geeignet war, die Engadiner an ihrem Rufe schwer zu schädigen; in der lateinischen Ausgabe nämlich waren sie als eine « gens furax » bezeichnet, und in der deutschen stand zu lesen, sie seien ärgere Diebe als die Zigeuner.

Einige Jahre blieb dieser böse Schimpf unbeachtet; erst 1554 erfolgte die Entdeckung, wahrscheinlich durch Engadinerknaben, die sich studienhalber in Basel aufhielten, sei es nun, dass sie selbst nachgeschlagen hatten, was in dem berühmten Werk über ihr Heimatthal stehe, oder dass sie etwa von Kameraden durch den Hinweis auf jene Notiz geneckt worden waren.

---

[1]) E. A. IV 1d, S. 260 b (4. Juni 1543) und V 1, S. 4101 (30. Juni 1596).

[2]) Vgl. E. A. IV 1a, S. 882 g; IV 1b, S. 1384 ee. 1389, 1390 a; IV 2, S. 333 t, 359 f, 395 f, 399 d, 408 c, 435 w, 514 c; V 1, S. 232 d, 247 h, 264. — Hier mag aus den Landesprotokollen vom 18. Aug. 1576 noch angeführt werden, dass wegen Viehsterbens an etlichen Orten der Eidgenossen Vieh nur mit Bolleten (Gesundheitsscheinen) zugelassen werden sollte.

[3]) Vgl. hierüber auch C. Camenisch im bündner. Monatsblatt 1900, S. 225 ff., wo die vom Rat in Basel ausgestellte Urkunde mitgeteilt ist. — Die Briefe, welche neben Campell, hist. Ræt. II, S. 356 ff. der folgenden Darstellung zu Grunde liegen, sind zum Teil bei à Porta, hist. ref. eccl. Ræt. I 2, S. 243 ff. abgedruckt.

denfalls zeigten sich die jungen Engadiner sehr entrüstet und gerten nicht, ihren Angehörigen Nachricht zu geben; auch heinen sie gedroht zu haben, dass man die Verunglimpfung icht ungestraft werde hingehen lassen. Durch solche Reden rst wurde man in Basel auf die anstössigen Worte aufmerksam, nd nun schrieb der Pfarrer und Universitätsprofessor Simon ulzer, der offenbar an der Herausgabe der neuen Auflagen des Buches beteiligt war, im Juni an Philipp Gallicius, damals Pfarrer n der Regulakirche in Chur, er möge seine entrüsteten Landseute beruhigen; Gallicius hatte nämlich erst kürzlich seinen ltesten Sohn Alexander zum Besuch der Universität nach Basel esandt und war bei diesem Anlass mit Sulzer in Briefwechsel etreten, vor allem, weil er durch dessen Vermittlung für seinen ohn ein Stipendium zu erlangen hoffte, was auch wirklich erolgte. Auch Bullingers Vermittlung wurde angerufen, indem ulzer ihn von dem ärgerlichen Vorfall unterrichtete und ihn eruchte, sich bei Anton Travers dafür zu verwenden, dass dieser ie Engadiner beschwichtige. Dem Schreiben lagen einige Abüge des in Betracht kommenden Blattes der Cosmographie bei, uf welchen die anstössigen Worte ausgemerzt waren. Denn obald man auf das schlimme Versehen aufmerksam geworden war, hatte man für Beseitigung des Ärgernisses Sorge getragen. Bullinger kam der Bitte nach, sandte sofort das Schreiben Sulzers an Johannes Travers und bat ihn, er möge als ein Mann des Friedens ich darum bemühen, dass weitere Unannehmlichkeiten vermieden würden. Ohne Zweifel hatte auch Sulzer eigentlich diesen bekannten bündnerischen Staatsmann im Auge gehabt und nur irrtümlich dessen Vetter Anton genannt, der, falls er damals überhaupt noch lebte, sich nicht im Engadin, sondern im Domleschg auf Schloss Rietberg aufhielt und deshalb bei den Engadinern kaum grossen Einfluss besass, während Johannes Travers n Zuoz seinen Wohnsitz hatte und bei seinen Landsleuten alles galt. Inzwischen hatte auch Gallicius das an ihn gerichtete Schreiben erhalten und sandte es samt den corrigierten Blättern, die auch ihm zugeschickt worden waren, den (Unter-?) Enga-

dinern zu, indem er, Sulzers Ansinnen entsprechend, sich dafür verwendete, dass man gegen das Buch und den Drucker (Münster selbst war schon vor zwei Jahren gestorben) keine Klage erheben möge, weil die Schmach jetzt getilgt sei. In gleichem Sinn schrieb er an Travers und noch ein zweites Mal an die Engadiner; dann machte er Bullinger von allem Mitteilung und sprach die Hoffnung aus, dass in der Sache keine Gesandtschaft nach Basel abgeordnet werde.

Jedoch noch am Abend des gleichen Tages, an welchem dieser Brief nach Zürich abgegangen war, erhielt Gallicius ein für Bullinger bestimmtes Schreiben des Johannes Travers und ersah daraus, dass die Entrüstnng im Engadin sich keineswegs schon gelegt hatte. Die Tilgung der entehrenden Worte in den noch nicht verkauften Exemplaren des Buches wollte man nicht als eine genügende Sühne gelten lassen; vielmehr bestand die Absicht, durch eine Gesandschaft oder wenigstens schriftlich bei dem Rat von Basel Beschwerde zu erheben. Nochmals versuchte Gallicius zu erreichen, dass der ganze Handel ohne weiteres Aufsehen abgethan werde; es scheine ihm nicht recht, schrieb er, dass der Drucker, der im Grund ganz unschuldig sei, strenge Ahndung von Seiten des Rates zu gewärtigen habe, wenn dieser von der Sache erfahre; deshalb möge man lieber die Aufnahme einer förmlichen Ehrenerklärung in den Text verlangen, damit aber sich auch zufrieden geben.

Unterdes hatte Sulzer von dem beruhigenden Schreiben des Gallicius Kenntnis erhalten und sprach gegen Bullinger seine Befriedigung darüber aus, dass der Rat nicht mit der Sache behelligt werden solle. Denn es sei zu befürchten, dass dies eine Verschärfung der Censur zur Folge hätte und dass dadurch, wie es auch schon geschehen, der Druck andrer fruchtbringender Schriften verhindert würde. Gross war die Enttäuschung, als etwa eine Woche später sich herausstellte, dass die Engadiner noch keineswegs gesonnen waren, auf die Einreichung einer Klage zu verzichten. Um sie abzuwenden, schlug Sulzer vor, es solle in einem demnächst herauszugebenden, bisher ungedruckten zweiten

Band der Geographie Münsters, worin ein ganz neuer Abschnitt über Bünden enthalten sei, namens des Autors die Verunglimpfung in aller Form widerrufen werden; ausserdem wünsche der Drucker auch, dass an Stelle der sonstigen nach Mitteilung des Gallicius äusserst mangelhaften und geradezu falschen Angaben ihm für die neue Ausgabe eine richtigere und vollständigere Beschreibung geliefert werde. Bullinger, den Sulzer wieder um seine Vermittlung gebeten hatte, säumte jedenfalls nicht, die geeigneten Schritte zu thun; aber sie waren erfolglos. Im October wurde trotz allem eine Gesandtschaft nach Basel abgefertigt; sie bestand aus den beiden angesehensten Männern des Thales, Johannes Travers für das Ober- und Balthasar Planta von Zernez für das Unterengadin. Am 15. October brachten sie vor dem Rat ihre Beschwerde vor. Der anwesende Drucker, Heinrich Petri, gab sein Bedauern über das Geschehene kund: er habe die beiden von Münster verfassten Chroniken unbesehen zum Druck angenommen; wäre ihm etwas bekannt geworden von der darin enthaltenen Verunglimpfung, so hätte er den Druck nicht fortsetzen lassen, denn er habe stets die beste Meinung von den Engadinern gehabt u. s. w. Auch der Rat bedauerte, dass so etwas habe vorkommen können, erklärte aber, da der Drucker durch Unwissenheit entschuldigt sei, Mangels des Thäters nicht einschreiten zu können. Dafür stellte er in zwei Exemplaren eine Ehrenerklärung für das Engadin aus, laut welcher jene Worte der Landschaft in keiner Weise nachteilig sein sollten, und damit gaben sich denn auch die Beleidigten zufrieden.

Wer die Veranlassung gegeben hatte, dass der anstössige Satz in die Cosmographie hineinkam, bleibt uns verborgen. Jedenfalls hatte Münster ihn in blindem Vertrauen auf seinen Gewährsmann ohne Prüfung aufgenommen, was um so auffälliger ist, da er doch selbst einmal (1547) in Bünden gewesen war, wenn schon jedenfalls nur kurze Zeit. Dass das Engadin zu Graubünden gehörte, scheint ihm nicht recht klar geworden zu sein, wie auch Sulzer nicht wusste, ob es zu den herrschenden Landen oder zum Unterthanengebiet gezählt werde. Später war

nach Campells Behauptung die Ansicht ziemlich verbreitet, dass ein Bündner von grossem Ansehen, aber wenig lauterem Charakter, aus persönlichem Hass gegen die Engadiner dem vertrauensseligen Gelehrten die böswillige Angabe gemacht habe. Es ist aber auch recht wohl möglich, dass die Nachricht von jemand stammte, der selbst eine schlimme Erfahrung gemacht hatte. Denn so sehr Campell später in seinen Schriften an verschiedenen Stellen seine Landsleute gegen den erhobenen Vorwurf in Schutz genommen hat, geht doch aus seinen eigenen Mitteilungen hervor, dass im sechszehnten Jahrhundert wiederholt im Engadin mit aller Strenge gegen Strassenräuber eingeschritten werden musste, und einer andern Überlieferung zufolge[1]) soll kurz nach dem zweiten Müsserkrieg ganz Bünden förmlich von Strolchen gewimmelt haben. Wie leicht konnte es da geschehen, dass etwa ein Mann, der selbst einmal durch solche Landstreicher zu Schaden gekommen war, die Engadiner dafür verantwortlich machte und in gutem Glauben dem Autor eine entsprechende Schilderung entwarf.

* * *

Nachdem im Vorangehenden auseinander gesetzt worden ist, wie die officiellen Beziehungen zwischen den III Bünden und der Eidgenossenschaft in Hinsicht auf Politik und Verkehr sich gestalteten, erübrigt uns zum Schluss des zweiten Teiles noch, in einem letzten Abschnitt zu erörtern, welche Stellung die Bundesverwandten in Sachen der Religion zu einander einnahmen.

Die Reformation fand in Graubünden schon früh Eingang, namentlich diesseits der Berge in den X Gerichten und im Gotteshausbunde. Auf welchen Wegen ihre erste Ausbreitung erfolgte, lässt sich bei der Dürftigkeit der Quellen nicht überall mit der wünschenswerten Klarheit erkennen, und mit Verwunderung vernimmt man, dass schon 1525 mehr als vierzig Pfarrer

---

[1]) Comander an Vadian, 16. Dec. 1532.

ı Gebiet der III Bünde sich zur neuen Lehre bekannten [1]). ür die Stadt Chur lässt uns der Briefwechsel der Reformatoren ühzeitig den engen Zusammenhang mit Zürich erkennen; wir fahren da, wie die neuen Ideen durch Flugschriften verbreitet urden und selbst im Kloster St. Luci Eingang fanden, wo ein reund Zwinglis, Jacob Salzmann, die Stelle eines Lehrers inne atte [2]). So nahm auch mit dem Oberen und dem Zehngerichtenund, sowie mehreren Gerichten des Gotteshausbundes die Hauptadt, obwohl bischöfliche Residenz, schon im April 1523 jene rtikel an, die als erster Ilanzer Artikelbrief bekannt sind, wähnd andre Gemeinden des Gotteshausbundes erst im folgenden ahr sie guthiessen. Man zog auch sofort die Consequenzen is dem ersten dieser Artikel, der bestimmte, dass jeder Priester ine Pfarrei oder Pfründe selbst versehen solle, falls er aber as nicht thun könnte oder wollte, sie nur mit Zustimmung der emeinde an eine andre Person vergeben dürfe. Da nämlich der nhaber der Pfarrei zu St. Martin erklärte, sie nicht selbst verehen zu können, und eine Verständigung über die Besetzung erselben nicht zu erzielen war, berief der Churer Rat einen 'reund Zwinglis, Johannes Dorfmann oder Comander von Maienld, an diese Pfarrstelle, die als die erste im ganzen Lande galt [3]). m nächsten Jahre sodann erbot sich zur Zeit des Ittingersturmes lie Stadt in einem Schreiben an Zürich, mit den andern Eid-

---

[1]) Dies ergibt sich aus der Antwort Comanders auf die Klage, die kurz vor Weihnachten 1525 der Abt von St. Luci und der Decan des Churer Capitels namens des Bischofs beim Bundstag gegen die Verkünder der neuen Lehre einreichten, vgl. Campell, hist. Ræt. II, S. 125.

[2]) Aus dem Kloster St. Luci sind auch zwei Führer der Wiedertäufer, Jörg Blaurock und Wolfgang Uliman hervorgegangen; sogar der Abt Theodor Schlegel soll anfangs zur Reformation hingeneigt haben.

[3]) Vgl. Zwingliana 1901 No. 2, S. 227 f. Beachtung verdienen in dem ersten Artikel auch die Worte: — «Damit dem gemainen man das wort und (die) ler Christi desto treulicher fürgehalten und (er) nit in irrung gefüert werd» —; sie lassen über den Geist, aus welchem diese Artikel hervorgegangen sind, keinen Zweifel.

genossen zu gütlicher Beruhigung beizutragen, und zu Anfang 1525 gaben die Churer den Zürchern die Zusicherung, dass sie nichts Feindliches unternehmen würden[1]).

Um die gleiche Zeit bemühten sich die beiden Glaubensparteien, die III Bünde für ihre Sache zu gewinnen; Zwingli wandte sich mit einem langen Schreiben an sie, verteidigte sich selbst und seine Lehre gegen allerlei üble Nachrede, die von seinen Feinden ausgestreut worden war, empfahl seine Freunde dem Schutz der III Bünde und ermahnte letztere, die Freundschaft mit Zürich aufrecht zu erhalten[2]), während von den katholischen Orten gleich den andern Eidgenossen (ausser Zürich) auch die Bündner eingeladen wurden zur Teilnahme an den Beratungen über kirchliche Reformen, wodurch der weiteren Ausbreitung der Reformation ein Damm entgegengesetzt werden sollte[3]). Auf dem Tag in Luzern erschien wirklich ein Bote aus Bünden; aber er hatte wie die Abgeordneten von Basel, Schaffhausen, Appenzell, Abt und Stadt St. Gallen keine Vollmacht, sondern erklärte sich nur bereit, heimzubringen, was man ihm in den Abschied gebe, und als darauf die übrigen Orte Artikel beraten und festgesetzt hatten zu endgültiger Beschlussfassung auf einem nächsten Tag in Luzern und nun auch an die Orte, deren Vertreter bei Aufstellung der Artikel nicht mitgewirkt hatten, die Aufforderung erging, an der kommenden Beratung und Schlussfassung teilzunehmen, da lehnte der bündnerische Gesandte ab, indem er erklärte, seine Herren hätten sich im ersten Artikelbrief gegen ihren Bischof bereits über einige Bestimmungen vereinbart, bei denen sie verbleiben würden; zu etwas anderem habe er keine Ge-

---

[1]) Strickler, a. a. O., I No. 877 (28. Juli 1524) und 966 (3. Jan. 1525).

[2]) Zwingli ad fœderum Rætiæ communitatem, 14. Jan. 1525, Zw. opp. II, S. 378 f. Nach Mitteilung von Herrn Prof. E. Egli in Zürich ist es allerdings fraglich, ob dieser Brief je an die III Bünde abgesandt wurde.

[3]) Vgl. darüber W. Oechsli, das eidgenössische Glaubensconcordat von 1525, Jahrbuch für Schweizergeschichte XIV (1889), S. 261 ff.

walt[1]). Somit war der erste Versuch der katholischen Orte, die III Bünde dem alten Glauben zu erhalten, fehlgeschlagen.

Unter den Wiedertäuferunruhen des Jahres 1525 hatte auch der Fortgang der Reformation in Bünden zu leiden; der Rat von Chur ging zwar nach dem Vorbild Zürichs mit Strenge vor, und auch von Bundeswegen wurde eingeschritten, aber es kostete wie anderwärts viel Mühe, die Bewegung zu unterdrücken. Ebenso waren die politischen Ereignisse der Reformation keineswegs günstig. Die III Bünde hatten im ersten Müsserkrieg wenig Glück, und die katholischen Orte scheuten sich nicht, nach anfänglicher Unterstützung die missliche Lage der Bündner zu benützen, um nochmals einen Versuch zur Unterdrückung der Reformation in ihrem Gebiete zu machen[2]).

Anfangs December wurde auf der Tagsatzung berichtet, dass auch die Graubündner stark zur lutherischen Lehre neigten, und man beschloss, auf dem nächsten Tag solle jeder Bote mit Vollmacht versehen sein, darüber mit den bündnerischen Boten ernstlich zu reden oder an die Bünde zu schreiben. Ob dem Beschluss Folge gegeben wurde, ist nicht bekannt, wenigstens wird in den Verhandlungen des nächsten in Luzern gehaltenen Tages nichts darüber mitgeteilt[3]); dagegen scheint damit in engem Zusammenhang die Klage zu stehen, welche kurz vor Weihnachten 1525 einem Bundstag in Chur von Seiten der Bischöflichen gegen Comander und seine Anhänger wegen Häresie, Aufreizung des Volkes u. dgl., eingereicht wurde[4]). Diese Klage

---

[1]) E. A. IV 1a, S. 570e.

[2]) Vgl. oben, S. 55f.

[3]) E. A. IV 1a, S. 810g (7. Dec. 1525) und vgl. S. 817 (26. Dec.).

[4]) Die Darstellung, welche Kind (Die Reformation in den Bistümern Chur und Como, S. 41) gibt, ist unrichtig insofern, als dort die erst am 18. Januar beschlossene Gesandtschaft der katholischen Orte vor diese Klage und die Ilanzer Disputation gesetzt wird. Dagegen ist durchaus wahrscheinlich, dass das Churer Capitel zu seinem Vorgehen von den katholischen Orten ermutigt worden war.

erzielte jedoch nicht den gewünschten Erfolg; vielmehr wurde dem Verlangen Comanders, dass man ihm zur Rechtfertigung Gelegenheit geben möge, entsprochen durch Ansetzung einer Disputation, die am 7. und 8. Januar 1526 in Ilanz abgehalten wurde. Zu ihr ordneten die Zürcher zwei Vertreter ab, Joh. Jak. Ammann und Dr. Sebastian Hofmeister, die Comander unterstützen sollten; sie durften sich aber an der Disputation nicht beteiligen. Eines entschiedenen Sieges konnte keine der beiden Parteien sich rühmen; doch war der Eindruck, den das Gespräch gemacht hatte, jedenfalls für die Reformierten nicht ungünstig, was schon darin zum Ausdruck kommt, dass der eingereichten Klage weiter keine Folge gegeben wurde.

Als nun aber kurz darauf in Luzern eine Gesandtschaft der Graubündner auf eine Erklärung drang, wessen sie von Seiten der Eidgenossen sich zu versehen hätten, wenn nach Ablauf des Waffenstillstandes der Krieg mit dem Müsser wieder ausbreche, wurden von der Tagsatzung Luzern und Schwyz beauftragt, im Namen aller auf den nach Davos angesetzten Bundstag Boten abzuordnen, und zwar sollten diese mit aller Bestimmtheit fordern, dass die Bündner von der lutherischen Ketzerei abstünden und sollten erklären, falls dem Begehren entsprochen werde, seien sie ermächtigt, Unterhandlungen über Verlängerung des Waffenstillstandes oder gänzliche Beilegung des Streites zu führen[1]. Wirklich bot die Gesandtschaft, die aus Richmuot von Schwyz und Fläckenstein von Luzern bestand, auf dem schlechter Wegsame halber nach Chur verlegten Bundstag unter dieser Bedingung die Vermittlung an; die Ratsboten zeigten sich aber nicht durchaus willig, darauf einzugehen, wiesen vielmehr die Sache an die Gemeinden. In der Zwischenzeit, bis die Gemeindemehren einliefen, begaben sich nochmals Vertreter der III Bünde, denen der Abt Theodor Schlegel beigegeben wurde, zusammen mit den eidgenössischen Boten zum Castellan von Musso. Sie erlangten die Freilassung der Gefangenen, aber

---

[1]) E. A. IV 1a, S. 829 m (18. Jan. 1526).

unter wenig günstigen Bedingungen. Noch von Chiavenna aus richteten die bündnerischen Gesandten mit dem Abte ein Schreiben an die Gemeinden, worin ein Bundstag zur Annahme der getroffenen Vereinbarungen nach Davos berufen und zugleich auf die Forderungen der eidgenössischen Abgeordneten in Betreff des Glaubens Bescheid begehrt wurde, da diese in Chur auf die Antwort warten würden. Auch dieser Bundstag musste der verschneiten Wege halber wieder in Chur abgehalten werden. Auf den Rat Ludwig Tschudis und des Abtes mässigten die beiden Vertreter der Tagsatzung ihre Forderungen, verlangten nur mehr, dass ihnen über Beibehaltung der Taufe u. s. w. ein gesiegelter Brief ausgestellt werde, und wirklich erlangten sie von dem Bundstag einige ziemlich allgemein gehaltene Zusicherungen, wobei aber Belehrung durch Disputation, Concilia oder andre Wege vorbehalten wurde [1]). Die Stimmung in den Gemeinden war jedoch diesen Versprechungen nicht günstig; sie zeigten sich sehr ungehalten, dass ohne ihre Einwilligung ein gesiegelter Brief darüber ausgestellt worden war; besonders Chur, Rheinwald, Domleschg und der grössere Teil der acht Gerichte verweigerten die Gutheissung, auch war die Siegelung nicht auf regelrechte

---

[1]) Vgl. das Schreiben aus Chiavenna, E. A. IV 1 a, S. 849 ff. (8 Febr. 1526). Für das Übrige ist als Quelle benützt ein Brief von Salandronius (Salzmann) an Vadian, altera post Lætare (13. März) 1526, St. Galler Mitteilungen XXVIII, S. 10 ff. In demselben sind auch die (sonst nicht erhaltenen?) Bestimmungen über den Glauben im Wortlaut angeführt:

«Articulus in negotio fidei Helvetii (! Helvetiis?) sigillatus is est: Zu dem andären des globens halben so wellen wir in unseren landen allenthalben die māss, die sacramenten, erung der mûter gotz und der lieben hailigen, darzû den kindertof, die bicht und ander christenlich wisen bruchen und halten, ouch das hailig evangelium und wort gottes predigen und verkünden lassen. Welche oder welcher aber solichem nit globen und nachkommen weltend, diesälben wellend wir strafen, wie sich ziempt und gepürt; doch hierinn vorbehalten, ob wir aines anderen und bessären bericht und underwisen wärden möchtend, es wäre durch ain disputation, concilia oder ander wäg, wie sich das fügte, dasselbig anzenemmen.»

Weise erfolgt [1]). Aus all diesen Gründen durfte dem erzwungenen Zugeständnis keine allzu grosse Bedeutung beigelegt werden, und thatsächlich hob schon nach wenigen Monaten ein Bundstag in Davos diese Bestimmungen wieder auf und statuierte volle Glaubensfreiheit für die beiden Bekenntnisse (aber auch nur für sie) [2]).

Durch Schreiben vom 13. März an den Bürgermeister von Chur und die III Bünde, machten die Eidgenossen von der Ansetzung der Badener Disputation Mitteilung und luden zur Beschickung derselben ein. Die Churer erkundigten sich, ehe sie Antwort gaben, bei Zürich, wie dieses sich verhalten werde, und baten auch, ihnen in dieser Hinsicht Rat zu erteilen und sie zu belehren, was andre evangelisch gesinnte Städte (Bern, Basel u. s. w.) zu thun beabsichtigten; an sich wären sie nicht abgeneigt gewesen, an einem «freundlichen Gespräch» teilzunehmen, und erklärten, sie würden nur ungern das Ansinnen der Bundesgenossen, welches ihnen nicht unziemlich scheine, abschlagen [3]). Die Antwort

---

[1]) Es entstand deshalb ein Streit zwischen Chur und den übrigen Gemeinden des Gotteshausbundes wegen des gemeinsamen Siegels. Derselbe fand erst im November 1529 seine Erledigung durch Spruch der Richter aus den zwei andern Bünden unter Vorsitz des Landrichters Hans von Capol. Dem Gotteshausbund wurde hienach freigestellt, ein eigenes Siegel, das er jedoch dem Churer Bürgermeister zum Gebrauch in gemeinen und besondern Bundessachen übergeben sollte, zu beschaffen, oder aber wie bisher durch den Bürgermeister mit dem Siegel der Stadt im Namen des Bundes siegeln zu lassen, Strickler, a. a. O., II, No. 927 (16. Nov. 1529, Chur).

[2]) Dieser Bundestag in Davos muss zu Anfang Mai abgehalten worden sein; denn am 30. April erkundigen sich die Churer erst in Zürich wegen der Badener Disputation, und schon am 15. Mai berichtet Salandronius über günstige Beschlüsse, die in Davos gefasst worden seien; leider gibt er nicht im Einzelnen Rechenschaft darüber, so dass wir in Ermanglung des Abschiedes einzig auf den Bericht Campells (hist. Ræt. II, S. 161) angewiesen sind, vgl. oben S. 54, Anm. 3.

[3]) E. A. IV. 1a, S. 870, Note zu i2; S. 886, Note zu c7 (30. Apr. 1526). Die Churer schreiben: «doch wäre unser will guot, ain früntlich gespräch mit allem, das darzuo gehörte, umb erfarnuss der göttlichen

er Zürcher ist nicht erhalten; doch besteht kein Zweifel, dass n ihr von Beschickung der Disputation entschieden abgeraten wurde, und nicht nur die Churer schlossen, entgegen ihrer ursprünglichen Ansicht, sich dem Beispiel der Zürcher an, sondern es wohnte überhaupt aus den III Bünden, ausser Abgeordneteu des Bischofs, niemand dem Gespräche bei, ein deutlicher Beweis für den engen Anschluss der Bündner an Zürich [1]).

Wie den katholischen Orten gegenüber das Fernbleiben von der Disputation begründet wurde, ist nicht bekannt, da auch dieses Schreiben verloren zu sein scheint; jedenfalls liessen die Abwesenheit der III Bünde und die Beschlüsse des Davoser Bundstages, sowie die im Juni erfolgende Annahme des zweiten Ilanzer Artikelbriefs bei den V Orten keinen Zweifel darüber bestehen, dass auch ihr zweiter Versuch, die Reformation in Graubünden zu unterdrücken, gründlich fehlgeschlagen war [2]).

Damit war aber auch das Band, welches die V Orte mit den III Bünden verknüpfte, fast zerrissen, obwohl letztere in ihrer Gesamtheit sich angelegen sein liessen, in den religiösen Zwistigkeiten der nächsten Jahre zwischen den Eidgenossen zu vermitteln. Die enge Verbindung der Stadt Chur mit Zürich

---

verhalt — mit hochem grossem dank anzenemen. — Wir welten ouch ungern unsern lieben bundsgnossen kain zimliche anmuotung abschladen», etc.

[1]) Vgl. E. A. IV 1a, S. 931. — Salandronius bemerkt am 15. Mai in einem Brief an Zwingli (Zw. opp. VII S. 504) über die Beschlüsse des Davoser Bundstags unter anderm: — «iterum adiudicatum a tota liga, ut neminem ad thermas Diocletianas mittant», was wohl vom Gotteshausbund zu verstehen und so zu deuten ist, dass derselbe zuerst für sich und dann auf dem Bundstag mit den beiden andern zusammen in diesem Sinn Beschluss gefasst hatte.

[2]) In einem Schreiben, das Hans Hug von Baden aus an Luzern richtete, findet sich, wahrscheinlich mit Beziehung auf die Beschlüsse des Davoser Bundstags die Äusserung: «— ich schick ü(wer) w(ysheit), hie ein abschrift der artikel, so die grawen Pünd(n)er angenommen hand, daby ir wol ermessen mögen, was uss disen dingen werden wellt, wo man nit wurde weren». E. A. IV 1a, S. 911, Note 34 (3. Juni 1526).

wurde durch letzteres nicht beeinträchtigt, vielmehr bezeugten die Churer zu verschiedenen Malen ihren festen Willen, zu den reformierten Orten zu halten, während Zürich den Fortgang der Reformation in Bünden aufmerksam verfolgte und unterstützte[1]. So nahmen sich die Zürcher des Johannes Blasius, der schon 1526 vorübergehend in ihrer Stadt eine Zuflucht gefunden hatte und jetzt wieder in Malans lehrte, kräftig an, als er 1529 vom Landvogt in Sargans der Verletzung des Landfriedens geziehen wurde, weil er in Flums gepredigt und dabei die Messe geschmäht hatte[2]. Zwei Jahre später drangen die christlichen Städte bei den III Bünden darauf, dass sie eine schon lange beschlossene (und sogar ausgeschriebene) Disputation vor sich gehen lassen möchten[3].

Nach dem zweiten Cappelerkrieg, d. h. seit Zwinglis Tod treten in den officiellen Verhandlungen zwischen den III Bünden und den reformierten Eidgenossen, soweit uns die Abschiede davon Kunde geben, die religiösen Angelegenheiten zurück, namentlich kommt die Fürsorge, welche Zürich noch immer der bündnerischen reformierten Kirche angedeihen liess, dort gar nicht mehr zum Ausdruck, während im Gegensatz dazu seit der Mitte des Jahrhunderts die Wirkung der Gegenreformation auch in den Abschieden mehr und mehr sich geltend macht, indem die katholischen Orte mit immer wachsendem Eifer die Reformation

---

[1]) Vgl. oben S. 57, Anm. 1 und dazu noch Strickler, a. a. O., II. No. 806. — E. A. IV 1 a, S. 1140, Note 3.

[2]) Strickler, a. a. O., II No. 894 und 917 a—c; ein ähnlicher Fall findet sich E. A. IV 1 b, S. 625,2.

[3]) E. A. IV 1 b, S. 1017 l (Anfangs Juni 1531); nach dem vorangehenden Paragraphen dieses Abschieds möchte man an eine Disputation gegen Wiedertäufer denken, doch zeigt das Ausschreiben, dass hauptsächlich die Lehren der alten Kirche bekämpft werden sollten, erst im letzten Abschnitt ist auf die Wiedertaufe Bezug genommen, s. Anzeiger für schweizer. Geschichte 1899, S. 242 ff. Die Disputation war schon am 9. Februar ausgeschrieben und auf Ostermontag (10. April) angesetzt worden, hatte aber Anfang Juni noch nicht stattgefunden und wurde trotz der Mahnung der christlichen Städte wahrscheinlich nie abgehalten.

in Graubünden, vor allem im Obern Bund bekämpfen und die Altgläubigen in den bündnerischen Unterthanenländern in ihren besondern Schutz nehmen.

Für die Beziehungen der Bündner zu den reformierten Orten, in erster Linie zu Zürich, wird der Mangel reichlich ersetzt durch die umfangreiche Correspondenz, welche hauptsächlich Bullinger mit den bedeutendsten Vertretern und Anhängern der neuen Lehre in Graubünden unterhielt. An sich privater Natur, gewinnt dieselbe durch die Stellung der Briefschreiber vielfach fast amtlichen Charakter, und sie gewährt oftmals Aufschluss über officielle Beziehungen, von denen sonst keine oder nur sehr dürftige Zeugnisse auf uns gekommen sind. Im einzelnen dies nachzuweisen, würde uns zu weit führen. Der innige Zusammenhang der bündnerischen reformierten Kirche mit der zürcherischen wird sich am deutlichsten ergeben aus den Mitteilungen, die im letzten Teil dieser Arbeit über die privaten Beziehungen Graubündens zur Eidgenossenschaft gemacht werden sollen. Im Übrigen genügt es, hier in Betreff des officiellen Verhältnisses die wichtigsten Punkte hervorzuheben.

Zunächst können wir constatieren, dass auch in den Beziehungen zu den III Bünden die vorsichtige Mässigung und weise Zurückhaltung sich erkennen lässt, welche die zürcherische Politik seit Zwinglis Tod charakterisiert. Gerade in den mannigfachen Streitigkeiten zwischen den Bünden und der katholischen Kirche, von denen wir schon gesprochen haben, tritt dies klar zu Tage, und es sind eben die Briefe, die davon noch mehr als die amtlichen Aktenstücke Zeugnis ablegen. So hat Ferdinand Meyer hauptsächlich nach ihnen den Streit mit dem Abt von Pfävers im Jahr 1558 und den daran sich anschliessenden Versuch, das Bistum Chur zu säcularisieren, dargestellt und gezeigt, wie Bullinger in beiden Fällen stets von gewaltsamem Vorgehen abriet[1]). Auch als 1561 ein Bundstag in Ilanz zu ent-

[1]) Vgl. die schon früher citierte Abhandlung von Ferd. Meyer im Schweizer. Museum, Bd. II und III, «Misslungener Versuch» etc.

scheiden hatte über die Forderungen einer päpstlich-kaiserlichen Gesandtschaft, deren Gewährung für die Reformation in den Unterthanenlanden die nachteiligsten Folgen gehabt hätte, enthielt Zürich, wie einzig die Briefe noch zeigen, sich jeglicher Einwirkung durch Abordnung einer Botschaft, um ja nicht eine Gegenaction seitens der katholischen Orte hervorzurufen[1]. Nicht minder verhielten in den langwierigen Streitigkeiten, welche 1565 und in den folgenden Jahren an die zwiespältige Bischofswahl sich anschlossen, die reformierten Eidgenossen sich durchaus unparteiisch.

Trotz dieser Vorsicht aber, die namentlich überall beobachtet wurde, wo Politik und Religion verquickt waren[2], darf den Zürchern nicht etwa der Vorwurf der Lässigkeit gemacht werden; sie zogen nur, um Conflicten auszuweichen, es vor, auf privatem oder halbamtlichem Weg durch Vermittlung der Churer Geistlichen oder, indem Bullinger an die Churer Bürgermeister schrieb, und in ähnlicher Art auf die Bündner einzuwirken. Wo sich dagegen Gelegenheit bot, die Reformation in Graubünden in irgend welcher Weise zu fördern, ohne dass dadurch berechtigter Anstoss erweckt werden konnte, da geschah von Seiten des Zürcher Rates und der übrigen Behörden, was nur in ihren Kräften stand. Von solchen Schritten geben uns nur selten andre Quellen, sehr häufig aber die Briefe Kunde. Aus ihnen hauptsächlich wissen wir, dass dreimal nach einander der Rat

---

[1]) Auch hiefür ist auf Meyer, a. a. O., III, S. 56 zu verweisen.

[2]) Wie sehr diese Vorsicht angebracht war, zeigen noch zwei Beispiele. Als 1556 die Reformierten im Veltlin sich bedroht fühlten und durch einen Abgesandten die Zürcher um Fürsprache bei den III Bünden ersuchen wollten, riet Gallicius ab, die Zürcher hätten ohnehin schon genug unter Missgunst zu leiden etc. (Gallicius an Bullinger, 11. Mai 1556, bei à Porta, hist. ref. I 2, S. 267, Anm.), und in ähnlicher Weise war 1561 Fabricius dagegen, dass die Zürcher sich der Religionsflüchtlinge in Chiavenna annähmen, die sich gegen eine Steuer von 1 % vom Vermögen sträubten und die Intervention des Zürcher Rates anrufen wollten (Fabricius an Bullinger, 12. Mai 1561).

Zürich auf die Bitte der Churer für die Martinskirche, d. h.
ie wichtigste Pfarrei im ganzen Lande, ihnen tüchtige Geist-
überliess, zuerst den Johannes Fabricius Montanus (von
—1566), dann Tobias Egli (von 1567—1574) und zuletzt
essen Nachfolger Caspar Hubenschmid; in ähnlicher Weise
e auch der Hauptort des Zehngerichtenbundes (Davos) wieder-
von Zürich mit Predigern versehen [1]).

Nicht minderen Dank war Graubünden der befreundeten
schuldig für Überlassung tüchtiger Lehrer. Eine deutsche
le bestand in Chur schon zu Zwinglis Zeit, wahrscheinlich
dem früher genannten Jakob Salzmann, nachdem er seine
stelle im Kloster St. Luci aufgegeben hatte, begründet und
zu seinem Tod von ihm geleitet. Er erhielt einen Nach-
r in Nicolaus Baling, der ebenfalls mit Zwingli befreundet
durch ihn veranlasst worden war, sich der verwaisten Schule
nehmen. Später, zu Ende der dreissiger Jahre, wurde die
dung einer höheren Schule in Anregung gebracht, und es
zum grossen Teil der Einwirkung Bullingers zu danken,
der Plan ausgeführt werden konnte und in dem aufge-
nen Predigerkloster St. Nicolai aus dessen Einkünften eine
inschule des Gotteshausbundes eingerichtet wurde. Als in
ersten Jahren ihr Gedeihen durch wiederholten Lehrerwechsel
'rage gestellt ward, bewies wieder Zürich seine Opferwillig-
indem es auf die Bitte der Schulherren des Gotteshaus-
les als Rector der Nicolaischule den Bündnern Johannes

1) Vgl. darüber Davoser Blätter 1900, No. 49 und 50; ausser Samuel
ar, der nur etwa ein halbes Jahr in Davos weilte, ist vor allem
s Egli (1561—1563, später in Chur) zu nennen. — Auch sonst kam
cht selten vor, dass erledigte Pfarrstellen in Bünden mit Predigern
zt wurden, die von Zürich empfohlen waren. Manchmal wurden
aufs Geratewohl hin Geistliche, die im zürcherischen Gebiet kein
rkommen fanden, nach Bünden gesandt, um da eine Stelle zu suchen,
unter diesen (meist waren es Nichtzürcher) gab es dann auch solche,
ich der Empfehlung wenig würdig zeigten. Einen besonders krassen
dieser Art erwähnt Ferd. Meyer, a. a. O. II, S. 220.

Pontisella überliess, einen jungen Bergeller, der mit zürcherischen Stipendien studiert hatte und darauf in den dortigen Kirchendienst getreten war. Auch die deutsche Schule in Chur wurde zeitweise wieder durch einen zürcherischen Lehrer (Lindiner) versehen. Als sodann 1582 die Errichtung eines paritätischen Seminars in Sondrio geplant wurde und eine geeignete Persönlichkeit für dessen Leitung im eigenen Lande nicht zu finden war, wandten sich die Bündner nochmals an die erprobte Bereitwilligkeit ihrer Bundesverwandten und erhielten in dem jungen Raphael Egli einen Rector, unter dem die Schule sicher einen erfreulichen Aufschwung genommen hätte, wäre nicht durch die politischen und religiösen Verhältnisse im Veltlin ihr Bestand verunmöglicht worden [1]).

Dieser Förderung des bündnerischen Schulwesens durch Zürich steht zur Seite die grosse Liberalität, welche die Behörden gegen arme Bündner Studenten zeigten. Zahlreiche junge Leute aus Graubünden kamen nach Zürich, um da sich eine bessere Bildung zu erwerben, als die einzige höhere Schule in der Heimat ihnen gewähren konnte, und bei weitem nicht alle waren in der Lage, ihren Unterhalt aus eigenen Mitteln zu bestreiten; ausserordentlich oft wurde die Mildthätigkeit der Zürcher um Gewährung von Mus und Brot oder auch von grösseren Stipendien angerufen, und wenn solche noch frei waren, wurde den Gesuchen entsprochen. Auch nach Basel und selbst nach Genf begaben sich nicht selten Bündner Studenten, und die dortigen Behörden zeigten ebenfalls grosses Entgegenkommen; weit grösser aber ist doch die Zahl der Bündner, die in Zürich ihre Studien gemacht hatten und sich für ihr ganzes Leben dieser Stadt eng verbunden fühlten [2]).

---

[1]) Vgl. über diese Schule Carl Camenisch, Carlo Borromeo und die Gegenreformation im Veltlin mit besonderer Berücksichtigung der Landesschule in Sondrio.

[2]) Die Akten der Zürcher Scholarchen und das Album in schola Tigurina studentium weisen zahlreiche Namen von Bündnern auf, noch grösser aber

Auch der enge Anschluss an Zürich in Fragen der kirch-
chen Lehre und Disciplin tritt in den Briefen klar zu Tage;
ei der Abfassung der rätischen Confession im Jahre 1553 holten
ie Churer Geistlichen Bullingers Rat ein, und ihm legten sie
ieselbe noch zur Begutachtung vor, ehe sie von der Synode
ngenommen wurde; später (1566) trat die Bündner Kirche der
elvetischen Confession bei. In allen Streitigkeiten über die Lehre
galten die Zürcher Theologen als oberste Instanz, deren Gut-
chten in solchen Fällen eingeholt und der nicht selten auch die
Entscheidung übertragen wurde. Als um 1570 wieder allerlei
anabaptistische Lehren in Bünden Verbreitung fanden, widmete
Bullingers Schwiegersohn Josias Simler den III Bünden eine
Schrift über die eine Person und doppelte Natur Christi, wofür
ihm der Dank bezeugt wurde durch Übersendung eines goldenen,
mit den Wappen der Bünde gezierten Bechers im Wert von
vierzig Gulden [1]. In solcher Weise bestand vornehmlich zu
Lebzeiten Bullingers zwischen den beiden reformierten Kirchen
der engste Zusammenhang, und auch nach dem Tode des Reforma-
tors blieb die Verbindung aufrecht erhalten, wenn schon der
Briefwechsel nicht mehr mit gleichem Eifer gepflegt wurde [2].
Der immer mehr sich verschärfende Gegensatz zu den katholi-
schen Eidgenossen brachte dafür in andrer Hinsicht die III Bünde
den reformierten Städten näher. Weit lockerer war die Verbind-
ung mit der Genfer Kirche, wenngleich man sich des Zusammen-
hangs bewusst blieb und z. B. 1555 die rätische Synode sich
ausdrücklich mit Calvins Tractat über die Lehre von den Sacra-
menten einverstanden erklärte [3].

---

ist vielleicht die Zahl der jungen Rätier, welche in den Briefen der Fürsorge
und überaus häufig auch der Mildthätigkeit der Zürcher empfohlen werden.

[1] Vgl. Campell, hist. Ræt. II, S. 566 ff.

[2] Wie wertvoll die Correspondenz für enges Zusammenhalten in
politischen Dingen werden konnte, erkannte man übrigens auch in dieser
Zeit recht wohl, vgl. E. A, V 1, S. 115 a.

[3] Vgl. à Porta, hist. reform. I 2, S. 184. Im übrigen sind für
diese Beziehungen nur wenige Zeugnisse erhalten.

Durchaus verschieden von der Haltung Zürichs war in der gleichen Zeit diejenige der katholischen Orte. Deutlich ist seit der Mitte des Jahrhunderts in ihrem Vorgehen die Wirkung der Gegenreformation zu erkennen. Von 1550—1570 machten die drei Länder immer erneute Anstrengungen, die Reformation aus dem Misox, wo sie zu Ende der vierziger Jahre durch den aus Locarno vertriebenen Beccaria eingeführt worden war, wieder zu verdrängen. Schon 1550 wurde eine erste Beschwerde erhoben, dass die Mixoser mit der neuen Lehre befleckt seien und auch die Angehörigen der III Länder (in Bellinzona) für sie gewinnen wollten [1]. Weil einige evangelische Locarner dem ehemaligen Oberhaupt ihrer Gemeinde ihre Kinder zur Erziehung übergeben hatten, wurde ihnen 1553 geboten, sie innert Monatsfrist von da wegzunehmen. Im Januar 1555 stellte ein päpstlicher Legat an die VIII Orte (ohne die IV evangelischen Städte) das Verlangen, an die III Bünde zu schreiben, dass sie Beccaria den Obern der Orte ausliefern oder doch ihn ausweisen sollten, und im März drangen die VII katholischen Orte darauf, dass von der Tagsatzung den Bündnern in diesem Sinn geschrieben werde [2]. Der gleiche Grund, welcher die III Länder zu ihrem Vorgehen gegen Beccaria bestimmte, nämlich die Besorgnis, dass von Misox aus die neue Lehre in ihr eigenes Gebiet verbreitet werden könnte, veranlasste sie auch, alles aufzubieten, damit die Locarner dort nicht geduldet würden, obwohl ihnen die Niederlassung schon bewilligt war, und der Hartnäckigkeit der Länder gelang es zu erreichen, dass vom Obern Bund die Erlaubnis zurückgezogen und nur vorübergehender Aufenthalt gestattet wurde. Die beiden andern Bünde hatten unter dem Einfluss der Zürcher den Vertriebenen uneingeschränkte Aufnahme zugesichert; aber diese bezeugten keine Lust, von der Erlaubnis Gebrauch zu machen, sondern zogen mit wenigen Ausnahmen nach Zürich weiter. Auch ein Gesuch, das im folgenden Jahr an den Grauen Bund ge-

---

[1]) E. A. IV 1e, S, 284a.

[2]) E. A. IV 1e, S. 808h3; S. 1107a (14. Jan. 1555); S. 1158gg.

stellt wurde, den Locarnern, die jetzt in Zürich seien, freien Aufenthalt zu gestatten, ward infolge der Einwirkung der katholischen Orte abgewiesen [1]). Beccaria war mit nach Zürich gezogen, kehrte aber 1559, einem Ruf seiner Anhänger folgend, ins Misox zurück. Sofort erhoben die drei Länder wieder Einsprache dagegen, dass er und sein Genosse Viscardi (genannt Trontan) geduldet würden, und sie liessen mit ihren Anfeindungen nicht eher ab, als bis trotz vorangegangener gegenteiliger Beschlüsse des Obern, wie aller III Bünde abermals seine Vertreibung gelang [2]). Doch nach einiger Zeit kehrte Beccaria wieder zurück. Im Februar 1570 beschloss ein Tag der katholischen Orte, weil die Bündner ihrem Versprechen, eine zur Nachtzeit abgebrochene Kapelle in Roveredo wieder aufzubauen [3]), nicht nachkämen und verbannten Predigern von den Misoxern der Aufenthalt gestattet werde, solle man auf der nächsten Tagsatzung eine Erklärung darüber verlangen, ob jene gesonnen seien, ihrer Bundespflicht nachzukommen, die Kapelle wieder aufzurichten und die Prediger auszuweisen. Es ist nicht bekannt, ob vielleicht Beccaria an der Zerstörung der Kapelle irgend welchen Anteil hatte, dagegen lassen Eglis Briefe keinen Zweifel, dass mit jenen verbannten Predigern er und Trontan gemeint waren. Der Bundestag fasste neuerdings einen für sie günstigen Beschluss; aber wieder wurde bald nachher derselbe umgestossen, und beide mussten das Thal verlassen [4]).

---

[1]) E. A. IV 1e, S. 1105/6, 1107a, 1158gg; IV 2, S. 8a. Vgl. auch Ferd. Meyer, die evangelische Gemeinde in Locarno I, S. 429 ff., II, S. 131 ff.

[2]) E. A. IV 2, S. 1301, No. 77 (27. Jan. 1560); S. 1302, No. 91; S. 1303, No. 106 und Ferd. Meyer, a. a. O., II, S. 225 ff.

[3]) Einigen Aufschluss über diesen Streit geben die Landesprotokolle. Am 20. Juni 1568 findet sich darin ein Beschluss: «Betreffennde die Cappellen, so die von Bellentzer vogty uff deren von Masox Hochgricht buwen, sy aber, die us Masox, hinweg gworffen», sollen die Commissarien von Herrn Triwolsch (vgl. oben, S. 51. Anm. 1) verlangen, er möge «inen den brieff lichen oder ein glaubwürdig Vidimus darab geben, damit grosserer kosten vermitten blibe».

[4]) E. A. IV 2, S. 438d Ferd. Meyer, a. a, O. II, S. 234 f..

Wie anmassend um diese Zeit die katholischen Orte in religiösen Angelegenheiten durchaus nicht bloss den III Bünden gegenüber sich gebärdeten, davon zeugt wohl am besten der Umstand, dass sie 1568 sich bemüssigt fühlten, beim französischen König Klage zu führen gegen seinen Gesandten in Graubünden, dass er sich zum reformierten Glauben bekenne und lutherische Dolmetscher halte [1]). Es entsprach dies freilich ganz ihrem sonstigen Verhalten, da sie überhaupt in den letzten Jahrzehnten sich förmlich zu Beschützern und Wächtern der katholischen Interessen in Graubünden aufwarfen. Nicht nur die Churer Bischöfe fanden in ihren Streitigkeiten mit den weltlichen Behörden ihre beste Stütze an den VI (VII) Orten, auch der Bischof von Como als geistlicher Oberherr der Altgläubigen im Veltlin und Misox und ebenso diese selbst wandten sich mit ihren Beschwerden gegen die herrschenden Lande an die katholischen Eidgenossen und fanden stets williges Gehör, so 1573, als die Veltliner baten, ihnen zu helfen, dass sie nicht «von ihrer Religion getrennt», sondern ihnen auch Priester zugelassen würden (nur auswärtige wollten die Bünde nicht dulden!), so auch 1577, als der Bischof von Como begehrte, dass ihm die geistliche Jurisdiction im Veltlin eingeräumt werde, und ähnlich in zahlreichen andern Fällen [2]).

---

[1]) E. A. IV 2, S. 405.

[2]) Nach den Landesprotokollen wurde 1573 (im Juli) auf einem mit eidgenössischen Boten gehaltenen Bundstag in Chur die Zulassung solcher auswärtiger Messpriester gestattet, falls die Unterthanen es von den Gemeinden erlangen möchten; deren Bescheid fiel aber gegenteilig aus, und als 1575 der Bischof von Como das Verlangen erneuerte, wurde auf den früheren Abschied verwiesen, vgl. E. A. IV 2, S. 525 b, 526 c, ähnlich 614 k, 624 d, 681 t. 1576 begehrten nach Bott, Commentar zu Ardüser, S. 270, die katholischen Orte, dass das Asylrecht für Religionsflüchtlinge verweigert werde, jedoch umsonst. 1577 forderte der Bischof von Como, von den VII Orten unterstützt, dass ihm die Jurisdiction im Veltlin eingeräumt und die Erlaubnis, Messpriester dahin zu schicken gewährt, dagegen die Prädicanten abgeschafft würden; 1579 wurde das gleiche Verlangen gestellt, vgl. Landesprotokolle, 1577, 3.—6. Februar; Ardüser S. 66; Camenisch, Carlo Borromeo, S. 121.

e katholischen Orte standen auch in enger Verbindung mit m Cardinal Borromeo, nahmen 1584 sich mit besonderm Eifer r aufständischen Misoxer an, denen Strafe drohte, und ver- lgten argwöhnisch den Plan, in Sondrio eine paritätische Schule errichten; dem Aufruhr, der sich deshalb im Veltlin erhob, anden sie nicht fern und drangen gleich Mailand auf Abschaffung r Schule, indem sie sogar drohten, falls Unheil aus diesem nternehmen entstehen sollte, würden sie den Neugläubigen keinen eistand leisten. Vom Papst in ihrem Verhalten bestärkt, sprachen e den Katholiken im Veltlin tröstlich zu und unterhandelten it dem Gubernator von Mailand, der den Bünden keineswegs eundlich gesinnt war[1]. Auch nachdem diese Wirren beigelegt aren, blieb das Verhalten der V Orte gleich. Sie stellten 1596 as Verlangen, dass der Commissar in Cleven einen Capuziner as Lauis für Ausfälle gegen die Zürcher Prediger nicht bestrafe, nd forderten den Bischof von Como auf, die beabsichtigte isputation in Plurs zu verhindern, weil davon wenig Gutes zu rwarten sei[2]. Anderseits zeigten sie wieder ihren Glaubens- enossen gegenüber sich recht engherzig. So waren im Collegium Mailand auch für Bündner und Veltliner mehrere Plätze bestimmt rsprünglich sechs, resp. acht, später vier, resp. fünf); gleichwohl urde ein Gesuch des Obern Bundes um Aufnahme einiger Jüng- nge ins Collegium von den V Orten abgewiesen mit der Begründ- ng, die Bündner hätten selbst einige reiche Stifte (Disentis)[3].

Diesem Verhalten der Waldstätten und der katholischen Orte berhaupt in religiösen Dingen entspricht auch der Widerstand, en sie Jahrzehnte lang der Erweiterung des Bündnisses mit den I Bünden entgegengesetzten, und der gleichen Gesinnung ent- prang zu Ende des Jahrhunderts die heftige Opposition gegen as Bündnis zwischen Wallis und Graubünden.

---

1) E. A. IV 2, S. 813b, 814d, 820a, 832e, 833e, 839a (cf. V 1, S. 96h), 844f, 846b, 859b, 885 f, und dazu vgl. die genannte Arbeit von Camenisch.

2) V 2, S. 427b.

3) V 2, S. 75 und 237f.

III. Die privaten Beziehungen Graubündens zur Eidgenossenschaft, vor allem zu Zürich

im XVI. Jahrhundert.

Schon in der bisherigen Darstellung ist wiederholt darauf hingewiesen worden, welch hohen Wert die Briefe aus der Reformationszeit für die genauere Kenntnis der Zeitgeschichte dadurch gewinnen, dass sie vielfach gerade da in die Lücke treten, wo die officiellen Urkunden nur mangelhafte Auskunft gewähren oder selbst gänzlich versagen. In noch viel höherem Grade kommt solche Bedeutung den Briefen zu für die Erkenntnis der privaten Beziehungen, die im sechszehnten Jahrhundert zwischen Graubünden und der Eidgenossenschaft gepflegt wurden; sozusagen alles, was wir darüber wissen, ist der eifrig geführten Correspondenz zu danken. Aber so ausgedehnt dieselbe war, kann doch nicht in Abrede gestellt werden, dass ihr, wenigstens so weit sie auf uns gekommen ist, eine gewisse Einseitigkeit anhaftet; sie beschränkt sich nämlich grösstenteils auf den Verkehr mit Zürich und gibt infolge dessen wohl ein getreues Bild von den Beziehungen zu dem dortigen Reformatoren- und Gelehrtenkreise, dagegen kommt die Verbindung mit der übrigen und besonders mit der katholischen Eidgenossenschaft nicht in entsprechender Weise zur Geltung. Immerhin ist das Wenige, was auch hierüber sich den Briefen entnehmen lässt, sehr dankenswert, da andre Zeugnisse fast gänzlich mangeln. Anderseits aber darf auch unbedenklich behauptet werden, dass kein Ort der Eidgenossenschaft so mannigfache und enge Beziehungen zu Graubünden unterhalten hat wie Zürich, und dass die Einwirkung, welche von dort ausging, am bedeutsamsten gewesen ist. So erscheint es ganz natürlich, dass für diesen ausgebreiteten Verkehr auch weitaus am meisten Zeugnisse sich erhalten haben, und zugleich lässt die Erhaltung dieses wichtigsten Teiles der gesamten Correspondenz die anderweitig erlittenen Verluste einigermassen verschmerzen.

Am vollständigsten bietet diesen Briefwechsel die grosse
nmlersche Sammlung auf der Stadtbibliothek in Zürich; aber
enthält meist nur Abschriften, während die Originale in zahl-
chen Bänden, vornehmlich des Staatsarchives, jedoch auch der
ottingerschen Sammlung verstreut sind. Neben diesen Zürcher
hätzen hat einzig noch die Vadianische Briefsammlung für
inden grössere Bedeutung durch die lange Reihe von Briefen
manders an Vadian, die in ihr aufbewahrt sind. Dürftig ist
Anbetracht des ausserordentlichen Umfangs, den die Corre-
ondenz einst hatte, was in Bünden selbst davon bis jetzt zum
rschein gekommen ist, auch beschränkt es sich auf den aller-
gsten Kreis; noch weniger Ausbeute aber gewähren die sonst
reichhaltigen Sammlungen in Bern und Basel. Es kommen
mit, da der Simmlerschen Sammlung auch Copien aus der
diana einverleibt sind, fast einzig die Zürcher Briefsammlungen
Betracht. Nur einen kleinen Bruchteil des ungeheuren da ver-
igten Materials ausmachend, bildet die bündnerische Correspon-
nz für sich eine stattliche Sammlung von über tausend Briefen,
s allein schon ein sprechender Beweis dafür ist, wie ausserordent-
h eng einst die Verbindung mit Zürich gewesen sein muss.

Wenn diese Quellen bisher nicht in weit höherem Masse,
s es thatsächlich geschehen ist, für die Erforschung der Zeit-
schichte herangezogen worden sind, so liegt der Grund darin,
ss ihre Benützung sehr erschwert ist; denn nur der kleinere
eil des Briefwechsels liegt gedruckt vor und noch dazu in
Verken, die keine grosse Verbreitung gefunden haben. Das
este hat in dieser Hinsicht der verdiente bündnerische Kirchen-
storiker Petrus Dominicus Rosius à Porta gethan, der in den
chziger Jahren des achtzehnten Jahrhunderts selbst die Archive
nd die bibliotheca Carolina in Zürich durchsuchte und aus den
rt aufbewahrten Bänden eine grosse Zahl von Briefen abschrieb;
r hat mit geringerem Erfolg auch die Vadianische Briefsamm-
ng benutzt und ausserdem das Wenige herangezogen, was in
ünden zu finden war. Der nämliche Band, worin seine Ab-
hriften aus den zürcherischen Sammlungen enthalten sind, weist

auch eine stattliche Reihe von Briefen aus dem ehemaligen Archiv der Familie Salis-Samaden auf[1]). Den grössten Teil des gesammelten Materials liess à Porta abdrucken in seiner historia reformationis ecclesiarum Ræticarum, die in zwei dicken Quartbänden 1772—76 erschienen ist und seinem Namen für immer ein ehrenvolles Andenken sichert; aber so verdienstlich das Werk war, es fand nur wenige Abnehmer, und der Rest der Auflage wurde schliesslich an einen Glarner Schabziegerhändler verkauft, weshalb das Buch ziemlich selten geworden ist[2]). Neben à Porta hat namentlich Ferdinand Meyer in seiner Geschichte der evangelischen Gemeinde in Locarno und noch mehr in einem wiederholt genannten Aufsatz im Schweizerischen Museum der bündnerischen Reformationsgeschichte seine Aufmerksamkeit zugewandt und jeweils aus der grossen Simmlersammlung die Beweisstellen mitgeteilt, aber leider fast nur Bruchstücke, nicht die ganzen Briefe abgedruckt. Was vor und nach diesen beiden Männern auf dem gleichen Gebiet geleistet worden ist, lässt sich mit ihren Werken nicht vergleichen. Das alte Schweizerische Museum hatte schon vor à Porta eine Reihe von Briefen aus den siebziger Jahren des sechszehnten Jahrhunderts gebracht, die Bezug haben auf damals in Bünden zu Tage tretende anabaptistische Regungen; die neueren Bearbeiter der bündnerischen Reformationsgeschichte aber begnügten sich mit dem von à Porta und Ferdinand Meyer Gebotenen; keiner machte auch nur den Versuch, auf dem von ihnen gewiesenen Wege weiter zu schreiten, so dass neben dem Briefwechsel mit Zwingli fast einzig noch Briefe Campells, die sein Geschichtswerk betreffen, zum Abdruck gelangt sind[3]).

---

[1]) Das Manuscript à Portas wird aufbewahrt im Archiv der Familie Salis-Zizers; von den Originalen der Briefe, die à Porta im Archiv Salis-Samaden gefunden hat, ist der grösste Teil jetzt der Kantonsbibliothek in Chur einverleibt.

[2]) Vgl. Sprecher, Gesch. d. Republik der III Bünde etc., II, S. 523.

[3]) Vgl. die Einleitung Herm. Wartmanns zu Campells historia Rætica, Quellen zur Schweizer Geschichte IX. Eine vollständigere Abschrift der Briefe Campells besitzt die Kantonsbibliothek in Chur.

Den reichen Inhalt der ausgedehnten Correspondenz erschöpfend darzustellen, ist nicht die Aufgabe dieser Arbeit; es soll hier vielmehr nur der Versuch gemacht werden, über die privaten Beziehungen zwischen Graubünden und Zürich, sowie der übrigen Eidgenossenschaft an Hand der Briefe das Hauptsächlichste mitzuteilen, indem zunächst die Verfasser besprochen werden und daran ein zusammenfassender Überblick über den Inhalt angereiht wird [1]).

Die Anfänge des Briefwechsels reichen noch in die Zeit vor Beginn der Reformation zurück. Als ältester Freund Zwinglis in Graubünden tritt uns in einem Schreiben aus dem Jahr 1517 Jakob Salzmann (auch Salandronius oder Aleander) in Chur entgegen. Er stammte wahrscheinlich aus dem Rheinthal und scheint ein Altersgenosse Vadians und Zwinglis gewesen zu sein, war mit beiden aus seiner Studienzeit befreundet. Nachdem er sich als Lehrer an der Theodorschule in Basel bethätigt hatte, kam er um 1511 in gleicher Eigenschaft nach Chur an die Schule im St. Lucikloster und schrieb von hier aus wiederholt sowohl an seine Basler Freunde Bruno und Bonifacius Amerbach, wie an Zwingli und Vadian. Er war offenbar gut gebildet und den Studien ergeben, verfolgte die Anfänge der Reformation mit lebhaftem Anteil und schloss sich ihr schon früh an. Wahrscheinlich musste er deshalb 1522 das Kloster verlassen und gründete in der Stadt eine deutsche Schule, der er bis zu seinem Tode vorstand [2]). Er hatte einen Gesinnungsgenossen an dem Pfarrer der Kirche zu St. Martin, Laurentius Moer, von dem ein Brief an Vadian erhalten ist; auch Zwingli oder wenigstens dessen einstiger Lehrer Gregorius Bünzli in Wesen kannte ihn. Aus unbekannten Gründen (vielleicht infolge von Anfeindungen wegen seiner Hinneigung zur Reformation) gab Mœr Ende 1522 die Pfarrstelle in Chur auf und suchte in

---

[1]) Im folgenden ist von Anführung der Beweisstellen abgesehen, weil doch nur ein kleiner Teil der Briefe gedruckt vorliegt.

[2]) Vgl. Zwingliana 1900 Nr. 2, S. 167 ff.

Zürich eine solche zu erlangen. Doch Zwingli riet ihm ab und wünschte, dass er auf den verlassenen Posten zurückkehre. Mor scheint jedoch dem Rat keine Folge geleistet zu haben und später wieder zur alten Kirche zurückgekehrt zu sein [1]. Sein Nachfolger in Chur wurde Johannes Dorfmann oder Comander, wie jetzt wohl mit Sicherheit angenommen werden darf, ein Bündner aus Maienfeld, von Zwingli und Vadian im Alter nicht viel verschieden und mit beiden befreundet [2]. Er begann im April 1523 seine Wirksamkeit in Chur und wurde der Führer der Reformierten in Bünden. Nicht nur mit Zwingli, sondern auch mit Vadian stand er in Briefwechsel und zwar ohne Zweifel schon in den ersten Jahren, wenn schon Zeugnisse dafür erst seit 1525 vorliegen. Auch für die folgende Zeit ist die Correspondenz mit Zwingli nur lückenhaft erhalten, während die Briefe an Vadian eine stattliche Reihe bilden. Comanders beste Stütze war in den ersten Jahren Salandronius, später, nachdem dieser 1526 mit Frau und Kindern der Pest erlegen war, sein Nachfolger Nicolaus Artopoeus Balingius, eigentlich Pfister, meist aber Baling genannt nach seinem Heimatsort. Auch er war mit Zwingli befreundet und durch ihn bewogen worden, sich nach Chur zu begeben, als nach dem Erlöschen der Pest Comander um Zusendung eines gelehrten Mannes gebeten hatte, der die verwaiste Schule leiten, aber auch den Erwachsenen Belehrung bieten könnte. Obwohl ihm die Stellung in Chur nicht ganz zusagte, da er lieber Lateinunterricht erteilt hätte, hielt Baling doch mehrere Jahre (wahrscheinlich bis 1535) [3]

---

[1] Er taucht später in Baden auf als Leutpriester und unterzeichnet 1526 die Schlussreden Ecks, E. A. IV 1a, S. 932. Ob jener Laurentius, der in einem Band der Hottingersammlung (Ms. F. 39, 769 und 783) in Schwanden erscheint und am Rand mit Marius glossiert wird, wirklich identisch ist, muss einstweilen dahingestellt bleiben.

[2] Vgl. Zwingliana 1901 Nr. 2, S. 225—228; 1902 Nr. 1, S. 275 f.

[3] Vgl. Ad. Fluri, die bernische Schulordnung von 1548, Mitteilungen der Gesellschaft für deutsche Erziehungs- und Schulgeschichte XI. S. 192.

etreulich auf dem Posten aus und stand Comander in allen Be-
rängnissen als ein zuverlässiger Helfer zur Seite.

In freundschaftliche Berührung kam mit den Zürchern schon
n dieser Zeit auch der spätere Amtsgenosse Comanders, Jo-
annes Blasius aus dem Münsterthal, der in der Herrschaft
lie Reformation predigte; er musste 1526, als für kurze Zeit
ler Einfluss der alten Glaubenspartei überwog, seine Gemeinde
Ialans verlassen und fand in Zürich nicht nur eine sichere Zu-
lucht, sondern auch die beste Aufnahme. In ähnlicher Weise
iessen ihm 1529 die Zürcher ihren Schutz angedeihen, als er
lurch eine Predigt in Flums den Unwillen des Landvogtes in
Sargans auf sich gezogen hatte.

Auch zwei ältere Brüder des Geschichtschreibers Aegidius
Tschudi, die Zwingli aus der Zeit seiner Wirksamkeit in Glarus
wohl bekannt waren, weilten damals in Bünden. Der eine,
Petrus, hatte seinen Aufenthalt in Chur genommen; er wird
von Comander als ein treuer Anhänger der Reformation gerühmt
und erscheint als solcher auch in den wenigen Briefen, die er,
wie in seiner Studienzeit aus Paris, von Chur aus an den einstigen
Lehrer gerichtet hat. Der andere, Ludwig Tschudi, der die
Herrschaft Ortenstein besass, später aber, nach deren Verkauf (1526),
einen Wohnsitz in Gräplang nahm, war anfangs der neuen Lehre
nicht abgeneigt gewesen, wandte sich schliesslich aber wieder
der alten Kirche zu und wird von Salandronius sogar als ein
böser Gegner der Reformation bezeichnet.

Von andern Anhängern Zwinglis ist in Chur noch Lucius
Tscharner zu nennen, der die Vermittlung des Reformators
in Anspruch nahm für Aussöhnung mit seinem Schwiegervater
May in Bern, sodann vor allem in Maienfeld Martin Seger,
ein eifriger Kriegsmann [1]), der aber nicht nur das Schwert für
die gute Sache zu führen bereit war, sondern auch mit der Feder
sich in ihren Dienst stellte, indem er Zwingli eigene, freilich von

[1]) Vgl. E. A. III 2, S. 623 c (16. Juni 1512); IV 1 a, S. 102, Note zu b 1
(24. Sept. 1521).

ihm selbst als bäurisch bezeichnete Verse zur Veröffentlichung zusandte; auch Vadian unterhielt Beziehungen zu ihm. Ganz in der Nähe lehrte in Fläsch etwa ein Jahr lang mit grossem Erfolg Ulrich Bolt, ein ehemaliger Priester aus der March; Zwingli nahm sich seiner an, doch trat Bolt später nach dem Vorgang seines Bruders Eberli zu den Wiedertäufern über[1]. Durch Zwinglis Vermittlung endlich kam 1531 Franciscus Niger aus Bassano[2]) nach Graubünden; ursprünglich Mönch in Padua, hatte er schon in Italien sich der Reformation angeschlossen, in Strassburg die Vorlesungen Butzers und Capitos besucht und war, mit Empfehlungen der letzteren versehen, nach Zürich gekommen. Zwingli empfahl ihn wieder den Churern, die ihn nach dem Veltlin wiesen. In Chiavenna fand Niger ein Unterkommen; er liess sich da nieder als Lehrer der alten Sprachen und wurde das Oberhaupt der kleinen reformierten Gemeinde, die sich hier bildete.

Von all diesen Männern wurden die Beziehungen zu Zürich hoch gehalten und so der enge Anschluss der bündnerischen reformierten Kirche an die zürcherische, den wir in der Folgezeit constatieren können, schon damals angebahnt; leider sind aber die Zeugnisse für dieses Verhältnis nur spärlich auf uns gekommen und namentlich die nach Bünden gerichteten Briefe in der Mehrheit verloren gegangen. Durch Zwinglis Tod wurde die Verbindung mit Zürich zeitweilig unterbrochen; sie war aber schon zu innig, um dadurch dauernd gelockert zu werden. Schon nach kurzer Zeit waren die Beziehungen neu angeknüpft, und bald erweiterten sie sich in ausserordentlichem Masse; denn Bullinger war nicht nur darauf bedacht, mit den Churern in regelmässigem Verkehr zu bleiben, sondern bestrebt, auch mit den Glaubensgenossen in andern Landesteilen, besonders in den italienischen Thalschaften in Verbindung zu treten und so zu verhindern, dass die Sonderbestrebungen, die jenseits der Berge sich oftmals geltend machten, eine Trennung von der zürcherischen Lehre herbeiführten.

---

[1]) Vgl. Zwingliana 1900, Nr. 1, S. 141 f.

[2]) Vgl. über ihn das Programm der Churer Kantonsschule 1897.

Weitaus am umfangreichsten ist der Briefwechsel Bullingers
t den Pfarrern an den zwei reformierten Kirchen in Chur, der
rtins- und der Regulakirche. Es entspricht dies der besondern
deutung, welche ihnen als Predigern am Hauptort des Gottes-
usbundes und zugleich ganz Graubündens zukam; vor allem
Martinskirche galt als die erste im Land, und der Pfarrherr
te entscheidenden Einfluss, namentlich seit der 1537 erfolgten
nrichtung einer Synode, in welcher der Churer Antistes den
rsitz zu führen pflegte. Noch mehr als zwei Jahrzehnte nach
vinglis Tod bekleidete Comander diesen wichtigen Posten,
d zahlreiche Zeugnisse sind uns erhalten für seine Verbindung
it Bullinger. Ob der bündnerische und der zürcherische Re-
rmator je persönliche Bekanntschaft gemacht haben, wissen wir
cht; aber sie hatten gemeinsame Freunde, da Comander auch
it Leo Jud und Heinr. Utinger wohl bekannt war; letzteren
nnt er sogar seinen Lehrer. Durch sie wurde jedenfalls schon
üh die Bekanntschaft vermittelt; die erhaltenen Briefe freilich
ginnen erst 1535, während die Correspondenz mit Vadian keine
nterbrechung erlitt. Die zweite Pfarrstelle in Chur (an der
egulakirche) hatte Johannes Blasius inne. Er nahm dem
ternden Comander in der zweiten Hälfte der vierziger Jahre
nen grossen Teil des Briefwechsels mit Bullinger ab. Für kurze
eit kehrte auch Nicolaus Baling, der seit 1535 in Thun
wirkt hatte, nach Chur zurück, als Lehrer an der neugegrün-
ten Nicolaischule; schon im Herbst 1542 aber verliess er Bünden
ieder, um fortan Bern seine Dienste zu widmen. Auch er war
ullinger bekannt; doch besitzen wir nur ganz wenige Briefe
n ihm.

Nach dem Tod des Johannes Blasius — er starb 1550, als
ne furchtbare Pestepidemie in dem bescheidenen Städtchen in
eit von sechs Monaten gegen fünfzehnhundert Menschen dahin-
ffte — wurde an seine Stelle Philipp Saluz oder Galli-
ius berufen, seiner Abstammung nach ein Unterengadiner, jedoch
Münsterthal geboren (1504). Mit Bullinger fast gleichalterig,
tte er schon früh sich dem neuen Glauben zugewandt und

musste deshalb das Unterengadin, wo er zuerst lehrte, verlassen. Er fand eine Zuflucht in Langwies und später im Domleschg (Scharans), litt aber hier mit seiner Familie solchen Mangel, dass nur durch die Unterstützung einiger vornehmer Familien in der Nachbarschaft ihm die Existenz ermöglicht wurde. Nach vorübergehendem Aufenthalt in Lavin kam Gallicius sodann nach Malans und richtete von da aus 1537 zum ersten Mal ein Schreiben an Bullinger, der durch den schwülstigen Ton veranlasst wurde, für künftig so übertriebene Ehrenbezeugungen sich zu verbitten. Noch ein zweiter Brief des Gallicius ist aus Malans datiert; doch blieb er hier nicht lange, sondern kehrte nach Lavin zurück, nachdem er vorübergehend an der Nicolaischule in Chur als Lehrer sich bethätigt hatte. Auch vom Engadin aus schrieb er einige Male an Bullinger und gab gerade in dem letzten dieser Briefe dem Wunsche Ausdruck, eine Stelle in der untern Schweiz zu erhalten, damit seine Söhne das Deutsche erlernen könnten. Bald nachher (Anfangs 1551) wurde er aber an die Regulakirche berufen und verblieb bis zu seinem 1566 erfolgten Tod in dieser Stellung. Erst mit der Amtsthätigkeit in Chur beginnt Gallicius eine regelmässige Correspondenz mit Zürich zu führen. Comander, der schon in höherem Alter stand und augenleidend war, überliess das Briefschreiben gern dem Collegen; doch zeigte sich Bullinger damit gar nicht einverstanden und drang darauf, auch von ihm Bericht zu erhalten. In den ersten Jahren kam Comander dem Wunsche nach, sandte wenigstens von Zeit zu Zeit einige Zeilen, schliesslich aber fiel doch dem jüngeren Amtsbruder die Aufgabe zu, die Verbindung mit Zürich zu unterhalten, und er kam ihr mit grossem Eifer nach; noch etwa achtzig Briefe des Gallicius aus den Jahren 1551—1557 sind auf uns gekommen.

Das änderte sich, als 1557 Comander gestorben war. Zu seinem Nachfolger wurde nicht Gallicius erwählt (die Gründe können wir nur ahnen), sondern die Churer wandten sich an den Rat von Zürich mit der Bitte, ihnen für die wichtigste Pfarrkirche im ganzen Lande einen tüchtigen Prediger zu überlassen.

an sandte ihnen einen jungen, erst einunddreissigjährigen Mann, ohannes Fabricius Montanus, der nach der Probeedigt vom Churer Rat gewählt wurde und im April sein Amt ntrat. Er war ein Neffe Leo Juds, ein Sohn von dessen chwester Clara, hiess eigentlich Schmid und stammte aus Bergen im Elsass. Seine Erziehung hatte er grossenteils in Zürich nter den Augen des Oheims und durch diesen selbst erhalten, ann seine Universitätsstudien hauptsächlich in Marburg absoliert und war nach der Rückkehr zunächst zum Provisor an der rossmünsterschule angenommen, darauf zum Pædagogus an der raumünsterschule befördert worden; daneben versah er die Kirche n Schwamendingen. Das innige Verhältnis, in dem Leo Jud zu ullinger gestanden hatte, wirkte auf seinen Neffen zurück; er ar sichtlich der besondere Liebling des Reformators und verhrte und liebte diesen gleich einem gütigen und weisen Vater. ber auch die Zürcher Behörden schätzten offenbar Fabricius ehr hoch; schon dass die Wahl für den schwierigen Posten in hur auf einen so jungen Mann fiel, zeigt, in wie grossem Anehen er stand. Schon waren ihm allerlei Zusicherungen genacht worden, dass man ihn für die geleisteten Dienste besonlers berücksichtigen werde, und als er jetzt nach Chur gehen ollte, wurde dabei nur eine Frist von drei Jahren in Aussicht genommen, und Fabricius liess sich ausdrücklich das Recht der Rückkehr nach Zürich zusichern. Aber als nach Ablauf des rsten Trienniums die Churer um Überlassung für weitere drei ahre nachsuchten, entsprach man ihrem Gesuch und ebenso noch ein zweites Mal. Fabricius seufzte freilich oftmals schwer nter der Bürde und hätte nur zu gern eine bescheidene Stelle m zürcherischen Gebiet eingetauscht; jedoch von Bullinger immer wieder ermutigt und aufgerichtet, harrte er bis zu seinem Tode getreulich in Chur aus. Ununterbrochen aber, sozusagen von ler ersten bis zur letzten Stunde, stand er mit seinem treuen Meister in brieflichem Verkehr; sie schrieben einander zeitweise ede Woche, ja in dringenden Fällen mehrmals innerhalb acht Tagen, so dass die erhaltene Correspondenz aus den neunundein-

halb Jahren, die Fabricius in Chur weilte und während deren er noch wiederholt kurze Besuche in Zürich machte, gegen dreihundert Briefe von seiner Seite aufweist, während die Antworten Bullingers einen Folioband von mehr als sechshundert Seiten bilden. Daraus allein schon lässt sich ermessen, welch ein inniges Verhältnis zwischen den beiden Männern bestanden hat.

Gallicius muss es bitter empfunden haben, dass statt seiner an die erste Stelle ein weit jüngerer Mann, noch dazu ein Landesfremder berufen worden war. Er scheint auch Bullinger einen Teil der Schuld beigemessen zu haben (wohl mit Recht) und zeigte sich fortan recht zurückhaltend, indem er den Briefwechsel auf das Notwendigste beschränkte; gelegentliche Äusserungen lassen erkennen, dass er auf Fabricius auch wegen seines intimen Verkehrs mit Bullinger eifersüchtig war. Das Verhältnis zwischen den beiden Amtsbrüdern war anfangs etwas gespannt, später gestaltete es sich leidlich, um in den letzten Jahren höcht unerquicklich zu werden, grösstenteils durch die Schuld des Gallicius, der durch sein dem Stande wenig angemessenes Verhalten in politischen Dingen und einen bösen Fehltritt dem Collegen viel Ärger und schlimme Sorgen bereitete. Nur um den Gegensatz nicht noch zu verschärfen, liess Bullinger auf die Bitte des Freundes noch immer auch den Gallicius regelmässig grüssen, dagegen schrieb er ihm nicht mehr.

Einer zweiten grossen Pestepidemie, die 1566 über Chur hereinbrach und wieder etwa 1400 Menschen das Leben kostete, erlagen beide Pfarrer, zuerst der ältere und bald nachher auch Fabricius, nachdem er seine Frau und mehrere Kinder hatte sterben sehen; noch in den letzten Tagen und Stunden waren seine Gedanken stets nach Zürich gerichtet, und während er schon an sich selbst die Fortschritte der Krankheit beobachten konnte, schrieb er noch an seinen lieben Freund und Vater. Zwei Söhne, die am Leben geblieben waren, nahm der Grossvater, Rudolf Collin, zu sich nach Zürich.

Einen Nachfolger für Fabricius erbaten sich die Churer wieder von den Zürchern; als solcher wurde Tobias Egli aus

eunforn im Thurgau bestimmt, der (1534 geboren) noch des abricius Schüler gewesen war und zuerst in Frauenfeld gepredigt atte. Hierauf hatte er einige Jahre als Pfarrer in Davos gewirkt, orthin gesandt vom Rat in Zürich; als der Ruf nach Chur an ihn rging, war er Geistlicher in Russikon. Auch Egli hielt bis zu einem Tode (im Jahre 1574) auf dem schwierigen Posten in hur aus, trotz aller Anfechtung, die namentlich von seinem Amts-enossen, Johannes Gantner, ausging; religiöse und politische Wirren, in welche er verflochten wurde, Kämpfe mit Anabaptisten nd der Process des Herrn von Räzüns, sowie die nachfolgenden Strafgerichte gaben Anlass zu eifriger Correspondenz, sodass für iese Jahre, obschon Fabricius Bullinger näher gestanden war, er Briefwechsel doch fast ähnlichen Umfang erreichte. Nament-ich sind auch die Schreiben, welche aus Zürich nach Chur ge-ichtet wurden, wieder grösstenteils erhalten, weil die Familie ach dem Tode des Ernährers in die Heimat zurückkehrte und o die Briefe, statt in Bünden verloren zu gehen, aus dem Nach-asse, wie bei Fabricius, wahrscheinlich an Bullinger zurückgegeben urden und später in das Kirchenarchiv gelangten.

Nachdem Eglis erster College wegen offener Begünstigung nabaptistischer Lehren und sonstiger Anstände schliesslich der Stelle entsetzt worden war, wurde Ulrich Campell von Süs an ie Regulakirche berufen. Er hatte schon früher gelegentlich an Bullinger geschrieben und war durch Eglis Vermittlung auch in Beziehung zu Josias Simler gekommen, als derselbe für eine ateinische Bearbeitung der Stumpfschen Chronik einen Mit-rbeiter suchte, der Rätien behandeln sollte. Was an Briefen Campells auf uns gekommen ist, betrifft meist diesen Gegenstand; weit seltener berichtete er über die religiösen und politischen Angelegenheiten. Dagegen bieten seine Briefe manchen Einblick in die unerquicklichen Verhältnisse in Chur, die ihn veranlassten, 1574 wieder ins Engadin zurückzukehren und dort eine eben wieder freiwerdende Pfarrstelle in dem entlegenen Bergdörfchen Schleins anzunehmen, wo er sein Leben (1583?) beschloss.

Wenige Wochen, nachdem Egli unter Thränen von diesem

seinem Amtsbruder Abschied genommen, starb er selbst an der Pest, die er bei einem Krankenbesuche sich zugezogen hatte. Nochmals baten die Churer den Rat von Zürich um Ueberlassung eines tüchtigen Predigers. Caspar Hubenschmid, der ihnen diesmal zugesandt wurde, war gleich Egli vorher im Thurgau im Amte gestanden. Auch er hielt die Verbindung mit Zürich aufrecht; aber Bullingers Tod im Jahre 1575 hatte doch zur Folge, dass der Briefwechsel mit Bünden rasch an Umfang abnahm. In den letzten Lebensjahren hatte Gualther schon dem von Krankheit heimgesuchten Reformator einen grossen Teil der Correspondenz abgenommen, und so wurde noch einige Zeit ein ziemlich reger Verkehr mit ihm unterhalten; doch ist ein grosser Abstand gegen die vorangehenden Jahrzehnte nicht zu verkennen. Namentlich aber nahm, seit nicht mehr Zürcher der Churer Kirche vorstanden, der Briefwechsel ausserordentlich ab.

Zum Kreise der Churer Pfarrer gehörte gleich Baling, dessen wir schon gedacht haben, auch Johannes Pontisella aus dem Bergell, der von 1544 an dreissig Jahre lang, bis zu seinem Lebensende der Nicolaischule vorstand. Er war nach dem Tode seines Vaters nach Zürich gekommen und hatte, von Comander dringend empfohlen, die dortigen Stipendien genossen; deshalb trat er auch nach Vollendung der Studien in den zürcherischen Kirchendienst und versah die Kirche in Schwamendingen, bis der Rat ihn dem Gotteshausbund als Rector der einzigen höhern Schule in Bünden abtrat. Infolge dieses Verhältnisses war er den Zürchern wohlbekannt und hatte sich in mancherlei Anfechtung ihres Schutzes zu erfreuen, wie umgekehrt Bullinger ihn zum Ausharren in der nicht gerade dankbaren Stellung zu bestimmen wusste. Sein gleichnamiger Sohn studierte ebenfalls in Zürich und wurde später, nach Campells Entfernung, an die Regulakirche berufen; die Verbindung mit den Zürchern wurde vom Vater wie vom Sohn nicht besonders lebhaft unterhalten, doch besitzen wir immerhin von beiden noch mehrere Briefe und namentlich auch ein Schreiben Bullingers an den jüngern Pontisella, dem zufolge er von diesem eine sehr gute Meinung hegte.

Zum Nachfolger des älteren Pontisella war ein Landsmann
l Verwandter, Johannes Baptista Müller aus dem Ber-
l, ausersehen. Auch er stand in enger Verbindung mit dem
rcher Gelehrtenkreise, war nicht nur Bullinger wohl bekannt,
ndern in höherem Grade noch mit dessen Schwiegersohn Josias
nler, der sein Lehrer gewesen, vertraut. Ursprünglich hatte
sich dem geistlichen Stande widmen wollen, wurde dann aber
cretär des französischen Gesandten in Haldenstein; doch der
flingsdienst behagte ihm nicht, er verliess ihn wieder und über-
hm das Amt eines Hauslehrers bei einem jungen Augsburger
s vornehmer Familie. Wegen Kränklichkeit musste er die
elle aufgeben (er litt arg an Gicht) und sollte hierauf die
itung der verwaisten Nicolaischule übernehmen; aber es kam
cht dazu. Ein grosser Brand legte mit einem Drittel der Stadt
ur im Juli 1574 auch das Schulgebäude in Asche, und ehe
ovisorisch für Unterrichtsräume gesorgt war, starb Müller im
rbst des Jahres, wie Egli eines der wenigen Opfer, welche
mals die Pest forderte. Auch von Andreas Ruinelli, der
später Zeit an der Nicolaischule lehrte, haben sich einige
hreiben erhalten, woraus zu entnehmen ist, dass er gleich
ller einige Zeit die Stelle eines Secretärs beim französischen
sandten bekleidete.

Weit seltener und lange nicht so vertraut wie mit den Pfarr-
rren und ihren Freunden verkehrte Bullinger brieflich mit den
ürgermeistern von Chur; es lag ihm sehr viel daran,
rch Vermittlung der Geistlichen und gelegentlich durch eigene
hreiben oder auch durch Geschenke den Eifer dieser einfluss-
ichen Magistrate für die Reformation wach zu erhalten oder
u anzufachen, wenn andere Einflüsse ihn zu ersticken drohten.
halten hat sich von solchen Schreiben fast nichts; wir wissen
hr nur aus gelegentlichen Bemerkungen, dass Bullinger wieder-
lt sich die Mühe nicht verdriessen liess, und dass die Herren
Chur auf seine Briefe sehr grosses Gewicht legten. Auch die
legenheit zu persönlicher Einwirkung, wenn etwa der Churer
rgermeister die Tagsatzung in Baden besuchte und in Zürich

einige Zeit verweilte, liess Bullinger nicht ungenützt verstreichen; selbst ausgesprochenen Feinden der Reformation, wie dem Dr. Johannes Planta, Herrn von Rhäzüns, wich er bei solcher Gelegenheit nicht aus, suchte sie vielmehr durch kleine Geschenke sich zu verpflichten.

In ähnlicher Weise unterhielt der Reformator auch mit den französischen Gesandten in Graubünden, die auf dem Schlosse Haldenstein residierten, stets freundschaftliche Beziehungen, so besonders mit dem Bischof von Bayonne (Jean du Fresne), Matthias Coignet und Pomponius Bellièvre, die alle drei der Reformation keineswegs feindlich gesinnt waren und den Zürcher Antistes ausserordentlich hoch schätzten. Er pflegte jedoch die Freundschaft mit ihnen nicht etwa nur wegen der guten Nachrichten, mit denen sie ihn bedienen konnten, sondern war bestrebt, durch sie im Interesse der Reformation auf die drei Bünde einzuwirken.

Zu diesem ansehnlichen Kreise von vertrauten Freunden und guten Bekannten des Reformators in Chur und nächster Umgebung kam noch eine grosse Zahl in andern Landesteilen, darunter als einer der älteren jener Martin Seger in Maienfeld, der sich schon als ein ergebener Anhänger Zwinglis gezeigt hatte und früh auch Bullingers Bekanntschaft suchte. Ferner ist aus einem einzigen Briefe uns ein Florianus Chinlius, Pfarrer in Malans, bekannt, der seinem Schreiben zufolge mit Bullinger sehr vertraut war und von ihm Bücher geschenkt oder geliehen erhielt. Jenseits der Berge sodann finden wir vor allem im Engadin zwei Männer von weitreichendem Einfluss unter den Freunden des Reformators, Johannes Travers und seinen Schwiegersohn Friedrich von Salis [1]).

Johannes Travers von Zuoz im Oberengadin war 1483 geboren und stammte aus einem altadeligen Geschlechte; im

---

[1]) Vgl. Zürcher Taschenbuch 1901, S. 116 ff. Bullingers Beziehungen zur Familie Salis, worin auch das Verhältnis zu Travers eingehender behandelt ist.

land hatte er sich eine humanistische Bildung erworben, wie
m ein zweiter Bündner aus der älteren Generation sie besass.
h der Rückkehr in die Heimat gelangte er rasch zu den
isten Ehrenämtern und erwarb sich in den Feldzügen gegen
Müsser noch den Ruhm kriegerischer Tüchtigkeit; alles
kte zusammen, um ihm bei seinen Landsleuten das höchste
ehen zu gewinnen, und es gab zu seinen Lebzeiten kaum
Persönlichkeit in Bünden, deren Einfluss dem seinigen gleich-
. Bullinger legte im Interesse der Reformation von Grau-
den besonderes Gewicht darauf, diesen bedeutenden Mann
gewinnen, ihn durch Geschenke von Büchern, durch gastliche
nahme in seinem Hause, oder indem er des Sohnes sich an-
m, sich zu verpflichten, und wir sind durch eine Reihe von
fen über solche freundschaftliche Beziehungen zwischen den
len Männern unterrichtet. Der Einwirkung des Reformators
es hauptsächlich zu danken, dass Travers dem Plan, aus
Einkünften des aufgehobenen Nicolaiklosters eine höhere
ule zu begründen, seine Unterstützung zu teil werden liess;
egen zögerte er mit seinem Übertritt zur Reformation, den
linger zu erzielen hoffte, noch sehr lange und hielt durch
Verhalten auch ihre Ausbreitung im Oberengadin hintan.
chon er der neuen Lehre keineswegs abhold war, vielmehr
chieden zu ihr hinneigte, blieb er doch in engster Beziehung
den Churer Bischöfen und war längere Zeit selbst bischöf-
er Hofmeister, während später nacheinander sein Sohn und
el dieses wichtige Amt bekleideten, das der Familie grosse
teile brachte. Es kann leider kein Zweifel bestehen, dass
e Rücksicht Travers bestimmte, erst im höchsten Alter mit
katholischen Kirche zu brechen; nachdem er den entschei-
den Schritt gethan, bestieg er allerdings sogar die Kanzel
l predigte mit ganz ungewöhnlichem Erfolge. Um so uner-
licher aber ist es zu sehen, wie er dennoch in seinen letzten
bensjahren, als die Churer Geistlichen die Säcularisation des
tums anstrebten, sich des Bischofs in einer Weise annahm,
mindestens einem Prediger keineswegs anstand. Auch Bullinger,

der die Freunde in Chur immer ermahnt hatte, keine widerrechtlichen Schritte zu thun, machte Travers aus seinem Verhalten einen Vorwurf und brach den brieflichen Verkehr mit ihm ab.

Eine ganz andere Stellung nahm zur Reformation Friedrich von Salis ein; auch er zeichnete sich durch Bildung aus, war sogar ein Schüler Glareans gewesen, doch hatte er sich entschieden der neuen Lehre angeschlossen, und wenn Rücksicht auf äussere Vorteile auch sein Verhalten gelegentlich beeinflusste, so machte sich dies doch nicht in gleich hohem Grade geltend. Wie Travers bekleidete er verschiedene hohe Ehrenämter und wurde wiederholt mit Gesandtschaften an auswärtige Mächte betraut; doch erlangte er nicht den ausserordentlichen Einfluss, den jener besessen hatte. Dazu mochte der Umstand viel beitragen, dass humanistische Bildung und staatsmännische Tüchtigkeit in Bünden nicht mehr so selten zu finden war; es scheint aber auch, dass Salis nicht das kraftvolle, imponierende Wesen besass, über das sein Schwiegervater verfügt haben muss, wogegen er diesen an Liebenswürdigkeit des Charakters übertraf. Hiefür bietet das beste Zeugnis sein Briefwechsel mit Bullinger. Als Gatte der Ursina Travers konnte Salis der besten Aufnahme von Seiten des Reformators versichert sein; doch kam er merkwürdiger Weise mit ihm erst in Berührung, als die Sorge für die Ausbildung seines einzigen Sohnes Johannes Travers von Salis ihn nach Zürich führte. Schon im Herbst 1557 hatte er zum ersten Mal sich brieflich in dieser Sache an Bullinger gewendet; im folgenden Januar brachte er selbst den elfjährigen Knaben nach Zürich, um ihn der Obhut eines vertrauenswürdigen Mannes zu übergeben. Er suchte Bullinger auf und machte einen so günstigen Eindruck auf diesen, dass er sich entschloss, den Sohn in seine eigene Familie aufzunehmen. Rasch wurden jetzt die beiden im Alter nicht allzu verschiedenen Männer zu vertrauten Freunden, und dieses Verhältnis bestand auch dann noch fort, als der Knabe längst nicht mehr in Zürich weilte. Dem Freunde zu Gefallen öffnete Bullinger auch einem Stiefbruder desselben, der kaum älter war als der Neffe, sein Haus. Aber Hector Salis erwies

ich bald als ein schlimmer Störenfried durch seinen eigenwilligen Charakter und den schlimmen Einfluss, welchen er auf Johannes ausübte; er verleitete ihn im Sommer, gewissermassen als Ersatz für die Badenfahrt, von der Bullinger nichts hatte wissen wollen, eigenmächtig eines schönen Tages dem Oheim in Chur einen Besuch abzustatten. Bullinger war darüber sehr unwillig und erklärte, da die Knaben sein Haus verlassen hätten, möge es auch dabei bleiben; doch liess er namentlich durch die Bitten des alten Rudolf Salis, des Vaters von Friedrich und Hector, sich umstimmen. Aber nur Hector kehrte zurück; Johannes Travers dagegen setzte seine Studien in Basel fort, angeblich weil er sich des Davonlaufens wegen gar zu sehr schämte. Da Bullinger nicht die Zeit fand, neben all seinen sonstigen Geschäften Hector die Aufsicht zu widmen, wie dieser sie bedurfte, drang er darauf, dass ihm der Knabe abgenommen werde, und sah endlich seinen Wunsch erfüllt. Selbst diese unerquicklichen Vorkommnisse und andre Zwischenfälle thaten jedoch der Freundschaft keinen Abbruch; Salis war sich wohl bewusst, wie sehr er Bullinger verpflichtet war, und suchte, als sich bald nachher Gelegenheit bot, an dessen Söhnen seine Schuld nach Möglichkeit abzutragen. Kurz nach einander hatten der junge Heinrich Bullinger und sein Bruder Christoph wider Wissen und Willen des Vaters sich nach Italien begeben. Salis nahm sich beider redlich an und bemühte sich um ihre Rückkehr; namentlich für Christoph, der vom Fieber erfasst war und sich nicht recht erholen konnte, gleichwohl aber zuletzt den Heimweg antrat und mitten im Winter in traurigem Zustand bei ihm in Chiavenna anlangte, that er, was nur in seinen Kräften stand. Nicht so rege, wie in den Jahren 1557—1559, wo Sorge um die Söhne und Brüder häufig Anlass zum Schreiben gegeben hatte, wurde der Briefwechsel in der Folgezeit geführt, besonders Bullinger fand immer seltener Musse dazu; doch versäumte er nicht, durch Fabricius Grüsse und Nachrichten übermitteln zu lassen, während Salis fast bis zu seinem 1570 erfolgten Tod die Verbindung aufrecht erhielt und noch auf dem Sterbebett des Freundes gedachte.

Ausser diesen beiden Staatsmännern, deren Einfluss weit über die Grenzen ihres Heimatthales hinausreichte, war im Engadin fast niemand, der sich näherer Beziehungen zu Bullinger rühmen konnte; denn dieser überliess im übrigen die Einwirkung auf die Thalschaft wie auch auf ganz Bünden diesseits der Berge den Churer Geistlichen. Allerdings hatten Gallicius und Campell schon vom Engadin aus mit den Zürchern correspondiert; aber bei ersterem handelte es sich nicht um eine regelmässige Verbindung, während bei letzterem hauptsächlich sein Geschichtswerk den Anlass gab. Einzig Petrus Parisotus, der Pfarrer von Samaden, könnte noch angeführt werden; er stammte aus Bergamo und war mit Vergerio ins Land gekommen. Er ergriff die Gelegenheit, als der junge Salis nach Zürich gebracht wurde, ihn Bullinger zu empfehlen, und hatte die Freude, von diesem eine Schrift zum Geschenk zu erhalten, wofür er wieder seinen Dank bezeugte; auch schrieb er einige Male für Johannes Travers, weil dieser den rechten Arm der Gicht wegen nicht gebrauchen konnte, im übrigen aber sind seine Briefe ohne Bedeutung.

Ganz besondere Aufmerksamkeit widmete dagegen Bullinger wieder den reformierten Gemeinden in den italienischen Thalschaften, und sie bedurften derselben in vollem Masse. Denn seit überhaupt die Reformation hier recht Eingang gefunden hatte, trat immer wieder Hinneigung zu den Lehren der Anabaptisten zu Tage. Gerade in Oberitalien, woher so zahlreiche Flüchtlinge in diese Gegenden kamen, waren solche Lehren weit verbreitet, und es kostete nicht geringe Anstrengung, den Abfall mancher dieser italienischen Gemeinden von der zürcherischen Kirche zu verhüten. Besonders wichtig war Chiavenna, die erste grössere reformierte Gemeinde in den bündnerischen Unterthanenlanden. Franciscus Niger, der uns schon früher entgegengetreten ist, leitete sie in den ersten Jahren und bewirkte ihren Anschluss an das zürcherische Bekenntnis. Später fand sich ein eigener Seelsorger in der Person des Aug. Maynard aus dem Piemont, der ein tüchtiger Theologe war und eifrig, ja manchmal vielleicht nur allzu eifrig, über die Reinheit der Lehre wachte. Allerdings

le ihm seine Aufgabe sehr erschwert, namentlich durch
aillus Renatus, der anfangs sich als Hauslehrer im
lin bethätigt hatte, später aber nach Chiavenna übersiedelte
den Frieden in der Gemeinde arg störte; weil er von seinen
aptistischen, antitrinitarischen Lehren nicht ablassen wollte,
le er schliesslich aus der Synode ausgeschlossen. Später
Maynard mit andern Italienern ähnliche Kämpfe zu be-
en, und auch seine Nachfolger, Hieronymus Zanchius
Scipio Lentulus, wurden immer wieder in solche ver-
ten. In all diesen Nöten stand Bullinger, der direkt oder
h Vermittlung der Churer davon unterrichtet wurde, den
ner Pfarrern getreulich bei und war vornehmlich bestrebt, den
len in der Gemeinde zu erhalten, wie er auch einem Camillus
atus gegenüber lange grosse Geduld an den Tag legte.

Ob Franciscus Niger mit Recht ebenfalls der Hinnei-
zu anabaptistischen Lehren beschuldigt worden ist, mag hier
örtert bleiben; was wir sonst von ihm wissen, spricht eher
gen, namentlich zeigen seine theologischen Schriften in der
dmahlslehre weit eher Verwandtschaft mit der lutherischen
assung, was sich mit den Studien in Strassburg recht wohl
nigen liesse. Jedenfalls war Niger eines der bedeutendsten
ler der Clävner Gemeinde durch seine hervorragende Bildung
grosse geistige Begabung. Denn neben seiner Lehrthätig-
verfasste er nicht nur mehrere Schriften, die einen tüchtigen
anisten und sehr begabten Poeten in ihm erkennen lassen,
ern war auch mit Erfolg bemüht, durch eigene Werke und
tragung fremder Schriften das Reformationswerk in Italien
rdern; namentlich seine tragœdia de libero arbitrio wurde
gelesen und wiederholt (in italienischer und lateinischer
beitung) aufgelegt. Ein solcher Mann fand natürlich auch
s der Zürcher Beachtung. Ob Niger schon früher dem
ngerschen Kreise persönlich bekannt geworden war oder ob
erst 1546 geschah, als er einen Sohn zum Besuch der dor-
Schulen nach Zürich brachte, wissen wir nicht, auch sind
wenige Briefe von ihm erhalten; doch genügt auch das

Wenige, um zu erkennen, dass Johannes Fries und Wolf, sowie Conrad Gesner, mit ihm befreundet waren. Unstreitig ist unter der grossen Zahl italienischer Religionsflüchtlinge, denen Bünden im sechszehnten Jahrhundert ein Asyl bot, er eine der anziehendsten Erscheinungen, weit sympathischer als der einstige Bischof von Capodistria, Petrus Paulus Vergerius, der anfangs grosse Bewunderung fand, gar bald aber durch sein unstetes Wesen und anmassendes Gebahren die Gunst der Churer und zuletzt auch Bullingers verscherzte. Er unterhielt Beziehungen nach allen Seiten, reiste viel und kam häufig nach Zürich, wandte sich aber in seinen Briefen lieber an Gualther und Pellican als an Bullinger, weil dieser des Italienischen nicht mächtig war; die Gefälligkeit der Zürcher nahm er auch später, als er nach Württemberg übergesiedelt war, noch mannigfach für Vermittlung von Briefen in Anspruch. So lange er in Bünden weilte, liess er sich vor allem die Ausbreitung der Reformation im Bergell angelegen sein. Darin war ihm schon in den dreissiger Jahren Bartholomaeus Maturus vorangegangen, der in dem Briefwechsel Bullingers nur mit einem Schreiben vertreten ist.

Im Bergell lebte auf dem alten Sitze des Geschlechtes, in Soglio, Rudolf von Salis, der Vater Friedrichs; wegen seines jüngeren Sohnes Hector und eines zweiten, Josua, der ebenfalls die Zürcher Schulen besuchte, wandte er sich wiederholt in recht unbeholfenem Deutsch an den Reformater. Sein Verwandter, Hercules von Salis in Chiavenna, war als der hauptsächlichste Beschützer der dortigen reformierten Gemeinde den Zürchern keineswegs unbekannt, trat aber erst in den sechziger Jahren mit Bullinger in nähere Beziehung, als er sich um das Zürcher Bürgerrecht bewarb.

Unter den Freunden im Veltlin, die wenigstens gelegentlich Mitteilungen machten, sind Paulus Gadius in Teglio zu nennen und der Graf Ulysses Martinengus. Bartholomaeus Paravicini in Caspano, ein geborner Veltliner, war aus seiner Studienzeit mit Bullinger befreundet und wandte sich später wegen eines Verwandten an ihn, ebenso Lucius Quadrio in Tirano für seinen Sohn. In Teglio hinwiederum hielt sich

nnibale Guicciardi auf, ein Schüler Simlers, der wiederolt an ihn schrieb. Sodann weilte zeitweise im Veltlin auch ulius von Mailand, aus dem Geschlecht della Rovere; sein gentlicher Wirkungskreis jedoch war das Puschlav. Er und lartinengus waren mit Lentulus in den sechziger Jahren wettifernd bemüht, zuverlässige Nachrichten über das Concil zu efern. Scipio Calandrinus dagegen, der später in Sondrio farrer war, tritt erst in der Correspondenz mit Gualther hervor.

Zu den italienischen Thalschaften gehört endlich auch noch as Misox. Dort hatte, aus Locarno vertrieben, Johannes eccaria eine Zuflucht gefunden, der nicht nur mit Bullinger lbst, sondern auch mit Fabricius und Wolf in Verbindung and und durch wiederholten Aufenthalt den Zürchern persönch bekannt war. Auch sein Genosse, Giovanni Viscardi, it dem Beinamen Trontan, wandte sich verschiedene Male an ie, und beide hatten sich ihres Beistandes und Schutzes zu rfreuen.

Die grosse Zahl von Männern im diesseitigen und jenseitigen ünden, von deren langjährigen oder auch nur bei besondern nlässen angeknüpften Beziehungen zu Bullinger und seinem reundeskreise der Briefelwechsel Kunde gibt, ist mit den Gennten noch nicht völlig erschöpft; doch können wir füglich die enigen, welche noch anzuführen wären, ihrer geringeren Beeutung wegen bei Seite lassen. Auch so ist zur Genüge geeigt, wie sehr die Correspondenz mit Bünden in diesen Jahrehnten an Ausdehnung zugenommen hatte. Dagegen bedürfen ie gelegentlichen Angaben über den Inhalt der Briefe noch er Ergänzung durch eine zusammenfassende Charakterisierung, ie im folgenden versucht werden soll.

So viel leuchtet ohne Weiteres ein: ein Briefwechsel von em Umfang, wie er zwischen Fabricius und Bullinger geführt urde, kann nicht einzig kirchlichen Interessen gedient haben; s müssen noch andere Dinge darin zur Sprache gekommen sein, nd was von den Briefen gilt, die von Fabricius geschrieben und n ihn gerichtet wurden, das lässt sich mehr oder weniger auch

von den übrigen sagen. In ihrer Gesamtheit gewähren daher diese Briefe einen Einblick nicht nur in die kirchlichen, sondern in alle damaligen Verhältnisse und Zustände Graubündens, wie wir ihn aus keiner andern Quelle gewinnen könnten; auch eidgenössische Angelegenheiten werden nicht selten erörtert, und die gegenseitigen Beziehungen der Verbündeten, die uns im allgemeinen aus den officiellen Acten bekannt sind, lassen sich manchmal hier genauer verfolgen, das Parteigetriebe, die Einflüsse, die im Geheimen sich geltend machten, treten besser zu Tage. Sodann finden sich in grosser Menge politische Nachrichten aus aller Herren Ländern, die wir den Zeitungen zu entnehmen gewohnt sind, während damals in Ermanglung solcher eben die Briefe derartige Nachrichten vermitteln mussten. Im Allgemeinen kann man sagen, dass die bünderischen Briefe vornehmlich Berichte aus Italien, vom Concil, aus der Türkei etc. enthalten, d. h. also aus dem Süden, während die Zürcher Briefe mehr über Vorgänge in Deutschland, England, Polen etc., also vorwiegend aus dem Norden, Mitteilungen bringen; Meldungen aus Frankreich sind in beiden ziemlich gleichmässig enthalten, da ja die Churer an dem französischen Gesandten in Haldenstein die beste Quelle in nächster Nähe hatten.

Das Hauptthema aber bilden natürlicherweise die kirchlichen Angelegenheiten. So kann an Hand der Briefe der Gang der Reformation in den drei (oder zwei) Bünden, ihre erst um die Mitte des Jahrhunderts erfolgte Einführung und Ausbreitung in Misox, Veltlin, Oberengadin, Schiers etc., die Einsetzung der Synode (1537), die Abfassung der rätischen Confession (1553) und der später erfolgte Anschluss an die helvetische Confession (1566) genau verfolgt werden. Man lernt all die Hindernisse kennen, die sich dem Fortgang der Reformation in den Weg stellten: die armselige Stellung der meisten Pfarrer, den Mangel an Predigern, die der Landessprache kundig waren, die ganz ungenügende Bildung so vieler unter ihnen, anderseits die Sonderbestrebungen der italienischen Geistlichen, ihre spitzfindigen Erörterungen und kleinlichen Streitigkeiten, die Schwierigkeiten

welche Vergerio den Churern bereitete, seinen Versuch, eine eigene italienische Synode zu bilden, dann wieder eine gewisse Hinneigung zum lutherischen Bekenntnis, die immer wiederkehrenden, nur mit Mühe unterdrückten anabaptistischen Regungen in Chiavenna und Veltlin, sowie später in Chur selbst und im Engadin, — alles das wird in den Briefen zur Sprache gebracht, und gerade hiedurch sind sie der deutlichste Ausdruck für die enge Verbindung der bündnerischen Kirche mit der zürcherischen. Was immer sie bekümmert, tragen die Churer Pfarrer dem Zürcher Antistes vor: sie wenden sich an ihn mit der Bitte um Aufschluss in Fragen, welche die Lehre von den Sacramenten, besonders der Taufe betreffen, holen seinen Rat ein in schwierigen Ehesachen, bitten um Belehrung über den zürcherischen Brauch in ähnlichen Fällen, legen ihm die rätische Confession zur Begutachtung vor; und nicht nur die Churer halten es so, auch andre Gemeinden, so besonders die Clävner, sehen in Bullinger und der Zürcher Kirche die oberste Instanz, welcher die Entscheidung in Lehrstreitigkeiten übertragen und deren Rat in allen Nöten eingeholt wird.

Auch über das Verhältnis der beiden Confessionen geben die Briefe mannigfachen Aufschluss. Im allgemeinen lebten die Bekenner des alten und des neuen Glaubens durchaus friedlich mit einander, so dass nicht selten Katholiken reformierte Kinder aus der Taufe hoben (sogar von Bischof Lucius Iter wird dies berichtet) und umgekehrt katholische Kinder reformierte Paten hatten; selbst die Geistlichen wurden gelegentlich an die bischöfliche Tafel gezogen. Reibungen blieben aber natürlich nicht aus. So kam Blasius zweimal in eine recht unangenehme Lage; durch eine Schrift, die er bei der Wahl Bischof Iters gegen diesen verbreitete, gefährdete er seine eigene Stellung, und nur der Verwendung Bullingers bei Travers und der Fürsprache, die letzterer beim Bischof einlegte, gelang es, einen gütlichen Ausgleich herbeizuführen. Das zweite Mal (kurz vor Blasius' Tod) kam eine Äusserung, die er in einem Brief an seinen in Basel studierenden Sohn über Bischof Thomas Planta gethan hatte,

auf Umwegen und entstellt zur Kenntnis des Betroffenen. Bullinger legte auch diesmal sich ins Mittel und wusste durch sein Zeugnis und das Ansehen, welches er selbst bei den Gegnern genoss, schlimme Folgen zu verhüten. In der Folgezeit verschärften sich die confessionellen Gegensätze; aber noch immer mieden die reformierten Pfarrer den Umgang mit dem Bischof und seinen Domherren nicht durchaus. Fabricius machte sich sogar längere Zeit Hoffnung, Bischof Thomas zum freiwilligen Rücktritt bewegen zu können, und veranlasste Bullinger, ihn durch Übersendung von Schriften zu ehren; später pflegte Egli auf seinen Spaziergängen sich gern mit einem ihm bekannten Domherren in ein Gespräch einzulassen. Über die Haltung sodann, welche die Bundesverwandten gegenseitig beobachteten in den mancherlei Differenzen, die aus der Glaubensspaltung sich ergaben, lässt sich den Briefen, wie schon früher in Kürze angedeutet worden ist, nicht selten mehr entnehmen als den Abschieden.

Sehr willkommen ist ferner die Gelegenheit, einen besseren Einblick zu erhalten in die eigenartigen staatlichen Verhältnisse Graubündens und in das Getriebe der politischen Parteien. Wie sehr die ersteren von den Zuständen in der Eidgenossenschaft sich unterschieden, und wie schwer es für einen Auswärtigen hielt, für sie das richtige Verständnis zu gewinnen, wird von Fabricius wiederholt auseinander gesetzt, und Klagen über die missliche Stellung, in welcher die Geistlichen den Parteien gegenüber sich befanden, kehren immer wieder; namentlich die auswärtigen Bündnisse, welche von ihnen verurteilt wurden und doch nicht beseitigt werden konnten, bereiteten stets neue Sorgen.

Mit der kirchlichen Reform stand in enger Verbindung bessere Fürsorge für das Schulwesen. Was Zürich in dieser Hinsicht für Bünden in der Reformationszeit gethan hat, ist im Vorangehenden auseinander gesetzt worden, sodass es genügt, hier nochmals darauf hinzuweisen mit der ausdrücklichen Bemerkung, dass die beste und fast einzige Quelle für diese Anfänge des bündnerischen Schulwesens wieder der Briefwechsel bildet; er lässt namentlich auch erkennen, wie gross die Zahl der jungen

ündner war, welche die Zürcher Schulen besuchten und oft
ch durch Stipendien unterstützt wurden.
In ähnlicher Weise war es hauptsächlich der Verbindung
t Zürich zu verdanken, dass auch Graubünden an dem geistigen
ifschwung und der wissenschaftlichen Forschung im sechszehnten
hrhundert einen bescheidenen Anteil hatte. Eine Sonderstel-
ig nimmt der Dichter Simon Lemnius ein; er ging seine
jenen Wege, blieb reiner Humanist und hielt sich von den
formierten fern, während umgekehrt diese an seinen oft las-
en Dichtungen keinen Gefallen fanden. Im übrigen aber ist
f den verschiedenen Gebieten ein enger Zusammenhang der
ssenschaftlichen Bestrebungen in Graubünden mit der äusserst
folgreichen Bethätigung der Zürcher Gelehrten zu erkennen;
r Anregung, die von dort ausging, ist zu verdanken, was in
ner Zeit für die Erforschung des Landes und seiner Geschichte
schah. So können wir an Hand der Briefe die Entstehung
n Campells Topographie und Geschichte Graubündens genau
rfolgen; wir sehen, dass Bullingers Schwiegersohn, Josias
nler, ihn veranlasste, diese Aufgabe zu übernehmen, und beide
ährend ihrer Durchführung ihm mannigfache Belehrung und
ifmunterung zu teil werden liessen. Gleichzeitig wurden durch
nler noch andre Bündner, so sein ehemaliger Schüler Anni-
le Guicciardi im Veltlin, für die Sammlung alter Documente
d Nachrichten gewonnen, während ein Brief, den Bullinger
ch in seinen letzten Tagen an den jüngeren Pontisella richtete,
unde gibt von dem hohen Interesse und dem ausserordentlichen
erständnis, das er für die eigenartige Natur und Geschichte des
indes besass. Dem gleichen Schreiben lässt sich entnehmen,
is sonst ganz unbekannt und doch für die Beziehungen Bul-
igers zu Graubünden von grosser Wichtigkeit ist, dass er zu
bzeiten des älteren Pontisella einmal in Bünden geweilt hat.
Wie dieser Brief nicht nur eine förmliche Anleitung für das
orgehen bei der Sammlung historischen Materials enthält, son-
rn auch den besonderen Wert der Beobachtung und Schilde-
ng all der Eigentümlichkeiten des Alpenlandes, seiner Natur-

erscheinungen und Witterungsverhältnisse, der Besonderheiten in der Pflanzen- und Tierwelt betont, so wurde nicht minder zu eigentlicher Naturforschung von Zürich aus die Anregung gegeben und zwar hauptsächlich durch Conrad Gesner. Fabricius, der keineswegs nur einseitig theologische Interessen hatte, sondern recht hübsche Gedichte verfasste, hatte während seiner Studienzeit in Marburg Freundschaft geschlossen mit Petrus Lotichius Secundus, der nachmals ein berühmter Botaniker wurde. Von ihm war er nicht nur in die Dichtkunst, sondern auch in die Botanik eingeführt worden und hatte durch seinen und später in Zürich durch Gesners Umgang sich nicht unbedeutende Kenntnisse in Naturwissenschaft und Medizin erworben, sogar ein Werk zoologischen Inhaltes, «Differentiæ animalium quadrupedum secundum locos communes», verfasst, das die Anerkennung des grossen Zürcher Naturforschers fand. Auch in Chur pflegte Fabricius diese Studien, bethätigte sich sogar gelegentlich als Arzt. Er sammelte für seinen gelehrten Freund seltene Pflanzen und unternahm zu diesem Zwecke häufig Alpenwanderungen; so bestieg er, wahrscheinlich als der erste, im Juli 1559 auch den Calanda. Die gefundenen Bergpflanzen versetzte er in seinen Pfarrgarten, stellte Beobachtungen an und suchte Samen zu gewinnen. In diesen seinen Bemühungen unterstützten ihn der ältere Pontisella und zwei Ärzte in Chur, Hieronymus Brixius und Zacharias Beeli; sie alle nennt Gesner in seinen horti Germaniæ mit grosser Anerkennung, wenn schon er hervorhebt, dass namentlich Fabricius sich besonders verdient gemacht habe. Der letztere correspondierte auch fleissig mit ihm über botanische und medizinische Gegenstände und machte ihm Mitteilung über Mineralquellen, die er in der Nähe von Chur aufgefunden hatte (die Passugger Quellen?). Er begleitete ihn 1561 auf einer Reise durch das Bündnerland nach Schuls und Bormio und sandte ihm später ein Gedicht zum Preis der Schulser Quellen. In ähnlicher Weise bemühten sich noch andre Bündner für Gesner; so versuchte Friedrich von Salis, ihm eine Beschreibung des Wormser Bades, die ihm wiederholt zu Gesicht gekommen war, zu ver-

schaffen, und wies ihn auf eine merkwürdige intermittierende Quelle im Unterengadin (Chistagna in Val d'Assa) hin. Campell, der wahrscheinlich bei Anlass jener Reise Gesner bekannt geworden war, nahm auf seinen Wunsch eine Untersuchung dieser Quelle vor und correspondierte mit ihm auch über Alpenpflanzen. Später documentierte er sein Interesse für die Naturwissenschaften dadurch, dass er seiner Topographie von Graubünden einen naturwissenschaftlichen Anhang beigab. In der Hauptsache erweist sich derselbe allerdings nur als eine Überarbeitung gewisser Partien der Stumpfschen Chronik und ist weit mehr ein Product der Studierstube als selbständiger Naturbeobachtung, für welche dem Verfasser die nötige Schulung fehlte. Obschon so diese Arbeit modernen Anforderungen keineswegs genügt, soll ihr doch nicht aller Wert abgesprochen werden; hätte nicht Simler, wahrscheinlich gerade durch die nicht recht befriedigende Darstellung Campells veranlasst, seinen commentarius de Alpibus geschrieben, so würde sich ihr historischer Wert noch bedeutend erhöhen. Allerlei Mitteilungen über merkwürdige Naturereignisse, Nebensonnenphänomene und ähnliche Prodigien finden sich in den Briefen da und dort, selbst dichterische Production wurde durch solche Vorkommnisse angeregt; freilich erinnert diese Art der Naturbeobachtung vielfach noch ganz an den mittelalterlichen Aber- und Wunderglauben. So wird wiederholt auch von Drachen berichtet, die gesehen worden seien, und diese Geschichten finden noch allgemein Glauben. Mehr Wert haben dafür wieder gelegentliche Angaben über die Heilquellen von Fideris, Alveneu und Pfävers und Ähnliches.

Einen ganz besonderen Reiz gewährt sodann das Studium der Briefe dadurch, dass es uns ermöglicht, einen Einblick in die rein menschlichen Beziehungen der Briefschreiber zu gewinnen, zu verfolgen, wie die erste Bekanntschaft zwischen ihnen geschlossen wird und sich daraus im einen Fall rasch eine vertraute Freundschaft entwickelt, die bis zum Lebensende gepflegt wird, während in einem andern Fall wieder trotz langjähriger Verbindung keine rechte Vertrautheit sich einstellen will, immer

ein gewisser kühler Ton gewahrt bleibt, ja vielleicht die Bezi
ungen ganz erkalten. Wir erfahren mancherlei über die p
sönlichen Verhältnisse der Verfasser, über Leid und Freud,
ihnen im Amt oder in der Familie widerfährt, und können
ein sicheres Urteil über ihren Charakter bilden, fühlen uns
den einen hingezogen, während wir für andere wieder uns n
recht erwärmen können. Bullingers liebenswürdiger Charal
tritt besonders klar vor Augen. Wir sehen, wie er sich an
legen sein lässt, durch allerlei Gefälligkeiten selbst Männer,
der Reformation fern stehen oder gar als ihre Feinde gelten,
gewinnen oder doch ihre Gegnerschaft zu mildern. Vor al
aber lernen wir seinen unermüdlichen Eifer kennen, im Gro
wie im Kleinen den Freunden zu dienen; er verschmäht ni
selbst sich für die Unterbringung ihm empfohlener Knaben
bemühen, stellt für andere Empfehlungen an seine Bekannte
Basel aus, übernimmt die Vermittlung von Briefen und G
sendungen an junge Bündner, die in Zürich oder Basel studie
erkundigt sich nach ihren Fortschritten und erstattet wieder
richt. Ganz besonders nimmt er sich der Söhne seiner Ch
Freunde, so des Blasius und des Gallicius, an, und als 1
Comander der herrschenden Pest wegen sein Töchterchen Sa
nach Zürich sendet, da ist es wieder Bullinger, der dem V
zu Liebe sich nach einem passenden Kostort umsieht und i
das Wohlergehen des Mädchens wacht. In höherem Grade n
verpflichtet er sich Friedrich und Rudolf von Salis durch A
nahme ihrer Söhne in sein eigenes Haus und durch die an
legentliche Teilnahme, womit er auch später den Studieng
des Johannes Travers von Salis verfolgt. Dann sendet er
der den Freunden seine neuesten Schriften oder bedeut
Werke andrer Autoren, besorgt für sie Bücher, leiht ihnen so
aus seiner Bibliothek, ja sogar eigene Manuscripte; er schr
auf den Wunsch des Gallicius in eine für dessen Sohn bestim
Bibel einige passende Worte und bewahrt das Buch wochen
auf, bis es endlich abgeholt wird. Er wird nicht müde,
neuesten Nachrichten, die ihm selbst von allen Seiten zukom

mitzuteilen, und besorgt Abschriften von wichtigen Beschlüssen
oder langen Berichten über Religionsgespräche und wichtige poli-
tische Ereignisse. Wenn aber die Churer oder andre Freunde
aus Bünden nach Zürich kommen, dann steht ihnen Bullingers
Haus offen; sie finden da gastliche Aufnahme, und trotz aller
Geschäfte weiss der Gastgeber immer noch ein Stündchen
zu erübrigen, um mit ihnen sich freundschaftlichem Gespräche
hinzugeben.

Umgekehrt zeigen die Bündner sich bereit, die Dienstwillig-
keit der Zürcher, welche von ihnen so oft in Anspruch genommen
wird, zu vergelten, wo sie nur können. Sie nehmen sich so
manches stellenlosen Geistlichen an, der mit Empfehlungen ihnen
zugesandt worden ist, bemühen sich, ihm zu einer Pfarrei in
einer Bündner-Gemeinde zu verhelfen, und sorgen auch für Aus-
länder, die der Religion wegen ihre Heimat haben verlassen
müssen und nun, durch die Zürcher veranlasst, in Bünden eine
Zuflucht suchen. Auch die Geschenke erwidern sie, so gut es
eben möglich ist, indem sie Landesproducte senden, die in Zürich
mehr oder weniger als Rarität gelten können, wie Kastanien,
Königsbirnen, Engadiner Fettkäse oder auch Wildpret, Murmel-
tiere, Veltliner Wein und dergleichen. Gelegentlich können sie
auch in irgend welchen Geschäften den Zürchern oder wieder
deren Freunden sich nützlich erweisen, drohende Verluste ab-
wenden. Die Nachrichten aus dem Norden vergelten sie durch
solche aus dem Süden, berichten vor allem über die neuesten
Beschlüsse des Concils; sie suchen seltene Bücher oder Heil-
mittel aus dem Süden zu beschaffen, und wenn einer der Zürcher
einmal in ihr Land kommt, bezeugen sie ihm grosse Ehre und
sind wetteifernd bemüht, sich ihm gefällig zu erweisen.

So ist es fast durchwegs ein freundliches Bild, das wir
durch die Briefe von den gegenseitigen Beziehungen gewinnen.
Äusserst anziehend stellt sich der Freundschaftsbund zwischen
Bullinger und Friedrich von Salis dar, und reinen Genuss ge-
währt das innige, durch keinen Misston getrübte Verhältnis des
Fabricius zu seinem Meister: keine ängstliche Vorsicht und scheue

Zurückhaltung hindert zwischen ihnen die freie Aussprache; es ist, als ob ein treuer Vater zu seinem geliebten Sohne redete, der seinerseits mit kindlicher Ehrerbietung und vollstem Vertrauen zu jenem aufblickt und, was immer sein Herz bewegt, Freud und Leid, Sorge und Verzagtheit offen vor ihm darlegt, um getröstet und aufs Neue ermutigt wieder ans Werk zu gehen.

Nach Bullingers Tod nahm der Briefwechsel zusehends ab. Rudolf Gualther, der jetzt an die Spitze der zürcherischen Kirche trat, hatte schon längere Zeit einen Teil der Correspondenz geführt und blieb noch Jahre lang in steter Verbindung mit Caspar Hubenschmid in Chur und Scipio Lentulus in Chiavenna. Ausser diesen beiden Männern aber ist eigentlich niemand zu nennen, der regelmässige Beziehung zu Zürich unterhalten hätte, obwohl noch immer zahlreiche Bündner die dortigen Schulen besuchten und manche Freundschaft fürs Leben in der Studienzeit geschlossen wurde. Immer seltener werden die schriftlichen Zeugnisse, zum Teil vielleicht, weil man sie nicht mehr mit gleicher Sorgfalt aufbewahrte; noch mehr aber dürfte wohl der Umstand dazu beigetragen haben, dass nach Hubenschmid kein Zürcher mehr die bündnerische Synode leitete und das Bedürfnis nach engem Anschluss nicht mehr in gleichem Masse empfunden wurde. Selten und fast nur bei besonderem Anlass wandten sich die angesehensten Pfarrer in Bünden jetzt an ihre zürcherischen Amtsbrüder. Selbst der jüngere Pontisella macht keine Ausnahme; wenigstens ist nur eine ganz geringe Zahl von Briefen an Gualther und Heinrich Wolf erhalten, und Scipio Calandrinus schrieb zwar in den achtziger Jahren wiederholt wegen der Schule, die in Sondrio errichtet worden war, an Gualther, nur selten aber in der späteren Zeit an Heinrich Wolf und den jüngeren Heinrich Bullinger, während von Contius-Bisaz, dem bedeutendsten unter den Engadiner Geistlichen, ein einziges Schreiben an J. R. Stumpf und Joh. Stucki bekannt ist. Durch einen längeren Aufenthalt im Veltlin war der jüngere Bullinger nicht nur mit seinem einstigen Hausgenossen Johannes von Salis aufs neue befreundet geworden, sondern hatte auch verschiedene

Geistliche benachbarter Thalschaften kennen gelernt, so Mar-
ellus und Andreoscha im Puschlav und J. O. Luchinus im Ober-
Engadin. Heinrich Wolf sodann stand auch mit verschiedenen
ehr angesehenen Bündnern, wie dem Geschichtschreiber Johannes
Guler, Andreas von Salis und Lucius Gugelberg von Moos in
reundschaftlichem Verhältnis, während der jüngere Zwingli ähn-
iche Beziehungen zu Johannes von Salis unterhielt.

Etwas besser sind wir unterrichtet über die Beziehungen,
ie einen Sohn des Tobias Egli mit Graubünden verknüpften.
Raphael Egli, auch sonst eine interessante Persönlichkeit und
ohl wert, dass wir etwas länger bei ihm verweilen, war 1559
eboren und hatte in Chur noch den Unterricht des älteren
Pontisella genossen, darauf in Chiavenna unter der Aufsicht von
cipio Lentulus, der dafür seinen Sohn Paul nach Chur zu Tobias
gli sandte, seine Kenntnisse in den alten Sprachen erweitert
nd das Italienische erlernt. Nach dem Tode des Vaters voll-
ndete er seine Ausbildung in Zürich, sowie an den Universi-
äten Genf und Basel und wurde 1582 für das in Sondrio zu
ründende paritätische Seminar den Bündnern als Rector über-
assen. Als die Schule schliesslich nach Chur verlegt werden
musste, nahm Egli zu Anfang des Jahres 1586 seine Entlassung
nd wurde nun in ähnlicher Eigenschaft nach Winterthur ge-
andt; später erhielt er einen Ruf nach Zürich und gelangte hier
uletzt zur Würde eines Archidiacons, d. h. des obersten Pfarrers
m Grossmünster. Neben seiner Amtsthätigkeit gab er mit meh-
eren angesehenen Männern, die vom gleichen Wahne erfasst
aren, darunter besonders ein Dr. Nüscheler, sich leidenschaft-
ch der Alchymie hin und kam dadurch nicht nur um sein
igenes Vermögen, sondern geriet so tief in Schulden, dass er
chliesslich in der Bedrängnis sich aus dem Staube machte. Die
ürsprache guter Freunde konnte zwar nicht bewirken, dass er
ieder in seine Stellung eingesetzt wurde, verhalf ihm aber zu
inem ehrlichen Abschied, und es gelang ihm hierauf, in Mar-
urg als Professor der Theologie einen neuen Wirkungskreis zu
nden. Aus der Zeit nun, als Egli noch in Zürich im Amte

stand, haben sich mehrere Briefe an Johannes von Salis erhalten, dessen Freundcchaft er im Veltlin gewonnen hatte. Die ersten zwei Schreiben (von 1591/92) haben Bezug auf die von Salis gehegte Absicht, sich um ein Fräulein aus der Zürcher Familie Meiss zu bewerben. Im dritten Briefe aber, der vom 3. Januar 1595 datiert ist, finden wir Egli schon tief in Schulden verstrickt durch seine Versuche im Goldmachen. Da auch Johannes Guler, der infolge gemeinsamer Studien in Genf und Basel mit ihm eng befreundet war, keine Lust mehr zeigte, Egli aus der Not zu helfen, sah er seine einzige Rettung in Salis, und allem Anschein nach sprang dieser wirklich dem bedrängten Freunde bei in der Hoffnung, dass dessen Versuche doch noch zu einem günstigen Resultate führen würden. Er konnte dies um so eher thun, als er ein grosses Vermögen besass, — er betrieb auch als einer der ersten in Bünden den Bergbau in fachmännischer Weise; ausserdem war er offenbar ebenfalls der Alchymie ergeben und glaubte an die Möglichkeit, Gold aus geringeren Stoffen herzustellen. Über seine neuesten Versuche und Erfahrungen erstattete Egli in mehreren zum Teil sehr umfangreichen Briefen eingehenden Bericht und zeigte stets gute Hoffnung. Doch das Glück war ihm nicht günstig. Schon Ende 1595 war seine Bedrängnis wieder so schlimm, dass er daran dachte, seine Stellung in Zürich aufzugeben und mit Hilfe der beiden Bündner Freunde in Chur in der vor dem obern Thor gelegenen Besitzung Gulers St. Margrethen eine Druckerei einzurichten, und nachdem dieser Plan, wie es scheint, keinen Beifall gefunden, zeigte er Neigung, als Pfarrer nach Brusio (im Puschlav) zu ziehen; er hatte dabei sein Augenmerk auf die dortige Druckerei der Landolfi gerichtet, die er übernehmen und vergrössern zu können hoffte. Auch dieses Projekt kam aber nicht zur Ausführung, sondern Egli blieb in Zürich und oblag weiter seinen kostspieligen Versuchen, von denen er noch 1599 mit guter Zuversicht Rechenschaft gab. Mit der Übersiedlung nach Deutschland scheint die Verbindung abgebrochen worden zu sein.

Äusserst mangelhaft ist unsre Kenntnis der Beziehungen, die
rischen Graubünden und Basel unterhalten wurden, obschon
e nach allem gar nicht unbedeutend gewesen sein können. Auf
is freundschaftliche Verhältnis des Salandronius zur Familie
merbach ist an andrer Stelle schon hingewiesen worden. Von
ündnern der ältern Generation, die in Basel studierten, kennen
ir nur Friedrich von Salis; er war ein Schüler von Glarean
id Grynæus und wandte wohl unter dem Einfluss des letz-
rn schon früh sich entschieden der Reformation zu. Auch
hannes Travers hatte Beziehungen zu Basel; durch Vermittlung
lareans liess er 1547 Sebastian Münster um Belehrung über
n Mondlauf ersuchen und benutzte wohl den Anlass, um seinen
ihn, der gerade studienhalber in Basel weilte, dem berühmten
elehrten zu empfehlen. Münster stellte mündliche Auskunft
i einem Besuch, den er demnächst dem Bischof von Chur ab-
itten wolle, in Aussicht. Es scheint aber nicht, dass er mit
ravers zusammentraf; denn er hätte gewiss nicht versäumt,
h von diesem Mitteilungen über das Engadin machen zu lassen,
durch die spätere Klage gegen die Cosmographie vermieden
rden wäre. Aus Anlass derselben kam Travers 1554 selbst
ch Basel und lernte Simon Sulzer kennen, dem er später
ederholt junge Bündner empfahl. Von Studenten aus Grau-
nden, die um diese Zeit die Basler Hochschule besuchten, ist
sser dem ältern Sohn des Gallicius noch Hans von Jochberg
n Sagens im Oberland und Christian von Sax bekannt; sie
hnten eine Zeitlang bei einem Landsmann, Johann Heinrich
näblin (Pædioneus)[1], der an der Münsterschule Thomas Platters
rovisor war. Weil sie mit zwei andern Landsleuten, die ebenfalls
s Pædioneus Kostgänger waren, sich nicht vertragen konnten,
delten sie später zu Hans Eblinger über, und hier gesellte sich
ihnen Hans Travers. Auch der Sohn Friedrichs von Salis

[1]) Vgl. Th. Burckhardt-Biedermann, Geschichte des Gymnasiums zu
el, S. 45 f. Der deutsche Namen (Knäblin) ergibt sich aus zwei Schrei-
an Gallus von Jochberg im Staatsarchiv in Chur (beide von 1554).

hielt sich mehrere Jahre in Basel auf, um da seine Bildung zu vollenden, und noch später treffen wir Johannes Guler, während ein anderer Bündner, Joh. Nic. Stupan, sogar als Professor an der Hochschule wirkte. Zu den italienischen Reformierten in Bünden unterhielt Cœlius Secundus Curio Beziehungen; auch liess er 1554 eine Schrift de amplitudine regni Dei, deren Publication man in Basel nicht gestatten wollte, in Puschlav drucken. Nach all diesen Andeutungen könnte man auch auf einen regen brieflichen Verkehr schliessen wollen; jedoch ist davon nur ganz wenig erhalten und ein regelmässiger Briefwechsel wie mit Zürich gar nicht nachzuweisen.

Weit weniger noch wissen wir von Beziehungen zu Bern. Zwar sind in dem dortigen Archive eine Reihe von Actenstücken aufbewahrt, welche die reformierte Gemeinde in Cläven betreffen und wahrscheinlich durch den Sohn des Scipio Lentulus nach Bern gebracht worden sind; Briefe aber kennen wir gar nicht. Baling, der ja von Chur aus nach Thun und das zweite Mal nach Bern übergesiedelt war, scheint überhaupt kein eifriger Briefschreiber gewesen zu sein, und da eine eigentliche Hochschule nicht bestand, kam es wohl auch gar nicht vor, dass junge Bündner sich zu Studienzwecken nach Bern begaben.

Ähnlich verhält es sich mit Genf; von einem Schreiben, das Calvin an Hercules von Salis richtete, wissen wir nur aus der Correspondenz des Fabricius, und daneben ist einzig ein Brief Bezas aus dem Jahre 1582 an den Churer Antistes zu erwähnen. Beza kannte nicht einmal den Namen desselben; erst Gualther, der das Schreiben vermittelte, setzte Hubenschmids Namen auf der Adresse ein. Von dem Rufe der Genfer Universität angelockt, wandten sich nicht selten auch junge Bündner dorthin.

Einzig St. Gallen hat unter den reformierten Orten in dem über ein Vierteljahrhundert sich erstreckenden Briefwechsel Comanders mit Vadian im Kleinen ein Gegenstück zu der Correspondenz mit Zürich aufzuweisen. Von andern Freunden und Bekannten des St. Galler Bürgermeisters in Bünden ist neben

Salandronius, der in der vadianischen Briefsammlung nur mit vier, aber inhaltreichen Stücken vertreten ist, noch Martin Seger in Maienfeld zu nennen. Auch ein Schreiben des Lemnius ist auf uns gekommen; es scheint aber, dass er sich umsonst bemühte, mit dem berühmten Humanisten in nähere Beziehung zu treten. Von Vergerio wissen wir, dass er schon kurz nach seiner Ankunft in Bünden sich in die untere Schweiz begab und auf seiner Reise auch St. Gallen berührte, während wir von Niger ein kleines Gedicht zur Empfehlung einer Schrift Vadians kennen.

Wenn wir zum Schluss noch die privaten Beziehungen zu den katholischen Orten in der Eidgenossenschaft berühren wollen, so ist auch hier zu sagen, dass die Quellen äusserst dürftig sind und fast nur gelegentliche Andeutungen in dem Briefwechsel mit Zürich einigen Aufschluss gewähren. Es ergibt sich daraus, dass namentlich Aegidius Tschudi es verstand, in allen drei Bünden seinen Einfluss zur Geltung zu bringen. Das eine Haupt des Gotteshausbundes, der Bürgermeister Ambrosius Marti, kam durch die Heirat seiner Tochter mit einem Verwandten Tschudis in engere Beziehung zu diesem, der selbst der Hochzeit beiwohnte, während im Obern Bund Stoffel von Capol mit dem Geschichtschreiber verschwägert, und im Zehngerichtenbund Dietegen von Salis, der österreichische Vogt in Castels, ihm befreundet war. Im Grauen Bunde unterhielten ausserdem noch drei Männner von höchstem Einfluss private Beziehungen zu den katholischen Eidgenossen: Dr. Johannes Planta, der Herr von Räzüns, Landrichter Cabalzar und Johann Florin von Disentis.

* * *

Es ist kein einheitliches und nicht immer ein erfreuliches Bild, das die Beziehungen Graubündens zur Eidgenossenschaft im sechszehnten Jahrhundert gewähren. Die Aufnahme der III Bünde als ein vollberechtigtes Bundesglied, die zu Anfang dieses Zeitraumes aufs schönste vorbereitet war und unmittelbar bevorzustehen schien, wurde durch die Glaubensspaltung hingehalten und schliesslich ganz verunmöglicht, sodass am Schluss des

Jahrhunderts der Bund, statt gekräftigt und enger geknüpft sein, sich gelockert hatte. Die enge Verbindung der reformier wie der katholischen Bündner mit ihren Glaubensgenossen in Eidgenossenschaft gewährte hiefür keinen Ersatz; denn sie kon nicht den völligen Anschluss an eine der beiden eidgenössisc Parteien bewirken und förderte nur den zwischen den Bün selbst schon bestehenden Gegensatz.

In den im Verlauf des Jahrhunderts ausserordentlich steigerten und mannigfach erweiterten Beziehungen zwischen Verbündeten tritt infolge dieser Verhältnisse oft ein bedauerlic Mangel an wirklich bundesgenössischer Gesinnung zu Tage. jedoch das Glaubensbekenntnis nicht in Frage kommt, zeugt gegenseitige Verhalten im grossen Ganzen von dem Bestreb den Verpflichtungen, die das Bündnis auferlegte, nachzukomm und nicht nur dem Wortlaut, sondern dem Geist des Bundesv trages gerecht zu werden, so namentlich in Ausübung der treuen Aufsicht, und zwar sind hiebei die III Bünde, wie m der Kleine dem Grossen gegenüber, mehr die Empfangend als die Gebenden. Was aber von dem Verhältnis der VII al Orte zu ihren Bundesgenossen gilt, das lässt sich in ähnlic Weise auch von den Beziehungen zwischen den Glaubensv wandten sagen, und ganz besonders findet es seine Anwendu auf die Beziehungen zu Zürich, dem das reformierte Graubünd zu höchstem Danke verpflichtet ist.

Inhaltsübersicht.

Berichtigungen.

S. 46. Z. 19 lies zu st. uz.

S. 51. Z. 16 ist «lowmel» fälschlich mit Lohrinde erklärt; eine [k]ürzlich gefundene Notiz in den Ratsprotokollen von St. Gallen zeigt, [d]ass die früher nicht gewagte Erklärung = lamella, Messerklinge, die [r]ichtige ist.

S. 78, Z. 8. lies 1547 st. 1548: Z. 24 streiche das . hinter Kriegsvolk.

S. 79. Z. 11. lies thue st. thun; Anm. 1, Z. 2. lies seinen st. seiuen.

S. 80, in der untersten Zeile des Textes lies auf einen st. einem.

S. 87. Anm. Z. 1, lies 1582 st. 1583.

S. 89. Z. 18, lies dass st. duss.

S. 97. Z. 7. lies günstiger st. günstigen.

S. 99. Z. 12. lies werde st. wurde.

S. 106. Z. 21, lies diese st. diese.

S. 133, Anm. 1. Z. 6, lies mit den beiden andern Bünden.

S. 165. Z. 21. lies Briefwechsel.



STUDIEN

ZU DEN

ÄLTEREN ST. GALLER URKUNDEN.

DIE GRUNDBESITZVERTEILUNG IN DER NORDOSTSCHWEIZ UND IN DEN ANGRENZENDEN ALAMANNISCHEN STAMMESGEBIETEN ZUR KAROLINGERZEIT.

ZWEITER UND DRITTER ABSCHNITT.

Von

GEORG CARO.



II. Abschnitt.

Specieller Teil.

§ 1. *Die grösseren Grundbesitzer.*

Bei den nachfolgenden Untersuchungen kommt es im wesent-
chen darauf an zu erkennen, in wie weit verwandtschaftliche
usammenhänge zwischen den Tradenten umfangreicherer Besitz-
imer nachweisbar sind, oder was sich sonst etwa über ihre
'erson ermitteln lässt, und zwar vorzugsweise aus den St. Galler
Jrkunden selbst, da andere Quellen [1]), ausser für die ersten
)ynastengeschlechter [2]), geringe Ausbeute ergeben. Die grösseren
rundbesitzer decken sich mit den hervorragendsten Bewohnern
es Landes, den Inhabern der Grafenämter und den Vor-
ihren der späteren Freiherrn. Sehr erschwert wird das Auf-
nden genealogischer Zusammenhänge durch den Umstand, dass
ır Karolingerzeit unterscheidende Familiennamen noch nicht

---

[1]) Die St. Galler Totenbücher, ed. Dümmler, St. Galler Mitth. 11,
ff., und Baumann, M. G. Necrol. 1, 462 ff. Die Laien ohne Standes-
eichnung, deren Todestag aufgezeichnet ist, lassen sich bei der Menge
ichnamiger Persönlichkeiten und dem Mangel an Jahresdaten schwer
ntificieren. Für die Mönche des Klosters kommen in Betracht: Das
ch der Gelübde, ed. Arbenz in S. G. M. 19, 1 ff. und ed. Piper, M. G.
ri confratern. S. 111 ff., die Namenslisten in den Verbrüderungsbüchern
Reichenau, ibid. S. 168, und Pfäffers, ibid. S. 364, sowie das Ver-
chnis in der Urk. Nr. 697. 895.

[2]) Für die ich mich mit kurzen Verweisungen auf grundlegende
rschungen begnüge.

üblich waren; jede Person trug nur einen Namen. Dem gegenüber ist jedoch zu beachten, dass, wie sich vielfach zeigen wird, der gleiche Name in der gleichen Familie öfters wiederkehrt.

Es dürfte daher ganz unbedenklich sein, Personen gleichen Namens, die in nicht zu entfernter Zeit an demselben oder an benachbarten Orten selbsthandelnd oder als Zeugen auftreten oder sonst erwähnt werden, zu identificieren, zum wenigsten aber als verwandt zu betrachten. Bei vorsichtiger Handhabung[1]) einer bereits in mustergültiger Weise angewandten Methode kann der Versuch, die Grundbesitzer, die an St. Gallen tradiert haben, «persönlich näher zu bringen»[2]), nicht ergebnislos bleiben.

Ich schicke die personalen Erörterungen nach Gauen geordnet voraus, um sodann noch einige Bemerkungen über die Verhältnisse des weltlichen Grossgrundbesitzes im allgemeinen zuzufügen.

A. Thurgau.

1. Isanbard, Graf des Thurgaus (c. 774—79, Nr. 62, 71, 80, 86), Sohn des Warin, Grafen des Thurgaus (c. 754 bis 772, Nr. 18, Nr. 64[3]), hatte Besitz an der oberen und mittleren Thur, sowie in der Gegend von Winterthur, zu Ötswil, Ganterswil, Zuzwil, Wil, Rossrüti, Affeltrangen, Wiesendangen, Seen, ausserdem in anderen Gauen, Nr. 154. 798, 178. 804, 190. 806.

2. Udalrich, Graf vom Linz- und Argengau etc.[4]), hatte Besitz in Alamannien und im Elsass, der durch König Arnulf confisciert und später, mit Ausnahme von Teufen, zurückgegeben wurde, Nr. 675. 890. Speciell nachweisbar ist sein Besitz zu Bichelsee, Wittershausen (südlich von Adorf), Berlingen (am

[1]) Vgl. die Bemerkung von Meyer von Knonau, S. G. M. 13, 237 n. 73.

[2]) Derselbe, Jahrb. f. Schw. Gesch. 2, 139.

[3]) Vgl. S. G. M. 12, 75 n. 224; Krüger, Urspr. d. Welfenh. S. 23 ff.

[4]) S. G. M. 13, 231; Krüger ibid. 22, 114; Dümmler, Gesch. d. ostfränk. Reichs 3, 342.

Untersee)[1]) und im Albgau, auch war er Inhaber des Klosters Adorf, Nr. 691. 697. 894 f. Seine Gemahlin ist Perehtheda, Nr. 655. 886, 675. 890, der Karl III. Besitz im Elsass schenkte, 692. 877; Töchter sind Irmintrud und Perehdrud, Äbtissinnen zu Adorf, Nr. 655. 886, vgl. Nr. 691. 697. 894 f. Als Vogt derselben erscheint Ymmo, Nr. 655. 886. Ein Immo ist in der gleichen Gegend um dieselbe Zeit als Zeuge nachweisbar, Nr. 631. 883 Winterthur, 658. 887 Wengi, 712. 897 Wiesendangen. Möglich wäre die Identification mit dem Ymmo, der Besitz zu (Nieder)-Helfenswil (an der mittleren Thur) tradierte[2]), Nr. 773. 912; letzterer ist Zeuge ebendort, 742. 905, und zu Heldswil, 731. 732. 904. Zwei Immo aus dem Thurgau sind Zeugen 774. 913. Ein älterer Immo erscheint als grosser Grundbesitzer zwischen Murg und Thur, zu Affeltrangen, Stettfurt, «Immen»berg, Wezikon, Zezikon, «Tekinhova», Birwinken[3]), «Zuteresvilare», Märwil, «Paugolvesvilare», Wil und Battlenhausen, Nr. 307. 827, 333. 830 (in Nr. 333 erhält er die «villa» des Klosters, Mönch-Altorf, zur Nutzniessung auf Lebenszeit); Zeuge ist er vielleicht in Nr. 209. 812 Amriswil, 309. 827 Lommis, 346. 834 Rieth. Die Annahme, dass beide Immo[4]) in Zusammenhang mit dem Geschlecht der Ulriche[5]) standen, liegt um so näher, als dasselbe von Imma, der Mutter des Grafen Gerold, Nr. 108. 786, und der Hildegard, der Gemahlin Karls des Grossen, hergeleitet wird[6]). Nicht hieher gehören jedenfalls Immo, ein (kleinerer) Grundbesitzer zu Affeltrangen, Nr. 89. 779, und Immo, der zu Rickenbach und Bottigofen (bei Constanz) begütert war, 330. 830.

---

[1]) S. G. M. 13, 125.
[2]) Ibid. 114 u. 138.
[3]) Ibid. 101.
[4]) Im Totenbuch sind Immo's zum 20. Jan. und 26. Mai eingetragen.
[5]) Vgl. Meyer v. Knonau, Forsch. z. deutsch. Gesch. 13, 71 ff.
[6]) Ibid., S. G. M. 13, 229 f., Abel-Simson, Jahrb. Karls d. Gr. 1, 105, ...ger, Welfen, S. 30.

3. Adalbert, Graf des Thurgaus (seit 860, Nr. 471[1]), hatte Besitz in Turbenthal (an der Töss) und dafür eingetauschten in Weisslingen, Nr. 588. 875.

4. Rihwin, Sohn des Rihwin, Grafen im Thurgau (c. 806—822, Nr. 191, 225, 275)[2]), hatte Besitz zu Lenzenwil (auf dem oberen Seerücken) und «Wolfrideswilare», Nr. 374. 838. Ein Rihwin nebst seinen Brüdern Otger, Geroloo und ihren Miterben vergleichen sich, Nr. 439. 855, mit dem Kloster über streitigen Besitz zu Seeben (auf dem unteren Seerücken). Der Name Rihwin kommt sonst in den St. Galler Urkunden nicht vor, ausser in Nr. 7 für einen Unfreien. Ein Otger ist Zeuge zu Basadingen, 398. 846, und zu Willisdorf, 619. 882, ein Kerloh zu Stammheim, 532. 868.

5. Petto, Bruder der Grafen Airicus, Bertericus und des Pepo (Grafen des Thurgaus 741, 744, Nr. 7, 10), hatte Besitz zu Oberglatt, Nr. 6. 731/36. In derselben Gegend erscheint später Petto[3]), mit Besitz zu Glattburg und Zuckenried, Nr. 116, 788; er tradierte am letzteren Orte «quicquid ibidem Hiso de nostro beneficio visus est habere». Hiso, Sohn des Luto, und sein Sohn Hatti erscheinen in Nr. 86. 779 als Grundbesitzer in der Nachbarschaft, zu Rickenbach, Batzenheid, Trungen, Bütswil, Ganterswil, Degerschen, Matzingen und «Widahe». Es handelt sich in der Urkunde um allen Besitz der Tradenten, auch um das Wittum der Herisinda, wohl der Frau des Hatti. Ein Iso erscheint als Zeuge in derselben Gegend, Nr. 37. 762 Wila, 112. 787 Sitterdorf, 129. 791 Wängi, ferner in Nr. 64. 772, bezüglich auf Bettenau, 89. 779 im Kloster, bez. auf Affeltrangen; Yso ist advocatus des Klosters bei einer Rechtshandlung, Besitz in Züberwangen betreffend, Nr. 128.

---

[1]) Vgl. Pupikofer, Gesch. des Thurgaus, 1², 149 ff.; Krüger, Zeitschr. f. Gesch. d. Oberrh. N. F. 6, 606.

[2]) Pupikofer l. c. 138 ff.

[3]) Vgl. S. G. M. 13, 238 n. 74, ein Pato im Totenbuch zum 10. Juni.

791 [1]). Eine Herisind findet sich, Nr. 225. 817, als Nichte des Rihbald, der gemeinsam mit dem Presbyter Theotinc Besitz zu Zuckenried und Braunau [2]) hatte. Rihbald muss geistlichen Standes gewesen sein; in Nr. 132 (= 133) tradiert er als clericus zu Braunau. Sein Vogt ist Yso, Nr. 225; Hetti ist in Nr. 132 = 133 der erste Zeuge. Herisind selbst erscheint in Nr. 336. 830 mit Besitz zu Braunau. Ihr Vogt, Vurmharius, könnte der Zeit nach allenfalls identisch sein mit dem Vurmheri in Nr. 155. 799, einem grösseren Grundbesitzer in der Gegend zwischen der unteren Thur und dem Rhein, zu Seeben, Blävelhausen, Schaffert und im Römercastell zu Burg, gegenüber Stein am Rhein. In Nr. 155 ist erster Zeuge Graf Ruadpert, wohl der gleichzeitige Graf des Argen- und Linzgaus [3]); zweiter Zeuge ist Linco [4]), der bei der Tradition des Petto, Nr. 116. 788, seine Zustimmung gegeben hat, ihm folgt ibid. als Zeuge Vurmheri. Letzteren Namen führte auch der Vogt des Presbyters Selah, der Besitz zu Zuzwil und auf den benachbarten Fluren «ad Farrichun» und «Marahbach» hatte [5]), Nr. 337. 831, sowie der Besitzer einer Hufe mit Unfreien zu Bettenau, 578. 874/68. Als Zeuge erscheint ein Vurmheri in Nr. 34. 762 Weiern, 35. 762 Degerschen, 37. 762 Wila (mit Iso und Peto), 86. 779 Schwarzenbach (Aussteller ist Hiso), 98. 782/1 Zuckenried, 116. 788 Zuzwil (Aussteller Petto), 125. 790 Sirnach, 232, 818 Wängi (mit Yso), 295. 825 Wängi, 309. 827 Lommis, 332. 830 Zuzwil, 367. 835 Reimensberg, ferner im Kloster bei Urkunden, die sich ungefähr auf die gleiche Gegend beziehen, 89. 779, 212. 814, 341. 342. 832, 363. 837. Anzureihen an die Isonen ist ferner Luto, der sein ganzes Eigengut im Thurgau, ausgenommen seinen Besitz zu Krummbach und Sitterdorf, tradierte,

---

[1]) Ein Yso im Totenbuch zum 7. April.

[2]) Vgl. S. G. M. 13, 124 n. 187; «Thietinges»cella, Nr. 524. 867.

[3]) Baumann, Gaugrafschaften, S. 43, 49.

[4]) Vgl. S. G. M. 13, 238 n. 74.

[5]) Ibid. 113 n. 128.

Nr. 539. 868. Sein Bruder ist der Mönch Iso[1]), der die Urkunde Nr. 539 schrieb; sein Vetter (consobrinus) Erimbret besass Erbgut im Thurgau, speciell in Buchackern (bei Zihlschlacht)[2]), Nr. 509 und 510. 865. Wiederum ein Vetter des Erimbret ist Bono, mit Besitz im Thurgau, darunter zu Weinfelden und Zihlschlacht, Nr. 540. 868. Luto ist der Sohn des Erimbret und der Waltarada; sein Bruder ist ausser Iso auch Bono, Nr. 539. Der andere Bono, Nr. 540, der Sohn des Bono und der Hiltimota, hat einen Bruder Namens Waltharius, seine Gattin heisst Engilrat. Andere Verwandte sind Thiothelm, Nr. 539 und 540, und Thioto, Nr. 509. In Zeugenlisten aus der gleichen Gegend erscheint Luto, Nr. 116. 788 Zuzwil (Aussteller ist Petto), 154. 798 Matzingen, 295. 825 Wängi, 309. 827 Lommis, 332. 830 Zuzwil, 336. 830 (Ausstellerin Herisind), 367. 837 «Reinperc» (neben Vurumheri), 601. 876/7 Heldswil, 655. 886 Adorf, 658. 887 Wengi, 692. 894 Wertbühl. Zu unterscheiden wäre Liutho, Sohn des Ofthere, der Besitz zu Mörikofen und Affeltrangen hatte, 370. 838, vgl. Aa. 3; Liuto, Bruder des Meginhere, der Besitz zu Gommerswil zu Tausch hingab, Nr. 547. 841/72, vgl. 603. 877/80; Liuto, mit Besitz zu Hemberg, 714 = 715. 897, und Liuto, mit Besitz zu Schlattingen, 719. 900, der wohl in dem Zeugen Luto, 710. 897 Stammheim, wiederzufinden ist. In Nr. 393. 845, ausgestellt im Kloster, ist ein Liuto Zeuge; ein Luto tritt auf als Vogt des Adalricus presbiter, der ein «vilare in Ostinisperg situm» tradierte. Ein Erimbret ist Zeuge in Nr. 426. 854 Lommis, 155. 799 im Kloster (Aussteller Vurmheri); ein Deothelm, 337. 831 Henau; Theoto, 543. 869 Sitterdorf. Ein Thioto schenkte in Nr. 278. 824 ein erkauftes Stück Land zu Uzwil an's Kloster. Der Mönch Iso wird als Sohn wohlgeborener und

---

[1]) Verfasser der Schrift von der Translation und den Wundern des hl. Otmar, S. G. M. 12, 114 ff., vgl. ibid. S. XXIX ff.

[2]) Vgl. S. G. M. 13, 116 n. 149.

sehr frommer Eltern bezeichnet[1]); die Urkunden bestätigen diese Angabe. Indessen die Sippe, die das Kloster reichlich mit Schenkungen bedachte, gehörte nicht zu den ersten des Landes, sondern scheint Halt für ihre Stellung durch Anschluss an weltliche Grosse und an die Kirche gesucht zu haben.

6. Lantbertus, Sohn des Landoald (der zwischen 9. Nov. 744 und 10. Sept. 745 gestorben zu sein scheint, Nr. 10 und 11) und der Beata, hatte Besitz im (spätern) Zürichgau, im Flussgebiet der Töss und in der Gegend des oberen Zürichsees, zu Illnau, Effretikon, Mesikon, Tagelschwangen, Brünggen, Weisslingen, Madetswil, Bäretswil, Hinwil, Dürnten, Lützelsee, Lutikon[2]), Uznach, Nr. 11. 12. 745. Beata war in derselben Gegend begütert, zu Zell, Nussberg, Nänikon, Bäretswil, Riedikon, Mönch-Altorf, Berlikon, Kempraten, Lützelau, Schmerikon, Uznach, Dattikon, Nr. 7. 741, 10. 744, vgl. Nr. 263, 586, A 19, Aa 4. Ein Lantoltus erscheint, Nr. 188. 806, als Grundherr zu Tagelschwangen und Weisslingen im Tössgebiet, gerade in der Gegend, in welcher die Besitzungen des ersten Landoald gelegen haben müssen. In Nr. 459. 858 giebt ein (anderer) Lantoltus seinen Anteil an der Kirche zu Egg (bei Mönch-Altorf) tauschweise ab. Landolte als Zeugen am Anfang der Listen sind bei Ausstellungsorten in diesen Teilen des Zürichgaus nicht selten, so Nr. 318. 829 Uznach, 322. 323. 829 Eschenbach, 350. 834 Uznach, 460. 858 Egg, 480. 861 «Fuorewanga», 500. 864 Zell, 526. 867 Pfäffikon (dreifach), 556. 872 Mönch-Altorf, 565. 566, 841/72 Egg, 606. 878 Turbenthal, aber schon früher Lantoldus tribunus zu Dänikon, Nr. 120. 789. Sohn des Landolt von 806 ist Selbo, Nr. 188. Ein Selbo ist Zeuge, als erster unter den Laien, zu Billikon, Gossau und Dürnten, Nr. 465. 858, 467. 859, 468. 859; doch erscheint auch ein Selbo in Nr. 456. 857/8 als Sohn der Wolfdhrud, Grund-

[1]) Ekkehardi (IV.), cas. s. Galli cap. 30, S. G. M. 15, 116, vgl. ibid. 6 n. 149.

[2]) Vgl. Zür. Urk. B. 1, 2 n. 4.

besitzerin zu Adetswil bei Bäretswil[1]). Als Vater der Beata ist Rekinbert genannt, Nr. 7. 741, 10. 744. Ein Reginbreht erscheint, Nr. 360. 837, mit Besitz zu Turbenthal und Huzikon, ein Reginbert, vielleicht der gleichnamige Sohn des vorigen, hatte Eigentum in dem entfernter gelegenen Degerschen und Anteil an der Kirche zu Turbenthal, Nr. 461. 858, und ein Reginpret hatte, allerdings wohl nicht umfangreichen Besitz zu Dürnten, Nr. 596. 876. Als Zeugen sind gleichnamige Persönlichkeiten mehrfach im Tössgebiet und am oberen Zürichsee nachweisbar, 318. 319. 320. 321. 829 Uznach, 322. 323. 324. 829 Eschenbach, 423. 853 Zell, 480. 861 «Fuorewanga» (doppelt), 546. 869/70 Rickenbach, 547. 869, 606. 878, 634. 884 Turbenthal, 571. 873/5 Huzikon, 689. 893 Lendikon, 745. 746. 905 Isikon.

7. Im Tössgebiet muss ferner Blitgaer sehr begütert gewesen sein, zu Veltheim, Seen, Agasul, Illnau, Opfikon, Lindau, Eschikon, «Richgæreshovasteti»[2]), Gündlikon, Mulchlingen, «Wolfmareshovastat», Buswil und Rikon, Nr. 62 und 71. 774. Als bereits verstorbene Söhne des Blitgær sind ibid. Rihcgaer und Bertgaer genannt. Blidgær ist als Zeuge nachweisbar Nr. 10. 744, 44. 764; Rihger Nr. 44. 764[3]). Die Namen tauchen später in Zeugenlisten aus Orten nördlich vom Zürichsee wieder auf: Plidker Nr. 365. 837, 528. 867 Ringwil, 441. 855 Hinwil, 455. 456. 857/8, 531. 868/60, 596. 876 «Ratpoldeschiricha»[4]) 459. 858, 565. 566. 841/72 Egg, 548. 870 Höngg,

---

[1]) Über den sehr zweifelhaften Zusammenhang der Landolte mit den Herren von Landenberg vgl. Diener, Das Haus Landenberg im Mittelalter, Zürcher Diss., 1898, S. 13 f.

[2]) S. G. M. 13, 128 n. 198.

[3]) Blidgær und Rihgær erscheinen als Mönche im Buch der Gelübde, M. G. Confr., S. 112. Indessen dürfte letzterer eher als mit dem Sohn des Blidgær mit dem Rihcarius, Sohn des Nuno, Tradenten in Nr. 22. 758, identisch sein, der in der Urkunde die Absicht zu erkennen giebt, ins Kloster einzutreten.

[4]) Vgl. Nuescheler, Anz. f. Schw. Gesch. 2, 42 ff.

73 Zürich, aber auch im Tössgebiet und östlich davon, 2. 830 Zuzwil, 426. 854 Lommis, 606. 878 Turbenthal, 95 Awangen; ein Plidger erscheint in Nr. 305. 827 als rsohn des Baldebret, Grundbesitzers zu Boltshausen und Rihker Nr. 711. 897 Dürnten, 753. 907 Uster etc. tgar castaldus ist Zeuge zu Eschenbach, Nr. 297. 826; ger ist erster Zeuge zu Uznach Nr. 251. 820, 300. 826, 27/28, 318 (319). 320. 321. 829, 350. 834, ferner Nr. 292. tzenheid (doppelt), 322. 323. 829 Eschenbach, 365. 837 l, 366. 837 Dürnten, 437. 854 Wurmspach und Buss- 491. 492. 863 Kempraten, 548. 549. 870 Höngg, 596. Ratpoldeschiricha», 728. 903 Uster. In Nr. 526. 867 6. 872 erscheint ein Perahtger als Vogt des (wohl noch ligen) Reginger, Grundbesitzers zu Bäretswil und n. Reginger ist der Sohn des (verstorbenen) Ruadpert Perehtgart. Ruadbert könnte mit dem gleichnamigen, 37 bis 865 im Zürichgau auftretenden Klostervogt [1]) h sein. In Wolfhart, dem Grossvater des Reginger, , ist wohl ein Klostervogt zu erblicken, der etwas früher s in der Nähe des Zürichsees auftritt, Nr. 306. 827/8, 29 Uznach, 324. 829 Eschenbach [2]). Wolfhart hatte auch ohn, Namens Posso [3]). Es ist das wohl derselbe Posso, Illnau, Mönchaltorf und Hinwil Unfreie, eine Sennerei uterei besass, Nr. 441. 855. Wenn nicht identisch, so

---

Vgl. S. G. M. 12, 141. Freilich findet sich auch ein Grundbesitzer t im Thurgau Nr. 538. 868/7, und für Nr. 531, wo Ruadpert als ogt auftritt, bevorzugt Wartmann das Jahr 868. Übrigens ist der hr häufig.

S. G. M. l. c. Im Totenbuch findet sich ein Peratker zum 25. Juli, 24. März, Ruodpert mehrfach.

Wolfhart hat 844, Neugart, Cod. dipl. Alem. 1, 251, Nr. 306, eine n zu Wangen und in der Mark von Tuggen an Kloster Bobbio n) gemacht; als seine Söhne sind ibid. Ruadpert und Posso ge- gl. Meyer v. Knonau, Anz. f. Schweiz. Gesch. 1, 223 ff; Gubser, er Landschaft Gaster, Zürcher Diss. 1900, S. 98 f.

doch verwandt mit ihm dürfte der edle Mann Buozzo sein,
dem Kloster je eine Hufe zu Schottikon und Rumlikon (im T
gebiet) schenkte, als er auf der Fahrt nach Italien dort
kehrte, Nr. 638. 884 [1]; Vogt seiner Tochter Biligarda ist
Ruodpert. Wohl sicher hierher zu rechnen ist der Kloster
Posso, der, Nr. 446. 856, im Grafengericht zu Oberwinte
auftritt, bereits 774, Nr. 62, ist ein Boazo sculdatio Zeuge
der Tradition des Blitgær. Als «patruus» der Biligarda ist
Diaconus Liutine genannt. Ein (bevogteter) Liutwin, der
Kloster eintreten will, hat Besitz zu Seen, sowie in dem
legenen Stettfurt, gleichnamig ist sein Neffe, Nr. 407. 849.

8. Die Namen Ruadpert und Perhtgart kehre
Nr. 543. 869 wieder. Jener ist der Bruder, diese die Gem
des Horskine, eines grösseren Grundbesitzers an und
lich von der mittleren Thur, zu Puppikon, Buwil, Blei
Rieth, Estegen, Mühlebach, «Thurftisthorf» und «Huodalbr
wilare» [2].

9. Sehr reich begütert in demselben Teil des Thurgaus
der edle Diacon Adalhelm, mit Besitz zu Busnang, Obe
Rothenhausen, Hünikon, «Wenzineshuson», «Wininchova»,
crammeswilare» [3], Nr. 454. 857. Wahrscheinlich in der Re
kanzlei beschäftigt (als cappellanus Grimoldi archicappellani
Abts von St. Gallen, Nr. 454. 857) hat er Königsgut in
nang und «Wichrammeswilare» zu Geschenk erhalten, Nr.
857; er ist jedenfalls identisch mit dem gleichnamigen «lev
dessen Besitz an den gleichen Orten und in «Stubinchovun»
und der vom Kloster Besitz zu Busnang, Oberdorf, Leutmä
Buwil, Friltschen, Märwil, Braunau, Puppikon, Rothenha
Boltshausen und «Stubinchova» zu beneficium empfangen

---

[1] Bald nach der Heimkehr starb er und wurde im Kloster beg
worauf seine Tochter die Tradition vollzog. Nr. 638 ist am 22
ausgestellt, ein Posso findet sich im Totenbuch zum 7. März.

[2] S. G. M. 13, 117 n. 151.

[3] Ibid. 118 n. 158.

Nr. 511 und 512. 865 [1]). Vogt des Adelhelm ist zuerst Amalbert, Nr. 454. Ein Amalbert hatte Besitz zu Amriswil, Nr. 209. 812, ein anderer zu Zezikon, allerdings eingetauscht und erworben, Nr. 533. 868, und Mettlen, Nr. 592. 872; ein Amalbert tritt als Klostervogt auf bei einer auf Grundbesitz zu Hefenhofen bezüglichen Rechtshandlung, Nr. 420. 852. Neffe des Amalbert von 872 ist Ymmo, Nr. 592, Amalpert und Erinpert, Grundbesitzer zu Zuzwil, waren Brüder, Nr. 29. 761; der Tradent Amalpret von 868, Nr. 533, stellt Bedingungen zu Gunsten einer Walterat, Waltarada war die Gemahlin des Erimbert, Mutter des Luto, vgl. o. bei 5. Der Mönch Iso dürfte also wohl in Beziehungen zu dem Diacon Adalhelm gestanden haben. Im Jahre 865, Nr. 511, ist ein Lantolt Vogt des Adalhelm. Mit den Landolten vom Zürichsee braucht derselbe nicht zusammenzuhängen; ein Lantolt erscheint auch als Zeuge zu Ober-Winterthur, Nr. 513 und 514. 865, ebendort als Vogt des Klosters, Nr. 631. 883, und sonst.

10. Mehr nach Süden zu erstreckten sich die Besitzungen des Engilpret, zu Buchen, Wuppenau, Zuckenried und Zuzwil, Nr. 692. 894, ein gleichnamiger Zeuge findet sich 332. 830 zu Zuzwil. Von den Söhnen seiner Schwestern, Nr. 692, liessen sich wiederfinden: Otker, der in Nr. 648. 885 Besitz zu Zuzwil gegen solchen zu Uzwil vertauschte; Engilpret in Nr. 743. 905 Zihlschlacht, als Zeuge zugleich mit Otker; Thietker, vielleicht als Zeuge zu Matzingen, 693. 894.

11. Ohne ersichtlichen Familienzusammenhang erscheint Rothpald, Grundbesitzer zu Rickenbach, Wilen, Züberwangen, Oberwangen, Dusnang, Schlatt, «Puzzinberch» [2]) und Wenzikon, Nr. 18. 754.

12. Im Gebiet des Oberlaufs der Thur lagen die Besitzungen des Othere, zu Batzenheid, Wilen und Uzwil, die er gegen

[1]) Ibid. 117 f, Dümmler, Ostfr. 2, 438 n.

[2]) S. G. M. 13, 128 n. 200.

solche zu Jonswil eintauschte, Nr. 708 und 712. 897. Dort wurde, wie es scheint, im Anschluss an die ihm gehörige St. Martinskirche (A. 3. 900?, 227. 904?) ein Kloster gegründet, Nr. 727. 903/8, das allerdings wohl nur kurzen Bestand hatte[1]. Auch zu Bettenau hatte Othere Besitz, Nr. 727, er ist vielleicht identisch mit dem gleichnamigen Centenar (centurio), Nr. 572. 873, 658. 887, A. 3. 900, und erscheint häufig als Zeuge[2]. Verwandt mit Othere ist Kerhilt, Nr. 727; der Name Notger findet sich später in der Familie, Wartmann B. 3, Nr. 801[3]; ein Notker erscheint als Grundbesitzer in der Gegend von Jonswil, zu Mosnang, Algetshausen, Lommis und bei Brunnen, Nr. 426. 854. Gleichnamige Persönlichkeiten[4]) sind Zeugen: Nr. 232. 818 Wängi, 336. 830 Edliswil, 367. 837 «Reinperc», 375. 838 Busnang, 388. 843/64 Winterthur, 578. 874/68 Bettwiesen, 712. 897 Wiesendangen. Vogt des Klosters zu Jonswil ist Arolf, Nr. 727; ein Arolf hatte Besitz zu Stammheim (auf dem unteren Seerücken), die Urkunde, Nr. 349. 834, ist zu Jonswil ausgestellt. Ein Arolf gab bei einer Tradition zu Degerschen seine Zustimmung, Nr. 131. 792. Den gleichen Namen tragen ein Schöffe (iudex) im Missatgericht zu Stammheim A. 17, und Zeugen in Nr. 112. 787 Sitterdorf, 113. 787 Henau, 129. 791 Wängi, 142. 796 Jonswil, 190. 806 Wangen, 272. 822 Busnang, 292. 825 Batzenheid, 295. 825 Wängi, 307. 827 Elgg, 335. 830 Gossau, 345. 834 Leutmerken, 407. 849 Rindal, 712, 897 Wiesendangen, 729. 903 Reichlingen, 738. 904/892 Henau, 747. 905/6 Rickenbach, 770. 912 Adorf, 775. 914 Elgg. Vater des Arolf von 834 ist Buozzo, Nr. 349, ein Zeuge Buzo findet

---

[1]) Ibid. 108, Stutz, Gesch. d. kirchl. Beneficialwesens 1, 146 ff.

[2]) Vgl. Meyer v. Knonau, Jahrb. f. Schw. Gesch. 2, 105 ff. In Nr. 618. 882/3 und 655. 886 sind je zwei Othere Zeugen.

[3]) Eine Kerchild wird auch ebendort als «neptis» des tribunus Otharius genannt.

[4]) Wegen des Mönchs Notker, des Bruders des Otharius, vgl. Meyer v. Knonau, Mitth. antiqu. Ges. Zürich B. 19. H. 4. S. 4 f.

sich zu Uzwil in Nr. 227. 817?. Ein Otkarius ist Vogt des Wolfhere, offenbar eines Klerikers, der Besitz zu Uzwil hatte (vgl. K. U. 613. 879), ferner zu Bernegg im Rheingau [1]) und dazu vom Kloster solchen zu Lömiswil und Roggwil erhielt, auch zwei Kapellen zu Berg und Steinach (zwischen St. Gallen und dem Bodensee), Nr. 738. 904/892. Verwandt mit Wolfhere ist Hilddruda und deren Sohn Wolfthrige, Nr. 738. Letzterer liesse sich als Zeuge wiederfinden, Nr. 743. 905 Zihlschlacht, 763. 910, 776. 917 Gossau. Früher erscheint der Name Nr. 317. 828 Henau, 329. 830 Gossau, 332. 830 Zuzwil, 410. 850/1 Gossau, 543. 869 Sitterdorf, 545. 869 Rickenbach. Ein Wolfthrigi ist Vogt des Nandker, dessen Besitz zu Urenthal in der Nähe von Wil lag, Nr. 529. 867, und des Amalbret von Mettlen, Nr. 592. 875, vgl. o. bei 9. Verwandt mit Amalbret muss die eine in Nr. 592 erwähnte Trostila sein; eine Trostila hat Grundeigentum zu Nieder-Helfenswil und Gebertswil gegen solches zu «Adelnoteswilare» eingetauscht, Nr. 736. 904. Ein Otharius ist endlich auch Vogt der Ruoddrud, der Gemahlin des zu Wängi begüterten Walhere, Nr. 658. 887. Walthere, Gemahl der Ruodrud, war zu Matzingen «et in aliis locis» begütert, Nr. 693. 894.

13. Im nördlichsten Teile des Thurgaus, zwischen Thur und Rhein bezw. Untersee, lagen Besitzungen des Isanhard, zu Stammheim, Basadingen und Ezwilen, Nr. 31. 761. In derselben Gegend war Reginfrid begütert, zu Stammheim, Waltalingen, Guntalingen und Gisenhard, Nr. 340. 831. Söhne der Cuata, der Schwester des Reginfrid, sind Neribert und Erhart; ein Neripreht hatte Besitz bei Reichlingen (Rheinklingen) und Eppelhausen, Nr. 532. 868, sein Sohn ist Reginfrid. Zu Stammheim begütert war ferner Oterat, die auch Besitz zu Schlattingen hatte, Nr. 710. 897. Ihr Vogt, Horscolf, darf wohl identifiziert werden mit dem gleichnamigen Vogt des presbyter Erih, der Besitz zu Stammheim hatte, sowie eingetauschten und er-

[1]) S. G. M. 13, 94 n. 36.

worbenen zu Willisdorf, Basadingen und Schlattingen, Nr.
900, doch erscheint in Nr. 710 ein zweiter Horscolf als Ze
Der Name findet sich sonst noch in Zeugenlisten aus d
Gegend, Nr. 275. 822, 340. 831 Stammheim, 619. 882 W
dorf, 729. 903 Reichlingen.

14. Im Zürichgau, nördlich der Limmat, war Lande
reich begütert, zu Höngg, Affoltern, Weiningen, Dällikon, B
Regensdorf und Würenlos; er erhielt dazu Klostergut zu
stringen, Affoltern, Regensdorf, und am oberen Zürichse
Wurmsbach, Burg und Wagen, Nr. 548. 549. 870[1]). Erw
werden ibid. Traditionen seiner Vorfahren (priores) Rich
und Puobo. Ein Buobo ist als königlicher Vasall und m
in Nr. 503. 864 genannt. Buobo und sein Bruder Th
hart erscheinen im Argau und anderwärts begütert, Nr.
und 487 (= A. 7). 861, vgl. Nr. 695. 894; zwei Rih
sind Schöffen im Grafengericht zu Zürich, A. 17. Landeloh,
einen sonst nicht sicher wiederzuerkennenden Vogt, Namens O
hart, hat, dürfte dem geistlichen Stande angehört haben und i
tisch sein mit dem gleichnamigen Bischof von Treviso, de
Erbgut in der gleichen Gegend gelegen haben muss[2]).

15. Weitverzweigt war jedenfalls das Geschlecht des V
vini, Grundbesitzers zu Romanshorn am Bodensee und süd
lich, zu Weinfelden, Krummbach, Estegen, Puppikon, Buwil
«Thuruftisthorf» [3]), Nr. 375. 838. Sein Bruder ist Eg
verwandt mit ihm müssen sein Thiotpert, der Sohn des Ru
pert, sowie Waldpert und Walthram, die Söhne des W
pert. Der überaus häufige Name Ruadpert, vgl. auch o. b
findet sich in Zeugenlisten aus der Gegend zwischen Thur
Bodensee, Nr. 157. 799, 209. 812 Amriswil, 191. 806/8 Su

---

[1]) Ibid. 144 n. 260.

[2]) Ekkehardi c. s. G. cap. 9. Wegen Zusammenhang mit den
teren Freiherrn von Regensberg vgl. A. Nabholz, Gesch. der Frei
von Regensberg, Zürcher Diss. 1894, S. 7 n.

[3]) S. G. M. 13, 117 n. 151.

272. 273. 822 Busnang, 328. 829 Götikofen, 333. 830 Leutmärken, 346. 834 Rieth, 364. 837 und 507. 865 Romanshorn (doppelt), 600. 876/7 Romanshorn (dreifach), 651. 886/5 Busnang, A. 10. 894 Romanshorn; ein Ruadbertus vicarius, 402. 847 Goldach. Thiotpert ist entsprechend nachweisbar in Nr. 402. 847 Goldach, 577. 874, A. 10. 894 Romanshorn, auch als Schwestersohn des Horskine, vgl. o. bei 8, Nr. 543. 869. Waldpert und Walthram gehörten zu dem Geschlecht der Tribunen von Arbon, dem auch die Waldrammishuntari, Nr. 419 etc., ihren Namen verdankte [1]), als Söhne des Waldbert, dessen Mutter Waldrata, «filia Theotuni condam, qui (!) fuit uxor Waldramno tribuno», im Besitz von Romanshorn gewesen war, Nr. 85. 779. Ein Waldram vertauschte seinen Besitz zu Goldach (bei Rorschach) gegen solchen zu Schlatt, Nr. 471. 860, und erscheint als Klostervogt bei einer zu Romanshorn vollzogenen Rechtshandlung, Nr. 577. 874. Ein Waldpert wird als Vogt des Presbyter Pero genannt, der Besitz zu Goldach hatte, Nr. 709. 897, als Vogt der Wolfkart, A. 11. 890/920, und der Chrisama, 749. 907/8, die zu Junkertswil Besitz hatte. Vom Vorkommen des Namens in Zeugenlisten ist hervorzuheben Nr. 364. 837 Romanshorn, 402. 847, 444. 855/50, 451. 856/7 Goldach. Eine Waltarada erscheint als Gemahlin des Erimbert, vgl. o. bei 5, Nr. 539. 868; vielleicht stammte also deren Sohn, der Mönch Iso, mütterlicherseits aus dem Geschlecht der Waldramme. Auffälligerweise kehren mehrere der hierher gehörigen Namen auch am Zürichsee wieder. Ruadsind, mit Besitz zu Lützelsee, ist die Tochter des Horscwini und der Cauwila, Gemahlin des Theotbert und Mutter des Horscwin und Waldpert, Nr. 299. 826.

16. Zweifelhaft ist die Zugehörigkeit zum Thurgau bei Aloinus (ein rhätischer Name, s. Nr. 266 etc.), der zu «Ahorninesvanc» (Arnang [2]) und «Gaulichesburia» (Büren [3]) begütert war,

[1]) Jahrb. f. Schw. Gesch. 2, 110.
[2]) S. G. M. 13, 103.
[3]) Ibid. 115.

Nr. 4. 720/37. Ob der Besitz des Abtbischofs Salomon Weiern, Nr. 767. 912, ererbt oder erworben war, kann f lich sein.

B. Argen-, Linz-, Nibel- und Albgau.

1. Scalcomannus hatte Besitz im Argengau zu Laim Apflau, Lehnensburg, Ober- und Oberstdorf, «Pipparori» «Liutrateswilare»[1]) Nr. 52. 769. Vater des Scalcomannus Talto, Brüder sind Weliman, Fatere und Selpa Letzterer ist wohl Zeuge in Nr. 152. 798 zu Langenargen. tere, Zeuge zu Wasserburg, Nr. 137. 794, hat gemeinsam Wisirich an Hadupert einen zwischen zwei nicht genan Flüssen gelegenen Wald (im Argengau) gegeben, Nr. 215. Ein Wisirich ist Zeuge Nr. 137. 794, 152. 798 Langenar 181. 805 Wasserburg, 276. 824, bezüglich auf Apflau, fe Nr. 489. 861 Wasserburg, 557. 872 Buchhorn, 559. 872 Krä berg, 629. 883 Buchhorn. Ein Hadupert, der als Grundbes zu Langenargen und «Haddin»wilare (Hatzenweiler) ersch Nr. 58. 770, ist Cleriker und hat die Urkunde selbst geschrie Hadupert in Nr. 215. 815, Grundbesitzer an denselben Or sowie zu Wasserburg, Ziegelbach, Schwarzenbach und Wan ist offenbar ein Laie. Mutter des ersteren ist Teotrada, V des letzteren Haddo, als Verwandter wird, Nr. 215, Patu bezeichnet. Ein Batucho diaconus ist Zeuge in einer für Kirche St. Gallus und St. Georg zu Wasserburg ausgeste Urkunde, Nr. 156. 799, und schrieb als Presbyter die zu Wa burg ausgestellten Urkunden Nr. 181. 805, 197. 807, au dem Nr. 276. 824 und 277. Im Jahre 839 war dieser Pat gestorben, sein Grundbesitz zu «Patahin»wilare (Bech weiler)[2]), zehn Hufen gross, ging unter der Verpflichtung Zins an St. Gallen auf seinen Neffen Alberich über, der

[1]) Baumann, Gaugrafsch., S. 45.

[2]) Ibid. 46.

alls geistlichen Standes (presbyter) war; andere Neffen des Patacho, Patacho und Sigibret, tauschten denselben ein gegen Besitz zu Apflau, Laimnau, Oberdorf und Langenargen, Nr. 381. 839. In der Urkunde wird übrigens Alberich auch als Neffe (nepus) des (zweiten) Patacho und Sigibret bezeichnet und (in ler Unterschrift) der zweite Patacho als presbiter. Die Laien Patacho und sein Bruder Sigibreht erscheinen als Grundbesitzer u Lindenberg, Nr. 452. 857, ein Patacho als solcher zu «Meginrehtes» wilare (Myweiler)[1], Nr. 559. 872. Sigibreht vicarius ist Zeuge zu Myweiler Nr. 362. 837, Buchhorn 369. 838, Wasserburg 377. 838; gleichnamige Persönlichkeiten sind Zeugen zu Langenargen Nr. 137. 794, 197. 807, Wasserburg 156. 799 doppelt), 181. 805, 308. 827, 525. 867/6, 584. 874, Buchhorn 57. 872 (doppelt), 649. 886/7 (doppelt), 652. 882, Leiblach A. 9. 79 (doppelt), 645. 885 (doppelt) etc., s. auch 552. 870[2]. Die Schenkung des Patacho und Sigibreht, Nr. 452. 857, geschah «pro monachica vita Pernharti nepotis nostri». Als Urkundenschreiber rscheint Pernhart monachus Nr. 468. 859, Pernhart subdiaconus Nr. 517. 866, 558. 872, ein Pernhart præpositus wird rwähnt Nr. 551. 870, 600. 601. 876/7, 624. 882, s. auch 21. 882. Pernhart presbyter findet sich in der Liste Nr. 697. 95. Von diesem ist ibid. Pernhart monachus zu unterscheiden, uf den wohl A. 11 sich bezieht. Die Annahme, dass der erstere Pernhart mit dem gleichnamigen Abt von St. Gallen (883—890)[3] dentisch ist, böte keine Schwierigkeiten; Ratpert cap. 34 beeichnet denselben als «virum nobilitate et iuventute præclarum». Auf den Angehörigen des Geschlechts der Patachinger, der wohl rst 857 das Mönchsgelübde ablegte, könnten die Angaben passen; ach seiner Absetzung, vgl. Nr. 685, 726, würde er im Kloster eblieben sein[4]).

[1]) Ibid. 45 f.

[2]) Ein Sigibert im Tb. zum 22. Juni.

[3]) Vgl. S. G. M. 18, 364.

[4]) Im Tb. ein B. abbas zum 9. Juni, ein B. monachus zum 10. Dez. egen der Patachinger vgl. Baumann, Gesch. d. Allgäus 1, 157.

2. Cunzo, mit Besitz zu Tettnang und Haslach, Nr. 622. 882, ist wohl unter den Königszinsigen aus dem Argengau, Nr. 527. 867, wiederzufinden; in Nr. 369. 838 ist ein Cunzo Zeuge zu Buchhorn.

3. Presbiter Hymmo war im Argenau begütert, sowie zu Ailingen und «Scuzna»[1]) im Linzgau, Nr. 59. 771. Sein (verstorbener) Vater Deotperd ist wohl Zeuge in Nr. 16. 752 Auch an Kloster Lorsch hat Immo presbiter eine Tradition zu Ailingen gemacht, Cod. Lauresh., Nr. 3312. 778.

4. Chnuz, Grundbesitzer zu «Chnuzes»vilare[2]) im Linzgau, Nr. 106. 786, ist Zeuge in Nr. 59. 771 zu Ailingen. In seiner Tochter Maganrada darf man vielleicht die Mutter des Salomon, Nr. 385. 842, wiedererkennen[3]), der einen Bruder David und eine Schwester Meginrat hatte. Jedenfalls ist der im Scherragau, nördlich der Donau, begüterte Salomom identisch mit Salomon, Nr. 408. 849/50, der all sein Eigengut im Linzgau und zu Weildorf (wohl das Erbe seiner Mutter) an St. Gallen übertrug mit besonderen Vorbehalten wegen des Besitzes zu Wintersulgen und «Lindolfeswilare»[4]), auch dieser Salomon hatte eine Schwester, Namens Meginrat. Sein Sohn ist Madalbert, Nr. 408. Der Name findet sich in Zeugenlisten aus der Gegend nördlich vom Bodensee, Nr. 552. 870 (doppelt), 645. 885, 652. 886, 744. 905/6, 756. 909. Ein Zusammenhang des Schwiegersohnes des Chnuz mit den drei Bischöfen Salomon von Constanz ist schon wegen der Gleichheit des seltenen, biblischen Namens anzunehmen[5]).

---

[1]) Baumann, Gg. 51.

[2]) Ibid. 50, vgl. S. G. M. 15, 462.

[3]) Vgl. E. Graf v. Zeppelin in Thurgauische Beiträge zur vaterl. Gesch., B. 30. S. 42 ff., über Herkunft und Familie Salomons III., Bischof von Konstanz und Abt von S. Gallen, besonders die Stammtafel ibid., S. 57.

[4]) S. G. M. 13, 204 n. 500.

[5]) Im Tb. ein Laie Salomon zum 3. Juni.

5. Sehr reich begütert muss Mothari gewesen sein, zu Theuringen, Aahausen und Stetten, Nr. 16. 752. Wichari besass Hufen mit Unfreien zu Altenbeuren, Nr. 99. 783. Über den Familienzusammenhang beider lässt sich nichts näheres ermitteln. Ein Wichere aus dem Linzgau ist in Nr. 680. 890 nachweisbar, wohl derselbe ist in Nr. 622. 882 zu Wasserburg, 652. 886 zu Buchhorn, Zeuge; den gleichen Namen trägt ein Klostervogt im Rammagau, Nr. 694. 894.

6. Durch königliche Schenkung hat der Cleriker Baldinc Besitz im Linzgau erhalten, zu Ailingen, «Thruanteswilare» und «Haboneswilare» [1]), Nr. 573. 873, den er, Aa. 8. 879, an St. Gallen übertrug. Baldinc dürfte aus dem Nibelgau stammen, wo der Name (für einen Laien) in Zeugenlisten erscheint, Nr. 550. 870/69, 554. 871, 558. 872, (693. 884). Dieser Palding ist Vogt der Cotefrit und ihrer Tochter Hungund, die zu «Reginbrehtis»wilare [2]) begütert waren, Nr. 537. 868; ein Reginbert ist Vogt des (Clerikers) Paldinc, Aa. 8. 879, und Zeuge (im Nibelgau) Nr. 447. 856. Ein Sohn der Cotefrit heisst Kisilharius; den gleichen Namen (Gisalher) führt der archipresbiter zu Leutkirch, Nr. 470. 860.

7. Hupold presbiter hatte Besitz zu «Hupoldescella» (Frauenzell) [3]) und erworbenen zu «Cruoninberc» [4]), Nr. 474. 470. 860. Sein Vogt ist in Nr. 474 Altmann, Zeuge (im Nibelgau) Nr. 470. 860, 502. 864, 537. 868, auch Nr. 144. 797, 210. 812, 279—282. 824. Ein Neffe des Hupold, Uogo, ist wohl Zeuge in Nr. 610. 879. In Nr. 470 hat Huppold einen anderen Vogt, Nandker, der Zeuge ist in Nr. 474. 860, 502. 864, 515. 865/6, 537. 868, 610. 879; auch Nr. 168. 802, 210.

---

[1]) Vgl. S. G. M. 13, 202; 15. 462; Anz. f. Schw. Gesch. 1. 338, 301.

[2]) Rempertzhofen, Baumann in Verh. d. Ver. f. Kunst u. Altertum in Ulm und Oberschwaben, Jahrg. 1875, S. 22.

[3]) Ibid. 23, Gg. 38.

[4]) Baumann, Gg. 37.

812, 279—282. 824, 311. 827; ein Nandker als Klostervogt erscheint in Nr. 481. 861.

8. Ansehnlich im Nibelgau begüterte Geistliche waren ferner die «prespiteri» Fromoltus und Cacanwardus, mit Besitz zu Aichstetten und Ausnang, Nr. 144. 797. Fromoltus ist Zeuge Nr. 117. 788, ebenso «Kaganhart» presbiter, der auch als Schreiber der Urkunden Nr. 168. 802 und 183. 805/2 erscheint.

9. Im Alpgau war Waldo begütert, zu «Perehkeres» und Waltrams[1]), Nr. 696. 894; für seine Verwandtschaft mit Abt-Bischof Salomon III.[2]) spricht nur der Umstand, dass dessen Bruder und Neffe denselben Namen trugen.

10. Von Angehörigen gräflicher Geschlechter erscheint in diesen Gegenden nur der Welfe Chuonratus[3]), der Besitz zu «Eigileswilare» (Pfarr bei Wolfegg im Heistergau), Forst und Röthenbach[4]) gegen solchen zu Rickenbach und Leiblach (im Argengau) vertauschte, Nr. 479. 861.

C. Baar.

1. Graf Gerold, Sohn der Imma, die aus dem alten alamanischen Herzogsgeschlecht stammte, Bruder der Hildegard, Gemahlin Karls des Grossen, und des Grafen Udalrich, vgl. o. bei A. 2, Graf in der «Perihtilinpara», Nr. 108.786, «Peratholtipara» 124. 790, hatte Besitz zu Dunningen, «Eburinbah»[5]), Seedorf, Petra, «Purrom»[6]), Jsingen, Weildorf, Thalhausen, «Mereingum»[7]), Dietingen, Deilingen, Dormettingen, Bissingen, Hechingen und Wessingen, also im Gebiet des oberen Neckar und seiner Nebenflüsse, Nr. 108. 786.

---

[1]) Baumann, Forsch. z. schwäb. Gesch., S. 199 f.
[2]) Vgl. Zeppelin l. c. S. 55.
[3]) S. G. M. 13, 236; Krüger, Welfen, S. 68 ff.
[4]) Baumann, Gg. 61.
[5]) Ibid. 148.
[6]) Ibid. 140.
[7]) Ibid. 148.

2. Graf Peratoldus, Enkel des Halaholfus, Nr. 81. 76, Sohn der Reginsind, Nr. 170, der Tochter des Gerunt (aus Ostfranken, Nr. 171), gehörte jedenfalls in männlicher Linie dem alten alamannischen Herzogshause an[1]; er hatte Besitz zu «Kelteswis», Vilsingen, vgl. Nr. A. 21, «Hohunsteti»[2], bingen, «alia Filisninga»[3], Lautlingen, Pfäffingen, Thailfingen. illhausen, Laufen, Frommern, Waldstetten, Endingen, Heselwangen, Trichtingen, «Maginhusir», Neckarburg, Dietingen, össlingen, Dormettingen, «Juhchussa»[4], Täbingen, Wehingen, eichenbach und im Wald «Wolvotal» (dazu im Breisgau zu bringen), also im Gebiete des oberen Neckar und seiner rechten ebenflüsse bis über die Donau südwärts hinabreichend, Nr. 135. 93, ferner zu Asolfingen und Mundelfingen (an und in der ähe der Wutach), Nr. 170. 802. Zeuge ist Bertoldus comes n Kloster, Nr. 107. 786. Seine Tochter dürfte Ata sein, eine onne, mit Besitz zu Seedorf, den sie von ihrer Mutter Gærsoinda, er Tochter des Ascaricus, ererbt hatte, Nr. 150. 797. Perahold muss zwischen dem 22. October und 12. November 802 gestorben sein, s. Nr. 170 und 171. Seine und der Gærsoinda öhne sind Chadaloh und Paldebert, Nr. 127. 790. Der Sohn es Chadaloh, (Graf) Perahtoldus, Nr. 228. 817[5], erhielt vom loster zu Beneficium, was (sein Grossvater) Graf Peratholdus Mundelfingen und (seine Tante) Ata zu Seedorf tradiert tten, Nr. 176. 803. Diese Verleihung widerspricht der Clausel n Nr. 170, «post nostrum obitum ut nullus secularius homo n habiat in beneficio». Der Vater der Gærsoinda liesse sich Askirich, dem ersten Zeugen in Nr. 48. 765, wiederfinden.

---

[1] S. G. M. 13, 232 ff. Krüger l. c. 53 f. hält Peratholt für den fen des Alaholf.

[2] S. G. M. 13, 178 n. 389.

[3] Vgl. Lichtschlag, Mitth. d. Ver. f. Gesch. und Altertumsk. in enzollern 11, 22.

[4] S. G. M. 183 n. 405.

[5] Vgl. Krüger, Welfen, S. 58.

3. Adalhard war jedenfalls sehr reich begütert, in
mannien und anderwärts (speziell zu Dürkheim im Wormsg
Orte, an denen er Hufen besass, sind: Schörzingen, Reic
bach, Trossingen, Mühlheim, Messstetten, Storzingen, Ebi
(an und nördlich von der Donau), ferner gehörte ihm die Ki
St. Verena zu «Burc»[1], Nr. 386. 843. Ein Graf Ada
wird in Urkunden genannt, die zu Weigheim (nicht weit
Trossingen), Wolterdingen und Achdorf (an der Wutach)
gestellt sind, Nr. 39. 763, 63. 772/5, 73. 775. Ein Adal
erscheint als erster Zeuge zu Frommern, Nr. 368. 838.

4. Amalbert hatte Besitz zu Klengen, Digisheim, I
heim und Altheim[2]), Nr. 48. 765, 51. 768; ein Amalber
Zeuge in Nr. 73. 775 Achdorf, 237. 818 Denkingen, 269.
Klengen etc.

5. Cotaniwi hatte Besitz zu Lauterbach und Beffen
Nr. 53. 769. Wichard, mit dem sie einen Unfreien
tauscht hat, ist vielleicht Zeuge Nr. 88. 779 im Kloster,
Flötzlingen, 122. 789 Rotweil; es findet sich auch ein Wi
als Zeuge in Nr. 620. 882 Harthausen.

6. Rihpert und seine Gemahlin Kebasinda hatten
sitz zu Dürbheim und Spaichingen, Nr. 130. 791. Rihpe
wohl der gleichnamige Zeuge, Nr. 103. 786 Dürbheim, 122.
Rotweil, 166. 802/3, 175. 803/2 Spaichingen. Ein Richp
mit seinen Brüdern, Amalpertus presbiter, Otgerus
Otpertus, vertauschte an St. Gallen Besitz im Faulenbac
bei Rietheim[3]), Nr. 581. 874/68. Ein Otger wird als
storbener) Bruder des Hadubertus und Nidger genann
für sein Seelenheil eine Hufe zu Böttingen tradieren, 172.
Hadupertus ist Zeuge zu Schörzingen, 184. 805.

---

[1]) S. G. M. 13, 179 n. 392, Baumann, Gg. 148. Den Namen
hard führte auch ein Unruochinger, der seit 844 Abt von St. Berti
Riezler, Gesch. d. Hauses Fürstenberg, S. 11.

[2]) S. G. M. 13, 181 n. 398.

[3]) Baumann, Gg. 148.

7. Ekino hatte Besitz zu Rietheim und «Amulpertiwilari»[1], Nr. 103. 786.

8. Hiltigaer hatte Besitz zu Klengen, Beckhofen und «Eiginhova», Nr. 136. 793; ein gleichnamiger Klostervogt erscheint weiter nördlich, am Neckar, Nr. 620. 882.

9. Warin hatte Besitz zu Wurmlingen und Gunningen (bei Tuttlingen) Nr. 143. 797. Er war Bruder des Wigant, mit Besitz ebendaselbst, und des Scrot, Nr. 151. 798. Wigant ist Zeuge zu Tuttlingen, Nr. 176. 803, 246. 820; Scrot ebendaselbst, Nr. 246. 820, und zu Geisingen, Nr. 325. 829. Ein Wigant und ein Scrot finden sich als Grundbesitzer im Linzgau wieder, Nr. 314. 828 und 202. 809. Ein Sohn dieses Scrot heisst Pleonunc. Ein Plionunc, der allerdings wohl ein Geistlicher sein dürfte, erscheint später als Grundbesitzer in der Nähe von Tuttlingen, zu Friedingen, Beuron und Buchheim, aber auch im Breisgau, zu Merzhausen, Neuershausen und Niederhausen (an und in der Nähe der Dreisam) Nr. 485. 861 und 541. 868. Sein Vogt, Nr. 485. 861, ist Heriger, ein gleichnamiger Zeuge Nr. 351. 834, 581. 874/68 zu Wurmlingen, 624. 882 Möhringen.

10. Trudbert hatte Besitz zu Weigheim und Trossingen, Nr. 147. 797; ein gleichnamiger Zeuge findet sich Nr. 96. 782 Oberndorf, Nr. 189 = A. 2. 806 Undingen.

11. Petto, mit Besitz zu Filsingen und Engelswies, Nr. 230. 817, war offenbar verwandt mit dem ebendort begüterten Caronannus, A. 21.

12. Salomom hatte Besitz zu Nusplingen, Fronstetten und Winterlingen, Nr. 385. 842, vgl. o. bei B. 4.

D. Breisgau.

1. Ebo, seine Gattin Odalsinda und Alodoes? hatten Besitz zu «Vahcinchova», «Laidolvinchova» und «Bodinchova» abgegangene Ortschaften nördlich von Basel[2]), Nr. 14. 751.

[1]) Ibid.
[2]) S. G. M. 13, 156 n. 312, Anz. f. Schw. Gesch. 5, 240.

2. Cauzpertus hatte Besitz zu Warmbach (am R
oberhalb Augst), Minseln, «Artiovinia» und «Adaghiliniswillar
Nr. 19. 754. Gozpert ist Zeuge Nr. 23. 758 im Kloster
einer Tradition aus dem Breisgau und Nr. 38. 763 zu St
im Breisgau. Cozbert, Grundbesitzer zu Ewattingen, Uehli
und Achdorf (an der Wutach), hat Anteil an der Kirch
Zarten (bei Freiburg), Nr. 221. 816, und ist Zeuge in Nr.
821 zu Lausheim.

3. Podalus hatte Besitz zu Habsheim, Gross-Kembs
«Rodulfovilare» (im Elsass), Nr. 21. 757.

4. Hiltine hatte Besitz zu Wiehre[2]) und Merzhausen
Freiburg), Nr. 126. 790.

5. Heimo hatte Besitz zu Merzhausen, Mengen, Has
und Wendlingen (bei Freiburg), Nr. 110. 786. Die Tochte
Heimo, Suanailta, darf wohl in Nr. 196. 807/1 wied
funden werden, als Gattin des Ruadini, Grundbesitzer
Eschbach, Herthen und Eichen, der vielleicht in Nr. 257.
Zeuge ist. Ein Heimo, der ins Kloster eintreten soll, ersc
als Sohn eines Vato, Grundbesitzers zu Egringen und Ma
hardt (nördlich von Lörrach) Nr. 382. 840/30. Ein Heimo
ein Vato sind auch Zeugen in dem ganz nahe gelegenen
ringen Nr. 553. 870, Heimo und Uto zu Wittlingen Nr.
874. Ein Ratpot muss nach Nr. 382. 840/30 Grundeige
zu Maugenhardt besessen haben; ein Mann gleichen Na
wird Nr. 68. 772 als Miteigentümer (patrunus) der Kirch
Fischingen genannt, Nr. 241. 819 als Sohn des Sigfrid,
Nr. 313. 828 wohl als Gemahl der Pertcart, die Eig
zu Nollingen (bei Säckingèn am Rhein) besass. Witbert
andere Eigenthümer der Kirche zu Fischingen, dürfte als
in Nr. 78. 775 zu Egringen sich wiederfinden.

6. Hildiburg, mit Besitz zu Buggingen, Zitzingen, La
Eggenen (bei Müllheim), Nr. 257. 820, ist wohl die Gen

---

[1]) S. G. M. 13, 155 n. 309.
[2]) Ibid. 159 n. 321.

des Huto und mit Waltherius nahe verwandt (ibid.), dessen Name in Zeugenlisten aus dem Breisgau erscheint, Nr. 38. 763 Stetten, 397. 845/38 «Hiltaninga», 504. 864 Mundingen, 574. 873/4 Wolfenweiler, 760. 909 Wintersweiler.

7. Wolfini tradierte zu Egringen das Wittum seiner Mutter Kebalinda, Nr. 214. 815. Sein Vater Wurmhari ist wohl Zeuge Nr. 38. 763 zu Stetten. Ein Wolvini ist Zeuge zu Kirchen Nr. 534. 868, und Mappach 777. 890/920.

8. Erlebald hatte Besitz zu Merzhausen, (Uffhausen), Wittnau und «in Witracho marcha» (Wiehre bei Freiburg?[1]), Nr. 574. 575. 873/4.

9. Königsgut zu Müllheim (im Breisgau), Kembs, Sierentz und Schlierbach (im Elsass) hat von Karl III. Beretheida zu Geschenk erhalten, Nr. 602. 877, in der die Gemahlin des Grafen Udalrich wiederzuerkennen ist, vgl. o. bei A. 2.

E. Albgau, Klettgau, Hegau, Eitrahuntal.

1. Graf Liutolt (vielleicht vom Scherragau Nr. 386. 843, 485. 861[2]) hatte Besitz zu Merishausen und Berslingen[3]) im Hegau, Nr. 400. 846[4]).

2. Graf Peringer (vielleicht von der Hattinhuntare, Nr. 667. 888[5]) vertauschte Besitz zu Merishausen (Hegau) gegen solchen zu Bargen, Nr. 636. 884[6]).

3. Ato, diaconus et abba?, hatte Besitz zu Welschingen und «Gundihhinhova»[7]), und erhielt Klostergut zu Schlatt, Mühl-

---

[1]) Ibid.

[2]) Baumann, Gg. 146.

[3]) S. G. M. 13, 168.

[4]) Die Zugehörigkeit dieses Liutold zum Geschlecht der Unruochinger ...d Fürstemb. U. B. 1, 4 angenommen.

[5]) Baumann, Gg. 127.

[6]) Namen und Grafschaft verweisen ebenfalls auf die Unruochinger, ...zler l. c. 17.

[7]) S. G. M. 13, 170.

hausen, Ehingen, Weiterdingen, Welschingen, «Gundihhinhova» und Hausen (im Hegau) Nr. 111. 787; er ist vielleicht der Schreiber der Urkunden Nr. 50. 766, 54. 55. 769; ob auch der sigiristo Nr. 91. 779?

4. Iring, Besitz zu Weiterdingen und Öhningen (im Hegau), Nr. 115. 788; ein Irinc ist Zeuge zu Büsslingen Nr. 331. 830.

5. Hiltibret, Besitz zu Büsslingen, Thalheim und Wiechs, Nr. 331. 830.

6. Sigimunt, Besitz zu Buch und Aisperg (im Albgau), Nr. 676. 890, Zeuge zu Gurtweil, Nr. 643. 885.

F. Aargau.

1. Dudarius hatte Besitz zu Görbel und «Anghoma»[1] im Augstgau und in dem nahen Nollingen im Breisgau, Nr. 15. 752, vgl. A. 16.

2. Uppertus, Besitz zu Füllisdorf und Munzach[2]) im Augstgau, Nr. 291. 825.

3. Adalbert, Besitz zu Fahrwangen und Schongau im Aargau, Nr. 338. 831.

4. Peratker, Adalcoz, Otini und der unmündige Keraloo, Söhne der Kerhilt, hatten Besitz zu Rohrbach, Dietwil und Leimiswil im Aargau, Nr. 359. 816/37. Ein Perhtger erscheint in derselben Gegend begütert mit grössern Landcomplexen in den Marken von Sassau und Auswil, Nr. 564. 841/72, und wohl auch als Klostervogt, Nr. 486. 487. 861. In der Grenzbeschreibung des Besitztums in Nr. 564 findet sich die Bezeichnung «usque ad fagum Adalgozi». Aba und ihr Sohn Adalgoz besassen den Ort Herzogenbuchsee in der Mark Leimiswil, Nr. 650. 886; ein Adalgoz war custos der Kirche zu Rohrbach, Nr. 140. 795.

5. Durch Schenkung König Arnulfs erhielt Anno zu Augst eine Kirche nebst sieben Hufen, die er früher als beneficium

---

[1]) Ibid. 154 n. 304.

[2]) Ibid. 154.

atte, zu Eigentum, Nr. 682. 891; er vertauschte später den esitz an St. Gallen gegen solchen im Rammagau, Nr. 694. 894.

6. Sehr reich begütert «in superiori Aragouve» muss die lle Frau Pirin gewesen sein, mit Besitz zu Ried [1]), Uetigen, igel, Lyssach, «Albineswilare», Büren zum Hof, den Eichiöfen, Gomerkingen und Radelfingen, Nr. 695. 894. Wegen er Brüder Thiothart und Pubo, mit Besitz zu Bäriswil und angenthal, ibid. und Nr. 486. 487. 861, vgl. o. bei A. 14.

7. In Beziehung zu dem Thurgauischen Schultheissengechlecht, vgl. o. bei A. 12, könnte Notkar stehen, Vasall des Iruodolfus, wohl des Grafen im Zürichgau Nr. 548. 870 [2]), er von Liuthard, einem Vasallen des westfränkischen Königs Karl, Besitz zu Kölliken erhalten hat, Nr. 503. 864.

G. Östliches Schwaben.

1. Vom Geschlecht des Halaholfus, vgl. o. bei C. 2, es Stifters von Kloster Marchthal (an der Donau), erscheinen egütert, in Nr. 81. 776: Halaholfus selbst zu Marchthal, Altteusslingen und Kirch-Bierlingen, seine Söhne Agylolfus zu Marchthal, Asulfus zu Thalheim; seine Enkel (oder Neffen) Fulvinus zu Datthausen, und Bertoaldus, Gemahl der Gersinda, vgl. o. bei C. 2, nach Nr. 127. 190, vgl. 302. 826, n Zell, Reutlingendorf, Möhringen und in einem Walde in der Nähe [3]). Ein Sohn des Perahtold, Paldebert, Nr. 127, ist wohl Zeuge zu Bierlingen, Nr. 199. 809, zwei andere, Wago und Chadaloh, hatten Besitz: gemeinsam, zu Marchthal, die Kirche auf dem Bussen, zu Seekirch, «in Heistilingauwe» [4]), zu Wengen, Hochdorf und Weiler; Wago allein zu Datthausen [5])

[1]) Ibid. 153.
[2]) Krüger, Welfen S. 105 ff.
[3]) S. G. M. 13, 190 n. 442.
[4]) Ibid. 189, Gg. 60.
[5]) S. G. M. 13, 188 n. 426.

und Möhringen; Chadaloh zu Daugendorf, Grüningen, «Asinheim», das Waldgebiet «Wolfpoldessiaza», Datthausen, Untermöhringen, Emerkingen, Wachingen, «Sembinwanc», «Stiviloheim», Erbstetten, Ober- und Unterwilzingen, Nr. 186. 805, vgl. Nr. 185. 805 und 245. 820. Chadaloh war ferner begütert zu Ober- und Unter-Essendorf, dem «villare Perahtrammi» bei «Fedarhaun», Heidgau, «Willirihingun», Grötzingen, Mühlheim und «Polstetim» [1]), Nr. 228. 817. Wago erscheint als Klostervogt Nr. 199. 809. Sohn des Chadolo ist Perahtold, Nr. 228, 302, vgl. o. bei C. 2, als fungierender Graf wird er in Nr. 245 erwähnt.

2. Ruothaus hatte im Gau «Burichincas» Besitz und war Inhaber der zu Willmandingen von ihm gegründeten Kirche, Nr. 66. 772, 70. 773.

3. Hariold, Besitz zu Undingen und Genkingen, Nr. 189. 806.

4. Pebo, Besitz zu Essendorf und Heidgau, Nr. 149. 797.

5. Liutbrand, Diacon, Notar in der königlichen Kanzlei [2]), hat durch königliche Schenkung das Klösterlein Faurndau nebst allem Zubehör und die Kapelle zu Brenz erhalten, Nr. 590, 591. 875, 664. 888; beides übertrug er später an St. Gallen, Nr. 698. 895.

H. Rheingau und Rhätien.

1. Himilthrud erhielt von ihrem Gemahl Plasius als «dos» Besitz zu Sulz, in der Flur Gallgers, «in . . anes» und «in Venusta valle» (bei Rankwil, Vorarlberg [3]), Nr. 681. 890.

2. Graf Udalricus vom Linzgau, vgl. o. bei A. 2, hat den Hof Lustnau (am Rhein) von König Arnulf geschenkt erhalten, Nr. 680. 890.

---

[1]) Ibid. 190 n. 443.

[2]) Bresslau, Urkundenlehre, 1, 314.

[3]) S. G. M. 13, 96 n. 45.

J. Verschiedenes.

1. Reginsind, Besitz zu Pappenheim, Nieder-Pappenheim,)ietfurt und Schambach[1]) im fränkischen Gau Sualafeld, Nr. 171. 02, vgl. o. bei C. 2.

2. Der Alamanne Erchanbold hatte Besitz «in fine Clu- ina» (Klausen am Eisack[2]), die Höfe Granarium und Pontianum, ir. A. 15.

Die Zusammenstellungen weisen eine nicht unbeträchtliche inzahl grösserer Grundbesitzer auf, die vielfach als Angehörige es gleichen Geschlechts oder durch Verschwägerung mit ein- nder in verwandtschaftlichem Zusammenhange standen. Am eichsten begütert erscheinen naturgemäss die Nachkommen der lten Herzogsfamilie. Ein Graf Gerold (vgl. o. bei C. 1) ver- igte über Besitz an 15 Orten, und doch handelte es sich nur m «etwas» von seiner Habe. Die Sippe des Halaholf (vgl. o. ei C. 2, G. 1) war an mehr als 50 Orten begütert; aber sie hat eineswegs all ihr Grundeigentum dem Kloster aufgetragen. Auch onst war sehr beträchtlicher Besitz durchaus nicht selten, daneben nden sich ziemlich viel kleinere Grundherren, die ebenfalls über igentum an mehreren Orten und vestierte Hufen verfügen onnten.

Zur genauen Berechnung der Grösse des Besitzes reichen ie Angaben der Urkunden nicht aus. Anhalt zu Schätzungen ewähren immerhin diejenigen, in denen es sich um alles Eigen- um des Tradenten handelt. So wäre zu beachten, dass Roth- ald (Nr. 18, vgl. o. bei A. 11) seinen über 8 Orte zerstreuten esitz als «facultaticula» bezeichnet. Der gesamte Besitzstand es Amalpert (Nr. 51, vgl. o. bei C. 4) umfasste ein Haus zu)igisheim und 9 mit Unfreien besetzte Hufen, die, wie es scheint, ort und an zwei anderen Orten lagen, dazu kommen zwei schon

[1]) Ibid. 185.
[2]) Ibid. 205 n. 503, vielleicht Chiusi in Toskana?

früher von ihm tradierte Hufen zu Klengen, Nr. 48. Ausdrücklich wird von den ausgethanen Hufen die Salhufe unterschieden in der Tradition des Warin (Nr. 143, vgl. o. bei C. 9), dessen Besitztum im ganzen aus 7 Hufen, 6 zu Wurmlingen und 1 zu Gunningen, bestand. Noch geringer war Pato begütert, Nr. 372. 838, zu dessen Allod nur 3 vestierte Hufen gehörten, 2 zu Bettighofen und 1 zu Risstissen. Der Salhof mit zugehörigem Salland, Unfreien und Viehherden lag an ersterem Ort. Ebendort lag das Allod des Engilram, des Bruders des Pato. Erbteil und Erwerb, sowie auch den Erwerb eines dritten Bruders umfassend, bestand es aus Haus und Gehöft, Scheunen mit Salland nebst 6 Unfreien, dazu 2 mit Unfreien vestierten Hufen und einem Walde, Nr. 373. 838.

Einige Rückschlüsse auf den gesamten Besitzstand der Tradenten gewähren auch die Urkunden, in denen das tradierte Objekt nur als ein Teil desselben bezeichnet wird. Es ist allerdings aus dem geringeren Umfange der Tradition durchaus nicht ohne weiteres auf kleineren Grundbesitz zu schliessen. So geht es wohl auf geringeren Schenkungseifer zurück, wenn der Sohn des Grafen Rihwin nur Besitz an zwei Orten tradierte (Nr. 374, vgl. o. bei A. 4); er kann an vielen andern Orten noch begütert gewesen sein. Übrigens handelt es sich hier um eine freie Schenkung. Dagegen wird immerhin der Schluss auf beträchtlichen Umfang des Grundbesitzes berechtigt sein, wenn, wie bei Blitgær (Nr. 71, vgl. o. bei A. 7), ein Teil desselben über 12 Orte verstreut lag, oder, wie bei Mothari (Nr. 16, vgl. o. bei B. 5), 26 Hufen dazu gehörten.

Diejenige Eigentümlichkeit des grösseren Grundbesitzes, die sich mit vollster Sicherheit aus den Urkunden ergiebt, ist seine Streulage. Das Eigentum der Grundherrn liegt nicht geschlossen innerhalb der Gemarkung eines Dorfes, sondern verteilt sich über mehrere Orte. Dass ganze Dörfer einem Herrn gehört hätten, dafür findet sich kaum ein sicheres Beispiel, auch die grössten Grundherrn schenken nur ihren Besitz an den betreffenden Orten, nicht die Orte selbst. Grundherrliche Dörfer müssen in den

egenden, auf welche die St. Galler Urkunden sich beziehen, usserst selten gewesen sein.

Über die innere Organisation der (weltlichen) Grundherrhaften lässt sich aus den Urkunden nicht viel ermitteln. Gerade e Trennung von Salland und Hufen tritt keineswegs immer utlich hervor. Daran mögen sehr häufig die summarischen ufzählungen Schuld sein; aber es lässt sich auch in Zweifel ehen, ob die Hufeneinteilung allerwärts durchgedrungen war. peciell in Gegenden, die sich wesentlich auf Viehzucht angeiesen sahen, könnte ein stärkerer Eigentrieb der grösseren Grundesitzer üblich gewesen sein, als er sonst mit der blossen Bewirthaftung des Sallandes verbunden war (vgl. Nr. 441, s. o. bei A. 7).

Bewohner und Bebauer grundherrlichen Bodens sind wesentch die Unfreien. Als Zubehör der Hufen werden in der Regel nfreie Ehepaare, nicht selten mit Kindern, genannt. Von den mancipia salica» sind die auf den Hufen angesiedelten öfters icht genau zu scheiden, besonders da häufig die Zugehörigkeit on Unfreien zu tradierten Objekten nur aus der Erwähnung der Pertinenzformel zu erschliessen ist. Ansätze zu Hofechten liegen in Vorbehalten, die gelegentlich zu Gunsten der nfreien bei deren Üebergang ans Kloster vom Tradenten geacht werden. Chadaloh bedingt aus (Nr. 228, vgl. o. bei G. 1), ass den von ihm tradierten Knechten und Mägden, die verehecht sind und auf Hufen sitzen, nur die Hälfte der üblichen inse und Dienstleistungen auferlegt werden sollen [1]), ausser bei er Ackerbestellung. Die Mägde auf dem Herrenhof dürfen drei Tage für sich arbeiten und sind von nächtlichen Arbeiten [2]) befeit; wider ihren Willen dürfen sie nicht ausser Landes geführt der zu beneficium verliehen werden. Den Unfreien, die Engilram adierte, Nr. 373, durften nicht höhere Abgaben als die bisher

---

[1]) So scheint Inama-Sternegg, D. W. G. 1, 374 n. 1, die Stelle aufzuassen.

[2]) Wegen «chwiltiwerch» vgl. Waitz, D. V. G. 2. 1³. 227 n. und die ort angeführte Erklärung bei Graff, Althochd. Sprachschatz, 4, 654 f.

entrichteten auferlegt werden, das «kern maldrum»[1]) sollten sie nicht zahlen, die Arbeitsleistung der «foris domo» befindlichen Mägde wird fixiert, Verleihung zu beneficium und sogar Vertauschung ist ausgeschlossen. Salomom (Nr. 385, vgl. o. bei C. 12) stellte zu Gunsten der von ihm tradierten Unfreien die Bedingung, dass sie nicht an drei Tagen in der Woche (wie die anderen Hörigen des Klosters[2]), sondern nur an zwei zu Frohndiensten verpflichtet sein sollen.

Die grundherrlichen Freien, die accolæ, werden fast nur in den Pertinenzformeln der Urkunden erwähnt. Ihre Verbindung mit dem ihnen verliehenen Gut ist so fest, dass sie meist dessen Schicksalen folgen, gleich den angesiedelten Unfreien, also mit dem Boden ans Kloster vergabt werden, ohne dass ihre Einwilligung eingeholt wäre. Den Trägern von Benefizien, den Vasallen, wurde es dagegen frei gestellt, bei Übergang des Eigentumrechts an dem ihnen zu Beneficium gegebenen Gut ans Kloster den Abt als Lehnsherrn anzuerkennen oder auf das Lehen zu verzichten (Nr. 386, vgl. o. bei C. 3). Auch kleinere Leute, die ihr Gut einem Grundherrn übertragen haben, um es vermehrt gegen Zins und Dienst zurückzuerhalten, werden nicht schlechthin wie accolæ behandelt[3]).

Ein stattlicher Grossgrundbesitz muss im südlichen Alamannien zur Karolingerzeit vorhanden gewesen sein[4]). Mittels Erwerb jeder Art dehnten die Reichen ihr Besitztum auch nach entlegenen Gegenden aus; aber es stand nicht so, dass eine Grundherrschaft sich an die andere gereiht hätte. Allerwärts lagen die Besitzungen verschiedener Grundherrn durcheinander gemengt, und neben den grundherrlichen Hufnern sassen in den Dörfern freie Bauern auf rechtem Eigen.

---

[1]) Gleich maldrum grani, Graff l. c. 493 f., oder ist vielleicht herimaldrum (Abgabe bei Kriegszügen), vgl. Waitz, 4², 623, zu lesen?

[2]) Vgl. o. Jahrb. f. Schw. Gesch. 26, 259 f.

[3]) Vgl. o. l. c. S. 267 n. 2, 260 n. 7.

[4]) Vgl. auch Inama-Sternegg, Grundherrschaften S. 33 ff.

§ 2. *Die kleineren Grundbesitzer und die Verteilung des Grundbesitzes in einzelnen Ortschaften.*

Wenn es sich bei der Untersuchung über die grösseren Grund-
itzer wesentlich darum handelte, Familienzusammenhänge fest-
tellen und das Vorkommen einzelner Persönlichkeiten in den
genlisten nachzuweisen, bei den kleineren Eigentümern ist
vornherein anzunehmen, dass sie nicht zu den vielverzweigten
pen gehörten, deren Güter weithin im Lande zerstreut lagen,
zu Zeugen dürften sie doch nur gelegentlich an ihrem Wohn-
oder in dessen unmittelbarer Nachbarschaft herangezogen wor-
sein. Um die Verhältnisse des kleineren Grundbesitzes zu
nnen, kommt daher noch ein anderer Gesichtspunkt in Be-
ht. Zu den Grundherrschaften gehörte Besitz an verschiedenen
n, während ganze Dörfer kaum je im Eigentum eines einzigen
rn standen. Es müssen also an der Ackerflur und Gemarkung
s Ansiedlungsplatzes mehrere freie Grundeigentümer Anteil
bt haben, grösseren oder kleineren, ererbten oder erworbenen;
doch die Zersplitterung so weit, dass, wie sich zeigen wird,
st in Weilern, die ihren Ursprung offenbar einem einzelnen
nder zu danken hatten, verschiedene Grundbesitzer erscheinen.
gewähren die Urkunden betreffs Traditionen an demselben
Aufschluss über Umfang und Anzahl von Anteilen ver-
edener Eigentümer. Die Angaben sind nicht genau, bei der
fig recht unzulänglichen Beschreibung der tradierten Objekte,
nicht vollständig, weil natürlich alle die Anteile fast völlig
ekannt bleiben, die nicht ans Kloster fielen. Immerhin ist
Material nicht so dürftig, als dass der Versuch aussichtslos
e, eine Art Grundbuch zu reconstruieren, wenigstens für die
fer, aus denen nicht gar zu wenig Traditionen vorhanden
. Bereits die Zusammenstellung der aus einem Ort vor-
nden Traditionen macht das Verhältnis des grösseren zum
eren Grundbesitz ersichtlich. Alle Ortschaften in der gleichen
se zu behandeln, würde zu weit führen. Es genügt, diejenigen
rzuheben, für welche das Material sich am besten eignet.

Ich schicke wiederum die nach Gauen geordneten Zusammenstellungen voraus, um zum Schluss einige Bemerkungen über den kleineren Grundbesitz im allgemeinen beizufügen.

A. Thurgau.

1. Goldach, südwestlich von Rorschach, unweit des Bodensees gelegen [1]), wird bezeichnet als locus, Nr. 121, 568, und villa Nr. 451, 466; von der Mark ist die Rede Nr. 413 «in Coldaun marcho», Nr. 451 «in Coldaą marca», Nr. 514 «in Goldahun marcha», Nr. 598 «in Goldahun et in ipsa marcha». In Nr. 466 giebt der Tradent alles Eigentum, das er hat «in Coldahun sive in marcha ad ipsam villam pertinente»; es soll sofort ans Kloster fallen «omnis pars silve, quæ in ipsa marcha ad meam pertinet proprietatem».

Weltliche Grundbesitzer zu Goldach sind:

Nr. 121. 789, Gisalbertus (I).
» 409. 850, Vurmheri.
» 413. 851, Suzo und Adalman.
(» 444. 855/50, Cotiniu).
» 451. 856/57, Cozpreth.
» 466. 859, Gisalbret (II).
» 471. 860, Waldram.
» 514. 865, Engilbert und Oto.
» 568. 872/73, Erchena.
» 598. 876, Isaac.
» 709. 897, Pero presbyter.

In Goldach sind 4 Urkunden ausgestellt, Nr. 402. 847, 444. 855/50, 451. 856/57, 466. 859; nur Nr. 402 bezieht sich nicht auf in Goldach gelegenes Grundeigentum. Von den Grundbesitzern zu Goldach erscheinen in diesen Urkunden als Zeugen: Vurmheri, Nr. 466; Cozbret, Nr. 466; Kisalbert (II), Nr. 402, 451; Waldram, Nr. 451; Engilpret, Nr. 444; Oto, Nr. 451;

---

[1]) Vgl. S. G. M. 13, 89.

saac, Nr. 451, 466. Die anderen (10) auf Goldach bezüglichen rkunden sind ausgestellt: Nr. 121. 789, 409. 850, 413. 851, 68. 872/3 im Kloster St. Gallen, Nr. 471. 860 zu Langdorf ei Frauenfeld; 514. 865, Ober-Winterthur; 598. 876, Herisau; 21. 882, Romanshorn; 709. 897, Steinach; 716. 898, K. U.

Es erscheinen Namen von Grundbesitzern zu Goldach in den eugenlisten: Cozbret, Nr. 413, 709. Waldram, Nr. 409, 413, 14, 568. Oto, Nr. 621. Bei der Feststellung der Grenzen wischen St. Galler und Konstanzer Besitzungen in der Nähe von oldach, Nr. Aa. 7. 854, haben Wurmhere, Cozbreht und Isaac eugnis abgelegt.

Über den Umfang des Besitzes der Grundeigentümer zu oldach ergiebt sich aus den Urkunden folgendes: Gisalbert (I) at seinen Besitz zu Goldach (und anderwärts?) mit seinen nicht enannten Söhnen geteilt. In Goldach sind ihm Anteil an den ebäuden, Land und 3 Unfreie zugefallen. Als sein nepos (Neffe der Enkel?) ist Gisalbert genannt, der Sohn des Hartbert. Ein artbert ist später Zeuge zu Goldach Nr. 402, 466, in auf oldach bezüglichen Urkunden Nr. 409, 514. Gisalbert (II) dürfte ur Verwandtschaft des ersten gehört haben. Er verlangt, dass rectores monasterii in diversis rebus meae paupertati necessariis eam adiuvare studeant inopiam », war also offenbar verarmt. ie Grösse seines Besitztums ist nicht näher ersichtlich. Vurmeri tradierte ein begrenztes Stück Land zwischen Goldach und orschach, das vielleicht identisch ist mit den 10 Joch, die das loster später an Cotiniu zu Tausch gab. Suzo und Adalman radierten in Goldach nicht Erbgut, sondern nur Erwerb, der Geäude, Felder, Wiesen und Anteil an der Mark umfasste.

Wie das Eigentum beschaffen war, welches Cozpreth in der Mark Goldach besass, ist nicht näher angegeben; ebenso verhält es sich mit dem des Waldram, von dem nur ein kleiner Acker licht am Bodensee besonders erwähnt wird, vgl. übrigens o. § 1 ei A. 15. Die Brüder Engilbert und Oto besassen zu Goldach ine « casata » und 76 Joch pflügbares Land, die sie gegen ebensoiel zu Uzwil vertauschten. Ausserdem verkauften sie « omnem

potestatem, quam habuerunt in G. marcha et in eadem silva,» an's Kloster für 30 sol. Ihre Mutter Erchana, für die sie bei dem Tausch 36 Joch zu Goldach auf Lebenszeit vorbehielten, muss auch anderwärts als im Arbongau begütert gewesen sein; dort und speziell zu Goldach gehörte ihr Erbgut und Erworbenes. Isaac besass zu Goldach Gebäude, Felder, Wiesen und Markanteil. Der Besitz des Presbyter Pero bestand aus einem Gehöft mit Haus und Scheuer, einem (begrenzten) Weinberg (vinea et marchis), Wiesen, Äckern, Weiden und Wald «cum omnibus videlicet, que ad possessores ipsius curtis iure legali pertinere debent», es gehörte dazu «tributaria terra», von dem (infolge einer früheren Tradition?) Zins an (das Bistum) Constanz gezahlt wurde; sein Vogt ist Waldpert, vgl. o. § 1 bei A. 15, dessen Name in Zeugenlisten zu Goldach, Nr. 402, 444, 451, sich findet. Dass der in Nr. 716. 898 erwähnte Klosterhof zu Goldach aus dem von Pero tradierten curtile hervorgegangen sei, ist nicht anzunehmen, da bereits in Nr. 621. 882 von, offenbar dem Kloster gehörigen Salland nebst einer zugehörigen Hufe die Rede ist. Der darauf lastende Kirchenzehnten, der bislang an Constanz fiel, wurde damals an St. Gallen abgetreten[1]. An Cotiniu hat das Kloster gegeben «pastum porcorum aliorumque pecorum seu incisionem ligni omniaque necessaria in diversis utilitatibus», und zwar «iuxta quantitatem hereditatis, quam ... in Rorscaho possidere ex釋 maternico iure videtur» und entsprechend dem ihr vom Kloster in Goldach gegebenen Besitz. Rorschach dürfte also die Mark mit Goldach gemeinsam gehabt haben[2]. Der von Cotiniu ans Kloster übertragene Besitz bestand aus 77 Joch Wald und Ackerland, gelegen zu «Cotinuowilare».

2. Westlich von Goldach liegt B e r g[3]), als villa bezeichnet Nr. 304, 361, 412, als locus Nr. 720, 730; von der Mark ist

---

[1]) Ibid. 43 f. n. 113.

[2]) Ibid 90 n. 18.

[3]) Ibid. 90.

die Rede Nr. 383 «in Perges marcho», Nr. 425 «in Perge vel in illa marcha». Als Grundbesitzer erscheinen:

Nr. 361. 837, Engilram.
» 383. 840/1, Fridabert.
» 412. 851, Reginfrid.
» 425. 853/4, Heilram.

Engilram besass Gebäude, Äcker, Wiesen nebst Markanteil, nlich Heilram; der Besitz des Reginfrid und Fridabert ist nicht her bestimmt. Heilram war auch in dem nahen Gommers-l begütert, Nr. 402. 847; da er jedoch dort nur Felder, iesen und Markanteil hatte, wird sein Wohnsitz zu Berg ge-sen sein, wo er «domum cum aliis edificiis et curte clausa», ass. Reicher war jedenfalls Fridabert; seine Gattin Cotaliud sass zu «Fridabrehtes»wilare Felder, Wiesen, Markanteil d Vieh. Neben den freien Eigentümern hatte das Kloster en Frohnhof zu Berg, Aa. 7. 854, «in Berege, curte s. Galli», dem wohl schon das in Nr. 141. 796 bei einem Tausch gegen as verliehene Klostergut in Berg gehörte, ebenso die aus gleicher ranlassung weggegebene «Richinishoba», Nr. 304. 827/8, und zwei arpenne Nr. 716. 898; auch besass das Kloster in Berg e Kapelle (oratoriolum), Nr. 738. 904/892. Ausserdem scheint alischer Grundbesitz und ein Königshof in Berg vorhanden wesen zu sein, an den die Abgaben der Königzinsigen in der ngegend entrichtet wurden. Diesen Gütercomplex schenkte iser Arnulf dem Bistum Constanz, K. U. Nr. 720. 901, 730. 4[1]). In Zeugenlisten sind von den Grundbesitzern nachweisbar: idabert, Nr. 339. 831 im Kloster, bezüglich auf Mörswil, 413. 1 ebendort, bezüglich auf Goldach; Heilram, Nr. 361. 837 im ster, bezüglich auf Berg. Der Name des Pruninc, der Nr. 141. 6 Besitz in Berg zu Tausch erhält, erscheint Nr. 364. 837 Romanshorn. Von den Brüdern Adalram und Hato, welche Richinishoba eintauschen, Nr. 304. 827/8, lässt sich der tere als Zeuge wiederfinden in Nr. 348. 834, 361. 837, 383.

1) Vgl. o. 26, 270 n. 3.

840/1, der letztere ebendort und Nr. 402. 847, 411. 412. 851. Wegen Wolfhere, dem die Kapelle zu Berg vom Kloster verliehen wurde, vgl. o. § 1 bei A. 12.

3. Zwischen Berg und Goldach liegt Mörswil [1]), als villa bezeichnet in Nr. 339, Nr. 411, «in vilare nuncupato Maurini» Nr. 204, «in Morinwilari» Nr. 285; die Mark wird erwähnt Nr. 339 «in villa Moriniswilare vel in eadem marca». Grundbesitzer zu Mörswil sind:

Nr. 204. 811, Adalhart.
» 285. 824, Cotesdegan bezw. Otpert.
» 339. 831, die Brüder Eburwin und Eburhart.
» 411. 851, Hiltiger.

Adalhart hatte nur erworbenen Besitz in Mörswil, der aber nicht ganz unbeträchtlich gewesen sein kann, da er ausser Gebäuden, Feld und Wiesen nebst Markanteil auch Unfreie umfasste. Cotesdegan hat seinen nicht näher beschriebenen Besitz in Mörswil von Otpert gekauft [2]). Eburwin und Eburhart dürften anderwärts gewohnt haben; sie hatten zu Mörswil nur Felder und Markanteil. Worin der Besitz des Hiltiger bestand, ist nicht gesagt.

Der Weiler des Maurinus könnte früher eine Einheit gebildet haben; urkundlich erscheint er unter freie Eigentümer zerstückelt, die in keinem nachweisbaren Zusammenhange stehen. Die 4 Urkunden sind im Kloster St. Gallen ausgestellt, Nr. 411 hat dieselben Zeugen wie die vom gleichen Tage und Orte datierte Nr. 412, die sich auf Berg bezieht. Von den Grundbesitzern lässt sich Cotesdegan als Zeuge wiederfinden in Nr. 409. 850. Ein Otpert [3]) ist Zeuge zu Goldach Nr. 402. 847, 444. 855/50, 466. 859, im Kloster bei Handlungen, die sich auf be-

---

[1]) Vgl. S. G. M. 13, 90.

[2]) Nr. 285, «ab Otperto vendidit». Da Cotesdegan Tradent ist, dürfte anzunehmen sein, dass der Urkundenschreiber vendidit mit emit verwechselt hat.

[3]) Vgl. S. G. M. 13, 90 n. 19.

barte Orte beziehen, Nr. 141. 796, 204. 811, 361. 837, 413.
In Nr. 285 selbst ist ein zweiter Otpert Zeuge; einen
hnamigen Vogt hat Cotalind, Nr. 383. 840/41, vgl. o. bei 2,
n Identification mit Cotasind, der Tochter des Otpert von
285, durch die Abweichung in der Namensform erschwert
. Ebenso kann es zweifelhaft sein, ob Engilrat, die andere
iter dieses Otpert, zusammenzubringen ist mit der gleichnamigen
ahlin des Bono, Nr. 540. 868, vgl. o. § 1 bei A. 5. Augen-
; erscheint dagegen der Zusammenhang zwischen Nr. 348.
und 394. 845. Irminsind tradierte alles, was sie «in Wi-
-[1], quo Otpert sedet» hatte, «quantum ad ipsum
ire circumquaque comprehensum est cum omnibus appendiciis
um pertinentibus», Nr. 348. Otpert ist ibid. als Sohn der Irmin-
genannt, seine Gattin heisst Abirhilt, seine Schwester Oadal-
. Abarhild heisst auch die Gattin des Otpert, der «unum
e iuxta Utinishusun ad occidentalem plagam situm» tra-
e, Nr. 394. Unter den Personen, auf welche das zu Zins
er verliehene Besitztum eventuell übergehen soll, ist neben
n zweiten Otpert auch Uadalbric genannt. In Abarhild könnte
eicht Abirilt, die Schwester des Presbyter Hupold, Nr. 474.
vgl. o. § 1 bei B. 7, erkannt werden; in Isger, dem Vogt
Irminsind, der gleichnamige Klostervogt für Berg, Nr. 304.
8. Zeugen desselben Namens finden sich in Nr. 334. 830,
342. 832, 361. 837, 424. 853 im Kloster, 402. 847, 444.
50, 466. 859 zu Goldach.

4. Der Weiler des Otpert dürfte neu auf Rodungsland ge-
det sein (Nr. 394 «sicut ibidem elaboratum et conprehensum
o»). Älter jedenfalls und bereits zerstückelt war das be-
barte «Cummariswilare» (Gommerswil[2]), in dessen Ge-
kung (in confinio) Heilram Besitz hatte, Nr. 402. 847, vgl. o.
2, während die Brüder Meginhere und Liuto ein dort ge-
nes casale nebst 20 Joch Landes zu Tausch hingaben gegen

[1]) Wilen bei Berg, vgl. ibid. 91.
[2]) Ibid.

20 Joch zwischen Ötwil und Esslingen in der Nähe des Z
sees, Nr. 567. 841/72.

5. Nordwestlich von den bisher behandelten Orten lag K
wil, in der «Waldrammeshundare» (Nr. 478 [1]), als vil
zeichnet Nr. 356, 472. Von der Mark ist die Rede: N
«in villa Cheziwilare nuncupata ... vel in eadem marcha
«in Chezzinwilares marcho et in omnibus finibus eius», 57
Chezzenwilare vel in Uttinwilare seu in omnibus finibus ear
villarum», 768 «in Chezelinchheimmarro marcho». Gr
sitzer sind:

Nr. 356. 836, Ratfrid.
» 472. 860, Puaso (bezw. Muning und Hungoz).
» 478. 860, Wolfcrim.
» 494. 863, Wolverat.
» 495. 864, Reginbold.
» 577. 874, Hiltibold.
» 764. 910, Wolaram.
» 768. 912, vgl. Nr. 670, Albrich.

Dazu die Königszinsigen Nr. 226. 817 [2]), vgl. Nr. 32
Gundwin, Kiselmar und Facco.

Der Besitz des Ratfrid erstreckte sich nur über Feld
Markanteil. Puaso hatte ausschliesslich in Kesswil Eig
das Gebäude, Weinberge, Felder, Wiesen und Markanteil
nicht Unfreie) umfasste. In der Pertinenzformel der U
betreffs der Tradition des Wolverat ist besonders das geschl
Gehöft erwähnt, Rebland fehlt. Über den Besitz des W
(mehr als drei iugera), Reginbold, Hiltibold (auch in Utwi
Wolaram (auch in Güttingen) mangelt es an näheren An
Albrich hat von König Arnulf sechs Hufen mit 12 Unfre
Kesswil und an drei anderen Orten empfangen, Nr. 670;
übertrug er all sein Eigentum in der Mark Kesswil ans K
Gisalmar hatte (in einer nicht erhaltenen Urkunde) ein

[1]) Ibid. 99.
[2]) Vgl. o. 26, 271 n. 1.

Kesswil, auf der Königszins ruhte, an St. Gallen tradiert, Tochter Cuncila erhielt dieselbe gegen Zins wiederver-, vermutlich nach dem Tode des Vaters beziehungsweise Heimfall des Besitztums. Von den Grundbesitzern zu Kess- Wolferim als Zeuge zu Romanshorn in Nr. 494. 863 und eht schon 364. 837 nachweisbar; ein Albirihc ist Zeuge oster Nr. 495. 864. Ob Puaso mit Poso, dem Tradenten Hufe zu Buch, Nr. 433. 854, identificiert werden darf, fraglich sein; er ist vielleicht Zeuge Nr. 328. 829 Göttig- 364. 837 Romanshorn, 375. 838 Busnang, 394. 845 ch, 403. 847 im Kloster, doch erscheint auch ein Kloster- Posso zu Gossau Nr. 410. 850/1, Lommis 426. 854, Winter- 446. 856; vgl. übrigens o. § 1 bei A. 7 und 12. Puaso die Vollziehung der Tradition seines Besitztums an Muning ungoz übertragen; von diesen ist ersterer vielleicht Zeuge 6. 845 im Kloster, der Name des letzteren findet sich zu shorn, Nr. 600. 876/7, 621. 882, A. 10. 894.

Zwischen dem Rhein, abwärts von seinem Ausfluss aus Bodensee, und der unteren Thur liegt Stammheim[1]), us bezeichnet Nr. 31, 532, als villa Nr. 43, 275, 340, die Mark wird erwähnt Nr. 349 «in Stamheim vel in marca»; eine (dem hl. Gallus geweihte) Kapelle[2]) ist 710, vgl. 719, erwähnt. Grundbesitzer zu Stammheim

Nr. 31. 761, Isanhard.
» 43. 764, Diotfrid.
» 274. 822, Herimund bezw. Hiltebert.
» 340. 831, Reginfrid.
» 349. 834, Arolf.
» 710. 897, Oterat.
» 719. 900, presbyter Erih.
» 721. 902, Waldthram.

[1]) Vgl. S. G. M. 13, 120.
[2]) Vgl. Mitth. d. antiqu. Ges. Zürich H. 63 (1899) S. 7.

Isanhard besass in Stammheim (und an zwei anderen Orten, vgl. o. § 1 bei A. 13) Gehöft, Felder, Wiesen, Markanteil und 1 servus. Diotfrid[1]) kann gleichfalls nicht ganz unbegütert gewesen sein, da ihm zu Stammheim eine Hufe mit einem Unfreien gehörte. Herimund hatte nur erworbenes Eigentum dortselbst, das nicht näher beschrieben wird, ebensowenig das Erbgut des Reginfrid, vgl. o. § 1 bei A. 13. Arolf, vgl. o. § 1 bei A. 12, besass Gebäude, Feld, Wiesen, Weinberge und Markanteil. Oterat, vgl. o. § 1 bei A. 13, hatte in Stammheim und der Mark von Schlattingen Gebäude, Äcker, Wiesen und Markanteil. Presbyter Erih hatte in Stammheim eine Hufe. Von Waldthrams Besitz werden 3 iurnales besten Bodens erwähnt, die er gegen ein auf zwei Gewanne verteiltes iugerum vertauschte. Die meisten dieser Grundeigentümer dürften zu Familien gehört haben, deren Besitz, über mehrere Orte zerstreut, grössern Umfang hatte. Der Königshof Stammheim mit seinen Pertinenzen, den Karl III. dem Kloster schenkte, Nr. 612. 879, 632. 883, umfasste jedenfalls nicht die gesamte Gemarkung[2]); es wohnten neben den fiscalini freie Grundbesitzer mit ihren Hörigen.

In Stammheim ausgestellt sind die Urkunden Nr. 31. 761, 275. 822, 340. 831, 532. 868, 710. 897, 719. 900; von den Grundbesitzern findet sich darin nur Waldram als Zeuge, Nr. 710 und 719. Ein Isanhard erscheint als Zeuge im Kloster, Nr. 155. 799, in einer Urkunde, die sich auf Örtlichkeiten in der Nähe von Stammheim bezieht. Hiltibert tradierte den Besitz des Herimund in Stammheim für dessen Seelenheil. Weder diese beiden noch Otewin und sein Sohn Otbert (an den und dessen ungenannte Brüder das Besitztum wieder verliehen werden soll) lassen sich in der Gegend von Stammheim wiederfinden. Von Reginfrids Neffen,

---

[1]) Vgl. o. 26, 261 n. 3.

[2]) Erchanger und Berchthold konnten also bei Stammheim auf Boden, den sie erworben hatten, ein Castell erbauen, Ekkehardi c. s. G. Cap. 16, auch wenn Konrad I. die Schenkung des Königsguts dortselbst vervollständigt haben sollte, ibid.

Seribert und Erhart, tradierte ersterer später 20 iurnales zwischen Rheinklingen und Eppelhausen, die er erworben hatte, Nr 532. 868, vgl. o. § 1 bei A. 13. Wegen Horscolf, des Vogts der Oterat und des Presbiter Erih, vgl. o. l. c.

7. Nordwestlich von Stammheim liegt Willisdorf[1]), dessen Mark in Nr. 619. 882 erwähnt wird. Wolvarat besass dortselbst Gebäude, Felder, Wiesen und Markanteil, die er mit Ausnahme von einer «curticula», 3 iuchi und Wiesen «ad unam carradam» an das Kloster übertrug. Nutzniessung gegen Zins blieb für den Tradenten uud seine Nachkommenschaft, in Ermanglung solcher für den nächsten Verwandten vorbehalten, ebenso Rückkauf, Nr. 398. 846. Einer seiner Nachkommen, Racholf, muss noch Wald in der Gemarkung von Willisdorf besessen haben, den er an St. Gallen gab, um dafür die «hoba», die sein «progenitor» Wolverat tradiert hatte, gegen Zins zu empfangen, Nr. 619. 882. Auch Presbyter Erih, vgl. o. bei 6, besass in Willisdorf eine (eingetauschte) Hufe, Nr. 719. 900. Die Mark des Orts reichte bis zur Mitte des Rheins, Nr. 619 «silvam .. in Wilichisdorf marcha .... usque in medium Hrenum pertinentem». In derselben muss also das vilarium «Deozin»cova (Diessenhofen) gelegen haben, welches Presbyter Lazarus ganz an St. Gallen schenkte, Nr. 20. 757. Zubehör waren eine Kirche, Haus mit Hütten, Unfreie, Land, Wiesen, Wald u. s. w. Der Weiler hat sich wohl bald zu einer selbständigen Ortschaft entwickelt, Nr. 274 ist ausgestellt «in Teazzinhovun» und das Fragment A. 26[2]) «in villa Theozinhovun». Es können in Diessenhofen freie Grundbesitzer vorhanden gewesen sein, die sich (nach Gründung des Weilers) auf dem Boden der Mark von Willisdorf niedergelassen.

8. Der südliche Nachbarort von Willisdorf ist Basadingen[3]), als locus bezeichnet Nr. 31, als villa Nr. 275; von

---

[1]) Vgl. S. G. M. 13, 121.

[2]) Ibid. n. 167.

[3]) S. G. M. 13, 121.

der Mark ist die Rede in Nr. 719. 900. Besitz in Basadingen hatten:

Nr. 31. 761, Isanhard.
» 275. 822, Otprant bezw. Wolfcanc.
» 719. 900, presbyter Erih.

Wegen Isanhard s. o. bei 6. Otprant tradierte ein nicht näher bestimmtes Stück Land (terraturiam), Wolfcanc dürfte der Vorbesitzer gewesen sein. Presbyter Erih hatte in der Mark Basadingen erworbenen Besitz. Zu dem Nachbarort von Basadingen, Schlattingen, gehörte ebenfalls eine eigene Mark, in der Oterat (von Stammheim, s. o.) und Presbyter Erih, Nr. 719, begütert waren. Letzterer hatte seinen dortigen Besitz von Liuto erhalten, der wohl in Nr. 710 zu Stammheim Zeuge ist. Als Zeuge zu Willisdorf, Nr. 619, und Stammheim, Nr. 710, erscheint ein Otkoz, jedenfalls identisch mit dem gleichnamigen Vogt oder dem Gatten der Thiotlind, Nr. 633. 872/83, die zu Gündelhart (in der Nähe des Untersees) und «in Chachaberg» (Kalchrain[1]) Gebäude, Feld, Wiesen und Markanteil besass. Winidhere, Zeuge in Nr. 710, erscheint als Grundbesitzer zu Mammern am Untersee; er hatte dort als Erbgut Gebäude, Äcker, Wiesen, Weinberge, Mühlen, Markanteil, auch Fischereirechte, dazu Unfreie, 2 männliche und eine Frau nebst Kindern, Nr. 757. 909. Schon früher erscheint ein Winidheri als Zeuge zu Stammheim Nr. 275. 822, und Basadingen 398. 846, auch in Nr. 439. 855 vgl. o. § 1 bei A. 4.

9. Nicht weit vom oberen Ende des Zürichsees entfernt liegt Uznach (Uzzinaha und Uzzinriuda[2]), als locus bezeichnet Nr. 10. 744, 11. 745, als villa Nr. 7, 12, 263, 300, 350, 448, 522, die Mark wird erwähnt Nr. 300, 320, 350, 436, 766. Grundbesitzer sind:

[1]) Ibid. 120.

[2]) Ibid. 149. Zur Frage nach der Identität der Ortsbezeichnungen ist zu bemerken, dass in Nr. 448 «actum in villa Uzzinriuda» steht, dagegen in dem von mir eingesehenen Concept (auf der Rückseite der Originalurkunde) «actum in Uzanaa».

Nr. 7, 741, 10. 744, 11, 12. 745, Beata, ihr Gemahl Landoald und ihr Sohn Lantbert.
» 300. 826, Dhiotniwi.
» 320. 829, Aldegund.
» 350. 834, Cunzo, seine Frau Reginbiric und sein Sohn Patacho.
» 436. 854, Wolfger und sein Sohn Engilgar.
» 766. 912, Hegere.

Beata, vgl. o. § 1 bei A. 6, muss recht beträchtlichen Grundesitz in Uznach gehabt haben; zu zwei Dritteln desselben geörten 8 «homines», Land, Wald «vel alias ajacencias» als ihr, ires Gemahls und Vaters Erwerb, Nr. 7. Aus der allgemein ehaltenen Aufzählung der Besitzungen Beatas zu Uznach und an nderen Orten in Nr. 10 liessen sich die accolæ, die unter dem Zubehör erwähnt werden [1]), auf die 8 homines von Nr. 7 beziehen. Nr. 11 und 12 sind, soweit Uznach in Betracht kommt, offenar nur Wiederholung der schon von Beata vollzogenen Überragung an St. Gallen durch Lantbert. Dass es in Uznach neben em grundherrlichen freies Eigentum gab, zeigen die späteren Urkunden. Diothniwi hatte dortselbst Haus und Hof, Feld, Wiesen und Markanteil; ähnlich Aldegund und Wolfger. Das Eigengut des Hegere kann nicht beträchtlich gewesen sein, da r dasselbe gegen 10 Joch Ackerland und Wald zu roden an inem anderen Orte vertauschte. Auffällig ist Nr. 350. Der Tradent Cunzo muss volljährig und Laie gewesen sein; sein Beitztum in der Mark von Uznach und an der Jone war nicht nbedeutend, es umfasste Gebäude, Felder, Wiesen, Markanteil und dazu Unfreie, eine Magd wird namentlich von der Tradition usgenommen. Gleichwohl scheint Cunzo einen Vogt zu haben. Es ist gesagt: «Cunzo et filius meus Patacho necnon et uxor mea Reginbiric tradimus . . . cum manu advocati nostri Secconis», und «signum Cunzonis et Patachonis atque Reginbirge et advo-

[1]) Vgl. o. 26, 267 n. 2.

cati eorum Secconis». Immerhin ist Cunzo nicht als ein Nachkomme der «homines» Beatas zu betrachten, schon weil Secco nicht Vogt des Klosters ist, dem ja der Besitz Beatas zugefallen war [1]). Das eigentümliche Verhältnis liesse sich folgendermassen erklären: Patacho war augenscheinlich nicht der Sohn der Reginbiric, Cunzo spricht von ihm nur als «filius meus». Patacho muss sein Sohn aus einer früheren Ehe sein, falls er nicht unehelicher Geburt ist. Cunzo und Reginbiric haben noch keine Kinder, es ist gesagt «si a nobis, videlicet Cunzone et uxore mea Reginbirga, legitimus heres procreatus fuerit». Demnach wäre wohl der Vogt auf Reginbiric zu beziehen. In dem an St. Gallen bedingungsweise übertragenen Besitz zu Uznach kann man die dos erblicken, die Cunzo bei Abschluss der Vermählung für sie aussetzte; das Gut soll auch nur an ihre eventuellen Nachkommen fallen, nicht an die des Patacho. Die Ausdrucksweise «advocati nostri» und «advocati eorum» wäre unpassend gewählt, doch mochte dem Schreiber die Formulierung überhaupt schwer fallen. Es ist auch nicht deutlich gesagt, wie die Anrechte des Patacho auf das Gut zu denen eines Kindes von Cunzo und Reginbiric sich verhalten sollten. Dem Wortlaut nach steht der Besitz Cunzo, Patacho und Reginbiric auf Lebenszeit zu; haben aber Cunzo und Reginbiric einen Erben, so soll dieser das Gut gegen Zins besitzen; ob erst nach Ableben des Patacho, bleibt unklar. Jedenfalls ungenau ist die Ausdrucksweise in K. U. 263. 821. Die (ganze) «villa, quæ dicitur Uheinriuda» ist von Beata und ihrem Sohn Lanprehtus nicht an St. Gallen geschenkt worden, konnte daher auch nicht zum Fiscus Zürich gezogen [2]) und von Ludwig dem Frommen zurückgegeben werden. Richtiger ist daher auch in der offenbar hiermit irgendwie zusammenhängenden Notiz über Zeugenaussagen, A. 19, gesagt «de Uinacha, quod (quot?) Lantolt et Pieta habuerunt», und dagegen «et Luzilunavia *tota*».

---

[1]) Vgl. auch o. 26, 269 n. 1.

[2]) Vgl. S. G. M. 13, 7 ff. u. n. 16.

In Uznach ausgestellt sind die Urkunden Nr. 251. 820, 300. 01. 826, 306. 827/8, 318—321. 829, 350. 834, 427. 854, 436. 54, 448. 856, 522. 867, 582. 874. Als Zeugen treten auf: Ehtolvus, er Vogt der Dhiotniwi, Nr. 301, 318—21, 350; Cunzo, Nr. 318; er Vogt Secco, Nr. 300, 301. Bei Ausstellungsorten in der ähe von Uznach sind in Zeugenlisten nachweisbar: Ehtolf Nr. 297. 26 Eschenbach; Cunzo 322. 323. 829 Eschenbach, 365. 837 ingwil, sodann 455. 456. 857/8, 531. 868/60 «Ratpoldeschi-icha»[1], 441. 855 Hinwil, 459. 858, 565. 566. 841/72 Egg, 68. 859 Dürnten, 526. 867 Pfäffikon, 528. 867 Ringwil; ecco 163. 801/2, 297. 826 Eschenbach. Der Name der Tra-entin Aldegund, Nr. 320, kehrt in Nr. 436 wieder als Altagund, ochter des Wolfger und Schwester des Engilgar, die ausser zu znach auch zu «Puabinwilare» (Bubikon[2]) Besitz hatten. Der ame des Rating, des Vogts der Aldegund, erscheint auch in r. 582. 874 als der des Gemahls der Wieldruda, deren Vater uadhere am Orte «Ruadherres»wilare (Rüetiswil bei Uz-ach[3]) tradiert hatte, «quicquid pater meus mihi moriens dere-iquit et ego ipse postea in qualecumque loco legibus adquisivi», r. 297. 826; in der Pertinenzformel sind Unfreie, (Acker)land, iesen, Garten- und Baumpflanzungen nebst Marknutzung auf-ezählt. Der Tradent, Zeuge in Uznach Nr. 306, kann nicht ls Gründer des seinen Namen tragenden Weilers angesehen erden, auch gehörte ihm derselbe nicht vollständig. Rating onnte dort noch 4 Joch dem Kloster tradieren, abgesehen vom nteil seiner Frau am Gute des Vaters, Nr. 582. Ein anderer Weiler, nahe bei Uznach am Abhang des Gebirges gelegen, ist «Eidwartes»wilare (Ernetswil[4]). Dort übertrugen Eidwart und sein Sohn Iltibold, Nr. 641. 885, «omnes res nostras, quas ibidem visuri sumus habere vel que postea quibuslibet iustis

[1]) Vgl. ibid. 137 und Anz. f. Schw. Gesch. 2, 42.

[2]) Vgl. S. G. M. 13, 148 n. 279.

[3]) Ibid. 150.

[4]) Ibid.

laboribus augmentare potuimus», nämlich ein geschlossenes Gehöft mit Gebäuden, bebautes und unbebautes Land, Wiesen und Marknutzungen. Der Name des Hiltipold findet sich häufig in Zeugenlisten, Nr. 318. 829, 350. 834, 522. 867 (doppelt) Uznach, 322. 829 Eschenbach, 365. 837, 528. 867 Ringwil, 455. 456. 857/8 «Ratpoldeschiricha», 459. 858, 565. 566. 567. 841/72 Egg, 468. 859 Dürnten.

10. Ein nicht selten erwähnter Nachbarort von Uznach ist Eschenbach[1]), als locus bezeichnet Nr. 163, 324, 641, als villa Nr. 77, 322, 323, von der Mark ist in Nr. 467 die Rede, von der (Pfarr)kirche Nr. 641. Grundbesitzer zu Eschenbach sind:

Nr. 77. 775, Cundhoh und seine Gattin Boazilane.
» 163. 801/2, Willahelm.
» 322. 829, Wolfheri.
» 323. 829, Epurhart.
» 324. 829, Liupheri.
» 467. 859, Liutsind und Hildikard.

Cundhoh und Boazilane hatten nur in Eschenbach Besitz, ein Haus mit geschlossenem Gehöft und Nebengebäuden, Feld, Wiesen, Markanteil und Viehbestand. Dem Willahelm gehörte die Hälfte der «hoba Fruachanolvi», Haus und Hof, Obstgarten, Feld, Wiesen und Markanteil umfassend. Die Besitzungen des Wolfheri, Epurhart und Liupheri sind nicht näher beschrieben, ebensowenig diejenigen der Liutsind und Hildikard, die in Utenberg, einem zur Mark von Eschenbach gehörigen Orte lagen (Nr. 467 «in Eschibach vel in Uotinperech vel in marcha ad ipsum pertinente»). Als Zeuge ist Liupheri nachweisbar, Nr. 318. 829 Uznach. Wegen Wolfhart, des Vogts der Liutsind und Hildikard, vgl. o. § 1 bei A. 7.

11. Die Mark von Eschenbach dürfte westlich an die von Uznach gegrenzt haben, nach Osten hin erstreckte sich letztere wohl nicht weit. Das ganz nahe gelege Dattikon, als villa

---

[1]) Ibid. 148 f.

eichnet Nr. 448, hatte eine eigene Mark, wenn «in Tattilin-
vun . . . et in eadem marca», Nr. 319, auf diesen Ort zu
iehen ist[1]). Zu Dattikon hatte Beata Besitz, Nr. 7. 741,
als Pertinenz dessen zu Uznach erscheint. Witolt und Haga-
lt besassen zu Dattikon Gebäude, Feld, Wiesen und Mark-
teil; die Urkunde, Nr. 319. 829, ist in Uznach ausgestellt.
itolt ist Zeuge zu Dürnten, Nr. 366. 837, und zugleich mit
gastolt zu Uznach, Nr. 318. 829, am gleichen Tage, an dem
Tradition Nr. 319 stattfand; ebenso letzterer allein, Nr. 322.
3. 829 zu Eschenbach. Der Besitz des Ruadpald zu Dattikon
treckte sich auch auf Unfreie, Nr. 448. 856. Als Zeuge ist
adpold zu Uznach wiederzufinden, Nr. 436. 854. Erheblichen
nfangs können überhaupt die Marken nicht gewesen sein; das
igt Nr. 437. 854, ausgestellt an der Markgrenze (in confinio)
r Nachbarorte Wurmspach und Busskirch[2]). Auch der
he gelegene Ort (Nr. 193, 576, 586) Fägswil[3]) hatte eine
sondere Gemarkung, eben in Nr. 437 erscheint Waltarat als
gütert «in predicta willa et in omnibus finibus eius». Sie tra-
rte ihren dortigen Besitz, um denselben nebst Klostergut zu
nzikon, das sie widerrechtlich als Eigengut in Anspruch
nommen hatte, gegen Zins zurückzuerhalten. Der Name des
zo, des Vogts der Waltarat, findet sich häufig in den Zeugen-
ten aus dieser Gegend: Nr. 318. 319. 320. 321. 829 Uznach,
2. 323. 324. 829 Eschenbach, 455. 456. 857/8, 531. 868/60,
6. 876 «Ratpoldeschiricha», 467. 859, 603. 877/80 Gossau,
8. 859 Dürnten, 491. 492. 863 Kempraten, 506. 865, 556.
2, 722. 723. 902 Mönch-Altorf, 565. 566. 567. 841/72 Egg,
6. 873 Zürich. Von den Söhnen der Waltarat sind Zeugen:
ito, Nr. 427. 854, 448. 856 Uznach, und Hartman 350. 834,
7. 854, 448. 856, 582. 874 Uznach. Der Name des dritten,
hart, findet sich Nr. 300. 301. 826 zu Uznach und unter den

[1]) Ibid. 150.
[2]) Ibid. 148.
[3]) Ibid. 147.

Zeugen, die über den Besitz der Beata aussagen, A. 19. Begütert zu Fägswil waren ferner: Nanzo, Nr. 193. 807, der dort nur erworbenen Besitz hatte, Haus und Hof, Obstgarten, Feld, Wiesen und Markanteil. Wita und ihr Sohn Richini, die von ihrem Erbgut 26 iugera an's Kloster abtraten, um dafür eine strittige Hufe in Hadlikon gegen Zins zu erhalten, Nr. 468. 859. Das Kloster erscheint sodann im Besitz einer vollen Hufe bebauten Landes zu Fägswil, die es bei einem Tausche an den königlichen Vasallen Witpert weggab, Nr. 576. 873, vgl. 586. 875. Ein Nanzo ist Zeuge zu Ringwil Nr. 365. 837, ein Ratpert (Sohn des Nanzo, Nr. 193) zu Eschenbach Nr. 163. 801/2 und in A. 19. Ein Witpret tradierte auch all seinen Besitz zu Binzikon, Nr. 711. 897, und war Zeuge zu Mönch-Altorf, Nr. 722. 902. In A. 19 erscheint der Name einfach, in A. 17 je einmal unter den Schöffen zu Stammheim und Zürich.

12. In der Nähe des Greifensees liegt Mönch-Altorf[1], als locus bezeichnet Nr. 556, 689, 723, als villa Nr. 7, 10, 333; von der Mark ist in Nr. 358 die Rede. In Mönch-Altorf hatte schon Beata, vgl. o. bei 9, Besitz unbestimmter Grösse, Nr. 7. 741 «in villa, quæ dicitur Altorf . . , cum omnibus adjacentiis vel adpendiciis . . . in areas vel silvas». Was durch sie an St. Gallen kam, Nr. 10. 744, kann nicht der ganze Ort und seine Gemarkung gewesen sein. Wenn später der Abt «villam nostram Altdorf nuncupatam» an Immo auf Lebenszeit verleiht, Nr. 333. 830, so kann es sich nur um den Klosterbesitz dortselbst handeln, um die «curtis», Nr. 723. 902, Aa. 4, die mit ihrem Zubehör allerdings ein nicht unbeträchtliches Areal umfasst haben mag. Auch die Kirche in Altorf, Nr. 722. 902, 728. 903, muss im Besitz des Klosters gewesen sein; daneben gab es aber noch andere Grundeigentümer. Rihpreth und sein Sohn Irinc hatten Gebäude, Feld, Wiesen und Markanteil erworben, Nr. 358. 837; Posso besass eine Sennerei (vaccaritia) Nr. 441. 855; das Eigentum des Hupret ist nicht näher beschrieben, Nr. 689. 893. Nach-

[1]) Ibid. 139.

weisbar ist ein Hiring als Zeuge zu Zell, Nr. 423. 853. Das tradierte Besitztum des Hupret sollte eventuell auf seine nepotes übergehen, die Söhne des Waltharius, dessen Name sich häufig in Zeugenlisten findet, Nr. 437. 854 Wurmspach, 455. 456. 857/8 «Ratpoldeschiricha» (doppelt), 459. 858 Egg, 468. 859 Dürnten, 480. 861 «Fuorewangun», 492. 863 Kempraten, 506. 865, 556. 872 Mönch-Altorf, 565. 566. 567. 841/72 Egg, 603. 877/80 Gossau, 718. 899 Mönch-Altorf. Wegen Posso vgl. o. § 1 bei A. 7.

13. Am Abhang des Pfannenstiel, unweit von Mönch-Altorf, liegt Egg[1]), als villa bezeichnet Nr. 75, 459, 460; von der Mark ist die Rede Nr. 460, 506 «in Ekkomarca», 723 «in Eicka marcho»; als Gerichtsstätte erscheint es Nr. 565. 566. 567. 841/72. Grundbesitzer in Egg sind:

Nr. 75. 775, Oto.
» 459. 858, Lantolt.
» 460. 858, Ruadsind.
» 506. 865, Adalpirin.
» 718. 899, Reginlind.
» 723. 902, Willebreht.

Oto hatte nur in Egg Besitz, der sich auf Gebäude, Feld, Wiesen, Markanteil, Unfreie und Vieh erstreckte. Lantolt besass als Erbgut Anteil an der Kirche zu Egg nebst Zubehör in Gebäuden, Wiesen und Markanteil; er vertauschte dies gegen 1 Hufe zu Höngg, aber vorbehaltlich «his rebus quas ab aliis adhuc hominibus adquerendum habet». Das Eigentum der Ruadsind ist nicht näher beschrieben, ebenso das der Adalpirin. Reginlind tradierte 1 iuchum, um dazu eine Hofstätte vom Kloster gegen Zins zu empfangen. Willebreht hatte erworbenen Besitz in der Mark Egg (und in der Mark Bossikon), Häuser und andere Gebäude nebst Markanteil. Wegen Lantolt vgl. o. § 1 bei A. 6. Ruadpert, der Vogt der Ruadsind, braucht nicht mit dem gleichnamigen, in derselben Urkunde auftretenden Klostervogt, vgl. o. § 1 bei A. 7, identisch zu sein, zumal auch ein Ruadpert

[1]) Ibid. 140.

unter den Zeugen genannt ist. Eher liesse sich Hadamar, der Vogt der Reginlind, mit dem gleichnamigen Klostervogt, Nr. 711. 897 Dürnten, 723. 902 Mönch-Altorf, in eins bringen. Der Name ist übrigens in der Gegend nicht selten; er findet sich in Zeugenlisten Nr. 297. 826 Eschenbach, 437. 854 Wurmspach, 441. 855 Hinwil, 459. 460. 858 Egg, 582. 874 Uznach, 702. 703. 896, 722. 902 Mönch-Altorf, 728. 903 Uster. Als Grundbesitzer erscheint ein Hadamar im Tössgebiet zu Elgg und Turbenthal Nr. 388. 843/64, Wildberg Nr. 500. 864, Neschwil Nr. 699. 895, als Zeuge Nr. 423. 853 Zell (doppelt), 712. 897 Wiesendangen, 745. 746. 905 Isikon, 770 912 Adorf, 775. 914 Elgg.

14. Dicht bei Egg liegt Esslingen, das zusammen mit dem nahen Ötwil[1]) als (eine) villa bezeichnet wird, Nr. 603. 877/80 (in willa, que dicitur Otilenwillare et Escelincun); von der Mark von Esslingen ist die Rede in Nr. 703. 896. «in Ezzilingarre marcho»[2]). Die Brüder Meginhere und Liuto haben 20 Joch, zwischen Ötwil und Esslingen gelegen, vom Kloster eingetauscht, Nr. 567. 841/72, vgl. o. bei 4. Um dieselben 20 Joch handelt es sich offenbar in Nr. 603. 877/80; sie werden von Mekinhere und Liuto ans Kloster tradiert. Wenn ibid. gesagt ist «hereditatem nostram, quod concambia[vi]mus de monasterio», so dürfte damit auf den früheren Tausch Bezug genommen sein, bei dem sie ihr Erbgut hingaben. Da sie «insuper etiam conquisitum nostrum» tradieren, müssen sie inzwischen auch anderen Erwerb gemacht haben, der jedoch nicht näher beschrieben wird. Der Erwerb des Ruadker in der Mark Esslingen, Nr. 703. 896, rührt von seinem Bruder und dessen Söhnen her, nähere Beschreibung fehlt. Ruodker ist Zeuge Nr. 689. 893 Lendikon, 722. 902 Mönchaltorf, 728. 903, 753. 907 Uster; Liuto Nr. 492. 863 Kempraten.

---

[1]) Ibid. 141.

[2]) Auch Ötwil hatte eine eigene Mark, wenn in der «villa Uttinwilare» Nr. 403. 847 dieser Ort zu erblicken ist, vgl. S. G. M. 13, 141 n. 248.

15. An die Mark von Mönchaltorf dürfte im Norden die-
jenige von Uster gegrenzt haben. In derselben lag «Rietinchovan»
Riedikon[1]) Nr. 722. 902. Lantfrid tradierte sein Eigentum
in der Mark Uster, Häuser und andere Gebäude, Äcker, Feld,
Wiesen, Markanteil, vorbehaltlich seines Besitzes zu Riedikon,
Nr. 722. 902.

16. An der Töss liegt die sehr häufig erwähnte Ortschaft
Turbenthal[2]), locus Nr. 326, 588, 606, die Mark ist in
Nr. 360 genannt. Grundbesitzer sind:

Nr. 288. 825, Perahthard.
» 326. 829, Altirih.
» 360. 837, Reginbreht (I).
» 388. 843/64, Adamar.
» 461. 858, Reginbert (II).
» 588. 875, Adalbert comes.
» 686. 892, Wolfrid.

Der Besitz des Perahthard ist nicht näher beschrieben, ebenso-
wenig der des Altirih und Adamar. Reginbreht (I) tradierte,
was er in der Mark Turbenthal und in Huzikon nach Teilung
mit seinen Söhnen[3]) erhalten hat, und all seinen Erwerb; es ge-
hörten Gebäude, Feld, Wiesen, Markanteil, Unfreie und Vieh
dazu. Sein gleichnamiger Sohn (Reginbert II) tradierte später
den ihm zustehenden Anteil an der Kirche zu Turbenthal. Graf
Adalbert gab 60 Joch Ackerland zu Tausch weg. Wolfrids
Besitz umfasste Gebäude, Äcker, Wiesen und Markanteil. Ein
Reginbert ist Zeuge Nr. 423. 853 Zell, 547. 869, 606. 878,
634. 884 Turbenthal, 571. 873/5 Huzikon, 689. 893 Lendi-
kon etc. Waltheri, der Sohn des Reginbert II., der, im Kloster
auferzogen, Mönch werden soll, lässt sich nicht mit Sicherheit
wiedererkennen. Schon in Nr. 451. 856/7 erscheint ein Walt-

1) Ibid. 138 f.
2) Ibid. 131.
3) Wegen «swascara» vgl. Schröder, D. R. G.^{3} S. 273 n. 54.

heri als sacratarius; im Jahre 895 waren im Kloster ein Walthere diaconus und ein Waldhere subdiaconus, Nr. 697.

17. Nach der Ausdrucksweise in Nr. 326 «in locis nuncupatis, videlicet Seheim et Turbatun vel in eadem marca» könnte es scheinen, dass Seen[1]) und das ziemlich entfernte Turbenthal in der gleichen Mark lagen. Zu Seen, das als locus Nr. 71, 326, als villa Nr. 62, 407, bezeichnet wird, waren grössere Grundbesitzer begütert: Altirih, Nr. 326. 829, vgl. o. bei 16, dem vom Kloster die Weiler Schottikon und Rümikon verliehen wurden, Blitgær, Nr. 62. 771/4, 71. 774, vgl. o. § 1 bei A. 7, und Isanbard, Nr. 190. 806, vgl. o. § 1 bei A. 1. Auch Liutwin, Nr. 407. 849, vgl. o. § 1 bei A. 7, kann nicht arm gewesen sein. Er tradierte «aliquid de re mea», nämlich alles, was er er in Seen hatte, Gebäude, Land, Wiesen, Markanteil und dazu eine Hufe zu Stettfurt. Nur Pratoltus ist wohl als kleinerer Grundbesitzer aufzufassen; er tradierte alles, was er in Seen hatte, Gebäude, Land, Wiesen und Markanteil, und erhielt es gegen Zins zurück, ausser einer Wiese und dem daran stossenden Wald, Nr. 120. 789.

18. Südlich von der Töss sind mehrere kleinere Marken nachweisbar, die von Erikon, Schalchen und Wildberg[2]), in denen das Besitztum lag, welches Wolfrid tradiert hatte, Nr. 423. 853. In dem «locus» Wildberg war noch Hadamar begütert, der «3 iugeros et unius perticæ mensuram» ans Kloster zu Tausch gab gegen «3 iugeros», Nr. 500. 864. Ein Hadamar hat auch eine Hufe zu Wildberg gegen eine solche zu Neschwil eingetauscht, Nr. 699. 895, vgl. o. bei 13. Von den Söhnen des Wolfrid liesse sich der vierte, Herchanolt, als Zeuge wiederfinden in Nr. 617. 618. 882/3 Zell, doch erscheint der Name bereits 307. 827 Elgg, und auch 745. 746. 905 Isikon. Von der Wiederverleihung des durch Wolfrid Tradierten ist sein Be-

---

[1]) Vgl. S. G. M. 13, 129.

[2]) Ibid. 134.

tz zu Madetswil[1]) ausgenommen, an welchem Orte bereits antbert, vgl. o. § 1 bei A. 6, begütert war, Nr. 11. 12. 745. ndere Grundbesitzer zu Madetswil sind:

Nr. 238. 818, Liubolfus und sein Sohn Wolfkisus.
» 565. 566. 841/72, Jermo und Wolfdrut.

Liubolfus, Sohn des Wolfkisus, und sein mit dem Grossater gleichnamiger Sohn übertrugen ihr Erbgut und Erwerb in villa, que dicitur Madeloltеswilare, et in quocumque loco»; ubehör sind Wiesen und Markanteil, dazu Unfreie, die jedoch on der Tradition ausgeschlossen blieben. Jermo und Wolfdrut aben zu Madetswil «quicquid in ipsa marcha vel in ipsa fine abemus», Felder und Markanteil. In beiden Fällen wurde das Tradierte gegen Zins zurückverliehen. Wenn also das Kloster n Winidhere zu Tausch gab, Nr. 757. 909, «in Madolteswilare uicquid iuris est monasterii, excepta silvula», so könnte es sich ur um den Besitz handeln, der von Lantbert stammte. Nachweisbar ist ein Libolf als Zeuge in Nr. 292. 825, bezüglich auf Neschwil. Das Erbgut des Winidhere, Nr. 757, lag zu Mammern am Bodensee; er ist also wohl identisch mit dem gleichnamigen Zeugen in Nr. 710. 897 Stammheim, vgl. o. bei 8.

19. Elgg[2]), als locus bezeichnet Nr. 26, 617, 618, als vicus Nr. 28, als villa Nr. 28, 118, 182, 388; von der Mark ist die Rede Nr. 775, von der Kirche A. 13. Begütert zu Elgg waren:

Nr. 26. 762, Aimo.
» 28 (761), Theoda.
» 388. 843/64, Adamar.
» 446. 856, Unduruft.
» 617. 618. 882/3, Hugpreht.
» 775. 914, Engilram.
» A. 13. —, Erchinbertus.

Der Besitz des Aimo zu Elgg kann nicht unbedeutend gewesen sein, da derselbe ganze Hufen mit accole und Unfreien

[1]) Ibid.
[2]) Ibid. 127.

umfasste. Auch Theoda besass Unfreie zu Elgg, die wohl in den in der Pertinenzformel der Urkunden erwähnten Gehöften (casas, casales) wohnten. Adamar hatte nur Gebäude, Land, Wiesen und Markanteil. Engilram tradierte in der Mark Elgg ein kleineres Stück Wald (silvulam unam bonam) und einen zugehörigen Acker. Erchinberts Eigen- und Zinsgut (predium .. et beneficium) ist nicht näher beschrieben. Theoda dürfte identisch sein mit Deota, Zeugin (?) in Nr. 26, und daher vielleicht zu Aimo in Beziehung stehen. Wegen Adamar vgl. o. bei 13. Ein Engilram ist Zeuge Nr. 691. 894, 770. 912 am Orte Adorf, in dessen Mark der Tradent von Nr. 775 auch einen Acker hingab. Dass derselbe also durch das Prädicat religiosus vir als Geistlicher bezeichnet werden soll, ist um so weniger wahrscheinlich, da ein Vogt nicht genannt wird. Auch Erchinbertus wird «vir religiosus» genannt, der Zusatz «ex familia sancti Galli» deutet schwerlich darauf hin, dass er Mönch im Kloster war. Als Zeuge nachweisbar ist ein (weltlicher) Erchanbert Nr. 655. 886 zu Adorf. Von den drei Brüdern des Erchinbert, auf welche dessen Besitztum unter gewissen Bedingungen übergehen soll, könnte der eine, Hiltibold, als Zeuge zu Zell, Nr. 617. 618. 882/3, wiedergefunden werden. Hugpreht tauschte 9 Joch Land zu Elgg ein gegen ebenso viel zu Eschikon, «providens paupertati et oportunitati meæ», Nr. 617. 618. 882/3. Undurufi gab 4 Joch Land bester und mittlerer Beschaffenheit, zwischen Hagenbuch, Elgg und Schneit gelegen, um die Ansprüche des Klosters gegen seine persönliche Freiheit abzukaufen. In der Mark von Schneit[1]) besass Hiltigart Gebäude, Wiesen und Markanteil (nicht auch Äcker), Nr. 544. 869. Der zeitliche Abstand ist wohl zu gross, um sie mit der gleichnamigen Gemahlin des Winidhere, Nr. 757. 909, s. o. bei 18, zu identificieren, doch ist ein Winidhere auch in Nr. 544 Zeuge. In der «villa» Schneit war ferner Thancholf begütert, Nr. 701. 895, der seiner Gemahlin Suongarta bei der Eheschliessung sein Erbteil von seiner

[1]) Ibid.

ter Chuningunde zum Wittum aussetzte, nämlich ein Haus geschlossenem Gehöft, eine Scheuer, 5 Joch Wald, 25 Joch erland und Wiesen, 2 Unfreie, an Viehbestand 4 Rinder, ühe, 20 Stück Kleinvieh, dazu die Nutzungsrechte in Weide Wald. Thancholf oder sein gleichnamiger Vater ist wohl ge zu Wengi, Nr. 658. 887.

20. Degerschen[1]) wird als locus bezeichnet Nr. 35, 129, , 138, als villa Nr. 35, 138, 363, 367, 461, von der Mark die Rede Nr. 363 und 367 «in confinio villæ cuidam Tegaai nuncupante». Grundbesitzer sind:

Nr. 35. 762, Joto.
» 86. 779, Hiso und sein Sohn Hatti.
» 129. 791, Adaloldus.
» 131. 792, Wolfgær bezw. Adalramnus.
» 138. 795, Vunolf cliricus.
» 309. 827, Hunolf.
» 363. 837, Rumolt.
» 461. 858, Reginbert.
» 637. 884, Pejere, Meridrud.

Der Besitz des Joto, Erbgut und Erworbenes, umfasste ebenso der des Adaloldus Unfreie, die wohl in den nach der Pernzformel zubehörenden Hütten und Gehöften sassen und die der, Wiesen nebst Markanteil bewirtschafteten. Beide Traten müssen auch anderwärts begütert gewesen sein, ihren zen Besitz zu Degerschen nennen sie nur «aliquid de rem ». Auch Hiso hatte an mehreren Orten Eigentum, vgl. o. bei A. 5; was er in Degerschen besass, ist nicht näher beieben. Wolfgær tradierte, was ihm Adalramnus übergeben e, Hütten und Gehöfte, Felder, Wiesen und Markanteil. nso ist der Besitz des Klerikers Vunolf beschrieben, dem chfalls die Unfreien fehlten. Hunolf hat sein Erbgut zu erschen unbestimmter Beschaffenheit tradiert, unter Vorbehalt Nutzniessung gegen Zins für Lantsind und deren Nach-

[1]) Ibid. 124.

kommen, die es dann gegen ein «novale» zu Wallenwil[1]) ans Kloster vertauschte. Rumolt besass Gebäude, Felder, Wiesen und Markanteil, die er für die Aufnahme seines Sohnes Erchanger ins Kloster hingab. Aus dem gleichen Grunde schenkte Reginbert all sein Eigentum zu Degerschen nebst seinem Anteil an der Kirche zu Turbenthal, vgl. o. bei 16. Pejere tradierte all sein Eigentum zu Degerschen, um dasselbe gegen Zins zurückzuerhalten, vermehrt um das Erbe der Meridrud, welches diese an St. Gallen geschenkt hatte. Vom Klostergut zu Degerschen wurden 13 Joch an Winibert weggegeben zur Entschädigung für den von Irminram zu Herisau tradierten Besitz, den er beanspruchte, Nr. 367. 837; sodann 1 Joch an Wanzo gegen ebensoviel zu Zezikon, Nr. 595. 876.

Von den beiden Brüdern des Joto ist der eine, Witpert, vielleicht Zeuge zu Henau Nr. 113. 787, Elgg 118. 788, Buswil 132. 133. 792. Wegen Hiso, Sohn des Luto, vgl. o § 1 bei A. 5. Hatti ist wohl Zeuge Nr. 113. 787 Henau, 118. 788 Elgg, 125. 790 Sirnach, 131. 792 im Kloster, 132. 133. 792 Buswil. Wolfgær findet sich Nr. 113. 787 Henau, 118. 788 Elgg, 125. 790 Sirnach, 129. 791 Wängi, 138. 795 Degerschen, 142. 796 Jonschwil, 154. 798 Matzingen, 190. 806 Wangen. In Nr. 120. 789 sind ein Wolfgær iudex und ein Wolfger Zeugen zu Tänikon. Wegen Arolf, der bei der Tradition seine Zustimmung gab, vgl. o. § 1 bei A. 12. Hunolf könnte identisch sein mit dem gleichnamigen Vater des Immo, Nr. 307. 827[2]), vgl. o. § 1 bei A. 2; wegen Reginbert und Waltheri vgl. o. bei 16. Der Name des Pejere findet sich nur noch Nr. 531. 868/69 zu «Ratpoldeschiricha». Wanzo ist Zeuge zu Wengi, Nr. 597. 876; vielleicht auch schon 426. 854 Lommis, 446. 856, 513. 514. 865 Winterthur.

21. Östlich von Degerschen liegt Braunau[3]), locus Nr. 37, 132, 133, 511, 512, villa Nr. 225. Grundbesitzer sind:

---

[1]) Ibid. 125 n. 189.
[2]) Ibid. 124 n. 183.
[3]) Ibid. 124.

Nr. 37. 762, Winibertus.
» 132. 133. 792, Rihpaldus clericus.
» 225. 817, Rihbald und Theotinc presbiter.
» 336. 830, Herisind.

Winibert's gesamter Besitz zu Braunau war nur etwas von einer Habe, umfasste aber Unfreie mit Hütten und Gehöften, Äcker, Wiesen nebst Markanteil. Rihpaldus tradierte eine Hufe mit Gehöft, Feld, Wiesen und Markanteil, dazu eine Unfreie und deren drei Söhne, die auf der Hufe sassen. Später hat er die Tradition erneuert und dazu «in marca duarum villarum Pramagunouv et Zuckinreod» gegeben, was er oder Presbiter Theotinc «in memorata marca» erworben haben, und was er nicht vorher tradiert hatte. Seine Nichte Herisind hat dann noch gegeben, was sie in Braunau besass, Gebäude, Feld, Wiesen, Markanteil und Unfreie, ausgenommen eine Magd. Adalhelm levita, vgl. o. § 1 bei A. 9, hat unter anderem zu Braunau Klostergut zu beneficium erhalten, Nr. 511. 512. 865. Wegen Rihpald und Theotinc vgl. o. § 1 bei A. 5, ebenso wegen Vurmharius, des Vogts der Herisind.

22. Nach der bereits angeführten Stelle in Nr. 225 müsste Braunau zur gleichen Mark wie Zuckenried[1]) gehört haben. Die Mark von Zuckenried wird erwähnt Nr. 295 «in Zuckinrehot vel in eadem marca», ähnlich Nr. 317. In Nr. 249 ist gesagt «in loco, qui dicitur Zoazinwilare et in Wabbinauwa et in Zuckinreod . . . in istis tres marchis», darnach müsste Wuppenau, zwischen Braunau und Zuckenried gelegen, eine besondere Mark gehabt haben[2]). Bezeichnet wird Zuckenried als locus Nr. 116, 118, als villa Nr. 98, 225, 317, 473, 613. Grundbesitzer sind:

Nr. 98. 782/1, Roadpertus.
» 113. 787, Ruadolf.
» 116. 788, Petto.

---

[1]) Ibid. 113 f.
[2]) Ibid. 113 n. 132.

Nr. 118. 788, Werinbert bezw. Waldo und sein Bruder Heilo.
» 225. 817, Rihbald und Theotinc presbiter.
» 229. 817, Kiso.
» 249. 820, Pezzo.
» 295. 825, Wolfhart.
» 317. 828, Erchanlind.
» 473. 860, Waldpurc.
» 692. 894, Engilpret.

Roadpert tradierte die Hälfte von seinem Landbesitz, die in Zuckenried gelegen zu haben scheint, aber nicht näher beschrieben ist. Ruadolf hat eine Tradition in Zuckenried und Zuzwil gemacht, zu der Unfreie gehörten. Vom Besitz des Petto zu Zuckenried war an Hiso ein beneficium verliehen. Werinbert gab ans Kloster zu Tausch, was ihm Waldo und dessen Bruder Heilo übergeben hatten, nämlich ein Stück Land «ad pertica mensurata saicadas 23». Wegen Rihbald s. o. bei 21. Kiso tradierte all seinen Erwerb an dem Orte, Gebäude, Feld, Wiesen und Markanteil. Pezzo hat Erbgut und Erwerb zu Zuzwil, Wuppenau und Zuckenried tradiert; er ist offenbar identisch mit Pezo, dem Vogt der Erchanlind, die all ihren Erwerb in Dorf oder Mark Zuckenried hingab, Gebäude, Feld, Wiesen und Markanteil. Wolfhart war wohl nicht in Zuckenried selbst ansässig, sein ganzer Besitz dortselbst umfasste nur Feld, Wiesen und Markanteil, nicht auch Gebäude. Waldpurc hatte ihren Besitz im Dorfe Zuckenried und in der Mark Nieder-Helfenswil, Gebäude, Feld, Wiesen und Markanteil umfassend, durch Ankauf (pretio) erworben. Engilpret übertrug die Hälfte seines Erbguts zu Wuppenau, Zuckenried, Zuzwil und in der Mark Buchen[1]), mit Ausnahme des Hofes und der Gebäude, sowie des Erwerbs seines ungenannten Bruders. Dass auch Königsgut zu Zuckenried lag, zeigt K. U. Nr. 613. 879. Karl III. schenkte dem Wolfarius dortselbst eine Hufe, der Zusatz «pertinentem

[1]) Ibid. 117.

d .. comitatum Turgeuve» besagt wohl, dass dieselbe zum Amtsgut der Grafschaft gehörte [1]).

Von der Urkunde Nr. 113 ist der Anfang nicht erhalten, daher lässt sich nicht erkennen, an wen das von Ruadolf tradierte Besitztum wieder verliehen werden sollte. Es ist nur gesagt, dass, wenn das Kloster dem Beliehenen das beneficium entziehen will, «tunc reddet presentem cartulam traditionis herede Waldberti» und der soll es dann zu freiem Eigentum besitzen. Ein Waldbert ist Zeuge Nr. 116. 788 Zuzwil, auch 178. 804 desgl. a. Zuzwil etc., und erscheint als Grundbesitzer zu Uzwil Nr. 244. 819. Wegen Petto vgl. o. § 1 bei A. 5; Zeuge ist ein Betto in Nr. 34. 762 Weiern, ein Peto, 37. 762 Wilen. Werinbert ist wohl Zeuge Nr. 113. 787 Henau, 129. 791 Wengi, 154. 798 Matzingen (doppelt); Waldo Nr. 98. 782/1 Zuckenried, 116. 788 Zuzwil. Wegen Rihbald s. o. bei 21; ob sein Vogt Yso mit dem gleichnamigen Sohn des Kiso identisch ist, kann fraglich sein; ein Yso ist auch Zeuge zu Wengi, Nr. 232. 818. Ysanhart, der andere Sohn des Kiso, dürfte ebenfalls kaum identisch sein mit Isanhart, dem wohl schon verstorbenen Vater der Isanpiric, der zu B u s n a n g begütert war, Nr. 272. 822. Pezzo ist Zeuge Nr. 113. 787 Henau, 332. 830 Zuzwil. Wegen Engilpret vgl. o. § 1 bei A. 10. Wolfarius hat bei seiner späteren Tradition ans Kloster die Hufe zu Zuckenried nicht eingeschlossen, Nr. 738. 904/892.

23. Von den Grundbesitzern zu Zuckenried waren auch zu Z u z w i l [2]) begütert Ruadolf, Pezzo und Engilpret, doch muss dieser Ort (locus Nr. 249, 648, villa Nr. 29. 116) eine eigene Mark gehabt haben, Nr. 249. 820, vgl. o. bei 22. Andere Grundbesitzer sind:

Nr. 29. 761, Erinpert und sein Bruder Amalpert.
» 178. 804, Isanbard comes.
» 337. 831, Selah presbiter.

---

[1]) Vgl. Waitz, D. V. G. 4², 165 ff.
[2]) Vgl. S. G. M. 13, 112.

Nr. 646. 885, Ruofrid.
» 648. 885, Otker.

Erinpert und Amalpert, vgl. o. § 1 bei A. 9, haben nicht die ganze villa Zuzwil, wie es nach der Ausdrucksweise in der Urkunde scheinen könnte, sondern offenbar nur ihren Besitz dortselbst tradiert und gegen Zins zurückerhalten. Was Graf Isanbard, vgl. o. § 1 bei A. 1, in Zuzwil besass, ist nicht angegeben, ebensowenig die Beschaffenheit dessen, was der Presbyter Selah hatte. Die Örtlichkeiten «ad Farrichun» und «Marahbach», an denen er einen 12 Joch grossen Acker und ein «runcale» tradierte, sind wohl in der Mark Zuzwil zu suchen, vgl. o. § 1 bei A. 5. Ruofrid besass zu Zuzwil und Züberwangen Gebäude, Äcker, Wiesen und Markanteil. Otker gab 30 Joch von seinem Erbgut in Zuzwil zu Tausch; er könnte identisch sein mit dem gleichnamigen Neffen des Engilpret, Nr. 692.

24. In Züberwangen[1]), einem Orte (locus Nr. 34, 496, 497, villa Nr. 18, 128), dessen Mark nicht erwähnt wird, waren ausser Ruofrid, s. o. bei 23, begütert:

Nr. 18. 754, Rothpaldus.
» 34. 762, Hemmo und sein Sohn Waldger.
» 128. 791, Lantoldus.
» 496. 497. 864, Alphere.
» 545. 869, Adalker.

Rothpald war an mehreren Orten begütert, vgl. o. § 1 bei A. 11; ob also die ihm gehörigen angesiedelten Unfreien speciell zu Züberwangen sassen, kann fraglich sein. Wohl aber befanden sich auf dem Besitztum des Hemmo dortselbst Unfreie und Freigelassene, offenbar in den Hütten und Gehöften zur Bewirtschaftung der Felder, Wiesen und des Markanteils. Was Lantoldus und Alphere besassen, ist nicht näher angegeben; Adalker hatte nur Gebäude, Feld, Wiesen und Markanteil, nicht auch Unfreie. Ein Landolt findet sich als Zeuge zu Henau Nr. 317. 828. Wenn es sich hier jedenfalls um eine geringere Persönlichkeit handelt,

---

[1]) Ibid.

e mit den Landolten vom Zürichsee, vgl. o. § 1 bei A. 6, nichts
thun hat, in Alphere wird man doch wohl den gleichnamigen
losteryogt erkennen dürfen, der 858 bis 868 handelnd auftritt,
r. 463, 464, 471, 512, 514, 535, 536 [1]). Ein Adalger ist
enge Nr. 529, 530. 867 im Kloster, bezgl. auf Urenthal bei Wil [2]).

25. Südlich von den zuletzt behandelten Orten liegt Uzwil [3]), als locus bezeichnet Nr. 227, 244, 508, 648, 712, 738,
ls villa Nr. 244, 278, 613. Die Mark wird genannt Nr. 278
aliquod terretorium in marca situm Uzzinwilaris nuncupata»,
Nr. 327, 508 «in Uzzinwilare marca», Nr. 738 «in loco, qui
icitur Uzzonwilare, et in omnibus eius confiniis». Grundbesitzer sind:

Nr. 244. 819, die Brüder Waldbertus (I), Cundramnus, Folhcpertus, Tagebertus
» 278. 824, Thioto bezw. Willifrid.
» 327. 829, Perhathilt.
» 508. 865, Waldpret (II).
» 572. 873, Willebold.
» 708. 712. 897, Othere.
» 738. 904/892, vgl. 613. 879, Wolfhere.

Das Erbgut der vier Brüder zu Uzwil umfasste nur Wiesen
nd Markanteil. Thioto tradierte ein von Willifrid erworbenes
Stück Land unbestimmter Grösse in der Mark von Uzwil. Welche
Beschaffenheit der Besitz der Perhathilt und des Waldpret (II)
atte, ist ebenfalls nicht angegeben. Willebold nannte nur 20
och sein Eigentum, die er, als alt und erwerbsunfähig, für Aufnahme ins Klosterspital hingab. Othere, vgl. o. § 1 bei A. 12,
ab von seinem Besitz zu Uzwil im ganzen 42 Joch nebst einem
ehöft und allem Zubehör ans Kloster zu Tausch. Wolfarius,
gl. o. bei 22, hat von Karl III. eine Hufe zu Uzwil nebst 7
nfreien geschenkt erhalten; er muss noch anderweitigen Erwerb

[1]) Vgl. ibid. 12, 142.
[2]) Vgl. ibid. 13, 112.
[3]) Ibid. 106 f.

dortselbst gemacht haben, doch wird nicht näher angegeben, wie der Besitz beschaffen war, den er «a potentibus hominibus et legitimis heredibus accepit aut omnimoda sagacitate et industria adquisivit». Vom Klostergut zu Uzwil wurden zu Tausch gegeben an Engilbert und Oto, vgl. o. bei 1, eine «casata» und 76 Joch Ackerland Nr. 514. 865, an Otker, vgl. o. bei 23, 30 Joch, Nr. 648. 885, Waldpret ist Zeuge Nr. 327. 829 Henau, ebenso Cundram. Fraglich kann sein, ob man in Thioto den Sohn des Adalhram wiederfinden darf, der all seinen Nachlass an beweglicher Habe dem Kloster tradierte, Nr. 191. 806/8

26. In der Mark von Uzwil müsste Flawil[1]) gelegen haben, bis für beide Orte getrennte Marken ausgeschieden wurden, Aa. 5. c. 850. Die Mark von Flawil wird erwähnt Nr. 752. 907 «in Vlacwilare marcha». Da in ihr auch andere Orte lagen, Nr. 464. 858 «in Flawilare marcho in loco, qui dicitur Altiricheswilare» (Alterswil) und Nr. 751. 907 «in Vlacwilare marcha in villa Wolfkereswilare» (Wolfertswil), hatte sie immer noch bedeutenden Umfang. Ansässig in der Mark waren:

Nr. 464. 858, die Schwestern Adalprihc, Ratprich, Heuvar, Geila.
» 523. 867, Ernust.
» A. 8. 868/7, Witpret.
» 751. 907, Hengilhart und Milo.
» 752. 907, Thieteram.

Nicht näher beschrieben ist der Besitz der vier Schwestern zu Alterswil, der des Ernust zu Flawil selbst und der des Witpret ebendort. Hengilhart und Milo besassen zu Wolfertswil in der Mark Flawil Gebäude, Felder und Markanteil, desgleichen Thieteram in der Mark Flawil an nicht näher bestimmtem Orte. Vom Klostergut zu Flawil erhielt Wetti 5 Joch und ferner 27 Joch, zwischen Flawil und Äsch gelegen, zu Tausch, Nr. 626. 882/3. Ernust, der mit der Hand eines Vogts tradiert, obgleich seine Eltern noch leben, dürfte unmündig oder vielleicht zum

[1]) Ibid. 105 f.

ntritt in den geistlichen Stand bestimmt gewesen sein. Ein Vitpreth ist Zeuge zu Jonswil Nr. 349. 834, ferner Nr. 496. 97. 864 im Kloster b. a. Züberwangen, Nr. 529. 530. 867 endorf b. a. Urenthal etc. Ein Wolfker, an dessen Namen Wolfkeres»wilare erinnert, ist Zeuge zu Jonswil Nr. 142. 796, gl. o. bei 20. Ein Wetti findet sich als Zeuge im Kloster ei Urkunden, die sich auf die gleiche Gegend beziehen Nr. 496. 97. 864, 529. 530. 867, A. 8. 868/7, zu Henau 738. 904/892, nd zu Gossau 659. 660. 887, 763. 910, 776. 917.

27. Östlich von Flawil, am rechten Ufer der Glatt, liegt ebertswil[1]), als fundus und vicus bezeichnet Nr. 8. 744, ls locus Nr. 125, 463, als villa Nr. 469; die Mark wird genannt Nr. 463 «in Keberateswilare marcha in loco, qui dicitur eberateswilarili (!)», Nr. 583 «in Kebirates marcha», Nr. 589 in Gebirateswilare marcha», Nr. 747 «in Keberateswilarro marcho». Das Kloster muss dortselbst sehr bedeutenden Besitz ehabt haben; es konnte an Willihelm und dessen Söhne Wintar, umar, Willehelm, (Wolfhart) und Willihar 102 Joch Ackerland nd 140 Joch Wald nebst Zubehör zu Tausch hingeben, Nr. 463. 58, desgleichen an Waldker ebenso viel als dieser in Zihlschlacht gegeben hat, nämlich 62 Joch mit Gebäuden, Feldern, Wiesen und Markanteil, Nr. 583. 874. Es handelte sich hierbei m das Zinsgut des Waldker in Zihlschlacht; sein gesamtes Eigentum dortselbst vertauschte er später gegen ebenso viel zu Gebertswil, Nr. 589. 875/76. Von wem der Besitz des Klosters erstammte, ist nicht ganz klar; auf Vorbesitzer beziehen sich ffenbar zwei Urkunden, deren Aufbewahrung im Klosterarchiv onst kaum erklärlich wäre[2]). Nr. 8. 744, Daghilinda verkauft in fondo Ghiperativilare casa, sola, orta, agra, prada, pomifferis, silvis fructefferis, quantu ad ipsa adpirtenit» für 30 Goldsolidi. ei dem Namen des Käufers ist eine Lücke im Text, die sich llerdings mit Wartmann durch [Audemaro apa]ti ausfüllen liesse.

[1]) Ibid. 106.
[2]) Vgl. ibid. 221.

Nr. 125. 790, Trudold schenkt seinen Neffen (nepoti) Thiothelm und Trudold am Orte Gebertswil, was er dort hatte, Hütten, Gehöfte, Felder, Wiesen und Markanteil.

Andere Grundbesitzer sind:

Nr. 469. 859, Epilo und sein Bruder Adalhart.
» 736. 904, Trostila.
» 747. 905/6, Perehcoz.
» 776. 917, Pernolt.

Epilo und Adalhart besassen im Dorf Gebertswil Gebäude, 32 Joch Ackerland, Wiesen und Markanteil; sie tradierten ihren Besitz unter der Bedingung, dass sie Befugnis haben sollten in der Mark Holz zu fällen, Gebäude zu errichten und die Weide zu benutzen. Trostila hat ihren nicht näher beschriebenen, aber schwerlich bedeutenden Besitz zu Helfenswil und Gebertswil zu Tausch weggegeben. Perehcoz besass in der Mark Gebertswil Gebäude, Äcker, Wiesen und Markanteil. Was Pernolt an Eigengut und Erwerb hatte, ist nicht angegeben. Ein Drudolt findet sich als Zeuge zu Gossau Nr. 298. 826, 329. 830; ebendort Thiothelm, Nr. 298. 826, und als Klostervogt 329. 830, auch als Zeuge Nr. 337. 831 Henau, 355. 835 im Kloster. Ein Adalhart ist Zeuge zu Gossau Nr. 283. 824; Perhcoz ebendort Nr. 776. 917. Pernolt liesse sich wiedererkennen als Zeuge Nr. 761. 909 im Kloster, 762. 910 Hohenfirst, und dürfte wohl auch identisch sein mit dem gleichnamigen Gemahl der Engilsind Nr. 754. 908, der zu «Eppilin»wilare (Eppenberg[1]) von seinem Schwiegervater Wurmharius Eigentum empfangen hatte, das er bis auf je ein Joch Ackerland und Wiesen tradierte. Vurumhere ist Zeuge Nr. 752. 907 b. a. Flawil. Von den Personen, die Besitz zu Gebertswil eintauschten, liesse sich Willihelm wiederfinden, als Zeuge zu Gossau Nr. 410. 850/1, 518. 866, im Kloster bezgl. auf die gleiche Gegend 355. 835, 430. 431. 854, 469. 859, 496. 497. 864, 523. 867, 535. 536. 868, 539. 540. 868, zu Sitterdorf 543. 869, Herisau 589. 875/6. Der

[1]) Ibid. 106 n. 97.

ame des Sumar findet sich Nr. 298. 826 Gossau, 355. 835, 60. 837 im Kloster, 367. 837 «Reinperc», 393. 845 im Kloster, 10. 850/1 Gossau, 425. 853/4, 430. 431. 854 im Kloster; och könnte es sich hier auch um den Bruder des Engilram andeln, Sohn des Adalram, der seine Zustimmung gab, als jener radierte «unum novale quod nominatur «Adalrammis»wilare, uantum ibidem videlicet genitor meus ad eundem locum tam erritorii, quam silvarum adjacentiis circumquaque excolere videatur», Nr. 334. 830. Williheri ist Zeuge im Kloster Nr. 497. 64, 509. 510. 865 (doppelt), 523. 867, 529. 530. 867, 572. 73, 605. 878, zu Gossau 611. 879 (doppelt), 659. 660. 887. Valdker ist wohl Zeuge Nr. 690. 893 im Kloster.

28. An die Mark von Gebertswil muss die sehr umfangeiche von Gossau[1]) gegrenzt haben, erwähnt Nr. 283, 690, 50, 763; nach Nr. 535 lag Herisau «in Cozesovaromarcha», Nr. 536 wird erwähnt «in eadem marcha Cozesouva unum ilare in monte situm, qui dicitur Sambiti», Nr. 758. 759. 909 in Cozzesouvarro marcho in villa Adelineswilare», zwei andere n der Mark befindliche Localitäten sind nach Nr. 463 «Steinigunbrucco» und «Keriniswilare». Gossau selbst wird ls locus bezeichnet Nr. 518, 611, als villa Nr. 283, 284, 335, 10, eine Kirche ist erwähnt Nr. 763. 910. Grundbesitzer in der Mark Gossau sind:

Nr. 283. 824, Heririh.
» 284. 824, Freddo bezw. sein Vater Petto.
» 335. 830, Plidcoz und seine Gemahlin Amalthruda.
» 367. 837, Irminram (in Herisau).
» 379. 839/30, Kisa.
» 463. 858, Willihelm und seine Söhne Wintar, Sumar, Willehelm, (Wolfhart), Willihar.
» 535. 868, Wichram und Waldpreht.
» 536. 868, Heinhart und sein Bruder Meginfrid.

---

[1]) Ibid. 103 f.

Nr. 690. 893, Walthere.
» 750. 907, Herewart.
» 758. 909, Nandolf.
» 759. 909, Wolvolt.
» 763. 910, Waldram.

Heririh besass in Gossau Gebäude und Gehöft, Feld, Wiesen nebst Markanteil, ebenso beschaffen war der Besitz, der dem wohl noch unmündigen Freddo von seinem Vater nach Erbteilung mit seinem Bruder zugefallen war, sowie derjenige des Plidcon und seiner Frau. Was Irminram in Herisau tradiert hat, vgl. o. bei 20, ist nicht angegeben. Kisa tradierte, was sie in Gossau besass und in «Sneisanwang» von ihrem Oheim erworben hatte. Willihelm und seine Söhne, vgl. o. bei 27, gaben ihr Erbgut in der Mark Gossau zu Tausch, 102 Joch Ackerland und ein Gehöft mit allem Zubehör in der Mark, auch Alpweiden, nur behielten sie sich das Recht auf Weide und Holzfällen vor sowie das Terrain zwischen «Steinigunbrucco» und «Keriniswilare»[1]. Wichram und Waldpreht gaben ihr Erbgut bei Herisau zu Tausch, bebautes und unbebautes Land, um ebenso viel an einem anderen, nicht genannten Platze der Mark Gossau zurückzuerhalten. Heinhart hat all sein Erbgut in der Mark Gossau tradiert; das gleiche dürfte sein Bruder Meginfrid gethan haben, der deswegen wohl von seinem Erbgut ebendort Zins ans Kloster zahlte. Er hat dann einen Weiler auf dem Berg «Sambiti»[2] dem Kloster abgetreten, um von demselben ein ebenso grosses Stück des offenbar heimgefallenen Besitzes seines verstorbenen Bruders einzutauschen. Walthere tradierte all seinen Besitz in der Mark Gossau, der ihm nach Teilung mit seinen Brüdern zugefallen war, und erhielt ihn vermehrt durch 30 Joch Acker- und Waldland vom Bestand des Klosterguts gegen Zins zurück. Herewart besass in der Mark Gossau Gebäude, Felder und Markanteil. Nandolf und Wolvolt hatten in der Mark Gossau

[1]) Ibid. 104 n. 84.
[2]) Ibid. n. 85.

«in villa Adelineswilare» (Edliswil? [1]) Gebäude, Äcker, Wiesen und Markanteil. Waldrams Eigentum in der Mark Gossau ist nicht näher beschrieben.

Petto (ob identisch mit Patto, dem Sohn des Anno, Nr. 239. 818?) wird in Nr. 284. 824. 26. October als verstorben genannt, noch am 27. September, Nr. 283, erscheint ein Peto als Zeuge, somit müsste sein Tod zwischen diesen beiden Daten erfolgt sein. Als Vogt seines Sohnes Freddo ist Pabo genannt, wohl der Zeuge Nr. 298. 826, 335. 830 Gossau, 334. 830 im Kloster. Ein Plidcoz ist Zeuge zu Jonswil, Nr. 349. 834. Kisa stellte bei der Tradition die Bedingung, dass der Besitz eventuell an Rihchart, Onhilt und Thiotpreht übergehen sollte. Zu Gunsten von Rihart und dessen Gattin Onhilt hat auch Cozo eine Tradition an einem nicht genannten Orte gemacht, die Urkunde, Nr. 329. 830, ist ausgestellt zu Gossau. Ein Rihhart ist Zeuge Nr. 305. 827 Edliswil, 334. 830 (doppelt), 355. 835, 360. 837 im Kloster; ein Theotpreth findet sich in Nr. 349. 834 Jonswil, 393. 845, 473. 860 im Kloster. Waldbret erscheint als Zeuge im Kloster Nr. 496. 497. 864 (doppelt), 536. 868, 572. 873 etc. Reginfrid ist Zeuge Nr. 518. 866 Gossau, 535. 868 im Kloster, ein Waltere schon Nr. 603. 877/80 Gossau, 635. 884 im Kloster. In Nr. 750 lautet die Unterschrift des Tradenten «signum Herewarti, qui hanc tradicionem fieri rogavit, et advocati *mei* Amalungi et aliorum testium». Dass Herewart mit der Hand eines Vogts tradiert, ist im Context nicht angegeben. Vielleicht hat hier wie in Nr. 751 und 752 der Schreiber dieser Urkunden, Thieto, den Klostervogt Amalung [2]) an unrichtiger Stelle eingeschoben. Landolf ist Zeuge Nr. 751. 752. 907 ohne Ort, b. a. Flawil, ebenso Wolvolt, den man wohl auch in Nr. 731. 732. 904 zu Feldswil wiederfinden kann. Ein Waldram ist Zeuge zu Gossau Nr. 754. 908 (doppelt), 776. 917, ferner 758. 909 Herisau, 762. 910 Hohenfirst etc.

---

[1]) Ibid. 103.

[2]) Vgl. ibid. 12, 143.

29. Die Zugehörigkeit von Edliswil zur Mark Gossau oder die Beziehung von «Adelineswilare» auf diesen Ort erscheint zweifelhaft, weil zwischen Edliswil und Gossau die Mark von Waldkirch [1]) gelegen haben muss, Nr. 611 «in Waldchirichun marcho», ähnlich Nr. 635 und 762. Als begütert dortselbst erscheint zunächst das Kloster, das einen Teil seines Besitzes zu Tausch an Herebret und Cundbric weggab. Dieses Ehepaar hatte sein Eigentum zu Heldswil und Göttikofen, bestehend in Gebäuden, Feld, Wiesen und Markanteil ans Kloster tradiert gegen Wiederverleihung zu Zins, Nr. 601. 876/7, sodann aber Erbgut und Erwerb zu Helfenswil eingetaùscht gegen Land gleichen Umfangs in der Mark Waldkirch, Nr. 611. 879. Der Tausch wurde noch zweimal wiederholt oder abgeändert. Nach Nr. 635. 884 war das eingetauschte Land gelegen «in Waldchiricharo marcho in loco nuncupato Ramonwilare» (Ronwil), in Nr. 739. 904 ist seine Grösse angegeben auf «52 iuchos atque 14 iugera silvæ». Cundbric tritt hier nicht mehr auf, sondern nur noch Heribret, der sich als Zeuge wiederfinden liesse Nr. A. 8. 868/7 im Kloster, 692. 894 Wertbühl, 763. 910 Gossau. In der Mark Waldkirch besass noch Isanhart 7 Joch, Nr. 762. 910; er ist Zeuge zu Gossau Nr. 754. 908, 763. 910, 776. 917. Wie die Mark von Waldkirch, so umfasste auch die von Heldswil [2]) (wenigstens) noch einen Weiler, Nr. 601 «in Hedolveswilare et in Cottinchove et in ipsa marcha». Ausser Herebret war an dem Orte (locus Nr. 24, 601) Hetti begütert, Nr. 24. 759, zu dessen Besitz ausser Gebäuden, Land, Wiesen, Markanteil, auch Mühlen, Obstbäume und Unfreie gehörten. Sein Sohn Hacco ist vielleicht Zeuge zu Sitterdorf, Nr. 112. 787.

30. Reichhaltigeres Material liegt vor über Zihlschlacht [3]), eine villa, Nr. 704, mit eigener Mark, Nr. 589 «in Zillinslatar-

---

[1]) Ibid. 13, 103.

[2]) Ibid. 102.

[3]) Ibid. 101 f.

heimo marcha», ähnlich Nr. 717, 732. Grundbesitzer dortselbst nd:

Nr. 539. 868, Luto bezw. Erimbert.
» 540. 868, Bono.
» 583. 874, 589. 875/6, Waldker.
» 704. 896, Perectram.
» 717. 899, Cinzo.
» 732. 904, Thietpreht.

Der Besitz des Luto und Bono ist nicht näher beschrieben, gl. o. § 1 bei A. 5. Waldker hatte 62 Joch mit Zubehör als insgut, ausserdem aber noch Eigentum, vgl. o. bei 27. Perecam besass Gebäude, Äcker, Wiesen und Markanteil. Thietpreht adierte eine Hufe, bestehend aus Haus mit Hof und 40 iugera. as Eigentum des Cinzo ist nicht beschrieben; als Zeuge nacheisbar ist er zu Sitterdorf Nr. 704. 896 und Zihlschlacht 743. 05. Überaus häufig erscheint der Name des Thietpreht in den eugenlisten, so zu Gossau Nr. 611. 879, 659. 660. 887, doppelt Nr. 754. 908 und 776. 917, zu Sitterdorf 704. 896, auch Nr. 717 als Vogt des Cinzo.

31. Busnang, an der Thur, ist zu unterscheiden von dem ahe gelegenen Ober-Busnang oder Oberdorf[1]), Nr. 454 «in uobus Bussenanc», Nr. 511, 512 «in Pussinanch et in Oborarf». Die Bezeichung als locus findet sich Nr. 273, 511, 512, 51, als villa Nr. 272, 375, eine St. Galluskirche wird in Nr. 51. 886/5 genannt. Die Mark Busnang würde nach Nr. 454. 57 umfasst haben: die ville Rothenhausen, beide Busnang, Wenzineshuson», «Wicrammeswilare», Hünikon d «Wininchova»; nach Nr. 511 und 512 hatten diese Orte doch besondere Marken, auch Nr. 607. 878 «in Obordorfarroarcha», Nr. 640. 885 «in Huninchovarro marcha»[2]); in Nr. 607 d die Marken der nahe gelegenen Orte Leutmärken und eschikofen genannt. Zu Busnang und «Wicrammeswilare»

[1]) Ibid. 117 ff.
[2]) Ibid. 119 n. 163.

lag Königsgut, das wohl dem Amtsgut des Grafen zuge
war, Nr. 453. 857. Es hatte dasselbe Waltfridus zu
zur Zeit des Grafen Udalrich, und nach ihm Wolvini unter
Grafen Adelhelm. Udalrich dürfte der zweite Graf dieses Name
im Thurgau (845—56 [1]) sein, ein Waltfrid ist Zeuge zu Bu
nang Nr. 375. 838; Adelhelm amtete 857—9 [2]), ein Wolvi
ist Zeuge zu Lommis Nr. 426. 854, vgl. auch o. § 1 bei A. 15.
König Ludwig schenkte von diesem Krongut dem diaconus Adel-
helm 39 Joch (Ackerland), Wiesen zu 10 Fuhren Heu neb
zugehörigem Markanteil und Unfreien. In Busnang und den um
liegenden Orten scheint Adelhelm auch noch Eigentum gehab
zu haben, Nr. 454. 857, 511. 512. 865, das er ans Klost
tradierte, vgl. o. § 1. bei A. 9. Begütert in Busnang waren fern
Hiltikern und seine Gattin Isanpiric, die ihren nicht näher b
schriebenen Besitz als Erbe von Isanhart, dem Vater der Isa
piric, empfangen haben, Nr. 272, 822. In den Marken Oberdo
und Leutmärken übertrug Kerenbold all seinen Erwerb, da
den Erwerb seines Vaters Wolfpret in der Mark Heschikofe
Haus, Gehöft und Nebengebäude, Felder, Wiesen nebst Mark
anteil, Nr. 607. 878. Kerenbold giebt die Absicht kund, i
Kloster einzutreten. Ob er mit dem gleichnamigen Zeuge
Nr. 637. 884 zu Lommis identisch ist, kann daher fraglich sein
vielleicht noch unmündig tradierte er mit der Hand eines Vogt
Lantolt, der vielleicht der Klostervogt Nr. 621. 882, 631. 88
ist. Der Klosterhof Busnang wird in Nr. 761. 909 erwähnt.

B. Nordbodenseegaue.

1. Theuringen, im Linzgau [3]), wird als villa bezeichn
Nr. 100, 106, als locus Nr. 16, von der Mark ist die Re
Nr. 392; die Erwähnungen derselben in Nr. 219, 231, 39
zeigen, dass sie noch andere Ortschaften umfasste. In Theuring

---

[1]) Vgl. Pupikofer, Gesch. d. Thurgaus, 1,[2] 146.

[2]) Ibid. 149.

[3]) S. G. M. 13, 203.

selbst lag jedenfalls die curtis des Mothari, vgl. o. § 1 bei B. 5, zu der 11 Hufen gehörten, Nr. 16. 752, und der Besitz des Wano, das Erbteil seiner Eltern, Nr. 100. 783. Orte in der Mark Theuringen sind: 1) «Werinpertivilare» (Wermetsweiler[1]), Nr. 219. 816. Werinpertus verfügte über das dort gelegene Erbteil seiner Vorfahren und eigenen Erwerb; es ist das all sein Besitz, Gebäude und Gehöft, Felder, Wiesen nebst Markanteil umfassend. 2) «Kelinga»[2]). Dort lag eine Hufe, die nebst 4 Unfreien von der, Gebäude, Felder, Wiesen und Markanteil umfassenden Tradition des Petto in der Mark Theuringen ausgeschlossen blieb, Nr. 231. 3) Wickenhausen, Nr. 390. 844. Der dort befindliche Besitz der Willihilt, das Erbteil ihrer Eltern, umfasste Unfreie, offenbar unangesiedelte, die jedoch wie auch eine Wiese von der Tradition ausgeschlossen blieben; als Zubehör sind Gebäude, Felder, Wiesen und Markanteil genannt. Unbestimmt ist, welche Lage der Besitz des Ratolf und seines Sohnes Scrutolf in der Mark Theuringen hatte, Nr. 392. 844. Derselbe rührte von Erwerb her, in der Aufzählung des Zubehörs fehlen die Felder, genannt sind nur Gebäude, Wiesen und Markanteil. Wano liesse sich als Zeuge in Nr. 158. o. I. u. O. wiederfinden. An Werinpert erinnert noch «Werimpretis»cella, Nr. 476. 860. Petto ist Zeuge Nr. 219. 816 Mannzell, der Name seines Sohnes Lotto findet sich schon Nr. 59. 771 Ailingen, 106. 786 Theuringen und 377. 838 Wasserburg[3]). Der Gemahl der Willihilt, Haihcho, und ihr Vogt Adalolt finden sich später im Linzgau wieder, Nr. 559. 872 «Chreginberc», 680. 894. Ein Scrutolf ist Zeuge zu Mannzell Nr. 219. 816, und zu «Sconinperac» 362. 837.

2. Das benachbarte Ailingen[4]) wird als villa bezeichnet Nr. 59, 573, als locus Aa. 8. Der Besitz des Presbyter Hymmo,

---

[1]) Ibid. n. 492.
[2]) Ibid. n. 493.
[3]) Wegen Lottenweiler vgl. ibid.
[4]) S. G. M. 13, 202.

Nr. 59. 771, vgl. o. § 1 bei B. 3, zu Ailingen und «Scuzna» dürfte nicht ganz geringen Umfangs gewesen sein, 2 Unfreie und 5 Joch Land sind von der Tradition ausgenommen. An Kloster Lorsch schenkte derselbe in der Mark Ailingen 10 iurnales Land und 3 Unfreie, Cod. Laur. 3312. Auch Königsgut lag dortselbst; eine halbe Hofstätte und 2 Hufen verlieh Ludwig der Deutsche, Nr. 573. 873, an «seinen» Cleriker Balding, der das Geschenkte später an S. Gallen tradierte, Aa. 8. 879, aber ohne die Unfreien zu erwähnen, vgl. o. § 1 bei B. 6.

3. Ailingen, zwischen Theuringen und dem zur Theuringer Mark gehörigen Orte Wickenhausen gelegen, scheint eine eigene Mark nicht besessen zu haben, wohl aber wird die Mark der villa (Nr. 211) Kluftern[1]) erwähnt, Nr. 46, 629. Dort hatte Theotram Besitz (Hütten und Gehöfte, Felder, Wiesen, Markanteil, dazu Unfreie), auf dem wohl Königszins lastete; in K. U. Nr. 226. 817[2]) wird der mansus Theotramni de Chlufturnon erwähnt. Eine Hufe zu Kluftern hat Hiltilind ans Kloster zu Tausch gegeben, Nr. 308. 827; ebenso Pruning 10 iugera in der Mark, 629. 883. In Nr. 202. 809 wird Kluftern als Ablieferungsstätte für einen dem Kloster zu entrichtenden Zins genannt, sodass dessen Besitz dortselbst wohl einen Hof umfasst haben dürfte. Von den Söhnen der Hiltilind liesse sich Witpert wiederfinden als Zeuge Nr. 362. 837 «Sconinperac», 378. 839 Wasserburg; Cotabert Nr. 408. 849/50 Bodman.

4. Fischbach[3]) wird als villa bezeichnet Nr. 84. Dort lag der Anteil, den Hrambertus bei der Teilung mit seinen Söhnen übrig behalten hatte, Nr. 84. 778. In K. U. Nr. 226. 817 wird der «mansus Walberti» als königszinsig erwähnt (nach Note c. steht der erste Teil des Namens auf Rasur). Waldbert ist ein Sohn des Hrambert, Nr. 84[4]), Walpert ist der Bruder

[1]) Ibid. 204.
[2]) Vgl. o. 26, 271 n. 1.
[3]) S. G. M. 13, 203 f.
[4]) Vgl. ibid. 204 n. 497.

des presbiter Hymmo, Nr. 59. Wolfbert, der Bruder des Waldbert, Nr. 84, ist Zeuge Nr. 106. 786 Theuringen, 137. 794 Langenargen, 156. 799, 181. 805, 200. 809 Wasserburg, vielleicht auch identisch mit dem Wolfbret, der zusammen mit Wingidiu 3 Unfreie frei lässt, Nr. 197. 807, für das Seelenheil des Hamedeoh, der wohl Zeuge zu Wasserburg Nr. 156. 799 ist. Bermatingen[1]) wird bezeichnet als vicus Nr. 109, als villa Nr. 87, 119, als locus Nr. 668. Grundbesitzer dortselbst waren Ato und seine Gattin Herosta Nr. 87. 779, vgl. Nr. 109, und Paldmunt Nr. 668. 889, der den Platz für eine Hofstätte gegen das dreifache an Ackerland vom Kloster eintauschte. Ein Ato ist Zeuge Nr. 119. 788 Bermatingen, 211. 813/14 Kluftern etc. Hupert, der den von seiner Schwiegermutter Herosta tradierten Besitz in Bermatingen zu beneficium erhielt, Nr. 109, liesse sich wiederfinden Nr. 219. 816 Mannzell.

5. Langenargen[2]) im Argengau wird als villa bezeichnet Nr. 58, 137, 152, 197, als locus Nr. 197, 215, 488, 489. Grundbesitzer zu Langenargen sind:

Nr. 58. 770, Hadupertus (I) und seine Mutter Teotrada.
» 152. 798, Rihart.
» 215. 815, Hadupert (II).
» 381. 839, Patacho und Sigibret.
» 488, 489. 861, Hasuo presbiter.
» 554. 871, Cundpret und Mouvo.

Der Besitz des Hadupertus und der Teotrada, vgl. o. § 1 bei B. 1, umfasste im Weiler «Haddin»wilare (Hatzenweiler) und im Dorfe Langenargen Hütten mit Gehöften und allen Nebengebäuden, Feldern, Wiesen, Markanteil, dazu Unfreie. Was Hadupert (II) in Langenargen besass, ist nicht angegeben. Rihart hatte nur Land, Wiesen und Markanteil. Patacho und Sigibret, vgl. o. l. c., schenkten 13 iurnales, der Presbyter Hasuo

[1]) Ibid. 205.
[2]) Ibid. 198 f.

tradierte eine Hufe. Cundpret, Mouvo und die nicht genannten Söhne ihres Bruders gaben all ihren Besitz in Langenargen zu Tausch; unter dem Zubehör werden Äcker, Wiesen und Markanteil, nicht aber Häuser aufgezählt. Nachweisbar ist, ausser den o. l. c. behandelten Personen, Chunibert, der Vogt des Hasuo presbiter, Nr. 450. 856 Schwarzenbach, 452. 857, 457. 857/8 Leiblach, 525. 867/6 Wasserburg, 557. 872 Buchhorn etc.

6. Leiblach[1]) wird als villa bezeichnet Nr. 452, 462, als locus 164, 645. Als Grundbesitzer erscheinen presbiter Dingmundus und sein Bruder Ratmundus, Nr. 164. 802, deren Besitz offenbar ausgedehnt war; in Nr. 164. 802 übertrugen sie nur, was sie seit einer früheren Tradition, die nicht erhalten ist, erworben hatten, nämlich Besitz zu Leiblach, Gwiggen und Hohenweiler. Wenn das Kloster an Graf Konrad, vgl. o. § 1 bei B. 10, drei volle Hufen, zwischen Rickenbach und Leiblach gelegen, zu Tausch geben konnte, Nr. 479. 861, so mag das auf jene Schenkung zurückgehen. Ausdrücklich auf die Tradition der drei Brüder Ratmund, Thingmund und Gemmund ist in Nr. 609. 878 und 645. 885 Bezug genommen. Ein Gemmunt hat eine Tradition an einem nicht genannten Orte gemacht, Nr. 303. 827; freilich ist hier als sein Bruder Engilmuat und als dessen Sohn Waldram genannt. Dhingmunt presbiter ist Zeuge zu Bermatingen, Nr. 119. 788. Ein Thingmunt war wohl verwandt mit Meginbreth presbiter, Tradenten zu «Sconinperac» (Myweiler[2]) Nr. 362. 837. Ein Kemmunt ist Zeuge Nr. 202. 809 Schnezenhausen, sein Neffe (nach Nr. 303) könnte identisch sein mit dem Waldram, der in Nr. 457. 857/8 mit dem Kloster Unfreie austauschte. Ausstellungsort dieser Urkunde ist Leiblach, ebendort ist Waldram Zeuge Nr. 462. 858. Begütert zu Leiblach waren noch die Geschwister Kisalbret, Cozpret, Ruodlant, Kerolt, Euhere, Megi und Buozzerat nebst ihren nicht genannten Miterben; sie traten dortselbst 20 iurnales

---

[1]) Ibid. 199 f.

[2]) S. Baumann, Gaugrafsch. S. 45 f.

ns Kloster ab, um dessen Ansprüche auf den (Kirchen)zehnten on ihrem Erbgut abzukaufen, Nr. A. 9. 879. Ein Kisilbert st Zeuge zu Willeratzhofen, Nr. 554. 871; Cozpret Nr. 559. 872 «Chreginberc», 645. 885 Leiblach; Megi[nhelm] 645, 885 Leiblach, 696. 894 Weiler.

7. Von der «marcha Argungaunensium» ist in Nr. 479. 861 die Rede. In der Mark lag zwischen «Eigileswilare et Forastum et Rotinbahc» (P f a r r bei W o l f e g g, F o r s t und R ö t h e n b a c h) ein «novale», das Graf Chuonratus, vgl. o. § 1 bei B. 10, an S. Gallen zu Tausch gab, Nr. 479, 861; identisch mit ihr dürfte der nördlich den Argengau begrenzende Wald sein, in welchem König Ludwig d. D. auch für das Gesinde des Klosters zu Pfarr die Erlaubnis Holz zu fällen sowie Gross- und Kleinvieh zu weiden gewährte [1]). Als Mark innerhalb des Argengaus ist die von A p f l a u genannt, in der Nathwich eine Tradition gemacht hat, Nr. 276. 824. In der «villa Apfulhouva» besassen Patacho und Sigibret, Nr. 381. 839, vgl. o. bei 5, 2 Hufen mit verschiedenen Gebäuden, Feldern und Markanteil, ferner Wiesen zu 12 Fuhren Heu und Wald; auch Scalcomannus, Nr. 52. 769, vgl. o. § 1 bei B. 1, hatte zu Apflau Besitz. Eine andere Mark ist die von Mitten [2]), Nr. 584. 874; dort besassen die Brüder Meginbert, Fridibert, Waldbert und Ratfrid Gebäude, Felder, Wiesen und Markanteil. Ein (anderer) Waltfrid besass zu «Mittinbach» Felder, Wiesen, Garten- und Obstland, sowie Markanteil, Nr. 137. 794; ein Meginbreht hatte bei M i t t e n «iuxta unum fontem eiusdem oppidi ad plagam occidentalem» 10 Joch erworbenes Eigentum, Nr. 378. 839. Dieser Meginbreht kann nicht identisch sein mit dem Meginbreth presbiter, der all seinen Erwerb «in S c o n i n p e r a c vel in eadem marca», eine Kirche mit allem Zubehör und anderen Gebäuden, Feldern, Wiesen, Markanteil nebst 5 Unfreien tradierte, Nr. 362. 837, (vgl. die Urk. Nr. 557. 872, in der, von einem

[1]) Ibid. 47, 61.
[2]) Ibid. 45, S. G. M. 13, 200.

Unfreien innegehaltenes Klostergut, gelegen «iuxta
Meginberti», zu Tausch weggegeben wird). In Nr.
ein (Laie) Meginbert Zeuge, ebenso Nr. 308. 827 Was
381. 839 Bettenweiler. In Nr. 362 ist auch ein Friduber
ein Waldpert zu Wasserburg Nr. 377. 838.

8. In Rickenbach[1]) und dessen Mark besass
Gebäude, Felder, Wiesen und Markanteil, Nr. 369. 83
Hufen vom Klostergut zwischen Rickenbach und Leiblach
an Graf Chuonratus zu Tausch gegeben, Nr. 479. 861,
bei 6, ebenso an Adalbert eine Hofstätte (unum locum
id est hovistat) Nr. 561. 872. Meginfrid ist Zeuge
838 Wasserburg, 561. 872 Rickenbach; Thiotarius, d
des Adalbertus, Nr. 452. 857, 457. 857/8 Leiblach, 52
Wasserburg, 552. 870 «Ruadgozzeswilare», 557. 872 B
(doppelt). In Lindenberg[2]) «vel in eadem marcha
die Brüder Patacho und Sigibreht begütert, Nr. 452. 8
o. § 1 bei B 1; ferner Ruodpurg, die an dem Orte ei
mit einem darauf sitzenden Unfreien nebst 9 anderen
abtrat, um ihre und ihrer beiden Töchter persönliche
gegen die Ansprüche des Klosters zu sichern, Nr. 6
vgl. o. Absch. 1. § 4 (S. 263 n.). Endlich wird noch die
«villula» Opfenbach[3]) erwähnt. Folcharat hat dortse
Gundachar Besitz erworben, den er seinem Sohn Ruad
nach dessen Tode dem Sohn desselben, Folcharat, schenk
aber an St. Gallen zu Tausch gab, Nr. 557. 872. Folc
Zeuge Nr. 362. 837 Myweiler, 369. 838 Buchhorn, 3
Bettenweiler, 450. 856 Schwarzenbach, 452. 857, 457
Leiblach, 489. 861, 525. 867/6 Wasserburg, 559. 872 «
berc», 561. 872 Rickenbach, 584. 874 Wasserburg, 6

[1]) S. G. M. 13, 200 f.

[2]) Ibid. 201, nach Baumann, Zeitschr. d. hist. Ver. Schw
Neuburg. Jahrg. 2. (1875) S. 14 (= Forsch. z. Schwäb. Gesch.
Alpgau gelegen.

[3]) S. G. M. 13, 201, Baumann, Gaugrafsch. S. 44, 46.

Leiblach, 649. 886/7, 652. 886 Buchhorn. Es ist vielleicht Folcherat der jüngere, der Nr. 744. 905/6 eine Hufe im Argengau zu «Wolarammes»wilare (Wolfertsweiler [1]) ans Kloster zu Tausch gab. Die Urkunde ist ausgestellt zu «Pacenhova» (Neu-Ravensburg) [2]), ebendort ist er Zeuge Nr. 756. 909. Ein Wolaram ist übrigens Sohn des Othram, Grundbesitzers zu «Crimolteshova» [3]), Nr. 200. 809, Zeuge 377. 838 Wasserburg. Ein Ruadinc findet sich 457. 857/8 Leiblach, 489. 861, 525. 867/6 Wasserburg (doppelt).

9. Der Hauptort des Nibelgaus ist Leutkirch, die villa Nibalgavia oder uf Hova mit der Leutkirche St. Martin (Nr. 144) [4]). Die marcha Nibalgauge wird in Nr. 49. 766 genannt. Grundbesitzer sind:

Nr. 49. 766, Marulf bezw. seine Söhne Liutulfus, Merolfus, Zaizzo, Piscoffus.
» 117. 788, Ratpot presbiter.
» 168. 802, Ohilta.
» 183. 805/2, Suab, Svabheri, Geroldus.
» 252. 820, Adalhartus.
» 311. 827, Rachilt.

Der gesamte Besitz des Marulf im Nibelgau, den er dem Kloster geschenkt hatte, und den seine Söhne gegen Zins zurückerhielten, umfasste Hütten und Gehöfte, Felder, Wiesen und Markanteil, aber keine Unfreien. Der Presbiter Ratpot tradierte all seinen Besitz «in Nibulgavia», ausgenommen «terra ecclesiastica et aliquantos juchos», Zubehör bildeten Gebäude, Felder, Wiesen, Markanteil und 9 Unfreie. Ausserdem gab er ein «villare», dessen Anlage offenbar noch nicht vollendet war. Der Besitz der Ohilta «in Nibulgauva» umfasste ebenfalls Unfreie, das Zubehör ist das gewöhnliche; später gab das Kloster den von ihr

[1]) Baumann, Gaugrafsch. S. 46.
[2]) Ibid.
[3]) Ibid. 45.
[4]) Ibid. 36 f, vgl. Meyer v. Knonau, S. G. M. 15, 463.

tradierten Besitz «in Enenhovun[1]) et ad Liutchirichun vel in eisdem marchis» an Reginbold zu Tausch Nr. 405. 848, jedoch ohne Unfreie. Suab und seine Mittradenten hatten «in Nibalgavia» Besitz mit Unfreien und dem üblichen Zubehör, nicht so Adalhartus, der nur Land, Wiesen und Markanteil hingab; freilich blieben ein Grundstück im Dorf und 20 Joch von der Tradition ausgeschlossen. Rachilt gab eine Hufe «in Nibalgauwe ad Chirichun» zu Tausch, Zubehör bildeten Gebäude, Feld, Wiesen, Markanteil und Unfreie. Ratpot presbiter ist schon Zeuge Nr. 49. 766 Leutkirch; mit seinem Namen hängt der Ortsname «cella Ratpoti» (Kislegg[2]) Nr. 279, 280, 311, 405, 406, 482, 537 zusammen, vielleicht das von ihm angelegte villare bezeichnend. Ein Swap findet sich als Zeuge Nr. 405. 848 Rieden. Scrutolf, der Vogt der Rachilt, ist Zeuge Nr. 210. 812, 279 –, 282. 824 Leutkirch, und in A. 18. Eine Rachilt, die mit ihrem Sohne Heripreht das Besitztum, welches ihr Bruder Albaricus zu Schönenberg (bei Kislegg[3]) tradiert hatte, dem Kloster gewaltsam vorenthielt, erscheint in Nr. A. 18.

10. Ratbotizella muss sich schnell zu einer Ortschaft entwickelt haben; es wird als locus bezeichnet Nr. 279, 280, 537, die Mark wird erwähnt Nr. 405 «in confinio Ratpoticella». Grundbesitzer sind:

Nr. 279. 824, Gerbald.
» 280. 824, Lantpret.
» 405. 848, Reginbold.

Gerbald besass Gebäude, Land, Wiesen und Markanteil; Lantpret nur Landcomplexe (terretoriis), Wiesen und Markanteil. Reginbold mit seinen ungenannten Söhnen vertauschte einen von ihm in der Gemarkung von Ratpoticella zwischen Zaisenhofen

---

[1]) Baumann, Gaugrafsch. S. 37.
[2]) Ibid. 37 f.
[3]) Baumann, Verh. das Vereins f. Kunst und Altertum in Ulm und Oberschwaben. 1875, S. 23.

und Lauterseebach[1]) angelegten Beifang (quicquid . . . conprehensum vel elaboratum habuit), Gebäude, Felder, Wiesen und Markanteil umfassend. Lantpret war offenbar ein Laie und ist nicht identisch mit dem gleichnamigen presbiter, Nr. 406. 849, der tradierte, was er von Chancho, Witricus und Wolaliuba im Nibelgau erworben hatte, Gebäude und Land, bebautes und unbebautes. Wolaliub hat später 2 Unfreie freigelassen unter der Bedingung, dass sie jährlich einen Zins entrichteten «ad cellam Ratpoti, quæ ad monasterium s. Galli pertinet», Nr. 482. 861. Die Entrichtung von Zins nach Ratpotzell wird noch in Nr. 537. 868 erwähnt. Rachilt, die Tradentin in Nr. 311, vgl. o. bei 9, will «in cella Ratpoti ad ius eiusdem monasterii [pertinente]» Aufnahme finden. Das gleiche behält der Presbyter Lantpreht für seine Nichte Diotpirc vor, Nr. 406. Ob der Ausstellungsort der Urkunde Nr. 406, «(locus) quo idem Lantpertus presbiter domum et capellam tunc tempore habere videbatur», mit der Filiale des Klosters identisch war[2]), kann doch fraglich sein. Vogt des Lantpreht und auch der Wolaliub war Engilbold, der wohl Zeuge ist Nr. 447. 856 Ausnang, 481. 861 «in Roto»[3]), 502. 864, 515. 865/66 Luttolsberg, 550. 870/69 «Ostrunloh»[4]), 558. 872 «in Roten», 599. 876/70 Almishofen, und in A. 18.

11. In der Mark Wengen[5]) an der obern Argen lag auf beiden Seiten des Flusses ein Beifang, in dem Purchard, der Sohn des Reodolt, vom Kloster 3 Hufen verliehen erhielt, Nr. 440. 855, vgl. o. Abschn. 1 § 4 (S. 267 n. 3). «In Asiningaro marcho», deren Lage nicht fest steht[6]), hatte Moyses Besitz erworben, Nr. 639. 884, den er «excepta sexta parte ipsius adquisitionis, quam in Otprigeriot mihi vindicavi» an St. Gallen übertrug

---

[1]) Ibid. 22.
[2]) Ibid. 21 f.
[3]) Ibid. 22.
[4]) Ibid. 23.
[5]) Ibid.
[6]) Ibid., Gaugrafsch. S. 37.

für Aufnahme seines ungenannten Sohnes ins Kloster. Ein Moyses subdiaconus et monachus schrieb die Urkunde Nr. 713. 897 und erscheint als Mönch in Nr. 697. 895. Ob der Klostervogt Moyses im Burichingagau, Nr. 563. 841/72 [1]), hierher zu ziehen ist, kann trotz der Seltenheit des Namens fraglich sein. Die Mark Ausnang [2]) wird in Nr. 447. 856 erwähnt. Haycho, der Sohn des Uodalbert, tradierte dort Rodland, eine Hufe und mehr umfassend. Zeuge ist er Nr. 554. 871 Willeratzhofen; von seinen Söhnen von der Otpirga, vgl. o. Abschn. 1 § 4 (S. 262 n. 3), liesse sich Voto als Zeuge in Nr. 558. 872 «Roten» wiederfinden. Besitz zu Ausnang hatten auch die prespiteri Fromoltus und Cacanwardus Nr. 144. 797, vgl. o. § 1 bei B. 8, nämlich dort und zu Aichstetten Hütten, Gehöfte, Felder, Wiesen, Markanteil und im ganzen 19 Unfreie. Endlich lag noch im Nibelgau die Mark Urlau [3]), Nr. 610. 879. Ruodpoto wurde von einem Klostervogt vor Gericht gezogen wegen Erbguts, das er sich dort angeeignet hatte, und trat, um die Ansprüche abzulösen, den dazu gehörigen Teil der Kirche zu Urlau ab.

C. Baar.

1. Pfohren, in der Berchtoltsbar Nr. 384, 449, an der Donau gelegen [4]), wird bezeichnet als locus Nr. 269, 432, und villa Nr. 384, 449; von der Mark ist die Rede Nr. 294 «in Forrinmarca», 384 «in villa et in marcha, quod dicitur Forra», 657 «in Forahero marcha». Grundbesitzer sind:

Nr. 269. 821, Hamming und sein Sohn Puto.
» 294. 825, Wicram.
» 384. 842, Wolfger.
» 432. 854, 449. 856, Otolf presbiter.
» 657. 887, Ratsind.

---

[1]) Vgl. S. G. M. 13, 186 n. 418, Baumann, Gaugrafsch. 124 f.
[2]) Ibid. 36, S. G. M. 13, 194.
[3]) S. G. M. 13, 195.
[4]) Ibid. 176.

Eigengut und Erwerb des Hamming sind nicht näher beschrieben, desgleichen das Erbgut der Ratsind. Wicram besass in der Mark Pfohren Gebäude, Felder, Wiesen und Markanteil, ebenso Wolfger, dem aber auch Unfreie gehörten. Presbyter Otolf hat all sein Erbgut und Erwerb am Orte Pfohren ans Kloster tradiert, konnte aber doch noch 5 iugera hingeben, um den dritten Teil eines zum Königsgut gehörigen Hofes, bei der Dorfkirche gelegen, einzutauschen [1]). In Nr. 226 werden die mansi des Pruning und Waning als vom Grafenzins befreit genannt. Puto ist Zeuge zu Pfohren, Nr. 384. 842, ebenso Uto, der eine Vogt des Wolfger, Nr. 269. 821 Klengen, 294. 825, 432. 854 Pfohren, und Sigimar, der andere Vogt, 269. 821 Klengen, 432. 854 Pfohren. Otolfus presbiter hat die zu Pfohren ausgestellte Urkunde Nr. 384 geschrieben und dürfte als Geistlicher bei der dortigen Kirche zu betrachten sein; er ist also kaum identisch mit dem gleichnamigen königlichen Kaplan, dem Karl III. die Kirche zu Dusslingen nebst Zubehör geschenkt und Arnulf bestätigt hat, Nr. 667. 888. Der gilstrio Liudo, Nr. 449, vgl. o. Abschn. 1 § 4 (S. 271 n.), ist vielleicht in dem Zeugen Ludo Nr. 384. 842 zu Pfohren wiederzufinden.

2. Nördlich von Pfohren, an der Brigach, liegt Klengen [2]), locus Nr. 269, villa Nr. 48, 269, 615, 663. Die Mark Klengen wird in Nr. 136. 793 erwähnt; ob in derselben die Dörfer «Pettinhova» (Beckhofen) und «Eiginhova» [3]) lagen, lässt die Ausdrucksweise der Urkunde im Unklaren. Grundbesitzer zu Klengen sind: Nr. 48. 765, Amalbert, vgl. o. § 1 bei C. 4, der Hufen mit angesiedelten Unfreien tradierte; Nr. 136. 793, Wiltigær, der in der Mark Klengen und in den beiden Dörfern Gebäude, Land, Wiesen, Markanteil und Unfreie besass. Vom Grafenzins befreit wurde der mansus des Puabo, Nr. 226. 817. In Bubo ist der Sohn des Dudo, Grundbesitzers in der Mark

[1]) Vgl. o. 26, 271 n.
[2]) S. G. M. 175.
[3]) Ibid. n. 378.

Seitingen, Nr. 107. 786; ein Puopo ist Zeuge in Nr.
768. Der Presbyter und königliche Ministeriale Ruotbert hat
Karl III. auf Lebenszeit zu Eigentum die Kirche zu Kleng
empfangen, die er vorher als beneficium inne hielt, nebst all
Zubehör an Unfreien, Zehnten, Land, Wiesen und Markant
Nr. 615. 881; Arnulf bestätigte die Schenkung, Nr. 663. 8

3. Nordöstlich von Klengen liegen die benachbarten Dör
(ville) Weigheim und Trossingen[1]), deren Marken
Nr. 147. 797 erwähnt werden. Trudbert, vgl. o. § 1 bei C.
übertrug dortselbst all seinen Erwerb, Gebäude, Obstgärt
Felder, Wiesen, Markanteil und Unfreie, Nr. 147. In We
heim war noch Hug begütert, Nr. 39. 763, der dort all s
Erbgut und Erwerb tradierte, Hütten, Gehöfte, Baumgärt
Äcker, Wiesen, Markanteil, Unfreie und «accole». Vom Klost
gut zu Weigheim hat später Erfker eine Hufe zu Tausch
halten, Nr. 551. 870; er ist wohl Zeuge Nr. 416. 851
Kloster bezgl. auf Schura. In Trossingen besass Adalhart,
386. 843, vgl. o. § 1 bei C. 3, (wenigstens) 3 Hufen. A
gestellt ist Nr. 147 zu Thuningen[2]) (villa Nr. 236). Erfk
hatte in der Mark Thuningen Zinsgut, das er gegen die Hu
zu Weigheim vertauschte; dazu gab er 8 iugera unbestimmt
Lage für Ablösung des Zinses, Nr. 551. Begütert in der vi
Thuningen war ferner Cundfred, der sein dortiges Erbgut f
das Seelenheil seines Vaters Sigifrid tradierte, Nr. 236. 81
als Zubehör ist nur Markanteil genannt. Vom Grafenzins befr
wurden in Thuningen die mansi des Amalo, Gerhart, Liuth
Wolfbert und Nilo, Nr. 226. 817. Ein Wolpert ist Zeu
Nr. 103. 786 Dürbheim, Wolfpreht 130. 791 Schörzingen.

4. Spaichingen[3]) wird als villa bezeichnet in Nr. 1
... 175. Grundbesitzer sind: ... 0. 791, Rihpertus u
... dort ... Landbesitz ein Grun

1) V...
2) Ibid, ...
3) S. G. M...
4) Ibid. 17...

stück im Dorf (unum solum), 12 iurnales und dazu 3 Unfreie tradierten. Ruading, Nr. 175. 803/2, besass Gebäude, Land, Wiesen, Markanteil und 2 Unfreie; von seiner Tradition blieben eine Hütte und 20 iurnales ausgeschlossen. Vom Klostergut zu Spaichingen wurde eine Hufe an Pollo zu Tausch gegeben, Nr. 624. 882. Befreiung vom Grafenzins erhielten die mansi des Otto, Waramann und Adalmar, Nr. 226. 817. Wegen Rihpert vgl. o. § 1 bei C. 6; Ruading ist Zeuge zu Spaichingen Nr. 166. 802/3, sein Sohn Rating ibid. und 269. 821 Klengen, 294. 825 Pfohren. Pollo findet sich 581. 874/68 Wurmlingen, 673. 889 Dürrheim, übrigens schon 108. 786 Nagold, 166. 802/3, 175. 803/2 Spaichingen, 246. 820 Tuttlingen. Die Hufe, die er zu Tausch gab, lag zu Wurmlingen[1]), das als vicus Nr. 143, als villa Nr. 581, als locus Nr. 151 bezeichnet wird. Begütert dortselbst waren noch Warin, der 5 Hufen mit Gebäuden, Land, Wiesen und Markanteil hatte, die offenbar mit Unfreien besetzt waren; ausserdem gehörte ihm eine Salhufe (hoba saliga), die er selbst bewirtschaftete, Nr. 143. 797. Sein Bruder Wigant hatte ebenfalls zu Wurmlingen Besitz, vgl. o. § 1 bei C. 9. Eine benachbarte Mark ist die von Seitingen, Nr. 107. 786[2]). Dudo schenkte «in villa nuncupante, que dicitur Sytinga marca,» all sein Erbgut und Erwerb, Hufen, Hütten und Gehöfte, Ackerland, Felder, Wiesen, eine Mühle, Markanteil und Unfreie. Als Zeuge findet sich Deoto in Nr. 25 = A. 1. 759/60 Heidenhofen. Söhne des Dudo sind (Nr. 107) Walthart, Bubo und Rainger. Wegen Bubo s. o. bei 2; ein mansus Reginkeri zu Nordstetten wird in Nr. 226. 817 erwähnt; ein Waldhart findet sich später als Zeuge Nr. 581. 874/68 Wurmlingen, 624. 882 Möhringen, 657. 887 Baldingen. Die Mark Baldingen[3]) wird in Nr. 55. 769 erwähnt; begütert dortselbst waren Chrodhoch und seine Gattin Raginswinda, jedenfalls in nicht unbe-

---

[1]) Ibid. 177.
[2]) Ibid. 178.
[3]) Ibid. 176.

deutendem Maasse, von der Tradition nahmen sie eine Unfreie aus. Ein Hruado ist Zeuge Nr. 95. 782 Oberndorf, 102. 785 Schörzingen. Später konnte das Kloster in der villa Baldingen eine Kapelle mit Salland und 5 mit Unfreien besetzte Hufen an Konstanz abtreten, Nr. 433. 854.

D. Breisgau.

1) Egringen[1]) wird als villa bezeichnet Nr. 23, 38. 78, 162, 214, 382; Grundbesitzer sind:

Nr. 23. 758, Strachfridus.
» 38. 763, Gundpertus.
(» 78. 775, Atta.)
» 214. 815, Wolfini.
» 382. 840/30, Uato.
» 553. 870, Adalleip.

Strachfrid tradierte zu Egringen und an zwei anderen Orten all seinen Besitz, Hütten und Gehöfte, Felder, Wiesen, Weinberge, Markanteil und Unfreie. Gundpert besass als Erbgut und Erwerb zu Egringen einen Salhof, Salland mit Feldern, Wiesen, Weinbergen, zwei vestierte Hufen und Markanteil. Atta hatte an die St. Galluskirche zu Egringen zwei Unfreie geschenkt. Wolfini, vgl. o. § 1 bei D. 7, besass (wenigstens) zwei mit Unfreien (?) besetzte Hufen, zu denen Land, Wiesen, Weinberge und Markanteil gehörten, vgl. auch o. Absch. 1. § 4 (S. 267 n. 2). Uato schenkte eine Weinbergpflanzung und am Orte Maugenhardt, der wohl in der Mark von Egringen lag, ein Stück Wald, vgl. o. § 1 bei D. 5. Adalleip hat zu Egringen ein geschlossenes Gehöft erworben mit Gebäuden und Äckern. Nachweisbar sind noch Starcfret als Zeuge im Kloster Nr. 19. 754, bezgl. auf den Breisgau, und Dodo, der bei der Tradition der Ata seine Zustimmung gab, als Zeuge Nr. 14. 751 «Vahcinhova», 68. 772 Fischingen, 115. 788 Benzhausen.

---

[1]) Ibid. 157.

2) Im benachbarten Fischingen[1]) (villa Nr. 68, 241) die St. Peterskirche hervor, deren Presbyter, Macanradus, ie all seinen Erwerb tradierte, Gebäude, Land, Weinberge, eie, für den Preis von 20 sol., Nr. 68. 772, vgl. o. § 1 bei . Derselbe hat als Maginratus presbiter die Urkunde Nr. 38. geschrieben, die zu Stetten ausgestellt ist. Einer seiner ıfolger (im Pfarramt) war Wolfpoto presbiter, Nr. 241. 819, den vierten Teil der Kirche selbst ans Kloster tradierte, 162. 800. Unter ihm wurden an die Kirche 3 Unfreie ert, Nr. 241. 819, von Sigifrid, der wohl Zeuge ist Nr. 371. «Puabiliniswilare»[2]), 382. 840/30 Fischingen, 397. 845/38 taninga»[3]). Sein Sohn Hratpoto könnte identisch sein mit Ratpot, Grundeigentümer zu Maugenhardt, mit welchem den dortigen Wald geteilt hat, Nr. 382. 840/30, vgl. o. bei D. 5.

Das Nachbardorf Binzen[4]), villa Nr. 195, hatte ebenfalls Kirche, die dem hl. Laurentius geweiht war, Nr. 195, 490. ler Mark von Binzen und in der von Wittlingen durch ınkung des Rantwic waren Maneliub und ihre Söhne Er-ar und Hartchnuz begütert mit Gebäuden, Äckern, Wiesen, inbergen und Markanteil, Nr. 579. 874.

3. In der Nähe von Freiburg liegt Merzhausen[5]), als ı bezeichnet Nr. 110, 485, die Mark wird erwähnt Nr. 126, ; nach Aa. 2 dürfte in derselben der Ort «Cundherrerhusir» Günthersthal) gelegen haben. Grundbesitzer sind:

Nr. 110. 786, Heimo und seine Tochter Svanailta.
» 126. 790, Hiltine.
» Aa. 2 804, Gisalher.
» 574. 575. 873/4, Erlebald.

---

[1]) Ibid.
[2]) Ibid. n. 312.
[3]) Ibid. 160 n. 322.
[4]) Ibid. 156 f.
[5]) Ibid. 160.

Heimo, vgl. o. § 1 bei D. 5, tradierte in Merzhausen a
was er hatte, ausser dem, was er schon früher an seine
gelegene Kirche gegeben hatte, und ausser einer Wiese; als
behör seiner Tradition, dort und an andern Orten, sind Fe
Wiesen, Weinberge, Markanteil und Unfreie genannt. Hil
vgl. ibid. D. 4, hatte in Merzhausen und der Mark Gebä
Land, Wiesen, Weinberge, Markanteil und Unfreie, speziell
nannt sind 10 Joch Acker, 3 Joch Wiesen, 1 Stück eines W
bergs und eine Magd mit 3 Kindern. Gisalher besass zu «C
herrerhusir» in der Mark Merzhausen Gebäude, Wiesen, W
berge, Markanteil und Unfreie; ausgenommen von der Trad
ist ein Unfreier mit seiner Hufe. Erlebald besass in den Ma
von Merzhausen, «Witracho» und Wittnau Hofstätten,
bäude, Land, Wiesen, Weinberge und Markanteil, vgl. o.
bei D. 8[1]); er gab alles ans Kloster zu Tausch mit Ausna
des Salhofs. Vom Klostergut zu Merzhausen erhielt Plion
Nr. 485. 861, vgl. o. § 1 bei C. 9, die Kirche und zwei H
auf Lebenszeit verliehen, sein Vogt Heriger liesse sich im B
gau als Zeuge zu Bottingen wiederfinden, Nr. 644. 885/4.

4. Ebringen[2]) wird als locus bezeichnet Nr. 167,
villa Nr. 487, A. 14, die Mark wird erwähnt Nr. 135. Gr
besitzer sind:

Nr. 3. 716/20, Erfoinus und seine Söhne Teotarius und Rotarius.
» 135. 793, Peratoldus.
» 167. 802, Waltger.
» 487 = A. 7. 861, Thethart und sein Bruder Buab
» A. 14. —, Engelger.

Erfoin und seine Söhne tradierten in Wolfenweile
Joch, in Ebringen 1 Joch Rebland und 2 angesiedelte U
(einen davon mit Frau) nebst Hütten, Land und all ihrer I

[1]) Uffhausen ist nur in Nr. 575 genannt, vielleicht lag es i
Mark Merzhausen.

[2]) S. G. M. 13, 161.

Was Peratold, vgl. o. § 1 bei C. 2, in der Mark Ebringen besass, ist nicht näher angegeben. Waltger hatte als Erbe seiner Mutter Land, Weinberge, Markanteil, Vieh, Unfreie und «accole». Der Besitz des Thethart und seines Bruders dürfte nicht unbeträchtlich gewesen sein, vgl. o. § 1 bei A. 14 und F. 6, da 12 Unfreie von der Tradition, die sich freilich auch auf andere Orte bezog und Kirchen umfasste, ausgenommen wurden. Was Engelger besass, ist nicht angegeben; er hatte auch Eigentum in der Berchtoldsbar. Thietolo, der Bruder des Thethard und Buabo, liesse sich als Zeuge wiederfinden in Nr. 429. 854 «Cundininga» (Gündlingen).

5. Zarten[1]), villa Nr. 47, 429, hatte eine Mark, Nr. 47, zu der offenbar der Berg Staufen, Nr. 429, gehörte; eine Kirche wird in Nr. 221 erwähnt. Grundbesitzer waren: Nr. 47. 765, Drutpert, der eine Hufe mit 5 Unfreien nebst Feldern, Wiesen und Markanteil tradierte; Nr. 221. 816, Cozpert, vgl. o. § 1 bei D. 2, besass einen Teil der Kirche und des Zubehörs; Nr. 429. 854, Emrit, hat ein novale beim Dorfe Zarten und dem Berge Staufen tradiert unter Vorbehalt der Wiedereinlösung, auf welche sein Sohn Tuoto verzichtete. Ein Toto hat später 4 Joch zu Wittnau und einen Weinberg zu Au an St. Gallen zu Tausch gegeben, Nr. 534. 868, und erscheint als Klostervogt Nr. 575. 873/4 in der gleichen Gegend; schon früher ist ein Tuato Vogt der Kirche zu Wittnau, Nr. 397. 845/38.

E. Hegau, Eitrahuntal, Albgau.

1. Liptingen im Hegau[2]) wird als locus bezeichnet Nr. 190, die Mark ist in Nr. 30 erwähnt. Begütert war dortselbst Hungær, der Sohn des Teutgær, der seinen Anteil am Erbe des Vaters tradierte, Felder, Wiesen und was ihm in der Mark zustand, Nr. 30. 761. Als Sohn eines Teotger wird auch

[1]) Ibid. 159.
[2]) Ibid. 171.

Wachar bezeichnet, Nr. 25 = A. 1. 759/60, der zu Biesingen[1] in der Berchtoldsbar sein Erbgut und Erwerb mit Unfreien tradierte, ausgenommen die dos, die er seiner Gattin gegeben hat, und ein jurnalis Ackerland; als Zeuge liesse er sich wiederfinden Nr. 55. 769 im Kloster b. a. Baldingen, 136. 793 Klengen. Am Orte Liptingen hatte auch Isanbard Besitz, der von seinem Vater, dem Grafen Warin, vgl. o. § 1 bei A. 1, vielleicht nicht ganz rechtmässig erworben war, Nr. 190. 806.

2. In der «villa» Aulfingen[2]) im Gau Eitrahuntal war Graf Rotbert begütert, der Sohn des Hnabi[3]), Nr. 57. 770, mit Feldern, Wiesen und Markanteil; ferner Walthrammus, Nr. 325. 829, der all seinen Erwerb übertrug, Gebäude, bebautes und unbebautes Land, Felder, Wiesen und Markanteil. In der benachbarten «villa» Leipferdingen[4]) hat Waltfrid 30 Joch vom Salland nebst einer Unfreien mit 2 Kindern und 2 mit je einem Unfreien besetzte Hufen tradiert, Nr. 83. 778. Waldfrid ist Zeuge in dem benachbarten Kirchen, Nr. 42. 764, ebendort sein Vater Thiodrich. Den gleichen Namen wie der Vater führte auch der Sohn des Waltfrid, der vielleicht in Theodricus, dem Bruder des Walthram, Nr. 325. 829, wiederzufinden ist.

3. Weizen[5]) im Albgau wird als locus bezeichnet Nr. 114, 493, als villa Nr. 94, 114, die Mark wird in Nr. 114 erwähnt. Grundbesitzer sind:

Nr. 94. 781, Witerichus.
» 114. 787, Himma.
» 493. 863/60, Reginbold presbiter.

Witerichus besass Grundstücke (sola), Gebäude, Äcker, Wiesen, Markanteil und Unfreie, ausserdem «res eclesie». Himma hatte Hütten, Gehöfte, Viehbestand, Felder, Wiesen und Mark-

---

[1]) Vgl. ibid. 176.
[2]) Ibid. 173.
[3]) Vgl. ibid. 229.
[4]) Ibid. 173.
[5]) Ibid. 166.

anteil erworben. Der Presbyter Reginbold gab eine volle Hufe mit den darauf sitzenden Unfreien, Hütte, Gehöft und andere Gebäude zu Tausch; dafür erhielt er vom Kloster am selben Orte eine Hufe mit dem darauf befindlichen unfreien Ehepaar und anderen 4 Unfreien auf Lebenszeit. Sein Vogt Liutpert ist vielleicht Zeuge Nr. 636. 884 Merishausen; ob er identisch ist mit Liutpret, Mitbesitzer der Kirche zu Löffingen, Nr. 673. 889, kann fraglich sein.

4. In dem benachbarten Schwaningen[1]), locus Nr. 767, villa Nr. 50. 93, sind Grundbesitzer: Offo, Nr. 50. 766, dessen Eigentum nicht näher beschrieben wird, und Managold, Nr. 93. 780, der eine Hufe mit drei Unfreien tradierte. Wenn später, in K. U. Nr. 767. 912, gesagt ist, dass Abtbischof Salomon unter anderem im Albgau «locum unum Sveininga nominatum» von Karl III. oder Arnulf zu Geschenk erhalten und dann an St. Gallen tradiert hat, so muss die Ausdrucksweise ungenau sein, oder es bezieht sich die Erwähnung von anderem Erwerb (necnon etiam ab aliis hominibus cum suo labore acquisivit) auf das Auskaufen der übrigen Eigentümer zu Schwaningen. Der Zeuge Hugipert Aa. 1. 780 Lausheim, Ughubert 94. 781 Weizen, Ugubert 111. 787 Singen, Hugubert 114. 787 Weizen, kann nicht wohl mit Hugibert, dem Bruder des Managold, identisch sein, für dessen Seelenheil dieser die Tradition machte; in Nr. 93 selbst ist ein Hugibert Zeuge.

5. In Lausheim[2]), villa Nr. 442, hatten Grundbesitz: Engilbert, der einen Hof mit Hütte und Nebengebäuden, von Mauer und Zaun umgeben, tradierte, Nr. 442. 855; Risinda und Wenilo, Aa. 1. 780, die all ihren Besitz dortselbst tradierten, Hausgrundstücke, Äcker, Wiesen und Markanteil, ausgenommen was erstere zur dos erhalten hat. Vogt des Engilbert, der ins Kloster eintreten will, ist Theoto (Zeuge wohl in

---

[1]) Ibid.
[2]) Ibid. 167.

Nr. 493. 863/60 Ewattingen). Ein Wanilo ist Zeuge im Kloster Nr. 90. 779 b. a. Löhningen [1]).

F. Augst- und Aargau.

1. In der alten Römerstadt Augst [2]), civitas Nr. 291, villa Nr. 682, 694, lag Königsgut, von dem Anno eine Kirche und 7 Hufen mit Gebäuden, Hofstätten, Feldern, Wiesen, Mühlen, Fischereien, Markanteil und Unfreien zu Lehen hatte; Arnulf wandelte das Lehen in Eigentum um, K. U. Nr. 682. 891, und bestätigte die später vollzogene Vertauschung desselben ans Kloster, K. U. Nr. 694. 894, vgl. o. § 1 bei F. 5.

2. Die Mark des Ortes (locus Nr. 359, 650) Rohrbach [3]) wird in Nr. 359. 816/37 erwähnt. Zu derselben scheinen Dietwil und Leimiswil gehört zu haben; es lag «in loco, qui nominatur Rorpah, et in Diotinwilare et in Leimolteswilare» eine Hufe, welche die Gebrüder Peratker, Adalcoz, Otini und Keraloo tradierten, vgl. o. § 1 bei F. 4, mit allem, was sie «ibidem vel in eadem marcha» hatten, Gebäuden, Wiesen, Markanteil und 2 Unfreien nebst deren Frauen und Kindern. Eine besondere Mark Leimiswil wird dagegen in Nr. 650. 886 genannt. Aba, vgl. o. § 1 bei F. 4, tradierte «decimam in Leimolteswillare marcho, quam habui ad Puhsa (Herzogenbuchsee) mee ditionis loco». In Rohrbach lag eine dem hl. Martin geweihte Kirche, Nr. 140. 795, 564. 841/72.

G. Östliches Schwaben.

1. Andelfingen im Affagau [4]) wird als villa in Nr. 433 bezeichnet. Reginolf und sein Sohn Egilolf tradierten ihren Erwerb in der Mark Andelfingen, 20 Joch Felder und Wiesen,

---

[1]) Ibid. 166 n. 345.

[2]) Ibid. 154.

[3]) Ibid. 151.

[4]) Ibid. 187, Baumann, Gaugrafsch. 80.

Nr. 387. 843. Beträchtlich muss der dortige Besitz des Klosters gewesen sein; als es ihn gänzlich an das Bistum Constanz abtrat, gehörten 44 Unfreie beiderlei Geschlechts dazu, Nr. 433. 854.

2. Die «Munteriheshuntere»[1]) wird als Gau (pagus) bezeichnet, Nr. 684. 892. Dort lag die «villa» Dieterskirch, Nr. 302, 684. In «marcha illa, qui vocatur Muntharibeshuntari» lag auch die nicht bestimmbare «villa» namens «Pillinthor», welche Caganhart, wie es scheint ganz, mit Gebäuden, Feldern, Wiesen, Markanteil, aber ohne Unfreie tradierte, Nr. 134. 792.

H. Rheingau.

1. Höchst[2]) wird als villa bezeichnet Nr. 242, als locus Nr. 700, die Mark wird erwähnt Nr. 616, 649. Grundbesitzer sind:

Nr. 198. 808, Cundarat.
» 242. 819, Hatto und seine Gattin Oadalhilt.
» 616. 881, Kerrat.
» 649. 886/7, Eccho.

Cundarat tradierte all seinen Erwerb, Häuser, Land, Wiesen und Markanteil. Hatto und seine Frau besassen Land, Wiesen und Markanteil. Kerrat tradierte seinen Erwerb in der Mark Höchst, der nicht näher beschrieben wird; ebendort gab Eccho 3 Joch zu Tausch ans Kloster. Ecco ist Zeuge Nr. 616. 881 im Kloster b. a. Höchst.

2. Südlich von Höchst liegt Bernegg[3]), woselbst das Kloster Besitz unbestimmter Beschaffenheit an Hadamar zu Tausch gab, Nr. 700. 895. Sehr umfangreichen Besitz in Bernegg und dessen Mark hatte Wolfhere, Nr. 738. 904/892, vgl. o. § 1 bei A. 12, mit Gebäuden, Weinbergen, Äckern, Wiesen, «silvis propriis et usu communium», Alpen und sonstigem Zubehör; eine Hufe zu

[1]) S. G. M. 13, 191, Baumann l. c. 74.
[2]) S. G. M. 13, 94.
[3]) Ibid.

Bernegg und die Unfreien waren von der Tradition ausgeschlossen.

3. In Lautrach[1]), locus Nr. Aa. 9, villa Nr. 424, 443, marcha Nr. 443, waren Grundbesitzer:

Nr. 424. 853, Gerhart.
» 443. 855, Liutpret.
» Aa. 9. 898, Albrih.

Gerhart gab seinen Erwerb zu Lautrach, Gebäude, Wiesen und Markanteil, zu Tausch gegen eine Hufe zu Altstätten. Liutpret besass Gebäude, Felder, Wiesen und Markanteil, speciell genannt sind 4 jurnales. Albrih tradierte eine mit einem Unfreien besetzte Hufe nebst Zubehör, Häuser, Obstgärten, Äcker, Wiesen, Anteil an den Weiden und der Mark.

Die Zusammenstellungen ergeben für manche Dörfer eine nicht ganz unbeträchtliche Anzahl von Grundbesitzern; an Nachbarorten erscheinen wieder andere Personen begütert. Die Zahl der Eigentümer am Grund und Boden kann also keinesfalls eine geringe gewesen sein. Nun lässt sich die Existenz von Grundbesitzern, die nicht als Grundherrn zu betrachten sind, einwandfrei nachweisen. Cundhoh und seine Gattin Boazilane tradierten, Nr. 77. 775, vgl. o. bei A. 10, «omnem possessiunculam nostram», nämlich alles, was sie zu Eschenbach hatten, Haus und Gehöft nebst üblichem Zubehör. Da Unfreie nicht genannt werden, muss Cundhoh seine Äcker selbst bestellt haben; er war ein freier Bauer, — ehe er seinen Besitz an St. Gallen tradierte. Cundhoh ist nicht der einzige, sicher nachweisbare freie Bauer in der Nordostschweiz gewesen. Das ganze Erbe des Puaso, das in seinem Auftrage ans Kloster übertragen wurde, Nr. 472. 860, vgl. o. bei A. 5, umfasste gleichfalls weder

---

[1]) Ibid.

stierte Hufen noch auch nur Unfreie. Bei der Tradition der samten Habe von Jermo und Wolfdrut, Nr. 565, 566. 841/72, l. o. bei A. 18, ist in der Pertinenzformel nicht einmal ein höft mit Gebäuden erwähnt. Willebold, Nr. 572. 873, vgl. bei A. 25, scheint überhaupt nur 20 Joch sein Eigen genannt haben. Desgleichen finden sich nördlich vom Bodensee freie uern. Als ein solcher muss Marulf im Nibelgau angesehen rden, Nr. 49. 766, vgl. o. bei B. 9, wennschon er wohl dem nigszins unterworfen war[1]. Werinpert zu «Werinpertivilare» der Mark Theuringen, Nr. 219. 816, vgl. o. bei B. 1, ist gewiss ht Grundherr gewesen, und selbst in dem spärlichen Material anderen Gegenden finden sich Belege für die Existenz von ndeigentümern, welche bei der Bebauung der eigenen Scholle auf ihre persönliche Arbeitsleistung angewiesen sahen, so offenbar nach dem unteren Rhätien gehörige Habraam, Nr. 72. , Baaldarih im Breisgau, Nr. 397. 845/38, und Otgær zu kelsberg in der Berchtholdsbar, Nr. 96. 782.

Zu beachten ist ferner, dass durchaus nicht jeder Besitzer Unfreien zu den Grundherrn gerechnet werden darf. Nur Eigentümer von vestierten Hufen sind als solche zu be- hten, nicht ein Mann wie Unforahtus, Nr. 74. 775, der enscheinlich sein Besitztum von seinem Gehöft aus mit fe der zugehörigen Unfreien im Eigenbetrieb bewirtschaftete. ndbesitzer, deren gesamte Habe an einem Orte lag und reie, nicht aber zugleich Hufen umfasste, finden sich noch rfach, Oto Nr. 75. 775, vgl. o. bei A. 13, Emthrud und ihr n Gærwin Nr. 76. 775, Ohilta Nr. 168. 802, vgl. o. bei 9, Svab, Svabheri und Gerold Nr. 183. 805/2, vgl. o. l. c., dolt Nr. 542. 868, Wolfhart Nr. 95. 782 etc. Wer Un- e besass, war reicher, als wer keine besass, das liegt in der ur der Sache; aber der Gegensatz zwischen reich und arm n kein schroffer gewesen sein. Es gab zahllose Mittelstufen chen dem grossen Grundherrn, der über viele vestierte Hufen

[1] Vergl. o. 26, 270.

verfügte, und dem kleinen Bauern, der seines Ackers von wenig
Morgen sich entäusserte, um auf die alten Tage im Klosterspi
Zuflucht zu finden. Nicht einmal zwischen Grundherrn u
Bauern ist eine scharfe Scheidelinie zu ziehen. Der Grossbau
welcher von seinem Gehöft aus mit unfreien Knechten sei
weithingedehnten Felder bestellte, stand offenbar dem klein
Grundherrn sehr nahe, der mit wenig Salland sich begnügte u
den übrigen ihm gehörigen anbaufähigen Boden in Hufen z
teilt an unfreie oder auch freie Hintersassen ausgethan hat
Die Verschiedenheit der wirtschaftlichen Betriebsform konnte ni
ohne weiteres eine tiefgreifende sociale Klassenscheidung
gründen.

So wird denn an dem früher gewonnenen Ergebnis v
Überwiegen des kleineren Grundeigentums festzuhalten sein.
der Nordschweiz wenigstens und in den Gauen am Nordufer
Bodensees erscheinen die grundherrlichen Hufen nur recht v
einzelt eingemengt unter die Besitzungen freier, bäuerlicher Eig
tümer. Im Breisgau steht es anders, ebenso an der obe
Donau und am Neckar. Dort reihen sich die vestierten Hu
dichter aneinander, die angesiedelten Unfreien machen ei
stärkeren Bruchteil der Dorfbewohnerschaft aus. Im weide- u
waldreichen Vorland der Alpen dagegen vermochte die gru
herrliche Organisation der Landwirtschaft nicht tiefe Wurzeln
schlagen. Selbst mittlere Freie erscheinen hier als Grossbaue
die allein oder mit unfreien Knechten ihr Grundeigentum bewi
schafteten, auch wenn dasselbe in der Gemarkung mehrerer Dör
zerstreut lag, wie das wohl nicht selten der Fall war.

III. Abschnitt.

ie Veränderungen in der Grundbesitzverteilung und in der socialen Lage der Bevölkerung während der Karolingerzeit.

§ 1. *Das Anwachsen des Kirchenguts im allgemeinen.*

In den bisherigen Ausführungen sind die St. Galler Ur-
nden zur Ermittlung von Verhältnissen benutzt worden, über
elche Aufschluss zu geben nicht eigentlich in der Absicht der
erfasser oder Aussteller lag. Zweck der Urkunden war es
icht, Kunde von grösseren oder kleineren Grundbesitzern zu
berliefern, sondern — in den meisten Fällen — rechtsgültiges
eugnis über Schenkungen ans Kloster St. Gallen abzulegen.
ast jede Urkunde bedeutet eine Vermehrung des kirchlichen
esitztums, das am Anfang der Karolingerzeit jedenfalls noch
echt geringfügig war[1]), am Ende derselben allein schon für den
nterhalt von 101 Mönchen[2]) genügt haben muss. Eine ge-
altige Zunahme des Kirchenguts hat in jener Epoche statt-
efunden, ist aber selbst wieder nur das Symptom einer um-
assenderen Erscheinung, der Ausbreitung der grossen Grund-
herrschaften auf deutschem Boden, die damals, wenigstens nach
allgemein geltender Annahme[3]), vor sich ging. Weil fast alle
Urkunden Vermehrung des kirchlichen Grundbesitzes betreffen,

[1]) Vgl. o. Abschn. 1. § 1 (S. 215).
[2]) Soviel sind in der Urk. Nr. 697. 895 aufgezählt.
[3]) S. besonders Inama-Sternegg, D. W. G. 1, 278 ff.

drängt sich dem Betrachter unwillkürlich die Anschauung auf, dass eine ungeheure Ausdehnung desselben erfolgt sei. In wie weit dieser oberflächliche Eindruck sich bewahrheitet, wird erst noch nachzuprüfen sein. Mit Hülfe der früher [1]) vorgenommenen Verteilung der Urkunden nach Gattungen muss sich ein weitaus genaueres Bild von Umfang und Beschaffenheit der St. Galler Erwerbungen gewinnen lassen als durch blosse Addition der in den Traditionsurkunden aufgezählten Güter [2]).

Eine unmittelbare Vergrösserung des Klosterguts bedeuteten die freien Schenkungen, kraft deren vom Tage der Rechtshandlung an das Kloster freie Verfügung über die tradierten Objecte erlangte, und daher alle Einkünfte aus ihnen, Zinse der Hintersassen sowohl als Erträge vom Eigenbau, zum Unterhalt der Mönche oder für sonstige Bedürfnisse der Klosterverwaltung verwenden konnte. Nun ist aber die Zahl der freien Schenkungen gering. Nicht viel mehr als ein Zehntel der St. Galler Erwerbsurkunden gehören dieser Kategorie an [3]), vielleicht sogar noch weniger. Die Einteilung der Urkunden konnte nur nach formalen Merkmalen vorgenommen werden; bei manchen der freien Schenkungen darf es nicht als ausgeschlossen gelten, dass auf die Tradition eine (nicht erhaltene) Precarie folgte, obgleich, entgegen dem sonstigen St. Galler Gebrauch, in ersterer der Vorbehalt der Wiederverleihung nicht gemacht ist [4]). Immerhin muss aus den freien Schenkungen der Grundstock des Klostergutes sich zusammengesetzt haben; Königsgut ist St. Gallen erst

---

[1]) Vgl. o. Abschn. 1. § 2 (S. 221 ff.)

[2]) So Inama-Sternegg, die Ausbildung der grossen Grundherrschaften, S. 37.

[3]) Vgl. o. Abschn 1. § 2 (S. 240).

[4]) So bei den Urk. Nr. 74—77, in denen die Tradenten all ihr Besitztum hingeben. Nach lex Alam. II 1 dürfte in solchen Fällen Wiederverleihung an den Tradenten auf Lebenszeit gegen Zins üblich gewesen sein. Ein Beispiel für Wiederverleihung, welche in der vorangehenden Tradition nicht erwähnt wird, findet sich Form. Aug. Coll. B. Nr. 36, 37 (S. 361), urkundlich Tradit. Wizenburg. Nr. 228, 229.

ät zu Teil geworden [1]). Um den festen Kern, den schon in ter Zeit Schenkungen wie die des Lantbert, Mothari und litgær [2]) schufen, gruppierte sich, was aus den mannigfachen dingten Traditionen allmählich heimfiel oder volle Nutzbarkeit langte.

Von den bedingungsweise geschenkten Gütern [3]) erhielt t. Gallen sofortige freie Verfügung nur über diejenigen, für welche zu einer Gegenleistung sich verstand, zur Gewährung von ebensunterhalt an den Tradenten oder Aufnahme eines Verandten desselben unter die Mönche. In wie weit der Wert des adierten Objects den der Gegenleistung überstieg, entzieht sich er Berechnung. Sehr beträchtlich ist die Zahl derartiger Errbsgeschäfte nicht, und da es sich wesentlich um kleinere üter handelt, können sie den Grundbesitz des Klosters nicht lzu erheblich vermehrt haben. Bei allen andern Arten der dingten Schenkungen erhielt das Kloster nicht unmittelbar die olle Nutzniessung des tradierten Objects, sondern bloss eine nwartschaft auf den in geringere oder grössere Ferne gerückten eimfall des zu Precarie zurückgegebenen Besitztums. Der rtrag aus eigenem Landwirtschaftsbetriebe und der Zins von estierten Hufen fielen an den Inhaber des Leiheguts. Es wurde so bei den allerdings nicht häufigen Schenkungen nach dem Tode, elche den Tradenten bis zu seinem Ableben zu keinerlei Zins erpflichteten, dem Kloster vorläufig gar nichts zu Teil. Einen eitweiligen Ausfall an Einkünften wird St. Gallen sogar erlitten aben, wenn es dem Tradenten nicht nur das tradierte Object urückgab, sondern auch Bestandteile des Klosterguts dazu verieh [4]). Sonst bildete der vom Tradenten bei der Wiederver-

---

[1]) Vgl. o. Abschn. 1. § 1 (S. 216).

[2]) Nr. 11, 16, 71.

[3]) Vgl. o. Abschn. 1. § 2, Tabelle 3a (S. 242f.).

[4]) So Nr. 331. 330, Hiltibret erhält zu den von ihm tradierten fünf ufen zwei vom Kloster zu beneficium und giebt für alles als jährlichen ns nur «unius servi redditum»

leihung übernommene Zins die einzige, unmittelbare Vermehrung der Einnahmen, welche St. Gallen durch das Rechtsgeschäft erlangte. Das war um so weniger, als recht häufig der Heimfall auf unbestimmte Ferne hinausgerückt erscheint durch den Vorbehalt, dass das Zinsgut auf alle Nachkommen des Tradenten übergehen solle; aber selbst wenn der Heimfall nach dem Ableben bestimmt bezeichneter Personen zu erwarten stand, wird das Kloster nicht immer seine Rechte streng zur Geltung zu bringen vermocht haben. Es entsprach wohl der Billigkeit, Angehörige des ursprünglichen Tradenten nicht gänzlich ihres Erbes zu berauben[1]). Jedenfalls konnte durch die Traditionen mit Vorbehalt der Wiederverleihung gegen Zins das voll nutzbare Klostergut nur allmählich sich vergrössern. Statt des ganzen Ertrages erhielt St. Gallen zunächst nur eine, unter Umständen sehr geringfügige Abfindung[2]).

Noch ungünstiger mussten für das Kloster die Traditionen sein, welche unter Vorbehalt eventuellen Rückkaufs gemacht waren[3]). Hier stand es im Belieben des Tradenten oder auch seiner Rechtsnachfolger, durch Zahlung der ausbedungenen Summe, die keinesfalls den vollen Wert des tradierten Objects aufwog[4]), dessen Heimfall ans Kloster zu verhindern. Die Rückkaufklausel war nicht eine leere Formel; es sind thatsächlich Ablösungen der von Tradenten eingegangenen Verpflichtungen vorgekommen[5]).

---

1) So Nr. 49. 766, Wiederverleihung an die Söhne des Tradenten, vgl o. Jahrb. f. Schw. Gesch. 26, 270 n. 3; s. auch Nr. 203 und die Formel Form. Aug. Coll. B. Nr. 17 (M. G. Form. S. 355).

2) So Nr. 307. 827 von der Tradition des Immo an 11 Orten, eine beträchtliche Zahl Unfreie einschliessend, nur 1 sol.

3) Vgl. o. Abschn. 1. § 2, Tabelle 3 b (S. 244).

4) Vgl. unten.

5) S. Nr. 606. Adalbold und sein Sohn Rihcpold haben ihren Erwerb zu Neschwil und Lendikon tradiert «ea conditione, ut nepos eorum Iro ipsas res redimeret». Iro und seine Söhne gaben «pro redemptione prædictæ traditionis» ihr Eigentum zu Fischenthal und eine Hufe zu Nesch-

nerhin konnte die Vollziehung des Rückkaufs eine Vermehrung Klosterguts zur Folge haben, da wohl häufig statt der ılung Abtretung von Land erfolgte. Im einzelnen lässt sich ürlich nicht mehr ermitteln, in wie vielen Fällen Ablösung r Heimfall statt fand. Am precärsten war die Aussicht auf verb des ganzen tradierten Objects für St. Gallen, wenn allen htsnachfolgern des Tradenten Rückkauf gestattet blieb. Besser ıd es, wenn der Tradent denselben nur für sich oder be- nmte Personen vorbehielt; mindestens musste dann die Ent- eidung in nicht all zu langer Frist fallen. Bisweilen freilich eint der Tradent den Rückkauf durch Verwandte geradezu ünscht oder doch als von ihnen erwünscht vorausgesetzt zu en [1]. Gelegentlich war auch der Heimfall an das höchst ifelhafte Eintreten eines Ereignisses geknüpft [2]. Es be- ränkte sich also zunächst der Nutzen, welchen St. Gallen aus unter Vorbehalt des Rückkaufs tradierten Gütern zog, auf vom Tradenten und auch seinen Rechtsnachfolgern zu ent- ıtenden Zins. Für später standen der Heimfall oder eine ge- se Entschädigung durch Zahlung der Rückkaufsumme zu arten.

Was die Vertauschungen betrifft, so scheint das Wesen ses Rechtsgeschäfts es auszuschliessen, dass die bezüglichen kunden den Schenkungen angereiht werden. Die Hingabe ı Landbesitz durch den Tradenten wurde durch die Abtretung ı Klostergut aufgewogen. Immerhin dürften selten Leistung d Gegenleistung völlig gleichwertig gewesen sein. Es ist wohl ch vorgekommen, dass das Kloster beim Tausch Einbusse

---

, die zur Tradition des Adalbold und Rihcpold gehörte. Vgl. übrigens 26, 227 n. 1.

[1]) So Nr. 538, vgl. o. 26, 228 n. 1, der Tradent behält den Rück- uf ausser für sich auch für seine Geschwister, Neffen und Vettern vor, llich unter abgestuft ungünstigeren Bedingungen.

[2]) So Nr. 441, vgl. o. 26, 228 n. 3, an den Tod des Tradenten auf er Pilgerfahrt nach Rom.

erlitt[1]). Um solche Schädigungen des Kirchenguts zu hindern, hat der König ganz allgemein ein Einspruchsrecht geltend gemacht; die Vertauschungen bedürfen seiner Bestätigung[2]). Von St. Gallen ist dieselbe jedoch nur in verhältnismässig wenigen Fällen eingeholt worden[3]). Offenbaren Vorteil hatte das Kloster bei den recht zahlreichen Tauschgeschäften, durch welche es Eigengut des Tradenten empfing und dieser für das ihm gegebene Klostergut zur Entrichtung von Zins sich verpflichtete[4]), wobei sogar gelegentlich baldiger Heimfall des Zinsguts ausbedungen wurde[5]); aber auch die Vertauschungen, welche dem Kloster jedes Recht auf das weggegebene Gut entzogen, dürften ihm in den meisten Fällen nicht unvorteilhaft gewesen sein, indem es mehr erhielt als weggab[6]), oder wenigstens die eingetauschten Objecte sich zur Arrondierung grösserer Besitzcomplexe eigneten[7]).

Erwerb von Grundbesitz durch Kauf hat St. Gallen selten vollzogen[8]). Was anderweitig, etwa zur Entschädigung für strittige

---

[1]) So wohl Nr. 576, Tausch mit dem königlichen Vasallen Witpert, der 6 Hufen erhält und nur 2 hingiebt, freilich gehörte zu letzteren auch die Berechtigung zur Fischerei im Zürichsee.

[2]) Vgl. Inama-Sternegg, D. W. G. 1, 301 f., s. Cap. Worm. 829 Cap. 5 (M. G. Capit. 2, 15). Wegen königlicher Tauschbestätigungen für St. Gallen vgl. o. 26, 236 n. 1; auch der Tausch in Nr. 576 ist vom König bestätigt worden, Nr. 586; freilich waren die von Witpert gegebenen zwei Hufen königliches beneficium.

[3]) Obgleich St. Gallen nicht eine generelle Erlaubnis zur Vornahme von Vertauschungen kleineren Umfangs erhalten hat, wie z. B. das Kloster Lorsch, B. M. R. 1347.

[4]) Vgl. o. Abschn. 1 § 2, Tabelle III c. (S. 245).

[5]) So Nr. 617, nach dem Ableben des Ehepaares, das den Tausch vorgenommen hat.

[6]) So Nr. 500, das Kloster empfängt «tres jugeros et unius perticae mensuram», giebt «tres jugeros tantum».

[7]) Über diesen Grund zu Vertauschungen vgl. Inama-Sternegg, D. W. G. 1, 299 ff.; s. auch Nr. 713.

[8]) Vgl. o. Abschn. 1. § 2 (S. 240).

prüche einkam, ist wenig bedeutend. Im ganzen betrachtet
, wie schon bemerkt, das St. Galler Grundeigentum nicht
Umfang erreicht haben, der sich durch Zusammenzählung
in den Urkunden als tradiert aufgeführten Besitzungen er-
n würde, und es brachte dem Kloster ungleich weniger Er-
als die Menge der weithin zerstreuten Güter erwarten
e.

Zwei Gattungen von Grundeigentum sind nach der Art der
barkeit zu unterscheiden. Einmal der in unmittelbarer Ver-
ung des Klosters stehende Landbesitz, und zweitens Zins-
r, die, entsprechend den Bedingungen der Tradition, an
lenten oder deren Rechtsnachfolger ausgethan waren. Von
ren konnte St. Gallen vollen Nutzertrag ziehen, von letzteren
fing es nur den in der Traditions- beziehungsweise Precarien-
nde festgesetzten Zins. Der Unterschied, auf der Entstehung
klösterlichen Grundbesitzes beruhend, war nicht eigentlich
wige Dauer bestimmt, indem ja das Zinsgut nach Absterben
rbberechtigten Inhaber ans Kloster heimfallen sollte. Immerhin
es angebracht erscheinen, tabellarisch festzustellen, wie sich
den Traditionen der unmittelbare Klosterbesitz und die
üter zu einander verhielten, und welchen Ertrag das Kloster
letzteren erwarten konnte. Ich combiniere zu diesem Zweck
uf die Urkundengattungen bezüglichen Tabellen[1]) mit den-
n, welche die Grundbesitzverteilung darstellen[2]), und zwar
hst für die freien Schenkungen und die anderen Urkunden,
denen Grundbesitz unmittelbar dem Kloster zufiel. Falls
mte Angaben betreffs der Grösse des Besitzes vorhanden
füge ich sie in Klammern bei.

S. o. ibid. (S. 237 ff.).
S. o. ibid. § 5 (S. 277 ff.).

I I. Freie Schenkungen.

Jahr	Bestimmte Grösse	Alles an 1 Ort ohne Unfreie	Alles an 1 Ort mit Unfreien	An mehreren Orten	meh Ort Un
		a) Thurgau.			
c. 700-740	—	—	6.	4 (8 Hufen)	
741—760	—	—	20.	11.	
761—780	43 (1 Hufe)	77.	26. 34. 35. 62. 74. 75. 76.	—	71
781—800	97 (7 jurnales)	131. 138. 154.	129.	116.	15
801—820	212 (6 jurnales)	—	—	—	19
821—840	278 («aliquod territorium»)	299. 349.	—	358.	37
861—880	—	526.	—	—	
881—900	638 (2 Hufen)	—	—	—	
		b) Nordbodenseegaue.			
c. 700-740	—	—	5.	—	
741—760	—	—	—	—	16
761—780	—	—	—	52.	59
781—800	—	100.	—	—	
801—820	—	—	—	164.	
821—840	—	377.	—	—	
841—860	476 (1 Hufe)	422.	—	—	
861—880	516 (1 Hufe) 580 (1 Hufe)	—	542.	—	
		c) Baar.			
c. 700-920	—	41.	107. 123. 184.	—	53
		d) Breisgau.			
c. 700-920	382 (1 Weinberg und ein Stück Wald) 429 (1 novale)	313. 555.	38 (Salland und 2 Hufen)	—	14

Bestimmte Grösse	Alles an 1 Ort ohne Unfreie	Alles an 1 Ort mit Unfreien	An mehreren Orten	An mehreren Orten mit Unfreien
e) Hegau etc.				
594 (2 Stücke Wald) 665 (1 Hufe)	30. 69. 114.	2.	—	115.
f) Aargau etc.				
—	—	—	564.	15.
g) Östliches Schwaben.				
66 (1 Kirche mit «casatibus 8» u. 12 Hufen) 387 (20 jugera)	—	245.	—	149.
h) Rheingau und Rhätien.				
180 («terra, que nunccupatur ad Saxu pilosu»)	—	—	—	—
i) Unbestimmt.				
—	—	—	—	171.
15	16	18	7	15 ¦ 71

I 2. Bedingte Schenkungen.

A. Behufs Aufnahme einer Person ins Kloster.

a) Thurgau.				
—	—	201.	—	—
—	334. 363.	—	—	—
—	546.	—	—	—
b) Nordbodenseegaue.				
—	452.	—	—	—
505 (15 iuchi und ½ casata) 517 (20 iugera)	525.	—	—	—
—	639.	—	—	—

Jahr	Bestimmte Grösse	Alles an 1 Ort ohne Unfreie	Alles an 1 Ort mit Unfreien	An mehreren Orten	me Or U
		c) Baar.			
841—860	416 (1 Hufe)	—	—	—	
		d) Aargau.			
821—840	—	—	—	—	3
		e) Rheingau und Rhätien.			
801—820	—	198.	—	—	
841—860	391 (5 Äcker von zusammen 20 modii)	—	—	—	
881—900	Aa 9 (1 Hufe)	—	—	—	
Zusammen	5	7	1	—	
		B. Mit besonderer Verpflichtung des Klosters.			
		a) Thurgau.			
741—760	—	—	—	—	1
761—780	—	44.	—	45.	
821—840	—	284. 288.	336.	—	
841—860	—	403. 466.	—	—	
861—880	572 (20 jugera)	506.	—	—	
881—900	—	709.	—	—	
901—920	—	A 11.	—	—	
		b) Nordbodenseegaue.			
821—840	311 (1 Hufe)	—	—	314. 352.	
		c) Baar.			
781—800	—	—	124.	—	
801—820	—	220.	—	—	
821—840	—	—	368.	—	
		d) Breisgau.			
801—820	—	—	—	221.	
901—920	—	777.	—	—	

Bestimmte Grösse	Alles an 1 Ort ohne Unfreie	Alles an 1 Ort mit Unfreien	An mehreren Orten	An mehreren Orten mit Unfreien
e) Rheingau und Rhätien.				
—	72.	—	—	—
—	443.	—	—	—
f) Unbestimmt.				
—	9.	—	—	—
2	13	3	4	1 ¦ 23
I 3. Kauf und anderes. a) Thurgau.				
64 (25 jurnales) 439 (1 Stück Rodland) 446 (4 juchi)	480 [6 juchi] 582 [4 juchi] 754.	—	606.	10. 31.
b) Nordbodenseegaue.				
[440 (3 Hufen)] 447 (1 Hufe) 610 (Teil einer Kirche) 645 (1 Hufe) A 9 (20 jurnales)	277. 609.	—	—	—
c) Baar.				
(A 21 Hälfte einer Dorfmark)	—	122.	—	—
d) Östliches Schwaben.				
81 (mehr als 11 Hufen) A 12 ($^1/_2$ Hof u. 6 Hufen)	—	—	—	—
e) Rhätien.				
501 (1 Acker zu 3 modii)	—	—	—	—
f) Unbestimmt.				
—	—	—	A 15.	—
12	5	1	2	2 ¦ 22

Das Ergebnis der Zusammenstellungen lässt sich aus folgender Tabelle entnehmen:

Gau	b.	e.	e. m.	m.	m. m.	Zusammen
Thurgau	9	21	12	6	7	55
Nordbodenseegaue	11	8	2	4	2	27
Baar	2	2	6	—	2	12
Breisgau	2	3	1	1	3	10
Hegau etc.	2	3	1	—	1	7
Aargau etc.	—	—	—	1	2	3
Östliches Schwaben	4	—	1	—	1	6
Rheingau etc.	4	3	—	—	—	7
Unbestimmt	—	1	—	1	1	3
Zusammen	34	41	23	13	19	130

Ganz unbeträchtlich kann somit der dem Kloster zu freier Verfügung übergebene Grundbesitz nicht gewesen sein. Es gehörte eine Anzahl Schenkungen grösseren Umfangs dazu. Allein schon in den Urkunden mit bestimmteren Angaben über die Grösse des tradierten Besitztums sind an die 50 Hufen aufgeführt; aber von der Gesamtzahl der St. Galler Erwerbsurkunden machen diejenigen, welche das tradierte Object sofort in die volle Gewalt des Klosters gaben, noch nicht den vierten Teil aus[1]).

[1]) Im Vergleich zu den Schenkungen von Privaten erscheinen die königlichen als nicht allzu beträchtlich. Es sind folgende (vgl. o. 26, 235 n. 7):

Nr. 477. 860, die »villula« Möggingen und 1 Hufe in Güttingen mit Unfreien etc.

» 608. 878, die »villa Roholveswilari« (Rossrüti) mit Unfreien etc., vgl. Nr. 632.

» 612. 879, der Hof Stammheim mit Zubehör, unter besonderen Bedingungen, vgl. Nr. 632.

» 623. 882, der Berg, wo die Kirche S. Victor lag, mit Zubehör zu Rankwil, 1 Weinberg zu Röthis.

» 642. 885, Hof und Kirche zu Röthis mit Unfreien etc., unter besonderen Bedingungen.

Die einfachen Vertauschungen[1]) haben nicht immer zur
ermehrung des unmittelbaren Klosterguts beigetragen; aber sie
währen einigen Aufschluss über dessen durch ein solches
uschgeschäft meist nicht allzu erheblich veränderten Bestand.
ne Übersicht lässt sich aus folgender Tabelle entnehmen, bei
r jeweils das vom Kloster weggegebene Object an erster, das
npfangene an zweiter Stelle genannt ist. Mit u. ist unbe-
mmte Grösse, der betreffenden Rubrik entsprechend, bezeichnet,
bedeutet «ebensoviel», jug. = jugerum, jurn. = jurnalis,
r. = carrada[2]).

II I. Einfache Vertauschungen.

r	Bestimmte Grösse	Alles an 1 Ort ohne Unfreie	Alles an 1 Ort mit Unfreien	An mehreren Orten
	a) Thurgau.			
300	118, Land zu 23 saicadæ = e.	—	—	—
360	410, Waldland = 10 jug. Ackerland. 427, 1/4 curtis = 1 jurn. maximum. 463, 102 jug. Ackerland, 140 jug. Wald = 1 casata, 102 jug. Ackerland, Zubehör.	459, 1 Hufe = Anteil an Kirche, Zubehör. 471, u. = u.	—	—

Nr. 653. 886, Besitz zu Löffingen mit Unfreien etc.
(» 666. 888, an Abt Bernhard, Besitz zu Thiengen mit Kirche, Hufen, Unfreien etc.).
» 734. 904, die Abtei Massino mit Zubehör.
» 735. 904, Besitz zu Tapfen, «Ecchenhusa» und Eglingen mit Unfreien etc.
» 755. 909, Anteil des Königs an Hof und Kirche Feldkirch mit Zehnten, Salland, Unfreien etc.
» 765. 912, Besitz zu «Munichinga» (Wunderklingen).
» 769. 912, Besitz zu Helfenswil mit Zubehör.

[1]) Vgl. o. Abschn. 1. § 2, Tabelle III c. (S. 245).

[2]) Vgl. Inama-Sternegg, D. W. G. 1, 526.

Jahr	Bestimmte Grösse	Alles an 1 Ort ohne Unfreie	Alles an 1 Ort mit Unfreien	me (
861—880	500, 3 jug. = 3 jug. 1 pertica. 514, 1 casata, 76 jug. = e., etc. 567, 20 jug. = 1 casale, 20 jug. 576, 6 Hufen = 2 Hufen, Zubehör. 595, 1 jug. = e.	535, u. = u.	—	
881—900	626, 32 jug. = 85 jug. 631, u. = 55 jug. Ackerland, 1 Stück Wald. 640. 1 jug. = e. 699, 1 Hufe = e. 712, 6 curtilia, 378 jug. Ackerland und Wiesen, Zubehör = 6 curtilia. 397 jug. Zubehör.	713, 2 «loca» = u.	—	
901—920	721, 1 jug. = 3 jurn. 732. 1 Hufe (Haus, Hof, 40 jug.) = e. 775, 1 Hufe = 4 Äcker, Wald, 1 Wiese.	—	757, 3 Hufen und u. = u. 770. 20 jug. Äcker und Wiesen = u.	
	b) Nordbodenseegaue.			
841—860	462, 1 casata, Garten = 1 Wiese.	405, u. = u.	—	
861—880	561. 1 locus curtis = das doppelte an Ackerland.	554, 10 jug. Wald und u. = u. 557, u. = u.	—	
881—900	629. 10 jug. = e. 652. das doppelte an Ackerland = 1 curtile. 668. 1 locus curtis = das dreifache an Ackerland. 678. 120 jug. Wald, 1 Zins von 1 modius Hafer = 40 jug. Acker und Wiesen und 2 jug.	—	—	696
901—920	744, 1 Hufe = e.	—	—	

	Bestimmte Grösse	Alles an 1 Ort ohne Unfreie	Alles an 1 Ort mit Unfreien	An mehreren Orten
	c) Baar.			
[illegible]	581. u. und 2 Wiesen zu 4 carr. = u.	—	—	551, 1 Hufe, 1 Zins = u. und 8 jug.
[illegible]	620. u. = 1 Hufe, 19 jug., Wiese zu 2 carr. 624. 1 Hufe = e.	—	—	—
	d) Breisgau.			
[illegible]	534. Rodland mit Zubehör, 1 Wiese = 4 jug.. 1 Weinberg.	—	—	—
	e) Hegau.			
[illegible]	—	563. u. = u.	—	—
[illegible]	—	636, u. = u.	—	—
	f) Aargau.			
[illegible]	—	—	—	650, 5 Hufen = 1 Zehnten.
	g) Rheingau und Rhätien.			
[illegible]	649. 8 jug. = e.	700, u. = u.	—	—
[illegible]	29	10	2	3 ; 44

Zusätze ergeben sich aus den Tauschurkunden, die nach ausgegangenem Rechtsstreit ausgestellt sind oder sonst Besonderheiten bieten[1]).

[1]) Vgl. o. 26, 245.

II 2. Vertauschungen besonderen Charakters.

Jahr	Bestimmte Grösse	Alles an 1 Ort ohne Unfreie	An mehreren Orten
a) Thurgau.			
821—840	—	367, 13 jug. = u.	—
841—860	426, 1 locus (saltus) = 92 jug.; 8 jug. = Nutzungsrechte. 444, 40 solidi, 10 jug., Nutzungsrechte = 77 jug. Acker und Wald. 468, 1 Hufe = 26 jug.	—	388, u. = u.
881—900	—	—	(621, 1 Hufe, 1 curtile, 1 Wiese, Anteil an 1 Wald und u. = 1 Zehnten
b) Nordbodenseegaue.			
861—880	—	—	560, 1 Hufe und zugehöriges Rodland = u
c) Breisgau.			
801—820	—	203, u. = u.	—
Zusammen	3	2	3 : 8

II 3. Aus Königsurkunden

reffs Bestätigung von Vertauschungen oder Eintausch von Königsgut [1]) ergeben sich folgende Ergänzungen:

Gau	Beschaffenheit der vertauschten Objekte	Bemerkungen
rgau	588, 1 Hufe, Haus, Hof = 60 jug. Ackerland	586 = 576. 708 = 712.
lbodenseegaue	479, 3 Hufen = 1 Kirche, Gehöft, 60 jug., 1 «novale».	—
r	587, 20 jug. Ackerland = 1 Kirche mit 1 mansus und Zehnten.	
	724, 1 curtis mit Zubehör = u. an 3 Orten, 1 Hufe, 1 curtile [duo jug. continens], Zubehör.	740 = 724.
au	628, 1 Hufe = e.	—
gau	694, u. an 1 Ort = 1 Kirche, 7 Hufen.	vgl. 682.

Das unmittelbare Klostergut wurde unzweifelhaft in der zu Zeit allgemein üblichen Weise bewirtschaftet. Die Frohn- die erwähnt werden [2]), sind als Mittelpunkte localer Ver- ngsbezirke zu betrachten, über die wohl ein Mönch als ositus [3]) die Aufsicht führte. Von den Frohnhöfen aus wurde falls das Salland bestellt, unter Benutzung der von den iedelten Unfreien zu leistenden Dienste. Für die Abgaben den vestierten Hufen bildeten die Frohnhöfe offenbar die nelstellen; aber an sie oder zugehörige Kirchen wurden auch entrichtet, zu denen Tradenten bei der Wiederverleihung verpflichteten [4]). Die Leihegüter waren in den klösterlichen

) Vgl. o. 26, 236 n. 1.
) So Nr. 244, 249, die «curtis» Henau, 725 Wattwil, Aa. 7 Berg etc.
) Vgl. Meyer v. Knonau, S. G. M. 13, 75 ff.; ein «major» wird erwähnt, Nr. 13, 501.
) Nr. 771 nach Wattwil, 719 «ad titulam que dicitur Stamheim», d basilicam in Madebach».

Wirtschaftsorganismus eingeordnet, obgleich sie vermöge ihrer Entstehung eine Sonderstellung beanspruchen konnten.

Die folgenden tabellarischen Übersichten des jährlichen Ertrages an Zins und Dienstleistungen, welchen das Kloster aus den zu Precarie zurückgegebenen Traditionen ziehen konnte, sind deswegen so ausführlich angelegt, weil aus einem Vergleich der Zinsbeträge, zu denen die Tradenten sich verpflichteten, auch anderweitige sehr beachtenswerte Aufschlüsse hervorgehen. Um die Ergebnisse möglichst einwandfrei zu gestalten, behandle ich die verschiedenen Gattungen der bedingten Traditionen ohne und mit Vorbehalt des Rückkaufs getrennt von einander, und zwar zunächst diejenigen Traditionen, welche ein dauerndes Rechtsverhältnis begründen sollten, indem sie den Übergang des gegen Zins wiederverliehenen Objects an die gesamte Nachkommenschaft des Tradenten festsetzten[1]). Traditions- und Precarienurkunden sind hier und in der Folge nicht unterschieden, von inhaltlich identischen Doppelurkunden ist jeweils nur die erste aufgenommen. In Rubrik 1 (bestimmte Grösse) sind auch die Angaben über Beschaffenheit des Guts aufgeführt. Gleichsetzung der Entrichtung des Zinses in Geld oder Naturalien ist durch das Zeichen = angedeutet; w. bedeutet, dass der Zins auch in Gegenständen gleichen Werts, aber unbestimmter Quantität entrichtet werden durfte. Falls spätere Inhaber des Guts höheren Zins zu entrichten haben als der ursprüngliche Tradent, ist der zweite Betrag vom ersten durch das Zeichen > geschieden. Sonstige Abkürzungen: den. = denarius, s. = sol. = solidus, trem. = tremissis[2]), frisk. = friskinga, frisk. tr. = 1 frisk. im Wert von 1 trem., frisk. sa. = 1 frisk. im Wert von 1 saiga, cerv. = cerevisia, sicl. = siclum, mod. = modius, maldr. = maldrum[3]), frum. = frumentum.

---

[1]) Vgl. o. Absch. 1 § 2 Tabelle IIIa (S. 242f.).

[2]) 1 libra = 12 uncie = 20 sol., 1 sol. = 3 tr. = 12 den., vgl. Inama-Sternegg, D. W. G. 1, 450ff., 527, wegen saiga (= 3 den.) vgl. ibid. 192, Waitz, D. V. G. 2. 2, 313.

[3]) 1 maldrum = 2 modii, 1 mod. = 2 situlæ, vgl. Inama-Sternegg l. c. 523

Jahr	Gau	Bestimmte Grösse	Alles an einem Ort ohne Unfreie	Alles an einem Ort mit Unfreien	An mehreren Orten	An mehreren Orten mit Unfreien
c. 700-740	Breisgau	3. 20 jug. 1 jug. de vinea. 2 angesiedelte Unfreie mit Hütte und Land je 1 carra de vino, de siligine, de feno, 1 frisk.	—	—	—	—
741 760	Thurgau	—	—	24. 30 sicl. cerv. 40 panes, frisk. tr., 3 Arbeitstage eines Mannes.	—	18. 30 sicl. cerv. 40 panes, frisk. tr. 30 mannas, 2 jug. bestellen, «et angaria ubi opus est».
	Baar	—	—	—	17. 30 sicl. cerv. 40 panes, frisk. tr.	—
	Breisgau	—	—	—	—	19. 1 sol.
761 780	Thurgau		61. 15 sicl. cerv. 80. 30 sicl. cerv. 1 maldr. panis, frisk. tr. «et per singulas araturas singulas iuches» bestellen. 89. 20 sicl. cerv. 20 panes, frisk. sa. 1 jug. arare, 1 diem segare.	60. 20 sicl. cerv. 1 maldr. panis, frisk. tr.	86. 30 sicl. cerv. 1 maldr. panis, frisk. tr. 1 jug. bestellen.	—

Jahr	Gau	Bestimmte Grösse	Alles an einem Ort ohne Unfreie	Alles an einem Ort mit Unfreien	An mehreren Orten	An mehreren Orten mit Unfreien
761—780	Nordbodensee-gaue	—	49. nicht genau angegeben. 87. 2 maldr. frum. 30 sicl. cerv. frisk. tr.	—	—	—
	Baar	—	—	55. 20 sicl. cerv. 1 maldr. panis, frisk. sa. > 30 s. c. 1 m. 1 fr. 56. 30 sicl. cerv. 30 panes, frisk. tr. Dienst nach Bedürfnis. 73. 30 sicl cerv. 1 maldr. panis, frisk. tr. = 4 trem.	—	—
	Hegau etc.	—	32. 20 sicl. cerv. 1 maldr. panis, frisk. sa. 50. 1 sol. w. 90. 12 maldr. de prace, 2 maldr. frum. 2 frisk. tr.	67. nicht genannt	—	—
	Unbestimmt	—	—	33. 30 sicl. cerv. 40 panes, frisk. tr. 3 Arbeits-		—

		sa. in jeder Zelge 1 jug. pflügen, 2 Tage ernten, 2 Tage Heu mähen. 128. 30 sicl. cerv. 30 panes, frisk. sa. 1 jug. « per singulas araturas » bestellen.			Zelge 1 jurn. pflügen, 6 Arbeitstage durch je 2 Unfreie zu leisten, Dienst b. Brückenbau
Nordbodenseegaue	99. 3 Hufen von zus. 100 jurn. Wiesen zu 37 carr. Gehöft mit Gebäuden. 7 Unfreie — 20 mod. Hafer, 1 maldr. frum., frisk. sa.	109. 2 maldr. de chernone, 30 sicl. cerv. frisk. sa.	—	158. 6 den.	
Baar	102. 31 jurn. Wiesen zu 14 carr. Wald — unbestimmt. 130. 1 Wiese zu 12 carr. 1 « solum », 12 jurn. 3 Unfreie — 10 mod. de anona, in jeder Zelge 1 jurn. pflügen und besäen.	96. 10 mod. de anona, 1 maldr. frum. 1 trem. (= Wachs = Gewänder = 1 frisk.), 1 jug. in jeder Zelge bestellen, 1 Tag bei der Heuernte Dienst leisten.	95. 10 mod. de anona, 1 maldr. frum. 1 trem. (=Wachs=Gewänder = 1 frisk.), 1 jug. in jeder Zelge bestellen Tag bei d. Heuernte Dien leisten.	—	—
Breisgau	105. Anteile an 2 Kirchen — 12 den. w.	—	—	—	126. 30 mod. frum. et segale = 20 sicl. de vino = 3 untiæ de argento.

Jahr	Gau	Bestimmte Grösse	Alles an einem Ort ohne Unfreie	Alles an einem Ort mit Unfreien	An mehreren Orten	An mehreren Orten mit Unfreien
801—820	Thurgau	239. 1 «roncale» — 1 tr. w.	193. 1 sol. w. 209. 1 s. w. > 2 s. 229. 2 maldr. grani. 244. 5 maldr. de avena, 1 jug. bestellen, 1 Tag Heu mähen.	204. 1 tr. w. 206. 2 sol. w. 238. 1/2 sol. w.	—	188. 5 sol. 232. 1/2 sol. w.
	Nordbodenseegaue		181. 1 sol. 192. 1 sol. 200. 1 seiga. w. 211. 3 maldr. de anona, frisk. sa. 219. 2 saigæ anone. 252. 1/2 sol. w.	210. 10 mod. grani w.	—	—
	Baar	172. 1 Hufe — 20 mod. de anona, 1 maldr. de chernone, frisk. sa.	—	166. 4 den. > 1 sol. 175. 1/2 sol. w. > 1 s.	—	—
	Breisgau	179. Haus mit Gehöft, 30 jug. Acker, 2 Wiesen, 2 vestierte Hufen — 1 sol. de argento, 1 carr. de munda anona. 214. 2 Hufen — 1 tr. w.	194. 1/2 sol. de ferro valente pretio.	195. 1 sol. w. Aa 2. 15 den. = 15 mod. de anona = 15 sicl. vini.	—	196. 4 den.

		[illegible] nona «et 1 vomerem». 274. 1/2 sol. w. 287. 4 den. 298. 10 mod. grani = 1 tr. > 20 mod. grani = 2 tr. w. 300. 4 den. w. 301. 2 den. w. 306. 1 sol. w. 317. 3 maldr. grani = 6 den. 318. 2 den. = 1 maldr. grani. 320. 6 den. 321. 6 den. 322. 4 den. 323. 4 den. 335. 2 den. = 1 maldr. grani. 339. 1/2 sol. w. 346. 3 maldr. grani = 10 sicl. cerv. 356. 2 mod. grani w. 361. 10 sicl. cerv. = 6 den. 364. 4 den w. 366. 2 den. = 1 soccus = 4 mod. grani.			
Nordbodenseegaue	378. 10 jug. (und u.) — 10 mod. grani w.	276. 1 saiga w. 279. 1/2 sol. 280. 4 den. 282. 4 den. 347. 1 saiga. 369. 1 sol. w	—	—	—

Jahr	Gau	Bestimmte Grösse	Alles an einem Ort ohne Unfreie	Alles an einem Ort mit Unfreien	An mehreren Orten	An mehreren Orten mit Unfreien
821 840	Hegau		268. 1 sol.	—	—	—
841—860	Thurgau	—	399. 2 maldr. grani = 4 den. 411. 2 den. = 1 maldr. grani > 4 den. 412. 2 maldr. grani. 413. 5 maldr. grani. 425. 4 den. w. 430. 4 den. = 2 maldr. grani. 456. 4 den. 460. unbestimmt. 467. 4 den.	448. 2 den.	436. 1 den.	—
	Nordbodenseegaue		—	474. 4 den. > 1 sol.	—	—
	Baar	—	—	414. 1 sol. w. > 2 sol. w. > 3 sol.	—	—
	Rheingau	—	395. 14 libre de ferro = 4 den. oder Wert in Fischen.	—	—	—
861—880	Thurgau	547. ein Beifang — 1 den. w. 603. 20 jug. (und u.) — 4 den.	494. 1 den. 508. 2 den. = 1 maldr. grani. 522. 4 den. 556. 4 den. 562. 6 den. = 3 maldr. grani. 565. 1 den. 598. 2 den.	—	528. 4 den. 577. 4 den.	—

[illegible]	[illegible]		[illegible]			
881—900	Thurgau		625. 2 den. = 1 maldr. 641. 2 den. 659. 2 den. 671. 1 den. w. 686. «8 maldra et 6 dies ad forinseca opera». 702. 1 den. 703. 1 den. 711. 1 den. w. (in avena). A 10. 1 maldr. de avena.		616. 2 den. 4 pulli. 719. 1 den. > 6 maldr.	—
901—920	Thurgau	762. 7 jug. = 1 den. = 2 pulli.	722. 1 den. 728. 1 den. 736. 2 den. = 1 maldr. grani. 745. 1 den. 749. 4 maldr. grani = 1 sol. 750. 2 den. 752. 2 den. w. 753. 2 den. w. 758. 1 den. > 2 den. = 1 maldr. grani = 4 pulli. 763. 1 den. 771. 1 den. 772. 1 den. 773. 2 den. 776. 2 den.	—	—	—
Undatiert	Thurgau	—	A 13. besondere Leistungen.	—	—	—

Das Ergebnis der Zusammenstellung ist eine bisher noch kaum [1]) bemerkte Thatsache. Der Zins, zu dem sich die Tradenten verpflichten, erscheint durchschnittlich, je jünger die Urkunde ist, um so niedriger. Anfänglich, um die Mitte des achten Jahrhunderts, sind die Naturalabgaben eher höher als die von angesiedelten Unfreien entrichteten [2]); die Frohndienste allerdings sind unvergleichlich geringer. Zu beachten ist, dass Frohnden auch gefordert werden, wenn der Tradent selbst Unfreie besitzt, von denen er dieselben verrichten lassen kann. Seit dem Jahre 800 ungefähr treten Frohndienste nur noch ausnahmsweise auf, der Zins erscheint ziemlich regelmässig in Geld angesetzt, statt dessen freilich auch noch Naturalien in bestimmter oder unbestimmter Quantität geliefert werden können. Beim Geldzins tritt nun das fortdauernde Sinken zahlenmässig deutlich hervor. Der Durchschnittsbetrag der unter Rubrik 2 verzeichneten Geldzinse ist für die Jahre 801—20, $7^{8}/_{9}$ den.; 821—40 $5^{3}/_{25}$ den.; 841—60 $3^{5}/_{7}$ den.; 861—80 $3^{5}/_{12}$ den.; 881—900 $1^{3}/_{7}$ den.; 901—20 $2^{3}/_{14}$ den. Es finden sich ebendort in den betreffenden Zeiträumen Zinssätze von 1 den. 0, 0, 0, 1, 4, 7 mal, von 1 sol. 4, 1, 2, 0, 0, 1 mal. Die Grösse des Guts scheint dagegen auf die Höhe des Zinses keinen entscheidenden Einfluss geübt zu haben. In Nr. 196 ist der für jene Zeit noch niedrige Betrag von 4 den. festgesetzt, obgleich der tradierte und wiederverliehene Gütercomplex über mehrere Orte verstreut lag und Hufen mit Unfreien dazu gehörten; nach Nr. 172 sollte von einer Hufe unter anderem ein Ferkel im Wert von 3 den., nach Nr. 214 sollten von zwei Hufen überhaupt nur 4 den. entrichtet werden. Ebensowenig dürfte zwischen den einzelnen Gauen ein wesentlicher Unterschied in Bezug auf die Höhe des Zinssatzes bestehen. Es kann sich nun fragen, ob die gleichen Erscheinungen auch bei anderen Arten von Traditionen mit Wiederverleihung zu Zins zu finden sind.

---

[1]) Jedenfalls nicht von Mayer, Deutsche u. franz. Verf. gesch. 1, 31 n. 69, bei seiner Gleichsetzung des «census» mit 4 den.

[2]) Vgl. o. 26, 260 n. 1.

Jahr	Gau	Bestimmte Grösse	Alles an einem Ort ohne Unfreie	Alles an einem Ort mit Unfreien	An mehreren Orten	An mehreren Orten mit Unfreien
711—760	Baar	—	—	25. 10 mod. de anona spelda, 20 mod. de avena, frisk. sa.	—	—
	Unbestimmt	—	22. 1 sol. > 3 sol.	—	—	—
761—780	Thurgau	—	29. 30 sicl. cerv. 40 panes, frisk. tr. 2 pulli, «in quisqua sicione saigata una» bestellen, 2 Tage Dienst bei d. Heuernte.	85. 15 sicl. cerv. 1 maldr. panis, frisk. tr.	—	—
	Nordbodenseegaue	—	84. 10 mod. de annona = 10 sicl. cerv., frisk. sa. 10 panes.	46. 20 mod. grani, frisk. sa.	—	58. 2 carr. de grano, 1 de spelda, 1 de avena, 1 porcus (= 1 aries = 1 sol.).
	Baar	48. 2 Hufen mit Unfreien — 3 sol.	36. 1 trem. w. 54. 1 saiga w.	39. 20 sicl. cerv. 1 maldr. panis, frisk. sa. 2 Tage Dienst bei der Ernte, 2 jurn. bestellen.	—	51. 9 Hufen etc., — unbestimmt
	Breisgau	—	—	47. 10 sicl. Wein	—	—
	Hegau	—	Aa 1. 10 mod. de anona, frisk. sa. 57. 30 sicl. cerv. 1 frisk. 1 sol. wert, 2 maldr. panis. 91. 30 sicl. cerv. 40 panes, frisk. sa. 3 jurn. pflügen, «et ancaria».	42. de grano ad cerv. sicl. 30, ad panem 2 maldr. frisk. tr.	40. unbestimmt.	—

[1]) Vgl. o. Abschn. 1 § 2 Tabelle IIIa (S. 242 f.).

Jahr	Gau	Bestimmte Grösse	Alles an einem Ort ohne Unfreie	Alles an einem Ort mit Unfreien	An mehreren Orten	An mehreren Orten mit Unfreien
781–800	Thurgau	132 (133). 1 Hufe mit Unfreien — 4 den. w.	—	—	157. 1 sol. w. > 2 s. w.	148. 30 sicl. cerv., 30 panes, frisk. tr. w.
	Nordbodensee-gaue	160. 1 Hufe mit Unfreiem — in cerv. et in chernone, quantum ipsius servi reditio fuerit.	119. 1 saiga de grano > frisk. sa. 1 maldr. de grano.	117. 1 trem. w. 1 jug. bestellen.	—	144. 1 sol. w. > 2 sol.
	Baar	—	—	—	—	153. 1 sol.
	Breisgau	162. 1/4 einer Kirche — 1/2 sol.	—	—	—	110. 15 sicl. Wein = 15 maldr. annone w.
	Östl. Schwaben	—	—	—	—	127. 1 sol.
801–820	Thurgau	—	251. 4 den. > 6 maldr. avene, 6 den.	182. 1 sol. 205. Betrag fehlt.	225. unius servi tributum = 2 sol. w.	—
	Nordbodensee-gaue	—	222. 1 sol. w.	168. 4 den. 183. 1 trem. w. 231. Betrag fehlt.	—	215. 1 sol.
	Baar	—	237. 1/2 sol. w. 246. 10 sol.	169. Betrag fehlt.	—	170. 8 sol. 230. Betrag fehlt.

821–840	Thurgau	328. 1 Hufe 15 sicl. (Wein) = 7 maldr. grani = 30 sicl. cerv., frisk. tr.	285. 4 den. > 8 den. 292. 2 den. = 1 maldr. annone. 315. 1 trem. w. 321. 4 den. 329. 2 den. 345. 4 den. 365. 4 den.	286. 4 den. 343. 1 sol.		307. 1 sol. w.
	Nordbodensee-gaue	380. 3 jug. — 6 den.	281. 1 trem. 303. 6 den.	362. 1 sol.	—	—
	Baar	351. 2 agri — 2 den.	294. 6 den.	—	—	—
	Breisgau	—	—	—	—	371. 1 trem. w.
	Aargau	—	—	—	291. 1 soccus = 4 den.	—
	Östl. Schwaben	—	—	373. 10 sicl. cerv. = 10 mod. anone = 10 den.	—	302. 4 sol.
841–860	Thurgau	409. «territorium» — 1 den.	393. 2 den.	—	—	—
	Nordbodensee-gaue	—	406. 1 den. > 1 sol. 470. 2 den.	390. 1 sol. w.	—	—
	Baar	—	432. besondere Leistung.	—	—	—

Jahr	Gau	Bestimmte Grösse	Alles an einem Ort ohne Unfreie	Alles an einem Ort mit Unfreien	An mehreren Orten	An mehreren Orten mit Unfreien
841—860	Hegau	460. (Teil einer Kirche) und 1 Hufe — 1 sol. 442. Haus und Gehöft — 1 den.	—	—	—	—
861—880	Thurgau	—	491. 2 den. 507. 8 den. = 2 sicl. Wein > 1 sol. = 3 sicl. Wein. 533. 2 den. = 2 mod. grani. 544. 1 den. 568. 1 den.	—	607. 2 den.	548. 1 sol.
	Nordbodenseegaue	—	(502. 4 den. w.) 515. 2 den. = 1 maldr. grani.	—	—	—
	Breisgau	—	504. 1 den. in Wachs.	—	—	—
881—900	Thurgau	—	—	—	710. 1 den.	—
	Baar	—	657. duo scrinia = 4 maldr. avene und 1 m. spelte.	—	—	—
901—920	Thurgau	—	759. 1 den. > 2 den. = 1 maldr. grani = 4 pulli. 768. Zins fehlt.	—	—	—

A. In einer Generation.

Jahr	Gau	Bestimmte Grösse	Alles an einem Ort ohne Unfreie	Alles an einem Ort mit Unfreien	An mehreren Orten	An mehreren Orten mit Unfreien
761—780	Hegau	83. 2 Hufen mit Unfreien, 30 jug. de terra salica — 30 sicl. cerv., 2 maldr. panis, frisk. tr. — 30 sol. 93. 1 Hufe mit Unfreien — 15 sicl. cerv., 1 maldr. de chernone, frisk. tr. in jeder Zelge 1 jurn. pflügen «3 dies asecare et 3 amadere»—30 sol.	—	—	—	—
781—800	Nordbodenseegaue	—	152. 10 mod. grani — 10 sol.	—	—	—
	Baar	—	—	146. ohne Zins — 30 sol.	108. 20 sol. — 3 weregeldi	—
801—820	Thurgau	—	—	—	178. ohne Zins-20 sol.	—
	Nordbodenseegaue	—	—	202. 1 maldr. de kernone, 30 mod. de annona, 1 frisk.>[1] und 1 sol. w. - 1 libra.	—	—

[1]) Vgl. o. Abschn. 1 § 2 Tabelle III b (S. 244).

Jahr	Gau	Bestimmte Grösse	Alles an einem Ort ohne Unfreie	Alles an einem Ort mit Unfreien	An mehreren Orten	An mehreren Orten mit Unfreien
801—820	Breisgau	—	—	—	—	257. 1 sol. — 1 libra.
	Östl. Schwaben	—	—	—	—	186. 4 sol. — 400 sol.
821—840	Thurgau	—	319. 6 den. — 20 sol.	—	—	—
	Hegau	310. 1 Hufe — 1 sol. — 20 sol.	—	—	—	—
	Aargau	—	—	—	338. ?>12 den. — 10 sol.	—
841—860	Thurgau	441. Unfreie, Vieh, 1/2 equaritia, 1 vaccaritia — ohne Zins — Rückfall unter Umständen. 455. 1 Hufe ausser 1 casata u. 1 Wiese — 1 den. — 1 sol.	418. 2 den. = 2 maldr. grani — 1 sol.	—	407. ohne Zins — 1 sol. 461. ohne Zins — 1 sol.	—
861—880	Thurgau	-	484. 2 den. > 1 sol. — 1 sol. 495. 2 den w. > 1 den w. — 1 sol. 496. 1 den. — 1 libra. 524. 2 den. = 1 maldr. grani — 1 sol. 596. 1 den. w. — 1 sol	—	513. 1 den. — 1 den.	511. 1/2 sol. — 1 libra.

	Aargau					186. 2 den. 1 den. > 8 den.
881—900	Thurgau		—	—	693. 1 den. — 4 den.	—
901—920	Thurgau	—	—	729. besondere Leistung — 1 sol.	—	—

B. Durch bestimmte Rechtsnachfolger des Tradenten.

761—780	Baar	63. 1 Hufe — 1 carr. de annona — 20 sol.	—	88. 1 sol. > 2 sol. — 1 wirigeldum.	—	—
781—800	Thurgau	—	—	—	—	142. 15 sicl. cerv. 30 panes, 1 frisk. sa. — 10 sol. > 1 weraceldum.
	Baar	—	—	—	135. 3 maldr. panis, 3 frisk. 4 carr. cerv. 1 carr. Wein — 80 sol. > 1 weregeldum. 151. 1 sol. w. — 10 sol.	143. (6 Hufen) — 1 maldr. de chernone, 15 sicl. cerv. frisk. sa. — 160 sol.
	Hegau	—	—	145. 4 den. > 5 den. = 1 frisk. — 10 sol.	—	—

Jahr	Gau	Bestimmte Grösse	Alles an einem Ort ohne Unfreie.	Alles an einem Ort mit Unfreien	An mehreren Orten	An mehreren Orten mit Unfreien
801—820	Nordbodensee-gaue	—	216. 30 sicl. cerv. 2 maldr. de annona, 1 frisk. sa. — 20 sol.	—	—	—
	Baar	—	236. 20 mod. de annona, 1 frisk. sa. 3 jurn. arare, 2 pulli - 1 sol.	—	—	—
	Östl. Schwaben	—	—	—	—	228. 5 sol. — 50 sol. > 2 weregelda.
821—840	Thurgau	—	272. 6 den. = 3 maldr. grani — 10 sol. 316. 1 trem. w. - 5 sol. > 60 sol. 327. 1 den. = 1 maldr. grani — 1 sol. 348. 4 den. > ? maldr. panis, 15 sicl. cerv. frisk. tr. — 4 den.	332. 4 den. = 2 maldr. grani = 1 «vomerem sex libras pretio» — 10 sol. 341. 4 den. — 1 sol. > 20 sol. 342. 2 den. - 4 den. 379. 4 den. > 20 panes, 1 frisk. = 4 den., 20 sicl. cerv. — 10 sol.	330. 4 den. — 5 sol.	305. 8 den. = 2 vomeres — 40 sol. 340. 2 den. > 2 servorum tributa — 1 sol. > 50 sol. 360. 4 den. — 10 sol. 375. 2 den. > 1 servi debitum > 15 sicl. cerv. 20 panes, frisk. sa. — 1 sol. > 2 sol. > ½ weregeldum > 1½

	Ostl. Schwaben	—	—			— 3 libre > 30 sol.
	Rheingau und Rhätien	—	—	853. 2 den. — 40 sol.	—	—
841 860	Thurgau		383. 2 den. — 1 sol. 394. 15 sicl. cerv. 1 maldr. panis, 1 porcus — 4 den. — 4 den. 404. 1 den. — 2 den. 419. 2 den. = 4 pulli w. — 1 sol. 451. 4 den. — 6 den. 465. 2 den. — 6 den. 478. ? den. — 1 sol.	—	423. 4 den. w. — 4 sol. > 6 sol.	396. 4 den. — 10 sol.
	Nordbodenseegaue	—	392. 4 den. > 6 den. — 10 sol. 450. 2 den. w. — 1 sol. 475. 2 maldr. = 4 den. — 1 sol.	—	—	—
	Baar	—	—	384. 2 den. = 1 maldr. de anona > 4 den. = 2 maldr. de anona — 1 sol. > 5 sol.	—	385. 6 den. > 1 servi redibitio — 10 sol. > 5 sol. > 2 weregelda. 386. 6 den. — 2 Hufen > 5 Hufen.

Jahr	Gau	Bestimmte Grösse	Alles an einem Ort ohne Unfreie	Alles an einem Ort mit Unfreien	An mehreren Orten	An mehreren Orten mit Unfreien
861—880	Thurgau	532. 20 jurn. — 1 den. — 10 sol. = 2 boves.	520. 2 den. > 1 sol. — 1 sol. > 20 sol. > 30 sol. > 100 sol. 523. 2 den. = 1 maldr. grani > 2 m. g. — 2 sol. 529. 2 den. — 1 sol. > 2 libre w. 538. 2 den. > 1 sol. > 2 sol. — 1 sol. > 1 libra > 4 libre. 545. 2 den. — 1 sol. 593. 1 den. — 4 den. > 10 sol.	—	539. 1 den. — 1 sol. > 10 libre > 12 libre. 540. 1 den. — 1 sol. > 10 libre > 12 libre.	543. ohne Zins — 1 sol. > 8 libre w.
	Nordbodensee-gaue	—	498. 1 sol. — 1 sol. 499. unbestimmt — 6 libre. 559. 1 den. > 3 den. — 5 sol.	—	—	—
	Breisgau	—	—	—	579. 2 den. — 6 sol.	—
881—900	Thurgau	—	634. 1 den. — 12 sol. 669. 1 den. w. — 4 den. 679. 1 den. > 2 den. — 1 sol. > 1 libra. 689. 6 den. — 30 sol.	—	633. 1 den. — 1 sol. > 30 sol. w. 692. 1 den. — 4 den. > 30 sol.	—
	Nordbodensee-gaue	—	—	—	—	622. 1 den. — 1 sol. > 30 sol.

901—920	Thurgau		716. 1 den. — 1 den.		723. 1 den. — 1 sol.	
Undatiert	Baar			—	—	A 14. 2 den. — 1 sol. > 10 libre.
	Unbestimmt			A 26. nicht angegeben — 5 sol.	—	—
C. *Durch alle Inhaber des Zinsguts.*						
761—780	Unbestimmt	79. 1 Hufe — 1 carr. grani — 6 sol. w.	—	—	—	—
781—800	Hegau	—	—	94. 20 sicl. cerv. 1 maldr. de chernone, frisk. tr. — 20 sol.	—	—
	Östl. Schwaben	—	159. 4 maldr. grani, alle 2 Jahre 1 berbix = 1 saiga. — 8 sol.	—	—	—
801—820	Thurgau	—	217. 4 den. = 1 vomer — 10 sol.	—	249. $^1/_2$ sol. w. — 5 sol. w. > 10 sol. w.	—
821—840	Thurgau	—	295. 2 maldr. — 6 sol.	—	—	—
	Baar	—	269. 12 mod. grani — 10 sol.	—	—	—

Jahr	Gau	Bestimmte Grösse	Alles an einem Ort ohne Unfreie	Alles an einem Ort mit Unfreien	An mehreren Orten	An mehreren Orten mit Unfreien
841—860	Thurgau	—	398. 1 jug. in jeder Zelge besäen > 6 maldr. avene, 1 maldr. de kernone — 2 sol. > 1 libra. 438. 4 den. — 10 sol. > 30 sol. 464. 2 maldr. grani — 1 sol. 472. 4 den. — 30 sol. 473. 2 den. w. — 1 sol.	—	—	—
	Nordbodensee-gaue	—	—	—	—	408. geldum unius servi — 40 sol. > 80 sol. > 160 sol.
861—880	Thurgau	—	571. 4 den. > 2 den. — 4 den. 592. 1 maldr. = 2 den. — 2 den. > 4 sol. A 8. 2 den. = 1 maldr. grani — 2 sol.	—	509. 2 den. > unius servi frehta absque diebus et femine operibus — 2 sol. > 15 libre. 510. 1 den. — 6 den. 601. 2 den. = 2 pulli — 1	—

900	Thurgau		[illegible] 1 den. [illegible] pulli — 1/2 sol. 701. 2 mod. avene — 2 pulli 1 den. 711. 1 den. - 6 den. 717. 2 mod. grani 1 sol.	—	—	—
	Rheingau		616. 2 den. > 4 den. — 1 sol. > 10 sol.	—	—	—
901—920	Thurgau	—	743. 2 den. — 1 sol. 747. 1 den. > 2 den. — 1 sol. > 2 sol.	—	761. 1 den. — 2 den.	—

Die Tabellen weisen ebenfalls die vorher beobachteten Erscheinungen auf, constante Abnahme des Zinsbetrages im Verlauf des 9. Jahrhunderts und überwiegende Normierung in Geld seit Beginn desselben. Ferner ergiebt sich ganz augenfällig, was freilich auch schon früher ersichtlich war, dass nämlich Zinse von 1—6 den. und selbst höhere immer nur einen sehr geringfügigen Bruchteil vom wirklichen Ertrage der verliehenen Güter dargestellt haben können. Nicht selten werden spätere Inhaber des Zinsguts zu erheblich grösseren Leistungen verpflichtet als der ursprüngliche Tradent, während doch der Ertrag des Guts sich inzwischen nicht entsprechend steigern konnte. Überhaupt ist nicht ersichtlich, dass eine feste Wertrelation bestand zwischen dem an den Inhaber der Precarie fallenden Ertrag von Eigenbau und Hufen und dem von ihm dafür ans Kloster zu entrichtenden Zins. Es kommt gelegentlich vor, dass bei sehr umfangreichen Objecten ein verhältnismässig hoher Zins gegeben wird, so Nr. 186, 4 sol., 228, 5 sol.; dabei handelte es sich aber um Besitzcomplexe, die an zahlreichen Orten zerstreut lagen und viele Unfreie umfassten. In den meisten Fällen zeigt sich kein Einfluss der Grösse des Guts auf die Höhe des Zinses. In Nr. 532 zahlen 20 jurnales einen Denar, ebensoviel leisten in Nr. 593 der ganze Besitz des Adalbold auf dem Schneitberg, Häuser, Äcker, Wiesen nebst Markanteil umfassend, in Nr. 488 eine Hufe und in Nr. 692 die Hälfte eines über vier Orte verteilten Besitztums. Offenbar beruhte die Ansetzung des Zinses auf freier Vereinbarung zwischen Tradenten und Kloster. Willkürlichen Bestimmungen kann ein rechtliches Hindernis nicht entgegengestanden haben; immerhin waren augenscheinlich gewisse Normen üblich, die eben im Laufe der Zeit sich änderten. Welches auch der Ertrag des tradierten Objekts sein mochte, unter Abt Salomon verpflichtete sich selten ein Tradent zu mehr als dem Minimalzins von 1—2 den.

Recht ähnlich verhält es sich mit den Rückkaufsummen. Zum wahren Wert des Guts stehen dieselben in keiner festen

Relation. Eine nicht ganz vollständige Hufe darf ein Tradent mit 1 sol. zurückkaufen, Nr. 455, während ein anderer für eine Hufe nur die Hälfte (6 den.) geben will, Nr. 488. Häufig ist für manche Rechtsnachfolger des Tradenten ein weit höherer Betrag festgesetzt als für diesen selbst oder andere, bevorzugtere. Es finden sich Steigerungen um das zehnfache und mehr, so in Nr. 142, wo Söhne des Tradenten gleich ihm selbst den Rückkauf mit 10 sol. vollziehen dürfen, seine Verwandten nur mit einem Wehrgeld (= 160 oder 200 sol.[1]). In Nr. A. 14 behält sich der Tradent den Rückkauf um 1 sol. vor, während andere, offenbar Verwandte, 10 libre (= 200 sol.) zahlen müssen. Dem vollen Wert des Objects wird auch letztere Summe noch nicht entsprochen haben; der Rückkaufvorbehalt, der doch wohl eine Begünstigung des Tradenten und seiner Erben darstellen soll, wäre sonst kaum nötig gewesen.

Auch der Betrag des Zinses steht in keiner festen Relation zur Höhe der Rückkaufsumme. Man kann letztere gewissermassen als das Kapital betrachten, durch dessen Erlegung die Pflicht zur Zahlung des Zinses aufgehoben wurde; aber ein bestimmter Prozentsatz für die Verzinsung lässt sich nicht herausrechnen. Der Nenner, mit dem der Zins multipliziert werden muss, um die Rückkaufsumme zu erhalten, ist verschieden. Mehrfach erscheint die Ablösung gleich dem sechsfachen des Zinses, 6 den. für 1 den., 1 sol. für 2 den.; jedoch findet sich auch 2 den. auf 1 den. und 6 sol. auf 2 den. etc. Die Ansetzung der Rückkaufsumme lag ganz augenscheinlich wie die des Zinses im Belieben des Tradenten, der sie mit dem Kloster vereinbarte. Wie bei der Festsetzung des Zinses, so sind auch bei der des Rückkaufs zeitliche Unterschiede wahrzunehmen. Die landesübliche Norm wechselte im Lauf der Jahrzehnte. Den hohen Zinsen der älteren Zeiten stehen verhältnismässig beträchtliche Rück-

[1]) Vgl. o. 26, 259 n. 1.

kaufsummen gegenüber; seit Anfang des 9. Jahrhunderts werden sie niedriger, am Schluss desselben sind die geringen Sätze von 6 den. und 1 sol. recht üblich, noch später findet sich ein Minimalsatz von 2 den. (Nr. 764) und 1 den. (Nr. 746). Trotz der Beschränktheit des Materials und der vielen, durch die Besonderheit des Einzelfalls verursachten Unregelmässigkeiten liegt die sinkende Tendenz klar zu Tage, wenigstens für den Nominalbetrag der Rückkaufsumme. Nicht ganz so deutlich ist eine constante Veränderung im Verhältnis des Rückkaufs zum Zins zu verfolgen. Immerhin erscheinen doch Rückkaufsummen, die den Zins um mehr als das zwölffache übersteigen, in älterer Zeit weit häufiger als später. Es ist wohl denkbar, dass ursprünglich der Rückkauf als Auslösung des Eigentumrechts angesehen wurde, während er später nur als Ablösung des Zinses galt [1]).

Um die Übersicht über die Erwerbsgeschäfte des Klosters zu vervollständigen, füge ich für die bisher ausgeschlossenen Urkundengattungen tabellarische Übersichten bei.

---

[1]) In keinem festen Wertverhältnis zu Zins und Rückkaufsumme stehen die in den Bussformeln der Urkunden (vgl. Schröder, D. R. G.[2] S. 192 n. 45) angegebenen Bussen für Verletzung der getroffenen Abmachungen. Der am häufigsten nachweisbare Ansatz von «auri uncie 3, argenti pondera 5» (auch Form. Sang. misc. Nr. 2 (S. 381), Nr. 4 (S. 382) etc.) scheint von den Urkundenschreibern rein formelhaft angewandt zu sein. Daher lassen sich auch aus den Bussätzen auf den vergleichsweisen Wert der tradierten Objecte keine sicheren Schlüsse ziehen.

IV 1. Bedingte Traditionen ohne Zins [1]).

n	Jahr	Bestimmte Grösse	Alles an 1 Ort ohne Unfreie	Alles an 1 Ort mit Unfreien	An mehreren Orten	An mehreren Orten mit Unfreien
gau	761—780	—	—	28. 37.	—	—
	841—860	—	428.	—	—	—
	861—880	578. 1 Hufe.	—	—	—	—
	881—900	701. Haus, Gehöft, 5 jug. Wald, 25 jug. Acker und Wiesen, 2 Unfreie, Vieh etc.	—	—	—	—
	781—800	—	—	150.	—	103. 136.
gau	881—900	644. 1 Hufe.	—	—	—	—

IV 2. Bedingte Traditionen, die um Klostergut vermehrt zurückgegeben werden [2]).

(In Rubrik 1 ist das tradierte Object aufgeführt, in allen ubriken das verliehene Klostergut und der Zins.)

Der Heimfall des gesamten Zinsguts nach dem Tode des radenten ist mit h 1, nach dem Tode bestimmter Personen mit 2, Übergang auf die Nachkommenschaft mit h 3 bezeichnet. Venn das tradierte und das hinzuverliehene Gut verschiedene eimfallsfristen haben, bezieht sich die erste Zahl nach h auf steres, die zweite auf letzteres.

[1]) Vgl. o. Absch. 1 § 2 Tabelle IIIa (S. 242 f.).

[2]) Vgl. ibid.

Jahr	Gau	Bestimmte Grösse	Alles an einem Ort ohne Unfreie	Alles an einem Ort mit Unfreien	An mehreren Orten	An mehreren Orten mit Unfreien
781—800	Hegau	—	—	—	111. Besitz an 7 Orten — 20 sol. h 1.	—
801—820	Thurgau	163. ½ Hufe — 1 Hufe — 15 sicl. cerv. 1 maldr. panis, frisk. tr. h 2.	—	—	—	—
	Baar	—	—	—	(176. Besitz an 2 Orten — 2 boves = 7 saigadac. h 1.)	—
	Östl. Schwaben	—	—	199. Besitz an 1 Ort — 30 mod. de anona = 1 saricile. h 1.	—	—
821—840	Thurgau	—	355. 1 territorium — 1 trem. = 2 maldr. grani, 3 Tage Dienst. h 3.	—	326. 2 Weiler — 5 sol. h 2.	—
	Hegau	331. 5 Hufen mit Unfreien — 2 Hufen 1 servi redditus. h 2.	—	—	—	—
841—860	Thurgau	469. 32 jug., aller Besitz an 1 Ort — Erlaubnis zur Marknutzung 2 maldr. grani. h 3.	402. 1 jug. — 10 sicl. cerv. = 10 mod. grani, 2 Tage Dienst, 1 Fuhre. h 3. 437. Besitz an 1 Ort — 12 panes, [illegible]	—	—	

					...Hufen 1 sol. — 2 sol. h 2, 1 u. 2.	
	Nordbodenseegaue		550. Markuutzung, eventuell 1 territorium — 2 den. ev. mehr. h 3.		Aa 8. alles an 1 Ort ohne Zins. h 1.	
	Breisgau	—		490. unbestimmt — 2 den. h 3. 1.	541. 1 Kirche — ohne Zins. h 1.	—
	Hegau	493. 1 Hufe m. Unfreien — 1 Hufe mit Unfreien — ohne Zins. h 1.	—	—	—	—
881—900	Thurgau	718. 1 jug. — 1 curtile — 1 den. in cera. h 2.	637. Besitz an 1 Ort — 4 den. = 2 maldr. grani und 1 sol. = 6 maldr. grani, 4 jurn. arare. h 3. 690. 30 jug. Acker und Wald — 4 maldr. 4 pulli. h 3.	—	...	—
	Hegau	643. 3 Hufen, 1 Weinberg, 1 Stück Wald, 1 Acker — 1 Hufe, 1 Pferd = 10 sol. 1 carr. Wein - 1 den. h 1 u. 2, 1.	—	—	—	676. Besitz an 1 Ort - ohne Zins. h 1.
901—920	Thurgau	—	751. unbestimmt — 4 den. h 3. 774. Kirche u. anderer Besitz an 1 Ort — ohne Zins. h 2.	—	738. 1 Weiler u. anderes — 1 den. > 2 den. h 1. 2.	—
	Nordbodenseegaue	—	756. 1 Hufe, 15 jug. Wald — ohne Zins. h 1, 1 u. 2.	—	—	—

IV 3. Vertauschungen, bei denen das vom Kloster gegebene Objekt Zinsgut wird [1]).

Jahr	Gau	Bestimmte Grösse	Alles an einem Ort ohne Unfreie	An mehreren Orten
781—800	Thurgau	—	112. u. = u. — ohne Zins. h 1. 141. u. = u. — 2 den. = 1 maldr. grani. h 3.	—
	Breisgau	—	161. u. = u. — 1 sol. h. 1.	—
	Östl. Schwaben	—	134. u. = u. — 5 maldr. grani = 20 sicl. cerv., 40 panes, frisk. sa. h 2.	—
821—840	Thurgau	—	304. 1 Hufe = u. — 10 mod. grani, 12 pulli, 2 Fuhren jährlich. h 3. 309. 1 novale = u. — nach 6 Jahren 15 sicl. cerv. 20 panes, 6 pulli = 2 trem. h 3.	—
	Nordbodensee-gaue	308. 1 Hufe = e. — 4 den. = 8 mod. grani, 2 pulli. h 3. 381. 10 Hufen = 9½ Hufen, 10 jurn. Acker, dazu 13 jurn., Wiesen zu 12 carr. und Wald — 2 sol. h 1.	—	—
841—860	Rheingau	—	424. 1 Hufe = u. — 1 sol. h 1.	—
861—880	Thurgau	531. 105 jug. Anteil an Wald = e. — 16 den. h 3? 583. 62 jug. = e. — 1 maldr. h 3.	483. u. = u. — 2 den. = 1 maldr. h 3. 518. 40 jug. ungerodet = u. — 1 maldr. grani. h 3. 536. u. = 1 Weiler — fehlt. h 3? 589. u. = u. — 4 den. = 2 maldr. grani. h 3. 597. u. = u. ohne Zins. h 2. 611. u. = u. — 2 maldr., in jeder Zelge [illegible]	—

	gaue			
	Baar			485. 1 Kirche, 3 Hufen = u. ohne Zins. h 1.
	Breisgau		—	571. Besitz an 1 Ort (von der terra salica nur 1 jug.) = u. ohne Zins. h 1.
881–900	Thurgau	617. 9 jug. = e. — 1 den. h. 2. 619. 1 Hufe = 1 Wald — 4 maldr. grani. h 3. 648. 30 jug. = e. — 1 den. h 3 ?	635. u. = u. — 3 maldr. 1 jug. in jeder Zelge bestellen. h 3 ? 647. 22 jug. = u. — 1 den. h 3 ? 660. 20 jug. = u. — 1 den. h 3.	—
	Breisgau	—	—	654. 1 Hufe = u. — 2 den. ? h 1.
	Rheingau und Rhätien	705. 1 Kirche = 20 «onora» Acker und Wiesen — Teil der Einkünfte. h 1.	—	—
901–920	Thurgau	731. 17 jug. = 1/2 curtis, 1/2 Haus, 17 jug. — 1 pullus. h 3. 742. 40 jug. Waldnutzung = 40 jug. 2 den. h 3.	725. u. = u. — 6 mod. grani. h 3. 737. u. = u. — 8 den. h 3. 739. 52 jug. 14 jug. Wald = u. — 3 maldr. 1 Tag Heu mähen, 1 jug. in jeder Zelge bestellen. h. 3. 766. 10 jug. Acker, Wald zu roden = u. - 1 den. = 2 pulli. h 3.	—

Zu bemerken ist: Die Verminderung der Zinse tritt auch in den Tabellen 2 und 3 hervor. Die Sätze sind allerdings bei den Vertauschungen, die statt freien Eigentums belasteten oder dem Heimfall ans Kloster unterworfenen Besitz gaben, überhaupt meist niedrig. Das Kloster hatte ohnehin den Vorteil, dass es volle Nutzniessung des eingetauschten Objects erlangte. Bei den Traditionen, die um Klostergut vermehrt zurückgegeben wurden, sind dagegen die Zinse durchaus nicht unbeträchtlich; zumal in früheren Zeiten haben sie mehr zu bedeuten als blosse Recognition des Obereigentums. Indem das Kloster durch die Verleihung des Guts auf dessen vollen Ertrag verzichtete, erhielt es in dem Zins eine gewisse Entschädigung. Später ist auch hier der Betrag ein minimaler. Falls gar kein Zins gezahlt wurde, bestand der Vorteil für St. Gallen nur in dem zu erwartenden Heimfall des tradierten Objects.

Zinse und Rückkaufsummen bei Traditionen, die nicht an St. Gallen geschahen, ergeben sich aus folgender Zusammenstellung:

V. Die nicht unmittelbar auf St. Gallen bezüglichen Urkunden [1].

1. Bedingte Schenkungen.

Jahr	Gau	Alles an 1 Ort ohne Unfreie	Alles an 1 Ort mit Unfreien
a) Mit Zins bis zum Tode bestimmter Personen.			
781—800	Nordbodenseegaue	137. 10 mod. grani = 1 frisk. 156. 1 saiga w.	—
	Aargau	140. 1/2 sol. 2 «anzinge» bestellen, 3 Tage Dienst.	—
801—820	Thurgau	227. 1 den.	—
b) Übergang auf die Nachkommen.			
841—860	Breisgau	397. 2 den.	—
881—900	Thurgau	651. 1 den. = 2 pulli = 2 mod. grani w.	—
c) Wiederverleihung mit Zufügung.			
781—800	Baar	—	104. unbestimmt — 4 den. h[illegible]
Zusammen		6	1

[1]) Vgl. o. l. c. Tabelle II (S. 241).

2. Schenkungen mit Rückkaufsvorbehalt.

r	Gau	Bestimmte Grösse	Alles an 1 Ort ohne Unfreie	Alles an 1 Ort mit Unfreien	An mehreren Orten	An mehreren Orten mit Unfreien
			a) Für den Tradenten selbst.			
900	Thurgau	—	—	—	—	655. 1 den. — 2 den.
			b) Für bestimmte Personen.			
-820	Thurgau	—	A 3. 1 den. w. — 2 den.	—	—	—
	Baar	—	—	240. $^1/_2$ sol. — 3 sol.	—	—
-840	Thurgau	—	Aa 3. 1 den. 〉 0 — 6 den.	—	—	—
	Baar	—	—	376. 4 den. — 4 sol.	—	—
			c) Für alle Nachkommen.			
-840	Thurgau	—	—	—	370. 2 den. 〉 0 — $^1/_2$ sol.	—
			3. Weltliches.			
-900	Thurgau	658. 2 Hufen — 4 den.	—	—	—	—
[illegible]		1	2	2	1	1

Die Beträge erscheinen bei den meist an einfache Pfarr- rchen gemachten Traditionen durchschnittlich niedriger als bei nen, die ans Kloster fielen. Das Sinken der Ansätze tritt hier eichfalls hervor, wennschon das Material ein sehr dürftiges ist.

Im Falle dass die Entrichtung des Zinses vom Inhaber des nsguts unterlassen oder verweigert wurde, fiel dasselbe ans

Kloster zurück [1]). Nach einer gelegentlichen Berufung auf die lex Alamannorum [2]) wird anzunehmen sein, dass die Nicht-Bezahlung des Zinses als Entfremdung von Kirchengut galt, denn nur von einer solchen ist in der lex [3]) die Rede. Öfters wird in den Urkunden für das Eintreten des Heimfalls bei Unterbleiben der Zinszahlung eine Frist gesetzt, von einem Jahr (nur unter ausnahmsweisen Verhältnissen [4]), von zwei [5]), drei [6]) und selbst von vier Jahren [7]). Manchmal zieht die Unterlassung der Zahlung eine Erhöhung der geschuldeten Summe nach sich [8]).

Dem Heimfall des tradierten Objects ans Kloster wegen verabsäumter Erfüllung der bei der Wiederverleihung eingegangenen Verpflichtung steht der Rückfall an den Tradenten gegenüber, der eintritt, wenn das Kloster den Vertrag bricht,

---

[1]) Vgl. o. 26, 224. Nr. 364, si census prefatus ab eis neglectus fuerit, tunc ad nos statim absque ulla marratione revertantur perpetim possidendum. Nr. 193, si de illo censo negare presumimus, tunc pastor ipsius monasterii in suam dominacionem revocare debeat sine ulla contradiccione.

[2]) Nr. 522, et si de ipso censo neglegentes exsistant, tunc ipsa tradicio sine ulla contradiccione ad prefatum monasterium revertatur secundum legem Alamannorum.

[3]) Lex Alam. I. 2.

[4]) Nr. 328, vgl. o. Abschn. 2 § 2 bei A. 5; die Entrichtung des Zinses war schon einmal verabsäumt worden.

[5]) Nr. 279, quod si aliquando eveniat, ut duos annos pretermittamus hunc censum reddendo aut eis prefatas res contradixerimus, tunc licentiam habeat rector ipsius monasterii suorum fratrum iure ad vindicandum ipsas res.

[6]) Nr. 24, si vero ego aut filius meus de ipso censu neglegentes tres annos fuerimus eclesie sancti Giliani confessoris, sine ulla contradictione hoc quod dedimus recibiatis.

[7]) Nr. 246, si quatuor annos simul in ordine neglectus fuerit census, tunc ad nos res prefata revertatur.

[8]) Nr. 87, et si in anno primo negligentes aparuerint, in secundo reddant dublum, et si neglexerit in tertio, reddant triblum. Nr. 109, et si in uno anno aut in secundo hoc dimissum fuerit, in tertio vero triplum censum restituat. Nr. 306, si in uno anno predictum neglexerint censum, in altero duplum restituant; si vero inde negaverint, earundem confestim careant rerum

lem es den Zins erhöht oder gar das Zinsgut dem berechtigten
itzniesser entzieht [1]). Häufig ist auch der Rückfall des tradierten
jects an den Tradenten oder dessen erbberechtigte Verwandte
tgesetzt für den Fall, dass das Kloster, ausdrücklicher Be-
mmung bei der Tradition zuwider, es anderweitig zu beneficium
rleiht [2]).

Es ist natürlich nicht zu ermitteln, wie viel Grundbesitz
Gallen durch Verletzung der Traditionsbedingungen einge-
sst und wie viel es durch Einziehung von Gütern wegen
terlassener Zinsleistung gewonnen hat. Langwierige Streitig-
iten dürfte jeder einzelne derartige Fall herbeigeführt haben [3]).
r Entscheidung können nur die öffentlichen Gerichte zuständig
wesen sein [4]); das Urteil wurde nach dem Volksrecht gefällt,
f welches oft genug in den Urkunden Bezug genommen ist [5]).
s Hofrecht, das sich für die Unfreien ausbildete [6]), fand auf

---

[1]) Nr. 742, bei einer Vertauschung, in der das vom Kloster weg-
gebene Object Zinsgut wird, si autem injuria aliqua pro augmentatione
nsus de rectoribus monasterii mihi oborta fuerit, potestatem habeam,
e de monasterio recepi, redonare, et que mea fuerunt, recipere. Nr. 199,
i einer Tradition, die um Klostergut vermehrt zurückverliehen wird,
si aliquis aliquando rector vel defensor ipsius monasterii me de eorum
rtione expulerit et mihi eam contradicere voluerit, tunc liceat mihi meas
s pleniter absque censo ad me recipere et jure proprio vindicare. Im
ichen Falle Nr. 637, bei Entziehung des verliehenen Guts, heredes mei
(. des Tradenten) potestatem habeant res suas, scilicet traditionem meam,
vertendi quocumque voluerint.

[2]) Vgl. o. 26, 222 n. In Nr. 373 ist sogar festgesetzt, et si in con-
mbium vel in beneficium prestitum fuerit, statim ad nostros propin-
quos revertatur.

[3]) Gelegentlich hat wohl das Kloster Milde walten lassen, s. Nr. 440,
vgl. o. 26, 267 n. 3.

[4]) Nur vor diesen können die Vögte des Klosters Klage erhoben
haben, Nr. 610, 645.

[5]) Nr. 522, vgl. o. S. 332 n. 2; ferner sehr häufig in den Bussformeln,
vgl. o. S. 324 n. 1, so Nr. 360, illa conponat, que in lege Alamannorum
continentur, etc.

[6]) Vgl. o. Abschn. 2 § 1 (S. 217).

die Inhaber von Zinsgütern, die aus Traditionen ihren Ursprung herschrieben, keine Anwendung.

So gering der Betrag der Precarienzinse im einzelnen erscheinen mag, bei der grossen Anzahl der Leihegüter kann der Nutzen, den das Kloster aus ihnen zog, nicht ganz geringfügig gewesen sein, während die Frohndienste, zu denen die Inhaber zumal in älterer Zeit sich verpflichteten, wohl bei der Bestellung des Sallandes der Klosterhöfe Verwendung finden mochten. Die gelegentlich sehr weit aussehenden Ansprüche auf Heimfall konnten gewiss nicht immer streng zur Geltung gebracht werden[1]; aber wenn St. Gallen tradierte Objecte an Erben des Tradenten wiederverlieh, ohne ausdrücklich dazu verpflichtet zu sein[2], hat es jedenfalls erhöhten Zins gefordert; darauf weist auch die Vermehrung der Zinse hin, die öfters in den Urkunden selbst für Rechtsnachfolger des Tradenten festgesetzt ist.

§ 2. *Die Entstehung des St. Galler Besitzes in einzelnen Ortschaften.*

Das Klostergut, aus Traditionen unter den mannigfachsten Bedingungen entstanden, war ein Complex von Besitzungen und Rechten, deren Ertragfähigkeit bei weitem nicht dem äusseren Umfange entsprochen haben kann. Unmittelbarer Besitz des Klosters und Zinsgüter lagen in den einzelnen Ortschaften nebeneinander; vielfach müssen letztere bei Ablauf der für den Heimfall angesetzten Fristen in ersteres übergegangen sein. Um eine Anschauung von den Zuständen zu gewinnen, die vermöge der Traditionen in den Dörfern sich ausbildeten, wird es angebracht erscheinen, auf die localen Verhältnisse einzugehen, und zwar im engsten Anschluss an die früheren Zusammenstellungen betreffs der Grundbesitzverteilung[3]. Wenn mittels derselben die Grundeigentümer an einzelnen Orten und die Beschaffenheit ihres Be-

---

[1]) S. Nr. 645, vgl. o. 26, 262 n. 3.
[2]) Vgl. o. S. 286.
[3]) S. o. Abschn. 2 § 2.

sitztums vor den Traditionen ans Kloster sich nachweisen liessen, so ist nunmehr darzulegen, wie durch die Rechtsgeschäfte, von denen die Urkunden Zeugnis geben, das Klostergut an den betreffenden Orten, das voll nutzbare sowohl als das unter verschiedenen Bedingungen wiederverliehene, entstand oder zunahm.

Um Raum zu sparen und allzuviel Wiederholungen zu vermeiden, beschränke ich mich im Folgenden auf einen Teil der bereits oben behandelten Ortschaften. Die Nummern der Urkunden setze ich jeweils in Klammern hinter die Namen der Tradenten. Auf die Ausführungen in Abschnitt 2 § 2 verweisen die in Klammern den Ortsnamen beigefügten Citate.

1. Goldach (A. 1). Es wurden gegen Zins unter Übergang auf die Nachkommen der Tradenten ohne Rückkauf die Besitzungen des Gisalbert I (121), Suzo, Adalman (413) und Isaac (598) wiederverliehen; die Zinse betrugen 15 sicl. cerv. 1 maldr. panis, frisk. sa.; 5 maldr. grani; 2 den.; Rückkauf behielt Cozpreth (451) für sich und einen legitimen Erben vor um 6 den., Zins 4 den.; Heimfall nach dem Tode der Tradenten sollte bei Vurmheri (409) und Erchena (568) stattfinden, Zins je 1 den. Gegen Gewährung von Lebensunterhalt übertrugen Gisalbret II (466) und der Presbyter Pero (709) ihren Besitz. Durch Tausch erwarb das Kloster Besitz von Waldram (471), sowie den Brüdern Engilbert und Oto (514), die jedoch für ihre Mutter Erchana 36 Joch auf Lebenszeit vorbehielten. Die Entstehung des eigentlichen Klosterguts zu Goldach bleibt unklar; wenigstens ist nicht ersichtlich, aus welchen Traditionen die «curtis» Goldach herrührte, die mit zur Ausstattung der St. Magnuskirche Verwendung fand (716). Zu ihr gehörten jedenfalls das Salland und die Hufe, auf denen ein von St. Gallen eingetauschter Kirchenzehnten lastete (621). Die an Cotiniu (444) zu Tausch gegebenen 10 Joch rühren vielleicht aus der Tradition des Vurmheri her.

2. In Berg (A. 2) verlieh das Kloster den von Engilram (361), Reginfrid (412) und Heilram (425) tradierten Besitz an die Tradenten und deren Nachkommen zurück gegen Zins von 10 sicl.

cerv. = 6 den.; 2 maldr. grani; 4 den. Fridabert (383) verpflichtete sich zu 2 den. Dass noch weit mehr ähnliche Traditionen stattgefunden hatten, zeigen die Streitigkeiten, die entstanden, als Kaiser Arnulf das Königsgut zu Berg nebst den zugehörigen Rechten auf Königszins an das Bistum Constanz schenkte (720, 730, vgl. o. 26, 270 n. 3). Die Entstehung des St. Galler Besitzes zu Berg ist unklar. Schon früh konnte ein Teil desselben infolge eines Tausches an Pruning (141) und dessen Nachkommen gegen Zins von 2 den. = 1 maldr. grani verliehen werden; ebenso später die «Richinishoba» an Adalram und Hato (304) für 10 mod. grani, 12 Hühner und zwei Fuhren auf einem mit vier Ochsen bespannten Wagen, die eine mit Wein von Berg, die andere mit Getreide von Steinach ausgehend (offenbar nach dem Kloster). Erwähnt werden der Klosterhof Berg (Aa. 7), die Kapelle (738), und auch zwei «arpenne», die zur Ausstattung der St. Magnuskirche gehören sollten (716).

3. Zu Kesswil (A. 5) hatte St. Gallen bestimmte Aussicht auf Heimfall nur bei dem aus Königsgut stammenden, von Albrich tradierten Besitztum (768, 670), das nach seinem Tode ans Kloster übergehen sollte. Wolfcrim (478) behielt Rückkauf um 1 sol. vor für sich und seinen Sohn, falls ihm einer geboren würde; sonst sollte der Heimfall nach dem Tode seiner Gattin und Schwester eintreten. Der Betrag des inzwischen zu zahlenden Zinses ist nicht genau angegeben. Übergang auf die Nachkommen behielten Ratfrid (356), Wolverat (494) und Hiltibold (577) vor, Zinse 2 mod. grani; 1 den.; 4 den. (auch für Besitz in Utwil). Rückkauf wurde für Eugenia und Amata, Schwestern des Puaso (472), und deren Erben vorbehalten um 30 sol., Zins 4 den., von Reginbold (495) nur für sich um 1 sol. (Zins 2 den., für die Nachkommen 4 den.), sowie von Wolaram (764) für sich und seine Nachkommen um 2 den., Zins 1 den. Zu hohem Zins musste sich Cuncila (328) verpflichten (15 sicl. vini = 7 maldr. grani = 30 sicl. cerv. und frisk. tr.), als sie die von ihrem Vater, dem Königszinsigen Gisalmar, tradierte Hufe wiederverliehen erhielt. Ein Klosterhof scheint in Kesswil gefehlt zu haben.

4. In Stammheim (A. 6) erwarb St. Gallen durch Schenk-
g Karls III. den Königshof mit Zubehör (612, 632), doch
iss der unmittelbare Klosterbesitz am Orte weit älter gewesen
in. Er setzte sich zusammen aus den von Isanhard (31) ge-
uften Objecten, der von Diotfrid (43) vorbehaltlos geschenkten
ufe und der in gleicher Weise vollzogenen Tradition des Arolf
19). Durch den Tausch mit Waldthram (721) vermehrte sich
s Klostergut nur wenig. Die Tradition der Oterat (710) sollte
ch dem Ableben der Tradentin und desjenigen, dem sie das
it hinterlassen würde, heimfallen, inzwischen erhielt das Kloster
r 1 den. Zins. Die Hufe zu Stammheim, die unter anderem
r Presbyter Erih (719) tradierte, sollte auf seinen Neffen und
ssen Nachkommenschaft übergehen, Zins 1 den.> 6 maldr.;
enso der Erwerb des Herimund (274) an die Söhne des Ote-
n und deren Nachkommen, Zins 1/2 sol. Reginfrid (340) be-
elt für seinen, augenscheinlich recht ansehnlichen Besitz Rück-
uf um 1 sol. vor (Zins 2 den.) für sich und seinen Sohn,
ls ihm ein solcher geboren würde, sonst sollte gegen erhöhten
ns das Gut seiner überlebenden Gattin zustehen, so lange sie
vermählt bliebe; auch zu Gunsten der Schwester des Tra-
nten und seiner Neffen sind noch Bedingungen zugefügt.

5. In Uznach (A. 9) muss St. Gallen schon durch die
henkungen der Beata und ihres Sohnes Lantbert (Nr. [7],
, 11, 12) erheblichen Besitz erlangt haben, der später ent-
gen, aber von Kaiser Ludwig dem Frommen zurückgegeben
urde (A. 19, 263). Die Traditionen der Dhiotniwi (300), Alde-
und (320), des Cunzo (350) und Wolfger (436) wurden an
e Tradenten und deren Nachkommen wiederverliehen, die Zinse
etrugen 4 den.; 6 den.; 4 den.; 1 den. Dagegen wuchs das
nmittelbare Klostergut durch den Tausch mit Hegere (766), der
ll sein Eigengut in der Mark Uznach gegen 10 Joch Acker und
Wald zu roden an anderem Orte hingab, wofür er überdies noch
n 1 den. = 2 pulli Zins sich verpflichtete.

6. In dem Nachbarort Eschenbach (A. 10) erwarb
St. Gallen durch freie Schenkung allen Besitz des Cundhoh (77).

An Willahelm (163), der eine halbe Hufe tradierte, wurden diese und noch eine Hufe zu «Baucolfivilare»[1]) auf Lebenszeit gegen Zins von 15 sicl. cerv., 1 maldr. panis, frisk. tr. wiederverliehen. Das von Liupheri (324) tradierte Besiztum sollte nach ihm noch eine seiner Töchter inne haben, Zins 4 den. Übergang auf alle Nachkommen wurde von Wolfheri (322), Epurhart (323), Liutsind und Hildikard (467) ausbedungen, Zins je 4 den.

7. Einen bedeutenden Mittelpunkt der St. Galler Besitzungen bildete Mönch-Altorf (A. 12). Von Beata (7, 10) rührte jedenfalls die dort befindliche «curtis» des Klosters (723, Aa. 4) her. Die Verleihung derselben (oder der «villa» Mönch-Altorf) an Immo (333) galt nur bis zu dessen Tode oder Eintritt ins Kloster. Vermehrt wurde der Besitz des Klosters durch die freie Schenkung des Rihpreth und Irinc (358), dagegen behielten sich Rückkauf vor: Posso (441), falls er von seiner Pilgerfahrt nach Rom gesund zurückkehren würde, ohne Entgeld, und Hupret (689) für sich, seine Söhne und Neffen um 30 sol., Zins 6 den.

8. In Egg (A. 13) erhielt St. Gallen durch freie Schenkung den gesamten Besitz des Oto (75). Durch Tausch erwarb es von Lantolt (459) Anteil an der Kirche. Adalpirin (506) liess sich für die Schenkung ihres Eigentums in der Mark Egg vom Kloster bestimmte jährliche Lieferungen von Nahrungsmitteln und Kleidung auf Lebenszeit zusagen. An Reginlind (718) wurde zu dem Joch, das sie tradierte, eine Hofstätte wiederverliehen; sie sollte beides beliebig vererben dürfen und der Heimfall ans Kloster erst nach dem Tode ihres Rechtsnachfolgers stattfinden, Zins 1 den. Auch Willebreht (723) behielt sich vor, seinen Erben zu bestimmen, der den von ihm tradierten Besitz zu Egg und Bossikon um 1 sol. zurückkaufen dürfe, Zins 1 den. Ohne Rückkaufvorbehalt, aber unter der Bedingung des Übergangs auf die gesamte legitime Nachkommenschaft geschah die Tradition der Ruadsind (460); eine Angabe des Zinses fehlt in der Urkunde.

---

[1]) Vgl. S. G. M. 13, 149 n. 282.

9. In Turbenthal (A. 16) erhielt St. Gallen von Peraht-
ard (288) Besitz gegen die Verpflichtung, dem Tradenten lebens-
änglich Unterhalt zu gewähren. Durch Tausch gewann es von
raf Adalbert (588) 60 Joch Ackerland. Die Tradition des
ltirih (326) sollte erst nach dem Ableben seiner Söhne heim-
allen; der hohe Zins von 5 sol. erklärt sich daraus, dass ihm
as Kloster zwei Weiler verlieh. Rückkauf behielt sich Regin-
reht I (360) vor für seinen gleichnamigen Sohn und dessen
rben um 10 sol., Zins 4 den. Reginbert II (461) tradierte
nter anderem seinen Anteil an der Kirche zu Turbenthal für
ufnahme seines Sohnes ins Kloster, behielt sich aber, falls die-
elbe nicht stattfände, Rückkauf um 1 sol. vor. Ohne Rückkauf,
ber mit Vorbehalt des Übergangs auf die Nachkommenschaft
at Wolfrid (686) tradiert, Zins 3 maldra, dazu 6 Tage Dienst
ad forinseca opera». Von Zins oder sonstigen Ansprüchen des
losters befreite Adamar (388) seinen Besitz zu Turbenthal. An
ie Enkelinnen des Hiltibret (546), Liutsind und Engilsind, und
eren Nachkommen hat das Kloster 33 Joch zu Turbenthal ver-
iehen (Zins 4 den.), später jedoch 28 Joch für 40 sol. zurück-
ekauft und 6 ihnen überlassen gegen Zins von 1 mod. grani.

10. Zu Elgg (A. 19) erhielt St. Gallen erheblichen Besitz
urch die freie Schenkung des Aimo (26). Die Tradition der
heoda (28) sollte nach ihrem Tode heimfallen. Einige Ver-
nderungen des Klosterguts erfolgten durch Tauschverträge.
damar (388) gab seinen Besitz zu Elgg, um den in Turben-
hal auszulösen; Hugpreht (617) erhielt 9 Joch zu Elgg bis zu
einem und seiner Frau Tode gegen Zins von 1 den.; von Engil-
am (775) empfing das Kloster ein Stück Wald und einen Acker
 der Mark Elgg. Erchinbert (A. 13) tradierte sein Eigengut
nd beneficium zu Elgg unter Vorbehalt des Übergangs auf seine
rüder und deren Nachkommen, die dafür jährlich am 27. März
 die resurrectionis dominice) Spenden an die Mönche, an die
naben in der Klosterschule und die Armen zu leisten hatten.

11. In Degerschen (A. 20) lag ein Stück der (bedingten)
adition des Hiso (86); freie Schenkungen machten Joto (35),

Adalold (129), Wolfgær bezw. Adalram (131) und der Kleriker Vunolf (138). Die Tradition des Rumolt (363) geschah behufs Aufnahme seines Sohnes ins Kloster, ebenso die des Reginbert (461), jedoch mit Vorbehalt eventuellen Rückkaufs, vgl. o. bei 9. Durch Tausch erlangte St. Gallen das Erbgut des Hunolf (309), das derselbe vorher zu Gunsten der Lantsind tradiert hatte; dagegen wurden 13 Joch an Winibert (367) zu Tausch weggegeben und 1 Joch an Wanzo (595). Pejere (637) erhielt zu dem von ihm tradierten Besitztum das Gut verliehen, welches Meridrud tradiert hatte; beides sollte auf alle Nachkommen übergehen, Zins für das erste 4 den. = 2 maldr. grani, für das zweite 1 sol. = 6 maldr. grani, dazu 4 jurn. jährlich pflügen.

12. In Zuckenried (A. 22) erwarb St. Gallen durch freie Schenkung von Petto (116) das von diesem an Hiso verliehene beneficium. Durch Tausch gewann es von Werinbert (118), was diesem die Brüder Waldo und Heilo tradiert hatten. Nach dem Tode der Tradenten fiel die Tradition des Rihbald und des Presbyter Theotinc (225) heim (Zins, unius servi tributum = 2 sol., dazu Leistungen an die Nichte des Rihbald von den jeweiligen Inhabern des Guts). Auf die Erben sollten die Traditionen des Roadpert (98), Kiso (229) und der Erchanlind (317) übergehen, (Zinse 15 sicl. cerv. 30 panes, 3 Tage mähen; 2 maldr. grani; 3 maldr. grani = 6 den.); ebenso, jedoch mit Rückkaufvorbehalt auch für die Erben, die Traditionen von Pezzo (249), Wolfhart (295) und Waldpurc (473), Zinse $^1/_2$ sol.; 2 maldr.; 2 den.; Rückkaufsummen 5 sol. > 10 sol.; 6 sol.; 1 sol. Engilpret (692) behielt sich selbst Rückkauf um 4 den. vor, den Söhnen seiner Schwestern um 30 sol.; Zins für ihn und seine Gattin 1 den. Was Ruadolf (113) tradierte, sollte auf Personen übergehen, deren Namen in dem nicht mehr erhaltenen Anfang der Urkunde genannt waren, und auch auf deren Nachkommen. Die Leistungen belaufen sich auf 7 maldr. grani, frisk. tr. (Ablieferungsstelle das Kloster), 1 jurn. in jeder Zelge pflügen, 6 Tage im Jahre durch je zwei Unfreie Dienst bei der Ernte und durch einen Mann auf unbestimmte Zeit bei der Herstellung

on Brücken. Die Schenkung einer zum Grafschaftsgut gehörigen Iufe in Zuckenried an Wolfarius (613) durch Karl III. galt nur uf Lebenszeit des Empfängers.

13. In Uzwil (A. 25) erhielt das Kloster eine freie Schenkng von Thioto (278), ferner von Willebold (572) 20 jug. gegen ufnahme und Verpflegung des Tradenten im Hospital. Durch 'ausch gewann es von Othere (712, vgl. 708) 42 Joch und eine lofstätte. Weggegeben wurden 1 casata und 76 Joch Ackernd an Engilpert und Oto (514), sowie 30 Joch an Otker (648) egen Zins von 1 den. Die Tradition des Wolfhere (738), die ch unter anderem auf Besitz zu Uzwil bezog, wurde um Klosterut vermehrt zurückgegeben mit teilweisem Übergang auf einige 'erwandte, Zins 1 den. > 2 den. Was Waldbert und seine drei rüder (244) tradierten, wurde ihnen wiederverliehen mit Überang auf die Erben, Zins 5 maldr. de avena, dazu Dienste (1 och pflügen und abernten, 1 Tag Heu mähen), die an den ächsten Klosterhof, Henau, geleistet werden sollten; in Uzwil ürfte also kein solcher bestanden haben. Ein dauerndes Zinserhältnis begründete auch die Tradition des Waldpret II (508), ins 2 den. = 1 maldr. grani. Rückkauf behielt Perhathilt (327) ir ihre Kinder vor um 1 sol., Zins 1 den. = 1 maldr. grani.

14. In Gossau (A. 28) erhielt St. Gallen den Besitz des 'reddo (284) gegen die Verpflichtung zur Gewährung von Lebensnterhalt an den Tradenten. Durch Tausch gewann es von Willielm und seinen Söhnen (463) 102 Joch Ackerland und eine asata mit Zubehör, sowie von Wichram und Waldpreht (535) eren Besitz zu Herisau in der Mark Gossau, allerdings gegen similem portionem» in der gleichen Mark. Zinsgut war der Veiler in der Mark Gossau, welchen Meginfrid (536) für den von inem Bruder Heinhart tradierten Besitz zu Tausch gab. Waltre (690) erhielt den von ihm tradierten Besitz in der Mark essau um 30 Joch Acker und Wald vermehrt zurück; beides llte auf seine Nachkommen übergehen, Zins 4 maldr. und 4 lli. Die Tradition des Wolvolt (759) sollte nach dem Tode Personen, denen er das Zinsgut hinterlassen würde, heim-

fallen, Zins 1 den. > 2 den. = 1 maldr. grani = 4 pulli. Über-
gang auf die Nachkommen war bei den Traditionen des Heri-
rih (283), Plidcoz (335), Herewart (750), Nandolf (758) und
Waldram (763) ausbedungen, Zins ½ sol.; 2 den. = 1 maldr
grani; 2 den.; 1 den. > 2 den. = 1 maldr. grani = 4 pulli
1 den. Rückkauf wurde durch Kisa (379) vorbehalten für sic
selbst und für einen Erben, falls sie wieder gesund würde, u
10 sol., Zins 4 den.; im Falle ihres Todes sollte das Gut an Ve
wandte auf Lebenszeit gegen erhöhten Zins übergehen.

15. In Langenargen (B. 5) erhielt das Kloster Aussich
auf Heimfall des von Hadupert I und seiner Mutter Teotrada (5
tradierten Besitztums nach dem Ableben der Tradenten. De
inzwischen zu zahlende Zins betrug 2 carr. grani, 1 de speld
1 de avena, 1 porcus = 1 sol. = 1 aries. Was Hadupert I
(215) in Langenargen tradierte, kam sogleich ans Kloster. Durc
Tausch erlangte es den Besitz des Cundpret und Mouvo (55
sowie 13 jurn. von Patacho und Sigibret (381). Rückkauf wurd
von Rihart (152) nur für sich vorbehalten um 10 sol., Zins 10 mo
grani; ebenso von Hasuo presbiter (488) um 6 den., Zins 1 de

16. In Leutkirch (B. 9) sollten die Traditionen des pre
biter Ratpot (117), der Ohilta (168), des Svab, Svabheri un
Gerold (183) nach dem Tode der Tradenten heimfallen, Leist
ungen: 1 trem., 1 jug. bestellen; 4 den.; 1 trem. Die vo
Rachilt (311) tradierte Hufe fiel sofort ans Kloster gegen Ge
währung von Lebensunterhalt an die Tradentin. Durch Tausc
wurde an Reginbold (405) der von Ohilta tradierte Besitz weg
gegeben. An die Nachkommenschaft des Tradenten ging übe
was Adalhart (252) tradiert hatte, Zins ½ sol., ebenso die Tra
dition des Marulf (49), die schon heimgefallen war, aber gleich
wohl seinen Söhnen wieder verliehen wurde.

17. In Pfohren (C. 1) muss St. Gallen früh von de
Königszinsigen Pruning und Waning (226) Schenkungen em
pfangen haben. Die Tradition des Wicram (294) fiel nach seinem
und seiner Gattin Ableben heim, die des Presbyter Otolf (43
nach dem Tode seines gleichnamigen Neffen, die der Ratsind (65

ach dem Tode ihrer Söhne; Leistungen: 6 den.; Gewährung ines vollen «servitium» mit Brot und Bier an die Mönche für inen Tag (im Jahr); 2 scrinia = 4 maldr. de avena, 1 m. de pelta. Rückkauf behielten vor: Wolfger (384) für sich um sol., für seine Schwester Wolfburuc um 5 sol., Zins 2 den. = 1 maldr. de anona > 4 den. = 2 m. a.; Hamming (269) für einen Sohn Puto und dessen Nachkommen um 10 sol., Zins 12 od. grani. Dass ein Klosterhof in Pfohren bestand, zeigt Nr. 657.

18. In Egringen (D. 1) entstand und vermehrte sich der esitz St. Gallens durch die freien Schenkungen des Strachrid (23), Gundpert (38) und Uato (382). Gegen Zins von 1 trem. urden die zwei von Wolfini (214) tradierten Hufen an ihn und eine Nachkommen wiederverliehen; auch die Tradition der Adalip (553) sollte, falls die Tradentin von ihrer Krankheit wieder enesen würde, unter 2 den. Zins an sie und ihre Nachkommen bergehen.

Die Zusammenstellungen zeigen, dass ein unter Umständen echt beträchtlicher Teil vom Grund und Boden der Dorfgemarkngen in die Einflusssphäre des Klosters geriet; aber der unnittelbare Besitz St. Gallens blieb in der Regel erheblich hinter lem Gesamtbetrag der Traditionen zurück. Den weitaus grösseren Teil der tradierten Objecte behielten die bisherigen Eigentümer ls Zinsgut gegen meist recht geringfügige Verpflichtungen.

§ 3. Die Ursachen der Traditionen und ihre Folgen für die sociale Lage der Tradenten.

Mit der Entstehung des kirchlichen Grossgrundbesitzes trat keinesfalls eine völlig neue volkswirtschaftliche Erscheinung ins Leben. Grossgrundeigentum gab es schon früher, das Verhältnis von Herrenland und dienenden Hufen war bereits vorhanden, wenn solche Gutscomplexe an St. Gallen tradiert wurden. Allerdings hat der Grundbesitz der Kirche sehr bedeutenden Umfang erreicht; er machte eine einheitliche Organisation erforderlich behufs Verwendung der Erträge nach Massgabe der Bedürfnisse

des Eigentümers. Ob jedoch der St. Galler Besitz denjenigen des alten alamannischen Herzogshauses an Ausdehnung übertroffen hat, ist nicht sicher, und jedenfalls war das wohl organisierte Königsgut, das so vielfach durch Schenkungen sich in Kirchengut verwandelte, weit umfangreicher als eine einzelne geistliche Grundherrschaft geworden ist.

Der Übergang von Grundeigentum aus einer Hand in die andere kann nicht als erhebliche wirtschaftliche Umwälzung gelten. Indem der unmittelbare Besitz St. Gallens anwuchs, bildete sich nur neben den schon bestehenden eine neue Grundherrschaft. Es entäusserten sich einige freie Grundeigentümer zu Gunsten des Klosters eines Teils ihrer Habe oder auch der ganzen. So wurde den Mitgliedern ihres Standes [1]), die dem weltlichen Leben entsagten und die Kutte anlegten, Unterhalt gewährleistet. Was früher zur Existenz von einzelnen diente, fand fortan für eine Vereinigung kirchlichen Charakters Verwendung. Nicht einmal in der Betriebsform der Güter können tiefgreifende Umwälzungen eingetreten sein. Unfreie und freie Hufner entrichteten Zins und Dienste an die «curtis» des Klosters wie vordem an den Salhof des weltlichen Herrn; der Eigenbau des Sallandes mochte durch den Klostermeier wahrgenommen werden, wie sonst durch den Eigentümer. Für freie Leute, die nicht ans Kloster tradierten, hatten derartige Neuerungen offenbar nicht viel zu bedeuten. Es konnte ihnen wenig austragen, dass sie statt eines Standesgenossen ein geistliches Stift zum Gutsnachbarn erhielten; — und der Fall ist nicht gar so häufig eingetreten. Die Zahl der Güter, die dem Kloster zu voller Nutzniessung zufielen, war nur eine beschränkte.

Ganz anders bedeutsam für die Masse der Freien erscheint die Constituierung von Zinsverhältnissen, die den Inhalt des über-

---

[1]) Dass in St. Gallen nur Personen freien Standes zu Mönchen aufgenommen wurden, sagt Ekkehard, c. s. G. cap. 43, ausdrücklich, vgl. dazu Schulte, Über freiherrliche Klöster in Baden, Freiburger Festprogramm 1896, S. 105.

zenden Teils der St. Galler Urkunden ausmacht. Indem so
: Tradenten freies Eigentum in belastetes umwandelten, traten
e Kreise der Bevölkerung in Beziehungen zur Kirche, die
er nicht statt hatten. Die Frage muss aufgeworfen werden, was
Folgen dieser Vorgang nach sich zog, und sie kann nur Lösung
en im engsten Zusammenhange mit der Erkenntnis der Beweg-
ide, welche die Tradenten zur Verschlechterung ihrer öko-
ischen Position durch Übernahme der Zinspflicht veranlassten.
Das augenfällige Motiv zu Schenkungen an die Kirche ist
nmigkeit. Wenn der Tradent sein irdisches Gut dahingiebt,
er das Seelenheil gewinnen; in den St. Galler Urkunden
anderwärts [1]) wird das immer wieder, unter den mannig-
sten Variationen, ausgesprochen. Die neuere Forschung schenkt
hen Versicherungen nicht vollen Glauben, sondern will den
tigen Beweggründen wirtschaftliche unterschieben. Die kleineren
en sind nach der gangbaren Ansicht [2]) in der Karolingerzeit
rmt. Auf ihnen lastete all der Druck, den die Staatsein-
tungen ausübten, die Heerbann- und Gerichtspflicht, Höhe der
sen und Willkürlichkeiten der Beamten, später die Ver-
tung des Landes durch Bürgerkriege und äussere Feinde.
er sahen sie sich genötigt, bei den Grossen Schutz zu suchen;
flüchteten in die geistlichen und weltlichen Grundherrschaften,
ch Auftragung ihrer Güter und persönliche Ergebung. So
e sich der Stand der Freien, die alte Basis des Staatslebens,
etzt, der Grundbesitz in wenigen Händen concentriert, während
Masse der abhängig gewordenen Freien auf den Gütern der
ssen allmählich mit den Halbfreien und angesiedelten Un-
en verschmolzen sei.

Die übliche Construction der socialgeschichtlichen Entwick-
g in der Karolingerzeit gründet sich wesentlich auf Erwägungen

---

[1]) Vgl. Lamprecht, Wirtschaftsleben 1. 2. 670 ff.

[2]) So bei Inama-Sternegg, D. W. G. 1, 246 ff. Vgl. auch den Artikel
uer« von Lamprecht im Handwörterbuch der Staatswissenschaften,
v. Conrad etc., 2, 179.

allgemeiner Art und Capitularienstellen. Nun müsste die Massenbewegung, als welche das Herabsinken der kleinen Freien in Abhängigkeit zu betrachten wäre, in den Urkunden deutlich verfolgbar sein, und ganz besonders in denen St. Galler Herkunft, weil kaum eine andere Gruppe in ununterbrochener Folge so tief in Zeiten hinabreicht, die auf die Zersetzung des Standes der Freien entscheidend gewirkt haben sollen. Gerade die St. Galler Urkunden können aber nicht als Beleg für die herrschende Ansicht dienen; vor allem sind die unter ihnen so zahlreichen bedingten Traditionen nichts weniger als Zeugnisse für das Flüchten der bedrängten Freien in den Schirm der Kirche.

Wie bereits nachgewiesen [1]), sind die Fälle von Ergebung in den Schutz des Klosters äusserst selten; in der Regel besagen die Urkunden nicht ausdrücklich, dass die eingegangenen wirtschaftlichen Verpflichtungen mit persönlichen verknüpft waren. Es lässt sich auch keineswegs annehmen, dass infolge der kirchlichen Immunität [2]) die Tradition des Besitztums durchweg persönliche Abhängigkeit des Tradenten nach sich gezogen oder ihm den Schutz des Klosters zugesichert habe. Die Immunität befreite den kirchlichen Grundbesitz vom Zutritt der öffentlichen Beamten, denen sie zugleich untersagte, gegen die freien und unfreien Hintersassen des Klosters Amtshandlungen zu verrichten. Mit der Tradition ging allerdings das Eigentum an dem tradierten Grundbesitz auf St. Gallen über. Wenn ein Tradent alles, was er hatte, dem Kloster übertrug und gegen Zins zurückempfing, gehörte er fortan zu den auf dem Boden des Klosters sitzenden Freien im Sinne der Immunitätsurkunden; er wurde der Staatsgewalt gegenüber durch den Klostervogt vertreten. Es kann kaum ein Zweifel bestehen, dass einzelne Tradenten zu wirklichen Immunitätsinsassen geworden sind, also aus freien Eigentümern in die Stellung von accolæ herabsanken [3]); für die weitau

[1]) S. o. Jahrb. Schw. Gesch. 26, 261 n. 3.
[2]) Vgl. o. 26, 268 f.
[3]) So etwa die Söhne des Marulf, Nr. 49, vgl. o. 26, 270 n. 3 und S. 2

meisten ist dies jedoch nicht sicher oder sogar unwahrscheinlich. In der überwiegenden Mehrzahl der Fälle gaben die Tradenten nicht all ihren Besitz hin, sondern nur einen Teil desselben [1]). Wer neben dem Zinsgut, das unter die Immunität fiel, noch freies Eigen behielt, blieb unmittelbar der öffentlichen Gewalt unterstellt. Wenn wirklich der Beamte auf dem Zinsgut — als der Kirche gehörig — keine Amtshandlungen vornehmen durfte, so hielt er sich eben an das Eigengut. Eine partielle Tradition konnte den Tradenten keineswegs zum Hintersassen auf Klostergut machen. Die Sonderrechte der Immunität fanden höchstens auf einen Teil seiner Habe Anwendung [2]). Der Wunsch, bei der Kirche Schutz zu finden, kann demnach nicht den Beweggrund für die Tradition gebildet haben.

Zum gleichen Ergebnis führen andere Erwägungen. Das Kloster St. Gallen ist erst spät mit der Immunität begabt worden [3]); es hatte vorher unter den Eingriffen weltlicher Machthaber in seine Besitzungen und unter den schweren Anforderungen, die der Bischof von Constanz stellte, viel zu leiden [4]). Nun lässt sich wohl vermuten, dass St. Gallen schon vor 818 der Immunität teilhaftig war, die — wahrscheinlich — dem Bistum Constanz zustand [5]), auch mag die Lage des Klosters vor Erlangung der Unabhängigkeit vom Bistum nicht ganz so kläglich gewesen sein, als sie dem späteren Chronisten erschien [6]). Immerhin

---

[1]) S. o. 26, 289.

[2]) Vgl. F. v. Wyss, Abh. z. Gesch. d. schw. öff. Rechts. S. 20. Bestrebungen zur Ausdehnung der Vogteigewalt über die freien Zinsleute traten schon gegen Ende des 9. Jahrhunderts hervor, sind aber für St. Gallen erst später zum Ziel gelangt, vgl. v. Wyss l. c. S. 298 ff., Meyer v. Knonau, S. G. M. 15, 453 ff.

[3]) Vgl. o. 26, 215.

[4]) S. Mirac. s. Galli, cap. 55 f., 58 (S. G. M. 12, 74 ff.); Ratpert, cas. s. G. cap. 6, 10, 13 (S. G. M. 13, 7 ff., 18 f., 24).

[5]) Eine karolingische Immunitätsurk. für das Bistum Constanz ist nicht erhalten, s. Regesta episc. Constantiensium B. 1.

[6]) Vgl. o. 26, 215.

würde ein freier Mann, der Schutz suchte, wohl einen mäch-
tigeren Patron haben finden können als ein Kloster, das selbs
gar sehr des Schutzes bedurfte, und so viel steht fest: Am
wenigsten konnte St. Gallen in den älteren Zeiten Schutz ge-
währen, in der zweiten Hälfte des achten Jahrhunderts und z
Anfang des neunten. Später, nach erreichter Selbständigkei
hoben sich Ansehen und Macht des Klosters in stetem Wachstum
Gleichzeitig müsste sich das Bedürfnis der Freien nach Schut
vermehrt haben. Karl der Grosse übte sociale Fürsorge für di
Bevölkerungsklasse, welche die Grundlage seines Staates bildete
unter ihm durchzogen beständig missi das Reich, um das Rech
zu wahren und die Schwachen gegen die Starken zu schützen
Im Laufe des 9. Jahrhunderts kam das Institut der missi i
Abgang[1]), Unordnung und Gewaltthaten der Grossen nahme
überhand; um so dringender bedurften die Kleinen des Schirm
herrn. Betrachtet man das Schutzbedürfnis der Tradenten al
Beweggrund zu den Traditionen mit Wiederverleihung des tra
dierten Objects gegen Zins, so würde der Zins gleichsam da
Entgeld darstellen für die Gewährung des Schutzes durch da
Kloster. Die Verpflichtung, den Zins zu entrichten, hätte unte
der stillschweigenden Voraussetzung stattgefunden, dass dafü
das Kloster seine schirmende Hand über den Tradenten aus
streckte. Anderweitige, reale Vorteile konnte die Tradition den
Tradenten ja nur in den wenigen Fällen gewähren, wo er da
hingegebene Gut um Klostergut vermehrt zurückempfing.

Nun steigerten sich zugleich das Schutzbedürfnis der Freien
und die Möglichkeit, es zu befriedigen, auf Seiten des Klosters
die notwendige Consequenz der Hypothese vom Schutzbegehren
der Freien als Ursache der Traditionen wäre eine fortdauernde
Steigerung der Zinse. Je wertvoller die Leistung des Klosters
wurde, und je mehr Gewähr es bot für ihre nachhaltige Er-
füllung, um so höhere Gegenleistungen konnte es eben bean-
spruchen. Thatsächlich ist jedoch das Gegenteil eingetreten. Die

---

[1]) Vgl. Waitz, D. V. G. 6, 355.

ngen, zu denen die Tradenten sich verpflichteten, zeigen
eine Tendenz zum Steigen sondern zum Sinken. Abgaben
)ienste sind in der ältesten Zeit am höchsten; letztere ver-
iden fast ganz, erstere reducieren sich bis zum Schluss der
e auf einen Minimalbetrag. Diese Erscheinung ist schlechthin
:inbar mit dem angeblichen Schutzbedürfnis der Freien.
st sich gar nicht absehen, weswegen das Kloster in unge-
er Milde [1]) seine günstige Stellung nicht besser ausgenutzt
sollte; es bleibt auch ganz unverständlich, dass freie Leute
ı knechtischen Frohnden verpflichteten, als die Not noch
cht dringend war, während sie später, in viel schlimmeren
, Verträge geschlossen haben, die ihnen den niedrigsten
sicherten und eventuelle Ablösung desselben um äusserst
fügige Beträge freistellten. Die Voraussetzung muss falsch
zu der die beobachteten Thatsachen in Widerspruch
. Nicht das Schutzbedürfnis der Tradenten vermag die
nderung der Zinse und Rückkaufsummen zu erklären, son-
ie Abnahme des Schenkungseifers, die ja auch aus anderen
chen erkennbar wird [2]). Wie die Zahl der freien Schenk-
gesunken ist, so hat auch der Ertragswert der bedingten
ionen für das Kloster abgenommen. Wenn gegen Ende
Jahrhunderts Leute zur Tradition sich entschlossen, die
n der Lage waren, ihres Besitztums sich völlig zu ent-
n, so haben sie dem Kloster als Entgeld für die Nutz-
ng des tradierten Objects, die sie sich vorbehielten, weit
r zukommen lassen, als das früher üblich war. Der Zins
den Massstab, nicht für das Schutzbedürfnis der Freien,
n für ihre Wertschätzung des Seelenheils, oder doch für
tärke des Glaubens, dass eine Schenkung an den hl. Gallus
Seelenheil zuträglich sei.

Nicht jede Tradition wird in rein ideellen Motiven ihre Ur-
haben. Materielle Beweggründe verschiedener Art mögen

[1]) Vgl. o. 26, 262.
[2]) Vgl. o. 26, 246.

gelegentlich mit wirksam gewesen sein[1]. Auch hat wohl das Kloster nicht immer durch Drohung mit Höllenstrafen allein die Herzen zur Freigebigkeit gestimmt; erwerbslustige Vögte[2] scheuten schwerlich vor weltlichen Mitteln zurück, um starrsinnige Nachbarn gefügig zu machen. Als Regel dürfen solche Nebenumstände nicht angesehen werden. Gerade in den Zeiten, als das Kloster noch wenig wirtschaftliche und politische Macht besass, fielen Schenkungen und Zinsverpflichtungen am reichsten aus, während dem erlöschenden Schenkungseifer Pressionen aller Art nicht aufhelfen konnten. Die St. Galler Urkunden sind nicht als Stütze verwendbar für die Annahme, dass freie Leute in Masse der Kirche ihr Besitztum auftrugen, um gegen die Bedrückungen weltlicher Gewalthaber Schutz zu finden. Bei den unter Vorbehalt der Wiederverleihung gemachten Traditionen war das wirksamste Motiv ein solches geistiger Art, wie bei den freien Schenkungen. Um des Seelenheiles willen, des eigenen und dessen ihrer nächsten Anverwandten, verpflichteten sich die Tradenten zu Zins an den heiligen Gallus.

Die Beweggründe zu den Traditionen an St. Gallen entsprechen nicht denjenigen, welche nach der gangbaren Ansicht von den socialen Veränderungen zur Karolingerzeit müssten angenommen werden; das gleiche gilt von den Folgen. Bei den jene Epoche beherrschenden Anschauungen mag es psychologisch begreiflich sein, dass sehr zahlreiche Traditionen von Grundeigentum an die Kirche stattfanden; dagegen erscheint es undenkbar, dass die Tradenten um des Seelenheiles willen im irdischen Dasein ihr Standesverhältnis verschlechterten, indem sie sich in persönliche Abhängigkeit begaben. Die Kirche verlangte nur die Seele und das Gut, nicht den Leib des Tradenten. Mit dem

---

[1]) So bildet vielleicht die Tradition mit Wiederverleihung an bestimmte Personen eine Rechtsform, die gelegentlich angewandt wurde, um einen von dem gesetzmässigen abweichenden Erbgang festzustellen und zu sichern, vgl. F. v. Wyss, Turicensia S. 15, s. z. B. Nr. 305.

[2]) S. Nr. 645, vgl. o. 26, 262 n. 3.

raditions- und Precariengeschäft war in der Regel keine ausrückliche Ergebung in den Schutz des Klosters verbunden, die mmunität kann ihre Rechtswirkungen nur über einen beschränkten eil der Inhaber von beneficia oblata erstreckt haben[1]. Durch ie blosse Verwandlung von Eigen- in Leihegut versank der radent nicht in persönliche Abhängigkeit; aber auch die Beeutung der wirtschaftlichen Abhängigkeit, in die er geriet, darf icht überschätzt werden. Falls es sich um grössere Güter hanelte, machte der Zins offenbar nur einen ganz geringfügigen eil des Ertrages aus. Kleinere Tradenten wurden wohl verältnismässig schwerer belastet, zumal in älteren Zeiten; aber auch ir sie konnten wenige Tage Frohndienst im Jahre und geringe aturallieferungen nicht viel bedeuten; und was die Hauptsache ist, ir Verhältnis zum klösterlichen Frohnhofsverband blieb ein sehr ckeres. Die festbestimmten Zinse und Dienste schränkten die elbständigkeit ihres eigenen Landwirtschaftsbetriebes nur wenig ein.

Als wesentliche Folge der Traditionen ist nur die am ächsten liegende anzusehen. Indem so viel Eigen- in Leihegut erwandelt wurde, gewannen die Rechte am Grund und Boden ine neue Gestalt. Früher war es der Eigentümer allein, der en vollen Ertrag vom Salland und den vestierten Hufen zog. Durch die Tradition gegen Wiederverleihung entäusserte sich der radent des vollen Eigentumrechts; aber vom Ertrage gab er ur einen Bruchteil dem neuen (Ober-)Eigentümer ab, und der Anspruch, den er selbst wie auch eventuelle Succedenten auf die Nutzniessung hatten, stand unter dem Schutz des gleichen Vertrages, der das neue Eigentumsrecht constituierte. Die so entstandene Stufenfolge von Berechtigungen an demselben Grund und Boden war auch auf alamannischem Stammesgebiet nicht etwas durchaus neues. Das Beneficialwesen hat jedenfalls sehr früh schon seinen Einzug gehalten; aber die Verleihung von Beneficien durch Weltliche an Vasallen[2] hielt sich wohl in

---

[1] Vgl. o. S. 347.

[2] Vgl. o. 26, 260.

mässigen Grenzen, während Kirchen vor der Epoche der Sche
ungen noch selbst zu wenig besassen, um erhebliche V
leihungen vornehmen zu können. Demnach müssen es ge
die Traditionen mit vorbehaltener Wiederverleihung gewesen s
welche die Qualität der Besitzrechte am Grundeigentum in
fassendem Maasse umwandelten. Hier tritt eine Massenbeweg
zu Tage, deren Nachwirkungen sich über Jahrhunderte hi
erstreckten. Auf den bedingten Traditionen der Karolinge
beruht ganz wesentlich die Ausgestaltung der Rechte am Gr
besitz in der Periode des Lehenswesens. Die für später beson
charakteristische Abstufung der Besitzrechte entstand für
viele Landgüter durch Auftragung an die Kirche, wenig
wurde so der durch die Betriebsform bedingten Zweiteilun
Eigentümer und freie oder unfreie Hintersassen ein Zwisc
glied eingefügt. Die Besitzrechte schieden sich nunmehr in
des Eigentümers (des Klosters), des Inhabers des Beneficium
Tradenten) und (eventuell) des Hintersassen.

Auf dem weiteren Ausbau der Landleihe, beziehungsw
der Einfügung neuer Zwischenglieder, beruht die von den Re
büchern des 13. Jahrhunderts gelehrte ständische Gliede
nach Heerschilden[1]). Am Beginn des 10. Jahrhunderts w
noch kaum die Ansätze zu derselben vorhanden. Bei den b
ficia oblata machte es keinen Unterschied, ob es sich um g
Villicationen oder um wenige Äcker handelte. Die Rechtsfor
des Precariengeschäfts sind bei Grossgrundbesitzern wie bei kle
Eigentümern die gleichen. Das Lehen des Ritters und das Z
gut des freien Bauern wurden nach den gleichen Normen i
gehalten. Nicht in den Traditionsacten selbst liegt der Grund
die spätere Scheidung der Stände nach Lebensberuf und
werb. Wohl aber zeigen sich in den Urkunden anderwei
Symptome für eine Entwicklung, die im ferneren Verlauf
greifende Umwälzungen der socialen Zustände herbeiführen s

[1]) Vgl. Schröder, D. R. G.³ S. 394 ff.

Zunächst wäre eine Erscheinung zu beachten, die allerdings
r eine gewisse Verarmung der kleinen Grundeigentümer spricht.
ie Zahl der ihnen gehörigen Unfreien muss sehr stark ab-
nommen haben[1]. Man gewinnt geradezu den Eindruck, dass
n die Mitte des 8. Jahrhunderts das Vorhandensein von Un-
eien auch auf kleinen Gütern die Regel bildete, am Anfang des
. Jahrhunderts war es die Ausnahme. Dass die Gesamtzahl
r Unfreien sich verminderte, lässt sich kaum annehmen. Die
rheirateten servi casati auf den Gütern der Grossen vermehrten
ch wohl wie die freie Bevölkerung, aus der sie durch Misch-
en[2] manchen Zuwachs erhielten; aber die servi domestici, die
cht in Ehe lebten, müssen allmählich ausgestorben sein. Ihre
türliche Vermehrung war offenbar nur gering und sonstige
rgänzung so gut wie unmöglich, da ein eigentlicher Sklaven-
ndel kaum noch bestand[3], während die Verwendung Kriegs-
fangener zu Knechten für Alamannien wenigstens, das nirgends
 die Reichsgrenzen stiess, kaum in Betracht kommt. Indem
so die kleineren Freien durch den Mangel an unangesiedelten
nfreien der für ihre Wirtschaft notwendigen Arbeitskräfte sich
raubt sahen, wird ihnen nichts übrig geblieben sein, als selbst
and anzulegen, die Arbeit allein zu verrichten. Der Betrieb
r Güter durch den Eigentümer mit Hülfe unfreier Knechte
örte auf. Die Mittelstufe verschwand zwischen den Grossen
nerseits, die den Ertrag der vestierten Hufen zogen und für
e Bewirtschaftung des Sallands die Dienstleistungen der servi
sati zur Verfügung hatten, und den Kleinen andererseits, die
eich den Hintersassen der Grundherrn aller Arbeit sich selbst
terziehen mussten.

---

[1]) Vgl. o. 26, 293, s. auch Inama-Sternegg, D. W. G. 1, 237 ff.

[2]) Vgl. o. 26, 262. Wenn Inama-Sternegg l. c. S. 239, 514 eine ge-
e Kinderfrequenz auch bei den servi casati annimmt, so sind doch die
ndlagen der Berechnungen sehr ungewisse.

[3]) Das Verbot, Sklaven ausser Landes zu verkaufen, lex Alam. XXXVII.
gl. o. 26. 259 n. 4, kann auch mit dem seltener werden der Waare zu-
nenhängen.

Bei der Umwandlung der Betriebsweise mag mancher fr
Eigentümer in Dürftigkeit versunken sein. Mit den Tradition
hat jedoch die Verarmung nichts zu thun. Wer aus seine
Gütchen schon für sich nicht den nötigen Lebensunterhalt auf
bringen vermochte, dem konnte die Eingehung einer Zinsve
pflichtung, die ihn noch dazu mit jährlichen Zahlungen belaste
wenig helfen. Es war dann wohl ratsamer, das Gut dem Klost
zu schenken und dafür Beihülfe oder lebenslängliche Verpflegu
sich auszubedingen, wie das ja mehrfach geschehen ist[1]. V
einzelte Fälle von Verarmung dürfen jedoch nicht vorschnell v
allgemeinert werden. Im ganzen muss eine rege Erwerbsthäti
keit geherrscht haben. Von erworbenem Besitz neben dem Erbg
ist sehr häufig die Rede[2], und wenn auch durch Kauf od
Tausch so manches Grundstück den Besitzer wechselte,
häufigste Art des Erwerbes war jedenfalls die Rodung, die V
mehrung des Eigentums durch rechte Arbeit[3]. Zweifellos
gerade von kleineren Freien das Urbarmachen des Ödlandes vi
fach betrieben worden[4]. Schon die natürliche Vermehrung der B
völkerung drängte dazu. Wenn für die Söhne das Gut d
Vaters nicht reichte, fanden sie auf dem Boden der Mark Rau
genug, um neue Äcker in Kultur zu nehmen und neue A
siedlungsplätze zu gründen; daher der Ausbau der Weiler in d
Gemarkung der Urdörfer[5].

Die Rodungen der freien Bauern konnten freilich nur
Zahl der selbständigen Kleinbetriebe vermehren, nicht deren U
fang. Letzterem waren durch das Maass der verfügbaren Arbei
kräfte Schranken gezogen, und bei der Abnahme der se
domestici muss er im Durchschnitt eher geringer als gröss

---

[1] Vgl. o. 26, 231 f. und die Tabelle S. 242 f.; s. besonders Nr.
(494), 572, A. 11.

[2] Vgl. die Tabellen o. 26, 277 ff.

[3] Nr. 641. 885, in «Eidwarteswilare», vgl. o. S. 233 f.

[4] S. Nr. 334, 447, 547.

[5] So erscheint der Weiler des Eidwart, Nr. 641, nicht als
grundherrliche Gründung.

len sein. Es lässt sich annehmen, dass während der Karo-
eit die durch kein äusseres Hemmnis aufgehaltene Ver-
ng der freien Bevölkerung eine sehr beträchtliche war[1]).
enigen Standesverminderungen[2]) vermochten daran nicht
u ändern. Von der gewaltig anschwellenden Masse der
n (bäuerlichen) Freien hoben sich die reicheren, die Grund-
, um so schärfer ab, als das Wachstum ihres Besitzes durch
itumstände begünstigt wurde. Vermöge der Arbeit ihrer
en konnten sie eine umfassendere Rodungsthätigkeit ent-
und mit den Nachkommen ihrer servi casati neu ange-
Hufen besetzen. Die Reichen wurden reicher und die
ärmer. Die innerhalb des Standes der Freien bereits
denen Gegensätze nahmen an Schärfe zu. Später hat dann
rundherr im Kriegshandwerk seinen Lebensberuf gesucht
ugleich durch Annahme von Lehen seinen Besitz noch er-
. Der freie Bauer, gleichgültig ob Zinsmann oder Eigen-
des Bodens, näherte sich hinsichtlich Beschäftigung und
shaltung dem unfreien Hintersassen. Es währte aber sehr
bis das Recht der Geburt zurücktrat hinter der neuen
rung der Gesellschaft nach Beruf und Lebensweise. Am
ng der Karolingerzeit lassen sich kaum erst die Ansätze zu
r die Folge so bedeutungsvollen Entwicklung erkennen.
s mag noch der Bemerkung wert sein, dass in den
aller Urkunden für eine kolonisatorische Thätigkeit des
rs selbst recht wenig Belege zu finden sind[3]). Statt Bei-

) Vgl. z. B. die 7 Brüder in A. 9, die 4 Söhne des Marulf Nr. 49.
n Wachstum der (freien) Bevölkerung spricht auch der Umstand,
ie Zahl der Urkundenzeugen im 9. Jahrh. regelmässig viel höher
s es die lex Alam. I. 1. erforderte; statt 6 oder 7 finden sich z. B.
ach Nr. 522. 867, 13, 582. 874, 16, oder gar zu Wasserburg Nr. 308.
0, 377. 838, 19. Indem die Zahl der Ortsansässigen stieg, konnten
bei Rechtshandlungen, die Grundbesitz an dem Orte betrafen, mehr
als Zeugen angerufen werden.

[2]) Vgl. o. 26, 261 f.

[3]) Vgl. Inama-Sternberg, D. W. G. 1, 214.

fänge anzulegen, tauschten die Mönche doch lieber kultiviertes Land gegen ungerodetes ein [1]). Als in der Waldwildnis des späteren Appenzell Herisau entstand, auf Rodland der Gossauer Mark [2]), da mag wohl an die dem Kloster gehörige Kirche [3]) ein Frohnhof sich angeschlossen haben; aber freie Leute waren es, die sich verpflichteten dorthin ihre Zinse zu entrichten; ihre Wohnstätten waren vollendet, als sie die Tradition ans Kloster vollzogen. Nicht die organisierte Gewalt der geistlichen Grundherrschaft sondern selbständige Arbeit des freien Mannes hat Sumpf und Wald in fruchtbaren Acker verwandelt.

Schluss.

Das Ergebnis der Untersuchungen lässt sich in wenigen Sätzen zusammenfassen. Gegenüber der neuerdings vertretenen Ansicht [4]), dass die freien Leute nicht Bauern, sondern Grundherrn waren, deren wirthschaftliche Stellung nicht sowohl auf eigenem Landwirtschaftsbetrieb [5]) als auf den Abgaben der Hörigen beruhte, ist aus den St. Galler Urkunden für alamannisches Stammesgebiet die Existenz freier Bauern mit Sicherheit nachweisbar. Diejenigen Traditionsurkunden, welche alles Grundeigentum des Tradenten ans Kloster übergehen lassen und besagen, dass es an einem Orte lag, während Unfreie nicht dazu gehörten, lassen keine andere Deutung zu, als dass die betreffenden Tradenten freie Bauern waren, die mit eigener Hand ihre Äcker bestellten. Grundherrlicher, in Salland und vestierte Hufen ge-

---

[1]) S. Nr. 518, 534, 766.

[2]) S. o. Abschn. 2, § 2 bei A. 28, vgl. S. G. M. 13, 105.

[3]) S. Nr. 750, 751, 752, 758, 759.

[4]) Wittich, Die Grundherrschaft in Nordwestdeutschland, Leipzig 1896, S. 104* ff.

[5]) Dass solcher vorhanden war, giebt jetzt Wittich, Die Frage der Freibauern, Zschr. d. Savigny Stift. f. Rg. B. 22 (1901) S. 305 zu, nach den Ausführungen von Heck, Die Gemeinfreien der karolingischen Volksrechte (Halle 1900), S. 292 ff.

derter Besitz war in Alamannien zur Karolingerzeit keines-
s selten. Bei den vielen Traditionen von allem Eigen des
denten an einem Ort ohne Unfreie, das nicht ausdrücklich
leich als der gesamte Besitz des Tradenten überhaupt be-
hnet wird, handelt es sich jedoch keineswegs um abgelöste
le von Grundherrschaften. Schon der Wortlaut der betreffenden
kunden gewährt meist der Annahme von einer grundherrlichen
tzung des Bodens nicht die geringste Stütze. Am ehesten
se sich wohl annehmen, eine für das eigentliche Rechtsge-
äft belanglose Ungenauigkeit des Ausdrucks sei die Ursache
für, dass der gesamte Besitz des Tradenten an einem Orte
ht zugleich dessen gesamter Besitz überhaupt genannt ist. In-
ssen liegt keine zwingende Notwendigkeit vor, ein solches Aus-
nftsmittel zu ergreifen. Der Verfügungsfreiheit über den Boden
nden rechtliche Hindernisse nicht im Wege. Es konnte vor-
mmen, dass bäuerliche Eigentümer zu ihrem Stammgut in
em Dorf noch einzelne Stücke Land an benachbarten Orten
rch Kauf oder Rodung erworben hatten, oder dass ihnen solche
i Erbteilungen zugefallen waren. Jedenfalls sind durch Ab-
hnitt 2, § 2, für einzelne Ortschaften und kleinere, in Dörfern
d Weilern besiedelte Bezirke so viele, verschiedene Grund-
gentümer nachgewiesen, dass es schon aus rein äusseren Gründen
möglich ist, sie samt und sonders als Grundherrn anzusehen.
s Land hätte nicht ausgereicht, all die Grundherrn mit Hinter-
ssen und Knechten zu ernähren. Ein sehr erheblicher Teil ge-
de der Traditionen unbestimmten Charakters rührt von freien
uern her, die selbständig im Kleinbetrieb ihr Eigengut mässigen
mfangs bewirtschafteten.

Durch die Precariengeschäfte ist viel Eigen- zu Leihegut
worden; immerhin blieben noch Grundherrn genug übrig,
e Allod ausserhalb des Lehensverbandes besassen, und freie
uern, auf denen keinerlei grundherrliche Lasten ruhten. Die
osse Krisis in den socialen und wirtschaftlichen Verhältnissen,
lche während des Verlaufs der Karolingerzeit die Besitzrechte
Boden und die Lage der Bevölkerung gänzlich umgewälzt

haben soll, schrumpft in dem Lichte, das die St. Galler Urk
über alamannische Gebiete verbreiten, an Bedeutung gar
zusammen. Wo es zur Zeit Karls des Grossen freie Bauer
geben hat, da ist ihr Stand nicht zu Grunde gegangen. Ein h
Jahrtausend später, im Habsburger Urbar, finden sich die
Leute wieder, deren Vorfahren nicht durch Tradition an St. G
ihr Eigen in Erbe verwandelt hatten[1]. Es fehlt nicht an
nissen aus der Zwischenzeit für das unveränderte Fortbes
des bäuerlichen Grundeigentums[2]. Die persönliche Freiheit
auch die Zinsleute nicht eingebüsst, wenn sie das Grafen-
dem Vogtding vertauschen mussten, und selbst dann nicht,
der Grundherr sie mit knechtischen Lasten beschwerte. Au
für die Karolingerzeit gewonnenen Grundlagen werden sich
Untersuchungen über die Entwicklung in den folgenden
hunderten aufzubauen haben.

---

[1]) Vgl. z. B. Habsb. Urbar, ed. R. Maag, Quellen z. Schweizer
B. 14. S. 275 ff., für die freien Leute im Amt Grüningen in der Gege
Greifensees und die o. Abschn. 2 § 2 bei A. 12 ff. gegebenen
weisungen.

[2]) So im Rotulus Sanpetrinus, Freib. Diöc. Arch. 15, 135 ff., i
Notitia fundationis des Klosters St. Georgen auf dem Schwarzwalde,
O. Rh. 9, 194 ff., in den Acta Salemitana, ibid. 31, 47 ff.

Anhang.

Die Rheinauer und Zürcher Urkunden[1]).

A. Die karolingischen Privaturkunden des Klosters Rheinau.

Die aus der Karolingerzeit herrührenden Privaturkunden des Klosters Rheinau sind in einem Cartular erhalten, das gegen Anfang des zweiten Viertels des 12. Jahrhunderts angelegt wurde und keineswegs genaue Copien darbietet[2]). Der Wortlaut ist gekürzt, die Zeugenlisten sind weggelassen, in der Datierung hat der Schreiber das Regierungsjahr des jeweiligen Papstes zugefügt; aber der Sachinhalt ist ziemlich getreu wiedergegeben, das zeigt der Vergleich mit der einzigen im Original erhaltenen Urkunde[3]).

Der Ursprung des Klosters ist dunkel. Es war vielleicht schon im 8. Jahrhundert von den Vorfahren des Wolvene ge-

---

[1]) Die in der Einleitung (o. 26, 212 n. 1) ausgesprochene Absicht, auch die Lorscher Urkunden heranzuziehen, habe ich nicht ausgeführt, weil dieselben eine zusammenhängende Behandlung erforderlich machen würden, für die hier nicht der Platz ist. Auf Schweizer Boden hat das fränkische Kloster Lorsch keine Traditionen empfangen, nur im Breisgau, und in der Bar kreuzte sich seine Einflusssphäre mit derjenigen St. Gallens. Übrigens lässt sich bei der Anordnung der Traditionen im Codex Lauresh. nach Gau und Ort leicht ersehen, dass an vielen der Orte, an welchen Lorsch Schenkungen empfing, der Boden unter eine beträchtliche Anzahl Eigentümer verteilt gewesen sein muss.

[2]) Meyer v. Knonau im Nachwort (S. 78) zur Ausgabe des Cartulars in Quellen z. Schweiz. Gesch. B. 3 (Basel 1883). Im folgenden citiere ich nach den Nummern des Zürcher Urkundenbuchs.

[3]) Z. U. B. Nr. 156 und 157.

gründet worden, in deren Besitz es (als Eigenkirche) geblieben sein müsste, bis Streitigkeiten bei Erbteilungen es zu Grunde richteten. Wolvene erneuerte die Stiftung, stattete Rheinau reichlich mit Grundbesitz aus und verschaffte ihm die Stellung als königliches Kloster, indem er es Ludwig dem Deutschen übertrug. Der König verlieh die Immunität und das Recht der freien Abtwahl, jedoch behielt Wolvene den lebenslänglichen Besitz von Rheinau [1]). Die fernere Entwicklung des Klosters in der Karolingerzeit kann keine glänzende gewesen sein. Nach dem Sturze Karls III. kam es an einen Laienabt, von dem es erst unter Konrad I. befreit erscheint [2]). Dementsprechend ist auch die Zahl der Urkunden nicht beträchtlich Die meisten stammen aus der Zeit Ludwigs des Deutschen, oder, was für Rheinau fast das gleiche ist, aus der Periode, in welcher Wolvene seine schützende Hand über das von ihm hergestellte Kloster hielt [3]). Die zweite Hälfte des neunten und der Anfang des zehnten Jahrhunderts zeigten sich bei St. Gallen nicht gerade als Zeiten des regsten Schenkungseifers. An den Rheinauer Urkunden, so gering ihre Zahl sein mag, lassen sich in dieser und anderen Beziehungen dieselben Beobachtungen machen.

Von den in Betracht kommenden 21 Privaturkunden [4]) beziehen sich 4 auf freie Schenkungen, 7 auf bedingte Traditionen,

---

[1]) Nr. 80 und 84, vgl. meine Notiz über Abt Gozpert von Rheinau und Graf Gozpert im Anz. f. Schweiz. Gesch. 1901, Nr. 1 (S. 398 ff.).

[2]) S. ibid.

[3]) Die Urkunden sind in chronologischer Reihenfolge: Nr. 61. 850 (?), K. U. 64. 852 (Fälschung), 74. 855, 80. 858, K. U. 84. 858, 87. 858 ?, 88. 858/67, 93. 860, K. U. 111. 870, K. U. 112. 870 (Fälschung), 113. 870, 114, 870, 115. 870, 116. 871, 121. 873/4, 124. 875, 126. 875/6, 127. 875/6, 132. 877/8, 152. 888, 155. 892, 156 (157). 892, 169. 898, 57. 901 (?), 65. 909 (?), 184. 912.

[4]) Bei dieser Zählung ist die Dotationsurkunde des Wolvene (Nr. 80) nicht einberechnet, die vier in Nr. 156 zusammengezogenen Urkunden des gleichen Ausstellers, von denen eine in Nr. 157 vollständig vorliegt, sind als eine einzige angesehen.

f Traditionen mit Rückkaufsvorbehalt und 7 auf Vertausch-
n. Die freien Schenkungen Nr. 61, 87, 88, gehören noch
Zeit vor der definitiven Neubegründung des Klosters an,
93 fällt nicht viel später. Von den bedingten Traditionen
eine (Nr. 169) das tradierte Object erst nach Wiederver-
ng an den Tradenten und Übergang auf dessen «nepos»
Kloster heimfallen, eine andere (Nr. 126) behält die Ver-
ng an den Bruder des Tradenten und dessen gesamte Nach-
nenschaft vor. Ein Tradent (Nr. 74) will ins Kloster ein-
n, ein anderer (Nr. 124) stellt Bedingungen für den Fall,
er das gleiche thut. In 3 Urkunden (Nr. 113, 114, 152)
ieht die Tradition behufs einer um Klostergut vermehrten
lerverleihung des tradierten Objects. Die Rückkaufsvor-
lte (Nr. 115, 155, 156) gleichen den aus St. Galler Ur-
en bekannten. Einfache Vertauschungen sind Nr. 57, 65,
und auch Nr. 127 = 132[1]). In Nr. 121 erhält ein Graf
echt für seine Tradition den Ort Gavi in Italien im Gau
ma auf Lebenszeit ohne Zins. Nr. 116 ist eigentlich ein
; Wolvene giebt Besitzungen im Klettgau und Albgau ans
er und erhält dafür 100 Pfund, die es von Graf Adilbert
Güter im Gau Tortona empfangen hat. Bei Rheinau wie
St. Gallen ist also die Zahl der freien Schenkungen gering;
itionen mit Rückkaufsvorbehalt und Vertauschungen über-
en besonders gegen Ende der Epoche[2]).

Die Besitzungen des Klosters Rheinau haben keine erheb-
Ausdehnung erreicht; sie concentrieren sich wesentlich um
Lauf des Rhein, von seinem Ausfluss aus dem Untersee bis
Mündung der Aare, und gehören den benachbarten Gauen
Es werden genannt: der Albgau in Nr. 57, 61, 84, 87,
16, 121; Hegau Nr. 156, 157; Klettgau Nr. 57, 115, 116,
132, 155, 184; Thurgau Nr. 65, 80, 84, 114, 116, 124,

[1]) Beide Urkunden beziehen sich auf das gleiche Tauschgeschäft
hen dem Kloster und Graf Gozpert.

[2]) Vgl. o. Abschn. 1 § 2 (26, 245).

127, 152, 156, 157. Dazu kommen die vereinzelten Besi in den Gauen von Verona und Tortona in Italien (116, 121).

Das Verhältnis der tradierten Objecte zum Gesamtbe Tradenten und ihre Beschaffenheit lässt sich nach den g Merkmalen erkennen wie bei den St. Galler Urkunde folgende Tabelle ist nach dem Muster der entsprechen Abschnitt 1 § 5 angelegt.

Bestimmte Grösse	Alles an 1 Ort ohne Unfreie	Alles an 1 Ort mit Unfreien	An mehreren Orten	An mehreren Orten mit Unfreien
a) Aller Besitz.				
—	124 her. 126 her. ?	88 acq. ? 121 her. ?	115 her. ? 152 her. ?	114 her. acq. ?
b) Einiger Besitz.				
—	—	—	93. s. p. 116.	—
c) Ein unbestimmtes Stück des Besitzes.				
65 acq. s. p. 155 acq. 169 s. p.	57 s. p. 61 acq. s. p. 87 s. p. 113 acq. s. p. 184 acq. s. p.	74 her. †	127 (acq.)* 132 (acq.)	156 her.*
3	7	3	6	2

Als grösserer Grundbesitzer erscheint der zweite von Rheinau, W o l v e n e, im Thurgau (Nr. 80), ferner (im Klettgau zu Altenburg und Lotstetten, im Albgau zu Mettingen und im Bannholz, auch zu Nussbaumen im T Der Laienabt von Rheinau [1]), Graf G o z p e r t, hatte B

[1]) Vgl. Anz. f. Schw. Gesch. l. c.

ettgau zu Erzingen, Balm, Jestetten, Hofstetten, auf der Halbsel «im Schwaben», Erwerb zu Trasadingen und Rechberg r. 127, 132); ferner im Thurgau zu Laufen, Mörlen, Flurgen (eingetauscht von Rheinau, Nr. 127), Eglisau; im Hegau Bietingen und im Klettgau zu Rheinheim (Nr. 156, 157). n kleiner Grundbesitzer war jedenfalls Winithere (Nr. 124. 5), dessen gesamtes Erbgut an einem Orte lag und weder nfreie noch Hufen umfasste.

Für die Grundbesitzverteilung an einzelnen Orten ist beerkenswert, dass in der Gegend zwischen dem Rhein und dem nterlauf der Thur die St. Galler und Rheinauer Einflusssphäre h kreuzen. In Stammheim (vgl. o. Abschn. 2 § 2 bei 6) hatte Rheinau Besitz (Nr. 84), den es an Graf Gozpert Tausch gegeben zu haben scheint (Nr. 132). In Basadingen c. bei A. 8) erscheinen als Grundbesitzer:

Nr. 65. 853/911, Thieto presbyter bezw. Othere.
» 124. 875, Winithere.

Der Besitz des Winithere umfasste eine Mühle, Äcker, Wiesen nd Markanteil. Von Presbyter Thieto ist nur gesagt, dass er nen ihm von Othere tradierten Acker an Rheinau zu Tausch b. Der Besitz des Klosters zu Basadingen wurde 888 (Nr. 152) n Odalger und seine Frau Imma auf Lebenszeit verliehen. In en St. Galler Urkunden sind wiederzufinden: Othere (Nr. 65, uch Vogt des Winithere Nr. 124) als Zeuge zu Willisdorf, Wa. r. 619. 882; Uodalger Nr. 719. 900 zu Stammheim. Wegen Winidheri vgl o. Abschn. 2 § 2 bei A. 8 und 18. Des gleichamigen Grundbesitzers zu Mammern Identität mit dem Traenten an Rheinau ist allerdings wenig wahrscheinlich, da dieser ie Absicht hatte Mönch zu werden und, wie es scheint, bereits n Kloster sich aufhielt. Wegen Aarolf (Vogt des Thieto) vgl. Abschn. 2 § 1 A. 12.

Zu Weizen im Albgau (Abschn. 2 § 2, E. 3) tradierte olvene all seinen Besitz an Rheinau (Nr. 116. 871), nämlich em ecclesiasticam» nebst Zubehör. Neunzig Jahre früher

hatte ebendort Witerichus all seinen Besitz an St. Gallen tradiert, «exceptum illas res eclesie», Wa. Nr. 94. 781.

Über die Grösse der Rheinauer Besitzungen findet sich eine positive Angabe. Unmittelbar nach der Neubegründung durch Wolvene gehörten dem Kloster 104 Hufen, dazu Salland und 300 Unfreie (Nr. 84. 858 K. U.[1]). Die Besitzungen lagen im Thurgau (an 13 Orten), im Albgau (an 3 Orten) und in Italien, rührten aber nicht ausschliesslich von Wolvene her, wie es nach dem Wortlaut der Urkunde (Nr. 84) scheinen könnte. Aus anderen, älteren Schenkungen stammen die cella Alba (St. Blasien) Nr. 87. 858/9, Besitz zu Alpfen Nr. 61. 850, und zu Waldkirch Nr. 88. 858/67. Durch die Dotationsurkunde des Wolvene, Nr. 80. 858, hat Rheinau auch nur im Thurgau Besitzungen empfangen, nicht im Albgau und in Italien. Die fernere Vermehrung des Klosterguts durch Traditionen war nach Ausweis der Urkunden nicht erheblich. Unmittelbaren Zuwachs erhielt es noch durch die freie Schenkung Nr. 93. 860 und die bedingten Traditionen Nr. 74. 855, 124. 875. Die Zinsleistungen, die sonst dem Kloster zufielen, sind ähnlich normiert wie die an St. Gallen. In Nr. 169 soll der Tradent für einen Acker einen Mühlstein, nach seinem Tode sein «nepos» das doppelte entrichten; in Nr. 126 giebt der Tradent und seine gesamte Nachkommenschaft 6 situle Wein = 6 maldr. grani. Bei den um Klostergut vermehrt zurückverliehenen Traditionen erhält Rheinau: Nr. 113, ein Gastmahl für die Mönche jährlich am 21. März; Nr. 114, gar nichts; Nr. 152, 1 den. Bei den Traditionen mit Rückkaufsvorbehalt betragen Zins und Rückkaufsumme: Nr. 115, —, 4 den. > 4 libr.; Nr. 155, 1 den., 6 den.; Nr. 156 a. —, 1 sol. > 2 libr.; b. 2 den., 1 sol. > 10 sol.; c. (= 157). —, 1 den.; d. —, 1 sol. Ob die Vertauschungen das Klostergut vergrössert haben, kann dahingestellt bleiben. Eine Schenkung

[1]) Somit war Rheinau im Vergleich zu anderen Klöstern sehr arm, vgl. Inama-Sternegg, D. W. G. 1, 292 f.

an unbekannten Orten wird durch die Königsurkunde Nr. 111. 870 bestätigt[1]).

B. *Die Urkunden des Grossmünster- und Fraumünsterstifts Zürich.*

Urkundliches Material hohen Alters haben in Zürich das horherrenstift des Grossmünsters und das Nonnenkloster zum Frauünster aufbewahrt. Vom Grossmünster kommen für die Karogerzeit nur die ältesten Stücke des sogenannten grossen Rotulus Betracht (Z. U. B. Nr. 37. c. 820, 139. 876/88, 140. 876/80), er Aufzeichnung des 10. Jahrhunderts[2]), die nicht eigentlich n Charakter eines Copialbuchs trägt, sondern neben förmlichen kunden auch blosse Notizen über Traditionen, gerichtliche ndlungen und anderes enthält. In Nr. 37 sind 7 Traditionen s Grossmünster verzeichnet, 3 rühren von Laien her[3]), 4 von istlichen, die jedenfalls Mitglieder des Chorherrenstifts selbst ren. Unter den tradierten Objecten finden sich mehrfach ifen; aber es wird auch aller Besitz des Tradenten an den treffenden Orten ohne nähere Grössenangaben geschenkt. Als sprüngliche Ausstattung (dos) der Kirche, vielleicht aus älteren henkungen herrührend, sind genannt: 1. Die villula Albiseden mit Hintersassen und Zubehör in Berg und Thal; 2. $2^1/_2$ ufen zu Höngg; 3. einzelne Besitzungen in Zürich selbst, Veinberge, Fischereigerechtigkeiten und Mühlen. Die meisten Einkünfte dürften die Kanoniker von den Zehnten gehabt haben, ie sie aus der Parochie der Grossmünsterkirche und von den Königshöfen[4]) Stadelhofen, Wipkingen, Aeugst, Illingen, Fäl-

[1]) Vgl. dazu die Fälschung Nr. 112.

[2]) Vgl. Z. U. B. 1, 10f. Anmerkung zu Nr. 37.

[3]) Der Tradent Frieso, puer domine Perichte, war wohl ein Ministeile der Äbtissin Bertha (859—877, vgl. G. v. Wyss, Mitth. Ant. Ges. rich B. 8 T. 1 S. 17).

[4]) Vgl. F. v. Wyss, Abh. z. Gesch. d. schweiz. öffentl. Rechts S. 351, 1 f.

landen, Maur, Hofstetten, Meilen und Boswil bezogen. Nr. 139 enthält ein Verzeichnis der Kanoniker des Grossmünsters in den Zeiten Ludwigs des Deutschen und Karls III. Die Aufzeichnung über die Abstammung von Hörigen Nr. 140, bei Gelegenheit eines späteren Rechtsstreits entstanden, zeigt im Vergleich mit Nr. 141 (s. u.), welcherlei Nebenabsichten gelegentlich bei Traditionen obwalteten.

Vom Fraumünsterstift liegen folgende Königsurkunden vor: Z. U. B. Nr. 68, 77, 85, 96, 104, 105, (134), 135, 137, 142, 146; Privaturkunden sind: Nr. 130, 131, 141, 145, 153, 159, 160, 185. Das Kloster ist sehr reich mit Königsgut ausgestattet worden[1]). Ludwig der Deutsche hat den Hof Zürich geschenkt mit allem Zubehör, darunter den Forst Albis und das Land Uri, Nr. 68. 853, ferner den Hof Cham mit Zubehör, Nr. 85. 858. Durch die Äbtissin Bertha kamen Besitzungen im Elsass, die ihr der lothringische König Lothar II. geschenkt hatte, ans Kloster, Nr. 105. 869, 131. 877, 135. 878, 137. 879. Die Immunität hat Ludwig der Deutsche zugestanden, Nr. 96. 863, nicht aber das Recht der freien Äbtissinwahl. Zur Ausstattung für Hildegard, die unvermählte Tochter Ludwigs d. D., bestimmt ist das Fraumünsterstift mit seinen Besitzungen an deren Schwester und sodann an die Gemahlin ihres Bruders, des Kaisers Karls III., übergegangen[2]); auch über einzelne Stücke des Klosterguts haben die Könige aus eigener Machtvollkommenheit verfügt[3]).

---

[1]) Vgl. meine Abhandlung «Zur Gütergeschichte des Fraumünsterstifts Zürich», Anz. f. Schweiz. Gesch. 1902, Heft 1, S. 13 ff.

[2]) Vgl. Anz. l. c., auch wegen der Urk. Nr. 134. 878. Nachzutragen wäre, dass in der Äbtissin Kunigunde, Nr. 159. 893, mit Meyer v. Knonau S. G. M. 15, 113 n. 392 (zu Ekkehard c. S. G. Cap. 29) die ehemalige Geliebde des Abtbischofs Salomon zu erblicken ist, für deren Tochter nach Ekk. l. c. König Arnulf in Liebe entbrannte. Damit mag wohl die Abordnung eines Königsboten zur Wiederbeibringung entfremdeter Besitzungen des Klosters, Nr. 159. 893, zusammenhängen.

[3]) Ludwig d. D. gab an Presbyter Berold die Kapellen St. Peter in Zürich und zu Bürglen und Silenen in Uri auf Lebenszeit zu beneficium,

Schenkungen von Privaten hat das königliche Kloster nur
enig empfangen. Bedingte Traditionen enthalten die Urkunden
r. *141*. c. 880, 153. 889, 185. 914/15, ein Rückkaufsvor-
halt findet sich in Nr. 130. 876, auf eine Vertauschung be-
ht sich Nr. 145. 883, auf eine gerichtliche Entscheidung
159. 893. Bei den bedingten Schenkungen sollte der Heim-
nach dem Tode des Tradenten stattfinden in Nr. 185, nach
Ableben einer zweiten Person in Nr. 153. Zins wird in
en Fällen nicht erwähnt, doch ist Nr. 185 nur in einem
en Excerpt erhalten. Übergang des tradierten Objects auf
gesamte Nachkommenschaft des Tradenten ist in Nr. 141
edungen. Zins 1 sol.; doch zeigt Nr. 140, dass der Tradent
Sohn einer Hörigen des Grossmünsters für nicht befugt zur
ziehung der Tradition angesehen wurde. Er hat wohl die
dlung vorgenommen, um als Zinsmann des Fraumünsters
e persönliche Freiheit zu behaupten. Der Rückkaufsvorbehalt
Nr. 130 gilt für die Tochter des Tradenten und deren Nach-
menschaft oder Erben; die Rückkaufsumme beträgt 10 sol.,
Zins 2 den. Was die Beschaffenheit der tradierten Objecte
etrifft, so fehlt in den Pertinenzformeln von Nr. 130 und 153
Erwähnung von Unfreien, obgleich es sich offenbar um grössere
itzungen handelt. In Nr. 153, Tradition zu Wiedikon, wird
Hufe ausgenommen; Nr. 130 erstreckt sich auf einen Hof
Birmensdorf und vier Hufen dortselbst, dazu den vierten Teil
Dorfmark. Auch bei der (einfachen) Vertauschung Nr. 145
Unfreie unter dem Zubehör des vom Kloster gegebenen Be-
tums zu Borsikon und des von ihm empfangenen zu Hüttikon
t aufgeführt. Die in ihrer Rechtsgültigkeit zweifelhafte Tra-
on Nr. 141 bezog sich nicht auf Erbgut, sondern auf Erwerb

---

77. 857; Karl III. gab dem Wolfgrim den Weiler Wipkingen zu
slänglicher Nutzniessung, vorbehaltlich des Rückfalls ans Fraumünster
dem Tode des Beliehenen, Nr. 142. 881. Bei der Freilassung von
Hörigen des Klosters durch den König, Nr. 104. 868, hat dieser
Austausch Ersatz gegeben.

durch Rodung (die Samilinis Riutin, am Riesbach bei Zürich, s. Nr. 199). Bei dem vor einem Königsboten ausgetragenen Rechtsstreit zwischen Ratinc und Rihhilda, Nr. 159, handelte es sich um dem Kloster zinspflichtiges Land. Ein Verzeichnis von Zinsen [1]), die an den Königshof Zürich entrichtet werden mussten und als dessen Zubehör dem Fraumünster zustanden, enthält Nr. 160. (893).

[1]) Dass es sich um Königszins (vgl. o. 26, 269 ff.) handelt, bemerkt F. v. Wyss, Abh. S. 355.

Inhaltsübersicht.

Jahrbuch

für

Schweizerische Geschichte

herausgegeben

auf Veranstaltung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft

der

Schweiz.

Achtundzwanzigster Band.

Zürich.
Fäsi & Beer
(vorm. S. Höhr).
1903.

Inhaltsverzeichniss.



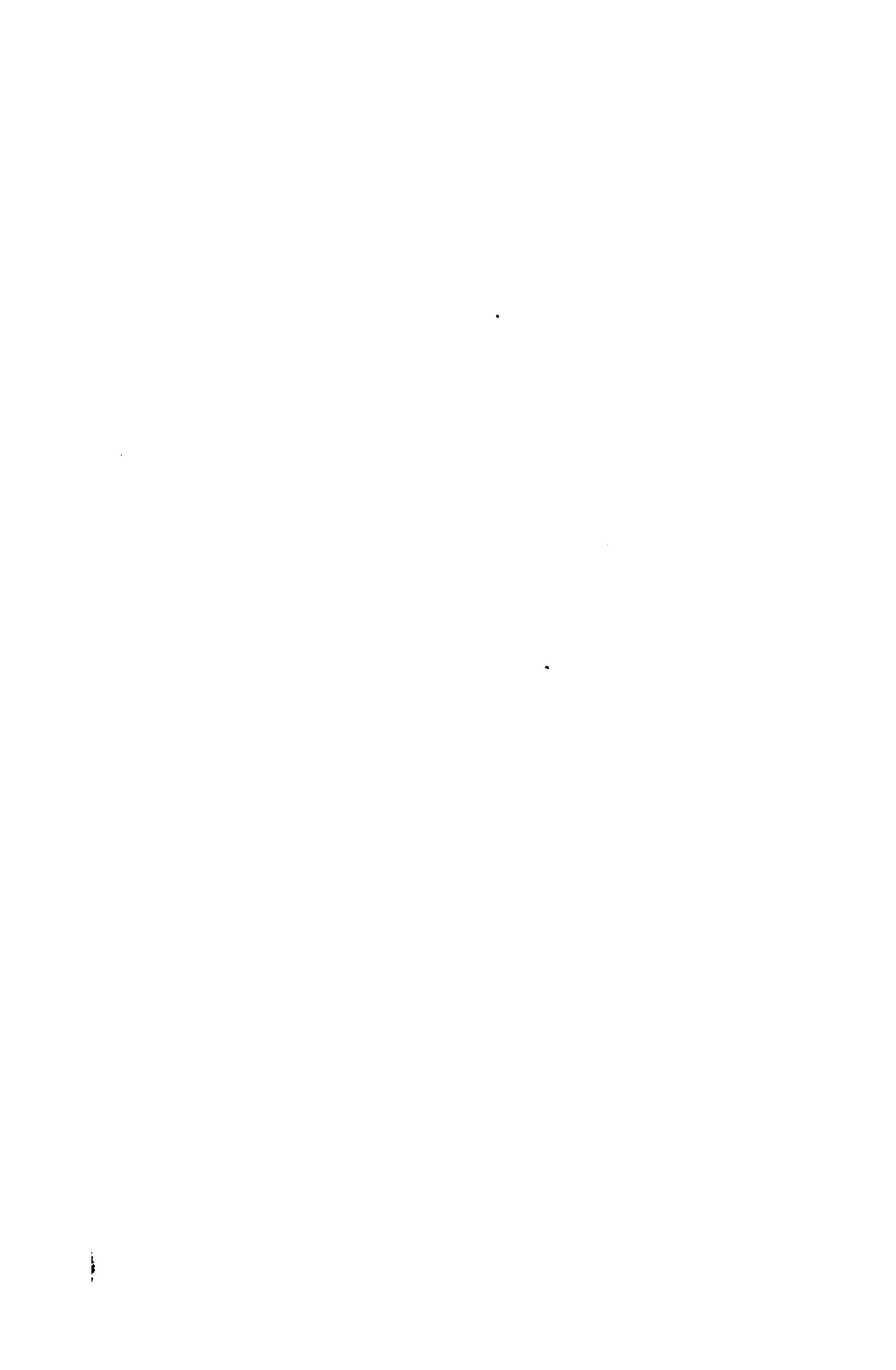
Vorwort.

Ausnahmsweise erfordert der vorliegende Band des «Jahr-
ches» ein kurzes Vorwort, weil dessen Zusammensetzung eine
n der gewöhnlichen etwas abweichende Gestalt aufweist.

Während des Sommers des Jahres 1902 wurde dem Unter-
ichneten aus Bern von massgebender Seite die umfangreiche
bhandlung des Herrn Dr. Jul. Landmann, die eine der in-
ressantesten Seiten des Staatswesens des alten vorrevolutionären
ern zur Darstellung brachte, zur Aufnahme empfohlen, und schon
erster Einblick zeigte die volle Berechtigung dieser günstigen
urtheilung. Allein eben der grössere Umfang der Arbeit zwang
deren Theilung in zwei Bände. Ausserdem war man aus ver-
hiedenen Ursachen, besonders da zur Zeit des Anfangs der
ucklegung der übrige Inhalt des Bandes noch durchaus nicht
stand, zur Anwendung einer abgesonderten Paginatur, die
h selbstverständlich in Band XXIX wiederholen wird, genöthigt.

Zürich, 4. Juli 1903.

Die Redaction des Jahrbuches:
G. Meyer von Knonau.



Protokoll der 57. Versammlung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz

abgehalten in Zug am 23. und 24. September 1902.

Erste Sitzung.

Dienstag den 23. September, Abends 7 Uhr,
im Gasthof zum Ochsen.

(Anwesend über 40 Mitglieder und Ehrengäste.)

1. Der Präsident eröffnet die Sitzung mit dem Hinweise, dass schon 1887 die Versammlung in Zug, gemeinsam mit dem fünförtischen historischen Vereine, beabsichtigt gewesen sei, damals aber durch das Unglück, das die Stadt Zug traf, verhindert wurde, und mit der Begrüssung der beiden anwesenden Ehrenmitglieder: Professor Bresslau aus Strassburg und Archivdirektor von Weech aus Karlsruhe.

2. Als neue Mitglieder werden aufgenommen die Herren:

Barbey, Fréd., ancien Elève de l'École des Chartes, à Valleyres, Ct. Waadt.

Pereira d'Andrade, Philotheio, da Academia Real das Sciencias de Lisboa, etc., in S. Thomè de Salcete, India Portugueza.

3. Der vom Gesellschaftsrath bestellte erste Rechnungsrevisor, Vicepräsident Burckhardt, berichtet über die vom Quästor Bernoulli abgelegte Jahresrechnung, die schon durch den Gesellschaftsrath ratificirt und verdankt worden ist. Die Gesellschaft schliesst sich dieser Genehmigung an.

Die Hauptposten betragen:

Einnahmen:

Saldo alter Rechnung	Fr.	5,826. —	
Bundesbeitrag	»	4,000. —	
Beiträge der Mitglieder	»	2,440. —	
Uebertrag aus dem Historischen Fond	»	2,534. —	
Laufende Zinsen	»	99. —	
Abonnements auf den Anzeiger	»	285. —	
Verkauf der Quellen	»	690. —	
» von Thommen's Urkunden	»	340. —	
» vom Anzeiger etc.	»	143. —	
			Fr. 16,357. —

Ausgaben:

Jahrbuch	Fr.	2,128. —	
Anzeiger	»	714. —	
Quellen	»	8,327. —	
Thommen's Urkunden	»	3,594. —	
Beitrag an Reinhard's Publication	»	500. —	
Verwaltung	»	262. —	
			» 15,525. —
Saldo auf neue Rechnung:			Fr. 832. —
Historischer Fond			» 10,000. —

4. Hieran schliessen sich die Referate über die Publicationen der Gesellschaft.

a) Ueber das Jahrbuch referirt der Präsident als Redactor. Der Band XXVII ist im Drucke vollendet, aber wegen der Ferienzeit noch nicht versendet worden. Von Band XXVIII ist eine Abhandlung von Hauser über Winterthur's Strassburger Schuld (1314—1479) schon gedruckt; dann folgen Abhandlungen von Professor Muoth über die Standesverhältnisse der freien Walser, von Landmann in Basel über auswärtige Capitalanlagen

rn's im XVIII. Jahrhundert, die noch bis in den Band XXIX ichen wird, und vielleicht der Vortrag, den Professor Tobler alten wird.

b) Als Redactor der «Quellen» legt Dr. Wartmann and XXI vor, der die vaticanische Publication von Wirz entält. Die folgenden Bände werden dem Jetzer-Handel, der Bullinger'schen Correspondenz mit Graubünden und Peter Ochs gewidmet sein, und noch weitere Publicationen sind schon angeboten und vorläufig erwogen.

Ueber das Habsburgische Urbar berichtet Schweizer. Das Register ist in 17 Bogen gedruckt, das Glossar in 1½ Bogen; die Werthzusammenstellung und die Einleitung liegen im Manuscript zum grössten Theil vollendet.

c) Ueber den Anzeiger berichtet von Mülinen brieflich. Es gehen namentlich aus der französischen Schweiz zu wenig Beiträge ein; die Todtenschau hat Dr. Schiess in St. Gallen übernommen; von dem leider verunglückten Dr. Dunant wurde Material für die welsche Schweiz gesammelt.

d) An Thommen's Urkundenpublication wird für Band III weiter gearbeitet; doch steht noch kein weiterer Band in naher Aussicht.

e) Dr. Barth berichtet in ähnlichem Sinne über sein Repertorium.

5. Für die nächste Jahresversammlung wird die Einladung der beiden historischen Vereine in Freiburg auf Antrag des Gesellschaftsrathes mit Dank angenommen.

6. Zum Ehrenmitglied wird Professor L. Stouff in Dijon, wegen seiner Verdienste um die historische Beleuchtung der Beziehungen der burgundischen und anderen angrenzenden zu den schweizerischen Gebieten, gewählt.

7. Der Präsident theilt die Tagesordnung der nächsten Vormittagssitzung mit und liest aus einem Privatbriefe des Herrn Dieth. von Steiner in Zürich Angaben über in Zug noch vor-

handende Erinnerungen an dessen Stammvater Wernher Stei[n]
und dessen Familie vor.

8. Es folgen die wissenschaftlichen Mittheilungen:

a) Professor *Meyer von Knonau:* Aus der Publication v[on]
Professor Stouff, des Meisters Mongin Contault «D[e-]
scription de plusieurs forteresses et seigneuries [de]
Charles le Téméraire en Alsace et dans la haute vall[ée]
du Rhin» von 1473.

b) Professor *Burckhardt:* Ein Beitrag zur Geschichte d[er]
Verfassung von Malmaison.

c) Rector *Keiser:* Ueber einen verschollenen Zug[er]
Dichter (Pfarrer Paul Henggeler).

Zweite Sitzung.

Mittwoch den 24. September, Vormittags 10 Uhr,
im Kantonsrathssaal.

1. Der Präsident eröffnet die gemeinsame Sitzung von üb[er]
hundert Anwesenden, vom fünförtischen Verein und von der a[ll-]
gemeinen geschichtforschenden Gesellschaft, mit einer Herv[or-]
hebung eigenthümlich bemerkenswerther Erscheinungen der G[e-]
schichte von Zug und einer kurzen Würdigung der Leistung[en]
der Zuger Geschichtskundigen in den zwei letzten Jahrhundert[en].
Im Anschluss daran gedenkt er der seit einem Jahre verstorben[en]
Mitglieder: Schmidt-Hagnauer in Aarau, Kanzler Bohrer in So[lo-]
thurn, Charles Morel und Dunant in Genf, des Ehrenmitglie[des]
Dümmler, sowie des in Wien verstorbenen früheren Zürcher P[ro-]
fessors Büdinger.

2. Der Festpräsident des fünförtischen Vereins, Landamm[ann]
Dr. J. L. Schmid, begrüsst die Versammlung und widmet [den]
zehn verstorbenen Mitgliedern des Vereins eingehende Nekrolo[ge].

3. Es folgen die Vorträge:

a) Professor *Tobler* in Bern: Der Schweizer-Club in Paris.

b) Professor *A. Müller* in Zug: Beiträge zur Geschichte der Reliquien im Kanton Zug.

Daran schloss sich das äusserst zahlreich besuchte und sehr lebte Bankett im Gasthof zum Löwen, dessen Tischkarte mit r Ueberreichung künstlerischer Erinnerungen an diese Zuger tzung sinnig begleitet war, und weiter, wenigstens noch für ien kleineren Theil der Versammlung, ein Spaziergang auf die ssichtsreiche Terrasse von Guggithal.

Verzeichniss

der bei der Versammlung anwesenden

Mitglieder und Ehrengäste.

Ackermann, F. X., R. D., Pfarrer, Wolfenschiessen.
Alexander, P., Guardian, Stans.
Amberg, B., Stadtrath, Luzern.
Amgwerd, Carl, Kantonsförster, Zug.
Anderhalden, P. Beichtiger, Gubel.
Balthasar, A. R., Privat, Luzern.
Banzer, Gebh., Zürich.
Baumgartner, H., R. D., Seminardirector, Zug.
Barth, Hans, Dr., Winterthur.
van Berchem, Victor, Genf.
Bernoulli-Burckhardt, A., Basel.
Bossard, Abbé, R. D., Zug.
Bossard, G., Direktor, Luzern.
Bossard, Louis, Kaufmann, Zug.
Böhne, Anton, Kaufmann, Goldau.
Brandstetter, L., Professor, Luzern.
Brandstetter, R., Sohn, Professor, Luzern.
Bresslau, H., Professor, Strassburg.
Büchi, Alb., Professor, Freiburg.
Burckhardt, Regierungsrath, Basel.
Bütler, C., Professor, Zug.
Caro, G., Dr., Zürich.
Caviezel, H., Major, Cur.

Corragioni d'Orelli, Mons., Rom.
Dettling, Gemeindeschreiber, Schwyz.
von *Diessbach, Max,* Freiburg.
Dinner, Fr., Dr., Glarus.
Düring, J., Regierungsrath, Luzern.
Eberle, Julius, Kantonsrichter, Schwyz.
Eikholzer, Jos., R. D., Kaplan, Cham.
Elsener, J., R. D., Kaplan, Cham.
Ettli, E., Arzt, Sarnen.
Fäh, Frz., Dr., Basel.
Flüeler, P. Norbert, Archivar, Einsiedeln.
Geigy, Alfred, Basel.
Haas, Franz, Bäcker, Luzern.
Häne, Dr., Archivar, Zürich.
Henggeler, Ant., Director, Unterägeri.
Henggeler, Cajetan, Kantonsrath, Unterägeri.
Hess, Alfred, Verhörrichter, Zug.
Hess, P. Ignaz, Engelberg.
von *Hettlingen, Konst.,* Kantonsrath, Schwyz.
Hoffmann-Krayer, Professor, Basel.
Holzach, Ferd., Dr., Basel.
Hotz, Adolf, Müller, Baar.
Huber, Heinr., Bahnbeamter, Olten.
Hünerwadel, Dr., Zürich.
Hürbin, Dr., Rector, Luzern.
Hürlimann, A., Fürsprech, Cham.
Hürlimann, J., Dr., Unterägeri.
Jakober, R. D., Stiftskaplan, Luzern.
Iten, Jak., Stud., Zug.
Iten, Jos., R. D., Professor, Zug.
Iten, J., Dr. med., Unterägeri.
Kälin-Birchler, Einsiedeln.
Kälin, Fürsprech, Schwyz.
Kaiser, J., Dr., Bundesarchivar, Bern.
Kaufmann, Dr., Professor, Luzern.

Keiser, H., R. D., Rector, Zug.
Keiser, Theodor, Kaufmann, Zug.
Knüsel, J., R. D., Pfarrhelfer, Unterägeri.
Knüsel, J., Regierungsrath, Risch.
Kocher, R. D., Pfarrer, Grenchen.
von Liebenau, Dr., Archivar, Luzern.
Lory, C. L., Privat, Münsingen.
Luthiger, Viktor, Kaufmann, Zug.
Mayer, Georg, R. D., Domherr, Chur.
Meier, P. Gabriel, Bibliothekar, Einsiedeln.
Meier, Ph., Statth., Steinhausen.
Meister, U., Nationalrath, Zürich.
Merz, C. J., Regierungsrath, Unterägeri.
Merz, C., Dr. med., Baar.
Merz, Walther, Dr., Oberrichter, Aarau.
Meyer von Knonau, G., Dr., Professor, Zürich.
Müller, C., R. D., Professor, Zug.
Nabholz, Hans, Dr., Zürich.
Nussbaumer, A. G., a. Regierungsrath, Zug.
Nussbaumer, J., Lehrer, Unterägeri.
Oechsli, W., Professor, Zürich.
Parpan, C., Dr., Professor, Zug.
Räber, Alois, Gerichtspräsident, Luzern.
Reinhardt, H., Professor, Freiburg.
Richard, P., Professor, Stans.
Robert, Charles, Professor, Neuchâtel.
Röllin, J., R. D., Kaplan, Neuheim.
Rott, Eduard, Dr., Neuchâtel.
Sautier, Carl, Banquier, Luzern.
von Segesser, Hans, Dr. jur., Cham.
Schmid, J. L., Dr., Landammann, Baar.
Schilter, Jos., Student, Wolfenschiessen.
Schmid-Lohner, Emil, Professor, Aarberg.
Schmidlin, L. P., R. D., Pfarrer, Biberist.
Schnyder, Jul., a. Regierungsrath, Luzern.

;hweizer, P., Professor, Zürich.
;hwerzmann, Jos., Bildhauer, Zug.
sillmann, F., Regierungsrath, Zug.
'adlin, H., Dr., Fürsprech, Zug.
'adlin, Louis, Privat, Luzern.
'ammler, J., R. D., Pfarrer, Bern.
'einer, J. P., Kantonskassier, Baar.
n Steiner-Finsler, Dieth., Zürich.
trauchen, R. D., Pfarrhelfer, Menzingen.
tückelberg, E. A., Dozent, Zürich.
'hommen, R., Professor, Basel.
obler, Gust., Professor, Bern.
'roxler, J., Professor, Luzern.
'ruttmann, A., Sarnen.
'irler, H., Dr. Bern.
'etter, Th., Professor, Zürich.
'artmann, H., Dr., St. Gallen.
'asmer, J., Professor, R. D., Luzern.
'eber, C., Kantonsrath, Zug.
'eber, Rob., Kaufmann, Zug.
n Weech, Fr., Archivdirector, Karlsruhe.
'ickart, A., Hypothekarschreiber, Zug.
'idmer, M., R. D., Pfarrer, Baar.
'irz, Adalbert, Landammann, Sarnen.
'ss, Gust., Rechtsagent, Zug.
'rcher, J. B., Bankangestellter, Zug.
'rcher, Joh., Stadtrath, Zug.

Verzeichniss der Mitglieder

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz

am 4. Juli 1903.

Mitglieder des Gesellschaftsrathes

1901 bis 1904.

G. Meyer von Knonau, Professor, in Zürich, Präsident (Redac des «Jahrbuches») (Mitglied des Gesellschaftsrathes s 1874).
Alb. Burckhardt-Finsler, Regierungsrath, Professor, in Ba Vice-Präsident (seit 1895).
Aug. Bernoulli-Burckhardt, Dr. phil., in Basel, Quästor (s 1886).
P. Schweizer, Professor, in Zürich, Secretär (seit 1894).
J. L. Brandstetter, Professor, in Luzern (seit 1883).
Vacat.
G. Favey, Bundesrichter, in Lausanne (seit 1885).
Ed. Favre, Dr. phil., in Genf (seit 1897).
Jak. Kaiser, Bundesarchivar, in Bern (von 1876 bis 1880, wie seit 1900).
P. Gabriel Meier, O. S. B., Stiftsbibliothekar, in Einsid (seit 1898).
H. Wartmann, Dr., in St. Gallen (Redactor der «Quelle (seit 1876).

Kanton Zürich.

Dr. *Heinr.*, Director des schweizerischen Landesmuseums, Zürich. 1894.
ann, Dr. *A.*, Professor an der Universität, in Hirs-nden. 1895.
r. *Emil,* in Hottingen. 1894.
Dr. *Hans,* Stadtbibliothekar, in Winterthur. 1898.
li, R., Pfarrer, in Wangen. 1883.
Dr. *Karl,* Professor an der Universität, in Riesbach. 1881.
r, Dr. *Jul.,* Professor am Gymnasium, in Fluntern. 1875.
r. *Georg,* Privatdocent an der Universität, in Hottingen. 01.
ker, Karl, Dr. phil., Professor, in Küssnach. 1877.
Ernst, Dr. phil., in Hottingen. 1900.
mil, Dr. theol., Professor, in Oberstrass. 1895.
Ulrich, Dr. phil., Professor an der Industrieschule, in ttingen. 1889.
Hermann, Dr. phil., Stadtbibliothekar, in Zürich. 1880.
Jakob, Dr. jur., alt Oberrichter, in Zürich. 1841.
Konrad, Dr. jur., Oberstlieutenant, im Bleicherweg, Enge. 68.
lermann, Buchhändler, in Zürich. 1882.
d, A., Professor am Polytechnikum, in Hottingen. 1897.
, Dr. *Walther,* Lehrer am Freien Gymnasium, in Zürich. 98.
Joh., Dr. phil., Staatsarchivar, Privatdocent an der Uni-sität, in Riesbach. 1894.
K., Lehrer, in Winterthur. 1897.
aul, Pfarrer, in Wytikon. 1887.
r, Dr. *Robert,* Adjunct am Staatsarchiv, in Riesbach. 1893.
adel, Dr. *Walther,* in Enge. 1900.
r, Dr. *Otto,* Professor, in Zollikon. 1874.
Gottlieb, Secundarlehrer, in Winterthur. 1894.
rt, Dr. *Otto,* Professor am Gymnasium, in Aussersihl. 1891.

Meister, Ulrich, Forstmeister der Stadt Zürich, Nationalrath, in Zürich. 1896.
Meyer von Knonau, Dr. *Gerold,* Professor, in Riesbach. 1866.
Nabholz, Dr. *Hans,* in Zürich. 1901.
Oechsli, Dr. *Wilh.,* Professor, in Fluntern. 1879.
Rahn, Dr. *J. Rudolf,* Professor, in Zürich. 1873.
Schirmer, Dr. *Gust.,* in Hottingen. 1891.
Schneider, Dr. *Hans,* in Zürich. 1894.
Schweizer, Dr. *P.,* Professor, in Zürich. 1879.
Stähelin, Dr. *Felix,* Gymnasiallehrer, in Winterthur. 1899.
Stelzer, Jak., Secundarlehrer, in Meilen. 1898.
Stern, Dr. *Alfred,* Professor am Polytechnikum, in Hottingen. 1875.
Stutz, Dr. *Ulrich,* Professor, in Freiburg i. B. 1895.
Trog, Dr. *Hans,* Redactor, in Fluntern. 1888.
Vetter, Theod., Dr. phil., Professor, in Fluntern. 1890.
Waldburger, Aug., Pfarrer, in Marthalen. 1896.
Werner, Jakob, zweiter Bibliothekar der Kantonsbibliothek, in Fluntern. 1901.
Wirz, Dr. *Caspar,* Delegato degli archivii federali svizzeri, in Mailand (Via Ugo Foscolo, 3). 1891.
Wirz, Dr. *Joh. Caspar,* Professor, in Hottingen. 1873.
von Wyss, Dr. *Friedr.,* gewes. Professor, im Letten, Wipkingen. 1840.
Zeller, Heinr., Dr. jur., in Hottingen. 1899.
Ziegler, Alfred, Dr. phil., Gymnasiallehrer, in Winterthur. 1888.

47

Kanton Bern.

Bähler, Ed., Pfarrer, in Thierachern. 1898.
Bernoulli, Joh., Dr. phil., Bibliothekar der schweizerischen Landesbibliothek, in Bern. 1890.
Borel, Dr. *Arnold,* Gymnasial-Lehrer am Freien Gymnasium, in Bern. 1898.
Dübi, Dr. *Heinr.,* Lehrer am Gymnasium, in Bern. 1872.
Geiser, Karl, Dr. phil., Adjunct der schweizerischen Landesbibliothek in Bern. 1887.

müir, Dr. *Max.,* Professor, in Bern. 1903.
aag, Dr. *Friedr.,* Professor, in Bern. 1883.
affter, Ernst, Dr. phil., in Bern. 1890.
aller, Albert, Pfarrer an der Kirche z. heiligen Geist in Bern. 1877.
ilty, Dr. *Carl,* Professor, in Bern. 1874.
owald, Karl, Notar und Kirchmeier, in Bern. 1872.
gerlehner, Dr. *Joh.,* Lehrer am Gymnasium, in Bern. 1898.
aiser, Dr. *J.,* Bundesarchivar, in Bern. 1862.
euenberger, J. U., Notar, in Bern. 1898.
ory, C. L., in Münsingen. 1892.
aag, Dr. *Alb.,* Lehrer am Progymnasium, in Biel. 1900.
n Mülinen, Dr. *Wolfg. Friedrich,* Professor, in Bern (Redactor des «Anzeigers»). 1887.
n Muralt, Amédée, Burgerrathspräsident, in Bern. 1874.
üss, Dr. *Aug.,* Mitarbeiter der «Fontes», am Staatsarchiv, in Bern. 1900.
eichel, Alex., Professor, in Bern. 1898.
n Salis, Dr. *L.,* Professor, in Bern. 1893.
chindler, Dr. *C.,* in Biel. 1899.
chmid-Lohner, Em., Gymnasiallehrer, in Aarberg. 1896.
rickler, Dr. *Joh.,* Archivar, in Bern. 1865.
tuber, Rud., Fürsprech, in Bern. 1872.
tuder-Amiet, E., Oberstlieut., in Bern. 1898.
tuder-Trechsel, Franz, Pfarrer, in Bern. 1885.
obler, Dr. *Gustav,* Professor, in Bern. 1880.
ürler, Dr. *H.,* Staatsarchivar, in Bern. 1890.
etter, Dr. *Ferd.,* Professor, in Bern. 1882.
eissenbach, Placidus, Präsident der Generaldirection der schweizerischen Bundesbahnen, in Bern. 1895.
elti, Dr. *Em. Friedr.,* in Bern. 1898.
yss, Dr. *Gust.,* Buchdrucker, in Bern. 1885.
ahler, Dr. *Hans,* Seminarlehrer, in Münchenbuchsee. 1900.

Kanton Luzern.

Amberg, Joh., Stadtpfarrer, in Luzern. 1893.
Brandstetter, J. L., Professor, in Luzern. 1866.
Düring, Jos., Regierungsrath, in Luzern. 1881.
Estermann, Melchior, Propst, in Münster. 1875.
Fischer, Franz, Oberschreiber, in Luzern. 1896.
Heinemann, Franz, Dr. phil., Bibliothekar, in Luzern. 1899.
Hürbin, Joseph, Dr. phil., Rector, in Luzern. 1890.
von Liebenau, Dr. *Theodor,* Staatsarchivar, in Luzern. 1872.
8

Kanton Uri.

Muheim, Gust., Ständerath, in Altorf. 1899.
Pfister, Chr., Beamter der Gotthardbahn, in Erstfeld. 1903.
2

Kanton Schwyz.

Bommer, Ant. Dom., Professor, in Schwyz. 1878.
Kälin, J. B., alt Kanzleidirector, in Schwyz. 1875.
Meier, P. *Gabr.,* O. S. B., Bibliothekar, in Stift Einsiedeln. 1881.
Styger, Martin, Fürsprech, in Schwyz. 1891.
Waser, Maurus, Pfarrer, in Schwyz. 1878.
von Weber, Xaver, Secretär der Staatskanzlei, in Schwyz. 1878. 6

Kanton Unterwalden.

Durrer, Rob., Dr. phil., Staatsarchivar, in Stans. 1890.
Gottwald, P. *Benedict,* O. S. B. (Engelberg), Beichtiger in Wil, Ktn. St. Gallen. 1878.
Hess, P. *Ignaz,* O. S. B., Stiftsarchivar, in Engelberg. 1899.
Truttmann, Aloys, alt Bezirksammann, in Sarnen. 1901.
Wirz, Adalbert, Landammann, in Sarnen. 1896.
Wyrsch, Jak., Med. Dr., Landammann, in Buochs. 1878. 6

Kanton Zug.

iser, Heinr. Aloys, Rector, in Zug. 1897.
ber, Anton, alt Landammann, in Zug. 1897. 2

Kanton Glarus.

inner, Frid., Dr. jur., in Glarus. 1877.
eer, Gottfr., Dr. theol., Decan, in Betschwanden. 1881.
abholz, Ad., Dr. phil., Rector der höheren Stadtschule, in Glarus. 1898. 3

Kanton Freiburg.

chi, Dr. *Alb.,* Professor, in Freiburg. 1890.
Diesbach, Max, in Freiburg. 1888.
ombris, Joseph, Professor am Collegium St. Michael, in Freiburg. 1901.
einhardt, Heinr., Professor, in Freiburg. 1878.
chnürer, Dr. *Gust.,* Professor, in Freiburg. 1897.
teffens, Dr. *Franz,* Professor, in Freiburg. 1897.
attelet, Dr. *Hans,* Advokat, in Murten. 1888.
emp, Dr. *Jos.,* Professor, in Freiburg. 1893. 8

Kanton Solothurn.

on Arx, Ferdin., Professor, in Solothurn. 1890.
Bally, Otto, Commercienrath, von Schönenwerd, in Säckingen (Grossherzogthum Baden). 1872.
Bühler, G., Professor, in Solothurn. 1898.
Businger, Kasp. Lukas, in Kreuzen (bei Solothurn). 1879.
Dietschy, Peter, Redactor, in Olten. 1860.
Eberwein, Jos., Bezirkslehrer, in Grenchen. 1900.
Erb, Dr. *Aug.,* Redactor, in Solothurn. 1896.

Gisi, Martin, Professor, in Solothurn. 1888.
Huber, Heinr., jun., Techniker, in Olten. 1897.
Schmidlin, Ludw. Rochus, Pfarrer, in Biberist. 1890.
von Sury von Bussy, Gaston, in Solothurn. 1879.
Tatarinoff, Eugen, Dr. phil., Professor, in Solothurn. 1895.
Wyss, Anton, Domherr, in Solothurn. 1884.
Zetter, Franz Ant., Gemeinderath, in Solothurn. 1879. 1

Kanton Basel.

Bernoulli-Burckhardt, August, Dr. phil. 1874.
Bernoulli, Karl Christoph, Dr. phil., Oberbibliothekar. 189
Boos, H., Dr. phil., Professor. 1877.
Burckhardt-Finsler, Dr. *Albert,* Regierungsrath, Professor. 187
Burckhardt-Burckhardt, Dr. *August.* 1895.
Burckhardt-Biedermann, Theophil, Dr. phil. 1886.
Burckhardt-Schazmann, Karl Chr., Professor. 1901.
Eppenberger, Hermann, Dr. phil. 1895.
Fäh, Franz, Dr. phil., Schulinspector. 1890.
Finsler, Dr. *Georg,* V. D. M. 1891.
Frey, Hans, Dr. phil. 1877.
Geering-Respinger, Adolf, Buchhändler. 1895.
Geering, Dr. *Traugott,* Secretär der Handelskammer. 1884
Geigy, Alfred, Dr. phil. 1892.
Geigy-Schlumberger, Dr. *Rudolf.* 1895.
Grellet, Jean. 1900.
Heusler, Andreas, Dr. jur., Professor. 1859.
Heusler-Christ, Daniel. 1895.
His-Heusler, Eduard, Dr. phil. 1866.
Hoffmann, Dr. *Ed.,* Professor. 1896.
Holzach, Ferdin., Dr. phil. 1895.
Liechtenhan, Rudolf, Dr. jur. 1865.
Luginbühl, Rudolf, Dr. phil., Privatdocent. 1888.
Mangold, F., Dr. phil., in Therwil. 1895.
Probst, Emanuel, Dr. phil. 1895.

ggenbach-Iselin, A. 1877.
rasin-Iselin, W. 1895.
hneider, Jak., Dr. phil., Privatdocent. 1899.
hönauer, Heinr., Dr. jur. 1895.
eiser, Paul, Dr. jur., alt Regierungsrath, Professor. 1881.
hlin, Karl, Dr. jur. 1890.
ickelberg, E. A., Dr. phil., Privatdocent. 1892.
ommen, Rud., Dr. phil., Professor. 1882.
raguth, Daniel, Dr. phil. 1895.
cher, Eduard, Architekt. 1888.
cher, Wilhelm, Dr. jur. 1886.
ckernagel, Rud., Dr. jur., Staatsarchivar. 1881.
eland, Dr. jur., *Karl,* Professor. 1895.
n-Geigy, F. 1895. 39

Kanton Schaffhausen.

chtold, Dr. *C. A.,* Pfarrer, in Schaffhausen. 1883.
del, H., Professor, in Schaffhausen. 1883.
king, Dr. *Karl,* in Schaffhausen. 1880. 3

Kanton Appenzell.

tter, Aug., Dr. phil., in Trogen. 1899.
ster, H., Pfarrer, in Hundwil. 1897.
h, Dr. *A.,* eidgen. Gesandter, in Berlin. 1874. 3

Kanton St. Gallen.

nz, E., Professor an der Kantonsschule, in St. Gallen. 1891.
l, Joh., Stiftsarchivar, in St. Gallen. 1892.
ler, Dr. *Placidus,* Professor, in St. Gallen. 1890.
auer, Joh., Dr. phil., Professor, in St. Gallen. 1868.
ler, Oskar, Redactor, in St. Gallen. 1891.
, Ferd., Kaufmann, in St. Gallen. 1891.

Hagmann, J. G., Dr. phil., Professor, in St. Gallen. 1891.
Hardegger, Aug., Architekt, in St. Gallen. 1891.
Helg, Dr. *Jakob,* Pfarrer, in Altstätten. 1897.
Schiess, Dr. *Traugott,* Stadtarchivar, in St. Gallen. 1899.
Wartmann, Hermann, Dr. phil., Secretär des kaufmännischen Directoriums, in St. Gallen. 1860. 11

Kanton Graubünden.

Camenisch, Dr. *Karl,* Revisor der bündnerischen Kreis- und Gemeindearchive, in Cur. 1901.
Caviezel, Hartm., Major, in Cur. 1889.
von Jecklin, Dr. *Const.,* Professor, in Cur. 1889.
von Jecklin, Fritz, Stadtarchivar, in Cur. 1897.
Mayer, G., Professor am Priesterseminar, in Cur. 1872.
Muoth, J. C., Professor, in Cur. 1897.
Pieth, Dr. *Friedr.,* Professor an der Kantonsschule, in Cur. 1898.
von Planta-Fürstenau, Pet. Konr., in Fürstenau. 1890.
Plattner, Placidus, alt Regierungsrath, in Cur. 1888.
von Sprecher-Bernegg, Th., Landammann, in Maienfeld. 1899.
Tuor, Ch. M., Dom-Decan, in Cur. 1877.
Valär, Michael, Dr. phil., Redactor, in Cur. 1890. 12

Kanton Aargau.

Fricker, Barthol., Lehrer, in Baden. 1877.
Greulich, Dr. *Osk.,* Lehrer an der Bezirksschule, in Bremgarten. 1901.
Herzog, Dr. *Hans,* Staatsarchivar, in Aarau. 1884.
Heuberger, S., Rector, in Brugg. 1896.
Merz, Dr. jur., *Walther,* Oberrichter, in Aarau. 1892. 5

Kanton Thurgau.

ıber, Dr. *Jak.,* Buchhändler, in Frauenfeld. 1882. 1

Kanton Waadt.

arbey, Frédéric, ancien Elève de l'Ecole des Chartes, à Vallevres (par Orbe). 1902.
art, Will., Dr., Professeur, à Lausanne. 1890.
avey, G., Membre du Tribunal fédéral, à Lausanne. 1874.
aillefer, Paul, Dr. et Professeur, Directeur de la Revue historique vaudoise, à Lausanne. 1894.
Montet, Albert, à Vevey. 1882.
Muyden, Berthold, à Lausanne. 1890.
cretan, Eugène, à Lausanne. 1876.
eber, Dr. *Hans,* Membre du Tribunal fédéral, à Lausanne. 1891. 8

Kanton Wallis.

esch, Dionys, Professor, in Brieg. 1893.
gier, Gust., Professor, in Sitten. 1896.
Riraz, Charles, Président de la Municipalité, à Sion. 1896. 3

Kanton Neuenburg.

det, Philippe, Professeur, à Neuchâtel. 1888.
njaquet, Jul., Dr. phil. et Archiviste-adjoint, à Neuchâtel. 1900.
ris, Jam., professeur au gymnase cantonal, à Neuchâtel 1900.

Ehrenmitglieder.

	Jahr der Aufnahme
Baumann, Franz Ludwig, Director des Reichsarchivs, in München	1878
Bresslau, Harry, Professor, in Strassburg	1891
Cornelius, C. A., Professor, in München	1890
Ehrle, Franz, S. J., Praefect der Vaticana, in Rom	1895
Heyck, Eduard, in Berlin.	1891
von Liliencron, Freiherr *R.,* Klosterpropst zu St. Johann, bei Schleswig	1875
Mommsen, Theodor, Professor, in Berlin	1895
Monod, G., Membre de l'Institut, Directeur adjoint à l'École des hautes études, in Paris	1875
von Riezler, Sigm. Otto, Professor, in München	1878
Schulte, Aloys, Professor, in Bonn, und Director des Preussischen historischen Institutes, in Rom (Via della Dogana Vecchia, 27)	1890
von Sickel, Theodor, in Meran (Adr. Buchhandlung Gerold & Co., Wien)	1863
von Stälin, Paul, Archivrath, in Stuttgart	1883
Stouff, L., Professeur à l'Université, in Dijon	1902
von Weech, Friedr., Archivdirector, in Karlsruhe	1883

Correspondirende Mitglieder.

	Jahr der Aufnahme
Bovet, Alfred, in Valentigney, Dép. du Doubs, Frankreich	1888
Coolidge, W. A. B., Magdalen College, in Oxford, England	1891

WINTERTHURS

[T]RASSBURGER SCHULD.

(1314—1479).

Von

KASPAR HAUSER.

Zur Befestigung und Vergrösserung ihrer Macht gründeten die Grafen von Kiburg die festen Plätze Diessenhofen, Frauenfeld und Winterthur. Alle drei Orte waren militärisch von hoher Wichtigkeit: Diessenhofen beherrschte die Wasserstrasse des Rheines und einen bedeutenden Brückenübergang; in Winterthur kreuzten sich verschiedene, stark benutzte Verkehrsadern; Frauenfeld hatte die Übergänge an der untern Thur in seiner Gewalt. Diese drei Punkte wurden somit zu kleinen Festungen erhoben und dienten bei kriegerischen Verwicklungen als Sammel- und Ausfallplätze für die umwohnenden kiburgischen Ministerialen. Inmitten der Kiburger Besitzungen liegend, eigneten sich diese Plätze ferner ganz vorzüglich zum Bezug, zur Lagerung und zum Verkauf der verschiedenen gräflichen Einkünfte; deshalb hoben die Kiburger die Bedeutung dieser Orte nicht nur durch Verleihung von Burglehen an ihre Dienstmannen, sondern auch durch Herbeiziehen von Kaufleuten, d. h. von Leibeigenen, die mit besondern Vorrechten, z. B. mit der Befreiung vom Fall, begnadigt wurden.

Während Diessenhofen auf St. Galler und Frauenfeld auf Reichenauer Boden entstand, wuchs Winterthur aus Kiburger Grund empor; daher übten da die Grafen ursprünglich die grundherrlichen Rechte aus und bezogen von den Einwohnern Hofstattgeld[1]), Garten- und Grundzinse und andere herrschaftliche Ab-

---

[1]) »Der Huszins ze Wintertur und das marchrecht, das an wingarten und an ackern lit, geltent 10 ℔ 5 ß und 7½ d. Zürcher«. Habsburger Urbar I. S. 336.

gaben, die ein Beamter zu sammeln und den Herren zu Kib
abzuliefern hatte.

Zur Förderung der jungen Orte versahen die Grafen v
Kiburg sie mit besondern Rechten und Freiheiten. So erhi
Diessenhofen im Jahre 1178 ein Stadtrecht, und Graf Hartma
der alte brachte bedeutende Opfer dar, um Niederwintert
kirchlich, wenigstens die Dienstmannen, Kaufleute und eine A
zahl Zinsbauern, von Oberwinterthur zu trennen (1180). A
dem Wortlaute der Urkunde für diese Losscheidung geht h
vor, dass Winterthur damals schon städtische Vorrechte, jed
falls Marktrecht, hatte, und nicht erst 1264 von Rudolf v
Habsburg zum ersten Male mit einem Stadtrechte begünst
wurde. Die Richtigkeit dieser Annahme wird neben manch
andern Gründen auch dadurch bewiesen, dass im Jahre 1200[1])
Winterthur ein Schultheiss auftritt und 1258 eine Getreideabga
in Winterthurer Mass bestimmt wird[2]).

In der Jugendzeit ihres Bestehens mag die Stadt Wint
thur unter dem Schutze der mächtigen Kiburger Grafen glü
liche Zeiten verlebt haben. Anders kam es, als Graf Hartma
der ältere, ohne Kinder, altersschwach wurde und immer m
unter die Haube seiner Gemahlin Margaretha von Savoien ger
Zu dieser Zeit mögen Steuern, Abgaben, Zölle und so wei
ungebührlich erhöht worden sein. Ein Hauptgrund zur U
zufriedenheit der Winterthurer Bürger lag aber wohl da
dass sie von ihrem Herren der obgenannten Frau verschrie
wurden. Der herbeigerufene Rudolf von Habsburg dämpfte
Empörung Winterthurs und gab dem Orte ein neues Stadtre
(1264).

Nach dem Kiburger Urbar von c. 1260 bezog die H
schaft von Winterthur an Abgaben jährlich 74 ℔ 17 ß und 4 ₰
Merkwürdigerweise wird in diesem Verzeichnis von einer be

---

[1]) Zürcher Urkundenbuch. B. I. S. 338, Nr. 459.
[2]) Z. U. B. III. S. 129, Nr. 1043.
[3]) Quellen z. Schweizer Geschichte. Bd. II. S. 26.

rn Steuer der Bürger nichts gesagt. Das Stadtrecht von 1264[1]) estimmt ausdrücklich, dass es beim früher verordneten Zinse on liegenden Gütern sein Verbleiben habe, und fügt in Abhnitt 11 hinzu, die Stadt sei jährlich auf Martini zur Bezahlung on 100 Pfund Zürcher Münze als Steuer verpflichtet. Diese umme sei für immer festgesetzt und dürfe nicht erhöht werden.

Zur Erlangung der Königswürde, zur Erhaltung und Verehrung seiner Hausmacht brauchte Rudolf von Habsburg Geld, iel Geld, das seine Gebiete zu liefern hatten. Wie andere Orte urde hiebei Winterthur hart mitgenommen, erhielt aber zur inderung der Schmerzen vom neuen König im Jahr 1275 ein rweitertes Stadtrecht, das dem kleinen Gemeinwesen manche edeutende Freiheiten verlieh. Unter Albrecht von Österreich am die Steuerschraube in erhöhtem Masse zur Anwendung, so ass das Habsburger Urbar an vielen Stellen die Anmerkung achen musste, die Leute könnten in der Zukunft einen solchen ruck nicht mehr «erleiden». Eine schwere Zeit erlebte interthur während des Kampfes bei St. Georg 1292, April 13. usserst drückend lasteten die Kosten der Belagerung und des rieges auf dem kleinen Orte, dessen Ringmauer noch schwach nd zum Teil nur aus Holz erstellt war. Herzog Albrecht hatte itleid mit der bedrängten Stadt und befreite sie für 6 Jahre on der Bürgersteuer; dafür musste sie von der Herrschaft chulden übernehmen und versprechen, an der Befestigung Veresserungen vorzunehmen. In einem besondern Nachsatze entielt die Urkunde die scharfe Pille, Winterthur habe für den erzog an Schaffhausen 110 Mark Silber zu erlegen[2]) (1293, ov. 2). Obgleich die Steuer auf 100 ℔ jährlich festgesetzt war, urde sie wie andern Orts nach Belieben, wenn das Bedürfnis

---

[1]) Nicht 1262, Troll, Bd. 6. S. 65. Geschichte der Stadt Winterur 1845.

[2]) Orig., Perg. Stadtarchiv Winterthur. Hermann am Stad zu Schaffusen hatte von Herzog Albrecht einen Pfandbrief im Betrage von 110 ark Silber »Winterthurer Gelötes», 1292.

es verlangte, erhöht, oder es kamen ausserordentliche Steu
zum Einzug. Wie sehr Winterthur unter der Regierung A
rechts und seines Vaters mit Abgaben beschwert wurde, darü
gibt das Habsburger Urbar vom Jahre 1306 ergreifenden A
druck, indem es berichtet: Die Bürger Winterthurs geben
festgesetzte Steuer jährlich 100 ℔ ₰. Diese Abgabe hat a
die Herrschaft so sehr erhöht, dass sie zum meisten 150 M
Silbers, zum mindesten 60 Mark Silbers geben mussten, ohne
Steuer, die sie von dem 15. und 20. Teil ihres fahrenden
liegenden Gutes bei ihrem Eide zu entrichten hatten, deren Sum
sie nicht kennen [1]).

Nach dem unerwartet schnellen Tode Kaiser Heinrichs
begann für Deutschland abermals eine schwere, kaiserlose Z
Das Haus Östreich setzte alle Hebel in Bewegung, um wie
die höchste Würde in den deutschen Landen zu erlangen.
die Königskrone bewarben sich Herzog Friedrich von Östr
und Herzog Ludwig von Baiern. Durch Geldspenden, Verspr
ungen mit Verpfändungen suchten sie sich die Stimmen der K
fürsten zu sichern und ihren Anhang unter den weltlichen
geistlichen Herren und den Reichsstädten zu vergrössern.
Wahltag war auf den 19. Oktober 1314 angesetzt. Zu
Anhängern des Herzogs Friedrich gehörte der Erzbischof H
rich von Köln, dessen Stimme er mit 40,000 Mark Silber
kauft hatte; ebenso versprach er den Räten dieses Kurfürsten 2
Mark [2]). Für die richtige Leistung der Summe stellte Her
Friedrich Bürgen, unter welchen sich auch der Bischof Johan
von Strassburg mit seinen Städten und Gebieten befand.
die nötigen Mittel zu erlangen, musste Östreich Güter und
künfte verkaufen oder verpfänden. Der Zinsfuss und das
schäft konnten nicht zu sehr in Betracht fallen im Vergleich
Ziele, das zu erreichen war. Die Herzoge Friedrich, Leo

---

[1]) Quellen z. Schwgesch. Bd. XIV. S. 339.

[2]) Zusammen nach unserm Geldwerte c. eine Million Franken.

und Heinrich von Östreich versetzten dem Heinrich von Mülnheim [1]), einem Bürger von Strassburg, verschiedene Gebiete im Elsass, ebenso die Steuern in Brugg und andern Städten im Aargau und die Steuer in Winterthur im Betrage von 175 Mark Silber um die Summe von 3050 Mark Silber (1314, Okt. 4. [2]). Es scheint, dass auch der Bischof Johannes von Strassburg ein Verlangen nach diesen Besitzungen trug; denn bald darauf veräusserten ihm die herzoglichen Brüder die vorgenannten Güter mit Hinzugabe der Burg Bilnstein um 3000 Mark Silber unter Vorbehalt der Wiederlösung (1314, Dez. 28.). Dem Heinrich von Mülnheim wurde befohlen, die anlangenden Gebiete dem Bischof zu übergeben; mit seinem Guthaben wurde er auf andere Besitzungen verwiesen; dagegen blieben ihm die Steuern in den aargauischen und thurgauischen Städten im Betrage von 175 Mark Silber versetzt, und am 4. Jan. 1315 bestätigte König Friedrich diese neue Abmachung [3]). Bald darauf erhielten die sieben Städte Aarau, Sursee, Waldshut, Sempach, Mellingen, Zofingen und Lenzburg vom Herzog Leopold die Anzeige, dass ihre Vogtsteuern um 145 Mark Silber an Heinrich von Mülnheim in Strassburg verpfändet worden seien. Diese Orte versprachen, diese Summe alle Jahre auf Martinstag nach Strassburg zu senden, stellten dafür 18 Bürger als Bürgen mit Giselschaft in Strassburg und gestatteten, bei Nichterfüllung der genannten Verpflichtung mit geistlichem oder weltlichem Gericht oder ohne Gericht, wo es immer sei, sich für die Schuld angreifen und pfänden zu lassen. Aarau hatte jährlich 33, Sursee 15, Waldshut 19, Sempach 14, Mellingen 2, Zofingen 45 und

---

[1]) Ort südwestlich von Freiburg im Breisgau, seit 1194 urkundlich genannt. 1215: Fried. v. Mülnheim (Urk. Buch der Stadt Basel. Bd. I. 45, 59, 189).

[2]) Thommen: Urkunden z. Schweiz. Geschichte aus östreichischen Archiven I. S. 130, Nr. 223.

[3]) Thommen: Urkunden I. S. 132, Nr. 227. Vgl. auch Kopp, Geschichte d. eidgenössischen Bünde, Buch X, 4, 2 S. 2—100.

Lenzburg 7 Mark Silber ins Elsass zu liefern.[1]) (1315, April 12.) Um Winterthur noch mehr an sich zu ketten und zum Tragen ausserordentlicher Lasten vorzubereiten und willig zu machen, bestätigte König Friedrich der Schöne, in Constanz weilend, seinen lieben Bürgern an der Eulach alle Rechte und Freiheiten, welche ihnen sein «Äni» König Rudolf (25. Febr. 1275) und sein Vater Albrecht (25. Nov. 1298) erteilt hatten[2]). (1315, April 14.) Kurze Zeit hernach machte Herzog Leopold der Stadt Winterthur die Mitteilung, dass die 30 Mark Silber, welche sie dem Heinrich von Mülnheim[3]) um seines Bruders, des Königs Friedrich von Rom und um seines eigenen Nutzens willen zu geben hätten, alljährlich von der schuldigen Steuer abgehen würden (1315, April 28.)[4]).

Zur Erlangung des Zieles musste Östreich alle Hülfsquellen in Anspruch nehmen. Am 3. Juni 1315 erklärten Schultheiss Wetzel, der Rat und die Gemeinde der Stadt Winterthur, dass sie für ihre Herrschaft Östreich dem Ritter Albrecht von Klingenberg von Twiele (Hohentwiel) und seinen Erben von ihrer Steuer jährlich zu Weihnachten 35 Mark Silber «Winterthurer Gewicht» so lange zu entrichten hätten, bis ihr Oberhaupt diese Schuld mit 350 Mark abgelöst habe. Zur Sicherheit stellte die Stadt acht Bürgen, die 8 Tage nach erfolgter Zahlungsmahnung in offenen Wirtshäusern in Winterthur bei ihrem Eide Giselschaft zu leisten hatten. War nach einem Monat der Leistung der Zins noch nicht bezahlt, so hatten die Gläubiger das Recht, die 35 Mark bei Juden oder Christen aufzunehmen; die Stadt war verpflichtet, für den Schaden aufzukommen, und die Bürgen mussten bis nach vollständiger Bezahlung in der Einlagerung

---

[1]) Argovia XIV, Nr. 47. Segesser, Luz. Rechtsgeschichte. Bd. I S. 752.

[2]) Orig., Perg., Stadtarchiv Winterthur = St. A. W.

[3]) Hch. v. Mülnheim, Zoller zu Strassburg, 1315, Juni 30. Urk. der Stadt Basel. Bd. IV. S. 26.

[4]) Orig., Perg., St. A. W. (7 Städte: 145 M. S. + W'thur: 30 M. S. = 175 M. S.)

verbleiben[1]). In der gleichen Angelegenheit urkundete Herzog Leopold von Östreich vor Esslingen, dass er und seine Brüder dem Ritter Albrecht von Klingenberg (1308—1331), dem Sohne des Ritters Albrecht von Klingenberg (1272—1308)[2]) für die Dienste, die er ihnen erwiesen und noch leisten solle, von der Steuer in Winterthur 35 Mark Silber verschrieben habe. (1315, Juli 28.[3]). Seit der Zeit des Herzogs Albrecht stand Winterthur noch im Schuldbuch von Schaffhauser Bürgern, da das kleine Gemeinwesen die vorgenannte Verschreibung der schweren Zeiten wegen nicht hatte ablösen können. Die Bürgerschaft seufzte unter der drückenden Steuerlast, befürchtete aber, es könnte ihre Herren leicht die Lust anwandeln, auf ihre schwachen Schultern noch neue Bürden zu laden; deshalb wandte sie sich an den zu Baden im Aargau weilenden Herzog Leopold mit der Bitte, er möchte sie in Zukunft mit neuen Steuern verschonen, sie hätten schon mehr zu tragen, als ihre geringen Kräfte es erlaubten. Der Herzog sah die Richtigkeit ihrer Vorstellungen ein und gewährte das Ansuchen, indem er ihnen einen Brief gab folgenden Inhaltes: Die Bürger von Winterthur haben es übernommen, von ihrer Steuer jährlich zu zahlen: nach Schaffhausen 11 Mark Silber, dem Heinrich von Mülnheim in Strassburg 30 Mark Silber und dem Albrecht von Klingenberg 35 Mark Silber. So lange sie diese Zahlungen zu leisten haben, versprechen wir, sie nicht mit einer neuen Steuer zu beladen. (1315, Sept. 16. Cinstag nach St. Nycomedes tag[4]).

Die übrigen Einkünfte, die Östreich in Winterthur bezog, betrugen auch in spätern Jahren die Gesamtsumme von 72—74 Pfund Pfennige; aber die einzelnen Teile dieser Abgabe wurden an verschiedene umwohnende Adelige für geleistete Dienste ver-

---

[1]) Orig., Perg., St. A. W.
[2]) Rüeger, Schaffhauser Chronik. S. 669—674.
[3]) Orig. Perg., St. A. W.
[4]) Orig., Perg. St. A. W.

pfändet, weil es am nötigen Bargeld fehlte; auch die liegend
Güter gingen nach und nach in andere Hände über, da sie
Pfand hingegeben und nicht mehr gelöst werden konnten.
weilte Herzog Leopold im Anfang des Jahres 1315 (vom 4.–
Januar) in Winterthur und verschrieb an manche Edelleute
Kriegsdienste, Pferde u. s. w. Einkünfte und Güter, z. B. d
Friedbolt von Schaffhausen die Steuer in Veltheim, den Gebrüd
Konrad und Ulrich von Sulz den Winterthurer Gartenzins u. s.
Andere städtische Einkünfte waren schon früher versetzt
nicht meht mehr gelöst worden, z. B. 1309 der Zoll in Wi
thur dem Eberhart von Rinow, der Ertrag der «tavern und
pfisteri» dem Rüdger von Sulz und der Hofzins (Hofstätten
dem Heinrich von Schwandegg (1310, Okt. 28. und Nov.
Diese kurzen Angaben tun deutlich dar, dass mit dem J
1315 in Winterthur alle Einnahmequellen für Östreich versieg
weil alle öffentlichen Einkünfte der Stadt versetzt waren. D
Verpfändungen bildeten aber in der Zukunft für die Einwoh
schaft einen Herd argen Übels; sie waren die Ursache, dass
Stadt in langwierige, kostspielige aufregende Prozesse und Stre
keiten verwickelt wurde, dass sie mehrmals dem Unterga
nahe war und dem Hause Östreich immer mehr entfremdet wu
Es würde zu weit führen, das Schicksal aller Verschreibun
und ihre endliche Ablösung zu verfolgen; es soll hier nur
interessanteste beleuchtet werden: Die Schuld von 30 Mark Si
welche Winterthur alljährlich nach Strassburg zu zahlen h
und über welche im städtischen Archiv sehr viele Urkunden
Akten vorhanden sind. Dabei wird sich Gelegenheit finden,
auf den Verlauf der übrigen Verpfändungen Streiflichter
werfen.

Der Kampf am Morgarten verlangte neue Mittel und sc
neue Wunden. Am 14. März 1317 verkaufte Herzog Leo
von Östreich dem Heinrich von Mülnheim, Bürger in Strass
einen Zins von 61 Mark Silber Strassburger Gewichtes um

[1]) Quellen z. Schweizergesch. Bd. XV. S. 684, 694 u. 702.

Mark Silber und und gelobte ihm, diese Summe auf seinen Städten im Aargau und Thurgau zu versichern. Es wurde eine neue Verpfändung im Betrag von 63 Mark Silber errichtet, bei welcher Mellingen ausser den frühern 2 Mark sich noch mit 9 Mark, Säckingen sich ebenfalls mit 9 Mark Silber verschreiben mussten. Den Rest von 43 Mark hatten Brugg und Bremgarten zu tragen[1]). In der Not verzehrt der Böse sogar Fliegen, und so musste dieser Fürst sein entlehntes Geld, nicht nur die Aargauer, sondern auch Winterthurs Klingenberger Schuld, mit 10% verzinsen, freilich war das Zahlen nicht seine Sache, sonlern eine Pflicht der Untertanen. Mit dem vorgenannten neuen eldaufbruch hatten die Städte im Aargau und Thurgau jährlich ach Strassburg 236 Mark Silber zu entrichten, und am 6. April 324 bestätigte Herzog Albrecht dem Heinrich von Mülnheim iese Summe[2]). Neue Forderungen traten an Östreich heran; eshalb musste Herzog Otto neuerdings von Heinrich von Mülneim in Strassburg 400 Mark Silber entlehnen am 19. Mai 1330, abei versprechend, er wolle die thurgauischen und aargauischen tädte zwingen, dass sie ihm diese Schuld verbürgten und auf artini gleichen Jahres zurückbezahlten[3]). Nun war für diese rte die Leistungsfähigkeit erschöpft; ihre Vogtsteuern wanderten lljährlich nach Strassburg.

Der neue Aderlass, den der Herzog Otto an den östreichichen Städten vorgenommen, bereitete namentlich den Bürgern n Winterthur bittere Schmerzen; sie wandten sich deshalb an en in Brugg weilenden Fürsten mit der Bitte: Deine Vorfahren nd Brüder haben uns die Steuerlast zu schwer gemacht, erichtere sie uns. Ihr Ansuchen fand ein williges Ohr. Er gab nen ein kleines Pergament, das aber folgenden wichtigen Inlt trug: Wir Otto, Herzog von Östreich urkunden, dass, weil e Steuer, die wir auf unsere getreuen Bürger in Winterthur

---

1) Thommen, Urkunden A. I. S. 148, Nr. 250.
2) Thommen, Urkunden A. I. S. 189. Nr. 311.
3) Thommen, l. c. I. S. 207, Nr. 350.

gelegt haben, «etlich maz ze swer ist»[1]), wir ihnen die Gnade erweisen, es sollen alle, die bei ihnen wohnhaft sind und ihr Eigen haben, die Ansässen, mit ihnen die gleiche Steuer tragen[2]). Um die bittere Pille ferner mit einigem Honigseim zu versüssen, bestätigte Herzog Albrecht bald darauf der Stadt Winterthur alle frühern Rechte und Freiheiten. (1333, Mai 17.[3]). Eben in diesem Bestätigungsrecht lag für die östreichischen Fürsten das Mittel, die städtischen Untertanen zum Tragen von Lasten und Beschwerden stets gefügig zu erhalten.

Es scheint, dass Winterthur eine erste ernsthafte Verwicklung betreffend der verpfändeten Steuer mit Schaffhausen hatte. Es ist anzunehmen, dass um die Mitte des 14. Jahrhunderts, als Östreich im harten Kampfe mit der Stadt Zürich lag, der kleine Ort an der Eulach seinen Verpflichtungen in der jährlichen Bezahlung der 11 Mark Silber an die Nachbarstadt nicht mehr pünktlich nachkommen konnte. In Schaffhausen mögen auch durch Erbschaft, Kauf oder Verpfändung die 11 Mark in verschiedene Hände geraten sein. Ein Beweis hiefür ist Folgendes: Noch im Jahre 1374, am 7. Okt., befiehlt Herzog Leopold von Östreich der Stadt Winterthur, die Steuer von 2 Mark Silber, die schon seit mehr als 20 Jahren dem Schönenlew in Schaffhausen entrichtet worden sei, und für welche er Urkunden vorweisen könne, auch fernerhin zu entrichten. So entstand schon früher zwischen den beiden Städten eine heftige Spannung. Die Schaffhauser Gläubiger belangten die Winterthurer Bürgen, setzten ihr Gut mit Beschlag und brachten sie sogar in die Acht. Dem Oberherren lag dieser Zwist schwer im Magen. Der Landvogt im Aargau und Thurgau, Albrecht von Buchheim, und Hermann d. ä. von Landenberg-Greifensee, wurden als Schiedsleute ernannt; diese fällten folgenden Spruch: Der Streit zwischen Schaffhausen und Winterthur wegen Pfändung

---

[1]) Troll l. c. schreibt Bd. 6, S. 66: «Da die Steuer etlichen Mannen zu schwer ist» u. s. w.

[2]) Orig., Perg., St. A. W.

[3]) Orig., Perg., St. A. W.

d «Verheftung» ist abgetan. Der Schaden ist gegenseitig zu güten. Die Schaffhauser sollen jenen Winterthurern aus der ht helfen, in die sie durch die Gläubiger auf dem Hofgerichte Rotwil gekommen sind. Beide Teile dürfen einander nicht hr vor fremde Gerichte laden. (1356, Nov. 7.[1])

Nach dem glänzenden Siege der Eidgenossen bei Sempach lte diese Stadt ihre Vogtsteuer im Betrage von 14 Mark ber während 10 Jahren nicht mehr nach Strassburg, weshalb dortigen Gläubiger in höchste Unzufriedenheit gerieten und hend das Ihrige verlangten. Nun verpflichteten sich 5 wohlbende Luzerner Bürger, für die Bezahlung der versessenen Zinse Bürgschaft zu übernehmen unter der Bedingung, dass die dt Luzern sie von jedem allfälligen Schaden frei halte. Diese ligte ein mit dem Vorbehalte, dass Sempach ihr ebenfalls Bürgen mit Giselschaft in Luzern stelle, was auch geschah. dem Vertrage wurde bestimmt, dass, wenn Sempach nach folgter Mahnung die Zahlung innert 14 Tagen nicht leiste, uzern oder die Bürgen berechtigt seien, das Sempacher Gut, o es immer liegen möge, anzugreifen oder zu pfänden. (1397, ug. 21.[2]) Damit hatten die zahlreichen peinlichen Streitigeiten und Verwicklungen der Schweizer Städte mit den Strassurger Kreditoren ihren Anfang genommen.

Mit dem Aufblühen und Verwelken der östreichischen Macht unsern Landen ging das Wohl und Wehe Winterthurs Hand Hand. Der Sempacher- und Näfelserkrieg brachten dem Orte chwere Verluste an Geld und Leuten. Nicht nur die Verwaltungen er Stadt, auch einzelne reiche, hochangesehene, Östreich treu rgebene Familien gingen in ihrem Vermögen bedeutend zurück. Winterthur zahlte 200 fl. ausserordentliche Steuer; die Städte im Thurgau und Aargau zusammen 2790 fl. (1390[3]). Es muss aner-

---

[1]) Orig., Perg., St. A. W. Petermann und Götz am Stad zu Schaffhausen quittieren Winterthur die Ablösung eines jährl. Zinses von 31 fl. 1365, März 28. (G. N. M. Nürnberg, Nr. 8658).

[2]) Segesser, Luz. Rechtsg. Bd. I. S. 753.

[3]) Quellen z. Schw. Gesch. Bd. XV. 1. S. 734.

kannt werden, dass die Herrschaft bestrebt war, Balsam auf die geschlagenen Wunden zu legen und die Städte durch Vermehrung der Einkünfte bei ihrer Steuerkraft zu erhalten. Herzog Leopold IV. bestätigte Winterthur die alten Rechte und Freiheiten. (1397, Jan. 7.[1]). Dank seinen Bemühungen wurde das thurgauische Landgericht an den Fuss des Heiligenberges verlegt. (1396, März 21.[2]). Auf Widerrufen hin erlangte die Stadt vom Oberherren das Recht, alle kleinen Bussen zu behalten. (1400, Nov. 18.[3]). Herzog Leopold tat auch einleitende Schritte, um die Städte im Aargau und Thurgau von der sehr lästigen Strassburger Schuld zu befreien; aber dabei blieb es. Es fehlte an Geld und an der nötigen Einigkeit in der herrschenden Familie. Vermöge der neuen Einnahmequellen war Winterthur im stande, die erlittenen Schläge zu überwinden und den Verpflichtungen nachzukommen, ja sogar Kapitalabzahlungen zu leisten[4]). Wenn auch die Zinse für die Mülnheim nicht immer auf den vorgeschriebenen Tag und nicht stets vollständig abgeliefert wurden, so war Winterthur doch bestrebt, alljährlich die Kreditoren zu befriedigen und die Restanzen nach Vermögen auszugleichen. Anfänglich wurde das Geld direkt nach Strassburg geliefert; später kam die Erleichterung zustande, dass der Zins einem Wechsler in Basel entrichtet werden konnte. Gewöhnlich erhielt ein Mitglied des Rates den Auftrag, das Geld zu bringen. Die Reise war nicht immer angenehm und mit Kosten und Gefahren verbunden. Vertrauensmann der Mülnheim in Strassburg war während einer langen Reihe von Jahren Hermann Zschegkabürli, Burger und Wechsler in Basel[5]); so z. B. quittiert derselbe am 6. Dez.

---

[1]) Orig., Perg., St. A. W.

[2]) Welti, Urk. der Stadt Baden i. A. I. S. 166.

[3]) Orig., Perg., St. A. W.

[4]) 500 Goldgulden den Chorherren zu St. Leonhard in Basel durch Schultheiss Lorenz von Sal. (1399, Jan. 14. Orig., Perg. St. A. W.); 500 fl. an die Gebrüder Zeller in Basel (1402, Juli 11.). G. N. M. Nürnberg, Nr. 8656.

[5]) Gebhart Hegner in Winterthur und seine Frau Sibilla Schekenbürli nehmen sich als Gemeinder an. 1493. (W. Stadtbuch: V. S. 121.)

Stadt Winterthur für 30 Mark Silber à 6 fl. im Namen
heim in Strassburg, Verfalltag Martini, ebensc für 45 fl.
ı; Überbringer waren Hans Balber und Rudolf Hünikon [1]).
Zahlungen spielte oft der Münzwirrwarr jener Zeit eine
Rolle und machte nicht selten durch die beste Rech-
en dicken Strich. So bemerkt der vorgenannte Wechsler
uittung vom 19. Dez. 1403, von den 101 erhaltenen
ei ein Teil neu und von den alten Gulden ein Teil zu
vesen, weshalb ein Abzug von einem Pfund und fünf
neuer Pfenninge eintrete [2]).

Städte im Aargau und Thurgau hatten nicht nur gegen
schaft, beziehungsweise gegen ihre Pfandgläubiger grosse
ungen: Die Herzoge wussten es so einzurichten, dass
wieder unter sich in finanzielle Abhängigkeit gerieten
er mehr zusammengekettet wurden. So verpfändete
eopold III. der Stadt Aarau um 2600 rh. fl. Zoll und
der Orte Baden, Waldshut, Mellingen, Brugg, Aarau
ngen (1381, Okt. 18. [3]). Diese Verschreibung wurde
lgezeit mehrmals bestätigt und brachte manche Streitig-
chen den Städten, die stets zu neuen Aderlässen ange-
rden. Von 1395—1403 zahlten Baden, Waldshut und
für Östreich 5010 fl. ab [4]).

z der harten Schläge und der schweren Steuerbelastung
interthur noch eines solchen Ansehens, dass die Stadt
bedrängte östreichische Orte als Bürge und Selbstzahler
konnte. In der äussersten Not befand sich Rappers-
der Herrschaft war keine Hülfe zu erwarten. Da
die Städte im Aargau und Thurgau zusammen, um
aus dem Elend zu helfen. Auf die Bürgschaft der drei
arau, Baden und Brugg hin erhielt Rapperswil in

ig., Pap., St. A. W.
ig., Pap., St. A. W.
govia XI. 141.
govia XIV Nr. 133, 142, 146

Basel und Mülhausen fünf Darlehen im Gesamtbetrage
2590 fl.[1]) (1391, Dez. 5.). Die vorgenannten Aargauer S
waren die Bürgschaft erst eingegangen, nachdem sich Win
thur, Diessenhofen, Frauenfeld, Radolfzell,
fingen, Bremgarten, Sursee, Mellingen, Lenzb
Waldshut und Säckingen verpflichtet hatten, eine
fälligen Schaden mittragen zu helfen. Aber auch diese 11
suchten sich wieder gegen Verluste sicher zu stellen,
Rapperswil ihnen 24 östreichische Adelige als Bürgen zu
hatte. Da die verstorbenen Bürgen stets ersetzt werden mu
war dieses Verfahren äusserst schwerfällig; es ist aber ein
Beweis dafür, wie sehr in der damaligen Finanzwelt de
reichische Kredit gelitten hatte[2]).

Die Appenzeller Kriege brachten Winterthur in die äu
Not. Handel und Verkehr hörten fast ganz auf; deshal
minderten sich auch die Einnahmen der Stadt. Der Ort
für Bewaffnung und Ausrüstung, für Sold und Verpflegu
diensttuenden Mannschaft grosse Auslagen. Die Instands
der Verteidigungswerke, die Wacht- und Späherdienste
schlangen ebenfalls bedeutende Summen, kein Wunder, da
Zinse nach Strassburg entweder gar nicht oder nur unvolls
und sehr verspätet entrichtet wurden[3]). Hatte doch das
Winterthur an Kapital über eine Viertelsmillion Franken
zu verzinsen, nicht inbegriffen die Strassburger-, Klingen

---

[1]) «alz wir von uns manigvaltigen gross geltschult wegen
uffe lag künftigen und meren schaden der uff uns gieng des wir
verdorben weren dz selb ze verkomen uff uns genomen ha
ersten .... (St. A. W. Gleichzeitige Kopie.) Urkunde von Rappe

[2]) Dem östreichischen Landvogt, dem Grafen Hermann vo
zahlten Baden, Brugg, Bremgarten, Zofingen, Aarau, Sursee, M
und Lenzburg 3000 fl., damit er von den Herzogen von Östrei
Nutzen des Landes den Abschluss eines Freundschaftsbundes
Eidgenossen erwirkte. (Argovia.)

[3]) cf. K. Hauser, Winterthur zur Zeit des Appenzelle
S. 127—130.

und andere Verpfändungen, und die Hauptgut- und Leibzinse erforderten die jährliche Summe von 37,000 Frk.
er Herrschaft war keine Hülfe zu erwarten; denn die heren Brüder und Vettern lebten in Unfrieden und befanden
steter Geldklemme. Durch Erbschaft war natürlich das
t auf den Zins in Strassburg in verschiedene Hände gen. Als Hauptvertreter nannten sich im Anfang des 15.
nderts Heinrich von Mülnheim in der Brandgasse in
urg, Burkhart von Mülnheim, Ritter, und Lütold
ilnheim, Edelknecht, deren Vertreter in Basel Konrad
laupt war. Als Winterthur nicht zahlen konnte, er-
Mahnungen auf Mahnungen, Drohungen und endlich
orderung, die Bürgen müssten zur Einlagerung nach Strass-
mmen[1]). Das wirkte. Winterthur schickte den reichen
und Goldschmied Ulrich Eigendal mit Teilzahlungen nach
um die drängenden Gläubiger wenigstens teilweise zu be-
n; aber erst im Jahre 1411 gelang es Winterthur, wieder
Tisch in Strassburg zu machen: Am 24. März brachte
d 411 fl. und am 21. Dez. dieses Jahres 180 fl. nach Basel
und die von Rapperswil, «die auch dar hinder stand».
s Concilium zu Constanz brachte eine tief eingreifende
erung in die Lage Winterthurs: Der kleine Ort wurde
ichsstadt erhoben. Nicht nur bestätigte König Sigmund
frühern Rechte und Freiheiten (1415, Juni 14.[2]), son-
versprach auch, die Stadt nie vom Reiche zu entfremden,
etzen oder zu vergaben; ferner versah er sie mit der
Gerichtsbarkeit und gestattete ihr, alle Steuern und Ge-
r die sie von der Herrschaft verpfändet worden war, um
effenden Summen zu lösen. (1417. März 27. und Nov. 25.[3])
die Eroberung des Aargau trat ein schwerer Bruch in
te der östreichischen Städte in unsern Landen. Zofingen,

---

[1]) Vgl. in den Beilagen Nr. I.
[2]) Orig., Pap., St. A. W.
[3]) Orig., Perg., St. A. W.

Aarburg, Aarau, Lenzburg, Brugg kamen unter die Herrschaft der Berner; Sempach und Sursee verblieben bei Luzern; Bremgarten, Mellingen und Baden bildeten eine gemeine Herrschaft der Eidgenossen. Schaffhausen, Diessenhofen und Rapperswil wurden losgekauft; Frauenfeld und Winterthur kamen ans Reich. Und doch blieben alle diese Orte durch östreichische Verpfändungen und Bürgschaften mit einander notgedrungen verbunden; die finanziellen Verhältnisse dieser Städte, Waldshut, Radolfzell und andere inbegriffen, verwickelten sich noch mehr. Bern und Luzern verboten nämlich ihren Städten, fernerhin ihre Steuern nach Strassburg zu zahlen, und verwiesen die Ansprecher an die Herzöge von Östreich, welche die Hauptschuldner seien. Die Eidgenossen hätten Östreich mehrmals besiegt; deshalb sei diese nach Kriegsrecht gezwungen, den anlangenden Städten die schweren Lasten abzunehmen. Die Forderung von Luzern und Bern sei auch berechtigt durch das Gebot des Constanzer Conciliums und der dafür von ihm erhaltenen Bestätigung und Absolution. Natürlich waren die Gläubiger mit diesem Ansinnen nicht einverstanden und griffen mit Hülfe der Stadt Strassburg zu Repressalien bei den Eidgenossen. Die Wiedervergeltung liess nicht lange auf sich warten: Luzern und andere Eidgenossen unternahmen im Jahre 1419 einen Zug gegen Strassburg. Endlich wurde der Streit gütlich beigelegt[1]).

Nach den Appenzellerkriegen verbreitete eine verhältnismässig ziemlich lange Periode des Friedens ihre segensreichen Wirkungen über die Ostschweiz. Die Folge davon war, dass Winterthur einige Schritte tun konnte, aus der Geldklemme herauszukommen; es wurden einige Kapitalien abbezahlt; aber mit dem rechtzeitigen Zinsen blieb die Stadt immer noch im Rückstande. So schreiben Heinrich von Mülnheim, genannt von Landesperg, Burkart von Mülnheim, Schultheiss von Hagenau und Hs. Ulrich von Mülnheim, alle drei Ritter und Vettern,

---

[1]) Chroniken von Cysat E. M. 101. S. 264 Balthasar, Luzern. I. 17 Segesser, Luz. Rechtsgesch. I. S. 755.

Winterthur, die Stadt sei ihnen zwei Steuern im Betrage von 360 fl. schuldig, an welche Summe in zwei Raten nur 164½ fl. bezahlt worden seien; der Ort werde wieder wie früher gemahnt, die Summe voll zu entrichten oder dann müssten die Bürgen in Strassburg Obstagium leisten. Sie hätten ferner von ihrem Wechsler in Basel, dem Konrad zum Haupt, vernommen, Winterthur befürchte, die Mülnheim könnten der ausstehenden Zinse wegen «zu ettelichen andern stetten griffen», darüber könne aber die Stadt unbesorgt sein; denn es würde den Mülnheim leid tun, wenn durch sie Winterthur in Schaden und Unehre geraten würde. «Beschehe aber ein übergriff uff dise Zit das lont uns wissen so wellent wir üch uff stunt keren schaffen». (1419, März 9.[1]). Es herrschte also trotz der häufigen Zahlungstockungen zwischen Gläubiger und Schuldner noch ein freundliches Verhältnis, hervorgerufen dadurch, dass Winterthur seit mehr als 100 Jahren seine höchste Ehre darin sah, seinen Verpflichtungen nachzukommen. Gleichen Jahres sandte Winterthur Boten nach Basel, um zu erfahren, wie viel die Stadt den Mülnheim noch schuldig sei. Der Wechsler zum Haupt wusste es selber nicht und erkundigte sich deshalb in Strassburg, von wo er die Auskunft erhielt, die Schuld betrage noch 145½ fl., die bald bezahlt werden müsse; ebenso seien die verstorbenen Bürgen zu ersetzen. Wie gegenwärtig Metzger, Bäcker und Krämer etwa ein Auge zudrücken müssen, wenn sie minderwertiges Geld einnehmen, so musste auch damals der Winterthurer Seckelmeister durch die Finger sehen, wenn die steuerzahlenden Einwohner minderwertige Münzen lieferten. Es scheint, dass der Rat dann das Geld ohne genauere Prüfung weiter spedierte; denn am 24. Aug. 1419 reklamierte der vorgenannte Basler Wechsler: Die Winterthurer Abgeordneten Heinrich Zingg und Hans Gans haben mir bei der letzten Zahlung unter den 100 fl. vier «bischleg» und einen gebrochenen Gulden und unter den 64 fl. vier falsche Plappart gegeben. Ich vertraute den Boten so wohl, dass

[1]) Orig., Pap. St. A. W.

ich das Geld nicht genau untersuchte. Ich bitte, mir den Schaden zu vergüten[1]).

Mit dem zweiten Jahrzehnt des 15. Jahrhunderts begannen neue, langwierige Prozesse zwischen den verpfändeten Städten einer- und den Strassburger Gläubigern anderseits. Bremgarten, Brugg, Mellingen und Säckingen waren, wie früher gezeigt worden, den Mülnheim im besondern verbunden und mussten ihnen jährlich zusammen 63 Mark Silber entrichten. Über die Bezahlung der Zinse und die Ablösung der Schuld entstanden so hartnäckige Streitigkeiten, dass sie sogar vor die päpstliche Kurie in Rom gezogen wurden. Zur Tilgung der grossen Prozesskosten wurde auch Säckingen herbeigezogen, das sich aber, weil es östreichisch geblieben war, der Zahlung weigerte, wodurch die Städte wieder unter sich in Streit gerieten und Schultheiss und Rat in Winterthur herbeigerufen werden mussten, in dem schlimmen Handel einen Schiedspruch zu fällen. Dieser lautete: Säckingen hat den drei andern Städten an die ergangenen Unkosten 140 rh. fl. zu bezahlen und ist damit von allen weitern Kosten und Schaden befreit. Sollte der Prozess gewonnen werden — er hing damals in Rom noch am Rechten — so darf Säckingen nur gegen volle Übernahme seines Anteiles an sämtlichen Kosten eintreten. (1422, Mai 27.[2]). Durch Vermittlung der Eidgenossen und der Stadt Basel gelang es bald darauf den drei Aargauer Städten, sich von der lästigen Strassburger Schuld zu befreien. Burkart von Mülnheim, Schultheiss in Hagenau und Hans Marx, Ritter, bezeugten namens ihrer Verwandtschaft, dass Bremgarten, Brugg und Mellingen die Schuld von 54 Mark Silber und dazu alle aufgelaufenen Zinse und alle Kosten und Schaden abgelöst hätten. Der Hauptbrief wurde zurückbehalten,

---

[1]) Orig., Pap., St. A. W. «Ich getruwe üwern botten alz wol dz ichz nüt besehen hab vnd wil üch bitten möchte es gesin dz ir mir dar vmb follüng wollent tůn, mag es aber nüt gesin so wilz ich durch üwern willen für lieren».

[2]) Argovia VIII., 14.

eil Säckingen seinen Anteil von 9 Mark Silber noch nicht be-
hlt hatte. (1424, Nov. 30.[1]). Diese Orte konnten sich somit
erst von dem Strassburger Joch befreien.

Am 22. März 1425 gebot König Sigmund den Städten
rauenfeld, Winterthur, Rapperswil, Lenzburg u. s. w., dem
erzog Friedrich von Östreich, den er in Gnaden aufgenommen
be, wieder gehorsam zu sein und sagte sie ihres Eides los[2]).
ies hatte zur Folge, dass sich Östreich wieder in erhöhtem
asse um die oberen Lande bekümmerte. Immer lästiger wur-
n den sechs Städten Waldshut, Zofingen, Aarau, Lenzburg,
ursee und Sempach die Zinsleistungen nach Strassburg. Zofingen
nd Aarau schickten Boten dahin, um mit den Mülnheim und
ren Beteiligten Unterhandlungen betreffend die Ablösung der
ast zu pflegen. Die Gläubiger liehen dem Ansuchen ein williges
hr und stellten folgende Bedingungen: Für eine Mark Zins
0 Mark Kapitalabzahlung, die Mark zu 7 Gulden weniger ein
rt gerechnet. Die Ablösung muss in Strassburg erfolgen, und
ie sechs Städte haben von Östreich einen Einwilligungsbrief
eizubringen. Konrad zum Haupt in Basel lud Winterthur ein,
diesem vorläufigen Abkommen beizutreten[3]). (1425, Juni 25.)
Nun nahm sich auch Herzog Friedrich der Sache an und befahl
den Mülnheim und ihren Beteiligten, sie sollten den Brief der
sechs verpfändeten Städte mit demjenigen von Winterthur dem
Hans von Gachnang, Vogt zu Altkirch und Heinrich von Rüm-
lang, sowie den Gesandten der betreffenden Städte an einem
bestimmten Tage und Orte vorweisen; ebenso sollten sie eine
Abschrift von der Urkunde machen lassen, der Herzog wolle die
Pfande lösen. Die Mülnheim antworteten aber, bei der grossen
Feindschaft und der wilden Kriegsläufe wegen sei dies sehr ge-
fährlich und unbequem. Herzog Friedrich schickte nun nach

---

[1]) Argovia VIII., 15.
[2]) Lichnowsky V. Nr. 2293.
[3]) Orig., Perg., St. A. W. «Man fint an fil enden xxxx fl. vmb 1 fl.
rig, da ginge üch der halb zins ab alz üwer wisheit wol fer stet».

Strassburg den Burkhart von Mansperg und den Meister Wilderich, welche eine Kopie erstellten und sie nach Freiburg im Breisgau brachten. Mehrmals reisten Boten der Städte nach Strassburg und nahmen von dem Pfandbriefe Einsicht und eine Kopie, die dann vor dem Rate in Basel verhört wurde; aber dabei blieb es [1]. (1427, Sept. 2.) Die Städte brachten die grossen Summen zur Ablösung nicht zusammen und Herzog Friedrich mit der leeren Tasche noch viel weniger.

Um diese Zeit trat zwischen Winterthur und Strassburg in das sonst freundliche Verhältnis eine ernste Trübung. Wie immer war Winterthur mit der Zinsleistung im Rückstande und wurde am 27. März 1427 gemahnt, innert 8 Tagen seiner Verpflichtung nachzukommen, sonst müssten die Bürgen [2] nach Verfluss von weitern 8 Tagen in Strassburg in einem offenen Wirtshause zur Leistung erscheinen. Winterthur befand sich damals in äusserst bedrängter Lage und war durch die Basler Gläubiger Rütemann vom Hofgericht zu Rotwil in die Acht erklärt worden. Da sprang Bern der unglücklichen Stadt mit Hülfe bei. Peter Matter lieh ihr 3500 fl. gegen einen ewigen Zins von jährlich nur 100 fl. und Rudolf von Ringoltingen 1650 fl. gegen einen ewigen Zins von 50 fl. Viele östreichische Adelige und wohlhabende Bürger leisteten Bürgschaft [3]. (1427, Mai 19.) Nun bekam die hart bedrückte Stadt Luft; sie zahlte viele Kapitalien ab im Gesamtbetrage von über 5000 fl., löschte die restierenden Zinse, ja sie trug sich auch mit dem Gedanken, die Strassburger Schuld abzulösen und bat deshalb die Mülnheim, den Pfandbrief nach Basel zu bringen, damit man dort von demselben Einsicht nehmen könne; aber die Mülnheim antworteten, es sei ihnen «gar swere vnd vnbeqwemlich den brieff so hohe hinuff ze füren», Winterthur solle wie früher die andern oberen Städte, um den Hauptbrief zu verhören, Boten nach Strassburg schicken.

---

[1] Orig., Pap., St. A. W.

[2] Hans Balber, Heinrich Mul, Heinrich Bentze und Heinrich Nudig d. ä.

[3] Orig., Perg., St. A. W.

der Entgegennahme des gewöhnlichen Zinses waren die
ı und ihre Mitgemeinder nicht mehr zufrieden, es erhob
ıchen ihnen und Winterthur wegen des Geldkurses ein
ıan. Über 100 Jahre lang war die Mark Silber immer
berechnet worden. Nun brachte aber Strassburg vor,
ie Mark zu 7 fl. weniger ein Ort (1/4 fl.) zu werten,
ıngte nicht nur für das laufende Jahr, sondern auch für
ısgegangene Zeit eine Nachzahlung, die sich auf eine
le Summe belief. Diese Differenz im Kurse wurde
zig» genannt [1]). Winterthur sperrte sich, die Schuld
nnen, und schickte den Schultheissen Rudolf Bruchli
Stadtschreiber Jos Berger nach Breisach, aber man
«Überentz» und anderer Dinge wegen zu keinem fried-
usgleich. Winterthur schrieb hierauf nach Strassburg
Es tut uns sehr leid, dass Ihr Euch über uns zu be-
abet; denn wir wollen uns gegen Euch gern «vfrechtik-
geflissenlich» halten. Da die andern Städte uns nichts
und wir mit ihnen nicht verbunden sind, bitten wir
ıss Ihr die Sache des «Überentz» wegen, jedermanns
nvorgegriffen, einstweilen im Guten lasset anstehen. Am
Martini oder dann so bald als immer möglich [2]) wollen
Konrad zum Haupt in Basel 180 fl. zahlen. Sollte es
u zur Ablösung der Schuld kommen oder sich die An-
eit noch weiter hinaus ziehen, so hoffen wir, es werde
erentz» wegen wohl noch zu einem freundlichen Ende
ebenso erwarten wir, Ihr werdet uns entsprechen und
r Ansuchen nicht übel aufnehmen [3]). (1427.)
lem gleichen Spane kamen die Aargauer Städte mit
n Bern und Luzern viel schneller zum Ziele als das
ıwacher östreichischer Herrschaft stehende Winterthur.
rteien schickten Boten nach Basel, wo folgender Ver-

27, März 27. Orig. Pap., St. A. W.
ld der nach vngeuarlich so wir fürderlichost mugen.»
eichzeitiger Entwurf des Stadtschreibers Jos Berger.

gleich vereinbart wurde: Die 6 Städte Aarau, Sursee, Waldshut, Sempach, Zofingen und Lenzburg haben jährlich zusammen 145 Mark Silber — Mellingen mit 2 Mark war nicht mehr dabei — für jede Mark 6 rheinische Gulden und 1 Ort bis zur Ablösung der Schuld nach Basel zu entrichten. Der Zusammenstoss und Schaden, den die 6 Städte erlitten, wird wett geschlagen um das, was eine Mark Silber bisher mehr gegolten hat als 6 rh. fl., und was folglich denen von Mülnheim gemangelt hat. Beide Parteien und die Abgeordneten von Bern, Luzern und Basel siegelten diesen Vertrag. (1428, März 10.[1])

Die Regulierung der Angelegenheit liess für Winterthur noch lange auf sich warten, weil der Ort des wirksamen Schutzes entbehrte. Winterthur wurde von oben herab behandelt und mit Auswegen hingehalten. Am 23. Mai 1430 schrieb die Stadt den Mülnheim: Betreffend des «Überentz» oder «Vberschlags» ist nach Euerm Briefe der Entscheid «angestellt». Wir möchten den Zwist gerne in Minne beilegen und bitten um eine Konferenz mit Euern bevollmächtigten Gesandten in Basel oder, wenn es nicht anders sein kann, in Strassburg[2]). Die Mülnheim antworteten, wenn sie die Sache bisher in Güte hätten anstehen lassen, so habe dies seinen Grund darin, dass in der vergangenen Zeit wilde Kriegsläufe geherrscht hätten und noch regierten. Winterthur solle Boten schicken, die am Montag nach Viti und Modesti des Nachts in Strassburg sein müssten, damit dann am darauf folgenden Dienstag die Verhandlungen beginnen könnten. Die Quittungen seien mitzubringen[3]). Winterthur sandte nun nach Strassburg den Schultheissen Hans von Sal, den Rat Hans Gans und den Stadtschreiber Jos Berger, welche den Rat in Strassburg baten, zu den Verhandlungen auch Abgeordnete zu schicken. Diesem Ansuchen wurde willfahren, und es erschienen von dort: Cůni zum Trübel, Wolfhelm Bok und Hug Dryzechn.

---

[1]) Eidg. Abschiede Bd. 2. S. 68.
[2]) Gleichz. Entwurf mit der Überschrift: Datum pro copiam.
[3]) 1430, Juni 1. (Orig., Pap., S. A. W.)

Betreffend das «Vberentz», die Kosten und den Schaden wurde nun folgende Vereinbarung getroffen: Winterthur soll, so lange die Ablösung nicht erfolgt, den Mülnheim und ihren Mitgemeindern nach dem alten Hauptbriefe jährlich auf Martini 30 Mark Silber à 6 rh. fl. und 1 Ort «an merern schatz» nach Basel bezahlen. Die Stadt muss die verstorbenen Bürgen ersetzen. Erfolgt die Ablösung, so sollen die Mülnheim bei der Summe von 30 Mark verbleiben. Werden die Artikel von Winterthur nicht gehalten, so mögen die Kreditoren auf die Bürgen und das städtische Gut greifen. (1430, Juni 20., Zinstag nach S. Vitz tag.[1]) Die andern 6 Städte hatten gleichlautende Urkunden erhalten, in welchen das Begehren der Mülnheim in der Hauptsache abgewiesen war. Winterthur war aber mit der Ausfertigung der Vereinbarung nicht in allen Teilen einverstanden, besiegelte vorerst den Brief nicht mit dem Einwande, derselbe mute der Stadt in einzelnen Punkten und Artikeln mehr zu als den übrigen Städten. Die Strassburger verwahrten sich aber dagegen, dass sie etwas Arges im Schilde geführt hätten, die betreffenden Worte seien ungefährlich. Wenn Winterthur nicht annehme, so habe es beim alten Hauptbriefe sein Verbleiben. (1430, Okt. 4.[2]) Im folgenden Jahre schickten dann die Mülnheimer zwei Urkunden nach Winterthur zur Auswahl und verlangten eine baldige Erledigung der Angelegenheit, welche auch erfolgte. (1431, Febr. 22.[3]) So bekam die Stadt für einige Zeit Ruhe.

Des kräftigen Schutzes der Eidgenossen sich erfreuend, traten die Aargauer Städte gegen ihre Strassburger Kreditoren nicht so sanftmütig und demütig auf wie Winterthur. Die Zahlungen stockten; deshalb erneuerte sich der Zwist. Mit Zulassen der Stadt Strassburg schädigten die Gläubiger die Eidgenossen (1435), bis abermals eine Vermittlung eintrat[4]).

---

[1]) Orig., Perg., Siegel von Strassburg, Winterthur u. den Mülnheim. St. A. W.

[2]) Orig., Pap., St. A. W.

[3]) Orig., Pap., St. A. W.

[4]) Segesser, Luz. Rechtsgesch. I. S. 755.

Es war vorauszusehen, dass das kleine Winterthur nicht in der Lage sein werde, auf die Dauer die Reichsfreiheit zu behaupten, insbesondere auch deshalb, weil die vornehmen regierenden Geschlechter des Ortes mit seltener Treue an ihrer alten Herrschaft hingen. In der Hoffnung, Verlorenes wieder zu erwerben und sich den Thurgau, der steter Gefahr ausgesetzt war, zu erhalten, musste Östreich die nötigen Schritte tun, um den festen Platz Winterthur wieder in seine Macht zu gewinnen. Um die Bevölkerung dem Vorhaben günstig zu stimmen, wurden vorbereitende Schritte getan. Am 19. Mai 1442 in Nürnberg goss König Friedrich III. das Füllhorn seiner Gnade über Winterthur aus, die Stadt auf einmal mit manchen Briefen beglückend, in denen dem Orte die Vergünstigung erteilt wurde, allfällig noch ungelöste «Sätze, Gülten, Renten, Gartenzinse» u. s. w. nach den Pfandbriefen an sich zu lösen. In einem besonderen Erlasse wurde Winterthur erlaubt, die jährliche Gült und das Silbergeld, die es den Mülnheim in Strassburg und den Hans und Albrecht von Klingenberg jährlich entrichten müsse, abzuzahlen[1]. Auch den genannten Kreditoren wurde vom König von dieser Gnade besondere Anzeige gemacht. Der König wusste also schon, wo Winterthur der Schuh drückte, aber was half diese Gunst ohne die nötigen Mittel. Um auf alte Wunden doch noch etwas Balsam zu legen, gab der Herrscher dem Orte einen Brief, nach welchem das Dorf Hettlingen wie von altersher zu Winterthur gehören solle, und dass niemand berechtigt sei, auch Zürich nicht, irgend welches Reisgeld (Kriegssteuer) darauf zu schlagen noch zu nehmen[2], worüber in der Stadt eine freudige Aufregung entstand. Um die günstige Stimmung zu benutzen, kam König Friedrich III. im Herbst des gleichen Jahres nach Winterthur und nahm da vom 29. Sept. bis 5. Okt. seinen Aufenthalt. Seinen Bemühungen gelang es, dass Winterthur freiwillig auf die reichstädtische Freiheit verzichtete und sich wieder unter seine

[1]) Vergl. in den Beilagen Nr. II.

[2]) 1442, Mai 19. Orig., Perg., St. A. W.

natürliche» Herrschaft, unter das östreichische Szepter, begab[1]).
ur Belohnung für diese alte Treue und Unterwürfigkeit erweiterte
m der König den städtischen Friedkreis[2]). In der Folgezeit be-
ätigten die Herzoge Albrecht und Sigmund diese neuen und die alten
echte und Freiheiten; aber zur Ablösung der lästigen Strassburger
chuld kam es nicht, das blieb wie früher ein frommer Wunsch.

Die Fackeln des alten Zürichkrieges zogen durchs Land,
erall verheerend, sengend und brennend. Feinde ringsum.
interthur, oft bedroht und in grosser Not, war natürlich nicht
der Lage, alte Lasten abzuschütteln, sondern musste sich noch
ue aufladen. Es hatte Rapperswil zu besetzen, an der Zer-
örung von Freienstein und an den vielen Kriegszügen gegen Wil
ilzunehmen, erlitt bei Kirchberg im Toggenburg eine schwere
iederlage. Die Festungswerke mussten verbessert und neue
adtgräben aufgetan werden. In der Stadt war eine östreichische
esatzung, die herrlich und in Freuden lebte; besonders der
nterhalt der Adeligen verursachte grosse Auslagen, in einem
nzigen Monat einmal 1855 fl. Bares Geld war selten; für
ieferungen wurden Gut- und Schuldscheine ausgestellt. Handel
nd Verkehr stockten, die Einnahmen der Stadt blieben aus,
ein Wunder, dass Winterthur mit seinen Zahlungen überall im
ückstande war. Am 20. April 1446 zeigten die Mülnheim in
trassburg dem Orte an, dass der mit verflossenem Martini ver-
allene Zins im Betrage von 175 Mark Silber von den sechs
tädten noch nicht bezahlt worden sei, dass Waldshut sein
anezal» vom Jahre 1444 trotz vieler Mahnungen noch nicht
ntrichtet habe. Winterthur werde gemahnt, seine Schuld und
den Waldshuter Anteil im Betrage von 118 fl. und 1 Ort den
echs «Ambahtlüten» im Kaufhause zu Freiburg i. B. zu bringen
oder dann nach «gelegenheit üwers krieges» in der Herberge
zum Burnen in Freiburg i. B. Giselschaft zu leisten. Winter-
hur hatte selber kein Geld und sollte noch für andere Städte

[1]) «das tätend sy nit gern vnd wertend sych lang». Anzeiger f.
chweiz. Gesch. 1879. S. 155.

[2]) Orig. Perg., St. A. W.

in den Riss treten. Es klingt dies wie Hohn auf die unglückliche Stadt. Um wenigstens die dringendsten Bedürfnisse befriedigen zu können, ergriff der Rat eine harte Massregel, er führte den Wochenpfennig ein[1]). Durch diese harte, ausserordentliche Steuer war Winterthur in der Lage, auch die Mülnheim wieder zu befriedigen. Im Jahre 1449 quittierte ihr Wechsler Jakob Waltenhein in Basel die Stadt für 187½ fl.

In welch trostloser Lage sich Winterthur um die Mitte des 15. Jahrhunderts befand, davon gibt der Jammer- und Hülfebrief, den Schultheiss und Räte im Jahre 1451 an die Herrschaft Östreich richteten, am besten ein anschauliches Bild. In demselben heisst es: «In den alten Kriegen haben wir so grossen Schaden in allen Dingen erlitten, dass wir uns seither nicht mehr haben erholen können. Dazu hat uns die Herrschaft in Strassburg und an andern Orten so hoch verpfändet, dass wir nicht mehr im stande sind, die Zinse zu bezahlen. Oft wurde uns versprochen, uns zu lösen, aber es ist nichts geschehen. Durch den letzten Krieg sind uns neue grosse Unkosten erwachsen; die Gläubiger, 40 an der Zahl, mit einer jährlichen Zinsforderung von 1224 rh. fl., drängen auf Zahlung, welche wir nicht leisten können, weil wir ganz verarmt sind, und wenn uns die fürstliche Gnade nicht zu Hülfe eilt, so müssen wir die Stadt räumen. Der Ort ist ferner bei einem allfälligen neuen Kriege aller Verteidigungsmittel und alles Rüstzeuges bar; die Herrschaft muss uns mit Wehr und Waffen versehen, sonst sind wir vertriebene Leute»[2]). In Rapperswil stand es nicht besser. Im Jahr 1455

---

[1]) «Beide Räte, der Kleine und der Grosse vnd die 40 zu Wintertur haben geordnet vnd vfgesetzt durch der Stadt anliegende notdurft willen das ein jegkliche person sy sie geistlich oder weltlich, frow oder man so denn über zwölff jar alt vnd zu Winttertur wohnhafft oder usswendig vnd inen zugehörende ist, alle wuchen wuchentlich einen pfenning geben sol vnd sol ouch also bestan vff der Raten widerruffen vnd ist ouch der pfenning vff disen tag angehept zu geben». (1448 domenica post Mathie.) Stadtbuch I, S. 110.

[2]) Gleichzeitiger Entwurf des Stadtschreibers Hans Engelfried im Stadtarchiv Winterthur.

ichtete dieser Ort ein Notschreiben an den östreichischen Land-
ogt zuhanden des Herzogs Sigmund, dass innert Monatsfrist
Iülfe geleistet werden müsse, sonst würden Rapperswil, Zürich
nd Winterthur in die Acht kommen. Es müsse dem Herzog
eutlich gesagt werden, dass Schreiben, Bitten und andere Dinge
utzlos seien, nur Geld könne helfen[1]). Wenn auch nicht so-
rt, so doch einige Zeit später fanden die Klagen Winterthurs
ei seiner Herrschaft ein geneigtes Ohr. Im Jahre 1456 ver-
prach Erzherzog Albrecht, der Stadt zur Linderung der Not
nd zur Belohnung der treuen Dienste im letzten Kriege sechs
ahre lang je am St. Gallustage 300 rh. fl. zu geben[2]). Bald
arauf erhielt die Stadt ein Darlehen vom Herzog Sigmund
n Betrage von 400 rh. fl.; wobei aber Schultheiss und Räte
ie Hoffnung aussprachen, der Herr werde es nicht mehr zurück-
erlangen[3]). Dass aber Östreichs Hülfeleistungen nicht regel-
nässig erfolgten, geht daraus hervor, dass, als Winterthur den
ayIinger[4]) und den Stadtschreiber nach Steyer schickten,
m die versprochenen 800 rh. fl. zu holen, sie auf einen spätern
'ermin vertröstet wurden[5]). Und doch musste die Stadt für
re Herrschaft neue Opfer bringen: sie musste Rapperswil be-
etzen (1457) und eine beständige, meistens aus wohllebigem Adel
estehende Besatzung aufnehmen. Nach dem Plappartkrieg trat
wischen ihr und Zürich eine so starke Spannung ein, dass sie
on jedem Verkehr abgeschnitten und der Wochenmarkt nach
Töss verlegt wurde. Die öffentlichen Einkünfte versiegten; wie
ätte sie in solcher Lage ihre Gläubiger befriedigen können.

---

[1]) Thommen, Urkunden.

[2]) 10. Jan. Orig., Perg., St. A. W.

[3]) Thommen, Urkunden. 1459, Febr. 22. «wenn sin gnad daz nit
mberen wil».

[4]) Winterthur gab dem alten Geilinger als Leibgeding jährlich 2 Mütt
ernen und Nachlass der Steuer in Ansehung der guten Dienste, die er
vergangenen Zeiten der Stadt «gen Wien, gen Österich» und anderswo
leistet hatte. (1481.) (Stadtbuch III, S. 475.)

[5]) 1460, Juni 18. Orig., Pap., St. A. W.

Die Aargauer Städte befanden sich in einer besseren Lage; deshalb war es ihnen sehr daran gelegen, der harten Strassburger Schuld los zu werden. Sie baten die Kreditoren um einen gütlichen Tag in Basel, der gewährt wurde. Dorthin schickten sie ihre Abgeordneten und baten den Luzerner a. Schultheissen Heinrich von Hunwilr, sie zu begleiten und dabei die Orte Sempach und Sursee zu vertreten. Winterthur, hievon in Kenntnis gesetzt, ersuchte ihn ebenfalls um seine Vertretung und um Berichterstattung über die Zusammenkunft. Die Verhandlungen verliefen resultatlos; denn die Schweizer anerboten für eine Mark Zins nur 10 Mark Kapital, die Strassburger verlangten aber 24 Mark. Der Luzerner Schultheiss gewann dabei die Überzeugung, dass die Hauptbriefe in der Frage der Ablösungen unklar seien. (1456, Jan. 22.[1])

Wie immer war Winterthur mit der Entrichtung des Strassburger Zinses im Rückstande und bat deshalb den Ritter Thüring von Hallwil, Marschall und Hauptmann im Elsass, er möchte die Mülnheim um Aufschub der Zahlung angehen. Sein Vorgehen hatte Erfolg; Winterthur wurde aufgefordert, die verstorbenen Bürgen zu ersetzen und bis Weihnachten den verfallenen Zins dem Jakob Waltenhein in Basel zu schicken; länger könnten die Gläubiger nicht mehr warten. (1457, Okt. 13.[2]) Aber Winterthur konnte nicht zahlen, und nun ging den Hauptgläubigern in Strassburg der Geduldfaden aus. Auf die Klage des Heinrich Beger in Strassburg hin erklärte Graf Johann von Sulz, Hofrichter des römischen Kaisers Friedrich zu Rotwil, die Stadt Winterthur in die Acht. (1458, Okt. 13.[3]) Und nun folgte Schlag auf Schlag. Wegen ihrer Forderungen liessen auch die Grieben in Basel die Stadt Winterthur ächten (1459, März 16.[4]), ebenso Otto von Hochmessingen, Vogt zu

---

[1]) Orig., Pap., St. A. W. Vgl. in den Beilagen Nr. III.
[2]) Orig., Pap., St. A. W.
[3]) Orig., Perg., St. A. W. Vgl. in den Beilagen Nr. IV.
[4]) St. A. W.

eunkirch. (1459, Nov. 24.[1]) Das war viel Unglück auf einal. In ihrer grossen Not wandte sich die Stadt an den deutschen aiser Friedrich, der sie wieder unter das östreichische Joch bracht hatte. Wirkliche Hülfe, nämlich Geld, sandte er zwar cht, aber er erteilte ihr ein Moratorium für ein Jahr; nach esem war Winterthur für die Dauer eines Jahres von jeder ahlungsleistung befreit, ebenso wurden alle Achterklärungen, rteile und Prozesse als unschädlich und nichtig erklärt. (1460, ärz 1.[2]) Bald darauf erfolgte auch eine neue Freiheitsbestätigung urch den Kaiser (Wien, 1460, März 7.); ebenso die Verlängerung s Moratoriums um ein Jahr, aber Winterthur brauchte Geld d kein Papier und kein Pergament. Durch den kaiserlichen Freiief war die Katastrophe nur aufgeschoben, nicht aufgehoben.

Winterthur tat weitere Schritte, um der Bedrängnis los zu erden. Der Rat Hans Karrer, mit einer Vollmacht versehen, iste mit dem kaiserlichen Freibrief nach Rotwil, um das Nötige ı tun, damit die Stadt aus der Acht komme und auch die ndern Prozesse eingestellt würden. (1460, Juni 7.) Aber immer ehr kam der bedrängte Ort zur Überzeugung, dass nur Zürich irksame Hülfe bringen könne; deshalb wurde diese Stadt um ermittlung angegangen, die auch bereitwillig gewährt wurde. ürich, von seinen alten freundschaftlichen Beziehungen zu Strassurg Gebrauch machend, wählte den Burkart Schön, Probst u S. Thoman in Strassburg, zum Vermittler, der das ertrauen in der Folgezeit in hohem Masse rechtfertigte. Da at eine neue Spannung zwischen Östreich und den Eidgenossen n, weshalb Zürich dem Probste schrieb, der unruhigen Zeiten egen könne kein Bote dorthin geschickt werden, um den Streit wischen den Mülnheim und Winterthur zu schlichten; es werde n gütlicher Tag in Basel vorgeschlagen und Herr Schön dringend n seine Mithülfe gebeten. (1460, Mai 26.[3])

---

[1]) St. A. W.

[2]) St. A. W. Vgl. in den Beilagen Nr. V.

[3]) St. A. W.

Nun türmte sich neues Unheil über Winterthur zusammen: Die Eidgenossen eroberten den Thurgau und belagerten während 12 Wochen, vom 30. Sept. bis Weihnachten, die Stadt Winterthur (1460). Neue Schulden wälzten sich auf die arme Einwohnerschaft. Der Bischof von Konstanz hatte Mitleid mit ihr und befreite sie von der Reichsacht. (1461, März 9.[1]), ebenso Otto von Hochmessingen[2]). Zürich und Winterthur sagten sich gegenseitig Ersatz zu für den Schaden, den sie im letzten Kriege erlitten hatten[3]). Die Not wurde immer grösser; Winterthur war ausser stand, seine vielen Gläubiger zu befriedigen. Deshalb wandte es sich neuerdings an den Bischof von Konstanz und an den Kaiser Friedrich III., sie möchten sich der unglücklichen Stadt erbarmen. Das Ansuchen wurde mit Erfolg gekrönt. Der Offizial der bischöflichen, konstanzischen Kurie entband und entlastete die Einwohner Winterthurs abermals aller Rechtshändel und Rechtssprüche, die in der streitigen Angelegenheit mit dem Edelknechte (armiger) Heinrich Beger in Strassburg ergangen waren. (1464, Mai 11.) Winterthur erhielt vom Kaiser wiederum ein Moratorium; für die Zeit eines Jahres wurde es von der Bezahlung aller Schulden und Forderungen befreit. (1465, Okt. 9.[4])

Der Streit der Aargauer Städte mit den Strassburger Gläubigern nahm eine drohende Haltung an. Der Rat von Basel vermittelte. Daselbst kamen die Abgeordneten Friedrich von Hus und Claus Zorn von Bülach einer- und Heinrich von Hunwil, a. Schultheiss in Luzern für die 5 Städte anderseits überein, es sei der Zwist dem Bischof von Basel, Arnold von Rotberg, zum endgültigen Entscheide zu übergeben[5]). Dieser entschied zugunsten von Strassburg; aber Luzern kehrte sich nicht an den

---

[1]) St. A. W.
[2]) St. A. W.
[3]) (1462, April 27.) St. A. W.
[4]) Orig., Perg., St. A. W.
[5]) (1456, Juni 3.)

Spruch und verbot den Städten Sempach und Sursee, ins Elsass irgend welche Zahlungen zu leisten. Nun kamen aus Strassburg neue Mahnungen, und als diese nichts fruchteten, schickten die Gläubiger nach Luzern die Absage. Die grosse drohende Gefahr erkennend, schickten die Eidgenossen Boten nach Luzern mit der Bitte, gegen Strassburg nicht einen Krieg anzufangen; aber der dortige Rat entschied, die Angreifer seien Strassburger Bürger, deshalb halte er alle Strassburger für offene Feinde, und die Eidgenossen seien gebeten, dasselbe zu tun. Der Streit entwickelte sich zu einem Landkriege. Nun legte sich Basel neuerdings ins Mittel. Auf einem Tage daselbst konnte der Handel nicht endgültig geschlichtet werden; immerhin hörten die Feindseligkeiten auf. Nun suchte der Hauptgläubiger in Strassburg auf einem andern Wege zum Ziele zu gelangen. Heinrich Beger führte vor dem Hofgerichte in Rotwil Klage gegen die Obern von Luzern und Bern, weil sie den fünf Städten verboten hätten, die schuldigen Steuern zu bezahlen. Ihm würden ferner 5 Jahreszinse ausstehen, zudem habe er 400 fl. Kosten und Schaden erlitten. Bern und Luzern seien anzuweisen, das Verbot aufzuheben, oder es sei gegen sie mit Acht und Anleiti zu verfahren. Aber Luzern berief sich auf seine Freiheiten, nach welchen der Ankläger nur in Luzern Recht suchen könne. Der Hofrichter, Graf Johann von Sulz und das Hofgericht entschieden: Beger soll zu Luzern klagen, und Luzern soll ihm Recht halten innert 6 Wochen und 3 Tagen und ihm freies Geleit geben. (1460, März 6.[1]) Der Strassburger sah ein, dass eine Reise an den Vierwaldstättersee wenig Aussicht auf Erfolg habe. Besser ein magerer Vergleich als ein fetter Prozess. Die Bischöfe Johannes von Basel und Heinrich von Konstanz nahmen sich nun der Angelegenheit eifrig an und brachten es dahin, dass den Städten das Recht zuerkannt wurde, jederzeit die Vogtsteuer mit 14 fl. Kapital für einen Gulden Jahreszins abzutragen.

[1]) Segesser, Rechtsgesch. Bd. I. S. 754.

(1462, Febr. 8.[1]) Den Vergleich bekräftigten für sich und i
32 Mithaften: Ritter Ludwig von Mülnheim, Heinrich Beger v
Geispitzen, Bertold von Wilsberg und Niklaus Zorn von Bül
Der Gesamtzins belief sich für die 5 Städte, Waldshut, w
östreichisch, war nicht mehr dabei beteiligt, auf 774½
jährlich. Die Aargauer Städte erlangten auf diese Weise v
günstigere Bedingungen als später das arme, verlassene, ö
reichische Winterthur.

Die Aargauer und Luzerner Städte lösten ihre in Strassbu
verpfändeten östreichischen Vogtsteuern wie folgt ab:

Aarau: 33 Mark Silber jährl. Zins à 6¼ rh. fl. = 206¼ rh. fl. × 14
2887½ rh. fl. Kapital
dazu 2 verfallene Zinse 412½ » »
3300 rh. fl. à 30 Frk.[2]) = 99,000 Frk.
3. Febr. 1462 (Argovia XI, Nr. 312, S. 296).

Sursee: 25 Mark Silber jährl. Zins à 6¼ rh. fl. = 156¼ rh. fl. × 14
2187½ rh. fl. Kapital
dazu 2 verfallene Zinse 312½ » »
2500 rh. fl. à 30 Fk. = 75,000 Frk.
8. Febr. 1462 (Urk. Buch der Stadt Basel VIII. S. 145).

Sempach: 14 Mark Silber jährl. Zins à 6¼ rh. fl. = 87½ rh. fl. × 14
1225 rh. fl. Kapital
dazu 2 verfallene Zinse 155 » »
1400 rh. fl. à 30 Fk. = 42,000 Frk.
8. Febr. 1462 (Urk. Buch der Stadt Basel VIII. S. 145).

Zofingen: 45 Mark Silber jährl. Zins à 6¼ rh. fl. = 281¼ rh. fl. × 14
3937½ rh. fl. Kapital
dazu 1 verfallener Zins 281¼ » »
Marchzins 57 » » und 2 Basler Plappart
4275¾ rh. fl. à 30 Fk. = 128,272½ Frk.

Das Kapital wurde in 2 Raten à 1967½ rh. fl. abgelöst am 28. Fe
und 25. Juli 1462 (wie oben).

---

[1]) Argovia XI, Nr. 312, S. 296. Urk. Buch der Stadt Basel: Bd. 8, S. 1

[2]) Nach Dr. J. Strickler 1 rh. fl. = 7 Fk. 60 Rp. Die Kaufkr
des Silbers war damals 5—6 mal grösser als jetzt; es wurde aber nur
Koeffizient von 4 angenommen.

Lenzburg: 7 Mark Silber jährl. Zins à $6^1/_4$ rh. fl. = $43^3/_4$ rh. fl. × 14 = $612^1/_2$ rh. fl. Kapital
dazu 1 verfallener Zins $43^3/_4$ » »

$656^1/_4$ rh. fl. à 30 Frk. = $19{,}687^1/_2$ Frk.

27. Jan. 1464 (wie oben).

Winterthur: 30 Mark Silber jährl. Zins à $6^1/_4$ rh. fl. = $187^1/_2$ rh. fl. × 20 = 3750 rh. fl. Kapital = 112,500 Frk.

16. Febr. 1471 bis 19. Juni 1479 (St. B. W'thur).

Werden die 54 Mark Silber, welche die Städte Brem-arten, Brugg und Mellingen am 30. Nov. 1424 abge-st hatten, noch hinzu gerechnet, so beträgt die Totalsumme ch unserm Geldwerte über 600,000 Frk.

Winterthur, eine Enklave im Zürcher Gebiet geworden, nnte seine Selbständigkeit auf die Dauer nicht mehr be-upten. Wohl schauten die Bewohner hoffenden Blickes gegen sten, von ihrer Herrschaft Hülfe erwartend: Winterthur hatte in Geld und der Herzog Sigmund nicht viel mehr. Die Be-ängnis stieg auf einen solchen Grad, dass die Bewohner einmal iene machten, auszuwandern[1]. Um das Äusserste zu ver-iten, lenkte der Oberherr endlich ein und verpfändete, nachdem ohl geheime Verhandlungen vorausgegangen waren, Winterthur m 10,000 rh. fl. der Stadt Zürich mit dem Vorbehalt der Viedereinlösung. Winterthur wurden alle erlangten Freiheiten nd Rechte zugesichert, ebenso 8000 rh. fl. zur Tilgung eines eiles des Schulden. Diese Summe reichte aber nicht einmal us, um die Strassburger und Klingenburger Schuld samt den ufgelaufenen Zinsen zu decken. (1467, Aug. 31.[2]) Herzog igmund erhielt kein Geld; er war dem Juden Salomon in ürich bedeutende Beträge schuldig, weshalb Zürich angewiesen

---

[1] Also mit sölichem gellt (8000 fl. von der Zürcher Pfandsumme) vnnd sy sich uß vil geltschulden geledigt dann sy in solicher not warend s ettwan ein mer gmacht ob wib vnnd man uß der statt wölten ziehen d die Stat lassen ôd stan. (Winterthurer Chronik von Laurencius Boss-rt 1529. S. 28.)

[2] Thommen, Urkunden.

wurde, diesem Schacher 2000 fl. zu bezahlen. (1467, Sept. 4.) Auch Winterthur erlangte vorläufig keine Mittel, sondern nur einen vermehrten Kredit![1])

Als die Verpfändung Winterthurs bekannt wurde, warfen sich die vielen Gläubiger auf die verschuldete Stadt, wie die Meute auf das Wild; aber die Abzahlung der Gülten, Pfandschaften und Kapitalien nahm nicht einen so schnellen und glatten Verlauf, wie sie gehofft hatten. Wie früher wurde wieder der Probst Schön ersucht, zwischen Zürich und Winterthur einer- und den Strassburger Kreditoren anderseits die Vermittlung zu übernehmen. Dieser erteilte am 9. Juni 1468 über die Sachlage folgende Auskunft: «Die Steuer beträgt jährlich 30 Mark Silber à 6 fl. und 1 Ort oder 187½ rh. fl. Es sind 13 Zinse ausstehend; deshalb ist Winterthur in Acht und Bann gekommen. An der Steuer sind 42 Ritter und Edelknechte Anteilhaber, die teils in der Stadt, teils weit entfernt auf dem Lande wohnen; ich getraue mir nicht, sie alle zusammen zu bringen. Junker Heinrich Beger ist der heftigste Gläubiger, weil er den grössten Anteil hat. Er will Zürich seine Gerechtigkeit abtreten. Obgleich ihm wie den andern für jeden Gulden Zins 22 Gulden Kapital zustehen, verlangt er nur 14 fl. und dazu die 13 versessenen Zinse. Die Aargauer Städte sind auch so abgelöst worden. Er fordert ferner Vergütung sämtlicher Unkosten nach gütlicher Übereinkunft. Schicket bald einen Boten mit voller Gewalt, damit gegen Winterthur nicht länger prozediert wird». (1468, Juni 9.[2])

Zürich antwortete, der wilden Kriegläufe wegen (Waldshuterkrieg) könne eine Botschaft nicht abgeordnet werden, Schön solle die Gläubiger besänftigen; dieser aber erwiderte, bis Weihnacht 1468 müsse er eine bestimmte Antwort haben, sonst sei es mit der Geduld der Kreditoren dahin. Erst im folgenden Jahre kam es zu einer Zusammenkunft von Abgeordneten in Basel;

---

[1]) Orig., Perg., St. A. W. u. Staatsarchiv Zürich.
[2]) Orig., Pap., St. A. W.

ber obgleich der Salzmeister Johannes Bremenstein und ndere Basler Ratsfreunde mitwirkten, konnte man zu keinem iedlichen Ausgleich gelangen.

Winterthur, von seinen Gläubigern stets bedrängt, suchte ine ausstehenden Forderungen einzutreiben und wandte sich eshalb an Rapperswil mit dem Verlangen, die Stadt möchte as schuldige Geld entrichten; aber Schultheiss und Rat antorteteten: Es scheint uns fremd und unbillig, dass ihr von uns ine Rückzahlung verlangt. Ihr werdet doch nicht vergessen aben, wie wir mit euch und andern unserer Schulden halb vor ahren in Konstanz [1]) «verständigt» worden sind. Wir bitten uch, es bei dem verbleiben zu lassen, was seiner Zeit abgeeredet worden ist. Ihr sollet also uns weder mahnen noch rozedieren. Geschieht es doch, so wollen wir die Oberhand um at fragen. (1468, Febr. 25.) Aber Winterthur brauchte Geld nd war deshalb mit dieser Antwort nicht zufrieden. Gleichen ahres erfolgte eine neue Mahnung, die den nämlichen Erfolg atte. Als zwei Jahre später eine Zahlungsaufforderung nichts ruchtete, ging Winterthur die Langmut aus, und die Stadt griff u dem Mittel, das schon so oft gegen sie mit Erfolg angewandt worden war, zum jus obstagii. Darüber entstand in Rapperswil grosser Unwille; die Aufforderung zur Leistung hatte aber doch len Erfolg, dass die Angelegenkeit vor die «Obern» gebracht wurde. (1470, März 13.) Der Streit kam vor die Boten der Eidgenossen in Zürich; aber Rapperswil zahlte nicht; es hatte die frühere Ausrede und bat um Aufschub und Nachsicht. (1475, Nov. 9. [2])

Als die günstigere Lage Winterthurs bekannt wurde, spannten auch die Strassburger Gläubiger ihre Erwartungen höher. Am 14. April 1470 schrieb Probst Schön an Zürich: Die meisten Kreditoren sind mit einer Ablösung der Winterthurer Schuld im Betrage von 20 rh. fl. Kapital für 1 fl. Zins einverstanden.

[1]) 2. Mai 1461?

[2]) Verschied. Briefe; St. A. W.

Es sind zum Teil wilde, rohe Leute, die, unter sich in Sachen uneinig, nach ihrer Gewohnheit mit Worten heftig drohen, so dass ich mich der Regulierung ihrer Angelegenheit nicht gerne annehme.[1]) Heinrich Röist, a. Bürgermeister in Zürich, dem der Verkehr und die Verhandlungen mit Strassburg anvertraut worden waren, schickte dem geistlichen Herren ein Besänftigungsmittel in der Form von 20 Gulden. Leider unterlief ihm dabei das Missgeschick, dass 3 Stück davon nicht «werschaft» waren; weshalb er sich nachher entschuldigte, in seiner Abwesenheit habe der Knecht die Summe dem Boten bezahlt, der «des Schiffes halb» nicht länger habe warten können.

Nun traten auch noch die Gebrüder Friedrich und Heinrich von Wildesperg auf den Plan und verlangten die Vergütung der 16 aufgelaufenen Zinse und die Ablösung des Kapitals. Der Bote, Hans Werder, den Zürich nach Strassburg geschickt, habe ihnen nur die Hälfte ihrer Forderungen anerboten; wenn binnen 14 Tagen nicht Zahlung erfolge, so würden sie bei den Eidgenossen oder an andern Enden weitere Schritte tun. Hans Werder musste noch zweimal nach Strassburg reisen, ohne dass seine Bemühungen von endgültigem Erfolg begleitet waren. Zürich erhielt neue Drohbriefe, aber Probst Schön war der Meinung, der Rat solle sie nicht allzu hoch nehmen, er werde den Wagen schon schmieren, dass der Handel vorwärts gehe und ein gutes Ende nehme[2]). Dass die Regulierung der Angelegenheit nicht so leicht und mit manchen Haken verbunden war, geht aus den Bedingungen hervor, die Zürich an Strassburg stellte, und die erfüllt werden müssten, ehe eine Zahlung erfolgen könne: Die Gläubiger haben die Hauptbriefe und ihre Einwilligungsbriefe zur Ablösung beim

---

[1]) Orig., Pap., St. A. W. «Es sind einteil wild ruhe lüte vnd vnder inen selbs in den dingen nit eins vnd tröwend vast mit worten alz ir gewonheit ist etc. also dz ich mich ir sachen nit gern annyme noch bekümbere. Es ist an ir ettlichen Crisam vnd touff vnd alle güttete verlorn».

[2]) 1470, Nov. 7. Vgl. in den Beilagen Nr. VI.

ste zu Strassburg zu hinterlegen. Sie haben dafür zu sorgen, ss Winterthur aus der Acht entlassen wird. Von Östreich ist enfalls ein Einwilligungsbrief beizubringen; es ist aber nicht nötig, r Herrschaft die Lösung vorzubehalten, Winterthur handelt für h, um Ruhe zu bekommen. Jede Partei hat der Quittanz eine rzichtleistung aller bezüglichen Rechte beizulegen[1]).

Im Dezember 1470 schrieb Probst Schön an Zürich, die rhandlungen würden einen günstigen Verlauf nehmen. Winter- ur solle zuerst die Gläubiger mit grossen Forderungen be- edigen, die kleinen würden dann schon nachfolgen. Junker einrich Beger habe Winterthur auch mit dem geistlichen Ge- hte und mit dem päpstlichen Banne bedrängen wollen und dabei wa 100 fl. Unkosten gehabt; diese Summe müsse ihm eben- ls vergütet werden. Die Zahlungen seien nicht in Basel, son- rn in Strassburg zu leisten. Nun war Winterlhur wenigstens lweise von einem über 150jährigen Alp befreit. Zum Danke r seine Bemühungen schickte die Stadt aus Mangel an barem elde dem Unterhändler Schön in Strassburg «Anken und Haber- ehl», und dieser zeigte dem Bürgermeister Heinrich Röist am Dez. 1470 an, dass er die Sendung durch den Salzmeister ans Bremenstein in Basel richtig erhalten habe[2]).

Nun gab der Rat in Winterthur dem Schultheissen Erhart n Huntzikon den Auftrag, nach Strassburg zu reisen, die nötigen orkehren zur Ablösung der Schuld vorzunehmen und einen Teil r Gläubiger zu befriedigen. Bürgermeister und Rat in Zürich rsahen ihn mit einem Empfehlungsschreiben an den Probst chön (1471, Febr. 3.)

Am 16. Febr. 1471 hinterlegten der Ritter Berchtold von Vildesperg und seine Mitgemeiner einer- und der Schultheiss rhart von Huntzikon anderseits «in die gemeine Hand» der Stadt rassburg die zwei alten Hauptbriefe vom 21. April 1315 und . Juni 1430. Gleichzeitig bezahlte der Winterthurer Abge-

---

[1]) 1470, Nov. 16. 12 Schreiben St. A. W.

[2]) Vergl. in den Beilagen Nr. VII.

ordnete dem Claus Zorn von Bülach (Elsass) 160, dem Berchtold von Wildesperg 320 und dem gefürchteten Junker Heinrich Beger von Geispolzheim 530 rh. fl. Mit dem letztern traf er ferner die Übereinkunft, dass die gütliche Entscheidung, ob Winterthur verpflichtet sei, dem Junker die 50 Dukaten Unkosten, die er in Rom wegen der Betreibung gehabt habe, ebenfalls zu entrichten, dem Probste Schön und Hans Hüffel a. Städtemeister in Strassburg übertragen sei [1]. Bald darauf machte Graf Hans von Sulz die Anzeige, dass das Hofgericht zu Rotwil mit Einwilligung des Heinrich Beger in Strassburg und der Gebrüder Grieben in Basel die Stadt Winterthur aus der Acht entlassen habe. (1471, 1. und 7. März. [2]) Wie mochte die Einwohnerschaft aufatmen, als endlich nach langer Qual diese Urkunden eintrafen!

Von den 42 Kreditoren in Strassburg und Umgebung waren erst drei befriedigt worden. Obgleich diese Letztern die Bedingung gestellt hatten, die Abzahlung müsse geheim gehalten werden, kam die Sache an den Tag. Sofort machten sich die Andern auf die Füsse und verlangten mit Ungestüm das Ihrige. Die Ungeduldigsten waren Ritter Hans Ludwig von Mülnheim und die Gebrüder und Ritter Klaus und Matheus Marx von Eckne rsheim. Sie wandten sich mit eindringlichen Schreiben an Zürich, das Winterthur um Auskunft bat. Dieses aber antwortete, es sei zur Zeit ganz «blos an Geld»; zudem nenne Probst Schön die Namen der übrigen Kreditoren und die Grösse ihrer Forderungen nicht; die Stadt verlasse sich ganz auf die Hülfe und den Beistand Zürichs. Diese Antwort wurde nach Strassburg geschickt; aber die vorgenannten Adeligen verstanden keinen Spass mehr: sie verlangten, ihre Anteile seien innert 14 Tagen dem Hans Bremenstein in Basel zu überweisen, sonst würden sie weitere Schritte tun, und Probst Schön begleitete diese Forderung mit den Bemerkungen, es scheine ihm, man wolle die Angelegenheit durch allerlei Umtriebe in die Länge

---

[1]) 5 Aktenstücke, St. A. W.

[2]) Orig., Perg., St. A. W. Vgl. in den Beilagen Nr. VIII.

iehen; denn Winterthur besitze schon lange ein genaues Vereichnis von allen Kreditoren samt ihren Anteilen. Weiters sei icht mehr zu verhandeln; werde bei kurzem nicht bezahlt, so ehme die Gerechtigkeit ihren Weg. (1471, April 29.[1]) Winterur aber entschuldigte sich bei Zürich, die Sachen seien ihm anz über den Kopf gewachsen; die Stadt sei noch mit andern hweren Zinsen belastet und könne nicht mehr als 100 fl. jährh dem Bremenstein schicken[2]). Zürich trat nun in den Riss id sandte 1000 fl. nach Basel, mit welcher Summe vom 25. s 27. Mai 1471 in Strassburg acht Kreditoren mit verschiedenen eträgen befriedigt wurden, aber merkwürdigerweise gerade die en genannten, am meisten drängenden Adeligen nicht. Diese rklagten nun Winterthur beim Hofgerichte zu Rotwil, und n 20. Aug. 1471 erhielt die Stadt eine Vorladung, sich dort verantworten. Zürich, um seine Oberhoheit zu befestigen, ar stets dagegen, dass die Untertanen seines Gebietes vor emde Gerichte oder vor das geistliche Gericht in Konstanz geden wurden; es intervenierte deshalb, indem es an Bürgereister und Rat in Rotwil schrieb: Nach unsern Freiheiten haben ir den Rechtshandel Winterthurs mit den Strassburger Kreditren vor uns gezogen und bitten um euere Hülfe und Beistand. 1471, Sept. 3.[3]) Bald darauf erhielt Winterthur von Lienart Schappel, a. Bürgermeister und Berthold Egen, Iofschreiber in Rotwil die Beruhigung, dass die Vorladung vor as Hofgericht «aberkannt» worden sei; die Stadt brauche desegen keine Sorge mehr zu haben, sie werde anderwärts «fürenommen». (1471, Okt. 3.) Die Gebrüder Marx waren naürlich sehr erzürnt darüber, dass Zürichs Weisheit ihre Schritte vernütet» hatte und gaben in ihren Schreiben an Zürich dieser ittern Stimmung auch ohne Rückhalt Ausdruck. Nun folgten

---

[1]) 7 Schreiben, Orig., Pap., St. A. W.

[2]) Vgl. in den Beilagen Nr. IX.

[3]) Am 18. Juni 1463 hatten alle 8 Orte die Reichsstadt Rotwil a. N. 15 Jahre in ihr Bündnis aufgenommen. Vgl. in den Beilagen X.

wieder lange Verhandlungen; Zürich schickte zur Aufklärung der Sachlage den Seckelmeister **Heinrich Göldli** und Winterthur den Stadtschreiber **Jörg Bappus** nach Strassburg, die natürlich mit Vollmachten und sicherem Geleite versehen werden mussten. Sie brachten den Gläubigern Versprechungen und Entschuldigungen, aber kein Geld. Es scheint, dass sich damals die Zürcher Stadtkasse auch nicht grosser Üppigkeit erfreute. Winterthur schrieb den Marx: «An Eurer Klage tragen wir keine Schuld; Zürich gab uns Geld zur Lösung; wir schickten es nach Basel; aber Probst Schön bezahlte andere Gläubiger als Euch, was uns sehr betrübt. Wir können nicht mehr Geld auftreiben. Obgleich wir mit unleidlichen schweren Schulden verschiedener Art beladen sind, wollen wir Euch in Ratenabzahlungen befriedigen. Wir bitten «indringend», unsere Not und Armut zu berücksichtigen». Nach neuen langen Verhandlungen willigten endlich die Marx ein, dass die Schuld in zwei Raten à 254 rh. fl. in Basel bei Hans Bremenstein bezahlt werde, wenn Zürich dafür die Bürgschaft übernehme. Am 31. Okt. 1472 kam endlich dieser Vertrag zu stande. Zahlen musste natürlich Zürich. Am 23. Juli 1474 war die Summe von 508 rh. fl. ganz abgetragen[1].

Wie verwickelt damals noch die gegenseitigen Schuldverpflichtungen unter den ehemaligen östreichischen Städten im Thurgau und Aargau waren, mag folgendes Beispiel zeigen: Villingen hatte gegen Rapperswil Acht- und Bannbriefe erlassen wegen einer Schuldforderung, welche der Ort seit dem grossen Kriege an die Herrschaft Östreich hatte. Diese Briefe sollten nun in Winterthur verkündet werden. Aber die Eidgenossen nahmen sich der bedrängten Stadt an und verlangten von Winterthur, dass das Ausrufen der Acht verschoben werde. Auch da erwies sich die Macht der Schweizer als wirksam und hülfereich. (1472, März 4.[2])

---

[1]) 18 versch. Briefe und Akten, St. A. W. Am 8. Juli 1473 stellte W'thur der Stadt Zürich einen Schuldbrief aus für 250 fl. Kapital. (Urk. i. Germ. Museum i. Nürnberg, Nr. 8730).

[2]) Orig., Pap., St. A. W.

In diesen schlimmen Zeiten bot Winterthur ein treffliches
rbeitsfeld für die Tätigkeit der Juden. Die Anwesenheit von
oses, Jakob, Lazarus und Menly ist durch städtische Urkunden
ielfach beglaubigt, ja sie erfreuten sich sogar des besondern
chutzes von Zürich, das dazu wohl seine besondern Beweg-
ründe hatte. So hatte Zürich den in Schaffhausen wohnenden
uden Raphael um das «ring gelt» von 10 fl. jährlich zu einem
ürger angenommen. Der Jude wünschte aber, sich lieber in
interthur aufzuhalten (natürlich); deshalb bat Zürich die Stadt
interthur, dem Wechsler zum gleichen Betrage das Bürgerrecht
u erteilen (1473, Juni 17.[1]) Im folgenden Jahre musste Winter-
ur auf Ansuchen Zürichs hin den Juden Moses noch einige
ahre länger innert seinen Mauern behalten als es wünschte.

Die Mahnbriefe aus dem Elsass, Winterthur und Zürich
öchten auch die andern Gläubiger befriedigen, nahmen kein
nde. Es traten Ritter Konrad Dietrich von Ratsamhausen und
akob und Bernhard von Landesperg auf den Kampfplatz; aber
as Geld war rar und die Kasse leer; deshalb wurden die
ränger mit Ausflüchten und Ausreden hingehalten. Nur Agnes
on Grünenberg, Witwe von Hadstadt, in Kolmar, erhielt von
interthur 160 rh. fl., welche ihr von der Schwester ihrer
utter, Margaretha von Aarburg, seinerzeit erbweise zugefallen
aren. (1474, Juli 29.[2]) Nun machten wichtige Ereignisse der
trassburger Bedrängung ein Ende: es brach der Burgunderkrieg
us, an welchem Winterthur, von Zürich dazu aufgefordert, mit
annschaft und Ehren teilnahm. So ruhte für einige Jahre jede
ätigkeit in den Elsässer Schulden. Wie aber der Friede in
en Landen seinen Einzug hielt, ging die Jagd wieder los. Auf
lage des Ritters Hans Ludwig von Mülnheim, des Klaus Zorn
n Bülach (Elsass) und des Otto Hochmessinger hin kam
interthur wegen Nichterfüllung seiner Verpflichtungen neuer-

---

[1] Orig., Pap., St. A. W.

[2] St. A. W. Siegel: Agnes und ihr Vogt Klaus Würmlin, Schult-
s zu Kolmar.

dings in die Acht von Rotwil. Die bedrängte Stadt setzte sich mit dem Hofrichter, dem Grafen Johann von Sulz in Beziehung und vereinbarte mit ihm, dass der «Achtschilling» 10 fl. betrage, welche Summe Winterthur dem Meister Niklaus Metzger in Zürich bezahlte, dem der Graf Geld schuldig war. (1477, April 18.[1]) Die weitern Verhandlungen führten dahin, dass der Hofrichter die Stadt aus der Acht entliess, ihr aber einen Rechtstag auf Dienstag vor St. Veitstag ansetzte, wobei die Vertreter Winterthurs aufgefordert wurden, rechtzeitig zu erscheinen, ansonst bei ungenügender Entschuldigung die Stadt in Aberacht und «Anlaiti» verfalle. (1477, Mai 23.[2]) Nun trat Probst Schön wieder ins Mittel und suchte die Gläubiger zu besänftigen, was keine leichte Sache war. Es begann ein neuer Briefwechsel. Auch die Boten, welche die vielen Schreiben hin und her tragen mussten, hatten oft einen harten Stand. So berichtete einmal der genannte Unterhändler, der Träger sei zu bemitleiden, er habe ein elendes Wetter gehabt, Zürich solle ihm doch ein Trinkgeld geben, er selber habe ihm zur Reisezehrung 12 alte Plappart geliehen. Als alle Mahnungen nichts fruchteten, mischte sich noch die Stadt Schlettstadt in den Handel und bat die lieben, getreuen Bundesgenossen in Zürich, sie möchten in Winterthur die nötigen Schritte tun, dass die Schulden endlich abgetragen würden; aber Winterthur verschanzte sich hinter die Einrede, es seien im Elsass so viele Gläubiger, dass dort jeder Einheimische mit einer Forderung auftreten könne. Wenn amtlich beglaubigte Rechtstitel vorlägen, so werde gegen gebührende Quittung bezahlt. (1477.) Die Burgunderkriege hatten dem Orte einige Mittel gebracht, um sich aus dem Sumpfe herauszuhelfen. Im folgenden Jahre wurden 15 Kreditoren befriedigt. Nach neuen langen Berichterstattungen erfolgten im Jahre 1479 die letzten Zahlungen Winterthurs ins Elsass. Im Ganzen musste die Stadt

---

[1]) Orig., Pap., St. A. W. Vgl. in den Beilagen XI.

[2]) Orig., Perg., St. A. W.

ach dem noch vorhandenen Verzeichnis 3750 rh. fl. abtragen [1]). Vie glücklich waren die Aargauer Städte, die in der Lage aren, die betreffenden Schulden auf einmal abzuzahlen.

Endlich hatte Winterthur von seinen Strassburger Bedrängern uhe bekommen. Aber damit war nur ein Teil der Steuer, für elche Winterthur im Jahre 1315 von Östreich verpfändet worden, gelöst; auch die sogenannte Klingenberger Schuld verursachte ele Drangsale und Streitigkeiten, bei welchen Winterthur oft harte Bedrängnis und in die Acht kam. In die vielen Wirren urden die Grafen von Fürstenberg, das Kloster Stein a. Rh. nd manche Gläubiger in Basel und an andern Orten verwickelt. uch da musste Zürich vermittelnd eingreifen. Die Herren von lingenberg schuldeten Winterthur 3480 rh. fl. Kapital, Winterur aber den Klingenberg 350 Mark Silber. Die Abrechnung rursachte viele Schwierigkeiten. (1481, Febr. 9. [2]) Endlich tat r Zürcher Bürgermeister Heinrich Göldli den Spruch, dass alle genseitigen Ansprüche und Forderungen für ewig abgetan seien. 485, Jan. 10. [3]) Gleichen Jahres zahlte Winterthur dem Grafen einrich von Fürstenberg 1200 rh. fl., aus der Klingenberger chuld herrührend. Zwei Jahre später hinkte dann vom Herzog igmund von Östreich die Vergünstigung daher, Winterthur önne die Klingenberger Schuld ablösen. Die letzte Ablösung er östreichischen Pfandschaften erfolgte erst im 16. Jahrhundert.

Die alten, adeligen, vornehmen Geschlechter schauten noch nge Zeit sehnsüchtigen Blickes nach ihrer frühern Herrschaft nd hofften, es werde Östreich doch noch gelingen, Winterthur

---

[1]) Vergl. in den Beilagen Nr. XII.

[2]) Herzog Sigmund bestätigte Winterthur jenen Brief des Kaisers riedrich, welcher der Stadt die Erlaubnis gab, alle Pfandschaften an sich lösen. (Orig., Perg., St. A. W.) Gleichen Jahres bewilligte auch Zürich r Nachbarstadt den Gartenzins und die andern östreichischen Gefälle zulösen. (Stadtbuch III. S. 410.)

[3]) Orig., Perg., St. A. W. Hans Heinrich und Lienhard die Grieben Basel quittieren der Stadt W'thur die Rückzahlung von 1000 fl. Kapital. 36, Mai 20. G. N. M. in Nürnberg, Nr. 8739. S. Seite 30.

wieder zu seinen Handen zu ziehen. Wie uns die Geschichte zeigt, war es aber ein grosses Glück, dass die Stadt dem Zürcher Gebiete einverleibt und damit des zürcherischen Wohlstandes und der Schweizer Freiheit teilhaftig wurde. Interessant ist, dass die Neuzeit Winterthur durch den Bau der Nationalbahn in ähnliche finanzielle Verwicklungen mit den Aargauer Städten gebracht hat wie die alte Zeit.

Beilagen.

I.

ie Mülnheim mahnen den Hans Bassersdorf[1]) in Winterthur zur Leistung der Giselschaft in Strassburg.

1405, April 30.

Dem erbern bescheiden Hans Bassersdorf burger zů Winter-
ur embietent wir Heinrich von Mülnheim in Brantgasse Ritter
Lütolt von Mülnheim vnd Heintzeman von Mülnheim genant von
Rechberg Edelknechte geuettern vnsern grůs vnd lont dich wissen, als
ler schultheis vnd rat, die burger vnd gemeinde der egenanten stat zů
Wintertur vns vnsern vettern vnd mitgemeinern jerlichen verbunden
int zů gebende vf sant Martinstag drissig marcke silber geltz do für du
nit andern vnuerscheidenlichen ein bürge bist, vnd vns one ein achtzig
uldin vzstonde von einre versessen stüre wegen, vnd wir dich vnd die
ndern vor ouch gemant vnd der egenanten stat do mit verschriben hant
o ist vns vnser gelt noch nüt worden vnd leistet vns ouch nieman, harvmbe
manen wir dich ander werbė von vnsern selbers vnsre vettern vnd mit-
emeinern wegen, daz du noch hüte diz tages schaffest daz Hanneman
schekebürlin dem wehsseler ze Basel von vnsern wegen die ege-
nte summe guldin geriht vnd bezalt werde, in disen nehsten ahtagen
er vns aber mit dinem selbes libe darvmbe leistest ze Strozburg in
r stat, in eins offen würtes hus, als du daz liplichen an den heiligen
worn hest ze tůnde, vnd vnser brief wiset vnd seit, dann wo ez vns
t beschebe so mőhtent wir nüt gelossen, wir můstent vns von dir clagen
du vns nüt enhieltest vnd vürbaz do zů gedencken vnd tůn, als sich
gehőschet vntz vns vnser volle beschehe noch vnsers briefes sage, vnd

---

[1]) 1406/7 Weibel und Mitglied des Thurgauer Landgerichtes in
nterthur. 1407, Mai 20: Statthalter des Schultheissen Götz in W'thur.
. M. Nürnberg Nr. 8660. Cf. auch: K. Hauser, Winterthur während
Appenzellerkrieges, S. 49.

wir doch nüt gerne costen vnd schaden dar vf tribent, geben vnder vnsern jngesigeln gedrucket in disen offen brief, an dem meige obent Anno dm m⁰cccc⁰ quinto [1]).

II.

König Friedrich erlaubt Winterthur, das Silbergeld, das die Stadt den Mülnheim zu Strassburg und den Klingenberg jährlich zu zahlen hat, abzulösen.

1442, Mai 19. [2])

Wir Fridreich von gotes gnaden Römischer Künig zuallenzeiten Merer des Reichs Hertzog ze Österreich ze Steir zu Kernden vnd ze Krain Graue ze Tirol etc. Bekennen Als ettwenn die Burger vnsrer Stat Wintertawr jerlich gült vnd Silbergelt auf dieselb Stat den von Mulnheim zu Strassburg vnd iren miterben vnd gemaindern auch Hannsen vnd Albrechten von Klyngenberg vnsern vnd des Reichs lieben getrewn zu geben in phanndsweis verschriben habent von vnsrer vordern seligen wegen des Hauss Österreich Also haben wir yetz vnsern getrewn lieben vnsern Burgern gemainklich daselbs zu Wintertawr vergunnet vnd in vnsern gewalt gegeben vnd geben auch wissentlich mit dem brief daz Si solh Silbergelt wider an sich lösen vnd bringen mügen wenn jn das fugt vnd Si des stat haben vnd dann das zu der benanten vnsrer Stat haben sullen, nach dem vnd das ir vordern auf sich selber vnd ir gût geslagen habent an geuerd. Mit vrkund des briefs. Geben zu Nuremberg an dem heiligen phingstabent Anno dom. quadragesimosecundo.

III.

Bericht des Luzerner Schultheissen Heinrich von Hunwil an Winterthur betr. die Ablösung der Strassburger Schuld.

1456, Jan. 22. [3]).

Aufschrift: Den Ersamen wisen dem Schulthessen vnd Ratt ze Winterthur minen Sundren Lieben Heren vnd gûtten fründen.

Min willig dienst zû aller zitt mit gûtem willen vnverdrossenlich bereit etc. Lieben Heren vnd Sundren gûten fründ alls üwer wissheit mir

---

[1]) Orig., Pap., 3 Siegel Innenseite aufgedrückt, teilweise abgefallen. St. A. W'thur.

[2]) Orig., Perg., grosses, schönes Siegel vorhanden. St. A. W'thur.

[3]) Orig., Pap., Siegel aussen, abgef., St. A. W'thur.

geschriben vnd daby gebetten hand von üwer statt Winterthur wegen vff ze merken der stür halb So dann jr vnd die Stett jm Ergöw gen Strassburg ze zinssen jerlich schuldig sind vnd ob die selb stür ab ze lössen sy oder nit vnd vmb wie vil höpt gůtz Ein mark ab ze lössen etc vnd die Ergöwer stett jetz Ein tag ze Bassel mit den von Mülheim von Strassburg geleist hant, lass ich üch wissen das wir vidimus der alten höpt brieffen gehört vnd gesechen hant wie üwer Statt jn sunders ouch die stett jm Ergöw dz clij jar ist von Einer Herschafft verphfend sint vnd wisent die brieff nit alls lutter noch so klarlich die ablossung vmb wie vil Ein mark si(l)bers ab ze lössen ist, alls aber üch vnd den vnssern Stetten nott wer dann die Ergöwer stett verstand die brieff nit anders dann dz jr vnd si Ein mark mit x mark silbers ablösen mugent nach der allten verschribung so jr vnd sy vor zitten getan hant dz cxlij ist, da meinent die von Strassburg dz dar nach sy aber vil vff genomen dz söll üch öch binden alls dz vordrig dz si meinent ein mark silbers stant xxiiij mark hopt gůt, dz nu Ein merklich stoss ist dz wer von xxiiij gulden ein. So hoffent die Ergöwer stett dz Es nit mer söll sin denn x vmb ein gulden, vnd ist der allten brieffen Etwa manger wie vil mark je vff ein zitt vff genomen ist / Alsso nach langem habent wir mangerley versůcht ob wir Eiss möchten werden vmb ein summ Ein mark abzesessen dz alles nit sin kont sunder dz si ze vil höpt gůtz meinten ze haben, da wir aber gern so minst dz möcht sin geben wolten, vnd habent also ze lest zů Einer Erlütterung Recht gebotten des gelichen si vnss her wider vmb an andern End recht gebotten hant, dar jnn wir jetz ze mal nitt eiss werden konden Sunder dz jettwedrer teill dz hatt genomen heim ze bringen vnd Ein andren antwurt ze geben vff Sant jöryen tag, dann wir jemer kurtz meinent nach herkomenheit der sach so stande ein mark nit so hoch alls aber die von Strassburg fürgebent, da von vil ze lang üch ze schriben were Sunder üch diss min antwurt jm besten schriben vff dz aller kürtzist, vnd hant nun die Erbaren Stett jn Ergöw mir beffollen üch von jr wegen diss öch ze schriben vnd ze antwurten, doch ob üch merklichs daran gelegen ist von üwer statt wegen Ein grunt der sach ze wissen wz die brieff von Strassburg vnd der stür wissent so ist vnser gůter Ratt dz jr üwer Erber bottschafft zů dem fromen wisen Vlrich Zechender jetz Schutheiss gen Aröw schikend, der kan üch aller sachen wol vnder richten wie die sach statt vnd wir von Bassel gescheiden sint dz jr üch öch dester bass wistent dar nach ze Richten dann mir zwifflet nit dz jr als gern der herten stür ab werent alls die Stett jn Ergöw vnd bilich, Item jr stant vmb xxx mark jn den allten brieffen etc. Ich hab den botten byss an den tritten tag behept jm besten üch wissen ze lassen wie wir von Bassel schiedent, vnd nement diss min

Sriben vergůt dann ich wôlt gern dz ich üch kônt getun dz üch von mir diensber vnd lieb wer vnd jr gern sunder jn disser sach horten, geben an vritag Spatt vmb die iiij post angnete anno lvj.

Heinrich von Hunnwilr Schultheiss
ze Lutzern der üwer et.

IV.

Auf die Klage des Heinrich Beger zu Strassburg hin erklärt Graf Johannes von Sulz, Hofrichter zu Rotwil, die Stadt Winterthur in die Acht.

1458, Oktober 13.[1])

Wir Graue Johanns von Sultz Hofrichter von des Allerdurchluchtigisten Fürsten vnd Herren Hern Fridrichs Römischen Kaisers zů allentziten merers des Richs Hertzogen zů Österrich zů Styr, zů Kernnten vnd zů Crain Grauen zu Tirol etc vnsers allergnedigisten Herren gewalte an siner statt vf sinem Hofe zů Rottwil Bekennen offennlich vnd tuen kunt allermenglich Das der vest Hainrich Beger zů Strasspurg vff dem Hofe zů Rotwil von Burgermaister Räte vnd allen burgern gemainlich allen den die man vnd zů iren tagen komen sind der Statt Wintterthur als verr geclegt Das er Si all mit vrtail vnd mit rechtem gerichte in die aucht des Hofs zu Rotwil geton vnd verschriben hat. Si sind ouch all von siner clag wegen in das auchtbůch des Hofs zů Rotwil geschriben worden für offenn verschriben ächtere vf disen hüttigen tag als dirre brieue geben ist. Das sagen wir vf vnsern aide vngeuarlich. Vnd darumb von des obgenanten vnsers allergnedigisten Herren des Römischen Kaisers gewalte So künden wir die egenanten offenn verschriben ächtere sampt vnd sunder vsser dem friden in den vnfriden vnd verbieten Si iren fründen vnd erlouben Si vnd ir gůt dem obgenanten Cläger ouch iren vienden vnd mengklichem. Mit vrkund vnd craft dis briefs mit des Hofgerichtz zu Rotwil anhangendem insigel besigelt. Geben an fritag nechst vor Sannt Gallentag Nach Christi gepurt viertzehennhundert vnd achtundfünfftzig jahre.

---

[1]) Orig., Perg., Siegel zerbrochen. St. A. W'thur. In hochdeutscher Übertragung: Troll Bd. 6. S. 219; aber Beger, nicht Berger.

V.

Moratorium für die Stadt Winterthur.

1460, März 1.[1]

Gleichzeitige Kopie: Schrift des Winterthurer Stadtschreibers Hans Engelfried v. Esslingen. 1447—1468.

Wir Friedrich von gottes genaden Romscher keißer zuallenntziten lerer des Richs zu Hungern Dalmatien Croatien etc Kung Hertzog zu Osterrich zu Steyr zu Kerndern vnd zu Kro(i)n Graue zu Tirol etc Bekennen vnd tůn kunt allen mengklich mit disem brieff Daz vns vnser vnd es Reichs lieben getruwen Burgermeister Rate Burgere vnd Gemeinde er statt zu Wintterthur haben furbringen lassen wie daz Sy durch ie nestuergangen kriegleuffe die dann schwerlich ob jn gelegen gewesen in ercklich schulde komen vnd geuallen sein Darumb Sy denn dißmale en gelltern nicht außrichtung one jre verderben tůn mogen Als Sy doch ern tetten vnd vns demutiklich anruffen vnd bitten lassen Sy hierjnn nediclich zu fursehen Also haben wir angesehen solich vorgemelt redch vrsachen vnd ouch jr demuttig vnd fleissig bette vnd haben darumb e obgenanten von Wintterthur von sunderlichen vnsern keyserlichen naden vor allen jren geltern den Sy jn einchweise schuldig sein gefreyt von datum diß brieffs ain ganz jare werende vnd ob ouch emands, wer der were, die vor genanten von Wintterthur jr hab vnd ut ligende vnd varend darumb jn Achte oder ander proceß dez echtens an welchen Gerichten daz were erclagt, oder erlangt hette der noch erclagen oder erlanngen wurden jn welcher forme vnd schein az beschee das die selben Achtten vrtteiln vnd processen alle vnd yegkche den vorgenanten von Wintterthur gemeinlich noch sunderlich jn er benanten zeytt gen allermenclich jnne vnd ausser gerichtes vnd an llen ennden ganntz vnschedlich sein sollen, heben ouch die alle vnd egkliche die gemelten zeytt ouff vnd stellen Sy an yetz alz dann vnd ann als yetz vnd freyen Sy ouch al so von Romscher keyserlicher machtolkomenheitt wissentlich mit dem brieff. Besunder so setzen vnd wollen ir ob sich die obgenanten von Wintterthur gegen yemand einicher reyheitten gnaden vnd rechten vertzigen vnd begeben hetten die denelben von Wintterthur an dißer vnsern gnaden vnd freyheitten in inich weyse schedlich sein oder Sy bekrenken machte, daz dann solich erziehung die vorgenanten von Wintterthur wider diß vorberurt vnser nade vnd freyheit weder in gericht noch ausser gerichts die egemelt

[1] In hochdeutscher Übertragung: Troll, Bd. 6. S. 220/21.

zeit gantz auß nit binden jrren noch wider Sy gebraucht werden sollen oder mögen in einich weyse, vnd gebietten darumb allen vnd yglichen fürsten geistlichen vnd weltlichen Grauen freyen Herren Rittern knechten, hoffrichtern landtrichtern vogten Schultheißen, burgermeister Richtern Reten Amptluten burgern vnd Gemeinden aller vnd yglicher Schlossere stette merckt Dorffere vnd gebiette vnd sust allen andern vnsern vnd des Reichs vndertanen vnd getrewen jn waz wirden stättes oder wesens die sein ernstlich vnd vesticklich mit dißem brieff daz Sy die vorgenanten von Wintterthur gemeinlich vnd sunderlich die vorgenant zyt gantz auß bey solicher vorgemelter vnser gnade vnd fryheit vnuerhindert vnd vnbekumbertt gernlich belieben lassen als lieb einen yeglichen sey vnser vnd des Reichs swere vngnade zů uermeiden. Mit vrkund dis brieffs versigelt mit vnserm keyserlichen anhangenden jnsigel Geben zů Wienn am ersten tag des Mondes Marci nach Cristi geburt viertzechen hundert vnd jm Sechtzigsten vnser Riche des Romschen im zwantzigosten des keysertumbs jm achten vnd des Hungerischen jm ersten.

VI.

Schreiben des Probstes Schön zu Strassburg an Zürich.

1470, Nov. 7.[1]

Aufschrift: Den strengen fürnemen ersamen vnd wysen Herren Burgermeister vnd Räte der Stette zů Zürich minen gnedigen vnd besundern lieben Herren.

Strengen fürnemen ersamen vnd wysen Besunder gnedigen vnd lieben Herren Vwer fürnemen wissheit Sige min vndertenig dienst altzit zů vor bereit Gnedigen lieben Herren vff üwer schriben mir yetz getan antreffen antreffende die üwern von Wynterthure hab jch Junckher Clausen Zorn von Bülach zu mir zů kommen beschriben vnd mit dem So vil gerett das er üch oder den von Winterthur siner gerechtikeit abtretten vnd sinen anteil zů kouffen geben wil vff meinung Ir an einer abgeschrifft die Ich vff üwer uerbessern zůschicken wol sehen werden, was üch da anmůtig sin wil zů tůnde, mögen Ir In oder mich verschriben wissen lassen vnd so ee So besser, Ir mögen mir doch allemal wol ein brief on kosten herab gen Basel hinder herr Johanns Bremenstein schicken, der waisst mir denn den ouch furer herabe zu minen handen ze vertigen etc Ouch so meint Junckherr Claus von Bülach dz das

---

[1]) Orig., Pap., Siegel aussen, vorh., St. A. W'thur.

houptgůt allhie zů Strassburg sölle gegeben werden, Er meint ouch dz r einen üwern Ratzfründe herabe schicken soltent mit einer summe Alz it Thusend gulden vnd in geheim zů mir in min huse keme, So welle Ir mitsampt andern die minen Herren von Zürich zů willen werden, ellen allen fliss tůn damitte min herren gůten willen vermerken sollen. b ouch ettlich wurden tröwbrief schriben, da konnen Ir nit vor sin, Ir aben ouch Bappir, daruff laussen gütlich vnd zimlich antwurt schriben, tzit mit erbietung zymlichs vnd gelegens Rechtens, datzwüschen so wirt r wagen hieniden ouch Recht gesmiret, ob gott wil üch vnd den üwern n Winterthur ouch zůgut, darjnn Ich allen fliss tůn wil, hiemitte bieten mir altzit alz dem üwern. Geben an Mittwuchen vor sant Martins g anno lxx^mo^.

Burckard Schön Probst zů sant
Thoman zů Strassburg.

VII.

chreiben des Probstes Schön in Strassburg an Burgermeister Heinrich Röist in Zürich betr. die Sendung Winterthurs von Anken und Habermehl [1]).

1470, Dez. 6.

Aufschrift: Dem fürnemen Ersamen vnd wysen Herrn Heinrich Röisten, Burgermeister zu Zürich, minem lieben Herren vnd besundern guten fründ.

Fürnemer vnd Ersamer Besunder lieber Herr, Voran So sige üch on mir zu üwern gebieten embotten was ich dienstes eren vnd gütz vermag vnd bitt üch mit fliss jr wellen minen Herren von Winterthur ar früntlich von minen wegen dancken daz Sy mich geeret haben mit Anken und Habermehl wie wol mir die noch nit zu minen Handen geantwurtet worden sind, ye doch so wil ich altzit gutwillig sin üch vnd jnen u dienen. Ist solichs hinder Bremenstein den Saltzmeister zu Basel it geantwurtet worden So weiss ich dem nit me nachzufragen. Gebieten ir altzit. Geben an sant Niclaus tag Anno lxx^mo^

Burckard Schön Probst zů sant
Thoman zů Strassburg.

Nachtrag Schöns auf einem besondern Zeddel:

Besunder lieber Herr. Wissend dz mir nach dem vnd dise briefe schriben vnd versigelt worden sind der Anken vnd dz Habermehl durch remenstein geschickt sind worden vnd ich danken üch zůmal früntlich etc.

---

[1]) Orig., Pap., Siegel aussen, vorhanden, St. A. W'thur.

VIII.

Entlassung Winterthurs aus der Acht, in welche die Stadt infolge der Klage Heinrich Begers in Strassburg gekommen war.

1471, März 1.[1])

Wir Graue Hanns von Sultz Hofrichter von des allerdurchluchtigisten Fürsten vnd Herren Fridrichs Römischen Kaisers zů allenntzitten merers des Richs zů Hungern Dalmatien Croatien etc. kunigen Hertzogen zu Österrich vnd zů Stir etc. vnnsers allergnädigisten Herren gewallte an siner statt vf sinem Houe zu Rotwil bekennen offennlich vnd tuen kund allermengklichem das wir die ersamen wysen Burgermaister Rät vnd alle burger gemainlich die mann vnd zů iren tagen komen sind der Statt Wintterthur vsser der Aucht des Houes zů Rotwil gelaussen vnd inn dem Auchtbuch des selben Houes delieren vnd canntzelieren getan haben mit willen vnd gunst des vesten Hainrich Begers zů Straßburg von der clag wegen Sy dar inne gewesen sind Darumb von des obgenannten vnnsers allergnädigisten Herren des Römischen Kaisers gewaltte So künden wir die egenannten Burgermaister Räte vnd alle Burger gemainlich zu Wintterthur vsser dem vnfrieden in den friden vnd erlauben sy mengklichem in der Zugemainsamin der vorgeschribnen Aucht halb. Mit vrkund vnd crafft dies briefs mit des Hofgerichtz zu Rotwil vfgedruckten insigele besigelt Geben vff frytag vor dem sonntag Innocauit nach cristi gepurt vierzechenhundert sibenntzig vnnd ain jare.

IX.

Schreiben Winterthurs an Zürich.

1471, Mai 6.[2])

Aufschrift: Den fürsichtigen ersamen vnd wisen Burgermeister vnd Rät der Statt Zürich vnsern besundern lieben Herren.

Fürsichtigen ersamen vnd wisen sundern lieben Herren vnser gehorsam willig dienst vnd was wir eren vnd gůts vermögent sye vwer wissheit zůuoran geschriben, besundern lieben Herren. Nach dem vnd wir dann vnsern schultheissen vff das er by üwer wissheit der von Strassburg halb gewesen ist vernomen haben sind wir ob den sachen gesessen die vns gar zemalen überlegen, dann wir sunst in ander weg mit zinsen beschwert sind damit wir zů disen dingen gar übel getůn vnd vns an

---

[1]) Orig., Perg., Siegel Rückseite, vorhanden, St. A. W'thur.
[2]) Orig., Pap., Siegel aussen, teilweise abgef., St. A. W'thur.

em end füro entheben kŏnnen, doch üwer wissheit zů gefallen won wir
litzit gern üwers willens gefarn wŏlten so verr wir kŏnden vnd vmb ver-
idung anders Costen vnd mer arbeit wŏlten wir vns aber beladen Inn
geben alle jăr hundert guldin vff yetz martini an zeheben vnd inn die
wern dem Bremenstein gen Basel mit sŏlichem rechten das wir
lweg volliklich quittirt, die brieff gelegt biss die also erledget wurdint
nd vns dadurch in all ander weg dester nacher sůchen, dann das wir
is icht witer begeben ald gethůn können vermögent wir leider nit.
lerumb besundern lieben Herren So bitten wir üwer wissheit ir wellen
lichs Her Burckarten Schönen durch üwer schrifft vnderrichten
nd die ding gen im damit er es gen den sacheren angeziechen mög vnser
mut halb melden, vnd vns der mass hierinn beuolhen sin laussen als
ir üwer wissheit des vnd aller eren sunderlichen getruwen, das wellen
ir williklich beschulden vnd verdienen. So dann von der von Mülheim
gen den wellen wir ir gelt vff Martini ouch geben vnd also ob vns richten
ch üwer wissheit mit vnserm schultheissen reden laussen hăt mit fürsehung
ch volkomenlicher quittanzen. Actum post inuencio ste. cruc. anno lxxj [1]).

Schultheiss vnd Răt zů Winterthur.

X.

. und Rat urkunden, dass Zürich die Klage des Claus Marx, Ritters und seines Bruders Matheus von Ecknersheim bei dem Hofgericht von Rotwil gegen Winterthur « vor sich » gezogen und den Klägern oder ihrem Bevollmächtigten sicheres Geleite zugesagt habe.

1471, Sept. 3.[2])

Wir der Burgermeister vnd Rătt der Statt Zürich Tůnd kunt
mit disem brieff Als den erbern wisen vnsern lieben getrüwen Schuthessen
nd Rătt ze Winterthur fur dz hoffgericht ze Rottwil verkundt ist
on clag wegen der strengen vesten Herrn Claus Marxen Ritters vnd
Matheus Marxen von Ecknersheim gebrüdern vnd wir dz gericht
nd Recht für vns gezogen hand Darumb so gebent wir den obgenantten
Marxen oder iren machtbotten die sy schicken werdent zů vns zu
lichem Rechten ze komen daby zu sinde vnd wider dauon an ir gewar-
my ein sicher gůtt geleitt mit disem brieff darjn wir zu warem vrkund
ser Statt Secrett offenlich trucken lassen habent Der geben ist vff zinstag
ch sant vrenen tag anno dm m°cccc°lxx primo.

---

[1]) Schrift und Text vom Stadtschreiber Jörg Bappus, der auch in der
fassung von vielen andern Schriftstücken sehr verworren und unklar
wesen ist.

[2]) Orig., Pap., Siegel Vorderseite, vorhanden, St. A. Wthur.

XI.

Quittung für den von Winterthur dem Grafen Johann von Sulz bez Achtschilling (10 fl.).

1477, April 18.[1])

Ich Hanns Scherer genant Schnevogel von Pfäffik kenne offenlich vnd Tün kunt allermenglichem mit disem brieff ersamen vnd wysen Schultheis vnd räte zu Winterthur min lie durch clag Her Hans Ludwigs von Mülnheim Ritter, Clausen von Bülach und Otten Hochmessingers in acht zu Rottwil vnd aber mitt dem wolgepornen Hern Graue Johansen von Sul richter zu Rottwil etc des aucht schillings halb gantz volko über komen sind das die selben von Winterthur sinen gnaden gulden dafür geben solten daby vnd mit ich gewesen bin etc Beke das dieselben von Winterthur von empfelhens wegen mins g Hern Graue Johansen mir als eym volmechtigen anwalt vnd gwa meister Niclausen Metzgers burger zu Zürich zehen guldin schuld so min gnediger Her Graue Johanns meister Nic Metzger schuldig ist, güttlich gewert vnd usgericht haben Hiru ein volmechtiger gwalthaber sag vnd laus ich den genanten min g Hern Graue Johansen von Sultz vnd siner gnaden erben für nanten Meister Niclausen Metzger vnd sin erben vnd ouch melten von Winterthur der zehn gulden obgemelt gantz qui vnd los in crafft vnd mit vrkund dis brieffs besiglet mit des e vesten Junckhers Herdegen des alten von Hunwil mins g Junckhern eignen Insigel von mir als eym volkommenen gwalthaber Niclaus Metzgers ernstlich hiertzu erbetten doch im vnd sine anschaden vnd Geben an frytag vor Sant Göryen tag Anno dm m septimo.

XII.

Register über die Namen und Anteile der Strassburger Gläubiger Winterthurer Vogtsteuer im Betrage von 30 Mark Silber oder 187 von Propst Schön in Strassburg. 1470.[2])

Zu wissen das die von Wintertur jors gebend clxxxvii geltz für xxx margk silber geltz.

Des gehört zü den Lappen ein sübendeteil tüt xxv viij ß iij ₰

---

[1]) Orig. Pap., Siegel innen, vorh., St. A. W'thur.

[2]) Orig., Pap., St. A. Wthur. Von der ganzen Summe im von 187½ rh. fl. wird vorerst $^{1}/_{7}$ abgezogen und dann der Rest in

Daran gebürt Claus Zorn von Bülach iij guldin iij ß viij ₰ j örtel.

Item Walther Spiegels seligen erben iij güldin iij ß viij ₰ 1 örtel gekoufft vmb den vitztum von Hohenstein.

Item Walther Spiegels seligen erben gehört ouch zü vj guldin vij ß iij ₰ 1 helbling ist Hans Engelhartz teil. (Hansen Gelhartz?)

So gehört Walther Spiegels seligen erben ouch zü iij guldin iij ß iii ₰ j örtel ist Herrn Jörgen vnd Martin Zorns teil.

Item Claus Lappen gehört zü von sins brüder vnd siner Swester eligen wegen vj güldin vij ß iiij ₰ j helbling.

Item Reymbolt Wetzels seligen erben iii guldin iij ß viij ₰ örtel.

Der überigen zinse sint dann noch clx guldin vii½ ß 1 örtel die erdend geteilt in fünff teile.

Des gehört Herren Hans Erhart von Rynach vnd Herren ehtolt von Wilsperg Rittern ein gantzer teil nemlich xxxij guldin viij ₰.

Item Herr Heinrichs von Mülnheym seligen kinden vnd iren mitemeynern gehört zü ein fünffteil nemlich xxxij guldin xviii ₰ der wurt fürbaß geteilt in fünff teile.

Des gehört zü Her Caspar Beger vnd Heinrich Beger ein teil ut vj guldin iiij ß vj ₰.

Item Herren Heinrichs von Mülnheim kinden ein teil tüt vj uldin iiij ß vj ₰.

Item Lütelmans Conrat Dietrichs vnd Philipps von Ratsamhusen seligen erben ein teil tüt vj guldin iiij ß vj ₰.

Daran gehört zu Her Conrat Dietrich von Ratsamhusen Ritter ein driteil tut ij guldin xviij ₰.

Item Lütelmans von Ratsamhusen driteil wurt fürbaß geteilt n drü teile nemlich Her Dietrich von Ratsamhusen ein teil tüt ij ß vj ₰.

Item Her Heinrich von Ratsamhusen ouch ein teil tüt vij ß vj ₰.

Item Jacoben von Fleckstein ein teil tüt vij ß vj ₰.

Item Philipps von Ratsamhusen driteil wurt ouch fürbaß geilt in drü teile des gehört Herren Jacob ze Rine ein teil tüt vij ß ₰.

Item Jacob von Ratsamhusen ein teil tüt vij ß vj ₰.

---

uptteile zerlegt, welche wieder in verschiedene Unterabteilungen zerlen.

Item der Stat Strassburg von Heinrich Meyen wegen ein te
tüt vij ß vj ₰.

Item Herren Heinrich von Landesberg dem Vitztum vnd Ha
Conrat Bock ouch ein fünfften teil tüt vj guldin iiij ß vj ₰.

Item den von Fleckstein vnd Ratsamhusen zu Küngeshei
ouch ein teil der wirt fürbaß geteilt in fünff teile.

Daran hant Hans von Fleckstein vnd sin geswüsterde drü te
tünt iij guldin viiij ß ₰.

Item Martin Saltzhofer ein teil tüt j guldin iij ß ₰.

Item Jacobs von Ratsamhusen seligen kinde ouch ein teil
j guldin iij ß.

Der drite fünfften teil.

So hat Herr Heinrich von Mülnheim von Landesberg vnd
gemeyner ouch einen gantzen fünfften teil ist xxxij guldin xviij ₰.

Der selbe drite fünffte teil wiret fürbaß geteilt.

Nemlich so gehört Wernher von Landesberg von sins vorfar
Hans von Mülnheyms wegen daran zü ein halber vierdenteil tut
guldin ij ₰ j örtel.

So gehört der ander halbe vierdenteil den fröwen zü Vnderlind
zü Colmer vnd Heinrich Beger von Ludwigs von Blumene
wegen zü.

Des gebürt den fröwen zu Vnderlinden ij guldin j ₰ ½ örte

So gehört Heinrich Beger der ander halbe teil tüt ij gul
j ₰ ½ örtel.

Item an dem überigen gehört fröwe Agnesen von Andelo selig
erben zü ein vierdenteil der selbe vierdenteil wurt fürbaß geteilt
drü teile.

Dauon gehört Dietrich von Sickingen zü ein teil tüt ij gul
j ₰ ½ örtel.

Item fröwe Agnesen von Hohenstein wittwe von Andelo
ein teil tüt ij guldin j ₰ ½ örtel.

Item Herr Jacob Wormßer von Anthonien von Hohe
stein ouch ein teil tüt ij guldin j ₰ ½ örtel.

Item Hans Burckart von Mülnheym von Reynbolt Sp
ders seligen wegen vj guldin iij ₰ i½ örtel.

Item Claus Marx von siner swiger wegen gehört zu vj gu
iij ₰ i½ örtel.

Item Reymbolt Wetzels seligen wittwen gehört zu iiij gu
v ß v½ ₰ vnd sint drü teil.

So hat Hans Dietrich Rebestock ein vierdenteil tüt j
v ß iiij ₰ iii½ örtel.

Der vierde fünffte teil.

So gehört Her Burckartz von Mülnheim von Rechberg seligen rben vnd sinen gemeynern ouch ein gantzer fünfften teil tüt xxxij guldin viij ₰.

Diser teil wurt fürbaß geteilt in süben teil An den süben teilen at Her Ludwig von Mülnheym vnd sin swester die Merxin zwei teil·

Des gehört der Merxin zü viij guldin vij ß i½ örtel.

So gehört Her Ludwig von Mülnheim zü v ß v ₰ 1 Helbling.

So gehört Heinrich Beger von sins Swehers seligen wegen zü ij guldin viij ß j ₰ iij örtel.

Item so gehört Heinrich Beger ouch zü ein teil von der Engelreht wegen tüt iiij guldin vj ß iij ₰.

Der überige sübende teil der der von Windeck, von Helmstat d Michel von Mosbach gewesen ist gehört disen nochgeschrieben ersonen zü nemlich Her Ludwig von Mülnheim ein vierdenteil tüt guldin xviij ₰ iij örtel.

So gehört Bernhart Vener das halbe zü tüt ij guldin iij ß j örtel.

So gehört Bitsch Clausen ouch ein vierdenteil zü tüt 1 guldin viij ₰ iij örtel.

Der fünffte fünfftenteil.

So gehört den von Bülach vnd den Merxen ein ganzer teil zü üt xxxij guldin xviij ₰.

Des gehört den Merxen ein driteit zü tüt x guldin vii ß vj ₰.

Item Vlrich Bock von fröwe Nesen Erlern siner husfröwen egen vnd den Muselern hört Her Claus von Richstein vnd siner rüder teil zü ist ein driteil.

Daran gehört zü Vlrich Bock ij guldin iiij ß v ₰ iij örtel.

So gehört den Muselern zü viij guldin iij ß j helbling j örtel.

Der überige dritenteil wurt geteilt in vier teil.

Des gehört Reymbolt Wetzels wittwe ein teil zu tut ij guldin i ß iij helbling.

Item Her Hans Schutheißen kinden gehört ouch ein teil zü tüt guldin vij ß iij helbling.

Item Claus Zorn von Bülach ein teil tüt ij guldin vij ß iii elbling.

Item Friderich Zorn von Duntzenheym vnd Bitsch Claus ch ein vierdenteil.

Des gehört Friedrich von Duntzenheim zü ij guldin ij ß vij ₰.

So gehört Bitsch Claus zu iiij ß vj ₰ iij örtel.



DAS PROTOKOLL

DES

CHWEIZERKLUBS IN PARIS

Von

GUSTAV TOBLER.



Unsere Kenntnis über das Leben und Treiben des revolutio-
ären Schweizerklubs in Paris beschränkte sich bis vor kurzen
ahren auf die Mitteilungen Dr. Berchtolds, die um so mehr ins
ewicht fielen, als dieser sie dem Protokoll des Klubs entnehmen
onnte [1]). Seither verschwand dies wichtige Aktenstück, und als
päter Alfred Stern es unternahm, die Geschichte des Klubs aus
isher unbenützten Pariser- und Schweizerarchivalien zu schreiben,
nusste er ohne das Protokoll auszukommen suchen, da sich das-
elbe trotz der Behauptung Daguets, es sei an eine bernische
atrizische Familie verkauft worden, in Bern eben nicht finden
assen wollte [2]). Und doch war Daguet im ganzen gut unterrichtet.
n vergangenen Jahre fand sich nämlich der Vermisste im Besitze
er Familie Lauterburg in Bern, ein stattlicher Quartband, in
chweinsleder gebunden [3]). Auf dem Deckel steht der Titel:
Régistre des Délibérations de la Société des Pa-
iotes Suisses 1790. Tome premier». Auf dem ersten
att wird dieser mit einigen Änderungen wiederholt [4]), und hier
eht nun die Bemerkung: «Im August 1852 von Dr. Berch-
ld in Freiburg abgekauft, der dies MSS. mit

[1]) Histoire du Canton de Fribourg III (1852), 336—341.

[2]) Revue historique XXXIX (1889), 282—323.

[3]) Es umfasst 179 Seiten. Es diente zugleich als Rechnungsbuch.
f den Seiten 47—49, 106—118, 166, 173 stehen Verzeichnisse von Ein-
d Ausgaben. Die Seiten 153—165 enthalten das Mitgliederverzeichnis.

[4]) Anstatt «Société» steht «l'Assemblée». «Tome premier»
lt, dagegen wird der Gründungstag der Gesellschaft angegeben: «Du
uin 1790».

andern Raritäten öffentlich zum Kauf angetragen hatte. Ob und wo ein zweiter Band? Ludwig Lauterburg». Also der Begründer des Berner Taschenbuches, der um Staat und Wissenschaft hochverdiente Grossrat Ludwig Lauterburg, war der Käufer des Buches gewesen, das jetzt nach 50-jähriger Verschollenheit in den Besitz des bernischen Staatsarchives übergegangen ist. An Hand dieses Protokolls lässt sich nun feststellen, wie willkürlich und zugleich leichtfertig Dr. Berchtold bei der Auswahl seiner Mitteilungen verfuhr, während umgekehrt die Abhandlung von Alfred Stern, dank der vorsichtigen Verwertung des Materials, zum grössten Teil mit den Angaben des Protokolls übereinstimmt. Die Protokollführung ist zwar durchwegs kurz gehalten; es werden gewöhnlich nur die Geschäfte und Beschlüsse notiert, selten die Motive, noch seltener die Diskussion; die Vorträge und die eingelaufenen Briefe werden inhaltlich nicht skizziert: — aber an Hand dieser authentischen Angaben können doch die von Stern ausgiebig benutzten Spionenberichte auf ihre Zuverlässigkeit geprüft werden. Hiebei ergibt sich die Tatsache, dass die Spione im ganzen und grossen gut berichten, dass sie manche Dinge wissen, über welche sich das Protokoll ausschweigt, dass umgekehrt das Protokoll in verschiedener Hinsicht die Briefe der «faux frères» berichtigt oder ergänzt.

Im folgenden soll nun der Versuch unternommen werden, in Kürze an Hand des Protokolls — und nur des Protokolls — ein Bild vom Schweizerklub zu entwerfen, von seiner Organisation, seinen Bestrebungen und von den Ursachen, die seine baldige Auflösung herbeiführten.

Den Grund zum Schweizerklub legte ein anfangs Februar 1790 gedrucktes Zirkular eines anonymen Patriotenkomites, das sich an die in Paris wohnenden Freiburger wandte[1]). Darin wird Klage geführt gegen die Handvoll Freiburgeraristokraten, welche im Jahre 1781 die Kühnheit gehabt hätte zu erklären

[1]) Eine Kopie hievon befindet sich vorne im Protokoll aufgeklebt

ass ihre Gewalt nur von Gott abstamme. Die Nachwelt werde
Iühe haben, dies zu glauben, und Europa habe nichts ähnlich
revelhaftes gesehen. Im Widerspruch mit dem gegebenen Wort
ätten diese Despoten gefänglich eingezogen, proskribiert, banni-
ert, lebenslänglich zu Galeeren verurteilt, Bussen und Konfis-
ationen ausgesprochen. Warum? Weil wir für unsere Rechte
nd Privilegien eingetreten sind. Das Zutrauen zu solchen Leuten
t nicht mehr herzustellen. Allen Unglücklichen können wir
icht beistehen, aber versuchen wir es, die Nationalversammlung
r die Galeerensträflinge in Brest zu interessieren, ebenso für
en Advokaten von Castella und für diejenigen, die im Jahre
781 sich nur durch die Flucht einem schimpflichen Tode haben
ntziehen können. Hervorragende Mitglieder der Nationalver-
ammlung haben versprochen, unsere Bestrebungen mit Ent-
chiedenheit zu unterstützen. Mit solchen Worten werden die in
aris wohnenden Freiburger aufgefordert, eine zu Gunsten der
aleerensträflinge und der Freiburgerflüchtlinge abgefasste Bitt-
chrift zu unterschreiben, die bis zum 18. Februar in der Woh-
ung der Witwe Chapperon, Hôtel des Cent-Suisses, aufge-
egt sei.

Wer unterschrieb, wie viele Namen die Petition trug, ob
nd durch welchen Kanal sie in die Nationalversammlung ge-
angte — das entzieht sich unserer Kenntnis. Dagegen wissen
ir, dass eine Bittschrift der beiden noch lebenden Freiburger-
aleerensträflinge Jean Jacques Sudan und François Huguenot
m Begnadigung der Nationalversammlung vorlag und dass es
er siegenden Beredtsamkeit des Berichterstatters Abbé Grégoire
elang, folgende Beschlüsse durchzusetzen: «Es dürfen in Zu-
unft keine durch fremde Gerichte Verurteilte auf französische
aleeren aufgenommen werden. Der König soll ersucht werden,
ie beiden Freiburger Sudan und Huguenot zu befreien» [1]).

Dies geschah am 21. Mai 1790, und am 6. Juni hielt die
ssemblée patriotique Suisse unter dem Vorsitz des Advokaten

[1]) Siehe das Nähere bei Stern, Revue hist., p. 284 s.

Nikolaus Andreas Castella die erste Sitzung. Hier wurde d
Beschluss gefasst, den beiden begnadigten Landsleuten, die si
bereits unterwegs nach Paris befanden, hülfreich an die Ha
zu gehen, die Nationalversammlung zu bitten, ihr besonder
Augenmerk darauf zu richten, dass das Joch der Aristokra
in der Schweiz zerbrochen würde, zu welchem Zwecke n
eine Adresse an die schweizerischen Gemeinden erlassen w
Ebenso schwört die Versammlung den Bürgereid, treu zu
der Nation, dem Gesetz und dem König; sie schwört, die f
zösische Verfassung bis zum letzten Blutstropfen zu verteidi
wie auch diejenige, die für die Erhaltung oder Erneuerung
Schweiz wünschenswert ist. Darauf wurde das Komite gewä
Castella als Präsident, Rey als Vizepräsident, Bocquet und K
als Sekretäre, Roullier, Vater und Sohn, als Kassiere. I
kamen noch vier Kommissäre nebst deren Suppleanten.

In der Präsidentschaft wurde Castella abgelöst am 23.
durch den Hundertschweizer Chapperon; diesem folgte am 10.
tober Niquille, am 5. Januar 1791 wieder Castella, am 30.
Croutaz, und da dieser die Annahme der Wahl ausschlug,
3. April Greppin und am 1. Juni Prélaz.

Die Vizepräsidentschaft versahen der Reihe nach
Niquille, Gosset, Beauvais und Castella; das Sekretariat besor
nacheinander Bocquet, Kolly, Rey (Sohn), Chaney und An

Im ganzen wurden vom 6. Juni 1790 bis zum 3. August
83 Plenarsitzungen abgehalten, im Anfang mit Vorliebe
Sonntag, vom Oktober 1790 bis zum Januar des folgenden Ja
am Mittwoch, nachher mit ziemlicher Regelmässigkeit Mittw
und Sonntags.

Die ersten, von Kolly entworfenen und am 17. Juni
angenommenen Statuten haben folgenden Wortlaut:

Organisation de l'Assemblée.

1. Monsieur le Président sera assis dans une chaise plac
face d'une table qui sera au milieu de la Salle. A sa
sera le Vice-Président et aux côtés de la table les
secrétaires.

2. A l'ouverture de chaque séance, il sera inscrit par l'un des secrétaires les noms des honorables Membres qui n'auront point encore assisté aux dites Assemblées.
3. Il aura un Régistre exprès pour y coucher seulement les Inscriptions; un Régistre pour y coucher les Arrêtés de l'Assemblée, et un autre pour ce qui concernera la Police de la même Assemblée.
4. La séance ne commencera que du moment que Mr. le Président l'aura indiquée.
5. Un profond silence règnera dès lors dans l'Assemblée, afin que Mrs. les Commissaires du District des Prémontrés soient forcés de rendre justice au sang froid des Délibérans et à la sagesse des Délibérations.
6. Nul ne pourra s'expliquer sur une matière quelconque qu'il n'ait demandé la parole et que Mr. le Prèsident ne la lui ait accordée.
7. Toute invective, toute personalité seront proscrites scrupuleusement, parcequ' une bonne Motion n'a pas besoin d'être annoncée par des invectives, et que chacun des Membres doit respecter dans la personne de celui qu'il voudrait apostropher, la présence et la dignité de tout le corps assemblé.
8. Si, non obstant la précedente prohibition, quelque honorable Membre se laisse emporter à des indécences, Mr. le Président sera chargé de le rappeler à l'ordre et même, en cas de récidive, de faire inscrire son nom sur le Régistre de la Police.
9. Il y aura sur la table une clochette dont Mr. le Président se servira pour faire cesser le bruit que l'exaltation des têtes et le choc des opinions pourroit élever dans l'Assemblée.
10. Si, par une cruelle expérience, l'Assemblée étoit instruite qu'il existât dans son sein quelque faux Apôtre de la Liberté, de ces esprits, qui ne prennent les livrées du Patriotisme que pour trahir plus sûrement les vrais amis de la patrie: l'Assemblée témoigneroit par un arrêté vigoureux sa profonde

indignation contre cette trahison et le profond mépris qu'
a pour cet être fourbe et antisocial.

11. L'Assemblée prend sous sa protection tous les Membres
la composent, et spécialement ceux qui par des Mo
courageuses et hardies se feraient des assassins parmi
qui sont intéressés à faire échouer nos vues et à faire
siper notre Assemblée, soit en cabalant, soit en sema
division parmi les Membres.

12. Tous ceux qui auront quelque Mémoire, Pièce Instru
Lettre ou Pacquet quelconque à remettre à l'Assem
sont invités de les communiquer à Mr. le Président, q
fera son rapport à une séance suivante.

13. Le Comité qui d'après un décret déjà émané de l'As
blée est composé de Mr. le Président, le Vice-Prési
Secrétaires et Commissaires, sera autorisé à prendre
noîssance de tout ce qui aura été remis à Mr. le Prési
pour être communiqué à l'Assemblée; le même Comité
sera en conséquence son Procès de Rapport. Il ser
même chargé de présenter à chaque séance un tableau ra
clair et suivi des Matières qui devront être debattu
décidées.

14. A l'ouverture de chaque séance, après l'Inscription, l'u
Secrétaires fera lecture du Procès-verbal de la s
précédente, et l'autre commencera ensuite la lecture
Adresses d'Adhésion ou autres faites à l'Assemblée, et
ralement de toutes les Pièces que le Comité aura crû
soumettre aux lumières et à la sagesse de l'Assemblée

15. L'on passera ensuite à l'Ordre du jour, et les ma
seront discutées selon l'apperçu, qui en sera remis
bureau par le Comité.

Dies war im Grunde genommen nur eine für den Ga
Verhandlungen berechnete Organisation, bei der man nebe
liche Dinge mit auffallender Wichtigkeit behandelte, währe
Hauptsache, der Zweck der Gesellschaft, völlig vergessen

Man fühlte dies mit der Zeit, und schon Ende Oktober besprach man die Notwendigkeit einer neuen Organisation, über welche Kolly am 1. Dezember ausführlich referierte und die dann am 8. mit Einstimmigkeit angenommen wurde[1]). Da wurde nun mit Bestimmtheit der Zweck des Schweizerklubs ausgesprochen: der Verein bezweckt ausschliesslich die Verbreitung der Freiheit in denjenigen schweizerischen Orten, in denen die Aristokratie die ursprünglichen Einrichtungen verdorben hat; er bemüht sich, die konstitutionellen Grundlagen der französischen Revolution auch für die Schweiz zu gewinnen, allerdings unter dem Vorbehalt der durch örtliche und andere Verhältnisse bedingten Abänderungen. Alles, was nicht diesem Zwecke dient, wird von der Diskussion ausgeschlossen. Nur Schweizer dürfen Mitglieder des Klubs sein; eingeführte Fremde haben nur beratende Stimme. Der Eintretende bezahlt ein «don patriotique» und er verpflichtet sich zu einem monatlichen Beitrag von wenigstens 30 sols. Der gute, notleidende Patriot erhält von seinen Brüdern Hilfe und Unterstützung. «Faux frères» sollen ausgeschlossen und deren Namen zum Abscheu auf eine im Sitzungssaal aufgehängte Tafel aufgeschrieben werden. Die Kommissäre suchen die Schweizer auf, belehren sie über den Zweck der Gesellschaft und suchen sie zum Eintritt zu bestimmen. Der Sekretär ist gehalten, wöchentlich wenigstens viermal, d. h. Montag, Dienstag, Donnerstag und Samstag morgens von 9—12 im Sitzungslokal zu sein. Der Vorstand wechselt alle drei Monate. Mit der Eidesformel, die den Zweck der Gesellschaft bündig wiedergab, schliessen die Statuten ab.

In der Folge gab man dem Artikel, der die Aufrechterhaltung der Ordnung in den Sitzungen bezweckte, eine schärfere

---

[1]) Diese Statuten umfassten 18 Paragraphen, deren Schluss die Eidesformel bildet. Darauf folgt ein 5 Paragraphen umfassendes Geschäftsreglement. Im Mercure National wurden diese Statuten noch im gleichen Dezember gedruckt, vermehrt mit einigen einleitenden Phrasen, im übrigen verkürzt. Diese Redaktion lag Stern in einer Kopie vor. Vgl. Revue t. pag. 290—292.

Umgrenzung (15. Dezember 1790); ebenso fand man es absu
Fremde, besonders Franzosen aus dem Verein auszuschliessen, u
so wurde diesen die Aufnahme ebenfalls ermöglicht (26. Jan. 179
Dann wurde am 10. April 1791 beschlossen, die Neuwahl
Komites am Ersten eines jeden Monats vorzunehmen.

Auf einen andern Punkt der Organisation sei hier verwie
Die Stiftung der Gesellschaft ging von Freiburgern aus, wie a
nur Freiburger ursprünglich Mitglieder waren. Am 23. Juni 1
erweiterte man diesen Freiburgerverein zu einer Schweizerge
schaft; im Januar 1791 gestattete man auch Fremden den Zut
Nach wie vor überwog der Anteil Freiburgs, überhaupt derje
der Westschweiz; unter den etwa 300 Mitgliedern befinden
nur 25 Deutschschweizer aus Bern, Thun, Lenzburg, Soloth
Basel, Arlesheim, Schaffhausen, Luzern, Zürich und Graubünde

Wie bereits bemerkt, steht die Gründung der Gesellsc
im engsten Zusammenhange mit der Befreiung der beiden Galee
sträflinge Huguenot und Sudan. In ihren ersten Sitzungen
schäftigte sie sich eingehend mit diesen beiden Opfern der «
burgischen Tyrannen». Sie wurden am 23. Juni im Klub
Kolly mit einer feierlichen Rede begrüsst, die man deu
und französisch drucken zu lassen beschloss; man logierte sie
Mitglied Roullier ein und sammelte Geld für sie. Man w
ihnen eine aussergewöhnliche Ehrung zuteil werden lassen,
welcher Gelegenheit der Klub die öffentliche Aufmerksamkeit
sich zu ziehen hoffte: man gedachte sie nämlich mit einer be
dern Deputation in die Nationalversammlung zu begleiten und
warf hiefür bereits das Programm: voraus marschiert, um
Zug pompöser zu gestalten, die Musik der Gardes-Suisses, di
folgt Herr Roullier, hinter diesem kommen die beiden Befre
begleitet von den Herren Castella und Rey Vater. Den Sch

[1]) Das Mitgliederverzeichnis ist unzuverlässig, da offenbar m
Namen doppelt eingetragen sind. Mit dem 5. September 1790 höre
Eintragungen überhaupt auf. An diesem Tage wurde Johann K
Schweizer von Zürich in die Gesellschaft aufgenommen.

machen die übrigen Deputierten, nämlich einer von den Cent-Suisses de Monsieur, zwei von den Cent-Suisses du Roi, drei von den Gardes-Suisses, drei von den Suisses du Roi und drei von den Bürgern. Die Gardes-Suisses wählten als Mitglied ihrer Deputation ihren Kameraden Chenaux, wohl einen Verwandten des unglücklichen Führers des Freiburgeraufstandes von 1781. Die Nationalversammlung wies zwar die Deputation zurück (1. Juli); dafür gab man dem Fest einen ausschliesslich kirchlichen Charakter. Am 3. Juli bewegte sich der Zug — voraus die Musik und die Tambouren der Gardes-Suisses — in die Prämonstratenserkirche, wo eine Messe gelesen, vom Geistlichen Garigoux eine Rede gehalten wurde; ein Tedeum schloss die Feierlichkeit ab. Abends wurde zu Ehren der Befreiten in der Comédie Française der Honnête Criminel gespielt. Die Ketten der Sträflinge hing man in der Prämonstratenserkirche an sehr sichtbarer Stelle auf und gab ihnen eine passende Inschrift bei. Zum Schlusse sandte man Deputationen zu den Distriktsbehörden, den Prämonstratensern, den Herren von der Comédie, um allen für ihr gelegentlich der Feier des 3. Juli bewiesenes Wohlwollen zu danken, und die Rede des Abbé Garigoux liess man mit einer Vorrede drucken.

Dies Fest erhielt aber unangenehme Nachspiele. Das «Journal général de la Cour et de la Ville» brachte am 6. Juli einen hämischen Artikel über das Fest und äusserte Zweifel an der Unschuld der befreiten Galeerensträflinge, — Genosse Delatina wurde mit der Abfassung einer Antwort betraut. Der «Ami du Roi des Français» vom 9. Juli griff Herrn Castella so ehrenrührig an, dass man beschloss, den Verfasser des Artikels gerichtlich zu belangen. Dann hatte Genosse Jourdan, Portier in der Comédie Française, dem Klub eine Fahne, eine «Oriflamme» geschenkt, welche bei der Festlichkeit vom 3. Juli zum erstenmale gebraucht wurde. Sie wurde dann im Vereinslokal an der Wand zwischen den Verzeichnissen der guten und der schlechten Bürger, d. h. der Verräter, aufgehängt. In der Sitzung vom Februar 1791 beklagte sich nun Jourdan, dass er für die

Oriflamme nichts erhalten hätte: die Eicheln z. B. seien von fei
Golde und hätten ihn viel gekostet; ebenso schulde man i
noch verschiedene Auslagen, die er bei der Aufführung
Honnête Criminel gehabt hätte. Huguenot machte sich
heischig, mit seiner Hände Arbeit die Schulden abzuverdie
der Klub nahm dies Anerbieten nicht an und beschloss, d
freiwillige Beiträge die Restanz zu decken. In Bezug auf
Klage Jourdans dachte man anders; man bestritt die Sch
Hinsichtlich der Oriflamme stellte Madame Pidoux den An
die angehefteten Eicheln dem Stifter zurückzugeben; sie v
auf eigene Kosten neue machen lassen. Herr Chaney will
ganze Oriflamme zurückgeben und eine neue Fahne anscha
Schliesslich wurde ein Antrag der Mademoiselle Chablay a
nommen: die Oriflamme zurückzuerstatten und als Ver
standarten die beiden Galeerenkasaquen von Huguenot und S
an zwei Lanzen im Saale aufzuhängen.

Unannehmlichkeiten anderer Art setzte es im Januar 1
ab. Da musste der Präsident einmal die Sitzung aufheben,
sich die Herren Roullier, Vater und Sohn, zu ehrenrühr
Äusserungen gegen die Herren Maag und du Paquier hinre
liessen, ohne provoziert worden zu sein [1]. Vergebens su
man den Spahn in einer unmittelbar sich anschliessenden au
ordentlichen Sitzung zu begleichen; es fielen neue injuriöse
leidigungen in und ausserhalb des Lokals, so dass die be
Roullier ausgeschlossen wurden. Eine Untersuchung der K
führung von Vater Roullier fiel nicht zu dessen Gunsten
worauf er schliesslich dem Klub insultierende Bemerkungen
sandte. Man beschloss, ihm nicht zu antworten. Einen n
beleidigenden Brief sandte man ihm zurück; der Präsiden
klärte, die Briefe so zu verachten, wie deren Verfasser. D
erschien am 2. März ex abrupto, ohne angemeldet zu sein
Madame Roullier im Lokal, und insultierte den Präsidenten
dass man ihr die Türe wies. Darauf beschloss man, sich

---

[1]) Über Roullier, vgl. Revue histor. p. 290, 301 s.

solch unangenehme Überraschungen zu schützen und während der Sitzungen die Türe durch zwei Mitglieder bewachen zu lassen.

Das sind für die Klubmitglieder recht bezeichnende Jämmer-lichkeiten, ob denen man aber den eigentlichen Zweck der Gesell-schaft nicht aus dem Auge verlieren darf; er bestand darin, alle n Paris wohnenden Schweizer zu vereinigen, sie mit der Idee ler Freiheit zu durchglühen, die Schweiz für diese Freiheit zu robern und hiefür sich des Wohlwollens der öffentlichen Meinung nd der hochmögenden Herren in Paris zu versichern. Schon in ler ersten Sitzung hatten sie den Bürgereid geleistet; von ihren leschlüssen setzten sie die Distriktsbehörden in Kenntnis; sie ühlten sich ungemein geehrt, wenn gelegentlich ein Mitglied der lektion des IV nations (Quinet, Pinot) in ihren Sitzungen er-chien. Als sie ihr erstes Lokal verliessen, dankten sie den listriktsbehörden für die erhaltene Unterstützung, und sie baten lie Sektion der Abbaye St. Germain, die Gesellschaft freundlich ufzunehmen und ihr womöglich in der Abbaye selbst — was uch geschah — ein Lokal anzuweisen. Deputationen gingen b zu Herrn Mirabeau, um ihm dafür zu danken, was er zu unsten des Klubs gesagt habe, — zu Herrn Redaktor Loustalot, m sich nach dessen Gesundheit zu erkundigen, — zu dem Herrn von Mercenay, um ihm seine Bemühungen für die Gesell-schaft zu verdanken, — zu dem Redaktor des Mercure National, lem Herrn Robert, um ihm besonders dafür zu danken, dass er lem Klub wertvolle Protektion verschafft habe, — zu Abbé régoire, um ihm zu seiner Wahl als Bischof von Blois zu ratulieren, — zu J. B. Gobel, dem Bischof von Paris, um ihn ür die Jurassier zu interessieren; Dankbriefe gingen ab an drei 'ariserkaffees, und bei der Jahreswende übersandte man Briefe n die Nationalversammlung, an alle Sektionen und patriotischen esellschaften in Paris, um sich ihnen für das neue Jahr zu npfehlen.

Das waren alles wohlberechnete Aufmerksamkeiten, um sich Schutzes der Mächtigen zu versichern, dessen man durchaus

bedurfte. Da hatte man im Juli 1790 die Nachricht erhal
dass ein Sergeant Morel aus Freiburg auf der Reise nach P
begriffen sei, um die Herren Castella und Rey zu ermor
Man setzte hievon die Distriktsbehörden in Kenntnis und
die beiden gefährdeten Mitglieder durch die Versamml
überwachen. Als man im Oktober Nachricht erhielt, dass
Freiburgerregierung die Auslieferung von neun Klubisten
lange, da gingen Deputationen ab an das Comité militaire,
Comité des recherches, das Comité diplomatique, an das Co
de la constitution, um sich von den aus der Schweiz
laufenden Anschwärzungen zu reinigen; eine Adresse sandte
an die Section de la croix rouge, mit der Bitte, den Klub
allgemeinen und insbesondere die neun bedrohten Mitgli
unter ihren direkten Schutz zu nehmen. Dann trat der
in Kartellverbindung mit den Amis de la constitution du
Jura in Long-le-Saunier, in Clérmont-Ferrand und Ponta
Deputationen und Adressen gingen ab zu den Jakobinern
den Cordeillers (Januar 1791), mit der Bitte, sich ihnen a
schliessen, mit ihnen fraternisieren zu dürfen [1]. Alle diese
lehnungen suchte er nicht nur zum eigenen Schutze, son
um mit Hülfe dieser Verbindungen um so sicherer die a
massten Despoten in der Schweiz zu stürzen und dem V
die Freiheit zu bringen.

Um die Schweiz dem erhofften Freiheitszustande zuzufüh
musste man über die dort herrschenden Zustände und Stimmu
gut orientiert sein. Zu dem Zwecke trat man sowohl priv

---

[1]) Im Protokoll sind die Kopien von folgenden Adressen:

1. An die Amis de la constitution in Long-le-Saunier vom 12. J 1791, verfasst von Castella;
2. an die Amis de la constitution, séants aux Carmes à Clérmont-Fe vom 12. Januar 1791, verfasst von Louis Rey;
3. an die Jakobiner in Paris vom 12. Januar 1791, verfasst von
4. an das Comité diplomatique et de constitution vom 27. Febr. verfasst von Castella.
5. an die Cordeillers vom 2. März 1791, verfasst von Kolly.

wie in einzelnen Fällen auch offiziell mit Freunden, Verwandten und Gesinnungsgenossen in der Schweiz in brieflichen Verkehr — wie weit das offiziell errichtete « bureau de correspondence » des Klubs mitwirkte, entzieht sich unserer Kenntnis —, und so konnten dann sehr oft Briefe oder Auszüge aus solchen und die entsprechenden Antworten in den Sitzungen vorgelesen werden. Die Namen der Korrespondenten in der Schweiz sind nicht genannt, das Protokoll bemerkt einfach: Lekture eines Briefes aus der Schweiz. Oft wird der Ort des Absenders angegeben. So kommen Briefe zur Verlesung aus Freiburg, Charmey, aus der Waadt, aus Lausanne, Morges, Genf, Delémont, Pruntrut, Schaffhausen, Montbéliard, St. Hippolyte, Turin, Savoyen, London. Leider wird nur in wenigen Fällen vom Inhalt etwas verraten. So weiss ein Brief aus Savoyen vom Februar 1791 zu berichten, dass es im Wallis motte und dass das Feuer bald ausbrechen werde; dass der Prinz von Condé in Evian die weisse Kokarde hätte aufpflanzen wollen, aber durch die Jugend von Thonon gezwungen worden sei, sie zu entfernen; dass auf einem Ball den Aristokraten zum Trotz immer nur der Ça-ira-Tanz getanzt worden sei. Zu gleicher Zeit erhielt man aus Besançon den tröstlichen Bericht, dass die Franche-Comté bereit sei, den Schweizern zur Wiedererlangung der Freiheit zu verhelfen. Im Mai 1791 kam aus Genf die Kunde, dass die Savoyer eine Adresse an die Waadtländer, Walliser und Genfer vorbereiten, um sie einzuladen, sich der französischen Verfassung anzuschliessen, die nur die Regeneration des Menschengeschlechtes bezwecke, und sie zu ermahnen, sich ja nicht mit einer Scheinfreiheit zu begnügen, sondern sich zu einem kleinen Empire mit der Hauptstadt Genf zu vereinigen. Der Zusammensetzung der Gesellschaft entsprechend, lieferten besonders die Westschweiz und die angrenzenden Gebiete Savoyens und der Franche-Comté die Korrespondenten, namentlich als anfangs 1791 die Revolutionierung des bischöflich-baselschen Jura in Aussicht stand.

Um den Klubisten den richtigen Geist beizubringen, las man passende Abschnitte aus den Tagesblättern vor, besonders aus

dem «Mercure National» und aus der «Gazette Universelle», die öfters Artikel über den Klub und die Schweiz enthielten; man las und interpretierte die in den Jahren 1516 und 1723 zwischen der Schweiz und Frankreich abgeschlossenen Verträge, oder man frischte alte Erinnerungen auf durch das Vorlesen der den Chenaux-Handel betreffenden Broschüren. Genosse Bocquet legt den lebhaft begrüssten Plan eines Vereinsjournals, das den Titel erhalten sollte «Correspondence générale helvétique», vor[1]).

Am meisten versprach man sich von der direkten Einwirkung auf die Bevölkerung der Schweiz durch agitatorische Druckschriften. Schon in der ersten Sitzung hatte man den Erlass einer Adresse an die schweizerischen Gemeinden in Aussicht genommen. Castella verfasste sie; sie wurde im August dem Verein vorgelegt und von ihm genehmigt, und es wurde beschlossen, sie deutsch und französisch drucken zu lassen[2]). Im fernern wurden veröffentlicht die von Castella vor der Nationalversammlung am 2. September 1790 vorgelegte Adresse samt der Antwort des Präsidenten, und zwar in 400 Exemplaren[3]), im Oktober eine Antwort auf die von Bern gegen den Klub gerichteten Mandate[4]), im Dezember die revidierten Vereinsstatuten als Separatabzüge aus dem Mercure National. Gelegentlich wurden auch einige Exemplare dieser Zeitung gekauft und in die Schweiz spediert. Ob auch andere Adressen die im Protokoll im Wortlaut aufgezeichnet sind, gedruckt oder nur als Manuskript an den Ort ihrer Bestimmung abgingen, entzieht sich unserer Kenntnis[5]). Diese Adressen und Briefe enthalten

[1]) Am 11. und 25. Juli 1790. Das Protokoll enthält hierüber keine weitern Andeutungen. Vgl. Revue hist. p. 293 s.

[2]) Revue hist. p. 292.

[3]) ib. p. 300.

[4]) ib. p. 314.

[5]) Im Protokoll finden sich wörtlich:

1) Zwei Entgegnungen in den Orateur de Peuple und den Ami du Peuple vom 16. Febr. 1791;
2) eine Adresse an die Städte Morges, Yverdon, Moudon, Nyon Aarau, Payerne und Aubonne vom 16. Februar 1791, verfasst von Castella;

ntweder die Bitte, mit dem Adressaten in Korrespondenz treten u dürfen, oder sie ergehen sich in Anklagen gegen die herrschende legierung, sie fordern die Briefempfänger auf, die Steuern zu erweigern, sich zu vereinigen, Stände einzuberufen und von dem öttlichen und natürlichen Rechte der Freiheit Gebrauch zu machen. n jedem Falle haben wir uns die literarische Produktion des chweizerklubs qualitativ geringer vorzustellen, als gemeinhin gelaubt wurde. Zu einem Grossvertrieb der berüchtigten «Libelle» ürden die bescheidenen Finanzen des Vereins nicht ausgereicht aben.

Ein besonderes Augenmerk widmete der Klub den militärichen Angelegenheiten, namentlich den Schweizerregimentern. Hierber bietet uns das Protokoll sonderbarerweise nur Andeutungen. a beklagt sich ein Offizier der Nationalgarde in Toulouse beim lub darüber, dass er in Freiburg wegen seiner Kokarde beidigt worden sei (20. Juni 1790). Am 8. und 11. Juli kam in Brief des Regiments der Gardes-Suisses an den Klub zur erlesung; man beschloss, die Angelegenheit in Betracht zu iehen und dem Herrn de la Fayette die Zustimmung der Verammlung durch Deputierte überbringen zu lassen. Es beklagt ich ein Soldat über schlechte Behandlung von seiten seines ffiziers, oder ein Offizier reicht beim Klub über verschiedene inge Klage ein. Als vier Schweizersoldaten ohne Angabe eines rundes aus dem Dienste entlassen wurden, beriet man im Klub arüber, wie man diesen zu ihrem Rechte verhelfen könnte. Am 5. Juli 1790 beschäftigte sich der Klub mit einer von Bocquet erfassten Adresse an die Nationalversammlung betreffend die Schweizersoldaten; am 17. Oktober wurde eine Adresse durch eine Deputation dem Comité militaire überreicht; im April 1791

---

3) ein Brief an die Einwohner des Fürstentums Pruntrut vom 27. Februar 1791 (abgedruckt in Revue hist. p. 316);

4) eine Adresse nach Pruntrut vom 20. März 1791;

5) eine Adresse aux Communes de Surpierre, Vuisternens, Aruffens et autres du Canton de Fribourg, vom 29. März 1791.

schrieb man an die Waadtländeroffiziere des Regiments Ernst betreffend das Avancement. Am 11. Mai 1791 wurde der Beschluss gefasst, durch eine Deputation dem Comité militaire eine Adresse überreichen zu lassen, in welcher man auf die bekannten Missbräuche aufmerksam machen und die Bitte vortragen wollte, Gleichheit der Rechte bei den Schweizertruppen einzuführen. Als Ende August 1790 die Nachricht nach Paris kam von den blutigen Auftritten beim Schweizerregiment Chateauvieux in Nancy, beschloss der Klub sofort (29. August), eine Adresse an die Nationalversammlung zu richten, um die öffentliche Meinung über die Ursachen der Ereignisse in Nancy aufzuklären und dabei von neuem die französische Nation der Liebe des schweizerischen Volkes, ihres ältesten und treuesten Alliierten, zu versichern. Zu diesen wichtigen Verhandlungen hatte man sich der Beihülfe der Kommissäre des Distrikts der Prämonstratenser versichert. Eine Deputation sollte die Adresse überbringen. Über die Audienz vom 2. September liegt ein ausführliches, aber sehr flüchtig geschriebenes Protokoll vor, das folgendermassen lautet:

« Le Comité s'est rendu à l'Assemblée Nationale, où étant arrivé et réuni dans la salle des députations, Mr. le Président de l'Assemblée Nationale a annoncé les Patriotes Suisses. Un huissier de la Chaîne, rendu à la salle, a informé le vœu de l'assemblée et qu'elle étoit prête à nous recevoir. Précédé par ce massier, le Comité introduit à la barre, un acccueil des plus fraternel signala cette introduction par des applaudissemens réitérés et multipliés, au point que l'orateur Castella et le Président de l'assemblée ne purent être entendus, le premier citoyen tendant à remplir sa mission, le Président pour ramener le calme. Les efforts du Président ayant avec une peine infinie ramené ce calme au milieu d'un tumulte excité par un intérêt dû à une affection et à un accueil inexprimable, l'orateur portant la parole a rempli sa mission avec toute la dignité possible. Son organe sonore portoit dans toute la salle les expressions des sentimens de bons compatriotes dûment affligés sur le sort de frères égarés par des principes éloignés de leur cœur, et prenant leur source

dans cette aristocratie invétérée des chefs de nos légions et la cupidité des majors prévaricateurs, trafiquans iniques du sang des nations, fraudeurs impudiques des trésors des deux nations, semblables à ces nautoniers perfides qui cherchent les écueils et se font échouer au milieu du calme pour s'épargner des restitutions que leurs exactions leur rendent impossibles ou que leur avarice leur font (sic) redouter abandonnent le timon dans l'instant où ils pourraient gouverner avec honneur et aiment mieux engloutir une génération entière que d'avoir tort aux yeux de leurs armateurs. Telle était la position du pauvre Chateauvieux. L'auguste assemblée nationale, sensible à nos sanglots et certaine de la vertu de nos sentimens, ne put méconnaître une dénonciation juste, quelque troublée (qu') elle fut alors par ces partisans de l'ancien système, et soutenue par les vertueux représentans dont le zèle a maintenu les travaux glorieux du sénat français. La harangue arriva à son terme. Les applaudissemens réitérèrent. L'orateur fit de suite la lecture d'une lettre proposée pour être écrite à tous les régimens de la nation au service de France. Les dispositions patriotiques qu'elle contient ont de nouveau mérité le suffrage de l'assemblée nationale. L'orateur ayant fini, Mr. le Président a dit: «M. M., l'assemblée neu peut qu'applaudir au zèle louable qui vous a amenés devant elle. Elle est bien loin de confondre tous les Suisses avec ceux de vos compatriotes, — si toutefois ils en sont réellement, — qui forment le régiment de Chateauvieux. La France ne vous regard point comme étrangère (sic), elle scait apprécier cette fierté mâle avec laquelle vous avez partagé sa gloire dans toutes les occasions où elle s'est reposée sur votre zèle ainsi que sur le courage qui distingue votre nation et cette fidélité inaltérable dont vous lui avez fourni tant de preuves. L'assemblée voit avec intérêt celui que vous portez à un égarement si contraire à vos principes et le crime d'une portion n'influera en aucune manière sur les sentimens qu'elle vous porte. Vous pouvez vous en reposer sur ma parole et pour vous en fournir une preuve certaine, elle vous accorde les honneurs de la séance». Telle (sic) a été à peu près ce jour mémorable et de consolation

pour les patriotes. L'avantage qu'elle en doit recueillir, c'est une
adhésion si honorable de la part des législateurs français envers
une assemblée formée par la vertu patriotique, et à laquelle l'aristo-
cratie a opposé tant de barrières, et qu'elle a surmonté (sic) avec
cette intrépidité mâle qui lui est particulière et qui la rapproche
si efficacement du titre légitime du droit de l'homme et qu'elle
saura soutenir jusqu'au dernier soupir.

Dans les débats élevés sur la mission du Comité, un membre
réprobateur de l'assemblée nationale dit: «Quels sont ces messieurs
le Comité des Suisses? ont-ils des pouvoirs des Cantons?» L
Président répliqua: «Ils ont le droit de venir ici; cette association
est trop louable pour la contrarier, et de plus elle est fondée
sur nos décrets.» Des acclamations unanimes firent connaître l
voeu de l'Assemblée nationale».

Diese paar Beispiele ergeben die Tatsache, dass der Klu
sich zu einer Art Centralstelle für Beschwerdeführung auswuch
und dass er sich in ganz bestimmter und berechneter Weise i
die innere Organisation der Schweizerregimenter einmischte. Das
diese Versuche mit einem vollständigen Misserfolge endigten, da
von erzählen uns nur, und zwar in durchaus glaubwürdiger Weise
die Berichte der Spione[1]; in dem Protokoll findet sich hierübe
nicht die geringste Andeutung, ebensowenig davon, warum am
3. August 1791 die Sitzungen eingestellt wurden, der Klub sic
demnach auflöste.

Die Ursachen lassen sich aber deutlich erkennen. Eigen
liche Begeisterung, die sich in zahlreichen Beitritten und zah
reicher Beteiligung an den Sitzungen äusserte, scheint nur
den ersten paar Monaten vorhanden gewesen zu sein. In d
Folge kam es öfter vor, dass man Beschlussnahmen über wic
tige Gegenstände auf eine «zahlreicher» besuchte Versammlu
verschieben musste. Es fehlten vor allem vom September 17
an die Schweizersoldaten, denen durch ein Dekret
Nationalversammlung der Besuch des Klubs untersagt word

---

[1]) Vgl. Revue hist., pag. 266 ss.

war. Am 8. Mai 1791 werden die Mitglieder durch Zirkular aufgefordert, zahlreicher sich an den Sitzungen zu beteiligen: es sei doch auffallend, "dass Schweizer, die im Kampfe für fremde Interessen nie zurückweichen, für die Sache des Vaterlandes eine so grosse Gleichgültigkeit an den Tag legen; niemand sollte sich weigern zu erscheinen und sich nicht fürchten für eine so schöne Sache zu wirken, wie das Wohlergehen der Heimat es sei. Am 26. Juni ging ein neuer Brief an alle schweizerischen Brüder und Landsleute in Paris ab. Am 10. Juli lud ein Mitglied das Komite ein, darüber Bericht zu erstatten, welche Massregeln ergriffen werden könnten, um die Zahl der Mitglieder zu vergrössern. Darauf wurden die Mitglieder eingeladen, ihre Bekannten zur Teilnahme an den Sitzungen zu veranlassen, um mit ihren Kenntnissen dem Vaterlande zur Wiederherstellung des rechtlichen Zustandes zu verhelfen. Das war am 13. Juli, und vom 24. Juli meldet das Protokoll: « Le soussigné a attendu depuis 5 heures à sept le comité, et personne n'est venu, jusqu'après 7 heures que quelques Mrs. se sont présenté, auquel j'ai lû des létres de Suisses sur les rejouissances faites à l'occasion de l'arrestation du Roi et la fédération du 14 courant. Castella, Vice-Président ». Der letzte Präsident Prélaz glänzte meistens durch Abwesenheit und liess sich durch Castella ersetzen, der Präsident, Vizepräsident und Sekretär in einer Person war.

Der Klub befand sich demnach in offenkundigem Rückgang. Schuld daran mag einmal die starke finanzielle Inanspruchnahme der Mitglieder gewesen sein, die doch meistens Leute waren, die von ihrer Hände Arbeit lebten: Portiers, Weinhändler, Soldaten, Krämer. Der ursprüngliche Monatsbeitrag von 15 sols musste auf 30 erhöht werden, gegen das Ende wurde jedes Mitglied für die Saalmiete mit 20 sols belastet. Dazu kamen andere Zumutungen für Sudan und Huguenot, die vier entlassenen Gardisten und für die Vereinskasse überhaupt in Form von freiwilligen Beiträgen, welche dadurch um nichts leichter wurden, dass man ihnen den schönen Namen « don patriotique » verlieh. Man musste einmal die Mitglieder auffordern, ihrer finanziellen Ver-

pflichtung pünktlich nachzukommen. Dazu hatte man Unglück in der Wahl der Personen: Kassier Roullier liess sich Unregelmässigkeiten in der Verwaltung zuschûlden kommen, es fehlten bei seinem Rücktritt 131 Livres. Eine Mademoiselle Rigoley, die sich freiwillig anerboten hatte, das don patriotique bei den Schweizern in Paris einzusammeln, lieferte nur einmal 33 Livres ab und als sie das Ergebnis der weitern Sammlung nicht abgeben wollte, musste die ihr erteilte Vollmacht zurückgezogen werden.

Andere Ursachen des Rückgangs der Gesellschaft bestanden in dem Misstrauen, das die Klubmitglieder gegeneinander beseelte und in der durchaus ablehnenden Haltung eines Teiles der Pariserpresse.

Auffallend ist es, dass schon in den Statuten vom 17. Juni 1790 die Möglichkeit, es könnten sich «falsche Brüder» einschleichen, ins Auge gefasst wurde. Am 19. September wurden die Genossen Niquille, Grémion und Leloup als das Komité bezeichnet, vor dem man die geheimen Denunziationen der faux frères anzubringen hätte. Infolgedessen schlug man das Verzeichnis der «schlechten Bürger» im Sitzungssaale auf. Dies Schicksal begegnete auch dem Portier Le Blanc, der aber alle Mittel in Bewegung setzte, bis seine Ehre hergestellt und sein Name von der Schandtafel entfernt war. Von nun an sollten Verdächtigungen nur noch schriftlich eingereicht werden dürfen.

Man sah durchaus keine Gespenster: die Berechtigung dieser Spionenfurcht beweisen die regelmässig an die Bernerregierung eingesandten Berichte über die Vorgänge in den Sitzungen[1].

Die Überzeugung, Verräter im Schosse des Klubs zu besitzen, ohne die Macht zu haben, ihnen beikommen zu können, musste auf die Mitglieder lähmend einwirken und musste viele abhalten, sich in eine so kompromittierende Gesellschaft zu begeben.

Ebenso war die Haltung der massgebenden Pariserorgane dem Klub durchaus nicht günstig. Es wurde bereits bemerkt dass die Nationalversammlung die feierliche Vorstellung der beiden

---

[1] Revue hist. p. 283.

efreiten Galeerensklaven zurückwies, und der Lärm, der sich n der gleichen Versammlung beim Eintritt der Klub-Deputation m 2. September erhob, wird schwerlich eine ausschliessliche Zutimmungsdemonstration gewesen sein. Denn die Frage eines Abgeordneten, ob denn diese Herren Vollmachten von seite der Kantone besässen, war in unfreundlicher Absicht gestellt worden. Vom Jakobinerklub, mit dem sich der Schweizerklub affiliieren nd mit ihm in Korrespondenz treten wollte, wurde er offenbar ar keiner Antwort gewürdigt. Eine Deputation, die von den Cordeliers das Gleiche verlangte, konnte zuhören, wie deren ekretär, Herr Verdière, sagte, man solle denjenigen misstrauen, welche die Affiliation verlangen: es könnte ein Hinterhalt und eine Falle sein, und im Schweizerklub sei eine grosse Anzahl falscher Patrioten. Man übertrug das Gesuch des Schweizerklubs einer Kommission zur Untersuchung, d. h. es wurde in höflicher Form bgewiesen.

Diese ablehnende Haltung der den Schweizern am meisten esinnungsverwandten Pariserklubs spiegelte sich in der Presse wider. Ein einziges Organ stand eigentlich zuverlässig auf der Seite der Schweizer, der «Mercure National» des Herrn Robert. Durch Deputationen, Dankschreiben und Einladungen zu den Sitzungen suchten sie das Interesse dieses Herren für den Klub ebendig zu erhalten. Im Mercure erschienen die Vereinsstatuten, Reden und Adressen, die der Klub der Öffentlichkeit übergab; manche Mitglieder abonnierten auf das Blatt; zu zweien Malen andte Castella je 30 Exemplare in die Schweiz.

Aber andere Zeitungen verhielten sich dem Klub gegenüber ntweder gleichgiltig oder geradezu feindlich. Wie im Juli 1790 wei Zeitungen sich über die Galeerensträflingsfeier lustig machten nd Castella verleumdeten, wurde bereits erwähnt. Im Dezember schien in der No. 307 des «Ami du peuple» von Marat ein rtikel, der vom Klub missbilligt wurde; im gleichen Blatt (No. 339) urde der Klubist Le Blanc heftig angegriffen. Im Februar 1791 röffentlichte der «Orateur du peuple» einen heftigen Angriff gen den Klub. Anfangs April stand im «Moniteur» zu lesen,

dass der Schweizerklub im Einverständnis und in Korrespondenz mit gekrönten Häuptern stehe und von daher Geld beziehe. Und am 12. Mai warf das «Feuille du jour» dem Klub vor, dass er die Disziplin bei den Schweizergardisten untergrabe und die Insubordination befördere. Man war im Klub darüber empört, man protestierte gegen solche Verleumdungen, man wollte die Verfasser jener Schmähartikel kennen lernen, man drohte mit dem Richter, man fasste Berichtigungen ab; über den Erfolg steht im Protokoll nichts zu lesen.

Die Hauptursache dieser Missachtung liegt offenbar bei den Führern des Klubs. Nach allem zu schliessen waren sie geistig engbrüstige Leute ohne eigene Ideen; ihre Phrasen hatten sie der Revolutionsterminologie entnommen; Franzosen mussten ihnen in wichtigen Momenten zur Seite stehen. Sie waren mehr Wühler als Revolutionäre und verstanden es nicht, den Parisern zu imponieren. Da nützten eben alle Deputationen und Adressen nichts, alles Herumfahren und Herumwettern war vergebens.

Das waren die Gründe, die den Zusammenbruch des Schweizerklubs verursachten. Am 3. August 1791 fand die letzte Sitzung statt, ohne dass im Protokoll diese Tatsache bemerkt worden ist.

Die entschlossenen Elemente gaben aber die Hoffnung auf Erreichung ihres Zieles nicht auf. Ein erst neuerdings wieder bekannt gewordenes Pamphlet, welches in gemeiner Weise die Ereignisse vom 10. August 1792 in ein für die Franzosen günstiges Licht zu stellen bemüht ist, beweist, dass es dazumal eine Vereinigung schweizerischer und allobrogischer Patrioten in Paris gab; von den fünf Unterzeichnern jenes Pamphletes waren alle bis auf einen Mitglieder des ehemaligen Schweizerklubs gewesen[1]. Und unter den zwanzig Schweizern, die dem Direktorium am 9. Dezember 1797 die bekannte Petition einreichten, befanden sich ihrer zehn, die früher dem Schweizerklub angehört

[1] Zürcher Taschenbuch auf das Jahr 1899, S. 160—175. Die Mitglieder des ehemaligen Schweizerklubs sind Kolly, Cornu, Roullier, Chapperon.

hatten[1]). Jetzt hatten sich die Zeiten erfüllt; jetzt stand auch ein Mann an der Spitze der revolutionär gesinnten Schweizer, der den Franzosen imponierte: Friedrich Cäsar Laharpe. Auch der grimmigste Hass wird es ihm lassen müssen, dass er kein gemeiner Wühler, sondern ein grosszügiger Revolutionär war, gewissenlos und kaltblütig genug, der von ihm nicht geliebten Eidgenossenschaft den Todesstoss zu versetzen.

So gelangten nach jahrelanger Arbeit die Bestrebungen des Schweizerklubs zum Ziele: der Schweizerklub war es, der die Franzosen von vorneherein auf die Schweiz hinwies; in ihm haben wir den eigentlichen Urheber der Invasion des Jahres 1798 zu erblicken. Dies verleiht dem Klub eine über die kurze Zeit seiner Existenz hinausreichende, verhängnisvolle und geradezu weltgeschichtliche Bedeutung, und hieraus würde sich die Veröffentlichung des Protokolls, eines für die Vorgeschichte der schweizerischen Revolution bemerkenswerten Aktenstückes, rechtfertigen lassen; es würde sich eine Fülle von persönlichen, örtlichen und sachlichen Bezügen ergeben, die in dem Vorstehenden nicht einmal angedeutet werden konnten.

---

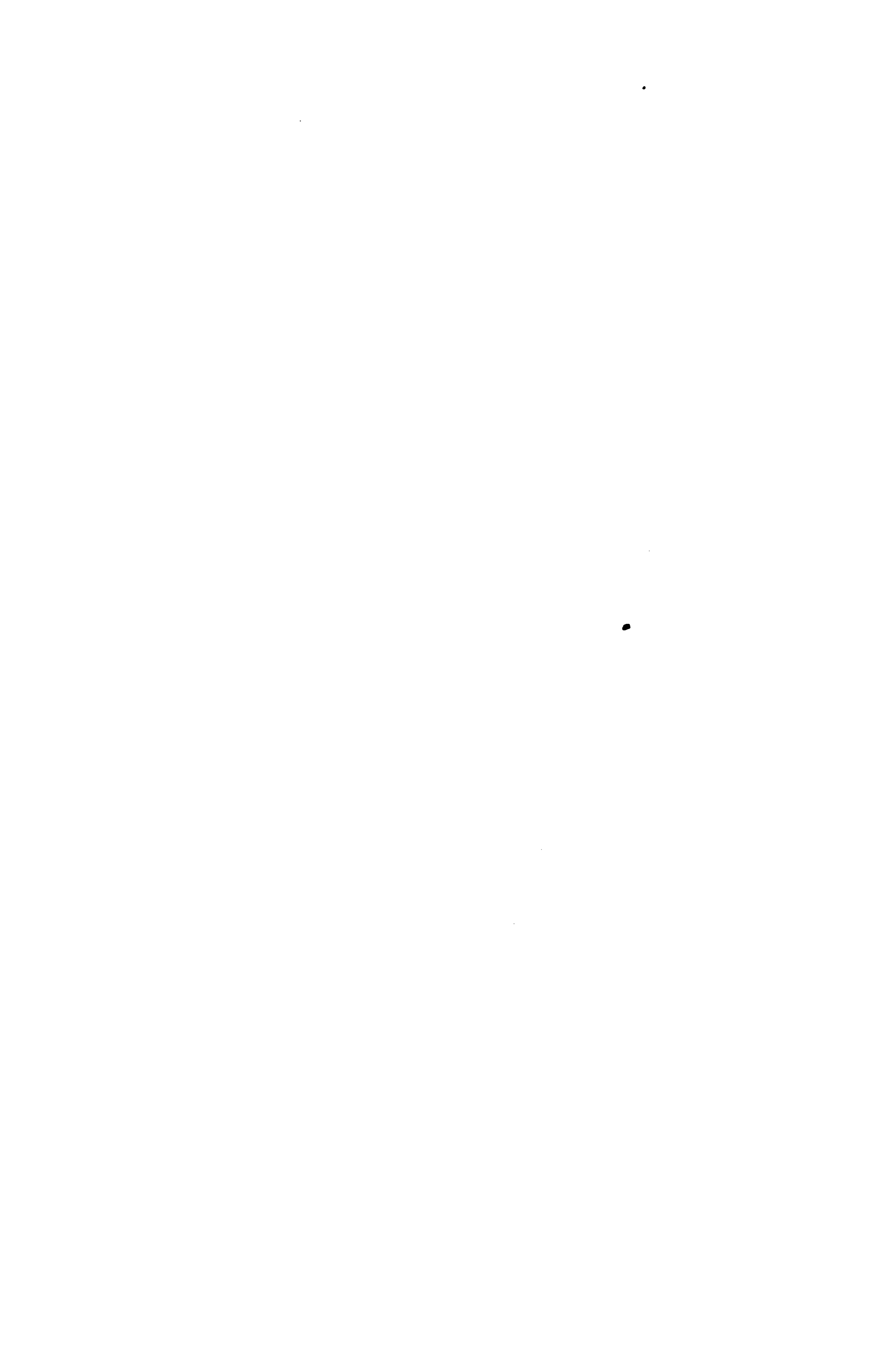
[1]) Veröffentlicht mit Erklärungen und photographischer Wiedergabe von E. Dunant in der Revue historique Vaudoise V (1897), p. 321—343. Die Mitglieder des ehemaligen Schweizerklubs sind: N. A. Castella, Nicole, Pidoux, Rey, Cornu, Roullier, Chapperon, Desroche, Jean Castella, Kolly. Zum Teil die Gleichen petitionierten nach dem 18. Febr. 1798 für die Ochs'sche Verfassung. Revue hist. Vaud. XI (1903), p. 150.



DIE UNRUHEN IN NIDWALDEN NACH DEM STURZE DER MEDIATIONSVERFASSUNG UND DER ÜBERGANG ENGELBERGS AN OBWALDEN.

Von

ROBERT DURRER.



« Der böse Genius eines Volkes muss vielleicht auch zuweilen seinen Tag haben, denn man erkennt ihn am besten, wenn er regiert und nicht bloss in der Opposition sich befindet ».

(Hilty, Polit. Jahrbuch II 119.)

Wohl kein Kanton hatte während der ganzen Periode der Helvetik mehr und nachhaltigere Leiden erduldet als Nidwalden. Die fortwährenden Truppendurchmärsche und Einquartierungen liessen die Wunden des 9. September 1798 nicht vernarben und waren wenig dazu angetan, das Völklein, das sich in fanatischem Widerstande der Einführung der neuen Ordnung entgegengestemmt, mit dieser neuen Ordnung zu versöhnen. Hier in Nidwalden auf dem Renggpass fiel denn auch der erste Schuss in dem kurzen Feldzug, welcher der einen unteilbaren helvetischen Republik ein frühes ruhmloses Ende bereitete.

Die Napoleon'sche Mediationsverfassung bewährte sich — man mag sonst davon halten, was man will — unter den tatsächlichen Verhältnissen als das Werk eines Mannes, der im Zusammenschweissen wie im Zerstören von Staatsgebilden ein Virtuose war. Auch in Nidwalden senkten die Gegner die Waffen vor dem Machtspruche des ersten Konsuls, der ein tiefes Verständnis der schweizerischen Eigenart bewies, und wenn dies anfangs auch gezwungen geschah, so war doch alles kampfesmüde und freute sich bald des Friedens. Die Versöhnung der Parteien fand gegen das Ende der Mediationsperiode ihre Besiegelung durch die einmütige Wahl des einst vielgehassten Patrioten und Distriktsstatthalters Ludwig Maria Kaiser zum Landammann (25. April 1813). Die Mediation hatte

dem Lande auch die Erfüllung eines Jahrhunderte lang gehegten und erstrebten Wunsches gebracht: die definitive Einverleibung des Tales Engelberg, das bis zum Jahre 1798 unter der Herrschaft des Klosters gestanden und schon während der Helvetik mit dem Distrikte Stans vereinigt gewesen war[1]. — Diese territoriale Vergrösserung Nidwaldens bedeutete für das finanziell geschwächte Staatswesen eine willkommene Steigerung der Steuerkraft. Bald freute sich das Land wieder eines wachsenden Wohlstandes, die brandgeschwärzten Ruinen des «Überfalls» verschwanden. — Doch nicht allzulange dauerte diese idyllische Zeit des innern Friedens und gemeinsamen Zusammenwirkens. Da warfen die grossen Weltereignisse wiederum ihre Schatten in unsere abgelegenen kleinen Talschaften.

Als der Stern des Vermittlers erblich, da wurde auch die Vermittlungsakte zerrissen, und hochauf wogten von neuem die politischen Leidenschaften. Der Übergang der Rheinbundfürsten zu den Alliierten, nach der Völkerschlacht bei Leipzig, war das Signal, dass auch die Schweiz sich von dem Korsen zurückzog.

---

[1] Die Vermittlungsakte enthält die Grundsätze: «Die Landschaft Engelberg bleibt Unterwalden nid dem Wald einverleibt, die beyden Länder werden sich in dieser Hinsicht über die fernern Verhältnisse einverstehen und die Tagsatzung entscheidet, wenn sich Anstände erheben. Zwischen den Bürgern von Engelberg und denen des alten Kantons bestehet kein Unterschied und zwischen Ob- und Nid dem Wald herrscht Gleichheit der Rechte. Nichts destoweniger sind die Civil-Verordnungen und Munizipal-Rechte des Gebiethes von Engelberg provisorisch beybehalten.» Die Regierung von Nidwalden verständigte sich dann mit der Talgemeinde; letztere erhielt einen eigenen Gemeinderat, einen Ammann, Statthalter, Seckelmeister und durfte wie die alten grossen Ürtenen sechs Mitglieder in den Landrat und einen Richter ins geschworne Gericht wählen.

Im Jahre 1811 erhob Obwalden Ansprüche auf die Mitherrschaft über das Kloster, der Zwist wurde aber am 15. Mai 1813 durch einen von der Tagsatzung ratifizierten Vergleich beigelegt, wodurch Nidwalden drei von seinen sechs Freiplätzen an der Klosterschule an Obwalden abtrat, dieses dagegen die volle Souveränität Nidwaldens auch über das Kloster anerkannte.

Die Tagsatzung erklärte den 18. November 1813 die Neutralität und besetzte die Grenzen, indem sie den kriegführenden Mächten von diesem Schritte Kenntniss gab. Napoleon erkannte die schweiz. Neutralität an, die Alliierten jedoch zögerten mit einer bindenden Erklärung und ermutigten damit die schweizerischen Reaktionäre, besonders das aus Berner Patriziern bestehende Waldshuterkomite für die Wiederherstellung der Zustände, wie sie vor 1798 bestanden, eine eifrige Agitation zu entfalten.

Auf Betreiben dieser Elemente überschritten bekanntlich die Truppen der Verbündeten in der Nacht des 20./21. Dezember 1813 unversehens bei Basel die Schweizergrenze; der Obergeneral von Schwarzenberg erklärte in seiner Proklamation den Mediations- und den Allianzvertrag der Schweiz mit Frankreich ür aufgehoben und forderte die Kantone zur Rekonstruierung hrer vor der Revolution bestandenen Verhältnisse auf. In Bern and gleich unter der Mitwirkung eines österreichischen Spezialesandten, des Grafen Senft von Pilsach, die Wiederherstellung es aristokratischen Regimes statt, das alsbald die Untertanennde Waadt und Aargau zur Rückkehr unter die alte Bernererrschaft aufforderte. Die inzwischen, am 27. Dezember 1813 Zürich zusammengetretene Tagsatzung dagegen konstituierte ch unter Anerkennung der bisherigen 19 Mediationskantone. s waren freilich auf dieser Tagsatzung anfangs nur die zwölf tände Zürich, Uri, Luzern, Glarus, Zug, Basel, Schaffhausen, ppenzell, St. Gallen, Aargau, Thurgau und Waadt erschienen, enen sich nach wenigen Tagen sechs weitere, Freiburg, Schwyz, olothurn, Graubünden, Unterwalden und Tessin anschlossen.

Nidwalden instruierte seinen Gesandten, Landammann Franz ikolaus Zelger, am 31. Dezember und betonte anlässlich in einem chreiben an den Landammann der Schweiz, dass seiner Ansicht ach nur «durch Anwendung liberaler Grundsätze die innere uhe der Schweiz, das Glück der Bürger und die bis dahin beauptete Selbständigkeit ununtergraben erhalten werden könne», eigte auch an, dass es der Übereinkunft vom 29. Dezember, urch welche die in Zürich anwesenden Gesandten die neuern

Kantone ausdrücklich als künftige Bundesglieder anerkannten, «durchaus» beitrete [1]).

Die neue aristokratische Regierung von Bern allein hielt sich ganz fern; sie erklärte, nur mit den Vertretern der XIII alten Orte zusammen tagen zu wollen, und es gelang ihr noch im Laufe des Januars 1814 Solothurn und Freiburg, wo durch unblutige Putsche die alte Aristokratie auch wieder ans Ruder gelangt war, auf ihre Seite hinüberzuziehen und zum Verlassen der Zürchertagsatzung zu bewegen. Schon am 11. Januar war auch die Graubündner Gesandtschaft abberufen worden. Wenige Tage später langten Emissäre von Bern und Graubünden in den Urkantonen an, um Volk und Magistraten ebenfalls zur Trennung von der Zürcher Tagsatzung zu bestimmen [2]). Nicht mit Unrecht versprach man sich besonders in Nidwalden Erfolg, das sich ja in den vergangenen Jahrzehnten als eine Hochburg des intransigentesten Förderalismus bewährt hatte.

Bei der Mehrheit der Regierung, an deren Spitze die vier Landammänner Franz Xaver Würsch von Emmetten, als eben regierendes Standeshaupt, Ludwig Kaiser, der genannte ehemalige helvetische Parteimann, Pannerherr Franz Nikolaus Zelger, der neuerwählte Tagsatzungsbote und ehemalige helvetische Oberrichter, und Stanislaus Achermann standen, fand diese Agitation wenig Anklang [3]). Nur zwei bäuerliche Regierungsmitglieder liehen

---

[1]) St. A. Nidwalden Korresp. Prot. I, S. 470, Nr. 1188. Die Übereinkunft vom 29. Dez., siehe bei Hilty. Polit. Jahrbuch I, 379 Anm. 2.

[2]) Memoiren des damaligen Landeshauptmanns, spätern Statthalters und Obersten Franz Nikl. Zelger (1791—1873) im Besitz des Verfassers dieser Arbeit. Auch das Tagebuch des Malers Obersteg redet zum 24. Januar von den «Unruhe-Briefli-Trägern aus dem Berner Gebiet».

[3]) Die vorsitzenden Ämter, welche die Regierung bildeten und an der Landsgemeinde gewählt wurden, bestanden laut der Verfassung von 1803 aus den vier Landammännern, dem Statthalter, dem Pannerherrn, dem Seckelmeister, dem Bau- und Zeugherr, den zwei Landshauptmännern, den zwei Landsfähndrichen und dem Obervogt. Aber nicht alle diese Ämter wurden besonders besetzt; von 1803 bis 1813 begnügte man sich mit zwei Landammännern, die jährlich in der Regierung abwechselten. Die Würde

issären geneigtes Ohr: Zeugherr von Büren und Obermigi Zelger.

on in der Sitzung des dreifachen Landrates vom 31. Dez., die Tagsatzungsinstruktion beraten hatte, war die Frage cht, ob man nicht eine Landsgemeinde einberufen sollte, Zeitfragen dem Volke zu unterbreiten; man hatte aber gefunden, dies «auf einen schicklichern Zeitpunkt» zu ben. Anderen Tages, am 1. Januar 1814, an dem ge- Neujahrsessen der Dorfleute von Stans hielt Zeugherr en mit Berufung auf die Proklamation Schwarzenbergs ninante Rede, die der Rückkehr zur alten vorhelvetischen ng rief.

nmehr begannen sich unter dem Einflusse der fremden ire zu diesem Zwecke Komites zu bilden, an deren nan die Häupter der extremen Kriegspartei von 1798 ge- und die sich unter den «Genossen» und «Ürtnern», die emaligen Vorrechte zurückgewinnen wollten, rasch einen verschafften. Die in ihrer angestammten Ürte sesshaften tionsbürger waren vor der Revolution die allein vollbe-

---

nerherrn blieb stets, die Würde des Landshauptmanns zuweilen r Landammänner vorbehalten. Der Landshauptmann wurde nur esetzt, und nur einem der Landsfähndriche wurde die Ratswürde t. Von 1803 bis 1811 bestand die Regierung demzufolge nur aus Mitgliedern. 1811 erhob die Landsgemeinde das Amt eines Polizei- zu einem vorsitzenden, bestellte das bisher von einem Land- verwaltete Landshauptmannamt durch eine besondere Person und lamit die Zahl der vorsitzenden Herren auf neun. 1813, 25. April schlossen, wieder sämtliche vier Landammänner zu wählen.

Regierung bestand also im kritischen Jahre aus folgenden zehn rn: Franz Xaver Würsch, regierender Landammann, Franz Nikolaus andammann und Pannerherr, Ludwig Maria Kaiser, Landammann, s Achermann, Landammann, Dr. Franz Blättler, Statthalter, Franz nger, Seckelmeister, Remigi von Büren, Bau- und Zeugherr, Kaspar sten. Landsfähndrich, Franz Nikolaus Zelger, (Sohn des Land-), Landshauptmann und Polizeidirektor, Jos. Remigi Zelger,

rechtigten Staatsbürger gewesen, in der Mediationszeit hatten aber die Beisässen, die ausserhalb ihrer Nutzungsgemeinde niedergelassenen Landleute, ihre durch die Helvetik eroberte Gleichberechtigung bewahrt [1]). Die Emmissäre der Berner Patrizier, von

---

[1]) Die Verfassung des Kantons Unterwalden vom Jahre 1803 bestimmte in Art. 6: «Es behalten in Unterwalden nid dem Wald der Landrath, der zwey- und dreyfache Landrath, der Wochenrath, die Ürthirathherren, die Gerichte erster Instanz und das Appellazions- oder geschworne Landgericht gleichfalls ihre alten Eigenschaften, die gleiche Einrichtung und die gleiche Erwählungsart».

Der einfache Landrat wurde vor 1798 von den Ürtegemeinden aus den Korporationsbürgern gewählt; eine grosse Ürte, als Stans, Buochs, Wolfenschiessen, Beggenried mit Emmetten zusammen, Hergiswil, Ennetmoos und Ennetbürgen vergaben je sechs Ratsplätze, die kleinen Ürten, Dallenwil, Stansstad, Oberdorf und Büren je vier Ratsplätze. In der Mediationszeit wurde Engelberg den grossen Ürten gleichgestellt. Nebenbei sassen die vorsitzenden Herren von amtswegen im Landrat.

Der zweifache Landrat bestand aus dem einfachen Landrat, «nebstdem wird in jeder Ürthe an der Ürthegemeind annoch ein verständiger Mann, jedem Rathsfreund, er sey Amts- oder Ürthe wegen im Rath, zugegeben.» Der dreifache Landrat bestand aus dem ein- und zweifachen Landrat und «jedem der Ratsfreunde, er sei Amts- oder Ürthe wegen im Rath, wird an der Ürthegemeind annoch ein weiterer verständiger Mann beigegeben.» — Bezüglich des Wochenrates bestimmt das Landbuch: «Alle Wochen am Montag oder wann ein gebothener Feiertag darauf fällt am nächstfolgenden Mittwochen solle ein gewöhnlicher Rath oder Wochenrath gehalten werden, darbey auf das Wenigste ein Ratsfreund beywohnen solle bey 1 Gl. Buss, darum sie in ieder Ürthe eine Abtheilung und Umgang machen mögen.» Diese sog. Elfer bildeten zugleich das Geschworne Gericht.

Infolge dieser althergebrachten Erwählungsart bildete ein grosser Teil der Landleute, trotzdem sie Vollbürger waren, in der Praxis eine Bürgerklasse mindern Rechtes. Es waren dies alle jene, die ausserhalb ihrer angestammten Ürte sassen, denn analog mit der Schliessung der Bürgerrechte der Schweizerstädte, hatte sich schon seit dem Ende des XVI. Jahrhunderts die Tendenz entwickelt, unsere ländlichen Nutzbürgerrechte zu schliessen und seit der ersten Hälfte des XVII. Jahrhunderts war diese Schliessung vollendete Tatsache. Man muss sich vergegenwärtigen, dass das kleine Nidwalden in zahlreiche kleine Korporationsgemeinden zersplittert ist. Da sich nun aber der freie Zug nicht aufhalten liess und

nen Kaiser Alexander sehr richtig bemerkte: «ils reviendront
jours sur leur bourgeoisie», fanden in Nidwalden verwandte
elen; man sah nur die allernächsten Interessen, nicht etwa des
ates, sondern des Nutzbürgertums.

Die Regierung hätte gerne, nach dem Wunsche der Tag-
zung, alles zu vermeiden, was die innere Ruhe und den
ieden der Eidgenossenschaft gefährden könnte, mit der Ände-
ng der Kantonsverfassung gewartet, nun aber verlor sie den
it und glaubte, um Schlimmeres zu verhüten, einlenken zu
len. Am 10. Januar bestellte der Wochenrat aus den vor-

---

onders nach den grössern Dörfern wandte, so bildeten z. B. in Stans
Ende des XVIII. Jahrh. die Landbeisassen wohl die Hälfte der Ein-
hnerschaft. — Da die Ürte und die Nutzbürgergemeinden die politischen
chte in Bezug auf die Ratswahlen ausübten, so war diese ganze zahl-
che Bürgerklasse in diesem Falle weder stimm- noch wählbar. Es konnte
er derselben wohl an der Landsgemeinde vorsitzender Herr werden,
s auch oft geschah, der Eintritt in die untern Behörden blieb ihm ver-
lossen. —

Bei der Einführung der alten Verfassung durch die Mediationsakte
ien die Rückkehr dieser Zustände der neuen Regierung eine Unbillig-
t und sie wandte sich unterm 25. März 1803 an den Landammann
Affry mit der Bitte um Interpretierung des oben zitierten Art. 6 der
ntonsverfassung. D'Affry entschied auf erfolgte nähere Aufklärung
n am 14. April 1803: „Da ich aus ihrem Vortrag einsehen muss, dass
bejahender Entscheid gleich erwünscht für diese Bürgerclasse und für
s ganze Land seyn würde, so nehme ich keinen Anstand, Ihnen infolge
s allgemeinen Gesetzes, welches in der Schweiz alle örtlichen, persön-
hen oder Familien-Vorrechte aufhebt und in Kraft der ausserordent-
hen Vollmachten, die mir anvertraut sind, zu erklären, dass von nun
ganzen Land Unterwalden nid dem Walde rücksichtlich auf die Be-
gnis in die öffentlichen Landes- und Gemeind-Stellen zu
ählen oder erwählt zu werden, die sogenannten Beisässen
n Genossen vollkommen gleichgestellt werden sollen.» —
l. Landbuch v. 1806 V. Teil, Art. 4.: «Wer an Ürthigemeinden zu
hren habe: Wan es um Vergebung eines Rathsplatzes zu thun ist, haben
e das Recht zu mindern und zu mehren, welche das 20ste Jahr zurück-
legt haben, wobei auch alle in der Gemeinde befindliche Landesbeisässen
wählen und gewählt zu werden, das Recht geniessen sollen.»

gesetzten Herren und den Mitgliedern des geschwornen Gerichts eine Kommission zur Vorbereitung der Verfassungsrevision[1]. Schon am 15. Januar lagen deren Vorschläge dem Landrate vor, sie wurden genehmigt und auf den 20. Januar eine Extra-Landsgemeinde oder wie man sich in alter Form ausdrückte, «Rät und gemeine Landleute in Kraft einer Landsgemeinde», in die Kirche von Stans zusammenberufen. Der Vorschlag lautete auf Wiederherstellung der vorrevolutionären Verfassung und Aufhebung aller seither erlassenen Gesetze, dagegen auf Bestätigung der bestehenden Behörden in globo, «um jede Unruhe zu vermeiden». — Der Landrat beschloss auch dem Wunsche der Gemeindevorsteher von Engelberg zu entsprechen und denselben zu gestatten, «provisorisch bey hiesigem Land zu verbleiben», mit der Begründung, «damit in dem hochweisen geschwornen Gericht (in welchem Engelberg vertreten war) keine Änderung zu machen sei.» —

An der Gemeinde vom 20. Januar erschien das Volk sehr zahlreich. «Damit diese Landsgemeind desto mehr Ansehen erhalte», zog der Landrat in feierlichem Zug ab dem Rathause zur Kirche. Rottenweis marschierten auch zirka 200 Engelberger und Wolfenschiesser auf, geführt von Pfarrer Wagner von Wolfenschiessen und bereit, für die bestehende Regierung einzutreten, deren Sturz als Parole von anderer Seite ausgegeben war[2]. Landammann Xaver Würsch hielt die Eröffnungsrede, die mit den Worten schloss: «Das französische Joch ist abgewälzt, aber wir wollen diese Abwälzung nit missbrauchen, wir befinden

---

[1]) Der Gesandte in Zürich, Landammann Zelger, schrieb auf die Nachricht davon am 12. Januar an seine Regierung: Ich kann zwar Hochselben nicht bergen, dass ich gewunschen hätte, dass man mit diesem feyerlichen Act, der nicht anderst als von der Landsgemeinde ausgehen kann und der ganz gewiss von den hohen Mächten wohl aufgenohmen werden wird, zugewarthet hätte, bis unsere Mitbrüder von Ury und Schwyz mit deren Abgeordneten ich in allen Stücken gleichen Schrittes gehe, die gleiche Verhandlung wurden vorgenohmen haben.

[2]) Memoiren d. F. N. Zelger, Aufzeichnungen des Zoller v. Büren

ıs im Tempel Gottes, wir wollen seine göttliche Gegenwart
t beleidigen und seine gerechte Strafe uns auf den Hals ziechen.
'ir wollen alle Brüder sein und brüderlich Landsgemeinde
ılten und wollen auch die gleiche Freyheit und Unabhängig-
ɛit verlangen, die uns zugesichert wird. Wir wollen die Ver-
ssung in brüderlicher Eintracht neu errichten » [1]).

Hierauf kam eine vom Pfarrer von Stans und Landammann
ılger verfasste feierliche Proklamation zur Verlesung, und dann
urde der landrätliche Entwurf dem Volke vorgelegt, der fol-
ɛnden Wortlaut hatte:

«1. Das freie Unterwaldner Volk, heute den 20. Januar Anno
314 versammelt, erklärt sich wiederum zum freien gesätzlichen
ıd rechtmässigen Landesfürst, dem von nun an wieder im Lande
le Souverainitätsrechte und Freyheiten zustehen, wie selbe
n unsern Edlen Voreltern blutig erkämpft und bis zum Ein-
itt der Revolution bestanden haben.

2. Eine hochweise Obrigkeit bleibt als selbe in allen ihren
itgliedern nach Amt und Rang, wie selbe gegenwärtig im
ındrath sitzen, bestettet und ihnen wird das Wohl des Vatter-
ndes in diesen verhängnisvollen Zeiten bestens anbefohlen, um
ısselbe nach dem Vatterländischen Sinn der edlen Vorältern
ıd nach den Grundsätzen der alten Freyheit zu regieren.

3. Da die Vermittlungsakte, der Allianztractat und die Militär-
'apitulation mit Frankreich durch die Waffen der hohen Ver-
ündeten aufgehoben sind, und wir selbe durch diesen feyerlichen
ıct, wie diese im Jahre Anno 1803 uns aufgetrungen worden, wieder
ırmlich aufhöben und denselben entsagen, so werden auch alle
esätze und Anordnungen, die als Ausfluss oder Folge der-
elben zu betrachten sind, ebenfalls aufgehoben, jene Gesetze,
)rdnungen und Competenzen hingegen, die in gleichem Bezug
or dem Eintritt der Revolution gältend waren, wieder aufs neue
n Kräften erkennt.

[1]) Landsgemeinde-Prot.

4. Die Landesgemeinde, als höchste Landtsbehörde, zollt ihren lauten Dank denen hochen allierten Mächten, durch deren Hilfe wir heute das theuerste Erbgut unser Vätter — die alte Freyheit wiederum zurückerhalten — und eben dahero sind wir bereit, unsere Unabhängigkeit mit Krafft und That nach Möglichkeit in Verbündung mit der gesamten Eydgenossenschaft bestens zu verfechten.

5. Der Kt. Unterwalden nid dem Wald erkennt keine Staatsverhältnisse zu einer Centralgewalt, durch welche seine Souverainitäts-Rechte geschmälert werden könnten, als welche von der Landsgemeinde gebilligt worden wären.»

Mit «grossem Beyfall» und ohne direkte Opposition ward dieses sog. Gutachten ratifiziert. Nur schüchtern wagte nachher die Partei der Beisässen, welche durch diese Wiedereinführung der alten Verfassung aller jener Rechte, die ihnen unter der Mediation eingeräumt waren, verlustig ging, einen Vorstoss, indem ein Zusatzgutachten zur Vorlage kam[1]), das augenscheinlich auf dem Kompromisswege zustande gekommen war und vier Anträge vereinigte, die sich in ganz verschiedener Richtung bewegten. In erster Linie wurde eine Ergänzung des § 1 des Kommissionalgutachtens in dem Sinne beantragt: «dass ein jeder Landmann ohne Hemmung oder Einschränkung die ächte wahre Freyheit zu geniessen habe und mithin auch ohne Rücksicht, in welcher Irty er wohnt oder sässhaft, in den Rath kann wählen und gewählt werden». Allein die Genossenpartei hielt ihren errungenen Vorteil fest, protestierte gegen einen solchen Antrag, der den vorhergegangenen Beschluss wieder beschränkte und brachte denselben mit jubelndem Mehr zu Falle; ebenso wurde der zweite Artikel verworfen, der eine Absendung von Extra-Gesandten ins Hauptquartier der Alliierten zur Mitteilung

[1]) Nach der Verfassung von 1803, Art. 4, durften nur schriftliche Anträge, die einen Monat zuvor dem Rate vorgelegt worden, an der Landsgemeinde behandelt werden.

er Landsgemeindebeschlüsse beantragte. — Indem dagegen der ritte Artikel zum Beschluss erhoben wurde, dass alles Reden, chreiben und Handeln gegen die eben angenommene Verfassung ls hochverräterisch exemplarisch zu bestrafen sei, wurde die iederlage der Beisässen erst recht befestigt.

Auch der Antrag, die Lostrennung vom Bistum Konstanz [1]) u erklären und sich provisorisch unter die direkte kirchliche eitung des Nuntius zu stellen, fand Billigung und endlich ward in Dankfest, «um Gott für so glückliche Ereugnisse den schuligsten Dank zu erstatten», dekretiert. —

Die Relation des Landammanns Zelger über seine Mission auf er Zürcher Tagsatzung fand ebenfalls Gnade vor dem Volke, otzdem diese Relation fast zwei Stunden dauerte. Zwar gab verschiedene Zwischenrufe, die den bundesfreundlichen Gendten des Verrates beschuldigten, «aber wan einer gewiethet at, so haben ihn drei andere zur Ruoh gewisen» [2]). Schliesslich urde der Weiterbesuch der Tagsatzung erkennt, dem Gesandten ie Instruktion erteilt, den künftigen Bundesentwurf ad referendum u nehmen, doch zugleich beschlossen, mit möglichster Befördeung den Zusammentritt einer dreiörtigen Konferenz, behufs geeinsamen Vorgehens in der Bundesangelegenheit, zu veranassen. — Der Gesandte erhielt den Auftrag, dem Bürgermeister nd Rat des Vororts Zürich die Landsgemeindebeschlüsse offiziell

[1]) Schon im Jahre 1813 hatten Uri, Schwyz, Unterwalden, und Solohurn die Trennung von Konstanz angeregt. Die Waldstätte luden am 0. Januar 1813 die Diözesanstände unter der Proklamierung der Unabhängigkeit von auswärtiger Hierarchie zur Trennung ein. Es mag richtig ein, was Erzbischof Dalberg im Jahre 1816 in Regensburg zu dem spätern Kaplan Alois Businger sagte: «Die Unterwaldner haben mich abgesetzt, denn sie weigerten sich an meinen Kirchenreformen Anteil zu nehmen, nach welchen ein Gesangsritus mit Orgelbegleitung im Gottesdienste eingeführt werden sollte; sie erklärten, sie wollen und können nur durch den Rosenkranz selig werden und nicht durch Gesang und Orgel». Handschftl. Zeitgesch. Unterwaldens, von Al. Businger, Bürgerbibliothek Luzern.

[2]) Aufz. d. Zoller von Büren.

mitzuteilen und auch den in Zürich anwesenden Gesandten der allierten Mächte Handschreiben mit dieser Nachricht zu übergeben, «worin auch zu verdeuten, dass wir geneigt, mit der Eidgenossenschaft unsere Unabhängigkeit mit Kraft und Thadt nach Möglichkeit zu verfechten».

Zelger kehrte schon Sonntag den 22. nach Zürich zurück, wo er andern Tags seine Depeschen abgab. Den österreichischen Gesandten v. Lebzeltern traf er in schlechter Stimmung. «Warum Landsgemeinden halten? Warum Bewegung verursachen? Warum uns, die wir für das Wohl der Schweiz arbeiten, Steine in den Weg legen?» fuhr er ihn an, beruhigte sich aber endlich auf nähern Bericht hin[1]).

Am 11. Febr. lagen die «Grundlinien eines eidg. Bundesvereins», die den Gesandten der fremden Mächte unterbreitet und nach deren Vorschlägen revidiert worden waren, vor. Sie wurden den sämtlichen Ständen mitgeteilt und darauf die Versammlung bis zum 7. März vertagt.

In Nidwalden wurden dieselben weder der Landsgemeinde noch dem Landrate unterbreitet, sondern der Wochenrat beauftragte schon am 14. Februar die vorsitzenden Herren, selber einen «Fœderalact» zu entwerfen; denn obwohl der Bundesentwurf der Tagsatzung nicht zum geringen Teil durch die Bemühungen der urschweizerischen Boten zustande gekommen war, fand derselbe beim Volke der Urkantone allenthalben eine ungünstige Aufnahme[2]). Unterstützt durch die fortwährenden Anstiftungen der dissidierenden Kantone, regte sich hier die Sehnsucht nach der ehemaligen Herrschaft; schon auf der Tagsatzung hatten die Vertreter der Urkantone erklärt, dass sie zwar die Hoheitsansprüche auf die frühern gemeinen Vogteien fallen lassen, jedoch ihrem Volke schuldig seien, von den betreffenden Landschaften eine billige Entschädigung für ihre obrigkeitlichen Rechte zu verlangen.

---

[1]) St.-A. Nidw., Berichte d. Tagsatzungsgesandtschaft.

[2]) Den Wortlaut dieses ersten Verfassungsentwurfes siehe in Rep. d. Absch. v. 1814—48 II 693 und bei Hilty, Pol. Jahrb. II, 142.

Der politische Umschwung in Luzern verstärkte noch die ktionäre Strömung in der Urschweiz. Am 16. Februar, am rabend des fetten Donnerstag, war dort durch einen unblutigen tsch die Mediationsregierung gestürzt und ein aristokratisches giment eingeführt worden. Auf dessen Bitte hatte Nidwalden ei Repräsentanten, die Landammänner Zelger und Kaiser, nach zern gesandt und zu deren eventueller Unterstützung eine mpagnie Landmilizen an die Grenze bei Hergiswil beordert. nk deren Bemühungen kam die Konstituierung von Rät und ndert ohne Blutvergiessen zustande [1]. Wenige Tage später llte auch Schwyz seine alte Verfassung wieder her.

Inzwischen benützten die Urkantone die Vakanz der Tagzung, um gemäss der Anregung der Nidwaldner Landsgemeinde er gemeinsames ferneres Vorgehen in der Bundesangelegenheit konferieren. Schon auf der ersten Konferenz zu Gersau am . Febr. 1814 wurde die Aufmerksamkeit auf eine Note des erreichischen und russischen Gesandten an Herrn v. Reinhard m 14. Febr. konzentriert, welche als Mittelweg zu einer Verigung aller Kantone eine Vorkonferenz der XIII alten Orte regte [2]. Auf der Sitzung vom 2. März, zu der auch Luzern

---

[1] Die sehr zuverlässigen Memoiren F. N. Zelgers berichten, dass 17. Febr. Chorherr Businger (der in Luzern wohnende ehemalige helv. chivar, Pfarrer von Stans und Geschichtschreiber von Unterwalden), mens der prov. Regierung vor Extrarat erschien und um alteidgessische Hülfeleistung bat. Der Rat habe dann die genannten Repräsenten als Vermittler bestimmt und dem Memoirenschreiber, der damals ndshauptmann war, den Auftrag erteilt, die 1. Kompagnie unter Komndo von Hauptmann v. Büren (vulgo Steinhaus) nach Hergiswil an die enze zu beordern. In den Protokollen findet sich diese Extra-Ratsitzung rkwürdigerweise nirgends verzeichnet. Zum Dank für die geleisteten enste verlieh die Bürgergemeinde von Luzern am 2. März 1814 den iden Repräsentanten für sich und ihre Nachkommen das Stadtbürgercht. Rät und Hundert bestätigten am 4. März diesen Akt unter Hinzugung des Kantonsbürgerrechts.

[2] Gesandte Nidwaldens waren hier Pannerherr und Landammann anz Nikl. Zelger und Landammann Stanislaus Achermann.

beigezogen war, wurde dann die Basis der Konvention vom 29. Dez. direkt verlassen, indem die Schwyzer Gesandten ihre Instruktion eröffneten, «dass vor allem aus der Bund von 1291 unter den drey Urständen erneuert und neu beschworen und von diesem Grund aus fortgeschritten werden sollte»! Unterwalden und Uri, wie auch Luzern, wollten dagegen die XIIIörtige Eidgenossenschaft zur Grundlage der neuen Verhältnisse ausersehen[1]) und

[1]) «Die Gesandtschaft von Uri . . . fügte noch weiters bey: Wenn von Erneuerung der ersten Bünde die Rede seyn könnte, so würde nicht jener von 1291, sondern vielmehr der von 1315, als welcher als der wahre Grundstein des schweizerischen Freystaats zu betrachten, zu erneuern seyn. . . . Durch Erneuerung eines ausschliesslichen alten Bundes der 3 Urstände treten diese allein in ein Verband, offenbar würden dadurch alle später geschlossenen Bünde der Eidgenossen als aufgelöst, als nicht mehr bestehend erklärt, bis auch diese allenfalls erneuert werden und alle übrigen Stände hörten auf, unsre Bundsbrüder zu seyn, bis sie sich an unsern 3örtischen Bund anzuschliessen und um Aufnahme in denselben nachzusuchen gutfinden dürften. — Diesem Gedanken kann der Stand Uri nicht Platz geben. . . . Ungern würde er auch nur einen Tag aufhören in allen Mitständen Bundesgenossen zu sehen. Bedenklich müsste ihm daher ein Schritt seyn, wodurch Bundesverhältnisse, die er, wenn auch vielleicht geschwächt, der Form nach streitig und ungewiss, doch in der Wesenheit fortbestehend ansieht, aufgelöst, ganz neue Anknüpfung notwendig erklärt wurde. Will man aber dieses nicht aussprechen und betrachtet man fortdauernd die Kantone als bestehende Bundesgenossen, so bleibt eine Erneuerung der ersten Bünde leere Form. In unseren Herzen soll er leben etc.» . . . Nidwalden hatte anfänglich den Gedanken von Schwyz aufgegriffen und bereits einige Tage vor der Konferenz, am 28. Februar, demselben in einem Schreiben an Uri Ausdruck verliehen und gegen die Einladung Luzerns protestiert, «indem wir von der Ansicht ausgehen, dass das wieder zu knüpfende Band und der Bund der Eidgenossen einzig von den 3 Urkantonen wieder neu gestiftet und von diesen aus erweitert werden sollte.» Die Antwort Uris vom 1. März, die ungefähr dem gleichen Gedanken Ausdruck gibt, wie die oben angeführte Rede des Gesandten muss die Nidwaldner bekehrt haben, denn auf der Konferenz drückte sich deren Gesandtschaft vorsichtig aus: «Unterwalden huldige zwar auch dem Gedanken der Erneuerung des ersten Bundes der 3 Länder, aber erst in dem Fall, wenn die verlangte XIIIörtische Tagsatzung nicht zustande kommen sollte.»

an beschloss, von den vier Waldstätten aus, an den Vorort das esuch um Aufschiebung der XIXörtigen Tagsatzung und um usammenberufung einer XIIIörtigen Tagsatzung zu stellen [1]. ls der Vorort darauf nicht eingehen wollte und sich nur dazu erstand, vor Wiedereröffnung der XIXörtigen Tagsatzung eine orbesprechung unter den XIII alten Orten anzuordnen, Bern, reiburg und Solothurn sich aber weigerten, nach Zürich zu ommen, da beschloss eine dritte, am 13. März in Gersau abehaltene Konferenz [2], falls die drei Städte auf ihrer Weigerung eharren würden, eine Tagung der acht Orte Luzern, Uri, Schwyz, nterwalden, Bern, Zug, Freiburg und Solothurn nach Luzern ı berufen.

Nidwalden, in dessen Regierung die eidgenössisch gesinnten andammänner Zelger und Kaiser immer noch grossen Einfluss esassen, tat aber spezielle Schritte, die drei Städte zum Besuch er Zürcher Konferenz zu bewegen. Es berichtete diesbezüglich n Obwalden, dass es seinen Standesläufer mit einem dringenden chreiben nach Bern gesandt. «So bleibt uns noch ein Schein er Hoffnung übrig, dass diese 3 löbl. Stände der Stimm ihrer undesbrüder williges Gehör leihen, alle andern Nebenabsichten iesem grossen Zweck unterordnen und an den Berathungen in ürich zum Heil des Vatterlandes bundesbrüderlichen Antheil ehmen werden» [3].

Diese Hoffnung ward zu nichte. Am 20. März traten die esandten Berns, Solothurns und Freiburgs mit jenen der fünf nnerschweizerischen Orte in Luzern zusammen, während die auf en 21. festgesetzte Eröffnung der Zürcher Tagsatzung nicht tattfinden konnte. Erst das Machtwort der Alliierten konnte die

---

[1] Gesandte Nidwaldens waren die Landammänner Kaiser, Zelger nd Achermann. Der Landrat ratifiziert die Beschlüsse am 3. März.

[2] Nidwalden war hier durch Landammann Achermann vertreten, n Obwalden war keine Vertretung erschienen.

[3] Korresp. Prot., S. 493, Nr. 1260. Ähnl. Schreiben an Uri und hwyz, daselbst Nr. 1261 und 1262.

getrennten Brüder wieder vereinigen. Die bestimmte Erklärung, dass die Mächte nur die politische Existenz der Schweiz auf Grundlage der seit 1803 bestandenen 19 Kantone anerkennen würden und die Androhung fremder Intervention bewogen auch Bern und die übrigen entfremdeten Kantone, an der allgemeinen Tagsatzung in Zürich zu erscheinen. Dieselbe konnte endlich am 6. April eröffnet werden. In zwei langen Beratungen vom 6. April bis 6. Mai und vom 10. Mai bis 4. Juli wurde da an der neuen Bundesverfassung weiter gearbeitet.

* * *

Inzwischen reiften auch die innern Folgen der Nidwaldner Landsgemeinde vom 20. Januar.

Bei der dezentralisierenden Tendenz der ganzen Zeitrichtung, welche im schroffen Gegensatz zu den vergangenen Jahrzehnten die Kirchturmspolitik zum politischen Ideal erhob, darf es nicht verwundern, wenn man sich auch im Tal von Engelberg zwar nicht nach der äbtlichen Herrschaft, wohl aber nach den engen historischen Grenzen zurücksehnte. Als vom Wochenrat von Nidwalden am 10. Januar die Herstellung der alten Verfassung durch die Landsgemeinde vorbereitet wurde, da weckte die Nachricht im Tale das Gelüste nach Autonomie. Und schon am 13. Januar richteten Ürterat und Gericht von Engelberg an den Abt Karl Stadler ein Schreiben, in welchem sie zwar den Befreiungsakt vom Jahre 1798, durch welchen der Vorgänger des jetzigen Prälaten auf seine Herrschaftsrechte Verzicht geleistet, in den Vordergrund rückten, dagegen bezeugten, dass sie nach zehnjähriger Erfahrung ihr «Glück in dem Schoss unseres kleinen, von 700 Jahren her gegründeten Staates besser als in grösserer Verbindung fanden». Sie sprachen die Hoffnung aus, mit «äusserster Anstrengung ein selbständiges Staatsgebäude» aufführen zu können, wenn das Kloster gewisse finanzielle und rechtliche Bedingungen zusichere[1]). — Das Kloster aber hatte

[1]) Die Bedingungen sind folgende: 1. Die Gemeinde darf gegenüber dem Kloster zu keinen weitern Beschwerden angehalten werden, ausser

t den Talleuten in letzter Zeit schlimme Erfahrungen ge-
cht [1]) und gab den Petenten folgendes Tages die diplomatische
twort: «Das ven. Kapitel habe sich entschlossen, still zuzu-
rten, was die göttliche Vorsehung über uns verhängen wird,
durch wir hiemit unser lieben Gemeinde keinen Anlass weder
Vereinigung noch zur Trennung vom Kanton Unterwalden
dem Wald geben, sondern alles ihrer freien Anordnung über-
sen wollen» [2]).

Auf diese Antwort hin baten am folgenden Tage im Landrat
Nidwalden, wie oben gemeldet, die Engelberger Ratsherren
vorläufige Beibehaltung des Status quo, und das wurde ihnen
währt. Abt und Konvent aber erklärten am 23. Febr., dass
unter annehmbaren Bedingungen «wieder an den hohen Stand
lwalden sich anzuschliessen gesinnet» seien [3]). Am nächsten
ndrat, den 3. März, kam indessen bereits die innere Zerfahren-
t und der für Nidwalden zu gewissen Zeiten geradezu typische
ngel politischen Weitblickes zum Ausdruck. Als die Engel-
ger Ratsherren zur Sitzung erschienen, erhob sich Obervogt

---

s und Zehnten, wie sie seit 1803 geleistet wurden. 2. Da durch das
zuleitende Verhältnis die 5 Nidwaldner Stipendien aufhören, so sollen
betreffenden 40 Dublonen zur Bestreitung der Regierungskosten ver-
ndet werden. 3. An Kriegskosten und andere dergleichen Bedürfnisse
lt das Gotteshaus den 6. Teil zum voraus, und weiteres im Verhältnis
jeder andere Talmann, ebenso an Gemeindesteuern nach Proportion.
Den bezüglich aufgestellten oder rechtmässig neu aufzustellenden Ge-
zen und Verordnungen wird sich das Gotteshaus ebenfalls zu unter-
ben haben. (Stifts-A. Engelberg.)

Nach einer Notiz im Stiftsarchiv hatte sich Ammann Müller dieser
tition nicht angeschlossen.

[1]) Im Jahre 1813 hatte z. B. der Gemeinderat bei der Regierung
gen das Kloster wegen Benützung der Gemeindealpen Klage gestellt
Klagen waren in sehr leidenschaftlicher Form vorgebracht und er-
terten das Gotteshaus um so mehr, als sie vieles Falsches enthalten.
Regierungskommission entschied in der Hauptsache gegen das Kloster
der Landrat bestätigte am 13. Dezember 1813 diesen Entscheid.

[2]) Stifts-A. Engelberg Konzept.

[3]) Stifts-A. Engelberg.

Zelger und verlangte deren Entfernung, da an der Landsgemeinde über den provisorischen Anschluss Engelbergs nichts verhandelt worden sei und nach der wiederhergestellten Verfassung Engelberg nicht mehr zu Nidwalden gehöre. Er protestiere dagegen, dass die Engelberger über die schweizerischen Bundesverhältnisse mitberaten, ehe durch einen neuen Vertrag die Verhältnisse zwischen dem Tale und unserem Kanton geregelt seien. Der Führer der extremen Reaktionäre fürchtete offenbar, dass die Stimmen der Engelberger der bundesfreundlichen Richtung das Übergewicht geben könnten. — Sofort erhob sich Gemeindeammann und Ratsherr Müller und forderte seine Miträte auf, den Sitzungssaal zu verlassen. Alle legten ihre schwarzen Mäntel ab und entfernten sich gravitätisch im Gänsemarsch. Im Saale entstand ein Tumult und mit Mehrheit beschloss man endlich, die Entfernten wieder zu berufen, aber tief beleidigt weigerten sie sich zu erscheinen [1]).

Von diesem Momente an gewann die Abneigung gegen Nidwalden im Tale von Engelberg die Oberhand. In ganz auffallender Weise zog die Nidwaldner Regierung auch die Verhandlungen mit dem Kloster heraus. Am 16. März hatte der Abt noch keine Antwort auf sein Huldigungsschreiben vom 23. vergangenen Monats erhalten, und er wandte sich in privaten Schreiben an die Landammänner Würsch, Zelger und Kaiser: da er keine Antwort erhalten, müsse er befürchten, «unser de-

---

[1]) Das Protokoll verschweigt wohlweislich die Episode. Dieselbe wird von dem Augenzeugen, F. N. Zelger, in seinen Memoiren überliefert. Wenn derselbe aber schreibt: «Man darf mit Sicherheit annehmen, dass der Obervögtische Antrag im Einverständnis wenigstens des Gemeindeammanns gemacht worden und die Trennung ursprünglich vom Abt im Kloster ausgebrüttet worden ist, denn derselbe so wie dessen Convent, waren besonders gegen einige Vorgesetzte, wegen dem Entscheid des Alpeneinkaufs erbittert», so verwechselt er Ursache und Wirkung. Die konfidentiellen Quellen bezeugen, dass der Abt lange an der Verbindung mit Nidwalden festhielt und dass auch Ammann Müller erst infolge dieser Episode sich in seinem Stolze verletzt sah und den Abfall von Nidwalden unterstützte.

üthiges Begehren müsse entweder missfallen haben, oder sonst
s zur Unzeit eingegeben worden seyn. Da jede auch kleinste
emeinde zu dieser Zeit ihre Vortheile wahrzunehmen beflissen
t, so wird man es auch uns nicht übel deuten, wenn wir in
iesem Augenblicke eine unserem Vermögen angemessene Steuer
nd Existenz und Subsistenz als Staatsbürger unter dem Schutze
ner gnädigen Regierung, wiederholt mit unterthänigst gehor-
msten Empfehlung verlangen und um so viel eher gnädiges
ehör zu erhalten hoffen». Und als am 29. März immer noch
eine Antwort vorlag, schrieb Abt Karl nochmals an den Land-
mmann Ludwig Kaiser: «Da jeder Landmann in seiner Be-
rängniss zutrauensvoll sich an Hochsie wendet, und Trost und
uflucht gefunden zu haben sich freut, mir aber Hochdero Ge-
echtigkeitsliebe und gerade Sinn bekannt ist, so wird es auch
ir erlaubt seyn, meine Zuflucht zu Euer Hochwohlgeboren in
nem Geschäfte zu nehmen, an dessen glücklicher Vollendung
ir und den lieben Meinigen sehr viel gelegen ist. Unter einer
nädigen Regierung den Gesetzen des Landes unterthan, aber
ben durch sie von jeder willkürlichen Misshandlung geschützt,
hne in Politisches und Staatliches sich einzumischen, doch aber
s ein ruhiger Staatsbürger unser geringes Eigentum ohne Stö-
ung zu geniessen, wäre unser allgemeiner Wunsch»[1]).

Endlich am 4. April liess der Rat dem Kloster den «un-
weideutigen Beweis des Zutrauens und der Anhänglichkeit» ver-
anken, schützte aber «die noch ungewisse Bestimmung der
erhältnisse zum künftigen Bundesverein» als Hindernis vor,
warum gegenwärtig in diese Entschliessungen und Wünsche
icht eingetreten werden könne»[2]).

Dass nach diesen Vorgängen auch die Sympathien des Klo-
ters für Nidwalden allmälich erkalteten, ist ihm gewiss nicht sehr
u verargen.

---

[1]) Stifts-A. Engelberg. Kopien oder Konzepte von der Hand
bt Karls.

[2]) Stifts-A. Engelberg. Orig. und St.-A. Nidwalden Korresp.-
rot., S. 503, Nr. 1290.

Am 1. Mai fand in Engelberg die Ordinari-Talgemeinde statt, welcher der Landrat von Nidwalden offiziell die Rechte einer partiellen Landsgemeinde zugesichert hatte[1]). Ürteräte und Richter befürworteten einstimmig, «dass die Gemeind Engelberg den gleichen Weg und Anschluss an den Kanton Nidwalden machen werde und machen müsste», den das Kloster bereits getan habe. Das Protokoll berichtet aber, dass «durch andere tumultuarische Meinungen und grundlose Einsichten geglaubt wird, eine selbständige Regierung errichten zu können und dass von heut aus kein Entscheid solle gemacht werden, sondern noch zuzuwarten, jedoch auf unbestimmte Zeit», und dass diese «tumultuarische Meinung die grössere Mehrheit» gewonnen habe. Auf diesen Beschluss verliessen vier von den sechs Ratsherren die Gemeinde und dadurch verwirrt, hob sich die Gemeinde auf, ohne die übrigen Traktanden zu erledigen[2]).

Acht Tage später versammelte sich die Gemeinde noch einmal und erwählte eine Kommission, die in Erfahrung bringen solle, ob das Kloster sich wirklich an Nidwalden angeschlossen habe, denn im Volke wolle man das nicht glauben.

Tatsache war, dass Abt und Konvent sich mit dem Gedanken eines selbständigen Staates Engelberg, — halb geistliche Herrschaft, halb demokratische Republik — vertraut zu machen begannen[3]).

---

1) Georgen-Landrat, 23. April 1814.

2) Stifts-A. Engelberg und Protokoll im Talarchiv.

3) Dieser Stimmungswechsel erhellt schon aus einem interessanten, am 3. Mai, zwei Tage nach der Talgemeinde, geschriebenen Brief des Abtes an Landammann Kamenzind von Gersau, das Haupt eines ebensolchen ehemaligen Duodezstäätchens, dessen Selbständigkeit er mit aller Energie zurückgewinnen wollte. «So ungerne ich Sie belästige, so komme ich doch öfters in Fall, Hochsie, als den besten treuesten Freund um Beystand und guten Rat zu bitten. Die Gemeinde wurde verflossenen Sonntag zusammenberufen. ... Die Gemeinde äusserte weit ihre Meinung so zu bleiben, wie sie ehemals waren; die Herren Gemeindräth aber, Herrn Amman und dessen Tochtermann ausgenommen, waren sehr hitzig. Aber die grösste Mehrheit entschied zuzuwarten, um die Umstände

Ammann Jos. Eugen Müller, vorher der entschiedenste Gegner er Autonomie, die er sich nur als eine modifizierte Klosterherrschaft vorstellen konnte [1]), war seit dem Vorgang im Nidvaldner Landrat, den er als persönlichen Schimpf empfand, der rbittertste Gegner Nidwaldens geworden. Er gab sich nun die rösste Mühe, dem Kloster seine und des ganzen Tales Anhänglichkeit zu bezeugen und den Abt für die Selbständigkeitspläne u interessieren.

Die Kunde von den Vorgängen in Engelberg erregte in Nidwalden doch einiges Bedenken und bewog die Regierung sofort, «den Zustand der Thalgemeinde provisorisch zu erklären und ie aufzufordern, insolange und bis höhern Orts ihr künftiges Schicksal entschieden seyn wird, für nichts anderes zu sorgen,

---

über zu prüfen und dann ihre Meinung für Ausschliessung oder Alleinestand entschlossen zu geben. 4 Gemeinderäthe entfernten sich und ndlich hob die Gemeinde sich selbst auf. Nun arbeiten die 4 Gemeinderäthe, die Gemeinde samt den 2 übrigen Räten bey der Regierung zu verlagen und da sie ihre Stellen bey der Gemeinde durch ihre Entfernung ufgegeben, wissen sie selbst nicht, was anzufangen. Künftigen Sonntag st wieder Thalgemeinde. Das Klügste nach meiner Meinung wird wohl Verzögerung seyn; gerne aber würden Herr Ammann und wir hören, ob es wohl nicht möglich sey, bey dieser allgemeinen Stimmung der Gemeinde sich selbst zu constituieren und für sich allein zu seyn. Für das Gotteshaus geziemt es sich nicht, öffentlich, wider seine Erklärung, unter oben bestimmten Bedingnissen an Nidwalden sich anzuschliessen, zu widersprechen, obschon diese Bedingnisse noch nicht garantiert sind. Man wünschte aber doch zu hören, ob in Zürich oder durch wen etwa für Engelberg Selbständigkeit zu erhalten wäre, damit man in jedem Fall sich Rath zu schaffen wisse. Wir mit Ammann und allen Gutgesinnten, deren weit die grösste Anzahl ist und die für das Gotteshaus stimmen, nur etwa 10 bis 20 ausgenommen — erwarten Hochdero klugen Rath mit Sehnsucht.»

[1]) Vgl. oben S. 105. Anm. Jos. Eugen Müller, geb. 1. Dezember 1756, † 15. Juni 1843, war ununterbrochen Ammann 1804—1838 und 1839—43. Er wird als der Typus eines Dorftyrannen geschildert.

als dass in diesem provisorischen Zustand Friede und Ordnung gehandhabt und gehalten werde». Die Gemeinde fügte sich und wählte am 15. Mai sogar provisorisch einen Eilfer ins geschworne Gericht[1]).

Der Gesandte Nidwaldens, Pannerherr Zelger, legte inzwischen die Angelegenheit der diplomatischen Kommission der Tagsatzung vor und diese gab ihr Befinden folgendermassen zu erkennen:

«1. Dass, weil das Gotteshaus, die Gemeinde und das Thal Engelberg innert den Landmarchen des Kantons Unterwalden nid dem Wald liegen, selbige auch ferner dabey verbleiben sollen und die Gemeinde nicht befugt seye, sich von dieser Territorial-Verbindung zu trennen.

2. Dass, wenn besondere Verhältnisse zwischen der Thalgemeind und dem Kloster auf der einen und dem Stand Nidwalden auf der andern Seiten auszumitteln sind, keine willkürliche Aufhebung der bestehenden Verhältnisse noch überhaupt ein diesfälliger einseitiger Ausspruch stattfinden könne, sondern der bey frühern Erörterungen befolgte Pfad einzuschlagen seye».

Eine am 22. Mai versammelte Extra-Talgemeinde, zu welcher auf Befehl der Regierung auch die auswärts wohnenden Talleute eingeladen werden sollten, unterwarf sich dem Ausspruch der Tagsatzungs-Kommission und genehmigte ohne Widerspruch den ersten Artikel des Gutachtens «mit eingebundener Erwartung, dass laut dieser Weisung auch dem zweiten Artikel eine Genüge geleistet und zwischen dem Kloster und Thale vereint mit der hochen Kantonsregierung eine unserm Lokal, Beschwerden und Bedürfnissen billiche und gemässigte Unterhandlung, ohne Betrettung des vorgeschriebenen Pfades angeknüpft werden könne».

Eine Kommission wurde beauftragt, mit dem Kloster gemeinsam die Unterhandlungen zu führen[2]).

---

[1]) In der Person des Floridus Kuster, des oben in Anm. S. 108 genannten Schwiegersohns des Ammanns Müller.

[2]) Die Quellen für das Vorstehende im Stifts-A. Engelberg.

Diese Unterhandlungen kamen aber gar nicht in Gang. an kann sich des Eindruckes nicht erwehren, dass die in Nidwalden s Ruder gekommene Partei die definitive Einverleibung Engel-rgs bis zum Abschluss der Bundesfrage verschleppen wollte. Regierung weigerte sich beharrlich, mit Kloster und Tal ge-insam zu verhandeln, sie wollte nur auf die früher zurück-viesenen Separatverhandlungen mit dem Kloster eintreten und lärte sich auch bereit, der Gemeinde Rede zu stehen, «falls se glaubt, dass in jetzt bestehender Ordnung etwas geändert rden solle». Kloster und Gemeinde bestanden nun aber auf er Regelung der Verhältnisse in gegenseitiger Übereinstim-ng und einmütigem Vorgehen [1]).

So blieb, trotzdem die Zugehörigkeit Engelbergs zu Nid-den von beiden Seiten proklamiert worden war, der povi-ische Zustand noch über ein Jahr weiter bestehen.

Das Tal blieb der nidwaldnerischen Zivil- und Strafjuris-tion unterstellt, die engelbergischen Räte besuchten, wie es eint, zuweilen noch den Rat und der Elfer scheint an den zungen des geschwornen Gerichtes regelmässig Anteil ge-nmen zu haben; aber von den bewegten Extra-Landsge-inden, die nun im Laufe des Jahres Nidwalden von der Eid-ossenschaft trennten, hielten sich die Talleute beinahe gänz-

---

[1]) Briefe der Reg. an den Abt vom 23. Mai und 6. Juni. Orig. fts-A. Engelberg und St.-A. Nidwalden. Korresp. Prot. 520 und 524. Briefe Landammann Ludwig Kaisers vom 18. Mai und ndesseckelmeister Busingers vom 5. Juni und Ende Juni. (Stifts-A.) zterer findet im letzten Briefe: «Schon das letzte mal habe ich Ihnen chrieben, dass ich den Schritt des löbl. Gotteshaus gar nicht ungerecht, h so unbillich finde, indem ja das löbl. Gotteshaus selber sich auf die te der dipl. Kommission gründet. Warum sollte man nicht mit Kloster l Thal unterhandlen können, wenn man nicht Nebenabsichten hegt. . . . nftigen Sonntag haben wir Nachgemeind, glaube aber nicht, dass wegen gelberg etwas komme. Doctor Vogel wird die Zielscheibe und der ennpunkt sein. Gut, dass man mit solchen Gegenständen sich abgeben an und dadurch andere vergisst.»

lich fern, und allmälich gewannen die Separationsgelüste festen Boden [1]).

* * *

Wir sind der Zeitfolge der Ereignisse vorausgeeilt. Es ist Zeit nach Nidwalden zurückzukehren.

Hier war an der ordentlichen Landsgemeinde zu Wil an der Aa, am 24. April, Ludwig Kaiser zum regierenden Standeshaupt und auch übungs- und turnusgemäss zum Ehrengesandten auf die ordentliche Tagsatzung gewählt worden [2]). Kaiser aber hatte erklärt, dass er letztere Wahl nur unter der Bedingung annehme, dass bis zur Beendigung der Bundesangelegenheit Pannerherr Zelger, der in der Sache eingearbeitet sei, weiter amte. Als aber die ausserordentliche Tagsatzung kein Ende nehmen wollte und Kaiser sich unter der Hand beklagte: er sei doch gewählt, aber Zelger wolle zeitlebens Gesandter bleiben, da kehrte Zelger anfangs Juni, sobald er davon gehört, nach Hause zurück [3]). Der neue zweite Bundesentwurf, 45 Paragraphen enthaltend, war inzwischen fertig und am 31. Mai den Kantonen mitgeteilt, gleichzeitig aber war beschlossen worden, dass die Tagsatzung ohne Auflösung oder Vertagung in ihrer dermaligen

---

[1]) Die Wochenratsprotokolle beschäftigen sich z. B. den 27. Juni, 4. Juli, 8. August, 1. Oktober, 10. Oktober, 28. November 1814 mit Engelberger Angelegenheiten, Vormundschaftssachen und Sittenpolizei. Unterm 8. Aug. wird beschlossen, dem Landjäger von Engelberg eine neue Uniform anzuschaffen. — Vgl. auch das Gerichtsprotokoll von 1814.

[2]) Landsgemeinde-Protokoll.

[3]) Memoiren des damaligen Landeshauptmanns F. N. Zelger. Am 1. Juni hatte Kaiser auch im Landrat die Einfrage getan: «da er von der hohen Landsgemeinde als Ehrengesandter auf die ordentliche Tagsatzung gewählt worden und nun die Berathungen über den Föderalact wie beendigt anzusehen, ob nun nicht Daur und Rang an ihm, die Tagsatzung zu besuchen?» Es wurde erkennt, dass, «weil Pannerherr Zelger nächstens nach Hause kehren wird, die Berathungen über den Bundesvertrag wohl als beendigt anzusehen seyen und dass falls eine weitere Gesandtschaft nach Zürich beordert werde, dann Kaiser diesen Posten versehen solle.» L. R. Prot. 113.

ellung verbleiben solle[1]). Spätestens bis zum 11. Juli sollten Kantone ihre Entscheidung über den Entwurf der Tagsatzung ndgeben. Erst auf dieses Datum hin gedachte Kaiser nach rich zu gehen, bereits den 13. Juni wurde ihm jedoch die emeine Instruktion zu Protokoll erteilt, dass er unter keinen ständen zu einer Erweiterung des Schweizerbundes Hand en solle und sich gegen einen allfälligen Antrag, Genf, Neuen-g, Biel und Wallis als Kantone anzunehmen, feierlich ver-re; diesen Ländern sei höchstens zu Zeiten der Not und usserordentlichen Fällen Sitz und Stimme in der Tagsatzung gestatten[2]).

Erst am letzten Tage vor Ablauf des anberaumten Termins, 10. Juli 1814, wurde zu Wil an der Aa eine Extra-Lands-einde versammelt, um über die Annahme des neuen Bundes-rages zu entscheiden. Der Entwurf war von einer Kom-ion der vorsitzenden Herren geprüft worden und mit Aus-me von Zeugherr von Büren und Obervogt Zelger, hatten dort alle Mitglieder entschieden zu dessen Gunsten ausge-chen, freilich mit den üblichen Vorbehalten[3]). Als aber

[1]) Der Entwurf fehlt im Repertorium II, findet sich dagegen in dem iell gedruckten Abschied der ausserordentlichen Tagsatzung vom pril 1814 bis 31. August 1815. Bd. I, Beil. k und wurde auch durch ferdrucke datiert vom 31. Mai verbreitet.

[2]) Landrat und gem. Landleute 13. Juni 1814. Die weitern Punkte Instruktion lauten: «Da die Geschäfte und Gegenstände dermalen unbekannt sind, die bey der hochen Tagsatzung vorkommen und ro unserem Herrn Ehrengesandten keine bestimmte Instruktion er-t werden kann, so wird unsere Gesandtschaft nach angebohrner Klug-und vatterländischer Sorgfalt alles dasjenige zu bezwecken suchen, die Unabhängigkeit der Schweiz bevestnen (!), unsere dermaligen hte und Freyheiten aufrecht erhalten und für die allgemeine Wohl-t gut und nützlich seyn dürfte. Er soll sich in Zweifelsfällen an die gen Urkantone halten. — Dann soll er mit Nachdruck für Entlassung aufgestellten Truppen stimmen und sich dieser Kösten verwahren, desswegen auf unseren Kanton gewälzt werden dürften.»

[3]) Memoiren von F. N. Zelger. Das Protokoll der Kommission be-andet nur wenige Artikel, § 1, 14, Lemma 2, 16, Lemma 3, 20, so-

Landammann Kaiser an der Landsgemeinde seine Meinung abgab, äusserte er u. a.: Der Entwurf enthalte so viele kostbillige Neuerungen, dass er bei seinen doch nicht ungünstigen Vermögensverhältnissen mit keinem silbernen Löffel mehr essen könnte, wenn er angenommen würde; er dürfe die 45 Paragraphen aus voller Überzeugung nicht empfehlen und stimme für direkte Verwerfung. Ein etwas angetrunkenes Individuum schrie hierauf wie toll: «Wir wollen keine 45 Markgrafen» und unter Gelächter und Gejauchze ward der Entwurf bachab geschickt[1].

Landammann Ludwig Kaiser verreiste Tags darauf an die Tagsatzung und hielt dort folgenden bezeichnenden Vortrag:

«Ich habe den Auftrag, bei der Tagsatzung der 19 Kantone zu erscheinen, in der Voraussetzung jedoch, dass unsern früher gemachten Reklamationen gerechte Rechnung getragen werde.

Das Volk hat den Föderalakt verworfen, weil es nur Sinn hat für seine alten Rechte, für seine alte Freiheit, ererbt von seinen Vätern und für die Souveränität des Kantons, für die es sich schon einmal hochherzig opferte, und es ist heute noch stolz auf seine Wunden und seine Ruinen; was es während der ganzen Revolution gefordert hat, das fordert es heute noch, die

---

weit er Bündnisse betrifft, 26 (3 Kantone statt 5, können eine ausserordentliche Tagsatzung begehren); 27 (es wird zu keinem permanenten Hauptort gestimmt, dasselbe soll zu zwei Jahren unter Zürich, Bern und Luzern wechseln); 31 (entsprechend § 27), 36, 37, 38, 39, 40 (alle Concordate und Verkommnisse, die als ein Ausfluss der Mediation betrachtet werden können, sollen als überflüssig und nicht in die Bundesverfassung gehörend angesechen werden). Aber freilich bezieht sich diese Beanstandung auf fast alle Artikel, welche irgendwie die Kantonalsouveränität beschränken.

Sehr beachtenswert ist die vorgeschlagene Streichung des zweiten Absatzes von § 14, welcher bestimmt, es solle «keine Classe der Cantonsbürger von dem Genuss der politischen Rechte ausgeschlossen seyn». Vgl. oben die Ausführungen S. 94. — Bezüglich des 45. Paragraphen meint die Kommission, «der Held von Sempach, Winkelried, dürfte nicht unschicklich neben Tell Schildhalter des eidgenössischen Siegels seyn.»

[1]) Memoiren von F. N. Zelger, Landsgemeinde-Protokoll, S. 84.

lte einfache Freiheit seiner Väter und die Souveränität seines Volkes.

Es will hiemit eine allgemeine Bundesverfassung:

1. wo keine Zentralgewalt die Kantons-Souveränität verhlingt und

2. wo keine Geldbeiträge in Hinsicht auf Zwecke und Mass efordert werden, über die sich ein armes Hirtenvolk beschweren önnte.

Kurz, das Nidwaldnervolk verlangt eine Bundesverfassung, e seinen alten Rechten und seiner Armut Rechnung trägt ... idgenossen, diese Forderung ist billig und gerecht, sie kränkt eine fremden Rechte.

Die Freiheit unserer Väter, das ist unser Losungswort, von esem Gedanken können wir uns nie trennen, darin sind unsere erzen so hart als unsere Felsen und wer uns die kränken und eeinträchtigen will, der ist unser Feind, das aber könnt ihr icht wollen, Eidgenossen, ihr seid Brüder und gerecht.

Traget unserer Lage Rechnung und der neue Bund ist bald eschlossen» [1]).

Zu dieser Rede macht ein Zeitgenosse die scharfe Glosse: Das also war der Vortrag des Nidwaldner Gesandten Ludwig aiser, eines Mannes, der vor 16 Jahren als enthusiastischer reund der Helvetik von der Opposition bald getötet worden äre, eines Mannes von ansehnlichem Vermögen, ja von Reichım, wie es in Nidwalden genannt werden darf, der aber sich ei Gestaltung des neuen Bundes äusserte, er wenigstens vermöge ünftig mit seinem Einkommen nicht mehr zu bestehen, eines lannes, der dann im Jahre 1815 selbst wieder Gesandter nach ürich wurde, um die Aufnahme Nidwaldens in den Bund zu rwirken. — Doch seine Rede war ja der Auftrag seines Volkes, elches so leicht wider alles Neue eingenommen ist und bei elchem, ungeachtet seines verschwenderischen Charakters, an

---

[1]) Absch. der ausserordentlichen Tagsatzung vom 6. April 1814—31. ugust 1815. Seite 124.

öffentliche Anstalten nichts zu bezahlen, die grösste Glückseligkeit und der Vorwand aller Widersetzlickeit gegen politische Reformen von jeher gewesen»[1]. Das Verhalten Ludwig Kaisers darf uns nicht befremden. Der Grundzug seines Wesens war Dilettantismus. Seine liebenswürdige Vielseitigkeit, die er im gesellschaftlichen Leben geltend zu machen wusste — er war Verfasser von Volksschauspielen und Musiker — verschaffte ihm in Nidwalden, auch bei seinen heftigsten Gegnern, den unverdienten Ruf eines bedeutenden Mannes und hatte s. Z. die Rehabilitation des verhassten «Jakobiners» ermöglicht. Aber auch als Staatsmann blieb er zeitlebens ein Dilettant, voll Selbstüberschätzung und brennendem Ehrgeiz, oberflächlich in der Beurteilung der Dinge, ohne Konsequenz und auch ohne jene macchiavellistische Grösse, welche allein solche Wandlungen und Schwankungen verzeihen lässt, wie Ludwig Kaiser sie durchgemacht[2].

Da sich bei uns fast immer politische und persönliche Motive verquicken, so erreichte Kaiser mit der Niederlage des Verfassungswerkes auch einen persönlichen Nebenzweck, die Demütigung Pannerherr Zelgers, der an der Vorberatung des Entwurfes tätigen Anteil genommen und denselben lebhaft empfohlen hatte. Kaiser fürchtete in Zelger den überlegenen Rivalen und konnte ihm zeitlebens nie verzeihen, dass er als regierender Landammann im Jahre 1811 seiner verfassungswidrigen Wahl in die Regierung opponiert hatte[3].

---

[1]) A. Businger. Hdschriftl. Gesch. Unterwaldens 1798—1850. Bürger-Bibl. Luzern. M. 125.

[2]) Vgl. über Kaiser meine kurze Biographie, die aber nach meiner jetzigen Überzeugung, den Mann zu günstig beurteilt, in «Nidwalden vor 100 Jahren». Erinnerungsschrift an den 9. September 1798, hgg. vom hist. Verein Nidwalden.

[3]) An der Landsgemeinde vom 28. April 1811 war Ratsherr Ludwig Kaiser gegen den jungen 20jährigen Franz Niklaus Zelger, der drei Tage zuvor aus französischer Kriegsgefangenschaft als spanischer Offizier heimgekehrt war, in der Wahl als Landshauptmann durchgefallen, worauf das Polizeiamt auf den Antrag Dr. Feyerabends, zu einem vorsitzenden Amt

Der Anschluss Kaisers manifestierte den Sieg der Reaktions-
rtei auch in den Behörden, die bisher noch in einem deutlichen
gensatze zur Landsgemeinde gestanden hatten. Auch Land-
mann Xaver Würsch, ein unbedeutender, bornierter Bauers-
nn, der nach einem zeitgenössischen Urteil, «vermöge der ihm
ngelnden Schulbildung als Organ der einfachen alten vater-
dischen Sitte und Gesinnung betrachtet wurde» [1]), trat nunmehr
tschieden auf ihre Seite. Die Verhältnisse im Rate wurden
cht ungemütlich; nur den persönlichen Eigenschaften Ludwig
isers gelang es, eine Injurienklage des Landammann Zelger
d seines Sohnes, des Landeshauptmanns, gegen Zeugherrn von
iren auf gütlichem Wege zu vermitteln [2]).

Der Einfluss des Obervogts Remigi Zelger wuchs immer mehr
diktatorischer Gewalt aus. Dieser Mann war der Typus
nes Demagogen, der in finanzieller Bedrängnis, wie sich später
rausstellte, zu Fälschungen seine Zuflucht genommen hatte und
i einer gefährlichen Entwicklung der Dinge und einer Kata-
rophe nichts verlieren, höchstens gewinnen konnte. Auch Land-
nmann Würsch war in Geldnöten und geriet dadurch schliess-
ch völlig in die Gewalt einzelner seiner Gläubiger. Solche
konomisch heruntergekommene Existenzen sind in demokra-

---

rgeschlagen wurde, um Kaiser dennoch in die Regierung zu bringen.
Landammann Zelger, der die erste Meinung abgeben musste, äusserte sich
hin, das gehe wider die Vermittlungs-Akte, weil in selber die Ämter,
e die Landsgemeinde zu wählen habe, spezifiziert seyen und das Polizey-
irektoren-Amt nicht darunter begriffen seye, indessen müsse man sich
shalben an den Landammann der Schweiz wenden, der spezielle Voll-
achten habe, und der werde gewiss kein Bedenken tragen, diesem Wunsche
u entsprechen, was er persönlich wünsche. Dieser Ansicht stimmten alle
orgesezten bey; Feyerabend aber beharrte auf seiner Meinung, heute noch
arüber zu entscheiden und der letztere Antrag erhielt die Mehrheit,
ofür der neugewählte Herr Polizeydirektor der Landsgemeinde auf das
chmeichelhafteste dankte: er betrachte seyne Wahl als einen Versöhnungs-
kt zwischen ihm und den lieben Landleuten...» (Memoiren von F. N. Zelger.)

[1]) Businger l. c.

[2]) Wochenrats-Protokoll zum 8. August 1814.

tischen Staaten von jeher gefährlich gewesen und die politische Geschichte der Urkantone kennt noch in neuester Zeit Beispiele ihres Wirkens. Bezeichnenderweise hatte schon an der Landsgemeinde vom 10. Juli der Intimus des Obervogts, Zeugherr von Büren, den Antrag gebracht: «Da sowohl in als ausser dem Land das scham- und ehrlose Gerücht verbreitet worden, als ob Landleute von Unterwalden mit Berner Geld bestochen worden wären, so wünschen viele Landleuth, dass von diesem Gewalt aus möchte erkennt werden, in den Zeitungen diese Aussage zu widerrufen und als lügenhaft zu erklären». Die Landsgemeinde trat nicht darauf ein [1]). Das Gerücht war kaum ganz unbegründet; Tatsache wenigstens ist, dass die Emissäre des bernischen Patriziats, das nur durch die Drohungen der Mächte zur Anerkennung der Kantone Waadt und Aargau gebracht worden war, noch immer in der Innerschweiz ihre Tätigkeit entfalteten [2]), in der direkten Absicht, die Konstituierung der Schweiz zu verzögern und vielleicht doch noch ihre ehemaligen Gebiete zum Teile wieder zurückzuerhalten. Aargau und Waadt blieben für Bern verloren, aber die unüberlegte Unterstützung dieser Pläne musste Nidwalden mit dem Verluste von Engelberg büssen.

* * *

Nidwalden stand übrigens mit der Verwerfung der Bundesvorlage nicht allein, von allen 19 Kantonen hatten dieselbe nur neun unbedingt acceptiert. Von den Urkantonen hatte sie bloss Uri unverändert genehmigt, sofern sich drei Vierteile der Kantone dafür entschieden haben würden. Obwalden machte Bedingungen bezüglich grösserer Souveränität der Stände und Berücksichtigung der von mehreren Kantonen gemachten, auf alte Verhältnisse und Verträge gegründeten Ansprachen; es erklärte, dass die Landsgemeinde am 10. Juli den vorgelegten Föderalakt weder verworfen noch angenommen habe, aber geneigt sei, bei Berück-

---

1) Landsgemeinde-Prot. S. 85.

2) Vgl. unten.

ichtigung der gewünschten Modifikationen demselben beizu-
reten. — Die Tagsatzung gab sich die grösste Mühe, den hetero-
enen Wünschen der verschiedenen Kantone Rechnung zu
ragen und da der Streit um Recht und Besitz der alten Kan-
one in den ehemaligen Herrschaften die hauptsächlichste Klippe
ar, an der alle bisherigen Bemühungen zur Konstituierung und
rganisierung der Schweiz scheiterten, so wurde vorgeschlagen,
iese Ansprüche durch Schiedsrichter erledigen zu lassen.

Inzwischen griff aber Schwyz, das in den Verlust seiner
hemaligen Untertanengebiete Uznach und Gaster unter keinen
mständen einwilligen wollte, die Idee wieder auf, die es schon
n den Gersauer Konferenzen im Frühjahr lanciert hatte; es
ollte dem Bunde der Tagsatzung den alten Dreiländerbund
ntgegensetzen.

Nidwalden berief Ludwig Kaiser schon nach einigen Tagen
xtra nach Hause, damit er mit den Landammännern Zelger und
Würsch eine auf den 23. Juli angesetzte Konferenz in Brunnen
esuche. Hier rückte Schwyz mit seinem Plane heraus und
nstruktionsgemäss zeigte sich die Nidwaldner Gesandtschaft bereit,
arauf einzugehen. Doch da Uri durch seine Erklärung zugunsten
es Zürcher Entwurfes sich gebunden erklärte und Obwalden
er Konferenz ferne geblieben war, beschloss man, die weiteren
Resultate der Tagsatzung abzuwarten[1]). Die Extremen in Nid-
walden waren von diesem Beschlusse nicht erbaut und im Land-
at vom 10. August fiel sogar der Antrag, auf alle Bündnisse zu
erzichten und «für sich zu sein, wie die Republik Gersau».
Die energische Sprache des Pannerherrn Zelger, — «es sei schade

[1]) Abschied der Konferenz im St.-A. Nidwaldens. Die Ansicht des
lügern Publikums findet man bei Obersteg, der anlässlich dieser
Konferenz schreibt: «Schwiz ist sehr thätig und wann sie es nicht er-
aten, so ziehen sie sich aus den Schlingen und steken uns leichtgläubige
Underwaldner nid dem Wald in Pfifferling, laut alter Gewohnheit. Die
Urner ersezen so ihren Stierengrind, wie man pflegt zu sagen und er-
athens besser; die Obwaldner sind immer die Zeit durch wider uns und
das ist ihr Glück!»

um das Blut der Väter, das sie für die Schweizerfreiheit vergossen; das Recht an der allgemeinen eidg. Tagsatzung für das Wohl der ganzen Schweiz seine Stimme zu geben, wie die grossen Kantone, dieses Kleinod wolle man nun so liederlich mit aller Gewalt verlieren, es sei bald eine Schande, ein Nidwaldner zu sein» [1]) — fand aber noch den Beifall der Mehrheit, und Ludwig Kaiser ward wieder nach Zürich geschickt, mit der Instruktion, dass er zu einer schiedsgerichtlichen Erledigung der Reklamationen auf die gemeinschaftlichen Vogteien stimmen möge. Im übrigen solle er beauftragt sein, «den löbl. alten Ständen zu helfen, nach ihren Ansichten zu handeln und im Fahl eines Austritts, sich zu denselben zu stellen und mitauszutretten, würden aber diese einen solchen Austritt nicht thunlich finden, auch ferner noch an den Berathungen Antheil zu nehmen; auch ist er beauftragt, falls die Ehrengesandtschaft von Schwyz nur einzig austretten würde, auch den Austritt zu nehmen» [2]).

---

[1]) Obersteg.

[2]) Landsgemeinde-Prot. S. 86. In der Folge gab Nidwalden unterm 22. August 1814 folgende Ansprachen an die Kantone St. Gallen, Aargau, Thurgau und Tessin ein:

St. Gallen.

1. Freies Werbungsrecht in den ehemaligen Landvogteien Rheintal und Sargans.

2. Freies Niederlassungsrecht in denselben.

3. Entschädigung für den neunten Teil des vom jeweiligen Landvogt im Rheintal bezogenen Zehntens und benutzten Weinberge, sowie des Amthauses zu Rheineck und des Schlosses mit Zugehörde zu Sargans.

Aargau.

1. und 2. wie an St. Gallen, in den ehemaligen Landvogteien Baden und freien Ämter.

3. Entschädigung für den achten Teil des vom jeweiligen Landvogt der freie Ämter bezogenen Zehntens.

Thurgau.

1. und 2. wie an St. Gallen und Aargau, hier aber im ganzen Kanton Thurgau.

3. Entschädigung für das Rathaus zu Frauenfeld.

Auf Grund eines von einzelnen Gesandtschaften vorbereiteten ntwurfes, kam dann in verschiedenen Konferenzen eine neue assung des Bundesvertrages zustande, die nur mehr 15 Artikel nfasste und die Zentralgewalt auf ein Minimum reduzierte [1]. nterm 16. August wurde dieselbe den Kantonen mitgeteilt; enn die Mehrheit der Stände sich dafür aussprach, sollte der dgenössische Bund als geschlossen betrachtet werden und sein halt in Kraft treten. Die meisten Gesandten versprachen, den ntwurf in empfehlendem Sinne ihren Kommittenten vorlegen zu ollen; Hr. Ludwig Kaiser freilich drückte sich vorsichtig aus, ss er den Entscheid der höchsten Landesbehörde seiner Heimat heimstelle [2].

---

4. Die Zurückvergütung von 25,000 Gulden vom Auskauf des Falles errührend, welche Summe dem Kloster Paradies auf zwanzig Jahre gegen ypothek und verzinslich angeliehen wurde.

Tessin.

1. und 2. wie an Thurgau.

3. Das Schloss Rappenstein (Sasso Corbario) samt zugehörigen Land- nd Weinberg in Bellenz und Vergütung aller im Kanton Tessin befind- chen landvogteilichen und andern ehevor den Kantonen zugehörigen Ge- äude.

4. Zollfreiheit daselbst für unsere Landesprodukte und Vieh, oder ntschädigung dafür.

5. Anerkennung der ehevorigen Rechte der dort sitzenden sogen. antonesi.

6. Die infolge schiedsrichterlichen Spruches von Bremgarten ehe- als gehabten Zollfreiheiten in Luggarus und Lauis oder billige Ent- chädigung dafür.

Auch Obwalden stellte die gleichen Ansprüche unterm 10. September u Protokoll. — (Absch. II 128.)

[1] Absch. II, Beilage P.

[2] Absch. I, S. 162. Am 13. August schrieb Kaiser über den vorgelegten Entwurf an seine Regierung: «Ich hoffe, dass aus dieser Vereini- gung nichts werden wird und dass wir am Ende doch noch von Zürich verreisen werden — wenn es aber dazu kommen sollte und wenns darum zu thun wäre, die alten Bünde zu erneuern, indem die Städte wissen wollen, woran sie sind und indem keine Verzögerung statthaben

In der Folge nahmen dann fast alle Kantone diesen Entwurf an und derselbe ward am 8. September von der Tagsatzung ratifiziert und in Kraft erklärt. Nur Schwyz, Appenzell-Innerrhoden und Nidwalden sträubten sich noch monatelang dagegen. Sie wurden in ihrer Widersetzlichkeit durch die beständigen Umtriebe der Reaktionäre aus Bern bestärkt, die, seit ihre eigene Regierung dem Bunde beigetreten war, hier noch eine letzte Karte ausspielten, um das Zustandekommen der verhassten neunzehnörtigen Eidgenossenschaft zu verhindern. Der wissenschaftliche Verfechter des Restaurationsgedankens, Professor Karl Ludwig von Haller und der Chef der Graubündner Reaktionspartei, Graf Johann von Salis-Soglio, hielten Ende August eine Konferenz mit hervorragenden Schwyzer Geistlichen in den Bädern von Baden, «um die Glut anzuschüren»[1]).

Am 28. August verwarf die Schwyzer Landsgemeinde die neue Fassung des Bundesvertrages und lud die Stände Uri und Unterwalden feierlich ein, wieder in den altehrwürdigen Bund von 1315 einzutreten.

---

kann, so muss ich Hochdieselben um bestimmte Instruktion ersuchen, in wie ferne ich zur wirklichen Erneuerung der alten Bünde beitragen und jene Hilfe von Seite Unterwaldens versprechen kann, die laut der alten Bünde geleistet werden muss. Bern ist kraftvoll und kann sich halten, aber Solothurn könnte sehr leicht unserer Hilfe bedörfen; es lasst sich alles genau abwägen, denn die alten Bünde erneuern, heisst den Eidgenossen zu Hilfe eilen, da, wo es Noth thut. Damit ich also bestimmt wisse, welche Sprache ich über die Erneuerung der alten Bünde zu führen habe, so ersuche ich mit wiederholter Bitte um bestimmte Instruktion und mit allermöglichster Beschleunigung, denn in jeder Stunde kann die Lage ändern. Die Minister, die neuen Kantone, alles ist in Thätigkeit, man spricht von einer Note, die da kommen soll, den Schweizer ists aber nidt zu erschrecken, fortzuwandeln seinen Gang und das übrige Gottes Vorsicht anheimzustellen. Ich bitte Hochdieselben bei dieser bösen verwickelten Angelegenheit wenigstens meines guten Willens für das Wohl des Vaterlands zu wirken, bestens überzeugt zu seyn.»

O Nachkommen eines «Helden»-Volkes!!

[1]) Vgl. den Auszug aus einem Briefe Aufdermaurs an Mülinen vom 2. September — bei Wyss l. c., S. 78: «J'étois tout-à fait de Paris

In Nidwalden wurde die Föderalakte zuerst einer Kom-
ission, bestehend aus sämtlichen Pfarrherren des Landes und
en vier Landammännern, zur Prüfung übertragen und darauf
em gesamten Priesterkapitel unterbreitet. Das beiderseitige
utachten lautete, dass nichts gegen die Religion darin enthalten
ei. Im dreifachen Landrat, am 10. September, wo alle Pfarr-
erren teilnahmen, sprach besonders Pfarrer Kaiser von Emmetten
räftig und überzeugend für Annahme, allein geheime Intriguen
ewirkten, dass der Landrat sich nicht zu einem Antrage an die
andsgemeinde einigen konnte [1]).

---

ue votre lettre ainsi que celle de Mr. Fischer du 28. m' expriment; mais
uisque les deux personnes, qui étoient aux bains de Baden réunis avec
les ecclésiastiques marquants, ont organisé ce dernier coup de désespoir,
en faisant promettre au peuple par des meneurs l'ancienne liberté et
l'assurant, que les anciens cantons de la Suisse se joindroient à lui après
l'acte de rejet, je n'ai pas cru devoir exposer entièrement mon crédit en
forçant le peuple d'accepter le dernier projet du pacte fédéral, avant
qu'il soit instruit que les autres anciens cantons y ont adhéré».

Statthalter Aufdermaur hatte Reding völlig verdrängt, welcher, trotz-
dem er früher selber das Stansverkommnis als genügende Grundlage der
neuen Eidgenossenschaft erklärt hatte, doch Bedenken trug, die gefähr-
liche Richtung der kantonalen Politik mitzumachen und sich bei der Re-
gierung von Bern über die Umtriebe Hallers beklagt hatte. Der aben-
teuerliche «Graf von Schwanau» war, wie der Brief zeigt, weniger ängst-
lich, seine Überzeugung der Popularität zum Opfer zu bringen.

[1]) Businger l. c. Obersteg l. c. Das Protokoll des Priesterkapitels
berichtet hierüber: Conventus extraordinarius Stantii die 9. Septembris
habita. Postulante illustrussimo magistratu conventus iste convocatus est
comitia quippe erant proxima in quibus helveticum fœdus ad ratificandum
erat proponendum, commotio populi vehemens contra hoc fœdus et quasi
seditio formidabatur, cui malo providendum magistratus opem et consilia
cleri flagitabat, quam ob rem illustrissimus magistratus ex gremio suo
splendidam deputationem ad clerum (cui se conjungebant P. Guardianus
et vicarius capucinorum) in ædibus parochialibus congregatum præsentem
destinabat, quam honorifice præses cum sextario et 3 parochis extra portam
excipientes in conventum nostrum a subsellia eorum deducebant. Tunc
dominus landammannus regens Ludov. Kaiser nomine omnium aperuit
os suum et primo seriem negotiorum diætæ helveticæ Tiguri habitæ

Am folgenden Tage der Extra-Landsgemeinde erschien dann ganz unerwartet ein zweites Gutachten, das von Zeugherrn von Büren, Obervogt Zelger und andern ihrer Partei unterschrieben war und wegen Religionsgefahr und wegen der vorgesehenen Aushebungen von Truppen zugunsten fremder Kantonalinteressen zur Verwerfung aufforderte. Denn die Militärskala, der Beitrag, den der Kanton zum eidgenössischen Heere an Mannschaft und Geld entrichten sollte, wurde hauptsächlich gegen das Projekt ausgespielt, obwohl es ganz Unterwalden nur 382 Mann und 1907 Fr., den Halbkanton Nidwalden bei gleichmässiger Verteilung also nur 191 Mann und 953 Fr. 50 traf.

Die Landsgemeinde war stürmisch, nicht nur im bildlichen Sinne; es regnete und donnerte, so dass die Reden und die ver-

---

enarrans, dein correspondentiam mutuam cum pluribus cantonibus exponens, denique projectum aliquod ad animos populi in comitiis pacandos pacificandosque multis rationibus persuadebat, quibus finitis omnes assurgentes eodem ordine ut supra deputationem clarissimam commitabamur redeuntem.

Qua dimissa res, seu projectum quæsitum deliberationi rigidissimæ subjiciebatur, audita omnium et singulorum sententia et censura unanimiter conclusum fuit: I. Projectum nobis propositum principiis e doctrina religionis catholicæ non adversari. — II. Projectum prædictum ad animos pacificandos salutem patriæ statuendam, 3 fœderatorum monarcharum amicitiam et fidem conciliandam stabiliendamque facillimum et peroptatum esse medium. — III. Deputatio ex præside sextario et reliquis parochis designatur, quæ nomine cleri oretenus et coram triplici senatu approbationem projecti supranominati unanimem declararent, simul gratiarum actionem nostram pro laboribus patriæ impensis, pietatem nostram cum confidentia sincerissima magistratui et gratiarum actionem illustrissimis dominis dominis hoc et præterito anno ad diætam Tiguri missis, pro studio summo, quod separationi pagorum catholicorum Helvetiæ a diœcesi Constantiensi et recuperandæ fundationi Mediolensi aliisque commodis cantonis nostri imponderunt, contestantes.

Altera die deputatio hæc a quatuor d. d. landammannis cum locumtenente ad portale palatii senatus excipiebatur et in aulam plenam deducta, ad dextram sedere invitabatur. Præses omnium nomine — postquam rursus in præsentia deputationis et senatus projectum clara voce prælectum fuit — brevem et gravem orationem dicens, mandatum cleri solvit, dein eo, quo supra ordine et honore deducta ad portale dimissa est deputatio

-senen Gutachten kaum zu verstehen waren. Die Gegner des -chweizerbundes waren grossenteils mit Stöcken bewaffnet erschienen und nahmen eine sehr drohende Haltung ein. Als -auptmann Anton von Büren von Stansstad noch einmal die -blesung des Kommissions-Gutachtens zugunsten des Entwurfes -rlangte, «damit der liebe Landmann es auch verstehen könne», -hob sich grosser Tumult, man rief: «Henkt die Stansstader -helme» und hätte einander geschlagen, wenn es wegen des -edränges möglich gewesen wäre[1]).

Mit jauchzendem Mehr wurde der abenteuerlich formulierte -ntrag des zweiten Gutachtens zum Beschluss erhoben:

«1. Das Volk von Unterwalden nid dem Wald erklärt sich -ermal als den souveränen Landesfürst, dass die Landsge-einde die unumschränkte wählende gesetzgebende und höchste -ewalt des Kantons sei, dass sie die Verfassung des Kantons -nrichte und selbe ferners nach den Bedürfnissen und nach Gut-den bestimme, abändere, ohne dass sich ein Kanton oder die -agsatzung darin zu mischen habe.

2. Verwirft sie den von der Tagsatzung entworfenen Bundes-erein vom 16. August 1814.

3. Wählt sie 5 Vorgesetzte, 12 Ratsglieder und 15 gemeine -andleute, beauftragt selbe auf ein vom hochen Stand Schwyz zu -estimmenden Tag (dessen Festsetzung auf eine beförderte Weise -om hochen Stand Schwyz anbegehrt werden soll) — auf Schwyz -ich zu begeben und diesen Ort nicht eher zu verlassen, bis mit -iesem löblichen Stand nach dem Sinn des Bundes von 1315 -in enges Band geschlossen und nachstehender 4. und 6. Artikel -n Vollziehung gebracht seyn wird; auch zu beraten, ob nicht -ine Ehrengesandtschaft an den Wiener-Congress zu senden er-orderlich, und von wem diese Sendung zu übernehmen sei, -eren Schlüsse dann zum voraus im Namen unseres Landes in -allen Theilen ratifiziert und bestätigt sein sollen.

---

[1]) Tagebuch von Zoller v. Büren. Obersteg meint: «Der Himmel -scheint über solche Ausartung zu trauren».

4. An die löblichen Stände von Uri und Ob dem Wald und zwar an die Landleute zu gelangen, wieder mit uns in den alten Bund von 1315 einzutretten und so mit dem löblichen Stand Schwyz und uns den ersten Bund zu erneuern.

5. Alle diejenigen Reklamationen, welche in unserem Namen der Tagsatzung eingegeben, und alle jene Instruktionen, so von unserem Orte den h. Ehrengesandten an die Tagsatzung in Zürich erteilt worden, feierlich zu bewahren.

6. An die löblichen alten Stände die Bereitwilligkeit zu erklären, dass man bereit sei, nach dem Sinn und Geist der alten Bünde, mit denselben in ein Bündnis einzutretten und dabei den jetzigen Zeiten und Verhältnissen Rechnung zu tragen.

7. Behaltet sich diese hohe Gewalt vor, in jedem vorkommenden Fall des fernern zu erkennen, und soll künftighin kein extra Wochen- und Landrat befugt sein, Instruktionen zu erteilen, sondern allein die Landsgemeinde oder Räth und Landleute.

8. Damit obiger Beschluss genau beobachtet und befolgt werde, soll es in den Pflichten der Ratsglieder liegen, wenn sie wahrnehmen sollten, dass jemand dawider reden, schreiben oder handeln würde, selbe ohne Verzug anzuzeigen, dann selbe ohne Ansehen der Person des Hochverrats exemplarisch gestraft werden sollen.

9. Von diesem Schluss sollen 400 Exemplare gedruckt und durch die Kanzley in allen Pfarreyen und Filialen publiciert werden».

Um «den Segen des Himmels über unsere Schlüsse durch die Fürbitt des vielseligen Landesvaters Niclaus von Flüö zu erflechen», wurde auf Antrag von Obervogt Zelger und Zeugherrn von Büren eine Landesprozession nach Sachseln beschlossen und schliesslich wurden die einzelnen Mitglieder der Deputation nach Schwyz ernannt. Unter den erkorenen 15 «gemeinen Landleuten» finden sich viele Beisässen; an die Spitze der Gesandtschaft stellte man die Landammänner Kaiser und Würsch und

lt Landseckelmeister Trachsler, Zeugherrn von Büren und Ober-
ogt Zelger [1]).

Am Samstag darnach, den 17. September, begaben sich die
idwaldner Abgeordneten nach Schwyz und noch am späten
bend, als ob es keinen Aufschub erleide, fand in der Pfarr-
irche die Komödie der Bundeserneuerung statt [2]). Der Land-
hreiber von Schwyz las dem Landrate und der Nidwaldner
bordnung den Bundesbrief vor, dessen altertümliche Sprache
ohl die wenigsten der Schwörenden richtig verstanden. Ein
ierliches Te Deum beschloss die Feier, aber die Beteiligung
s Publikums soll eine sehr schwache gewesen sein. Dafür
ussten die Gesandten, welche die Tagsatzung nach Schwyz
schickt, um von diesem Schritte abzumahnen, selber noch
eugen des Vorganges sein [3]).

Um so grössere Begeisterung erregte das Resultat der Schwyzer
d Nidwaldner Landsgemeinden bei Professor v. Haller, der mit

---

[1]) Landsgemeinde-Prot. S. 897. Die Namen der übrigen Gewählten
d folgende, wovon die Beisässen mit einem Stern bezeichnet sind:

Ratsherren: 1. Kirchmeyer Mathias Barmettler. 2. Ürtevogt Michael
heuber. 3. Kirchmeyer Klemens Würsch. 4. Kirchmeyer Alois Blättler.
Kirchmeyer Benedikt Käsli. 6. Ürtevogt Melcher Wagner. 7. Kirchmeyer
rzell Blättler. 8. Gnossenvogt Alois Lussi. 9. Aawasservogt Karl Oder-
att. 10. Kirchmeyer Martin Huser. 11. Ratsherr Johannes Würsch.
Ratsherr Michael Barmettler, Buochs.

Gemeine Landleute: 1. *Kirchmeyer Melcher Waser, Städeli.
*Kirchmeyer Franz Joseph Obersteg. 3. *Melcher Remigi Joller, Walters-
rg. 4. Joseph Niederberger, Lätten. 5. *Karl Zimmermann, Mettenweg.
*Viktor Remigi Odermatt, Kniri. 7. Franzischg Rothenfluo, Stansstad.
*Landmajor Franz Joseph Schmitter, Stans. 9. *Melcher Odermatt,
tans. 10. *Anton Rorer, Kniri. 11. Melcher Mathis Zelgli, Wolfen-
hiessen. 12. *Kaspar Joseph Murer, Ennetmoos. 13. Gnossenvogt Melcher
ürsch, Buochs. 14. *Viktor Niederberger, Büren. 15. Peter Achermann
il, Beggenried.

[2]) Bericht der Kanzlei Schwyz, eingetragen ins Landsgemeinde-Prot.
idwalden S. 92. Obersteg.

[3]) Vgl. den interessanten Bericht der Gesandten Rüttimann und
idler im Absch. II, 141.

dem Grafen von Salis um diese Zeit nach Schwyz und Stans kam, die Haltung des Volkes in enthusiastischen Ausdrücken lobte und den unmittelbaren Anschluss Berns an den Schwyzer Bund in Aussicht stellte. Nur zu leicht fand er Glauben; die Berner Regierung aber fand sich nun doch bewogen, bei seiner Rückkehr gegen ihn vorzugehen [1]).

---

[1]) Am 19. September beklagt sich der Geheime Rat in einem Vortrage an den Kleinen Rat, dass seinen Bestrebungen, die öffentliche Ruhe, Sicherheit und Ordnung zu erhalten, sogar Regierungsglieder schnurstracks entgegen wirken. «Von den bernischen Tagsatzungsgesandten und vom Ehrenhaupt eines benachbarten Standes ist heute gleichzeitig die Anzeige eingelangt, Herr Professor Haller habe auf einer durch die Kantone Luzern, Nidwalden und Schwyz kürzlich gemachten Reise zu Stans den Beschluss der Landsgemeinde von Nidwalden gegen den Bundesvertrag und für die Erneuerung des Bundes der Urstände von 1315 mit Enthousiasmus belobt und versprochen, Bern werde sich anschliessen, sobald dieser alte Bund erneuert sein werde. Zu Luzern solle sich Herr Haller an öffentlicher Wirtstafel in gleichem Sinne und gegen den in Zürich geschlossenen Bund mit vieler Heftigkeit auf eine sehr anstössige Weise geäussert haben» Da man nicht dulden könne, dass Herr Haller gegen die Beschlüsse der Obrigkeit handle und sie in Misskredit bringe, so beschloss der Kleine Rat auf Antrag des Geheimen Rates, 1. Herrn Haller in Arrest setzen zu lassen und ihn über seine Schritte und Äusserungen in den innern Kantonen zu verhören. 2. Die Regierungen von Nidwalden und Luzern zu ersuchen, — was zwar bereits weniger offiziell geschehen ist (an Landammann Zelger und Schultheiss Keller, vgl. den Brief Wattenwils an Mülinen vom 24. September bei Wyss l. c. 78) — über die Reden und das Benehmen Hallers genaue Informationen aufnehmen zu lassen und beförderlich einzusenden. 3. An die Regierung von Ob- und Nidwalden, Luzern, Schwyz, Zug und Uri zu schreiben und sein Betragen zu missbilligen und dem Willen, wie den Absichten des hiesigen Standes zuwiderlaufend zu erklären. 4. Die Ehrengesandtschaft in Zürich zu benachrichtigen. (Manual des Geh. Rates 2, 299.) Haller trat am 21. Sept. den Hausarrest an. Die Untersuchung ergab aus Schwyz nichts ahndungswürdiges betreff seiner Unterredung mit Altsiebner Hedlinger. «Von Nidwalden wird berichtet, sie wissen nicht, ob Herr Haller das dortige Landvolk aufgewickelt und dasselbe mit irrigen Versprechungen hintergangen habe», wohl aber habe er bei einem Besuche beim regierenden Landammann die geäusserten Hoffnungen ausgesprochen. Haller rechtfertigt sich

Die Versuche, Obwalden und Uri zum Beitritt zu bewegen, scheiterten völlig. Schon am 17. hatte Nidwalden auf eine diesbezügliche Einladung von Obwalden eine geradezu unhöfliche Abfertigung erhalten und in ebenso entschiedener Sprache hatte Uri an Schwyz erwidert [1]). In den Schichten des Volkes rief die Kunde von dem Bundesschwur in Schwyz freilich hie und da sympathische Gefühle hervor, die durch nidwaldnerische Sendlinge eifrig geschürt wurden. Offenbar wurde auch die am 15.

folgendermassen: «Er habe die Reise in die kleinen Cantone nur in Begleit des Herrn v. Salis-Soglio und in keiner andern Nebenabsicht als zu seinem Vergnügen gemacht». «Der Bundesakt sei in Schwyz am 28. August, in Nidwalden am 11. September verworfen worden, er aber sey erst am 13. September in Schwyz und am 15. in Nidwalden gewesen». «Es könne wohl sein, dass er sich über den Zürcher Federalakt missbilligend geäussert und das Benehmen der Landsgemeinde von Nidwalden belobt habe, wie er auch hier das öffentlich gethan. An der Wirtstafel zu Luzern sei über die innern Angelegenheiten der Schweiz gar nicht gesprochen worden. Es liege also eine Verläumdung in dieser Hinsicht vor.» — Der Geheime Rat lässt in seiner Sitzung vom 7. Oktober «der vaterländischen Denkungsart des Herrn Prof. Haller Gerechtigkeit widerfahren und glaubt, er meine es gut mit dem Vaterlande», aber sein unbesonnenes Benehmen habe grosses Aufsehen und einen üblen Eindruck gegen Bern erregt. Der Arrest wird aufgehoben (loc. c. 349) und durch Beschluss des Kleinen Rates vom 10. Oktober dem Präsidenten des Geheimen Rates der Auftrag erteilt, Haller eine ernstliche Zurechtweisung zu erteilen.

Die Berner Regierung befand sich in einer etwas unangenehmen Situation. Schultheiss v. Wattenwil schrieb unterm 24. September an Mülinen: «La conduite de Haller est une vraie démence, elle est coupable au plus haut degré et je crois, qu'on doit y mettre ordre d'une manière décidé». In den der Regierung nahestehenden Aristokratenkreisen aber beurteilte man das Vorgehen des Rates gegen Haller, als eine benützte Gelegenheit, um die Umwandlung der bernischen Politik und die Ergebenheit an den Zürcherbund vor aller Welt zu bekunden. Tillier (I. xv) redet geradezu von einem «willkürlichen Verfahren gegen Herrn v. Haller». Es ist daher nicht zu verwundern, wenn der Verweis so gnädig herauskam, «dass derselbe eher einer Belobigung zu gleichen schien». (Allg. Ztg. vom 24. Oktober 1814.)

[1]) Absch. II, 143—147.

abgehaltene Landesprozession nach Bruderklausen benützt, um in Obwalden Stimmung zu machen, vielleicht war das sogar die ursprüngliche Tendenz des Antrages. Als nun am 21. September eine Gesandtschaft, bestehend aus den Herren Landstatthalter General Aufdermaur und Ratsherr Marty von Schwyz und Landammann Kaiser und Zeugherr von Büren, in Sarnen von der obrigkeitlichen Kommission empfangen wurde und verlangte, dass die Frage des Anschlusses an den Dreiländerbund dem Landvolke vorgelegt werde, da drängte sich eine Rotte von Schwanderbauern ins Rathaus und verlangte die sofortige Berufung einer Landsgemeinde oder eines dreifachen Rates [1]. Dem diplomatischen Geschick der Obwaldner Magistraten gelang es, den Sturm zu beschwichtigen. Auf den 28. September ward «zur Beruhigung und Belehrung des Landvolkes» ein dreifacher Landrat gehalten und hier ward nicht nur einmütig der früher erklärte Beitritt zum eidgenössischen Bund bestätigt, sondern es wurde auch beschlossen, nochmalige dringende Vorstellungen an die Stände Schwyz und Nidwalden zu richten, um sie womöglich auch zum Anschluss zu bewegen [2].

Nicht bessern Erfolg hatten Obervogt Zelger und alt Landseckelmeister Trachsler, die mit zwei Schwyzer Gesandten zur gleichen Zeit nach Uri gegangen waren; sie erlangten nicht einmal eine Kommission zur Beratung. 140 Männer standen unter Gewehr, um allfälliger Gefahr zu begegnen [3].

Doch Schwyz und Nidwalden liessen sich von dem eingeschlagenen Wege nicht abwendig machen. Eine sechsgliedrige

---

[1]) Staatsprotokoll Obwalden vom 24. September. Das Gerücht vergrösserte die Sache. Obersteg schreibt zum 21. September: «Die Schwander bestürmen das Rathhaus zu Sarnen. Wie man vernimbt, sind von der Schwendi, Kerns etwas und noch andere unserer Meinung. Man glaubt, es gebe in Obwalden eine Landsgemeinde». Schon tags zuvor verzeichnet er die Tatsache: «Obwalden und Uri solte revolutioniert werden».

[2]) Schreiben Obwaldens an die Tagsatzung vom 1. Oktober. Absch. II, 147.

[3]) Businger l. c.

gemeinsame Kommission, in welcher von Nidwalden Landammann Kaiser, alt Seckelmeister Trachsler und Obervogt Zelger sassen, arbeitete auf der Basis des Dreiländerbundes eine schweizerische Bundesverfassung aus. Dieselbe lautet folgendermassen:

«Entwurf eines Bundes der Urkantone Ury, Schwyz und Unterwalden mit den übrigen Löblichen Ständen der Eidsgenossenschaft.

In Gottes Namen, Amen.

Wir Landammann, Räthe und gemeine Landleute der drey Urkantone, Ury, Schwyz und Unterwalden; Nachdem wir in Betrachtung gezogen, was für eine treue Freundschaft, Vereinigung, und Bündnisse zwischen Uns, und Unseren Lieben Alten Eidgenossen der übrigen Löblichen Stände von den ältesten Zeiten her, zu grossem Ruhme, Nutzen und Vortheil gemeiner Eydgenossenschaft bestanden hat, und wie Wir stets und vorzüglich in allen unseren Nöthen, auch im Glück wie im Unglück nach allen Kräften mit Leib und Gut zusamengehalten und gegenseitig einander Hilfe geleistet haben, also, dass Wir dadurch unsre heilige Religion, und die kostbare Freyheit bis auf unsre Zeiten bewahret und erhalten haben: So wollen Wir ebenfalls nach dem rühmlichen Beyspiele unserer seligen Väter, und im pflichtmässigen Gefühle für die Wohlfahrt unsrer Nachkommen eben so gewissenhaft zu sorgen, wie es unsre Vorfahren für Uns selbst gethan haben, im Sinn und Geiste der alten ewigen Bünde, welche Wir übrigens nie für aufgelöset ansehen können, jedoch den Zeitumständen Rechnung tragend, Uns mit den Ständen der Löblichen Eidgenossenschaft in ein allgemeines Bündnis vereinigen, und zwar unter Bestimmungen wie folget.

1. §.

Vertheidigung des gemeinsamen Vaterlands gegen äussere Angriffe.

1. Wenn das Vaterland von aussen angegriffen wird, so verpflichten sich die drey Urkantone, Ury, Schwyz, Unterwalden, mit den übrigen eidsgenössischen Ständen nach allen Kräften zur

Vertheidigung desselben mitzuwirken und bey einem allgemeinen Aufgebote in dem bis itzt bestandenen Verhältnisse ihre Hilfe zu leisten. —

2. Das Contingent der drey Urkantone hat seinen eigenen Comandant und steht im Feld unter dem Gemein eidsgenössischen General-Comando, so von der Tagsatzung bestellt, instruirt, und mit einem Kriegs-Rath versehen, in welchem Kriegs-Rath wenigstens einer aus den drey Urständen solle ernennt werden.

3. Die Kriegs-Unkösten eines eidgenössischen Feldzuges werden aus der gemeinsamen Kriegs-Cassa, wenn selbe gebildet ist, und durch fernere Beyträge nach dem bereits bestehenden Verhältniss bestritten; sollte aber die obberührte Kriegs-Cassa nicht zu Stande kommen — so behalten sich die Urkantone vor, die Beyträge nach den bestehenden Verhältnissen zu entrichten oder den Feldzug in eigenen Kosten zu unternemmen.

2. §.

Gewährleistung.

1. Die alten Löblichen Stände gewährleisten sich wechselseitig ihre Regierungsformen, Gesetze, Gerichte und herkommliche Gewohnheiten.

2. Sie gewährleisteten sich das Gebiet, so wie es definitiv ausgemittelt und festgesetzt seyn wird. —

3. Die Bereitwilligkeit zu gleicher Gewährleistung wird auch gegen andre Bestandtheile der Schweiz ausgesprochen, die als eidsgenössische Kantone anerkennt werden.

4. Die Kantone verpflichten sich jedoch ohne gemeinsamen Rath und Willen keine besondere Bündnisse einzugehen.

3. §.

Hilfe bey innerer Gefahr.

1. Bey innerer Gefahr soll der Souverain eines jeden Kantons das Recht haben, den anderen zu mahnen, und der Gemahnte solle pflichtig seyn Hilfe zu leisten, jedoch auf Kosten des mahnenden Theils, wenn zuvor die Minne fruchtlos gebraucht

en, oder wegen Dringlichkeit der Umstände nicht gebraucht en konnte.

2. Bey fortdauernder Gefahr oder bey wichtigen Ereignissen, die Tagsatzung versammelt und gemeinsame Berathung gen werden.

4. §.

Das eidsgenössische Recht.

1. Das eidsgenössische Recht durch Schiedrichter solle bey entstehenden Zwisten anerkennt seyn; — und zwar folgenderen.

Jeder der zwey streitenden Kantone wählt aus den Magi-Personen anderer Kantone zwey, oder, wenn die Kantone er einig fallen, einen Schiedsrichter.

Wenn die Streitsache zwischen mehr als zwey Kantonen ltet, so wird die bestimmte Zahl von jeder Parthey get.

Diese Schiedsrichter vereint, trachten den Streit in der Minne auf dem Pfad der Vermittelung beyzulegen.

Kann dieses nicht erreicht werden, so wählen die Schiedser einen Obmann aus den Magistrats-Personen eines in der e unpartheyischen Kantons, und aus welchem nicht bereits der Schiedsrichter gezogen ist.

Sollten die Schiedsrichter über die Wahl des Obmanns beich verfallen, und einer der Kantone darüber Beschwerde n, so wird der Obmann von der Tagsatzung gesetzt, wobey die im Streit stehenden Kantone kein Stimmenrecht haben; Obmann und die Schiedsrichter versuchen nochmals, den t durch Vermittelung auszugleichen oder entscheiden, im allseitiger Uebergabe, durch Kompromiss-Spruch; geschieht keines von beyden, so sprechen sie über die Streitsache, den Rechten, endlich ab.

Der Spruch kann nicht weiter gezogen werden, und wird derlichen Falls durch Verfügung der Tagsatzung in Vollung gesetzt.

Zu gleicher Zeit mit der Hauptsache, soll auch über die Kosten, bestehend in den Auslagen der Schiedsrichter und des Obmanns, entschieden werden.

Die nach obigen Bestimmungen gewählten Schiedsrichter und Obmänner werden von ihren Regierungen des Eides für ihren Kanton, in der obwaltenden Streitsache, entlassen.

Bey allen vorfallenden Streitigkeiten sollen die betreffenden Kantone sich jeder gewaltsamen Massregel, oder sogar Bewaffnung enthalten, den in diesem Artikel festgesetzten Rechtpfad genau befolgen, und dem Spruch in allen Theilen Statt thun.

2. Einem aufrechtstehenden Eidsgenoss soll in einem andern Kanton auf seine Haab und Waare weder Pfand noch Arrest gelegt werden können, und jeder Eidgenoss soll den anderen um Ansprachen nur vor seinem natürlichen Richter suchen, dessen Urtheils-Sprüchen Statt gethan werden solle.

3. Kein des Todesschuldigen Verbrecher oder aus der Eidsgenossenschaft Verwiesener soll in einem anderen Kantone Schutz oder Aufenthalt finden.

5. §.

Innere Verhältnisse.

1. Für Lebensmittel, Landes-Erzeugnisse und Kaufmanns-Waaren ist der freye Lauf, und für diese Gegenstände, so wie auch für das Vieh, die ungehinderte Aus- und Durchfuhr von einem Kanton zum andern gesichert, mit Vorbehalt der erforderlichen Polizey-Verfügungen gegen Wucher und schädlichen Vorkauf und den nöthigen Sanitäts-Anstalten.

Die Polizey-Verfügungen sollen für die eigenen Kantons-Bürger und die Einwohner anderer Kantone gleich bestimmt werden.

Die dermalen bestehenden, von der Tagsatzung genehmigten Zölle, Weg- und Brücken-Gelder verbleiben in ihrem Bestand.

Es können aber ohne Genehmigung der Tagsatzung weder Neue errichtet, noch die bestehenden erhöht, noch ihr Bezug, wenn er auf bestimmte Jahre beschränkt war, verlängert werden.

2. Alle Abzugs-Rechte von Kanton zu Kanton sollen ab-eschaft seyn. —

3. Die Bestimmung über Niederlassung und Ankauf von iegenschaften durch Schweizerbürger oder Fremde steht der antons-Gesetzgebung zu. —

4. Das Eigenthum der Klöster und Capiteln bleibt in der nzen Eidgenossenschaft gesichert, und mag nur gleich anderem rivat-Gut Steuern und Abgaben unterworfen werden.

Auch soll ihr Fortbestand in der ganzen Eidsgenossenschaft, so weit es von der weltlichen Gewalt abhängt, in unserem ebiete aber von Uns nach canonischem Rechte gewährleistet yn. —

6. §.

Tagsatzung.

1. Die Verhältnisse der drey Urkantone zur Gemein-idgenössischen-Tagsatzung und zu einem präsidirenden Vorort nd im übrigen die nemlichen, wie sie vor dem Jahre 1798 aren; und für die drey Stände sind nur jene Tagsatzungs-eschlüsse bindend, denen ihre Gesandten instructionsmässig bey-stimmt haben.

Endlich behalten Wir Landammann, Räthe und Gemeine andleute der drey Urkantone Uns feyerlich und ausdrücklich r, für jetzt und alle künftige Zeiten die ausschliessliche freye usübung unserer heiligen katholischen Religion, die von Unseren ätern errungene, und bis auf Uns fortgeerbte democratische erfassung und den ungekränkten Genuss voller Freyheit, ouverainität und Unabhängigkeit, wie Wir dieses Alles besessen nd ausgeübet haben.»

Mit diesem Entwurfe[1]), der gedruckt und in den Nachbar-antonen zahlreich verbreitet wurde, gingen am 13. Oktober bermals Deputationen der beiden Stände nach Uri und Ob-walden; sie sollten dort warten bis zu den auf Samstag den

---

[1]) Druck im St.-A. Nidwalden.

15. Oktober angesetzten Landratssitzungen. — Aber die Boten nach Obwalden, General Aufdermaur und Zeugherr von Büren, kehrten schon andern Tags eilig nach Stans zurück. Sie hatten am Abend in Sarnen eine regelrechte Katzenmusik zu hören bekommen und ihre Pferde wurden mit Balsam sulfuris parfümiert. Der Landammann von Obwalden leistete zwar offizielle Abbitte, und gegen die Urheber des nächtlichen Skandals wurde eine strenge Untersuchung angehoben[1]). Die Landammänner Reding und Kaiser kehrten am 16. Oktober von ihrer Mission nach Uri ebenfalls resultatlos zurück. Uri und Obwalden aber vereinigten sich nun ihrerseits zwei Tage später auf einer Konferenz zu Altdorf dahin, nochmals in einem dringenden Schreiben Schwyz und Nidwalden zur Rückkehr in den Schoss der Tagsatzung aufzufordern[2]). — Uri und Obwalden verwahrten sich bei der Tagsatzung gegen den Missbrauch ihrer Kantonsnamen in dem gedruckten Bundesentwurfe von Schwyz und Nidwalden, welcher das Gerücht veranlasst habe, als seien sie auch übergetreten; sie ersuchten die Tagsatzung, die eidg. Stände von der Unwahrheit dieses Gerüchtes offiziell in Kenntnis zu setzen[3]). — Im Lande selber suchten sie diesem Gerüchte durch eine in den Kirchen verlesene Proklamation entgegenzutreten.

Die Tagsatzung setzte am 15. November mit 14 Standesstimmen die Beschwörung und Unterzeichnung des Bundes auf den 9. Januar 1815 fest und erliess am 16. November noch eine letzte dringende Aufforderung an Nidwalden zur Teilnahme.

---

[1]) Obersteg. Das Staatsprotokoll Obwalden, 18. Oktober 1814, berichtet darüber: «Die vorgestern Abends bei Anwesenheit der Ehrengesandtschaft Schwyz und Nidwalden zu Sarnen vorgefallenen nächtlichen Unfugen, sollen von tit. wohlreg. Herrn Landammann untersucht, auch durch einen öffentlichen Kirchenruf die Aufforderung bekannt gemacht werden, dass diejenigen, welche hierüber einige Auskunft geben können, solches dem wohlreg. Herrn Landammann anzeigen sollen, mit dem Beisatz, dass dem ersten Entdecker unter Geheimhaltung seines Namens eine Belohnung von 2 Dublonen werde geschöpft werden».

[2]) Abschied II, 148. Businger.

[3]) Abschied II, 148.

Ihr Vorsteher und Volk von Unterwalden, eines der ersten
tände alter Eidgenossenschaft, den unser Freistaat unter seine
tifter zählt; Ihr auf deren Ahnen ersten Bundesschwur sich
er gegenwärtige gründet, Ihr werdet nicht ohne Theilnahme
n dieser feierlichen Handlung bleiben. . . . Ein unbefangener
Blick auf die Lage der Schweiz wird Euch überzeugen, dass
ir mit vollem Rechte Euern Gemeinsinn, Euer Pflichtgefühl
ben jetzt für das gesamte Vaterland in Anspruch nehmen ».

Landammann und Rat von Nidwalden erwiderte darauf
nterm 28. November, dass, « so wie sie in dieser freundschaft-
chen Aufforderung die gute Absicht der Tagsatzung ganz er-
ennen, die Bundesversammlung es ihnen auch nicht verübeln
erde, wenn sie, gestützt auf die Verfügungen und Beschlüsse
er obersten Landesbehörde, sich in dieser Angelegenheit als
nkompetent erklären und abwarten müssen, was von der Lands-
emeinde als angemessen erachtet und was endlich das Re-
ultat des Wienerkongresses für unser Vaterland
ein werde.» Die Tagsatzung beschloss hierauf, vorderhand von
weitern Schritten abzustehen und diese Antwort Nidwaldens ein-
ach ad acta zu legen [1]).

Der Termin für die Unterzeichnung und Beschwörung des
Schweizerbundes ward am Vorabend der angesetzten Feier wieder
auf unbestimmte Zeit hinausgeschoben und zwar auf Wunsch
der Mächte, welche auf dem Wienerkongress zur Neugestaltung
der staatsrechtlichen Verhältnisse Europas sich vereinigt hatten
und die, als sie den unversöhnbaren Hader der Eidgenossen sahen,
wie vor elf Jahren Bonaparte, sich zu Vermittlern aufwarfen, um
die Verhältnisse der neuen Eidgenossenschaft endgültig festzu-
stellen. Willig waren schweizerische Abgeordnete wie damals
nach Paris, so jetzt nach Wien gezogen und mit ihnen wett-
eiferten Spezialagenten einzelner Kantone und Parteien, in den
Vorzimmern der fremden Minister die Entscheidung zu beeinflussen.
Während der folgenden Periode, wo die Eidgenossenschaft immer

[1]) Abschied II, 113 und 152.

nur noch gewissermassen provisorisch bestand, ist die Aufnahme von drei neuen Bundesgliedern, Wallis, Neuenburg und Genf bewerkstelligt worden, so dass der Kreis der 22 heutigen Kantone nun geschlossen war, — unter Voraussetzung des Beitritts von Schwyz, Innerrhoden und Nidwalden.

Welche Kräfte aber hiegegen immer noch mit unvermindertem Eifer tätig waren, das zeigt ein vom 6. Dezember 1814 datierter und wahrscheinlich an Landammann Xaver Würsch gerichteter Brief Karl Ludwig von Hallers: « Wir haben zuverlässige Privatberichte aus Wien, dass unsere Sache besser gehe, dass Frankreich und andere Mächte dem russisch-Laharpischen Einfluss kräftig widerstehen, dass man sogar von Seiten der alten Kantone mehrere Standhaftigkeit wünscht, dass es vielleicht gar einen Krieg gegen Russland gibt, wann dasselbe auf der Erwerbung von ganz Polen beharret und dass wahrscheinlich am Ende in Rücksicht der Schweiz nichts anderes herauskommen wird, als den Pariser Frieden zu bestätigen, der uns vollkommene Freyheit lässt. Herr von Schraut, welcher die Freyburger Revolutionärs begünstigen wollte, ist desswegen von seinem Hofe selbst missbilliget worden [1]. — Auf der anderen Seite ist der Graf von Artois in Frankreich der eifrigste Beschützer und Freund der alten Schweiz und zwar nicht nur aus Vorliebe für das Alte, sondern aus Interesse für Frankreich selbst, welches nicht zugeben kann, dass man aus uns nach der Absicht des Hrn. von Stein einen Kreis des Deütschen Reichs mache und wohl weiss, dass Laharpe, Rengger und andere Jakobiner den Ministern der allierten Mächte weis gemacht haben, die alten Stände wären alle nur Frankreich ergeben und man müsste die revolutionäre Unitätsparthey an die Spitze stellen, weil sie allein jetzt deutsch gesinnet wäre. Anbey sind der Krone Frankreich die drey Jakobinernester der westlichen, nördlichen und östlichen Schweiz unerträglich. Es ist sehr wahrscheinlich, dass sie ihrem Gesandten zu Wien die Instruction geben werden, sich jeder Constitution, Mediation oder

---

[1]) Über diese Episode vgl. Absch. II. 20 (Hilty Pol. Jahrb. II 261).

eral-Einheit für die Schweiz zu widersetzen und nur auf Herung der rechtmässigen Landesherren und der alten Bünde zu gen.

Hier werben wir Freunde und hoffen allmählig stärker zu den. Am Ende werden ob Gott will auch in Bern die alten ndsätze siegen, umsomehr, als selbst unser Volk ihnen günr ist, als man glaubt und verkehrte Begriffe mehr in den en als in den unteren Regionen herrschen.

Also theuerste Freunde und Eidgenossen haltet Gottes willen fest an dem alten Schweizerbund wenn ihr auch vor der Hand allein bleiben tet, bauet nicht an dem babylonischen Thurm Zürcher Federalakts, der nur eine Vewirrung Sprachen und Meinungen nach sich ziehen wird, zet Euere gerechten Ansprüche durch, Standtigkeit wird am Ende belohnt. Ihr sehet ja, dass Euch dieser Absonderung wegen nicht mit eg überzogen hat, dass keine fremden Truppen Land gekommen sind, dass die Schweiz dennoch rkannt wird, dass Ihr nur schwere Geldkontinter ersparet habet und nicht die Schande eren müsset, Eüere Mannschaft über den Gotthardt nach St. Gallen schicken zu müssen[1]), um unsere unde zu bekriegen und unsere Feinde zu beützen, oder den sogenannten Status quo, d. h. ungerechten Mediationszustand aufrecht zu alten.

Der Herr behüte das Land Unterwalden und den alten weizerbund; grüsset alle meine dortigen Freunde, insbesondere seyen Sie von der unveränderlichen Ergebenheit und beudten Verehrung versichert, womit ich mich in Dero Gewogen-

[1]) Hier ist auf die Okkupation des Tessins durch Tagsatzungstruppen gust bis Dezember 1814) und auf Besetzung von Sargans und Mels ch eidg. Bataillone (Oktober) angespielt.

heit empfehle und zeitlebens verharre Euer hochwohlgeboren gehorsammer Diener und Freund

von Haller, Prof.»

Ähnliche Berichte über die Aussichten am Wienerkongress sandte Haller unterm 24. Januar 1815 an Zeugherr von Büren und am 15. Februar 1815 an Landammann Würsch, die mit den dringendsten Ermahnungen zum Festhalten schliessen. «Theüre Freünde und Brüder», heisst es z. B. im erstern, «bleibet fest am alten Schweizerbund, den ihr geschworen; dieser Bund ist der einzige Balken der Rettung und etwas anderes stürzt Euch und uns ins Verderben. Länket Ihr Euch nur ein wenig nach Zürich und gebet Ihr diesen Verderbern Gehör in Zürich und zwar nur in wenigem, so wäre alles für Euch Schweitzer und Unterwaldner verlohren.» Im zweiten berichtet er, wie die Sonne der Gerechtigkeit wieder zu scheinen anfange, wie auf Verlangen Österreichs und Frankreichs der Zar auf jede Beeinflussung der schweizerischen Verhältnisse verzichtet habe und wie Talleyrand den Plan forciere, auf die alten dreizehn Orte zurückzukommen. — Auch in Bern beginne sich die Politik wieder zu wenden. General Aufdermaur von Schwyz sei letzthin in Bern gewesen und ausserordentlich wohl empfangen worden. «Sie sehen, dass der papierige Zürcherbund den alten Bund im Herzen nicht hat zerstören können»[1]).

Die Nidwaldner und Schwyzer Parteiführer benützten diese Berichte, um in Uri wieder für ihre Politik zu wirken. Landammann Würsch und ein exaltierter Kleriker, Frühmesser Egger, der zwar von Geburt ein Obwaldner, aber in Stans verpfründet war, wandten sich, unter Mitteilung der Hallerschen Berichte, an verschiedene Landleute und Geistliche. Die Wiederherstellung der Urnerschen Souveränität, heisst es in einem Briefe Eggers vom 18. Februar an den Ratsherrn Infanger, solle vom Volke

[1]) Staatsarchiv Nidwalden; das erste Schreiben vom Dezember im Original, die andern in Kopien, die sich im Besitze von Urner Ratsherren und Geistlichen befanden und später von der dortigen Regierung an Nidwalden mitgeteilt wurden.

gehen, sie sollen eine Landsgemeinde einberufen, den Bund Schwyz und Nidwalden erzwingen und «zur Beschwörung gesinnte und vatterländische Freyheitsmänner wählen und die urken und Heuchler auf der Seite lassen, die diese edle und lige Handlung besudlen und entehren würden; ein Landammann old, Rathsherr Furrer u. dgl., taugten zu dieser wuchtigen herrlichen Handlung.»... «Wir haben 32 Männer zu dieser dlung nach Schwyz geschickt, die eben auch nicht alle aus ersten Herren bestunden!» [1]).

Wirklich verlangten am 26. Februar vor dem urnerischen drat zahlreiche Ratsglieder und Landleute die Ansetzung r Extra-Landsgemeinde zu diesem Behufe. Nach der Verung musste entsprochen werden und die Gemeinde ward auf 26. Februar angesetzt. Voller Besorgnisse sah die Regieg dem Entscheide entgegen.

Am Landsgemeindemorgen erschienen in Altorf über 100 wyzer und ein halbes Hundert Nidwaldner, darunter «die igsten Köpfe», Obervogt Zelger und Zeugherr von Büren, nbar nicht aus blosser Neugier, sondern in der Absicht, aktiv ugreifen [2]).

[1]) Staatsarchiv Nidwalden, von der Urner Regierung mitgeteilte Kopie. Brief Hallers vom 24. Januar hatte Ratsherr Furrer von Erstfeld durch n Boten, jenen vom 15. Februar hatte Ratsherr Aschwanden von Bauen kt von Landammann Würsch erhalten. Schon am 23. Januar hatte dammann Würsch dem Pfarrer Aschwanden in Erstfeld die berüchtigte respondance secrète (vgl. Tillier I, 254) zugesandt; er habe einen verten Freund in Schwyz zu einer Besprechung hierüber eingeladen und auch einen Urner, Ratshern Furrer oder Infanger, dabei zu erscheinen. Broschüre selber sei ihm anonym zugeschickt worden.

[2]) Der interessante Bericht Landschreiber Lussers an Bürgermeister Wyss (F. v. Wyss l. c. S. 166) redet von 30—40 Unterwaldnern und 100 Schwyzern; der offizielle Bericht der Urner Regierung an die satzung (Absch. II 152) von mehreren Hundert Landleuten von Schwyz Nidwalden; das Tagebuch Zoller v. Bürens von «iber 80 von Underden» und das Tagebuch Oberstegs sehr übertrieben von «bey 500 wizer und Unterwaldner nid dem Wald», die an die Urner Landseinde gekommen waren.

Der Läufer von Nidwalden brachten ein Schreiben seiner Regierung, das in dringenden Worten zum Eintritt in den Dreiländerbund einlud [1]).

Doch die Behörden von Uri hatten, der Treue des ganzen Reusstals zum vorneherein versichert, umfassende Vorsichtsmassregeln getroffen. Von dem Stande Bern hatten sie einen offiziellen Bericht erbeten, der die Angaben Hallers desavouierte. Kein Äusserer durfte sich der Landsgemeinde nähern. Mit grossem Mehr beschloss dieselbe, «dass die Anschliessung an das Isolierungssystem der Stände Schwyz und Nidwalden abgelehnt, die Genehmigung des Benehmens der Regierung hingegen und die Behauptung der bestehenden Bundesverhältnisse beschlossen sei». Gegen die Urheber der Bewegung wurde eine Untersuchung erkannt. —

In Nidwalden erregte dieser Ausgang der Urner Landsgemeinde grenzenlose Erbitterung. Am Pulverturm zu Stans, wo die drei Tellen gemalt sind, wurden nächtlicherweile dem Urner Tell die Schwurfinger geschwärzt und eine Binde über die Augen geheftet [2]).

In Schwyz, wo am 25. Februar eine Revolte der fanatisierten Bauern gegen die Regierung stattgefunden hatte, wo ein anderer Ausgang der Urner Landsgemeinde von unberechenbaren Folgen gewesen wäre und wahrscheinlich zu einem bewaffneten Eroberungszug ins Utznachsche geführt hätte, gewannen infolge der Haltung Uris umgekehrt die ruhigern Elemente die Oberhand: die dortige Landsgemeinde vom 5. März liess schon den baldigen Anschluss an die Eidgenossenschaft ahnen [3]).

* * *

[1]) Schreiben im Korrespondenzprotokoll B. Nr. 23. Ebendaselbst ein Schreiben vom gleichen 25. Febr. an Schwyz, mit der Mitteilung, dass zwei Ratsglieder des Standes Uri den Landammann von Nidwalden gebeten hätten auf diese Landsgemeinde hin, die Einladung an den Vorort Uri zum Eintritt in den Dreiländerbund zu erneuern.

[2]) Obersteg und Zoller v. Büren l. c.

[3]) v. Wyss l. c. II., 168.

spätern Untersuchungen über die in Uri und anderswo
n Umtriebe lassen uns einen Einblick hinter die Kou-
in Nidwalden sich abspielenden Dramas tun. Hinter
kundigen Führern Obervogt Zelger und Zeugherr von
nd dem völlig von ihnen beherrschten Landammann
ürsch stehen, wie es scheint, als die eigentlichen Inten-
wenigstens als die massgebenden Berater zwei Geistliche,
genannte Frühmesser Egger und Kaplan Würsch von
[1]. Auch die Pfarrherren Alfons Zelger von Buochs,
er des Obervogts, und der schon 1798 arg beteiligte
nd Sextar Käsli von Beggenried wirkten so stark für
listische Sache, dass unter den eidgenössisch Gesinnten
ht verbreitet war, wenn es gelänge, diese beiden zu
, so würde es gut gehen, mit dem Zeugherrn nnd Ober-
e sich durch Geld schon etwas ausrichten[2].
wurde wirklich von Patrioten von Luzern ein Bestechungs-
gegen den Landammann Würsch gemacht, der aber,
derselbe die zugeschobenen 10 Louis d'or einsteckte, er-
ieb[3].

---

singer l. c., Akten des Untersuchs über die politischen Umtriebe
A. Nidwalden.

ntersuch gegen Weibel Amstad von Beggenried, 6. April 1815,
tischen Gesprächen St.-A. Nidwalden (Gerichtsakten).

kten des Untersuchs über die politischen Umtriebe. Die Sache
folgendermassen dar. Am 7. März 1815 schrieb Jost Göldlin
an Würsch, der einen grossen Käsehandel betrieb in Geschäfts-
üglich des Akkomodements des Hauses Falcini & Cie. und bat
« über verschiedene wirklich waltende Gegenstände persönliche
ne zu pflegen wünschte », ihm im Laufe der Woche eine Zu-
ft in Winkel zu bestimmen. « Dies aber ganz unter uns ».
lber gibt im Verhör über diese Unterredung an: Göldlin habe
dieren wollen, dass er als Landammann und als Angesehener
rwaldner Volk die Einleitung treffen sollte, dass Unterwalden
ichbund eintrette, Er habe ihm bemerkt, das Volk von Unter-
e schwer dahin zu lenken, indem es diesem Bund allzusehr ab-
und als er in ihn drang, dass er sich hiefür verwenden möchte,

Eine merkwürdige Figur bildete in der Clique ein Frauenzimmer, in deren « politischem Salon » alle Aktionen vorbereitet wurden. Veronika Gut, in erster Ehe verheiratet mit Leonz Joller, war schon 1798 eine eifrige Vaterländerin gewesen, die ihren 14jährigen Sohn freudig in den Kampf schickte, wo ihn eine französische Kugel traf; während der Helvetik war sie wegen Aufreizungen verurteilt, eine schwarze Haube zu tragen und musste Sonntags mit einer Rute vor der Kirchtüre stehen und bei Aufrichtung des Freiheitsbaumes mit andern unruhigen Weibern den Dorfplatz kehren. 1802 trat sie wieder hervor als rechte Hand ihres damaligen Verlobten und nachherigen zweiten Mannes Feldmelk Odermatt, der im Kriegsrat sass. Frau Veronika kaufte später gemeinsam mit dem damaligen Statthalter Xaver Würsch ein Haus in der Nägeligasse in Stans, das man bald « das zweite Rathaus » nannte, und die während der bewegten Zeit täglich dort in ihrer Stube stattfindenden Zusammenkünfte kannte man allgemein unter dem Spitznamen der Fronegg-(Veronika)-Rat[1].

---

hätte ihm dieser eine Rolle Geld in die Hand gedruckt, welches 10 Louisd'or war. Er glaube, dass er ihm dieses Geld in obiger Absicht übergeben, er aber habe es an seiner Ansprache (aus Haus Falcini) angeschrieben. — Am 21. März meldete Göldlin an Würsch die Neuigkeiten aus Frankreich, den Übergang Neys und die Fortschritte Napoleons: « Sie sechen Herr Landammann, wie die Gefahr mit Riesenschritten zunimmt und doch zögert man bey Ihnen auf eine so sträfliche Weise. Ich kann Ihnen versichern, dass die Partey, die mir letzthin auftrug, mit Ihnen in Unterredung einzutreten und die aus Vatterlandsfreunden aller alten aristokratischen Kantone besteht und sehr zahlreich ist, mit Ihnen sehr unzufrieden ist und von Ihnen als den Chef der Oppositionsparthey in Stans, deren allgemeines Vertrauen Sie besitzen, mehr erwartet hätte. Diess kann ich Ihnen sagen, dass wann sich die Sache nicht noch diese Woche bessert, und nicht auf der Stelle dem Schlusse von Schwytz zugetretten wird, ich mein Wort über das Ihnen zugestellte wider meinen Willen zurückzunehmen gemüssigt bin, statt dass im entgegengesetzten Falle ich noch mehreres zu leisten im Stande wäre. »

[1]) Tagebuch Martin Oberstegs.

andammann Ludwig Kaiser hatte sich in diesen Kreisen
lange wohl gefühlt; der freigeistige, leicht bewegliche
krat passte doch gar zu schlecht zu den ehrlichen, bornierten
pienreitern, wie zu den gemeinen Demagogen vom Schlage
Obervogts und konnte deren Vertrauen nie gewinnen. Als
sah, dass er die ergriffenen Zügel nicht nach seinem
gen Willen lenken konnte, schwenkte er wieder nach dem
der eidgenössischen Partei ab. Bezeichnend hiefür ist das
ht, das bereits im Spätjahr 1814 umlief: Kaiser, der eben
hwyz an der Spitze der Nidwaldner den Dreiländerbund
woren, habe nach Sarnen geschrieben, die Obwaldner hätten
dass sie an dem Zürcherbund festhielten [1]).
n der Regierung regte sich die verschüchterte bundes-
liche Stimmung wieder offen; im Publikum klagte man
im Dezember 1814, «dass in der Oberkeit zwei Parteien
und man somit nicht wissen könne, welcher man glauben
» [2]). Dem Pannerherrn Zelger und seinem Sohn, dem Lands-
mann, den beiden Hauptvertretern der eidgenössischen
ng, traten nun Landsstatthalter Blättler und Seckelmeister
ger wieder mehr oder weniger offen zur Seite; indem die
letztern im Oktober einen Untersuch gegen den Ober-
Zelger veranlassten, weil derselbe das Waisenamtssiegel
— gemeinsam mit seinem Bruder, Landschreiber David
r — auch das Kanzleisiegel zu höchst verdächtigen Finanz-
tionen missbraucht hatte. Die Popularität des Angeklagten
den Wochenrat an einem energischen Vorgehen verhindert
ewogen, zwischen dem Beklagten und den Klägern zu ver-
n! [3]).

[1]) Verhör mit Joh. Würsch Bützi, 13. Dezember 1814. Ein Obwaldner
rr sollte das am Stanser Herbstmarkt (Mitte November) erzählt

[2]) Verhör mit Joh. Würsch von obigem Datum.

[3]) Wochenrats-Protokoll, 10. Oktober 1814: «Reg. Herr Landam-
Keyser ist beauftragt, den tit. Herrn Obervogt Zelger zu ihm zu
n und mit ihme ein Informationsverhör zu machen, als wegen dem

Neben den Vorsitzenden arbeitete auch die Geistli
mit Ausnahme der Obgenannten, entschieden auf einen An
an den Bund hin, wie schon das Gutachten des Priesterk
vom 10. September bewiesen hatte. Insbesondere machte
Lussi von Stans die unheilvolle Rolle, die er im Jahre
gespielt, in diesen Tagen durch Mässigung und Friede
wieder gut[1]).

* * *

Waysen-Sigill, von wem er bewältigt, selbes nach Belieben aufzud
auch Herrn Landschreiber Zelger wegen dem Missbrauch des C
Sigill. — 24. Oktober: Über die Vorstellung des tit. Herrn Ol
Zelgers wegen der gegen ihn gestellten Anklage, wogegen er ein D
Prozess verlangt, ist nach geschehner Umfrag erkennt, dass ti
Landammann Keyser als in Abstand getretener, wiederum eintret
und an der Beratung Anteil nehmen soll. Übrigens aber soll dan
Bruder Landschreiber Zelger den Auftrag haben, die Verwan
schriftlich auszuziehen und die Grad der Verwandtschaft schrift
nächsten Rathstag vorzulegen, um dann den Abstand richtig vor
zu können. Über die Hauptsache aber wird erkennt, dass tit. Her
ammann Keyser und tit. Herr Landammann Würsch beauftragt sey
tit. Herrn Obervogt Zelger vor sie zu beruffen und über seine
von selbem die gehörige Erläuterung und Aufklärung zu erhalt
dann künfftigen Rathstag darüber den Rapport abzustatten. — 31
Relation der verordneten Examinatoren: Anklag und Verteidigungs
sind also: 1. Klag und Verantwortung über 5 Punkte. 2. Klag u
antwortung gegen tit. Herrn Landstatthalter Blättler wegen ein
und 3. Klag und Verantwortung gegen tit. Herrn Landseckelmeis
singer. Von heute aus soll die Sache über die erste gegen O
Zelger gestellte Anklage so in statu quo liegen gelassen werden; ü
zwei andern Klagen sollen beyde Parthen zusammentretten und
finden.»

Die ersten Punkte bezogen sich auf eine Finanzoperation in
burg, Kt. Luzern; man wird aber aus den vorhandenen Verhören n
Sachlage nicht klar und ein Prozessextrakt fehlt.

[1]) Bezeichnend sind die Akten wegen eines am Frühlings
markt, 31. März 1815, stattgehabten nächtlichen Tumultes, wo die
buben dem mit der Wegzehrung zur Kirche schreitenden Pfarrer
schrien: «Du verfluchter huoren Jakobiner!»

Ein grosses weltgeschichtliches Ereignis führte die raschere ndgültige Lösung der schweizerischen Verhältnisse herbei: die ückkehr Napoleons von Elba und sein Triumphzug durch Frankeich. Die Nachricht, die am 11. März in Zürich eintraf, wirkte uf die Tagsatzung wie ein Donnerschlag. Die Haltung der chweiz gegen ihren alten, einst vergötterten Protektor, den sie n Jahre 1813 so rasch verlassen und verleugnet hatte, bot nur u berechtigten Anlass, das Schlimmste zu fürchten, falls Bonaarte wieder zu dauernder Macht gelangen sollte. Die Not des ugenblickes brachte die so lange gestörte Einigkeit zuwege, und ie Rückäusserungen der Stände an die Tagsatzung enthielten ie festesten Zusicherungen, brüderlich zusammenzuwirken, um ie von aussen drohende Gefahr von der Schweizergrenze abzuenden. — An die Stände Schwyz, Nidwalden und Innerrhoden liess die Tagsatzung am 13. März die dringende Einladung, u den Beratungen wieder teilzunehmen. «Die Bestätigung des o oft bewährten Satzes, dass auch nur die Möglichkeit einer efahr alle Schweizer vereinige, wird — im gegenwärtigen, so lgenreichen Zeitpunkt gegeben — dem gemeinsamen Vaterand Ehre, Achtung und Vorteil bringen, und Euer Beitritt wird r Mit- und Nachwelt Euere Gesinnungen bewähren» [1]).

Schwyz und Innerrhoden leisteten nun gleich dem Rufe olge; am 24. März erschienen gemäss einem Landsgemeindeschluss die Boten von Schwyz im Kreise der Tagsatzung mit r Erklärung, dass sie an allen Anstalten, welche auf die Veridigung des gemeinsamen Vaterlandes Bezug haben, den tätigsten undesbrüderlichen Anteil nehmen und dass Schwyz in diesen mständen gewiss nicht zurückbleiben werde [2]).

Nur Nidwalden blieb halsstarrig auf seinem Sonderstandunkt, so sehr hatten sich die harten Älplerköpfe auf ihre Prinipien versteift.

Auf einer Extra-Landsgemeinde zu Wil an der Aa wurden am 28. März der Bund mit Schwyz und die Beschlüsse vom

[1]) Absch. III, 201.
[2]) Absch. III, 4.

20. Januar und 11. September 1814 neuerdings bestätigt und beschlossen, «dass in der gegenwärtigen bedenklichen Lage der Dinge kein Abgesandter zur zürcherischen Tagsatzung könne und solle abgeordnet werden, indem man dermalen in keiner eigentlichen Verbindung mit den übrigen Kantonen stehe».

Tags zuvor war die Kunde vom Einzug Napoleons in Paris nach Stans gelangt, und unter diesem Eindruck erkannte man, «Um unsere Theilnahme an der Lage des gemeinsamen Vaterlandes und der ganzen Menschheit an den Tag zu legen und unsere Dankbarkeit gegen die hohen alliierten Mächte zu beweisen, so soll das doppelte laut Skala betreffende Kontingent unverzüglich aufgestellt und marschfertig gehalten werden. Würde die Lage des gemeinsamen Vatterlandes bedenklicher werden, eine offizielle Beschützung fordern und von Seiten der h. Alliierten eine offizielle Aufforderung erfolgen, so soll unverzüglich die Landsgemeinde versammelt werden und von derselben der Befehl zum Abmarsch der Truppen unter ihren selbstgewählten Offizieren ertheilt werden. Bei noch eintretender bedenklicherer Lage des Vaterlandes ist es der hochen Landsgemeinde anheimgestellt, die fernern noch kräftigern Massnahmen zu bestimmen»[1].

Die Gemeinde war wiederum sehr leidenschaftlich gewesen, die alten Parteihäupter, Obervogt und Zeugherr, führten den Reigen und hatten den zum Beschluss erhobenen Antrag genau formuliert eingebracht, zur grossen Überraschung ihrer Kollegen, der vorsitzenden Herren, die endlich das Ende der wahnwitzigen Opposition gekommen glaubten. Der regierende Landammann

---

[1]) Landsgemeinde-Prot. Absch. III, 123. Die Regierung hatte am 20. März an Schwyz geschrieben: «Wir dürfen nicht zweifeln, dass in dieser gefahrvollen Lage unser Landvolk nicht auch nach dem Beispiel unserer Vätter handeln und zur Beschützung des Vaterlandes mit den übrigen Eidgenossen mutvoll und entschlossen stehen werde».

Nicht so offen optimistisch, sondern diplomatischer drücken sich die vom gleichen Tage datierten Schreiben an das Tagsatzungspräsidium, an den eidg. Kriegskommissär, an Luzern, Bern, Obwalden und Uri aus. (Korresp.-Prot. B. 48, 49, 50, 51, 52, 53, 54.)

wig Kaiser hatte lebhaft empfohlen, dem Beispiel von Schwyz
olgen und die Tagsatzung wieder zu besuchen. Er wurde mit
ltworten überhäuft und wer, wie der junge Landshaupt-
n Zelger noch energischer den eidgenössischen Standpunkt
ertreten wagte, wurde von der fanatisierten und grösstenteils
Prügeln bewaffneten Menge tätlich bedroht[1]).

Die Tagsatzung legte die Mitteilung der Landsgemeinde-
hlüsse einfach ad acta; wenn sie auch darin «einen bedauer-
n Beweis wahrnehmen musste, wie wenig man in Nidwalden
gegenwärtige Lage des Vaterlandes würdige und die Not-
digkeit einsehe, durch gemeinschaftliche Anstrengung der
te aller Eidgenossen die drohende Gefahr abzuwenden». Doch
den nicht nur von der Tagsatzung die sämtlichen Beschlüsse
der Grenzbesetzung an Nidwalden, wie an die dem Bunde
tretenen Kantone mitgeteilt, sondern es langten auch Ein-
n vom Kriegskommissär und vom Inspektor der eidg. Ar-
ie ein, und der General der eidg. Truppen verlangte von
lammann und Rat zu wissen, ob er sogleich über das nid-
ische Mannschafts-Kontingent disponieren könne, oder bis
dasselbe bereit stehen werde. — Die Regierung antwortete,
s nach dem Beschluss der Landsgemeinde für unsern Stand
Fall noch nicht vorhanden, unsere Mannschaft an die Grenzen
lnen lassen zu können, denn zuvor muss an die Eidgenossen-
t eine offizielle Aufforderung von Seite der hohen Mächte
gehen, wenn unser Mannschafts-Kontingent mobil gemacht
en darf»[2]).

Die Nachrichten aus Frankreich hatten auch die in Festen
Vergnügungen erschlafften Diplomaten des Wiener Kon-
ses jäh aufgeschreckt. Mit den übrigen obschwebenden Ge-
ften fanden nun auch die schweizerischen Angelegenheiten
eilige Erledigung. Untergeordnete Verhältnisse und Bedenken

[1]) Zoller von Büren und Obersteg.

[2]) Korrespondenz-Protokoll, Tagsatzungsakten und Akten über den
zug 1815, im St.-A. Nidwalden.

mussten dem Bedürfnisse der Einigkeit in so grosser Gefahr weichen und die Ansprüche der kleinen, innerlich getrennten Eidgenossenschaft wurden der Rücksicht auf die starken Nachbarstaaten geopfert, die im bevorstehenden Kampfe ungleich mehr bedeuteten. — So kam die berühmte «Wiener Deklaration» vom 20. März zustande, welche allem Streit in der Schweiz ein Ende machen sollte und die die eigentliche Grundlage der schweizerischen Staatsverfassung bis zum Jahre 1848 gewesen ist. Für die Urschweiz kam darin speziell der sechste Artikel in Betracht, wonach die Kantone Aargau, Waadt und St. Gallen den Ständen Uri, Schwyz, Unterwalden, Zug, Glarus und Innerrhoden als Entgelt für die verlorenen Herrschaftsrechte die Summe von 500,000 Schweizerfranken bezahlen sollten. — Der Schlussatz des Aktenstückes gibt der festen Erwartung der unterzeichneten acht Mächte Ausdruck, dass die sämtlichen Kantone «dem Gemeinwohl jede untergeordnete Betrachtung zum Opfer bringen und nicht länger zögern werden, dem durch die freyen Beschlüsse ihrer Mitstände zustande gekommenen Bundes-Vertrag beyzupflichten, indem der gemeinsame Vorteil gebietend erheischt, dass alle Theile der Schweiz in möglichst kurzer Frist unter der nehmlichen Bundes-Verfassung vereint seyen».

Die Begleitnote der unterzeichneten Minister vom 31. März, sowie eine spezielle Note der fremden Gesandten in Zürich vom 8. April an die demokratischen Kantone gaben dem Verlangen nach einer raschen Erledigung der schweizerischen Bundesangelegenheit noch einmal in energischer, ja beinahe drohender Sprache Ausdruck [1].

In Nidwalden erzeugten diese Nachrichten, welche den von Haller genährten Hoffnungen so völlig widersprachen, verschiedene Gefühle. Die herrschende Partei war fassungslos; ihre blinde

[1] Die «Deklaration» mit der Begleitnote wurde am 3. April von der Tagsatzung an die Kantone übermittelt; die Note vom 8. April ist unterzeichnet von Schraut, Talleyrand, L. B. de Chambrier, Stratford-Canning und Baron von Krudener. Staatsarch. Nidw. (Akten Wiener Kongress).

'ut äusserte sich in nächtlichen Exzessen, wobei dem Panner-
rrn Zelger die Scheiben eingeworfen wurden [1]), und in Hoch-
rratsprozessen, die gestützt auf den Landsgemeindebeschluss vom
l. September gegen alle jene angehoben wurden, welche sich zu
unsten des Zürcherbundes aussprachen [2]). Doch gelang es nicht,
e eidgenössisch Gesinnten dadurch einzuschüchtern, die nun
ieder kühner ihr Haupt erhoben. Auf Anordnung des Lands-
uptmanns begannen die Nidwaldner Auszüger bereits zu exer-
eren [3]).

Der Wochenrat vom 10. April setzte auf den nächsten Sonn-
g eine Extra-Landsgemeinde an. Vorher besammelte sich am
2., auf ein Schreiben des apostolischen Generalvikars Göldlin hin,
is Priesterkapitel nebst den Mitgliedern der Regierung, um die
eigneten Vorkehren zur Beruhigung des Volkes zu treffen. Die
iskussion war heftig; der Obervogt sprach mit gewohnter Heftig-
it gegen die Neuerungen, aber schliesslich gelang anscheinend
ne völlige Einigung, und es wurde ein «Aufruf an das Volk»
eschlossen, der zur Ruhe und Duldsamkeit in politischen Dingen,
esonders aber an den Landsgemeinden mahnte [4]).

---

[1]) Obersteg zum 4. April, Wochenratsprotokoll vom 5. April, Zoller
n Büren, Businger.

[2]) Prozesse gegen Weibel Amstad von Beggenried und Ürtevogt Kaspar
hristen von Büren auf Klage des Obervogts (Wochenrat 5. April und
erhöre vom 6. und 22. April), gegen den Sigrist Ludwig Odermatt, weil
r gesagt, wenn man 7 Personen das Messer im Leib umkehren könnte,
ürde es schon besser gehen (Verhör vom 6. und 12. April), und auf Klage
es Landammann Würsch gegen Karl Amrein, Sohn des Engelberger Sust-
eisters in Stansstad, der sagte, wenn Obervogt an der Landsgemeinde
ehr geredt hätte, so hätte man ihm den Kopf abschlagen sollen. Dem
ntersuchungsrichter Seckelmeister Businger ward für diese Fälle Land-
mmann Würsch beigegeben. In den Fällen, wo Würsch Kläger war, tritt
bervogt an die Stelle. Die Prozesse standen also völlig unter Partei-
kontrolle.

[3]) Obersteg zum 10. April (vgl. Wochenratsprotokolle vom 5. und
10. April.

[4]) Der Aufruf steht im Korrespondenz-Protokoll B. Nr. 85 einge-
tragen und ist sehr deutlich, es heisst geradezu, dass Nidwalden «das

Wirklich begann die Landsgemeinde vom 16. April unter dem Zeichen der Versöhnung. In dem bundesfreundlichen Hergiswil hatte man von Haus zu Haus die Stimmfähigen aufgeboten; die Wolfenschiesser erschienen wiederum, wie an der Januar-Landsgemeinde des Jahres 1814, in einer langen Prozession, den Rosenkranz betend und geführt von Pfarrer Wagner.

Auf das schwungvolle Eröffnungswort Ludwig Kaisers wurde ohne Gegenantrag und mit jubelndem Handmehr beschlossen, dass der Stand Nidwalden lebhaften Anteil an der allgemeinen Verteidigung des Vaterlandes nehme und seine Mannschaft unter eigenen Offizieren und unter einem hiesigen Kommandanten dem eidgenössischen Oberkommando zur Verfügung stelle. Der Sold solle aus der eidgenössischen Kasse bezahlt werden, wogegen der Kanton bereit sei, den laut Skala treffenden Anteil zu verabfolgen. Auf Spezialantrag wurde aber die Klausel angehängt, «dass die Landsgemeinde sich vorbehalte, über das hiesige Contingent zu disponieren», und als die weitere Frage aufgeworfen wurde, ob man einen Gesandten an die Tagsatzung schicken wolle, — einzig wegen der Militärangelegenheit, nicht etwa wegen des Bundes — erhob sich ein Mitglied des «Fronegg-Rates», Ratsherr und Gnossenvogt Alois Lussi, und warnte mit hohler Grabesstimme vor diesem Schritte, der nur eine versteckte Vorbereitung zum Bundeseintritt bedeute. Unter wildem Tumult,

Hohngelächter des Auslandes und der Spott der übrigen Eidgenossen» geworden sei. Das Kapitelsprotokoll berichtet bez. der Verhandlungen des Kapitels weiterhin: «Ultimo facta est quæstio, quid religionis ergo de novo Helvetico fœdere, ejus interpretatione Viennæ ab amplissimorum principum ministris facta, sentiendum? Et rogatis sententiis ad majorem conscientiarum tranquillitatem unanimiter approbatum est Helveticum illud fœdus a superioribus ecclesiasticis esse examinandum et ab iis monimentum scriptum petendum». Eine aus den drei Pfarrern Käslin von Beggenried, Lussi von Stans und Kaiser von Emmetten und den drei Landammännern Kaiser, Zelger und Würsch bestehende Kommission sollte sich diesbezüglich an den Nuntius und an den Generalvikar Göldli wenden.

er in eine Prügelei ausartete, wurde abgestimmt, und die Weibel
klärten, dass der Antrag verworfen sei [1]).

Die Tagsatzung erliess hierauf, nach langer Beratung, ob
r richtige Zeitpunkt zu diesem Schritte schon gekommen sei,
besondere mit Rücksicht darauf, «dass eine gefährliche Ein-
irkung auf die Landschaft ob dem Walde versucht und alles
gewendet werden wolle, um dieselbe von ihren bisherigen Grund-
tzen abzubringen», unterm 22. April ein dringendes Schreiben
Nidwalden [2]).

Theuere, liebe Eidgenossen!

«Lange schon haben wir Euch mit tiefem Bedauern im
reise der Eidgenossen vermisst; vergebens war bisanhin unser
uf, Euch unserem Bunde anzuschliessen. Die Unabhängigkeit
des schweizerischen Standes ehrend, glaubten wir indessen, so
nge keine äussere Gefahr das gemeinsame Vaterland bedrohe,
cht weiter in Euch dringen, und ruhig Euere eigene Über-
ugung, dass kein Kanton für sich, sondern nur im treuen Ver-
and aller Stände geachtet und glücklich fortbestehen könne, ab-
arten zu sollen. Wir thaten es um so eher, da sich Europas
össte Mächte mit unsern vaterländischen Angelegenheiten be-
häftigten, Ihr aber den Willen erklärtet, jede fernere Schluss-
ahme bis nach deren Entscheid zu verschieben. Dieser ist nun
ngetroffen, und auf eine Art, welche keinen Zweifel übrig lässt
ber die Verhältnisse, unter welchen sie die Unabhängigkeit der
chweiz und die Sicherheit ihrer Gränzen anerkennen und ge-
ährleisten wollen ...

«Wer hätte unter diesen Umständen nicht erwartet, dass
ie Bewohner Nidwaldens, die Abkömmlinge jener Männer, welche
ie schweizerische Freiheit begründen halfen, nicht auch die

---

[1]) Landsgemeinde-Protokoll; Obersteg; Zoller von Büren. Letzterer
erichtet: «Nach dem Mehr hat man einen geschlagen, dass es wohl ge-
angen, dass er nicht todt geblieben und es war die allgemeine Sage, dass
Viele im Mehren beide Hände heraufgestrecket haben».

[2]) Die Verhandlungen vide in Absch. III, 123—127.

Sorgen und Gefühle ihrer Brüder teilen, gern zur Eintracht im Vaterlande Hand bieten, willig dessen Ehre, dessen Sicherheit und Freiheit alles aufzuopfern, sich bereit zeigen würden? Wer hätte nicht glauben sollen, dass Nidwaldens biedere Landleute durch das Beispiel ihres unvergesslichen Ahnen, Arnold Winkelrieds, ermuntert, nicht jede eigene Ansicht, jede untergeordnete Empfindung mannhaft zu besiegen, kleinliche Zwiste zu vergessen wissen würden? Wer hätte je ahnen können, dass Nidwaldens Bewohner, deren Väter so treu ihren Brüdern sich anschlossen, so gern in der ersten Reihe standen, wenn es ernste Sorge und heissen Kampf für Freiheit und Vaterland galt, jetzt allein zurückbleiben, allein dem Vereine der Brüder sich entziehen würden, da Ehre und gemeinschaftliche Gefahr so dringend rufen? Und doch, mit tiefem Schmerz müssen wir alles dieses erfahren — von Euch allein beharrliche Abneigung erfahren, dem Bunde Euerer Brüder Euch anzuschliessen, Einigkeit im Vaterlande zu bewirken, — erfahren, dass unsere Stimme, die Euern Vätern so theuere Stimme der Eidgenossen, die heilige Stimme des Vaterlandes, an Euern Ohren und Herzen fruchtlos verhallt!

«Solltet Ihr, theuere, liebe Eidgenossen! in dieser Gesinnung, in dieser Stellung verharren, so löset Ihr selbst in diesem Fall alle Bande auf, welche alte Bünde und Freundschaft, gemeinsam getragene Leiden, gleich getheilte Ehre und Ruhm, gemeinschaftlich vergossenes Blut zwischen uns gestiftet haben. Ihr selbst würdet uns nöthigen, Euch nicht mehr als schweizerische Brüder, nicht mehr als Eidgenossen zu betrachten. Euere Mannschaft könnte nicht in den Reihen der eidgenössischen Truppen zur Vertheidigung eines Vaterlandes stehen, dem Euch anzuschliessen Ihr verweigert. Nur Euch selbst müsstet Ihr dann es zuschreiben, wenn Ihr so der Eidgenossenschaft fremd, in allen Verhältnissen, in jedem Verkehr die im eidgenössischen Verband gesicherten Vortheile nicht mehr finden, und das Traurige einer abgesonderten Lage nur zu bald fühlen würdet.

«Wir müssen Euch erklären, dass, wenn Ihr Euch Schritte oder Unternehmungen gegen Nachbarn in der Absicht erlauben

olltet, um solche in gleichen Irrtum zu ziehen, ihre Ruhe zu
ören, ihre Verbindung mit uns zu lähmen, in die Ausübung
rer Souveränetät und Abhaltung ihrer Landsgemeinden einzu-
eifen, wir solches als einen Angriff auf den gesammten eid-
nössischen Bundesstaat ansehen und mit Kraft und Nachdruck
ahnden wissen werden» [1]).

Gleichzeitig wurde ein Schreiben an die Regierung von Ob-
alden erlassen, welches in den schmeichelhaftesten Ausdrücken
ren bundestreue Haltung verdankte, sie mahnte ihr Volk vor
n Einwirkungen «unruhiger, vom schönen Pfade biederer Väter
aurig abgewichener Nachbarn» zu bewahren und die schnellste
d kräftigste Hülfe bei eintretender Gefahr zusicherte [2]).

Für die bundesfeindliche Partei in Nidwalden gab es kein
urück mehr, wenn man sich hierzulande einmal in eine Sache
weit verrannt hat, so bleibt der Bauerntrotz auch gegenüber
n zwingendsten Gründen unerschütterlich. Es ist dies ein
harf ausgeprägter Zug des Nationalcharakters, für den die kanto-
le Geschichte von der ältesten bis in die allerjüngste Zeit un-
zählte Illustrationen bietet. — Zudem war das persönliche In-
resse einzelner Führer, des Obervogts und des Landammanns
ürsch so enge mit ihrer Politik verknüpft, dass ein Um-
hwung der Verhältnisse unausbleiblich deren Sturz nach sich
ehen musste. Sie kämpften unter der politischen Fahne den
erzweiflungskampf um ihre eigene soziale Existenz. — Der
rfolg zeigte sich an der ordentlichen Landsgemeinde vom
). April. Nach dem Turnus hätte Landammann Stanislaus
chermann zur Regierung gelangen sollen. Derselbe war keines-
egs ein energischer Charakter und hatte bisher eine völlig
assive Haltung eingenommen, aber seine Familienverbindungen
iesen ihn auf die eidg. Partei hin [3]). Es wurde daher eifrig

[1]) Absch. III, 126.

[2]) Absch. III, 125. Original im St. A. Obwalden.

[3]) Er war der Schwiegersohn des helvetisch gesinnten alt Landam-
mann Nikodem von Flüe von Obwalden und Schwager seiner Ratskollegen
Statthalter Blättler und Seckelmeister Businger.

gegen ihn agitiert und er erlag in der Wahl gegenüber Landammann Würsch.

Unter Jubel ward dann nachfolgendes, von Frühmesser Egger oder Kaplan Würsch verfasstes[1]), vom «Fronegg-Rat» eingereichtes «Projekt» verlesen, das den Geist, der an dieser Gemeinde herrschte, am besten illustriert:

«Liebe, biedere Landleute!

Es ist Zeit und zwar höchste Zeit, für das Wohl des Vaterlandes ein sonderbar wachsames Auge zu haben — Feinde, Vaterlands-Feinde sind, leider! genug, genug unter allerhand Gestalten und Röcken, welche die von den Vorvätern so theuer erworbene, von hohen mächtigen Kaisern und Königen durch Jahrhunderte anerkannte Rechte und Freyheiten zu untergraben suchen und zwar mit allen möglichen, unerlaubten und boshaftesten Mitteln zu untergraben und zu zernichten suchen.

Ihr sehet, ihr höret, ihr wisset ja, liebe Landleute, welche gewaltthätige, welche himmelschreyende, welche schändliche, heuchlerische und arglistige Anschläge und Unternehmungen gegen das rechtliche Unterwaldner-Volk gemacht worden sind und wirklich gemacht werden! — Falschheiten, Betrüge, Entstellungen, Drohungen, Anstiftungen und von Haus zu Hause Truppen-Ankündigungen, Bestechungen, Religion und Bruder Klaus (so heilig und ehrwürdig diese sind), werden als Mittel und Wege gebraucht, Euch, liebe Landleute, zu hintergehen, zu verführen und in die Schlinge zu bringen, um Euch alles das listig rauben zu können, was Ihr vor Gott und der ehrbaren Welt mit Recht besitzet und für welches Ihr vor aller Welt Augen mit Kraft und unerschütterlicher Ergebenheit bis dahin so grosse und ausharrende Opfer gebracht habet. —

Ihr sehet, ihr höret, liebe Landleute! und jedermann sieht und höret, der sehen, hören und wissen will, was für freche und gottlose Lügen, Verfälschungen, Verläumdungen, Ausstreuungen

---

[1]) Untersuch über die Umtriebe, Verhör mit Landammann Xaver Würsch. St.-A. Nidwalden.

Verschreyungen, besonders in die benachbarten Kantone und
Auslande schamlos verbreitet werden von gewissenlosen, rach-
gen, innern und oft äussern Vaterlands-Feinden verbreitet
en, die Ereignisse, nicht wie und warum sie geschehen, er-
n, die von ihnen selbst oft angestiftete Dinge nicht von
und zu welchem Zweck sie geschehen oder geschehen
n, erzählen, die mit zehn oder zwanzig Personen, tausende,
s ganze Volk darstellen und die jedes hundertfältig und
mehr vergrössern, und jedes mit bosshaft ausgedachten Zu-
n und hässlichsten Farben dem Auslande abmalen, die
ht und Schrecken einjagenden Gerüchte, von Truppen-
schwemmungen u. s. w., absichtlich von Haus zu Hause
n, die gute, biedere, ehrliche, standhafte und wahrhafte
ions- und Vaterlands-gesinnte und Eintracht-liebende Geist-
Weltliche als Aufwiegler und Ruhestörer ausrufen; weil sie
mit der Partey als Parteygänger, nicht mit dem Neuerungs-
m als Neuerer, nicht mit dem alles Gute zernagenden Wurm
, sondern mit dem gerechten, wahren und pflichtmässigen,
lem hundertjährigen Stamme vereiniget sind.

Von solchen wahren und geschwornen Vaterlands-Feinden
n gefühl- und zügellos-lügenvolle, infame Erdichtungen
sonnen und geschmiedet von recht abscheulicher und mehr
oshafter Art dem Auslande von Hand zu Hand mitgetheilt,
lie Herzen der Ausländer gegen uns in Empörung und
keit zu bringen, die in der Wahrheit der ausgestreuten
n unkundig sind, um sie, die Ausländer mit Widerwillen
Hass gegen Unterwalden anzufüllen und ihnen das arme
sene, schuldlos verfolgte und beängstigte Hirtenvölklein in
hässlichsten Lichte darzustellen». Etc. —

Das Projekt schlug zur Abwendung dieser Gefahren folgende
regeln vor, welche in globo angenommen wurden:

1. Die Vermehrung des Landrates von 66 auf 100 Mit-
r, wozu in erster Linie die 15 Landleute erkoren wurden,
e den Dreyländerbund in Schwyz beschworen. Die übrigen
en von der Landsgemeinde sofort gewählt.

Um die obrigkeitlichen Ausgaben nicht mehr als bisher zu belasten, wird das Taggeld der Landräte abgeschafft und nur den Elfern, die pflichtig allwöchentlich in den Rat zu gehen, ein Jahrgehalt von 18 Gulden zuerkannt.

2. Das Polizeiamt (das in der Hand des Führers der Eidgenossen, Landshauptmann Zelger, sich befand), wurde abgeschafft und dessen Funktionen einer Kommission, bestehend aus Zeugherr von Büren, Obervogt Zelger und Kirchmeier Obersteg übertragen.

3. «Ist dem Landrath und der neu aufgestellten Polizey-Commission aufgetragen, alles mögliche anzuwenden, um die besten und ernsthaftesten Anstalten und Rechtfertigungen zu treffen, die ausgestreuten Verschwärzungen, Lügen und Verläumdungen im Inn- und Auslande zu widerlegen, zu hemmen und die verletzte Vaterlands-Ehre zu retten; auch solle im Inn- und Auslande allen solchen Verbreitern nachgeforscht, die Hoheiten selbe an Tag zu geben aufgefordert und dann auf das allerschärfste bestraft werden.

4. Die Landesgemeinde, als die höchste Behörde des Landes, beschliesst, nichts über den in Zürich entworfenen Bundes-Akt etwas ferner zu erkennen, bis die wirklichen Begebenheiten und Kriegs-Ereignisse beseitigt seyn werden».

Diese sämtlichen Artikel wurden dem jährlichen Schwur der Räte einverleibt und dem Gesetze vom 20. Januar und 11. September 1814 unterstellt, welches jede entgegengesetzte Meinungsäusserung in Wort und Tat als Hochverrat zu behandeln befahl. «Um allen schiefen Auslegungen» vorzubeugen, sollte die Landsgemeindeerkanntnis in 800 Exemplaren gedruckt und verbreitet werden.

Der Brief der Tagsatzung vom 22. April war dem Volke nicht einmal zur Kenntnis gebracht worden.

Am Schluss der Gemeinde wurde noch ein Coup unternommen, um die eidgenössische Majorität der Regierung ihres feurigsten Wortführers zu berauben. Landshauptmann Zelger,

er schon durch die Annahme des «Projektes» des Polizeiamtes ntsetzt worden war, stand in Unterhandlungen als Major in das eugegründete katholische Schweizerregiment in holländische)ienste einzutreten. Gestützt darauf wurde aus dem Volke der ntrag gestellt, denselben aus dem Rate auszuschliessen, weil ach Landesgesetz der Dienst fremder Fürsten und Herren mit em Ratsplatze unvereinbar sei. Auf dieses hin verlas Pannererr Zelger ein für diesen eventuellen Fall bereitgehaltenes chreiben seines abwesenden Sohnes, in welchem er konstatierte, ass er bishin noch in keinem andern Dienste stehe, als in dem es Vaterlandes, dass er aber, in der Hoffnung, bald eine andere aufbahn anzutreten, der Gemeinde alle ihm übetragenen Ämter erne freiwillig anheimstelle. Die Resignation wurde ohne Disussion genehmigt, doch beschloss man, einstweilen keinen Landesauptmann zu wählen und dessen Funktionen den Landmajoren u übertragen [1]).

Durch das Gelingen dieser Pläne war in den Behörden eine berwiegende bundesfeindliche Majorität gesichert worden. Die euernannten Ratsherren waren zum Teil Beisässen [2]), so dass

---

[1]) Landsgemeinde-Prot. Obersteg, Zoller von Büren, Businger. Der orgenlandrat vom 24. April hatte eine Antwort auf den Erlass der agsatzung beschlossen, der auf eine demnächstige gemeinsame Beratung it Schwyz vertröstete und bezüglich der Umtriebe in den Nachbarantonen strenge Bestrafung aller Überwiesenen versprach (Korresp.-Prot. r. 105). Infolge des Landsgemeindeschlusses wurde dieses Schreiben icht abgesandt, sondern einfach in kürzesten Worten der Beschluss em Tagsatzungspräsidenten, sowie per Zirkular den XIX Kantonen undgetan.

[2]) Vgl. die Namen der nun in den Rat erhobenen Deputierten nach chwyz oben Seite 127; die Namen der 16 Neugewählten sind folgende, obei die Namen der Beisässen wiederum mit einem Stern markiert sind: Alois Odermatt, Stans; * Maria Schallberger, Oberdorf; * Jakob Joller, iederdorf; Kaspar Würsch, Buochs; Alois Barmetler, Buochs; Josef immermann, Bergvogt am Bürgen; Melcher von Holzen, Bürgen; Peter chermann, Gnossenvogt, von Beggenried; Josef Anton Ambauen, von eggenried; Kaspar Blättler, Wolfenschiessen; Jakob Christen, Wolfen-

dadurch einer Verquickung der Beisässeninteressen mit der Bundesfrage die Grundlage entzogen war. Der Erfolg solcher Politik hatte sich schon bei der Wahl von Beisässen an den Schwyzer Bundesschwur trefflich bewährt. Von jetzt an wurde das Schwergewicht der Politik völlig in den Landrat verlegt und trotzdem die Landsgemeinden vom 11. September 1814, 28. März und 16. März 1815 alle Entschliessungen in der Bundes- und Grenzbesetzungsangelegenheit ausdrücklich der Landsgemeinde vorbehielten, wurde von nun an, da die Stimmung des Volkes unsicher zu werden schien, alles diesbezügliche im Landrate, und zwar unter grösster Geheimhaltung abgewandelt. Es trat ein ganz diktatorisches, auf Furcht und Schrecken gegründetes Parteiregiment ein[1]).

* * *

---

schiessen; Remigi Käsli, Emmetten; *Kaspar Josef Odermatt, Emmetten; Jakob Josef Odermatt, Wiesenberg; Josef Remigi Niederberger, Dallenwil; Melchior Flüeler Obbürgen.

Merkwürdigerweise ergeben die 15 Deputierten und die 16 direkt Neugewählten nur die Zahl 31, während der Landsgemeindebeschluss ausdrücklich die Vermehrung des Rates um 34 Mitglieder ausspricht!

Durch diesen Schub kamen nun die meisten Mitglieder des «Fronegg-Rates» in die Landesbehörde, darunter der Ehemann der Veronika Gut, Feld-Melch Odermatt, als ehemaliger Deputierter an den Schwyzer Bundesschwur (vgl. oben Seite 127).

[1]) Charakteristisch für die Stimmung, die im Lande herrschte, sind nachstehende Blätter aus dem viel zitierten Tagebuche des Malers Martin Obersteg, eines unpolitischen Biedermaiers. 3. Mai: «Anjezo hat man ein ganz albernes Geschwaz, die Brunnen im Gridli sollen zwey nicht mehr quällen; der einte solle abgegangen sein an der Urner Landesgemeind, der zweite an der Bundesannahme der Schwizer Landsgemeinde; der dritte solle aber annoch sehr stark quällen. Man sagt es vor gewiss und sind doch alles Lügen, wie ich sicher glaube». 5. Mai: «Heuchler, Aufloser, verstellte Kärls, trifft man überall an, man muss schrecklich zum Maul schauen, dass man nicht unglücklich wird». 8. Mai: «Im Rath ist Frieden, indem die Bundverwerfenden die Oberhand haben». 9. Mai: «Alles ist still im Vaterland, aber vom Zürichbund darf niemand nichts sagen».

Die nächste Folge dieser Ereignisse war die seit langer
it drohende völlige Trennung Engelbergs.

Wir müssen hier etwas zurückgreifen. Wie oben erzählt,
aren die Verhandlungen über den definitiven Anschluss dieser
emeinde an der unmotivierten Weigerung Nidwaldens, mit Tal
d Kloster gemeinsam nach Weisung der diplomatischen Kom-
ission zu unterhandeln, gescheitert. So war ein sonderbares
rovisorium bestehen geblieben, in welchem Engelberg in Ge-
chts- und Verwaltungssachen den Kantonsbehörden sich unter-
arf, an den politischen Geschäften dagegen sozusagen keinen
nteil nahm [1]).

Als die Verhältnisse in Nidwalden immer mehr eine unheil-
olle Wendung nahmen, tauchten in Engelberg, im Kloster, sowie
n Tal, die Pläne einer völligen Trennung wieder auf. Abt
arl wandte sich mehrmals konfidentiell an seinen Landsmann,
en einflussreichen Zuger Staatsmann und Tagsatzungsgesandten
idler um Rat und Aufklärung der Situation. In einem seiner
ntwortschreiben, am 20. September 1814, schreibt derselbe u. a.:
Die Lage des Gotteshauses und des Thales Engelberg muss
nter den gegenwärtigen Umständen allerdings bedenklich seyn.
ber Euer Gnaden machen sich um den Canton Unterwalden
owohl, als um die gesammte Eidgenossenschaft verdient, wenn
ochselbe auf dem Wege der Beredung und Überzeugung zur
elehrung und Besänftigung der aufgebrachten Gemüther und
ur Aufrechterhaltung von Ruhe und Ordnung beytragen und
urch Gehülfen beytragen lassen. Indessen würde ich Bedenken

[1]) Die später zu erwähnende «aktenmässige Darstellung» vom Jahre
816 sagt ausdrücklich, dass Engelberg an der Schwyzerbundeslands-
emeinde nicht beteiligt war, wie auch unter den dort Abgeordneten
on allen Gemeinden Nidwaldens, einzig Engelberg nicht vertreten ist.
as Empfehlungsschreiben Abt Karls für die Engelberger Gesandten an
tatthalter Sidler vom 6. April 1815 sagt ausdrücklich: «An den Landes-
emeinden, die Nidwalden von der Eidgenossenschaft trennten, hat unsre
emeinde eben so wenig Antheil, als an der Beschwörung des Bundes von
1815, weil wir immer nur provisorisch an Nidwalden angeschlossen waren».

tragen zu einer von Seite Engelbergs gegen den Landsgem
beschluss bestimmten Erklärung an die Tagsatzung, sowie z
schliessung an Obwalden oder Selbstconstituierung einstw
rathen zu dürfen; ich fürchte, es möchte dadurch Nid
so gereizt werden, dass es ihrem Stifte Misshandlung un
folgungen aller Art zuziehen könnte und dasselbe itzt weni
späten Schutz fände, besonders wenn, wie es hier ve
Obwalden beinahe auf dem Punkt steht, von Nidwalden n
zogen zu werden».

Der Abt trug diesem Ratschlag Rechnung. Im Ta
nahm die Erbitterung so zu, dass auf St. Thomastag, den 2
zember eine Gemeinde zusammengerufen wurde, welche
nahe wieder einstimmig verlangte, sich von Unterwald
trennen». Den Bemühungen einiger nidwaldnerisch ge
Räte gelang es zwar, einen definitiven Beschluss zu verhin
Am 15. Januar 1815 fand wieder eine Talgemeinde sta
sich wieder für die Trennung ausgesprochen zu haben s

---

[1]) Unterm 13. Dezember 1814 schreibt Pannerherr Zelger
Karl: «Schon von mehrerer Seite vernahm ich zuverlässig, d
nächsten Sonntag in Engelberg eine Thalgemeinde sich versamml
solche in Hochdero lobl. Stift gehalten und aus dem was bey l
haltener Gemeind vorgegangen ist, zu erwarthen seyn muss, dass d
tische Trennung des Thals von Nidwalden beschlossen werde. W
fernt in die Fragen einzutretten, ob eine solche Trennung im
wärtigen Augenblick schicklich, von Dauer und für das Thal von
seyn würde, nehme ich einzig die Freyheit als Freund Euer Gn
bemerken, dass diese vorzuhabende Versammlung im mildesten S
nohmen als gesetzwidrig und illegal anzusehen ist, da laut uns
stehenden Ordnung der Dinge keine Gemeindeversammlung sta
kann, ohne vorherige Begrüssung der Landes-Obrigkeit. Eure
seynd allzu weise und zu klug, um nicht einzusehen, dass, wen
Gemeinden in dero hochlobl. Stift abgehalten wurde, selbe annoc
Officialität erhalte und schiefer Auslegung unterworfen seyn wur

Im Gemeindeprotokoll findet sich diese Gemeinde nicht einge
Ich entnehme das weitere einem Briefe Abt Karls an Herrn von Ba
in Luzern, vom Ende Januar 1815. (Stifts-A. Engelberg.)

enn der Abt, welcher bereits verweigert hatte, diese Versamm-
ng im Kloster abhalten zu lassen [1]), legte unterm 26. Januar
ei der Gemeinde und der Regierung von Nidwalden eine
rotestation gegen alle seit dem 22. Mai 1814 ergangenen Ge-
eindebeschlüsse ein: er erkenne einzig den Beschluss vom
2. Mai an und halte einzig die damals bestimmte Kommission
ir berechtigt, die Anschluss-Unterhandlungen zu führen [2]).

Infolgedessen versammelte sich diese Kommission schon
ndern Tages und der Abt erklärte derselben zu Beginn der
itzung offiziell, dass «wenn sich die Gemeinde trenne, er im
amen des Gotteshauses sich nach den Local-Umständen be-
asse, und sich dermalen nicht von Unterwalden trennen werde,
ie auch auf die Souverainitäts-Rechte keine Gedanken mehr
ache». «Nach tumultuarischem Gered» wurde der Vorschlag
es Abtes, «die Verhältnisse zwischen dem Kanton und dem
otteshause und Thale vereint wieder anzuknüpfen», genehmigt
nd die Regierung gebeten, «dass sie einen Tag bestimmen
öchte, entweders durch Abgeordnete oder durch Schreiben, die
ache wieder in Gang zu bringen» [3]).

Der Wochenrat wies am 30. Januar das Gesuch an eine
egierungskommission zur Vorberatung auf nächsten Landrat [4]),
ährend die Engelberger inzwischen Gesandte nach Küssnach
nd Gersau schickten, um zu erfahren, unter welchen Bedingungen
iese Bezirke dem Kanton Schwyz einverleibt worden seien [5]).

Am 18. Februar bat die Kommission die Regierung um
rlaubnis, eine Gemeinde abhalten zu dürfen [6]). Als Antwort

---

[1]) Auch das Protokoll dieser Gemeinde ist nicht eingetragen, nur
as Konzept der Platzverweigerung von der eigenen Hand Abt Karls
iegt im Stifts-A., sowie eine Kopie der Eröffnungsrede des Talammanns
Müller.

[2]) Stifts-A. Engelberg. Die Nidwaldner Protokolle und Akten be-
richten nichts davon.

[3]) Stifts-A. Kommissionsprotokoll.

[4]) W. R. Prot., Korresp-Prot. (St.-A. Nidwalden) und Orig. Stifts-A.

[5]) [6]) Stifts-A. Kommissionsprotokoll.

erfolgte am 20. Februar ganz unerwartet der, mit dem Entscheide vom 30. Januar völlig im Widerspruch stehende, dagegen der frühern Haltung der Nidwaldner Behörden konforme Beschluss des Wochenrates: «Über den angelangten Brief von Engelberg haben m. g. H. und O. nicht eintretten wollen, indem Hochselbe die in diesem Brief Unterschriebenen nicht als Behörde anerkennen»[1].

Eine solche Zurückweisung ertrug das erschütterte Loyalitätsgefühl der Engelberger nicht mehr.

Die engere Kommission, die das Schreiben zwei Tage später entgegennahm, war ganz verblüfft und beschloss, nichts vor Zusammentritt der ganzen Kommission vorzunehmen. Der Abt gab dabei wiederum, «nicht nur für sich, sondern für sein gesammtes Capital im Beysein Herrn P. Priors und Herrn Pfarrers», den Verzicht auf alle Souveränitätsrechte zu Protokoll[2].

Leider fehlen nun die folgenden Sitzungsprotokolle. Nach der Landsgemeinde vom 28. März aber vernehmen wir aus andern Quellen, dass die Gemeinde sich entschloss, «aus Furcht die betrübten Folgen oder Strafen dieser Zügellosigkeit mitzubüssen, zween Herren Räthe unserer Gemeinde nach Zürich zu dem Herrn Landammann von Flüe (dem Gesandten Obwaldens), abzuschicken, um Hochselbem unsere traurige Lage zu schildern, unser Benehmen bey diesen uneidgenössischen Schritten zu beweisen und da nicht nur Rath und Hilfe zu suchen, sondern uns auch für die Zukunft zu sichern». Ein vom Abte diesen Abgeordneten mitgegebenes, vom 6. April 1815 datiertes Empfehlungsschreiben an Statthalter Sidler von Zug, bittet um Unterstützung. «Der regierende Landammann von Flüe, dem unsere Lage und Wünsche vorhin schon bekannt seyn werden, wird gebeten, sich unserer Gemeinde anzunehmen; Euer Hochwohlgebohren würden den vielen Gefälligkeiten die Krone aufsetzen, wenn Hochsie den obgedachten S. T. Herrn Landammann unter-

---

[1] Wochenrats-Prot., Korresp.-Prot. und Orig. Stifts-A. Engelberg.

[2] Stifts-A. Kommissionsprotokoll.

ützten. Anschluss an Obwalden war längstens schon der Wunsch er meisten Bewohner unseres Thales, allein die Lage widerrebt uns »[1]). Dies ist die erste bekannt gewordene Äusserung nes Anschlusses an Obwalden.

Wir wissen nicht, was diese Deputierten, Ammann Müller nd Seckelmeister Müller in Zürich ausgerichtet haben. Die kten der Tagsatzung sagen nichts darüber und was viel aufllender ist, der Gesandte Obwaldens, Landammann Michael von lüe, berichtet an seine heimische Regierung gar nichts über iese zu ihm gekommene Deputation. Und doch sind dessen ausihrliche Berichte aus jenen Tagen vollständig erhalten[2]).

An einen Erfolg im Sinne der engelbergischen Wünsche ar übrigens damals bei der Tagsatzung noch nicht zu denken: owohl wegen deren konsequent zuwartenden Haltung in der idwaldner Angelegenheit, als mit Rücksicht auf den bekannten eschluss der diplomatischen Kommission, die Engelberg als inegrierenden Bestandteil Nidwaldens proklamiert hatte. Möglich, ass Sidler, den zuerst zu ihm kommenden Deputierten den Rat teilte, in Würdigung dieser Sachlage umzukehren, ohne bei m Obwaldner Landammann vorzusprechen[3]).

Den erwünschten Anlass zum endlichen völligen Bruche gab ld darauf ein an sich geringfügiges Ereignis. Im Georgenndrat, den 24. April, war unter dem Eindruck der letzten xtragemeinde und in der Befürchtung, dass die dort deutlich Tage tretende Bundesfreundlichkeit an der bevorstehenden dentlichen Landsgemeinde durch Zuzug aus Engelberg zum

---

[1]) Konzept von der Hand des Abtes. St.-A.

[2]) St.-A. Obwalden, Tagsatzungs-Berichte 1815. Aus der Beantwrtung der beiden Berichte von Flües vom 8. und 12. April seitens des ates vom 15. April geht klar hervor, dass aus dieser Zeit kein weiterer ericht von Flües abgegeben wurde, als jene beiden noch erhaltenen, welche ur von allgemeinen Tagsatzungsangelegenheiten handeln. — Die nächstlgende Relation ist vom 21/22. April.

[3]) Der Wortlaut des Protokolls der Talgemeinde vom 1. Mai lässt einen Zweifel, dass die Deputation wirklich in Zürich gewesen.

Siege gelangen könnte, ein Antrag gefallen, der Landsgemeinde zunächst die Frage zu unterbreiten, ob die Engelberger überhaupt stimmberechtigt seien oder nicht?[1]).

Zweck dieser Anregung, die gar nicht weiter diskutiert wurde, war offenkundig, die Engelberger durch einen Zustand der Ungewissheit zurückzuschrecken und vom Erscheinen an der Landsgemeinde abzuhalten. Und das gelang. Der anwesende Elfer von Engelberg benachrichtigte gleich bei seiner Heimkunft die Kommission, welche sofort folgendes Schreiben abfertigte: «Als unser Herr Elfer uns hinterbrachte, dass gestern bey hochweisem Landrat der Antrag geschehen, bey nächst bevorstehender Landsgemeinde zum Entscheid aufzuwerfen, ob die Gemeinde Engelberg zum Mehr zugelassen werden solle oder nicht? so geben wir hiemit vorläufig die Erklärung, dass dieser Entscheid um so weniger nöthig seye, weil wir es bey gegenwärtiger Stimmung ohne das überflüssig finden, dabey zu erscheinen. Wird der Beytritt zum allgemeinen Bund von Nidwalden beschlossen, so zeichnet uns derselbe das Verhältnis ohne gemeldete Massnahme für die Zukunft vor; — glaubt es sich aber glücklicher, denselben zu verwerfen, wird es uns niemand verargen, wenn unsere Gemeinde sich nach Möglichkeit zu verwahren trachtet». Das Protokoll drückt sich noch deutlicher als das Schreiben aus: «Wenn Nidwalden dem allgemeinen Bund nicht beytretten will, wird sich Engelberg für getrennt halten und für sich selbst sorgen». Auf den Tag nach der Landsgemeinde ward die Talgemeinde zusammenberufen. Da der Elfer sich beschwerte, allein das Schreiben dem auf den 27. April angesetzten Landrat zu überbringen, so wurden zwei andere Räte, Seckelmeister Müller und Andreas Häcki beordert, ihn zu begleiten[2]), der Landrat aber nahm ganz ruhig von der

---

[1]) Im Landratsprotokoll findet sich hierüber nichts.

[2]) Kommissionsprot. Stifts-A. Engelberg. Vgl. darüber auch die Denkschrift des Kantons Nidwalden an die h. eidg. Stände über die Ein-

g Notiz, ebenso von einem Proteste, den Maurus Cattani und Dr. Joachim Feyerabend in ihren «und im Namen gelberger, die um diesen Schluss nichts wissen und sich antworten können», dagegen einlegten[1]).

die Landsgemeinde vom 30. April die Mitgliederzahl lrates auf 100 setzte und hiezu 34 neue Wahlen traf, gte sie dadurch ausdrücklich und stillschweigend die te Abtrennung von Engelberg, indem unter den 66 tsgliedern, die sechs Vertreter Engelbergs nicht mit-ind[2]).

Schachzug war also gelungen, und die Engelberger sich mit formellem Recht auf den Standpunkt stellen, walden sie ausgestossen, nicht sie sich losgetrennt. Auch kam dieser Standpunkt, wie die Folge noch näher ird, der Wahrheit sehr nahe. —

Tage nach der Landsgemeinde, am 1. Mai, versammelte ngelberg die Talgemeinde und beschloss nach Vorschlag mission und auf eine Empfehlungsrede des Prälaten mit Iehrheit die Trennung von Nidwalden: «Der Thalam-le vorläufig die Gewalt haben zu befehlen und zu ver-vie ein regierender Landammann.» Die früher nach bgeschickten Deputierten wurden neuerdings mit einer ach Obwalden und eventuell nochmals nach Zürich be-ie grössere Kommission ward als provisorische Talbe-stimmt; drei Mitglieder der Kommission, drei Ürteräte

---

Engelbergs (1816). S. 13 ff. und die «kurze, aber aktenmässige g» von Seite Obwaldens (1816). S. 8.

ndratsprot. und «Denkschrift» Nidwaldens. S. 27.

gl. die «aktenmässige Darstellung». S. 8. Der Landrat bestand den zehn Vorgesetzten und je 6 Vertretern der 8 «grossen» Vertretern der 4 «kleinen» Ürten, als aus 72 Mitgliedern. Die velche der Landsgemeindebeschluss mehrfach nennt, ergibt sich ng der sechs Vertreter der «grossen Ürte» Engelberg. Vgl. , Anm. 1.

und drei Siebenrichter sollten zusammen einen Vollziehungsausschuss bilden [1]).

In Nidwalden nahm man diesen Schritt, wie etwas längst Erwartetes, ja geradezu Beabsichtigtes auf. Kein Protest erfolgte, weder im Land- noch im Wochenrat kam die Sache offiziell zur Sprache [2]). Nur die Nidwaldner Militärkommission verlangte am 9. Mai eine Erklärung darüber, « ob Engelberg sein Contingent zu dem ihrigen stossen oder sich selbst organisieren wolle » und auf die am 15. erhaltene Antwort « der provisorische Zustand der Thal-Behörde erlaube keine bestimmte Beantwortung dieser Frage », erwiderte sie am 22. brüsk und kalt: Die dasige Regierung habe weder die Gemeinde Engelberg durch einen Beschluss in diese provisorische Lage versetzt, noch könne sie von sich aus ihren anderweitigen Absichten in den Weg treten, weil sie Engelberg seinen freien Willen lasse, seinen Zustand so zu ordnen, wie es ihm für jetzt und in Zukunft konveniren möge. Die Regierung verlange inzwischen nur die Zurücklieferung der Militäreffekten, welche den Engelberger Auszügern übergeben worden, ins Zeughaus zu Stans.

Die provisorische Behörde von Engelberg verweigerte dies, da das Tal und Kloster im Jahre 1803 das geleerte Zeughaus in Stand bringen halfen « und wohl so viel oder mehr daran gethan als diese 32 Gewehre mit sehr unvollständiger Zubehörde ertragen » [3]).

Am 21. Mai nahm die Talgemeinde den Bundesvertrag und den Wiener-Rezess mit überwiegender Mehrheit an. Sämtliche Räte, Richter und Kommissionsmitglieder hatten sich dafür ausgesprochen und der Abt hatte versichert, « dass er darin wider die Religion gar nichts streitendes vorfinde. » — Es wurde be-

---

[1]) Gemeindeprotokoll im Talarchiv und Aufzeichnungen im Stifts-A. Engelberg.

[2]) Wie leicht auch die öffentliche Meinung den Abfall Engelbergs nahm, zeigt das Tagebuch des Malers Obersteg, der sonst so gerne klagt und diese Ereignisse mit keinem Wort erwähnt.

[3]) Originale und Kopien im Stifts-A. Engelberg.

lossen, vorderhand die bisherigen Gesetze in Kraft zu er-
iren, die bisherigen Gerichtsinstanzen, Vermittlungsrat und
bengericht fortamten zu lassen, dagegen kein Appellationsge-
ht einzusetzen, «in Hoffnung, dass wir in diesem vielleicht
rzen provisorischen Zustand dessen nicht bedörfften». Die
itere Gestaltung der künftigen Verhältnisse Engelbergs sollte
h in Zürich auf der Tagsatzung entscheiden, wohin der regie-
ide Obwaldner Landammann Ignaz Stockmann die Engelberger
putierten zu berufen versprach, sobald es ihm an der Zeit
eine [1]).

* * *

Am gleichen Tage wie in Nidwalden, am 30. April, hatte
ch in Schwyz die ordentliche Landsgemeinde stattgefunden und
e vorauszusehen war, hatte das Volk den Bundesvertrag und
n Wiener Rezess nunmehr ohne Opposition genehmigt. An Nid-
ldens Seite stand nun einzig noch Innerrhoden; die öffentliche
einung nahm die Selbstgenügsamkeit dieser beiden Miniatur-
ntönchen mehr von der komischen Seite, doch äusserte die ge-
mte Presse unverhohlen ihre Entrüstung. Die ordentliche Nach-
meinde von Nidwalden, die sich sonst verfassungsgemäss nur
it gesetzgeberischen Akten zu befassen hatte, beschloss, auf
e dringenden Vorstellungen des Obervogtes und des Zeugherrn
das Tagsatzungspräsidium und den General Bachmann je einen
xpressen abzuschicken und ebenso durch ein Zirkularschreiben
alle Kantone energisch dagegen zu protestieren, dass die Be-
hlüsse der Nidwaldner Landsgemeinde über die Teilnahme an

[1]) Gemeindeprotokoll; Aufz. im Stifts-A., ebendaselbst die Proto-
lle der Ordinari-Säumergemeinde vom 15. Mai und der Sitzung der
össern Kommission vom 20. Mai, wo die Gesandten über ihre Rück-
prache mit dem Obwaldner Landammann relatierten. In letzterer Sitzung
urden der Abt und der Talschreiber Melchior Josef Kuster mit der Re-
aktion eines Memorials betraut, das den Gesandten nach Zürich mit-
egeben werden sollte. Der Abt empfahl dringend, Nidwalden «unter-
essen so wenig als möglich vor den Kopf zu stossen oder sich mit solchem
u zerwerfen».

der Grenzverteidigung « mit schiefen Auslegungen » verdächtigt würden. Wenn Nidwalden auch einstweilen vom eidgenössischen Verbande zurückhalte, so sei es doch beseelt vom ernsten Willen, das Vaterland und den ganzen Umfang der schweizerischen Grenzen mitbeschirmen zu helfen. Die Mannschaft werde willig ausziehen, « sobald nur der Ruf an uns ergehet » [1]).

Der Obergeneral erwiderte hierauf, « dass alle unter sein Kommando gestellten Truppen der Eidgenossenschaft den Eid der Treue zu leisten haben und dass der General alle Befehle und Weisungen inbetreff der Verwendung der Zuzugstruppen einzig von der Tagsatzung als der höchsten schweiz. Behörde erhalte, welcher er auch das Schreiben der H. Regierung von Nidwalden ungesäumt mittheilen und deren Verfügung darüber gewärtigen werde ». Die Tagsatzung ihrerseits richtete als Antwort am 19. Mai folgendes Ultimatum über den Bundesbeitritt an die Regierung: « Wir sind uns gewohnt, in allen Handlungen nach alteidgenössischen Grundsätzen mit gerader Offenheit zu Werke zu gehen und auf der einen Seite der Würde, welche die Bundesbehörde des schweizerischen Freistaates zu beobachten hat, nichts zu vergeben, auf der andern aber, so lange es immer mit derselben verträglich ist, zu thun, was auch ehemaligen Bundesgliedern frommen kann. Daher fordern wir Sie, Tit! zu Handen Ihres Staates nochmals bei Ihren Pflichten gegen sich selbst und gegen die alten Miteidgenossen auf nach ihrem Beispiel dem eid-

---

[1]) Korresp.-Prot. Nidwalden B. Nr. 137, 138 und 147 (17. Mai). Vgl. auch Obersteg; dagegen übergeht das Protokoll der Nachgemeinde diese Beschlüsse mit Stillschweigen.

Am 17. Mai wurde die Mitteilung an den Oberinstruktor der Artillerie von Luternau erlassen, dass ein Munitionswagen mit 20,000 Patronen und 2000 Feuersteinen schon lange bereit stehe, so dass er auf die Abberufung unseres Kontingents von 190 Mann sogleich abgehen könne. Auch sei der Militärkommission Befehl gegeben zur Bereithaltung eines Reserve-Munitionswagens.

Weitere Korrespondenzen im Korr.-Prot. beschlagen die vom eidgenössischen Kommando angeordneten Signalfeuer und sind an General Bachmann und die Nachbarstände gerichtet.

nössischen Bund und der Erklärung der hohen allierten Mächte, d. 20. März, über die schweizerischen Angelegenheiten beizu-tten, mit der weitern Anzeige, dass wenn bis auf n 5. Brachmonat diessfalls keine entsprechende rklärung von Ihnen einlangt, dannzumal ohne weire Rücksichten auf den Kanton Unterwalden nid m Wald hierseits über den Bundesabschluss, soe über den Wienerrezess und besonders auch in sehung auf die aus demselben herfliessenden onomischen Vortheile verfügt werden wird, was n Umständen angemessen ist. Noch fügen wir die zeige bei, dass wir auf den uns zugesandten Beschluss Ihrer dsgemeinde vom 30. April, welcher die Sonderung vom eidössischen Bunde ausspricht, erkannt haben, es könne wegen daraus entspringenden zweideutigen Stellung von dem niddenschen Kontingente zur Vertheidigung des Vaterlandes n Gebrauch gemacht werden, daher das Generalkommando Anweisung erhalten hat, solches **nicht** zur Armee zu been » [1]).

Der Wochenrat antwortete am 29. Mai, dass er das Ultitum « von so wichtiger Art » fände, dass er dasselbe dem auf 5. Juni (offenbar absichtlich gerade auf den letzten Tag des rmins) angesetzten Landrat unterbreiten müsse [2]). Die Zwischen-t benützten die Führer, um durch einen Expressen den Rat es Gewährsmannes Haller einzuholen. Derselbe erwiderte dem ndammann Würsch unterm 2. Juni: « Ich habe Ihren freundaftlichen Brief samt Beilagen, die mir zwar schon bekannt ren, richtig erhalten und den Überbringer David Wymann soich an den von Wien zurückkommenden wohlvertrauten Herrn erst und Generalcommissari Wyss gewiesen, auf dass er diese hriften entweder in fremde Zeitungen einrücken lasse oder dem errn General von Steigentesch mittheile oder auch ins kaiser-

[1]) Absch. III, 70 und 127.

[2]) Korresp.-Prot. B. Nr. 170.

liche Hauptquartier sende, wo er sehr wohl angesehen ist u
wohin er bald mit Graf Johann v. Salis abreisen wird.

Nach meiner Ansicht habet Ihr bey der Weigerung
Zürich-Bund und den Wiener Vorschlag anzunehmen gar ni
zu befürchten, wofern Ihr nur erkläret, dass Ihr aus Dank g
die hohen Allirten und aus gerechtem Hass gegen die Urh
Eueres Unglücks im Jahr 1798 bereit seyet, Euer geringes
tingent zu stellen, nicht nur zu einer unnützen Grenzbedeck
sondern um mit den Allirten an dem Kriege thäti
und ehrenvollen Anteil zu nehmen. Dies wird
bey den Allirten mehr nützen, als alle die Zürcher Constituti
an denen ihnen nichts gelegen ist und die Östreich nicht ei
gerne sieht. —

Müsset Ihr zuletzt absolut nach Zürich, so thut es in G
Namen, aber 1. mit solchen Vorbehalten wie Schwyz, das
immer wieder davon zurückkommen könnet. 2. muss ein V
gesinnter geschickt werden mit der geheimen Instruktion,
bey jeder Gelegenheit allem Neuen und Revolutionären zu w
setzen, alles Alte und Rechtmässige aber zu unterstützen
zu begünstigen. Dadurch bekommen die Guten eine St
mehr und das zürchersche Machwerk wird vielleicht durch
selbst aufgelöst. 3. müsst Ihr sagen, Ihr gehet nur unter
Beding, dass man an dem Krieg gegen Bonaparte Anteil n
Dies wird die Tagsatzung in grosse Verlegenheit bringen
Euch bey den Allirten das beste Spiel machen, so dass
Frieden die neüen Cantone vielleicht nicht so gut fahren werde
Gleichzeitig versicherte der genannte Kommissär Wyss die
waldner seiner Hülfe: «In diesem Augenblick ist es daru
thun, Zeit zu gewinnen, die Hohen Mächte von dem festen
schlusse und seinen gerechten Beweggründen zu unterrichten
ihnen die *thätige* Mitwirkung gegen Frankreich anzutr
Alles dieses scheint mir in den eingesendeten Schriften enth
Sie müssen also an die allerhöchsten Behörden der Monar

---

[1]) St.-A. Nidwalden. Akten über Umtriebe 1815.

langen. Mir scheint bey der Ungewissheit ihres und ihrer erm Minister dermaligen Aufenthalts der sicherste Weg, sie irch des alten Prinzen von Metternich Hochfürstliche Durch- ucht, den ich zu kennen die Ehre habe an den Fürsten Minister inen Sohn abgehen zu lassen. Ich bin überzeugt, dass er ihm richtig zukommen lassen wird und ich bin ebenso überzeugt, ss der letztere sie nicht ungelesen bey Seite legt. Ich würde ier Hochwohlgeboren Einwilligung zu diesem Antrag erwartet ben, allein wir verlieren Zeit und im vorliegenden Falle dürfte ler Aufschub nachtheilig sein » [1]).

[1]) L. c. — Franz Salomon Wyss von Bern, Sohn des Joh. Jakob, ndvogt zu Brandis, getauft 12. Februar 1756, wurde Schulratsschreiber 3, Mitglied des Grossen Rates 1785, deutscher Oberkommissär 1786, hszehner zu Webern 1795. In der Sitzung der 200 am 31. Januar 8 wies er die Versammlung durch einen feurigen Vortrag zu ent- lossenem Widerstand gegen die Zumutungen Mengauds hin und wurde Pazifikation des Aargaus bestimmt. Nach dem Falle Berns siedelte sich in Waldshut an und betrieb dort eifrig die Bildung des Regi- nts Roverea. Dann zog er nach Steiermark, wo er ein kleines Gut er- b. Ende 1813 näherte er sich mit den Alliierten der Schweiz und Mitglied des « Waldshuter-Comite ». Der Staatsrat von Bern nennt einem Schreiben vom 18. Dezember 1813 an den eidgenössischen neral « den vergeldstagten Commissarius Wyss, einen nn ohne alle Achtung und Bedeutung, wegen welches allein öffentlicher Aufruf nicht schicklich scheint ».

1815 befand er sich als Spezialagent auf dem Wiener Kongress. r Geheime Rat schreibt am 1. März 1815 an den bernischen Gesandten rieder: « Noch ein Wort über den sich in Wien aufhaltenden und wie er Tit. melden, nicht unbedeutend arbeitenden Herrn Wyss. Da dieser nn nach Aufträgen einzelner Personen handelt, so ist es uns wichtig wissen, was da geht und wohin er zielt. . . . Vielleicht sind seine Ab- hten von den unsrigen nicht ganz divergierend? . . . Wir haben alle r ein Ziel, mehrere Wege können dahin führen, keiner darf ausser ht gelassen werden! » (Manual des Geh. R. Bd. III, 221.) Wie man ht, wurde der Mann von der Berner Obrigkeit doch nicht so ganz ioriert. Später befindet er sich im Lager der Alliierten in Fontainbleau d dann in Paris — kehrte dann nach Bern zurück, wo er keine öffent- liche Rolle mehr spielte. Er starb am 25. Januar 1817. Sein Sohn fiel

Die Nidwaldner scheinen keine Lust gehabt zu haben, auf diese
Ratschläge eines weitergehenden Truppenangebotes einzutreten;
am 5. Juni wurde das Exerzieren mit den auf Piket gestellten
191 Mann vom Wochenrat « für dermalen gänzlich » aufgehoben

Als am 12. Juni in Zürich noch keine Antwort auf d
Ultimatum eingetroffen war, erteilte die Tagsatzung der dipl
matischen Kommission den Auftrag, « ihr Gutachten einzugebe
ob noch weitere Massregeln gegen Nidwalden, dessen Benehm
auf eine gänzliche Trennung vom Bunde schliessen lasse, vorg
nommen werden und in was diese Massregeln bestehen sollen »
Inzwischen langte am 19. Juni ein weitläufiges, nach dem Urte
des Obwaldner Tagsatzungsgesandten in stilo clericali und ni
in stilo curiali abgefasstes Schreiben ein[2]). Die geistlichen V
fasser, Egger und Kaplan Würsch hatten solange daran ge
beitet, dass es nicht eher fertig geworden, trotzdem es v
5. datiert war. Es enthielt eine direkte Zurückweisung. « I
Unterwaldner Volk schätzt, liebt und ehrt nur das alte, d
heisst die von seinen Vätern ererbten Rechte, Freiheiten u
die Unabhängigkeit und Volkssouveränität. Das Recht Krieg
erklären, Frieden, Bündnisse und Verträge zu schliessen ha
das Unterwaldner Volk Jahrhunderte lang ausgeübt und schä
es hoch, als das kostbarste Erbteil seiner Väter, weil es deutl
einsieht, dass ohne dieses jedem Souverain zukommende Rec
seine von hohen Kaisern und Königen anerkannte Souveräni
nicht mehr wahrhaft, ein blosser Titel als Anteilnehmer und
grosses Unglück seyn würde. In den in Zürich entworfen
Akten haben wir ganz andere aufgestellte Sätze gesehen . .
Die Eidgenossenschaft war hundert Jahre ein unabhängiger sou
rainer Staat, aus einzelnen unabhängigen Staaten zusammengeset

1849 als österreichischer General in Ungarn. (Gefällige Mitteilung v
Staatsarchivar Türler; Tillier V, 557, idem Mediation II, 389.)

[1]) Absch. III, 128.

[2]) Bericht von Landammann Stockmann vom 21. Juni. (St.-A. O
walden.)

nicht aus privilegierten Provinzen . . . Wir Unterwaldner nid dem Wald haben die bösen Wirkungen einer Einheitsregierung genug erfahren, wo wir, aller wahren Freiheit und alles angeerbten Rechtes beraubt, täglich überhand nehmendes Elend, Jammer und Sittenverderbniss und seufzende Noth und Armuth in allen Orten und Thälern erblickten, die uns an den Rand des Verderbens gebracht hatten. Die Behandlungsart gegen den Kanton Tessin und die ausgeübte Gewalt, wie eines Souverains bei Einführung der dortigen Kantonsverfassung macht uns denken, dass es im Sinne solcher neu entworfenen, zwar nie beschworenen Akten gelegen und noch liegen könne, die Souverainitätsrechte aus den Kantonen gänzlich der Tagsatzung zu übertragen, zu concentrieren etc. — Wenn man das Alte und die alten Bünde will, wie man dergleichen thut, warum verhindert man die Erneuerung und Wiederherstellung des uralten dreyörtigen Bundes von 1315, welcher der alte Grundstein der schweizerischen Eidgenossenschaft ist? Wenn man den Dreiörterbund erneuerte und schwüre, sich an den alten Baum anlehnte, den unsere Vorväter gepflanzt und auferzogen und der für unsere angeborne Natur, für unsere Verdauungskräfte und für unsere Umstände die besten und angemessensten Früchte hervorgebracht, wenn man, so zu reden, den Wagen in die alte Strasse und ins alte Geleis stellte, dann wären wir versichert und glaubten, dass es das alte seye. Aber jetzt sich erklären, diesem wirklichen Entwurf beizutreten und sich darin jetzt einzulassen, das kommt uns wahrlich hart und schwer vor.

Wir haben daher an der hohen Landsgemeinde den 30. April beschlossen, nichts über den in Zürich entworfenen Bundesakt etwas ferneres zu erkennen, bis die wirklichen Begebenheiten und Kriegsereignisse beseitigt seyn werden und bei diesem Beschlusse ist auch der gesessene Landrath am 5. dies geblieben und macht hochdenselben davon Anzeige. Auch verwahrt sich Nidwalden aufs feierlichste gegen jeden Beschluss der schweiz. Tagsatzung über die allenfalls erkennten Benachtheiligungen jeder uns zukommenden Vortheile. . . . Wir verhehlen es nicht und bekennen es offenherzig, dass Unterwalden nid dem Wald wirklich in einem

sehr üblen Vermögenszustand sich befindet, so dass gewiss
ganzen Schweiz kein Land wirklich einer grössern Armut
gesetzt ist. Ein armes Hirtenvolk, eine arme Obrigke
schlechte Hilfsquellen» . . . ein grosser Nachteil für die
Brandbeschädigten von 1798 sei der Verlust der Zollvor
der italienischen Schweiz und des Ertrags der ehemalige
teien, was man nicht etwa aus Herrschsucht anführe, sond
richtigen Würdigung der Lage. — Trotz alledem aber s
jetzt noch bereit, an der Grenzverteidigung teilzunehmen;
den Bund eintreten: nein. «Hütet Euch, uns arme ver
aber gewiss noch mit Schweizersinn beseelte Unterwaldne
Aufschubs wegen und wegen unserer Denkungsart zu v
oder hart und unabänderlich zu behandeln. Nach diesen
begebenheiten wird sich manches aufheitern und dauerhaf
Bleibet also auch jetzt noch unsere Brüder!»[1])

Man merkt dem Abschiede die Verlegenheit an, in
sich die Tagsatzung befand. Die Würde der Behörde ve
auf einen solchen Abschlag die ungesäumte Ausführung
Ultimatum angedrohten Folgen; man konnte ziemlich sich
aussehen, dass eine weitere Nachsicht gerade in Nidwalde
als Schwäche ausgelegt würde. Die Gesandtschaften v
und Zug, vorzüglich aber diejenige Obwaldens, stellten mi
druck die Gefahr vor, welche aus einer Verlängerung der j
schwankenden Verhältnisse mit Nidwalden entstehe würd
die dort prädominierende Partei nicht allein in ihrer Is
beharre, sondern es als ein besonderes Glück preise, al
genössischen Lasten, welche dermalen so schwer auf ande
tonen liegen, enthoben zu sein und die Nachbarn durc
revolutionäre Einwirkung in gleiche Verirrung zu ziehen
daher sei es notwendig, dass, wenn die Tagsatzung noch
Geduld mit Nidwalden ausüben wolle und der letzte Schri
Erfolg bleibe, dann alsogleich wirkliche durchgreifende Mas
getroffen werden.

[1]) Korresp.-Prot. Nr. 174.

Auf Antrag der diplomatischen Kommission ward unterm
28. Juni von allen Ständen (mit Ausnahme von Schwyz, welches
sich ohne Instruktion über den waltenden Gegenstand befand),
beschlossen, ein neues Ultimatum an Landammann, Landrat und
gemeine Landleute nid dem Wald zu richten und durch Druck-
legung zu verbreiten. In Kürze wurden darin die weitschichtigen
Bedenken zurückgewiesen, obwohl eigentlich diese «angeführten
Gründe und Besorgnisse bei besonnener Prüfung der Sache und
bei einem ruhigen Blick auf die Zeitverhältnisse von selbst sich
widerlegen». «Nach diesen letzten freundeidgenössischen und
einleuchtenden Vorstellungen vernehmet nun unsern unabänderlich
gefassten Beschluss:

1. Da in kurzem der eidgenössische Bund feierlich wird be-
schworen werden, so kann der Kantonstheil Nidwalden einzig
durch eine schleunige Erklärung, welche die Tagsatzung
in jedem Fall vor dem 17. nächstkünftigen Monats
Julius erwartet, zu diesem Bunde Zutritt erhalten und in
denselben auf angemessene Weise wieder aufgenommen werden.

2. An dem 17. künftigen Monats Julius wird über die Ver-
theilung der in der Wiener Transaktion vom 20. März ausge-
mittelten, von den belasteten Kantonen gehörig anerkannten Summe
von 500,000 Fr. unter die im Bunde befindlichen Stände un-
fehlbar und förmlich verfügt werden und kein späterer Beitritt
Nidwaldens würde demselben jemals irgend ein Anspruchsrecht
auf einen Antheil an diesen Geldern geben.

3. Wenn Nidwalden ausser dem Bunde bleibt,
so wird der Kantonstheil ob dem Wald als der
unter dem Namen Unterwalden bestehende dritte
Urkanton, mit Sitz und Stimme in der Tagsatzung
fortdauernd anerkannt. Das Thal Engelberg, wel-
ches ehemals in ganz besondern Verhältnissen ge-
standen ist, auch an den Verirrungen Nidwaldens
keinen Theil genommen, sondern seinen Willen,
bei dem eidgenössischen Bunde zu verbleiben, laut
ausgesprochen hat, macht alsdann einen Theil Ob-

waldens aus, und die Tagsatzung wird sich ohne Anstand mit der Art und Weise beschäftigen, wie diese Vereinigung bewerkstelligt werden könne.

4. Der durch Nichttheilnahme an dem Bund und dessen Beschwörung sich selbst von der Eidgenossenschaft trennende Landestheil Nidwalden, kann auf die Vortheile des Schweizerbundes im Handel und Verkehr keinen Anspruch machen, sondern hat zu gewärtigen, was die gesamte Schweiz oder einzelne Kantone diesfalls gegen ihn zu verfügen gut finden werden». «Um Euerer und Euerer Kinder Wohl, Bewohner Nidwaldens, bitten wir Euch, diesen Beschluss zu erwägen. Gott bewahre Euch vor dem unseligen Vorsatz, Euch selbst vom Schweizerbunde, für den einst Winkelrieds edles Blut zu Sempach geflossen, auszuschliessen, das Recht, als freier Schweizerstand Sitz und Stimme im Kreis der Eidgenossen zu haben, für Euch und Euere Kinder zu verlieren, Euch selbst ökonomischer Vortheile, die, wenn auch kein Ersatz früherer Verluste, doch für einen kleinen Staat, bei kluger Verwaltung, immer eine bedeutende Unterstützung sind, zu berauben, Euch endlich der Ehre unwerth zu machen, in den Reihen der eidgenössischen Truppen zur Vertheidigung des Vaterlandes, seiner Freiheit und Unabhängigkeit stehen zu können. Bedenket dies alles mit prüfendem Blick auf Euch und Euere Nachkommen, denen Ihr hierüber strenge Verantwortung schuldig seyd».

«Wir schreiben an Euch, freie Landleute Nidwaldens, an die souveräne Kantonsgewalt, und müssen daher fordern, dass dieses unser Schreiben zu rechter Zeit der Landsgemeinde ganz und unentstellt vorgelegt werde, damit wir vor dem 17. Julius den Entschluss derselben vernehmen. Eidgenossen und Brüder! von Euch hängt es ab, ob wir zum letzten Mal Euch so nennen sollen. Möge der Gott unserer Väter Euern Entschluss leiten und Euch in den Kreis Eurer Brüder zurückführen»[1]).

[1]) Absch. III, 129.

Noch vor dem Eintreffen dieses Schreibens, kam die Kunde von m entscheidenden Siege der Alliierten bei Belle Alliance (18. Juni) ch Stans und wurde am 29. mit Kanonenschüssen und einem ierlichen Te Deum gefeiert[1]). Die Partei der Bundesgegner hlockte aus innerster Seele, denn die Zwangslage schien ihnen n gänzlich aufgehoben und das Hauptargument für die Not- ndigkeit des Bundesabschlusses entkräftet zu sein.

Die in Druckexemplaren unters Volk geworfene Prokla- tion der Tagsatzung machte aber doch viele bisherige Anhänger s Landrates stutzig. Die Vernünftigen waren verzweifelt über n wahnwitzigen Starrsinn der Volksführer, die auch auf diesen uen Schritt der Tagsatzung hin keine Miene machten, nachzu- ben[2]). In der Gemeinde Hergiswil, die fast einmütig eidge- ssisch gesinnt war, erwog man schon seit längerer Zeit, ob n nicht dem Beispiel Engelbergs folgen und selbständig sich m Schweizerbund anschliessen wolle[3]).

---

[1]) F. N. Zelger erzählt in seinen Memoiren sehr anschaulich, wie Tage seiner Vermählung, den 25. Juni, gerade als die Neuvermählten der Kirche traten, drei Kuriere mit verhängten Zügeln durch das rf sprengten und Bulletins auswarfen, mit dieser für ihn sehr erfreulichen chricht, «denn hätte Napoleon gesiegt, so wäre der holländische Dienst der in Zweifel gezogen worden». Vgl. auch Obersteg.

[2]) Der Sigrist von Obbürgen, Kaspar Waser, sagte am 27. Juni: «Es besser, wenn man keinen Kreuzgang zum sel. Bruder Klaus von Flüe telle, jetzt müsse man zum Obervogt Zelger gahn wallfahrten, zu em Erzschelm, dieser habe das Vaterland ins Unglück gestürzt». Er de deshalb in Untersuch gezogen. Schon vorher wurde gegen Gnossen- t Achermann eine Untersuchung angehoben, weil er vor der letzten dsgemeinde Geld ausgeteilt habe, zu dem Zweck, dass man einen Ge- dten nach Zürich ernenne. (Prozessakten, St.-A. Nidwalden.)

[3]) Schon am 17. Mai 1815 verantwortet sich der Kirchenrat von rgiswil vor Wochenrat wegen des Gerüchtes, als ob Hergiswil sich an walden angeschlossen. (W. R.-P.) Gleichen Tags schrieb die Regierung Obwalden, dass sie «mit Misslieb und vielem Befremden vernommen, s durch Männer von einiger Bedeutung aus Ihrem Kanton eine von sern Gemeinden zum Anschliessen an Ihren Kanton zu verleiten gesucht rde und dass man dadurch den hiesigen Kanton auf alle Weise zu ver-

Die künstlich geschaffene Mehrheit des Landrates verschanzte sich nunmehr hinter formalistische Gründe; indem sie sich auf die bindende Kraft der von ihr selbst heraufbeschworenen Landsgemeindebeschlüsse berief, indem sie selbst der Gemeinde formell das Recht absprach, die eigenen Beschlüsse wieder abzuändern, tat sie dem demokratischen Prinzipe Gewalt an. Bei uns in den alten urschweizerischen Demokratien ist das stets das sichere Symptom vom nahen Ende einer Parteiherrschaft, wenn sie durch formelle Gründe den Volksentscheid zu verhindern trachtet. Aber auch ein anderes deutlicheres Zeichen meldete das baldige Ende an. Landammann Franz Xaver Würsch stand, wie bereits oben gemeldet, seit einiger Zeit schon in finanzieller Klemme, er hatte einen grossen Käse-Exporthandel betrieben, aber infolge seiner politischen, bekanntlich nicht einträglichen, Inanspruchnahme das blühende Geschäft vernachlässigt. Schlechte Zeiten, unvorhergesehene Verluste kamen dazu. Am 26. Juni musste er vor Wochenrat, am 3. Juli vor Landrat erklären, dass er seinen Verpflichtungen nicht mehr nachkommen könne. Der Landrat erliess hierauf zu seinen Gunsten eine unerhörte Ausnahmeverfügung. Zehn Monate lang, «bis künftigen Mai wurde ihm sowohl gegen fremden als einheimischen Kreditoren Aufschub erteilt und zwar so, dass gegen ihn bis auf diese Zeit aller

---

dächtigen und herabzuwürdigen allen nur möglichen Bedacht zu nehmen scheint. Die gehegte Absicht scheiterte zwar ...» (Korr.-Prot.) 29. Mai wird Untersuch gegen Ratsherr und Kirchmeyer Valentin Zibung und Ratsherr Remigi Keyser, Grauenstein beschlossen, wegen deren Äusserung, «dass die ganze Gemeind Hergiswil an Obwalden anhängisch sein wollte». (W. R.-P.) Derselbe ergab, dass am obigen 17. Mai, Morgens früh (man staune, wie rasch das Gerücht sich nach Stans verbreitete!), Doktor Fanger von Sarnen zu ihnen gekommen und gesagt, «die Hergiswiler stehen jetzt unter einem Stiefvater, sie sollen sich von Nidwalden trennen und an Obwalden anschliessen. Obwalden wünsche und verlange es; dadurch würde ihr Stand vergrössert und Nidwalden verkleinert und sie würden wieder $^2/_3$ ausmachen; es sei für Hergiswil schicklicher, sich an Obwalden als an das aristokratische Luzern anzuschliessen». (Untersuchungsakten. St.-A. Nidwalden.)

htsbetrieb aufgehoben und eingestellt sein solle». Gleichzeitig
d erkennt, der Tagsatzung zu schreiben, dass, weil das Land-
: sich grösstenteils auf den Alpen befinde, in der gesetzten
frist keine Landsgemeinde versammelt werden könne. Dem
dammann Würsch ward Vollmacht erteilt, sich in ganz be-
ger Form unterdessen mit den alliierten Mächten in direkte
iehung zu setzen [1]).

Durch die Vermittlung von Haller liess derselbe daraufhin
rm 6. Juli dem bereits nach Fontainebleau ins Lager der
ierten abgereisten Kommissär Wyss das Schreiben zu-
men, welches ihn zum Spezialbevollmächtigten Nidwaldens
nnte [2]). — Es ist wirklich bezeichnend für den Begriff von
e und Freiheit bei diesen Demagogen, die immer mit ihren
hweizerischen Anschauungen prahlten, dass sie von dem
nsche fremder Monarchen ihren Eintritt in den Schweizer-
l abhängig machen — «ein Schritt, von dem man wahrlich
t weiss, ob dessen Naivetät mehr Verwunderung oder der
irch bewiesene Mangel eidgenössischer Gesinnung mehr Be-
ern erregen muss.»

Auf Wunsch der bei der Schweiz akkredierten Gesandten
rreichs, Frankreichs, Englands und Russlands [3]), wandte sich

---

[1]) W. R. und L. R.-Prot. Ein Gläubiger des Landammanns, der für das gleiche Privileg begehrte, wurde abgewiesen.

[2]) Vgl. unten, Verhör mit Landschreiber David Zelger vom 11. Sep-
ber 1815: «Den Vollmachtschein an Herrn Commissär Wyss habe er
unterzeichnet, um sich vermöge dessen an die hohen Alliierten zu
den, wofür Herr Landammann bevollmächtigt war, einen Weg auszu-
n. So viel ihm bekannt, sei kein Schreiben an die Alliierten abge-
en, ausser, wie gesagt, der Vollmachtschein an Herrn Wyss.»

[3]) Die Korrespondenz zwischen den Ministern und dem Nuntius. Absch.
131 ff.: «C'est à leur plus grand regret, que les soussignés se voient
és de le dire a son Excellence Monseigneur le Nonce puisque toute
uisse le sait: à ces hommes d'une si fâcheuse influence se trouvent
quelques ministres de l'autel qui, à la honte de leur état et mécon-
ant à la fois tous les principes régulateurs d'une question placée
ument hors de leur compétence, se mettent en opposition ouverte

der Nuntius Testaferrata unterm 4. Juli an Landammann und Rat von Nidwalden. «Durch die wichtigsten und dringendsten Gründe bewogen, glaube ich meiner ganz sonderbaren Neigung gegen Ihren Kanton angemessen, Ihnen über einen meinem apostolischen Amte zwar fremden, nicht aber gleichgültigen Gegenstand zu schreiben, nämlich über Ihre wirkliche Lage in Rücksicht der schweizerischen Eidgenossenschaft. Die grössten Gefahren und bedenklichsten Folgen für Ihren Kanton und für die gesamte Schweiz fordern, dass Sie sich ohne fernern Verschub mit den andern Kantonen vereinigen und Ihren förmlichen Beitritt der Tagsatzung notifizieren. Ich bitte Sie desswegen inständigst, Sie möchten dazu die nöthigen Massregeln unverzüglich ergreifen. Sie sehen ohne Zweifel selbst ein, dass die reinste Absicht diesen meinen Schritt belebe, weit entfernt Ihnen einen Fallstrick zu legen. Sie sind ja ganz allein, auch Ihre ältesten Bundesgenossen halten es mit der Schweiz. Ich kann mich nicht überzeugen, dass Sie sich willig der schrecklichen Gefahr einer solchen Trennung länger aussetzen werden»[1]).

Auch der Landrat von Schwyz entschloss sich zur Intervention. Am 8. Juli abends langten die Schwyzer Gesandten, Statthalter Aufdermauer und Landammann Weber mit einem Überreiter in der Standesfarbe in Stans an. Sie mussten einen ganzen Tag warten bis zur Versammlung des Landrates.

Am Morgen des 10. Juli nach dem Gottesdienste rückten plötzlich von allen Seiten unter grossem Lärmen mit Prügeln und Knebeln bewaffnete Bauernrotten in den Hauptflecken ein. Der «Froneggrat» hatte sie über Berg und Tal aufgeboten, indem er ausstreute, die Hergiswiler beabsichtigen, in fünf Schiffen herzufahren und den Landrat zur Annahme des Zürcherbundes zu zwingen. Zahlreich waren besonders die Buochser erschienen.

---

et directe avec les plus anciens alliés de leur canton, avec la totalité de la Confédération suisse, avec les Puissances signataires du traité de Paris auteurs de la déclaration du 20 mars».

[1]) Absch. III, 132 und Orig. in St.-A. Nidwalden.

geführt von dem «Doktor» Egger, dem Hinkeschneider und
m 70jährigen Scherer Christen, dann fast die ganze Jung-
annschaft von Dallenwil und Ennetmos.

Kolonnenweise zogen sie zum «untern Adler», wo die
hwyzer Deputierten Herberge genommen und insultierten die-
lben unter Johlen und Pfeifen.

Eine Abordnung begab sich in den Landrat, wo Fürsprech
spar Würsch von Buochs folgende Petition einreichte: «da, wie
n höre, zwei Ehrengesandten vom lobl. Stand Schwyz sich hier
finden und da an der Landsgemeind den 30. April von der Lands-
meind einmüthig erkennt worden, über den in Zürich entworfenen
nd nichts ferner zu erkennen, bis die angehobenen Kriegsereig-
se beseitigt sein werden, viele Landleut auf den hohen Bergen
ym Vieh und wirklich wegen diesem Gegenstand ein Schreiben
die hohen Alliierten aberlassen, so verhoffen sie, dass ein
chweiser Landrat hierüber nichts ferneres eintretten werde».

Nach langer Diskussion wurde gegen 12 Uhr den beiden
hwyzer Gesandten der Eintritt in die Ratsversammlung unter
r Bedingung gestattet, dass von ihrer instruktionsmässigen
ndung nichts gesprochen werde; «ihr freundnachbarlicher An-
g dagegen sich für unsern Stand bei der respektiven Tag-
tzung in Zürich um Aufschub verwenden zu wollen», möge
gehört werden, «insofern ein solcher Antrag unserem letzt-
nohmenen Landsgemeinde-Beschluss vom 30. April nicht zu-
ider laufet und die allfällige Benachtheiligung einer bis zum
7. Juli diess unausweichlichen Antwortsverzögerung von uns
wende, welche letztere von dem Resultat unseres am 6. Juli
n die hohen Verbündeten erlassenen Schreibens abhängt».

Nachdem in Anwesenheit der Schwyzer Deputation eine
mnestie «über alle politischen Ansichten, Meynungen, Bestre-
ungen und Handlungen seit der ganzen Revolutionszeit bis gegen-
värtig», erklärt [1]), von jetzt ab jedoch jedes Handeln, Reden,

[1]) Schon am Schwörtag, dem Landrat vom 5. Mai, wo die neuge-
wählten Regierungsmitglieder und Räte beeidigt worden, hatte Land-

Schreiben, Unterschriftensammeln gegen den Landsgemeindebeschluss und zu gunsten des Zürichbundes mit unnachsichtlichem Strafvollzug bedroht wurde, würden die Gesandten zum Saale hinauskomplimentiert.

Die «Stecklibuben» verzogen sich gegen Abend hungrig und durstig, da die in Mehrzahl bundesfreundlichen Stanser nicht geneigt waren, sie zu verproviantieren. Die Nachricht wurde verbreitet, die Hergiswiler wären schon in Stansstad gelandet, aber der Weibel habe Befehle gegeben zurückzufahren, als er von der Besetzung des Fleckens gehört. Natürlich war an alledem kein wahres Wort[1]).

Tags darauf ging erst das, schon am 3. Juli beschlossene Antwortschreiben nach Zürich ab. Der erste Entwurf, den Landammann Kaiser gemacht, hatte vor der Zensur des Frühmessers Egger keine Gnade gefunden, der im «Froneggrat» erklärte: «Es sei kein einziger als er, der die arglistigen Kniffe in diesem Schreiben merke und wann wir selbes also hätten lassen abgehen, so wären wir schon wirklich im Züribund, ohne dass wir es einmal merkten»[2]). Egger wurde nun vom Landammann mit

---

ammann Zelger die Niederschlagung aller bisherigen politischen Prozesse erlangt, aber seither waren auf Klage des Obervogts und des Landammanns Würsch wieder neue Untersuchungen eingeleitet worden.

[1]) Landratsprotokoll und die Tagebücher von Martin Obersteg und Zoller von Büren.

Die bereits oft erwähnten Akten des Untersuchs über die damaligen politischen Umtriebe, die nach dem Umschwung der Verhältnisse angehoben wurden, beschäftigen sich mit zwei geheimnisvollen Fremdlingen, die gerade zur Zeit, als die Schwyzer Deputation da war, nachts gegen 12 Uhr zu Landammann Würsch kamen und von ihm bei Frau Veronika einquartiert wurden. Sie verhandelten Tags darauf mit Würsch und den übrigen ständigen Teilnehmern des Froneggrates, besonders aber mit Frühmesser Egger. Sie wurden den Leuten als Glarner vorgestellt; niemand, selbst Landammann Würsch nicht, will ihre Namen sicher gekannt haben; der eine soll aber ein Waltert von Näfels gewesen sein, der andere sei ehemals Statthalter gewesen.

[2]) Untersuch über die Unruhen 1815. Verhör mit Landammann X. Würsch. Der Entwurf des Landammanns Kaiser ist sub 3. Juli im

der Redaktion betraut und fand dann freilich eine Fassung, die nicht mehr zweideutig war:

«Euer Exzellenz! Das an die höchste Landesbehörde des hiesigen Standes gerichtete Schreiben vom 28. des verflossenen Monats haben wir seinem ganzen Inhalt nach erwogen und besonders jenen Zeitpunkt bemerkt, der für die Aufnahme in den neuen Bund uns noch gestattet bleibt. Zu dem gleichen Zweck, dass der hiesige Kanton sich an diesen Bund anschliessen und nicht länger so isoliert dastehen möchte, hat auch der hohe Stand Schwyz durch zwei tit. Abgeordnete seine Verwendung eintreten lassen wollen, die aber um so weniger angehört werden konnte, weil wir kraft Landsgemeindebeschluss vom 30. April a. c. daran gebunden waren und weil wir noch mehr das Resultat desjenigen Schrittes abwarten, den wir sub 6. dieses an die hohen verbündeten Mächte gethan haben und wovon unsere endliche Entschliessung und Erklärung auf Ihre diesfällige Zuschrift abhangen wird. — Wenn wir übrigens den beiden tit. Abgeordneten des hohen Standes Schwyz ihre uns selbst angetragene Verwendung um Aufschub aus freundnachbarlicher Zuneigung nicht ungehört lassen konnten, so müssen wir uns doch hinwieder gegen jede Benachtheiligung, welche allfällig während der oben bemerkten Zeitfrist über unsern Stand, über den Besitzstand der von unsern Vätern bis auf uns übertragenen Souveränetätsrechte und über unsern Beschluss vom 30. April dieses Jahres verhängt werden

---

Korresp.-Prot. B., Seite 76, eingetragen und enthält nach meinem Ermessen keinerlei Zweideutigkeiten. Er stützt sich durchwegs auf den vom Landrat angeführten Entschuldigungsgrund, wegen der Abwesenheit der Älpler auf den Bergen.

Auch der Landratsbeschluss, den man den Schwyzer Gesandten übergeben hatte, erregte das Bedenken Eggers und seiner Genossen, wurde von Landammann Würsch dem Genenal Aufdermauer unmittelbar vor dessen Abreise wieder abgefordert und durch eine kürzere und weniger höfliche Fassung ersetzt, welche der zweite Landschreiber, David Zelger, unterzeichnete, da der Landschreiber Käslin die Unterschrift verweigerte (l. c. Untersuchungsakten und Korr.-Prot., S. 77—79).

sollte, auf das feierlichste verwahren. — Indem wir Eurer Exzellenz diese Äusserungen mit derjenigen treuen Offenheit hiemit an Tag legen, die uns für die Erhaltung des Erbtheils unserer Väter so zu handeln gebeut, — versichern wir hochdieselben anneben unserer vollkommensten Hochachtung!

Stanz, den 10. Heumonat 1815.

Der regierende Landammann
des Kantons Unterwalden nid dem Wald:
X. Würsch.
Im Namen des Landraths,
der Landschreiber: Keslin» [1].

Im ganzen Schreiben kein Wort mehr der Entschuldigung, dass man wegen Abwesenheit der Bauern auf den Alpen, die Landsgemeinde nicht versammeln könne, wie es die Tagsatzung des bestimmtesten verlangt hatte! Und doch hatte der Landrat vom 3. Juli beschlossen, diesen Grund anzuführen. Aber der allmächtige «Froneggrat» stützte sich auf die umfassenden Vollmachten, die der regierende Landammann erhalten, er hatte ja darum Würsch wider Rang und Turnus an die Regierung gebracht und jetzt hatte er den Konkursiten, der seiner Gnade den Aufschub und die Erhaltung seiner Ehren und Würden verdankte, als völlig willenloses Werkzeug in der Hand. Würsch selber zeichnet später drastisch die Situation, in der er sich befand. «Selbst der hochweise (!) Landrath musste sich ja oft Beschlüsse gefallen lassen, die der Gelehrte und Kluge nicht verhindern konnte, wie viel mehr musste ein alter einfältiger, halb sinnloser Mann sich nach Willkür führen lassen; beinahe alles musste von diesem (Fronegg-)Rath seinen Beyfall haben; kein Schreiben von Wichtigkeit konnte ich abschicken, ohne selbes vorhär der Censur des bekannten Verfassers (Egger) zu unterwerfen, weil der der einzige seye (wie man sich austruckte), der die Sach gehörig und recht verfassen könne!» [2])

[1]) Korresp.-Prot. B. S. 80 und Absch. III, 133.
[2]) Untersuch l. c.

Auf die Vorgänge des 10. Juli und die bestimmte Nachcht hin, dass die Geduld der Tagsatzung erschöpft und kein eiterer Aufschub zu erhalten sei, ermannten sich doch endlich ie Bundesfreunde und begannen heimlich Unterschriften zu immeln. Der Gemeinderat und die dreifachen Räte von Hergisil schickten durch einen vertrauten Boten an den Tagsatzungsräsidenten ein Schreiben, das in wahrhaft rührender Weise die age schildert und die Gesinnung ihrer Gemeinde ausdrückt: Schon im April sahen wir klar ein, dass nur innige feste Verinigung der Kantone zu einem Bundesstaat, wie ihn der Föderalkt darstellt, das Wohl der Gesammtheit befördern und der obhwebenden Gefahr einen festen Damm entgegensetzen könne nd dass jedes Vereinzeln der Kantone oder auch nur lockerer usammenhang derselben das unvermeidliche Verderben des anzen nach sich ziehen müsse. In dieser Überzeugung handelte it dieser Zeit unsere Gemeinde immer. Wir waren einig, ruhig nd fest, erzwangen sogar einst eine ziemlich günstige Landsmeinde [1]), aber wie bald wurden alle Bemühungen vereitelt urch böswilligen fremden Einfluss, durch innere Umtriebe, durch ntstellung und Lügen, durch Drohungen und Schrecken. — Die he Tagsatzung sprach öfters in wohlgemeinter väterlicher Sprache, e hohe Regierung von Luzern und auch andere benachbarte antone redeten wie Brüder zu Brüdern, wie Eidgenossen zu idgenossen, mit Wärme, Liebe und Überzeugung. Jedesmal lühte uns eine neue Hoffnung auf . . . . aber alles umsonst.

Endlich da wir alles fruchtlos sahen, verwahrten wir uns ei der Regierung von Nidwalden gegen alle schlimmen Folgen, ie aus einem solchen Benehmen entstehen könnten und gaben iese Verwahrung — obwohl sie ungern aufgenommen wurde [2]) — u Protokoll. Wir waren schon im Begriffe, diese Verwahrung

[1]) Die Landsgemeinde vom 16. April 1815.

[2]) Es geschah das laut späteren Berichten im Wochenrat vom 17. Mai rgl. oben, S. 179, Anm. 3), und im Landrat vom 3. Juli; die Protokolle agen aber im geringsten nichts von einer solchen Verwahrung; das rstere redet nur ganz allgemein von einer Rechtfertigung wegen des anblichen Übergangs an Obwalden.

der hohen Tagsatzung bekannt zu machen, als sich wieder ei
Schein der Hoffnung zeigte, die Sache könnte sich doch no
legen. Wir verabscheuten von jeher den Gedanken, nicht all
bis zum letzten Augenblick getan zu haben, was zum Wo
oder zur Rettung des Vaterlandes nur immer etwas hätte be
tragen können. Nur äusserst ungern sahen wir Engelberg
früh sich trennen und im Vereinzelten sich vereinzeln. Glau
würdig hätte die Sache mit tätiger Beihülfe dieser Gemein
jetzt schon eine andere Wendung. — Aber nun scheint all
hoffnungslos. Das so dringende und herzliche Ultimatum d
hohen Tagsatzung machte kein besseres Glück als jeder vorhe
gehende wohlgemeinte Schritt zur Vereinigung. — Wir glaubt
in der gedruckten Übersendung des Ultimatums durch die ei
genössische Kanzlei an die Gemeinden eine indirekte Aufforderu
zu bemerken, es sey nun hohe Zeit sich zu retten, in ganz
oder einzelnen Gemeinden. Schon waren wir im Begriffe, ein
Expressen nach Zürich zu schicken, um unsere Gesinnungen d
hohen Tagsatzung kund zu thun, als wieder plötzlich eine fro
Nachricht ertönte, es kommen Deputierte von Schwyz nach Ni
walden. Von allen Seiten her wurde jetzt die Annahme ang
rathen und wir träumten schon sorgenlos und frohlockend d
nahe Vereinigung unseres Kantons mit gesammter Eidgenosse
schaft, die sehr glaubwürdig im Landrathe durch Mehrheit wä
ausgesprochen worden, wenn nicht unerwartet die furchtbars
Anarchie ausgebrochen wäre. Wir wollen Euerer Exzellenz die
Schreckensszenen nicht beschreiben, sie werden ohnehin zu Ge
nüge bekannt seyn.

Aber auf die Ungewissheit, ob die hohe Tagsatzung jenen
begehrten Aufschub auf unbestimmte Zeit erteile, können wir
es ferner nicht ankommen lassen. Wir nehmen also die Freiheit,
einen sehr Vertrauten aus unserer Gemeinde, nämlich den Jakob
Blättler, geradezu an Euer Exzellenz mit diesem Schreiben zu
senden und ehrfurchtsvoll um Rath zu bitten. Sollte der be-
gehrte Aufschub nicht ertheilt werden, so sind wir sehr geneigt,
sobald es nur immer verlangt wird, auf offiziellem Wege Depu-

ch Zürich zu senden und sich offen zu erklären; nur
uns der Schutz der hohen Tagsatzung vor-
gesichert seyn. Unter diesem Schutze würden wir
ungehindert auf unsere Mitlandleute wirken können.
eifeln nicht daran, noch künftige Woche eine starke
für die Annahme zu erhalten, sobald der Terrorismus
los wird. Die Bürgerschaft von Stanz beinahe ganz, zwei
der beträchtlichen Gemeinde Wolfenschiessens, drei Vier-
r Gemeinde Stanzstad haben sich schon erklärt, sich an
schliessen. Engelberg würde sich glaublich auch wieder
vereinigen; von andern Gemeinden sind wir versichert,
grosser Theil derselben diese Vereinigung auch sehnlich
. So könnte Unterwalden doch noch gerettet werden.
bitten also Euer Exzellenz flehentlich, durch Ihre mäch-
sprache es bei der hohen Tagsatzung dahin zu bringen,
r einst so berühmte Name Nidwalden einst-
nicht aus der Reihe schweizerischer Kan-
sgewischt werde. Bei weitem der grössere Theil
es von Nidwalden ist noch würdig des ehrwürdigen Schwei-
s. Die Hälfte des Volkes sehnt sich mit Schmerzen
Stunde der Vereinigung und verabscheut diesen anar-
Stand, seufzet nach Freiheit reden zu dürfen. Die
älfte ist meistentheils irre geführt, man stellt die Bun-
ihm vor, als der von den Vätern ererbten Freiheit höchst
h, als ein Machwerk der Illuminaten. Und dieser Theil
rasendste, am schwersten zu belehren; sie trauen nie-
Ein Theil und zwar der dümmste, wird durch die auf-
en Lügen und Ränke geleitet. Hier haben Euer Exzellenz
ren Zustand von Nidwalden. Sollten nähere Aufschlüsse
t werden, so ist der Überbringer dieses Briefes selbe
assen zu geben im stande. Auf seine Redlichkeit kann
s geringste Bedenken gezählt werden» [1]).

Absch. III, 134. Das Schreiben ist Namens des bevollmächtigten
es der Gemeinde Hergiswil unterschrieben von Johannes Kaiser
igi Kaiser. Verfasser ist Pfarrer Obersteg.

Obwalden hatte schon unterm 11. Juli seinem Gesandten auf der Tagsatzung, Landammann Stockmann, konfidentielle Mitteilung von der Bewegung in Hergiswil gemacht und denselben um Rat gefragt. Am 15. berichtet dieser nun, wie der Hergiswiler Deputierte, « welcher den Luzerner Boten macht, doch nach seiner Aussage auch Mitglied des 3fachen Landrathes ist », gestern mit einem Empfehlungsschreiben des Pfarrers zu ihm gekommen. Derselbe habe ihm berichtet, dass die versammelten Gemeinderäte mit Zuzug der Mitglieder des 3fachen Landrates « zwar einmüthig befunden hätten bei Nidwalden, wenn selbes in Bund trete, wegen der Lokalität sowohl, als auch wegen den gleichen Munizipalgesetzen zu verbleiben, deswegen verlangen sie von der h. Tagsatzung die persönliche Sicherheit für sich und andere nidwaldische Gemeinden, welche sich an Bund anschliessen wollen. Ich sagte ihm, das Thal und Kloster Engelberg habe sich an Nidwalden angeschlossen, er erwiederte, dieses wisse er wohl, aber die Gemeinde Wolfenschiessen seie des Sinnes, wie er glaube, mit Hergiswil gleichen Schritt zu gehen. Sie wollen bei Vertheilung der 500,000 Franken ihren Theil nicht fahren lassen. » Stockmann ging den Deputierten an die Hand und derselbe ward von der eben versammelten diplomatischen Kommission freundlich empfangen und verreiste mit den besten Zusicherungen [1]).

In Wolfenschiessen fanden am 14. und den folgenden Tagen Versammlungen der bundesfreundlichen Elemente statt, dabei waren fast alle Ratsherren der Gemeinde, unter Führung des Landsfähnrich Christen, eines vorsitzenden Herrn; ebenso in Oberrickenbach im Hause des Kaplans. Es sollen Unterschriften für Annahme des Zürcherbundes gesammelt worden sein und der Landsfähnrich sich erboten haben, die Unterschriftenbogen behufs Weiterbeförderung an Chorherrn Businger nach Luzern zu überbringen — aber als ein Untersuch vom Landrat erkannt wurde, leugneten

[1]) St.-A. Obwalden. Bericht des Tagsatzungsgesandten Stockmann vom 15. Juli 1815.

Teilnehmer in ihrer Feigheit alles ab und man wird nicht
klar darüber, wie weit die Sache gedieh[1]). —
Da gingen die Engelberger denn doch zielbewusster vor.

* * *

Die, wie oben erwähnt, an die Tagsatzung ernannten Engel-
er Deputierten waren auf Weisung des Landammanns Stock-
n am 27. Mai in Zürich eingetroffen, mit einem Memorial,
vom Anschluss der Gemeinde an den Schweizerbund Kennt-
gab und ganz allgemein um Rat und Hülfe in solch ver-
ner Lage bat, ohne den geplanten Anschluss an Obwalden
dwie anzudeuten[2]). Der Obwaldner Gesandte hatte schon
zterer Richtung vorgearbeitet; der Tagsatzungspräsident sagte
sowohl ihm, als auch der Engelberger Deputatschaft, darüber
e nichts verfügt werden, bis nach Verfluss des Nidwalden
räumten Termins vom 5. Juni; erst dann werde die diplo-
sche Kommission ein Gutachten ausarbeiten. Von dem zweiten
sserten Plane, Engelberg als autonomes Gemeinwesen unter
Schutzherrschaft der alten Schirmorte zu stellen, könne keine
sein, da dieses den Grundsätzen des Bundes widerspreche.
dem auch viele andere Tagherren, zu denen Stockmann die
tation geführt, übereinstimmend erklärten, dass vor Verfluss
Termins keine Entscheidung stattfinden könne, so verreisten
Abgeordneten noch gleichen Abends nach Hause[3]).

Am 7. Juni konnte der Obwaldner Gesandte nach Hause
hten: « Vom Präsidenten und andern Gesandtschaften habe
anden, dass wann Nidwalden auf seinen Gesinnungen be-
n sollte, man willens seye, Engelberg an Obwalden anzu-
essen; die vorjährige Weisung von der diplomatischen Kom-
ion würde zwar an diesem nichts hindern, aber die Sache ist
lig und bedarf Ihre hohe Weisung, » worauf der Landrat

[1]) Prozessakten 1815. St.-A. Nidwalden.
[2]) Kopie des Memorials d. d. 21. Mai 1815. St.-A. Obwalden.
[3]) St.-A. Obwalden. Berichte Stockmanns vom 27. und 31. Mai.

am 10. Juni Stockmann die bestimmte Instruktion erteilte, «dass er bei der h. Tagsatzung darauf antrage, dass das Thal Engelberg an Obwalden angeschlossen und beiden Theilen überlassen werde, sich über die gegenseitigen Verhältnisse zu verständigen und im Falle sie sich nicht vereinigen könnten, die h. Tagsatzung die obwaltenden Differenzen entscheide»[1]. Die Tagsatzung hatte aber immer noch Geduld mit dem irregeleiteten Nidwalden. Erst auf den direkten Abschlag wurde die diplomatische Kommission unterm 19. Juni mit der Prüfung der Engelberger Frage betraut. Die Obwaldner Regierung sandte hierauf sogleich Landammann v. Flüe zur Unterstützung ihres Gesandten nach Zürich, um in ihrem Sinn kräftiger wirken zu können[2] und die Folge dieser Schritte war dann der Passus im zweiten Ultimatum an Nidwalden vom 28. Juni, welcher die endgültige Vereinigung Engelbergs mit Obwalden in Aussicht stellt. Auf die Kunde von diesem Schreiben beschloss der engere Ausschuss der Talkommission sogleich, am 6. Juli, die frühern Deputierten nebst dem Pfarrer wiederum nach Obwalden zu senden, um möglichst rasch die Basis für eine Vereinigung zu schaffen[3]. Es kam dann unterm 7. folgende Vereinbarung zustande:

«1. Das Kloster und Thal Engelberg soll für alle Zukunft ein Theil des Kantons Obwalden ausmachen. Es tritt in die Rechte, Vortheile und Beschwerden des Standes Obwalden ein.

2. Die weitern Verhältnisse, welche durch Lokalumstände nothwendig gemacht werden, sind einer künftigen Unterredung vorbehalten; sollten sich diessfalls Anstände erheben, so werden solche, im Fall man sich nicht mit einander verständigen könnte, dem Entscheide der Tagsatzung vorgelegt werden»[4].

Tags darauf, den 8. Juli, genehmigte der Landrat diese Fassung, indem er zugleich an seinen Gesandten in Zürich die Weisung

---

[1]) Brief vom 7. Juni und St.-Prot. Obwalden. S. 834.
[2]) Bericht Stockmanns vom 26. Juni St.-A. Obwalden.
[3]) Kommissions-Prot. Stifts-A. Engelberg.
[4]) St.-A. Obwalden und Absch. III, 134.

ehen liess, dass er sich « mit Nachdruck dahin verwende, dass
letzthinige Beschluss betreff Nidwaldens nach Verfluss des
etzten Termines ohne weiteres in Vollziehung gesetzt und
walden kein weiterer Vorschub gestattet werde » [1]. Die Tal-
neinde ihrerseits erkannte am 9. Juli den ewigen Anschluss an
valden und genehmigte die vorgelegten Grundlagen des zu-
ftigen staatlichen Verhältnisses. « Herr Ammann und Seckel-
ster Müller sind auf den 17. Juli als Deputierte auf Zürich zu
en ernehret. Die Local-Verhältnisse sollen von der grössern
nmission verfasst, denen Hrn. Deputierten auf Zürich mit-
eben werden, welche sich mit dem Hrn. Ehrengesandten von
valden berathen und wenn es sich thun lässt, dieselben nur
Ratifikation der Gemeinde hin festsetzen » [2]. Gleichen
es ratifizierten auch Abt und Kapitel die Übereinkunft vom
Juli [3].

* * *

Noch war der Termin, der Nidwalden gestellt war, nicht
elaufen; aber es war keine Hoffnung vorhanden, die irre-
itete und terrorisierte Volksmehrheit zur Besinnung zu bringen.
er Obersteg schreibt am 14. Juli verzweifelt in sein Tagebuch:
e Vernunft steht mit einem Maulkorb am Pranger ».

Am letzten Tage, den 17., versammelte sich nochmals der
drat; es scheint, dass die Führer der Bundesgegner, welche
den heimlichen Unterschriftensammlungen Kenntnis erhalten,
ge Zweifel in die Standhaftigkeit der Behörde setzten, denn
schickten wiederum den Fürsprech Würsch in den Ratssaal,
cher den Landesvätern ihre Beschlüsse diktieren musste. Das
h einem « weitschichtigen » mündlichen Vortrag von ihm
nens zahlreicher Bürger eingelegte schriftliche Gutachten wurde
lerstandslos genehmigt. Es lautet:

---

[1] St.-Prot. Obwalden. S. 855.
[2] Kommissions-Prot. Stifts-A. Engelberg.
[3] Schreiben Abt Karls. St.-A. Obwalden.

1. auf volle Bestätigung aller frühern Beschlüsse bez. des Zürichbundes, auch bez. der Strafen, «indem die Landsgemeinde der Gesetzgeber, die Obrigkeit der Vollzieher ist, auf welches der Eid geschworen wurde». 2. «Sollen alle seither und noch zu erfolgenden Vergehungen, worunter Unterschriftensammeln, den friedlichen Landmann zur Beistimmung auffordern und Absingung benannter Lieder begriffen seyn und folgsam die vom Landesfürst festgesetzten Straffen an selben in Vollziehung gebracht werden, dahero jene Rathsglieder, die sich solcher Vergehungen schuldig gemacht, den Abstand nehmen sollen. 3. Alle angehobenen Prozess von Partikular-Beleidigungen sollen fortgeführt und zur Führung derselben zwei Examinatoren nebst der Kanzley bestimmt werden. 4. Alle oberkeitlichen Schreiben sollen wenigst zwey Stund vor Abgang der Post dem tit. wohlregierenden Landammann behändigt werden, *damit er Zeit hat, zu untersuchen, ob in den Schreiben kein verfängliches Wort eingeschlichen seye.* 5. Ist es dem tit. wohlreg. Landammann ganz überlassen, wohin und durch welchen Kanal er gut findet, Rechtfertigungsschreiben ergehen zu lassen. 6. Damit unser Land von niederträchtigen vielen Lügen gesichert, *sollen die Gewehre und Patronen heute noch nach Gutfinden des tit. Hrn. Zeugherr von Bürens und Hrn. Landmajor Schmitters ausgehändigt werden*, auch soll es tit. wohlreg. Herr Landammann und der Polizey-Commission überlassen seyn, nach Gutfinden *heimliche Wachten* aufzustellen».

Nur ein Artikel des Gutachtens, dahin lautend, «es solle wegen dem Zürichbund kein Landrat mehr angesetzt, noch darvon angezogen werden dörfen, bis eine Antwort von den hohen Allierten eingelangt und zwar auch bey vorgemelter festgesetzter Strafe» wurde als zu weitgehend von der Behörde abgelehnt, dagegen wurde erkannt, dass der regierende Landammann Würsch die Ratsherren, die Unterschriften sammelten, vor sich berufe und wenn sie nicht gutwillig geständen, einen förmlichen Prozess gegen sie einleite[1].

---

[1]) Landrats-Prot.

Noch gleichen Abends ward das Zeughaus erbrochen und ämtliche Gewehre wurden an die «Gutgesinnten» ausgeteilt. chon patroullierten im Stanser Dorf bewaffnete Wachen [1]).

Die Stimmung der unpolitischen Bürgerschaft zeichnet wiederm sehr anschaulich das Tagebuch Oberstegs: «Es geht schröckch! Wenn es nur möglich wäre, über einige Fragen von einem Veltweisen, der unser Lokal kännte, eine vernünftige unparteiische ntwort zu erhalten, so wollte ich fragen: sind wir die ausrwähltesten oder die verworfensten, sind wir die arigsten oder ie einfältigsten, die friedsamsten oder die zanksüchtigsten? O aterland, welche Gefahr droht uns, wenn Gottes weise Vorsicht ns nicht errettet»!

Zu gleicher Zeit beschloss die Tagsatzung auf Antrag der plomatischen Kommission in zweitägiger Beratung, die Anohungen vom 28. Juni endlich in Vollzug zu setzen. «Das hmerzliche Gefühl, dass es so weit kommen musste, den Stand idwalden, einen der Stifter der schweizerischen Freiheit, als trennt, als der Eidgenossenschaft fremd zu erklären, drückte ch sehr lebhaft in allen Meinungen der Gesandtschaften aus; er allgemein war auch die Überzeugung, die Tagsatzung sei nicht allein ihrem Ansehen, sondern auch der Sicherheit und Vohlfahrt der gesammten Schweiz schuldig, zur Anwendung des eschlusses vom 28. Brachmonat zu schreiten zu können». Die esandtschaft von Schwyz verwandte sich bestimmt für eine neue erminverlängerung, da sie aus den neuesten Berichten ihrer egierung glaubte, «mit vieler Wahrscheinlichkeit die angeehme Hoffnung schöpfen zu dürfen, es werde sich Nidwalden, ngeachtet der gegenwärtigen anscheinend beharrlichen Weigeung, doch in kurzer Zeit an die übrigen Eidgenossen anchliessen».

Auch Glarus und Solothurn wünschten noch Schonung und achsicht gegen verirrte Brüder und eine Einstellung der endchen Schlussnahme, erklärten sich jedoch für ermächtigt, einer

[1]) Obersteg.

« der Einmütigkeit sich nähernden Mehrheit » beizutreten; I
rhoden befand sich ohne Instruktion [1]).

Der Beschluss wurde dem Landrat von Nidwalden
folgendes, auch im Druck in allen Gemeinden verbreitete, Sch
mitgeteilt:

An den Landrath von Unterwalden nid dem \
in Stanz.

Hochgeachtete Herren!

Als Wir den 28. Juny an die Landsgemeinde von
walden nid dem Wald schrieben, offen, freundschaftlich, mit
Eidgenössischem Sinn, wie es uns die herzlichste Empfi
gegen verirrte Brüder eingab, erwarteten Wir mit Zuve
dass diese Zuschrift von der höchsten Landesbehörde, an
sie gerichtet gewesen, sorgfältig erwogen, und auf eine,
Wünschen, wie dem eigenen Wohl Nidwaldens, entspre
Weise beantwortet werden würde.

Aber auch diese Hoffnung ist unerfüllt geblieben; di
satzung hat aus der Rückäusserung des Landraths vom 1(
mit lebhaftem Befremden vernommen, dass ihre wichtig
klärung vom 28. Juny der höchsten Cantonsgewalt voren
worden ist; dass der Landrath es wagen durfte, eine I
schlagung der souverainen Volksversammlung über das
und künftige Schicksal Nidwaldens zu verhindern.

So wird die Tagsatzung durch dieses Benehmen des
raths in die traurige Nothwendigkeit versetzt, die Abtre
Nidwaldens von der Schweiz als entschieden zu erkläre
dasjenige förmlich zu beschliessen, was am 28. Juny
kündigt ward.

Welche Folgen nun entstehen mögen aus einer s
Ausserachtsetzung heiliger Pflichten, sowohl gegen die h
Landesgewalt, als gegen Eidgenossen, deren Liebe und T
wahrlich mehr Rücksicht verdienten, so hat sich der Lan

---

[1]) Absch. III. S. 133.

selben beyzumessen; Er ist dafür dem biedern Volk Nidwaldens, m jetzigen und dem künftigen Geschlecht verantwortlich.

Wir haben alles gethan, was in unsern Kräften lag, um diese glückliche Trennung abzuwenden; wie unser Gewissen, so wird s auch in dieser Hinsicht das Urtheil der Welt von jedem rwurf lossprechen. Die Gutgesinnten in Nidwalden müssen s selbst die gleiche Gerechtigkeit widerfahren lassen. Sie aber, chgeachtete Herren, empfangen unsern heutigen Beschluss; Volk wird darin seine jetzige Lage, und die Früchte Ihrer gierung erkennen. Wir empfehlen Sie nebst uns in Gottes nächtigen Schutz.

Zürich, den 18. July 1815.

Im Namen der Eidgenössischen Tagsatzung unterzeichnet:

Der Burgermeister des Cantons Zürich,
Präsident derselben,
sign. D. von Wyss.

Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
sign. Mousson.

gsatzungs-Beschluss vom 17. und 18. July 1815.

Da Nidwalden, ohne Rücksicht auf die wiederholten dringen- n und freundschaftlichen Aufforderungen der Bundesbehörde, n festgesetzten Termin vom 17. July versäumt, und sich da- rch willkührlich und beharrlich von dem Schweizerischen Bunde gesagt hat,

so beschliesst die Tagsatzung:

1) Der Cantons-Theil ob dem Wald wird unter dem Namen Unterwalden als der dritte Ur-Canton mit Sitz und Stimme in der Tagsatzung anerkannt.

2) Nidwalden wird von den Vortheilen des Schweizerbundes im Handel und Verkehr ausgeschlossen, und hat zu gewärtigen, was die gesammte Schweiz oder einzelne Cantone diessfalls gegen ihn zu verfügen gut finden werden.

3) Die Gemeinde und das Kloster Engelberg, welche ihren Wunsch ausgesprochen haben, bey dem Schweizer-Bunde zu verbleiben, sind von Nidwalden getrennt, und werden künftig einen Theil von Obwalden ausmachen; daher die zwischen Obwalden und dem Thal und Kloster Engelberg schon getroffene, und von beyden Theilen genehmigte Übereinkunft der Tagsatzung in authentischer Form mit Siegeln und Unterschriften versehen, zur Ratification und Gewährleistung vorzulegen ist.
4) Die Ansprache Nidwaldens auf die durch den 6. §. der Congress-Erklärung vom 20. Merz ausgemittelte Entschädniss-Summe von 500,000 Franken, zu Gunsten der democratischen Stände, ist verwirkt; der ihn treffende Antheil, mit Abzug der verhältnissmässigen Quota für Engelberg, die nunmehr Obwalden anheim fällt, soll in die nach dem 3. §. des Bundes zu entrichtende Kriegs-Casse gelegt werden, als einiger Ersatz für die der Schweiz durch die Absönderung Nidwaldens in der Zeit der grössten Eidgenössischen Anstrengungen, entstehenden vielfältigen Nachtheile [1]).
5) In Beherzigung der bedauerlichen Lage mehrerer Eidgenössisch gesinnten Gemeinden Nidwaldens, die unter dem gewaltsamen Druck einer von der Eidgenossenschaft abtrünnigen Parthey zu stehen scheinen, trägt die Tagsatzung ihrer Commission auf, sich über die Mittel beförderlich zu berathen, wie solchen

---

[1]) Die Gesandtschaften von St. Gallen, Aargau und Waadt haben über das zweite Membrum des vierten Artikels, die Ratifikation ihrer Regierungen aus dem Grunde vorbehalten, weil in Ermanglung des Empfängers die zahlenden Kantone vielleicht billig erwarten dürften, dass diese Rate von der Zahlung abgezogen werde — gegen welchen Vorbehalt die Gesandtschaften von Uri, Schwyz, Obwalden, Glarus und Zug die Gegenverwahrung einlegte, dass nach dem Sinn und Inhalt der Wiener Kongresserklärung die Summe, welche Nidwalden nicht empfängt, vielmehr den andern demokratischen Ständen oder nach der Meinung Obwaldens diesem Stand allein anheimfallen sollte. — Schliesslich stimmten aber sämtliche Gesandtschaften, — die drei obgenannten unter Ratifikationsvorbehalt, — dem Kommissionsantrag bei. (Absch. III 138.)

Gemeinden von Seiten der Eidgenossenschaft kräftiger Schutz verschafft werden könne [2]).

Also von der Eidgenössischen Tagsatzung beschlossen in Zürich den 17. und 18. July 1815.

und in ihrem Namen unterzeichnet:
Der Burgermeister des Cantons Zürich,
Präsident derselben,
sign. D. von Wyss.
Der Kanzler der Eidgenossenschaft,
sign. Mousson.

Zugleich beschloss die Tagsatzung, die Minister der alliierten Mächte von der Sendung des Nidwaldner Landrates an die

---

[2]) Der fünfte Artikel des Beschlusses hatte im Kommissionsantrag viel bestimmter gelautet: «Da ein zum Theil verfassungswidrig niedergesetzter Landrath die Zuschrift der Tagsatzung an die Landsgemeinde vom 28. Brachmonat dieser souveränen Behörde vorenthalten hat und man zuverlässig vernimmt, dass beträchtliche Gemeinden, welche sich darüber mit Recht beschweren, durch Schreckmittel an der öffentlichen Äusserung ihres Wunsches im eidgenössischen Bund zu verbleiben, gehindert werden, so wird die Tagsatzung, wenn solche Gemeinden in Nidwalden sich förmlich gegen ihre Lostrennung vom Schweizerbund erklären, denselben gegen daherige allfällige Verfolgungen kräftigen eidgenössischen Schutz gewähren».

Nachdem die Tagsatzung diesen Artikel als bedenklich am 17. nochmals an die Kommission zurückgewiesen, fand diese selber, «dass es zwar allerdings Pflicht der Tagsatzung sei, denjenigen Gemeinden, welche sich dem Bunde anschliessen wollen und nur durch das herrschende Schreckensystem in diesem ihrem Vorhaben abgehalten werden, die nöthige Unterstützung zuzusichern und sie nicht ihrem traurigen Schicksale zu überlassen; auf der andern Seite glaube aber die Kommission, dass, um allen Anschein zu vermeiden, als ob die Tagsatzung selbst solche partielle Trennungen befördern und dadurch Unordnung und Verwirrung im Lande Nidwalden provozieren wolle, es der Sache selbst zuträglicher sein dürfte, noch einigen Aufschub hierin eintreten zu lassen, wodurch man Zeit gewinnen und sehen könnte, welche Wirkung die Beschlüsse der Tagsatzung selbst machen werden. (Absch. III 137 und 139.)

Monarchen in Kenntnis zu setzen, damit den Deputierten bei ihrem Erscheinen im Hauptquartier die bestimmteste und schleunigste Zurechtweisung erteilt werde [1]).

Den 20. Juli traf das Schreiben der Tagsatzung in Stans ein [2]). Als nächste Folge erliess Landammann Xaver Würsch kraft seiner Vollmacht folgende Aufforderung an alle Gemeinden:

« Da laut eingelangtem Tagsatzungsbeschluss vom 17. und 18. Heumonat Nidwalden, Engelberg ausgenommen, vom Bunde ausgeschlossen, erklärt wird und folgsam wir einen unabhängigen freien Staat bilden, die Tagsatzung aber widerrechtlich, ruhestörend und den alten Bünden zuwiderlaufend, den bundesgesinnten Gemeinden Schutz anerboten, so wird anmit allen Gemeindevorstehern in unserm Vaterlande, zufolge des Landsgemeindebeschlusses vom 30. April und Landratserkanntniss vom 17. Heumonat untersagt, etwas vorzunehmen, was unserer dermaligen Stellung nachtheilig seyn könnte und zwar bei der festgesetzten Strafe. Stanz, den 21. Heumonat 1815. Xaver Würsch, Landammann » [3]).

Doch nützte das nicht allzuviel. Die Gemeinde Hergiswil, am 21. Juli, abends 6 Uhr in der Kirche versammelt, genehmigte alle früheren geheimen Schritte ihrer Vorsteher bezüglich des Bundeseintritts und fasste folgenden formulierten Beschluss: « 1. Die Gemeinde schliesst sich an den eidgenössischen Bund an. 2. Wünscht sie, dass der Name Nidwalden nicht ausgelöscht werde und sie einen Theil desselben ausmache. Sie verpflichtet sich, alles, was in ihren Kräften liegt, zu thun, dass die Bundesakte in diesem Eingang finde. 3. Sie erklärt sich bis zum Ausgang der Sache provisorisch, wo sie sich dann, wenn immer möglich, mit Nidwalden wieder vereinigt oder im Falle dieses nicht möglich wäre, sich an einen benachbarten

[1]) Abschied III 141 ist das Schreiben des Tagsatzungspräsidenten an die Gesandten Österreichs, Russlands, Grossbritanniens und Preussens abgedruckt.

[2]) Obersteg.

[3]) Absch. III 142.

n anzuschliessen trachten wird. 4. Es sollen zwei Abge-
te, nämlich Herr Rathsherr Valentin Zibung und Herr Xaver
er unverzüglich nach Zürich abgehen, um dort die förm-
Aufnahme bei der h. Tagsatzung in den eidgenössischen
zu bewirken und um eidgenössischen Schutz zu bitten.
o sollen zwei Abgeordnete, nämlich Herr Rathsherr Remigi
und Herr Rathsherr Johannes Kaiser, sich in die benach-
Kantone Luzern und Obwalden begeben, um den h. Regie-
dieser Kantone diesen Schluss bekannt zu machen und
re Gewogenheit und Schutz zu bitten. 5. Dieser Schluss
uch der Regierung von Nidwalden, mit einem angemessenen
ben begleitet, so schleunig als möglich bekannt gemacht
n » [1]). Die Tagsatzungsherren nahmen die Nachricht mit
e auf [2]) und mit Rücksicht auf die beunruhigenden Gerüchte,
die Boten überbrachten, versammelte sich die diploma-
Kommission noch am späten Abend des 23. Juli und be-
s, der Tagsatzung vorzuschlagen, sofort die zweckmässigen
rischen Vorkehren zu treffen, um die Grenzkantone gegen
Gefahr zu sichern; ferner auch eine Proklamation an das
von Nidwalden zu erlassen und die dermaligen Regierungs-
eder für jede Gewalttätigkeit gegen schweizerische Gemeinden
egen Landesteile und Landleute, welche Anhänglichkeit an
dgenössische Verbindung geäussert, persönlich verant-
ch zu machen.

Die Tagsatzung genehmigte am nächsten Morgen all diese
hläge und übertrug die Leitung der militärischen Massregeln
vereinigten diplomatischen und militärischen Kommission.
z verlangte, da der Kanton sich dermalen beinahe ohne
n befinde, dass das beim Bundesheere befindliche Bataillon
i in die Heimat zurückbeordert werde. Auch Uri, Ob-
n und Zug wünschte die Heimsendung ihrer Bundeskontin-
die jetzt, nachdem der europäische Krieg beinahe beendet

---

[1]) Absch. III 142.
[2]) Bericht Stockmanns vom 26. Juli (St.-A. Obwalden).

war, an der Grenze leicht entbehrt werden könnten, während der Gesandte Obwaldens noch beifügte, dass die beiden obwaldischen Kompagnien zu Hause noch einige Zeit im eidgenössischen Sold und Dienstaktivität verbleiben möchten. — Die beauftragte Kommission ging auf all diese Vorschläge ein, zog das Schwyzer Bataillon und das Bataillon Arnold von Uri und Obwalden von der Linie weg und verlegte sie in ihre Kantone, mit der Weisung, die eine Hälfte der Mannschaft einstweilen in Aktivität zu belassen, die andere auf Pikett zu stellen. Zwei andere Bataillone, zwei Scharfschützenkompagnien und eine halbe Division Artillerie wurden sofort als eidgenössische Besatzung und Observationskorps nach Luzern beordert.

Der vom General zu bestimmende Oberkommandant über all diese Truppen erhielt, auf Ratifikation der Tagsatzung hin, folgende Instruktion:

1. alle gefährlichen Umtriebe zwischen der in Nidwalden herrschenden Faktion und Unzufriedenen anderer Kantone zu verhindern — zu dem Ende die Pässe und Landungsplätze genau zu beobachten und im Einverständnis mit den Behörden der angrenzenden Kantone die wachsamste Polizeiaufsicht zu üben; 2. eine solche Verbindung zwischen den Truppen seines Korps und den in den demokratischen Städten aufgestellten zu unterhalten, dass diese Truppen auf den ersten Wink zur Gegenwehr bereit seien; 3. sich indessen auf blosse Vorsichts- und Verteidigungsmassregeln zu beschränken und in keinem Falle ohne förmlichen Befehl der Tagsatzung in Nidwalden einzurücken, noch wirkliche Feindseligkeiten zu üben, anders als um allfällige Gegengewalt abzutreiben; 4. wenn jedoch die Gemeinde Hergiswil infolge ihrer Erklärung im eidgenössischen Bund stehen zu wollen, einem Einfall von Seite Nidwaldens ausgesetzt würde, so hätte der Kommandant die Vollmacht, auf förmliches Ansuchen der rechtmässigen Gemeindevorsteher, dieser Gemeinde bei wirklich eintretender Gefahr militärischen Schutz zu erteilen und sie gegen jede tätliche Verfolgung zu bewahren[1]).

[1]) Absch. III 141—146.

All das war in Stans noch unbekannt, als sich am 24. wieder er Landrat bei der Treu versammelte, um weitere Massnahmen gen die «hochverräterischen» Umtriebe der Bundesfreunde zu raten.

Nicht nur die Vertretung von Hergiswil blieb aus, von olfenschiessen war ein einziger von 9 Ratsherren, von Ennetrgen nur einer von den neuen erschienen und es heisst, dass an die Landammänner Zelger und Kaiser mit Gewalt in die tzung holen musste[1]). Landammann Würsch eröffnete der Verammlung eine Proklamation, welche der Extrarat als Antwort f den Tagsatzungsbeschluss zu verfassen erkannt hatte. Das hwungvolle, von dem vielseitigen Landammann Kaiser entworne Aktenstück wurde mit dem Zusatz genehmigt, «dasselbe dem wohlregierenden Landammann zu behändigen, deme dan überssen noch beizusetzen was ihm beliebt, dann soll es gedruckt d jedem Kanton in grösserer Anzahl überschickt werden»[2]). Es urde also noch der Zensur des «Froneggrates» überwiesen.

---

[1]) Absch. III, 146.

[2]) Das Schreiben zeigt den charakteristischen blühenden Stil Kaisers d erregte das Kopfschütteln der Tagsatzung, als später Kaiser sich als tor bekannte (Bericht Stockmanns vom 5. August) «So wie Ihr Eüch dabey östet, dass Euch Eüer Gewissen und das Urteil der Welt von jedem Vorrf losspreche, so achten wir es unserer Ehre und unserer Stellung anmessen hier öffentlich unsere feierlichsten Verwahrungen auszusprechen. nser Herz blutet und unsere Gefühle empören sich ob der Härte jener undsätze, die Ihr über das alte Unterwalden ... in einer unglücklichen allung ausgesprochen habt. Die Eidgenossenschaft, die Welt und die Nachelt mag darüber richten. Ihr glaubt also nun durch unsere Nichtzustimmung m Bundesverein, Nidwalden als von der Schweiz getrennt zu erklären. ir, mit unsern alten Eid- und Bundesgenossen die Begründer der Schweiz, r Eckstein der alten Eidgenossenschaft sollen keine Schweizer mehr yn». Die Probe möge genügen. In diesem Tone geht es drei Seiten ng fort, so, dass diesmal selbst der argwöhnische Zensor zufrieden war. orresp.-Prot. Nidw. B, 87, Kopie St.-A. Obwalden.

Gleichzeitig wurde vom Landrat eine Antwort an Schwyz gutgeheissen, f ein Schreiben, das die Zurückhaltung Nidwaldens bedauert hatte. Mit gleicher Betrübniss unseres Herzens müssen wir Euch eben so offen

Gegen 11 Uhr sandte man Landmajor Schmitter und den Läufer in der Farbe nach Hergiswil, mit der Aufforderung an die Gemeindevorsteher, sofort eine Deputatschaft an den Landrat zu senden und Bericht zu erstatten, da, nach öffentlichen Zeitungsmeldungen und nach Privatnachrichten, Hergiswil sich vom Vaterland getrennt zu haben scheine.

Inzwischen wurde beschlossen, den bereits angehobenen Hochverratsprozess gegen die Räte von Wolfenschiessen fortzusetzen. Vor dem Rathaus zeigten sich wieder zahlreiche mit Prügeln bewehrte «Stecklibuben», um den Landesvätern Standhaftigkeit einzuflössen.

Die von Hergiswil zurückgekehrte Botschaft überbrachte ein Schreiben des Pfarrers Obersteg mit der Erklärung, «dass die Gemeinde Hergiswil unabänderlich ihre Anhänglichkeit zeigt und sich ohne einen Machtspruch nie von seinem theuren Vaterlande wird trennen lassen. Wohl aber erkläre ich Hochdenselben auch eben so offen und bieder, dass Hergiswil auch zugleich schon erklärter eidgenössischer Boden ist. Wir sind wirklich in der Arbeit Ihnen gnädige Herren unsere Verhandlungen vor Augen zu legen. Heüt schon wäre es geschehen, wenn es immer die Zeit zugelassen. Wir haben durchaus nichts vor einer gerechten Obrigkeit zu scheüen. Sobald Ruh und Ordnung in unser Vaterland wieder zurückgekehrt und jeder Ratsherr auf Ehre und Pflicht seine Meinung auf dem Rathhause sagen darf, ohne sein Leben der Gefahr auszusetzen, so werden sie wieder mit Vergnügen auf dem Rathhause zu Stans erscheinen. Und das ist ja die biedere Sprache eines Unterwaldners. Beherzigen Sie es selbst hochgeachte, gnädige Herren!» — Dieser männliche Ton rief aber ungeheure Entrüstung hervor; man einigte sich

erwiedern, dass wir uns heute noch an diejenige feyerliche Handlung erinnern, die unterm 17. Herbstmonat 1814 in der St. Martinuskirche zu Schwyz vorgieng. ... Wir hätten billich erwartet, dass ohne Noth, ohne Gefahr dieses neu geschlungene Band nicht hätte zerrissen werden sollen, das durch einen feyerlichen Schwur dort geknüpft worden war». Korr.-Prot. 86.

ndlich, den Räten von Hergiswil zu gebieten, auf morgen Nachnittag 1 Uhr eine Gemeinde zu berufen. Landammann Kaiser nd Zeugherr von Büren sollten sich mit dem Landweibel dahin egeben, die Leute von ihrer Haltung abzubringen suchen, ihnen lle bösen Folgen vorstellen, strenge Massregeln androhen und rklären «dass wir niemals zugeben, dass unsere Grenzen verchweinert (d. i. vermindert) werden.» — Indessen wurde dem ommissar Käslin aufgetragen, vor diesem Gemeindezusammentritt em Pfarrer Obersteg die scharfe Ermahnung zu geben, sich nicht stark in die Politik zu mischen[1]).

Landammann Ludwig Kaiser blieb diese höchste Probe policher Seiltänzerei erspart, die er zwar offenbar zur Zufriedenheit iner Auftraggeber abgelegt hätte. Auf dem Wege nach Hergiswil npfiengen die Gesandten den Bericht, dass keine Gemeinde sich rsammeln könne, da der Anschluss der Gemeinde an den Bund llendete Thatsache sei. «Sehr schmeichelhaft ist für unsere emeinde die gestrige Rathserkanntnis, dass eine hohe Ehrenputation sich nach Hergiswil verfügen soll. Unvergesslich wird s diese Liebe der hohen Landsregierung seyn, die sie gegen sere Gemeinde zeigt ... aber **so** können Sie leicht einsehen, ss Hergiswil keine Gemeinde mehr haben kann und folglich e Verrichtungen dieser hohen Deputation, so willkommen sie s auch sonst wäre, fruchtlos seyn möchten.»

Gleichzeitig war auch Kunde von militärischen Vorkehren der Luzerner Grenze gekommen. Der eilends versammelte xtrarat ordnete sofort Landammann Kaiser und Zeugherr von üren mit einem Proteste nach Luzern ab und entschloss sich, ansstad noch diesen Abend militärisch besetzen zu lassen. Die eitern Anordnungen wurden einer Kommission übertragen, in elche man neben Obervogt Zelger und Gnossenvogt Lussi auch annerherr Zelger wählte; — doch dieser flüchtete noch gleichen bends nach Engelberg[2]).

---

[1]) Landratsprot. Nidw. — Obersteg. — Schreiben des Pfarrers, Akten 15 St.-A. Nidw.

[2]) Wochenrats-Prot., 25. Juli.

Die übrigen Mitglieder der Kommission aber boten sofort 150 Mann auf und legten dieselben nicht nur nach Stansstand, sondern auch nach Ennetmoos, Buochs und Stans, an welch letzterm Orte inbesondere das Rathaus und das «Fronegg-Rathaus», die Wohnung von Landammann Würsch bewacht wurden. — In Stansstad blieb von da an drei Wochen lang beständig eine Besatzung von zirka 60 Mann [1]).

Diese Massnahmen riefen nicht nur im Lande, wo die Ereignisse von 1798 noch unvergessen waren, eine Panik hervor, infolgedessen viele ausser Landes flüchteten, auch in Obwalden erregten sie grosse Aufregung. Die Nidwaldner Regierung hatte zwar ihren Nachbarn ob dem Kernwald, wie jenen von Uri und Schwyz durch Expressen kundgetan, dass man niemands Feind sein wolle, «der uns nicht auf unsern Gränzen verfeindseligen sollte» und dass man einzig durch die Haltung Luzerns genötigt sei, angemessene Sicherheitsmassregeln zu treffen [2]). Die Regierung von Obwalden fand aber, dass die von Nidwalden erhaltenen Zusicherungen in Betracht der Denkungsart der dort herrschenden Partei keine genügende Gewähr böten, und bildete eine freiwillige Polizeiwache von 96 Mann [3]).

Am 27. war wieder Landrat, um die Relation der Abordnung nach Luzern entgegenzunehmen. Das Rekreditiv gab freundliche Zusicherungen, betonte aber, dass dem Stande Luzern die heilige Pflicht obliege, «über jede bewaffnete Bewegung, die in Nidwalden vor sich gegen sollte, die gesamte Eidgenossenschaft unverweilt in Kenntnis zu setzen und sie zu wirksamem eidgenössischem Aufsehen aufzurufen» [4]). Der Landrat verzichtete in-

---

[1]) Obersteg; Zoller von Büren.

[2]) Korresp.-Prot. B. 84, Nr. 196 und 197.

[3]) St.-Prot. Obwalden. S. 870, 26. Juli, aus jedem kleinen Kirchgang 12, aus jedem grossen 24 Mann. Am 31. Juli verdankte die diplomatische Kommission der Regierung Obwaldens diese Massregel und nahm die aufgestellte Mannschaft, bis sie durch die heimkehrenden Truppen ersetzt würde, nach dem Wunsche der Regierungen, in eidgenössischen Sold. (St.-A. Obwalden und Absch. III, 154.)

[4]) Absch. III, 150. Orig. St.-A. Nidwalden.

dessen für einstweilen auf eine offensive Haltung gegen swil, bestätigte die militärischen Anordnungen des Extra- und setzte an Stelle des Pannerherrn Zelger den Zeug- von Büren in die Militärkommission. Dann wurden die chen Prozesse weiter behandelt, ein Hauptschuldiger ge- ch aufs Rathaus gesetzt [1]) und der Voruntersuch gegen die enden Räte von Ennetbürgen dem Landammann Würsch iesen, falls eine direkte Klage eingereicht würde; sonst n letztere bei ihrem Eide wieder im Rate erscheinen. Zur ellung der Ruhe und Einigkeit im Vaterlande wurden i geistliche Massregeln ergriffen, welche deutlich zeigen, man doch der Verzweiflung nahe war: eine allgemeine sprozession nach Stans, Bittgänge aus jedem Kirchgang Maria Rickenbach, — am meisten aber hoffte man noch Predigten zu erwirken [2]).

Landammann Ludwig Kaiser, der so wie so den nicht allzu ssanten Predigten der Stanser Geistlichkeit auszuweichen e, wartete die Wirkung dieser geistlichen Exerzitien nicht Der Boden unter den Füssen ward ihm zu heiss; er folgte Beispiel seines bedächtigern Kollegen, Pannerherr Zelger floh am 31. Juli auf dem Umwege über Viznau, nach rn.

Seither hielt er sich Tags über in Hergiswil, Nachts «sicher- alber» in Luzern auf; nunmehr in Sicherheit, war er eifrig,

[1]) Der Aawasservogt Jakob Selm hatte zu Seiler Kaspar von Flüe : «Bist auch der verdammten Ketzern einer, wir sind jetzt gefesslet, vir wend einander die Fesseln schon auflösen». Er war entrüstet, r einen «Stecklibuben» sagen hörte, «wenn sie müssen kriegen und äuser verbrennen, so müssen diese zwei (des Landammann Würschen las Rössli) überbleiben». Er weigerte sich zuerst vor dem Land- nn zu erscheinen, weil derselbe ja seine Schulden nicht bezahlen , ging dann aber doch, «nachdem er in Überlegung gezogen, der ath habe ihn nicht entsetzt, somit sey er doch noch regierender mmann». (Verhörakten.)

[2]) Landrats-Prot. Das Priesterkapitel ward eingeladen, die Anord- n behufs letzterer Anregung zu treffen.

wie es seinem lebhaften Geiste entsprach, mit der Agitation für die Eidgenossen beschäftigt; er liess in Stansstad, Wolfenschiessen, Beggenried und Emmetten Stimmen sammeln, um in deren Namen nach Zürich zu verreisen und die Bundesannahme zu erklären[1].

Die Dispositionen der Tagsatzung wurden inzwischen ausgeführt und die betreffenden Bataillone von der Schweizer- an die Nidwaldner-Grenze konzentriert[2]. In Obwalden erwartete man mit Sehnsucht die Heimkehr der Truppen. Der Kriegsrat beschloss am 21. Juli, die Herren Pfarrherrn und Kirchenräte sämtlicher Gemeinden auf die immer bedenklicher werdende Lage des Vaterlandes und drohende Gefahr von seite Nidwaldens aufmerksam zu machen und sie einzuladen, eintretenden Falls das gutgesinnte Landvolk aufzumahnen, auf ein gegebenes Zeichen zu Hülfe herbeizueilen. Als Alarmzeichen wurden Kanonenschüsse vom Landenberg, Mörserschüsse von der Rengg und Sturmgeläute von allen Kirchen angeordnet[3]. Als dann am 3. August die heimkehrenden Obwaldner Kompagnien von der Höhe des Renggpasses aus ihr Vaterland mit einem Pelotonfeuer begrüssten, gab das Anlass zu blindem Alarm; ganz Kerns eilte bewaffnet gegen die Landmarch, fand aber keinen Feind[4].

* * *

Am 28. traf die von der Tagsatzung beschlossene Proklamation in Nidwalden ein. Ihre Sprache lässt an Deutlichkeit nichts zu wünschen übrig:

Die Tagsatzung der Schweizerischen Eidgenossenschaft an die Bewohner Nidwaldens.

Es ist unter Euch eine Partey entstanden, die durch den sträflichsten Missbrauch Euers Freyheits-Sinns, durch Verführung

---

[1]) Bericht Stockmanns vom 5. August. (St.-A. Obwalden); Obersteg.

[2]) Absch. III. Obersteg.

[3]) St.-Prot. Obwalden. S. 877. Sowohl die Regierung von Luzern, als die Gemeinde Hergiswil, wurden von diesen Anordnungen in Kenntnis gesetzt.

[4]) Obersteg. Auch in Buochs geriet man ob diesem Schiessen in grosse Angst und suchte Zuflucht bei dem bundesfreundlichen Landammann Achermann (l. c.).

falsche Vorgebungen, Euere Trennung von der Eidgenossen-
ft, vom Bunde treuer Brüder erzwungen hat. Nicht zu-
en die ehrwürdigsten, von den Vätern geschlossenen, durch
gemeinschaftlich vergossenes Blut geheiligten Bande, mit
em Hohn zu zerreissen, erlaubt sich diese Parthey, jene
r Euch, die diese Trennung von ihren Brüdern tief betrauern,
verfolgen, die freye Aeusserung gerechter Gefühle durch
eckende Drohungen zu ersticken; sie erkühnt sich, durch
affnung friedliche Nachbarn zu beunruhigen, durch Ver-
ung mit Feinden gesetzlicher Ordnung in verschiedenen Can-
n, die Ruhe der Eidgenossenschaft selbst zu gefährden.

Bey dieser Lage der Sachen können wir nicht unthätig
en; des Vaterlandes Wohl fordert von uns entschlossene
nahmen, und wir halten es für Pflicht, Euch, Bewohner
valdens, von ihrem Zweck mit biederem Schweizersinn Kennt-
zu geben.

Nicht um unsern ehemaligen Mitstand zu bekriegen, nicht
Euch, ruhige Gebirgs-Bewohner, irgend einen Zwang anzu-
, haben wir militärische Verfügungen getroffen, nur Vorsichts-
Sicherheits-Massregeln sind es. Noch lebt die alte treue
e zu Euch in unsern Herzen; noch ehren wir Euch, und
mit tiefem Bedauren sehen wir Euch durch leidenschaftliche
schen unserem Bunde entrissen. Aber diesen Menschen und
n Anhang, die mit Schreckmitteln über Euch herrschen,
in Ausübung der von den Vätern ererbten Rechte und
heiten hemmen, indem sie ruhige Berathungen der Lands-
einde durch gewaltsame Auftritte stören, die wichtigsten
enstände dem souverainen Volk vorenthalten, und über Euer
cksal nach Willkühr schalten; diesen wollen wir zeigen, dass
Handlungen uns nicht gleichgültig sind. Wir können nicht
ben, dass eidgenössisch gesinnte Gemeinden und Bewohner
r Euch gemisshandelt, dass der in Euren Führern wohnende
t der Unordnung weiter verbreitet, benachbarte Eidgenossen
ruhigt, oder gefährliche Verbindungen unterhalten werden.
es Uebel zu hindern ist der einzige Zweck der Truppen-

Aufstellung an Euern Grenzen. Ihr sollet dadurch belehrt werden, dass die vereinten Schweizer ihren Bund aufrecht zu erhalten entschlossen sind, dass sie ihn, so wie gegen äussere Gefahren, auch gegen innere Bewegungen zu schützen Kraft und Willen haben.

Den 7. künftigen Monats wird unser auf die alten Bünde gegründeter Bundes-Vertrag, nach der Väter ehrwürdigen Sitte, mit einem heiligen Eid zu Gott, von den Stellvertretern sämmtlicher Eidsgenossen feyerlich bekräftigt werden; — Nidwalden allein — wir sagen es mit Schmerz — bleibt der Bundes-Feyer der freyen Schweizer fremd.

So wie wir durch obige Darstellung des Zwecks unsrer Anstalten den biedern Bewohnern Nidwaldens Beruhigung zu geben wünschen, müssen wir hingegen erklären, dass wir die wohlbekannten und berüchtigten Häupter der dort herrschenden Parthey für alle Folgen ihres Betragens, und besonders für jede Misshandlung bundsgenössisch gesinnter Gemeinden, oder einzelner Landsbewohner, so wie anderer Eidsgenossen, strenge und persönlich verantwortlich machen.

Möchtet Ihr, gemissleitete Bewohner Nidwaldens, endlich über Eure Lage, über die Folgen Euerer Trennung vom Schweizer-Bunde die Augen öffnen, und zugleich erkennen, wie redlich es Eure alten Brüder und Eidsgenossen mit Euch meinen!» [1]

Kurz darnach kam folgende Note der bei der Eidgenossenschaft akkreditierten Gesandten Österreichs, Frankreichs, Grossbritanniens und Russlands an Landrat und Landsgemeinde:

«Nicht ohne die äusserste Befremdung vernehmen die unterzeichneten Minister, der Landrat von Nidwalden habe beschlossen, durch eine Abordnung an die verbündeten Monarchen selbst sich zu erkundigen, ob ihr ausdrücklicher Wille sey, nur jene Kantone anzuerkennen, welche dem Bundesvertrage beigetreten seyen und ob dieser Vertrag wirklich die allgemeine Verfassung der schweizerischen Eidgenossenschaft gründen solle. Dieser Zweifel, jezt

---

[1] Absch. III 148; Drucke St.-A. Nidwalden, St.-A. Obwalden, Stifts-A. Engelberg.

rst, wie aus einem langen Schlafe erhoben, ist der höchte, aber uch zugleich der schmählichste Beweis der Starrheit gegen alles, as die hier unterzeichneten Minister selbst seiner Regierung so t, so bestimmt, so eindringlich erklärt haben; sie beziehen sich essfalls namentlich auf ihre beiden Noten vom 8. April [1]), die ahrscheinlich beide der Kenntniss der Landsgemeinde rechts-idrig vorenthalten worden sind. . . . Hienach berechne Nid-alden die Aufnahme, welche seine Abgeordneten, falls sie sich ahin erkühnen, bei Ihren Majestäten finden werden. Diese ufnahme wird darin bestehen, dass Allerhöchstdieselben allem emjenigen erfordernden Falles kräftige Hand bieten, was die lgemeine Tagsatzung der Eidgenossen am 17. und 18. dieses onats beschlossen und dem Landrathe von Unterwalden nid em Wald, mittelst ihres Schreibens vom letzten Tage bekannt emacht hat.

Zürich, den 28. Julius 1815.

Schraut,	Graf August von Talleyrand.
Stratford-Canning,	Baron von Krudener» [2]).

Unterm 29. forderte auch Luzern noch einmal, unter ein-ringlicher Darstellung der Lage, die Nidwaldner zur Rückkehr ı ihren Pflichten gegen ihre eigenen Angehörigen und gegen re alten Mitverbündeten auf; auch der Generalvikar Göldlin andte sich neuerdings an den Kommissär Käslin und befahl m kraft geistlichen Gehorsams, für Annahme des Bundes ein-ıtreten [3]).

Infolgedessen entschloss sich doch endlich der Landrat vom l. Juli, auf nächsten Mittwoch eine Landsgemeinde zu berufen, elcher «jene in dieses Fach einschlagende Gegenstände zu er-fnen und die dann zu entscheiden habe, ob ein hochweiser Landrat ich dem Landsgemeindemehr sich gerichtet habe oder nicht?»

[1]) Vgl. oben S. 150. Ich kenne nur eine Note vom 8. April, unter der lern ist wohl jene vom 31. März gemeint.

[2]) Absch. III 152.

[3]) St.-A. Nidwalden; Obersteg.

Es wurde strenge empfohlen, «dass jedermann trachte, dass dieser Gewalt im Frieden vor sich gehe und gänzlich untersagt, mit was Bewaffnung zu erscheinen»[1]).

Aber diese Vorsicht war unnütz, denn von den Bundesfreunden erschien kaum ein Mann am 2. August zu Wil an der Aa, und die Rechtfertigung des Landrates wurde demselben durch kein Wort des Widerspruches vergällt.

Fürsprech Würsch, der Agent des «Froneggrates», führte allein das Wort und sein vorgelegtes Gutachten wurde unter dem Jubel der «Gutgesinnten» angenommen:

«1. von dieser höchsten Behörde aus alle wider den hochweisen Landrath ausgestreuten Reden und ausgebreiteten Gerüchte als Verläumdungen und lügenhaft zu erklären, desnahen die Widerlegung und Rechtfertigung in einem Schreiben an die hochen Minister, an die hoche Tagsatzung und sammtliche lobliche Stände abgehen zu lassen, die seit dem letzt abgewichenen 30. April auf politische Gegenstände bezughabenden Schlüsse, — als nach dem Sinn und Willen des Gesetzgebers — durchaus zu ratifizieren und zu bestätten, für das gute Benehmen und klugen Massnahmen den wärmsten Dank zu erstatten und das Wohl des lieben Vaterlandes fernerhin zu empfehlen;

2. der hochen Tagsatzung in Antwort zu ertheilen, dass wir die Resultate vom 17. und 18. Juli, wo wir vom Bunde ausgeschlossen und unsere Grenzen uns angewiesen werden und jenes vom 26. Juli, worin wir versichert werden, uns nicht zu bekriegen, auch keinen Zwang anzuthun, a n n e h m e n; infolgdessen vor Verschmälerung unsrer angewiesenen Grenzen und Hemmung unsrer Soveranitäts-Rechte uns verwahren, dem in Schwyz sub 17. September 1814 geschwornen Bunde und dem hochweisen Landsgemeind-Beschluss vom 30. April getreüw zu bleiben;

---

[1]) Landrats-Prot. Obersteg erzählt, dass dagegen von überall die halbwüchsigen Burschen — 14 Jahre bedingten die Stimmfähigkeit — aufgeboten waren, um die Mehrheit zu sichern.

3. allen loblichen Ständen die Versicherung zu geben, dass alle Mittel ergreifen werde, Ruhe im Innern, Sicherheit eines Personals und das gute Verständnis mit den loblichen en zu unterhalten;

4. sofern das gemeinschaftliche Vaterland von aussen ge-t würde, unsere Mannschaft und Geldbeiträge nach Ver-ss zu liefern» [1]).

Schliesslich ward auf die Nachricht, dass der Pfarrer von tten eine Gemeinde zur Annahme des Bundes veranstalten das verfassungsgemässe Verbot, Gemeinden ohne Be-ung der kantonalen Behörden zu berufen, in allgemeine Er-ung gebracht.

n dem Begleitschreiben, das diese Beschlüsse der Tag-g übermittelte, wurde noch einmal besondere Verwahrung den Schutz eingelegt, den die Eidgenossenschaft einzelnen inden und Bürgern Nidwaldens zusichert. «Wenn die hohe tzung bei ihren feierlichen Aussprüchen vom 17. und 18. Juli wie kann sie denn Gemeinden und Partikularen in Schutz n, die in unsern unabhängigen Grenzen gelegen, die ngehören und zugesprochen sind, und soll die aufgestellte ung müssig zuschauen, wie man ihr Land und Leute ab-innen sucht und widerrechtlich entreisst?» [2]).

Man kann eine solche Verkennung der Lage, eine solche rrige Rechtshaberei doch kaum mehr mit einem andern denn als Wahnsinn bezeichnen! Nach diesen Erklärungen glaubigten Minister und der geistlichen Obern, bietet auch hreiben des Kommissärs Wyss keine Entschuldigung mehr, m diese Zeit an die Adresse von Landammann Würsch Paris eingetroffen war. Es trug das Abgangsdatum des uli und der bevollmächtigte Agent «des souveränen Land-des souveränen Cantons Nidwalden» gab darin bestimmte

---

[1]) Landsg.-Prot. Absch. III, 159, Obersteg, Businger, Zelger.

[2]) Korresp.-Prot. 90. Ähnlich das Zirkular an die 19 Kantone 91) mit der Zusicherung für Ruhe zu sorgen und Frieden zu halten.

aber ganz allgemeine Zusicherungen, dass die Tagsatzung keine Gewalt anwenden dürfe. «Ich sehe mithin auf keinen Fall Ursache einer Schlussänderung, weil ich auf keinen Fall bedenkliche Folgen vorher sehen kann, in diesem Augenblick noch weniger, als ein neuer Congress bevorsteht, die Schweiz in demselben wieder zur Sprache kommen wird und mehr Rücksicht auf sie genommen werden dürfte. Wir hoffen, alle wahren Vaterlandsfreunde wünschen es, und am Ende: von wem hängt das Schicksal der Schweiz insbesondere ab? Von Österreich und Frankreich, seinen unmittelbaren Nachbarn. Kann diesen die angetragene Ordnung auf die Zukunft anstehen? Unmöglich, da sie nicht mit der innern Ruhe, die sie wollen, bestehen kann. Das Gleichgewicht der beyden anliegenden grossen Reiche und ihrer Interessen ist der einzige sichere Leitfaden. Wir werden glücklich fahren, wenn wir ihn nicht aus dem Auge lassen ... Geduld! ... Ich werde von der erhaltenen Vollmacht Gebrauch machen, sobald ich es mit Hoffnung thun kann; in solchen wichtigen Dingen ist kein falscher Schritt verzeihlich. Ich muss erst heller sehen, fester stehen, mich mit unsern Protektoren über Zeit, Art und Weise berathen ... Machen Euer Wohlgeboren dem hochwürdigen Herrn Commissarius Käslin meine höflichste Empfehlung ... Ich liebe und verehre den rechtschaffenen Mann ... Wir, die rechtschaffenen Protestanten, sind aus Empfindung und Überzeugung die unerschütterliche Stütze der heiligen römischen Kirche. Wer hätte je vermuthen sollen, dass die sich von ihr trennten, ihre Erhaltung suchen, wünschen und aus allen Kräften unterstützen? Zwingli und Calvin waren blosse Theologen; nun sind wir Brüder, die kein Unsinn waffnet, sondern Rechtschaffenheit und Biedersinn für die Erhaltung der römischen Kirche, ohne welche die unsrige nicht bestehen kann, vereinigt»[1].

* * *

[1]) Orig. St.-A. Nidwalden, Akten betreffend Umtriebe 1815. Kopie bei Obersteg zum 5. August. Der religiöse Standpunkt ist für den Freund und Vertrauensmann Hallers charakteristisch.

ie Haltung der Landsgemeinde brachte freilich nicht mehr
mmung der Volksmehrheit zum Ausdruck. Gewalt wird
ubliken nicht alt und die Gewaltmassregeln der letzten
hatten selbst manchem einstigen treuen Anhänger des
gts und des Zeugherrn die Augen geöffnet. Die Gemeinde-
er von Hergiswil schreiben am Tage nach der Lands-
de nach Zürich: es sei ausser Zweifel, dass bei einer
ungehinderten Stimmenaufnahme die Mehrheit der Nid-
r sich für die Annahme des Bundes aussprechen würde.
ür die eidgenössisch gesinnten Bürger sei es schwer, ja
lich, diese Gesinnungen offen zu erklären. Die Macht-
sprechen Hochverrat aus und drohen mit den furchtbaren
dieses Verbrechens jedem, der nur vom Bunde rede; die
seien in den Händen übelgesinnter, wütender Menschen;
meinden seien zerstreut und ihr Zusammenwirken nicht
nöglich; vereinzelte Gemeinden, vereinzelte Personen werden
en, sobald sie sich offen zeigen. — Übrigens sei Wolfen-
en mit mehr als zwei Dritteln dem eidgenössischen Bund
n, Ennetbürgen habe Deputierte nach Hergiswil geschickt,
h mit dieser Gemeinde dem Bunde anzuschliessen, werde
urch den Einfluss von Buochs verhindert, die Mehrheit
u behaupten. In gleicher Gesinnung stünden Stansstad fast
die kleine Gemeinde Kirsiten einmütig, von der Gemeinde
gen ein Vierteil, worunter die Vorsteher; Beggenried hätte
nlicher Erklärung den 2. August eine Gemeinde halten
wäre aber durch Leute aus den Bergen daran verhindert
, indessen seien ungefähr 100 Mann zum Verwerfen an die
gemeinde gegangen, während 115 sich zur Annahme des
unterschrieben. In Emmetten wären drei Vierteile, der
lecken Stans und die Gemeinde Ober- und Niederdorf, mit
ame weniger Einwohner einmütig für Annahme des Bundes
[1]).

Absch. III, 159. Obersteg bestätigt das und berichtet zum 5. Au-
Bis dahin hat sich Buochs, Ennetmoos und Büren noch nicht er-

Am 5. August erschienen Landammann Kaiser und Ratsherr Kirchmeier Zibung von Hergiswil in Zürich, in der Intention für ihre Kommittenden, welche unterschriftlich den Bund angenommen hatten, übermorgen mit den übrigen Kantonsvertretern das Bündnis zu beschwören. Die diplomatische Kommission musste die Herren überzeugen, dass davon keine Rede sein könne und konnte auch auf deren Gesuch um bewaffnete Intervention nicht direkt eintreten, worauf die Boten etwas niedergeschlagen noch gleichen Abends zurückreisten [1]).

Am 7. August um die Mittagsstunde mussten die bundestreuen Nidwaldner mit Betrübnis von Luzern her die Freudenschüsse hören, welche den zu gleicher Zeit in Zürich vollzogenen Bundesschwur ihrer Miteidgenossen verkündeten [2]). — Gleichzeitig war auf dem Rathaus zu Stans der Wochenrat versammelt und beschloss die Wache zu Stansstad zu vermehren, falls der angeordnete Untersuch ergeben würde, dass die Bundestreuen wirklich geäussert hätten: Stansstad sei eidgenössischer Boden, wenn die dortige Wache nicht abziehe, so werde man sie abtreiben. In allen Pfarrkirchen und Filialen sollte am nächsten Sonntag die folgende Proklamation verlesen werden: «Mit tief gekränktem Herzen müssen unsere gnädigen Herren und Obern erfahren, dass in mehreren Gemeinden unseres lieben Vaterlandes solche gesetzwidrige, pflichtverletzliche ja rebällische Handlungen unternommen worden und noch wirklich durch Gewalttätigkeiten zu behaupten und geltend zu machen sich nicht scheuen, ja sogar von Personen aussert ihrem Berufe die Widersetzlichkeit gegen die rechtmässige Landesobrigkeit

---

klärt, man sagt aber, Buochs, Ennetmoos und die übrigen wollen sich (für den Bund) erklären, mit Vorbehalt General-Pardon oder Amnestie mit Beybehaltung der neuen Rathsglieder».

[1]) Obersteg, Bericht Stockmanns vom 5. August im St.-A. Obwalden Absch. III, 161. Obersteg — der es wissen kann, weil der obgenannte Pfarrer Obersteg von Hergiswil, eine der leitenden Persönlichkeiten der bundesgetreuen Gemeinde, sein Onkel war — sagt, dass Ratsherr Zibung mit strenger Instruktion gesendet worden auf den 7. August den Schweizerbund zu beschwören.

[2]) Obersteg.

ut ausgesprochen und ruhige, vaterländische Gemeindsangehörige
on der Pflicht und Gehorsame, so sie den Obern schuldig sind,
entladen, Empörungen anstiften und ohne Gewalt zu fürchten,
as Vaterland ins Unglück zu stürzen suchen. — Diese strafbaren
nternehmer können unsere gnädigen Herren und Obern nicht
leichgültig übergehen, sondern jeden Irregeführten — seye es durch
esetzwidrige Unternehmungen, lügenhafte Truppen-Ankündungen,
ewissenlose Drohungen geschehen — wiederum auffordern, zur
esetzlichen Ordnung zurückzukehren, wodurch Friede, Einigkeit,
uhe, Zufriedenheit, Wohlstand, Ordnung und Sicherheit des
aterlandes, der Freiheit, des Eigenthums und Personals zurück-
ehren kann. Jeden aber, der dem Grundsatze treu bleiben
ürde, auf das Wohl des Vaterlandes, dem geschwornen Eid,
en Erkanntnissen der Landesgemeinden vom 30. April und
. August 1815 zuwider zu handeln und dem Bundesverein die
nhänglichkeit auszusprechen, diese Menschen für alle Folgen
ir jetzt und in Zukunft verantwortlich zu machen »[1]). — Auch
n den Tagsatzungspräsidenten ward ein Schreiben erlassen, welches
egen die Unterschriftensammlung in Nidwalden, als gegen eine
esetzwidrige, intrigante und sträfliche Handlung protestiert und
estützt auf die frühern Landsgemeindeerkanntnisse, alle diejenigen,
ie sich unterschreiben, seien es Geistliche oder Weltliche, Be-
mte oder Private, als Übertreter der gesetzlichen Ordnung erklärt.
ls solche werden zunächst die Landammänner Zelger und Kaiser
ezeichnet, welche sich, ohne dass ihre persönliche Sicherheit ge-
ährdet gewesen wäre, von der Regierung entfernt hätten und an
ren Zufluchtsorten Hergiswil und Engelberg eifrig Unterschriften
ammelten. «Mit Wehmut müssen wir sehen, wie eine Klasse
enschen, die seit 18 Jahren es nie mit dem Unterwaldner Volk
ehalten, die nach dem verderblichen Zeitgeist sich richteten,
ie bald mit der Sansculotten-Parthei, bald mit der helvetischen,
ald mit der napoleonischen es hielten, die immer privilegiert zu
ein glauben und für die rechtmässigen Landesgesetze wenig
chtung äussern, wie diese Menschen, die wir Neugesinnte oder

[1]) Kopie bei Obersteg.

Parteigänger heissen», solchergestalt Nidwaldens schöne ganz in Betrübnis bringen möchten! «Hochwohlgeborne und gewiss jetzt noch unaustilgbare, geliebte alte Bund- un genossen, glaubet doch nicht jedem Bericht, der von unserem verlassenen Land zu Euch kommt. Leider dass wir sagen m die grössten Widersacher haben wir vom Lande selbst, di entstellen und schon so oft schadenfrohe Aufhetzer waren»

Der Landammann machte dem Rate, dem nur zwei Anhänger der Bundespartei beiwohnten, die konfidentiell teilung, dass Kommissar Käslin ihm erklärt habe, er sei letzten Gemeinde vom 2. August nur gezwungen von Seite geistlichen Obern für den Zürichbund eingetreten, wora schlossen wurde, dem Generalvikar Göldlin in schonender eine Rüge zu erteilen, dass er entgegen seiner Aufforderu den Klerus, für Ruhe und Einigkeit zu wirken, sich sel politische innere Fragen eindränge[2]).

Der Generalvikar erwiderte darauf unterm 11., er keinen Ausdruck finden für die Verwunderung, die er über Schreiben empfunden. Es sei wahr, er habe die Geistl frühe und nachdrücklich ermahnt, Ruhe und Frieden im zu fördern und sich nicht unberufen in die Politik zu mi es sei aber auch leider wahr, dass dem guten Volke unr Vorgaben über die Religionsgefahr des neuen Bundes g worden seien und aus oberhirtlicher Pflicht habe er dar den Landrat und die Geistlichkeit dagegen protestiert un Pfarrer Käslin wiederholt erklärt, «die Anschliessung a Bundesverein sei der Religion weder nachteilig noch zuwid jedem katholischen Kanton mit der Gewährleistung seiner tution der Bestand der römisch-katholischen Religion ge werde. Wenn demnach die geistlichen Herren die Bun schliessung als eine der katholischen Religion nicht ent

[1]) Kopie bei Obersteg.

[2]) Wochenrats-Prot., Korresp.-Prot. S. 92. Absch. III 160. Die nach Zürich reden fälschlicherweise vom Nuntius, es handelt sich Generalvikar.

setzte Sache angesehen und dies den ängstlichen Leuten erklärt
iben, so haben jene, die das gethan, nur ihre Pflicht erfüllt
id sich eigentlich nicht mit dem Politischen befasset», und sie
itten besser getan, als jene andern ihm zuverlässig bekannten,
elche wider alle Versicherungen der geistlichen Obern die Reli-
on zu einem Deckmantel missbraucht. «Wir haben mit allem
ıtrauen auf den alten biedern Frommsinn der Unterwaldner fest
ehoffet, dass sie sich endlich noch anschliessen werden, da auch
. Exzellenz, der päpstliche Nuntius, aus Liebe für Ihren Kanton
nd aus religiöser Überzeugung dieses .... so freundlichst als
ıchdrücklichst empfohlen .... Wir trösteten unser Herz, Ihre
eligiösität und Ihr Biedersinn werde die Erklärungen und
mpfehlungen Ihrer höchsten geistlichen Oberbehörden nicht ausser
cht lassen und die Bitten Ihrer Nachbarn, sowie Ihre eigene
efährliche Lage würdigen .... Wie erstaunten wir aber, als
ns die von Drohung und Schreckung vollen Beschlüsse und die
nmer fortdauernden Sträubungen eines hochgeachteten Herren
andammanns und Landraths zu Gesichte und Ohr gekommen!
Vir sind dennoch durch die schmerzvollen Gefühle unseres Herzens
nd durch den Antheil, den wir an der Lage unserer untergebenen
leerde nehmen, gedrungen, Euer Herrlichkeiten im Namen Gottes
nd bei der Verehrung des sel. Landesvaters Nikolaus von Flüe
ıständigst zu bitten, Ihre Schreckensmandate in gegenwärtigen
Imständen abzuändern, Ihrem lieben Volke die Freiheit seiner
esinnungen zu lassen und von den leidigen, gewiss unglück-
ringenden, vor Gott und dem Volke höchst verantwortlichen
eschlüssen abzustehen und sich an die übrigen Eidgenossen
vieder bieder und treu anzuschliessen!» [1])

Gleichzeitig erging ein ähnliches Schreiben an die Pfarr-
eistlichkeit und diese ordnete den berüchtigten Frühmesser
gger an den Landammann Würsch ab.

Die Antwort Würschs — deren Stil übrigens deutlich die
Iithülfe seines Sekretärs, des Boten Egger selber verrät — ist
ıgemein charakteristisch und bedarf keines Kommentars:

[1]) Kopie bei Obersteg.

« Hochwürdige geistliche Seelsorger! Ganz unerwartet hielt ich durch Herrn Frühmesser Egger (in Hochdero Na eine ernsthafte Ermahnung, dass ich mich zum Beitritt des n Bundes verwenden soll. Er gab mir allen Trost, dass eine ho Priesterschaft diesen Bund nicht religionswidrig erklärt. Ich res tiere diese Erklärung und muss derselben Glauben beimes Allein ist denn mit diesem alles gethan? Hat eine gere weltliche Obrigkeit in politischer Hinsicht weiter keine Pflic Ist unsre Freiheit und Unabhängigkeit gesichert? Ist das Va land vor Schaden gerettet? Alles dieses sind Pflichten je gerechten Obrigkeit, an welche sie gleich den religiösen gebun ist. Soll ich nun dem wiederholt zu Gott und allen Heili geschwornen Eid getreu bleiben? Oder soll ich einer aus ihrem Berufe und zur Empörung reizenden hochwü digen Priesterschaft Gehör geben? Wer hat mich v der wiederholt gethanen Eidespflicht losgebunden? Wer ka uns auch versichern, dass dieser Bund, sofern er bestehen soll für unsere Nachkömmlinge nicht religionswidrig werden könnt Sollten uns ungerechte Drohungen, völkerrechtswidrige Angri bezwingen wollen, so haben wir unsere Pflicht gethan. Ich ka mir aber nicht vorstellen, dass die jetzige Tagsatzung, ungeach ihrer wiederholten Zusicherung, sich selbst bei der Nachwelt a brandmarken werde, dass sie ein unschuldiges Volk wegen sei gerechten Begehren zernichtet habe. — Also hochwürdige Her Seelsorger, arbeiten Sie an unserem Heil der Seelen und wir füllen unsere Pflicht und Eid für Freiheit und Vaterland, da Sie mit uns und wir mit Ihnen zeitlich und ewig glücklich werd Das ist, was ich Ihnen und mir von Herzen wünsche und dero schätzbare Freundschaft herzlich empfehle.

Stans, den 12. Augstmonat 1815.

Xaver Würsch, Landammann[1])

* * *

---

[1]) Untersuch über die Umtriebe 1815. St.-A. Nidwalden. Absch 165. Obersteg erzählt, dass ausgestreut wurde, es sei so schade, dass K missar Käslin etwas verrückt sei. — Derselbe weiss schon am 9. Au

Im Volke wurden die unglaublichsten Gerüchte verbreitet; obald die Tagsatzung Truppen gegen uns schicke, würden inige Kantone augenblicklich doppelt so viel für uns schicken; a, man verhiess Hilfe von Österreich [1]. Der «Froneggrat» war chon seit Tagen permanent beisammen; er hatte sich um ein eues interessantes Mitglied vermehrt, um den Eremiten und Konvertiten Jakob Widmeyer, einen ehemaligen schwäbischen Schreinergesellen, der schon 1799 in Ruswil im sogenannten Käferkrieg ine politische Rolle gespielt hatte, im Jahre 1805 wegen Fanatismus aus dem Kanton Luzern verwiesen, 1810 daselbst wieder einen politischen Prozess verwickelt gewesen war und an der tzten Nachgemeinde auf Protektion des Obervogtes die Niederssung im Lande erhalten hatte [2]. Die Emigration der Bundeseuen nahm ständig zu.

Infolge der einlaufenden Nachrichten ernannte die Tagsatzung n 9. August drei eidgenössische Repräsentaten, «um in der ähe von Nidwalden oder gutfindenden Falles an Ort und Stelle lbst, die Lage der Dinge und die wahren Gesinnungen der Geeinden und der Einwohner näher und zuverlässiger zu erfahren d zu dem Ende sich die nötigen bestimmten Erklärungen der emeinden zu verschaffen». Sie erhielten weitgehende Vollachten, in dringenden Fällen den Umständen gemäss zu handeln; im Kanton Luzern und den angrenzenden Kantonen statio-

berichten, dass Käslin einen Brief an Landammann Würsch, und zuich ein Doppel an Landstatthalter Blättler gesandt habe, damit es im Froneggrat» nicht unterschlagen werde. Es handelt sich offenbar um en Protest gegen die Indiskretion des Landammanns im Wochenrat vom August, doch konnte ich nichts weiteres hierüber erfahren.

[1]) Absch. 160. Obersteg am 11. August: Den ganzen Tag viel Geif vom Fronegg-Rath in der Nägeli-Gass. Man hört, dass Truppen mmen werden, wiederum hört man von denen Bundverwerfenden, es rde den 13. August Landsgemeind in Uri sein und in Schwiz, dann rden kayserliche Truppen kommen, zu Hilfe denen Bundverwerfenden; sollen sich annoch fest halten ...

[2]) Obersteg. Vgl. Kasimir Pfyffer, Geschichte des Kantons Luzern II, Anm.

nierten eidgenössischen Truppen wurden zu ihrer Verfügung gestellt, um den eidgenössischen Schutz, der den bundestreuen Nidwaldnern verheissen war, werktätig zu leisten, — immerhin sollten sie militärische Gewalt nur dann anwenden, wenn nach ihrer Überzeugung alle andern Mittel erschöpft und unzureichend wären. Mit dieser Mission wurden Schultheiss Rüttimann von Luzern (nach Ablehnung des Schultheissen Xaver Keller), Altratsherr Joh. Rud. von Stürler, Tagsatzungsgesandter von Bern und Landammann Arnold von Uri betraut. —

Ihr erstes Begehren war, dass der Truppenkordon an der Grenzen Nidwaldens verstärkt werde, «durch welche militärische Demonstration den Führern des Volkes der Ernst der Tagsatzung einerseits gezeigt und anderseits den der Eidgenossenschaft anhänglichen Gemeinden ihre Zaghaftigkeit benommen und Zuversicht eingeflösst wird»[1]).

Sobald die Kunde von der Ankunft der Repräsentanten in Luzern nach Stans kam, eilten die Bundesgetreuen in Scharen

---

[1]) Absch. III, 161—167. Der Gesandte von Schwyz hatte am 12. August der Tagsatzung das Ersuchen seiner Regierung vorgetragen, dass die noch im Dienst befindliche Hälfte des Bataillons Felchli entlassen werden möchte, weil ein längerer Dienst eher ungünstigen als günstigen Eindruck auf die Einwohner mache. Die einen würden unwillig, weil sie um Unordnungen willen, die in einem andern Kantone herrschen, Einquartierungen tragen sollen, die andern betrachten diese Truppen als ein gehässiges Mittel, das Volk selbst im Zaume zu halten. Die Repräsentanten protestierten lebhaft und mit Erfolg gegen diese Verabschiedung der Schwyzer Truppen. Die Urner Regierung, welche den Wunsch geäussert hatte, dass ihre Mannschaft in keinem Falle angriffsweise gegen Nidwalden verwendet werden dürfe, stellte dieselbe unterm 16. zu völlig freier Disposition der Repräsentanten.

Die Tagsatzung wies am 15. Aug. den Generalquartiermeister an, zwei weitere Bataillone von Bern und Zürich zur Disposition vorrücken zu lassen, doch wurde die Ausführung dieser Massregel durch die Ereignisse überholt. — Hingegen liess die Luzerner Regierung auf Ansuchen der Repräsentanten das eben von der Grenze heimgekehrte Bataillon Schindler, das am 17. entlassen werden sollte, noch einige Tage unter den Waffen und stellte es zu ihrer Disposition.

nach Luzern, um die Repräsentanten von der Notwendigkeit einer militärischen Intervention zu überzeugen. Sie erhielten keinerlei Zusage[1]), doch auf das wiederholte Drängen liess sich einer der Herren zu den Worten hinreissen: die eidgenössisch gesinnten Nidwaldner sollten sich doch selber zuerst einmal als tapfere Eidgenossen zeigen, bevor sie fremde Hülfe begehrten. Landstatthalter Blättler erzählte das zu Hause, und es ward als eine Mahnung zum Handeln aufgefasst.

Noch am gleichen Tage organisierten die Bundestreuen von Stans eine Bürgerwache. Am Morgen vernahm man, dass eine Patrouille derselben, bestehend aus vier Mann, unter Anführung des spätern Landammanns Franz Durrer, während der Nacht von den Bauernwachen, als sie auf den Anruf mit «Gut Freund

---

[1]) Die Ansicht der einsichtigen politischen Kreise der Schweiz spricht sich in einem Briefe des Oberkommandierenden der schweizerischen Armee, Generalquartiermeister Finsler, an Bürgermeister von Wyss vom 9. August sehr deutlich aus: «Die Anfänge des Nidwaldner Handels mahnen mich mutatis mutandis so genau an das unglückliche 1798er Ereignis, und die Symptome sind sich so ähnlich, dass ich davor erschrecke. Schneide man die Gemeinschaft mit den Aufwieglern ab, sperre man zuletzt gegen sie, aber l a s s e m a n d o c h i m I n n e r n d i e L e u t e s i c h s t r e i t e n, w i e s i e w o l l e n. Es ist im Grunde nur Parteisache. Ich bitte Sie sehr, die Sache wohl zu beherzigen und lassen Sie sich nicht durch das Geschrei, das ich so deutlich höre und erkenne, wie wenn ich selbst dabei wäre, irre machen. Die Verbindungen in andern Kantonen beschränken sich auf den Abt von St. Gallen, den Grafen Johann von Salis, den Commissär Wyss und Professor Haller und dann einige arge Revolutionärs von Unterseen und aus unserm Grüningeramt — alles ohne Consequenz, wenn man nicht viel daraus macht, das aber consequent werden würde, sobald man Truppen hinein zwingen und einige nicht gehen wollten, oder die ersten scharfen Widerstand fänden». W y s s l. c. 266.

Was die von Finsler geäusserten Vermutungen über Verbindungen der Nidwaldner im Berner Oberland und im Grüningeramt betrifft, so liegen mir hiefür gar keine weitern Anhaltspunkte vor; wahrscheinlich dagegen ist ein Einfluss des unversöhnlichen Abtes Pankraz auf die Geistlichkeit — wenn auch meine Quellen hiefür keine Beweise liefern. Abt Pankraz machte später am 1. Juli 1819 (1. März 1822) eine Jahrzeitstiftung in den Pfarrkirchen Stans und Sarnen, die noch alljährlich begangen wird.

Eidgenossen» antworteten, abgefasst und auf deren Hauptquartier im alten Rössli gefangen gesetzt worden. — Es gelang nicht, von Landammann Würsch und seinem Froneggrat-Ministerium deren Freilassung zu erwirken.

Am Mittag versammelte sich eilig ein Extra-Landrat, setzte nach heftiger Debatte die Gefangenen zwar auf freien Fuss, leitete aber gegen sie das Strafverfahren ein und verbot strenge die Aufstellung derartiger Bürgerwachen [1]).

Den ganzen Tag herrschte im Flecken eine ungeheure Aufregung; man fürchtete, die Bauern würden das Dorf verbrennen und flüchtete Wertschriften und Hausgeräte bis nach Hergiswil. Zahlreiche Boten wurden nach Luzern geschickt, aber sie fanden bei den Repräsentanten einen kalten Empfang. Ratsherr Stürler erwiderte ihnen: es sei noch zu früh, noch sei ja kein Blut geflossen. — Zoller von Büren, einer dieser Boten, erzählt, dass er und Hauptmann Anton von Büren hierauf einen «Gemeindebeschluss» schrieben, wonach die Gemeinde Stansstad den Bund anzunehmen verlange, und dieses Aktenstück den Repräsentanten übersandten! —

Am Abend sammelte sich die ganze bundesgetreue Bürgerschaft bei 100 Mann stark, mit allen möglichen zusammengesuchten Mordwaffen, Vogelflinten, Pistolen, Hallebarden und Morgensternen bewehrt, bei der Krone in Stans. Auch Statthalter Blättler erschien in Uniform. Der Oberbefehl ward dem resignierten Landshauptmann Zelger übertragen. Ihr Losungswort war «Eidgenossen». Noch in der Nacht rückten etwa 60 befreundete Dallenwiler zu ihrer Unterstützung ein und man organisierte einen Patrouillendienst.

Dem Landammann Würsch ward durch eine Deputatschaft kund getan, dass die Bürger auf eidgenössischem Boden stehen und denselben nötigenfalls zu verteidigen wüssten, sie würden

---

[1]) Obersteg, Zoller von Büren, Bericht der Repräsentanten Absch. III, 168. Das Protokoll der Sitzung fehlt.

ewalt mit Gewalt abtreiben und machen ihn persönlich für alle olgen verantwortlich.

Infolgedessen verlief die Nacht ohne Zusammenstoss, obwohl ich die vom Landrat bewaffneten Bauernwachen unter persönlicher Führung des Obervogts Zelger durch den Flecken und bis ach Stansstad patrouillierten. Als am Morgen der Landshauptmann rglos auf dem Dorfplatz spazierte, richteten sich zahlreiche auerngewehre auf ihn, aber trotz der Erbitterung wagte keiner szudrücken.

Schon in der Frühe des 17. trat der Extrarat wiederum isammen. Landammann Würsch gab Kenntnis von einem chreiben, das er von Herrn Haller erhalten und in welchem eser riet, sich an die Regierung von Bern zu wenden [1]).

Obervogt Zelger versicherte mit dem Eifer der Überzeugung, ss die eidgenössischen Truppen nie und nimmer das Land beeten dürften, bevor der Bund angenommen sei; unser Land i jetzt unabhängiger Boden. Nach heftigen Debatten wurden tatthalter Blättler und Kirchmeier Clemens Würsch nach uzern zu den eidgenössischen Repräsentanten abgesandt, um denselben den gegenwärtigen Zustand zu eröffnen, ihnen zu gen, dass zur möglichen Rettung des Vaterlandes um 4 Uhr bends ein hochlöblicher Landrath angesetzt, und dass Abordnete in den verschiedenen Gemeinden ernannt worden yen, um die Ruhe zu erhalten und dass man erwarte, von ssen mit feindseligen Anschlägen verschont zu werden, indem der hochlöbliche Landrath die Veranstaltung treffen werde, e Gewehre ins Zeughaus zurückzubringen und die Wachen zustellen » [2]). Obervogt Zelger erhielt wirklich den Auftrag, instweilen weitere Bauernscharen vom Dorfe abzuhalten, statt essen aber bot er den ganzen Landsturm auf. Schon gegen Uhr waren etwa 400 junge Bauernburschen durch die

[1]) Untersuch über die Umtriebe 1815. Verhör mit Landammann Würsch.

[2]) Absch. III. 170. Im Protokoll ist diese Sitzung nicht verzeichnet.

Klostermatt ins Hauptquartier in Vokingers «Rössli» gez
Von Stunde zu Stunde mehrte sich die Schar.

Natürlich missachteten da auch die Eidgenössischen de
haltenen Befehl zur Niederlegung der Waffen, umsomehr, a
ihnen dringend daran lag, die Intervention zu erzwingen.
Parteien rückten einander nahe, die Kirchenstiege hatte
«Stecklibuben» inne, beim Winkelriedsbrunnen stand der äu
Posten der Eidgenössischen. Man ging daran, die Krone
das benachbarte Haus des Valentin Durrer, das von jamme
Weibern angefüllt war, in Verteidigungszustand zu setze
die Landstürmler drohten, die «Vaterlandsverräter» aus
Positionen vertreiben zu wollen.

Siedendes Wasser war bereit gemacht, um es auf die
menden zu giessen. Hinter den Fenstern waren Schutzvo
tungen für die Schützen erstellt. Doch dass die Lage in
lichkeit nicht so gefährlich und der persönliche Mut des B
aufgebotes nicht sehr gross war, erhellt aus einer Episod
sich gleichzeitig in Stansstad abspielte und die uns das Tag
des Zoller von Büren überliefert. Statthalter Blättler hat
seine Parteigenossen in der Krone Hülfe von Stansstad be
die dortigen Bundesanhänger sammelten sich und schleppte
allen Seiten alle verfügbaren Waffen herbei. Als das der
der Bauernwache sah, kam er zum Zoller auf die Sus
fragte ihn, «was und warum so ein Lärm seye, ob man
etwas Leids zufügen wolle, ich solle ihm rathen, ob sie ab
sollten oder nicht. Ich sagte, ich habe sie nicht beruffe
wolle sie auch nicht verschicken; sie sollen thun, was sie
ich finde aber ihren hiesigen Aufenthalt gantz unnütz».
erklärte sich der Wachtmeister bereit, abzuziehen, was au
schah; ihnen nach zog eine kleine Abteilung von etwa 15
stadern nach Stans, wo sie in der Krone mit Jubel emp
wurde.

Kurz darnach gegen Mittag rückten etwa 80—90
waffnete Beggenrieder an, an deren Spitze Kommissär

andshauptmann Zelger ging ihnen entgegen, glaubend, sie kämen zu ihrer Unterstützung, doch Käsli warf sich stolz in die Brust und sagte: «Wir kommen, keine Partei zu unterstützen, sondern die rechtmässige Obrigkeit (d. h. den Landrat)». — Er uchte nun zu vermitteln, was ihm aber nicht gelang und kehrte ach ein paar Stunden allein wieder nach Hause zurück.

Schon morgens um 3 Uhr hatte man einen Boten um Hülfe ach Luzern gesandt, von Stunde zu Stande folgten neue Stafetten, die die Lage immer gefahrdrohender ausmalten. Die Reräsentanten entschlossen sich endlich, von ihren äussersten Vollachten Gebrauch zu machen[1]). Die Befehle zur Einschiffung er Truppen waren schon gegeben[2]), als am Mittag die esandten des Landrates anlangten, aber deren mündliche Eruterung ihres offiziellen Auftrages ging nicht darauf hin, die geoffenen Dispositionen rückgängig zu machen. Sie selber äusserten, dass keine Gewissheit der Ordnung und Ruhe vorhanden und er sehr späte Schritt des Landraths mehr einer Zeitgewinnung s einem festen Entschluss für das Beste des Landes zu sorgen

---

[1]) Schon am 16. August hatten die Repräsentanten der Tagsatzung itgeteilt, dass nach ihrer einmütigen Überzeugung nur der Einmarsch r eidgenössischen Truppen in Nidwalden Ruhe und Ordnung wieder rzustellen vermöge. Sie schlugen aber der Tagsatzung noch zwei Arten s Vorgehens vor: entweder sofortige militärische Invasion oder Blockade nd Sperre. (Absch. III, 167). Gleichen Tages schreibt Stürler an ülinen: «Chaque jour de retard est un brandon ardent jetté dans les ntons voisins. Je n'en excepte pas Lucerne, qui est travaillé d'imporance». (Wyss, l. c. 267, Anm.).

[2]) Etwa um 9 Uhr morgens ward der Entschluss gefasst. Sogleich hielten von Hergiswil aus die Stansstader Befehl, all ihre Schiffe nach Winkel zu bringen (Zoller von Büren). Die Repräsentanten zeigten ihren ntschluss gleich der Tagsatzung an: «Denn da sich nun die gute Partei mannet und kräftig aufgetreten ist, so wäre es so unverantwortlich als npolitisch, sie ihrem Schicksal preiszugeben. Ein zweites Mal würde an sie schwerlich wieder zusammenbringen und mit diesem wäre auch er gute Sinn in diesen Leuten erloschen». (Absch. 169.)

gleichsehe und folglich die sich bereits eidgenössisch erklärte Partei in einer sehr bedenklichen Lage wäre ».

Der wackere Zoller von Büren schildert sehr anschaulich die letzten aufregenden Stunden. « Um 11 Uhr kam Anton von Büren von Luzern und sagte, bis 3 Uhr werden die Schweizertruppen in Stansstad einrücken, man solle aber zuvor noch eine Gemeinde halten, um den Bund anzunehmen, damit selbe auf Bundesland aussteigen könnten. In diesem Augenblick kamen einige Flüchtlinge von Stans und sagten, die Bauern vermehren sich von Stund zu Stund und auf der Dallenwiler Allmend seyen einige von unsrer Parthey misshandelt worden, — wie es ihnen ergangen, wisse man dato noch nicht — und in Stans wisse man nicht, welchen Augenblick es auf der Krone losgehe; sie seyen beauftragt, geschwind auf Luzern zu trachten, dass die Hilf so bald möglich eintreffen möchte, um Unglück zu verhindern. Ich bin mit Ihnen abgefahren und befahl denen zu Hause, sie sollen, wenn nichts Feindseliges hier sei, ein weisses Tuch bei einem Fenster der Sust heraushängen und wenn etwas feindselig, so solle selbes wieder hereingenommen werden. Nun fuhren wir auf Hergiswil, einige gingen auf Luzern, ich und andere zum Rössli in Hergiswil, — wie wir schon mit andern abgeredet. — Hier schrieben wir eine Gemeindserkanntnis, dass Stansstad den Bund angenommen habe ». — Sie fuhren dann mit dem Schreiben zum Kommandanten der Invasionstruppen, der sich eben in Winkel einschiffte und sie sehr freundlich zu sich in sein Schiff einlud. Plötzlich bemerkten sie mit Schrecken, dass die improvisierte Friedensflagge in Stansstad verschwunden war, doch als die Flottille — 13 grosse Nauen und zahlreiche kleine Boote — näher rückte, erschien sie wieder zu ihrer Freude unter dem Sustfenster.

Die Bauernwachen hatten inzwischen noch einmal versucht, in dem von der männlichen Bevölkerung ganz entblössten Stansstad festen Fuss zu fassen und der Landung der Truppen Widerstand entgegenzusetzen. Die Frau Zoller aber hatte ihre Mitbürgerinnen mit Knebeln, Mist- und Ofengabeln bewaffnet und

die kühnen Vaterlandsverteidiger schmählich in die Flucht geschlagen[1]). — Anstandslos konnten die schweizerischen Befreier in Stansstad ausschiffen.

Der um 4 Uhr nachmittags sich versammelnde Landrat wollte die Kunde vom bevorstehenden Anrücken der Eidgenossen kaum glauben. Obervogt Zelger erklärte wütend, es sei alles Lüge und versicherte später, er habe soeben Nachricht erhalten, dass die Schiffe wieder kehrt gemacht. Einige wollten sich bis aufs Blut wehren und zeigten schon jetzt ihren Mut, indem sie mit ihren Gegnern handgemein wurden. Als aber gegen fünf Uhr die nach Luzern abgesandte Deputation erschien und selbst die eben vollzogene Landung bestätigte, da trat völlige Kopflosigkeit an die Stelle des bisherigen Trotzes. — Beiden Parteien ward befohlen, die Waffen sofort niederzulegen und sich nach Hause zu begeben und die obrigkeitlichen Gewehre sollten sofort ins Zeughaus zurückgebracht werden. Als die Bauernbanden dem Befehl nicht sofort Vollzug gaben, kam sogar die Weisung, dass die Bundesgetreuen ihre Waffen wieder aufnehmen und die widerspenstigen Gegner mit Gewalt entwaffnen sollten! Die Bauern hatten sich ratlos in die Klostermatt ob dem Dorfe zurückgezogen. Landshauptmann Zelger erzählt in seinen Erinnerungen, dass er sich «ich weiss nicht mehr aus welchem Auftrag» dahin verfügte. Kein einziger gab ihm ein Unwort; er kommandierte: rechts in die Flanke, rechts um!, marschierte mit allen zum Zeughaus, wo sie Waffen und Lederzeug ohne Widerrede abgaben und darnach ruhig nach Hause gingen.

Der Landrat hatte sich aufgelöst, nachdem er den Deputierten für ihre Sendung den «wärmsten Dank» abgestattet und Landammann Achermann, Seckelmeister Businger und auch Zeug-

---

[1]) Diese von allen einheimischen Berichterstattern erzählte Episode erwähnt auch der Bericht Stürlers an Mülinen (Wyss l. c. 267) . . . les héroines de 1798 se sont réveillées, ont pris les armes et ont chassé la garde du Landrath au moment, où elles ont vu les bateaux, qui portaient les troupes».

herr von Büren zum Empfange der Truppen nach Stansstad abgeordnet. — Auch Landshauptmann Zelger erzählt, dass er dahin gegangen, « Den kommandierenden Herrn Oberst Hess mit seinem Stab und vielen Luzerner Herren und Damen fand ich beim Zoller auf der Sust. Der Oberst, der mich an einen ächten schottischen Puritaner gemahnte, sass missvergnügt hinter dem Tisch und setzte sich express auf die allda niedergelegten Damenhüte, worauf ein Kreischen entstand. Er aber antwortete mit Strenge, dass in einem Moment, wo hätte eidgenössisches Blut vergossen werden können, er es sehr unschicklich finde, dass Frauenzimmer als eine Lustpartie hieher kämen »[1]).

Erst abends 9 Uhr rückten drei Kompagnien in Stans ein. Folgenden Tages wurden je eine weitere Kompagnie nach Dallenwil, Wolfenschiessen, Buochs und Beggenried verlegt, drei Kompagnien nebst der halben Artilleriedivision blieben in Stansstad. Schon vorher waren von Luzern aus zwei Kompagnien nach Weggis und eine nach Viznau gesandt worden und wurden einstweilen dort belassen[2]). Der Kommandant berichtete, dass er bei

---

[1]) Die Quelle für die Schilderung der Ereignisse des 17. August bilden die Tagebücher Oberstegs und Zollers von Büren und die Erinnerungen Franz Niklaus Zelgers. Man vergleiche damit auch den Bericht der Repräsentanten an die Tagsatzung vom 17. August. Absch. III, 169 und das kurzgefasste Protokoll des Landrats vom 17. August.

[2]) Das ganze in Nidwalden zur Verwendung gekommene eidgenössische Truppenkorps bestand aus: 1. dem Brigadestab (7 Mann); 2. der halben Artilleriedivision Chollet-Freiburg (54 Mann); 3. dem komponierten Bataillon Andermatt: Stab (6 Mann), Infanteriekompagnien Buxtorf-Basel (95 Mann), Zenklusen-Wallis (34 Mann), Blesy-Glarus (89 Mann), Ith-Schaffhausen (92 Mann), Grenadierkompagnie Lumpert-St. Gallen (94 Mann); 4. dem komponierten Bataillon Pfyffer: Stab (3 Mann), Scharfschützenkompagnie Buol-Graubünden (80 Mann) und Infanteriekompagnien Olgiati-Graubünden (82 Mann), Matbacher-Luzern (93 Mann) und Bühlmann-Luzern (88 Mann); insgesamt 817 Mann. Das Genfer Infanteriebataillon Cramer (3 Kompagnien mit 285 Mann) stand in Weggis und Viznau. Dazu kamen zur Verfügung des Oberst Hess noch das in Luzern disponible Bataillon Schindler (329 Mann), die in ihrer Heimat aufgestellten Kompagnien Iten-Zug (94 Mann),

einer Ankunft in Stans alles in Ruhe und Ordnung angetroffen
und dass sich weder dort noch in andern Gegenden des Landes
rgend eine Spur von Widerstand zeige. Die am meisten Kom-
romittierten, darunter der Obervogt und das Ehepaar Feldmelk und
eronika Odermatt-Gut waren vor Ankunft der Truppen in den
niriberg geflüchtet; ausgesandte Streifpatrouillen hatten letztere
ald eingebracht, man liess sie aber am nächsten Morgen laufen.
n einigen andern Rädelsführern liessen die lange Unterdrückten
re Rache in Form von ungefährlichen Fusstritten und Ohrfeigen
us, denn ihr Mut war nun ins Ungeheuerliche gewachsen. « Les
ens faibles dans l'adversité le portent volontiers trop haut, quand
fortune leur rit », schreibt einer der Repräsentanten mit Bezug
uf die Landammänner Kaiser und Zelger, die alsbald wieder
urückkehrten, an den Tagsatzungspräsidenten [1]).

Die Repräsentanten erliessen gleich eine schwungvolle Prokla-
ation an das Volk von Nidwalden und fuhren am Vormittag
es 19. August in feierlichem Zuge in Stans ein, wo sie von
iner aus dem Landstatthalter Blättler und den Landammännern
chermann, Zelger und Kaiser bestehenden Deputation bewill-
ommt wurden. An Stelle des wegen Erkrankung seiner Gattin
ach Hause verreisten Stürler war Schultheiss von Mülinen ge-

mfeld-Obwalden (91 Mann), Nideröst-Schwyz (95 Mann) und die in
eelisberg stationierte Urner Scharfschützenkompagnie Schmid (109 Mann).
St.-A. Nidwalden und Absch. III, Beilage H. II G.) Der Generalquar-
iermeister war schon am 14. August von den Repräsentanten gebeten
orden, die zwei im Berner Oberland stehenden Kompagnien über den
rünig nach Sarnen und Kerns vorrücken zu lassen, « denn auch in Ob-
walden gehen mancherlei Gerüchte herum und es sei nöthtig, diese Seite
u beobachten; auf die Obwaldnerkompagnie könne man im Fall eines
rnstlichen Auftritts keinesfalls zählen ». Die Urnerkompagnie erhielt die
rdre, zum Einrücken in der gutgesinnten Gemeinde Emmetten bereit zu
ein, um von dort aus eine Diversion, doch nur an den Grenzen zu
achen und keineswegs um in das Innere des Landes zu rücken. All
iese Massregeln wurden durch die Ereignisse unnötig und unterblieben
arum.

[1]) Brief von Mülinens vom 21. August. Wyss l. c. 209.

treten [1]). Am folgenden Tage den 20. August fanden in allen Gemeinden Abstimmungen statt, welche fast mit Einmütigkeit die Annahme des Bundesvertrages ergaben, es wurden Namenlisten angelegt und die Abwesenden mussten nachher ihre Stimme schriftlich abgeben [2]).

Der Landrat setzte hierauf nach Antrag der Repräsentanten auf Donnerstag den 24. eine Landsgemeinde an, einerseits um die Annahme des Bundesvertrages zu ratifizieren, anderseits um eine Gesandtschaft auf die Tagsatzung zu ernennen und um die Regierung auf dem vor der Aprillandsgemeinde 1815 bestandenen Fusse herzustellen. Die Zurückführung des status quo, die Entsetzung der illegal gewählten 34 neuen Ratsherren schien den Repräsentanten unumgänglich notwendig, um die augenblicklich hergestellte Ruhe auch für die Zukunft zu befestigen. Einzelne Magistraten, besonders die Landammänner Kaiser und Zelger wären gerne noch weiter gegangen, sie wollten die Regierung neu konstituieren und den ganzen Landrat neu wählen, in der Absicht, einige missliebige Elemente daraus zu entfernen. — Die Repräsentanten fanden aber ganz richtig, in einem solchen revolutionären Vorgehen, das den alten lebenslänglich gewählten Landrat seiner Würde entsetzte, würde jeder Übelgesinnte nicht nur für die Gegenwart, sondern auf Jahre hinaus den willkommenen Stoff zur Erregung neuer Unruhen finden. «Der Umsturz des neuen Gebäudes hätte gleichsam den Titel zu jeder künftigen Umwälzung gegeben.» Sie erliessen darum, um solches zu verhüten, eine bestimmte Deklaration an die Landsgemeinde [3]).

Diese vollzog sich ruhig; die Truppen standen den ganzen Tag unter Gewehr. Landstatthalter Blättler präsidierte; Würsch

---

[1]) Absch. III, 176. Am 21. genehmigte und verdankte die Tagsatzung die Schritte der Repräsentanten. Schon am 20. hatte sie den Kommissär Wyss bei der Berner Regierung verklagt.

[2]) St.-A. Nidwalden. Landrats-Prot. (21. August.)

[3]) Absch. III, 177 und Landrats-Prot. zum 21. August, vgl. auch den Brief Mülinens an Bürgermeister von Wyss vom 21. August. (Wyss l. c. 268.)

hatte ihm schon am Abend des 18. August, nachdem er noch einen misslungenen Versuch gemacht, einen Extrarat zusammenzuhalten, bei welchem aber nur drei Mitglieder erschienen, die Landesinsignien übersandt und die Regierung niedergelegt[1]). Obervogt Zelger, welcher vom Landrat am 21. August suspendiert und seiner offenkundigen Fälschungen wegen, in Anklagezustand versetzt worden war, befand sich unter dem Volke; ein Vorschlag, der gleich am Anfang der Gemeinde aus den Reihen seiner Anhänger stieg, ihm Mantel und Kragen wieder zu geben, stiess auf den heftigen Widerstand seiner sämtlichen frühern Kollegen. — Der Bundesvertrag und die Wiener Deklaration wurden nun mit grossem Mehr unter den Vorbehalten, wie sie Schwyz gemacht[2]), ratifiziert und alle auf politische und militärische Gegenstände bezüglichen Landsgemeinde- und Landratsbeschlüsse, die seit dem 11. September 1814 ergangen waren, als aufgehoben erklärt, worauf die 34 neuen Ratsherren ihre Würde niederlegten. Dann wurde beschlossen, dass bis zu nächster Nachgemeinde Leute unter 20 Jahren vom Stimmrecht an Landsgemeinden ausgeschlossen seien und künftighin kein Landmann berechtigt sei, an Lands- und Nachgemeinden Gesetzesvorschläge einzureichen, die nicht zuvor dem Landrat vorgelegen.

Bei der nun auftauchenden Frage, ob man mit den Erneuerungswahlen bis zu nächster ordentlicher Landsgemeinde zuwarten oder dieselbe sofort vornehmen wollte, wehrte sich Statthalter Blättler mit Eifer und Erfolg für das letztere, und wurde nach Ablehnung Landammann Achermanns einstimmig zum regierenden Standeshaupt erkoren. Seckelmeister Businger rückte zum Statt-

---

[1]) Obersteg.

[2]) Diese von Schwyz gemachten Bedingungen waren: 1. dass der Beitritt zum Bunde unserer katholischen Religion, unserer Freiheit, Unabhängigkeit und Souveränetät ohne Schaden und Nachteil sei und dieses ausdrücklich zugesichert werde, 2. dass dem Kanton die freie Niederlassung in seinem Gebiete nie zugemutet werde, 3. dass dem Kanton kein stehendes Kontingent und Militär aufgebürdet werde.

halter vor, Kirchmeier Franz Josef Obersteg ward zum Seckelmeister, Franz Durrer zum Polizeidirektor erwählt, und Landshauptmann Zelger in sein Amt, bis zu seiner Abreise in die Niederlande, wieder eingesetzt.

Landammann Kaiser und Landammann Achermann wurden als Gesandte auf die Tagsatzung ernannt mit der Instruktion, die neuen drei Kantone anzuerkennen und sich tatkräftig für die Restitution des Tales Engelberg und des verfallenen Anteils der Entschädigungssumme von 500,000 Fr. zu verwenden.

Die Repräsentanten hatten, um den Schein der Unabhängigkeit der Gemeinde zu wahren, an derselben nicht teilgenommen; dagegen war der englische Gesandte Stratford-Canning anwesend.

Einen versöhnenden Abschluss der Gemeinde bildete die an den Landrat erteilte Vollmacht, dem Altlandammann Würsch, über den nun der Konkurs hereinbrach, zu seinem Lebensunterhalt eine Jahresrente auszusetzen [1]; zum Dank für die glückliche Beendigung der Krisis ward noch eine Landesprozession zum Grabe des Friedensstifters, Bruder Klaus, angesetzt [2], und

[1] Der Landrat verzögerte einen definitiven Beschluss; er gab Würsch auf Rechnung am 11. September 1815 2 Louisdor, aber in seinen spätern Briefen beklagt der letztere sich bitterlich, dass er wahre Not leide und die ihm von der Landsgemeinde gewährte Unterstützung beinahe nicht «erbetteln» könne. Er hatte sich in seine Heimatgemeinde Emmetten zurückgezogen, wo er die politischen Ereignisse mit regem Interesse verfolgte und mit Kommissar Käslin darüber korrespondierte (Hist. Museum Nidw.). Er ärgerte sich im Herbst 1816 bitter über den Anschluss der Schweiz an die «Heilige Allianz», die nach seiner Ansicht von den römischen Katholiken richtiger «Höllischer Bund» genannt würde. — Am 1. November 1818 erlöste der Tod den verbitterten 75jährigen Greisen, der es tief büssen musste, dass das Schicksal ihn zu einer Höhe erhob, der er nicht gewachsen war, von seinem freudlosen Dasein. Er ist der einzige neuere Landammann, der in der Porträtgallerie des Stanser Ratsaales fehlt, weil er als Konkursit jener erlauchten Gesellschaft nicht mehr würdig erachtet wurde.

[2] Über die Landsgemeinde vom 24. August Landsgemeinde-Prot.; Obersteg; Zoller von Büren; Zelger.

nn zogen die Behörden in feierlichem Zuge durch die auf dem orfplatz aufgestellten Truppenspaliere zur Beeidigung in die irche und dann aufs Rathaus, wo mit den Repräsentanten bis die späte Nacht der Anschluss an die alten Bundesgenossen feiert ward. Die getreue Gemeinde Hergiswil, die heute in r Person ihres Mitbürgers Dr. Blättler ihren ersten Landammann halten hatte, war der Gegenstand zahlreicher Ovationen, und r Siegesstolz spiegelt sich prächtig in einem Briefe eines Mit-eteiligten, des dortigen Weibels Leonzi Bucher, wieder, den ich ir nicht versagen kann, als Stimmungsbild anzuführen: « Mit iner brächtigen Musig ist man aufs Radhaus gezogen und von en Soldaten wurde Baradi gemacht und ist auf dem Radhaus on der Geistlichkeit und allen Vorgesetzten Herren, denen Herren Representanten und dem Oberisten und den Hrn. Räten ambt Meiner eine schöne Gumpanie gehalten worden bis in ie Nacht um 11 Uhr, wobei ville Gesundheit drunken, der eistlichkeit und dem eidgnössischen Bund und zu Friden und uo und noch fille andere. So hat der Schultheis von dem Can-ton Bern die Gesundheit der Gemeind Hergiswill und Hr. Pfarr-errn und Hrn. Räten sambt meiner gedrunken, als Stiffter nd Urheber des Vatterlands, welche Red alle andre Gesund-eitdrinken bei weitem uberdroffen hat. »

Die Repräsentanten empfahlen den Behörden eine allge-meine Amnestie und verliessen mit gerechter Befriedigung von hrem Erfolge schon am 27. August Nidwalden [1]). Landrat und eistlichkeit geleiteten sie nach Stansstad und nahmen dort herz-ichen Abschied; die nächstjährige Landsgemeinde stattete ihnen en Dank durch Erteilung des persönlichen Landrechts ab [2]).

Am 5. September konnten auch die Okkupationstruppen bziehen [3]), denn es herrschte völlige Ruhe, « in vielen Gesich-tern konnte man zwar », wie F. N. Zelger berichtet, « lesen, dass

[1]) Absch. III 179, Wyss l. c. 269.
[2]) Landsgemeinde-Prot. 28. April 1816 u. Akten im St.-A. Nidwalden.
[3]) St.-A. Nidw., Absch. III. Beilage H. II G.

ohnmächtiger Groll im Herzen tobte und man auf Revanche sann, die denn auch nicht lange auf sich warten liess»[1]. Dem Rate der Repräsentanten folgend liess man — nach einigen Verhören, die sich besonders auf die auswärtigen Verbindungen der Parteiführer beschränkten — durch Dekret vom 11. Dezember eine allgemeine Amnestie eintreten. Nur Obervogt Zelger musste mit seinen Zivilvergehen auch seinen politischen Eifer büssen. Er wurde wegen amtlicher Defraudationen und Gültenfälschungen vom Landrat am 27. November 1815 des Ratsplatzes und aller Ämter auf Lebenszeit entsetzt und «als ein dem Vaterland unnütz gewordener Bürger» auf zehn Jahre aus dem Gebiete der Eidgenossenschaft verbannt[2]).

* * *

---

[1]) Schon an der Landsgemeinde vom 28. April 1816 erregte ein Antrag, die ganze Obrigkeit abzusetzen und neu zu wählen, grosse Aufregung. Im Jahre 1818 gab dann die Frage des endgiltigen Anschlusses an einen Diözesanverband, — nachdem Nidwalden seit Aufhebung des Bistums Konstanz im Jahre 1814 unter dem provisorischen Generalvikariat des Propstes Göldlin von Beromünster gestanden — den Anlass zu neuen Umtrieben derselben Persönlichkeiten, die 1814 und 1815 die Träger der Opposition gegen den Schweizer Bund gewesen. Die Wirren führten wiederum zu bewaffneter Intervention, und die Regierung bewies nicht mehr die Milde, die sie 1815 gezeigt hatte. Mit teilweise unerhört hohen Strafen wurden die Rädelsführer, fast lauter ehemalige Mitglieder des «Froneggrates», gebüsst. Auch Kommissar Käslin erntete die Früchte seines intriganten Charakters; er wurde des Kommissariates entsetzt. Vielleicht wird sich ein nächstes mal Gelegenheit bieten, den Lesern des «Jahrbuches» diese Ereignisse vorzuführen, welche die Fortsetzung der Wirren der Jahre 1814/15 bilden und die Grundlage der späteren politischen Konstellationen in Nidwalden bis auf die neueste Zeit hinab geworden sind.

[2]) Zelger war schon vorher geflohen. Später in die Wirren des Jahres 1818 verwickelt und zur Vollendung des catilinarischen Charakterbildes sogar des Mordversuches angeklagt — es handelte sich aber meines Erachtens um blosse Drohung und Schimpfereien — wurde ein Preis von 300 fl. auf seinen Kopf gesetzt. Man konnte (und wollte?) aber seiner nicht habhaft werden.

Am 30. August hat die Tagsatzung Nidwalden als Stand
r Eidgenossenschaft und als Teil des Kantons Unterwalden
eder feierlich anerkannt und der Bund der 22 Kantone wurde
n dessen beiden Gesandten beschworen. Ludwig Kaiser hielt
bei wieder eine von patriotischen Phrasen triefende Rede.

Die Eidgenossenschaft war gegen den wiedergefundenen
uder äusserst entgegenkommend. Gegen die Zusicherung, die
ckständigen Beiträge für die schweizerische Grenzbesetzung in
e Kriegskasse nachzuliefern, wurde Nidwalden sein verfallener
nteil an der Wiener Ausmittlungssumme, im Betrage von
9,195 Gulden wieder zugesprochen, und man liess ihm auch
e beträchtlichen Interventionskosten nach.

Nicht so leicht setzten sich dagegen die kompliziert ge-
ordenen Verhältnisse zum Mitstande Obwalden auseinander.
er Tagsatzungsbeschluss vom 17./18. Juli hatte Obwalden als
Stand Unterwalden» anerkannt und die dortige Regierung
ar anfänglich keineswegs geneigt, auf ihre dadurch begründeten
eitgehenden Prätensionen zu verzichten [1]). Man dachte sogar an
inverleibung Nidwaldens in das obwaldische Staatswesen. Die
mtlichen Kantone erklärten aber des bestimmtesten, «dass Ob-
alden nur so lange als Nidwalden dem Bund nicht beitrete, als
n ganzer Kanton seie anerkannt werden, wenn aber Nidwalden
ich den Bund anerkenne, so trete selbes in seine ehevorigen

---

[1]) Schon am 6. August hatte Stockmann reklamiert, dass das Bundes-
strument die Unterschrift trage «Unterwalden ob dem Wald» und er-
ngte dann den Zusatz, «als Stand anerkannt». (Bericht vom 9. August.)
nnerherr von Flüe war auf den 17: August extra als zweiter Gesandter
ch Zürich geschickt worden. Da er aber den Widerstand der Gesandten
h, so verliess er am 22. die Tagsatzung. Der Rat von Obwalden erliess
er am 26. August an Stockmann neuerdings die Instruktion, sich gegen
le dem Beschluss vom 17./18. Juli widersprechenden Vorschläge zu ver-
ahren; er solle dahin wirken, dass es dem Stande Obwalden überlassen
eibe, sich mit Nidwalden selber auseinanderzusetzen, oder dass ihm
ndestens die ehemalige doppelte Repräsentation auf den eidgenössischen
gen zugesichert werde. (St.-P. Obwalden S. 877.)

Verhältnisse zurück und mache also mit Obwalden einen Kanton aus. Es werde und müsse auch im Wunsche von Obwalden liegen, dass Nidwalden zum Bunde hinübergehe, und wenn dies erfolge, so dürfe Nidwalden nach der allseitig anerkannten Wiener Erklärung keinen besondern Kanton bilden, weil selbe nur 22 Kantone ausspreche, auch an keinen andern Kanton angehänkt werden, weil laut dieser Erklärung jeder Kanton in seinen Gränzen verbleiben solle »[1]).

Und da der Gesandte sah, dass es unmöglich sei, mit seinen Instruktionen durchzudringen, bezeugte er über den Eintritt Nidwaldens «auch Freude, wie die übrigen Kantone», stellte aber als Bedingung seiner Zustimmung zu Protokoll die Forderung, dass die gegenseitigen Rechtsverhältnisse von Ob- und Nidwalden definitiv ausgemittelt würden und dass die Vereinigung Engelbergs mit Obwalden unwiderruflich bleibe[2]).

In ersterer Frage musste dann Obwalden auf seine ernstlichen Ansprüche zwei Drittel des Landes zu repräsentieren[3]) Verzicht leisten und Nidwalden ward durch einen Vergleich eidgenössischer Schiedsrichter am 8. August 1816 ausdrücklich als politisch völlig gleichberechtigte Hälfte des dritten Urkantons anerkannt[4]). Diese Gleichberechtigung wurde auch durch die neue Form des Landeswappens, welche jener selbe Vergleich endgültig festsetzte, nachdem man sich beiderseits mit mehr Eifer als Sachkenntnis darüber gestritten hatte, zum Ausdruck gebracht[5]).

---

[1]) Bericht Stockmanns vom 23. August. St.-A. Obwalden.

[2]) Bericht Stockmanns vom 30. August. Absch. III, 182.

[3]) Es war dies das bis 1798 geltende Verhältnis.

[4]) Die von der Tagsatzung ernannten Schiedsrichter waren G. J. Sidler von Zug, J. von Montenach von Freiburg, Müller-Friedberg, St. Gallen und Joh. Jakob Hirzel von Zürich.

[5]) Obwalden hatte während der Zeit, da es den ganzen Kanton im Bunde repräsentierte, den einfachen rot-weissen Schild — der von jeher seine Hälfte repräsentierte und bis ins 16. Jahrhunderrt freilich auch als Symbol des ganzen Landes Verwendung gefunden hatte — in das neue

Im Streite um Engelberg aber unterlag Nidwalden; Ob-
lden hatte sorgfältig vorgearbeitet und sich beinahe ebenso
osse Mühe für die definitive Erwerbung der Gemeinde gegeben,
s Nidwalden Eifer gezeigt, dieselbe abzustossen.

Schon am 17. Juli, dem Tage, als das Nidwalden ge-
ellte Ultimatum ablief, waren Gesandte Engelbergs in Zürich
rschienen, um die Vereinigungsurkunde ratifizieren zu lassen [1]),
ie Tagsatzung, die gegen Nidwalden immer noch Nachsicht übte,
atte aber erst eine besiegelte und unterschriebene Ausfertigung
er Urkunde vom 8./9. Juli verlangt. Als das diesen Vorschriften
ntsprechende Instrument des Präliminarvertrages aber am 1. August
orgelegt wurde, war es «auf Anrathen des Herrn von Mülinen»,
um «grossen Leidwesen» des Gesandten Stockmann, nochmals
n die vorberatende Kommission zurückgewiesen worden, unter
er Begründung, dass die Behauptung, die Vereinigung sei «auf
nleitung der Tagsatzung geschehen», anstössig sei [2]).

Es scheint, dass man die Sache immer noch verzögern
wollte. Als dann aber die eidgenössischen Repräsentanten in
uzern weilten, als die Truppen stündlich auf den Befehl zum

---

idgenössische Siegel, das dem Bundesbriefe vom 7. August 1815 ange-
ängt wurde, anbringen lassen. Bei seinem Wiedereintritt reklamierte
idwalden auch eine Vertretung im Wappen und schlug die seit dem
6. Jahrhundert gebräuchliche schöne Form des gemeinsamen Landes-
appens vor: den doppelten Nidwaldner Schlüssel im Doppelfelde Ob-
aldens. — Obwalden aber wehrte sich dagegen mit unbegreiflicher Hart-
äckigkeit und schliesslich kam durch Vermittlung der Schiedsrichter eine
eue Form zustande, die keine Vereinigung, sondern eine Nebeneinander-
tellung der beiden Spezialwappen darstellt, wobei dann Obwalden, damit
neben dem prunkvollen Doppelschlüssel «etwas Anstands bringe», auch
en einfachen Schlüssel des alten Siegels in seinen einfachen Schild auf-
ahm. Vgl. meine demnächst im Schweizer Archiv für Heraldik erschei-
ende Monographie über das Unterwaldner Wappen.

[1]) Bericht Stockmanns vom 18. Juli. Die beiden Engelberger Ge-
andten reisten ab, nach Eingabe eines Memorials über gewisse Ansprachen
a Nidwalden.

[2]) Bericht Stockmanns vom 2. August. Absch. III, 157.

Einmarsch in Nidwalden harrten und die Krise offenkundig ihrem Ende nahte, da schickte Obwalden zur Unterstützung seines Gesandten den Pannerherrn von Flüe nach Zürich und ihren vereinten Anstrengungen gelang es, die über die Haltung Nidwaldens mit Recht erbitterte Tagsatzung zu bewegen, der Vereinigungsurkunde ihre Sanktion zu erteilen. Es geschah dies am 18. August, nachdem bereits am Abend zuvor die eidgenössischen Truppen in Nidwalden eingerückt waren und das Land für die Eidgenossenschaft zurückgewonnen hatten [1]).

Sofort nach der Bundbeschwörung gaben die Nidwaldner Gesandten eine Reklamation zu Protokoll. Da aber die Tagsatzung schon am nächsten Tage geschlossen und damit die Entscheidung auf Jahresfrist vertagt wurde, so beeilte sich Obwalden, durch einen Vertrag vom 19./24. November seine Verhältnisse mit Tal und Kloster Engelberg endgiltig zu regeln [2]). Nidwalden griff zur Selbsthilfe, durch neue Zölle und Weggelder, durch Chikanen bezüglich der gemeinsam erbauten Sust in Stansstad bewies es der völlig in seinem Machtbereich gelegenen Talschaft die Abhängigkeit ihrer geographischen Lage. Und wirklich wünschte ein grosser Teil der Bevölkerung die Rückkehr zu Nidwalden. Vertreter von sieben Geschlechtern wandten sich unterm 9. Juli 1816, um das zu erwirken, an die Tagsatzung [3]), wofür ihnen Obwalden sogleich den Hochverratsprozess machte [4]). Das Kloster protestierte gegen jede Veränderung der für dasselbe glücklich geregelten Lage [5]), und der rücksichtslose und allmächtige Talammann Müller vertrat so tatkräftig die Interessen der neuen Obrigkeit, unter welcher er ein fast selbstherrliches Regi-

---

[1]) Bericht Stockmanns vom 23. August. Absch. III. 171.

[2]) Gesetzessammlung von Obwalden 1853 I. S. 41 ff. Absch. 1816, Anhang Litt. B, 35. Orig. St.-A. Obwalden.

[3]) Absch. 1816. Anhang Litt. B. 33.

[4]) St.-P. Obwalden IV, 101, zum 13. Juli 1816. Statthalter Müller und Talschreiber Kuster, welche nicht unterschrieben, aber das Aktenstück beglaubigt hatten, wurden sofort suspendiert.

[5]) Absch. 1816. Anh. Litt. B. 35.

führen konnte, dass ihn die Regierung als dritten Gesandten
dem Titel eines Legationsrates an die Tagsatzung abord-
[1]). In Engelberg erregte das «eine nicht unbedeutende Auf-
samkeit», da er weder von der Gemeinde noch vom Tal-
Instruktion begehrte und folglich nicht als Organ der Volks-
nung gelten könne [2]). In ausführlichen Denkschriften hatten
beiden Regierungen der ordentlichen Tagsatzung des Jahres
ihren beidseitigen Standpunkt dargelegt. [3]) Die Freunde
valdens, insbesondere Schultheiss von Mülinen, — der schon
Vorjahre, wie er freimütig dem Abte Karl gestand, sich
se Mühe gegeben hatte, «die Gesandtschaft von einem
hen Schritte abzuhalten, dessen lange und weitaussehende
gen auf die Ruhe des Cantons Unterwalden und der gesamten
genossenschaft sehr leicht zu berechnen waren» — verwen-
n sich persönlich sehr eifrig für einen Ausgleich, indem sie
elberg mit weitgehender innerer Autonomie unter die gemein-
e Oberherrlichkeit Ob- und Nidwaldens stellen wollten.
inen schrieb an Abt Karl in diesem Sinne: «Möglich, dass
einstweiligen Verhältnisse Ihres Gotteshauses und Ihrer
eute einerseits und der Leiter der Landleute von Nidwalden
rseits manches Missliebige seit 1803 herbeigeführt haben,
vielleicht gegen Sie nicht immer gehandelt worden ist, wie
u wünschen gewesen wäre, aber die Menschen sterben und
ihnen ihre persönlichen Ansichten und Leidenschaften, Natur-
ältnisse sterben nicht und hat nicht die Natur selbst Engel-
mit Nidwalden verbunden?» [4])

[1]) Absch. 1816. S. 1. Dazu Akten, St.-A. Obwalden.
[2]) Absch. 1816. Anh. Litt. B. 33. Schreiben der 7 Geschlechter
9. Juli.
[3]) Denkschrift des Kantons Unterwalden nid dem Wald an alle hohen
nössischen Stände vom 4. März 1816. Nachtrag zur Denkschrift
27. Mai 1816. — Aktenmässige Darstellung der verschiedenen zwischen
n Teilen des Kantons Unterwalden obwaltenden Anstände, vom Land-
des Kantons Unterwalden ob dem Wald vom 16. Juni 1816. Diese
chüren sind auch abgedruckt im Absch. 1816. Anh. Litt. B. S. 1—30.
[4]) Stifts-A. Engelberg. Brief vom 21. Juni 1816.

Die von der Tagsatzung gewählten Schiedsrichter, an deren Spitze Abt Karls persönlicher Freund, Statthalter Sidler von Zug stand[1], stellten sich aber auf den formellen Rechtsstandpunkt und ihrem Drängen gab Nidwalden nach und verzichtete endlich auf die Rückforderung Engelbergs. — Der durch die Bemühungen dieser Schiedsrichter am 8. August 1816 zustande gekommene Vergleich regelte die Verhältnisse der neuen Gemeinde Obwaldens zum alten Mutterlande[2]). Die Tagsatzung ratifizierte denselben am 12. August und stellte dabei das Begehren, dass das von der Regierung Obwaldens gegen die an Nidwalden anhängigen Talbewohner angehobene Strafverfahren eingestellt werden möchte[3]. — Auf dieses ging aber die neue gestrenge Herrschaft nicht ein und verurteilte sämtliche Unterschriebenen zu schweren Geld- und Ehrenstrafen[4]).

---

[1]) Sidler schrieb schon den 12. Juni 1816 an den Abt: «Auch ich vermag ebenso wenig als Euer Gnaden einzusehen, wie die Vereinigung des Klosters und der Gemeinde Engelberg mit Obwalden ... auf dem Wege Rechtens wieder vernichtet und rückgängig gemacht werden könnte. Freilich entsteht bei mir, je mehr ich darüber nachdenke, die ernste grosse Frage, ob es vielleicht nicht besser wäre und mancher Unordnung und Verwirrung nicht sicherer vorgebogen würde, wenn die Tagsatzung, anstatt durch unentschiedenes Benehmen noch mehr Ungewissheit und Spannung zu verbreiten, den Nidwaldnern gerade heraus frey und unumwunden kund thäte: was die Verbindung Engelbergs mit Obwalden betreffe, das sey eine durchaus abgethane Sache». (St.-A. Engelberg.)

[2]) Absch. 1816. S. 26 (vgl. oben S. 238. Anm. 3). Orig. St.-A. Ob- und Nidwalden.

[3]) Absch. 1816. S. 26.

[4]) St.-P. Obwalden 147. 20. September 1816. Statthalter J. Eugen Müller wird der Ratsstelle entsetzt, ist auf 6 Jahre in seinem Wahl- und Stimmrecht eingestellt und zahlt 1000 Pfund Busse bis zum 2. Februar. Rathsherr Maur. Cattani ebenso, mit 400 Pfd. Busse. Alt-Statthalter Amrein Einstellung im Aktivbürgerrecht und 200 Pfd. Busse, dito Alt-Richter Eugen Waser und Leodegar Matter mit je 100 Pfd. Busse; Bernhard Feierabend und Jakob Maurus Langenstein, Alt-Richter, welche ihre Unterschrift zurückgezogen, wurden mit je 50 Pfd. gebüsst, Rathsherr Karl Kuster mit 100 Pfd., die übrigen Beklagten, welche sich auf dem

Erst auf wiederholte Intervention des Vorortes begnadigte man die «minder Schuldigen»[1]; eine völlige Amnestie konnte aber nicht einmal eine Spezialgesandtschaft erwirken, die im folgenden Jahre 1817 der neue Vorort Bern zu diesem Zwecke nach Sarnen sandte[2].

Der Vergleich vom 8. August 1816 konnte die Differenzen, die sich aus den neuen Zuständen ergaben, nicht endgiltig heben. Der Ärger Nidwaldens über den selbstverschuldeten Verlust machte sich wieder in neuen Chikanen gegen die Bewohner Engelbergs Luft, die noch zehn Jahre lang alljährlich die Tagsatzung be-

---

Aktenstück unterzeichnet, mit je 50 Pfd. Talschreiber Kuster wurde auf 6 Jahre der Schreiberstelle entsetzt, im Bürgerrecht eingestellt und mit 100 Pfd. gebüsst. Die Partikularen, welche ihre Unterschrift auf ein Nebenblatt gegeben, Franz Matter, Nikl. Waser, Anton Amrein, Magnus Amrein, Ign. Jos. Waser, Maurus Langenstein, Joachim Jos. Dönni, Joh. Dönni, Ehrlen, Leodegar Kuster, Jos Amrein, Maurus Cattani, Josef Cattani, Jos. Amstutz, Leod. Amrein, Jos. Kuster, Sohn und Alois Hurschler je 100 Pfd. Strafe. «Hierauf wird Alt-Vorsprech Josef Eugen Dönni knieend vorgestellt und ihm die Theilnahme an den zu Engelberg stattgehabten Umtrieben und Stimmensammlung in Klage vorgehalten, auch dass er das Memoriale auf Zürich übertragen, sich auch früherhin schon sowohl gegen die Herren Gemeinderäthe als gegen M. G. H. und O. selbst respektlose Ausdrücke erlaubt habe. Strafe 200 Pfd. und Einstellung im Bürgerrecht, auch soll er nochmals eintreten und Gott und M. G. H. und O. kniefällig um Verzeihung bitten». — Von Nidwalden wurde 5. Oktober 1816 die Auslieferung des Alt-Rathsherrn Maur. Cattani verlangt, aber vom dortigen Landrat verweigert und endlich auf Ermahnung des Vorortes am 7. Dezember 1816 darauf verzichtet (l. c. 161, 169, 175, 180, 184 und 203).

[1] 7. Dezember 1816 (l. c. 203) und 28. Dezember 1816 (l. c. 219).

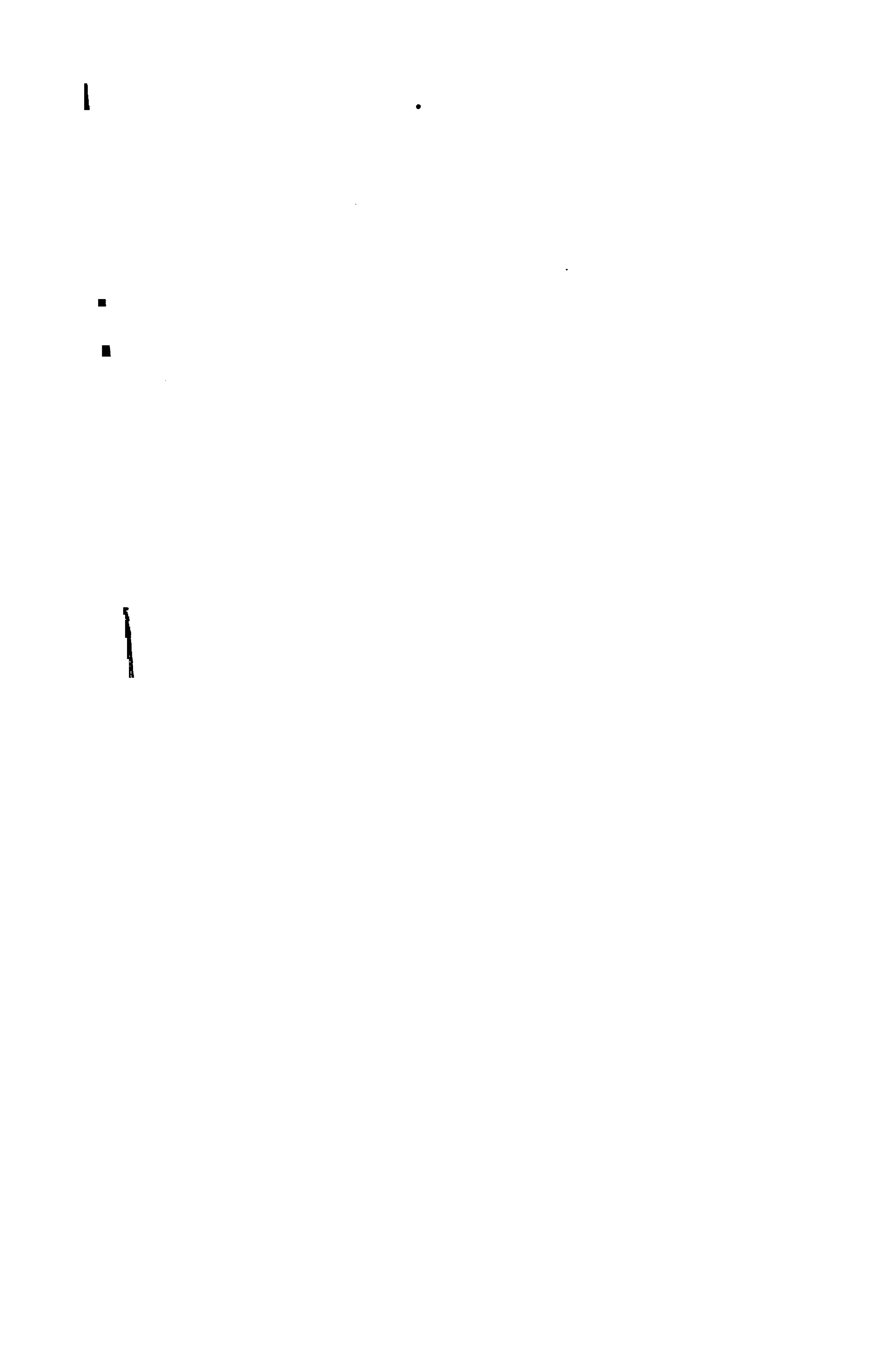
[2] 8. Februar. Die Strafe wird auf die Hälfte herabgesetzt, mit Ausnahme bei Alt-Fürsprech Dönni. 28. Juni 1817 wird der Talammann beauftragt, die Bussen unnachsichtlich einzuziehen oder zu schätzen. «Dabei ist der Herr Ammann zu ersuchen, über die bei dieser Schätzung von eint und anderen Partikularen sich erlaubten frechen respektlosen Reden, ein Informationsprozess zu formieren» (l. c. 377). Zum Danke für ihre Treue beschloss der Rat dagegen am 12. Juli 1817, die Porträts des Abtes Karl und des Talammanns Müller auf dem Rathaus in Sarnen aufzuhängen (l. c. 393).

schäftigten. Nidwalden wollte die Engelberger nicht in die hergebrachten vertraglichen Sonderrechte der übrigen Obwaldner Bürger eintreten lassen und verweigerte ihnen das freie Niederlassungsrecht, ja, es wies 1817 alle im Lande niedergelassenen Engelberger, die nicht Grundbesitz hatten, aus [1]. — Erst als die Engelberger selber auf das Niederlassungsrecht gegen Abtretung eines 1811 vom Abte ins «Armengut» eingelieferten Kapitals von 20,000 ℔ verzichteten, konnte ein schiedsrichterlicher Spruch am 10. August 1825 den Frieden herstellen [2].

---

[1]) Denkschrift Obwaldens vom 14. Mai 1817 und Verantwortung Nidwaldens vom 15. August 1818. Vgl. über diese Streitigkeiten im allgemeinen die Tagsatzungsabschiede 1816—1826 und das Repertorium des eidgenössischen Absch. 1814—1848 II. S. 623 und ff.

[2]) Absch. 1825. S. 40 und 1826. S. 52.



DIE
USWÄRTIGEN KAPITALANLAGEN
AUS DEM
BERNER STAATSSCHATZ
IM
XVIII. JAHRHUNDERT.

EINE FINANZHISTORISCHE STUDIE

VON

JULIUS LANDMANN.

ERSTER TEIL.



Quellen- und Litteraturangabe.

I. Handschriften im Berner Staatsarchiv.

anual des Grossen Rathes
eheimes Manual der Statt Bern
eutsch-Spruch-Buch
eheimes Missionenbuch
} 1709—1798.

eutschlandbuch, Bd. BB., MM., NN., enthaltend: Verschiedene Acta und Agitata wegen Geldanleihungen an Baden, Mecklenburg, Hessen-Darmstadt, Pfalz-Zweybrücken, Leipzig, Hessen, Württemberg, und andere Teutsche Fürsten und Städte.

nfang und Fortgang der in Anno 1710 von einer Statt und Republic Bern nach Engelland und Holland ausgeliehenen Capitalien.

udw. Zeerleder, Annalen des Law'schen Systems, (mit einem Fragment:) Über das Wechselhaus Malacrida.

nstruktion für meine Hochgeachtete Gnädige Herren, die Geheimräthe und Beygeordnete, wegen Verwaltung der in Engelland und anderwärts ausser Land angelegte Capitalien.

Rechnung über die von meinen Gnädigen Herren und Oberen ausser Land .... zu Handen der Stadt Bern angelegten Capitalia 1710—1793.

nmassgebliche Gedanken wie das von M. G. HH. u. O. sub 6. Juny 1792 anbefohlene Finanz-Sistem zustand gebracht werden könnte.

eneralrechnung über sämmtliche Staatseinkünfte und Ausgaben des hohen Standes Bern, nach einer Durchnittsrechnung der Jahre 1785—1794 inclusive.

Generalrechnung über den Finanzzustand des hohen Standes Bern.
Gruners Chronik.
Verhandlungen wegen der ausländischen Fonds u. s. w. der helvetischen Liquidations-Commission.
Angelegenheiten der englischen Gelder der Kantone Bern und Zürich und die Abtragung der helvetischen Schuld.
Ueber den Ursprung der äussern Gelder und die Folgen ihrer Anlegung. Rede von Herrn Geheimratsschreiber Steiger im Winter 1783 vor dem äussern Stand gehalten.

II. Gedruckte Quellenwerke.

J. G. Bürkli, Versuche einer Geschichte der Staatsumwälzung im Kanton Bern im Jahre 1798. Berner Taschenbuch, 1861.
C. F. von Fischer, Niklaus Rudolf von Wattenwyl. Bern, 1867.
Em. Fr. von Fischer, Rückblicke eines alten Berners. Bern, 1868.
Fr. von Fischer, Beat Ferdinand Ludwig von Jenner. Bern, 1863.
Geiser, Beiträge zur Bernischen Kulturgeschichte im XVIII. Jahrhundert. Bern, 1890.
Geiser, Die Verfassung des alten Bern, in der Festschrift zur VII. Säkularfeier der Gründung Berns. Bern, 1891.
Hodler, Geschichte des Berner Volkes.
Karl Lohner, Die Münzen der Republik Bern. Zürich, 1846.
Wolfg. Fr. von Mühlinen, Berns Geschichte, 1191—1891. Bern, 1891.
Karl Müller, Die letzten Tage des alten Bern. Bern, 1886.
Gerh. Phil. Heinr. Norrmann, Geographisch-statistische Darstellung des Schweizerlandes. Hamburg, 1795.
Fr. Stettler, Staats- und Rechtsgeschichte des Kantons Bern. Bern und St. Gallen, 1845.
Tillier, Geschichte des eidg. Freistaates Bern. Bern, 1838—1839.

Phillipovich, Die Bank von England im Dienste der Finanzverwaltung des Staates. Wien, 1885.
Richard Ehrenberg, Fondsspekulation und Gesetzgebung. Berlin, 1883.

Treitschke, Politik.
Widmann, Hallers Staatsromane. Biel, 1894.

tantzlicher Bericht über den Anfang, Fort- und Ausgang der in hiesiger Haupt-statt Anno 1699 unterfangenen Tuch- und Zeug-Manufaktur, woraus der Anlass zu selbiger, die Ursach deren Zerfalles und endlich die darauf erfolgte Hochoberkeitliche Erkentnuss. Bern Anno 1721.

üthiger Vortrag des Banquiers Sam. Müller & Comp. in London. Anno 1721.

nuel Steigers demüthige Klägten und Verthädigung. Bern 1722.

ütigst-gehorsame Vorstellung der Malacridanischen Banque-Creditoren an Meine Gnädigen Herren und Oberen. A. 1722.

umation der Verantwortung des Banquiers Malacrida & Comp. zur Ablehnung verschiedener Beschuldigungen, welche Ihnen zugelegt werden.

ekt, aus London überschickt, zihlend zu völliger Abzahlung aller Malacridanischen Schulden. Bärn, 1721.

kauff Herrn David Gruners über die Effekten und Schulden der Malacridanischen Banque.

und Malacrida, von W. F. von Mülinen, im Neuen Berner Taschenbuch auf das Jahr 1897. Bern, 1896.

uche von Bern und Basel, im 18. Jahrhundert, das Frickthal zu kaufen. Von C. Schröter, Badener Kalender, 1898.

l Mathy, über die Finanzen des Cantons Bern, Rau's Archiv der pol. Oekonomie und Polizeiwissenschaft, IV. Bd. Heidelberg, 1840.

lieb von Jenner, Denkwürdigkeiten meines Lebens. Herausgegeb. von Eugen von Jenner-Pigott. Bern, 1887.

altbernische Staatsschatz im Spiegel der Tagespolitik von 1798—1853. Aus den Verhandlungen des hist. Vereins von Biel im N. B. Taschenbuch 1897. Bern, 1896.

er das Schicksal des bernischen Staatsschatzes und der bernischen Staatskassen. Bern, 1851.

ss, Geschichte des Staats- und Stadtgutes der Republik Bern seit dem 4. März 1798.

icht und Gutachten der zu Untersuchung und Erörterung der bernischen Dotationsverhältnisse niedergesetzten Specialkommission. Bern, 1836.

icht der u. s. w. niedergesetzten Commission. Bern, 1837.

icht und Antrag der Special-Commission. Bern, 1838.

tzenbach, Die Verhandlungen, welche zwischen der Schweiz und Frankreich in Folge der Pariser Friedensverträge vom 30. Mai 1814 und 20. Nov. 1815 betreffend Kriegskosten und andere Kriegsentschädigungen stattgefunden haben. Archiv f. schweiz. Geschichte, Bd. 19, 1874.

Oechsli, Die Schweiz in den Jahren 1798 und 1799. Zürich, 1899.

Aktensammlung aus der Zeit der helv. Republik, herausgegeben von Joh. Strickler, Bd. I—VII.

Ph. Alb. Stapfers Briefwechsel. Herausgegeben von R. Luginbühl. Quellen zur Schweizer-Geschichte, Bd. 11, 12. Basel, 1891.

Repertorium der Abschiede der eidg. Tagsazungen aus den Jahren 1803 bis 1813. II. Aufl. Bearbeitet von Jakob Kaiser. Bern, 1886.

Bericht an den Grossen Rath der Stadt und Republik Bern über die Staatsverwaltung in den Jahren 1814—1830. Bern, 1832.

Basel, den 14. Februar 1903.

Die vorliegende Studie lag bereits im Januar 1901 völlig abgeschlossen vor; durch eine Reihe von mir unabhängiger Umstände wurde die Veröffentlichung bedeutend verzögert.

Den Herren Staatsarchivaren Dr. Türler in Bern und Dr. Wackernagel in Basel, Herrn Archivar Dr. Strickler im Bundesarchiv in Bern, Herrn Dr. Geiser in Bern, Adjunkt an der schweizerischen Landesbibliothek, und Herrn Prof. Dr. Bauer in Basel will ich auch an dieser Stelle für mannigfache Förderung und Hilfe meinen allerverbindlichsten Dank aussprechen. Ebenso danke ich Herrn Fürsprech Eugen von Jenner-Pigott in Bern für gütige Überlassung einiger bisher ungedruckter Schriftstücke aus dem von Jenner'schen Familienarchiv.

Der Verfasser.

'ür das Verständnis der Verwaltung und der Finanzpolitik
tbernischen Gemeinwesens ist es unumgänglich notwendig,
lie geschichtlichen Lebensbedingungen dieser Republik in
ganzen Eigenart zu vergegenwärtigen. Dies ist eine um so
rigere Aufgabe, als die bernische Vergangenheit nur durch
he Fäden der Tradition mit dem modernen Bundesbern
ipft ist; weniger als anderswo ist hier der Schluss von der
nten Gegenwart auf die Vergangenheit zulässig. Von der
schaft der stolzen Republik sind nur die kleinen Leute
den Lauben übrig geblieben; die Herren von einst haben
ber entweder vom öffentlichen Leben zurückgezogen, oder
sich der Neuordnung des Verwaltungslebens eingefügt.

Vie, entgegen der althergebrachten Meinung, der politische
kter der alten Schweiz nicht demokratische, sondern aus-
chen aristokratische Merkmale aufweist, und wie die Ver-
g der einzelnen Stände die Tendenz hatte, sich immer mehr
ristokratie zu entwickeln, so hat sich auch Bern allmählich
iner reinen Demokratie zur vollkommensten Aristokratie
gebildet. Ursprünglich lag die Souveränität in den Händen
emeinde; zu Ende des 13. Jahrhunderts wird der Rat
)0 gewählt, der immer mehr die Gemeinde verdrängt; im
hrhundert beginnt die Ausschliesslichkeit in der Teilname
r Staatsverwaltung und die Entwicklung des städtischen
iats; im 17. Jahrhundert sehen wir nur noch ein einziges
ine Gemeindeversammlung zusammentreten, im 18. Jahr-

hundert, mit welchem unsere Darstellung anhebt, bietet Bern das Musterbild einer aristokratischen Republik.

Über ein Gebiet, das sich vom Genfersee bis an die Ufer der Limmat und des Rheins erstreckte, seinem Umfange nach grösser als das aller übrigen Stände, herrscht als Souverän die Stadt Bern; die Stadt Bern ist aber in dieser ihrer Eigenschaft gleichbedeutend mit einer kleinen Gruppe aristokratischer Familien, die Kraft ihrer Geburt die höchste Gewalt bekleiden; sie sind der Collectivsouverän, «unsere gnädigen Herren und Oberen»; sie bilden den grossen und kleinen Rat der Stadt und Republik Bern, auch «Schultheiss, Rät und Burger» genannt; jeder Akt der Politik und Verwaltung unterliegt in letzter Instanz der unmittelbaren Entscheidung des Grossen Rates der CC; weder die Landschaft noch der einzelne Bürger hat ein Recht des Einspruches; auf Kritik der Regierungsakte oder Widersetzlichkeit steht Strafe an Gut und Leben.

Bedenkt man dabei, dass der Kreis dieser regierenden Familien immer enger wurde, dass er von 1635 bis 1691 von 159 Geschlechtern auf 104 Geschlechter sank; bedenkt man, dass im Jahre 1789 nur noch 243 Familien regimentsfähig waren, von welchen viele obendrein demselben Geschlechte angehörten; bedenkt man, dass im Jahre 1775 im Grossen Rat 132 Mitglieder aus zusammen 12 Geschlechtern sassen, so kann man sich der Empfindung nicht erwehren, dass wir es hier mit einer Aristokratie zu tun haben, die bereits zur Oligarchie auszuarten begann, und man ist fast geneigt, Buonapartes Ausspruch von den bürgerlichen Sklaven der Oligarchen in Bern zu wiederholen.

Das alte Bern kann nicht einmal, wie so manche der Aristokratieen der italienischen Renaissance, die hohe kulturelle Bedeutung seiner leitenden Männer der Unfreiheit der Massen gegenüberstellen. Es tritt an uns, bei Betrachtung des Typus des bernischen Patriciers, fast unwillkürlich die Frage heran, ob die angeblich dauernde Gegensätzlichkeit zwischen hoher persönlicher Kultur und Massenfreiheit auch in Bern vorhanden gewesen war.

Das bernische Patriciat ist ein grundbesitzender Kriegsadel;
gegen rekrutiert sich das italienische, sowie das städtische
triciat der deutschen und schweizerischen ehemaligen Reichs-
dte aus hausbesitzenden altansässigen Krämer- und Händler-
schlechtern, die sich dann, zum Teile unter dem Einflusse der
fugianten, der Industrie und dem Geldgeschäft zuwenden, und
h nach und nach zu Fabrikanten und Bankiers entwickeln.
enn sich nun auch in Bern die alte Erfahrung bestätigt, dass,
Mehrere herrschen, da auch die Herrschaft um der Mehreren
llen ausgeübt wird, so genügt doch ein Vergleich des poli-
chen Lebens des alten Bern mit dem anderer aristokratischer
weizerischen Kantone, in welchen sich die regierenden Ge-
lechter aus andern Elementen als in Bern zusammensetzen,
auch dem oberflächlichen Beobachter die Überzeugung beizu-
ngen, dass diese Ausnutzung des Staates zur Befriedigung der
rsönlichen Interessen in Bern in einem viel geringeren Umfang
ttfand, als dies anderswo der Fall gewesen.

Diese Vorzüge des bernischen Patriciates sind aber Eigen-
aften, die dem ganzen Stande zukommen und nicht den Ein-
nen zugute gehalten werden dürfen. Innerhalb des patricischen
eises selbst aber sehen wir keine eigenartigen Persönlichkeiten
rvortreten, vielmehr einen bestimmten, fast schablonenhaften
pus vorherrschen, von dem nur vereinzelte und unwesentliche
weichungen vorkommen. Es hat fast den Anschein, als ob
r Grundzug des bernischen politischen Lebens, die Tatsache,
s der Einzelne nicht durch hervorragende persönliche Tüchtig-
it, sondern durch seine Zugehörigkeit zu einem bestimmten,
gimentsfähigen Geschlechte, in den Kreis der Regierenden
langte, einen ungünstigen Einfluss auf die Entwicklung der
rsönlichkeit und auf die Differenzierung des herrschenden
andes ausgeübt hätte.

Der bernische Patricier, wie er uns aus den Zeugnissen der
itgenossen, der Biographieen und Selbstbiographieen entgegen-
tt, ist von Stapfer in treffender Weise gezeichnet worden: eine
gemein verbreitete Miene der Gemächlichkeit, eine sorgfältige,

obgleich sehr bequeme Kleidung, der Ausdruck der Genugthuung und der persönlichen Wichtigkeit, welche einen langen Genuss der selten gestörten Ausübung der Herrschaft verkünden, können dem Beobachter nicht entgehen. Aus der Nähe und in ihren gesellschaftlichen Beziehungen betrachtet, verbinden die Berner mit der Gewohnheit des Überlegens und einer kalten Wertschätzung der Menschen und der Dinge eine Zuversichtlichkeit in den Manieren und einen Mangel an Lebhaftigkeit bei den Bewegungen und beim Sprechen, welche nur allzu leicht den Charakter der Gleichgültigkeit, der Geringschätzung, der Schwerfälligkeit und einer Langsamkeit der Auffassung annimmt, die sich nur schwer mit dem gebildeten und durchdringenden Geist, den man ihnen nicht absprechen kann, in Einklang bringen lässt. Das Gleichgewicht der Fähigkeiten, das sie auszeichnet, drückt sich besonders in einem sehr gesunden Menschenverstande aus, welchen Einbildungskraft und Empfindung nicht leicht zu stören vermögen; sie scheinen sich aus dieser Unempfindlichkeit eine Art von Ruhm zu machen; Alles, was die Seele zu stark aufregt, Alles, was über die Geleise einer vernünftigen Tradition hinausgeht, stösst die Berner ab, und erscheint ihnen als Torheit oder Mangel an Vernunft.

«Güte ohne Milde, Heiterkeit ohne Anmut, starre Grundsätze, die von keinem Zweifel berührt werden, Höflichkeit ohne Gefälligkeit, ein Stolz, der mehr auf dem Standesbewusstsein als auf Seelengrösse beruht» werden als typische Merkmale des bernischen aristokratischen Geistes bezeichnet.

Die Art und Weise, wie dieses Patriciat die Herrschaft ausübte, hat äusserlich etwas ausserordentlich Bestechendes. Ein gewaltiger Zug von Tatkraft, Majestät, hervorragender Menschenkenntnis und wirtschaftspolitischer Klugheit charakterisiert dieses Regime. Es fehlte ihm aber an der tieferen politischen Einsicht. Den politischen Sinn eines Adels erkennt man, nach Niebuhr's treffender Bemerknng, an nichts anderm so sehr, als daran, ob und in welchem Grade er, ohne seinem Wesen untreu zu werden, ohne das Heft aus der Hand zu geben, die aufkommenden demo-

ischen Ideen in seine Verfassung aufnehmen kann. Das war
politische Weisheit des römischen Adels, die Weisheit des
ischen Adels im 18. und 19. Jahrhundert. In Bern fehlte
Einsicht völlig. Der Kreis der regimentsfähigen Familien
de immer enger gezogen, was zu einer kastenmässigen Ab-
iessung des Patriciates führte; damit hängt das ununter-
hene Ineinanderheiraten zusammen, das notwendigerweise
sische und sittliche Degeneration zur Folge haben musste;
iner verknöcherten Welt der festen Tradition gab es keinen
z für die lebenden Kräfte der Gegenwart.

Hingegen gelangt auf wirtschaftlichem Gebiete, besonders im
Jahrhundert, dessen erste Jahrzehnte oft als Berns «goldenes
alter» bezeichnet werden, diese Staatskunst zur höchsten Ent-
ing. Das Finanzwesen stand in der denkbarsten Blüte: die
tseinnahmen überstiegen bedeutend die Ausgaben, keine
kten Steuern belasteten die Untertanen, die Obrigkeit unter-
zte den Landbau und das heimische Gewerbe und suchte
h die Anlage eines grossartigen Strassennetzes auch den
del zu heben. Auf einem Gebiete von etwa 200 Quadrat-
en erfreute sich eine dicht angesiedelte Bevölkerung von
,000 Einwohnern der grössten Wohlhabenheit. Es schien,
hätte das einst souveräne Volk einen stillschweigenden Ver-
mit seiner gnädigen Obrigkeit abgeschlossen, und durch
zicht auf alle politischen Rechte wirtschaftlichen Wohlstand
uft.

Im Urteil der Zeitgenossen tritt die Frage der politischen
heit gegenüber der Tatsache einer hohen materiellen Wohl-
enheit immer in Hintergrund. Kurz vor seiner Rückkehr von
tingen konnte der grosse Haller ausrufen: «Keine Auf-
n, kein unumschränkter Minister, kein stehendes Heer und
Schein eines zu befürchtenden Krieges. Findet man solches
rgend einem Orte der Erde? So ist das goldene Zeitalter
esen. Ehrgeiz und Reichtum haben den übrigen Teil der
dessen beraubt». Und doch hat gerade Albrecht von Haller
h seine Satyren auf die «Verdorbenen Sitten» Berns be-

wiesen, dass er kein blinder Lobredner war und auch die dunklen Seiten zu sehen vermochte. Wie Haller, so urteilten die übrigen Zeitgenossen. Dass Friedrich der Grosse, Gœthe, der Kanzler von Müller, Joseph der Zweite oft mit besonderer Hochachtung, ja geradezu Bewunderung vom bernischen Staatswesen sprachen, ist bekannt. Bedeutungsvoller ist die Tatsache, dass Montesquieu und selbst Rousseau die bernische Aristokratie als das Muster einer Republik, ja eines wohleingerichteten Staates überhaupt priesen.

Innerhalb des Kreises der wirtschaftspolitischen Aufgaben war es die Finanzpolitik, auf deren Gebiete die Regierung des alten Bern die grössten Erfolge zu erzielen wusste. Die hervorragende finanzpolitische Befähigung der Aristokratie, die wir schon in Griechenland und im Italien der Renaissance finden, tritt uns auch in Bern klar und deutlich entgegen.

Das Geheimnis der aristokratischen Finanzpolitik ist wohlüberlegte und wohlverstandene Sparsamkeit. Es ist hier nicht der Ort, die Frage zu untersuchen, warum eine auf dem Patrimonialsystem fussende aristokratische Verfassung die Regierung mehr als jede andere Verfassung zur Sparsamkeit zwingt, weil sie für das unvermeidliche Wachsen der Ausgaben nicht in einer willkürlichen Steigerung der Einnahmen durch Steuern, sondern nur in frühern Ersparnissen Deckung finden kann und darf. Tatsache ist, dass, wo eine Aristokratie längere Zeit hindurch blühte, sich auch immer die besondern Merkmale ihrer Finanzpolitik entwickelten: grossartiger Aufwand, wo dafür ein Bedürfnis vorhanden, eine den Charakter des ganzen öffentlichen Lebens kennzeichnende äussere Pracht, daneben aber eine Tendenz der grösstmöglichen Ausnutzung des einmal zur Verwendung bestimmten und eine durch Sparsamkeit sich auszeichnende Verwaltung, die jedoch in dieser ihrer Sparsamkeit durchaus nicht mit dem Geiz des souveränen Volkes in der modernen demokratischen Republik zu vergleichen wäre.

In einer lang ausgeführten Analogie vergleicht Bluntschli die Finanzpolitik der Habsburger mit dem Verwaltungsbetriebe

rossen Herrn, der reiche Stammgüter ererbt hat und leicht
findet, die tägliche Arbeit für seiner unwürdig und un-
hält, aber grossartig und luxuriös lebt und trotz seines
ıms oft in Geldnöten ist; dieser Finanzpolitik gleicht die
bernischen Staatswesens ebenso wenig als der der Anti-
der Habsburger, des Hauses Hohenzollern, das in der
seines Haushaltes viele Ähnlichkeit mit einem soliden
lichen Geschäftsmanne hat, der sein mässiges Kapital durch
Arbeit einträglich macht, den Gewinn sparsam zu-
nhält und deshalb zwar stets in der Lage ist, günstige
kturen zu neuem Erwerb auszunutzen, oft aber, allzu
rig, zögert, den sichern Besitz an gewagt scheinende
ehmungen zu setzen, und infolge dessen zwar seinen Besitz
aber nur langsam vermehrt und oft eine günstige Gelegen-
szunutzen versäumt. Berns Finanzpolitik wäre vielleicht
esten mit der des hohen englischen Landadels zu ver-
n, der aus der Schule der Verwaltung ausgedehnter
omplexe den Sinn für das Tatsächliche und für Wirt-
chkeit in die Politik mitbringt, andererseits aber durch
politische Tätigkeit den weiten Blick erwirbt und alle
hen Winkelzüge verschmäht. Man war in Bern mehr
Preussen, und sicherlich viel mehr als im Preussen der
lericianischen Epoche, von der Überzeugung durchdrungen,
nicht der Endzweck der Finanzpolitik ist, die Staats-
e zu füllen, sondern dass die Finanzen als ein Mittel der
einen Staatszwecke anzusehen seien, welchen sie sich un-
unterordnen müssen.

nerschütterliche Redlichkeit, Fleiss, Genauigkeit, Ordnung,
gliches Studium der Akten, gründliche Kenntnis der Finanz-
und aller unterstehenden Dienstzweige, Beharrlichkeit im
mit geduldigem Abwarten des Erfolges, Festigkeit und
eit im Ablehnen von Ansprüchen der Verschwender und
ich durch Sparsamkeit Feinde zu machen: das waren die
ichnenden Eigenschaften der Männer, in deren Händen die
ische Finanzverwaltung lag. Es war dies gewiss keine

geniale Finanzpolitik; aber für die Staatswirtschaft des alten Bern war diese Politik, die ihre Hauptaufgabe darin erblickte, die Bedürfnisse des Staatswesens reichlich zu befriedigen, und dennoch das Stammgut unangetastet und womöglich im verbesserten Zustande den Nachkommen zu überliefern, die entsprechendste.

Das Mittel, dessen sich die Berner Aristokratie bediente, um dieses Stammgut des Staates zu erhalten und zu mehren, war insbesondere die Eröffnung von Darleihen an fremde Souveräne aus den Beständen des Berner Staatsschatzes. An und für sich bildet das Auftreten eines Staates als Zinsgläubiger keine Singularität der Finanzgeschichte. Zinsbare Anleihen aus den Beständen des Baarschatzes waren auch ausserhalb Berns bekannt. In Rom scheinen Augustus, Trajan und Antoninus Pius solche Schatzdarlehen gewährt zu haben. Um die Wende des XVIII. Jahrhunderts verlieh Kurfürst August I. von Sachsen aus seinem, auf sieben Millionen geschätzten Staatsschatz, einen Teil, die sogenannten Amtskapitalien, an seine Untertanen; seinem Beispiele folgte der Landgraf von Hessen, der mit den Geldern, die er aus England für seine Soldatenlieferungen bezog, ein ausgedehntes und regelrechtes Bankgeschäft betrieb, grössere Beträge in englischen Staatspapieren anlegte, kleinere Beträge an Private auslieh, und sich an den Anleihen beteiligte, die von den deutschen Fürsten in Frankfurt a. M. aufgenommen wurden. In der Schweiz selbst folgten Zürich, Freiburg und Solothurn dem Beispiele Berns, und legten einen Teil ihrer Schatzbestände zinsbar im Ausland an. Noch im XIX. Jahrhundert begegnen wir vereinzelt ähnlichen Operationen: so hat Russland im Jahre 1847 für 50 Millionen Franken französische Renten zur dauernder Anlage angekauft, und noch im Jahre 1871, anlässlich der Beratungen über den deutschen Kriegsschatz, empfahl der damalige Abgeordnete Miquèl, die Hälfte des deutschen Kriegschatzes in englischen Konsols anzulegen.

Stellt sich uns also die auswärtige Anlage eines Teiles der Schatzbestände als eine in der Finanzgeschichte sich öfters wiederholende Erscheinung dar, so darf dennoch der in der vorliegenden

ɔeit behandelte Spezialfall aus mehr als aus einem Grunde be-
dere Beachtung beanspruchen.

Vorerst wegen seines Umfanges. Keine der bekannten zins-
en Anlagen der Schatzbestände hatte auch nur annähernd
ɔn solchen Umfang und im Zusammenhange damit eine solche
leutung für die Finanzen des betreffenden Landes erreicht,
jene der alten bernischen Republik. Für keines der uns
annten Budgets steigt die Bedeutung der auswärtigen Zinsen
auf 30% sämtlicher Staatseinkünfte.

Sehen wir von dieser mehr äusserlichen Seite ab, so will es
einen, als wäre die Aufgabe der vorliegenden Arbeit vor Allem
zwei Gebieten zu suchen: in den hier zu Tage zu fördernden
trägen zur Kenntnis der Entwicklungsgeschichte des öffent-
ıen Kredites einerseits, zur Kenntnis der Entwicklung des
atshaushaltes andererseits: es gilt zu zeigen, wie die beson-
en Machtverteilungsverhältnisse jeder Gesellschaftsordnung in
Verteilung der öffentlichen Lasten ihren prägnanten Ausdruck
alten.

Betrachten wir diese beiden Fragen, die der Entwicklung
öffentlichen Kredites und der Gestaltung des Staathaushaltes
ıer.

Unsere Kenntnis der ältern Geschichte des öffentlichen Kre-
es beruht vornehmlich auf den Arbeiten von Richard Ehren-
rg. Gerade aber für das XVIII. Jahrhundert, in das der
genstand unserer Darstellung zum weitaus grössten Teile fällt,
fern uns seine Arbeiten keine festen Anhaltspunkte: sein «Zeit-
er der Fugger» endigt mit dem Ausgang des XVI. Jahr-
nderts, seine Darstellung der Geschichte des Hauses Rotschild
bt mit dem Ende des XVIII Jahrhunderts an; aber gerade
den dazwischen liegenden 200 Jahren hat sich im Charakter
öffentlichen Kredites die allergröste Umwälzung vollzogen.
Am Ausgang des XVI. Jahrhunderts hatten die Fürsten als
lche keinen Kredit, sie waren auf den Geldmärkten kreditlos,
d die grossen oberdeutschen Finanziers mussten ihren eigenen
edit den Fürsten zur Verfügung stellen. «Der Fugger Brief»

wurde auf den Börsen von Antwerpen und Lyon gehandelt; die fürstlichen Schuldverschreibungen hatten keinen Kurs und lagen fest in den Geldschränken zu Augsburg; ihre Veräusserung war nur schwer und nur mit bedeutenden Verlusten möglich.

Im XVIII. Jahrhundert war der Staatsgedanke und das Bewusstsein der Staatsmacht bereits so sehr erstarkt, dass gegen Ende dieses Jahrhunderts sich auch auf finanziellem Gebiete eine Wandlung geltend macht. Es ist nicht mehr der Einzelbankier, der das Kreditleben beherrscht, sondern die Börse; in Hamburg und in Frankfurt a. M. suchten die Fürsten ihren Geldbedarf zu decken, und dort nur hat auch Bern Gelegenheit, Anlage für seine Überschüsse zu finden.

Im XVIII. Jahrhundert vollzieht sich dieser Entwicklungsprozess, dessen einzelne Etappen in den Vorgängen, die den Gegenstand der vorliegenden Arbeit bilden, mit grösserer oder geringerer Deutlichkeit zu verfolgen sind: die Verdrängung der privaten Unterhändler durch die börsenmässige Organisation des öffentlichen Kredites, die Verdrängung des individualwirtschaftlichen Charakters der fürstlichen Anleihe durch den staatswirtschaftlichen Charakter der modernen Staatsanleihe, und endlich das Zurücktreten der verpfändeten Spezialsicherheit hinter dem abstrakten Staatskredit.

Die Anfänge des bernischen Anleihegeschäftes haben fast einen symbolischen Charakter. Die Seemächte England und Holland waren die ersten Staaten mit einem modernen Staatshaushalt und infolge dessen auch mit einem entwickelten modernen Staatskredit. Man darf es als keinen blossen Zufall betrachten, wenn Bern die ersten Anleihen aus seinen Schatzbeständen gerade England und Holland gewährte und die deutschen Fürsten nur ganz allmählig als kreditfähig anzusehen begann. Der freie Geldmarkt hat die Sicherheit der Steuerbewilligung durch die Unterthanen zur Voraussetzung. Er beginnt daher in Staaten mit parlamentarischem Budgetrecht. Dieses aber war in Holland und England zuerst entwickelt worden. Man sah daher fast bis ans Ende des Jahrhunderts in Bern,

lleicht mehr instinktiv als bewusst, diese Staaten, ferner die
ien Reichsstädte und Stände für kreditfähiger an als die
ürsten, da erst zu Anfang des XIX. Jahrhunderts die Staaten
rch Ausbau ihres Steuerwesens und durch Stellung ihres Haus-
ltes auf eine rationelle, öffentliche Basis, die Vorbedingung
r den öffentlichen Kredit erfüllten. Diesen Charakter haben
icht die meisten der im Laufe des XVIII. Jahrhunderts in
ern mit Fürsten abgeschlossenen Geschäfte, die fast immer
urch Stellung einer Spezialsicherheit, sei es in der Form der
erpfändung einer Landschaft, sei es durch Hinterlage von Wert-
apieren, in die Sphäre des privatrechtlichen Kredites hinein-
gen.

So sehen wir, dass die beiden von uns angedeuteten Ent-
icklungsreihen bloss die beiden Seiten eines und desselben Pro-
sses darstellen: was auf der Seite der Kreditentwicklung sich
ns als Verdrängung des individualfürstlichen Kredites durch den
aatskredit darstellt, das erscheint ursächlich erklärt durch die
erdrängung des privatwirtschaftlichen, patrimonialen Staatshaus-
ltes durch den modernen, parlamentarisch-budgetmässigen. Bern
lbst hat diese Entwicklung mit durchmachen müssen.

Die Einkünfte des alten Standes Bern beruhen auf den
ivaten Vermögenserträgen der Regierung; der neue Kanton
rn muss sofort an den Ausbau seines Steuersystems gehen;
dem Grade, als dieses sich dann entwickelt, treten die Ein-
nfte aus Kapitalzinsen in den Hintergrund, um gegen die
itte des Jahrhunderts fast völlig zu verschwinden.

Noch immer sind vom Staatsvermögen des Kantons Bern
nd 22 Millionen Franken in zum Teile ausländischen Staats-
pieren angelegt. Aber dieser kleine Rest lässt seiner Bedeutung
r den Staatshaushalt nach, durchaus keinen Vergleich mit dem
swärtigen Zinsrodel des alten Bern zu.

Mit der Verschiebung der Einkommensquellen des Staates
l in Bern ein grosser Teil der Grundsätze der Finanzver-
ltung dahin. Ein greifbares, fast symbolisches Beispiel dafür
etet die Auffassung der Geheimhaltung bezw. der Öffentlich-

keit des Finanzwesens einst und jetzt: im alten Bern, das sich überhaupt auf allen Gebieten seiner Verwaltung durch strenge Geheimhaltung auszeichnete, war die Finanzverwaltung das grösste Geheimnis; im Kanton Bern wird heute das Prinzip der Öffentlichkeit bis auf die Spitze getrieben; es wird sogar, ein sonst nirgends üblicher Vorgang, das Steuerregister im Druck allgemein zugänglich gemacht. Im alten Bern, das durch den klassenmässig geschlossenen Charakter seiner Regierung das Staatsgeheimnis eifersüchtig wahrte und es auch durchführen konnte, war von öffentlicher Finanzkontrolle keine Rede.

In den Parteikämpfen des Kantons Bern erleben aber heute noch die Gegensätze zwischen der alten und neuen Finanzpolitik ihr Nachspiel. In dem Rufe der konservativen Partei nach Sparsamkeit in den Ausgaben auf der einen, in dem Drängen der radikalen Parteien nach stärkerer Belastung der Wohlhabenden durch weiteres Anspannen der modernen Steuerschraube auf der andern Seite, äussert sich die Stellungnahme der Parteien, äussert sich ihre verschiedene Auffassung des anzustrebenden Tempos der Verwaltungs- und Socialreformen, äussern sich zu guterletzt die Wandlungen der Volksgunst im öffentlichen Leben.

I. Kapitel.

finanzhistorischen Voraussetzungen der bernischen auswärtigen Kapitalanlagen.

Die an kriegerischen Verwicklungen reiche Geschichte Berns, te, mit einer vom Vorwurfe des Landhungers nicht leicht frei-echenden Expansionspolitik zusammenwirkend, notwendiger- zu einem Missverhältnis zwischen den Staatsbedürfnissen den Einnahmen führen. Nur selten, z. B. beim Ankauf der zungen der Grafen von Kyburg, wurden die nötigen Geld-nen «durch eine grosse Steuer auf die Bürger zu Stadt und l» aufgebracht; in den meisten Fällen hingegen, so beim uf der Burg Thun und der Herrschaften Aarberg und See- bei der Belagerung von Burgdorf und bei anderen An-n, wurde das Geld teilweise aufgenommen, und zwar zuerst der Bürgerschaft. Als aber weder die geliehenen Summen rig verzinst noch die stipulierten Rückzahlungstermine ein-lten wurden, und es der Regierung daher unmöglich wurde, er Stadt selbst neue Anleihen aufzunehmen, da musste sich Rat, der die einheimischen Anleihen mit nur 5 % verzinste, bequemen, «bei den Fremden» in Basel, Freiburg, Luzern Neuenburg zu 10 % Anleihen zu kontrahieren. Noch gegen e des XV. Jahrhunderts (1446), 50 Jahre nach Beginn der matischen Schuldentilgung betrug die Schuldenlast Berns n 47,000 Goldgulden[1]), und die Ausgaben für ihre Ver-

[1]) Ein Goldgulden = dem Gebrauchswerte von zumindest 100 heutiger ken.

zinsung und Abzahlung stellten sich auf rund 6500 Berner Pfund, also auf 39 % aller Staatsausgaben und 40 % aller Staatseinnahmen. Nach Tschudis Chronik meinte um die Mitte des XIV. Jahrhunderts so mancher, «er wöllt nit mehr wünschen, denn gnug zu han, unz [bis] die von Bern die Schuld abzahlten, und wann dass beschäh, so wöllt er nüt haben; also meynt menger, es wird nit möglich, dass es je mehr bezahlt würde».

Aber schon mit Ende des XIV. Jahrhunderts begann Bern seine Schulden zu zahlen; zu wiederholten Malen wurden Steuern aufgelegt, um «die grosse Geltschuld» zu tilgen, welche «in viel und langer Zeit von grossen Käuffen und Kriegswegen entstanden war» und wofür man alljährlich «grossen Zins gen Basel und andere Städte» bezahlen musste. Bei etwa vorkommenden Landkäufen, so 1408 beim Erwerb der Burg Trachselwald, 1414 beim Ankauf der Stadt und des Amtes Hutwyl, 1415 der Neuenburg und der Fridau u. s. w., wurden die Kaufpreise nicht mehr durch Anleihen, sondern durch speziell zu diesem Zwecke aufgelegte Steuern aufgebracht; die Eroberung des Aargaus (1415) gelang ohne nennenswerten Geldaufwand. Als man endlich im Jahre 1484, um die Früchte des Burgunderkrieges, Murten, Grandson, Orbe, Erlach, behalten zu dürfen, an Freiburg und die übrigen Kantone die Summe von 20,000 fl. bezahlen musste, da wurde auch dieser Betrag durch eine allgemeine Steuer von allen Angehörigen zu Stadt und Land, Geistlichen und Laien, aufgebracht.

1528 wurde in Bern die Reformation eingeführt, 1536 die Waadt erobert. Beide Ereignisse hatten eine bedeutende Besserung der Staatsfinanzen zur Folge.

Durch die Reformation wurden nicht nur die bedeutenden Einkünfte der säkularisierten Klostergüter nach der Schatzkammer der Landesherren geleitet, sondern auch durch Versilberung, Einschmelzung und Ausmünzung der reichen Schätze der katholischen Kirchen beträchtliche Geldsummen gewonnen. Zur Zeit der Reformation befanden sich in der Stadt Bern 11, in der deutschen Landschaft 29 Klöster, Priorate und Stifte, mit Zehnten, Boden-

sen und andern Einkünften, die sämtlich von nun an dem aate zugehörten. Und als im Jahre 1536 im Waadtlande sort nach der Eroberung die Reformation eingeführt wurde, kamen ch die reichen Einkünfte und Schätze der waadtländischen irchen und Klöster hinzu. — Auch sonst bezog man aus der Vaadt beträchtliche Geldsummen. Von der Ansicht ausgehend, ass es an der Waadt liege, sich von den grossen Geldsummen, r die sie verpfändet war, zu befreien, belegte man sie 1549 d 1550 mit einer empfindlichen Vermögenssteuer; 1560 kam ne Kriegskontribution hinzu, 1570 eine Steuer von 6 fl. von der Feuerstatt und ähnliches mehr.

Neben diesen Einkünften flossen noch, wenigstens bis zur formation, reichlich die ausländischen Subsidiengelder in die rnischen Kassen. Und um bei grösserem Geldbedarf nicht eder in eine bedrängte Lage zu kommen, und keine Schulden eder aufnehmen zu müssen, beschloss man, einen Teil der hrlichen Ersparnisse im Schatzgewölbe für den Notfall aufzueichern. Es entsprach vollständig dem Charakter der damaligen rnischen Finanzpolitik, dass bei Beginn der Schatzbildung behlossen wurde, die Höhe des thesaurierten Geldbetrages völlig heim zu halten. War die ganze Finanzverwaltung des Staates Dunkel gehüllt, so war der Staatsschatz das tiefste aller Geimnisse. Zu jeder Öffnung des Schatzes waren acht Schlüssel forderlich, welche in den Händen des regierenden Schultheissen, r beiden Seckelmeister, der vier Venner und der ältern Heimcher verteilt lagen. Das Schatzbuch sollte nicht nach dem ysteme der italienischen Buchführung geführt werden, die eine sche und sichere Feststellung des Kassenbestandes ermöglicht, ndern die jeweils in den Schatz niedergelegten und dem Schatze tnommenen Beträge immer bloss auf einer Seite eingetragen erden, Einnahmen und Ausgaben in bunter Folge, und es durfte eder jemals eine Bilanz aus dem Buche gezogen, noch der hatzbestand gezählt werden. An dieser Regel wurde im alten ern bis zu seinem Untergange nicht gerüttelt. Noch im Jahre 723 wurde auf eine Anzeige hin, «dass in einem Stock, wo

Auflage neuer oder eine Erhöhung der bestehenden nicht leicht durchzuführen gewesen wäre. Man kannte damals in Bern: Lizenzgelder, Stromengelder, Zölle, Brüggsommer, Gleit, Umgeld, Böspfennig, Tavernengeld, Abzugsgelder, Feuerstattgelder, Kesslertribut, Remmersteuer, Reichssubmissionssteuer, Tabakgeld, Markt- und Hausierauflagen.

Der Geheime- und Kriegsrat sah daher auch von einer Füllung der Schatzgewölbe durch Steuergelder ab und empfahl in seinem Gutachten vorzüglich ein wohlüberlegtes Darlehenssystem.

Der Gedanke war neu[1]) und musste schon aus diesem Grunde auf zähen Widerstand stossen; er war aber auch nicht leicht durchzuführen, denn wo sollten die Gelder zinsbar angelegt werden?

---

[1]) Der Gedanke war neu, obwohl Anleihen an befreundete Städte oder Fürsten öfters bereits in Bern vorkamen. So wurden z. B. 1569 dem Pfalzgrafen am Rhein 15,000 Reichsthaler, 1636 dem Herzog von Württemberg 12,000 Rthl., 1633 der Stadt Nürnberg 10,000 Rthl., 1649 der Stadt Augsburg 20,000 Rthl. u. s. w. vorgestreckt. Alle diese Anleihen hatten aber den Charakter von Gefälligkeitsdiensten und wurden ohne die Absicht gewährt, die Einkünfte des Staates dadurch zu vermehren.

Aus demselben Grunde kann auch zwischen den bernischen auswärtigen Kapitalanlagen und den Geldvorschüssen Basels an Frankreich keine Analogie gezogen werden. (Vgl. Huber, Die Anleihen der französischen Könige bei Basel, Basler Jahrbuch 1896.) Basels Anleihen hatten einen politischen Ursprung, waren anderer Natur und hatten andere Ziele, als die Berns. Bern konnte aus den reichen Einkünften seiner grossen Unterthanenländer ohne Steuererhebung bedeutende Schatzbestände ansammeln, aus denen es nachher Geldvorschüsse gewährte; Basel war schon seit frühester Zeit gezwungen, den Staatsbedarf durch Steuer zu decken (vgl. Schönberg, die Finanzverhältnisse Basels, S. 89 ff., 144 ff.) und konnte die zur Gewährung der Darlehen nötigen Summen nicht anders aufbringen als indem es sie wieder seinerseits leihweise aufnahm; Bern wollte aus den Anleihen finanziellen Gewinn ziehen, Basel berechnete den Königen von Frankreich keinen höhern Zins, als es selbst bezahlte und strebte nicht nach Vermehrung seiner Einkünfte, sondern nach handelspolitischen Vorteilen.

In Bern selbst konnte dies nicht leicht erfolgen; soweit näm-
h eine Anlage im Lande möglich war, erfolgte sie bereits im
hre 1677 durch den sogenannten «Auskauf». Unsere Gnä-
gen Herren und Oberen «mussten von Zeit zu Zeit bedauer-
h vernehmen, dass ihre lieben und getreuen Unterthanen in
adt und Landen, wider hiervor ergangenes Mandat und Verbot,
schiedene namhafte Summen auf frembden Orten aufgebrochen,
für ihre Güter zu Unterpfändern verschrieben, und Alles gleich-
n, was sich zu Gelt machen liess, dahin getragen»; um diesem
liebsamen Zustande ein Ende zu mahen, beschlossen Rät und
rger, alle durch ihre Untertanen im Auslande kontrahierten
leihen abzulösen, was 1677 mit einem Aufwande von 547,717
rner Pfund erfolgte. Die in dieser Weise erworbenen Schuld-
schreibungen bildeten den Grundstock zum sogenannten «in-
ndischen Zinsrodel», der bis zum Untergange des alten
rn bestand, und gegen Ende des XVIII. Jahrhunderts rund
,000 Lv. jährlich an Zinsen abwarf. Dieser inländische Zins-
del war aber nur für kleinere Summen aufnahmefähig, und
nnte nicht in Betracht kommen, wenn es sich darum handelte,
rch zinsbare Anlage grosser Geldbeträge die Standeseinnahmen
trächtlich zu steigern. Weder das städtische Patriciat noch
Landbevölkerung hatte für derart grosse Summen Verwendung;
dererseits schien es nicht ratsam, dem Adel der eroberten
biete grössere Beträge darzuleihen. Die Landadeligen in der
aadt waren infolge der Eroberung der Waadtlande durch
rn nicht nur der Möglichkeit beraubt worden, als Würden-
ger an einem Fürstenhofe zu glänzen, sondern hatten auch
rch die seitens der bernischen Regierung erfolgte Einführung
gelmässiger Gerichte und die Abschaffung der Gutsherrlichkeit,
ihren Vorrechten und Gerechtsamen schmerzliche Einbusse
itten. Sie hegten daher gegen Bern tiefen Groll und per-
liche Animosität, und es konnte in Anbetracht dieser Sach-
ge der Regierung von Bern kaum angemessen erscheinen, dem
del grössere Geldkapitalien leihweise zu übergeben, da er
m nicht nur aus Gründen politischer Natur, sondern auch aus

rein persönlichen Motiven ein Interesse am Umsturz der Gewalten und einem Regierungswechsel haben konnte.

Es blieb eine Möglichkeit offen: man konnte noch daran denken, durch industrielle Beteiligungen im Inlande das Geld nutzbringend anzulegen. Auf Antrag der Kommerzienkammer beteiligte sich die Regierung im Jahre 1699 mit einem Kapital von 250,000 Thaler an einer durch die Elsässer La Maire, Herff und einen Berner Sinner in Bern begründeten Tuchfabrik. Die finanziellen Ergebnisse dieser Beteiligung waren aber der Art, dass man bald schon die Hoffnung aufgeben musste, auf diesem Wege die Staatseinkünfte zu vermehren. Die Fabrik konnte der Konkurrenz mit Frankreich nicht standhalten, alle «bei Peine der Confiscation» erlassenen Einfuhrverbote «wider die fremden Tücher und Zeug», konnten es nicht verhindern, dass die Kaufleute Tuch aus Frankreich einschmuggelten: ja, als Beweis dafür, wie wenig die Gesetze beachtet wurden, konnten die Fabrikanten in einer Verteidigungsschrift die Tatsache anführen, dass die Livreen der Stadtdiener und der Ratsweibel aus französischem Tuch verfertigt wurden. Die Fabrik warf nicht nur keine Gewinne ab, sondern erforderte, um überhaupt im Betrieb erhalten zu werden, immer frische Zuschüsse, und musste endlich unter bedeutenden Verlusten aufgegeben werden.

Dem Schultheissen Willading gebührt das Verdienst, eine Lösung dieses schwierigen Problems gefunden zu haben. Da man in der Stadt oder bei der Landbevölkerung das Geld nicht ausleihen konnte, dem Landadel im bernischen Gebiete es nicht darleihen wollte, so schlug er vor, auf eine Anlage im Inlande zu verzichten, und im Auslande nach einer günstigen Plazierungsgelegenheit zu fahnden.

Wenn schon der Vorschlag des Geheimen- und Kriegsrates, grössere Beträge dem Schatz zu entnehmen und sie aus den Händen hinauszugeben, Vielen als gewagt und unratsam erschien, so begegnete der Willading'sche Plan, einen Teil des Schatzes ins Ausland zu senden, einem umso heftigeren Widerstand. Die im Schatzgewölbe verschlossene Baarschaft wurde stets wie ein

Heiligtum angesehen, welches nur im äussersten Notfalle berührt werden dürfte. «Man legte demselben den grössten Wert bei und weigerte sich gleichwohl, sie zum Werkzeug ihrer eigenen Vermehrung zu machen. Kaum waren die klarsten Beweise und die deutlichsten Berechnungen hinreichend, diese gewaltigen Hindernisse aus dem Weg zu räumen, und ohne die allgemeine Überzeugung von den patriotischen Absichten derjenigen, welche diese Gründe vortrugen, wären wahrscheinlich alle Bemühungen fruchtlos geblieben». (Steiger, a. a. O.) Endlich im Jahre 1709, nach vielen und gründlichen Debatten, einigten sich Schultheiss, Grosser und Kleiner Rat über die Schlussnahme, «dass wenn eine Summe Gelds, höchstens auf eine Million Thaler, an bekannten, sicheren Orten angelegt werden könnte, solches dem hohen Stand ratsam und sehr erspriesslich wäre». Die Zinsen der in solcher Weise im Ausland angelegten Kapitalien sollten nicht nur die Mittel zuführen, die nötig sind, «um das edle Kleinode der erworbenen Freiheit nachdrücklich beschützen zu können», sondern man erwartete auch, dass sie «die wegen Mangel einheimischer Manufakturen und Kommerzien bisher ungehemmte Geldausfuhr moderieren» werden.

Der Zeitpunkt war günstig. Neun Jahre dauerte schon der spanische Successionskrieg, und ein empfindlicher Geldmangel herrschte allgemein; er wurde noch durch den Umstand bedeutend gesteigert, dass bei dem noch sehr wenig entwickelten Wechselverkehr mit dem Auslande der Unterhalt und die Besoldung grosser Truppenkörper in fremden Ländern hohe Bargeldsendungen nötig machten, während gleichzeitig der gewinnreiche Handel mit den Spaniern und den Kolonien fast völlig unterbrochen war. Die Wirkung der infolge dessen auf dem Markte herrschenden Nachfrage nach flüssigen Geldmitteln wurde noch verschärft durch die in den langen Kriegswirren eingetretene Zerrüttung des Kredites und die häufigen Münzverschlechterungen. Bargeld stieg im Preise, besonders für Frankreich, so hoch empor, dass die französische Regierung, um 8 Millionen Metallgeld in Genua zu erhalten, nicht weniger als 28 Millionen ihrer Kredit-

billets auf den Markt werfen musste, und innerhalb der französischen Landesgrenzen selbst konnte man für Darlehen auf Unterpfand von Silbergeschirr 30 % Zinsen erhalten.

Das Waffenglück war entschieden gegen Frankreich. Die Besorgnisse, die die französische Nachbarschaft seit der Eroberung Hochburgunds und des Elsass in Bern erweckte, wurden nun für längere Zeit gegenstandslos; da Bern obendrein mit den siegreichen Allierten, besonders mit England, Holland und Preussen, seit langem schon freundschaftliche Beziehungen unterhielt, die bernischen Staatsmänner auch erkannten, dass unter den geldbedürftigen Mächten England und Holland das grösste Vertrauen verdienten, so boten sie gegen Ende des Jahres 1709 der englischen Krone und den holländischen Ständen Gelddarlehen an, und zwar jener durch den in Bern residierenden englischen Gesandten Abraham Stanian, diesen durch den damals im Haag viel vermögenden Generalmajor Franz Ludwig de Pesme de St. Saphorin. Die zusagenden Antworten blieben nicht lange aus. Schon nach Ablauf einiger Wochen, den 30. Januar 1710, wurde mit den Generalstaaten von Holland ein Vertrag abgeschlossen, wonach die Stadt und Republik Bern den Provinzen Holland und Westfriesland für 15 Jahre lang, gegen 4 % Jahreszinsen, ein Kapital von 1,500,000 holl. Gulden (= 600,000 Speziesthaler) darlieh. Die englische Regierung zeigte zur Aufnahme des angebotenen Darlehens eine umso grössere Bereitwilligkeit, als gerade zur selben Zeit das Parlament, unbeschadet der gleichzeitig gepflogenen Friedensverhandlungen, mit fast unbegrenzter Freigiebigkeit 6$^1/_8$ Millionen £ zur eventuellen Fortsetzung des Krieges bewilligte. Am 3. April wurde in Bern mit dem Gesandten ein Vertrag abgeschlossen, und am 30. April in London ratifiziert, nach dessen Bestimmungen Bern, gegen Übergabe von Tallies upon the exchequer, der Königin Anna ein mit 6 % zu verzinsendes Darlehen von 150,000 £. gewährte[1]).

---

[1]) Dem englischen Gesandten in Bern, Stanian, wurde für seine Vermittlung der erste Vierteljahrszins von dieser Darlehenssumme zugesprochen und ausbezahlt.

Freilich überschritt nun die Summe der beiden Darlehen um
ber 20,000 Thaler den anfangs als Maximum angesetzten Be-
rag von einer Million Thaler. Als nun unmittelbar nach Ab-
chluss der beiden Geschäfte der Kongress von Gertruydenberg
ich auflöste, als im weitern Verlaufe des Kriegs Frankreich eine
eit lang die Oberhand zu gewinnen schien, besonders aber, als
aum zwei Jahre später der Toggenburger Krieg ausbrach und
le Kräfte Berns in Anspruch nahm, da wurden tatsächlich
timmen laut, dass es besser gewesen wäre, sich so bedeutender
ittel nicht zu entblössen. Doch bald zeigte es sich schon, dass
ese Vorwürfe gegen das Darlehenssystem verfrüht und unge-
chtfertigt waren. Der Toggenburger Krieg, kraftvoll und ent-
hlossen geführt, ging schnell zu Ende, ohne dass es nötig ge-
esen wäre, zur Bestreitung seiner Kosten Steuern zu erheben;
gab Bern Gelegenheit, seine Macht zu entfalten und sie sogar
och zu steigern. In der nun nachfolgenden langen Friedens-
eriode füllten die Zinsen der ausgeliehenen Kapitalien den Staats-
hatz bald wieder, die Kapitalien selbst aber wurden, ungeachtet
iniger anfangs erlittener Verluste, durch eine Reihe glücklicher
ufälle, durch ausgezeichnete Verwaltung und durch Anknüpfung
ewinnreicher Beziehungen zu deutschen Höfen im Laufe des
VIII. Jahrhunderts fast verachtfacht und warfen Jahr für Jahr
ie reichen Zinsen ab, die im bernischen Staatshaushalt eine so
ichtige Rolle spielten; mit Hülfe dieser Zinsen wurde die Re-
ierung Berns in die Lage versetzt, eine Reihe der grossartigsten
nternehmungen auszuführen, das Kornhaus, das Inselspital, die
tadtbibliothek, das Waisenhaus, die Münze zu errichten, ihren
erühmten Strassenbau durchzuführen, kurz, eine Bautätigkeit zu
ntwickeln, welche den Ruhm Berns im XVIII. Jahrhundert be-
ründete.

II. Kapitel.

Die Anlagen in England und Holland. Das Bankhaus Malacrida & Comp.

I. Die Entwicklung und zum Teile auch die Tilgung der Darleihen Berns an Holland und England ist mit der Geschichte eines Bankhauses so eng verbunden, dass eine Darstellung der Operationen dieses Bankhauses notwendig der Geschichte dieses Kapitels bernischer Finanzgeschichte vorausgeschickt werden muss.

Schon im Jahre 1702 richtete der Kommerzienrat eine Anfrage an den Grossen Rat der Zweihundert, ob sie es zur Förderung des Handels nicht für nötig erachten würden, «eine Banque im Oberkeitlichen Namen halten und führen zu lassen», und ob sie für den Fall, dass eine Staatsbank nicht gegründet werden sollte, nicht geneigt wären, «sich ihrer diesbezüglichen Rechte und Regalien zu Gunsten von Partikularen zu begeben». Im Auftrage der Zweihundert untersuchten der Deutschseckelmeister und die Venner die Frage, und erklärten in dem von ihnen erstatteten Bericht, dass «wiewohlen die Einführung einer Banque allhier in der Hauptsach nit allein nützlich, sondern auch anständig wäre», so finden sie dennoch «die Introduktion derselbigen aus Oberkeitlichen Fonds aus vielerhand Ursachen gantz bedenklich» und hielten «derowegen für besser, dass Unsere Gnädigen Herren und Oberen sich Ihres diesörthigen Rechtes begeben, und selbiges denjenigen Ihrer Partikularen, so dazu Lust tragen möchten, unter Vertröstung Hochoberkeitlicher Protektion überlassen».

Noch im Laufe desselben Jahres kam in Bern eine Bankgründung zu stande. Herr Gabriel Frisching von Rümlingen, des regierenden Schultheissen Sohn, Herr Siegmund Weiss von Mollens, Herr Emanuel Steiger von Valegre und Herr Friederich von Wattenwyl von Montmirail, junge Patricier, die früher schon heimlich zum Katholizismus übergetreten waren, und durch ihre

'eigerung, den Eid auf die helvetische Konfession zu leisten, r persönlichen religiösen Überzeugung die Aussicht auf eine fentliche Laufbahn und alle Ehren ihres Standes geopfert hatten, rbanden sich nun mit dem Bankier Niklaus Malacrida und be-ündeten mit ihm die Bankfirma Malacrida & Comp.

Die in Bern hochangesehenen Namen der Miteigentümer der ank, wie auch die seitens der Regierung nicht nur versprochene, ndern auch wirklich in grossem Masse gewährte Protektion agen viel zur raschen Entwicklung und Blüte der Bank bei; alacrida's geschäftliche Tüchtigkeit und gute Verbindungen mit m Auslande taten das ihrige, und bald war nicht nur das nternehmen gesichert, sondern das der Firma entgegengebrachte ertrauen so stark gewachsen, dass ganz Bern für sein Geld n in der «Malacridanischen Banque» Sicherheit finden zu önnen vermeinte.

Als nun die beiden Darlehen mit Holland und England ab-schlossen wurden, trat die Bernische Regierung in viel engere eziehungen zur Malacridabank, als dies bisher schon der Fall ewesen. Es wurde ein Vertrag abgeschlossen, wonach der inzug der von diesen Darlehen fallenden Zinsen der Bank bertragen wurde, und diese sich verpflichtete, die ihr aus dem chatzgewölbe auszuliefernden Darlehenssummen kostenlos nach m Haag, und falls es verlangt werden sollte, nach Genua oder urin zu remittieren.

Durch diesen Vertragsabschluss hatten die Geschäfte der ank einen, wenn auch nicht sehr gewinnreichen, so doch sichern uwachs erhalten. Früher schon in lebhaftem Verkehr mit Holland nd England, wo sie die Anlage ihrer eigenen Kapitalien mit echt für minder gefährlich hielt als in dem verarmenden Frank-ich, fühlte die Bank jetzt das Bedürfnis, in Amsterdam und ondon Zweigniederlassungen oder Kommanditen zu begründen, enen sie «ihre eigenen Interessen und diejenigen der Regierung nter der Garantie gemeinschaftlicher Verhältnisse anvertrauen önnte». In Amsterdam liierte sie sich mit dem Bankier Hierony-us Hunziker, der das in ihn gesetzte Vertrauen glänzend recht-

fertigte und mit dem die Regierung nachher längere Zeit hindurch unmittelbare Beziehungen unterhielt. Für London fand sich ein Berner, Samuel Müller, der dort bereits auf eigene Rechnung geraume Zeit gearbeitet hatte und unter dessen Firma jetzt mit einem Kapital von 4000 £ das Bankhaus Müller & Comp. begründet wurde. Von Müller selbst wurden 1750 £, ebensoviel durch Malacrida & Comp. eingezahlt, Herr Niklaus von Wattenwyl beteiligte sich mit einem Kapital von 500 £, während ein vierter Teilhaber, ein französischer Flüchtling Namens Lermet ohne eigenen Einschuss arbeitete.

Im Februar 1710 begann der Versand des Geldes nach Holland; er erfolgte in Speciestalern, zum Kurse von 250 holl. fl. für 100 Speciestaler, und ging, den Weisungen der holländischen Regierung gemäss, so langsam vor sich, dass er erst im März 1712 abgeschlossen wurde. Als Gegenwert stellten die Provinzen 70 Obligationen aus. Das der Königin Anna ausgeliehene Kapital von 150,000 £ wurde am 9. Juni 1710 an den englischen Gesandten bar ausgezahlt. Beim Parikurse von 45 den. St. für einen Speciestaler, hätten zur Einzahlung einer Summe von 150,000 £ aus dem Schatze 666,666,20 Taler entnommen werden müssen; der englische Kurs stand aber gerade für Bern so günstig (57 p. für 1 Tlr.), dass die Einzahlung mit 631,379 Tlr. erfolgen konnte, und so wurde gleich zu Anfang des englischen Geschäftes ein Kursgewinn von 33,287,20 Tlr. erzielt. Derartige Gewinne sollten sich in der Folge oft wiederholen.

Mit dem Einzuge der Zinsen wurde, wie bereits erwähnt, die Malacridabank betraut. Sie lieferte bis zum 1. Juli 1719 an holländischen Zinsen 184,507 Tlr., an englischen 242,289 in den Staatsschatz.

Der Kredit der Bank, schon anfänglich wolbegründet, wurde infolge dieser regelmässigen Geschäftsverbindung mit der Regierung noch gesteigert, und führte ihr im Wege ihres verzinslichen Depositengeschäftes eine beträchtliche Vermehrung der Betriebskapitalien zu. Und da die Anlage in fremden Staatspapieren in Bern fast gänzlich unbekannt war, und auch die

[M]öglichkeit, in inländischen Obligationen Geld anzulegen vor Er[la]ss der «Gültbriefenordnung von 1731», nur minimale Chancen [b]ot, die Schuldverschreibungen von Malacrida & Comp. infolge [d]essen, trotz ihrer niedrigen Verzinsung, wegen der Verfügungs[m]öglichkeit über das Kapital und des gesicherten regelmässigen [Z]insbezuges, eine sehr beliebte Anlage waren, so konnte auch [d]ie Bank mit ziemlicher Gewissheit darauf rechnen, dass die [D]epositen ihr nur in sehr seltenen Fällen entzogen und dann [a]uch immer wieder durch neue ersetzt würden. Trotz alledem [w]ar es aber doch keine leichte Aufgabe, für so grosse Summen [v]erzinslicher Depositen eine nutzbringende und dabei völlig sichere [A]nlage zu finden. Der Kommissionshandel hatte einen nur ganz [g]eringen Umfang, an einen regelmässigen Umsatz in Wechseln [w]ar kaum zu denken, und ein eigener Besitz ausländischer, [z]umal der ganz sichern englischen Fonds, erschien in Anbetracht [d]er Verhältnisse zu einer Regierung, welche selbst ihre Gelder [i]n englischen Werten anlegte, nicht angemessen. Die Bank fand es infolge dessen am ratsamsten, ihre eigenen Mittel, wie auch die Depositengelder bei auswärtigen Korrespondenten stehen zu lassen, um aus den Zinsunterschieden (sie zahlte 3 %, erhielt aber 5 %) einen scheinbar sichern Gewinn zu ziehen, den die Grösse der fraglichen Summen als nicht unerheblich erscheinen liess; er betrug rund 10,000 Kronen per Jahr. Als Deckung liess sich die Bank von ihren Debitoren Staatspapiere oder andere Effekten geben, wodurch sie nebenbei auch das auffallende Missverhältnis zwischen ihrem ursprünglichen Gesellschaftskapital und ihren Passiven scheinbar auszugleichen gedachte.

Das System schien sich zu bewähren. In den zehn Jahren 1705—1715 sind der Bank keine nennenswerten Verluste erwachsen, die Depositen konnten immer pünktlich verzinst werden; die Bank bezahlte seit ihrem Bestande bis 1720 gegen 250,000 Kronen Zinsen an ihre Gläubiger, und das der Firma entgegengebrachte Vertrauen war so gross, dass die Regierung selbst keinen Anstand nahm, einen Teil ihrer Kassenüberschüsse — rund [1]3,000 Taler — bei der Bank zinsbar anzulegen.

Allein die Bank übersah, dass gut fundierte Häuser nicht 5 % Zinsen für kurzfristige Depositen vergüten würden, und dass sie infolge dessen, um eine so hohe Verzinsung zu erhalten, ihre Fonds bei Häusern anlegen musste, die entweder mit nicht genügenden Mitteln arbeiteten, oder sich mit zwar rentablen, aber dann auch gewagten Geschäften befassten. Auch die Vorsicht, sich durch Hinterlage von Effekten decken zu lassen, konnte an der gefährlichen Lage der Bank nichts ändern, weil dieselben Ursachen, welche ein eventuelles Misslingen der Spekulation der Debetkorrespondenten herbeizuführen geeignet gewesen wären, notwendigerweise auch den Wert der hinterlegten Effekten reduzieren mussten.

Eigentliche Spekulationsgeschäfte betrieb die Bank selbst nicht. Obwohl einige Genfer Häuser bei Leihgeschäften mit Frankreich ungeheuere Gewinne erzielt hatten, liess sich die Malacridabank durch keinerlei noch so verlockende Aussichten zur Pflege der Geschäftsverbindungen mit Frankreich verleiten, da der ganze französische Kreditverkehr infolge der häufigen Zinsreduktionen und Münzverschlechterung einen starken spekulativen Anstrich erhalten hatte. Während der Dauer des spanischen Erbfolgekrieges hatte sie nur einen kleinen Teil ihrer Mittel (150,000 Taler) in Frankreich angelegt, «weilen dieses Reich vielen beschwärlichen und verdriesslichen Revolutionen und Veränderungen ausgesetzt ist». Eher könnte man vielleicht der Bank daraus einen Vorwurf machen, dass sie nach dem Utrechter Frieden, kurz vor dem Tode Ludwig XIV., als sich die Ausmünzung vorübergehend bedeutend verbesserte, diesen günstigen Augenblick nicht zur Realisierung ihres französischen Effektenbestandes benutzte, was damals nicht nur ohne Schaden, sondern sogar mit einem kleinen Kursgewinn hätte erfolgen können. Die Bank hat aber die günstige, nie mehr wiederkehrende Gelegenheit unbenutzt vorbeigehen, ja, sie hat sich im Jahre 1716 sogar verleiten lassen, ihren französischen Effektenbestand um 50,000 Taler, mithin auf die allerdings immer noch nicht bedeutende Summe von 200,000 Tlr. zu erhöhen. Es war jedoch nicht

eses verhältnismässig geringe Engagement im gewagten fran-
sischen Geschäfte, das die Bank zum Sturze brachte und Bern
Mitleidenschaft zog, sondern die Folgen ihres Geschäftsbetriebes,
rch die sie ihre eigene Situation von Geschäften abhängig
achte, die ihre Korrespondenten abzuschliessen für gut befanden.

In den Absichten der bernischen Regierung lag es ursprüng-
h nicht, die dem Staatsschatz entnommenen Summen irgendwie
Spekulationseffekten anzulegen. Die Kapitalien sollten nur
gen Obligationen vertrauenswürdiger Staaten ausgeliehen werden,
ler aber, falls sich dazu keine günstige Gelegenkeit bieten sollte,
s Berner Schatzgewölbe zurückkehren; eben dahin wollte man
sprünglich die in jedem Halbjahr fälligen Zinsen leiten. Doch
e anscheinend glänzenden Aussichten für anderweitige .Ver-
endung der flüssig werdenden Geldkapitalien übten eine zu
osse Versuchung aus, als dass es der Regierung möglich ge-
esen wäre, ihre ursprünglichen, jeder Spekulation abholden
bsichten aufrechtzuhalten und durchzuführen. Und wenn es
uch anfangs den Anschein haben mochte, dass diese riskan-
eren Anlagen für Bern nur Verluste bringen konnten, so lehrte
och die Erfahrung der nachfolgenden Jahrzehnte, dass sie es
igentlich gewesen waren, die für die später so reichen Früchte
en Keim legten.

II. Das holländische Geschäft sollte keine Überraschungen
ringen; es nahm den vorausgesehenen ruhigen Verlauf, und
urde zur Zufriedenheit beider Teile abgewickelt. Pünktlich
ahlten die Holländer alljährlich die stipulierten 4 % Zinsen, für
ie nach Bern, je nach dem Kursstande des holländischen Guldens,
3,820—24,234 Taler jährlich flossen. Im Ganzen lieferten die
olländischen Zinsen 338,169.10 Taler in den Staatsschatz, rund
6⅓ % der Darlehenssumme. Als dann die vertragsmässig
stgesetzte Darlehensdauer von 15 Jahren zu Ende ging, be-
annen die Holländer, «wie gerne man die Capitalia auch gegen
n geringeres Interesse hätte stehen gelassen», mit der Rück-
hlung, und tilgten in den Jahren 1725—1727 in sechs Raten
n ganzen Schuldbetrag.

III. Ganz anders wickelte sich das englische Geschäft
Schon 1711 liessen bestimmte Symptome darauf schliessen, d
es nicht leicht sein würde, an dem ursprünglich angenomme
Verwaltungsplan festzuhalten. Als nämlich 1711 «auf dem Wec
ein Nahmhaftes zu verlieren» stand, wurde, entgegen dem frü
gefassten Beschlusse, die Zinsen jedes halbe Jahr nach B
remittieren zu lassen, vom Grossen Rat an Müller & Comp.
Auftrag erteilt, sie möchten die eingehenden Zinsgelder in Lon
behalten, Aktien der Bank von England dafür erwerben «
hiermit so lange auf Zins wiederum anwenden, bis die Ze
sich ändern und der Wechsel nicht so hoch als diessmahlen
kommen werde»; dann erst sollten «die Aktien wiederum
Geld convertieret und der Ertrag ins Land mit grösserem Nut
gebracht werden». Allerdings kamen Müller & Comp. jetzt n
nicht dazu, diesen Auftrag auszuführen, da sie schon bald d
Grossen Rat mitteilen konnten, dass der Wechselkurs sich
bedeutend gebessert habe und infolge dessen auch die Zin
ohne Verlust nach Bern eingezogen werden könnten; jedenf
war aber dadurch eine Bresche in den ursprünglichen Plan
legt worden.

Als dann im Jahre 1719, also noch vor Ablauf der sti
lierten Darlehensdauer von 10 Jahren, das der englischen Kr
ausgeliehene Kapital vom Schatzkanzler an den bernischen
vollmächtigten in London, die Firma Müller & Comp., zurü
bezahlt wurde, da entschloss sich der Grosse Rat, auf wie
holtes, dringliches Anraten dieses Bankhauses, das heimbezal
Kapital nicht nach Bern zurückzuziehen, sondern es «in dem
selbigen Zeit emporgekommenen, und bald darauf so berufe
Fundus der Süd-See-Compagnie» anzulegen. Damit war
Anfang einer Reihe spekulativer Geschäfte gegeben.

Dem Beschlusse des Grossen Rates Folge leistend, erwar
Müller und Comp. aus dem vom 14. Januar bis zum 5. J
1719 vom Schatzkanzleramt an ihre Kassen ausgezahlten
trage von 150,000 £ in der Zeit vom 21. April bis
21. August zu einem Durchschnittskurse von 113$^1/_3$% (1300

en der Südseegesellschaft, im Nominalbetrage von 130,000 £[1]).
chon im April 1720 liessen dann Müller & Comp. durch einen
xpressboten nach Bern vermelden, dass die Südseeaktien «auf
ne der Nachwelt unglaublich fallende Weise also ins Steigen
ebracht werden, dass 100 £ dieses Kapitals um das Doppelte,
ierfache, ja sogar um 1000 £ verkauft werden mochten»,
oraufhin die Berner Regierung «die Societät zum Verkauf ihres
ingst erhandelten Kapitals autorisieret.» Bis Johannis 1720
urde von den 1300 Bern zugehörenden Aktien, bei abwechselnd
ehr stark steigenden und fallenden Kursen (die Verkaufskurse
chwankten zwischen 339 und 777 %), 861 Stück um den Be-
rag von 416,388 £ verkauft. Der Anschaffungspreis dieser
61 Stück betrug 97,577 £, und es wurde somit bei diesem
Verkauf ein Gewinn von 318,761 £ erzielt. Einem von Bern
us erhaltenen Auftrage gemäss remittierten Müller & Comp.
50,000 £ an Malacrida & Comp. auf Rechnung der bernischen
Regierung, erwarben für den Betrag von 103,275,18,3 £ in Süd-
seeobligationen 107,800 £ Nominalkapital und für 29,000 £
al pari Landtax-Titel. Im bernischen Besitze blieben noch 439
Aktien, die aber bald wieder eine Vermehrung erfuhren. Die
Direktoren der Südseegesellschaft setzten, «um ihre Aktien in
Kredit zu behalten», für die ersten sechs Monate des Jahres
1720 eine Dividende von 10 % aus, zahlten diese aber nicht in
Geld, sondern verrechneten sie in den Büchern der Bank, indem
sie den Aktionären auf je zehn alte Aktien eine junge Aktie
gutschrieben. Berns Besitz stieg damit auf 482⁹/₁₀ Stück Aktien.

Es ist nicht nötig, die sattsam bekannte Geschichte der
Südseegesellschaft hier zu wiederholen. Nachdem die Kurse
früher schon zu schwanken begannen, erfolgte 1720 ein starker
Rückschlag, der den gesamten, vom Mississippikrach kaum er-
holten Geldmarkt abermals erschütterte. Von diesem «Wild-
wasser» wurden die beiden Kaufmannshäuser, Malacrida & Comp.
in Bern und Sam. Müller & Comp. in London, mit aller Wucht

[1]) Beilage Nr. 1.

dahingerissen. Müller & Comp. trugen selbst an ihrem Fall Schuld, da sie ihre eigenen Mittel und einen Teil ihrer Depositen in einer grossen Haussespekulation in Südseeaktien engagiert hatten; Malacrida & Comp. stürzten nicht so sehr infolge eigener Verschuldung, da sie sich von Spekulationen ziemlich fern hielten [1], als vielmehr dadurch, dass die auswärtigen Bankiers, bei denen sie ihre Kapitalien zinsbar angelegt hatten, und die ihrerseits wiederum bedeutende Beträge teils früher schon im Mississippikrach verloren, teils in den gesunkenen Südseeaktien immobilisiert hatten, zahlungsunfähig wurden, und die Malacridabank mitrissen.

Vergebens jammerten nun die Bankiers «und fleheten die Hohe Gnädige Obrigkeit um väterliche Protektion an, und zwar umb so viel mehr desto lieber, weilen sie sich auff ihr Gewissen beziehen können, dass sie nicht durch eine unersättliche Gewinnsucht, sondern durch einen solchen Streich, da keine menschliche Penetration hätte vorsehen können, in dieses Unglück geraten, als worinnen nicht nur die allerklügsten Negocianten Europæ, sondern auch allerhand andere ehrliche Leute geist- und weltlichen Stands, Hohe und Niedere in Frankreich und anderswo gefallen sind»; vergebens schreiben Sam. Müller & Comp. aus London, «ihr einziger Fehler sei, dass sie unglückhafftiger Weiss sich zu weit hinauss getrauet»; und vergebens suchten beide Firmen die ganze Schuld auf das englische Parlament abzuwälzen, das «die Südseedirectores, diese ungetreuen Haushalter, hätte aufhängen lassen und nicht beschützen sollen»: der bernische Staat und die ganze Bevölkerung war durch den Banksturz so hart getroffen, dass an Nachsicht kaum zu denken war.

---

[1]) Die nach dem Krach eingeleitete strenge Untersuchung konnte ihnen nur einen Fall wirklicher Spekulation nachweisen. Als nämlich der Regent die Law'sche Bank zur königlichen Bank erhob, da gingen sie aus der Reserve, die sie bisher den Mississippiaktien gegenüber beobachtet hatten, heraus, und gewannen dabei in kurzer Zeit ca. 150,000 Kronen.

Am Tage des Zusammenbruches der Firma hatte der Staat 405,772,21,3 Taler zu fordern[1]; den Hauptbestandteil dieser Forderung (334,010,21,3) bildete der von Malacrida & Comp. noch nicht abgelieferte Rest der von London aus remittierten 150,000 £; daneben waren noch die bezogenen holländischen Zinsen, die Dividenden der Südseegesellschaft und die Depositen der Staatskassen ausständig.

Das Verzeichnis der Privatkreditoren weist 462 Kreditoren mit einer Gesamtforderungssumme von 487,613,1 Tlr. auf; einzelne Familien sind dabei mit sehr grossen Summen engagiert, so z. B. die Familie von Wattenwyl mit 38,931 Tlr.. die von Graffenried mit 74,419 Tlr.; die Zünfte und Gesellschaften hatten in der Malacridabank ihre Bargeldbestände angelegt; bürgerliche Jungfern und patrizische Fräulein ihre Mitgiftsummen; Waisen ihr Vermögen; Frauen ihr «Weibergut»; kein Stand, kein bekannter Name, der in diesem Kreditorenverzeichnis nicht vertreten wäre: der Landvogt, der Gubernator, der Seckelmeister, der Predikant, die Insuldirectores, Frau Landvögtin von Mühlenen, Frau Rathsherrin Englenen, Ihro Gnaden der Schultheiss Frisching, das reformierte Consistorium in Pohlen zu Lissa, Herr Professor Gerber, der Uhrmachers Gerber sel. Töchtern, Junker Hauptmann Rud. von Bonstädten, Sam. Schneiders des Pfisters Kind u. s. w.[2]).

---

[1]) Beilage Nr. 2.

[2]) In des Dekans Gruner Chronik findet sich, für das Jahr 1720, eine Notiz, die ebenso charakteristisch ist für die Beurteilung des Umfangs, in dem Bern durch den Fall der Malacridabank betroffen wurde, als auch für die Tatsache, wie wenig das Publikum über die wahren Ursachen des Zusammenbruchs informiert war: «Diess Jahr hat das grosse Unglück so allerorten in Franckreich, Engelland, Holland, Genff um sich gegriffen, deswegen allzuhohen Werth des Gelts und der verfluchten Banquezedlen und Billies de Monnaye, auch unsere Banque zu Bern, die sonst in gantz Europa den besten Credit gehabt, mitgerissen, so dass selbige Ends Novembris hat falliren müssen, da nicht nur Meine Gnädigen Herren ihre meisten Gelter, die sie in Holland gewonnen, dadurch verlohren, weil selbige in Franckreich geworffen und von den unfürsichtigen Herren Ban-

Den Passiven von fast einer Million Tlr. stand eine Aktivenmassa gegenüber, die zu schätzen fast unmöglich sein musste, da ihr weitaus grösster Teil, die Forderungen an auswärtige Korrespondenten und der Bestand an ausländischen Effekten, sich für den Augenblick zu einer ziffernmässigen Bewertung nicht eigneten.

Dienstag, den 28. November kam die Angelegenheit zum ersten Mal vor den Grossen Rat. Hier sollte es sich zeigen, wie sehr das ganze Gemeinwesen durch den Fall der Bank getroffen wurde: nachdem eine Zuschrift der Malacridabank zur Verlesung gekommen, «so dahin zihlet, dass ihnen wegen ihres betrübten Zustands Commissarii zur Undersuchung ihrer Sache verordnet, inzwischen aber ein Fristungsbrief zugetheilt werden möchte», und nach «Übung und G'satz» die Beteiligten und deren Verwandten, in diesem Falle also die Kreditoren, ihre Verwandten und die der Bankeigentümer den Saal verliessen, da blieben im Saale acht Personen. Diese acht Einsamen wollten keinen Beschluss fassen, und vertagten die Sitzung. Am 29. November wiederholte sich derselbe Vorgang in einer noch krasseren Weise: „vorher wurde der Austritt nach G'satz und Ordnung vorgenommen, es blieben aber nur vier Ehrenglieder in der Stube, und der Staatsschreiber, der auch abgetreten, musste (jedoch ohne Votum) wieder einberufen werden, weil niemand vorhanden, der des Sekretariats kundig wäre. Nach diesem ist ein gradus der Verwandtschaft nach dem andern einberufen worden, bis auf der Kreditoren Väter, Söhne, Brüder und Schwäger, Schwäher und Töchtermänner. Dessenungeachtet stieg die Zahl nicht höher als auf 25 Ehrenglieder. Diese trugen Bedenken, sich mit der Sache zu beladen, und erkannten: «dass in Ansehen der Interessierten in der Banque es bey derselben Herren Verwandten völligem Austritt verbleiben, der Herren

---

quiers darum Papier Zedlen und Aktionen in niederem Preiss gekauft worden, daran sie einen grossen Gewinn zu machen gehoffet, sondern fast alle Familien in Bern grossen Verlust gelitten.

reditoren aber völlige Verwandtschaft wieder einberufen werden olle »". Die Interessierten mussten nun an Eidesstatt geloben, « bis Austrag Handels die Stadt nicht zu verlassen », woraufhin eine Kommission den Auftrag erhielt, das Lokal der Malacridabank zu versiegeln und die « Effekten, Güther und Schriften » aller Compagnons « in Sicherheit zu legen ».

Fast sechs Monate brauchte die Kommission, um den Fall zu untersuchen, alle Interessierten zu vernehmen, die Bücher der Bank prüfen und provisorisch abschliessen zu lassen und sich mit den auswärtigen Debitoren ins Einvernehmen zu setzen. Malacrida & Comp. hatten inzwischen Zeit, durch mehrere Druckschriften den gegen sie erhobenen Vorwürfen entgegenzutreten; sie rechneten nach, was sie alles an ihre Kreditoren und an den Staatsschatz an Zinsen bereits ausgezahlt haben, und welche Verdienste sie sich auch sonst um Bern erwarben; in einer « Ablehnung der Beschuldigung, welche denen Handelsleuten Malacrida & Comp., wegen denen vielen Geldern und Effekten, so sie in Frankreich liegen haben, zugelegt », verwahren sie sich ganz besonders energisch gegen den Vorwurf, « dass sie alle gute Geldsorten aus dem Land geschaffen, und hingegen nichts als böse Münz gebracht » hätten und führen aus ihren Büchern den Nachweis, dass sie seit Anfang Juni 1716 bis Ende November 1720 ins Ausland bloss 220,107 Tlr. versandten, hingegen aber 698,885 Tlr. aus dem Ausland empfingen.

Die Stimmung innerhalb das Grossen Rates war der Malacridabank nicht ungünstig. In drei Sitzungen (26., 27. und 28. Mai 1721) wurde ein Plan angenommen, dessen Durchführung den Bestand der Firma gesichert hätte. Er enthielt im Wesentlichen folgende Bestimmungen: alle Kreditoren, der Staat nicht ausgeschlossen, überlassen ihre Guthaben durch vier Jahre der Firma Malacrida & Comp., und zwar der Staat ohne Zinsen, die Privatkreditoren gegen 4 %. Mit diesen Mitteln ausgestattet, soll die Firma, unter Aufsicht zweier Inspektoren, « eine dem Land anständige und nützliche Handlung en gros führen, jedoch weder monopolium noch privilegium exclusivium verlangen »; es

sollte dies «keine ungebundene und alleinige Banquehandlung» sein; Leinwand, Käse, Leder und Rohseide sollten die Hauptartikel bilden, und den «Wechsel» sollte die neue Firma «gleich übrigen Handelsleuten nur also führen, in so weit es ihre Handlung erfordern wird». «Hat die Handlung in der Probzeit der vier Jahre einen glücklichen Fortgang, so werden M. G. HH. u. O. und übrige Creditoren alsdann Rath halten, ob und wie sie ihr Capitale der Handlung ferner überlassen wollen. Geht die Sache aber nicht gut, so sollen sämmtlichen Creditoren ihre habenden Rechte vorbehalten seyn». Malacrida & Comp. mussten sich verpflichten, falls sie im Laufe dieser vier Jahre aus dem Auslande grössere Summen empfangen sollten, diese zu Ratenzahlungen an ihre Kreditoren zu verwenden; sie sollten weder im Lande noch im Auslande Geld verzinslich anlegen dürfen, auch nicht ihre eigenen Kapitalien aus dem Geschäft herausziehen.

Und «Alles, was seit dem November 1720 vorgegangen, soll den Herren Malacrida & Comp. in Ansehen ihrer Ehr unnachtheilig, und deswegen jeder Assossierte in integrum restituirt, in nicht erfolgender Satisfaktion aber Ihr Gnaden vorbehalten seyn, wider selbige zu erkennen, was billig und recht seyn wird».

Mit diesem Plane waren aber die misstrauisch gewordenen Privatkreditoren nicht einverstanden; sie hatten sich bereits mit dem Gedanken an den Verlust eines Teiles ihrer Depositen abgefunden, wollten aber den noch vorhandenen Rest sofort in die Hände bekommen und in Sicherheit bringen. Am 4. Juli 1721 stellten Malacrida & Comp. dem Grossen Rat vor, «wie sie sich bey so ungleich ausfallenden Gedanken der Herren Partikular Creditoren über Mr. G. HH. und O. Beschluss gezwungen sehen, sich mit Leib und Gut ihren allseitigen Herren Gläubigern zu übergeben»; sie ersuchten infolgedessen um Liquidation ihrer Firma, und mit einer Majorität von 13 Stimmen ist «der Malacridanischen Banque bewilligt worden, dass ihre Sachen in eine Liquidation oder Geldstag kommen sollind». Die Gesellschaften zu Metzgern, Pfistern, Gerbern und Kaufleuten, bei denen die Bankiers zünftig waren, sollte für jeden der fünf Associerten je

einen Vertreter stellen, der bei der Liquidation die Interessen der Bankiers zu wahren hätten.

Nun folgten lange Debatten, ob man nach Stadtrecht oder nach Handlungsgebrauch vorgehen sollte; ob die blosse Mehrzahl der Kreditoren als Majorität entscheiden, oder ob diese Majorität auch den grössern Teil der Guthaben vertreten müsse; wie die auswärtigen Kreditoren zur Vertretung in der Liquidation gelangen sollen; ob einzelne Guthaben vor allen andern bevorzugt werden müssen u. s. w. Ehe diese Debatten abgeschlossen wurden, hatte Malacrida's Schwiegersohn, David Gruner, Zeit genug, um sich Geldmittel zu verschaffen; damit änderte sich die Situation. Am 26. Dezember 1721 wurde einstimmig beschlossen, von der Liquidation abzusehen und ein Arrangement vorzuschlagen; am 7. Juni 1722 wurden endlich Gruners Bedingungen angenommen. Er bezahlte 379,774,15 Tlr. «für den ganzen Fundus der Banque wie nicht weniger aller fünft Assossierten Hab und Guth, also dass diese in kurtzer Zeit auss reichen Banquiers blutarme und auss fürnemmen verachtete Leute wurden». Der Grosse Rat beschloss, um den Privatkreditoren,, «sonderheitlich wegen der vielen Wittwen und Waisen», mehr abgeben zu können, sich für den Staatschatz mit einer kleinen Zahlung zu begnügen, und diesem Beschlusse gemäss wurde dann ein Repartitionsplan ausgearbeitet, wonach der Staat 111,587,15 Tlr. (= 27½ % seines Guthabens), die Privaten hingegen 268,187 Tlr. (= 55 % der Privatdepositen) erhielten. Der Staat verlor 294,185,6,3 Tlr., die Privaten 219,426,15 Tlr. In Summa gingen beim Zusammenbruch 513,611,20,3 Tlr. verloren.

Günstiger gestaltete sich die Liquidation der Firma Sam. Müller & Comp.[1]). Für verkaufte Südseeaktien und eingezogene Dividenden schuldeten sie an Bern den Betrag von 418,242,5 £; sie hatten darauf zu Gunsten Berns an Malacrida & Comp. eine Zahlung von 150,000 £ geleistet, und es standen demnach am Tage ihres Fallissements 268,242,5 £ aus. Der Betrag war

[1]) Beilagen Nr. 3 und 4.

bedeutend genug, um Bern zu aussergewöhnlichen Mitteln zu veranlassen: in der Sitzung vom 2. Oktober 1720 beschloss der Grosse Rat, den Herrn alt Landvogt Marlott von Frauenfeld und Herrn Oberstlieutenant Sam. Tscharner, in Begleitung des Sekretärs Sam. Schneider, nach London abzusenden, damit sie dort vom Guthaben Berns so viel retten, als zu retten möglich sein wird. Die Massregel hatte Erfolg. Nachdem Herr Marlott von Frauenfeld sich bald nach der Ankunft in London krankheitshalber von der Mission zurückziehen musste, gelang es dem Herrn Oberstl. Tscharner selbst, einen nicht unbeträchtlichen Teil des Guthabens bei Müller & Comp. wieder zu erlangen. Gleich nach seiner Ankunft lieferten ihm Müller & Comp. die aus dem Erlöse der Südseeaktien gekauften 29,000 £ Landtax und 713 Stück Südseeobligationen im Nominalwerte von 107,800 £ ab. An Courtagen und Provisionen berechneten sie 1,807,0,4 £ und zahlten in bar an die beiden Kommissaire 787,10 £. Auf den noch restierenden Betrag von 133,371,16,5 £ verpflichten sie sich 40 % = 55,348,8 £ zu bezahlen, und erfüllten, teils im Wege der Barzahlungen, teils durch Abgabe von Effekten bis auf einen kleinen Restbetrag ihr Versprechen bis zum Ende des Jahres 1724. Im Ganzen wurde bei Müller & Comp. 85,445,12,5 £ verloren.

IV. Berns Besitz an Südseeaktien betrug nun 48,290 £. Er erfuhr bald eine bedeutende Vermehrung [1]).

Bekanntlich hat das englische Parlament im Jahre 1720 in Gemeinschaft mit der Südseegesellschaft eine gross angelegte Consolidierung der Staatsschuld vorgenommen, indem die Südseegesellschaft sich verpflichtete, die Irredeemable und die Redeemable Debt zu konsolidieren, und für die Überlassung beider 7 Millionen £ an den Staat zu bezahlen. Die zu dieser Operation nötigen Mittel durfte sie sich entweder durch Geldaufnahme auf ihre Bonds oder auf Bills verschaffen, oder Einzahlungen ihrer Mitglieder veranlassen, oder endlich ihr Grundkapital durch

---

[1]) Beilagen Nr. 5 und 6.

neue Aktienausgabe vermehren. — Es stand der Gesellschaft frei, die Staatsgläubiger entweder bar auszuzahlen, oder aber die staatlichen Titel gegen ihre eigenen zu konvertieren. Der zweite Weg war für sie natürlich günstiger, denn da der Kurs, zu dem sie ihre Aktien gegen staatliche Titel konvertieren sollte, nicht gesetzlich fixiert war, und infolgedessen mit dem Kursstande der Aktien schwankte, so konnte die Gesellschaft, je höher sie den Kurs ihrer Aktien emportrieb, desto mehr staatliche Schuldtitel gegen das Nominale ihrer Aktien an sich ziehen. Die Gesellschaft setzte auch, wie erwähnt, die Dividende für das erste Halbjahr 1720 auf 10% an, und erklärte, «dass die nächste zu Weihnachten fällig werdende Dividende 30 Prozent und von da an durch 12 Jahre nicht weniger als 50 Prozent betragen» wird. Gleichzeitig begann auch die wildeste Agiotage ihr Wesen, und es gelang wirklich, die Südseeaktien auf die fabelhaftesten Kurse emporzupeitschen. Bevor nun diese Kurse durch die starken Realisationsverkäufe wieder zu sinken begannen, benutzte die Direktion der Südseegesellschaft den günstigen Augenblick, um den Staatsgläubigern ihre Aktien zu den ungünstigsten Bedingungen abzugeben. Am ärgsten kamen dabei die Besitzer der sogenannten Short-Lottery-Annuities davon, die für je 800 £ Lotterieannuitäten 100 £ Südseeaktien erhielten.

«Weilen nun durch diese betrüglich gespielte Intrigue der gantzen Nation Credit einen harten Stoss gelitten, war das Parliament mächtig bemühet, solchem wieder aufzuhelfen» und so wurde beschlossen, dass die in dieser Operation erzielten Gewinne nicht als Gewinne aus dem laufenden Geschäft zur Dividendenzahlung verwendet, sondern als Vermögenszuwachs betrachtet und als Vermehrung des Aktienkapitals gebucht werden sollten. Jedem Aktionär wurden $33\frac{1}{3}$% seines Aktienkapitals gutgeschrieben, wodurch auf Berns Besitz von $482\frac{9}{10}$ Aktien eine «Bonification» von $160\frac{29}{30}$ Aktien entfiel und der Bestand auf $643\frac{3}{15}$ Aktien nominal = £ 64,386,13,4 anwuchs.

Obwohl im Kurse stark gesunken, waren die Südseeaktien noch immer ein begehrtes Papier. Da die Südseegesellschaft im

Grunde genommen nur ein inkorporierter Verband von Staatsgläubigern war, ihr Aktienkapital auch eine Staatsschuld darstellte, für deren Verzinsung und dereinstige Rückzahlung der Staatskredit bürgte, so nahm Bern, gleich allen übrigen Kapitalisten, keinen Anstand, seinen Besitz an Südseeaktien zu vermehren, soweit dies nur zu günstigen Bedingungen erzielt werden konnte. An Gelegenheit hierzu mangelte es nicht.

Tscharner betrachtete die Land-Tax-Bills, von welchen ihm Sam. Müller & Comp. 29,000 £ übergaben, als eine für Bern nicht geeignete Anlage, «und sonderlich darum nicht profitable, weilen diese Gelder alle Jahre wieder zurückgenommen, und erst bei Beziehung des Geldes für das folgende Jahr wieder subscribiert werden können, womit man aber insgemein zu Schaden käme, weil die Subscriptionen von Anderen allerweil erfüllet werden». Er verkaufte infolgedessen die Land-Tax-Bills und erwarb aus dem Erlöse zum Durchschnittskurse von 90,3 % für 32,113,8,6 £ Südseeaktien; er verkaufte ferner von den ihm von Müller & Comp. übergebenen 107,800 £ Südseeobligationen 10,000 £, und kaufte dafür weitere 10,900 £ Südseeaktien. Mit diesen Gewinnen zufrieden, beauftragte nun der Grosse Rat Tscharner, nach und nach alle Obligationen in Aktien zu «verkehren», was dieser in der Weise erfüllte, dass er den noch vorhandenen Bestand von 97,800 £ Südseeobligationen[1]) veräusserte, um dafür 108,600 £ Südseeaktien zu erwerben. Durch eine Repartition aus der Müller'schen Masse kamen noch 22,000 £ hinzu[2]), und steigerten den Besitz Besitz Berns bis auf 238,000 £. Im Mai 1723 wurde jedem Aktionär abermals eine «Bonification» von $6^{1}/_{4}$ % seines Aktienbesitzes gutgeschrieben, was für Bern eine Vermehrung von

[1]) Es waren eigentlich nur 95,900 £ Südseeobligationen und 1,900 £ Obligationen einer Gründung der Südseegesellschaft, der sogen. «Swordbladecompagnie».

[2]) 17,000 £ direkt aus der Müller'schen Masse, und 5,000 £ durch Kauf aus dem Verkaufserlöse der von Müller gelieferten Lotterieannuitäten.

14,875 £ bedeutete; durch Ankauf von 125 £ rundete endlich Tscharner die Anlage in diesen Aktien auf 253,000 £ ab.

Im August des gleichen Jahres wurde das Aktienkapital der South Sea Company einer weitern Änderung unterworfen. Durch 9 Geo. II, c. 6, wurde es in zwei gleiche Teile geteilt, jeder zu 16,901,100 £, und nur die eine Hälfte blieb Grundkapital der Gesellschaft (Trading Stock), während die andere als eine in ihrem Besitze befindliche Annuitätenschuld des Staates betrachtet wurde. Diese Rentenschuld blieb bis zu ihrer Rückzahlung in der Verwaltung der Südseegesellschaft unter dem Namen: Old South Sea Annuities. Von diesen erhielt Bern 126,300 £, der gleiche Betrag verblieb ihm in Aktien.

Im Laufe des Jahres 1724 kamen zu diesem Aktienbestande neue 12,100 £ hinzu, und zwar 4,700 £ aus der Müller'schen Masse und 7,400 £ wurden aus den Müller'schen Teilzahlungen zu diversen Kursen am Markte gekauft.

Als nun aber 1725 die holländischen Stände mit der Rückzahlung des im Jahre 1710 aufgenommenen Darlehens begannen, da wurde der ganze Betrag der 1,500,000 holl. Fl. nach London remittiert[1]), um dort neu angelegt zu werden. Neben Südseeannuitäten und Aktien der Bank von England wurden abermals Südseeaktien gekauft, und zwar im Nominalwerte von 20,100 £ für 23,962,13 £ zum Durchschnittskurse von 119,21 %.

Der Ankauf der Südseeaktien dauerte von Februar bis Juli 1725. Im Februar hatten die Aktien noch einen Kursstand von 123¼ %, der Kauf der letzten zwei Positionen wurde aber zum Kurse von 107⅜ und 106¼ % abgeschlossen. Über die Ursachen dieses Kurssturzes äussert sich ein auf Grund der Berichte des englischen Kommissarius einige Jahre nachher abgefasstes Memorial folgendermassen: « Wie aus dem letzten Einkauff der merkliche Unterschied des Preises gegen die vorhergehenden jedermann in die Augen leuchtet; dieser Fundus auch von dieser Epocha an sich an seinem Credit niemahlen hat wieder

[1]) Beilagen Nr. 7. und 8.

emporschwingen können; also wird nöthig sein, die bekannt gewordenen Motiven dessen zu bemerken. — Sobald nämlich die Kron Spanien mit Engelland zerfallen und einerseits die von der Süd-See-Comp. in den spanisch-amerikanischen Häfen stark getriebenen Contrebandes durch Repressalien mit Hinwegnehmung ihrer Schiffe zu hintertreiben suchte, andererseits auch die Belagerung von Gibraltar beschlossen, auch sonsten noch an der Südseecomp. nahmhafte Pretensionen formierte, ist jedermann dadurch Anlass gegeben worden, derselbe Grund oder Ungründe zu untersuchen, mithin zu gewahren:

1. Dass die Südsee-Comp. die laut Assientotraktats von dem jährlichen Permissionsschiff der Kron Spanien versprochene Gebühr niemahlen abgeführt.

2. Dass das spanische Ministerium wegen ihm erlegter grossen Corruptionsgelder der Südseecompagnie durch die Finger gesehen und die so merklich extendierte Contrebande toleriert; mit dieser aber

3. nicht etwan der gemeinen Masse und den Theilhabern von der Südsee-Comp. insgesammt, sondern nur den Directoren und dem englischen Ministerio lucriert.

4. Indess aber allezeit zu Einschläferung des Publici hohe, und das jährliche Einkommen der Societät weit übersteigende Dividenden bezahlet und eben dadurch die solide Einnahme der Compagnie erschöpft worden; also dass

5. ihre in Annis 1719 und 1720 ausgestellten Obligationen noch dato nicht wieder eingelöst werden können, sondern immer verzsinset werden müssen; ja

6. dass das von der Compagnie verführende Negocium, sowohl der Mohrenhandel in Amerika als der im Norden unterfangene Wallfischfang, bey Unverständigen zwar grosses Aufheben verursache, der Compagnie aber uncontestierlich mehr Schaden als Vortheil bringe.

7. Auch seyen überhaupt der Compagnie Faktoreyen übel angelegt; mit den Comissen seye niemahl abgerechnet noch den Theilhabern eine einige Bilanz vorgelegt worden.

8. Und derowegen konnten auch die Directores, aus Not gedrungen, von dieser Zeit an, weilen alle Handlung suspendiert an sich selbst aber oneros und schädlich war, ein mehr nicht dividieren, als ihnen die Regierung bezahlte; diese aber entrichtete von allen Nationalschulden seit 1727 mehr nicht als 4 %».

Durch die Ankäufe des Jahres 1725 stieg Berns Südseeaktienbestand auf 158,700 £. Es kann nicht geleugnet werden, dass die Anlage so bedeutender Summen in einem Papier von der Art der Südseeaktien nicht ungefährlich war und nicht ganz unbeträchtliche Verluste zur Folge hätte haben können. In Wirklichkeit wurde aber diese Anlage viel günstiger liquidiert, als man es erwartet hätte.

Aus den Mitteln des durch eine Luxussteuer gebildeten Sinkingfunds wurde zuerst im Jahre 1730 auf das Aktienkapital der Südseegesellschaft eine Abzahlung von 1 Million £ geleistet, was für den Aktienbesitz Berns eine Reduktion von 9522 £ bedeutete. Zur weiteren Reduktion des Aktienkapitals händigte die Regierung im Jahre 1732 den Direktoren der Gesellschaft abermals einen Betrag von 1 Mill. £ aus; als diese aber, wider den Willen Regierung, das Geld nicht zur Aktienablösung, sondern zur Verzinsung der Obligationen verwendeten, vom Aktienkapital aber nichts destoweniger eine Million £ abschrieben (« Annihilation »), da kam das Parlament zur Überzeugung, « dass die Directores in ihrer Verwaltung nicht wohl gefahren, und indess allzu grosse Capitalien in ihrer Disposition hätten, auch zu viele Wittwen und Waisen dabey interessieret wären, als dass man still sitzen könnte ». Das Aktienkapital der Südseegesellschaft, das zur Zeit 14,641,100 £ betrug, wurde in vier gleiche Teile geteilt, und drei Viertel davon zu einer staatlichen Annuitätenschuld erklärt, so dass das Gesellschaftskapital auf 3,662,776 £ sank und « dem Glück und Unglück der Südseecompagnie überlassen » wurde, während die übrigen 10,988,327 £ als New South Sea Annuities dem Verkehre übergeben wurden.

Den durch die Zahlung der 2 Mill. £ auf 139,854,7,6 £ reduzierten Aktienbesitz Berns hatte Tscharner durch Ankauf von 145,12,6 £ in neuen Aktien auf 140,000 £ abgerundet. Drei viertel dieses Kapitals (= 105,000 £) wurden nun auch Bern gegen die «lediglich auf das Parliament angewiesenen» neuen Südsee-Annuitäten convertiert. Der noch verbliebene Rest von 35,000 £ wurde, nachdem die über die Südseegesellschaft eingeholten Informationen sehr ungünstig lauteten, in der Zeit vom 20. Januar bis 16. April 1734 in acht Positionen, zum Kurse von 79½ bis 72¼ %, um den Betrag von 26,018,15 £, also mit einem Verluste von 8,981,5 £ abgestossen.

Zieht man für den ganzen Zeitraum von 1719—1734 eine Gewinn- und Verlustrechnung [1]) aus den finanziellen Ergebnissen der Anlage in Südsee-Aktien, so schliesst diese Rechnung, nach Abzug der bei Malacrida & Comp. und bei Müller & Comp. erlittenen Verluste, und ohne Berücksichtigung der bar bezogenen Dividenden, mit einem Reingewinn von 168,952,18,7 £ ab. Es muss dies als ein aussergewöhnlich günstiges Resultat bezeichnet werden, besonders wenn man die Eigenart und die Geschicke der Südseeaktien in Betracht zieht, und dieses Resultat mit den Ergebnissen der meisten übrigen Spekulationen in Südseeaktien vergleicht.

Die Anlage in alten und neuen Südseeannuitäten [2]).

Infolge der Konvertierung einer Hälfte des Aktienkapitals der Südseegesellschaft in alte Südseeannuitäten erhielt Bern im Jahre 1723 von diesem Papier 126,500 £. Durch Zuweisung aus der Müller'schen Masse und durch Ankäufe aus den holländischen Ablösungen und aus Zinsgeldern stieg die Anlage in diesen Annuitäten bis Ende 1729 auf 160,600 £.

In den Jahren 1729, 1733 und 1737 zahlte die englische Regierung je 1 Million dieses Kapitals zurück, wodurch

[1]) Beilage Nr. 9.

[2]) Beilagen Nr. 10 und 11.

er Besitz Berns 1729 um 9,636 £, 1733 um 10,493,3 £, und 1737 um 11,616,13,4 £ reduziert wurde. Wiederholten und dringlichen Weisungen des Grossen Rates Folge leistend, verwendete der Londoner Kommissarius die einlaufenden Zinsen und den Erlös des verkauften Restes der Südseeaktien zur Erhaltung der Anlage auf einer möglichst gleichmässigen Höhe, und konnte auch, nachdem die ersten Schwierigkeiten überwunden wurden, den Bestand von 158,383,6,8 £ bis zum Jahre 1798 unverändert erhalten.

Von den neuen Südseeannuitäten erhielt Bern 1733 105,000 £, die durch Ankäufe aus dem Erlöse des veräusserten Restes der Südseeaktien bis Ende des Jahres 1736 auf 142,000 £ stiegen. Im Januar 1737 erfolgte eine Abzahlung von 12,922 £, während der Rest in der Höhe von 129,078 £ bis zum Jahre 1798 unverändert stehen blieb.

Beide Emissionen dieser Annuitäten wurden nach dem 4prozentigen Typus geschaffen; beide erlitten 1750 eine Zinsreduktion auf 3½ %, 1756 eine solche auf 3 %.

Anlage in Aktien der Bank von England[1]).

Durch zwei Dekrete vom 19. und 21. Sept. 1725 beauftragte der Grosse Rat den Londoner Kommissarius, aus einem Teile der holländischen Ablösungen Aktien der Bank von England zu erwerben und zwar «ohne sich um den grossen Mehrwert, in welchem dieser Fundus erhandelt werden musste, zu kehren, weilen der Banque-Fundus der beständigst ist, und von den gewissenhaftesten Directoren verwaltet werde».

Diesem Auftrage gemäss wurden aus den holländischen Ablösungen und aus den laufenden englischen Zinsen bis Ende 1730 Aktien der Bank von England im Nominalbetrage von 88,000 £ zum Durchschnittskurse von 129 % gekauft.

[1]) Beilage Nr. 12.

Im Jahre 1738 empfahl in mehreren Briefen der damali
Londoner Kommissarius, May, dringend den Verkauf dieser Aktie
Denn erstens trage man sich in England mit der Absicht, d
Verzinsung aller Effekten auf 3 % zu reduzieren, ausserdem ge
aber 1740 der Vertrag zwischen der Bank und der Regierung
Ende, und bei dessen Ablauf werde die englische Regierung d
Möglichkeit haben, die von den Bankteilhabern vorgeschossen
10 Mill. £ entweder zurückzuzahlen oder aber künftighin mit n
3 % zu verzinsen; es empfehle sich deshalb, wenigstens einen T
dieser Aktien zu den immer noch hohen Kursen zu versilbern. I
man in Bern gleichzeitig mit dem Prinzen Wilhelm von Hesse
Cassel wegen eines Darlehens von 300,000 Rtl. in Unterhan
lungen stand, diese Summe aber nicht gerne dem Staatsschat
entnehmen wollte, so wurde May zum Verkaufe von 20—25,000
Aktien der Bank von England bevollmächtigt. Er verkaufte
der Zeit vom 3. Januar bis zum 14. Februar 1738 in 8 Po
tionen zum Kurse von 139 — 142$^{3}/_{4}$ % Aktien im Nomin
werte von 24,500 £ um 34,243 £. In den Jahren 1746 u
1781 wurde das Aktienkapital der Bank, beide mal zum Zwec
eines Darlehens an die englische Regierung, um 10 % bezw. 8
erhöht, wobei auch Bern sich durch Einzahlungen beteiligte; 17
und 1781 wurde ein kleiner Teil der Dividenden zur Erhöhu
der Anlage in diesen Aktien verwendet, deren Bestand in
Zeit vom 31. XII. 1781 bis 31. XII. 1791 78,000 £ betr
Zu Beginn der neunziger Jahre haben bedeutende Realisation
stattgefunden, wodurch die Anlage bis zum 30. VI. 1792
70,000 £, bis zum 31. XII. 1792 auf 60,000 £ und bis 17
auf 34,000 £ sank. Über die Realisationen nach dem Jah
1792 sind keine genauen Angaben zu erhalten; die Verkäu
des Jahres 1792 haben zum Kurse von ca. 200—207 % sta
gefunden.

Im Jahre 1752 wurde gesetzlich besimmt, dass vom Jahre 17
an nicht mehr als 4$^{1}/_{2}$ % jährlich als Dividende verteilt werde
dürfe; 1767 wurde diese Bestimmung aufgehoben, die Dividend
stieg auf 5$^{1}/_{2}$ %, 1781 auf 6 %, 1788 auf 7 %.

Anlage in (consolidierten) 3⁰/oigen Bankannuitäten [1]).

Im Jahre 1745 wirkten die infolge der Landung des Prätendenten Karl Eduard in Schottland ausgebrochenen Unruhen niederdrückend auf die Kurse der englischen Effekten; diese Werte waren überdies bedeutend gesunken, da infolge des durch die preussisch - österreichischen Kriege verursachten knappen Geldstandes starke Liquidationsverkäufe stattgefunden hatten. Um diese günstige Konjuktur auszunützen, wurde von Bern aus ein Kapital von ca. 150,000 Rtlr. nach London gesandt, und dem dortigen Kommissär der Auftrag erteilt, für diese Summe, wie auch für die dort zu Berns Verfügung stehenden eingezogenen Zinsen, 3prozentige Annuitäten zu kaufen. Die Wahl fiel auf dieses Papier, «weilen alle Annuitäten pur parliamentarische Fonds und also am meisten gesichert sind, diese aber wegen ihrem sehr geringen Interesse am spätesten abgelöst werden sollen, diessmahlen 15 % unter ihrem wahren und innerlichen Wert angekauft werden können, und das Ministerium nach den sichersten Avisen bedacht ist, mit beigelegtem Kriege die höher verinteressierenden Capitalia auf dieses geringe Interesse zu reducieren, um die Nation durch dieses Mittel von der hoch aufgeschwollenen Schuldenlast zu erleichtern, welchenfalls dann dasjenige, so diessmahlen mehr dafür bezahlt werden müsste, ein klarer Verlust sein würde».

In 13 Positionen zum Kurse von 78¾—84¾ %, im Durchschnitte zu 83,58 %, erwarb der Londoner Kommissarius in der Zeit vom 18. XI. 1745 bis zum 15. I. 1756 um den Betrag von 26,999,2,6 £ 3prozentige Annuitäten im Nominalwerte von 32,300 £.

Am 23. Januar 1747 wurde dann im Grossen Rate beschlossen, die Anlage in allen englischen Effekten auf 400,000 £ zu erhöhen, und beim Vollzuge dieses Beschlusses wurden in London zum Durchschnittskurse von 84,89 % von den gleichen

---

[1]) Beilage Nr. 13.

Annuitäten 10,400 £ erworben, wodurch die Anlage in diesem Effekt auf 42,700 £ anstieg[1]).

Im Jahre 1750 wurden dann die Ablösungen des an Hessen-Cassel ausgeliehenen Kapitals, nach Abzug einer dem Herzog von Württemberg vorgestreckten Summe von 25,000 Dukaten, nach London remittiert, um sie dort in Annuitäten zinsbar anzulegen. Herr von Diessbach, der damalige Londoner Kommissarius, erwarb zum Durchschsittskurse von 100⁴/₅ % £ 12,000, und sein Nachfolger, Herr Beat Heinrich Bondeli, zum Durchschnittskurse von 99⁴/₅ % ebenfalls 12,000 £ 3pronzentiger Annuitäten, von denen Bern nunmehr 66,700 £ besass.

Bei allen diesen Erwerbungen handelte es sich um die sogen. Permanent-Annuities, bei denen die Rückzahlung des Kapitals nicht ausgeschlossen, aber bei der Ausgabe der Titel nicht vorgesehen war; dem Staate stand zwar nicht die Pflicht aber das Recht zur Kündigung und Rückzahlung der Schuld zu, wodurch er das Schuldverhältnis zu jedem missliebigem Gläubiger nach Belieben lösen konnte. Da nun in der Regel immer nur die in einem bestimmten Jahre ausgegebenen Annuitäten auf ein Mal abgelöst zu werden pflegten, so schützte sich Bern gegen die Gefahr, plötzlich grössere Summen rückbezahlt zu bekommen, indem es Annuitäten verschiedener Jahrgänge kaufte. Die 1745, 1746 und 1747 erworbenen, waren 1745er Jahrgang, die Aquisitionen des Jahres 1750 je zur Hälfte 1750er und 1744er.

Nachdem nach 1757 ein kleiner Posten 1757er Titel (5,253.5 £) erworben wurde, sind alle diese Annuitäten im Jahre 1759 als «3 prozentige Bankannuitäten» consolidiert worden. Von diesen besass Bern am 31. XII. 1759 £ 71,953.1.

---

[1]) Nach dieser Aquisition besass Bern in englischen Titeln:

in 3%igen Annuitäten	£	42,700
» neuen Südsee-Annuitäten	»	129,078
» alten » »	»	158,383.[illegible]
» Aktien der Bank von England	»	69,850
	£	400,011.65

Einen Zuwachs erfuhr diese Anlage erst im Jahre 1782; s ist darüber Folgendes zu berichten.

Im Jahre 1756[1]) wurden in London zum Durchschnitts-urse von $95^{5}/_{6}$ % £ 6,385 $3^{1}/_{2}$ %iger Annuitäten von 1756 rworben; durch Ankäufe in den Jahren 1758 und 1759 (beide Mal 1758er Typus) stieg der Umfang der Anlage in diesen $3^{1}/_{2}$ %igen Effekten auf $9,931,_{5,2}$ £. Im Jahre 1771 wurde ler 1756er Jahrgang (6,385 £) al pari rückgezahlt, der Rest ber von $3,546,_{5,2}$ £, die vom Jahre 1782 an mit nur 3% ver-inst werden sollten, wurden im gleichen Jahre mit den Bank-nnuitäten consolidiert, wodurch Berns Besitz an diesem Papier uf $75,499,_{10,2}$ £ anstieg. Auf dieser Höhe erhielt sich die Anlage bis zum Jahre 1798.

Anlage in 4 %igen Annuitäten vom Jahre 1762[2]).

Im Jahre 1762 wurden in England 4 %ige Annuitäten emit-iert, bei deren Bezuge den Subskribenten auf je 100 £ sub-kribierten Kapitals als «Douceur» 1 £ in «langen Annuitäten» egeben wurde, die durch 98 Jahre laufen sollten. Bern be-eiligte sich an der Subskription mit 15,000 £ und erhielt in-olgedessen 15,000 £ in 4 %igen und ausserdem 150 £ in liesen «langen» Annuitäten.. Die 4 %igen Titel wurden 1769 um Durchschnittskurse von $98^{1}/_{12}$ %, die langen Annuitäten 1770 um den Betrag ihres für $25^{5}/_{8}$ Jahre kapitalisierten Jahreszinsertrages verkauft. Es wurde bei dieser Operation, ohne Berücksichtigung der bezogenen Zinsen, 4,755 £, mit Berück-sichtigung derselben 9,255 £ (= $61,_{7}$ % des Anlagekapitals) gewonnen.

---

[1]) Beilage Nr. 14.

[2]) Beilage Nr. 15.

Gliederung und Umfang der Anlage in englischen Fonds in £

zu Schluss der Jahre:

Anlagetitel:	1720	1730	1740	1750	1760	1770	1780	1790
Südsee-Aktien	48,290	149,178	—	—	—	—	—	—
Alte Südsee-Annuitäten .	—	164,600	158,383,$_{6,8}$	158,383,$_{6,8}$	158,383,$_{6,8}$	158,383,$_{6,8}$	158,383,$_{6,8}$	158,383,$_{6,8}$
Neue Südsee-Annuitäten .	—	—	129,078	129,078	129,078	129,078	129,078	129,078
Aktien der Bank von England	—	88,000	63,500	69,850	69,850	71,850	71,850	78,000
4 %ige Annuitäten von 1762	—	—	—	—	—	1762—1769 15,000	—	—
3½ %ige Annuitäten von 1756 und 1758 . . .	—	—	—	—	9,931,$_{5,2}$	9,931,$_{5,2}$	3,546,$_{5,2}$	—
3 %ige consolidierte Bank-Annuitäten	—	—	—	66,700	71,953,$_{5,-}$	71,953,$_{5,-}$	71,953,$_{5,-}$	75,499,$_{10,2}$
Summe	48,290	401,778	350,961,$_{6,8}$	424,009,$_{6,8}$	439,195,$_{16,10}$	441,195,$_{16,10}$	484,810,$_{16,8}$	440,960,$_{16,10}$

III. Kapitel.

e Anlagen im Deutschen Reich, in Dänemark, Savoyen und in der Schweiz.

Chronologische Übersicht.

hr	
32	Anlage in Obligationen der Wiener Stadtbank.
37	» » » des Steueramtes in Leipzig.
38	Anleihe an den Landgrafen von Hessen-Cassel.
46	» » die Stadt Leipzig.
46	» » » Sächsischen Landstände.
50	» » den Herzog von Württemberg.
50	Anlage in Obligationen des Churfürsten von Sardinien.
57	» » » » Königs von Dänemark.
69	» » » » Herzogs von Mecklenburg-Schwerin.
69	Anleihe an den Bischof von Speyer.
70	» » » Herzog von Nassau-Saarbrücken.
72	» » die Stadt Ulm.
72	» » den Abt von St. Gallen.
75	» » » Landgrafen von Hessen-Darmstadt.
76	» » die Stadt Nürnberg.
77	» » den Herzog von Pfalz-Zweibrücken.
79	» » » » » Sachsen-Weimar.
87	» » des Kaisers Majestät in Wien.
89	» » die Gemeinde Locle in Neuenburg.

I. Anlage in Obligationen der Wiener Stadtbank.

In den Jahren 1732 und 1733 wurde in verschiedenen Sitzungen s Grossen Rates beschlossen, aus dem Ertrage der englischen nsen ein Kapital gegen 5 %oige Verzinsung bei der Wiener Stadt-nk anzulegen [1]). Es erschien angeraten, auch ausserhalb Englands ld auf Zins zu legen, da «die englische Nation bei anhaltendem ieden ihre vornehmste Sorge dahin gehen liess, ihre Schulden-

[1]) Beilage Nr. 16.

last nach und nach zu erleichtern, mithin alljährlich eine Million auszahlen liess», die englischen Titel aber dadurch nur gesuchter wurden und wegen der Geldabundanz im Kurse stiegen, «also dass sie mit einem hohen Mehrwert angekauft werden mussten; dieser Mehrwert aber, wenn man die Ablösungen abzuwarten und nicht damit zu schachern gedachte, verloren gieng, der hohe Stand mithin einen guten Teil seiner jährlich fallenden Interessen hätte aufopfern müssen.»

Die Ausführung der Anlage in Wien wurde der Frankfurter Bankfirma Jos. Ludw. Harscher übertragen. Sie erwarb in der Zeit vom 28. April 1732 bis zum 25. Juli 1733 39 Stück Obligationen[1]) der Wiener Stadtbank im Nominalbetrage von 200,000 Fl. Zur Deckung ihrer bei diesen Käufen entstehenden Auslagen erhielt sie das Recht, auf den bernischen Kommissar in London für den Betrag ihres jeweiligen Guthabens Wechsel zu ziehen und zu begeben, und sie bezog in dieser Weise für die 200,000 Fl., zum Kurse von 125½—128½ Fl. für 22,10 £, 23,103,2,9 £ (= al pari 102,689½ Tlr.).

Im Jahre 1765 wurden aus den hessischen Ablösungen zum Kurse von 101—102 % wieder Fl. 200,000 und in den Jahren 1781 und 1782 aus dem Erlös der sächsischen Steuerscheine zum Kurse von 102½—104 % Fl. 140,000 derselben Obligationen angekauft, wodurch diese Anlage auf 540,000 Fl. anstieg. Sie vermehrte sich im Jahre 1787 um 145,000 Fl., deren Kaufpreis teils aus den in Wien bezogenen Zinsgeldern, teils aus den von Bern nach Wien zur Anlage gesandten Summen bestritten wurde. Endlich wurde noch ein Betrag von 126,200 Fl. in diesen Obligationen auf den Namen der wälschen Pfarreien angelegt. Die Summe der Anlage betrug nun und bis zum Jahre 1798 811,200 Fl.

Vom Jahre 1732—1755 trugen diese Obligationen 5 % jährlich, von 1756—1767 4 %, von 1768—1769 5 %; 1769 wurde der Zinsfuss wieder auf 4 % reduziert.

---

[1]) Beilage Nr. 17.

2. Anlage in Chursächsischen Obligationen auf das Steueramt in Leipzig [1]).

Kurz nachdem die erste Anlage in Wiener Bankobligationen bewerkstelligt war, wurde Österreich wiederum in kriegerische Verwicklungen hineingerissen, und nun glaubte man in Bern, «besser zu thun, für die engelländischen Capitalia, für die die gantze Nation verhaftet, etwas mehr zu bezahlen, und dabei gesichert zu sein, als annderweitig gegen besser anscheinende Bedinge das Gelt zu risquiren»; 1734, 1735 und 1736 wurde infolgedessen auch wirklich ausserhalb Englands kein Geld angelegt, «bis Unsere Gnädigen Herrn von demjenigen, so in dem Parliament im A. 1736 vorgegangen, handgreiflich sahen, dass man in England mit List oder Gewalt die Fremden abzutreiben bedacht sei; nicht nur fuhr man mit den Ablösungen aus dem Sinking-Fund fort, sondern, wenn dessen Einkünfte schon durch anderweitige Assignationen erschöpft waren, nahm man, um die Ablösungen bewerkstelligen zu können, durch neue Subscriptionen Geld à 3 % auf, und liess die alten Creditoren dabey das Nachsehen haben. Das stärkste aber war, dass im Parliament zu Anfang des Jahres 1737 ein vom Chevalier Bernard eingegebenes Projekt, alle Nationalschulden von 4 auf 3 % auf ein Mal, gleichsam autoritativ hinunterzusetzen, ernstlich erwogen worden». Da entschloss sich nun Bern, von einer weitern gewaltsamen und zu kostspieligen Erhöhung der englischen Anlage abzusehen, und legte im Jahre 1737, durch Vermittlung von Joh. Ludw. Harscher, 134,000 Reichstaler in den im gleichen Jahre, auf Grund einer von den allezeit getreuen Ständen gehorsamst erteilten Befugnis, emittierten und auf das Leipziger Steueramt fundierten chursächsischen 5 %igen Obligationen an. Im Jahre 1740 kamen 40,000 Tlr. für den Staat und ausserdem noch 24,000 Tlr. für die Spitäler hinzu.

Im Jahre 1756 wurden zum letzten Mal die Zinsen dieser Obligationen ausgezahlt. Von 1757—1764 war von Leipzig aus

---

[1]) Beilagen Nr. 18 und 19.

infolge des siebenjährigen Krieges keine Verzinsung zu erhalten, und erst nach Abschluss des Friedens wurde den Gläubigern folgender Vorschlag vorgelegt:

Alle Obligationen werden gegen «Landscheine», für die Landschaft, Ritterschaft und Stände gleichmässig haften, umgetauscht; die Gläubiger verzichten ohne irgendwelche Gegenleistung auf die Zinsen für die Jahre 1757—1764; von 1765 an werden die Landscheine mit 3 % pro Jahr verzinst; «um diesen eigengewaltigen widerrechtlichen procedendi modum in etwas zu maskieren», wurde jedem freigestellt, auf die mit einer Zinsreduktion verbundene Konversion einzugehen, oder sich sein Kapital auszahlen zu lassen.

Nach eingeholten Informationen willigte Bern in die Konversion seiner Obligationen ein, und erhielt 174 Stück à 1000 Rtlr. der neuen Obligationen, die ebenfalls auf das Steueramt angewiesen waren, für den Staat und 24 Stück für die Spitäler.

Um aber die Spitäler möglichst bald von dieser niedrig verzinslichen Anlage zu befreien, wurde beschlossen, dass die ersten 24 Rückzahlungen, ohne Rücksicht, ob sie auf die den Spitälern oder dem Staate zugehörenden Nummern fallen, den Spitälern zugewiesen werden sollen, und erst nachdem diese vollständig schon heimgezahlt sind, sollten die weitern Rückzahlungen dem Stande Bern zugute kommen.

Im Jahre 1773 waren die 24 Obligationen der Spitäler ausgelost; von 1778—1780 wurden ferner aus den bernischen Beständen 16,000 Tlr. abgelöst, 1780 wurden 49,000 Rtlr. verkauft und der Rest teils durch Verkäufe, teils durch Ablösungen bis zur Ostermesse 1782 abgestossen.

3. Anleihe an den Fürsten von Hessen-Cassel [1].

Im Jahre 1726 bewarb sich Hessen-Cassel in Bern um ein Darlehen von 100,000 Rtlr., «welche es zu Aufnahme und Nutzen seines hohen Hauses, bei diessmahligen Conjuncturen benöthiget»;

[1]) Beilage Nr. 20.

machte sich anheischig 6 % Zinsen zu bezahlen, und zur
ıerheit für Kapital und Zinsen «gewisse immediate und eygen-
nlich ihm zugehörende Güther, mit allen darinnen belegenen
ehören, hypothecieren und unterpfändlich einzusetzen».

Bern war damals zu sehr in den englischen Effekten enga-
t, als dass es geneigt gewesen wäre, sich auf eine ihm völlig
ekannte Operation in Deutschland einzulassen, und lehnte
halb das Hessen-Cassel'sche Gesuch rundweg ab.

Anders lagen nun die Verhältnisse, als Hessen-Cassel im
re 1737 zum zweiten Mal in Bern wegen einer Anleihe vor-
ıch. Durch die inzwischen erfolgten Anlagen in Wien und
pzig war man bereits gewohnt, auch anderswo als in England
d anzulegen, und erklärte sich bereit, mit Hessen-Cassel in
erhandlungen zu treten.

Es handelte sich diesmal um eine Summe von 300,000 Rtlr.
sen-Cassel motivierte seinen Bedarf folgendermassen:

Im Jahre 1643 sind zwischen dem fürstlich Hessischen und
ı gräflich Hanau'schen Hause pacti domus et successarii ab-
chlossen worden, wonach im Falle eines Aussterbens der Grafen
Hanau die Grafschaft Hanau dem Hause Hessen-Cassel anheim-
en sollte. Da aber Kaiser Ferdinand II. im Jahre 1620 dem
den Grafen von Hanau verschwägerten Chur-Sächsischen Hause
e Anwartschaft auf diese Grafscharft zusprach, so wurde im
re 1724 zwischen Hessen-Cassel und Chur-Sachsen ein Ab-
nmen getroffen, wonach Hessen-Cassel sich verpflichtete, dass
für den Fall der Erledigung der Grafschaft Hanau an Chur-
hsen den Betrag von 600,000 Tlr. auszahlt, und ihm einige
Thüringen grenzende Ämter abgiebt, wohingegen Chur-Sachsen
ı aller seiner Ansprüche begiebt.

Als nun im März 1736, mit dem Ableben des Grafen Johann
inhardt, die Hanau'sche Linie ausgestorben war, da ergriff
ssen-Cassel Besitz von der Grafschaft Hanau und zahlte
rst im Jahre 1736 an Chur-Sachsen 300,000 Rtlr.; die
ch zu leistenden 300,000 Rtlr. suchte es nun in Bern aufzu-
hmen.

Nachdem der Geheime Rat durch längere Zeit mit dem zum Abschluss dieses Geschäftes nach Bern entsandten Obersten von Donop unterhandelte, wurde im Januar 1738 ein Vertrag abgeschlossen, wonach Bern zum 1. März 1738 dem Hofe von Hessen-Cassel die begehrte Summe von 300,000 Rtlr. in Frankfurt a. M. in vollwichtigen Dukaten[1] zur Verfügung stellte. Hessen-Cassel verpflichtete sich hingegen: 1. Zur Sicherheit für das Kapital und Zinsen die Grafschaft Hanau zu verpfänden, mit allen darinnen befindlichen Städten, Ämtern, Dörfern, Mühlen und Meiereien; 2. 1744 eine Hälfte, 1750 die zweite abzuzahlen, bis dahin aber die jeweils ausstehende Summe mit 5 % jährlich zu verzinsen; 3. Kapital- und Zinszahlungen sollen in Frankfurt a. M. in vollwichtigen Dukaten geleistet werden, ausserdem soll aber Hessen-Cassel zur Bestreitung der Kosten des Transportes von Frankfurt nach Bern 1/2 % vom Betrage der jedesmaligen Zahlung beisteuern; 4. das Hessen-Cassel'sche und das Hanau'sche Cammer-Collegium sollen sich für die Erfüllung aller Verpflichtungen an Eidesstatt verbürgen; 5. die von Chur-Sachsen über die schon geleistete Zahlung von 300,000 Rtlr. ausgestellte und die über die zweiten 300,000 Rtlr. auszustellende Quittung sollen in beglaubigten Kopien nach Bern eingesandt werden; 6. alle Agnaten sollen ihr Einverständnis mit dieser Anleihe beurkunden.

Nachdem alle Bedingungen erfüllt wurden, ging die ganze Operation glatt von statten. Die Zinsen liefen auch pünktlich

---

[1]) Die Ausführung der Zahlung wurde Joh. Ludw. Harscher in Frankfurt a. M. übertragen, der nach dem damaligen Kurse von $2,_{66}$ Rtlr. = 1 Dukaten die 300,000 Rtlr. mit 112,500 Dukaten lieferte. Er machte sich seinerseits durch Wechsel gedeckt, die er auf den bernischen Kommissar in London zog, und zwar war der Kurs des £ in Frankfurt a. M. momentan so hoch, dass die 112,500 Dukaten durch £ $554,064,_5$ gedeckt werden konnten.

Al pari wären £ $554,064,_5$ = 272,374 Tlr. Es entstand demnach für Bern in dieser Operation ein
Kursgewinn von . . . . . . 27,626 „
300,000 Tlr.

'rankfurt ein, und man war in Bern mit diesem ersten mit m deutschen Hofe abgeschlossenen Darlehensgeschäft völlig ieden.

Die erste Hälfte sollte dem Vetrage gemäss im Jahre 1744 ezahlt werden; da aber Hessen-Cassel «teils durch den österhischen Successionskrieg, teils durch die Seuche unter dem h in den zwei vorgehenden Jahren hart mitgenommen worden», gewährte man in Bern, auf Ansuchen des Prinzen, eine ndung von zwei Jahren; 1746 wurde auch pünktlich die eine fte, 1750 die andere der Darlehenssumme rückbezahlt. Die e Teilzahlungssumme wurde zu einer Anleihe an die Stadt pzig verwendet, von der zweiten wurden 25,000 Dukaten dem zog von Württemberg geliehen, der Rest nach London zum kauf 3⁰/oiger Annuitäten remittiert [1]).

---

[1]) Über die zweite Hälfte (150,000 Rtlr.) lautet Harschers Rechnung endermassen:

Joh. Ludw. Harscher in Frankfurt a. M. an M. G. HH. u. O.

		Haben
ikaten		
5,250 für die Hälfte des Kapitals	Für 25/M Dukaten, welche an den Württembergischen Hofrat Köppel ausgeliefert à Rtl. 2,78	Rtlr. 71,666,60
1,406¹/₄ od. Rtl. 3750 für die fälligen ¹/₂ Jahreszinsen	Für £ 15,607,18,2, welche in verschiedenen Preisen laut Specification nach England übermacht	94,545,12
218³/₄ » » 750 f. d. stipulierten ¹/₂ ⁰/₀ Transportspesen,	Für Provision auf die erste Partie ¹/₃ ⁰/₀	238,80
7,874 Dukaten thun Rtlr. 166,087,45	Für Provision u. del credere auf die zweite Partie à ¹/₂ ⁰/₀	472,65
	Für Courtage auf die übermachten £ 15,607,18,2 à 1⁰/₀₀₀	94,29
	Für Briefporti	3,74
	Rtlr.	167,021,40
	Saldo »	934,05
	Rtlr.	166,087,45

Im Jahre 1758 richtete Hessen-Cassel «durch einen Handelsmann, Namens Jassay, dringende Vorstellungen» an Bern, ihm doch «bei obwaltenden Kriegsbedürfnissen einen Geldvorschuss angedeihen zu lassen» und «in Betracht alter und naher Relationen mit diesem Hofe», gewährte man ihm unter den wesentlich gleichen Bedingungen wie vorhin ein zu 5% verzinsliches Darlehen von 200,000 Fl., das durch Verschreibung der Grafschaft Hanau und Ausstellung einer ständischen Obligation sicher gestellt und im Jahre 1764 pünktlich abgezahlt wurde. Als Anlage für diese 200,000 Fl. wurden daraufhin Wiener Bankobligationen gewählt.

4. Anleihe an die Stadt Leipzig [1]).

Zu Ende des Jahres 1745 langte in Bern ein Brief vom Bürgermeister der Stadt Leipzig an, in dem des langen und breiten geschildert wurde, wie der König von Preussen bei Halle in aller Eile eine Armee zusammengezogen, wie er dann in Sachsen eingefallen sei und die Stadt Leipzig gezwungen habe, nicht nur per Kapitulation sich zu ergeben, sondern auch, zur Abwendung einer angedrohten Plünderung und Verderbung ihrer reichen Handlungsmagazine, ungeheuere Kontributionen zu versteuern, und wie die Stadt Leipzig wegen Mangel baren Geldes es hat geschehen lassen müssen, dass die kostbaren Waren und Kirchengeräte als Faustpfänder nach Halle und Magdeburg abgeführt wurden. Angesichts dieser Ereignisse komme die Stadt Leipzig bittlich ein, ob Bern nicht geruhen würde, ihr in dieser dringenden Not mit einem Darlehen von 200,000 Rtlr. an die Hand zu gehen, welcher Betrag aber bis spätestens Mitte der Fasten 1746 zur Verfügung der Stadt Leipzig stehen müsste, «damit die sequestrierten Güter wieder eingelöst werden und die Leipziger Ostermesse auf gewohnte Zeit ihren Fortgang haben könne».

---

[1]) Beilage Nr. 21.

Der Bitte Leipzigs gab man in Bern Gehör, «teils aus Mit-
den gegen diese sonst so beglückte Handelsstadt, teils wegen
ntreffender Convenienz, da die von Ihro Durchlaucht Prinz
ilhelm von Hessen-Cassel notificierte Ablösung der Hälfte des
anau'schen Capitals eben auf diese Zeit beschehen und also
ese Gelder in der Nachbarschaft wieder nützlich angelegt wer-
n» konnten.

Durch einen Briefwechsel mit dem zu Strassburg gebürtigen
d zu Leipzig angesessenen Kaufmann Johann Michael Friede,
n der Leipziger Rat zum Unterhandeln bevollmächtigte, wurden
lgende Bedingungen auf beiden Seiten angenommen.

1. Bern streckt der Stadt Leipzig die begehrte Summe von
0,000 Rtlr. vor, und zwar in 60,000 Dukaten und 7,000 alten
ouisd'or, der Dukaten zu 2,75 Rtlr., der Louisd'or Vieux zu
Rtlr. gerechnet; 2. die Stadt Leipzig verpflichtet sich, das Kapital
Jahre lang stehen zu lassen, in den Jahren 1752, 1753 und 1754
hrlich 20,000 Dukaten und im Jahre 1755 den Rest mir 7000
ouisd'or Vieux zurückzuzahlen, inzwischen aber von der jeweils
sstehenden Summe 5 % Jahreszinsen zu entrichten; Kapital
d Zinsen sind in Frankfurt a. M. zahlbar; 3. die ganze Stadt
d die Bürgerschaft von Leipzig bürgt in solidum für Kapital
d Zinsen und obendrein erteilt Ihro Königliche Majestät in Polen
s Churfürst von Sachsen den landesherrlichen Consens.

Zur stipulierten Zeit lieferte Harscher das Kapital an den
evollmächtigten der Stadt Leipzig [1]), und die Ostermesse konnte
gehalten werden.

---

[1]) Die Bildung des Guthabens bei Harscher erfolgte folgendermassen:

Bestand aus der rückbezahlten ersten Hälfte des Hessen-Cassel'schen apitals	Dukaten	56,250
Ein Hessen-Cassel'scher $^1/_2$ Jahreszins	»	$2,812^1/_2$
Von Hessen-Cassel bezahlt $^1/_2$ % Transportspesen	»	$281^1/_4$
Summa:	Dukaten	$59,343^3/_4$
Den Rest bestehend aus	»	$656^1/_4$
	Dukaten	60,000

Im Jahre 1752 sollte die erste Rate zurückbezahlt werden; Leipzig kam jedoch um eine Prolongation ein, und diese wurde der Stadt für 6 Jahre gewährt; gleichzeitig wurde der Zins von 5 auf 4 % reduziert, und die Vereinbarung getroffen, dass die Kapitalrückzahlungen zwar nach wie vor nach Frankfurt a. M. zu liefern sind, die Zinsen jedoch von nun an auf Berns Kosten in Leipzig erhoben werden sollen. Nach Ablauf der 6 Jahre, 1758, wurde die Kapitalzahlung wieder auf 10 Jahre, bis 1768, hinausgeschoben, und die für 1753, 1754 und 1755 vereinbarten Teilzahlungen ebenfalls, und zwar auf Leipzigs dringende Bitte, prolongiert, indem man «bey vorgewalteten milten Betrachtungen der dringenden Umständen, in denen sich diese Stadt befinden thue, dereselben in ihrem bittlichen Ansuchen willfährigen» beschloss.

Bis zum Jahre 1759 liefen die Leipziger Zinsen pünktlich ein; 1760 blieben sie aus, und bis 1763 zahlte Leipzig keine Zinsen. Im Jahre 1764 besserte sich die Situation, aber die Zinsrückstände schienen verloren zu sein. Die Stadt führte zur Entschuldigung fortwährend die «ausgestandenen langwierigen und harten Kriegspressionen» an; «Ew. Hochwohlgeb. Excellenzien», schrieb der Bürgermeister an den Grossen Rat, «werden zu glauben geruhen, dass eine solche eintzelne Stadt, wie Leipzig ist, nach totaler Erschöpfung des gemeinen Aerarii in zweyen, Annis 1745 und 1756, nach einander erfolgten Kriegen, nach äusserster dabey beschehenen Entkräftigung aller und besonders derer mit Grundstücken angesessenen Bürgern, und nach von Unmündigen, piis causis, auswärtigen Landen und Handelsleuten, zur Verhütung des der Stadt angedroheten völligen Ruins, anfgenommenen vielen Capitalien, in einem bis zu zwei Jahren nicht wieder in vorigen

---

und 7000 Louisd'or Vieux lieferte Harscher aus seinen eigenen Beständen. Der Wert ist ihm vergütet worden durch einen Wechsel von £ 3950 auf den bernischen Kommissar in London, und durch 1580 Louisd'or Vieux und 20 spanische Dublonen, die aus dem Staatsschatze erhoben und in natura nach Frankfurt spediert wurden.

nd gelangen könne». Leipzig verlangte zuerst völligen Nach-
der Zinsrückstände, dann wollte es den rückständigen Be-
g in Steuerscheinen bezahlen, als Bern aber auf diese Pro-
te nicht eingehen wollte, kam es im Jahre 1768, anlässlich
er Teil-Kapitalrückzahlung von 20,000 Dukaten und einer
longation des noch ausstehenden Kapitalrestes, zu einem Ver-
ich, wonach die Zinsrückstände mit 36,000 Tlr. angesetzt
rden, und Leipzig sich verpflichtete, diese Summe in halb-
rlichen Raten à 4,000 Tlr. zu tilgen, was bis zum Jahre
74 geschehen ist.

In den Jahren 1779, 1780, 1781 und 1789 wurden die
igen Kapitalteilzahlungen immer wieder prolongiert, und so
ren infolge dessen im Jahre 1798 von Leipzig 145,000 Rtlr.
fordern.

5. Anleihe an die Chursächsischen Landstände [1]).

Kaum war der Stadt Leipzig das von ihr erbetene Dar-
en gewährt, als der Erbmarschall Graf von Lœser, im Namen
Chursächsischen Landstände handelnd, einen expressen Boten
h Bern mit der Mitteilung sandte, dass die Landstände nach
schon allbereits erlittenen Ungemach die an den König von
ussen als Kontribution zu bezahlen versprochene Summe von
illion Rtlr. ohne Schwächung des Commercii und Ruin des
des selbst nicht wohl aufbringen können, ihnen mithin un-
nein gedient sein würde, wenn ihnen die Hälfte dieser Summe
weise überlassen werden könnte.

Nach kurzen Unterhandlungen wurde das Darlehen unter
enden Bedingungen abgeschlossen:

1. Das Darlehen wird im Betrage von 500,000 Rtlr. ab-
chlossen, ist sechs Jahre lang (bis 1752) von beiden Seiten
ündbar, und soll bis zum Jahre 1757, durch 5 einanderfol-
de, im Jahre 1753 beginnende Jahresraten zu 100,000 Rtlr.
ilgt werden; 2. der jeweilig ausstehende Betrag soll mit 5%

---

[1]) Beilage Nr. 22.

verzinst werden; 3. das Darlehen erfolgt in spanischen Dublonen und in alten Louisd'or, beide zu je 5 Rtlr. gerechnet; in den gleichen Sorten sind die Rück- und die Zinszahlungen zu effektuieren; Kapital und Zinsen sind in Bern zahlbar; 4. für den ganzen Darlehensbetrag und die Zinsen verpflichten sich die Landstände in solidum, ein Kreis für alle und alle für einen, und obendrein autorisiert der König von Polen, als Churfürt von Sachsen und Landesherr, die Landstände zu diesem Darlehen und verpflichtet sich Bern gegenüber, dass im Falle säumiger Zahlung prompte Justiz und Exekutive administriert werden soll.

Nachdem diese Bedingungen angenommen und die verlangten Obligationen ausgefertigt wurden, wurde die Darlehenssumme an die Landstände ausbezahlt, und zwar ist der grösste Teil (66,552 1/2 Dublonen und 35,183 Louisd'or Vieux) aus dem Staatsschatz erhoben und dem in Bern weilenden landschaftlichen Anwalt, Georg Matthias Nacsel, abgeliefert worden, der Rest aber (247 1/2 Dublonen und 17 Louisd'or Vieux) durch Anweisung auf die Bankfirma Jakob Deeling Erben in Dresden beglichen, der gleichzeitig Ordre erteilt wurde, sich aus den fällig werdenden Zinsen der chursächsischen Obligationen auf dem Steueramt in Leipzig zu decken.

Im Jahre 1753 wurde das ganze Kapital auf 6 Jahre prolongiert und gleichzeitig der Zins auf 4 % reduziert.

Mit dem Jahre 1757 hören die Zinszahlungen plötzlich auf und beginnen aufs neue erst von dem Jahre 1764 an. Im gleichen Jahre 1764 wurde auch nach langwierigen schriftlichen Unterhandlungen zwischen dem ad hoc im Charakter eines bernischen Gesandten nach Dresden entsandten Herrn Christian von Steiger und dem chursächsischen ersten Minister Grafen Struning ein Abkommen getroffen, wonach 1. die vorzügliche Eigenschaft dieser in einem dringenden Landesbedürfnis kontrahierten Schuld von neuem zugestanden und ihr deshalb der Vorzug vor den Steuer- und Landscheinen eingeräumt wurde; 2. verpflichteten sich die Landstände zu Michaelis 1767 mit der Abzahlung dieser Summe zu beginnen, von da an alljährlich zu Ostern und zu

ichaelis je eine Rate von 25,000 Thlr. zu entrichten, und in ieser Weise bis Ostern 1777 die ganze Schuld abzulösen; 3. nach attgefundener Abzahlung der Schuld sollten die Landstände von en mit 156,000 Tlr. angesetzten Zinsrückständen die Hälfte = Rtlr. 78,000) tilgen, wohingegen die zweite Hälfte «abgethan nd durchgewischt» wird; 4. willigte Bern in eine Zinsreduktion on 4 % auf 3 % ein und verzichtete auf eine Verzinsung der ückständigen Zinssummen.

Diesem Abmachen gemäss zahlten die Landstände bis Ostern 777 die ganze Schuldsumme der 500,000 Rtlr. ab, und nachdem ie dann zu Michaelis 1777 und zu Ostern 1778 in zwei Raten 39,000 Rtlr. die Zinsrückstände abtrugen, wurden ihnen ihre bligationen zurückerstattet.

6. Anleihe an den Herzog von Württemberg.

Schon im 17. Jahrhundert hatte Bern ein Geldgeschäft mit em Herzog von Württemberg abgeschlossen. Im Jahre 1632 at der Herzog, man möge sein Silbergeräte «bis auf bessere eiten» im Staatsschatz aufbewahren, und liess sich dann im ahre 1636 auf dieses sein Depot 12,000 Thaler borgen, die er ach Abschluss des Krieges nach und nach abzahlte.

Einen andern Charakter hatte die Anleihe von 1750. Als diesem Jahre die letzte Hälfte des an Hessen-Cassel ausgeehenen Kapitals abgezahlt werden sollte, wusste der mit einem ürttembergischen Kreditiv sich in Bern aufhaltende Baron de ontolieu sich dieses Anlasses zu bedienen, um die Mehrzahl der itglieder des Grossen Rates zum Versprechen zu bewegen, seinem erzog ein Kapital von 25,000 Dukaten = 100,000 Fl. auszuihen. Obwohl von Seiten des Geheimen Rates Einwände daegen erhoben wurden, konnte dennoch der Abschluss der Anleihe icht mehr hintertrieben werden. Der Herzog verpflichtete sich, ie Darlehenssumme mit 5% jährlich zu verzinsen, das Kapital elbst aber im Jahre 1756 zurückzuzahlen, Kapital und Zinsen Bern zahlbar, und verpfändete zur Sicherheit für Kapital und insen alle ihm und seinen Nachfolgern gegenwärtig und künftig

zugehörenden Güter, als Spezialhypothek aber seine in der Grafschaft Mömpelgardt liegenden Besitzungen.

Im Jahre 1756 wurde das Kapital für 10 Jahre prolongiert und der Zinsfuss auf $4^1/_2$ % reduziert; nach Ablauf dieser zehn Jahre wurde weder das Kapital zurückbezahlt, noch eine Prolongation abgeschlossen: der Herzog schickte pünktlich seine Zinsen nach Bern, zog aber «die Berichtigung der Sache sehr auf die lange Bank». Erst 1768 wurde das Darlehen abermals auf 10 Jahre prolongiert und gleichzeitig der Steuer-Rent-Cammer-Verwalter in Eid genommen. In den Jahren 1778 und 1789 erfolgten neue Prolongationen.

Als dann im Jahre 1796 «die französische Nation» die als Spezialhypothek verschriebenen Güter in Besitz nahm, entstand die Frage, ob man vom Herzog, von dem man wusste, dass ihm dies sehr unangenehm wäre, eine neue Spezialhypothek verlangen soll. Man sah aber von einer derartigen Forderung ab, indem man die Generalhypothek «für die nicht so ausserordentliche Summe von 100,000 Fl. für mehr als hinlänglich» hielt und «es glaubten M. G. HH., es seye nicht der Fall, einem benachbarten Fürsten, welcher sich jederzeit gegen den hiesigen hohen Stand so günstig gezeigt hat, und demselben noch im fernern grosse Dienste leisten kann, eine solche Gefälligkeit abzuschlagen, und zwar um so viel weniger, da die Zinse dieses Kapitals jederzeit sehr richtig abgeführt werden».

Bis zum Jahre 1798 erfolgte auf dieses Darlehen keine Ablösung. An Zinsen wurde bis dahin ca. 149,600 Kronen = ca. 210,000 Fl. = ca. 210 % des ursprünglichen Kapitals bezogen.

7. Anlage in Obligationen des Königs von Sardinien.

Der König von Sardinien hatte während des österreichischen Erbfolgekrieges, in dem er an Österreichs Seite kämpfte, Obligationen ausgegeben, die auf Gefälle in Savoyen fundiert waren, und durch die Genfer Bankfirma Bauer, Delon & Comp. in der Schweiz Verbreitung fanden. Da die Obligationen, die 5 %

ıgen, pünktlich verzinst wurden, und auch sonst eine bequeme ılage bildeten, so stieg ihr Kurs nach dem Kriege um etwa –5 % über pari. Die Genfer Bankiers empfahlen nun dem önig, sich die für die bevorstehende Heirat seines Sohnes mit r Prinzessin Maria Antoinette, Tochter des Königs Philipp V. n Spanien, erforderlichen Geldmittel durch Ausgabe gleichfunerter, jedoch mit nur 4 % verzinslicher Obligationen zu verhaffen. Der König handelte diesem Rate gemäss und bevollächtigte sie zur Begebung solcher Obligationen, wobei aber m zeichnenden Publikum die wirkliche Verwendung verheimlicht ıd als Veranlassung zu diesem Darlehen der Bau eines Hafens Nizza angegeben wurde.

Die Genfer Bankiers hegten die nicht ganz ungerechtfertigte berzeugung, dass sie diese Obligationen viel leichter in der Schweiz bringen «und die eidgenössischen Städte, sonderlich aber die rnischen Unterthanen hauffenweise an sich locken» könnten, nn es bekannt würde, dass Bern einen nennenswerten Betrag ser Effekten übernahm, und sie suchten daher «den Stand rn selbst zu gewinnen und wenigstens zu einem Beyschuss n 100,000 Tlr. zu vermögen. Weilen aber unendlich viele litischen Betrachtungen nicht wohl zugeben konnten, dass mit d neben der Unterthanen Vermögen auch des Standes Baarhaft, ohne einige wesentliche Sicherheit, diesem immer mächtiger rdenden Nachbar so leichter Dinge zugeführt werden sollte», so ırde endlich beschlossen, «um dieser Solliciteurs dermahleinsten zu werden», 12,000 Thaler in diesen Obligationen anzulegen.

Die Anlage brachte in den Jahren 1750—1763 an Zinsen 06,21 Tlr. = cirka 53⅓ % des Kapitals und ist im Jahre 63 abgelöst worden.

8. Anleihe an den König von Dänemark [1]).

I. Zu Beginn der 50er Jahre trat die Regierung von Däneark etliche Mal, teils direkt, teils indirekt, an Bern mit der

[1]) Beilage Nr. 23.

Bitte um ein Darlehen heran. Da sie immer aber Summen von etwa $^{1}/_{2}$—$1^{1}/_{2}$ Millionen Taler verlangte, so trug man in Bern Bedenken, sich so sehr zu engagieren und ging auf die dänischen Angebote nie ein. Als aber im Jahre 1757 die dänische Regierung durch 5 %ige Obligationen, jede auf 1000 holl. Fl., eine Million holl. Fl. aufnahm, da beauftragte Bern den Frankfurter Bankier Jean Jaques Perretz, 100 Stück solcher Obligationen zu erwerben, auf Berns Namen stellen zu lassen und nach Bern zu senden. Die Kosten dieser Anlage stellten sich auf 57,238 Rtlr. Die Obligationen wurden in den Jahren 1769, 1776 und 1786 prolongiert, 1776 wurde anlässlich der Prolongation der Zinsfuss auf 4 % reduziert.

II. Im Jahre 1768 legte die dänische Regierung eine 5 %ige Anleihe von 500,000 Hamburger Bankotalern in Hamburg zur Subskription auf. Zur Sicherheit für Kapital und Zinsen wurden für je 1000 Bankotaler 1000 Rtlr. in dänischen Bankobligationen beim Rate von Hamburg deponiert. Bei dieser Subskription beteiligte sich Bern mit 140,000 Bankotlr. Bei der Anlage stand der Valutakurs für Bern so günstig, dass für je 100 Bankotlr. nur $136^{1}/_{2}$— 137 Rtlr. nach Hamburg remittiert zu werden brauchten; bald darauf stieg aber der Kurs der Bankotaler derart, dass Bern bei den Zinszahlungen für je 100 Bankotlr. 140—$141^{1}/_{2}$ Rtlr. erhielt. Diese Hausse haben die Gebrüder Bethmann in Frankfurt a. M., auf deren dringendes Anraten Bern sich bei dieser Subskription beteiligte, vorausgesagt. — Im Jahre 1777 wurden diese 140,000 Bankotlr. in neue, 4 %ige Obligationen convertiert.

III. Drei Jahre nach dieser Conversion, am 1. Januar 1780, legte das Berner Bankhaus Marcuard, Beuther & Comp. eine dänische 4 %ige bis 1788 unkündbare Anleihe von 50,000 neuen Louisd'or = 800,000 Lv. in Bern zur Subskription auf. Sämtliche Zahlungen sollten nach dem Kurse des Subskriptionstages in Bern erfolgen.

Von diesen Obligationen erwarb die Berner Regierung 250 Stück = 250,000 Lv. (= 100,000 Berner Kronen), die im Jahre 1788 abgelöst werden sollten. Aber schon 1787 einigte man

ch über die Bedingung einer Prolongation. Gleichzeitig mit
eser Prolongation suchte Dänemark noch mindestens 400,000 Lv.
u aufzunehmen, um damit in Genua alte noch zu 5 %
rzinsliche Schulden abzutragen. Der Grosse Rat ging über
ese Forderung hinaus und bot Dänemark ein Darlehen von
)0,000 Berner Kronen = 750,000 Lv. an, das dankend an-
nommen wurde, und wofür vom königlichen Finanzkollegium
Kopenhagen 15 Obligationen, je à 50,000 Lv., ausgestellt
urden.

IV. Im Sept. 1782 teilte die Firma Marcuard, Beuther & Co.
r Verwaltung der ausländischen Fonds mit, dass «eine dänische
andlungsgesellschaft von izt in ein paar Monaten in Bern ein
apital von etwan 1,000,000 Lv. französischen Valors aufzu-
hmen sucht, wogegen sich der König als Bürge, ja wenn es
fordert wird, selbst als Schuldner verschreiben wird». Da diese
itteilung etwas unklar war, so wandte sich Bern an den kgl.
nischen Geheimen Rat in Hamburg, Herrn Baron von Schimmel-
ann, mit der Bitte um eine nähere Auskunft über diese Finanz-
eration. Von Hamburg kam dann die Nachricht, Seine Majestät
be der «kgl. oktroyierten Handlungs- und Canal-Compagnie»
e Konzession erteilt, eine Anleihe im Betrage von 1,000,000
eichstaler aufzunehmen, für die der König sich selbst als Bürge
d event. als Selbstzahler verpflichtet. Ein Teil dieser Anleihe,
000,000 Livres de France, soll in Bern zur Subskription auf-
legt, der Rest in Kopenhagen, Hamburg und Frankfurt a. M.
geben werden. Da diese Anleihe mit ihrer Sicherheit den
orzug verband, $4^1/_2$ % jährlich zu tragen, so beschloss Bern,
n ganzen bei Marcuard, Beuther & Comp. zur Subskription
fgelegten Betrag von 1,000,000 Lv. d. Fr. selbst zu zeichnen.
Die vortreffliche Organisation der königl. dänischen Finantzen,
r daherige allgemeine Credit dieses Hofes, und die Sicherheit
r von ihme machenden Geldaufnahmen; auch die überaus
chtige Verzinsung, die täglich mehr beweist, dass dieser gute
uf wohl gegründet ist», bewogen die Regierung zum Abschluss
eser Anlage, obwohl von mehreren Seiten Bedenken gegen

das Anleihen so grosser Summen an einen einzelnen Hof ge-
äussert wurden.

Nach Abschluss der letzten zwei Geschäfte bestand nun di
Anlage in dänische Fonds aus folgenden Positionen:

100,000 holl. Fl.	in Obl. von 1757,	zuletzt	1776	prolong.,	à 4
140,000 hamb. Bankotlr.	» » » 1768,	»	1777	»	à 4
250,000 Lv.	» » » 1780,	»	1787	»	à 4
750,000 Lv.	» » » 1787,				à 4
1,000,000 Lv. de France	» » » 1782,				à 4½

9. Anlage in Obligationen des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin [1]).

I. Behufs Auslösung einiger an Chur-Hannover verpfändete
Ämter, nahm der Herzog von Mecklenburg-Schwerin im Jahr
1766 in Frankfurt a. M. eine 5 %oige Anleihe im Betrage vo
1,000,000 Rtlr. auf. Er stellte dagegen Obligationen aus, di
zum Teile auf Reichstaler, zum Teile auf Dukaten (1 Dukate
= 2⅚ Rtlr.) lauteten, und gegenseitig jederzeit auf 6 Monat
gekündigt werden konnten. Von diesen Obligationen erwar
Bern im Jahre 1769 Rtlr. 56,833,30, nämlich:

54 Obligationen à 1000 Rtlr. =	Rtlr.	54,000
und 1 Obligation à 1000 Dukaten =	»	2,833,
	Rtlr.	56,833,
Im Jahre 1776 kaufte Bern von der Firma Gebr. Bethmann in Frankfurt a. M. von den gleichen Obligationen	Rtlr.	80,000
wodurch diese Anlage auf	Rtlr.	136,833,
anstieg. Von dieser Summe wurden im Jahre 1788	»	56,833,
abgezahlt, der Rest	Rtlr.	80,000

blieb unverändert bis zum Jahr 1798 stehen.

---

[1]) Beilage Nr. 24.

II. Zu Ende des Jahres 1769 und zu Beginn 1770 unter-
ndelte Mecklenburg mit Bern wegen einer Anleihe von 100,000
tlr., der es zur Auslösung einiger an Chur-Brandenburg ver-
ändeten Ämter bedurfte. Zur Sicherheit für Kapital und
nsen sollten diese Ämter an Bern verpfändet werden, und
ter der Voraussetzung, dass diese Formalität erfolgt, sobald
randenburgs Ansprüche befriedigt sein werden, lieferte Bern an
n Herzog von der bewilligten Darlehenssumme von 100,000
lr. gegen eine Interimsobligation 40,000 Rtlr. aus, die der
erzog von Michaelis 1769 an mit $4^1/_2$ % verzinsen sollte; die
rigen 60,000 Rtlr. sollten erst nach Ablieferung der Ver-
ändungsurkunde dem Herzog zur Verfügung gestellt, von diesem
er in der Zwischenzeit mit 3 % verzinst werden. Nach-
m sich aber die Unterhandlungen mit Brandenburg nach
elen Monaten infolge von Meinungsdifferenzen über Zinsrück-
ände zerschlugen, sah Bern von einer Spezialhypothek ab
d lieferte dem Herzog auch die restierenden 60,000 Rtlr.
gen seine gewöhnlichen Obligationen aus, jedoch nur mit der
m Herzog übernommenen Verpflichtung, diese 100,000 Taler
keinem andern Zwecke zu verwenden, als zur Partialzahlung
f die 1766 aufgenommene Anleihe von 1 Million Rtlr.

Im April 1782 wurde von Schwerin aus eine Zinsreduk-
n auf 3, höchstens $3^1/_2$ % verlangt, und da man diese in
ern «nicht anzunehmen gut befunden», kündigte der Herzog
s Kapital auf Michaelis 1782. Er lieferte es aber erst im
ovember und Dezember 1782 ab, und zwar teils in alten Louis-
or, «teils in allerhand hier nicht gangbaren preussischen,
aunschweigischen und etlichen andern Pistolen»; für diese
erzögerung bezahlte er als $4^1/_2$ % Zinsen für $1^1/_2$ Monate
62,45 Rtlr.

Die Gewinn- und Verlust-Rechnung dieser Anleihe stellt
ch folgendermassen:

Rtlr. 100,000 kosteten bei ihrer Ausleihung	Bern. Kronen	103,200
20,000 Stück teils Louisd'or Vieux, teils Pistole, à $132^1/_2$ bz. per Stück	» »	106,000
Kursgewinn	Bern. Kronen	2,800
Von 1769—1782 an Zinsen eingegangen	Bern. Kronen	50,951,[illegible]
Summa:	Bern. Kronen	53,751,[illegible]

= nach Abzug aller Unkosten cirka 52 % der ausgeliehenen Summe.

III. Anhalt-Zerbst besass eine Schuldverschreibung des Herzogs von Mecklenburg-Schwerin im Betrage von 31,000 Rtlr., mit 5 % verzinslich, und durch eine aus den herzoglichen Stammgütern Gross- und Klein-Voigthagen gebildete Spezialhypothek sicher gestellt. Diese Schuldverschreibung kam in Besitz des Berliner Handelsmannes Abraham Markusse, der sie im Mai 1770 Bern zum Kauf anbot. Der Grosse Rat beschloss am 23. Mai gleichen Jahres die Obligation anzukaufen, und bezahlte als Gegenwert, nach längerm Unterhandeln, die Summe von 21,437,23 Hamburger Bankotaler.

Im Jahre 1780 verlangte der Herzog eine Zinsreduktion, widrigenfalls er das Kapital rückzahlen würde. Bern bewilligte eine Reduktion von 5 auf 4 %, wofür es seinerseits vom Herzog das Zugeständnis erhielt, dass die Verzinsung dieser Obligation nicht mehr, wie bisher, in Frankfurt a. M., sondern auf Kosten des Herzogs in Bern erfolgen soll.

Der Betrag dieser Obligation, samt den 80,000 Tlr. vom Jahre 1776, blieben bis 1798 unverändert stehen.

10. Anleihe an den Bischof von Speyer [1].

Auf Michaelis 1769 wurde dem Bischof von Speyer, Kardinal Hutten, gegen Verpfändung der Herrschaft Kisslau und Mit-

---

[1]) Beilage Nr. 25.

rgschaft des Speyerer Domstifts, die Summe von 300,000 Fl. geliehen. Der Betrag wurde in neuen Louisdo'r (1 Louisd'or 11 Fl.) ausbezahlt, und in gleicher Münze sollten auch die ns- und Kapitalrückzahlungen erfolgen. Die Darlehenssumme, mit 4 % jährlich zu verzinsen war, sollte 6 Jahre lang, bis 75, unkündbar sein, von 1775 aber in 3 aufeinanderfolgenden hren, durch sechs halbjährige Ratenzahlungen zu je 50,000 Fl., ilgt werden.

Alle Bedingungen dieses Vertrages wurden von beiden Seiten nktlich erfüllt, und auf Michaelis 1778 war das Darlehen llständig abgezahlt. An Zinsen wurde von Speyer ca. 49,000 onen = ca. 28½ % der Darlehenssumme bezogen.

Im Jahre 1797 wandte sich der Bischof von Speyer aberls an Bern mit der Bitte um ein Darlehen im Betrage von 0,000 Reichsgulden [1]) Die Zeiten hatten sich aber geändert, d die Anleihe an einen rheinischen Kirchenfürsten erschien in rn zu gewagt, als dass man sie hätte gewähren sollen, selbst nn der innerpolitische Zustand Berns nicht jeden Gedanken eine neue Anleihe ausgeschlossen hätte.

II. Anleihe an den Fürsten von Nassau-Saarbrücken [2]).

Unter der Regierung des Fürsten Heinrich verfiel Nassauarbrücken «durch Anwuchs einer Menge kleiner Schulden in ie ziemliche Zerrüttung im Ansehen des Finanzwesens». Nach einrichs Ableben folgte ihm in der Regierung der noch unündige Fürst Ludwig, und mit Rücksicht auf dessen Unmündigit, auf die Schwierigkeit der finanziellen Lage des Fürstentums d auf die Tatsache, dass die Grafschaft Saarbrücken ein eichslehen war, wurde der Oheim des Fürsten Ludwig, Fürst rl zu Nassau-Usingen, vom kaiserlichen Reichshofrate zum Administrator der Saarbrückischen Ökonomiegeschäfte» ernannt. m die Masse der kleinen Schulden abzustossen, erwirkte Fürst

[1]) Beilage Nr. 26.
[2]) Beilage Nr. 27.

Karl beim Kaiser, als Lehnsherrn, die Erlaubnis, auf die Grafschaft Saarbrücken ein Darlehen von 400,000 Fl. aufzunehmen. Die Hälfte dieser Summe wurde durch Bern geliefert[1]).

Dieser Betrag von 200,000 Fl. sollte zu $4^1/_2$ % järlich verzinst werden, fünfzehn Jahre lang unkündbar stehen bleiben, und nach Ablauf dieses Zeitraumes durch jährliche Teilzahlungen à 35,000 Fl. getilgt werden.

Die auf 1786 zuerst fällige Rückzahlungsquote wurde auch pünktlich durch Vermittlung des Stadtmeisters von Strassburg, Baron von Dietrich, abgeliefert; ebenso die zweite im Jahre 1787. Der Rest wurde 1788 auf Begehren des Schuldners bis 1790 prolongiert.

In den Jahren 1790—1793 wurden noch drei Zahlungen zu je 15,000 Fl. ausgeführt; die nach Abzug derselben verbleibende Summe von 85,000 Fl. blieb unverändert bis zum Jahre 1798 stehen.

12. Anleihe an die Stadt Ulm[2]).

Durch «Ausgeschossene» richtete am 27. Dezember 1771 der Rat der Reichsstadt Ulm ein Schreiben an Bern, in dem er um ein Darlehen von 150,000 Fl. ersucht und das plötzliche Bedürfnis folgendermassen motiviert: «Der in hiesigen Gegenden annoch anhaltende ohnerhörte Fruchtmangel und die daraus entstandene enorme Theuerung der lieben Früchten sowohl als all anderer Victualien und Bedürfnissen, haben Uns bemüssigt, zu weiterer Erhaltung der lieben Unserigen und der Uns angehörigen Landschaft eine Summa von $\frac{150}{M.}$ Fl. gegen billige Conditionen und Verzinsung negotieren zu lassen».

Obwohl bei dem Beraten dieses Ansuchens Bedenken über die Sicherheit einer Anleihe an Ulm geäussert wurden, «wie dass diese Stadt nicht ohne ziemlicher Schulden sein solle», so beschloss dennoch der Grosse Rat am 10. Januar 1772, der

---

1) Beilage Nr. 28.

2) Beilage Nr. 29.

Ulm die begehrte Summe vorzustrecken, und liess sich dabei
mancherlei Motiven leiten, vor allem von den folgenden:
«1. Weil gegen ein so nahmhaftes Publikum in Absehen
die Sicherheit des Hauptstammes nichts zu besorgen sei;
eil diese Stadt, besonders wegen ihrer benachbarten Lage,
lligkeiten dem hohen Stande zu erweisen zuweilen Anlass
auch in vergangenen Zeiten schon deren geleistet hat;
enn man dieser Stadt in einer so wichtigen Epocha, da es
Stillung der allernöthigsten Bedürfnisse zu thun sey, an die
e gehe, sey diese Anleihung einerseits an und vor sich von
so viel bündigeren Solidität in Rechten, andererseits sey
mit Grund zu verhoffen, dass sie eines so wesentlichen
tes nicht uneingedenk sein wird.»

Die 150,000 Fl. wurden an Ulm in neuen Louisd'or (1
d'or = 11 Fl.) ausbezahlt, und die gleiche Münze wurde
ie Zins- und Rückzahlungen bestimmt, wobei für den Fall,
Frankreich neue Münzverordnungen erlassen sollte, spezielle
chtsmassregeln von beiden Seiten getroffen wurden. Das
al war mit 4 % jährlich zu verzinsen, sollte 10 Jahre lang
ndbar stehen, und nach Ablauf dieser Frist in sechs Raten
5,000 Fl. abgelöst werden.

Im Juni 1782 fragte Ulm an, ob man geneigt wäre, den
auf 3 % zu reduzieren und das Kapital für 10 Jahre zu
ngieren; und als man in Bern wohl in die Prolongation,
nicht in die Zinsreduktion einwilligen wollte, begann Ulm
gsmässig im Januar 1783 mit der Tilgung der Anleihe und
e sie bis Januar 1789 völlig ab.

An Ulmer Zinsen wurden ca. 49,000 Kronen, also rund
% der Darlehenssumme eingenommen.

13. Anleihe an den Fürst-Abt von St. Gallen [1]).

I. Im Wege der Korrespondenz zwischen dem bernischen
er Manuel und dem St. Gallischen Hofrat Müller wurde

---

[1]) Beilage Nr. 30.

im Jahre 1772 zwischen Bern und dem Stift St. Gallen ein Vertrag abgeschlossen, wonach Bern dem Stift, unter Bürgschaft des Fürst-Abtes, ein Kapital von 4000 neuen Louisd'or (= 64,000 Liv.) für 10 Jahre lang darlieh, wogegen sich das Stift verpflichtete, das Kapital mit 4 % jährlich zu verzinsen und es nach Ablauf der zehn Jahre in acht Jahresraten à 500 neue Louisd'or zurückzubezahlen; Zins- und Kapitalzahlungen in Bern, auf Kosten des Debitors, zu liefern.

In den Jahren 1783 und 1793 wurde das Darlehen für je 10 Jahre prolongiert.

II. Im Jahre 1774 unterhandelte der Graf von Wolfegg mit Bern um ein Darlehen im Betrage von 90,000 Fl., für das der Abt von St. Gallen sich als Bürge verpflichten sollte. Als aber die Unterhandlungen ohne Resultat verliefen, weil der Graf von Wolfegg sich zur Zahlung von 5 % Zinsen nicht entschliessen konnte, erklärte 1776 der Fürst-Abt, er wäre geneigt, diese Summe von 90,000 Fl. selbst aufzunehmen, wenn man sie ihm unter den gleichen Bedingungen überliesse, wie die 4000 neuer Louisd'or im Jahre 1772. Bern ging auf dieses Angebot ein, weil es der Meinung war, dass in St. Gallen «die Solidität und Sicherheit des Capitals, so wohl in Ansehen der Facultäten dieses Gotteshauses, als auch in betreff der benachbarten Lage desselben sich eher vorfinde, als irgendwo ausser hiesigem Canton».

Im Dezember 1786 leistete der Fürst-Abt mit 8000 Fl. die erste Ratenzahlung und liess sich den Rest von 82,000 Fl. für zehn Jahre prolongieren. Dieser Betrag von 82,000 Fl. und der von 4000 neuen Louisd'or vom Jahre 1872 blieb bis 1798 unverändert stehen.

14. Anleihe an den Fürsten von Hessen-Darmstadt.

Die Firma Gebrüder Bethmann in Frankfurt a. M. übernahm im Jahre 1774 die Begebung einer Hessen-Darmstädtischen Anleihe im Betrage von 500,000 Fl. Eine Hälfte dieser Summe wurde in Frankfurt durch Private aufgenommen, die zweite boten

e Gebrüder Bethmann Bern als Anlage an. Bern lehnte da-
als dieses Angebot ab, «weil dazumahl die Nachricht gefallen,
ass dieser Hof einen allzugrossen Kriegsstaat und nicht genug-
ame Ökonomie führe.» Daraufhin wurden auch diese 250,000 fl.
Frankfurt begeben, ebenso wie einige Monate nachher eine
on Hessen-Darmstadt zum Zwecke des Ankaufs zweier Güter
ufgenommene Anleihe von 50,000 Fl.

Diese Tatsachen belehrten nun die Berner Regierung, dass
er Hessen-Darmstädtische Kredit in Frankfurt wohl fundiert
ein müsse, und dass das Misstrauen gegen diesen Hof ungerecht-
rtigt war. Infolge dessen nahm man auch, als im Jahre 1775
ie Gebrüder Bethmann eine neue Anleihe von 100,000 Fl. zu
egeben hatten, keinen Anstand, diese für Bern ganz zu über-
ehmen.

Über die Verwendung dieser 100,000 Fl. gab Hessen-
Darmstadt folgende Auskunft:

um Ankauf des Gutes Hatzfeld	Fl.	22,500
ur Aussteuerung der an den Erbprinzen von Baden vermählten Prinzessin Amalia . . .	»	14,000
ur Bezahlung alter Schulden	»	44,000
ur Aussteuerung der an den Herzog von Sachsen-Weimar vermählten Prinzessin Louise . .	»	20,000
	Fl.	100,000

Das Kapital wurde in neuen Louisd'or ausbezahlt; hingegen
willigte Bern darin ein, dass die Zins- und Kapitalrückzahlungen
n «Conventions-Thalern, deren zehen Stück auf eine Cöllnische
Mark fein Silber gehen», geleistet werden, da Hessen-Darmstadt
m vornehinein erklärte, es könne sich nicht anheischig machen,
ie Zahlungen in neuen Louisd'or, welche in Deutschland je
länger je rarer werden, zu bewerkstelligen. Das Kapital sollte
Jahre fest stehen und mit 5 % verzinst, dann aber in vier
Raten à 25,000 Fl. bis zum Jahre 1786 abgezahlt werden.
Zur Sicherheit für Kapital und Zinsen verpfändete Hessen-
Darmstadt «einen Forst, welcher wegen seiner bequemen Lage

von grossem Belang ist, und jährlich 115,000 Fl. liquiden Ertrags liefert».

Im Jahre 1782 wurde das Darlehen unter gleichen Bedingungen für 10 Jahre, 1793 abermals für 10 Jahre prolongiert. Der Zins ist 1782 auf $4^1/_2$ % reduziert worden.

15. Anleihe an die Stadt Nürnberg.

Zu Anfang August 1771 reichte die Stadt Nürnberg in Bern ein Gesuch um ein Darlehen von 100,000 Fl. ein. In der Sitzung vom 21. August beschloss der Grosse Rat, der Stadt Nürnberg dieses Darlehen zu gewähren, und zwar unter folgenden Bedingungen: Das Kapital wird in neuen Louisd'or ausbezahlt, und soll in gleicher Münze nach 6 Jahren zurückbezahlt werden; die Darlehenssumme ist mit 4 % jährlich zu verzinsen; Zins- und Kapitalzahlungen sind auf Nürnbergs Kosten in Bern zu leisten; zur Sicherheit für Kapital und Zinsen sollen sich «alle Magistratspersonen in solidum, einer vor Alle und Alle vor einen, mit allen rechtlichen Cautellen, wie es Übung und Praxis in Deutschland mitbringt», verbürgen.

Nachdem diese Bedingungen nach Nürnberg mitgeteilt worden, langte am 14. September 1771 vom städtischen Finanzamt ein Schreiben in Bern ein, in dem Nürnberg, zum grossen Befremden der an die geldhungrigen deutschen Fürsten gewöhnten Berner, gegen die Bedingungen Einwendungen erhob. Vor allem waren diese Einwendungen gegen die solidarische Obligation gerichtet; das Verlangen, «dass alle Magistratspersonen (zur Zeit 34) sich in solidum verbindlich machen sollen», fand man «nicht nur ungewöhnlich und unmöglich, sondern auch, als Zeichen eines schlechten Zutrauens gegen Nürnberg, dem Credit hiesiger ansehnlicher Reichsstadt und Reichsstandes äusserst nachtheilig». Die Nürnberger nahmen ferner Anstand an der Zahlung der Zinsen in Bern, und erklärten: entweder 4 % und Zinszahlung in Nürnberg, oder Zinszahlung in Bern, dann aber nur 3 %; endlich wollte sie keine neuen Louisd'or haben, sondern verlangten die Auszahlung und das Recht der spätern Abzahlung

r Summe entweder in Reichs-Konventionswährung oder in ürnberger-Bancovaluta. Als ihnen daraufhin von Bern geantortet wurde, dass an den angegebenen Bedingungen sich nicht tteln lässt, erklärten sie, sie verzichten auf das Darlehen [1]).

Dieser Schritt ist «einerseits fremd vorgekommen, andererits hingegen M. G. HH. überführet, dass Nürnberg in seinen nantzen und Ressources gantz nicht übel stehen müsse».

Als daher Nürnberg im Jahre 1776 wieder 100,000 Fl. in ern aufzunehmen suchte, so entschloss man sich, diese Summe r Stadt zu leihen, und sogar von den üblichen Bedingungen zugehen, da die grössere Sicherheit diese Abweichung rechtrtigt. Aus dem äusserst interessanten Gutachten seien folgende ellen mitgeteilt: «Dieser ansehnlichen Reichsstadt, die eine sehr ttliche Bothmässigkeit und einen erheblichen Strich Landes sitzt, kann eine solche Summe wie 100,000 Fl. ohne Bedenken vertraut werden, inmassen genugsam bekannt ist, dass auf der nen Seiten die Städte einer schrankenlosen Wirthschaft weniger sgesetzt sind, als die fürstlichen Höfe, andererseits dann gegen lbige in Verfallenheiten am Rechten leichter fortzukommen ist, gegen einen Fürsten, der nur mittelmässigen Credit am yserlichen Hofe sich zuwegen gebracht. Anbey ist auch zu denken, dass zur Aufrechthaltung und zum Vorschub wider e Unterdrückung der Reichsstädten der kayserliche Hof gleich-

[1]) Ausser dieser Ablehnung eines Darlehens von Seite Nürnbergs m es im Laufe des ganzen Jahrhunderts nur noch zwei Mal vor, dass e Unterhandlungen an den Differenzen über die Zinshöhe scheiterten. Jahre 1734 wollte die Stadt Frankfurt a. M. 400,000 Fl. aufnehmen d bot 3% järlich an; es wurde ihr darauf erwiedert, «dass wir Uns derweilen eine Freud machen werden, denen Herren Gefälligkeiten zu weisen, allein das Interesse à 3% kommt uns allzu gering vor, und rden uns nit entschliessen können, unter 5 pro Cento, welches bey genwärtigen Zeiten ein geringer Zins ist, solches hinzugeben». Von ankfurt ist dann keine Antwort mehr eingelangt.

Zum zweiten Mal zerschlugen sich die Unterhandlungen im Jahre 776 mit dem Markgrafen von Baden, der 10,000 Dublonen aufzunehmen absichtigte, diese aber nur mit 3½% verzinsen wollte.

wohlen ein unstreitiges Interesse hat, weil er mehrern Nutzen von ihnen ziehet, als von denen Reichsfürsten».

Diesmal stellte man Nürnberg Bedingungen, auf die es ohne Weiters eingieng. Man sah vor Allem von einer solidarischen Schuldverschreibung aller Magistratspersonen ab und begnügte sich mit einer gewöhnlichen, auf die städtischen Einkünfte fundierten Obligation; das Kapital sollte 15 Jahre lang fest stehen und mit 4 % jährlich verzinst werden; die Kapitalrückzahlung sollte in Bern, die Zinszahlungen in Frankfurt a. M. stattfinden; die Darlehenssumme wurde in Louisd'or vorgestreckt, die Rückzahlung sollte aber, ebenso wie die Zinszahlungen, in Konventionstalern erfolgen dürfen. Die Konventionstaler waren zwar in Bern nicht gangbar, doch entschloss man sich, Nürnberg auch in diesem Punkte zu willfahren, «als da die Conventionsthaler jederzeit mit geringen Unkosten in Frankforth umgesetzt werden können, oder wovon der Belauf per Wechsel hergezogen werden kann».

Im Oktober 1794 leistete Nürnberg zum letzten Mal eine Zinszahlung; von da an konnten alle Mahnungen nichts erzielen; auch bekümmerte sich die Stadt, nachdem die zehn Jahre abgelaufen, nicht um eine Prolongation.

16. Anleihe an den Herzog von Zweibrücken.

Im Jahre 1640 erschien in Bern ein Gesandter des Herzogs Friedrich von Zweibrücken mit der Bitte um ein Darlehen von etlichen Tausend Talern. Man war damals in Bern nicht geneigt und vielleicht auch nicht im stande, diese Bitte dem Herzog zu gewähren, bezeugte ihm aber treue Freundschaft durch Übersendung eines Geschenkes von 2500 Fl.

Im Jahre 1777 suchte nun Herzog Carl II. von Zweibrücken, Pfalzgraf bey Rhein und zu Jülich etc., auf seine im Elsass gelegenen Güter Hagenbach und Selz, die jährlich einen Ertrag von 32,120 Tlr. abwarfen, ein Darlehen von 1 Million Fl. aufzunehmen. Er hatte bereits für die Verpfändung die Einwilligung des französischen Hofes und der fünf nächsten Agnaten, darunter auch die seines Bruders, des Pfalzgrafen Maximilian,

-wirkt, und gab an, er nehme die Summe auf, um alte Schulden
Paris und Genua zu bezahlen.

Die verpfändeten Güter boten für die begehrte Summe hin-
ichende Sicherheit; auch genoss der Herzog einen guten Kredit,
sonders wegen seiner Anwartschaft auf Churpfalz und Chur-
ayern. Aber «sowohl aus politischen als auch ökonomischen
etrachtungen» hatte man in Bern Bedenken, «sich für die
antze Summe einzulassen, obwohl die Sache, an und für sich
etrachtet, mit zureichender Beruhigung geschehen könnte».

Der Herzog wünschte zuerst, die ganze Summe bei einem
läubiger, es sei auch in Raten, aufzunehmen, willigte dann aber
och in eine Partialanleihe ein, und am 25. August 1777 wurde
m gegen eine 4 %-ige Verzinsung der Betrag von 400,000 Fl.
uf 12 Jahre ausgeliehen. Nach Ablauf dieser Zeit sollte die Dar-
ehenssumme in vier Jahresraten abgezahlt werden; Kapital- und
inszahlungen sollten in Bern auf Kosten des Herzogs erfolgen.

Die restierenden 600,000 Fl. suchte der Herzog in Frank-
urt a. M. zu begeben. Im Mai 1778 wurde die Subskription
arauf eröffnet. Inzwischen kam man aber in Bern zur Über-
eugung, dass man eine so günstige Anlagegelegenheit nicht un-
enützt hätte vorbeigehen lassen sollen, und bot dem Herzog
ie Übernahme dieses Restes an. Es sind jedoch von diesen
00,000 Fl. bereits 350,000 Fl. gezeichnet worden, und so
onnte nur noch der kleine Betrag von 250,000 Fl. Bern zu-
ewiesen werden, was auch am 30. Mai 1778, unter den gleichen
Bedingungen wie im Jahre 1777, stattfand.

Im Jahre 1789 wurden beide Anleihen auf 10 weitere Jahre
rolongiert, ohne dass an den sonstigen Bedingungen irgend etwas
eändert worden wäre.

17. Anleihe an den Herzog von Sachsen-Weimar.

Die Finanzkammer von Sachsen-Weimar-Eisenach reichte im
ahre 1779 die Bitte um ein Darlehen im Betrage von 50,000 Rtlr.
in, das durch Verpfändung aller Einkünfte der herzoglichen
Finanzkammer und ein als Spezialunterpfand dienen sollendes

Allodialgut, das dem Herzog eigentümlich zugehörte, und das er ohne Einwilligung von irgend jemand zu verpfänden Fug und Macht hatte, gesichert werden sollte.

Man war in Bern sehr gern geneigt, dem Herzog die begehrte Summe vorzustrecken. «Dieser Hof,» heisst es in dem Grossen Rate darüber erstatteten Gutachten, «ist weder von den mächtigsten noch von den gar kleinen Reichsfürsten, also dass die gegen beyde dieser Klassen oft angebrachten Bedenken hier nicht gelten. Der Herr Herzog ist in dem Flor seiner Tage, also dass weniger ein unerwarteter Todesfall zu besorgen, als bey vielen Andern, welcher Casus zuweilen Unbeliebigkeiten und Inconvenienz nach sich ziehen kann. Insonderheit wird aber gantz zuverlässlich versichert, dass derselbe mit gar keinen Schulden beladen seyen, welches in Deutschland etwas ziemlich seltenes ist».

Der Grosse Rat teilte diese Meinung und beschloss am 27. August 1779 dem Herzog das Darlehen zu gewähren. Es wurde eine Verzinsung von 4 % jährlich verabredet, die Darlehensdauer auf 10 Jahre festgesetzt. Zu Ostern 1780 sollte das Kapital geliefert werden, auf Ostern 1790 abgezahlt.

Der erste Jahreszins lief 1781, wenn auch mit einiger Verspätung, in Bern ein. Im nächstfolgenden Jahre waren aber, trotz aller Mahnungen, keine Zinsen von Weimar zu bekommen. Herr von Kalb, der damalige Kammerpräsident, erklärte dem Herzog, er sei nicht im stande, die zur Verzinsung nötige Summe aufzubringen und könne infolgedessen Berns Ansprüche nicht erfüllen. Er verlor infolgedessen das Vertrauen des Herzogs, der ihm in aller Form seine Demission erteilte und Goethe zum Kammerpräsidenten ernannte. Der für 1782 rückständige Zinsenbetrag wurde in den Jahren 1783 und 1784 abgetragen, und 1790 wurde die Darlehenssumme abgezahlt.

18. Anleihe an des Kaisers Majestät in Wien.

Erst zu Ende der 80ger Jahre wurden von Seiten Berns dem Kaiser Darlehen gewährt. Hingegen fanden Unterhandlungen

über kaiserliche Anleihen schon in der ersten Hälfte des Jahrhunderts statt.

Vom Herbst 1727 bis März 1728 weilte in Baden zum Kurgebrauche der Berner Bürger Herr von Lentulus, Oberstlieutenant der Dragoner im Dienste Sr. kaiserlichen katholischen Majestät in Wien. Im September 1727 erhielt er von seinem Schwager, Herrn Zehner von Dallhofen, Sekretär der kaiserliehen Hofkammer, die Mitteilung, dass es bald Gelegenheit geben wird, mit dem kaiserlichen Ärar einige grössere Geldgeschäfte abzuschliessen; er möge dies den Negocianten in der Schweiz mitteilen. Basler und Zürcher Kaufleute waren nicht abgeneigt, dem Kaiser einen grösseren Betrag darzuleihen, wenn ihnen eine Sicherheit geboten werden könnte. Lentulus meldete dies nach Wien und erhielt am 4. Oktober 1727 von Herrn von Dallhofen die Mitteilung, die kaiserliche Hofkammer wäre geneigt, für 10 Jahre lang ein zu 6 % verzinsliches Darlehen von 1½ Millionen Fl. aufzunehmen, das, mit Einwilligung der schlesischen Stände, durch Verpfändung der Gefälle im Herzogtum Schlesien sichergestellt werden könnte.

Es war nicht leicht, für eine so grosse Summe willige Privatkapitalisten zu finden; auch fanden die Züricher Kaufleute Schlesien zu entlegen, und verlangten eine nähere Provinz zur Sicherheit. Angesichts dieser Sachlage berichtete Herr von Lentulus nach Wien, es wäre angeratener, mit Privaten nicht mehr zu unterhandeln, und die begehrte Summe entweder bei Zürich gegen Verpfändung der Grafschaft Stockach, oder bei Bern gegen Verpfändung des Frickthals aufzunehmen; eventuell wäre Bern auch geneigt, das Frickthal ganz zu kaufen, da es seit der Eroberung des Aargaus nach einer Ausdehnung seines Gebietes nach dem Norden hin strebt, um den Rhein als natürliche Grenze zu gewinnen.

Am 7. Januar 1728 antwortete Herr von Dallhofen, man sei in Wien zu einem Verkauf des Frickthals nicht geneigt. Die Herren von Bern mögen daher erklären, welche Summe sie auf das Frickthal zu leihen geneigt wären.

Nachdem noch mehrere Wochen hindurch Briefe zwischen Baden und Wien gewechselt worden waren, ohne dass man von Wien aus sich entschlossen hätte, die Summe anzugeben, die man geliehen erhalten wollte, übergab der Herr von Lentulus am 20. Februar 1728 alle Briefe den bernischen Schultheissen von Erlach und von Steiger, mit welchen er früher schon mündlich die Angelegenheit besprochen hatte. Das ganze Aktenmaterial wurde daraufhin dem Geheinen Rat übergeben, der am 18. März des gleichen Jahres ein Gutachten über diese Frage dem Grossen Rat vorlegte. Dieses Gutachten, das aus mehr als einem Grunde interessant erscheint, lautet im Wesentlichen wie folgt:

«In generali ist das Frickthal ein solcher Landstrich, welcher unser gnädiger Herren Landen bestens situiert und wenn der hohe Stand solches acquirieren möchte, wäre es von beider Convenienz, zumalen solches gleichsam als carrière anzusehen, die zur Zeit einiger entstehender Kriegsfahrten dem Vaterland zu nicht geringem Vorteil ausschlagen möchte. Dann würde unserer gnädigen Herren Botmässigkeit bis an den Rhein bestehen, welcher ein genugsam sicheres Bollwerk für feindlichen Einbruch abgebe.

«Wäre es um einen Kauf zu thun, würde man solchen Kauf als eine, einem hohen Stand höchst nützliche Gelegenheit mit Freuden helfen zu Stande zu bringen, weil es aber um eine Anleihe zu thun, will man sich nicht einlassen, um so wenig als möglich grosse Herren zu Debitoren zu haben, von denen bekanntermassen das Seinige so schwer wieder einzubringen und das Schuldfordern noch dazu nicht anders als submisse geschehen mag, will man sich anders nicht mit ihrer Feindschaft beladen, die doch jeder republikanische Staat sorgfältig ausweichen soll. Wollen daher die gnädigen Herrn sich bei dieser Gelegenheit verhalten, wie seit einigen Jahren zu mehreren Malen gegen andere Fürsten geschehen, die meine gnädigen Herren von Zeit zu Zeit um Darlehen von Geldern angesprochen, aber jeder Zeit ihnen zu entsprechen ausgemieden worden, wollen demnach M. G. HH. dem Obersten Lentulus förderlich zurück-

schreiben lassen, es sei allhier keine Disposition, einigen Geldvorstand zu thun.

« Eine andere Meinung hingegen glaubte, dass, obgleich diesmal das Frickthal nur als Unterpfand anerboten wird, hierauf leicht sich Gelegenheit geben und der Anlass in künftigen Zeiten entstehen möchte, das volle Eigentum dieser M. G. HH. so wohl gelegenen Landschaft zu erwerben, welches M. G. HH. für ein so grosses Glück für hiesigen Stand ansehen würden, dass sie auch die Gelegenheit der Pfandschaft nicht versäumen wollten. Es wollen demnach M. G. HH. die Pfandschaft nicht ausschlagen, und demnach an Herrn Lentulus schreiben lassen, man sei in Erwartung, dass von der Seite, von welcher der Antrag geschehen, vernünftige Vorschläge gethan werden, was man für verlangte Summe als Äquivalent einsetzen wolle; insonderheit aber werde nöthig sein, dass eine Zeit bestimmt werde, nach deren Verlauf M. G. HH. im Falle Nichterstattens des Pfandschillings in ewigen, eigenthümlichen Besitz der Pfandschaft treten sollen ».

Für den Fall, dass etwas aus dem Kaufe werden solle, sei Lentulus bevollmächtigt, in Wien zu erklären, dass man die Religionsverhältnisse in statu quo gänzlich werde verbleiben lassen, « sonsten bei äussern und innern Geistlichen der Katholicität alle ersinnlichen Oppositoria zu besorgen stehen ».

Noch am gleichen Tage kam das Gutachten zur Verlesung und Beratung, und es wurde beschlossen, an den Obersten Lentulus einen Brief zu richten, des Inhalts, dass man mehr zum Ankauf des Frickthals als zur Geldanleihung auf unterpfändliche Verhaftung geneigt sei; vorher wünsche man aber zu wissen, falls die kaiserliche Regierung einen Verkauf beabsichtige, was für Land und wie weit? was an jurisdictionalibus und Gefällen abgehe und wie hoch dieselben geschäzt würden? worin sie bestehen, dann ob im Frickthal nicht jurisdictionalia und Gefälle mit Vorbehalt der Wiederlösung hingegeben würden? um wie viel? an wen? u. s. w.

Österreich konnte sich jedoch zu einem Verkauf des Frickthals so leichten Herzen nicht entschliessen, und hat die Unter-

handlungen für längere Zeit unterbrochen. Ganz fallen liess es den Plan noch nicht; im Jahre 1734 sondirte der General Doxat, im Namen des Kaisers, ob Bern nicht geneigt wäre, etwa zwei Millionen Fl. auf die vier Waldstätte am Rhein und das Frickthal zu leihen. Man gab ihm zur Antwort, dass ein solches Darlehen mit fast unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden wäre, dass man hingegen geneigt sei, das Frickthal allein um einen angemessen Betrag anzukaufen. Die kaiserliche Kammer in Wien suchte sich auf verschiedene andere Arten Geld zu verschaffen, doch scheint es, dass diese ihre Bestrebungen von keinem günstigen Erfolge begleitet waren, denn im Jahre 1737 war man in Wien bereits so weit, dass man auf ein Angebot Berns, für das Frickthal $1^1/_2$ Millionen Fl. zu bezahlen, ernstlich einzugehen die Neigung zeigte.

Der Plan wurde jedoch vorzeitig bekannt, und sofort begann eine gegen den Verkauf des Frickthals gerichtete Agitation. Pater Marquart Herzog in St. Blasien versuchte durch den Beichtvater des Kaisers und der Kaiserin den beiden Majestäten nachzuweisen, welche üble Folgen ein solcher Verkauf nach sich ziehen müsste, und schrieb gleichzeitig an den Bürgermeister Schlichtig in Laufenburg, wie auch an den Deputierten des Bischofs von Basel, Dr. Krüpler, mit der Weisung, es wäre möglich, den Verkauf des Frickthals noch zu hintertreiben, wenn seine Bischöfliche Gnaden von Basel oder die Städte des Frickthals und des Breisgaus dem Kaiser mit einem Darlehen an die Hand gingen. — Auch der Nuntius in Wien legte sich ins Mittel. Er schrieb am 11. Januar 1738 an den Dekan des Kapitels Frick- und Sissgau: «Am allermeisten habe ich mit Pater Marquart agitiert, dessen Unermüdlichkeit das höchste Lob verdient. So viel an mir liegt, werde ich mit allen Kräften darnach streben, den hinterlistigen Täuschungen unserer Feinde ein Ende zu machen. Unterdessen wollen mit Thränen und Bitten in Gott dringen, ut non tradat Cestiis animos confidentes.» — Fast gleichzeitig schrieb das Chorherrenstift Rheinfelden an den Beichtvater des Kaisers, Pater Tönnemann, er möge auf die

[M]ajestäten einwirken, dass nicht das katholische Frickthal in die [H]ände der calvinistischen Berner gelange. Es sei augenschein[li]ch, dass die Berner dieses Land nicht des Landes wegen suchen, [s]ondern Bern werde hauptsächlich die Lage der Landschaft in [B]ezug auf Handel, Industrie und Schiffahrt im Auge haben. [D]urch Einwanderung verschiedener Handwerker, besonders aber [d]er Prädikanten, durch Erbauung einer neuen Kirche werde man [d]em gemeinen Manne einen breiten, und der verdorbenen Natur [a]ngenehmern Lebensweg mit tausend Schmeicheleien zeigen. Es [w]erde nicht fehlen, dass das Volk einem solchen Weg truppen[w]eise folgen und also dem ewigen Verderben zueilen werde.

Den vereinten Bemühungen des katholischen Klerus und [d]er Städte, die das large österreichische Regime der bernischen [Z]ucht und Ordnung vorzogen, gelang es, den Verkauf zu hinter[t]reiben. Gegen Verpfändung eines Teiles der tirolischen Salz[g]efälle liehen die Städte des Breisgaus dem Kaiser 300,000 Fl. [u]nd so sah er denn vom Verkaufe des Frickthals ab.

Nachdem diese langen Unterhandlungen erfolglos verlaufen [w]aren, lehnte man es fast fünfzig Jahre lang in Bern ab, sich [a]n den kaiserlichen Anleihen zu beteiligen. Erst 1787 wurde [d]iese Politik aufgegeben.

I. Die Gebrüder Bethmann in Frankfurt a. M. wurden durch [d]en Kaiser beauftragt, gegen Verpfändung von Wiener Stadt[b]ank-Obligationen für acht Jahre lang eine 4 %-ige Anleihe im [B]etrage von 500,000 Fl. aufzunehmen.

Das gedruckte Prospekt[1]) der Firma Gebrüder Bethmann [k]am in Bern erst gegen Ende Juli an; fast gleichzeitig kam [ei]ne Mitteilung der gleichen Firma an, des Inhalts, dass diese [A]nleihe in Frankfurt fast gänzlich schon begeben wurde, dass [ab]er in allernächster Zeit unter den gleichen Bedingungen eine [w]eitere kaiserliche Anleihe im Betrage von 500,000 Fl. auf[ge]nommen werden solle; von dieser könnte ein in seiner Höhe [du]rch den Grossen Rat zu bestimmender Teil der öffentlichen

[1]) Beilage Nr. 31.

Subskription entzogen und für Bern reserviert werden; die Zinszahlungen dieser Anleihe sollen zwar in Frankfurt a. M. erfolgen, doch erbiete sich die Firma aus freien Stücken, den jeweiligen Zinsbetrag auf ihre Kosten und Gefahr nach Bern zu liefern.

In Bern wurde der Vorschlag gnädig aufgenommen. «Dieses Anleihen ist von solcher Natur,» heisst es in dem Gutachten an den Grossen Rat, «dass über die Sicherheit desselben nicht der geringste Zweyfel stattfinden kann. Die unumgängliche Nothwendigkeit der Aufrechthaltung des Credits, ohne welchen heut zu Tage ein Fürst kaum mehr einen eintzigen Feldzug aushalten könnte, müsste dem Gläubiger schon Bürge genug und hinlängliche Versicherung seines Geldes seyn, wenn er gleich nicht ein so vollkommenes Specialunterpfand hätte, wie die im gegenwärtigen Fall zu hinterlegenden Obligationen auf die Banque von Wien sind, welche sowohl in gantz Europa als insbesondere von Euer Hohen Gnaden selbst von der grössten Solidität angesehen werden». An der jetzt aufgelegten Anleihe könne Bern sich leider nicht mehr beteiligen; der Grosse Rat möge aber die Verwaltung der fremden Gelder im voraus ermächtigen, von dem demnächst aufzulegenden Darlehen von 500,000 Fl. für Bern 250,000 Fl. aufzunehmen.

Der Grosse Rat ging über die vorgeschlagene Summe von 250,000 Fl. hinaus. Im Beschlusse vom 17. August 1787 bedauert er, dass man sich in diesem Darlehen nicht mehr beteiligen kann; «da aber die letzten Nachrichten aus Frankfurt die begründete Hoffnung auf ein neues Anleihen zulassen, so wollen M. G. HH., falls dieses Anleihen unter gleichen Bedingungen und Sicherheiten Platz haben sollte, Euch Tit. von nun an begwältigen, nicht nur die gutachtlich angerathene Summ der Fl. 250,000 da zu placieren, sondern die gantze Summe der 500,000 Fl. für Rechnung des h. Standes zu übernehmen».

Im Oktober 1787 wurde dann das ganze kaiserliche Anlehen, durch Vermittlung der Bethmann'schen Firma, von Bern übernommen. Die Obligationen wurden in Wien auf den Namen

Gebrüder Bethmann gestellt, und von diesen auf den Berns
ssiert. Dies geschah, damit man in Wien über die Person des
litors im Unklaren bleibe. Die Zinsen wurden in derselben
se auf dem Umwege über Frankfurt nach Bern bezogen.

II. Bald nach Abschluss dieser Anleihe teilte die Firma
cuard, Beuther & Comp. der Verwaltung der äussern Fonds
dass sie vom Kaiser beauftragt sei, ein Kapital von 800,000
iken (= 453,333,20 Fl.) leihweise aufzunehmen; die Anleihe
mit 4½ % verzinst und in den Jahren 1797, 1798, 1799
1800 abgezahlt werden. Zur Sicherheit werden die Ein-
te der kaiserlichen Erblande und als Spezialhypothek ein der
ehenssumme gleicher Betrag von Wiener Stadtbank-Obliga-
n verpfändet.

Bevor noch der Grosse Rat Gelegenheit hatte, über die Frage,
ind mit welchem Betrage Bern sich an diesem Darlehen be-
gen soll, zu entscheiden, teilten Marcuard, Beuther & Comp.
neuem mit, dass die Nieder-Österreischen Landesstände eine
ige Anleihe aufzunehmen gedenken, und ersuchten zu er-
en, ob diese nicht den Vorzug vor der kaiserlichen verdiene.

Am 13. Mai 1789 erklärte der Grosse Rat, er gebe «ohne
hen Anstand» dem kaiserlichen Darlehen den Vorzug, da
Obligationen vom Kayser selbst auf sich, seine Erben und
folger ausgestellt sind, von den vornehmsten Ministern des
hs signiert und in den grossen Finanzbureaux einregistriert».
iesem Darlehen sollen daher 160,000 Kronen (= 400,000 Lv.)
legt werden. Damit war die Hälfte der vom Kaiser be-
ten Summe untergebracht. Die zweite Hälfte wurde von
ikularen in Bern und Basel aufgenommen.

19. Anleihe an den Fürsten von Schwarzenberg.

Der Fürst von Schwarzenberg erwarb im Jahre 1788 von
Fürsten von Palm, um den Betrag von 500,000 Fl., die
schaft Illereichheim in Schwaben. Zur Bezahlung des Kauf-
lings fehlte ihm ein Betrag von 100,000 Fl., der ihm gegen

Verpfändung des Kaufobjektes und 4 %-ige Verzinsung in Bern bereitwilligst für zehn Jahre geliehen wurde. Das Kapital blieb unverändert bis 1798 stehen.

20. Anleihe an die Gemeinde Locle in Neuenburg.

Zur Bestreitung der Kosten eines Baues wurde der Gemeinde Locle im Oktober 1789, gegen Verpflichtung sämtlicher Gemeindegenossen, ein Kapital von 8000 Federtalern (= 12,862,5 Berner Kronen) ausgeliehen, das mit 4 % jährlich verzinst und nach drei Jahren abgezahlt werden sollte.

Die Anleihe hat ca. 1500 Kronen an Zinsen getragen und wurde 1792 pünktlich abgezahlt.

Titel	1710	1720	1730	1740	1750	1760	1770	1780	1790	am 5. März 1798
Englische Fonds (vgl. S. 50) £	150,000	48,290	401.778	350,961,6,8	424,009,6,8	439,195,16,10	441,195,16,10	434,810,16,8	440,960,16,10	362,690,16,10
Anleihe an Holland Holl. Fl.	1,500,000	1,500,000	—	—	—	—	—	—	—	—
Obligationen der Wiener Stadtbank	—	—	— Fl.	200,000	200,000	200,000	400,000	400,000	685,000	685,000
Sächsische Obligationen auf das Steueramt in Leipzig	—	—	— Rtlr.	174,000	174,000	174,000	174,000	105,000	—	—
Anleihe an Hessen-Cassel	—	—	— Rtlr.	300,000	— Fl.	200,000	—	—	—	—
Anleihe an die Stadt Leipzig	—	—	—	— Rtlr.	200,000	200,000	145,000	145,000	145,000	145,000
Anleihe an die sächsischen Landstände	—	—	—	— Rtlr.	500,000	500,000	325,000	—	—	—
Anleihe an den Herzog von Württemberg . .	—	—	—	— Fl.	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000
Anleihe an den König von Sardinien . . .	—	—	—	— Sptlr.	12,000	12,000	—	—	—	—
Dänische Fonds . . .	—	—	—	—	Holl. Fl.	100,000	100,000	100,000	100,000	100,000
					Hamb. C.-Tlr.	—	140,000	140,000	140,000	140,000
					Lv. de Suisse	—	—	250,000	1,000,000	1,000,000
					Lv. de France	—	—	—	1,000,000	1,000,000
Obligationen d. Herzogs v. Mecklenburg-Schwerin	—	—	—	—	—	— Rtlr.	187,833,30	267,833,30	111,000	110,000

Titel	Umfang der Anlage am 31. December der Jahre:									Bestand am 5. März 1798
	1710	1720	1730	1740	1750	1760	1770	1780	1790	
Anleihe an den Bischof von Speyer	—	—	—	—	—	— Fl.	300,000	—	—	—
Anleihe an den Fürsten v. Nassau-Saarbrücken .	—	—	—	—	—	— Fl.	200,000	200,000	115,000	85,000
Anleihe an die Stadt Ulm	—	—	—	—	—	—	— Fl.	150,000	—	—
Anleihe an den Fürstabt von St. Gallen . . .	—	—	—	—	—	—	N. Louisd'or Fl.	4,000 90,000	4,000 82,000	4,000 82,000
Anleihe an den Fürsten von Hessen-Darmstadt	—	—	—	—	—	—	— Fl.	100,000	100,000	100,000
Anleihe an die Stadt Nürnberg	—	—	—	—	—	—	— Fl.	100,000	100,000	100,000
Anleihe an den Herzog von Zweibrücken . .	—	—	—	—	—	—	— Fl.	600,000	600,000	600,000
Anleihe an den Herzog von Sachsen-Weimar .	—	—	—	—	—	—	— Rtlr.	50,000	—	—
Obligationen Ihro K. K. Majestät in Wien . .	—	—	—	—	—	—	—	— Fl. L. de S.	500,000 400,000	500,000 400,000
Anleihe an den Herzog										

Kronen	3,392,956.7	201,116.15.1	142,246.6	188,891.5.3	134,954.20.3	247,720.4.1	16,211.24	8,156.19	16,598.19.-
1764	Kronen 89,365.2.1	6,451.23	3,967.6.3	6,773.8.1	9,184.18.1	11,851.2	3,240		2,784,-
1765	„ 87,903.9	6,726.8	5,261.5	195,668.11	9,160.5	11,997.5.3	3,240		2,754.21.1
1766	„ 89,176.12.3	12,457.8.3	5,272.18.3		9,160.5	15,309.3	3,240		2,756.10.2
1767	„ 93,182.9.3	11,019.6	5,254.19.1		9,160.5	15,391.7.2	3,240		2,781.6.1
1768	93,631.15.2	10,956	5,269.15.2		11,504.2.2		3,240		2,800.22.2
1769	„ 89,526.8.3	10,895.11.3	5,269.15.2		11,231.4.2	38,646,-	3,240		15,290.4.2
1770	„ 87,631.14	10,938.[illegible]	5,275.[illegible]		14,046.[illegible]		[illegible]		[illegible]

1780	12,631.23.1		5,236.9	3,490.22.2	3,118.13.2	3,201.12	2,764.12.3	15,146.3				
1781	9,381.12.1		5,236.9	3,490.22.2	3,118.13.2	3,201.12	2,764.12.3	15,146.3	2,262.12			
1782	5,236.7.2		5,236.9	3,490.22.2	3,118.13.2	3,201.12	2,764.12.3	15,146.3	—			
1783	4,511.1		5,236.9	2,909.2	3,118.13.2	2,883.4	2,764.12.3	15,146.3	3,393.18			
1784	4,511.1		5,236.9	2,327.7	3,118.13.2	2,883.4	2,764.12.3	15,146.3	3,393.18			
1785	4,511.1		5,236.9	2,327.7	3,118.13.2	2,883.4	—	15,146.3	2,262.12			
1786	4,511.1		5,236.9	1,767.5.2	2,996.9	—	—	15,146.3	2,262.12			
1787	4,511.1		5,236.9	1,176.21	2,944.10	3,883.4	3,764.12.3	15,146.3	2,262.12			
1788	4,511.1		4,320.-	595.20.2	2,940.21	3,883.4	3,764.12.3	15,146.3	2,262.12	13,621.3		
1789	4,511.1		3,403.16	49,503.10.2	2,941	3,766.8	3,764.12.3	15,146.3	2,262.12	19,621.3	2,327.6.1	
1790	4,511.1		3,403.16		2,946.19	2,883.4	3,764.12.3	—	2,262.12	20,821.3	2,327.6.1	514.10
1791	4,511.1		3,403.16		1,024	2,883.4	3,529.-.2	—	22,624.20	20,821.3	2,327.6.1	514.10
1792	4,511.1		3,010.22.3		4,840.18	2,883.4	2,764.12.3	—		20,821.3	2,327.6.1	514.10
1793	4,511.1		2,618.4.2		2,944.10	2,883.4	2,764.12.3	—		20,821.3	2,327.6.1	1,543.5
1794	4,511.1		1,112.18.1		2,944.10	2,883.4	2,764.12.3	—		20,821.3	2,327.6.1	
1795	4,511.1		—		2,944.10	2,883.4		—		20,821.3	2,327.6.1	
1796	4,511.1		—		2,944.10	2,883.4	—	—		20,821.3	2,327.6.1	
1797	4,511.1		—		2,944.10	2,883.4	—	—		13,621.3	2,327.6.1	
1798	—		—		—	—	—	—		—	—	
Summa	196,569.19.2	49,648.12	104,621.17.2	49,503.10.2	71,708.16.2	67,667.19	48,996.16.3	184,932.20.3	22,624.20	192,611.5	20,945.6.1	1,543.5

Beilagen.

Nr. 1.

DOIVENT *L. L. E. E. de la Vi*

Date		Capital		Prix		Montant
1719						
Avril 21.	p. £	16,000	a	$111^3/_4$	£	17,880,-
	»	2,000	»	$111^1/_2$	»	2,230,-
	»	1,000	»	$111^7/_8$	»	1,118,$_{15}$
24.	»	1,000	»	$111^5/_8$	»	1,116,$_{5}$
27.	»	1,000	»	$111^7/_8$	»	1,118,$_{15}$
30.	»	1,000	»	d^{to}	»	1,118,$_{15}$
May 2.	»	3,000	»	$111^1/_2$	»	3,345,-
	»	3,000	»	$111^7/_8$	»	3,356,$_{5}$
4.	»	1,000	»	$111^1/_2$	»	1,115,-
	»	1,000	»	$111^7/_8$	»	1,118,$_{15}$
Juin 8.	»	1,000	»	$115^1/_2$	»	1,155,-
9.	»	2,000	»	$115^7/_8$	»	2,317,$_{10}$
10.	»	6,000	»	116	»	6,960,-
	»	5,000	»	$115^7/_8$	»	5,793,$_{15}$
	»	1,000	»	$115^3/_4$	»	1,157,$_{10}$
12.	»	11,000	»	$116^5/_8$	»	12,828,$_{15}$
16.	»	2,000	»	d^{to}	»	2,332,$_{10}$
17.	»	1,000	»	d^{to}	»	1,166,$_{5}$
	»	1,000	»	$116^3/_4$	»	1,167,$_{10}$
20.	»	1,000	»	$117^5/_8$	»	1,176,$_{5}$
	»	1,000	»	$116^7/_8$	»	1,168,$_{15}$
22.	»	2,000	»	$117^1/_8$	»	2,342,$_{10}$
	»	1,000	»	$116^5/_8$	»	1,166,$_{5}$
	»	2,000	»	$117^1/_2$	»	2,350,-
	»	7,200	»	$117^7/_8$	»	8,487,-
23.	»	3,000	»	$117^1/_4$	»	3,517,$_{10}$
	»	1,000	»	$117^3/_4$	»	1,177,$_{10}$
	»	3,000	»	$117^5/_8$	»	3,528,$_{15}$
	»	1,800	»	$117^3/_8$	»	2,112,$_{15}$
	»	5,000	»	$116^1/_2$	»	5,825,-
	»	1,000	»	$116^3/_8$	»	1,163,$_{15}$
Juillet 9.	»	1,000	»	$112^1/_2$	»	1,125,-
Aoust 20.	»	1,000	»	$113^3/_8$	»	1,133,$_{15}$
21.	»	2,000	»	$113^1/_4$	»	2,265,-
	»	1,000	»	$112^3/_4$	»	1,127,$_{10}$
	»	3,000	»	113	»	3,390,-
	p. £	97,000			£	111,453,$_{10}$

Date		Capital		Prix
Aoust 21.	p. Transport de c			
	Cap. £ 97,000			
22.	p. £	3,000	a	$113^3/$
	»	1,000	»	$113^1/$
	»	1,000	»	113
26.	»	1,000	»	$113^3/$
31.	»	1,000	»	$113^1/$
7bre 4.	»	1,000	»	$113^3/$
30.	»	4,000	»	$116^1/$
8bre 1.	»	2,000	»	$116^1/$
	»	2,000	»	$116^3/$
9.	»	1,000	»	$116^5/$
16.	»	2,000	»	$117^1/$
26.	»	1,000	»	117
	»	1,000	»	$117^1/$
	»	1,000	»	117
31.	»	1,000	»	$117^1/$
9bre 3.	»	1,000	»	117 /
9.	»	1,000	»	116
16.	»	2,000	»	$117^1/$
	»	1,000	»	116
28.	»	1,000	»	$117^3/$
x^{bre} 1.	»	2,000	»	$117^3/$
5.	»	2,000	»	$117^3/$
	p. £ 130,000			

pr. Provision et autres frais sur £ $\frac{150}{m}$ a $^3/_8$ p. C^o . .

IPT.

de Berne à Muller et Comp. **AVOIR**

ı.	**Receû** de l'Echiquier pr 4. Ordres de 1000 ß chacun de Capital	£	4,000,—
.	**receû** pour . . 7. dits	»	7,000,—
.	pr . . . . 4. dits	»	4,000,—
.	pr . . . . 5. dits	»	5,000,—
.	pr . . . . 4. dits	»	4,000,—
.	pr . . . . 3. dits	»	3,000,—
.	pr . . . . 7. dits	»	7,000,—
.	pr . . . . 3. dits	»	3,000,—
.	pr . . . . 2. dits	»	2,000,—
.	pr . . . . 4. dits	»	4,000,—
.	pr . . . . 4. dits	»	4,000,—
.	pr . . . . 2. dits	»	2,000,—
.	pr . . . . 5. dits	»	5,000,—
	pr . . . . 7. dits	»	7,000,—
	pr . . . . 14. dits	»	14,000,—
	pr . . . . 9. dits	»	9,000,—
.	pr . . . . 20. dits	»	20,000,—
	pr . . . . 20. dits	»	20,000,—
	pr . . . . 10. dits	»	10,000,—
.	pr . . . . 13. dits	»	13,000,—
	pr . . . . 3. dits	»	3,000,—
		£	150,000,—
	pr **Intérets** sur les billets de l'Echiquier suivant la Notte	»	88,12,6
	pr **Solde** cy-contre restent portez en debit dans le Conte d'Intérets	»	243,12,6
		£	150,332,5

A Londres ce 7e Mars 17$^{19}/_{20}$.

Samuel Muller et Comp.
Pierre Pipert, Courretier.

Nr. 2.

Malacrida & Comp. an Megnhn. und Obere.

Thaler	Bz.	Dn.		B. tourn.	S.	Dn.
			MGHH und Obere hatten an Malacrida und Comp. zu fordern:			
			Für die ihnen herzuziehen übergebene £ 150,000, welche lt. specificirten und communicirten Compte de retour machen: . . . . Francen 1,788,820. 3. 7			
			Wovon geliefert und angerechnet werden . Frs. 786,788.			
334,010	21	3	Restierte hiemit annoch	1,002,032	3	7
30,402	20	—	Für bezogene und noch nicht bezahlte holländische Zinsen, nemlich fünf Quartale seit 1. July 1719 bis 1. July 1720 inclusive thut	91,208	—	—
			Die Summ wäre eigentl. nur Thlr. 30,400, auf den Büchern sind aber Liv. 8 mehr credit.			
			Für bezogene und noch nicht bezahlte Dividendes von den Süder-Actionen:			
			£ 2670 von 890 Actionen für 6 Monate den 25. Jun. 1719 verfallen à 6 %			
			£ 3822 von 1300 Actionen für 6 Monate den 25. Dec. 1719 verfallen à 6 %			
			nach Abzug der Unkosten			
28,853	10	—	£ 6492, welche hier au pair machen	86,560	—	—
			Denne für nachfolgende Obligationen sollen Sie			
10,000	—	—	Sub 30. Sept. 1711 zu Gunsten MGHH der Teutschen Vennerkammer Kr. 12,000	30,000	—	—
1,250	—	—	Sub 14. Mart. 1716 zu Gunsten MGHH Kriegsraths-Cassa . . 1,500	3,750	—	—
600	—	—	Sub 20. Jan. 1716 zu Gunsten MGHH der Welschen Vennerkammer 720	1,800	—	—
656	—	—	Sub 21. Jun. 1717 zu gleichen Gunsten 787. 5	1,968	—	—
405,772	21	3	15,007. 5	1,217,318	3	7
111,587	15	—	Für den Belauf diesertForderung soll Hr. David Gruner laut Banque-Auskauf-Traktat d. d. 8. Jun. 1722 bezahlen 27½ % nemlich	384,762	10	—
			Ist auch also bezahlt worden laut Hrn. Seckelschreiber Freudenreichs Attestat.			
91,852	28	2	bringt hiemit von Thl. 334,010,21,3 à 27½ %			
8,363	22	—	von 30,402,10,-			
7,934	20	—	von 28,853,10,-			
2,750	—	—	von 10,000,-			
[illegible]	[illegible]	[illegible]	von 1,250,-			
			von Thl. 600 à 27½ % } von 656 } Thaler	345	12	—
			p. Transpt. von 404,516,21,3	111,242	3	—
			Summa von 405,772,21,3 geliefert	111,587	15	—

Nr. 3.

nis der Kreditoren an Müller & Comp. in London. 1722.

	£	Sh.	D.
EE[rs] sans ce qui est placé ailleurs . . .	125,552	12	5
Zehender d'Erlac	14,635	7	5
e Gouverneur Steiger	2,959	—	—
)aniel Knecht, Tutteur des D[lles] Berseth .	2,166	—	—
le St. Saphorin	926	—	—
de Toffen	1,402	—	—
Steiger de Valeyres	3,035	—	—
le Watteville	706	—	—
e Baillif Stettler	1,648		—
)aniel Berseth	421	—	—
'Advoyer Frisching	1,110	—	—
itiers de M[r] de Bonstetten	1,109	—	—
e Gouverneur de Graffenried	1,000	—	—
e Baillif de Watteville	212	—	—
e Baillif Frisching	486	—	—
Beat et Charles de Bonstetten à chacun £ 90	180	—	—
Emanuel Freudenreich	308	—	—
amille de Watteville	93	—	—
Samuel de Graffenried	31	—	—
Bullinguer	27	—	—
e Colonel de Salis	54	—	—
e Baillif de Graffenried	24	—	—
	158,085	—	—

Nr. 4.

Sam. Müller & Comp. an Megnhn. und Obere

Sollen

	£	Sh.	D.
1720 Juny, 600 Actionen von d. Süder-Comp. in unterschiedl. Preis verkauft . . .	217,828	5	—
item 261 Actionen lt. Specific"	198,730	—	—
Für Interessen, so sie v. verkauften Süder-Obligatt. schon vor d. Ankunft d. HH. Commissarien empangen, sich belaufend auf	1,634	—	—
	418,242	5	—
Das jenseitige Haben beträgt nur	316,835	12	7
1822 Dec. bleiben also noch schuldig . .	101,406	12	5
Müller und Comp. hatten vermittelst einer Composition zu liefern versprochen 40 % von der im Mai 1721 restierenden Summe von £ 133,371,16,5			
in drei Terminen zu bezahlen, oder . . .	55,348	8	—
daran haben sie seither geliefert:			
1721, Jun. 17. Repartit" 3,055,4			
„ Jul. 10. „ 2,382,-			
„ Oct. 11. „ 2,382,-			
1722, Jul. 21, Aug. 12, Dec. 21, Sa. 22,146,-			
1723, Mai 23, Sept. 22, Nov. 11, „ 17,008,-	46,973	4	—
Es bleiben Ende 1723	8,375	4	—
1724 Teilzahlung	958	—	—

Haben

	£	Sh.	D.
1720, Aug., infolge obrigkeitl. Befehls an Malacrida und Comp. remittiert . . .	150,000	—	—
1721, Jan. 7. £ 107,800 in Süder-Obligat. und Lames dépée den HH. Commissarien zugestellt, kosten	103,275	18	3
1721, April 2. Ihnen in fünf Malen zugestellt, so in Landtax placiert werden .	29,000	—	—
1721, Jun. 17. Für Repartition 3055,4 / „ Jul. 10. Abermal 2382,- / „ Oct. 11. Abermal 2382,-	7,819	4	—
(bis 10. Mai) in 6 Malen den Commiss. geben	787	10	—
f. Provis" und Courtage berechnet	1,807	—	4
1722, Jul. 21. für Repartition von 6,000	4,764	—	—
„ Aug. 12. „ „ „ 3,000	2,382	—	—
„ Dec. 21. in Süderactien 18,656	17,000		—
	316,835	12	7
1723, Mai 23. für Repartition von 2,400	2,180	—	—
„ Sept. 22. d° v. Nautissem' 10,360[10]/4	9,400	—	—
„ Nov. 11. für Repartition von 6,000	5,428	—	—

Nr. 5.

Anlage in Südsee-Aktien.

		£	Sh.	D.
-5. VI.	Aus den zurückbezahlten, im Jahre 1710 der englischen Krone vorgestreckten £ 150,000 wurden z. Durchschnittskurs 113 $^1/_3$ % gekauft	130,000	—	—
1720	wurden verkauft	86,100	—	—
	Bestand am 30. Juni 1720	43,900	—	—
	Für das erste Halbjahr 1720 wurde eine 10 %ige Dividende angesetzt, jedoch nicht baar ausgezahlt, sondern durch Zuteilung junger Aktien den Aktionären ausgeworfen	4,390	—	—
	Bestand am 31. Dec. 1720	48,290	—	—
2. Sept.	Durch Zuweisung einer 33 $^1/_3$ %igen Bonifikation wurde die Anlage um	16,096	13	4
	vermehrt auf	64,386	13	4
Mai	Aus dem Erlös d. verkauften £ 29,000 Land-Tax.	32,113	6	8
Juni	» » » » » £ 10,000 Südsee-Obligationen	10,900	—	—
Sept.	» » » » » £ 95,900 Südsee-Obligationen	106,700	—	—
	» » » » » £ 1,900 Swordblade-Obligationen	1,900	—	—
Dec.	Aus der Müller'schen Masse zugewiesen . .	17,000	—	—
Mai	Aus dem Erlöse der verkauften £ 5365,16 an Lotterieannuitäten	5,000	—	—
	Durch Zuweisung einer 6 $^1/_4$ %igen Bonifikation	14,875	—	—
	Kauf behufs Abrundung der Gesamtsumme zum Kurse von 108 $^1/_2$ %	125	—	—
	Bestand am 31. Juni 1723	253,000	—	—
Aug.	wurde die Hälfte der Aktien in Annuitäten convertiert	126,500	—	—
	Bestand am 30. Aug. 1723	126,500	—	—
Nov.	wurden zum Kurse von 113 $^7/_8$ % gekauft .	2,000	—	—
	Aus der Müller'schen Masse zugewiesen . .	4,700	—	—
März	wurden zum Kurse von 117 $^3/_8$ % gekauft .	4,600	—	—
April	» » » » 118 $^1/_8$ % » .	400	—	—
	» » » » 119 $^3/_4$ % » .	400	—	—
1726	wurden aus dem rückbezahlten holländischen Darlehen zu verschiedenen, zwischen 123 $^1/_4$ bis 106 $^1/_4$ % schwankenden Kursen, im Durchschnitt zu 121 % gekauft	20,100	—	—
	Bestand am 31. Dec. 1726	158,700	—	—

		£	ß.
	Transport	158.700	–
1730, 22. Aug.	6 %ige Ablösung des obenstehenden Kapitals	9.522	–
	Bestand am 31. Dec. 1730	149.178	–
1732, 22. Aug.	6¼ %ige «Annihilation»	9.323	12
	Bestand am 30. Aug. 1732	139.854	7
14. Dec.	Behufs Abrundung gekauft z. Kurse v. 104⅝ %	145	12
	Bestand am 31. Dec. 1732	140,000	–
1733, 22. Aug.	wurden ¾ des Aktienkapitals in Annuitäten convertiert	105.000	–
	Bestand am 31. Dec. 1733	35.000	–
1734, 29. I.-16. IV.	wurden zum Kurse von 79½ % verkauft .	35.000	–

Nr. 6.

Müller und Comp. zahlten:

			Südseeakt
23. Mai 1723:	2180 £	Für die erwarb Tscharner am 21. Nov. 1723 zum Kurse von 113⅞ %	2000
11. Nov. 1723:	5428 £	Für die erwarb Tscharner am 19. März 1724 zum Kurse von 117⅜ %	4600 £
30. April 1714:	414 £	Für die erwarb Tscharner am 30. April 1724 zum Kurse von 118⅛ %	400 £
9. April 1724:	539 £	Für die erwarb Tscharner am 8. Juni 1724 zum Kurse von 119¾ %	400 £
	8261 £	Für die erwarb Tscharner z. Durchschnittskurs von 111,63 %	7400 £

Nr. 7.

Remittierung des holländischen Darlehens nach London.

		£	Sh.	D.
I. 1725	Für Holl. Fl. 51,000 durch David Gruner nach London remittiert	4,612	9	—
II. »	» » » 400,000 durch Herrn Oberstlieutenant Tscharner in dem Haag in Empfang genommen und nach London remittiert	36,443	3	7
III. »	» » » 493,000 durch Theophile Pellissanis Erben in Amsterdam nach London remittiert	44,702	13	6
IV. 1726	» » » 256,000 durch Ludwig Harscher in Frankfurt a. M. nach London remittiert	23,212	16	—
V. »	» » » 144,000 durch denselben ebendahin remittiert	12,960	—	—
VI. 1727	» » » 156,000 durch denselben ebendahin remittiert	14,143	6	—
	Für Holl. Fl. 1,500,000 nach London remittiert . .	£ 136,079	—	1

Nr. 8.

Erwerbungen aus den holländischen Ablösungen.

			£	Sh.	D.
£ 18,800	**Südseeannuitäten**, in zehn Positionen, zum Kurse von 106¼ %—108¼ %, im Durchschnitt 107½ %	für	20,223	8	4
» 20,100	**Südseeaktien**, in zwölf Positionen, z. Kurse von 123¼ %—106¼ %, im Durchschnitt 119²⁄₂₁ %	für	23,962	13	—
» 72,730	**Aktien der Bank von England**, in 48 Positionen, zum Kurse von 119½ %—133½ %, im Durchschnitt zu 121 %	für	91,725	9	6
£ 111,630	Nominalwert gekauft	für	£ 135,911	10	10

	£	Sh.	D.	
Kaufpreis der Titel	£ 135,911	10	10	Summa der remittierten holländischen Zahlungen:
Pour gaux graix et courretage etc.	» 146	12	3	
Baarrestbestand	» 20	17	8	
	£ 136,079	—	1	£ 136.079 — 1

Nr. 9.

Finanzielle Ergebnisse der

excl. d

Erwerb						
Jahr	Monat	Tag	Erwerbsart	Nominalbetrag	Erwerbskurs	Aв
1719	I VI	14 bis 5	Kauf	130,000	$113\frac{1}{3}$ %	150.
1720	VI	30	Erhöhung des Aktienkapitals durch Zuschlag der Dividende	4,390	al pari	4,
1721	IX	12	Zuweisung einer $33\frac{1}{3}$ %-igen Bonifikation	16,096,13,4	—	
1722	V		Kauf	32,113. 6,8	$90\frac{3}{4}$ %	29.
	VI		»	10,900	$91\frac{4}{5}$ %	10.
	IX		»	106,700	$89\frac{4}{5}$ %	95.
			»	1,900	al pari	1.
	XII		Zuweisung aus der Müllerschen Masse	17,000	al pari	17.
1723	V		Kauf	5,000	$107\frac{3}{8}$ %	5,
			Zuweisung einer $6\frac{1}{4}$ %igen Bonifikation	14,875	—	
			Kauf	125	$108\frac{1}{2}$ %	
	IX	21	»	2,000	$113\frac{7}{8}$ %	2.
1724			Zuweisung aus der Müllerschen Masse	4,700	al pari	4.
	III	19	Kauf	4,600	$117\frac{3}{8}$ %	5.
	IV	30	»	400	$118\frac{1}{8}$ %	
			»	400	$119\frac{3}{4}$ %	
1725-1726			»	20.100	121 %	25.
1732	XII	14	»	145,12,6	$104\frac{5}{8}$ %	
				371,445,12,6		351

Aktien der Südsee-Comp.

Dividenden.

Tag	Ablösungsart	Nominal-betrag	Kurs	Eingang £	Sh.	D.
	Verkauf	86,100	483½ %	416,338	—	—
29	Conversion in Annuitäten, deren gleichzeitiger Kursstand 102⅛ % betrug .	126,500	al pari	129,447	8	10
22	Amortisation	9,522	al pari	9,522	—	—
22	Annihilation	9,323,12,6	—	—	—	—
22	Conversion in Annuitäten, deren gleichzeitiger Kursstand 100½ % betrug .	105,000	al pari	105,525	—	—
20-16	Verkauf	35,000	79½ %	28,725	—	—
		371,445,12,6		689,557	8	10
	Der Erwerbspreis betrug:			351,134	7	—
	Gewinn:			338,423	1	10
	Gewinn gingen verloren:					
	Müller und Comp. . . . . £ 85,445,12,5					
	Malacrida und Comp. . . . » 84,024,10,10			169,470	3	3
	s Reingewinn (ohne Berücksichtigung der in baar en Dividenden			168,952	18	7

Nr. 10.

Alte Südseeannuitäten.

		£	sh.
1723, 29. Aug.	wurde die Hälfte des Südsee-Aktienkapitals in Alte Südseeannuitäten convertiert, von welchen Bern, als 1/2 seines damaligen Südseeaktienbesitzes . . . . £ 126,500 erhielt; gleichzeitig wurden ihm aus der Müller'schen Masse . » 4,700 zugeteilt.	131,200	— —
	Aus den von den holl. Generalstaaten abgezahlten Kapitalien wurden erworben:		
	im Durchschnitt		
1725, 10. VI.-4. X.	für £ 20,223/8/4, à 107 1/2 % . . £ 18,800	18,800	— —
1729, 30. Mai	» » 836/-/-, » 104 1/2 % . . . » 800		
18. Sept.	» » 106/5/-, » 106 1/4 % . . » 100		
	» £ 942/5/-, » 104 3/5 % . . £ 900	900	— —
1729, 7. Okt.	aus bezahlten Zinsgeldern, in verschiedenen Positionen à 107 7/8, 106 3/4 und 108 3/4 % .	9,700	— —
	Summa	160,600	— —
1729, 9. Nov.	wurde aus dem Sickingfund 6 % des in diesen Annuitäten ausgegebenen Betrages amortisiert	9,636	— —
	Verblieb	150,964	— —
	Der bernische Commissar in London, Lerber, erhielt den Auftrag, alle aus diesen Ablösungen und aus Zinsen eingehenden Beträge zum Erwerbe neuer Annuitäten zu verwenden; er erwarb demzufolge:		
1. Dec.	für £ 2,185/-/- à 109 1/4 % . . . £ 2,000		
4. »	» » 548/15/- » 109 3/4 % . . . » 500		
4. »	» » 7,800/15/5 » 109 7/8 % . . . » 7,100		
4. »	» » 4,439/12/- » 110 % . . . » 4,036		
	für £ 14,974/2/5 à 109 4/5 % . . . £ 13,636	13,636	— —
	wodurch die Anlage anwuchs auf	164,600	— —

		£	Sh.	D.
	Transport	164,600	—	—
Nov.	erfolgte aus dem Sickingfunds eine $6^3/_8$%ige Amortisation des emittierten Kapitals .	10,493	5	—
	Es verblieb	154,106	15	—

Da aber der Grosse Rat den Londoner Commissaren Lerber und May den Auftrag erteilte, die in England angelegten Beträge «zu conservieren, es koste auch was es wolle», so verwendeten diese die einlaufenden Zinsen und einen Teil des Erlöses aus den verkauften Südseeaktien zum Ankauf der Annuitäten und erwarben:

Aug.	für £	3,186/-/10	à	103 %	. .	£ 3,093/5	
Sept.	»	1,053/14/-	»	$105^3/_8$ %	. .	» 1,000/-	
Okt.	»	842/-/-	»	$105^1/_4$ %	. .	» 800/-	
Juni	»	4,372/8/7	»	$105^7/_8$ %	. .	» 4,130/-	
»	»	391/5/4	»	$105^3/_4$ %	. .	» 370/-	
»	»	2,117/8/-	»	$105^7/_8$ %	. .	» 2,000/-	
»	»	1,057/10/-	»	$105^3/_4$ %	. .	» 1,000/-	
»	»	2,085/-/-	»	$104^1/_4$ %	. .	» 2,000/-	
»	»	518/2/-	»	$103^5/_8$ %	. .	» 500/-	
Mai	»	1,100/-/-	»	110 %	. .	» 1,000/-	
	für £	16,617/8/9	à	$104^1/_2$ %	. .	£ 15,893/5	15,898 5 —

		£	Sh.	D.
	Stand am 31. December 1736	170,000	—	—
Nov.	erfolgte eine $6^5/_6$%ige Ablösung des emittierten Kapitals	11,616	13	4
	Bestand am 31. December 1737	158,383	6	8
	Zinsreduktion [1]).			
	Bestand am 31. December 1760	158,388	6	8
	» » 31. » 1794	158,383	6	8
	» » 5. März 1798	158,383	6	8

Zinsreduktion. Zu Ende des Jahres 1749 wurde vom Parla-
schlossen, «alle Kreditoren der Nation einzuladen, bis auf den
ıar 1750 sich zu erklären, ob sie sich ihre Kapitalien zurückzahlen
ollen, oder sich von Anfang 1751—1757 mit $3^1/_2$ % und nach dem
57 mit 3 % begnügen». Der bernische Commissarius trug Be-
das Interesse Berns um ein so Namhaftes durch eine ungewisse und
Subskription zu vermindern» und versäumte den Subskriptions-

Nr. 11.

Neue Südseeannuitäten.

		£	s. d.
1733, Aug.	Das Südseeaktienkapital wurde zu $^{3}/_{4}$ in neue Südseeannuitäten convertiert, von denen Bern, als $^{3}/_{4}$ Teile seines Aktienbesitzes, erhielt.	105,000	— —
14. Juni 1733 bis 11. Mai 1736	Aus dem Erlöse des verkauften Restes der Südseeaktien und aus angesammelten Zinsen wurden in 21 Positionen zu verschiedenen, zwischen $100^{3}/_{8}$ % und $100^{3}/_{4}$ % schwankenden Kursen erworben: für £ 3,722,4,- zum Durchschnittskurs von $100^{3}/_{5}$ %	37,000	— —
	Bestand am 31. December 1736	142,000	— —
1737, Jan.	erfolgte mit einem Kapital von 1 Million £ eine $9^{1}/_{2}$ %ige Amortisierung des in diesen Annuitäten emittierten Betrages, wodurch Berns Besitz um	12,922	— —
	vermindert wurde.		
	Bestand am 31. December 1737	129,078	— —
1750	Zinsreduktion [1]).		
	Bestand am 5. März 1798 . .	129,078	— —

---

termin — dem Beispiele mehrerer Bankiers und Handelshäuser folgend, d
sich der Hoffnung hingaben, dass, wenn nur Wenige die Zinsreduktion ein
Kapitalrückzahlung vorzögen, das Parlament sich veranlasst sehen würd
von der Reduktion abzusehen. Die Hoffnung schlug jedoch fehl, und d
Bernische Commissarius sah sich, gleich vielen andern Annuitätenbesitzer
die ebenfalls den Subskriptionstermin vorbeigehen liessen, veranlasst, na
Schluss der Subskription seine Bereitwilligkeit zum Umtausch seiner Ti
gegen die niedriger verzinslichen anzumelden. Das Parlament nahm zw
die Anmeldungen an, «strafte aber diese Langsamkeit», indem es die na
Schluss der Subskription zur Conversion angemeldeten Titel gegen sol
eintauschte, die nicht durch 7, sondern bloss 5 Jahre mit $3^{1}/_{2}$ % und sch
von 1756 an mit nur 3 % verzinst werden sollten. Auch diese Strafe mus
sich Bern gefallen lassen, «weilen Unsere Gnädigen Herrn und Oberen ni
gewusst hatten, wo sie mit ihren Kapitalien, bey gleicher Sicherheit u
Convenienz, vor der Hand sich hätten hinwenden sollen». —

[1]) Vgl. Anmerkung S. 103.

Nr. 12.

Aktien der Bank von England.

		£	Sh.	P.
.Nov. 7. Juli	wurden in 48 Positionen zu verschiedenen, zwischen $119^{1}/_{2}$ % — $133^{3}/_{8}$ % schwankenden Kursen			
	für £ 91,725,9,6, zum Durchschnittskurs von $126^{1}/_{10}$ % gekauft .	72,750	—	—
	» » 6,013,14,10, zum Durchschnittskurs von $141^{1}/_{2}$ % gekauft .	4,250	—	—
	» » 15,775,- ,-, zu verschied., zwischen $142^{3}/_{4}$ % und $144^{1}/_{8}$ % schwankenden Kursen, im Durchschn. à $143^{2}/_{5}$ % gekauft	11,000	—	—
	für £ 113,515,4,4, im Durchschn. à 129 %	88,000	—	—
Jan. Febr.	wurden in 8 Positionen, à 139 — $142^{3}/_{4}$ %, im Durchschnitt à $139^{7}/_{10}$ %			
	£ 34,243,-,-	24,500	—	—
	Bestand am 31. Dec. 1738	63,500	—	—
	die aber nur noch £ 79,271,10,- kosteten à $124^{7}/_{8}$ %			
	Erhöhung des Kapitals um 1 Million, durch Einzahlung von 10 % des Nennbetrages des Aktienbesitzes	6,350	—	—
	für £ 3,340, à 167 %, erworben	2,000	—	—
	Bestand am 31. Dec. 1769	71,850	—	—
. Sept.	Erhöhung des Aktienkapitals um 8 % . .	5,748	—	—
	für £ 444,4,2, à $110^{1}/_{2}$ %, »zur Abrundung« erworben	402	—	—
	Bestand am 31. Dec. 1781	78,000	—	—
. März	für £ 16,580, à $207^{1}/_{4}$ %, verkauft . . .	8,000	—	—
	Bestand am 30. April 1792	70,000	—	—
. Oct	» » 10,025,- , à $200^{1}/_{2}$ %, £ 5000			
. Nov.	» » 10,012,10, à $200^{1}/_{4}$ %, » 5000			
	für £ 20,037,10, à $200^{3}/_{8}$ %, £ 10,000 verkauft	10,000	—	—
	Bestand am 31. Dec. 1792	60,000	—	—
	Bis zum 5. März 1798 wurde verkauft (keine genauern Angaben)	26,000	—	—
	Bestand am 5. März 1798	34,000	—	—

Nr. 13.

3 %ige consolidierte Bankannuitäten.

		£
1745, 18. Nov. bis 1746, 15. Jan.	wurden in 13 Positionen à $78^3/_4$—$84^3/_4$ % für £ 26,999,2,6, im Durchschnitt à $83,_{58}$ % gekauft	32.300 –
1747, 25. Febr. bis 22. Aug.	» » 8,829,-,-, im Durchschnitt à $84,_{89}$ % gekauft	10.400 –
	in 6 Pos. à $82^3/_4$—$86^3/_4$ %	
	» £ 35,828,2,6 wurden im Durchschnitt à $83,_{90}$ % gekauft	42.700 –
1750, 15.—31. Mai	in 6 Pos. à $100^1/_4$—$100^5/_8$ % für £ 12,050,-,- im Durchschnitt à $100,^4/_5$ % gekauft £ 12,000	
16. Oct.-18. Dez.	» » 11,987,-,- im Durchschnitt à $99^4/_5$ % gekauft » 12,000	
	in 5 Pos. à $99^3/_4$ bis $100^1/_8$ %	
	für £ 24,037,-,- im Durchschnitt à $100^3/_{20}$ % gekauft £ 24,000	24.000 –
	Bestand am 31. Dec. 1750	66,700 –
1757, 23. Mai-3. Aug.	für £ 4,608,-,- in 4 Pos. à $87^3/_4$—$87^5/_8$ % im Durchschnitt à $87^7/_{10}$ % gekauft	5,253 [illegible]
	für £ 64,473,2,6 wurden im Durchschnitt à $92^2/_5$ % gekauft	71,953
1782	wurden mit diesen Annuitäten die 1758er, die bis 1782 mit $3^1/_2$ %, von 1782 aber nur mit 3 % verzinst werden sollten, consolidiert	3.546
	wodurch der Bestand auf . . . . . . anstieg.	75.499
	Bestand am 5. März 1798	75.499

Nr. 14.

3½ %ige Annuitäten von 1756 und 1758.

	£	Sh.	D.
wurden in 8 Positionen à 94¼—95½ %			
für £ 5,996,- ,-, im Durchschnitt à 93⁵/₆ %, gekauft 1756er Annuitäten	6,385	—	—
» » 1,301,14,9, à 97⅛ %, 1758er Annuitäten [1]) gekauft	1,330	—	—
» » 1,079,8,6, à 88¾ %, 1758er Annuitäten gekauft	1,216	5	2
» » 1,000,- ,- al pari 1758er Annuitäten gekauft	1,000	—	—
	9,931	5	2
'ebr. wurden die 1756er Annuitäten al pari [2]) abgelöst	6,385	—	—
Bestand am 31. Dec. 1771	3,546	5	2
wurde, nach den bei der Ausgabe festgesetzten Bedingungen, die Verzinsung dieser Annuitäten von 3½ % auf 3 % reduciert und der ganze Betrag von	3,346	5	2
mit den 3 %igen Annuitäten consolidiert	—	—	—

---

ie 1758er Annuitäten wurden als 3½ %ige emittiert, sollten mit 3½ %, nach Ablauf dieses Zeitraumes aber nur mit 3 % erden.

ie 6385 £ Annuitäten von 1765 wurden zu 93⁵/₆ % für
£ 5996 gekauft,
hingegen al pari » 6385 rückgezahlt,
wodurch ein Gewinn von £ 389 erzielt wurde.

Nr. 15.

4 %ige Annuitäten von 1762.

			£	ß
1762	wurden die al pari emittierten Annuitäten subskribiert mit £ 15,000. Erhalten		15,000	–
1769	wurden von diesen Annuitäten verkauft:			
	für £ 8,831,5,-, à 98 1/8 %, ...	£ 9,000		
	» » 5,880,-,-, à 98 %, ...	» 6,000		
	» £ 14,711,5,-, im Durchschn. à 98 1/12 %	£ 15,000	15,000	–
			—	—

Bei der Subskription auf diese Annuitäten wurden den Subskribenten als «Douceur»

«Lange Annuitäten»

zugewiesen (98 Jahre andauern sollender Separatzinsgenuss von 1 % des subskribierten Betrages), was auf die von Bern subskribierten £ 15,000 jährlich £ 150 ausmachte, die 8 Jahre lang bezogen wurden.

1770 wurden diese «langen Annuitäten» um den Betrag ihres für 25 5/8 Jahre kapitalisierten Zinsertrages (= £ 3843,15,-) verkauft.

Die Anlage in den 1762er Annuitäten hatte demnach folgende finanzielle Ergebnisse:

Es wurden bezogen:

aus dem Verkauf der £ 15,000 . . .	£ 14,711, 5,-
8 Jahre lang 150 £ Zinsertrag der «langen Annuitäten»	» 1,200, -,-
aus dem Verkauf der «langen Annuitäten»	» 3,843,15,-
	£ 19,755, -,-
Angelegt wurden	» 15,000, -,-
Gewinn	£ 4,755, -,-
= 31 7/10 % des Anlagekapitals.	
An Zinsen wurde 1762—1769 bezogen	» 4,500, -,-
Gesamtertrag	£ 9,255, -,-
= 61 7/10 % des Anlagekapitals.	

Nr. 16.

Anlage in Wiener Stadtbank-Obligationen.

t Tag | | Gulden
.28.- / .24. | wurden angekauft: |
| für Fl. 200,174,46, zum Kurse von $100^{1}/_{11}$ % . | 200,000
| » » 203,000,- , » » » $101^{1}/_{2}$ % . | 200,000
| Bestand am 31. Dec. 1770 | 400,000
782 | wurden durch den Wiener Finanzagenten, Fries und Comp., gekauft: |
| für Fl. 35,360,- , zum Kurse von 104 %, Fl. 34,000 |
| » » 108,727,30, z. Kurse v. $102^{3}/_{5}$ % » 106,000 |
| » Fl. 144,087,30, zum Durchschnittskurs von $102^{9}/_{10}$ % . . . . | 140,000
| Bestand am 31. Dec. 1782 | 540,000
| für Fl. 148,159,47, zum Kurse von $102^{3}/_{17}$ %, gekauft | 145,000
| Bestand am 31. Dec. 1790 | 685,000
| » » 31. » 1795 | 685,000
| Besitz der wälschen Pfarreien . . . . | 126,200
| Bestand am 5. März 1798 | 811,200

Nr. 17.

ss Wir Endesbenannte, von der Stadt und Republique Bern, Herren Küner et Compagnie eine Anticipation benantlichen ausend Gulden Capital, um solche nach zehenwochentlichen Auf-ng mit jährlichen Vier pro Cento laufenden Interesse wiederum zu können, in die von Gemeiner Stadt Wienn Uns anvertraute laupt-Cassa, heute dato richtig und baar empfangen haben. Urkund unsere Hand Unterschrift und Amts Fertigung; Wienn, den 1ten r. Anno 1755.

(*sig.*) Johann Georg Tiethaler
Ober Einnehmer.

L. S.

(*sig.*) Johann Thomas Stattler
Gegenhandler.

stehende 4000 Fl. Capital nach zehenwochentlichen Aufkündigung nebst Jährlichen Vier pro Cento gerechneten Interesse wiederum werden.

ienn, den 1ten Septembr. Anno 1755.

(*sig.*) Peter Joseph Eckossler Dr.
Bürgermeisteraver.

Nr. 18.

Obligationen des Chursächsischen Steueramtes in Leipzig.

Anlage

Jahr				Rtlr.
1737	wurden im Auftrage des Grossen Rates durch J. L. Harscher gekauft:			
	4 Obligationen à Rtlr. 12,000 = Rtlr. 48,000			
	4 » » » 15,000 = » 60,000			
	2 » » » 13,000 = » 26,000			
	10 »			134,000
1740	1 » » » 15,000 und			
	1 » » » 25,000			40,000
	12 » Bestand am 31. XII. 1740			174,000

Bestand am 31. XII. 1770: Rtlr. 174,001
» » 31. XII. 1780: » 105,000

Ablösung

Jahr		Rtlr.
1773—1780	wurden ausgelost und zurückgezahlt .	16,000
1780	wurden verkauft:	
März	für Rtlr. 22,750, zum Kurse von 91 %, Rtlr. 25,000	
Mai	» 10,680, » » » 89 %, 12,000	
Mai	» 10,620, » » » $88\frac{1}{2}$ %, 12,000	
	für 44,050, z. Durchschnittskurs v. $89\frac{4}{5}$ %	49,000
bis Michaelis	wurden verlost und rückgezahlt . .	4,000
1781 Ostermesse	» » » » . .	1,000
Michaelis	» » » » . .	1,000
1781 Dec.—1782 Juni	» verkauft:	
	für Rtlr. 39,060, zum Kurse von 93 %, Rtlr. 42,000	
	» 9,325, » » » $93\frac{1}{4}$ %, 10,000	
	» 23,500, » » » 94 %, 25,000	
	» $14,137\frac{1}{2}$, » » » $94\frac{1}{4}$ %, 15,000	
	» 9,487, » » » $94\frac{3}{8}$ %, 10,000	
	für $95,459\frac{1}{2}$, z. Durchschn.-Kurs v. $93\frac{1}{2}$ %	102,000

Nr. 19.

Königlich Pohlnische Chur- und Fürstl. Sächsische

r-Einnahme, hat zu Bestreitung der von der getreuen Landschaft
bei dem
Anno 1734
n allgemeinen Landtage gehorsamst beschehenen Bewilligung
das grosse Hospital der Statt Bern
im Schweitzer Lande
Zwölff Tausend Thaler
eingeliehen. Welches hiermit bekennet, und darüber dieser
eilet, auch dabey versprochen wird, solche
12,000 Thlr. ———
ipziger Mich. Marcht des 1747 Jahres, an
ermeldtes Hospital
nach Inhalt gedachter Bewilligung, darzu destinirten Geltern,
ezahlen, unterdessen aber bis dahin jährlich mit Fünf pro Cent,
, und halb Michaelis gegen Quittung zu verzinsen. Uhrkundlich
ur- und Fürstl. Sächsische Steuer Secret hiervon getrucket.

chehen Leipziger-Oster-Marcht, Anno 1737.

S.) (*sig.*) Lentucius von Miltiz
Als Ober-Steuer-Direktor.

l-Termin
747.

Nr. 20.

Anleihe an Hessen-Cassel. Ablösung

	Rtlr.	Jahr		Rtlr.
erte J. L. Harscher, Auftrage d. Grossen es, an den Hessen-sel'schen Bevoll-chtigten in 112,500 ck Dukaten . .	300.000	1746	wurden abgezahlt .	150.000
		1750	» » .	150.000
			Zusammen	300.000
	Gulden			Gulden
rden den Hessen-sel'schen Ständen gestreckt . . .	200.000	1764	wurden abgezahlt .	200,000

Nr. 21.

Anlage **Anleihe an die Stadt Leipzig.** Al

Jahr		Rtlr.
1745	lieferte J. L. Harscher, im Auftrage des Grossen Rates, an d. Stadt Leipzig in 60,000 Dukaten und 7000 Louisd'ors Vieux .	200,000
	Bestand am 5. März 1798:	
	Eine Obligation auf 20,000 Dukaten	
	» » » 20,000 »	
	40,000 Dukaten	110,000
	» » » 7,000 Louisd'or Vieux =	35,000
	Zusammen	145,000

Jahr	
1768	zahlte die Stadt Leipzig ab . 20,000 Dukaten
	Bestand am 31. XII. 1770 . .

Nr. 22.

Anlage **Anleihe an die Chursächsischen Landstände.**

Jahr		Rtlr.
1746 V. 4	wurden teils durch Lieferung an den in Bern weilenden landschaftlichen Anwalt G. M. Naesel, teils durch Anweisung auf die Bankfirma J. Deeling's Erben in Dresden, den Landständen vorgestreckt: 100,000 Stück Span. Doppie's u. Louisd'or Vieux	500,000

Jahr				Rt
1767 Michaelis	wurden abgezahlt			
1768 Ostern	»		»	25,0
Michaelis	»		»	25,0
1769 Ostern	»		»	25,0
Michaelis	»		»	25,0
1770 Ostern	»		»	25,0
Michaelis	»		»	25,0
1771 Ostern	»		»	25,0
Michaelis	»		»	25,0
1772 Ostern	»		»	25,0
Michaelis	»		»	25,0
1773 Ostern	»		»	25,0
Michaelis	»		»	25,0
1774 Ostern	»		»	25,
Michaelis	»		»	25,
1775 Ostern	»		»	25,
Michaelis	»		»	25,
1776 Ostern	»		»	25,
Michaelis	»		»	25,
1777 Ostern	»		»	
			Zusamm	

Nr. 23.

Anleihe an den König von Dänemark.

	Rtlr.
urden in Amsterdam bei einer öffentlichen Subskription gezeichnet Holl. Fl. 100,000	57,238
Hamburg: Hamburger Banko-Taler 140,000 . . .	191,800
Bern: Livres 250,000 = 15,625 Neue Louisd'or	88,400
L. de France 1,000,000	235,733,1
L. de Suisse 750,000	26,520
Summa	599,691,1

Bestand am 5. III. 1798: Rtlr. 599,691,1

Nr. 24.

Anleihe an den Herzog von Mecklenburg-Schwerin. Ablösung

		Rtlr.	Jahr		Rtlr.
durch Erwerb lenburg-Schwerin-Obligationen an-t: durch Erwerb ' Obligationen in ·wg. Rtlr. 54,000 Erwerb Obliga-. 1000 Dut.	2,833,30	56,833,30	1782	erfolgte eine Ablösung der im Jahre 1770 angelegten	100,000
irekte Anleihe an-t		100,000	1788	wurden die im Jahre 1769 angelegten . . . . zurückgezahlt.	56,833
Erwerb einer auf 7,24 Tlr. Hamburger owhrg. lautenden ation		31,000		Summa der Ablösungen	156,833,30
Ankauf von Obli-nen angelegt . .		80,000		Bestand am 5. III. 1798	111,000
		267,833,30			267,833,30

Nr. 25.

Anlage — Anleihe an den Bischof von Speyer. — Ablösun

Jahr		Gulden	Jahr		Guld
1769	wurde gegen eine Obligation angelegt ein Kapital von . . .	300,000	1775 IX. 20	erfolgte eine Abzahlg. v.	100,00
			1776 III. 6	» » » »	50,00
			IX. 23	» » » »	50,00
			1777 IX. 30	» » » »	50,00
			1778	» » » »	50,00
				Summa der Ablösungen	300,00

Nr. 26.

Von Gottes Gnaden Wir Wilderich
erwählter Bischof zu Speyer, Probst der gefürsteten Probstei Weissenbur
des Heil. Röm. Reichs Fürst etc.

Unsern freundlichen Gruss zuvor!

Hochwohlgebohrne, Edle, Wohlmögende, Gestrenge,
Vest und Weise, besonders liebe Herren und Freunde!

Um die seit mehreren Jahren auf Unsere Hochstifts-Landen gefallen
Kriegslasten — und sonderheitlich die vom K. K. Armee-Kommando neuerli
wieder angesetzten beträchtlichen Requisitionen fortbestreiten zu können,
die von uns bestellte Landesregierung in die Nothwendigkeit gesetzt, ein Capi
von ———— Ein mahl Hundert Tausend Reichsgulden ————
aufzunehmen; — zur Sicherheit des Darleihens wird eine mit allen nöthig
Förmlichkeiten versehene Landesobligation ausgestellt, und nicht all
sämmtliche Hochstiftlichen Landescollecten, sondern auch die am recht
Rheinufer gelegenen Hochstifts-Lande, in so weit es erforderlich, verpfänd

Da Euer Hochwohlgebohrnen und Wohlmögenden, sch
in vorderen Zeiten Unserer Hofkammer mit einem, von Unserm Herrn V
fahrer so danknehmig als pünktlich wieder zurückbezahlten, weit beträc
licheren Vorschusse in Freundschaft ausgeholfen, so nehmen auch wir
gegenwärtigem Nothfall zu Denselben Zuflucht, und erbitten Uns D
baldgefällige Rückerklärung: ob dieser Capitalvorschuss aus Deroselb
Kassen zu haben wäre? um sonächst wegen der desfalls nöthig werdend
Verbriefung das Weitere verhandeln zu können. Dass Wir die Uns
durch bezeugt werdende Gefälligkeit in allen Gelegenheiten danknehm

erwiedern erbietig sind, dafür bürgt Denenselben zu voraus die Bereitwilligkeit, womit Wir zu Erweisung all-angenehmer Dienstgefälligkeit geben sind.

Bruchsal am 23. Okt. 1797.

Euer Hochwohlgebohrnen und Wohlmögenden
gut- und Freundwilliger

(L. S.)

(gez.) Wilderich, Erwählter Bischof und Fürst
zu Speyer.

Nr. 27.

Anleihe an Nassau-Saarbrücken.

Anlage		Ablösung	
Jahr	Gulden	Jahr	Gulden
1770 wurde durch direkte Anleihe angelegt ein Kapital von . . .	200,000	1786 wurden abgezahlt . .	35,000
		1787 » » . .	35,000
		1790 » » . .	15,000
		1791 » » . .	15,000
		1792 » » . .	15,000
		Summa der Ablösungen	115,000
		Bestand am 5. III. 1798	85,000
			200,000

Nr. 28.

In Nomine Sacrosanctae Trinitatis, Amen!

Kund und zu wissen seye hiermit durch dieses offene Instrument, dass im Jahr nach Unsers Erlösers und Seligmachers Jesu Christi Geburt, Eintausend, Siebenhundert Siebenzig Eins, in der vierten Römer-Zins-Zahl, zu Latein Indictio Romana genannt, bey Herrsch- und Regierung des Allerdurchlauchtigsten, Grossmächtigsten und Unüberwindlichsten Fürsten und Herren, Herren Josephi, dieses Nahmens des Anderen, erwehlten Römischen Kaysers, zu allen Zeiten Mehrern des Reichs, in Germanien und zu Jerusalem Königs, Mitregenten zu Flandern und Tyrol etc. etc. im Sibenten Jahr dero Regierung, Montags, welches war der Eilfte des Monats February von des Hochfürstlich Nassau-Usingischen Herren Geheimen-Raths und Regierungs-Praesidenten von Kruse Excellentz, als Commissaris Subdelegato von der, des Regierenden Herren Fürsten zu Nassau-Usingen Hochfürstlichen Durchlaucht, Allergnädigst übertragenen Kayserlichen Commission, wegen dem Debit-Wesen des Regierenden Herren Fürsten zu Nassau-Saarbrücken Hochfürstlichen Durchlaucht Ich Endes

unterschriebener Kayserlicher geschwohrner Notarius Johann Ludwig Belzer, in der hiesigen Fürstlichen Residentz-Stadt Saarbrücken wohnhaftig, kraft nachstehender Requisition, welche Mir von dem Subdelegations-Commissions-Secretario, Herren Pfnorr, des Vormittags um Zehen Uhr offen zugestellt wurde, und von Wort zu Wort also lautet.

Copia:

Hochedler, Sonders Vielgehrter Herr Notarie!

Nachdem zum Besten des hiesig Fürstlichen, durch beträchtliche Schulden onerierte Cameral- und Oeconomie-Wesens, unter Kayserlicher Allerhöchster Genehmigung, und mit Beystimmung des Regierenden Herren Fürsten zu Nassau-Usingen Hochfürstlichen Durchlaucht, als Allergnädigst Bestellten Commissarii, und Nächsten Agnaten des Hiesig Hochfürstlichen Hauses, bey der Durchlauchtigsten Republic Bern ein Capital von Zweymahl Hundert Tausend Gulden negociert, und bey diesem Anlehens-Geschäft, unter anderen Conditionen, auch noch besonders auf Seiten des Herren Darleyher sich ausbedungen worden ist, dass der Administration-Cassen-Rechner dahier, wegen Festhaltung Desjenigen, was Innhalts der ausgestellten Obligationen, sowohl in Absicht auf die stipulierte Zinse-als die nach Verlauf von Fünfzehen Jahren, à dato Obligationis, an dem gedachten Capital der 200,000 Fl. zu praestierenden Stückzahlungen, verabredet und zu leisten versprochen worden, specialiter auch in Eydes-Pflichten genommen, dieser Verpflichtungs-Actus in Beyseyn einer gewissen, von denen Herren Darleyheren ad videndum jurare Bestellten Persohn, wessfalls der Commercien-Rath und Banqier Schmidborn hieselbst bereits den Auftrag erhalten, verrichtet und sofort über sothanen Actum, und dass Solcher würklich also expedieret und in Werck gesetzt worden, ein behörig legalisiertes Notariats-Instrument gefertiget werden möge; So ersuche hierdurch Euer Hochedlen zu sothanen Ende nächstkommenden Dienstag, als den 12ten dieses, Vormittags um 11 Uhr, in der Fürstlichen Regierungs-Stuben sich einzufinden, über den vorhingedachter massen von Kayserlichen Subdelegations wegen vorzunehmenden Actum, mit wörtlicher Einrückung der von dem Administrations-Cassen-Rechner, Fürstlichen Cammer-Assesore Graeser zu beschwörenden Formulae Juramenti, ein genau verfasstes, und rité eingerichtetes Instrumentum Notariale, oder, nach Erfordernuss der Umstände Mehrere, gegen die Gebühr auszustellen, und Mir, dem Kayserlichen Subdelegato zum weitern Gebrauch zu behändigen.

Ich verbleibe in diesem Verlass allstets

Er Hochedlen!

Ergebener Diener

(sig.) Fr. v. Kruse.

Saarbrücken, den 9. Febr. 1771.

Ersuchet worden bin, Mich den Tag hernach als den 12. dieses Mo-
des Vormittags um 11 Uhr, in der hiesig Fürstlichen Regierungs-
, mit Zweyen Zeugen, oder an deren Stelle, mit noch einem Notario
inden, und über den allda von Kayserlichen Subdelegations wegen
nehmenden Actum, wegen Verpflichtung des Administrations Cassen-
iers, des Fürstlichen Cammer-Assessoris Herren Graesers, ein genau
stes und rité eingerichtetes Instrumentum Notariale, oder Mehrere
die Gebühr auszustellen, und dem gedachten Kayserlichen Herrn
legato zum weiteren Gebrauch zu behändigen; diesem zufolge begabe
den Tag hernach, nehmlich den 12. Februarii, des Vormittags um
Uhr, nebst dem loco Duorum Testium subrequirierten Kayserlichen
io, Ludwig Frantz Pferber, von hier, auf die hiesige Hochfürstliche
rung und zwar in das Audientz- und Sessions-Zimmer, allwo ich
wehnten Kayserlichen Subdelegatum, den Hochfürstlich Nassau-
ischen Geheimden-Rath und Regierungs-Praesidenten Freyherren
ruse, den Administrations-Cassen-Rechner Hiesig Fürstlichen Cammer-
soren Herren Johann Nicolas Graeser, den hiesig Fürstlichen Com-
en-Rath und Banqier Herren Heinrich Schmidborn, Nahmens seiner
taet, mit Herren Caspar Korn dahier, und den Subdelegations-Com-
ons-Secretarium, Herren Pfnorr, angetroffen. Hierauf wurde dem ge-
en Herren Cammer-Assessori Graeser, als Rechner der Administra-
Casse, nach vorausgegangenem kurzen mündlichen Vortrag des Herren
legati, nachstehende Formula Juramenti, welche von Wort zu Wort
autet:

Copia Formulae Juramenti.

Ihr sollet geloben und schwören einen leiblichen Eyd zu Gott dem
ichtigen, dass Ihr von dem bei dem Canton Bern, zum Besten des
Fürstlichen Finantz- und Oeconomie-Wesens, so mit Schulden be-
hret, in Specie aber zu Bezahlung der Klitter- und verschiedener
n Schuldposten aufgenommenen Capital von Zweymahl Hundert
nd Gulden, nicht nur die denen Herren Darleyherren mit $4^1/_2$ vom
ert versprochenen Zinsen, alle halbe Jahre, sondern auch nach Ver-
ler dazu durch die ausgestellte Obligation bestimmten Zeit von Fünf-
Jahren, die stipulierte Jährliche Capital-Stück-Zahlungen ad Dreyssig
Tausend Gulden, vorzüglich aller anderen Ausgaben aus der Euch
trauten General-Administrations-Casse, so lange Ihr Euerem gegen-
gen Officio vorstehen werdet, richtig abführen und Obligations-mässig
hlen, auch Euch hiervon durch keinerley Hinderuss, so viel an
ist abhalten lassen sollet, noch wollet; Alles getreulich und ohne
rde; so war Euch Gott helfe.

Von ermeldten Herren Secretario Pfuorr deutlich vorgelesen, Hiernächst von dem oft erwehnten Kayserlichen Subdelegato, dem Hochfürstlich Nassau-Usingischen Geheimden-Rath und Regierungs-Praesidenten Freyherren von Kruse, durch Darreichung der Rechten Hand, und hiernächstiger Aufrichtung der drey ersten Finger gedachter Hand, mittels deutlicher Nachsprechung folgender Staabs-Worte:

Staabs-Worte:

Dass Ich alle dem, was mir jezo vorgelesen worden, und Ich wohl verstanden habe, also getreulich nachkommen will, solches verspreche und gelobe, so wahr mir Gott helfe und Sein heiliges Wort.

Förmlich verpflichtet, und wurde Solchergestalt dieser Actus beschlossen. Also habe Ich Eingangs genannter Kayserlicher Notarius diesen ganzen Actum, nebst dem subrequirierten Notario, angesehen, alles fideliter ad Protocollum genommen, in Formam Publicam redigiert, und auf beschehenes Begehren, dieses Instrument angefertigt, und dem Herren Requierenten unter Mein und des Kayserlichen Notarii Sperbers Eigener Hand und Sigel, wie auch mit Apposition Meines gewöhnlichen Notariats-Signets, ertheilet. — — — So geschehen in Beyseyn Obbenannten subrequirierten Notarii, loco Duorum Testium, Anno, Indictione, Loco, Mense et Die ut supra.

(L. S.) Johann Ludwig Belzer
Notarius Caesareus Publicus
Juratus, desuper legitimé requisitus.

(L. S.) Ludwig Frantz Sperber
Notarius Caesareus Publicus Juratus,
loco Duorum Testium Requisitus.

Dass vorstehendes Instrumentum Notariale, von dem hiesigen würklichen Notario Caesareo Publico Jurato Johann Ludwig Beltzer, eigenhändig ge- und unterschrieben worden. Mithin Selbigem in- und ausserhalb Gerichts vollkommener Glauben beyzumessen seye, wird auf Begehren, unter Vordruckung des Fürstlichen Regierung-Sigels, und der gewöhnlichen Unterschrift, von uns hiemit beurkundet.

Saarbrücken, den 13. Febr. 1771.

(L. S.) Zur Fürstl. Nassau-Saarbrückischen Regierung gnädigst verordnete Praesident, Geheime- auch Hof- und Regierungs-Räthe hierselbst.

Schriftlicher Revers wegen der Beeydigung.

Nachdem vor der wegen Einrichtung des Fürstlich Nassau - Saar-
ückischen Oeconomie- und Schulden - Wesens Allergnädigst ernannten
aiserlichen Subdelegations-Commission, nachstehende, Mir deutlich vor-
lesenen Eydes-Formul, in betreff des von der durchlauchtigen Republic
ern dem Hiesig Hochfürtlichen Haus vorgeliehenen Capitals von Zwey
undert Tausend Gulden, auf Verlangen der Hohen Herren Darleyher,
on mir unterzeichneten Cörperlich beschworen worden ist.

(Folgt die vorhin abgedruckte Eidesformel.)

Und reversiere ich Mich hierdurch noch ausdrücklich, mit Bey-
ruckung Meines gewöhnlichen Petschaftes, dass Ich dem, vorstehender
assen, von mir feyerlich abgeschwornen Eyd, nach allen Seinen Punkten
nd Clauseln also geträulich nachkommen will; Urkundlich meiner eigen-
ändigen Nahmens-Unterschrift; So geschehen Saarbrücken den 12. Fe-
ruar 1771.

Johann Nicolaus Graeser
(L. S.) Fürstlich Nassau - Saarbr. Cammer - Assessor
und Rechner der Gen. Administr. Casse.

assau-Saarbrückische Obligation von Gulden 200,000 samt der Kaiserl. Confirmation.

Wir Joseph der Andere, Von Gottes Gnaden etc. etc. bekennen
ffentlich mit diesem Brief, und thun kund allermänniglich, dass Uns der
ochgebohrne, Carl, Fürst zu Nassau, Graf zu Saarbrücken, Herr zu Lahr,
Visbaden, Itzstein und Obweiler, Unser Lieber Oheim und Fürst, als
nser in dem Fürstlichen Nassau-Saarbrückischen Debit-Wesen angeord-
eter Kayserlicher Commissarius, in Unterthänigkeit zu vernehmen ge-
eben, was massen er zu Abstossung der so pressanten Klitter- und anderen
u höheren Zinsen stehenden Schuld-Posten, zum besten des Fürstlich-
assau-Saarbrükischen Hauses, eine Gelt-Aufnahme für räthlich, ja höchst
othwendig befunden habe, wesswegen dann auch mit dem Klein und
rossen Rath der Stadt und Republique Bern die Negociation gepflogen,
nd von des Fürsten Ludwig zu Nassau-Saarbrücken Liebden ein An-
hens-Contract von Zweymahl Hundert Tausend Gulden, unter Verpfän-
ung der Grafschaft Saarbrücken, mit Seinem als Commissarii und Nächsten
gnaten Consens, würklich abgeschlossen worden seye; wie solcher von
ort zu Wort, wie hernach geschrieben stehet, also lautet:

Von Gottes Gnaden, Wir Ludwig, Fürst zu Nassau,
raf zu Saarbrücken und Saarweiden, Herr zu Lahr, Wisbaden und Itz-
ein, Brigadier der Königlich französischen Arméen und Obrister derer

Regimenteren Nassau-Saarbrück-Infanterie und Royal-Nassau-Husaren, derer Königlich-Dänischen-Elephanten- und Union- auch Chur-Pfälzischen St. Hubertus-Ordens-Ritter:

Urkunden und bekennen hiermit für Uns Unsere Erben und Nachkommen, demnach Wir mit Beyrathen und Gutfinden des Durchlauchtigsten Fürsten, Herren Carl, Fürsten zu Nassau-Usingen, Unsers Hochgeehrtesten Herrn Oncle Gnaden, als erbetenen, und von Kayserlicher Majestät Allergnädigst Confiermierten Administratoris Unsers Finantz- und Credit-Wesens, vor nutzlich und nöhtig erachtet haben, ein beträchtliches Capital zu Abstossung verschiedener dringender Klitter- und anderer zu höheren Zinsen stehenden Schuld-Posten, Anlehensweise aufzunehmen, und dann, auf Unser beschehenes Ansuchen, Uns die Hochwohlgeborne und Wohlmögende Herren, Schultheiss, Klein und Grosser Rat der Stadt und Republique Bern, zu dem Ende ein Capital von Zweyhundert Tausend Gulden, in gewichtigen Französischen Schild-Louisd'Or zu Eilft Gulden, gegen Auslieferung dieser Verbriefung, würklich vorgeliehen haben;

Also quittieren Wir über die gethane Auszahlung ermelter Uns vorgestrekter Summe derer Zweyhundert Tausend Gulden obbenannte Herren Gläubiger, nicht nur auf das beständigste, sondern begeben Uns auch in der besten Form Rechtens hiemit ausdrücklich und wohlbedächtlich der Ausflüchten des nicht baar oder völlig ausbezahlt- und empfangenen, noch in Unseren und Unserer Nachkommen Nutzen und Besten verwendeten Geldes. Gereden und versprechen darauf, bey Unseren Fürstlichen wahren Worten und Glauben:

1. Dass Wir benannten Herren Darleyhern, Ihren Nachfolgern oder andern rechtmässigen Inhabern dieses Briefs, mehrersagte Summe derer Zweyhundert Tausend Gulden, in der hiernach bestimmten Zeit wieder behörig abzuführen, inzwischen aber Solche und respektive die nach Jedesmahligen-Capital-Stück-Zahlungen Verbleibende Rückstände, von heute dato an, bis zur völligen Ablage des Capitals, alle Jahre mit Vier und einem Halben von Hundert, und zwar alle Sechs Monate zur Hälfte, ebenfalls in gewichtigen Schild-Louisd'or à Eilft Gulden, so wie das Capital geschaffen worden, auf Unserer Kösten und Gefahr in Bern Selbst, zu Ihrer Sicheren Gewahrsamme, gegen Quittung verzinsen lassen wollen und sollen.

2. Das Capital soll zu Unserem Besten von Dato an Fünfzehen Jahre lang ohnabgetragen stehen bleiben, hiernächst aber und nach Verlauf solcher Fünfzehen Jahren, sollen darvon alle Jahre Fünf und Dreyssig Tausend Gulden, in gewichtigen Französischen Schild-Louisd'or à Eilft Gulden, mit Ausschluss anderer Sorten, auf Unsere Kosten und Gefahr gleichfalls wie bey der Verzinsung, in Bern selbst, gegen Quittung und bey Zahlung des Letzteren Temins, gegen Zurückgabe gegenwärtiger

riefung, zu Ihrer sicheren Behabung wieder abgelagert, und mit solcher lichen Stückzahlung bis zu völligem Abtrag des Capitals fortgefahren en: Damit aber

3. Die erwehnte Herren Creditoren, Ihre Nachkommen oder sonstige sinhabere, Ihres hergeschossenen Haupt-Geltes sowohl, als auch aller n schuldiger Interesse, auch Erstattung aller unverhofften Kosten Schäden, desto gewisser und sicherer seyen; So verpfänden und setzen Ihnen zu einem specialen wahren Unterpfand hiemit ein, Unser, r dem Regali des Zolls und Geleites, mit keinem Lehens-Nexu verfte, sondern Uns als ein Reichs-Allodium ganz eigenthümlich Zulige, auch sonst mit keiner Hypothec behaftete Grafschaft Saarbrücken, allen darin begriffenen und dazugehörigen Städten, Dörfern, Höfen, en und Gefällen, wie die Namen haben mögen, also und cum expressa sula Constituti Possessorii, wie solches in denen Rechten am kräfen geschehen kann oder mag, und weshalb mit dieser Verschreibung im Tratitionis ein beglaubigter Extract derer Rechnungen von obeldeter Grafschaft denen Herren Darleyhern behändiget, auch Selbiger Hochdenenselben Possessionis Animo angenommen worden ist, derge-, dass, dafern in Abführung der schuldigen Pension oder des Capitals, unverhoffter Verzug wäre, Dieselbe, Deren Nachkomme, oder sonstige f Inhabere, sich an vorvermelter Special-Hypothec so lange und so viel alten, auch, wann Sie es nöthig zu seyn erachten, darin immittieren ssen, und daraus bezahlt zu machen, völliges Recht und Macht haben n, bis Sie Ihres Capitals, Interessen, auch aller Kosten und Schäden ommen wieder habhaft und vergnügt seyn werden.

4. Würden Eingangs Hochersagten Unsers Herren Oncles Gnaden bestellten, und in Dero Administrations-Pflichten stehend, Unserer hten aber allschon entlassenen Verrechner und Einnehmer der Generalinistrations-Casse, noch besonders dahin anweisen, dass Er Sich eydauf das bündigste dazu verpflichte, und darüber einen denen Herren yhern mit gegenwärtiger Verbriefung einzuliefernden Revers aus-, nicht nur alle halbe Jahre, aus der Ihme anvertrauten Cassa, die diesem Anlehen erschienen Interessen, sondern auch hiernächst in n bestimmten Terminen die stipulierte Capital-Stück-Zahlungen, vorch aller andern Ausgaben richtig abzuführen, und denen Herren itoren zu Handen zu liefern, wie denn auch Hochdieselben zu dieser flichtung Jemand ad videndum jurare constituieren können, und über n Actum ein behörig legalisiertes Notariat-Instrument ertheilet werden Sodann wollen

5. Mehr Hochermelten Unsers Herrn Oncles, des Regierenden Herren ten zu Nassau-Usingen Gnaden, nicht nur als nächster Agnat, sondern

auch als, vorgedachter massen, von uns erbetener und von kayserlicher Majestät Allergnädigst confirmierten Administrator Unsers Cameral- und Credit-Wesens, dero Consens und Einwilligung zu gegenwärtigem Anleben, und darüber ausgestellten Verbriefung, zu ertheilen, Sich Hochgeneigt gefallen lassen, werden auch, gleichwie anbey Unsere übrige nächste Fürstliche Agnati, dero förmlichen Consens von Sich stellen. — Nicht weniger

6. Versprechen Wir hierdurch, zu noch mehrer Sicherheit derer Herren Gläubiger, des vordersammsten bey Ihro Königlich-Kayserlichen Majestät Allerhöchst Dero gnädigste Special-Confirmation gegenwärtiger Verschreibung auf unsere Kösten anzubringen und zugleich mit dieser Verschreibung einzuliefern.

Renunciiren übrigens

7. Wissentlich und Wohlbedächtlich für Uns, Unsere Erben und Nachkommen, allen Privilegiis, Exceptionibus und Beneficiis, wie die immer Nahmen haben, und gegen diese Unser Schuld- und Pfand-Verschreibung angeführet werden möchten, allen Wohlthaten, geist- und weltlichen Rechten, allen Pactis Domus, insoweit sie gegen diese Verschreibung eingreifen möchten, Sie seyn schon geschehen, oder mögen in Zukunft noch errichtet werden, allen ersinnlichen Suspensions-Mittlen, Indultis Moratoriis und Process-Umschweifen, Sie mögen Nahmen haben, wie Sie immer wollen; Insbesondere aber entsagen Wir der Exceptioni Rei non hic sed aliter gesta Casus fortuiti vel insolitissimi, wie auch der Regel, dass ein allgemeiner Verzicht nicht gelte, wo nicht ein besonderer vorher gegangen, in massen dann diese Verschreibung, als ein klar undisputierliches Instrumentum guarentigiatum gelten und gehalten werden, auch paratissimam Executionem haben, und, des unverhofften Falls, auf Derselben blosse Vorweisung, von denen Höchsten Reichs-Gerichten die Exécution per Mandata sine Clausula erkannt und auf unsere Kösten vollzogen werden solle.

8. Endlich dann behalten Wir Uns vor, auf obbenanntes Unterpfand, in dem Uns beliebigen Fall, annoch Gulden Zweymahl Hundert Tausend aufnehmen nnd Uns darleyhen lassen zu können. — Dessen allen zu wahren Urkund und steten Festhaltung, haben Wir gegenwärtige Obligation Eigenhändig unterschrieben, und Unser fürstliches Innsigel beydrucken lassen.

So geschehen, Saarbrücken d. 1. December 1770.

(L. S.) (gez.) Ludwig Fürst zu Nassau-Saarbrücken

Von Gottes Gnaden, Wir Carl Fürst zu Nassau, Graf Saarbrücken und Saarwerden, Herr zu Lahr, Wissbaden, und Itzin etc. Des Königlich-Pohlnischen Weissen Adler-Ordens Ritter etc. kunden und bekennen hiemit: Nachdeme bey der von Kayserlicher jestät Uns allergnädigst übertragenenen Administrations-Commission in sehung des Fürstlich-Nassau-Saarbrückischen Finance- und Debitesens, sich ergeben, dass theils zur Abstossung der häuffig vorhandenen itter-Schulden, theils zu sonstigen dergestalt dringenden Landes-Ausben, dass ohne Dieselbe die ganze getroffene Einrichtung nicht würde nnen gehalten werden, eine Gelt-Aufnahme von wenigstens Zweymahl ndert Tausend Gulden erforderlich seye, und daher unter anhaftender, yserlicher, Allerhöchster Genehmigung ein Anlehen von ermelten Beg bey denen Hochwohlgebohrnen und Wohlmögenden Herren, Schultiss, Klein und Grosser Rath der Stadt und Republique Bern, negotiiret, d darüber von des Durchlauchtigsten Fürsten Herren Ludwig, Fürsten Nassau u. s. w., Unsers freundlich vielgeliebten Herrn Neveu Liebden, term 1. December 1770 eine bündige Schuld- und Pfandverschreibung sgestellt worden, dasss Wir solchem nach sothanes Anlehen nicht nur n abhabender Kayserlicher Commission wegen, bewilliget, sondern auch Fürstlicher Stamms-Vetter, zu der von obgedacht Seiner Liebden ausstellten Schuld- und Pfandverschreibung Unsern Agnatischen Consens d Einwilligung für Uns und Unsere Fürstlichen Nachkommen, dergelten ertheilet haben, und hiermit in der kräftigsten Form, als Solches schehen kann und mag, also ertheilen, dass wofern auf Uns, oder auf bet Unsere Fürstliche Erben, die in vorgedachter Schuldverschreibung rpfändete Güter, Renten und Gefälle, etwa devolviert werden sollten, r diese Schuld derer Zweihundert Tausend Gulden, als Unsere eigene sehen, und diesfalls allen Uns sonst zustehenden Einwendungen, Rechten d Freyheiten, hiermit feyerlichst renunciiren wollen. — Zu dessen Beäftigung ist gegenwärtige Urkunde von Uns eigenhändig unterschrieben, d Unser Fürstliches Insigel beygedrucket worden. So geschehen, Biebrich, n 12. Januarii 1771.

(L. S.) Carl Fürst zu Nassau-Saarbrücken.

Man nun Uns hier auf des Fürstens zu Nassau-Usingen Liebden lerunterthänigst gebeten, Wir sothanes Obligations-Instrumentum seines nzen Inhalts zu confirmieren und zu bestätigen geruhen möchten.

Als haben Wir gnädiglich angesehen solche unterthänigste Bitte, d darum mit wohlbedachtem Muth, gutem Rath und rechtem Wissen, rgeschriebenes errichtetes Obligations-Instrument mit der darin bellten Hypothec, seines Inhalts, mit allen Punkten, Clausuln und Be-

greifungen, gnädigst confirmiert und bestätigt, jedoch dergestalt, dass alle bey ersagter Grafschaft, nach den Kayserlichen Lehen-Briefen noch ausser den Zoll und Geleit befindliche Reichs-Lehnbare Regalien und andere Stücke, ausgenommen seyn sollen. — Thun das also, confirmieren und bestätigen dasselbe auch von Römisch-Kayserlicher Macht-Vollkommenheit hiermit wissentlich, in Kraft dieses Briefs, und meynen, sezen und wollen, dass mehrgedachtes Obligations-Instrument gemelter massen in allen seinen Worten, Puncten, Clausulen, Articulen, Inhalt, Meyn- und Begreifungen so weit es einen jeden Theil bindet, kräftig und mächtig seye, stet, vest und unverbrüchlich gehalten und vollzogen werden solle, und möge, von allermänniglich ungehindert, doch Uns und dem Heiligen Römischen Reich und sonst Männiglichen, an Seinen Rechten und Gerechtigkeiten unvergriffen und unschädlich.

Und gebieten darauf allen und jeden Churfürsten, Fürsten, Geist- und Weltlichen Praelaten, Grossen, Freyen, Herren, Rittern, Knechten, Land-Marschallen, Land-Haubtleuten, Land-Vögten, Haubtleuten, Pflegern, Verweseren, Ammtleuten, Land-Richtern, Schultheissen, Bürgermeistern, Richtern, Rähten, Burgern, Gemeinden, und sonst allen anderen Unseren und des Reichs Unterthanen, und Getreuen, in was Würden, Stands oder Wesens, die seyend, ernst und versiglich mit diesem Brief, und wollen, dass Sie des mehrgedachten Fürsten Ludwig zu Nassau-Saarbrücken Liebden, Dero Leibes-Erben und Nachkommen, dann der Klein und Grosse Rath der Stadt und Republique Bern, an obinserierten Obligations-Instrument, und dieser darüber von Uns ertheilten Kayserlichen Confirmation und Bestähtigung, nicht hindern noch irren, sondern Sie dessen geruhig erfreuen, gebrauchen, geniessen und gänzlich dabey bleiben lassen, darwider nicht thun, handeln oder fürnehmen, noch Jemand Anderem das zu thun gestatten, in keiner Weise noch Wege, als lieb einem Jeden seye, Unsere Kayserliche Ungnade und Strafe und dazu eine Poen von Vierzig Mark löhtigen Goldes zu vermeiden, die ein Jeder, so oft er freventlich hierwider thäte, Uns halb in Unserer und des Reichs Cammer, und den andern halben Theil dem, so darwider beleydigen würde, unnachlässlich zu bezahlen verfallen seyn solle. — Mit Urkund dieses Briefs besiglet mit Unserem Kayserlichen anhangenden Insiegel, der geben ist zu Wien den Ein und Dreysigsten Tag Monaths Januarii, nach Christi Unsers Lieben Herrens und Seeligmachers gnadenreicher Gebuhrt in Sibenzehn Hundert Ein und Sibenzigsten, Unseres Reichs im Sibenten Jahre.

(gez.) Joseph.

Ad Mandatum Sac.ae Caes.ae
Majestatis proprium.
Franz Georg von Leykam.

Nachdemme, von Gottes Gnaden, Wir Carl Wilhelm, Erb-
rinz und Fürst zu Nassau etc., Ihro Hochmögenden derer Herren General-
taaten bestellter General-Lieutenant und Obristen über ein Regiment zu
uss etc.

und

Wir Friedrich August, von Gottes Gnaden Printz zu Nassau etc.
hro Römisch-Kayserlichen-Majestät General-Major etc.

sodann

Von Gottes Gnaden, Wir Johann Adolph, Printz zu Nassau etc.
r Königlichen Mayestät in Preussen General-Major und Obrist über ein
egiment zu Fuss etc.

Von des Durchlauchtigsten Fürsten, Herren Ludwigs, Fürsten zu
assau etc., Unsers freundlich geliebten Herren Vetters Liebden freund-
tterlich ersuchet worden, dass Wir zu demjenigen Gelt-Anlehen von
weymahl Hundert Tausend Gulden Rheinisch, so Sie zu Beförderung
ro Nutzens, auf Gutfinden Unsers Herrn Vaters Gnaden, als des in
m Fürstlichen Saarbrückischen Debit-Wesen Allerhöchst Verordneten
ayserlichen Commissarii, bey denen Hochwohlgebohrnen und Wohl-
gendem Schultheissen, Klein und Grossen Rath der Stadt und Republique
rn, aufzunehmen sich bewogen gesehen, und darüber unterm 1. De-
mber 1770 eine Schuld- und Pfandverschreibung ausgestellet haben, als
rstliche Stammesvettern Unseren Agnatischen Consens und Einwilligung
heilen möchten; Wir auch damit zu willfahren um so weniger Anstand
unden, als von Erstgedacht Unseres Herren Vaters Gnaden bereits ein
lches geschehen ist; Als wird sothaner agnatischer Consens von Uns in
n der Masse und unter eben denen Verbindungen und Renunciationen,
von Hochgedacht Unsers Herren Vaters Gnaden allschon geschehen,
rmit und in Kraft dieses in bester Form Rechtens ertheilet; Urkund-
h Unserer eigenhändigen Unterschriften, und beygedruckten Fürstlichen
egeln. So geschehen, Biebrich den 14.; Usingen den 18. und Burg im
andenburgischen den 31. Januarii 1771.

(L. S.) (gez.) Carl Fürst zu Nassau.

(L. S.) (gez.) Fridrich Fürst zu Nassau.

(L. S.) (gez.) Adolph Fürst zu Nassau.

Nr. 29.

Anleihe an die Stadt Ulm.

Anlage

Jahr		Gulden
1772	wurde der Reichsstadt Ulm ein Darlehen von gewährt.	150,000

Ablösung

Jahr		Gulden
1783 III. 3.	erfolgte eine Theilzahlg. v.	25,00
1784 III. 3.	» » » »	25,00
1786 III. 7.	» » » »	25,00
1787 III. 4.	» » » »	25,00
1788	» » » »	25,00
1789	» » » »	25,00
	Summa der Ablösungen	150,00

Nr. 30.

Anleihe an den Abt von St. Gallen.

Anlage

Jahr		Berner Kronen
1772	wurde dem Abt von St. Gallen ein Darlehen v. 4000 Neuen Louisd'or für 10 Jahre gewährt.	25,600
1774	wurde abermals für 10 Jahre eine zweite Anleihe von 90,000 Fl. = abgeschlossen.	52,357,5
	Summa	77,957,5

Ablösun[g]

Jahr			Berner Kr[onen]
1786	wurde eine Summe von 8000 Fl. = auf das Kapital von 1774 abgezahlt.		4,654
	Bestand am 5. III. 1794: 4,000 Neue Louisd'or	= Kr. 25,600	
	82,000 Fl. =	» 47,703	73,30
			77,957

Nr. 31.

Vor Ihro Kayserl. Königl. Apostol. Majestät wird bei Endesunterzogenen zu einer Geldanlage Subscription angenomme[n]

Die Bedingungen hievon sind folgende:

Es wird nemlich dieses Anlehen in Conventions-20 Fl.-Fuss geschosse[n] und so wird auch in der allerhöchsten Verschreibung die Interesse- u[nd] seinerzeitige Rückzahlung stipuliert.

Die Interesse werden zu jährlichen 4 pro Cento verwilliget, und halbjährig bezahlt, das Capital aber, bleibt 8 Jahre unableglich stehen, nach deren Verfluss es in vier aufeinander folgenden Jahren, jährlich zum vierten Theile, wieder abgetragen wird.

Frankfurt am Mayn wird zur An- und Ablage, so wie vor die Interesse, zum Zahlungs-Orte bestimmt, und zur Special-Hypotec werden Wiener Stadt-Banco-Obligationes von dem Betrag des Anlehens, bey hiesig Hochlöblichem-Stadt-Recheney-Amt zur Verwahrung hinterlegt.

Nach der Allergnädigsten Kayserl. Königl. Ermächtigung, werden Unterzogene die Haupt-Obligations-Summe in Obligationes von Fl. 1000 vertheilen, und solchen die erforderlichen halbjährigen Interessen-Coupons beifügen.

Frankfurt am Mayn, den 24. July 1787.

Gebr. Bethmann.

Inhaltsübersicht.

Jahrbuch

v.29

für

chweizerische Geschichte

herausgegeben

auf Veranstaltung

der

lgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft

der

Schweiz.

Neunundzwanzigster Band.

Zürich.
Fäsi & Beer
(vorm. S. Höhr).
1904.

Bei **Fäsi & Beer** (vorm. S. Höhr) in *Zürich* sind ferner ersch

Fäh, Franz, *Der Kluser Handel und seine Folgen.* 1632 b
1633. Inaugural-Dissertation, zur Erlangung der Dokt
würde der I. Sektion der Hohen Philosophischen Fakul
der Universität Zürich. 8°. br. 198 S.
Mrk. 2. — Fr. 2.

Heitz, Paul, *Die Zürcher Büchermarken bis zum Anfang*
17. Jahrhunderts. Ein bibliographischer und bildlich
Nachtrag zu C. Rudolphi's und S. Vögelin's Arbeiten ü
Züricher Druckwerke. Herausgegeben durch die Stift
Schnyder von Wartensee. Gr. 4°. 48 S. Preis Fr. 8.

Huch, Dr. **Ricarda,** *Die Neutralität der Eidgenossensch*
besonders der Orte Zürich und Bern während des spanisc
Erbfolgekrieges. 8°. 286 S. Mrk. 4. — Fr. 5.

Maag, Dr. **Rudolf,** *Die Freigrafschaft Burgund und*
Beziehungen zu der Schweizerischen Eidgenossenschaft
Tode Karls des Kühnen bis zum Frieden von Nymw
(1477—1678). 1891. 8°. VI. 23 Bogen.
Mrk. 5. — Fr.

Meyer von Knonau, G., *Lebensbild des Professors Georg*
Wyss. 4°. 202 S. u. 2 Portraits. Fr. 6.

— — *Wie soll der Schweizer Geschichte studieren?* Rekto
vortrag. 22 S. Preis 75

Morf, Prof. Dr. **H.,** *Deutsche und Romanen in der Sch*
Fr.

Pestalozzi, Dr. **Carl,** *Das Zürcherische Kirchengut in*
Entwicklung zum Staatsgut. Fr.

Ritter, Dr. **Karl,** *Die Politik Zürichs in der zweiten*
des vierzehnten Jahrhunderts. 1886. gr. 8°. 6½
Mrk. 1. 60. — Fr.

Rütsche, Dr. **Paul,** *Der Kanton Zürich zur Zeit der H*
(1798—1803). 1900. 8°. 345 S. Mrk. 4. 40. — Fr

Schweizer, Prof. Dr. **P.,** *Die Wallensteinfrage in*
schichte und im Drama. 8°. 354 S. F

Schweizer und **Escher,** *Georg von Wyss.* Zwei N
mit Portrait. 8°. IV u. 70 S. F

Turicensia. *Beiträge zur zürcherischen Geschichte* durch
rische Mitglieder der Allgemeinen Geschichtfors
Gesellschaft der Schweiz bei Anlass der Feier der
jährigen Thätigkeit der Gesellschaft am 14. und 1
tember 1891 der in Zürich abgehaltenen *sechsundvie*
Jahresversammlung gewidmet. 1891. 8°. 243 S
Mrk. 5. — Fr

Jahrbuch

für

Schweizerische Geschichte

herausgegeben

auf Veranstaltung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft

der

Schweiz.

Neunundzwanzigster Band.

Zürich.
Fäsi & Beer
(vorm. S. Höhr).

Inhaltsverzeichniss.

Protokoll der 58. Versammlung

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz

abgehalten in Freiburg am 23. und 24. September 1903.

Erste Sitzung.

Mittwoch den 23. September, Abends 7 Uhr, im Hôtel Suisse.

(Anwesend gegen 80 Mitglieder und Ehrengäste.)

1. Der Präsident eröffnet die Sitzung mit Mittheilung der agesordnung.

2. Als neue Mitglieder werden aufgenommen die Herren:
   Cramer, Lucien, Secrétaire de la Société d'histoire et d'archéologie, in Genf.
   Ducrest, François, Professor, in Freiburg.
   Fueter, E., Privatdocent, in Zürich.
   Gmür, Max, Professor, in Bern.
   Perrollaz, Oskar, in Sitten.
   Pfister, Chr., Beamter der Gotthardbahn, in Erstfeld.
   Steck, Rud., Professor, in Bern.
   Wegeli, Rudolf, Assistent am Landesmuseum, in Zürich.

3. Ueber die Rechnung referirt der vom Gesellschaftsrat bestellte erste Revisor, Vicepräsident Burckhardt; die Gesellscha schliesst sich der vom Gesellschaftsrath beschlossenen Genehmigun der Rechnung und ihrer Verdankung an den Quästor Bernoulli an

Die Hauptposten sind folgende:

Einnahmen:

Saldo	Fr.	832. 50	
Bundesbeitrag	»	4000. —	
Mitgliederbeiträge	»	2400. —	
Zins vom Historischen Fonds	»	456. 25	
Laufende Zinsen	»	130. 60	
Abonnements des Anzeigers	»	275. 15	
Verkauf von Quellen	»	337. 50	
» vom Anzeiger	»	45. 25	
			Fr. 8477.

Ausgaben:

Jahrbuch	Fr.	2328. —	
Anzeiger	»	752. 35	
Quellen	»	3629. 60	
Regesten aus dem germanischen Museum in Nürnberg	»	316. 20	
Verwaltung	»	246. 75	
			» 7272.
		Saldo:	Fr. 1204.

Historischer Fonds	» 10,000
Einnahmen	456.
Uebertrag auf die Jahresrechnung	» 456.

4. Ueber die Publicationen der Gesellschaft lauten d Berichte:

a) Vom Jahrbuch legt der Präsident als Redactor den b reits erschienenen Band XXVIII vor; der folgende Band wi Beiträge von Bütler und Landmann und hoffentlich auch die a folgenden Tag zu haltenden Vorträge enthalten.

b) Ueber die Quellen referirt Wartmann, dass der Band XX den interessanten Jetzer-Process, bearbeitet von Professor Ste Band XXIII die Correspondenz Bullinger's mit den Bündner

dirt von Stadtarchivar Dr. Schiess, bringen werde. Den
Band XV, 2, mit den Registern und der Einleitung des Urbars,
offt Schweizer bis spätestens zum Frühjahr 1904 zu vollenden.

c) Für Thommen's Urkunden wird nöthigenfalls noch
in Band IV in Aussicht genommen.

d) Ueber den Anzeiger berichtet von Mülinen, dass ziem-
ich viele Beiträge eingegangen, die Todtenschau von Schiess, die
Litteraturübersicht von Plüss übernommen worden sei.

5. Der Präsident theilt mit, dass ihm erst am heutigen Tage
in längeres Memoire von drei Basler Gesellschaftsmitgliedern zu-
ekommen sei, mit bedeutenden und interessanten Anregungen
etreffend Archivinventare, Bibliographie der Schweizergeschichte
nd Monumenta Historiæ Helveticæ, wofür die bisher den Akten
er Helvetik zugekommenen Bundesgelder verwendet werden
önnten. Die letztere Voraussetzung treffe aber noch nicht zu,
a zu Strickler's Aktensammlung noch Supplemente in Aussicht
enommen seien; der Gesellschaftsrath habe die weitreichenden
Vorschläge heute noch nicht näher prüfen können, werde es aber
n der Frühjahrssitzung thun.

6. Die vom Gesellschaftsrath vorgeschlagenen Wahlen der
Herren Professoren Hüffer in Bonn und Redlich in Wien zu
Ehrenmitgliedern werden nach Begründung von Seite des
Präsidenten, des Sekretärs und des Professor Reinhard durch
die Gesellschaft vollzogen.

7. Für die nächste Jahresversammlung wird die Ein-
adung nach St. Gallen angenommen.

8. Der Präsident kündigt an, dass infolge Rücktrittsgesuches
von Dr. Dinner, der seit 1885 dem Gesellschaftsrath angehörte
und stets mit grossem Interesse an den Verhandlungen sich be-
theiligte, am folgenden Tage Neuwahl zu treffen sein werde.

9. Es folgen die wissenschaftlichen Mittheilungen:

a) *van Berchem*, in Genf: Note sur les opérations mili-
taires du comte Pierre de Savoie contre Rodolphe
de Habsbourg en 1266 et 1267.

b) Dr. *Ferd. Buomberger,* in Freiburg: Statistik des Freiburger Tuchgewerbes im XV. und XVI. Jahrhundert (mit graphischen Tabellen).

c) Dr. *H. Dübi,* in Bern: Seltsames Abenteuer des Puppenspielers Brioché in Solothurn.

d) Professor *Stern,* in Zürich: Der Herzog von Broglie und die Eidgenossenschaft 1832—1834.

e) de Budé, in Genf: Napoleon III., détails inédits d'après la correspondance du général Dufour.

10. Von Seite des Comités für die Versammlung in Freiburg wird auf die Ausstellung der Redaction des «Fribourg artistique» hingewiesen.

Zweite Sitzung.

Donnerstag den 24. September, Vormittags 10 Uhr, im Grossrathssaale.

1. Der Präsident eröffnet die ungefähr 130 Mann starke Versammlung mit der Begrüssung der gemeinsam mit der Gesellschaft tagenden Schweizerischen Gesellschaft für Erhaltung historischer Kunstdenkmäler und mit einem Ueberblick über die Leistungen Freiburg's in der Geschichtsforschung seit der letzten 1863 abgehaltenen Gesellschaftsversammlung, ganz besonders der Thätigkeit der schon damals bestehenden «Société d'histoire» und ihres verdienten langjährigen Präsidenten Gremand, dann des 1894 gestifteten «Deutschen geschichtforschenden Vereins des Kantons Freiburg», sowie der weiteren Arbeiten auf dem historischen Felde, die seither geschehen sind. Im Weiteren gedenkt er des Todes der beiden Ehrenmitglieder Cornelius und Witte, der Mitglieder Zeller-Werdmüller, N. Weber, P. Martin Kiem, Th. de Saussure.

2. Es folgen die Vorträge:

   a) Professor *Büchi*, in Freiburg: Die Freiburger Chronisten und Chroniken.

   b) *Max von Diesbach*, in Freiburg: Louis d'Affry, landamman de la Suisse, et la diète de 1803.

3. Als Mitglied des Gesellschaftsrathes wird Max von Dies- erwählt.

Daran schloss sich das sehr zahlreich besuchte und belebte ·insame Bankett im Restaurant des Charmettes, während ·n Dauer das inhaltreiche und schön ausgestattete Geschenk lie Versammlung: «Pages d'histoire dédiées à la Société toire suisse — Festschrift der beiden historischen Vereine des ons Freiburg zur Jahresversammlung der allgemeinen histo- en Gesellschaft 1903» (siehe den Inhalt im «Anzeiger für eizerische Geschichte», Band IX, S. 289, n. 1) — zur Verthei- kam. An einem unter der Leitung Professor Zemp's unter- nenen instructiven Spaziergang durch mehrere interessante le der Stadt nahm noch eine grössere Zahl von Mitgliedern

Verzeichniss

der bei der Versammlung anwesenden

Mitglieder und Ehrengäste.

Albrecht, Adolf, Buchbinder, Stafflen.
Bæriswil, Johann, Einnehmer.
Bähler, Eduard, Pfarrer, Thierachern bei Thun.
Barbey, Frédéric, archiviste-paléographe, Valleyres.
Beck, Karl Joseph, Professor, Freiburg.
Benziger, Charles, stud. phil., Bern.
van Berchem, Victor, historien, Genève.
Bernoulli, August, Dr. phil., Basel.
Bernoulli, Joh., Bibliothekar, Bern.
Birbaum, Jos., juge cantonal, Fribourg.
Bossens, Lucien, chanoine, Fribourg.
Bourgknecht, Louis, Conseiller communal, Fribourg.
Brandstetter, Josef Leop., Erziehungsrath, Luzern.
Brasey, Gustave, chanoine recteur, Fribourg.
Brulhart, Jean, Directeur, Fribourg.
Büchi, Albert, Professor, Freiburg.
de Budé, Eugène, publiciste, Genève.
Buomberger, Ferdinand, Kantonsstatistiker, Freiburg.
Burckhardt, Albert, Regierungsrath, Basel.
Castella, Léon, curé de Praroman.
de Claparède, Arthur, Dr. jur., La Boisserette, Genève.
Delessert, Eugène, ancien professeur, Cully.
Dierauer, Johannes, Professor, St. Gallen.

ssbach, Max, président de la société d'histoire du canton
e Fribourg, Villars-les-Joncs.

H., Dr., Gymnasiallehrer, Bern.

s, Fréd. Th., assistant au Service des monuments histo-
iques, Lausanne.

st, François, professeur au Collège, Fribourg.

r, Fr. Rob., Staatsarchivar, Stans.

, Ad. P., banquier, Fribourg.

r, Conrad, Dr. jur., Zürich.

, Edouard, Dr. phil., Genève.

y, Bernard, religieux Cordelier, Fribourg.

r, Eduard, Privatdocent, Zürich.

el, Paul, pelletier, Fribourg.

ardi, Cand. hist., Zürich.

, Alfred, Dr. phil., Basel.

Martin, Professor, Solothurn.

, Max, Professor d. Rechte, Bern.

, Philippe, prof. à la Faculté des Lettres, Neuchâtel.

ttrau, Ernest, notaire, Grolley.

me, Hubert, Universitätsprofessor, Freiburg.

and, Antoine, professeur, Zürich.

z, G., Directeur du Musée des arts décoratifs, Genève.

, J., Dr., Staatsarchivar, Zürich.

egger, August, Architekt, St. Gallen.

Jean-Jacques, professeur, Fribourg.

r, Charles, professeur et bibliothécaire, Fribourg.

er, Raphaël, professeur, Fribourg.

in, Joseph, Dr., Gymnasialrector, Luzern.

h, Dionys, Professor, Brig (Wallis).

aquet, Jules, professeur, Basel.

n, P., Capucin, Fribourg.

r, Jacob, Bundesarchivar, Bern.

r, Hermann, Director des histor. Museums, Bern.

g, Fritz, Dr. med., Freiburg.

strou, Hubert, libraire, Fribourg.

Landry, Fritz, professeur, Neuchâtel.
Lang, prêtre, Eberbach (Alsace).
Lombriser, Joseph, Professor, Freiburg.
Lory, C. L., Münsingen (Kt. Bern).
Luginbühl, Privatdocent, Basel.
Lutz, Adolf, Gutsverwalter, Greng, Murten.
Maillefer, Paul, prof. à l'Université, Lausanne.
de Mandach, Conrad, Privatdocent, Oberhofen.
Martin, Camille, architecte, Genève.
Meier, Gabriel, O. S. B., Einsiedeln.
Merz, Walther, Dr. jur., Oberrichter, Aarau.
Meyer von Knonau, Gerold, Professor an der Universität, Zürich
de Montenach, Georges, Fribourg.
Morel, Jérémie, vicaire de St-Jean, Fribourg.
von Mülinen, Wolfgang Friedrich, Professor, Bern.
von Muralt, Amadeus, Bürgerpräsident, Bern.
Näf, Dr. phil., Lausanne.
Nonnast, Jules, Regionallehrer, Düdingen.
Oberson, François, inspecteur scolaire, Bulle.
Oser, Hugo, Prof. an der Universität, Fribourg.
Pahud, François, curé catholique, Lausanne.
Passet, Anna, Murten.
Peretti, Pierre, directeur des orphelinats agricoles, Nendeln (Liechtenstein).
Perrollaz, Oscar, Sion (Valais).
Piaget, Arthur, archiviste de l'Etat, Neuchâtel.
Porchel, François, curé, Bourguillon.
de Pury, Paul, Muri (Bern).
Python, Georges, Conseiller d'Etat, Fribourg.
Rädler, Franz, Neupriester, Chur.
de Ræmy, Tobie, archiviste, Villa St-Léonard, Fribourg.
Rahn, J. Rudolf, Professor, Zürich.
Reichlen, Charles, aumônier, hospice Marsens.
Reinhardt, Heinrich, Professor, Freiburg.
Rippmann, Ernst, Dr., Arzt, Stein, Kt. Schaffhausen.

…bert, Charles, professeur à la Faculté des lettres, Neuchâtel.
…tt, Edouard, Paris.
…ytz, Joh. Jak., Lehrer, Freiburg.
…n Salis, L.-R., Professor, Bern.
…voy, Hubert, prof., Séminaire St-Charles, Fribourg.
… Schaller, Romain, architecte, Fribourg.
…chazmann, Paul, architecte, Genève.
…chindler, Karl, Lehrer, Biel.
…chläpfer, Konrad, Lehrer am Technikum, Freiburg.
…chmid-Lohner, Emil, Gymnasiallehrer, Aarberg.
…chmid v. Grüneck, Georg, Dr., bischöfl. Official, Chur.
…chmidlin, Ludwig Rochus, Pfarrer, Biberist, Kt. Solothurn.
…chmutz, J.-J., Kreisschätzer, Ueberstorf.
…chneuwly, Joseph, archiviste, Fribourg.
…chnürer, Gustav, Professor, Freiburg.
…chwaller, Victor, Pfarrer, Alterswyl.
…chweizer, Paul, Professor, Zürich.
…chwenter-Trachsler, Jakob, Dr. med., Privatdozent für Dermatologie, Bern.
…crétan, Eugène, publiciste, Lausanne.
…peiser, Frédéric, professeur à l'Université, Fribourg.
…ycher, Franz, Gerichtspräsident, Freiburg.
…adelmann, Johann, Dr., Professor, Freiburg.
…ammler, Jakob, Pfarrer, Bern.
…eck, Rudolf, Prof., Bern.
…ffens, Franz, Professor der Paläographie und Diplomatik, Freiburg Uechtland.
…rn, Alfred, Professor am Polytechnikum, Zürich.
…der, Emil, Oberstlieut., Bern.
…illandier, Léon, curé, Grolley.
… Techtermann, Max, conservateur du musé, Fribourg.
…rrat, Barthélemy, Doyen de la Faculté libre de droit de Paris, 18, rue St-Romain, Paris.
…bler, Gustav, Professor, Bern.
…emmel, P. Fintanus, Priester, Stalden 145, Fribourg.

Tschachtli, Alfred, Notar und Gerichtspräsident, Murten.
Türler, Heinrich, Dr., Staatsarchivar, Bern.
Viollier, David, archéologue, Lausanne.
Voltz, Eugène, architecte, Strasbourg (Alsace).
Voltz, Charles, Kaufmann, Strassburg (Elsass).
Wæber, Moritz, Professor, Fribourg.
Wagner, Dr., Professor, Fribourg.
Wartmann, Hermann, Dr. phil., St. Gallen.
Wattelet, Gustav, Verwalter, Murten.
Wattelet, Hans, Advokat, Murten.
de Weck, Albéric, banquier, Fribourg.
de Weck, Ernest, syndic, Fribourg.
Wegeli, Rudolf, Assistent am Landesmuseum, Zürich.
Zeberli, Paul, Fribourg.
Zemp, Josef, professeur, Fribourg.

Verzeichniss der Mitglieder

der

allgemeinen geschichtforschenden Gesellschaft der Schweiz

am 21. März 1904.

Mitglieder des Gesellschaftsrathes

1901 bis 1904.

Meyer von Knonau, Professor, in Zürich, Präsident (Redacto. des «Jahrbuches») (Mitglied des Gesellschaftsrathes seit 1874).

. *Burckhardt-Finsler,* Regierungsrath, Professor, in Basel, Vice-Präsident (seit 1895).

g. Bernoulli-Burckhardt, Dr. phil., in Basel, Quästor (seit 1886).

Schweizer, Professor, in Zürich, Secretär (seit 1894).

L. Brandstetter, Professor, in Luzern (seit 1883).

x von Diesbach, in Freiburg (seit 1903).

Favey, Bundesrichter, in Lausanne (seit 1885).

. *Favre,* Dr. phil., in Genf (seit 1897).

t. Kaiser, Bundesarchivar, in Bern (von 1876 bis 1880, wieder seit 1900).

Gabriel Meier, O. S. B., Stiftsbibliothekar, in Einsideln (seit 1898).

Wartmann, Dr., in St. Gallen (Redactor der «Quellen») (seit 1876).

Kanton Zürich.

Angst, Dr. *Heinr.,* in Zürich. 1894.
Bachmann, Dr. *A.,* Professor an der Universität, in Hirslanden. 1895.
Bär, Dr. *Emil,* in Hottingen. 1894.
Barth, Dr. *Hans,* Stadtbibliothekar, in Winterthur. 1898.
Bölsterli, R., Pfarrer, in Wangen. 1883.
Brun, Dr. *Karl,* Professor an der Universität, in Riesbach. 1881.
Brunner, Dr. *Jul.,* gewes. Professor am Gymnasium, in Fluntern. 1875.
Caro, Dr. *Georg,* Privatdocent an der Universität, in Hottingen. 1901.
Dändliker, Karl, Dr. phil., Professor, in Küssnach. 1877.
Diener, Ernst, Dr. phil., in Hottingen. 1900.
Egli, Emil, Dr. theol., Professor, in Oberstrass. 1895.
Ernst, Ulrich, Dr. phil., Professor an der Industrieschule, in Hottingen. 1889.
Escher, Hermann, Dr. phil., Stadtbibliothekar, in Zürich. 1880.
Escher, Jakob, Dr. jur., alt Oberrichter, in Zürich. 1841.
Escher, Konrad, Dr. jur., Oberstlieutenant, im Bleicherweg, Enge. 1868.
Escher-Züblin, Victor, in Enge. 1904.
Füsi, Hermann, Buchhändler, in Zürich. 1882.
Fueter, E., Dr. phil., Privatdocent an der Universität, in Fluntern. 1903.
Guilland, A., Professor am Polytechnikum, in Hottingen. 1897.
Hadorn, Dr. *Walther,* Lehrer am Freien Gymnasium, in Zürich. 1898.
Häne, Joh., Dr. phil., Professor am Gymnasium, Privatdocent an der Universität, in Riesbach. 1894.
Hauser, K., Lehrer, in Winterthur. 1897.
Hess, Paul, Pfarrer, in Wytikon. 1887.
Hünerwadel, Dr. *Walther,* in Enge. 1900.
Hunziker, Dr. *Otto,* Professor, in Zollikon. 1874.
Kübler, Gottlieb, Secundarlehrer, in Winterthur. 1894.
Markwart, Dr. *Otto,* Professor am Gymnasium, in Aussersihl. 1891.

eister, Ulrich, Forstmeister der Stadt Zürich, Nationalrath, in Zürich. 1896.
eyer von Knonau, Dr. *Gerold,* Professor, in Riesbach. 1866.
abholz, Dr. *Hans,* Staatsarchivar, in Zürich. 1901.
echsli, Dr. *Wilh.,* Professor, in Fluntern. 1879.
ahn, Dr. *J. Rudolf,* Professor, in Zürich. 1873.
chneider, Dr. *Hans,* in Zürich. 1894.
chweizer, Dr. *P.,* Professor, in Zürich. 1879.
tähelin, Dr. *Felix,* Gymnasiallehrer, in Winterthur. 1899.
telzer, Jak., Secundarlehrer, in Meilen. 1898.
tern, Dr. *Alfred,* Professor am Polytechnikum, in Hottingen. 1873.
tutz, Dr. *Ulrich,* Professor, in Bonn. 1895.
rog, Dr. *Hans,* Redactor, in Fluntern. 1888.
etter, Theod., Dr. phil., Professor, in Fluntern. 1890.
aldburger, Aug., Pfarrer, in Marthalen. 1896.
egeli, Dr. *Rud.,* Assistent am Landesmuseum, in Zürich. 1903.
erner, Dr. *Jakob,* zweiter Bibliothekar der Kantonsbibliothek, in Fluntern. 1901.
irz, Dr. *Caspar,* Delegato degli archivii federali svizzeri, in Mailand (Via Ugo Foscolo, 3). 1891.
irz, Dr. *Joh. Caspar,* Professor, in Hottingen. 1873.
n Wyss, Dr. *Friedr.,* gewes. Professor, im Letten, Wipkingen. 1840.
eller, Heinr., Dr. jur., in Fluntern. 1899.
emp, Dr. *Jos.,* Vice-Director des Landesmuseums, in Zürich. 1893.
egler, Alfred, Dr. phil., Gymnasiallehrer, in Winterthur. 1888.
49

Kanton Bern.

ähler, Ed., Pfarrer, in Thierachern. 1898.
ernoulli, Joh., Dr. phil., Bibliothekar der schweizerischen Landesbibliothek, in Bern. 1890.
orel, Dr. *Arnold,* Gymnasial-Lehrer am Freien Gymnasium, in Bern. 1898.
übi, Dr. *Heinr.,* Lehrer am Gymnasium, in Bern. 1872.

Geiser, Karl, Dr. phil., Adjunct der schweizerischen Landes-bibliothek in Bern. 1887.
Gmür, Dr. *Max.,* Professor, in Bern. 1903.
Haag, Dr. *Friedr.,* Professor, in Bern. 1883.
Haller, Albert, Pfarrer an der Kirche z. heiligen Geist in Bern. 1877.
Hilty, Dr. *Carl,* Professor, in Bern. 1874.
Howald, Karl, Notar und Kirchmeier, in Bern. 1872.
Jegerlehner, Dr. *Joh.,* Lehrer am Gymnasium, in Bern. 189[illegible]
Kaiser, Dr. *J.,* Bundesarchivar, in Bern. 1862.
Leuenberger, J. U., Notar, in Bern. 1898.
Lory, C. L., in Münsingen. 1892.
Maag, Dr. *Alb.,* Lehrer am Progymnasium, in Biel. 1900.
von Mülinen, Dr. *Wolfg. Friedrich,* Professor, in Bern (Redactor des «Anzeigers»). 1887.
von Muralt, Amédée, Burgerrathspräsident, in Bern. 1874.
Plüss, Dr. *Aug.,* Mitarbeiter der «Fontes», am Staatsarchiv, in Bern. 1900.
Reichel, Alex., Professor, in Bern. 1898.
von Salis, Dr. *L.,* Professor, in Bern. 1893.
Schindler, Dr. *C.,* in Biel. 1899.
Schmid-Lohner, Em., Gymnasiallehrer, in Aarberg. 1896.
Steck, Dr. *Rudolf,* Professor, in Bern. 1903.
Strickler, Dr. *Joh.,* Archivar, in Bern. 1865.
Stuber, Rud., Fürsprech, in Bern. 1872.
Studer-Amiet, E., Oberstlieut., in Bern. 1898.
Studer-Trechsel, Franz, Pfarrer, in Bern. 1885.
Tobler, Dr. *Gustav,* Professor, in Bern. 1880.
Türler, Dr. *H.,* Staatsarchivar, in Bern. 1890.
Vetter, Dr. *Ferd.,* Professor, in Bern. 1882.
Weissenbach, Placidus, Präsident der Generaldirection der schweizerischen Bundesbahnen, in Bern. 1895.
Welti, Dr. *Em. Friedr.,* in Bern. 1898.
Wyss, Dr. *Gust.,* Buchdrucker, in Bern. 1885.
Zahler, Dr. *Hans,* Seminarlehrer, in Münchenbuchsee. 190[illegible]

Kanton Luzern.

…mberg, Joh., Stadtpfarrer, in Luzern. 1893.
…randstetter, J. L., Professor, in Luzern. 1866.
…üring, Jos., Regierungsrath, in Luzern. 1881.
…stermann, Melchior, Propst, in Münster. 1875.
…ischer, Franz, Oberschreiber, in Luzern. 1896.
…einemann, Franz, Dr. phil., Bibliothekar, in Luzern. 1899.
…ürbin, Joseph, Dr. phil., Rector, in Luzern. 1890.
…n Liebenau, Dr. *Theodor,* Staatsarchivar, in Luzern. 1872.
8

Kanton Uri.

…uheim, Gust., Ständerath, in Altorf. 1899.
…fister, Chr., Beamter der Gotthardbahn, in Erstfeld. 1903.
2

Kanton Schwyz.

…ommer, Ant. Dom., Professor, in Schwyz. 1878.
…älin, J. B., alt Kanzleidirector, in Schwyz. 1875.
…eier, P. *Gabr.,* O. S. B., Bibliothekar, in Stift Einsiedeln. 1881.
…yger, Martin, Fürsprech, in Schwyz. 1891.
…aser, Maurus, Pfarrer, in Schwyz. 1878.
…n Weber, Xaver, Secretär der Staatskanzlei, in Schwyz. 1878. 6

Kanton Unterwalden.

…urrer, Rob., Dr. phil., Staatsarchivar, in Stans. 1890.
…ottwald, P. *Benedict,* O. S. B. (Engelberg), Beichtiger in Wil, Ktn. St. Gallen. 1878.
…ess, P. *Ignaz,* O. S. B., Stiftsarchivar, in Engelberg. 1899.
…uttmann, Aloys, alt Bezirksammann, in Sarnen. 1901.
…irz, Adalbert, Landammann, in Sarnen. 1896.
…yrsch, Jak., Med. Dr., Landammann, in Buochs. 1878. 6

Kanton Zug.

Keiser, Heinr. Aloys, Rector, in Zug. 1897.
Stadlin-Graf, Dr. *H.*, Regierungsrath, in Zug. 1904.
Weber, Anton, alt Landammann, in Zug. 1897.

Kanton Glarus.

Dinner, Frid., Dr. jur., in Bregenz (Hôtel Europe). 1877
Heer, Gottfr., Dr. theol., Decan, in Betschwanden. 1881.
Nabholz, Ad., Dr. phil., Rector der höheren Stadtschule, Glarus. 1898.

Kanton Freiburg.

Büchi, Dr. *Alb.*, Professor, in Freiburg. 1890.
de Diesbach, Max, in Freiburg. 1888.
Ducrest, François, Professor, in Freiburg. 1903.
Lombris, Joseph, Professor am Collegium St. Michael, in Fr burg. 1901.
Reinhardt, Heinr., Professor, in Freiburg. 1878.
Schnürer, Dr. *Gust.*, Professor, in Freiburg. 1897.
Steffens, Dr. *Franz*, Professor, in Freiburg. 1897.
Wattelet, Dr. *Hans*, Advokat, in Murten. 1888.

Kanton Solothurn.

von Arx, Ferdin., Professor, in Solothurn. 1890.
Bally, Otto, Commercienrath, von Schönenwerd, in Säckin (Grossherzogthum Baden). 1872.
Bühler, G., Professor, in Solothurn. 1898.
Businger, Kasp. Lukas, in Kreuzen (bei Solothurn). 1879.
Dietschy, Peter, Redactor, in Olten. 1860.
Eberwein, Jos., Bezirkslehrer, in Grenchen. 1900.

Dr. *Aug.*, Redactor, in Solothurn. 1896.
Martin, Professor, in Solothurn. 1888.
r, Heinr., jun., Techniker, in Olten. 1897.
idlin, Ludw. Rochus, Pfarrer, in Biberist. 1890.
mann, Adrian, Bezirkslehrer, in Olten. 1904.
ury von Bussy, Gaston, in Solothurn. 1879.
inoff, Eugen, Dr. phil., Professor, in Solothurn. 1895.
, *Anton*, Domherr, in Solothurn. 1884.
, *Franz Ant.*, Gemeinderath, in Solothurn. 1879. 15

Kanton Basel.

ulli-Burckhardt, August, Dr. phil. 1874.
ulli, Karl Christoph, Dr. phil., Oberbibliothekar. 1895.
H., Dr. phil., Professor. 1877.
hardt-Finsler, Dr. *Albert*, Regierungsrath, Professor. 1878.
hardt-Burckhardt, Dr. *August*. 1895.
hardt-Biedermann, Theophil, Dr. phil. 1886.
hardt-Schazmann, Karl Chr., Professor. 1901.
berger, Hermann, Dr. phil. 1895.
Franz, Dr. phil., Schulinspector. 1890.
er, Dr. *Georg*, V. D. M. 1891.
Hans, Dr. phil. 1877.
ng-Respinger, Adolf, Buchhändler. 1895.
ng, Dr. *Traugott*, Secretär der Handelskammer. 1884.
, *Alfred*, Dr. phil. 1892.
-Schlumberger, Dr. *Rudolf*. 1895.
t, Jean. 1900.
er, Andreas, Dr. jur., Professor. 1859.
er-Christ, Daniel. 1895.
eusler, Eduard, Dr. phil. 1866.
ann, Dr. *Ed.*, Professor. 1896.
ch, Ferdin., Dr. phil. 1895.
enhan, Rudolf, Dr. jur. 1865.
bühl, Rudolf, Dr. phil., Privatdocent. 1888.

Mangold, F., Dr. phil., Kantonsstatistiker. 1895.
Probst, Emanuel, Dr. phil. 1895.
Riggenbach-Iselin, A. 1877.
Sarasin-Iselin, W. 1895.
Schneider, Jak., Dr. phil., Privatdocent. 1899.
Schönauer, Heinr., Dr. jur. 1895.
Speiser, Paul, Dr. jur., alt Regierungsrath, Professor. 1881.
Stehlin, Karl, Dr. jur. 1890.
Stückelberg, E. A., Dr. phil., Privatdocent. 1892.
Thommen, Rud., Dr. phil., Professor. 1882.
Veraguth, Daniel, Dr. phil. 1895.
Vischer, Eduard, Architekt. 1888.
Vischer, Wilhelm, Dr. jur. 1886.
Wackernagel, Rud., Dr. jur., Staatsarchivar. 1881.
Wieland, Dr. jur., *Karl*, Professor. 1895.
Zahn-Geigy, F. 1895.

Kanton Schaffhausen.

Bächtold, Dr. *C. A.,* Pfarrer, in Schaffhausen. 1883.
Bendel, H., Professor, in Schaffhausen. 1883.
Henking, Dr. *Karl,* in Schaffhausen. 1880.

Kanton Appenzell.

Blatter, Aug., Dr. phil., in Trogen. 1899.
Eugster, H., Pfarrer, in Hundwil. 1897.
Roth, Dr. *A.,* eidgen. Gesandter, in Berlin. 1874.

Kanton St. Gallen.

Arbenz, E., Professor an der Kantonsschule, in St. Gallen. 1891
Bütler, Dr. *Placidus,* Professor, in St. Gallen. 1890.
Dierauer, Joh., Dr. phil., Professor, in St. Gallen. 1868.
Fässler, Oskar, Redactor, in St. Gallen. 1891.

ll, Ferd., Kaufmann, in St. Gallen. 1891.
gmann, J. G., Dr. phil., Professor, in St. Gallen. 1891.
ırdegger, Aug., Architekt, in St. Gallen. 1891.
lg, Dr. *Jakob*, Pfarrer, in Altstätten. 1897.
hiess, Dr. *Traugott*, Stadtarchivar, in St. Gallen. 1899.
artmann, Hermann, Dr. phil., Secretär des kaufmännischen Directoriums, in St. Gallen. 1860. 10

Kanton Graubünden.

menisch, Dr. *Karl*, Revisor der bündnerischen Kreis- und Gemeindearchive, in Cur. 1901.
viezel, Hartm., Major, in Cur. 1889.
ı Jecklin, Dr. *Const.*, Professor, in Cur. 1889.
ı Jecklin, Fritz, Stadtarchivar, in Cur. 1897.
ıyer, G., Professor am Priesterseminar, in Cur. 1872.
ıoth, J. C.. Professor, in Cur. 1897.
th, Dr. *Friedr.*, Professor an der Kantonsschule, in Cur. 1898.
ı Planta-Fürstenau, Pet. Konr., in Fürstenau. 1890.
ıttner, Placidus, alt Regierungsrath, in Cur. 1888.
ı Sprecher-Bernegg, Th., Landammann, in Maienfeld. 1899.
or, Ch. M., Dom-Decan, in Cur. 1877.
lär, Michael, Dr. phil., Redactor, in Cur. 1890. 12

Kanton Aargau.

icker, Barthol., Lehrer, in Baden. 1877.
eulich, Dr. *Osk.*, Lehrer an der Bezirksschule, in Bremgarten. 1901.
rzog, Dr. *Hans*, Staatsarchivar, in Aarau. 1884.
uberger, S., Rector, in Brugg. 1896.
rz, Dr. jur., *Walther*, Oberrichter, in Aarau. 1892. 5

Kanton Thurgau.

Huber, Dr. *Jak.,* Buchhändler, in Frauenfeld. 1882. 1

Kanton Waadt.

Barbey, Frédéric, ancien Elève de l'Ecole des Chartes, à Valleyres (par Orbe). 1902.
Cart, Will., Dr., Professeur, à Lausanne. 1890.
Favey, G., Membre du Tribunal fédéral, à Lausanne. 1874.
Maillefer, Paul, Dr. et Professeur, Directeur de la Revue historique vaudoise, à Lausanne. 1894.
de Montet, Albert, à Vevey. 1882.
van Muyden, Berthold, à Lausanne. 1890.
Secretan, Eugène, à Lausanne. 1876.
Weber, Dr. *Hans,* Membre du Tribunal fédéral, à Lausanne. 1891.
8

Kanton Wallis.

Imesch, Dionys, Professor, in Brig. 1893.
Oggier, Gust., Professor, in Sitten. 1896.
Perrollaz, Oskar, in Sitten. 1903.
de Rivaz, Charles, Président de la Municipalité, à Sion. 1896.
4

Kanton Neuenburg.

Godet, Philippe, Professeur, à Neuchâtel. 1888.
Jeanjaquet, Jul., Dr. phil. et Archiviste-adjoint, à Neuchâtel. 1900.
Paris, Jam., professeur au gymnase cantonal, à Neuchâtel 1900.

iaget, Arth., Professeur et Archiviste d'état, à Neuchâtel. 1900.
: *Pury, Edouard,* à Neuchâtel. 1845.
: *Pury, Jean,* Dr. J. U., Lt-Colonel à l'Etat-Major fédéral, à Neuchâtel. 1899.
'obert, Charl., Professeur d'histoire à la Faculté des lettres, à Neuchâtel. 1900.
'ott, Edouard, Dr. en droit, Secrétaire de la Légation suisse, à Paris (50. Avenue du Trocadéro). 1880. 8

Kanton Genf.

ubert, Hippol., Directeur de la bibliothèque publique, à Genève. 1893.
in Berchem, Victor, à Genève. 1886.
'orgeaud, Charles, Professeur d'histoire suisse à l'Université, Genève. 1899.
: *Budé, Eugène,* à Genève. 1869.
ramer, Dr. jur. *Lucien,* Secrétaire de la Société d'histoire et d'archéologie de Genève. 1903.
'ufour, Théoph., Directeur honoraire de la Bibliothèque de Genève, à Vernaz, par Fossard, près Genève. 1879.
'ggimann, Charles, Editeur-imprimeur, à Genève. 1896.
'avre, Camille, Archiviste-paléographe, à Genève. 1881.
'avre, Edouard, Dr. phil., à Genève. 1879.
'ohler, Charles, Archiviste-paléographe, à Paris (85 Rue d'Assas). 1879.
'aville, Edouard, Professeur d'archéologie. à l'Université, à Genève. 1882.
'tæhlin, Dr. *Paul Ch.,* Président de la société suisse de numismatique, 54 route de Chêne, à Eaux Vives. 1884. 12

Im Ausland.

von Capoll, Karl, Oberstlieutenant, in München (Steinsd Strasse 15). 1901.

Jostes, Dr. *Franz,* Professor, in Münster (Westfalen). 18

Roder, Dr. *Christian,* Professor, in Ueberlingen (Grossherz thum Baden). 1897.

Von diesen 242 Mitgliedern traten ein

1840: 1 («Gründer der Gesellschaft»: Fr. von Wyss).
1841: 1 (J. Escher).
1842—1850: 1 (E. de Pury).
1851—1860: 3 (P. Dietschy — A. Heusler — H. Wartma
1861—1870: 9 (Kd. Escher, G. Meyer von Knonau — Kaiser, Joh. Strickler — J. L. Brands ter — E. His-Heusler, R. Liechtenhan J. Dierauer — E. de Budé).
1871—1880: 46.
1881—1890: 57.
1891—1900: 103.
1901—1904: 21.

Ehrenmitglieder.

	Jahr der Aufnahme
ann, *Franz Ludwig,* Director des Reichsarchivs, in München	1878
lau, *Harry,* Professor, in Strassburg	1891
, *Franz,* S. J., Praefect der Vaticana, in Rom	1895
, *Eduard,* in Berlin.	1891
r, *Hermann,* Professor, in Bonn	1903
iliencron, Freiherr *R.,* Klosterpropst zu St. Johann, bei Schleswig	1875
l, *G.,* Membre de l'Institut, Directeur adjoint à l'École des hautes études, in Paris	1875
h, *Oswald,* Professor, in Wien	1903
iezler, *Sigm. Otto,* Professor, in München	1878
e, *Aloys,* Professor, in Bonn	1890
ickel, *Theodor,* in Meran (Adr. Buchhandlung Gerold & Co., Wien)	1863
tälin, *Paul,* Archivdirector, in Stuttgart	1883
, *L.,* Professeur à l'Université, in Dijon	1902
eech, *Friedr.,* Archivdirector, in Karlsruhe	1883

Correspondirende Mitglieder.

	Jahr der Aufnahme
Alfred, in Valentigney, Dép. du Doubs, Frankreich	1888
ge, *W. A. B.,* Magdalen College, in Oxford, England	1891

)NRAD VON BUSSNANG

ABT VON ST. GALLEN

1226—1239.

Von

PLACID BÜTLER.

Mit dem Investiturstreit in der zweiten Hälfte des 11. Jahr-
nderts vollzog sich in den Ländern der katholischen Christen-
it eine mächtige Verschiebung der Gewalten. An Stelle der
egemonie des deutsch-römischen Kaisertums trat die Vorherr-
haft der Kirche. Die Päpste verstanden es, die Kräfte der
ristlichen Völker zum Kampfe gegen die Ungläubigen zu-
mmenzufassen und sich so auch der politischen Führung zu
mächtigen; die höhern Prälaten, Bischöfe und Äbte, die durch-
gs gleich weltlichen Fürsten über Land und Leute regierten,
ielten eine entsprechende, hervorragende Rolle in der Politik
s Reiches, dem sie angehörten. Die kirchlichen Gewalten
ren selbständig geworden und beherrschten vielfach den Staat.
s enge Verhältnis der Bischöfe und Äbte zum Reichsoberhaupt
kerte sich; nach der Kirchenvorschrift verdankten ja fortan
se Prälaten die Bestätigung und Befestigung in ihrem geist-
hen Amte, mit dem die weltliche Herrschaft über Land und
ute der Kirche untrennbar verbunden war, bloss noch dem
pste.

Diese neuen Zeitverhältnisse spiegeln sich in eigentümlicher
eise in der Geschichte des Klosters St. Gallen. Hier hatte
n bis jetzt bloss die Abhängigkeit vom Kaiser gekannt.
inem Schutze, zum Teil auch seiner Freigebigkeit, verdankte
s Gotteshaus die friedliche Entwicklung und den Wohlstand.
n aber behaupteten die Päpste, das Kloster «sei Eigentum
s päpstlichen Stuhles und ihm unmittelbar unterworfen». Man

war in St. Gallen ob dieses neuen Dogmas umsoweniger erbaut, als dasselbe aus einer asketischen, dem naiven Lebensgenusse und dem Studium abholden Geistesrichtung hervorgegangen war und zudem eine Verschärfung der Klosterzucht verlangte. Die Stätte des heiligen Gallus war mit Recht stolz auf ihre Vergangenheit und wehrte sich gegen die Neuerungen; sie hielt zum Kaiser in dessen Kämpfen gegen das Papsttum und wurde so selber in die Händel der Welt hineingezogen.

Damit hielt aber auch der Geist des Rittertums in den Mauern des Gotteshauses Einzug. Die Äbte gingen fortan ausschliesslich aus dem Adel hervor; ihnen deuchte es edler und preiswürdiger, im Felde gut zu bestehen, als in der Stille der Klosterräume bei Studium und Gottesdienst. Sie waren auch fernerhin mit der kaiserlichen Belehnung zufrieden und verlangten weder bischöfliche Einsegnung noch päpstliche Bestätigung. Auch schufen sie sich einen ritterlichen Dienstadel, mit dem sie im Heere des Kaisers erschienen oder Fehden mit den Nachbarn ausfochten.

Abt Ulrich von Eppenstein war während 34 Jahren der unbeugsame kaiserliche Parteigänger im Investiturstreite; Abt Heinrich von Klingen tat sich als eifriger Anhänger des hohenstaufischen Königs Philipp von Schwaben hervor; Abt Ulrich von Sax büsste in langwierigen Bedrückungen von Seite des welfischen Gegenkönigs Otto IV. für seine staufische Gesinnung; darum schloss er sich auch mit seiner ganzen Macht dem jugendlichen Hohenstaufen Friedrich II. an, als dieser im Jahre 1212 sich aufmachte, um Deutschland dem Welfen zu entreissen. Er führte den Kaisersohn von Chur über den Ruppen und St. Gallen in aller Eile nach Constanz; er begleitete ihn auch weiterhin auf seinen erfolgreichen Kämpfen gegen den Nebenbuhler und wurde der einflussreiche Ratgeber des jungen Herrschers. Auch der folgende Abt, Rudolf von Güttingen, hielt, allerdings mit viel mehr Bequemlichkeit, die guten Beziehungen zu Friedrich II. aufrecht. Nachdem Abt Rudolf auch noch zum Bischof von Chur ernannt worden war, begab er sich an den

iserlichen Hof nach Italien, wo ihm der Glanz seiner doppelten
Würde den nötigen Kredit verschaffte, um bei italienischen Geld-
erleihern die Summen zu erheben, die er dann am kaiserlichen
Hofe verausgabte. Die Auslagen steigerten sich aber noch, als
r schliesslich nach Rom zog, um die Anerkennung seiner Wahl
um Bischof von Chur zu betreiben. Doch hier erlag er den
Tücken der italienischen Luft, über die er sich schon früher
ar geringschätzig und misstrauisch ausgesprochen hatte. Er
arb am 18. September 1226 und wurde mit grossen Ehren
der Laterankirche beigesetzt.

* * *

Drei Wochen brauchte die Nachricht vom Ableben des Abtes,
n von Rom nach St. Gallen zu gelangen. Die Brüder waren
erade in der Kirche bei der Frühmette, als sie die Kunde er-
elten. Unverweilt traten sie zur Neuwahl zusammen; denn es
g ihnen vor allem am Herzen, einer Einmischung des klöster-
chen Dienstadels in das Wahlgeschäft zuvorzukommen. Man
atte in dieser Beziehung schlimme Erfahrungen gemacht. Ein-
immig wurde **Konrad von Bussnang** zum Abte erkoren. Er
ammte aus einem angesehenen Rittergeschlechte im mittlern
hurgau und konnte sich auf seine kriegerischen Verwandten
ützen, die in der Nähe auf festen Burgen hausten; er hatte sich
s Prior des Gotteshauses in wichtigen Angelegenheiten wohl
ewährt; seine Tatkraft, Klugheit und Unerschrockenheit liessen
n als den Mann erscheinen, der in diesen schlimmen Zeiten
es Klosters Geschicke zu leiten berufen sei. Sein Mitbruder
onradus de Fabaria, dessen Fortsetzung der Casus Sancti
alli, der alten Klosterchronik, uns vornehmlich über das Leben
nd Treiben dieses Abtes belehrt, schreibt ihm in seiner wort-
ichen, rhetorischen Art alle Vorzüge zu, die einen Mann zieren
önnen: Er sei von schöner Gestalt und freundlichen Angesichtes
ewesen, strenge gegen sich selber, schrecklich dem Feinde
d allen bösen Menschen, aber liebreich und freigebig gegen
eunde und Gutgesinnte. Seine hohe Begabung, seine Schlau-

heit und Umsicht seien schon während seiner Amtsführu
Prior genugsam zu Tage getreten. Obgleich fern vom Ge
der Welt aufgewachsen, habe er doch durch angeborne
liche Beredsamkeit den in der Öffentlichkeit geschulten B
übertroffen.

Nachdem die Wahl vollzogen war, schwuren die
ventualen dem neuen Oberhaupte Gehorsam, worauf Konr
Altare des Erlösers das Gelübde ablegte, stetsfort und
wegt seines Gotteshauses Wohl zu wahren. Die Wahl e
am 9. Oktober 1226.

Mittlerweile hatte die Kunde vom Ableben des Abtes
ihren Weg auch zu den adeligen Dienstmannen des Kloste
funden. Gleich strömten sie bewaffnet zusammen, um b
Neubestellung des Gotteshauses auch ihr Wort mitzurede
die Umstände zu ihrem Nutzen auszubeuten. Gross wa
Entrüstung, als sie vernahmen, dass die Ernennung schon
sei. Mit Geschrei und Drohungen suchten sie die Mönche
schüchtern und die Erhebung des tatkräftigen Priors zum
steher des Gotteshauses rückgängig zu machen. Doch de
und die Brüder blieben standhaft, so dass der Dienstadel
gut fand, nachträglich der Wahl beizustimmen, ja ihr
zu zollen.

Kaum war des Abtes Stellung gegenüber den Unte
befestigt, so bot sich auch Gelegenheit, sie rechtlich zu
solidieren. König Heinrich, der an Stelle seines in
weilenden kaiserlichen Vaters über Deutschland regierte,
nach Überlingen. Er war begleitet von seinem Pfleger und
mund, dem Herzog Ludwig von Baiern, der für sein d
erst fünfzehnjähriges Mündel die Reichsgeschäfte besorgte.
Konrad begab sich mit einigen seiner Mitbrüder nach Überli
traf da den König im Kreise vieler deutschen Fürsten und e
als deutscher Reichsfürst die Regalien. Hierauf suchten
König und sein Pfleger den Abt zu veranlassen, die Vogtei
einen Teil der st. gallischen Güter im Thurgau dem G
Hartmann IV. von Kiburg um 600 Mark Silber zu übertr

So nötig er das Geld gehabt hätte und so entschieden die Aufforderung des Königs lautete: der Abt widerstand allen Versuchungen und Drohungen; er wollte um keinen Preis die Vogtei über das Kloster, die einst von Friedrich Barbarossa ans Reich gezogen worden und während der Regierung Abt Ulrichs von Sax gar an das Gotteshaus zurückgefallen war, wieder aus den Händen geben, auch nicht einmal zum Teil, um seinem Stifte nicht neuerdings einen herrischen und selbstsüchtigen Protektor auf den Hals zu laden. Er widersprach den Bitten des Königs, die Befehlen glichen, in so kühner Weise, dass seine klösterlichen Begleiter erschraken, der König indessen von Hochachtung erfüllt wurde. Immerhin beutete der geldgierige Staufer diese Angelegenheit noch finanziell nach Kräften aus; er veranlasste den Abt zur Bezahlung einer Summe von 600 Mark Silber und gab ihm dafür die Vogtei als Pfand vom Reiche.

Nach diesem ersten Zusammentreffen mit König Heinrich, dem er später so nahe treten sollte, kehrte Konrad nach St. Gallen zurück. Hier war man über das mannhafte Auftreten des neugewählten Vorstehers und über die glückliche Erledigung der ganzen Angelegenheit hoch erfreut. Der Abt benutzte die günstige Stimmung, um in die finanziellen Verhältnisse des Gotteshauses Ordnung zu bringen, die nur durch persönliche Opfer aller Konventualen und Untertanen des Klosters erreicht werden konnte. Der Vorgänger Konrads hatte in Italien Schulden im Betrage von nicht weniger als 1400 Mark Silber gemacht, und zwar, so viel sich ersehen lässt, teils zur Bestreitung der Reisekosten, thils für Forderungen der päpstlichen Kurie. Die italienischen Gläubiger, von den kirchlichen Autoritäten unterstützt, drangen auf Bezahlung. Abt Konrad konnte sich nicht entschliessen, nach dem Vorgang früherer Äbte Grundstücke oder sonstige Besitzungen des Gotteshauses zu verkaufen oder zu verpfänden, denn schon zu viele Klostergüter waren auf diese Weise dem Stifte entfremdet worden. Also appellierte Abt Konrad an den Opfersinn der Angehörigen seines Gotteshauses. Er rief die verschiedenen Stände zusammen: die Konventualen,

die Weltgeistlichen seines Gebietes, den ritterlichen Dienstadel, die Bürger der Stadt St. Gallen, die Bauern vom Lande — schilderte mit beweglichen Worten die Gefahren, die dem Gotteshause von Seite der Gläubiger drohten, wies auf die Unerbittlichkeit der Kurie in Geldsachen hin und erklärte es als Ehrenpflicht, den bisherigen guten Ruf des Klosters zu wahren. Seine Worte machten Eindruck; die Brüder verzichteten auf ihre Einkünfte, die Andern gaben nach Vermögen, und so konnte der Abt ernsthafte Unterhandlungen mit den italienischen Gläubigern anknüpfen. Die kriegerischen Ereignisse der folgenden Jahre scheinen jedoch die Erledigung dieser Angelegenheit verzögert zu haben; denn erst im Mai des Jahres 1230 kam es zu den Schlussverhandluugen. Ein Konsortium von Kaufleuten aus Siena und Rom machte damals eine Forderung von noch 1200 Mark Silber geltend für Schulden, die der Abt-Bischof Rudolf in der Lombardei und in Rom kontrahiert habe. Im Auftrag des Papstes hatte Bischof Heinrich von Bologna die Vermittlung zwischen beiden Parteien übernommen. Auf dessen Pfalz traf Werner, der Abgesandte des Abtes von St. Gallen, mit dem Kaufmann Ubertus von Siena, dem Bevollmächtigten des Konsortiums, zusammen. Sei es, dass viele Forderungen als wucherisch befunden wurden, sei es, dass der st. gallische Bote zur Bestechung Zuflucht nahm: der Prokurator der Gläubiger liess auf echt italienische Weise bis auf 500 Mark Silber heruntermarkten und erklärte, dass mit Erlegung dieser Summe alle seine Schuldforderungen beglichen sein würden. Man einigte sich demgemäss, da Abt Konrad schon vorher schriftlich seine Zusage zu einem solchen Abkommen gegeben hatte. Damit war diese Angelegenheit erledigt.

Kurz nachdem der Abt von St. Gallen am königlichen Hofe in Überlingen die Interessen seines Gotteshauses so erfolgreich vertreten hatte, war ihm Gelegenheit geboten, den klösterlichen Besitz durch wichtige Erwerbungen zu vergrössern. Ein grausiges Verbrechen, das sich in der toggenburgischen Grafenfamilie zutrug, bot dazu den Anlass.

Die Toggenburger waren schon damals ein angesehenes Herrengeschlecht im Gebiete der heutigen Ostschweiz. Reiche Besitzungen im thurgauischen Murgthal und in dessen von der Lauche durchflossenen Seitental, vor allem aber das Städtchen Wil und die Feste Toggenburg, dazu noch zerstreute Güter im obern Thurtal machten sie zu den bedeutendsten Nachbarn der Abtei St. Gallen. Schon war es ihnen gelungen, auch jenseits der Gebirgskette, die das Thurtal vom Linttal scheidet, festen Fuss zu fassen. Diethelm IV., der bei Abt Konrads Regierungsantritt die toggenburgischen Lande beherrschte, hatte sich nämlich mit Gräfin Guta von Rapperswil vermählt und war durch diese Heirat auch in Besitz der Herrschaft Uznach gelangt. Von nun an legten sich die Toggenburger den gräflichen Titel bei. Aus der Ehe mit der Rapperswilerin war ein Sohn hervorgegangen, Graf Diethelm V., ein roher, gewalttätiger Bursche. Wenn wir dem allerdings nicht unparteiischen klösterlichen Chronisten glauben dürfen, hatte der entartete Sohn einst seinen eigenen Vater gefesselt in den Kerker geworfen und mit dem Pfeil auf die Mutter geschossen. Gegen den Willen der Eltern verheiratete er sich mit Gertrud, einer Tochter aus der kinderreichen Familie des Grafen Ulrich von Neuenburg, und fand denn auch in ihr eine ihm würdige Lebensgefährtin. Schon rechnete er darauf, nach dem Ableben des Vaters dessen sämtliche Besitzungen übernehmen und sie dereinst an seine eigenen zahlreichen Söhne vererben zu können. Doch dem alten Grafen Diethelm IV. wurde noch spät ein zweiter Sohn geboren, Friedrich, der sich durch Folgsamkeit und freundliches Wesen zum Liebling der Eltern zu machen wusste. Kaum mündig geworden, kam er an den kaiserlichen Hof nach Italien, wohl im Gefolge des Abt-Bischofs Rudolf, und erhielt da vom Kaiser Friedrich II. den Ritterschlag. Nach seiner Rückkehr verlobte er sich, dem Wunsche seiner Eltern gemäss, mit der Tochter des Grafen Hugo I. von Montfort und kränkte dadurch seine Schwägerin Gertrud aufs tiefte, da er ihr versprochen hatte, ihre Schwester zu heiraten. Der Vater trat ihm nun das Städtchen

Wil, die Toggenburg und wahrscheinlich auch alle Besitzungen im obern Thurtal ab, so dass dem ältern Bruder bloss die thurgauischen Besitzungen übrigblieben. Die rachsüchtige Gemahlin Diethelms V. schürte den Hass und Neid, der im Herzen des also Zurückgesetzten gegenüber seinem bevorzugten Bruder loderte. Unablässig hielt sie ihm die drohende Verarmung ihrer zahlreichen Nachkommenschaft vor Augen, bis sich endlich der Übelberatene entschloss, den Bruder Friedrich aus dem Wege zu räumen.

Er versammelt also seine Getreuen um sich, weist auf die Zurücksetzung hin, die er, der Erstgeborne, von seinen Eltern erfahren habe, auf die Beleidigung, die seiner Gemahlin und auch ihm von seinem jüngern Bruder durch dessen Verlobung zugefügt worden sei, und verspricht jedem reiche Geschenke und Lehen, der die ihm angetane Schmach rächen würde. Man kommt überein, den Grafen Friedrich auf ein Schloss des ältern Bruders einzuladen und da zu ermorden. Ahnungslos folgt der Unglückliche einer freundlichen Einladung auf die Burg Renggerswil bei Wängi im Thurgau. Drei Tage lang feiert man da fröhliche Gelage; aber in der Nacht vom 12. Dezember 1226 dringen die Verschwornen bei dem schlafenden Friedrich ein, beseitigen zuerst dessen Waffen und ermorden ihn. Umsonst hat der um sein Leben Kämpfende den Bruder um Hilfe gerufen; dieser ist unterdessen nordwärts geritten, um Wil und die Toggenburg in Besitz zu nehmen. Doch er findet die Tore geschlossen.

Die Kunde von der Untat verbreitete sich mit Windeseile und rief allerorts Abscheu und Entrüstung hervor. Abt Konrad von St. Gallen eilte zu den gebeugten Eltern des Brudermörders, die auf dem Schloss zu Lütisburg Haus hielten, um ihnen Trost zu spenden und um zugleich die Sachlage zum Vorteil des Gotteshauses auszubeuten. Graf Diethelm IV. war nicht gesonnen, dem verbrecherischen Sohn die Gebiete zu überlassen, um deretwillen der Mord begangen worden war. Also schenkte er im Einverständnis mit seiner Gemahlin zur Sühne für die Freveltat dem Kloster St. Gallen das Städtchen Wil und die alte Toggenburg, den Stammsitz und wertvollsten Besitz seines

Hauses. Bischof Konrad von Constanz, Graf Ulrich von Kiburg und andere Edle waren herbeigerufen worden, um der wichtigen Vergabung als Zeugen beizuwohnen. Unverweilt legte der Abt kriegerische Besatzung in die beiden festen Plätze. Den Leichnam des Gemordeten aber, der 7 Tage lang im Schlosse Renggerswil gelegen, liess er nach St. Gallen bringen und hier beisetzen.

Der Brudermörder irrte indessen im Lande umher, vom Fluch seiner Tat verfolgt. Aus dem Liede der fahrenden Sänger tönte ihm die Anklage entgegen; das Volk auf der Strasse zeigte mit Fingern auf ihn; selbst seine Freunde und Spiessgesellen getrauten sich nicht, für ihn Partei zu ergreifen. Vorderhand wagte er es deshalb nicht, die Schenkung anzugreifen, durch die er um den schönsten Besitz seiner Familie gebracht wurde. Zudem hatte der Abt einen Teil des neu erworbenen Gutes lehensweise an Laien übertragen, wohl an seine beiden im benachbarten Thurgau hausenden Brüder, auf deren Treue er sich verlassen konnte.

Doch schon im Anfang des folgenden Jahres glaubte sich Graf Diethelm V. genügend erstarkt, um mit Waffengewalt das Verlorene zurückzugewinnen. Er fiel mit Krieg und Brand in die äbtischen Besitzungen ein. Aber Abt Konrad setzte sich zur Wehre, der Bischof von Constanz sprach über den Mörder den Kirchenbann, König Heinrich die Reichsacht aus, so dass des Grafen Trotz schnell gebeugt war. Es gelang, eine Vermittlung anzubahnen. Der am kaiserlichen und königlichen Hofe hoch geschätzte Graf Gottfried von Hohenlohe, von beiden Parteien als Schiedsrichter anerkannt, fällte im Beisein zahlreicher Zeugen, unter denen besonders wieder der Bischof von Constanz und Graf Ulrich von Kiburg genannt werden, den Entscheid. Diethelm V. und seine Söhne mussten schwören, die vom alten Grafen rechtsgültig vollzogene Schenkung an das Kloster St. Gallen anzuerkennen, den Frieden unverbrüchlich zu halten und die Abtei nicht mehr zu schädigen. Im Falle eines abermaligen Friedensbruches von seiten des Toggenburgers sollten dessen sämtliche Besitzungen an das Gotteshaus fallen. Und zur grössern

Sicherheit mussten Graf Diethelm V., seine Söhne und seine Schwester noch ausdrücklich und von sich aus auf Wil und die Toggenburg verzichten, wofür der Abt dem Grafen 500 Mark Silber und dessen Räten 100 Mark entrichtete, damit das Kloster die beiden Besitzungen unter doppeltem Rechtstitel, der Schenkung und des Kaufes, innehabe.

Damit war der Friede wieder hergestellt. Graf Diethelm V., der in diesen Wirren auch noch die Vogtei über das Kloster St. Johann im Thurtal eingebüsst hatte, war durch das vielfache Missgeschick entmutigt und hielt nun mehrere Jahre Ruhe. Es kam sogar zu einer Annäherung an den alten Vater; gemeinsam machten der Greis und sein Sohn zu ihrem und ihrer Eltern Seelenheil eine Vergabung an das Johanniterhaus in Bubikon, und Diethelm V. hielt diese Schenkung, allerdings in veränderter Form, auch aufrecht gegenüber seinen 4 Söhnen, die dagegen Einsprache erhoben hatten. Als schon etwa zwei Jahre nach dem Brudermord der alte Graf starb, folgte ihm Diethelm V. in der Regierung über die noch toggenburgisch gebliebenen Besitzungen nach. Er wird wohl gleich seinem Vater den Wohnsitz in jenem Schloss zu Lütisburg aufgeschlagen haben, das schon seit dritthalb Jahrhunderten den Eingang zum obern Thurtal, später Toggenburg genannt, zum Neckertal und zum Tälchen des Gunzenbachs beherrschte. Es war für den neuen Herrn der Toggenburg wichtig, mit diesem Nachbarn auf gutem Fusse zu stehen. So kam es denn in der Tat zu einem freundlichen Verhältnis zwischen Abt Konrad und dem Grafen; als Diethelm es für nötig fand, sein Schloss zu Lütisburg, das ihm als vorläufiger Ersatz für die Toggenburg dienen musste, zu befestigen, fand er beim Abt von St. Gallen die erbetene Unterstützung.

Inzwischen war Abt Konrad in ein enges Verhältnis zum königlichen Hof getreten. Offenbar hatte sein männliches Auftreten zwei Jahre früher in Überlingen einen nachhaltigen Eindruck auf den jugendlichen König Heinrich gemacht. Diesem stand dazumal ein Reichsrat zur Seite, dem geistliche und welt-

iche Herren angehörten und an dessen Spitze Herzog Ludwig von Baiern als des Königs Vormund und Pfleger seines Amtes waltete. Als nun einer dieser Räte, Bischof Heinrich von Eichstädt, am 15. September 1228 starb, wurde Abt Konrad als sein Nachfolger in das Kollegium berufen. Er spielte eine wichtige, bisweilen geradezu ausschlaggebende Rolle im Rate des Königs während mehrerer Jahre, in welcher Zeit er häufiger auf der königlichen Pfalz als in seiner Abtei weilte. Seinem Einfluss darf es wohl zugeschrieben werden, dass sich die Spannung, die schon seit einiger Zeit zwischen dem König, der nach Selbständigkeit trachtete, und dessen Vormund bestand, noch verschärfte. Der Herzog schaute mit argwöhnischen Augen auf den neuen Günstling, der seinen Herrn offenbar auf die nicht nmer uneigennützige Politik des Pflegers hingewiesen hatte. Herzog Ludwig machte gelegentlich seinem Ärger über den geistlichen Rivalen Luft; er tadelte den Abt ob seines unkirchlichen Lebens und meinte, ein Mönch sei doch eigentlich ein «toter Mann» und sollte sich nicht in weltliche Händel mischen. Der Abt aber entgegnete, dass er zwar wohl Mönch sei, am Königshof aber als Fürst weile und so allen Fürsten und Herren Red und Antwort stehe.

Im Dezember des Jahres 1228 trat der förmliche Bruch zwischen dem König und Herzog Ludwig ein. Dieser verliess die Königspfalz und wurde dann bald ein Parteigänger des Papstes in dessen Kampf gegen den Kaiser und das ganze hohenstaufische Geschlecht.

Kaiser Friedrich II. war nämlich mit dem Papste verfeindet, weil er trotz wiederholter Mahnung den versprochenen Kreuzzug nicht unternommen hatte; am 29. September 1227 war von Gregor IX. der Kirchenbann über ihn ausgesprochen worden.

Im Sommer des folgenden Jahres unternahm nun Friedrich wirklich den Kreuzzug. Aber wenn er gehofft hatte, dadurch den geistlichen Gegner zu besänftigen, so war er in arger Täuschung befangen; denn während seiner Abwesenheit entband der Papst alle Untertanen Friedrichs vom Eid der Treue und

schickte sogar ein feindliches Heer in dessen Königreich Neapel. Auch Deutschland sollte zum Abfall vom Kaiser und damit auch von dessen Sohn Heinrich gebracht werden. Papst Gregor sandte also im Frühjahr 1229 einen Legaten, den Kardinal-Diakon Otto, nach Deutschland. Dieser wurde in seinem Vorhaben durch die Orden der Franziskaner und Dominikaner, die kurz vorher gegründet worden waren, unterstützt. In Norddeutschland fand er trotzdem keinen Anhang, wohl aber im Süden, wo der mit Heinrich verfeindete Herzog von Baiern mit ihm in Unterhandlungen trat. Allem Anschein nach war es Abt Konrad von St. Gallen, der den König auf die verräterischen Beziehungen des ehemaligen Reichsregenten und Vormundes aufmerksam machte. Der König entschloss sich zum Kriege. Im Juni brach er von Norden her in Baiern ein und verwüstete das Land.

Auch Abt Konrad rückte ins Feld. Als er am königlichen Hof dazu aufgefordert worden war, hatte er freudig zugestimmt mit den Worten: «Herre, ich will üch füeren über min Macht Lüt, das der Herzog sech, das ich nit ein toter Man bin». Er drang mit 200 Rittern und Knechten in «Hosengschüech»[1] und mehr denn 50 Schützen und Speerknappen von Schwaben her in Baiern ein und vereinigte seine Truppen mit der Heeresmacht des Königs. Im königlichen Quartier war diese Verstärkung hoch willkommen. Der Abt sprach zum König - «Herr, nun wil ich Vorrîter sin in Paiern mit minem Paner und Verbrenner». Demgemäss tat er. Der Herzog unterlag und musste schon gegen Ende August einen Waffenstillstand schliessen, dem dann der Friede folgte.

König Heinrich und sein geistlicher Ratgeber und Freund hatten indessen in Baiern nicht einmal den Abschluss des Waffenstillstands abgewartet, sondern sich bereits gegen einen neuen Feind auf den Weg gemacht. Diesmal galt es der Stadt Strassburg. Ihr Oberhaupt, Bischof Bertold, war nämlich schon seit längerer Zeit wegen einer Privatfehde mit dem König verfeindet

[1]) Hosen, die auch den Fuss umschlossen.

und durch dessen Parteinahme für den Gegner in das päpstliche Lager getrieben worden. Nun hatte er den päpstlichen Legaten Otto in seiner Stadt aufgenommen. Die andern Prälaten Süddeutschlands hielten sich damals fast ausnahmslos von einer Parteinahme für den Papst fern, weil sie durch die vom Legaten beabsichtigten kirchlichen Visitationen und durch das Treiben der Bettelmönche geärgert waren. Sie verkehrten mit dem Könige, obgleich dieser wie alle andern Anhänger des Kaisers im Kirchenbanne war. Wie nun König Heinrich vernahm, dass der Bischof den Kirchenbann gegen ihn und seine Anhänger verkündet und schliesslich während des bairischen Krieges gar den Legaten bei sich aufgenommen habe, zog er in Begleitung des Abtes von St. Gallen schleunigst westwärts.

Auf diesem Zuge nach dem Elsass belohnte der König die grossen Dienste, die ihm nun schon durch Abt Konrad geleistet worden waren, mit einer reichen Vergabung an das Kloster St. Gallen. Am 18. August 1229 schenkte er dem Gotteshaus durch eine in Thiengen ausgestellte Urkunde den königlichen Hof zu Kriessern im Rheintal. Derselbe umfasste diesseits des Rheins die Gebiete der heutigen grossen Gemeinde Oberriet und der Ortsgemeinde Diepoltsau, auf der andern Seite des Rheins zum mindesten die Gemeinde Mäder. Der Hof Kriessern erstreckte sich 3½ Stunden weit von Süd nach Nord und westwärts bis an die Fähnern. Er wies dazumal bloss zwei Ansiedelungen auf, Kriessern und Montlingen, welch letztere den kirchlichen Mittelpunkt des ganzen Gebietes bildete. Mit dem Übergang des Hofes an das Kloster St. Gallen wurde der königliche Vogt von Kriessern durch einen äbtischen ersetzt; ihm hatten die Hofleute die Vogtsteuer, Fastnachtshuhn, Fall und Tagedienste zu leisten. Mit Recht freute man sich in St. Gallen über das reiche Geschenk, und Conradus de Fabaria weiss bei dieser Gelegenheit die Fürsorge des Abtes für die Hebung des Gotteshauses nicht genug zu rühmen. Übrigens blieb der Hof nicht lange bei der Abtei; schon König Rudolf von Habsburg zog ihn wieder ans Reich zurück.

Nachdem König Heinrich mit dem Abt von St. Gallen im Elsass angekommen war, rückte er im September 1229 mit einem frischen Aufgebot vor Strassburg. Er schloss die Stadt von allen Seiten ein, so dass der päpstliche Legat nicht mehr hinaus konnte und fürchten musste, in die Gefangenschaft des Gegners zu geraten. Plötzlich traf vom Süden her die Nachricht ein, dass der Kaiser wohlbehalten aus dem heiligen Lande nach Italien zurückgekehrt sei.

Kaiser Friedrich II. war beinahe ein Jahr lang auf dem Kreuzzug abwesend gewesen und hatte durch geschickte Unterhandlungen mit den entzweiten muhammedanischen Fürsten die Abtretung Jerusalems und anderer Gebiete in Palästina erlangt. Ein glänzendes Resultat! Wie er nun am 10. Juni 1229 wieder in Apulien landete, nahm er sofort den Kampf mit den päpstlichen Truppen auf, die in sein Königreich Neapel eingefallen waren. Auch hier war der Erfolg auf seiner Seite.

Die Nachricht von der Rückkehr Friedrichs kam spät nach Deutschland. Sie verursachte Freude bei den Kaiserlichen, Bestürzung und Entmutigung bei den Päpstlichen. Es lag nun nicht im Interesse der selbstsüchtigen deutschen Fürsten, den Sieg der staufischen Partei in Italien durch einen gänzlichen Sieg des Königs Heinrich über seine Gegner in Deutschland vervollständigen zu lassen. Wohl um einer Kapitulation der Stadt Strassburg zuvorzukommen, vermittelten sie einen Waffenstillstand. Der König entliess sein Heer. Der päpstliche Legat verzichtete auf die Verfolgung seiner politischen Ziele und erhielt dafür die Erlaubnis, die Stadt zu verlassen und das Reich für seine kirchlichen Zwecke zu bereisen. Der Waffenstillstand zwischen dem König und der Stadt Strassburg verwandelte sich ein halbes Jahr später in einen definitiven Frieden, und zwar dank der eifrigen Vermittlung von seiten des Abtes von St. Gallen, der für diese seine Bemühungen von den Bürgern der Stadt 200 Mark Silber erhielt.

Während die Bischöfe und weltlichen Fürsten in diesen Konflikten zwischen Kaiser und Papst eine mehr neutrale Haltung

nahmen, nur darauf bedacht, persönliche Vorteile herauszu-
lagen, kam bei den Bürgerschaften, der Reichsdienstmann-
aft und der niedern Geistlichkeit das nationale Empfinden
n zum Ausdruck. Auch in den Klöstern waren die Sympa-
n grossenteils auf Seiten des Kaisers, besonders wegen der
hassten päpstlichen Visitationen, die gerade der Legat Otto
en seiner politischen Mission durchzuführen beauftragt war.
h der Strassburger Blokade kam er nach Constanz, mischte
von hier aus in die Verhältnisse der Abtei Reichenau und
te da Neuerungen herbei, die den klösterlichen Chronisten
St. Gallen in hellen Zorn und die grösste Aufregung ver-
ten und ihn veranlassten zu behaupten, dass es der Legat
Papstes bloss auf die Ausplünderung Alamanniens abge-
n hatte.

Abt Konrad konnte eine Visitation seines Gotteshauses ab-
den, zwar wohl nicht bloss mit dem Hinweis darauf, dass
solche schon unter Abt Ulrich von Sax vorgenommen worden
und alles in bester Ordnung befunden habe, sondern auch
Geldspenden; 1000 Mark Silber seien von den Abgesandten
Kurie verlangt worden, berichtet Conradus de Fabaria, ohne
Grund dieser Forderung anzugeben, aber mit 200 Mark
en sie sich schliesslich davongetrollt.

Immerhin scheint bei diesem Widerstand gegen die päpst-
en Visitatoren das Recht nicht einseitig bei den Klöstern ge-
en zu sein; man scheute eben vielerorts die strengen An-
erungen, die damals von Rom aus an die Ordensgeistlichen
ellt wurden. Wenigstens rufen die Postulate des Legaten
Eindruck hervor, als ob es ihm wirklich um eine dringliche
rm der niedern Geistlichkeit zu tun gewesen wäre. Er ver-
te « eine Besserung des Lebenswandels der Geistlichkeit, eine
chärfung der Kirchenzucht im Sinne der neu gegründeten
elorden, die Teilung übergrosser Pfründen, eine gewissen-
e Handhabung der Seelsorge durch die Pfarrer und Vikare,
Ausgleichung der in jedem Stifte und Kapitel sehr ver-
eden bemessenen Benefizien und eine strenge Beobachtung

der mit ihnen verbundenen gottesdienstlichen Verpflichtungen
Seine Erfolge in der Diözese Constanz waren gering; er beg
sich von da über Niederlothringen, wo es ihm geradezu übel
ging, nach Dänemark und kehrte erst im Juli 1230 nach Deuts
land zurück, nachdem zwischen Kaiser Friedrich und dem Pap
der Friede angebahnt worden war. Durch Norddeutschland rüc
der Legat langsam nach der Kirchenprovinz Mainz vor, wo
neuerdings mit dem Abt von St. Gallen feindlich zusamm
treffen sollte.

Nach der Blokade von Strassburg war König Heinrich
den Bodensee gezogen. Seine Anwesenheit in Constanz
nützten die beiden schwäbischen Ritter Albrecht und Hein
von Summerau [1]), um mit seiner Einwilligung und im Ein
ständnis mit dem Abt von St. Gallen dem Kloster Weissen
die Kapelle in Manzell [3]), die sie als st. gallisches Afterle
von Graf Manegold von Veringen zu Lehen gehabt hatten,
übertragen. Als Ersatz dafür gaben sie dem Kloster St. Ga
drei Höfe und einen Weinberg in jener Gegend. In Lin
wohin König Heinrich von Constanz aus zum Aderlass gegan
war, wurde die umständliche Rechtshandlung vom Abte und
andern Beteiligten zum Abschluss gebracht.

Hierauf scheint Abt Konrad wieder einmal in sein Kl
zurückgekehrt zu sein und sich einige Zeit dessen Angele
heiten gewidmet zu haben. Doch schon in der zweiten H
des Jahres 1230 ist er wieder am königlichen Hofe. Im
bedeutender war sein Einfluss auf den König und die Lei
der Reichsangelegenheiten geworden. Der Abt von St. Gal
der Dompropst Heinrich von Tann, der Truchsess Eberhart
Waldburg, die Schenken Konrad und Eberhart von Win
stetten und andere Reichsdienstmannen in Schwaben bildeten
jungen Königs vertrauten Freundeskreis; sie zogen mit Kö

---

[1]) Oberamt Tettnang.

[2]) O. A. Ravensburg.

[3]) Gemeinde Schnetzenhausen, O. A. Tettnang.

einrich von einer Pfalz Süddeutschlands in die andere und
hmen an allen Hoftagen teil. Die Bischöfe und Fürsten aber
lten sich vom Hofe tunlich fern.

Die Treue dieser königlichen Gefolgschaft gegenüber ihrem
rrn ging jedoch nur so weit, als dessen Politik ihren eigenen
eressen nicht zuwiderlief. Sobald König Heinrich aus Trotz
gen die Fürsten die Städte zu begünstigen begann, da machte
n Rat nicht mehr mit; die Namen des Abtes von St. Gallen
d der meisten Reichsräte erscheinen nicht mehr in den könig-
ien Erlassen. Als es aber im Januar 1231 auf Betreiben der
rsten zu einem grossen Hoftage in Worms kam, wo König
inrich unter dem Drucke der Grossen des Reiches Beschlüsse
en die Städte genehmigen musste, die seinen frühern Erlassen
adezu widersprachen, da war auch Abt Konrad wieder unter
königlichen Zeugen, im Verein mit einer stattlichen Schar
er geistlicher und weltlicher Herren.

Von Worms zog der König nach Schwaben. Er wusste
t, dass er fortan statt Eines Vormundes eine ganze Menge
rmünder hatte, die ihren Willen durchzusetzen verstanden.

In jener Zeit erschien nun der päpstliche Legat Otto wieder
der Mainzer Kirchenprovinz. Er berief ein Provinzialkonzil
h Würzburg. Aber dieses Unternehmen endete mit einem
ssen Misserfolg. Denn die Fürsten hielten in diesem Falle
n Könige, um den unbequemen Censor fernzuhalten. König
inrich erschien mit zahlreichem Gefolge persönlich in Würz-
g. Nun wagten sich auch die Bischöfe vor. Es kam zu
em eigentlichen Aufruhr, durch den die Synode gesprengt
rde. Doch der Legat verlor deshalb den Mut noch nicht;
berief alsbald ein neues Provinzialkonzil, und zwar diesmal
h Mainz. Da machte sich Abt Konrad an den König, der
mals schon wieder in Worms weilte, und veranlasste ihn zu
em Dekret, laut welchem in seinem Reich bloss deutsche
chöfe solche Synoden berufen durften. Das Konzil kam nicht
stande. Der Legat sah sich genötigt, im Geleit des Abtes
St. Gallen, der ihm wohl vom Könige zum Schutze mit-

gegeben worden war, die Stadt Würzburg zu verlassen. Die beiden Prälaten begaben sich nach Regensburg, wo sie einige Wochen verweilten. Während des Aufenthaltes in dieser Stadt erhielt Abt Konrad vom Legaten die bischöflichen Abzeichen, nämlich Ring und Inful, eine Auszeichnung, wie sie schon früher Abt Ulrich von Sax in Rom selber zu Teil geworden war. Abt Konrad zeigte sich mit 40 Mark Silber dem Kardinal gegenüber erkenntlich. Der Legat verliess endlich voll Ärger über seinen Misserfolg das deutsche Reich und kehrte nach Italien zurück; der Abt von St. Gallen aber fuhr wieder zum Könige.

In Worms kam es damals zu einem aus dem Norden und Süden Deutschlands sehr gut besuchten Reichstage, der vom nämlichen Geiste beseelt war, wie der Wormser Hoftag vom Anfang jenes Jahres. «Hier wurde die Landesherrlichkeit der Fürsten im Gegensatz zur Reichsmonarchie endgültig gefestigt»; die mit dem Fürstentitel Ausgezeichneten erfreuten sich nun zum ersten Male offiziel des Prädikats «Landesherr». Einige Zeit später verkündete der Abt von St. Gallen im Auftrage des Königs jenes furchtbare Gesetz über den Nachlass der wegen Ketzerei zum Tode Verurteilten, das sich würdig den erbarmungslosen kaiserlichen und päpstlichen Verfügungen jener Zeit gegen die Andersgläubigen anreiht.

Damals war das gute Einvernehmen zwischen dem Kaiser und dessen Sohn, dem deutschen Könige, bereits ins Wanken geraten. Der Ursachen zu dieser gegenseitigen Misstimmung gab es viele. Man hatte den König Heinrich schon in seinem 14. Lebensjahre mit der Tochter des Herzogs Leopold VI. von Österreich vermählt. Jetzt war er, «der jede sittliche Pflicht als lästige Fessel empfand», seiner Gemahlin überdrüssig geworden, besonders da man ihm die versprochene Mitgift noch nicht ausbezahlt hatte. Er wollte sich von der Gattin trennen und mit der Tochter des Königs von Böhmen verheiraten. Gewissenlose Ratgeber bestärkten den König in seinem Vorhaben. Der Plan schien nach dem im Juli 1230 erfolgten Tode des königlichen Schwiegervaters zur Ausführung zu kommen, obschon

ler Kaiser aus dynastischen Gründen dagegen war. Da trat der
influssreiche Abt von St. Gallen mit Entschiedenheit gegen die
eabsichtigte Ehescheidung auf und vermochte den König davon
bwendig zu machen. Abt Konrad erwarb sich durch diese
ntervention die Gunst und den Dank der Königin, des Kaisers
nd aller Gutgesinnten im Lande [1]).

Nun wünschte aber der König, dass wenigstens die Ange-
egenheit wegen der Mitgift ins reine gebracht werde. Also
chickte er den Abt von St. Gallen im Herbst 1231 von Schwaben
us durch Baiern nach Österreich zum neuen Herzog Friedrich II.,
em Bruder der Königin. Die Reise durch Baiern war jedoch
ir einen Anhänger der staufischen Partei damals nicht ohne
efahr; denn eben hatte ein Unbekannter den Herrn des Landes
rstochen, und das Volk behauptete allgemein, der Mord sei auf
eranlassung des Kaisers erfolgt, der den Herzog für dessen
rühern Abfall zur päpstlichen Partei habe bestrafen wollen. Abt
Conrad kam glücklich durch das bairische Land. In Österreich
nd er anfänglich beim Adel keine freundliche Aufnahme, weil
on Übelwollenden ausgestreut worden war, er bringe nicht den
rieden, sondern Fürstenmörder mit sich. Herzog Friedrich aber
ehandelte den Abt als den Gesandten seines Herrn und Schwagers,
o dass nun auch die Stimmung unter den Vornehmen zugunsten
es Sendlings umschlug. Immerhin konnte die Angelegenheit
egen der Mitgift nicht endgültig geregelt werden, weil eben des
Herzogs Kasse leer war. Wohlbehalten kehrte der Abt nach
chwaben zurück [2]).

Der Kaiser war nicht bloss ob dieses Streites um die Mit-
gift ärgerlich auf seinen Sohn, sondern noch viel mehr wegen

---

[1]) In der Streitfrage betreffs des Zeitpunkts dieser Absichten des
Königs und der Intervention durch den Abt von St. Gallen entscheidet
ür mich der klare Wortlaut des Satzes: « Fuit item alia divorcii causa,
uia mortuo duce Austrasiorum prenominato dotalia sibi spon-
alicia nondum fuere exhibita », in Conradus de Fabaria, Kap. 35.

[2]) Vgl. Winkelmann, Kaiser Friedrich II., Bd. II, in den Jahr-
büchern der deutschen Geschichte (Leipzig 1898), S. 260, n. 3.

Heinrichs ganzer Regierungstätigkeit. Der König wollte unabhängig werden und nicht bloss das Werkzeug in der Hand des Vaters sein. Aber seine häufigen Konflikte mit den deutschen Fürsten endigten stets mit einer neuen Erniedrigung und Schwächung der Reichsgewalt zugunsten der übermächtigen Landesherren. Kaiser Friedrich ergriff in all diesen Fällen unbedingt die Partei der Fürsten, deren Hilfe er notwendig brauchte; sollte ihm doch das deutsche Reich weiter nichts bieten als einen starken Rückhalt in seinen Kämpfen in Italien. Um nun mit dem Sohn ins reine zu kommen und zugleich die oberitalienischen Angelegenheiten zu ordnen, setzte er auf den 1. November 1231 einen Reichstag nach Ravenna an, zu dem er auch König Heinrich und die Grossen Deutschlands einlud. Wegen Ungunst der Verhältnisse musste die Eröffnung des Reichstages auf Weihnachten verschoben werden. Eine grosse Zahl deutscher Fürsten folgte dem Ruf, schon aus Abneigung gegen den König; dieser aber benutzte die drohende Haltung der lombardischen Städte gegen den Kaiser als Vorwand, um fernzubleiben. Da entbot Friedrich II. den unfolgsamen Sohn auf Mitte März des folgenden Jahres nach Aquileia im Friaul, um so alle Entschuldigungen wegen Gefahren des Weges gegenstandslos zu machen. Nun musste sich der König fügen; denn in Deutschland erhielt er nirgends Unterstützung. Also machte er sich auf den Weg nach dem Friaul. In seinem Gefolge befand sich auch der Abt von St. Gallen. Wie man am 26. März in Hall bei Innsbruck weilte, stellte der ebenfalls mitreisende Markgraf Hermann von Baden vor dem König eine Urkunde aus, laut welcher er dem Gotteshaus St. Gallen zwei Dörfer bei Pforzheim übertrug und sie wieder als st. gallisches Lehen entgegennahm. Es war ihm dabei einzig darum zu tun, mit St. Gallen durch das Band des Lehensverhältnisses verknüpft zu sein. So hoch wurde damals Abt Konrads Ansehen bei Kaiser und König eingeschätzt.

Aber je näher der König seinem Reiseziele kam, um so mehr scheint ihn die Angst vor dem väterlichen Strafgericht erfasst zu haben. Um den Zorn des Kaisers einigermassen zu

eschwichtigen, schickte er den Abt von St. Gallen als seinen
Boten voraus nach Aquileia. Derselbe hatte sich in den letzten
Monaten vom Königshofe ferngehalten und war darum vom Ver-
dachte frei, den Sohn im Widerstand gegen den Vater unter-
stützt oder bestärkt zu haben.

Abt Konrad fand in Aquileia von seiten des Kaisers ehren-
volle Aufnahme, brachte er ihm doch als erster die erfreuliche
Kunde, dass Heinrich den Widerstand aufgegeben habe und im
Anmarsch begriffen sei. Nachdem der Bote des Königs von den
Reichsfürsten abgeholt und dem Kaiser vorgestellt worden war,
zeigte ihm dieser sein noch nicht vierjähriges Söhnchen Konrad,
das offenbar im Falle offener Auflehnung des Königs Heinrich
als dessen Nachfolger in Deutschland ausersehen gewesen war.
Er wies ihm auch die Elephanten und Panther vor, die dem
kaiserlichen Hofe nachgeführt worden waren, vor allem aber ein
kostbares Astrolabium, das er eben von einem muhammedanischen
Fürsten zum Geschenk erhalten hatte; es stellte einen goldenen,
mit Edelsteinen als Sternen besetzten Himmel vor, in welchem
Sonne, Mond und Planeten künstlich nach der Zeit wanderten.
Der Abt brachte eine vorläufige Verständigung zwischen Vater
und Sohn zustande und reiste mit diesen günstigen Nachrichten
zu Heinrich zurück, der unterdessen irgendwo auf der Reise
nach dem Friaul auf die Rückkehr seines Boten gewartet hatte.

Als König Heinrich mit seinem engern Gefolge in dem nur
5 Meilen nördlich von Aquileia gelegenen Cividale del Friuli
angekommen war, musste er sich vorerst mit den zahlreich zum
Reichstag erschienenen deutschen Fürsten aussöhnen und einen
Eid ablegen, dem Vater fortan sets gehorsam zu sein. Endlich
trafen Vater und Sohn zusammen. Bei den nun folgenden
Unterhandlungen scheint sich der Abt von St. Gallen momentan
von der Pfalz des Kaisers ferngehalten und sich damit ent-
schuldigt zu haben, dass er an Wechselfieber leide. König Heinrich,
der diesen vom Vater geschätzten Unterhändler nicht missen
wollte, sagte nun zum Abt in freundlichem Scherz: «Herr Abt,
für Eure Schwäche habe ich das notwendige Heilmittel gefunden:

wollet als Gegengabe 400 Mark Silber empfangen! denn ich glaube, dass Ihr durch die Annahme eines solchen Tränkleins von dem dreitägigen Fieber alsbald werdet befreit werden können». Die Verhandlungen nahmen für den König eine immer ungünstigere Wendung. Die Demütigung Heinrichs wurde dadurch vollkommen gemacht, dass man diesen nötigte, alle deutschen Fürsten vom Eide des Gehorsams gegen ihren König zu entbinden für den Fall, dass er wieder dem Vater untreu würde; ja er musste sie auffordern, in diesem Falle gegen ihn die Waffen zu ergreifen. Der Patriarch von Aquileia und 11 deutsche Reichsfürsten, nämlich zwei Erzbischöfe, fünf Bischöfe, Abt Konrad von St. Gallen und drei Herzöge liessen sich hierauf vom Könige erbitten, als Bürgen bei der Versöhnung einzutreten, aber mit dem ausdrücklichen Bemerken, dass sie im Falle einer Wortbrüchigkeit Heinrichs dem Vater gegen den Sohn helfen würden. Der Kaiser verlegte nun die Reichsversammlung nach Udine, wohin sich auch der König und seine Begleiter begaben. Doch schon anfangs Mai verliess Heinrich den Reichstag, der Zeuge seiner Demütigung gewesen war, und kehrte nach Deutschland zurück. Am 18. Mai weilte er bereits wieder in Augsburg[1].

Von seinem engern Gefolge war bloss der Abt von St. Gallen beim Kaiser zurückgeblieben. Mit ihm begab sich Friedrich nach Pordenone[2]. Hier traf der Kaiser mit dem Herzog von Österreich zusammen, um die lästige Angelegenheit wegen der Mitgift der Königin beizulegen. Der Abt musste da offenbar als der in

---

[1]) Laut Huillard Bréholles. Hist. dipl. Friderici II. Bd. IV. S. 568. — König Heinrich muss spätestens anfangs Mai den Reichstag verlassen haben, denn ein Ritt vom Friaul über den Brenner erfordert mindestens 18 Tage.

[2]) Abt Konrad weilte noch beim Kaiser, als der Reichstag etwa am 10. Mai (s. Winkelmann a. a. O. S. 363 u. 4) nach Pordenone verlegt wurde (Huillard Bréholles, Bd. IV. S. 359). Durch den Umstand, dass Abt Konrad hinter dem König zurückblieb, ist nun auch der Satz in C. d. F., Kap. 31: «Perfectis itaque negociis, remisit (sc. imperator abbatem) ad filium» erklärt.

e diese Fragen Eingeweihte den Dienst eines Unterhändlers rsehen. Der Kaiser versprach dem damals an Geldmitteln nen Herzog die Bezahlung von 8000 Mark Silber, damit dieser Forderung des Schwagers befriedigen und mit ihm Frieden hliessen könne. Wirklich gestaltete sich nun das Verhältnis ischen dem König und dem Herzog sehr freundschaftlich, ja niger, als es der Kaiser nur wünschte.

Während Abt Konrad in Pordenone weilte, traf von St. Gallen e Kunde ein, dass Graf Diethelm V. von Toggenburg den rieg um die verlornen Stammgüter wieder begonnen habe. Als r Abt den Brief gelesen hatte, rief er aus: «Es ist nit gross 'under, ob die Müs zuo dem Herd gand, so die Katz davon ommet». Dieser Ausspruch wurde dem Kaiser hinterbracht. er lachte, als er vernahm, wie gering der Abt seine Feinde chtete. Er sprach zum Abt: «Gahnd hin und verjagent die Müs». Der Kaiser gab ihm auch noch Briefe an den Sohn einrich mit, des Inhalts, es sei Graf Diethelm zu ächten, ferner riefe an des Königs Städte und Dienstmannen in Deutschland, mit em Befehl, dem Abte nötigenfalls beizustehen. Mit Geschenken ich bedacht, verliess der Abt den kaiserlichen Hof und eilte der eimat zu, während der Kaiser sich südwärts nach Apulien wandte.

Graf Diethelm von Toggenburg hatte seit dem Jahre 1227 riede gehalten. Aber die Abwesenheit des Abtes in fernen anden war zu verlockend für ihn. Aufgestachelt durch seine emahlin, benützte er die Gelegenheit zu einem Handstreich gen die zwei Brüder Konrads, die seinerzeit wohl in erster inie mit den an St. Gallen gefallenen Toggenburgerlehen be-acht worden waren. Der eine der beiden Brüder, Heinrich, ielt auf der Burg Griessenberg bei Leutmerken Haus, kaum wei Stunden von Renggerswil entfernt; der andere, Albert, as $^5/_4$ Stunden weiter östlich auf der Stammburg Bussnang. raf Diethelm begann mit der Einäscherung der auf feindlichem ebiete gelegenen Häuser, wurde aber von den beiden Bussnangern d den klösterlichen Ministerialen zurückgeworfen. Die Gegner

drangen sogar verwüstend in sein eigenes Gebiet ein. Nun erschien der Abt auf dem Kriegsschauplatz. Sofort zog er alle ihm zur Verfügung stehenden Streitkräfte zusammen und rückte vor die Burg Renggerswil, der nun mit Wurfmaschinen, Widdern und andern kriegerischen Vorrichtungen etwa 4 Wochen lang zugesetzt wurde, bis es gelang, Feuerbrände in das Schloss zu werfen, so dass die vollständig Eingeschlossenen kapitulieren mussten. Auch das ganz nahe gelegene Schloss Wängi und die ziemlich starke Feste Luterberg bei Oberwangen in der Nähe von Fischingen fielen in die Gewalt des Abtes, der schliesslich sogar in die toggenburgische Herrschaft Uznach übergriff, wohl um diese ehemals st. gallische Besitzung wieder an sein Gotteshaus zu bringen.

Nachdem der Gegner so weit gedemütigt war, durfte Abt Konrad es wagen, die Fortsetzung der Fehde seinen Brüdern zu überlassen und wieder an den Königshof zu gehen. Hier brachte er seine Klagen gegen den Friedensstörer vor. Auch Kundschaft über den ganzen Verlauf des Konfliktes zwischen der Abtei St. Gallen und dem Grafen von Toggenburg wurde aufgenommen. Etwa im Anfang des Monats August bezeugten die Erzbischöfe Sigfried von Mainz und Theoderich von Trier, die Bischöfe Sigfried von Regensburg und Hermann von Würzburg und der Abt von Fulda auf Grund von Erkundigungen, die sie beim König und beim Grafen Gottfried von Hohenlohe eingezogen hatten: dass die Schenkung von Toggenburg und Wil durch den alten Grafen und dessen Gemahlin in aller Form Rechtens erfolgt sei; dass der jüngere Diethelm die Schenkung angegriffen habe und der dadurch entstandene Konflikt durch den Schiedspruch des Grafen Gottfried von Hohenlohe beigelegt worden sei, und dass nun Abt Konrad vor dem Kaiser und dem König nachgewiesen habe, wie der Friede durch den Toggenburger neuerdings gebrochen worden sei. Möglicherweise musste dieses Zeugnis als rechtliche Grundlage zur Achtserklärung dienen.

Von weitern Kämpfen zwischen dem Abt und seinem alten Gegner erfahren wir nichts. Aber zu einer Verständigung kam

es vorerst noch nicht. In der folgenden Zeit weilte Abt Konrad bald am königlichen Hof, wo er seine Stellung immer in einflussreicher Weise zur Geltung brachte, bald in seinem Gotteshause. Um aber endlich den alten Konflikt zwischen dem Kloster und dem Grafen zum endgültigen Austrag zu bringen, nahmen sich Graf Hartmann IV. von Kiburg, Landgraf im Thurgau, Graf Rudolf von Rapperswil, der Oheim Diethelms, und andere einflussreiche Personen der Sache an. Der Entscheid wurde schliesslich dem Grafen Rudolf von Neuenburg, Diethelms Schwager, und dem Abt Hugo von Altenryf im Uechtland übertragen. Im Spätsommer oder Herbst 1234 fällten die beiden Schiedsrichter ihren Spruch. Er fiel völlig zu Ungunsten des Toggenburgers aus. Diethelm und seine Söhne müssen darauf verzichten, im ganzen Thurgau irgend eine Befestigung zu besitzen oder anzulegen. Die Dienstmannen des Grafen, die in den verflossenen Kämpfen zum Gotteshaus geschworen haben, bleiben nach ihrem Belieben beim Abte oder schliessen sich wieder dem Grafen an. Der Abt gibt alle seit der Fehde von 1232 besetzten toggenburgischen Besitzungen und Leute an den Grafen zurück, abgesehen von den Burgen Renggerswil, Luterberg und Lütisburg, die er zerstören darf, wenn es ihm beliebt. Graf Diethelm und seine Söhne versprechen eidlich, diesen Vertrag genau zu beobachten und den Abt, dessen Brüder, das Gotteshaus und seine Angehörigen in keinem ihrer Rechte zu kränken. Für den Fall eines nochmaligen Friedensbruches von seiten der Grafen fallen alle toggenburgischen Güter und Lehen dem Kloster zu, ja, Diethelm und seine Söhne erklären, unter diesen Umständen dem päpstlichen Bann und der kaiserlichen Acht verfallen zu sein und als Treubrecher und Meineidige angesehen werden zu wollen. Endlich muss Graf Diethelm mit seinen Söhnen versprechen, dem Abt bis Allerheiligen über all das Vereinbarte Versicherungsbriefe zu geben, die nicht bloss mit dem gräflichen Siegel, sondern auch mit dem des Papstes, des Kaisers, des Königs, des Diözesanbischofs, des Landgrafen und der beiden Schiedsrichter bekräftigt sein sollen. Als Pfand

hat Diethelm bis zur Erfüllung dieser Vertragspunkte seine Burg Uznaberg, nordwestlich von Uznach, zu geben, wogegen der Abt dem Grafen 20 Geiseln, oder weniger, nach Belieben, dafür stellen muss, dass die Burg an den Grafen zurückkomme, wenn die genannten Versicherungsbriefe bis zum festgesetzten Zeitpunkt eingehändigt würden.

Damit war vorerst aller Widerstand des Toggenburgers gebrochen. Den adeligen Dienstmannen, die durch diese Wirren an die Abtei gekommen waren und bei ihr verblieben, bestätigte ihr neuer Herr am 2. August ein Privileg, das sie schon vom alten Grafen erhalten hatten und laut welchem es ihnen freigestellt war, ihre Güter oder die Fahrhabe nach Belieben an das Johanniterhaus in Bubikon oder an dasjenige in Tobel zu verschenken.

Im Spätherbst jenes Jahres 1234 erschien Abt Konrad zum letzten Mal am Hof des Königs Heinrich. Dieser übelberatene Sohn Friedrichs II. hatte sich nämlich neuerdings in Widerspruch zu seinem Vater gesetzt. Er ging schliesslich so weit, sich mit den erklärten Feinden des Kaisers, zumal mit der lombardischen Liga, in Verbindung zu setzen. In Deutschland fand er jedoch bloss im Kreise der Grafen, Herren und Dienstmannen Schwabens rechten Anhang. Wie aber der Kaiser im folgenden Jahre persönlich in Deutschland erschien, musste sich Heinrich dem Vater auf Gnade oder Ungnade ergeben. In der Gefangenschaft im fernen Apulien endete der ungetreue Sohn sein ruhmloses Dasein.

Den Aufenthalt des Kaisers diesseits der Alpen benützte Diethelm von Toggenburg zu einem letzten Versuch, sein böses Geschick zu mildern. Er hatte sich nicht entschliessen können, die harten Bedingungen des Schiedsspruchs zu erfüllen, weshalb ihm der Abt auch die Feste Uznaberg nicht herausgab. Da wandte sich der Graf klagend an den damals in Hagenau weilenden Kaiser. Sofort erschien auch der Abt am Hofe, um die Sache seines Gotteshauses persönlich zu führen. Er durfte erhobenen Hauptes vor den Kaiser treten, denn an dem treulosen Unterfangen

Königs Heinrich war er in keiner Weise beteiligt gewesen. Die tersuchung und der Entscheid im Streite zwischen dem Grafen l dem Abt wurde dem kaiserlichen Hofrichter Albert von sswag übertragen. Dieser entschied am 26. Februar 1236 Grund genügender Zeugenaussagen in Gegenwart des Burg-fen Konrad von Nürenberg, des Grafen Albrecht von Habsburg l vieler schwäbischen Edlen, dass sowohl der Abt als die von gestellten 15 Geiseln gegenüber dem Grafen von jeder Ver-chtung wegen Uznaberg frei seien. Abt Konrad blieb nun h einige Zeit am Hofe. Dabei benützte er die erste passende legenheit, um sich den Urteilsspruch des Hofrichters durch Kaiser bestätigen zu lassen.

Damit hörte der zehnjärige Streit zwischen dem Abt und n Grafen von Toggenburg auf. Bald darauf endete der Bruder-rder sein fluchbeladenes Leben. Das so arg geschmälerte be ging an eine Schar trotziger, fehdelustiger Söhne über, die r auf das Ableben des furchtbaren Feindes ihres Hauses und auf itere günstige Umstände lauerten, um das Verlorene doch wieder rückzugewinnen. Aber auch ihr Versuch, den sie acht Jahre nach m Tode des Vaters mit grosser Keckheit unternahmen, schlug l. Wil und die alte Toggenburg blieben dem Grafenhaus für mer verloren; bloss die Burg Uznaberg erhielt es wieder zurück.

Von einer weitern politischen Tätigkeit des Abtes Konrad ch dem Abschluss des Konflikts mit dem Toggenburger, also seinen drei letzten Lebensjahren, wissen wir nichts. Conradus Fabaria geht in seiner Fortsetzung der Casus Sancti Galli itlich nicht über den Friedensschluss seines Abtes mit dem en Gegner hinaus. Und als etwa 100 Jahre später ein Bürger r Stadt St. Gallen, Christian Kuchimeister, sich daran machte, alte Chronik des Gotteshauses in deutscher Sprache fortzu-hren, wusste er von Abt Konrad bloss noch einige allerdings cht bezeichnende Anekdoten und Näheres über dessen Tod und isetzung zu berichten. Auch aus den kaiserlichen Urkunden der Name des Abtes von St. Gallen fast gänzlich verschwunden;

bloss einmal noch erscheint derselbe unter den Zeugen des Kaisers, nämlich im August 1236, als Friedrich, bereits auf dem Rückweg nach Italien begriffen, in Brixen Hof hielt.

Mit der päpstlichen Kurie scheint Abt Konrad trotz seines Widerstandes gegen den päpstlichen Legaten und trotz seiner staufischen Gesinnung nie dauernd verfeindet gewesen zu sein, ganz im Gegensatz zu einem seiner Vorgänger und Gesinnungsgenossen, dem Abte Ulrich von Eppenstein. Am 5. Mai 1234 bestätigte Papst Gregor IX. auf Bitten seines «geliebten Sohnes», des Abtes Konrad, dem Kloster St. Gallen den Besitz, sowie die von füheren Päpsten erlangten Freiheiten und Privilegien, namentlich seine selbständige Stellung gegenüber den Bischöfen. Den Bischof von Constanz, der darob in Aufregung geraten zu sein scheint, beruhigte er mit der Erklärung, dass durch die Erneuerung der Privilegien für die Abtei St. Gallen den Rechten der Konstanzer Kirche kein Abbruch geschehen sein solle.

Trotz seiner grossartigen politischen Tätigkeit hatte Abt Konrad doch während seiner ganzen Regierungszeit die nötige Musse gefunden, für die ökonomische Hebung seines Stiftes in mustergültiger Weise einzustehen. Wie er des Klosters Interessen gegen ungehörige Zumutungen von seiten des Königs — wegen der Vogtei — und von seiten der Kurie — in Geldsachen — zu wahren wusste, haben wir gehört, ebenso, dass es ihm gelang, dem Klostergebiet wertvolle toggenburgische Besitzungen und den Hof Kriessern hinzuzufügen. Conradus de Fabaria hebt noch ausdrücklich hervor, dass sein Abt stets gut bei Kasse gewesen sei, und dies trotz seiner Kriege, trotz der häufigen Abwesenheit am Königshofe und ungeachtet des Umstandes, dass er von seinem Vorgänger bloss eine enorme Schuldenlast überkommen hatte, die in erster Linie getilgt werden musste. Saumseligen Schuldnern gegenüber kannte der Abt keine Nachsicht; er war im Gegenteil stets darauf bedacht, des Klosters Einnahmen zu mehren. Darum hassten ihn seine Untertanen; Bürger und Bauern behaupteten, er habe stets mehr von ihnen gefordert, als sie zu zahlen gewohnt gewesen seien. Wohl um den Be-

ohnern St. Gallens einen heilsamen Schreck einzujagen und
iren Widerstand zu brechen, liess er ihnen eines Tages unver-
hens 15 Häuser niederreissen, worunter eines einem Vorfahren
es Chronisten Kuchimeister gehörte. Der rücksichtslose Abt
irfte sich eben alles erlauben, da er beständig ein schlagfertiges
efolge von Rittern, Knechten und Schützen um sich hatte, das
Eisen gekleidet und beritten war.

In fröhlicher Weinlaune konnte er aber auch recht freigebig
in. So habe er einst vor einer Fahrt zum Kaiser ausgerufen:
Jetzt will ich milde sein, bis ich nach Constanz über die Brücke
omme, und wer mich bis dahin um Geld bittet und dessen
ürdig ist, soll es bekommen». Da seien denn gar viele ge-
ommen und reich beschenkt wieder weggegangen, ganz zuletzt
och, dem Abt auf die Constanzer Brücke nachrennend, ein Herr
on Bodman. Dem habe der Abt 40 Mark Silber gegeben,
it den Worten: «Herr von Bodman, Ihr habt Euch fast ver-
umt!» Christian Kuchimeister behauptet, es seien bei dieser
elegenheit vom Abte 1100 Mark Silber verausgabt worden.

Das bedeutendste Werk aus der Zeit des Abtes Konrad ist
e Gründung des heiligen Dreifaltigkeitsspitals in St. Gallen,
elche Stiftung später hl. Geistspital genannt wurde und
ch im Bürgerspital bis heute erhalten hat. Der Minnesänger
lrich von Singenberg, Truchsess des Klosters St. Gallen [1],
nd gegen Ende eines im Dienste holder Frauen und in behag-
chem Genusse verbrachten Lebens es für gut, an das Heil
iner Seele zu denken. Also stiftet er am 2. September 1228
Verein mit Ulrich Blarer, einem Bürger von St. Gallen,
s Spital «zur Pflege der Gebrechlichen und zum Troste der
rmen». Abt Konrad, sein Konvent und der Leutpriester von
. Gallen geben dazu ihre Zustimmung. Schon hat der Truch-
ss von Ulrich Blarer ein geeignetes, am Markte der Stadt ge-

[1] Von dessen Leben und Dichten hat Professor E. Götzinger in
em Neujahrsblatt des historischen Vereins zu St. Gallen (1866) eine
izende Schilderung entworfen.

legenes Haus durch Tausch erworben und ihm aus seinem Gute Bleichen 20 Pfennige jährlichen Zinses dafür gegeben. Nun überträgt er noch zwei Pfund und vier Pfennige Einkünfte aus dem nämlichen Gute dem neuen Hospital und ein Pfund jährlich an die Pfarrkirche, da diese durch die neue Schöpfung geschädigt werde. Um das Spital ganz sicher zu stellen, muss der Truchsess noch zu einem weitern Opfer schreiten. Das von ihm ausgewählte Haus am Markte stand auf Klosterboden; es soll aber fortan auf eigenem Grund und Boden stehen; darum schenkt Ulrich von Singenberg dem Kloster sein Gut Frommenhausen bei Waldkirch und erhält dafür als Eigentum die Hofstatt seines Spitals. Ulrich Blarer seinerseits vergabt an die neue Schöpfung die Einkünfte, die er für das Haus erhalten, ferner den Garten hinter dem Hause und schliesslich noch einen jährlichen Zins von drei Scheffel Hafer und ein Viertel Weizen von seinem Gute auf dem Ezisberg. Gegen eine jährliche Abgabe von einem Pfund Wachs gewährt der Abt dem Hospital das Privileg, jederzeit von jedermann Legate entgegennehmen zu dürfen. Jeder Schädiger der neuen Stiftung verfällt dem Anathem. Der Bischof von Constanz, der Abt von St. Gallen und sein Konvent besiegelten die Gründungsurkunde in Gegenwart vieler Geistlichen, Ministerialen des Klosters und Bürger der Stadt St. Gallen.

Nun galt es, die neue Anstalt in Betrieb zu setzen. Die beiden Gründer stellten folgende Verordnungen für die Aufnahme in das Spital auf: Die Meister und Pfleger des Spitals dürfen nie Gesunde, bloss Kranke aufnehmen. Aber auch solche Sieche, die noch imstande sind, das Almosen zu erbitten mit gehendem Leibe, auf einen Stab oder auf Krücken gestützt, oder die noch irgend liegendes oder fahrendes Gut besitzen, sind abzuweisen. Dagegen finden alle diejenigen Kranken Aufnahme, die vor Alter oder Siechtum nicht mehr zu arbeiten vermögen. Gotteshausleute haben den Vorzug. Auch Wöchnerinnen dürfen im Spital verpflegt werden, doch nicht länger als drei Wochen. Die armen Kinder sollen genährt und auferzogen werden, bis sie dem Almosen nachgehen können.

Indessen reichten trotz der schönen Vergabungen und trotz
r engherzigen Aufnahmsbedingungen die Mittel für die vielfachen
dürfnisse doch nicht aus; darum erteilte am 17. Januar 1229
r Bischof von Constanz einem Abgesandten des Spitals einen
ttelbrief, worin einem jeden, der die Stiftung mit milden Gaben
dachte, Ablass versprochen war.

Noch eine zweite Gründung fällt in das Jahr 1228. Jener
lrich Blarer von St. Gallen, der eben bei der Errichtung
s Spitals seinen mildtätigen Sinn bekundet hatte, schenkte im
erein mit seinem Mitbürger Bertold Kuchimeister den
ommen Frauen in und um St. Gallen, die sich einem beschau-
chen Leben gewidmet hatten, aber noch ohne festen Wohnsitz
d gesicherte Einkünfte waren, eine Hofstätte am Schwarz-
asser, auch Irabach genannt, ausserhalb der Stadtmauern von
. Gallen. Abt Konrad bestätigte die Schenkung und stellte
unter den Schutz des heiligen Gallus, des heiligen Othmar
d seinen eigenen, gegen eine jährliche Abgabe von einem Pfund
achs an sein Gotteshaus. Achtunddreissig Jahre später schloss
h diese Frauenvereinigung auf dem Brül dem Augustinerorden
. Das Klösterlein, später gewöhnlich St. Katharinakloster
nannt, ging nach dreihundertjährigem Bestand in den Wirren
r Reformation unter.

Zahlreich sind die kirchlichen Verfügungen des
tes Konrad. Er bestimmt, dass das durch Dekan Lütold von
tter Rudolf von Hagenwil angekaufte Meieramt Muolen nie-
ls vom Kelleramt des Klosters getrennt werde. Zugleich setzt
fest, dass aus diesem Meieramt die nötigen Einkünfte zu einer
hrzeit für den Vater des Ritters und den eigenen Vater ver-
ndet werden. Nach dem Tode des Abtes aber soll diese Jahr-
t zum Heil seiner eigenen Seele gefeiert werden. Er trifft
ner die nötigen Bestimmungen für die gehörige Ausstattung
r Kapelle des heiligen Oswald — sie war am kleinern Turm
s Münsters angebaut — und für den Dienst ihres Priesters;
stellt wieder geordnete Verhältnisse im Benediktinerklösterlein
urndau bei Göppingen her, das schon seit 340 Jahren zu

St. Gallen gehörte, in welchem aber damals unter den dort lebenden Kanonikern Streit ausgebrochen war. Abt Konrad ordnet den Kirchendienst in St. Fiden und die Verpflichtungen der Leutpriester zu St. Laurenz und St. Magnus, sowie der Priester zu St. Leonhard und St. Oswald für den Festdienst; er versieht die Kirche in Massin in der Lombardei mit Priestern.

Besonders enge gestalteten sich Abt Konrads Beziehungen zur Zisterzienserabtei Salem jenseits des Bodensees. Zahlreich sind seine Verfügungen zugunsten dieses Gotteshauses. Als sich Abt Eberhard von Salem im Jahre 1230 über ungerechte Besteuerung beklagte, befahl König Heinrich acht schwäbischen Städten, das Kloster zu schützen und jeden, der es belästige, mit Hilfe des Fürstabts von St. Gallen feindlich anzugreifen, damit niemanden mehr Lust anwandle, ähnliches zu versuchen. Sieben Jahre später bat Abt Konrad die Salemer, sie möchten ihn und sein Stift in Anbetracht der alten Freundschaft zwischen beiden Gotteshäusern in ihre Gebetsgemeinschaft aufnehmen, eine Verbrüderung, wie sie damals zwischen vielen Klöstern bestand. Abt Eberhard und sein Konvent willfahrten der Bitte, wofür sich Abt Konrad sehr erkenntlich zeigte.

Als Konrad von Bussnang 13 Jahre lang der Abtei St. Gallen vorgestanden hatte, wurde er krank und legte sich im Hause des Dekans, das im Anfang jenes Jahrhunderts am Müllertor erbaut worden war, zum Sterben nieder. Er ward «übelmügent». Einen Teil seines fahrenden Gutes schenkte er dem Gotteshaus; den andern Teil aber, im Werte von etwa 1000 Mark Silber, übergab er mit Zustimmung des Konvents seinem lieben Bruder Heinrich von Griessenberg, damit dieser es nach einem gegebenen Verzeichnis verteile. Der Bruder rechtfertigte das Vertrauen, das der Sterbende in ihn gesetzt hatte; er soll bei der Verteilung sogar noch von seinem eigenen Gut hinzugesetzt haben.

Als die Krankheit schon weit vorgeschritten war, trugen sich die Herren von Rorschach, die den Abt grimmig hassten, mit dem Plan, den Siechen in seinem eigenen Hause zu erschlagen. Doch der Arzt des Abtes, der mit den Rorschachern

freundet war, teilte diesen mit, dass der Kranke nicht mit dem
ben davonkommen werde. Da liessen die Verschwornen von
rem Vorhaben ab.

Abt Konrad starb am 20. Dezember des Jahres 1239. «Und
s von etlichen Lüten Jamer ab im, und von etlichen Lüten gross
öd». Er scheint gegen Ende seines Lebens in St. Gallen wenig
eude erlebt zu haben. Darum wollte er nicht in seinem Gottes-
use beigesetzt sein, sondern in dem befreundeten Salem. Man
stattete ihn aber vorerst vor der Türe im Kreuzgang zu
. Gallen, «da man in das Münster gat, Kloster halb». Als
da drei Tage lang gelegen hatte, ward den Brüdern von
lem erlaubt, den Leichnam auszugraben und in ihr Gotteshaus
erzuführen. Dort fand Abt Konrad von Bussnang seine letzte
uhestätte.

* * *

Unter den drei grossen kriegerischen Äbten des Klosters
. Gallen nimmt Konrad von Bussnang eine hervorragende und
genartige Stellung ein. Er war von anderer Art als jener ge-
ltige Abt Ulrich von Eppenstein, der zur Zeit des Investitur-
eites seine und seines Gotteshauses Kräfte in wilder Leiden-
haft für den kaiserlichen Herrn einsetzte und dabei die schweren
imsuchungen, die über sein Kloster hereinbrachen und dessen
edliche Entwicklung und wissenschaftliches Streben jäh unter-
achen, ebenso gering achtete, wie den Bann und alle Ver-
gungen von seiten des Papstes und der gesamten Kurie; er
r auch eines andern Geistes Kind als der fehdelustige Abt
rchtold von Falkenstein, der in der nachfolgenden Zeit des
ustrechts in zahllosen Kämpfen die Interessen seines Stiftes
hrte, den Krieg des Krieges wegen liebte und «die Gelegen-
it dazu nie versäumte». Abt Konrad von Bussnang ist viel-
ehr der Vertreter jenes verfeinerten Rittertums, wie es die Zeit
r Hohenstaufen hervorgebracht hat. Auch er ist schnell be-
it, das Schwert zu ziehen, wo des Klosters Nutzen es heischt;
pfer und kriegskundig wird er dem Feinde furchtbar und dem

Freunde ein wertvoller Bundesgenosse. Aber wenn die Aussicht winkt, auf dem Wege der Unterhandlungen das Ziel zu erreichen, so zieht er den Frieden dem Streite vor. Er ist ein kriegerischer Abt; doch viel wohler als im Feldlager oder gar in der Stille der Klosterräume fühlt er sich am kurzweiligen, glänzenden Königshofe. Da weiss er sich im Kreise vornehmer Herren eine hervorragende Stellung zu schaffen; da wird er als kluger Ratgeber, besonnener Diplomat und gewandter Unterhändler hoch geschätzt. Die lebenslustigen schwäbischen Ritter bildeten seinen und seines Königs Freundeskreis, und gar manches Minnelied mag in jener sangesfrohen Zeit ihre Tafelrunde verschönert haben. Nicht ohne Grund hat man deshalb gern jene Stelle im «Renner» des Hugo von Trimberg, laut welcher ein Abt von St. Gallen so schöne Tagelieder gedichtet habe, gerade auf Konrad von Bussnang bezogen.

In den beiden Brüdern und in den übrigen Angehörigen seiner Sippe fand Abt Konrad den festen Rückhalt für seine kriegerischen Unternehmungen und wohl auch für seine gewalttätige Herrschaft überhaupt. Er baute offenbar sicherer auf die Treue der Verwandten, als auf die seines Dienstadels. Dafür war er auch stets zu ihrer Unterstützung bereit und stand einst einem Verschwägerten 15 Tage lang mit viel Kriegsvolk in einer Fehde in Churrätien bei.

Seine geistlichen Pflichten erfüllte er, so gut sein weltliches Treiben dies erlaubte; doch standen dieselben für ihn immer erst in zweiter Linie. Die finanzielle Hebung seines Stiftes, die Mehrung des Besitzes, wofür er unablässig tätig war, auch am Königshof, lag ihm offenbar mehr am Herzen als die Pflege klösterlicher Zucht und weltentsagender Frömmigkeit. Zwar urteilt Vadian zu schroff, wenn er schreibt: «Er trůg nit vil Münchflaisch an im und hat ouch selten Kutten oder Schapphart an, sonder was von Ard weltwiss und Fürsten und Herren Höf und Präng begirig, was ouch nit ain Ordensman worden um Andachts willen, sonder dass er gůt Tag bi gůter Narung han möcht und sin Brůeder dester bass Herren sin möchtend». Dagegen

es eine Erfindung, eine tendenziöse Ehrenrettung vom mönchi-
ien Chronisten Brüllisauer aus dem 17. Jahrhundert, wenn er
hauptet, Abt Konrad habe schliesslich die Eitelkeit der Welt
:annt und sei hierauf vom Hofe weggegangen, um sich ganz
ı Bussübungen und frommer Meditation hinzugeben. Gleich-
ls unrichtig scheint die Nachricht zu sein, die Kuchimeister
; übermittelt, dass Abt Konrad der vertraute Ratgeber und
olgreiche Beschützer der heiligen Elisabeth von Thüringen ge-
sen sei. Offenbar hat man es da mit einer willkürlichen Kombi-
ion zu tun: Abt Konrad war nämlich zur Zeit der grössten
drängnis der Landgräfin in den königlichen Rat eingetreten
l liess dann später, nach dem Tode der Heiligen, ihr zu Ehren
St. Gallen eine Kapelle und einen Altar erbauen.

Conradus de Fabaria erachtet es zwar als seine Pflicht, den
t gegen alle Tadler in Schutz zu nehmen, was ihn aber nicht
hält, das Wesen seines Vorgesetzten gelegentlich ganz treffend
kennzeichnen. Er gibt zu, dass sein Abt böswilligen Neidern
Anlass zu Aussetzungen aller Art gegeben habe; denn er
eine rührige, nicht für stille Beschaulichkeit geschaffene Natur
wesen. Sein Wesen habe dem der Martha, die Christus ge-
egt, und nicht dem der Maria, die Christus zugehört, ent-
rochen. Kurz und treffend fasst der verständige Christian
ıchimeister sein Urteil über Abt Konrad von Bussnang in den
ien Satz zusammen: «Da sprechent wir, das vorân noch sider
: wêrlicher Abt was; es sind wohl hailiger gewesen».

Schlussbemerkung.

Die Hauptquelle zur Geschichte des Abtes Konrad I. von St. Gallen
die sechste Fortsetzung der Casus Sancti Galli, verfasst von Conradus
Fabaria, einem Zeitgenossen des Abtes Konrad. Auch die siebente
utsche) Fortsetzung, die «Nüwen Casus Monasterii Sancti Galli» von
ristian Kuchimeister, fällt noch in Betracht. Diese wertvollen Ge-

schichtsquellen der Abtei St. Gallen sind herausgegeben und in ausführlicher und scharfsinnigster Weise kommentiert von Professor Dr. Meyer von Knonau in den vom historischen Verein in St. Gallen herausgegebenen «Mitteilungen zur vaterländischen Geschichte». Das urkundliche Material bieten Wartmanns Urkundenbuch der Abtei St. Gallen, Band III und Anhang zu Band IV, und Huillard-Bréholles, Historia diplomatica Friderici secundi, Bd. IV. Für die Reichsgeschichte siehe Winkelmann, Kaiser Friedrich II. (Jahrbücher der deutschen Geschichte, 1889 und 1897). — Vergleiche auch Brenners Arbeit in den thurgauischen Beiträgen zur vaterländischen Geschichte (I. Heft, 1870) und besonders den Artikel «Konrad von Bussnang» von Meyer von Knonau im 16. Band der Allgemeinen deutschen Biographie (1882).

PETRUS CAROLI

UND

JOHANNES CALVIN.

EIN BEITRAG

ZUR

ESCHICHTE UND KULTUR DER REFORMATIONSZEIT.

VON

EDUARD BÄHLER.

Vorrede.

e Feier des vierhundertjährigen Geburtstages des Anti-
ers Nikolaus Servet hat das Andenken an dessen unglück-
Kampf und Martyrium aufs neue aufgefrischt. Hat der
fast von seiner ganzen Mitwelt verworfene Denker von der
lt eine vollständige Rehabilitation erfahren, so ist für seinen
hen Gegner das Verhältnis ein umgekehrtes. Das Zeitalter,
gerne seiner Glaubens- und Gewissensfreiheit rühmt, kann
formator von Genf seinen Anteil an dem Untergang seines
achers nicht verzeihen, und die Bemühungen einer kon-
ll orientierten Geschichtsschreibung, die Haltung Calvins
tfertigen, ja zu verherrlichen, haben seinem Angedenken
eschadet als genützt.

hon bald nach dem Tode Servets wurde von den Gegnern
darauf hingewiesen, wie vor noch nicht langer Zeit er
unter der Anklage der nämlichen Ketzerei gestanden sei,
spanischen Philosophen auf den Scheiterhaufen gebracht
ınd es ist wohl möglich, dass auch in diesen Tagen der-
Andeutungen sich wiederholen.

veck vorliegender Arbeit ist es nun, eine zusammenhängende
lung jener Kämpfe zu geben, in welchen Calvin mit seinen
en, als Anhänger des Arianismus denunziert, sich fast
d eines Jahrzehntes gegen diese Anschuldigung verteidigen
ı, die um so mehr Gehör fand, als der Ankläger, Petrus
selber Anhänger der kirchlichen Neuerung war und zwar
treter einer vermittelnden Richtung, die, weil der alten
nicht so schroff gegenüberstehend, dem Gefühl grosser

Kreise näher stand, als die aufs schroffste mit der Vergangenheit brechende Reformation eines Calvin.

Wenn diese Arbeit vielleicht da und dort den Eindruck einer Ehrenrettung Carolis erwecken sollte, so muss sich der Verfasser entschieden dagegen verwahren, eine solche beabsichtigt zu haben.

Allerdings wird sich eine unparteiische Geschichtsschreibung das Recht nicht nehmen lassen, an die Quellen kritisch heranzutreten und namentlich die Darstellung, welche Calvin in seiner Streitschrift gegen Caroli über die Ereignisse gibt, auf ihre Richtigkeit hin zu prüfen. Dass sie dabei zu Ergebnissen gelangt, die von denjenigen der calvinistischen Historiographie abweicht, darf man ihr somit nicht verübeln. Möge es dem Verfasser gelungen sein, ein objektives Bild dieser Kämpfe und damit auch einen kleinen Beitrag zur Geschichte und Kultur des Reformationszeitalters geliefert zu haben.

Anmerkung.

Quellen. Unter den Hauptquellen sind vor allem zu nennen die Opera Calvini in Bretschneiders Corpus Reformatorum, sowie Herminjard Correspondence des Réformateurs.

Die Streitschrift Calvins gegen Caroli von 1545, auf die nachfolgende Arbeit fortwährend hinweisen muss, findet sich abgedruckt im XXXV. Bande des Corpus Reformatorum unter dem Titel: Pro G. Farelli et collegis ejus adversus Petri Caroli theologastri calumnias defensio, pag. 298—340. Die Rechtfertigungsschrift Carolis, deren Widerlegung die eben erwähnte Calvinsche Defensio versucht, ist verloren gegangen. Nachforschungen in Rom, Metz, Paris und Genf hatten nur negativen Erfolg.

Anderweitige Quellen werden jeweilen unter dem Texte angeführt.

I. Kapitel.

Carolis Auftreten in der französischen Schweiz.

Am 8. Oktober 1536 war das Religionsgespräch in Lau-
anne beendigt worden. Sein Resultat war die Abschaffung der
esse und die Einführung der Reformation in der neueroberten
ernischen Provinz. Einige Tage später erfolgte die Ernennung
es ersten reformierten Pfarrers der alten Bischofsstadt Lausanne.
er Rat von Bern wählte auf diesen Posten den ehemaligen
oktor der Sorbonne, Petrus Caroli und am 5. November führte
er Altschultheiss Johann Jakob von Wattenwyl, einer der be-
eutendsten bernischen Staatsmänner seines Jahrhunderts, den
eugewählten in sein Amt ein [1]).

Der neue Pfarrer von Lausanne, ein rüstiger Fünfziger,
ezog mit seiner ihm kürzlich angetrauten Gattin die fast fürst-
che Amtswohnung, das schlossartige Haus eines Domherrn, mit
hönem Garten in unmittelbarer Nähe der herrlichen Kathedrale.
em stattlichen Sitz entsprach eine für jene Zeiten ungewöhn-
ch hohe Besoldung, die dem pfarrherrlichen Ehepaar einen
ufwand gestattete, der bald von sich reden machte [2]).

Wer war denn eigentlich der erste Pfarrer von Lausanne,
em die sonst nicht wenig wählerische bernische Obrigkeit ein
wichtiges Amt, unter ganz ungewöhnlichen Gunstbezeugungen
nvertraute?

---

[1]) Herminjard IV, 95.

[2]) Die Besoldung Carolis betrug 300 fl. und überstieg diejenige seines
ollegen Viret um das Dreifache.

Peter Caroli wurde geboren um das Jahr 1480, nennt ihn doch ein Aktenstück von 1539 «paulo minor sexagenario». Sein Heimatort Rosay liegt in der Landschaft Brie, die später der Schauplatz einer vielversprechenden reformatorischen Bewegung werden sollte. Über seine Jugendzeit fehlen jegliche Nachrichten, einzig von seiner kirchlichen Laufbahn wissen wir, dass er auf der Pariser Universität dem theologischen Studium oblag, den Doktorgrad erwarb, dem Kollegium der Sorbonne angehörte und ein Kanonikat an der Kathedrale von Sens bekleidete[1]. Erwiesen ist immerhin seine Zugehörigkeit zu den reformatorisch gesinnten Kreisen, die sich um den, in der gelehrten Zurückgezogenheit der Abtei St. Germain des Près lebenden Humanisten Faber Stapulensis gebildet hatten, und die ihrem geistigen Haupte 1521 nach Meaux folgten, dessen Bischof Wilhelm Briçonnet seit 1518 eine Kirchenverbesserung in seiner Diözese angebahnt hatte und geeignete Theologen und Prediger in seine Nähe zog. Wann Caroli dahin übersiedelte, ist ungewiss, sicher bezeugt ist dagegen sein Pfarramt in den beiden zur Diözese Meaux gehörenden kleinen Ortschaften Fresnes und Tancrou.

Die evangelische Tätigkeit Carolis und seiner Genossen Vatable, Aranda, Roussel, Le Comte, die in der Königin-Mutter Luise von Savoyen und deren Tochter Margaretha von Alençon mächtige Gönnerinnen hatte, darf man sich nicht im Sinne des spätern ausgebildeten Protestantismus denken. Der Bischof von Meaux mit seinen gleich ihm evangelisch gesinnten Mitarbeitern steht innerhalb seiner Kirche, deren hierarchische Verfassung er ehrt, auch wenn er ihren unwürdigen Vertretern entgegentritt, und an deren Kultus und Dogma er festhält, freilich nicht ohne eine Reinigung derselben nach evangelischen Grundsätzen für wünschbar zu halten. Daher das Widersprechende, das sich vom Standpunkt eines konsequenten Protestantismus an seiner Tätigkeit nicht in Abrede stellen lässt, die Edikte und Klagen gegen lutherische Häresie und dann doch wiederum Erlasse, welche

---

[1]) Haag. La France protestante. 2. Aufl. Siehe den Artikel Caroli.

den Geistlichen evangelische Predigt zur Pflicht machen. Dieser Mittelstandpunkt darf nicht von vornherein als Halbheit und Schwäche verurteilt werden. Noch hatte sich die Kirchentrennung nicht vollzogen. Man glaubte an die Möglichkeit einer Reformation innerhalb der Kirche, an die man sich, trotz ihrer damaligen Verderbtheit, gebunden fühlte. Man hielt auch im wesentlichen am Dogma fest, wie die Hochhaltung des Altarsakramentes, der Fürbitte für die Toten, der Heiligenverehrung bei Faber beweist, und was das hierarchische System anbetrifft, so bestand die Hoffnung, durch Heranbildung eines tüchtigen Klerus, diese Institution zu einer segensreichen umgestalten zu können. Gerade das Beispiel Carolis zeigt, wie schwer es für gewisse Evangelischgesinnte war, mit der Kirche zu brechen und wie selbst dann, wenn sie den Schritt vollzogen zu haben glaubten, sie sich immer wieder auf deren Boden zurückgedrängt sahen.

Allerdings ist die eben geschilderte Haltung einer grossen evangelischen Partei in Frankreich teilweise auch äusseren Einwirkungen zuzuschreiben. Alles in allem genommen, muss zugestanden werden, dass im deutschen Reiche die Parteinahme für die Reformation gefahrloser und mit weniger Opfern verbunden war als in Frankreich. Ob auch Franz I. die reformatorische Bewegung begünstigte, so war doch dieser königliche Schutz unwirksam, als die mit dem Parlament verbündete Universität und das französische Volk in seiner überwiegenden Mehrheit der Kirchenerneuerung sich entgegenstellten. Namentlich seit der König selber in die Reihen der Verfolger trat, wurde die Lage der Evangelischgesinnten eine immer schwierigere. Man hatte nur zu wählen zwischen einer klugen Akkommodation an die Kirche und dem Martyrium. Immer mehr kam in den französich-evangelischen Kreisen eine gewisse resignierte Gelassenheit auf. «Ihr beklagt euch,» schreibt am 24. August 1524 Roussel dem ungeduldigen Farel, «dass die Ernte in Frankreich durch den Mangel an Arbeitern gefährdet sei; aber es ist Sache des Herrn, zu derselben Sorge zu tragen. Wenn er will,

dass sie zu Grunde gehe, was wollt ihr dagegen? Unser Glaube stellt alles Gott anheim.» Wie oft erhielten die ihre französischen Gesinnungsgenossen zur Entschiedenheit mahnenden schweizerischen und deutschen Theologen zur Antwort: «Non est temps, nondum venit hora!»

Um so mehr muss anerkannt werden, dass Caroli mit grossem Mute die Fahne des Evangeliums hochhielt, und zwar unter so schwierigen, ja gefährlichen Verhältnissen, dass ihn edlere Beweggründe dazu veranlasst haben müssen als Eitelkeit und Prahlerei, wie später seine Widersacher ihm vorwarfen.

Es war im Anfang des Jahres 1524, als Caroli sich in Paris niederliess, wo er im Collège de Cambrai Lektionen über den Römerbrief erteilte, und seit Ende März in der Kirche St. Paul vor einer aus Männern und Frauen gemischten Zuhörerschaft homiletische Vorträge über diese Epistel hielt. Es war das erste Mal, dass in Paris im öffentlichen Gottesdienste auf so ausgesprochen evangelische Weise gepredigt wurde, und auch der Umstand, dass die Hörer zu diesen Predigten das Neue Testament in französischer Sprache mitbrachten, musste als grober Verstoss gegen die kirchliche Sitte nicht geringes Aufsehen erregen[1]). Wiederholt vor die Fakultät geladen, um sich für seine Predigtweise zu verantworten, kümmerte Caroli sich wenig um die ihm erteilten Verweise. Triumphierend schrieb im November 1524 der junge Magister Jaques Pauvant, der ein Jahr später auf dem Scheiterhaufen endete, seinem Freunde Farel nach Basel: «Unser in Christo geliebter Bruder Caroli predigt in Paris aufs eifrigste, und obwohl inmitten eines verdrehten und verkehrten Geschlechtes und umgeben von gehörnten Theologen, lässt er nicht vom Worte ab, stärker darin als alle Feinde Christi, diese unwissenden Magister, die, Gott sei dank, nichts wider ihn vermögen, so dass er immer mehr Mut schöpft, im Evangelium Christi auszuharren.» Einem Ende Januar 1525 vom bischöflichen Offizial ausgesprochenen Predigtverbot unter An-

---

[1]) Herminjard I, 222, 235, 240.

drohung der Exkommunikation trotzte Caroli ebenfalls und setzte seine nach der Kirche St. Gervais verlegte Predigttätigkeit fort. Schliesslich ermannte sich die Fakultät und verurteilte ihn am 7. September zum Widerruf seiner «waldensischen, hussitischen und lutherischen Ketzereien».

In den Registern der Fakultät sind eine Reihe der besonders anstössigen Sätze Carolis aufgezeichnet. Beim Lesen derselben fällt auf, die mit allem Nachdruck gepredigte Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben, sowie die fast modern klingende Unterscheidung zwischen dem historischen Glauben, das heisst dem verstandesgemässen Fürwahrhalten der Heilswahrheiten und dem wahren Glauben, dem Vertrauen auf Gottes Verheissungen. Dagegen fehlen polemische Ausfälle gegen Papst, Messe und Fegefeuer, welche sonst in der damaligen spezifisch protestantischen Predigtweise einen grossen Raum einnehmen. Dafür findet sich die Lehre vom allgemeinen Priestertum aller Gläubigen stark betont[1]).

Den verlangten Widerruf hat Caroli nicht geleistet, denn am 30. Oktober erliess das Parlament den Befehl, ihn, wo es auch sei, zu verhaften, «etiam in sacro loco». Geächtet, seiner Würden verlustig erklärt und aus der Fakultät ausgeschlossen, sah er sich zur Flucht genötigt und fand Schutz bei einer dem königlichen Hofe nahestehenden Dame, Anne Malet de Graville, der Gemahlin des Gouverneurs des Fürstentums La Marche, deren Schloss Malesherbes auch den späteren Reformator von Mümpelgard, Pierre Tourain, beherbergt hatte. Unterdessen hatte sein Gönner Franz I. aus der Gefangenschaft in Madrid sich für Caroli in einem vom 12. November 1525 datierten Schreiben an das Parlament aufs nachdrücklichste verwendet und den Aufschub des Prozesses gegen Faber und Caroli «personnages de grand scavoir et doctrine» gebieterisch gefordert, aber ohne Erfolg. Die erst kürzlich aufgefundenen Register der Fakultät legen ein beredtes Zeugnis ab von dem Konflikt des Königs

[1]) Herminjard I, 445.

mit der mächtigen Korporation, welche letztere, obwohl zeitweilig zum Nachgeben genötigt, doch in der Hauptsache Sieger blieb[1].

Am 6. März 1526 beschloss die Fakultät, die Sentenz gegen Caroli zu veröffentlichen. Dem Begehren des Königs, Einsicht in die Prozessakten gegen seinen Schützling zu erhalten, wurde nicht entsprochen, vielmehr die Absendung einer Deputation an den königlichen Kanzler beschlossen, um ihn zu grösserem Eifer für die Verteidigung der katholischen Religion anzuspornen und ihn auf den übeln Eindruck hinzuweisen, den die königliche Verwendung für Ketzer, wie Caroli, in Frankreich hervorgerufen habe. Wohl auf den Rat des Königs, der Caroli nicht länger seinen Schutz angedeihen lassen konnte, sah sich dieser nun doch veranlasst, Schritte zur Wiederaussöhnung mit der Fakultät zu unternehmen. Nach jahrelangen Verhandlungen und beidseitigem Markten einigte man sich schliesslich am 30. Juni 1530 auf die Bedingungen der Wiederaufnahme in die Fakultät. Caroli unterzog sich denselben. Sie lauteten für ihn ziemlich hart:

«1. Debet procurare apud judices suam purgationem, 2. prædicare in cathedris ubi male prædicaverat, et dicere oppositum suæ prædicationis pro edificatione populi, 3. abjurare in scriptis et signare propositiones.»

Caroli Wiederaussöhnung mit der Fakultät muss nur eine äusserliche gewesen sein, denn seine reformatorische Tätigkeit hörte auch noch jetzt nicht auf. Seit 1530 finden wir ihn in Alençon, wo seine Gönnerin Margaretha von Navarra ihm eine Pfarrstelle an der Notre-Dame Kirche übertrug. Sehr wahrscheinlich siedelte er schon im Frühjahr nach seinem neuen Asyl über. Dies wird bestätigt durch ein im selben Jahre in Alençon erschienenes literarisches Werk, als dessen Verfasser die neuere Forschung Caroli bezeichnet hat[2]. Es ist die im

---

[1]) L. Delisle. Notice sur un Registre des Procès verbaux de la Faculté de Théologie de Paris. 1899.

[2]) Douen. L'imprimeur Simon du Bois et le Réformateur Pierre Caroly 1529—1534. Bulletin du protestantisme français vol. XLV, pag. 200 ff.

[N]ovember 1529 herausgegebene, zweibändige, in textlicher wie [t]ypographischer Hinsicht bemerkenswerte zweite, verbesserte Aus[g]abe des Neuen Testamentes von Faber, ein Werk aus den [P]ressen des evangelisch gesinnten Buchdruckers Simon Dubois.

In einem dieser Bibelausgabe beigedruckten Traktat finden [s]ich auffallende Anklänge an die von Caroli in Paris gepredigten [S]ätze, während hier wie dort die Polemik gegen Papsttum, [M]esse und Kultus fehlt. 1532 erscheint abermals ein anonymes, [a]ber ebenfalls Caroli zugeschriebenes Werk, und zwar eine vom [n]ämlichen Herausgeber verlegte Übersetzung des Psalters, die [s]ich als Arbeit eines tüchtigen Hebraisten verrät, und die später [v]on Calvin geäusserte Bemerkung widerlegt, Caroli sei in der [K]enntnis des Hebräischen nie über das Alphabet hinausgekommen. [D]och die Wirksamkeit Carolis in Alençon sollte bald ein jähes [E]nde finden. Am Fronleichnamstage 1533 verübten zwei junge [L]eute in einer Kapelle in Alençon kirchenschänderische Hand[lu]ngen. Die Bilderstürmer wurden gefänglich eingezogen, viel[l]eicht nicht ohne Veranlassung Carolis, und ziemlich gelinde ge[s]traft. Aber eine streng katholisch gesinnte Partei wandte sich [a]n den König um Verschärfung des Urteils, worauf im Sep[t]ember 1533 zwei Parlamentsräte von Paris eintrafen und die [b]eiden Bilderstürmer, sowie andere Mitschuldige aufs neue ver[h]aften liessen. Der tumultuarisch revolutionäre Charakter dieses [B]ildersturms und ähnlicher Vorgänge müssen den König von [d]er Notwendigkeit strenger Massregeln überzeugt haben, denn [i]m August 1534, während er gerade mit Melanchthon unterhan[d]elte, beauftragte er eine Inquisitionskommission, in Alençon, sowie [i]n der Normandie die Ketzerei zu vertilgen. Trotz der Ein[s]prache, die Margaretha dagegen erhob und ihrer Weigerung, [ih]re Beamten diesem ausserordentlichen Tribunal zur Verfügung [z]u stellen, ging dasselbe mit grosser Energie vor und erliess [i]m September in Alençon nicht weniger als neun Todesurteile.

Unter den Opfern befanden sich auch die beiden jungen [B]ilderstürmer, die auf martervolle Weise hingerichtet wurden. [A]ls später Caroli sich mit den schweizerischen Reformatoren

überwarf, wurden diese Ereignisse von seinen Gegnern aufs neue aufgefrischt, und zwar in der Weise, als hätte Caroli die übertrieben strenge Bestrafung der Verurteilten verschuldet. Diese Anschuldigung trug nicht wenig bei, Caroli moralisch zu vernichten. Sie erweist sich aber als falsch und sollte endlich fallen gelassen werden.

Dass Caroli sich an dieser kirchlichen Reaktion nicht beteiligte, sondern vielmehr ihr Opfer wurde, beweist zudem ein Bericht der in Alençon amtierenden Kommission, nach welchem er als der Ketzerei verdächtig bezeichnet, aber einstweilen in Ruhe gelassen wurde, allerdings nicht für lange.

In der Nacht vom 17. auf den 18. Oktober 1534 war in der Hauptstadt die unter dem Namen affaire des placards bekannte revolutionäre Demonstration erfolgt. Der König, eine alle bestehende Macht bedrohende Umwälzung befürchtend, warf sich endgültig dem Parlament in die Arme und willigte ein, die Ketzerei mit den strengsten Strafen zu verfolgen.

Am 31. Januar 1535 wurde auf allen Pläzten der Hauptstadt unter Trompetenschall das Verzeichnis der hauptsächlichsten Hæretiker verlesen, die sich innerhalb dreier Tagen vor den Gerichten zu stellen hätten. An der Spitze dieser Proskriptionsliste steht: Maitre Pierre Caroli, docteur en theologie. Weiter lesen wir die Namen des Herausgebers der Schriften Carolis, Simon Dubois, Clement Marots, Maturin Cordiers, Elie Coraults, des späteren Amtsbruders Calvins in Genf, und anderer Persönlichkeiten, von denen sich bald darauf einige in Märtyrerverzeichnissen finden werden. Gleich vielen seiner Mitproskribierten entzog sich Caroli dem Todesurteil durch die Flucht und gelangte mit andern Flüchtlingen nach Genf, ohne dass die Zeit seiner Ankunft daselbst genau zu ermitteln wäre[1]). Sein Auftreten daselbst muss

[1]) Über den Aufenthalt Carolis in Genf, siehe den Brief Farels an Calvin in der Genferausgabe der Briefe Calvins von 1575, daselbst irrtümlich vom 11. Juni 1543 datiert, während sein Inhalt ihn dem Jahre 1545 zuweist.

einiges Aufsehen erregt haben, denn es hiess unter der Bürger-
schaft, es sei ein fremder Bischof in der Stadt abgestiegen.

Bei seiner Ankunft fand er Zustände vor, die sich immer
nehr einer Entscheidung näherten, und zwar dem endgültigen
iege der Reformation. Die von Savoyen in ihrer politischen
elbständigkeit bedrohte Stadt hatte sich der Hülfe Berns versichert,
as seinen Einfluss mächtig für die Sache der Reformation gel-
nd machte. Man muss in dem Tagebuch der Clarissin Jeanne
: Jussie lesen, wie von Tag zu Tag der Geist der Neuerung
en alten Glauben und die katholische Gottesverehrung immer
ehr verdrängte. Freiburg hatte verstimmt sein Schutzbündnis
it Genf gelöst, der römische Kontroversprediger Guy Furbity
g im Gefängnis, und Farel mit seinem immer grösser werdenden
nhang sah sich dem Sieg schon nahe.

Die Ankunft Carolis kam ihm wohl nicht so unerwünscht
ir, als er später behauptete, denn er suchte den Ankömmling
if und bat ihn, in Genf durch evangelische Predigt für ihre
iche zu wirken. Caroli zeigte sich aber wenig geneigt, diesem
'unsche zu entsprechen, sondern beabsichtigte zunächst, durch Ver-
staltung einer Kollekte den bedrängten französischen Glaubens-
nossen beizustehen, was aber Farel missbilligte, mit der Be-
ündung, man sei dafür da, vor allem für geistliche Speise zu
rgen, das nötige Brot werde Gott schon herbeischaffen. Am
. Mai besuchte Caroli in Farels Begleitung seinen ehemaligen
rbonnischen Kollegen Guy Furbity im Gefängnis. Der Ge-
ngene soll fast zusammengebrochen sein, als er Caroli in Farels
egleitung in seine Zelle eintreten sah. Die Beziehungen Carolis
den Genfer Evangelischen scheinen übrigens ziemlich leidliche
wesen zu sein, wie seine Herbeiziehung zum Religionsgespräch
weist, das vom 30. Mai bis 24. Juni dauerte, und dessen Er-
bnis die endgültige Einführung der Reformation war. Freilich
es unmöglich, sich ein deutliches Bild zu machen von der
altung, die Caroli an diesem Religionsgespräch einnahm, denn
e Protokolle sind nicht mehr vorhanden, sowenig als der
richt Carolis in seiner verloren gegangenen Apologie. Auch

der Bericht Farels, den Calvin in seiner Streitschrift gegen Caroli 10 Jahre später verwertete, ist vielfach dunkel und erst längere Zeit nach dem Ereignis abgefasst.

Nach Farel verhielt es sich mit der Beteiligung Carolis folgendermassen. Nach vergeblichen Bemühungen, den Vorsitz der Disputation zu erlangen, musste er sich damit begnügen, als Disputator an derselben teilzunehmen, was jedenfalls den Veranstaltern derselben nicht unerwünscht gewesen sein muss, bei der grossen Schwierigkeit, Teilnehmer an diesem Religionsgespräch zu finden.

Es wurde zunächst über die Willensfreiheit verhandelt. Viret und Farel vertraten die reformatorische, strenge Lehre von dem servum arbitrium. Auch Caroli stimmte ihnen bei, stützte sich aber nicht nur, wie seine Vorredner, auf die Schrift, sondern berief sich bezeichnenderweise auf den augustinisch-pelagianischen Streit und bediente sich der Waffen des grossen Kirchenvaters: «Quod initium boni operis a nobis non esset, sed a gratia quæ nos prævenit, ita et progressus et consumationem boni operis gratiæ deberi, et frustra hominem conari sine gratia nec ordiri, nec prosequi, nec perseverare posse.»

Stimmte somit Caroli in der protestantischen Lehre von der Rechtfertigung durch den Glauben mit den Genfer Reformatoren überein, so ergaben sich doch im Verlauf der Disputation zwischen Caroli und seinen Mitdisputatoren verschiedene Differenzpunkte, aus denen hervorgeht, dass Caroli von gewissen katholischen Dogmen sich nicht losmachen konnte. So zeigte er Neigung, die Marienverehrung festzuhalten und auch in der Lehre von der Messe stimmte er mit den Genfern nicht überein. Zwar bestritt er an der Messe das Opfer, die körperliche Gegenwart Christi im Altarsakramente und die Anbetung der Hostie als schriftwidrig, konnte sich aber, wie Viret erzählt, ebensowenig der reformierten Lehre vom Abendmahl anschliessen, ohne dass freilich seine Lehre über dieses Dogma aus den dürftigen Mitteilungen, die über die Disputation erhalten sind, auszumitteln wäre. Jedenfalls erweckte sein Auftreten doch bei einigen Zuhörern den Eindruck, als verteidige er die katholische Sache. Farel be-

richtet, die katholische Partei in Genf habe ihm ihre Zufriedenheit durch Darbringung eines Geschenkes — es soll ein Fass Wein gewesen sein — bezeugt, und ihn gebeten, in seiner Verteidigung des alten Glaubens festzubleiben. Hierauf sei ihnen von Caroli bedeutet worden, er werde sein Möglichstes tun, und wenn es auch den Anschein habe, als verwerfe er die Messe, so geschehe es nur, um die Wahrheit der katholischen Sache um so klarer hervorzuheben. Auch die Lehren vom Fegefeuer, die Anrufung der Heiligen und der Gebrauch der lateinischen Sprache im Kultus sollen nach Farels Bericht in Caroli einen Verteidiger gefunden haben, allerdings ohne dass derselbe den schlagenden Argumenten Virets gewachsen gewesen sei.

Nach all diesen unklaren, ja sogar einander widersprechenden Mitteilungen, ist die Frage, ob Caroli an der Disputation in Genf die Sache der katholischen Kirche oder die der Reformation vertreten habe, keineswegs leicht zu beantworten.

Wie Calvin in seiner Streitschrift gegen Caroli meldet, behauptete derselbe später, an der Disputation in Genf bona fide, die Verteidigung der katholischen Sache unternommen zu haben. Tatsache ist, dass er die Akten der Disputation nicht unterschrieb.

Farel dagegen behauptet, Caroli habe versichert, er disputiere nicht als Widersacher der Reformatoren, deren Thesen er vielmehr als durchaus christlich und fromm billige, sondern es sei ihm nur darum zu tun, durch seine Einwendungen die christliche Wahrheit erschöpfender und gründlicher zur Erscheinung zu bringen. Viret und Farel hätten sich ihrem Zeugnisse zufolge damit einverstanden erklärt, und ihn gebeten, seine Rolle als Verteidiger der Messe mit allem Nachdruck durchzuführen, ja Farel berichtet sogar, sie beide seien ihm behülflich gewesen, seine Argumente für die Messe zusammenzustellen. Auch über Carolis Motive, seine Unterschrift unter die Disputationsakten zu verweigern, gehen die Berichte auseinander. Caroli behauptete, die Unterschrift trotz aller Drohungen verweigert zu haben, um sich die Rückkehr nach Frankreich nicht abzuschneiden, während Calvin bestreitet, dass man auf ihn einen Druck habe ausüben

wollen, sondern dass ihm einfach nahegelegt worden sei, die von ihm gebilligten Thesen zu unterzeichnen, was er aber aus verletzter Eitelkeit von sich gewiesen habe, um nicht die Ehre des Sieges seinen Feinden zuzuerkennen.

Will man nun annehmen, Caroli sei lediglich in der Rolle eines Sophisten aufgetreten, der mit allen Mitteln der Dialektik eine Sache verteidigt habe, deren Gegner er in Wirklichkeit war, so wäre auch die Haltung Farels und Virets, die sich herbeiliessen, auf eine derartige Abmachung einzutreten, in ein etwas schiefes Licht gerückt, und man müsste sich hüten, den moralischen Wert dieser in ihren Folgen allerdings entscheidenden Disputation hoch anzuschlagen.

Wir kommen der Wahrheit wohl am nächsten, wenn wir annehmen, Caroli habe in Genf die Mittelstellung eingenommen, die er auch in der Folgezeit vertrat. Dies bestätigt auch Viret, wenn er später berichtete, Caroli habe in einer Weise disputiert, dass er weder für die Wahrheit noch für den Irrtum eingestanden sei. Wenn nun trotzdem die katholische Partei in ihm einen Verteidiger ihrer Sache sah, so beweist dies nicht etwa eine dezidierte Stellungnahme Carolis zur katholischen Lehre, sondern die Ohnmacht dieser in Genf immer mehr an Boden verlierenden Partei, die froh sein musste, wenn jemand es wagte, den Argumenten der Reformatoren mit einigen schüchternen Einwendungen zu begegnen.

Nach diesem Religionsgespräch, das am 24. Juni 1535 beendigt war, scheint sich Caroli, wie Farel berichtet, noch enger an die katholisch gesinnten Kreise angeschlossen zu haben, während seine Beziehungen zu den Anhängern der Reformation sich offenbar verschlechterten. Schon im Anfang seines Aufenthaltes in Genf hatte er sich über eine, von Viret gehaltene, angeblich auf ihn gemünzte Predigt beschwert. Dass er ihnen vorgeworfen habe, sie hätten einen Mordanschlag auf ihn gemacht, wie Calvin berichtet, ist unrichtig, wohl aber liess er fallen, es wäre wohl den Genfer Reformatoren sehr erwünscht gewesen, wenn er aus dem Wege geräumt worden wäre. Hinwiederum wurde er beschuldigt

Gelder, die für die französischen Flüchtlinge bestimmt waren, unterschlagen zu haben, so dass es nicht wunder nehmen darf, dass er, wohl schneller als er zuerst beabsichtigt hatte, Genf wieder verliess, und zwar in Begleitung des französischen Edelmannes de Verey, der als Agent Franz I. den Genfern die Hülfe des Königs gegen das Haus Savoyen angeboten hatte.

Diese Abreise erfolgte Ende August 1535. Ihr Ziel war Basel, wo Caroli die acht nächsten Monate zubringen sollte. Von Hülfsmitteln entblösst, fand er bei den Basler Theologen freundliche Aufnahme und Unterstützung. Als Hörer an der Universität, lag er unter Sebastian Münster dem Studium des Hebräischen ob, wurde aber bald darauf als Lehrer an diese Anstalt berufen, und zwar als Nachfolger des Thomas Grynäus auf den Lehrstuhl der Dialektik.

Die Ernennung zu dieser offenbar provisorischen Stellung wurde ihm mit der Bemerkung mitgeteilt, dieselbe sei eigentlich u gering für seinen wissenschaftlichen Rang, woraus man schliessen ann, sein Ansehen in Basel sei höher gestanden, als Farel und alvin später vorgaben. Er verkehrte mit den französischen lüchtlingen, unter welchen sich sein späterer Todfeind Calvin efand, mit Erasmus, Karlstadt, besonders freundschaftlich aber it Grynäus und Mykonius, die man als seine eigentlichen Gönner zeichnen darf. Caroli verschwieg keinesweg sein Zerwürfnis it Farel und liess durchblicken, dass er eine Annektion Genfs rch Franz I. schon deswegen herbeiwünsche, weil dieser nschwung den Sturz seiner Gegner zur Folge haben würde. ber auch Farel schwieg nicht und erreichte durch seine Briefe, ss wenigstens Karlstadt sich mit Caroli überwarf, während bendere Mykonius fast leidenschaftlich für Caroli Partei ergriff d das Verhalten Farels gegen denselben geradezu «schändh» nannte [1]).

Um diese Zeit mochte es gewesen sein, dass Caroli gegener Grynäus zum ersten Male den Verdacht aussprach, dass

[1]) Herminjard IV, 255.

Farel nicht rechtgläubig über die Dreieinigkeit lehre. Er berief sich mit seiner Anschuldigung auf dessen 1534 in zweiter Auflage erschienene «Summarium», in welchem er die deutliche alt-kirchliche Ausprägung dieses Fundamentaldogmas vermisste. Erschrocken schrieb Grynäus Ende November 1535 an Farel über diese Eröffnung Carolis und bat ihn, diese, die Sache der Reformation so schwer kompromittierende Anschuldigung zu widerlegen. Wie schwer Grynäus diese Sache nahm, beweist schon die Tatsache, dass er in seinem Briefe die Anschuldigung Carolis in griechischer Sprache wiedergab, um ja das Bekanntwerden derselben zu verhindern. Leider ist die Antwort Farels nicht mehr erhalten.

Übrigens sollte der Aufenthalt Carolis in Basel nicht mehr lange dauern, denn wahrscheinlich schon im März 1536 erfolgte seine Berufung als Pfarrer von Neuenburg. Über seine Wirksamkeit in Neuenburg fehlen jegliche Nachrichten, doch sind aus dieser Zeit mehrere Begebenheiten bekannt, die beweisen, dass er sich wieder näher der Reformation anschloss. Am 1. Juni 1536 verheiratete er sich mit der Tochter des Louis Maître-Jean von Pontareuse bei Boudry. Sein Freund und Landsmann Le Comte, Pfarrer in Grandson, vollzog die Trauung [1]. Am 25. September finden wir ihn in Begleitung eines Neuenburger Ratsmitgliedes in Basel an der zur Behandlung der Konkordienangelegenheit zusammenberufenen Konferenz, wo er mit Bucer, Zwick, Bullinger, Karlstadt, Vadian, Megander und den Baslern zusammentraf [2]. Unmittelbar nach dieser Konferenz erscheint er als Teilnehmer an dem Religionsgespräch von Lausanne, das trotz der Einsprache des Kaisers von Bern angeordnet worden war, um die in der neueroberten Waadt mit Gewalt eingeführte Reformation endgültig abzuschliessen [3]. Die Verhandlungen begannen am 1. Ok-

---

[1] Bähler. Jean Le Comte de la Croix. Biel 1895.

[2] Herminjard IV, 94.

[3] Ruchat édit. Vulliemin. Histoire de la Reformation de la Suisse IV p. 180—363.

ber 1536. Unter den Wortführern der katholischen Partei be-
nd sich ein ehemaliger Schüler Carolis, der seinerzeit dessen
orlesungen im Collège de Cambray besucht hatte, der nun-
ehrige Dekan von Vivis, Jean Michod. Caroli war neben Viret
nd Farel einer der Hauptverfechter der neuen Lehre, und ent-
digte sich, nach deren Zeugnis, seiner Aufgabe mit Geschick.
ls Dr. Blancherose, einer der Opponenten, das Wesen der Gott-
eit in der Weise definierte, wonach dem Vater die Macht, dem
ohn die Weisheit, dem heiligen Geiste die Güte zukomme,
achte Caroli sofort geltend, diese Definition stamme wohl aus
en Werken des Raimundus Lullus, nicht aber aus der Schrift.
ie Berufung auf das vierte Buch Esther weist er zurück mit
er Bemerkung, dieses griechisch verfasste Buch gehöre nicht in
en Kanon des alten Testamentes. In der Diskussion über die
ranssubstantiationslehre unterliess er nicht, auf den Streit Be-
engers mit Lanfrank und die Synodalbeschlüsse von Vercelli
nd Rom hinzuweisen, durch welche dieses Dogma seine schroffere
assung erhalten habe, gegenüber den schon damals von den
lbigensern, nunmehr von der Reformation vertretenen sym-
olischen Auffassung. Mit Nachdruck betonte er die Lehre
on der Rechtfertigung durch den Glauben allein, ohne des Ge-
tzes Werke, und als ihn sein ehemaliger Schüler aufmerksam
achte, er habe doch seinerzeit in seinen Auslegungen des
ömerbriefes unter den Werken nur die jüdischen Zeremonial-
esetze verstanden, gab er dies zwar zu, fügte aber bei, er
i durch fortgesetztes Forschen zu seiner gegenwärtigen Über-
ugung gelangt.

Gross waren seine Bemühungen, den Gegnern zu beweisen,
ss der Glaube, von dem allein das Heil komme, nichts Totes
i, kein verstandesgemässes, wohlfeiles Annehmen von Lehren,
ndern Vertrauen auf Gott und seine Verheissungen, und dass
s ihm die Werke hervorgehen müssen, wie die Lichtstrahlen
s der Sonne. Es sind die nämlichen Gedanken, die er schon
üher in seinen Predigten zu St. Paul in Paris geäussert hatte,
d um derenwillen, wie er nicht zu erwähnen unterlässt, er

von der Sorbonne ausgeschlossen wurde. Bemerkt sei noch der Eifer, mit dem er die Überzeugung verfocht, dass das Volk ein Recht habe auf die heilige Schrift, die ihm nicht aus Opportunitätsgründen vorenthalten werden dürfe, sondern durch gute Übersetzungen in der Landessprache zugänglich gemacht werden müsse.

Das Auftreten Carolis in Lausanne muss bei den anwesenden Bernermagistraten, unter denen sich Altschultheiss J. J. Wattenwyl befand, einen guten Eindruck hinterlassen haben, denn schon am 19. Oktober, bei Anlass einer in Bern in Sachen der Wittenbergerkonkordie zusammenberufenen Synode erhielt er vom Rat seine Ernennung zum ersten Pfarrer von Lausanne. Nach Calvin hätte Caroli diese Berufung durch unablässiges Werben und Herumlaufen erbettelt, während dieser versichert, die Wahl nur unter der Bedingung angenommen zu haben, dass ihm von Farel keinerlei Vorschriften gemacht würden.

Neben Caroli war Peter Viret zum zweiten Pfarrer von Lausanne erwählt worden. Er erhielt in einem Schreiben vom 1. November Weisung, seinem ältern mit den Verhältnissen noch wenig bekannten Amtsbruder an die Hand zu gehen [1]. Übrigens wurde Caroli seinem Kollegen in auffallender Weise vorgezogen, der sich mit einem geringern Gehalte und einer weit bescheideneren Wohnung begnügen musste. Einen neuen Beweis des Wohlwollens empfing Caroli seitens seiner Obrigkeit durch seine Ernennung zum Lehrer des Alten Testamentes an der neugegründeten Akademie. Es scheint aber, dass diese Gunstbezeugungen den eben noch heimatlosen Flüchtling in seinem ohnehin nicht geringen Selbstgefühl bestärkten.

---

[1] Calvin beruft sich irrtümlicherweise auf dieses Schreiben als Beweis, dass der Rat durch Viret dem ersten Pfarrer von Lausanne einen Verweis wegen hierarchischer Gelüste erteilt und ihn seinem jüngern Amtsbruder unterstellt habe. Der Inhalt erlaubt diese auch von Neuern angenommene Deutung dieses Briefes nicht, ebensowenig das Datum desselben, das auf den 1. November lautet. Caroli hatte sein Amt damals noch gar nicht angetreten und konnte somit noch keinen Verweis wegen Kompetenzüberschreitung empfangen haben.

Mehr noch als der Aufwand seines Hauswesens erregte sein Bestreben Anstoss, über seine Amtsbrüder eine Art Suprematie auszuüben. Calvin berichtet in seiner Streitschrift, Caroli habe sich das jus inspectionis in ministros agri vicini angemasst und damit seinen hierarchischen Ehrgeiz auf unmissverständliche Weise hervortreten lassen.

Nach einigen, aus der zweiten Hälfte November datierten Briefen verhielt sich die Sache folgendermassen. Am 24. November sollte eine Synode der waadtländischen Geistlichkeit sich in Lausanne versammeln, zur Aufnahme neuer Prediger in den Kirchendienst und zur Behandlung einiger, die Organisation und Gottesdienstordnung der neu einzurichtenden Kirche betreffender Fragen. Schon diese Tatsache musste den Genfer Theologen nicht ganz recht liegen, war es doch der bernische Staat, welcher diese Neueinrichtung an die Hand genommen hatte und ein Staatskirchentum zu gründen sich anschickte, das dem Ideal eines Calvin und Farel wenig entsprach. Was aber die Genfer mit den schwersten Befürchtungen erfüllte, war das Einberufungsschreiben aus der Feder Carolis, dessen Eingang die bezeichnende Anrede aufwies: « Ad fratres qui agunt in ecclesiis sibi creditis » [1]). Ob Caroli unter diesen seiner Leitung unterstehenden Gemeinden, diejenige der Vogtei Lausanne oder gar die ganze waadtländische Kirche verstand, ist ungewiss, jedenfalls aber erregte dieses Schreiben in Genf peinliches Aufsehen und besonders Farel warnte aufs eindringlichste seine Freunde in der Waadt vor diesem neuen Papsttum. Besonders bitter beklagt er sich über die Zurücksetzung Virets gegenüber Caroli, der, obwohl seine Verdienste um die Gemeinde gering seien, in den Himmel erhoben werde [2]). Dass Caroli von seiner Obrigkeit wegen dieser Auffassung seiner Stellung eine scharfe Zurechtweisung erfahren habe, wie Calvin

---

[1]) Diese Stelle findet sich zitiert in einem Briefe Farels an Fabri vom 21. November 1536. Herm. IV, 108. Das Einberufungsschreiben existiert nicht mehr.

[2]) Herm. IV, p. 104, 108, 110.

behauptet, wird durch kein Aktenstück bestätigt, immerhin darf angenommen werden, dass er von Bern in seinen hierarchischen Anwandlungen sich keineswegs unterstützt sah. Welches auch der endgiltige Ausgang dieses Vorfalles gewesen sein mag, die Haltung Carolis gegenüber seinen Amtsbrüdern zeigt deutlich genug, dass er noch weit davon entfernt war, alle hierarchischen Grundsätze ausgeschieden zu haben. Träumte er vielleicht von einem Episkopat, wie er es in dem mild-evangelischen Regiment seines Meisters Briçonnet verwirklicht sah, oder waren es lutherische Einflüsse, denen er in Basel sich zugänglich erwiesen haben mochte? — so viel geht aus seiner in Lausanne beobachteten Haltung hervor, dass er hinter dem schweizerisch-reformierten Radikalismus zurückgeblieben war und mit seinen kirchenregimentlichen, konservativen Tendenzen allein stund. Bald darauf sollte auch auf dem Gebiete der Kirchenlehre und des Kultus zu tage treten, dass, wenn er auch die Positionen der alten Kirche verlassen hatte, sein Standpunkt von demjenigen der Reformatoren abwich. Dies zeigt sein Streit mit Viret über die Fürbitte der Kirche für die Toten.

Schon bevor dieser dogmatische Streit ausgebrochen war, hatten Reibungen persönlicher Art zwischen den beiden Amtsbrüdern stattgefunden. Gleich in den ersten Tagen ihres Zusammenwirkens hatte Viret seinen Kollegen durch eine Zurechtweisung wegen des schon erwähnten selbstherrlichen Rundschreibens aufs heftigste erzürnt und zur Antwort erhalten, er, Caroli, lasse Viret in allem gewähren und müsse sich daher jede Einmischung desselben in seine Wirksamkeit aufs entschiedenste verbitten. Der Einwand Virets, dass sie beide ein Amt, eine Kirche, einen Christus und ein Evangelium hätten, fruchtete wenig und hinderte Caroli nicht, seine ablehnende Haltung gegen Viret und dessen Freunde zu verschärfen, allerdings im Anfang mehr im geheimen, als dass der Zwiespalt offen vor aller Welt hervorgetreten wäre. Doch sollte die Opposition, in der sich Caroli mit den damaligen Führern der Reformation befand, bald in aufsehenerregender Weise an den Tag treten. Während eines

ufenthaltes Virets in Genf, im Januar 1537, verlas Caroli von
r Kanzel aus, zu allgemeiner Überraschung der Gemeinde,
hesen zur Verteidigung der Fürbitte für die Verstorbenen, die
mit grossem Eifer nicht ohne polemische Äusserungen gegen
e, welche anders lehrten, und mit der Bemerkung, er sei nicht
ehr gesonnen, die Zurechtweisungen seines jüngern Kollegen
ch fernerhin gefallen zu lassen, vortrug [1]).

Viret, hievon benachrichtigt, kehrte in den ersten Tagen
ebruar nach Lausanne zurück, und erinnerte Caroli an die
ter den Geistlichen der Waadt getroffene Übereinkunft, wo-
ich man sich verpflichtet hatte, keine neuen ungewohnten Lehren
predigen ohne vorhergehende Besprechung und Beratung im
reise der Amtsbrüder. Aber Caroli, der sich auf die Mehrheit
s gegenüber Viret eher feindselig gesinnten Rates stützen
onnte, liess sich durch die Klagen und Vorstellungen seines
ollegen nicht im geringsten beeinflussen und hielt seine Lehre
genüber den Einwürfen desselben aufrecht.

Es ist nun sehr bemerkenswert für die Charakteristik Carolis,
ss sein neues Dogma weder mit der katholischen Lehre vom
gfeuer, noch mit der von den Reformatoren vertretenen An-
hauung übereinstimmte. Er stellte entschieden in Abrede, dass
ine Lehre von der Fürbitte identisch sei mit der in der römi-
hen Kirche geübten commemoratio pro defunctis, deren Wirk-
mkeit, sowie die Existenz des Purgatoriums er bestritt, wohl
er solle man beten, dass Gott den Tag des Gerichtes zum
sten der Heiligen und der dahingeschiedenen Glieder der
irche beschleunigen möge. Viret seinerseits stellte Gegengründe
f, doch ohne Erfolg.

Es ist nicht zu leugnen, dass die Lehre Carolis dazu an-
tan war, in den breiten Schichten des Volkes Anklang zu

---

[1]) Über diesen Streit findet sich das ausführlichste Material in einem
ef Farels an Calvin vom 21. Oktober 1539, Corpus Ref. XXXVIII, 408
l in der Streitschrift Calvins, Corpus Ref. XXXV, 328 ff.

finden, kam sie doch einem mächtigen Bedürfnis des Volksgemütes entgegen, welchem die Reformation nicht nur keine Rechnung getragen hatte, sondern geradezu entgegengetreten war durch die Ausscheidung aller Lehren und Gebräuche, in welchen die Pietät gegenüber den Verstorbenen Nahrung fand. Wenn daher Calvin in einem Schreiben an Megander bemerkt, Caroli habe durch dieses sein Auftreten seine Unbeliebtheit beim Volk vermindern und sich dessen Gunst erwerben wollen, so kann nicht geleugnet werden, dass er seine Absicht erreichte.

Viret, vor den Rat berufen, wurde als Ketzer gescholten, und auf dem Lande ergingen üble Reden über die «Betrüger», welche diese Lehre dem Volke vorenthalten wollten. Aber auch unter den Geistlichen fand seine Lehre Anklang. Noch am 3. Juni 1537, nachdem Caroli bereits aus der bernischen Kirche ausgestossen war, schrieb Peter Kunz, Stadtpfarrer von Bern, seinem Freunde Eberhardt von Rümlang: «Was Caroli vorbrachte über das Hohepriesteramt Christi und seine Herrlichkeit, den Triumph der Auferstehung und das heisse Sehnen der Auserwählten, sowohl der Lebenden wie der Verstorbenen nach Erlösung, daran zweifle ich nicht im geringsten. Dieser Glaube stand bei mir fest, längst bevor ich Caroli im Fleische gesehen. Und warum sollte diese Lehre mir missfallen, welche nicht Caroli, sondern der heilige Geist geoffenbart hat, und in der Schrift so klar gelehrt wird!»

II. Kapitel.

Der Streit zwischen Caroli und Calvin über die Trinitätslehre.

Schon während seines Aufenthaltes in Basel hatte Caroli gegenüber Grynäus seinen Verdacht ausgesprochen, dass die Genfer Reformatoren von der Ketzerei des Arianismus angesteckt

eien. Diese Anschuldigung wiederholte er in Gegenwart Virets, ls ihr Gespräch über die Fürbitte über die Toten mit gegeneitigen Vorwürfen endigte.

Viret, nicht wenig erschrocken über diese Beschuldigung, andte sich an Calvin mit der Bitte um Unterstützung.

Calvin erkannte die Gefahr, welcher das Reformationswerk Genfs und der Waadt ausgesetzt sein würde, sofern dieser Konlikt nicht in seinen Anfängen zu dämpfen war und verreiste ofort nach Lausanne. Nicht nur schien er zur Übernahme der Vermittlerrolle geeignet durch das Ansehen seiner Persönlichkeit, ondern namentlich auch durch seine bisherigen nicht unfreundichen Beziehungen mit Caroli, mit dem er kurz vorher in Basel erkehrt hatte, und dessen Gastfreundschaft er noch in Lausanne elegentlich genoss, so dass er hoffen durfte, es werde ihm geingen, wie er sich ausspricht, ihn wieder zur gesunden Vernunft u bringen.

Mitte Februar langte Calvin in Lausanne an, wo er mit der ernischen Deputation zusammentraf, welche sich wegen Kirchenutsangelegenheiten mit dem Stadtschreiber Cyro eingefunden hatte, nd welche dem Reformator als die geeignete Instanz erschien, iesen Zwist beizulegen. Die Zusammenkunft Calvins und Virets mit Caroli in Gegenwart der bernischen Gesandten fand am 17. Februar statt. Caroli trat schroff und erbittert seinen Widerachern entgegen, beklagte sich besonders gegen Virets feindelige Machinationen und dessen Ketzereien und beantwortete einen begütigenden Zuspruch Cyros mit der Erklärung, dass er ur vor dem Rate und der bernischen Geistlichkeit sich verantworten werde.

Hierauf versuchte Calvin die Beschuldigung arianischer Ketzerei zu entkräften, indem er aus seinem Katechismus den Beweis erbringen wollte, dass er und seine Freunde sich in der Trinitätsehre rechtgläubig verhielten. Aber die Verlesung seines Bekenntisses hatte nicht den beabsichtigten Erfolg. «Bleiben wir bei en drei Symbolen der alten Kirche, fort mit diesen neuen Be-

kenntnissen! » [1]), fuhr ihn Caroli an, und als Calvin die Verbindlichkeit dieser Symbole in Abrede stellte, schrie der aufgebrachte Doktor, das sei eine eines Christen unwürdige Rede! Das Gespräch wurde hierauf abgebrochen, ohne dass es zu einer Versöhnung gekommen wäre und die Gesandten entfernten sich mit dem Versprechen, in Bern das Zustandekommen einer Synode zu betreiben, damit diese brennende Angelegenheit erledigt werden könne. Calvin kehrte sofort nach Genf zurück, von wo aus er unverzüglich an die Berner Geistlichkeit und deren Haupt, Kaspar Megander, die beiden vom 20. Februar datierten Briefe schrieb, in denen er aufs dringendste die baldige Abhaltung einer Synode wünscht, und seinem gepressten Herzen in schmerzlichen Klagen Ausdruck gibt.

Calvin hielt die Lage für überaus ernst. Mühsam genug und nur unter der Anwendung des härtesten Zwangs war die Einführung der Reformation in der Waadt vollzogen worden. Brach nun noch vollends in der reformierten Geistlichkeit der

---

[1]) Folgendes sind die Stellen, die Calvin aus seinem Katechismus verlas: «Dum Patrem, Filium ac Spiritum nominamus, non tres deos nobis fingimus; sed, in simplicissima Dei unitate, et Scriptura et ipsa pietatis experientia Deum Patrem, ejus Filium ac Spiritum nobis ostendunt: ut concipere intelligentia nostra Patrem nequeat quin et Filium simul complectatur, in quo viva ejus imago relucet, et Spiritum, in quo potentia virtusque ejus conspicua est. In uno igitur Deo tota mentis cogitatione defixi hæreamus, interim tamen Patrem cum Filio et spiritu suo contemplemur.» Über Christus sprach er sich folgendermassen aus: «Filius Dei prædicatur, non, ut fideles, adoptione duntaxat et gratia, sed naturalis et verus, ideoque unicus, ut a cæteris discernatur. Dominus autem noster est, non tantum secundum divinitatem, quam cum Patre unam ab æterno habuit, sed in ea carne in qua exhibitus nobis fuit.»

Diese beiden Stellen finden sich wörtlich in der lateinischen Ausgabe des Katechismus Calvins in dem Paragraph «Symbolum fidei».

Es ist auffallend, dass Calvin nicht aus seiner eben erschienenen französischen Ausgabe zitierte, erschien doch die lateinische erst 1538. Entweder hatte Calvin den Katechismus ursprünglich lateinisch abgefasst oder doch wenigstens zugleich mit der französischen die lateinische Redaktion hergestellt, die er dann ein Jahr später herausgab.

eu eroberten und nur äusserlich zum neuen Glauben sich beken-
enden Landschaft Uneinigkeit aus, so war alles Errungene so gut
vie verloren. Selbst bis in die Landgemeinden war das Gerücht von
er Differenz zwischen den beiden Hauptpfarrern der Waadt, Viret
ind Caroli, hingedrungen und schon vernahm man im Volk
rohende Reden, die Geistlichen sollten zuerst selber einig sein,
evor sie ihre Lehren den Leuten aufdrängten. Auch nach aussen
nusste das Bekanntwerden dieses Konfliktes das peinlichste Auf-
ehen erregen.

Gerade in diesen Tagen wurde mit grossem Eifer, aber unter
ielen Schwierigkeiten an einer engern Verbindung mit der deutschen
Kirche gearbeitet. Unerwünschteres konnte es für die schweizerischen
Kirchen nichts geben, als wenn in ihrer Mitte um das Trinitäts-
ogma gestritten wurde, was den Schein erwecken musste, als wäre
as Misstrauen Luthers gegen die Schwarmgeisterei der Schweizer
ur allzu berechtigt. Auch der katholischen Kirche gegenüber
and man sich in einer üblen Lage, wenn es sich bewahrheiten
ollte, dass selbst dieses Zentraldogma, an welchem seit Nicäa
ie mehr ernstlich gerüttelt worden war, in Frage gestellt wurde.
Es musste so der Eindruck bestärkt werden, als handle es sich
icht um eine Reformation der christlichen Kirche, sondern um
ine grundstürzende Revolution.

Am 28. Februar 1537 erschienen die streitenden Parteien
or dem bernischen Chorgericht. Caroli hatte schon in Lausanne
rklärt, er wünsche vor dieser Behörde seine Erklärungen abzu-
eben, und auch Calvin mochte es für geboten halten, selber in Bern
u erscheinen, um den üblen Eindruck der Anklage besser ent-
räften und das Zustandekommen der Synode nachdrücklicher be-
reiben zu können [1]). Zwei ganze Tage wurde verhandelt. Calvin

[1]) Dass dieses Gespräch vom 28. Februar bis zum 1. März 1537 in
ern stattgefunden hat und nicht in Lausanne, wie vielfach angenommen
ird, beweisen die Briefe des Rates an Farel vom 28. Februar und der-
nige Meganders an Bullinger vom 8. März 1537, Herminjard IV, 195
d 199.

hat in seiner Streitschrift die Verhandlungen ausführlich erzählt, doch bedarf seine Relation einiger Berichtigungen.

Zuerst wurde über die Fürbitte für die Verstorbenen verhandelt, ohne dass wir über die Einzelheiten dieses Gespräches unterrichtet wären. Calvin berichtet, dass nach Abschluss dieser Verhandlung Caroli zum Widerruf verurteilt wurde, der ihm aber auf die Bitten der Gegenpartei erlassen worden sei. In Wirklichkeit verhielt es sich aber anders. Caroli wurde anbefohlen, in Zukunft über diese Lehre zu schweigen, aber auch Calvin und Viret erhielten die einer Zurechtweisung nahekommende Mahnung, sich des Sieges nicht zu rühmen, d. h. ebenfalls zu schweigen[1]).

Schon schien das Gespräch beendigt, da verlangte Caroli noch einmal das Wort zu folgender Eröffnung: «Um der Ehre Gottes und der bernischen Obrigkeit, um der Reinheit des Glaubens, der Einheit der Kirche, der öffentlichen Ruhe willen und zur Entlastung meines Gewissens, muss ich, hoch zu verehrende Herren, euch etwas offenbaren, das ich schon lange bei mir getragen und verschwiegen habe. Viele Prediger sowohl in Genf, wie in euren Landen sind von der arianischen Ketzerei angesteckt!»

Und zum grossen Erstaunen aller Anwesenden verlas er ein langes, die Namen der Angeschuldigten enthaltendes Verzeichnis. Doch fand er einen schlagfertigen Gegner an Calvin, der zum ersten Male seit seiner Ankunft in Genf vor einer grösseren Versammlung auftrat und zwar in einer Weise, die geeignet war, die Aufmerksamkeit aller auf ihn zu ziehen. Kaum hatte Caroli seine Anklage beendigt, erhob sich der 27jährige Reformator und

[1]) Brief Virets an Calvin vom 14. Juli 1545. Corpus Ref. XL, 102 f. In diesem Briefe macht Viret Calvin auf einige Irrtümer aufmerksam, die sich in dem Entwurf der Defensio Gallasii adversus Petri Caroli Calumnias befanden, und gibt oben stehende Darstellung vom Ausgang des Gespräches in Bern. Calvin hat dieselbe wohl deshalb nicht berücksichtigt, weil ihm widerstrebte, den für ihn nicht sehr günstigen Verlauf desselben vor aller Welt zu gestehen.

prach: «Als vor einigen Tagen Caroli mich in seinem Hause zu
Tische geladen hatte, da war ich sein geliebter Bruder, da hat
r mir noch Grüsse aufgetragen an Farel, da waren ihm die-
enigen noch Brüder, die er heute Ketzer schilt, da redete er
och davon, wie er mit seinen Kollegen in brüderlicher Gemein-
chaft bleiben wolle — kein Wort von Arianismus! Wo war
amals die Ehre Gottes, wo die Ehre der Berner, wo die reine
ehre, wo die Einheit der Kirche? Entweder bist du von Gott und
Ienschen abtrünnig geworden, oder dann ist es klar vor aller
Velt, dass du aus ganz andern Beweggründen zu dieser An-
lage getrieben wurdest, als du vorgibst. Wie hat dir denn dein
ewissen erlauben können, zweimal mit einem arianischen Amts-
ruder das Abendmahl zu feiern? Wenn du auch nur einen
unken wahren Glaubens und Eifers in dir trügest, wie hättest
u es, ohne ein Wort zu sagen, leiden können, dass deine Brüder
nd Kollegen den Sohn Gottes verleugnen? Wie konntest du,
ndem du im Verkehr mit ihnen bliebest, dich durch die Be-
ührung mit einer solchen Gottlosigkeit so lange beflecken lassen?
Voher weisst du denn, dass ich von arianischer Ketzerei angesteckt
ei? Denn ich darf mir das Zeugnis geben, meinen Glauben in
larer unzweideutiger Weise ausgesprochen zu haben, und du wirst
aum jemanden finden, der entschiedener für die Gottheit des
ohnes eingetreten wäre als ich. Meine Werke sind in den Händen
er Leute, und ich habe wenigstens damit erreicht, dass alle recht-
läubigen Kirchen meinen Glauben teilen. Du aber, hast du je
berhaupt Beweise deines Glaubens abgelegt, als etwa in Ge-
agen und Kneipen? Denn das war dein Gewerbe, in dem du dich
is jetzt geübt hast. Wohlan denn, mit welchem Rechte be-
chuldigst du mich des Arianismus? Denn von dieser Schmach
ill ich mich rein waschen und nicht dulden, dass dieser unge-
erechte Verdacht auf mir bleibe!»

Auf diese Rede entgegnete Caroli, seine Anklage beziehe
ich nicht auf die Schriften Calvins, deren Rechtgläubigkeit er
icht bestreite, sondern stützte sich auf die Tatsache, dass dieser
ie Sache des doch so schwer kompromittierten Farel zur seinigen

mache und verteidige. Ähnlich mag die Antwort auf Virets Reklamation gewesen sein, der nach Calvin ebenfalls das Wort zu seiner Rechtfertigung ergriff. Mit der Erklärung Calvins und Virets, sie stünden auch für die Unschuld der abwesenden Angeklagten ein, wurde das lateinisch geführte Gespräch geschlossen. Am folgenden Tage kamen die Beiden vor den Rat, mit dem Gesuch um möglichst baldige Einberufung einer Synode, als deren Ort sie Morges vorschlugen. Caroli dagegen gab vor, die Anhänger Farels hätten versucht, die Abhaltung der Synode zu vereiteln, eine Behauptung, die, soweit sie Calvin anbetrifft, durch die von Genf aus an die bernische Geistlichkeit und Megander abgesandten Schreiben dementiert wird. Es herrschen noch andere Ungewissheiten über dieses Gespräch, über das wir nur durch die Relation Calvins unterrichtet sind, die, weil fast zehn Jahre später und aus lediglich polemischen Rücksichten verfasst, nur mit Vorsicht benutzt werden darf. Zwar beruft er sich, um die Richtigkeit seines Berichtes zu erhärten, auf die Protokolle des bernischen Chorgerichtes, doch schweigen diese angerufenen Quellen über die Verhandlungen.

Wie wenig die Stimmung in Bern Calvin und seinen Anhängern günstig war, lassen Äusserungen aus Briefen aus diesen Tagen erkennen. Selbst Megander, auf den damals der Reformator von Genf unbedingt zählte, nennt in einem vertraulichen Schreiben an Bullinger vom 8. März 1537 die Welschen unruhige Leute und Lärmmacher [1]), und ebenso unfreundlich äusserte sich der einflussreiche Peter Kunz. Dass man auch in den obrigkeitlichen Kreisen gegen Calvin und seine Anhänger eingenommen war, bezeugt auf unwiderlegliche Weise die Behandlung Farels. Dieser hatte sich, während Calvin, Caroli und Viret sich in Bern befanden, nach Lausanne begeben, um für seine Freunde einzustehen. Hierauf scheuchte ihn der Rat von Bern durch ein sehr ungnädiges, ja feindseliges Schreiben nach Genf zurück, worin er geradezu beschuldigt wird, hinter dem Rücken Carolis Intriguen

[1]) Herminjard IV, 200.

egen denselben unternommen zu haben[1]). Auch das Drängen alvins auf baldige Einberufung einer Synode, womöglich noch vor stern (1. April), fand wenig Gehör, und man zeigte gar keine ile, dieselbe zur Erledigung dieses Streithandels zu versammeln.

Caroli, der sich von Bern aus zunächst nach Neuenburg egab, kehrte in seine Gemeinde zurück, ohne irgendwie Beweise er Ungunst seitens seiner Obrigkeiten empfangen zu haben. Als s sich anfangs März darum handelte, den eben zum Vorsteher er Theologenschule in Zürich berufenen Hans Fries an die kademie von Lausanne zu wählen, wurde dieser Plan auch aroli mitgeteilt und von ihm gebilligt. Auch mit dem Rate on Lausanne waren seine Beziehungen freundliche und als Mitte pril eine Gesandtschaft nach Bern abgeschickt wurde, um der ernischen Obrigkeit den Dank für ihre Tätigkeit auszusprechen, ar Caroli ihr Wortführer, der seinen Auftrag am 19. April vor en versammelten Regenten in langer Rede ausrichtete. Seine Stimung scheint eine durchaus zuversichtliche gewesen zu sein, und s er um den 15. April in Bern zufälligerweise mit einer Gesandthaft von Thonon zusammentraf, rühmte er sich im Gespräche ines entschiedenen Einstehen für die Lehre von der Fürbitte r die Verstorbenen.

Unterdessen waren seine Gegner nicht untätig geblieben. a die Einberufung der Synode immer weiter hinausgeschoben urde, benutzte Calvin die ihm dargebotene Frist zur Abfassung nes Bekenntnisses, das er in seinem und seiner Kollegen Namen

[1]) «Nous somes véritablement advertis que, pendant le different d'entre ere Viret et Doctor Caroli, prédicans de Losanne, touchant l'interssion pour les tréspassés, et yceulx estant en nostre ville pour la dicte atière .... vous soyés enhardi de vous transporter au dict lieu de sanne pour (selon nostre advis) esmouvoir quelque fascherie au dict roli absent: ce (sy ainsy est) que nous déplaist grandement, vehu que mes après pour adpaiser toutes choses le mieulx qu'il sera poussible. nt vous admonestons vous voulloir déporter de votre emprinse. En ce us fairés plaisir; car nous n'entendons aulcunement que, sans vocation, us doibiés entremesler d'aultre église que de la vostre de Genève, qu'est vostre charge.» Herminjard IV, 195.

vorzulegen gedachte. Die ihm erwünschte einmütige Zustimmung zu demselben seitens seiner Freunde Viret und Farel blieb nicht aus, und so durften die Angeklagten mit Ruhe ihrer Verantwortung entgegensehen [1]).

Es mag hier der Ort sein, die von Caroli gegen seine Gegner vorgebrachten Klagen näher zu prüfen und festzustellen, wie weit sie begründet waren. Allerdings ist von vornherein die Möglichkeit eines sicheren Nachweises zu verneinen, da die mündlichen Äusserungen der Angeklagten über die Trinität, die Caroli zur Kenntnis gekommen sein mochten, uns unbekannt sind, und auch die schriftlichen Dokumente nicht durchwegs sichere Schlüsse erlauben. Es sind natürlich nur die Zeugnisse zu berücksichtigen, welche zeitlich der Anklage Carolis vorangingen und noch nicht das Bestreben verraten, die von diesem verdächtige Rechtgläubigkeit in der Trinitätslehre zu dokumentieren.

Es kommen somit bloss in Betracht die erste Ausgabe der Institutio von Calvin und dessen Katechismus, die erstere vom März 1536, der letztere anfangs 1537 entstanden.

Von Farel lag vor das im April 1537 gedruckte Glaubensbekenntnis «Confession de la foy laquelle tous bourgeois et habitans de Genève et subiets du pays doibvent iurer de garder et de tenir» [2]). Das «Sommaire» Farels darf dagegen nicht beigezogen werden, weil der Wortlaut der vor diesem Streite veröffentlichten Ausgabe dieses Werkes nicht mehr festgestellt werden kann.

Sicher ist aber, dass gerade dieses Werk im Hinblick auf die Trinitätslehre Grund zu Aussetzungen bot. Er gesteht dies selber zu in der Vorrede zu der 1537 oder 1538 verfassten Neuausgabe desselben, wo er sich folgendermassen ausspricht: «Le plus brièvement que pour lors me fust possible, je mis en avant ce petit Livret, taschant de retirer les gens des abus du Pape . . . laissant le labeur de plus exactement traiter ce que

[1]) Herminjard IV, 291.

[2]) Dieses Glaubensbekenntnis wird von Einigen Calvin zugeschrieben, so von E. Doumergue (Jean Calvin, Band II, 236—251), während die Herausgeber der Opera Calvini Farel für den Autor halten.

e touchoye à gens plus suffisans que moy . . . Mais aucuns . . .
nt tasché de diffamer bons et sainсty personnages, comme
'estans sains en Foy et ne sentant droitement de Dieu: et leur
ouverture a esté, pour tant qu'en la brièveté de ce livret, tout
'est touché plus à plein et si exactement que l'on pourroit . . .
ombien que telz sachent, qu'il y a différence entre une petite
ntreé et introduction et en une entière et exquise déclaration . . .
n touchant l'Essence de Dieu et la divinité, je n'ay voulu en
arler que le plus simplement qu'il m'a été possible, sans mener
s lecteurs à considérer Dieu en son essence nue, qui est à tous
comhrébensible . . . Mais . . . afin que l'esprit des simples ne
t trop chargé, en touchant le très haut mystère de la Trinité
la distinction des trois personnes, me suis arresté à parler de
ieu et le proposer ainsi qu'il s'est déclairé és choses que il a
ites, et en la grande charité que le Père nous a monstré en
onnant son Filz pour nous, et en ce que le Filz éternel s'est
it homme et a tout enduré pour nous, et en l'effect du Saint
sprit en nos cœurs.»

Es handelt sich bei Farel somit um keine eigentliche Oppo-
ion gegen das Trinitätsdogma, wohl aber um ein Zurück-
eten dieser Lehren, die ihm für das Volk zu abstrakt sind.
uch Calvin nahm hierin eine ähnliche Haltung ein. Zwar
tte er in seiner mehr theologischen als volkstümlichen In-
itution diese Lehre ausführlich begründet und der Ausdrücke
rinität und Person sich bedient, aber in seinem zur Belehrung
s Volkes und der Jugend verfassten Katechismus von 1537
aubte er sich einer lediglich biblischen, von Schultermen freien
usdrucksweise bedienen zu sollen. Farel ging allerdings in diesem
blischen, gelegentlich undogmatischen Purismus weiter. So be-
ennt er in seinem Glaubensbekenntnis über das Wesen Gottes:

«Suyuant doncques l'institution qui est continuë aux sainctes
scriptures, nous recognoissons qu'il y a ung seul Dieu, lequel
us debvons adorer, et auquel nous debvons servuir, auquel
us deuons mettre toute nostre fiance e esperance, ayant
lle assurance qu'en luy seul est contenue toute sapience puis-

sance, iustice, bonté et misericorde . . .» Über Christus beschränkt er sich auf die Erklärung: «Nous confessons doncques que Jesus-Christ est celui qui nous a ésté donné du Père, afin qu'en lui nous recouvurions tout ce qui nous default en nous mesmes. Or tout ce que Jesus a faict et souffert pour nostre redemption, nous le tenons veritable sans aucun doubte, ainsi qu'il est contenu au Symbole qui est recité en l'Eglise,» worauf er das Apostolikum zitiert.

Es steht ausser Zweifel, dass diese Haltung Farels den Anschuldigungen Carolis eine gewisse Berechtigung verlieh, und selbst in Freundeskreisen Farels wagte man es nicht, ohne Rückhalt für ihn Partei zu ergreifen. Calvin dagegen hielt sich für gedeckt durch seine Aussagen über die Trinitätslehre in der Institution, die wenigstens rechtgläubig klingen.

Wenn nun trotzdem Caroli durch diese Erklärungen nicht befriedigt wurde, so hat dies seinen Grund darin, dass er die Trinitätslehre in keiner andern Form anerkannte als in der, in den altchristlichen Bekenntnisschriften gegebenen, wobei er sich besonders nachdrücklich auf das athanasianische Symbol berief. Von diesem Standpunkt aus musste ihm allerdings nicht nur Farel, sondern auch Calvin der Häresie verdächtig erscheinen, der die Trinitätslehre in einer Fassung vertrat, die neben derjenigen des Athanasius kurz und dürftig erscheinen musste. Die Reformatoren, besonders Calvin und seine Freunde, mehr einer praktischen als spekulativen Richtung hingegeben, hatten dieses ethisch weniger fruchtbare Dogma, ohne es zu bekämpfen, in den Hintergrund gestellt, und sich mehr derjenigen Seite des christlichen Lehrgehaltes zugewendet, welche in direkterer Beziehung zur Gesinnung und Verhaltung der Christen steht[1]. Dass man vor dem Trinitätsdogma gleichsam im Vorbeigehen höflich grüssend den Hut abgezogen hatte, ohne innere Teilnahme an diesem von der alten Kirche so hoch gehaltenen Lehrstück

---

[1]) Bezeichnend für Calvins Stellung in dieser Frage ist sein Ausspruch: «Practica notitia certior haud dubie est qualibet otiosa speculatione.»

hatte Caroli, der alte Doktor der Sorbonne, im ganzen doch richtig herausgefunden.

Gerade in diese Zeit fallen einige Vorgänge, die den Anklagen Carolis eine gewisse Berechtigung zu verleihen schienen. Sie hangen zusammen mit dem Auftreten des notorischen Antitrinitariers Claudius von Savoyen, der auf dem Schauplatz der eben geschilderten Ereignisse erschien [1]). Claude d'Aliod aus Moutier en Tarentaise, war schon 1534 in Bern aufgetreten, wo er durch seine Leugnung der Trinitätslehre grosses Aufsehen erregt hatte. Seine Opposition gegen dieses Dogma war eine durchaus unzweideutige. Von göttlichen Personen wollte er nichts wissen und Jesus Christus nannte er einen blossen Menschen. Schliesslich liess er sich durch die Schriftbeweise der bernischen Prediger bewegen, den Erlöser Gottes natürlichen Sohn und insofern selber Gott zu nennen, wogegen er aber nicht davon abzubringen war, dass er nicht ewig, sondern in der Zeit geworden sei. Nicht reell, sondern ideell habe der Sohn in Gottes Vorherbestimmung zwar existiert und nur als reiner Mensch sei er Objekt unseres Glaubens.

Da dieses Bekenntnis die bernischen Prediger nicht zufrieden stellen konnte und Claudius über das ihm erteilte Verbot, seine häretischen Meinungen weiter zu verbreiten, sich hinwegsetzte, wurde er aus dem bernischen Gebiete weggewiesen. Merkwürdig ist, dass schon damals der Verdacht wach wurde, der Häretiker möchte in der Westschweiz Anhänger gefunden haben und zwar bezogen sich diese Vermutungen namentlich auf Farel, von welchem Berchtold Haller am 7. Mai 1534 an Bullinger schrieb: «Vereor, ne et Farellus in hoc captus sit errore». Auch in Zürich erschrak man über das Erscheinen dieser Strömung und um den Verdacht abzuwälzen, als ob die schweizerischen Kirchen an dieser Häresie mitbeteiligt wären, verfasste Bullinger eine Schrift zur Verteidigung der beiden Naturen in Christus.

---

[1]) Trechsel. Die protestantischen Antitrinitarier vor Faustus Socin. 2 Bände. Bern 1839 und 44.

In Basel verhaftet und fortgewiesen, begab sich Claudius nach Wittenberg, wo er mit Luther und Melanchthon zusammentraf, aber nach kurzem Aufenthalt weichen musste. Auf näher nicht bekannten Fluchtwegen suchte er wieder seine alte Heimat auf und schon im Anfang des Jahres 1537 erfuhr man, dass der lästige Arianer in savoyisch-bernischen Landen sich befinde. Es scheint, dass der Pfarrer von Thonon, Christoph Fabri, der intime Freund Farels und Virets, ihm ein ziemlich weitgehendes Zutrauen entgegengebracht hatte, das er später bereuen sollte[1]. In Bern hielt man die Duldung dieses Mannes in savoyischen Landen für unstatthaft und eine in Thonon befindliche Delegation wurde in einem Schreiben des Rates vom 28. Februar 1537 beauftragt, den Häretiker gefangen zu nehmen und zu bestrafen. Auch die Genfer sollten von der Nähe des gefährlichen Mannes benachrichtigt und aufgefordert werden, denselben unter keinen Umständen zu dulden. Der Verfolgte hatte sich allerdings von Thonon nach Genf begeben, wo er in den ersten Tagen des März eintraf und mit Calvin und Farel über die von ihm angefochtene Lehre zu disputieren gedachte. Bei diesen Verhandlungen suchte er anfangs durch Hinweise auf Schriftstellen seine Stellung zum streitigen Dogma zu rechtfertigen, wurde aber von seinen Gegnern in so entschiedener Weise zurechtgewiesen und des Irrtums überführt, dass er, um nicht aus ihrer Mitte ausgestossen zu werden, den verlangten Widerruf leistete, und wohl nicht zum wenigsten auf den Rat seines Gönners Fabri hin, ein völlig rechtgläubiges Bekenntnis ablegte, das die Genfer befriedigte. Immerhin mag der Verkehr der Genfer mit dem berüchtigten Häretiker nach aussen keinen günstigen Eindruck erweckt haben, und namentlich Fernerstehende mochten durch diese Ereignisse nicht wenig in der Überzeugung befestigt worden sein, dass die Anschuldigungen Carolis nur zu berechtigt seien.

Unterdessen war die Synode, welche zur Prüfung dieser wichtigen Angelegenheit einberufen worden war, am 14. Mai 1537

[1]) Herminjard IV, 197.

in Lausanne zusammengetreten[1]). Die Verhandlungen, welche in der Kirche St. François stattfanden, wurden von den bernischen Stadtgeistlichen Caspar Megander und Peter Kunz geleitet, unter dem Beisein der beiden Ratsmitglieder Rudolf v. Grafenried und Nikolaus Zurkinden.

Über hundert Geistliche der Waadt und Savoyens waren erschienen, unter ihnen Viret, Fabri von Thonon, Grivat von Orbe und Lecomte von Grandson. Ausser zwanzig neuenburgischen Pfarrern hatten sich von Genf Farel, Calvin und Corault eingefunden. Nach einem feierlichen Eingangsgebet verlas Megander die Anklage Carolis, wonach eine grosse Anzahl seiner Amtsbrüder irrige Meinungen über die ewige Gottheit Christi hegten und wandte sich, da die Versammlung als bernische Landessynode einberufen worden war, mit Übergehung der Genfer, an Viret, ihn zur Rechenschaft über seinen Glauben auffordernd. Sein Bekenntnis wurde, nachdem er es verlesen, schriftlich den bernischen Gesandten zu Handen des Rates überreicht.

Caroli erklärte sich aber durch dasselbe nicht zufriedengestellt, nannte es zu kurz, zu zweideutig und zu farblos, und begann das nizänische und athanasianische Symbol herzusagen. Nach Calvins Bericht, begleitete er diese Rezitation mit so auffallendem Pathos und leidenschaftlichem Geberdenspiel, dass die ganze Versammlung zu lachen anfing, wogegen Caroli sich über den dem Inhalt der Symbole geltenden offenen Hohn beklagte.

Wohl durch diesen Zwischenfall ausser Fassung gebracht, brach er beim vierten Artikel des athanasianischen Symbols plötzlich ab, setzte aber seine Rede fort, indem er, wie Calvin bemerkt, in gewandter Weise seine Anklage zu begründen suchte und von seinen Gegnern die Unterzeichnung der drei ökumenischen Symbole forderte.

Als er geendet hatte, erhob sich Calvin zur Widerlegung der Anklage. Der Eindruck der Rede auf die Anwesenden muss

---

[1]) Über diese Synode ist von Calvin in sehr ausführlicher Weise in seiner Defensio, Corpus Ref. XXXV, 310 ff., berichtet worden.

ein durchschlagender gewesen sein. Man war zwar in der damaligen Geistlichkeit an eine polemische Sprache gewöhnt, aber das bisher Gehörte war doch kaum zu vergleichen mit der Kampfesweise Calvins, der schon hier an der Synode von Lausanne, noch nicht 28jährig, als der Gleiche auftritt wie in den schärfsten seiner späteren Streitschriften. Ist auch die Rede ihrem Wortlaut nach nicht mehr vorhanden, so lässt doch schon der Auszug, den Calvin in seiner Defensio gibt, erkennen, mit welchem verächtlichen Hass er seinen Widersacher moralisch zu vernichten suchte.

Schon der Anfang der Rede Calvins ist sehr bezeichnend für das hohe Selbstgefühl des jungen Mannes. Er beginnt nicht etwa mit einer captatio benevolentiæ, wie sie eigentlich die Versammlung, der der Redner nicht einmal von rechtswegen angehörte, hätte erwarten dürfen, sondern mit der entrüsteten Klage, dass Caroli, bewogen von teuflischer Wut oder bitterm Neid, es habe wagen dürfen, der Sache Christi entgegenzutreten durch seinen Angriff auf Männer, die nicht nur unschuldig seien, sondern sich in ausgezeichneter Weise um die Kirche verdient gemacht hätten. Dann fährt er fort: «Caroli hat mit uns Streit angefangen über die Frage nach der Natur Gottes, und der Unterscheidung der Personen in Gott. Ich aber will die Sache gründlicher an die Hand nehmen. Denn ich frage ihn hiemit an, ob er überhaupt an Gott glaubt. Ja, ich rufe Gott und Menschen zu Zeugen an, dass er nicht mehr Glauben hat als ein Hund oder ein Schwein!»

Immerhin hielt es Calvin für geraten, nicht nur mit Schmähungen, sondern durch ein ausführliches, durch biblische Nüchternheit sich auszeichnendes Bekenntnis sich und seine Freunde zu rechtfertigen. Diese Konfession, welche Calvin in seiner Streitschrift wörtlich wiedergibt, nimmt in derselben einen so breiten Raum ein, dass man beim Lesen derselben unwillkürlich den Eindruck erhält, Calvin habe es mit seiner Verteidigung doch nicht so leicht genommen, sondern vielmehr sich grosse Mühe gegeben, die Zweifel an seiner Rechtgläubigkeit zu zerstreuen.

Nach Verlesung des Bekenntnisses sprach sich Calvin über seine und seiner Gefährten Stellung zu den drei ökumenischen Symbolen aus, auf die sich Caroli in seiner Anklagerede berufen und deren Unterzeichnung er von seinen Gegnern verlangt hatte. Calvin begründete die Weigerung, diese Symbole zu unterzeichnen, mit folgenden Gründen. Vorerst machte er geltend, dass auf die Erklärung Carolis hin, wonach sie nur durch Zustimmung zu den Symbolen sich vom Verdachte der Ketzerei reinigen könnten, es ihnen nicht möglich sei, diesem Begehren zu willfahren. Wohl liege es ihnen fern, diese Symbole zu verwerfen, jedoch würde deren Unterzeichnung, die Caroli verlangte, als Zugeständnis ihrer Schuld betrachtet werden können, welchen Schein sie nicht auf sich laden wollten. Sodann fuhr Calvin fort, seien sie nicht gesonnen, eine neue Tyrannei in der Kirche einzuführen, dass derjenige als Ketzer gelten müsse, der sich weigere, nach den Worten eines andern zu reden, und bestritt die Behauptung Carolis, wonach kein Christ sei, wer sich nicht zu den drei ökumenischen Symbolen bekenne. Zum athanasianischen Symbol übergehend, fuhr er fort: «Du hast, Caroli, dich auf den Eingang berufen: Hanc fidem quicunque non tenuerit, salvus esse non poterit. Aber diesen Glauben hast du ja nicht, denn trotz deiner Anstrengungen bist du ja nicht weiter als bis zum vierten Artikel gelangt. Wie! wenn dich nun der Tod überrascht und der Teufel Anspruch auf dich gemacht hätte, nach dem du dich selber, ohne diesen Glaubensschild, als verloren ausgabest!?» Schliesslich wandte sich Calvin offen gegen die Autentizität des Symbolum Nicænum-Constantinopolitanum. Diese Konfession mit ihren Battologien und überflüssigen Wortspielen wie Deum de Deo, lumen de lumine, Deum verum de Deo vero, könne unmöglich das Werk der Synode von Nicæa, noch der in ihrer Ausdrucksweise so nüchternen Kirchenväter sein und sei es somit unstatthaft, nach dem Vorgehen Carolis die Gläubigen auf dasselbe zu verpflichten.

Diese Stellung, die Calvin gegenüber den Symbolen einnahm, scheint nicht überall gebilligt worden zu sein und noch in

seiner acht Jahre später erschienenen Verteidigungsschrift hielt er es für geraten, seine Übereinstimmung mit dem Inhalt derselben zu beteuern und seine Ablehnung derselben durch das Vorgehen Carolis zu motivieren, der ihm durch die Forderung, sich durch Unterschreiben derselben vom Verdacht der Häresie zu reinigen, nur eine Falle habe stellen wollen.

Immerhin hat doch Calvin in dieser Angelegenheit bewiesen, dass er sich an die kirchliche Vergangenheit weniger gebunden fühlte wie die Mehrzahl der Reformatoren. Jedenfalls könnte man sich die Worte Calvins über sein Verhältnis zu den Symbolen im Munde eines Luther nicht denken. Andererseits aber lässt sich der kühne Ausspruch Calvins, er wolle nicht die Tyrannei in der Kirche einführen, dass derjenige, der nicht sich den Worten eines andern unterwerfe, als Häretiker gelte, in keiner Weise mit seinem eigenen Verhalten in Einklang bringen. Die Freiheit, die er für sich verlangte, hat er andern nie gewährt, und es bleibt ein eigentümlicher Widerspruch in der Tatsache bestehen, dass der nämliche, welcher sich sogar durch die ökumenischen Symbole nicht gebunden erachtete, von andern die unbedingteste Unterwerfung unter seine Lehrmeinungen verlangte und wenn dieselbe verweigert wurde, mit den härtesten Strafen erzwang.

Nach der Rede Calvins ergriff Caroli noch einmal das Wort. Nicht ohne Calvin zu grösserer Ehrerbietung vor seinen weissen Haaren zu ermahnen, erging er sich in einer längern Kritik der von Calvin vorgelesenen Konfession, die ihn durchaus nicht befriedigt hatte. Zunächst wendet er sich gegen die Missachtung der patristischen Zeugnisse, welcher sich Calvin nach seiner Meinung in der Einleitung der Konfession schuldig macht, um sodann den Nichtgebrauch der Worte Trinität und Person zu rügen. Sodann will er in derselben die Ketzerei des Paulus von Samosata erkannt haben und vermisst eine deutliche Auseinanderhaltung der drei Personen der Gottheit. Endlich tadelte er den Satz, dass Christus nach seiner göttlichen Natur durch sich selbst sei und Jehovah heisse, an welchem übrigens noch andere Teilnehmer der Synode Anstoss genommen hatten.

Welches der Ausgang dieser Synode war, lehrt uns ein chreiben Meganders an Bullinger vom 22. Mai[1]). «Am 14. Mai urde die unter meiner Leitung in Lausanne versammelte Syode der welschen Amtsbrüder glücklich beendigt. Claudius von avoyen widerrief seine arianischen Ketzereien. Farel, Calvin nd viele andere gelehrte und fromme Brüder sind mit Unrecht eser Ketzerei beschuldigt worden. Carolus, welcher an dem anzem Handel schuld war, wurde nicht nur deswegen, sondern us verschiedenen andern Gründen infolge eines allgemeinen Behlusse der Brüder seines Amtes entsetzt. Ich zweifle nicht aran, dass der Rat dieses Urteil bestätigen wird.»

Ähnlich schreibt Calvin in seiner Defensio: «Nachdem die ynode in gehöriger Weise von der Sache Kenntnis genommen nd beide Parteien angehört hatte, erklärte sie, nach Genehmiing des genferischen Bekenntnisses, Caroli der Verleumdung huldig und unwürdig, sein geistliches Amt fortzuführen.»

Diese beiden Berichte sind nur teilweise richtig. Sicher ist, ass dieses Urteil nicht einstimmig gefasst wurde, gesteht doch alvin selber, dass an der Versammlung Anhänger Carolis anwesend aren, unter denen er einen gewissen Cortesius nennt, in deren eihen sich aber auch ein Kirchenmann, wie Jean Le Comte, fand. Auch war die Zustimmung zur Konfession Calvins nicht ne so unbedingte. Übrigens hatte die Angelegenheit noch nicht re endgültige Erledigung gefunden. Es lag der bernischen Obrigit zunächst daran, die Meinungsäusserung ihrer Geistlichkeit zu rnehmen, bevor sie ihren endgültigen Spruch abgeben würde.

Die Gelegenheit, auch die deutschen Prediger in bernischen nden über diese Sache sich vernehmen zu lassen, bot sich bald nug. Es war eine Synode der ganzen bernischen Geistlichit auf den 31. Mai 1537 in Bern einberufen worden, um über e Abendmahlsfrage zu verhandeln, die gerade damals durch n ärgerlichen Streit zwischen den lutherisch gesinnten Stadtistlichen Kunz und Meyer und ihrem, den Standpunkt Zwinglis

---

[1]) Herminjard IV, 235.

vertretenden Amtsbruder Megander von neuem im Vordergrunde stand. Vor diese Synode wurde am 2. Juni die Verhandlung über die in Lausanne bereits zur Sprache gelangte Streitigkeit zwischen Caroli und seinen Gegnern fortgesetzt, und zwar in Gegenwart des grossen Rates.

Nach Calvins Bericht, dem hier das bernisch gesetzte Wesen wohl zum ersten Male auffiel, wurden die Verhandlungen mit grosser Würde und Ruhe geführt. Nachdem das Gespräch über die Trinitätslehre zu Ende war, wurden Calvin, Viret und Farel ersucht, allfällige Beschwerden gegen Caroli vorzubringen. Dieser protestierte dagegen, indem er geltend machte, die von ihm Angeklagten seien nicht geeignet, Zeugnis über ihn abzulegen. Er erhielt aber zur Antwort, seine Anklage sei weit entfernt begründet zu sein, und nun sei es an seinen Gegnern zu sagen, was sie wüssten.

Caroli, der mit Recht befürchtete, seine Widersacher möchten eine wenig schmeichelhafte Schilderung seiner Vergangenheit entwerfen, wollte ihnen zuvorkommen und begann seine bewegte und keineswegs makellose Laufbahn darzulegen. Er verschwieg nicht, während seines Aufenthaltes in Frankreich in seinem sittlichen Wandel Anstoss gegeben zu haben, brachte sein zeitweiliges Nachgeben gegenüber der Sorbonne, wie auch den Tod der beiden Bilderstürmer in Alençon zur Sprache, mit deren Verhaftung er wohl einverstanden war, deren Hinrichtung aber nicht ihm zur Last gelegt werden darf. Nachdem er geendet, ergriff Farel das Wort, um Carolis Darstellung näher auszuführen. Es sind allerdings unerbauliche Geschichten, die er aus Carolis Pariserleben zu erzählen weiss, in welchen unter anderem ein ärgerlicher Auftritt im Gasthaus zum Schlüssel auf dem Grèveplatz zur Sprache kam, und dem alten Doktor der Sorbonne anstössige Beziehungen vorgehalten wurden. Besonders heftig erging er sich über die schon erwähnte Episode in Alençon, für deren tragischen Ausgang er Caroli verantwortlich macht. Nach Calvins Bericht habe dieser keine Antwort auf den heftigen Angriff Farels gefunden als das Schweigen höchster Verblüffung.

Als dritter erhob sich Viret, um über das Verhalten Carolis Lausanne Auskunft zu geben, wurde aber von der Versamm-ng ersucht, über ihren Streit betreffend die Fürbitte für die oten in aller Kürze Bericht zu geben. Da aber Caroli ver-ngte, sich hierüber weitläufiger zu verantworten, so wurde be-hlossen, diese Angelegeuheit zum Gegenstand einer schriftlichen erhandlung zu machen. Die der Versammlung vorgelegten acht hesen Carolis, sowie deren Widerlegung durch Viret, finden sich der Streitschrift Calvins wörtlich wiedergegeben. Es sind wohl eselben Sätze, die von den beiden feindlichen Amtsbrüdern hon am 28. Februar vor dem bernischen Chorgericht verteidigt id bekämpft worden waren.

An der Synode in Bern waren die Meinungen über diese rage geteilt, jedenfalls befand sich das damalige Haupt der rnischen Kirche, Peter Kunz, auf Seiten Carolis, wie sein schon wähnter Brief an Eberhard von Rümlang beweist. Am Schlusse iner Ausführung fand Viret endlich Gelegenheit, auch seine rsönlichen Beschwerden gegen Caroli anzubringen. Wir er-hren dabei, dass Caroli und seine Gattin den Aufwand liebten, ss er trotz seines hohen Gehaltes sich um eine Jahrespen-on aus dem Kirchenschatz bemühte, um geringes Geld eine stbare Goldkette ermarktete, und durch Trunkenheit öffentliches rgernis gegeben haben soll. Caroli versuchte auf diese und idere Vorwürfe zu entgegnen, zog eine Parallele zwischen sich id Athanasius und gab dem Rate zu verstehen, wie übel es m anstünde, Ketzer in Ehren zu halten, ihn aber, den Glaubens-impfer, in die Verbannung zu treiben. Er erreichte aber durch ine Rede nur, dass Calvin sich abermals erhob und mit harfem Spott die Ähnlichkeit Carolis mit Athanasius in einer 'eise beleuchtete, die vollends die Versammlung gegen ihn ein-hmen musste.

Am 5. Juni endlich kam es nach langen Verhandlungen zur ntscheidung. Farel, Calvin und Viret wurden von der Schuld der etzerei freigesprochen, während das Urteil Carolis wegen Ver-ımdung und unwürdigen Verhaltens auf Landesausweisung lautete.

Doch noch gab Caroli nicht alles verloren. Er hatte in Bern mächtige Gönner, unter denen namentlich Peter Kunz bedeutenden Einfluss ausübte. Wohl den Bemühungen des letztgenannten war es zuzuschreiben, dass die beiden Parteien zur Wiederaussöhnung noch einmal vor das Chorgericht gewiesen wurden. Aber Caroli, weit entfernt, seinen Gegnern Genugtuung zu leisten, begann aufs neue mit ihnen zu disputieren und verlangte, sie sollten seine Erklärung über die göttliche Natur in Christus annehmen. Sie wiesen aber dieses Verlangen zurück, weil sie in dieser Forderung eine neue Hinterlist ahnten, insofern Caroli nachher nicht ermangelt haben würde, ihre Nachgiebigkeit als Zugeständnis eines Irrtums auszulegen. Zudem machten sie geltend, es sei an ihnen, Bedingungen für die Aussöhnung zu stellen und nicht an Caroli, der bereits zweimal vor einem kirchlichen, wie vor einem weltlichen Forum verurteilt worden sei.

Als dieser sich fortwährend weigerte, die vom Chorgericht erkannte Ehrenerklärung abzugeben, begaben sich Calvin, Viret und Farel vor den Schultheissen und baten ihn, Caroli Stadtarrest aufzuerlegen, bis er dem Spruche des Rates nachgekommen sein würde.

Ihrem Begehren wurde entsprochen und am 6. Juli sollten sie mit Caroli vor dem Schultheissen erscheinen. Sie stellten sich zur bestimmten Stunde ein, aber Caroli blieb aus. Der nach ihm ausgesandte Stadtknecht kam unverrichteter Dinge wieder zurück, der Gesuchte hatte vor Tagesanbruch die Stadt heimlich verlassen. Hierauf verlangten die Angeklagten ein Rechtsgläubigkeitszeugnis, das ihnen vom Rate am 7. Juni ausgestellt wurde.

Bedeutet auch diese, übrigens ziemlich kühl gehaltene Erklärung des Rates, eine offizielle Rehabilitation der Angeklagten, so war doch ihr Sieg kein so vollständiger, wie sie ihn wünschen mochten. Zwar hatte Caroli durch seine Flucht und sein späteres Verhalten zu ihrer Rechtfertigung selber das Meiste beigetragen, aber trotzdem war nicht aller Verdacht an ihrer Rechtgläubigkeit beseitigt, und noch längere Zeit sollten sie unter dem gegen sie weithin verbreiteten Misstrauen zu leiden haben.

III. Kapitel.

Carolis Rücktritt. Wirkungen des Trinitätsstreites.

Caroli sah seine Gemeinde Lausanne nie mehr wieder. Statt seiner langte daselbst ein vom 7. Juni datiertes Schreiben des bernischen Rates an, das der Gemeinde mitteilte, ihr Pfarrer sei wegen Verleumdung seiner Amtsbrüder und wegen Irrlehre des geistlichen Amtes entsetzt worden[1]). Dieser hatte sich von Bern nach Solothurn begeben, wo der französische Gesandte, Herr von Boisrigaud, residierte, von wo aus er folgenden Abschiedsbrief an den Rat von Lausanne richtete[2]).

«Tres magnifiques et honorés Seigneurs! Après humble recommandation et salut en nostre Seigneur Jésus-Christ, je vous pry vous maintenir le plus sagement et modestement que pourrez sous les puissances ordonnées de Dieu, sans blécer vostre conscience ou consentir à erreur. Je remercie Dieu, lequel par sa grace m'a tiré honorablement d'une bande laquelle de longtemps me desplaiseit. Et touchant nostre débat, il n'est pas fini. Il fault que les aultres nations chrestiennes en jugent, pource qu'il touche viscéralement la fundamentale doctrine de l'Eglise; et, si Dieu me donne force et vertu, comme il a bien commencé, je le poursuyvrai jusques au bout, si que les ennemis de la Très-Saincte et Individue Trinité et de la génération éternelle de nostre Seigneur Jésus-Christ ne s'esjouyront guères longuement de leur vaine victoire. Les choses en sont jà bien avant sur le bureau. Dieu conduyse le demeurant, auquel je prie vous consoler par son Saint-Esperit, si que ne dévoyez jamais de la verité! De Soleure 16 juing (1537).

Tout tant qu'ils m'ont objecté, je le maintiendray devant toute l'Eglise universelle tant de la messe que de la prière pour les trépasséz et autres propos. La fin fera le compte. Gardez de vous laisser abuser . . .

Vostre très humble serviteur P. Caroli.

---

[1]) Herminjard IV, 238.

[2]) Herminjard IV, 243.

Man darf wohl annehmen, dass dieses Schreiben in Carolis ehemaligen Gemeinde einigen Anklang fand, stand er doch in vertrauten Beziehungen zu mehreren Mitgliedern des, wie Viret klagt, katholisch gesinnten Rates von Lausanne, der ihn seinem jüngern Amtsbruder vorzog. Sein Aufenthalt in Solothurn scheint nicht lange gewährt zu haben, denn schon Ende Juni erscheint er in Lyon, dessen Erzbischof, der Kardinal Tournon, seinen Wiedereintritt in die römische Kirche vermitteln sollte.

Die Gründe, die Caroli zu diesem Schritte bewogen, spricht er in einem Ende Juni 1537 in Lyon, wohl auf der Kanzlei des bischöflichen Offizials verfassten Schreiben an Papst Paul III. aus, an den er sich mit der Bitte wandte, wieder in die Kirche und ihren Priesterstand aufgenommen zu werden. Dieses wichtige zur Charakteristik Carolis unentbehrliche Schriftstück lautet in deutscher Übersetzung folgendermassen [1].

«Es wird Eurer Heiligkeit mit diesen Zeilen die Angelegenheit des Bittstellers Petrus Caroli, Doktor der Pariser theologischen Fakultät, auseinandergesetzt. Seit ungefähr 13 Jahren hat er die meisten verworfenen Behauptungen und Sätze Luthers und der andern Deutschen verfochten und öffentlich wie geheim verbreitet und gepredigt. Von seinem Orden und den Doktoren der Fakultät darüber angeklagt und zur Rede gestellt, schwächte er einige dieser Sätze ab und gab vor der Fakultät nach. Später aber floh er aus Furcht vor Verfolgung aus Frankreich zu den Deutschen und Schweizern, vorzugsweise zu den von zwinglianischen Irrlehren angesteckten Bernern, von welchen er ehrenvoll aufgenommen, an die Spitze der Kirche und des Gebietes von Lausanne, das von denselben erobert worden war, als Prediger und erster Pfarrer berufen wurde. Daselbst leitete und lehrte er während 7 Monaten die Gemeinde gemäss der neuen Lehre — wenn auch nicht in allen Punkten — und nahm sich nach der daselbst geltenden Sitte ein Weib. Als aber, o heiliger Vater, der Bittsteller unter diesem Volke eine greuliche Häresie aus der andern

[1]) Herminjard IV, 248.

tstehen und verkündigen sah und einen Verfall zur grössten
ottlosigkeit wahrnahm, als er erkannte, dass die Geistlichen
d Theologen, welche Prädikanten heissen, bei den Lehren eines
ius, Sabellius, Paulus Samosatenus, Nestorius und Basilides
langten, ja so weit gingen, die Symbole des Konzils von Nizäa
d des heiligen Athanasius zu verlachen, herunterzumachen, mit
issen zu treten, und leugneten, dass dieselben je von der wahren
rche seien anerkannt worden, konnte genannter Carolus solch
scheulichen Abfall, Irrtum und solch greuliche Lästerung nicht
ehr ertragen.

Auf öffentlichen Synoden und Disputationen, zu diesem Zwecke
Lausanne und Bern unter bedeutendem Zudrang abgehalten,
strebte er sich mit grossem Eifer, durch das Zeugnis der Schrift
e durch Beweisgründe der Kirchenlehre derartige gottlose Irr-
mer zu widerlegen und den genannten Ketzern ihrer Hörner
zerbrechen. Durch Gottes Hülfe in diesem Kampfe immer
irker und siegreicher, machte er sich bei seinen Feinden stets
rhasster, und da er in Lausanne und anderswo in einer Weise
edigte, die den bernischen Sektierern nicht gefiel, wurde er aus
rem Gebiet vertrieben. Von Farel, dem genferischen Häre-
rchen und seinen Anhängern verfolgt und in Lebensgefahr
hwebend, suchte er sein Heil in schneller Flucht aus jener
adt Bern. Denn er sah, wie gross bei diesem von Ketzerei
gesteckten Volke die Liederlichkeit des Lebenswandels war,
d die Lockerung der Sitte, dazu unter dem Vorwand christ-
her Freiheit, Unglaube, unordentliche Begierden, unstätes Hin-
d Herschwanken und unendliche Missbräuche. Da er fühlte,
ss er sich nicht in der Kirche Christi befand, ging er in
ch, in tiefer Reue darüber, dass er, wenn auch weniger inner-
h als äusserlich, sich vom Schoss der heiligen Mutter Kirche
gerissen und entfernt hatte und wünscht nun, voll Sehnsucht
ch der Gemeinschaft dieser Kirche und des rechtmässigen
laubens mit aufrichtigem Herzen zurückzukehren und wieder
r wahren Einsicht zu kommen. Er begehrt alle Häresie nach
m in der Kirche geltenden Ritus nachdrücklich abzuschwören

und für seine Sünde, die ihm heilsame, wohlverdiente Busse abzulegen. Darum bittet der Gesuchsteller aufs demütigste, es möchte Eure Heiligkeit ihn in die Gemeinschaft der heiligen Mutter Kirche wieder aufnehmen, ihm die Umkehr und Abschwörung seiner Irrtümer gestatten und ihn von aller Schuld der Häresie und allen darauf bezüglichen zeitlichen und ewigen Strafen lossprechen. Er bittet auch die wegen genannter Heirat nach kanonischem Rechte ihn treffende Bestrafung rückgängig zu machen, allen Makel dieser Schande von ihm zu nehmen, die geschlossene Ehe für null und nichtig zu erklären und ihn, den Bittsteller, wieder in seinen Doktorgrad und Stand, in seine geistlichen Weihen, sowie in den Altardienst einzusetzen und ihn zu ermächtigen, sowohl sekuläre wie reguläre Pfründen mit oder ohne Verrichtung, so weit sie ihm nach kanonischem Rechte übertragen werden, zu erlangen und zu bekleiden.»

Früher wurde allgemein angenommen, Caroli habe persönlich dem Papste diese Bittschrift überreicht, doch sprechen die wenigen Andeutungen in den Quellen eher dagegen[1]).

Sehr wahrscheinlich hat Caroli Frankreich nicht verlassen, sondern sein Aufnahmegesuch durch fremde Hand dem Papste überreichen lassen. Das Antwortschreiben des Papstes erschien Ende August 1537. In scharfen Ausfällen gegen Bern und seine Reformation abgefasst, erregte es daselbst grossen Unwillen. Seine Bitte sah Caroli erfüllt, denn das Breve enthielt seine vollständige Rehabilitation. Der Kardinal Tournon und die Bischöfe von Valence und Viviers wurden beauftragt, die Wiederaufnahme des Konvertiten zu vollziehen[2]).

---

[1]) In dem Protokoll über die am 29. Januar 1540 in Neuenstadt abgehaltenen Verhandlungen zwischen Carolis und seinen Gegnern, wird lediglich die Absendung einer Bittschrift an den Papst erwähnt, «il (Caroli) se retira a Soleure . . . et de la se retirant a Lyon vers le cardinal de Tornon a envoye a Rome devers le pape pour estre reabilite.»

[2]) Eine zeitgenössische Kopie dieses Breve befindet sich im bernischen Staatsarchiv.

So war denn der erste Pfarrer von Lausanne wieder römischer riester geworden, einer der ersten aus der langen Reihe derer, e zuerst der Reformation zugetan, sich wieder von ihr wandten.

Dieser Schritt ist jedenfalls als Entschluss eines Augenickes zu betrachten. Zuversichtlich und seines Sieges gewiss, atte Caroli den Kampf mit seinen Gegnern aufgenommen, nicht n geringsten im Zweifel, dass er durch das Gewicht seines Anhens und seiner Stellung unterstützt, als Sieger aus demselben ervorgehen werde. Aber die Synoden von Bern und Lausanne rachten ihm eine Enttäuschung, auf die er nicht im geringsten efasst war. In seiner Verlegenheit war für ihn die Flucht nach olothurn zum Vertreter seines ehemaligen Beschützers des Königs er einzige Ausweg. Und einmal unter Frankreichs Schutz, lag s für ihn nahe, sich mit der Kirche Frankreichs wieder auszuöhnen.

Ist nun aber auch dieser Schritt mehr aus Opportunitätsründen vollzogen worden, als dass er als Ergebnis ernster innerer Kämpfe aufgefasst werden könnte, so ist andererseits doch nicht u vergessen, dass Carolis Stellung zur römischen Kirche schon on vornherein eine andere war, als die seiner Amtsbrüder und Gegner. Zu einem entschiedenen prinzipiellen Bruch mit der Kirche war es bei ihm nie gekommen, und selbst als er die Leitung der ersten Gemeinde der neu eroberten Waadt antrat, war er, wie seine hierarchischen Neigungen, sowie seine Stellung zur Fürbitte für die Toten beweisen, innerlich dem katholischen Glauben nicht so fern, als es scheinen mochte. Mit welchen Augen er die Zustände der reformierten Kirche betrachtete, lässt sich auch us einer von Calvin uns überlieferten Äusserung Carolis erkennen [1]. «Bange und zweifelhaft wurde es mir zu Mute, als ich, in Eiferer für die kirchliche Einheit, so vieles mit ansehen musste, as mir missfiel. Ich sah unzählige Sekten emporwachsen, sämtche Heiligtümer umgestürzt, alle Überlieferungen der Väter als raltet missachtet, die Kirchengüter unter dem Vorwand einer

[1]) Corpus Ref. XXXV, 267 ff.

evangelischen Reformation zu Privatzwecken verwendet, die Armenpflege vernachlässigt, die kultische Ausübung der Religion zum Gespött geworden, keine Frömmigkeit, keine Ordnung, keinen geistlichen Stand mehr.»

Sehr bezeichnend für die damalige Lage ist die Bemerkung Carolis, dass er mit seinen Anschauungen in der waadtländischen Kirche nicht allein gestanden sei, was auch Calvin nicht ganz in Abrede stellt. Solche Einblicke in den Geisteszustand der Geistlichkeit zeigen deutlich, dass die Stellungnahme vieler weit weniger abgeklärt war, als man gewöhnltch annimmt. Noch war die prinzipielle Scheidung nicht ganz vollzogen. Noch gab es Solche, die nicht recht wussten, wohin sie gehörten, die unzufrieden mit den Zuständen der alten Kirche, doch vor dem schroffen Bruch zurückschraken, den die Kirche Calvins mit dem kirchlichen Denken, Fühlen und Glauben der Vergangenheit vollzogen hatte. Und wenn man vollends bedenkt, wie noch kurz vorher in den Unterhandlungen zwischen Bucer und Franz I., ersterer schreiben konnte: «Wir erkennen dem Papste und den Bischöfen alle Autorität zu und nehmen die Messe an»[1], so wird man das Vorgehen Carolis nicht so unbegreiflich finden, noch dasselbe nach heutigem Masstabe messen dürfen.

Bevor wir die weiteren Schicksale des Konvertiten verfolgen, mag es angezeigt sein, die Folgen des Streites für seine siegreichen Gegner zu erwägen.

Es besteht darüber kein Zweifel, dass Caroli durch seine Flucht und seinen Wiedereintritt in die katholische Kirche seinen Gegnern einen grossen Dienst erwiesen hat, dessen sie auch wirklich bedurften. Wohl war Caroli verurteilt, während sie, die Angeklagten, freigesprochen wurden. Aber man erhält doch fast den Eindruck, dass es nicht nur Erwägungen rein sachlich-dogmatischer Art waren, welche zu ihrer Rehabilitation führten.

---

[1]) Brief Bucers an Sturm vom 22. September 1535. Bulletin de la société de l'histoire du protestantisme français 1900, p. 479.

ndern dass auch Gründe der Zweckmässigkeit zu dem Ent-
heide nicht wenig beitrugen.

Dass die Weigerung Calvins und seiner Freunde, die Sym-
le der alten Kirche zu unterschreiben und die Trinitätslehre in
r altkirchlichen Ausprägung zu bekennen, in Bern einen unan-
nehmen Eindruck machte, ist erwiesen. Andererseits aber war
an doch froh, die Unrichtigkeit der Anklagen Carolis nach aussen
chdrücklich dartun zu können. Entweder musste man die An-
schuldigten freisprechen können, oder man hatte, sofern Caroli
echt bekam, das Eindringen der kompromittierendsten Ketzerei
der neu gegründeten, noch auf schwachen Füssen stehenden
elsch-bernischen Kirche, sich und der ganzen Welt einzuge-
ehen, und dass man sich vor diesem Schritt scheute, ist be-
eiflich.

Die Rehabilitation Calvins aber schloss die Verurteilung
arolis in sich, und zu diesem Entscheid durfte man nun um so
troster schreiten, als der Pfarrer von Lausanne doch nicht den
rwartungen entsprochen hatte, die man auf ihn gezetzt hatte.
an hatte zu entscheiden, ob man Caroli fallen lassen wollte,
er aber Viret, Farel und Calvin, und dazu bedurfte es nicht
nger Erwägungen. Dass man dabei nicht gesonnen war, aria-
sche Irrtümer zu protegieren, hatte man durch die Verurteilung
s bekannten Antitrinitariers Claude d'Aliod genugsam bewiesen.

Immerhin sollte es sich bald zeigen, dass der Sieg Calvins
ineswegs ein so glänzender und vollständiger war, als dass er
ch darüber hätte freuen oder auch nur beruhigen können. Zwar
tte ihm und seinen Mitangeschuldigten der bernische Rat das
eugnis der Rechtgläubigkeit ausgestellt, aber bei seinem Cha-
kter musste er dies doch wohl weniger als Genugtuung, son-
rn eher als Demütigung empfinden. Was ihn aber tief kränkte,
ar die Wahrnehmung, dass das Misstrauen, das infolge dieses
reithandels sich gegen ihn und seine Freunde gebildet hatte,
eiter bestand und zwar nicht nur in Bern, sondern mehr oder
eniger in der ganzen schweizerischen reformierten Kirche, ja
lbst noch über ihre Grenzen hinaus.

Schon während der Synode in Bern waren Calvin Briefe von Mykonius und Capito zu Gesicht gekommen, die ihn erkennen liessen, dass seine Rechtgläubigkeit in dem so wichtigen Trinitätsdogma schon seit längerer Zeit selbst von denen bezweifelt wurde, die er für seine Freunde hielt und an deren Meinung ihm sehr viel lag[1]. Aber auch die nach dem Schluss des Streithandels laut gewordenen Meinungsäusserungen und Räte der schweizerischen Theologen waren derart, dass Calvin alles andere als Siegesfreudigkeit empfinden durfte. Sehr bezeichnend für die selbst unter den Freunden Calvins herrschende Misstimmung über den Trinitätsstreit ist ein Brief von Thomas Grynäus an Calvin, als Antwort auf ein von demselben an ihn gerichtetes Rechtfertigungsschreiben[2]. In demselben bekennt Grynäus, sehr beunruhigt worden zu sein durch die Weigerung der Genfer, sich der Ausdrücke Trinität und Personen der Gottheit zu bedienen. Wohl missbilligt er das Verhalten Carolis, namentlich seine Flucht nach Frankreich, doch spricht er sich in einer Weise über die für die junge waadtländische Kirche unheilvollen Streitigkeiten aus, dass man deutlich eine Mahnung an Calvin und Farel zu grösserer Mässigung herausspürt. Ähnlich spricht sich Capito aus, der in einem Brief an Farel gesteht, von den schwersten Befürchtungen erfüllt gewesen zu sein, die man in Strassburg mit ihm geteilt habe. Eine geradezu animose Stimmung gegen die Genfer offenbart sich in zwei Briefen des Mykonius an Bullinger vom 20. Mai und 9. Juli[3]. Er hielt dafür, man sollte gegen diese Neigung zur Ketzerei eines Servet energisch Stellung nehmen. Die Konfession Calvins kann er zwar allenfalls gelten lassen, keinesfalls aber die Art und Weise, wie die Genfer dieselbe verteidigt haben. Die Weigerung der Genfer, sich der üblichen Ausdrücke zu bedienen, verurteilt er entschieden und findet Calvin

[1] Herminjard IV, 239. Brief Calvins an Grynäus vom Juni 1537. Die Briefe des Mykonius und Capito, über die Calvin in diesem Schreiben sich beklagt, sind nicht mehr vorhanden.

[2] Herminjard IV, 251.

[3] Herminjard IV, 254.

d seine Freunde hätten auf wenig christliche Weise ihren Gegner
hlecht zu machen gesucht, um sich zu rechtfertigen. Zwar
ll er Caroli nicht freisprechen, kann ihn aber auch nicht ver-
mmen. Jedenfalls aber muss er das schroffe Vorgehen der
enfer gegen ihn durchaus missbilligen. Er zitiert den Ausspruch
rolis an seine Widersacher. « Wenn ihr der Basler Konfession
er dem am Reichstag zu Augsburg dem Kaiser vorgelegten
kenntnis zustimmet, und das athanasianische Symbol unter-
hreibet, so bin ich der eure, » und findet in der Weigerung,
esem Verlangen zu entsprechen, « nichts als Händelsucht, um
cht mehr zu sagen! » Endlich glaubt er, dass dieser Handel
n König von Frankreich zu Repressalien gegenüber den Evan-
lischen veranlasst haben, an deren bedrängter Lage somit Calvin
d seine Freunde mitschuldig seien.

Bullinger in seiner Antwort an Mykonius vom 23. Juli äussert
ch ebenfalls in zurückhaltender Weise über diese Angelegen-
eit. Zwar billigt er das Bekenntnis Calvins, ohne indessen auf
essen Polemik gegen Caroli eintreten zu wollen, den er weder
ntschuldigen noch verurteilen mag [1]).

Auch Melanchthon hatte durch Bucer Nachrichten über diese
orgänge erhalten. Es spricht nicht sonderliche Achtung vor den
enfern aus seinen Äusserungen in dem Briefe an Veit Dietrich
om 5. August. « Höre, was Bucer mir über die Allobrogen
chreibt. Irgend ein Genosse Servets hat bei ihnen das Gift des
amosateners verbreitet. Und dieses leichtsinnige Volk hat diesem
euen Wahne solchen Beifall gezollt, dass man schon eine Synode
rüber zusammenberufen hat. Nach Bucers Meinung werden
ese Fanatiker die Oberhand gewinnen. Dieser Skandal hat den
aiser und alle rechten Leute begreiflicherweise mit Schrecken er-
llt und sie sehen sich gezwungen, Mittel und Wege zur Unter-
ückung dieser Anarchie zu suchen. »

Unterdessen hatten Calvin und Farel ihr Möglichstes getan,
re Freunde in den deutsch-schweizerischen Kirchen zu be-

---

[1]) Herminjard IV, 265.

ruhigen. In ihrem Eifer sich zu rechtfertigen, scheinen sie sich zur Behauptung verstiegen zu haben, dass ihre Konfession von der Synode angenommen worden sei. Diese Äusserung wurde in Bern bekannt und erregte daselbt grossen Unwillen, denn wenn auch das calvinische Bekenntnis als Rechtfertigungsschrift angehört und im grossen und ganzen als rechtgläubig anerkannt wurde, war man doch keineswegs gewillt, sich damit als einem hinlänglichen Zeugnis der Rechtgläubigkeit genügen zu lassen. Die Angeklagten hatten, um sich vom Verdacht der Ketzerei zu reinigen, die zweite Basler Konfession unterzeichnen müsssen, womit zugleich, wohl zum Leidwesen der Genfer, einem Begehren Carolis entsprochen war. Dass nun Calvin und Farel dies verschwiegen und den Ausgang der Synodenverhandlungen in der Weise schilderten, als hätte man sie auf Calvins Bekenntnis als orthodox anerkannt, musste in Bern unangenehm auffallen. Dazu kam noch ein Vorfall, der vollends die Beruer gegen Calvin und seinen Anhang ungünstig stimmte.

Man hatte nämlich in Bern von einigen Pfarrern der Klasse Gex erfahren, dass Calvin und Farel sich bemühten, sie von der Nichtigkeit der Ausdrücke Trinität und Person zu überzeugen und vom Gebrauch derselben abwendig zu machen.

Von der Erbitterung, die man in bernischen Ratskreisen gegen dieses Verhalten Calvins und Farels empfand, gibt nachfolgendes Schreiben des Rates an die beiden vom 13. August 1537 Zeugnis:

Sçavans, discrects, chiers et bons amys!

Nous somes esté advertis par aulcungs de nous prédicants, tant de la terre de Gex que aultres, que cherchés tousjours de leurs inculquer vostre intention et opinion de la nullité des mocts trinité et personne, pour yceulx jà dicts prédicants dévier de la costume et manière de parlé de la Trinité recephue de l'Esglise catholique.

Et mesmement est venuz à nostre notice que vous, Caulvin, ayés escript une lettre à certain Françoys estant à Basle, disante,

que vostre Confession soit esté adprouvée en nostre congrégation, et nous prédicants avoir ycelle ratiffiée, ce que ne ce constera pas, ains le contraire, (savoir) que vous et Pharel avés adoncque esté consentant et accordant de subsigné la nostre faicte au dit Basle, et vous tenir d'ycelle. Dont nous esbaïssons que tâchés d'y contrevenir par tels propos, vous priant vous en voulloir déporter. Aultrement, scerons contrainct d'y pourveoir d'aultre remède. De Berne ce 13 d'Aoust 1537.

L'Advoyer et Conseil de Berne.

Auch nach aussen mussten Calvin und seine Freunde fortwährend beschwichtigen und beruhigen. Wie in Basel, so missbilligte man auch in Zürich die Haltung der Genfer und nachdem nun noch dazu die Rüge des bernischen Rates aufs neue Verdacht gegen deren Rechtgläubigkeit erregte, musste Calvin sich entschliessen, im Namen seiner Kollegen ein Rechtfertigungsschreiben an die zürcherische Kirche zu richten[1]).

In diesem vom 30. August 1537 datierten Schreiben setzte Calvin mit Nachdruck auseinander, dass seine Weigerung, die Symbole zu unterschreiben und der Ausdrücke Trinität und Person sich zu bedienen, lediglich der Person des Caroli, nicht aber der Sache gegolten hätte. Sodann beteuert er seinen Glauben, «an Christus, das ewige Wort vom Vater gezeugt», verteidigt aber auch die Benennung desselben als Jehovah und die Lehre, er sei nach seiner göttlichen Natur von ihm selber, welche nach seiner Überzeugung das Dogma von der Zeugung des Sohnes vom Vater keineswegs aufhebe. Endlich gibt er einen kurzen geschichtlichen Abriss der ganzen Angelegenheit, um damit, wie er sagt, die offenbar weitverbreitete Meinung zu zerstreuen, als sei der «sonst brave Caroli», durch das Vorgehen der Genfer, zur Verzweiflung und zum Rücktritt in die katholische Kirche gezwungen worden. Das ziemlich scharf gehaltene Schreiben schliesst mit der eindringlichen Bitte, man möge ihnen mit mehr Vertrauen entgegenkommen, und mit der Versicherung, dass auch ihnen die

[1]) Herminjard IV, 282.

guten Beziehungen mit den übrigen Kirchen angelegentlichster Wunsch sei. Wohl um dieselbe Zeit langte in Zürich, durch Vermittlung von Grynäus, die Konfession der Genfer über die Trinitätslehre an, auf deren Bekanntwerden Calvin grosse Hoffnungen setzte. Indessen liess die Antwort Bullingers auf sich warten, und erst am 1. November gab dieser, allerdings mit höflichen Entschuldigungen über die lange Verzögerung in einem kurzen Schreiben die Versicherung, dass ihm die Rechtgläubigkeit der Genfer kein Gegenstand des Zweifels mehr sei [1]).

Unterdessen war aber Calvin genötigt worden, wiederum beruhigende Erklärungen über seine Stellung in der Trinitätslehre abzulegen, unter Umständen, die für ihn eine beleidigende Demütigung bedeuten mussten. Am 22. September hatte sich die bernische Geistlichkeit in Gegenwart Bucers und Capito, behufs Abschluss der Konkordienangelegenheit, zu einer Synode versammelt.

Auch Calvin und Farel hatten sich auf eine Einladung des Rates hin, eingefunden, mussten aber auch bei dieser Gelegenheit neue Beweise über ihre Rechtgläubigkeit in der Trinitätslehre abgeben [2]). Die Weigerung einiger Prediger der Waadt, sich der Ausdrücke Trinität und Person zu bedienen, war in Bern übel aufgenommen worden, wo man nicht gesonnen war, diese Abweichung zu dulden. Die Genfer, genötigt, in dieser Frage vor der Synode Stellung zu nehmen, gaben hierauf die Erklärung ab, dass sie sich gerne jener Ausdrücke bedienten, und auch andere in diesem Sinne zu beeinflussen beabsichtigten. Sollten sich einige aus Gewissensgründen weigern, diese Worte zu gebrauchen, so würden sie dies als ein abergläubisches Bedenken zwar missbilligen, ohne indessen die sich Weigernden als Irrgläubige zu behandeln und aus der Kirche auszustossen. Andererseits billigten sie es, dass die bernische Kirche niemanden dulde, der sich weigern würde, diese Worte zu gebrauchen.

---

[1]) Herminjard IV, 246.

[2]) Ruchat V, 40 ff. Die beiden Erklärungen finden sich Calvini Ep. 1575, p. 290 und Ruchat V, 500 ff.

Eine zweite Erklärung betrifft die Benennung Christi als
ehova in der Konfession Calvins über die Trinität, welcher Aus-
ruck nicht nur von Caroli, sondern auch von den übrigen Theo-
gen als ein Widerspruch zum Dogma von der Zeugung des
ohnes vom Vater stehend missbilligt wurde. Wie kurz vorher
egenüber Bullinger, so betonte Calvin auch gegenüber der Sy-
ode, dass beim Hervorheben der Göttlichkeit Christi er aller-
ngs demselben alle Attribute der Gottheit zuerkenne, so auch
en Namen Jehova, «qui a se ipso semper habuit, ut esset.»
iese Benennung sei nicht als eine Verselbständigung des Sohnes
egenüber dem Vater aufzufassen und wohl vereinbar mit dem
lauben an die ewige Zeugung. Bucer, Capito, Grynäus und
ykonius, denen die Anwesenheit der Genfer, von denen sie Ent-
egenkommen und Verständnis für ihr Vermittlungswerk er-
arteten, erwünscht sein mochte, erklärten sich befriedigt. Damit
ar allerdings die Rechtgläubigkeit der Genfer nicht nur vor der
ernischen Kirche, sondern bei der Anwesenheit der Basler und
trassburger Theologen vor einem noch grösseren Kreise aufs
eue anerkannt, aber die vielen Schritte, welche die Angeschul-
igten zu tun genötigt waren, sind ihnen jedenfalls nicht leicht
eworden, und besonders das hohe Selbstgefühl eines Calvin muss
arunter grausam gelitten haben.

Ungleich mehr als in Bern scheinen die Genfer und be-
onders Farel in Neuenburg die Sympathien behalten zu haben.
Das erfuhr der Schwiegervater Carolis, Louis Maitrejean.
erselbe, entschieden Partei für seinen Schwiegersohn ergreifend,
atte öffentlich Farel einen Häretiker und Juden gescholten.
er Rat von Neuenburg aber nicht gesonnen, die Beleidigung
f ihrem Reformator und geistlichen Führer ruhen zu lassen,
achte dem alten Manne den Prozess und bedrängte ihn so hart,
ss er in demütigen Worten Farel wegen seiner im Zorne
sgestossenen Schmähreden um Verzeihung bat[1]. Es muss

[1] Der Brief des Maitrejean ist vom 13. August 1536. Siehe Hermin-
d IV, 277. Wiewohl das Schreiben von Pontareuse, dem Pfarrsitz von

aber doch auffallen, dass Caroli, nachdem er seine Gattin verlassen, gerade an seinem Schwiegervater einen Verteidiger fand, der doch in erster Linie berechtigt gewesen wäre, ihm zu zürnen. Offenbar gaben die Angehörigen Carolis an dem über sie hereinbrechenden Leide nicht den ersteren, sondern dessen Gegner schuld, und wenn man bedenkt, wie auch in weiteren Kreisen der Übertritt Carolis zur römischen Kirche damit entschuldigt wurde, er sei durch das Vorgehen seiner Feinde zur Verzweiflung getrieben worden, so darf wohl der Schluss gezogen werden, dass Caroli nicht das moralische Ungeheuer war, als welches ihn Calvin und, seinem Beispiel folgend, die spätere Geschichtschreibung hingestellt haben.

IV. Kapitel.

Carolis Rückkehr und Wiederaufnahme in die reformierte Kirche.

Kaum war der Trinitätsstreit beendet, brachen die kirchenpolitischen Wirren aus, deren Ergebnis bekannt genug ist; die Verbannung Calvins und Farels von Genf. Es ist eine merkwürdige Fügung, dass, obwohl Sieger über Caroli, sie kurze Zeit darauf gleich diesem geächtet und ihrer Ämter beraubt, die Bitterkeiten des Exils zu kosten hatten. Caroli schien gänzlich vom Schauplatz der Ereignisse verschwunden zu sein. Sein Name kurz vorher noch im Vordergrund stehend, wird in der Korrespondenz der Reformatoren äusserst selten erwähnt und wo

---

Boudry, aus datiert ist, braucht nicht der Schluss gezogen zu werden, Maitrejean habe daselbst das Pfarramt bekleidet. Die Pfarregister nennen ihn nicht.

Wie aus dem Schreiben hervorgeht, hatte man ihm vorgeworfen, er habe seine Tochter lieber einem fremden Häretiker als einem einheimischen Manne zur Frau gegeben, auf welche Beschuldigung hier er mit den oben erwähnten Schmähungen gegen Farel antwortete.

es geschieht, nur ganz beiläufig, und niemand erwartete wohl, ıss dieser überwundene, wie man glaubte, unmöglich gewordene eind wieder erscheinen und noch sechs ganze Jahre seinen Gegnern e bittersten Verlegenheiten und Sorgen bereiten würde. Und ch — das Unerwartete geschah! Es war anfangs Juli 1539, s der ohnehin durch Krankheit und Verdriesslichkeiten aller rt geplagte Farel in Neuenburg die ihn tötlich erschreckende achricht erhielt, Caroli sei wieder eingetroffen und befinde sich hon in nächster Nähe.

Es mag hier der Ort sein, Carolis Erlebnisse während seiner erbannung darzulegen, soweit die spärlichen Quellen dies zu- eben, die sich auf seine eigenen in Calvins Streitschrift ange- ihrten Andeutungen beschränken.

Als Caroli die Schweiz verliess, fand er Aufnahme beim Erzbischof von Lyon, François Tournon. Von seiner Kanzlei us ging das Schreiben an den Papst ab, in welchem Caroli m Wiederaufnahme in die römische Kirche und ihre Würden at, und dem mächtigen Kardinal und Vertrauten des Königs ver- ankte er es, dass seine Bitte in Rom Erhörung fand. Caroli scheint ch bis Ende 1537 in der Nähe dieses Prälaten aufgehalten zu aben. Farel hat später den Verdacht ausgesprochen, Caroli habe en Kardinal veranlasst, mit dem Genferpatrioten Generalkapitän ean Philippe in Beziehung zu treten, der an der Spitze der pposition stand, welcher die beiden Reformatoren weichen mussten nd macht ihn somit für den bekannten Umschwung in Genf rantwortlich [1]).

Diese Annahme ist jedoch als unrichtig zurückzuweisen. Es aren nicht katholische Einflüsse, welche die Lage der Refor- atoren in Genf immer ungünstiger gestalteten und schliesslich ren Verbannung herbeiführten, sondern die von Jean Philippe leitete Bewegung gegen Calvin und dessen Anhang ist ledig- h auf patriotisch-politische Motive zurückzuführen. Farel wurde hl in seinem Verdachte durch die allerdings unleugbare

[1]) Herminjard VI, 85 ff.

Tatsache bestärkt, dass Caroli mit den an die Stelle der Vertriebenen nach Genf berufenen Geistlichen befreundet war, und einem unter ihnen, Antoine Marcourt, zu seiner Wahl Glück gewünscht hatte [1]). Er wirft seinem Gegner überdies vor, die Bekanntschaft mit den Evangelischen in Lyon und die Kenntnis ihrer Erkennungszeichen im Gruss und Umgangsformen, deren sie sich, wie heute etwa die Freimaurer, bedienten, dazu missbraucht zu haben, sie ihren Verfolgern zu verraten und auszuliefern. Ebenso habe er Gefangene in ihrem Kerker aufgesucht und sie zum Abfall von ihrem Glauben bewogen. Er beruft sich für seine Behauptung auf das Zeugnis zweier Gefangener. Caroli seinerseits gab zu, evangelische Gefangene aufgesucht zu haben, aber nicht, um sie zum Abfall zu verleiten, sondern vielmehr, um sie zu trösten und aufzurichten.

Was sein in Lyon verfasstes Schreiben an den Papst anbelangt, das durch eine Abschrift in die Hände Farels gelangt war, so behauptet Caroli, dasselbe sei in seiner ersten, scharf antireformatorischen Redaktion vom bischöflichen Offizial verfasst worden. Er dagegen habe die Ausdrücke gemildert und namentlich die Bitte, der Papst möchte seine Ehe ungültig erklären, gestrichen, daher auch die päpstliche Bulle sich über diese Frage gar nicht ausspreche. Die Trennung von seiner Gattin sei ihm äusserst schwer gefallen, auch habe er fortgefahren, so gut als es ihm seine Mittel erlaubt hätten, für ihren Unterhalt zu sorgen und ihr eine Sendung von 80 Talern übermitteln lassen. Es geht nicht wohl an, diesen Äusserungen Carolis von vornherein Glauben zu versagen, wenn man sich die Haltung der Angehörigen seiner Gattin vergegenwärtigt, die für den Flüchtling Partei nahmen. Caroli scheint Lyon im Dezember 1537 verlassen zu haben. Wenn er berichtet, in Montpellier in Gegenwart des Kanzlers von Frankreich und mehrerer Kardinäle und Bischöfe gepredigt zu haben, so kann diese Begebenheit auf keinen anderen Zeitpunkt fallen, übernachtete doch Franz I.

---

[1]) Herminjard VI, 86.

dessen Gefolge der Kanzler beständig gehörte, am 21. De-
mber in dieser Stadt. Diese Predigt soll nach seinen Aussagen
rmassen den Unwillen der hohen Versammlung hervorgerufen
ben, dass er das französische Gebiet verlassen musste. Seine
isweisung aus Frankreich wäre somit seiner evangelischen Rich-
ng zuzuschreiben, die schon in seiner Predigttätigkeit in Lyon
rvorgetreten sein und sich wie es scheint, in seinem Auftreten
Montpellier besonders auffallend manifestiert haben soll. Mittel-
inkt seiner Predigt blieb, wie seinerzeit in Paris, die Lehre
n der Rechtfertigung durch den Glauben an Jesus Christus,
e er, so gut es Zeit und Umstände erlaubten, vertreten haben
ll. Offenbar scheint er noch immer an eine Reformation inner-
lb der Schranken der katholischen Kirche geglaubt zu haben,
der ja fortwährend Männer wie Roussel, Aranda, Vatable und
fèvre geduldet waren. Aber seine Verbannung, die in Mont-
llier über ihn ausgesprochen wurde, muss ihn davon überzeugt
ben, dass für seine Reformation, wie er sie vertrat, in der
inzösischen Kirche kein Raum war[1]).

Von hier wandte er sich nach Avignon und suchte auf päpst-
hem Territorium seine Zuflucht. Daselbst durfte er sich einer
össern Freiheit erfreuen als in Frankreich, befand er sich doch
selbst unter dem Schutze eines Prälaten von grossem Einfluss
id entschieden evangelischer Richtung. Es war kein geringerer
s Kardinal Jakob Sadolet, Bischof des unweit Avignon gelegenen
iözesansitzes Carpentras, ein Mann von achtungswertem Cha-
kter,durchaus im Vertrauen des Papstes stehend und dabei
ch Vertreter einer Reformation, die innerhalb der Kirche sich
llziehend, einen echt evangelischen Katholizismus in deren Formen
giessen trachtete. Dieser Prälat schien so recht der Mann zu
in, dasjenige Kirchenideal zu verwirklichen, das Caroli in der
irche Berns vermisste, ohne es in derjenigen Frankreichs zu
iden. Es traf sich, dass Sadolet gerade um dieselbe Zeit, als
iroli im Fürstentum Avignon sich aufhielt, anfangs Juli 1538,

[1]) Herminjard V, 459.

in seiner Residenz Carpentras zur Erholung eintraf, in deren Nähe wohl das Landgut «Le Moulinet» zu suchen ist, in welchem der Flüchtling ein Asyl fand. Caroli will auch in seinem neuen Zufluchtsort den dank der Duldsamkeit Sadolets in dieser Gegend stark verbreiteten Evangelischen beigestanden sein, und zwar sowohl durch seine Predigt, wie auch durch die Ausübung seelsorgerlichen Verkehrs. Die Freunde Calvins freilich, die von dem Aufenthalt Carolis in Avignon unterrichtet waren, schrieben ihm einen gegen die Evangelischen ungünstigen Einfluss auf den Kardinal zu. Farel war überzeugt, dass er es gewesen sei, der den Kardinal veranlasste, die Bevölkerung und Obrigkeit von Genf zur Wiedervereinigung mit der katholischen Kirche su ermahnen, und Briefe zu diesem Zwecke an die genferischen Prediger Bernard, Morand und Marcourt zu richten. Auch soll Caroli in Avignon eine Schrift verfasst haben, in der Farel mit ihm disputierend vor dem Richterstuhle Gottes auftrat [1]. Bekanntlich hat dann auch Sadolet in seinem vom 18. März 1539 datierten Sendschreiben an die Genfer sich dieses rhetorischen Mittels bedient, einen Protestanten und einen Katholiken sich vor Gott für ihren Glauben verantworten zu lassen.

Es sollte sich aber doch ergeben, dass Caroli in seiner evangelisehen Propaganda weiter ging, als es seinem Beschützer lieb war. Er hat später in Strassburg den dortigen Theologen neben andern Dokumenten Briefe Sadolets vorweisen können, in denen er von diesem wegen seiner evangelischen Ansichten über die Rechtfertigung durch den Glauben, die Nichtigkeit des Fegfeuers und der guten Werke getadelt wurde. Diese Entzweiung mit Sadolet war wohl der Grund, dass Caroli sein Asyl in Avignon und Carpentras, wo er sein Leben bedroht glaubte, im Juni 1539 verliess, um sich wieder nach der Schweiz zu wenden. Sadolet soll diesen Plan gebilligt haben, woraus man allerdings schliessen kann, dass er auch jetzt noch seinem Schützling seit-

---

[1]) Herminjard VI, 86.

mpathien nicht ganz entzogen hatte [1]). So traf denn ungefähr
itte Juli, Caroli in Neuenburg ein, zur unangenehmen Über-
schung seiner Gegner, während seine Freunde um die Sache
wusst zu haben scheinen.

An Anhängern in der schweizerisch-reformierten Kirche hatte
ihm auch während seines Aufenthaltes in Lyon und Avignon
cht gefehlt. Beweis hiefür ist eine Äusserung der Gattin
oments, Marie Dentière, die Ende April 1539 in einem Briefe
Margaretha von Novarra bemerkte, es fehle nicht an solchen,
e vom gleichen Schlage wie dieser elende Mensch, ihn am liebsten
ilig sprechen würden. In ähnlicher Weise klagte Farel, wie
roli von vielen unter seinen Kollegen geradezu vergöttert werde.

Und wer sind denn die Anhänger Carolis? Wir finden unter
nen François Chaponneau, Carolis Nachfolger im Amte als
eiter Pfarrer von Neuenburg, Antoine Marcourt, der Nach-
lger Calvins in Genf, Jean Le Comte, der Reformator von
randson, der ihn seinerzeit getraut hatte und besonders Peter
unz und Sebastian Meyer, die Spitzen der Berner Geistlichkeit.
llerdings ist nicht zu vergessen, dass diese Männer ohne Aus-
hme in den vorangegangenen kirchenpolitischen Kämpfen als
egner Calvins und Farels erscheinen, ein Umstand, der sicher-
h nicht ohne Einfluss war auf ihre Stellung zu Caroli. Aber
diglich aus Antipathie gegen die Genfer lässt sich das Ver-
lten dieser meist achtbaren, verdienten Männer nicht erklären.
re Freundschaft zu Caroli ist doch wohl ein Beweis, dass das
n ihm überlieferte Bild der Wirklichkeit nicht entspricht.

Und sollten auch die Enthüllungen, die Farel an der Synode
Bern über das Vorleben Carolis in Paris machte, auf Wahr-
it beruhen, so ergibt sich alles in allem genommen, keine grössere
ote sittlicher Lizenzen, als sie z. B. aus dem bekannten frei-
ütigen Geständnis Zwinglis nachweisbar ist [2]). Jedenfalls scheint
rolis Wandel, seit er mit den schweizerischen Reformatoren

[1]) Herminjard VI, 48.
[2]) Zwinglii Opera VII, 54.

in Verbindung kam, weder in Genf, noch in Neuenburg, Basel und Lausanne zu ernsteren Klagen Veranlassung geboten zu haben, die sonst sicherlich in der damaligen Korrespondenz seiner Gegner nicht verschwiegen worden wären. Auch seine Beziehungen zu Männern, wie Kardinal Tournon und Sadolet, deren persönliche Ehrenhaftigkeit ausser Zweifel steht, und die sich kaum mit einem übelbeleumdeten Abenteurer eingelassen haben würden, sprechen dafür, dass das ihm von seinen Freunden gespendete Lob nicht so völlig unverdient gewesen sein muss. Endlich legt auch seine Rückkehr in die reformierte Kirche ein beredtes Zeugnis ab, dass es ihm an Ernst und Willigkeit für seine Überzeugung zu leiden nicht gefehlt hat. Dass seine Wandlungen nur eigennützigen Motiven entsprungen sein sollen, ist nicht anzunehmen. Hätten ihn nur niedrige Beweggründe geleitet, so wäre es ihm bei seinem hohen Range als Doktor der Sorbonne und als Inhaber der Domherrenwürde kaum schwer gefallen, sich in der französischen Kirche eine gesicherte Stellung zu verschaffen. Er suchte noch etwas anderes als eine Pfründe, sonst wäre nicht der alte Mann aus dem Hause eines Sadolet in seinen ehemaligen Wirkungskreis, aus dem man ihn vertrieben hatte, zurückgekehrt, was nicht anders als unter peinlichen Demütigungen geschehen konnte. Mag ihm auch eine gewisse Neigung zu theologischen Kontroversen eigen gewesen sein, die es ihm jeweilen schwer genug machte, mit seiner Umgebung auszukommen, so ist doch der Grund seiner abermaligen Wandlung tiefer zu suchen, nämlich in seiner Erfahrung, dass die römische Kirche nicht demjenigen Bild entsprach, das er sich von der christlichen Kirche gemacht hatte.

Kaum war Caroli in Neuenburg eingetroffen, betrieben seine Freunde das Zustandekommen einer Konferenz zur Verständigung. Diese Zusammenkunft fand um den 15. Juli 1539 in Neuenstadt am Bielersee statt, auf bischöflich-baslerischem Territorium. Es waren zugegen Thomas Barbarin, der Pfarrer von Boudry und Dekan der neuenburgischen Geistlichkeit, Chaponneau, Farel, Viret und Zébédée, der neuerwählte Pfarrer von Orbe, Caroli

d einige andere ungenannte Prediger. Obwohl dieses Gespräch
liglich privaten Charakter tragen sollte, hatte man doch darauf
halten, einige Amtspersonen und Laien als Zeugen zu demselben
izuziehen, darunter zwei neuenburgische Räte, Bourgeois und
etelz, als Abgeordnete des Rates, Pierre de Gleresse, der
schöfliche Kastellan von Schlossberg, Turin Clerc, Jean Daulte,
an Imer, Jean Petitmaistre, die letztgenannten Mitglieder des
ates von Neuenstadt. Damit erhielt diese Versammlung ein
fizielles Gepräge, mehr als es später den Veranstaltern lieb war.
as von dem neuenburgischen Stadtschreiber Bretelz aufgenommene
rotokoll gibt ziemlich eingehende Auskunft über diese merk-
ürdigen Verhandlungen [1]).

Zuerst wurde Caroli befragt, wie er dazu habe gelangen
önnen, Männer wie Farel und Viret, deren Lehrweise ihm doch
it längerer Zeit bekannt gewesen sei, der arianischen und sabel-
anischen Ketzerei zu beschuldigen, und diese Beschuldigung trotz
angelnder Beweise, aufrecht zu erhalten. Im weiteren sollte
r sich verantworten über seine Flucht nach Solothurn, seine
eziehungen mit dem Kardinal Tournon, die von ihm erstrebte
uflösung seiner Ehe und besonders seine Supplikation an den
'apst.

Caroli antwortete, allerdings habe er die Lehrweise dieser
länner seinerzeit für rechtgläubig gehalten, und sei er namentlich
ach Anhören des von ihnen in Bern vorgelegten Bekenntnisses,
n welchem sie versprachen, sich des Ausdrucks Person zu be-
ienen, in seinen inzwischen ihm aufgestiegenen Bedenken wieder
eruhigt worden. Er entschuldigt sein Verhalten damit, dass er seine
iegner missverstanden habe und in seinem Argwohn durch Gerüchte
nd Denunziationen bestärkt worden sei. Übrigens habe ihn die Ge-
ingschätzung, mit welcher die Genfer sich über die Symbole und
hre Geltung in der Kirche ausgesprochen hätten, verletzt, und
uch den Ausspruch, Christus sei Jehova, müsse er ablehnen.
mmerhin wolle er seine ehemaligen Gegner gerne für recht-

[1]) Abgedruckt in Herminjard V, 457.

gläubig halten, und dass es ihm damit ernst sei, beweise sein Verlangen nach Wiederaussöhnung mit ihnen. Wenn man ihm sein Verhalten in Solothurn und Lyon vorwerfen wolle, so möge man doch auch ermessen, in welcher Lage und in welcher Umgebung er sich damals befunden habe. Sobald er imstande gewesen sei, etwas für das Evangelium und seine Bekenner zu tun, habe er das Menschenmögliche getan, wie die Vorgänge in Montpellier und Lyon hinlänglich beweisen. Wohl seien in seinem Bittschreiben an den Papst beleidigende Äusserungen gegen seine früheren Glaubensgenossen vorgekommen, doch möge man nicht ihn, sondern den bischöflichen Offizial von Lyon dafür verantwortlich machen, der gegen seinen Willen den Ton des Schreibens verschärft habe. Ferner sei von ihm nie das Begehren um Scheidung von seiner Gattin ausgesprochen worden, und als der Offizial im Entwurfe der Bittschrift ein derartiges Gesuch gestellt habe, sei diese Stelle auf sein ausdrückliches Verlangen gestrichen worden, wie ja auch im Antwortschreiben des Papstes auf diese Angelegenheit nicht Bezug genommen werde. Gegen den Ehestand habe er sich nie in abschätziger Weise verlauten lassen, vielmehr halte er ihn für heilig und lobenswert, und der Wunsch, seinen Pflichten als Ehegatte nachzukommen, sei für ihn eines der schwerwiegendsten Motive gewesen zu seiner Rückkehr, wie auch die von ihm gemachte Erfahrung, dass in Frankreich ihm die Ausübung seines evangelischen Bekenntnisses verunmöglicht sei.

Er erhielt zur Antwort, man sei über seine Rückkehr sehr erfreut und hoffe von derselben nach allen Seiten die besten Folgen. Immerhin müsse ihm doch bemerkt werden, dass kein Grund vorgelegen habe, solche Streitigkeiten anzufachen, da ja die Gottheit Christi und der Unterschied zwischen den drei Personen der Gottheit von ihnen auf die rechtgläubigste Weise gelehrt worden sei. Allerdings habe man aus praktischen Gründen die dogmatische Ausprägung der Trinitätslehre zurücktreten lassen und sich mehr einer erbaulichen, biblisch-volkstümlichen Ausdrucksweise bedient, ohne indes im geringsten die Berechtigung der

usdrücke Trinität, und Person zu bestreiten. Was die Symbole ıbetreffe, so handle es sich weder um ihre Verwerfung noch n ihre Annahme, jedenfalls sei ihre — Calvins und Farels — assung der Trinitätslehre, sowie ihr Bekenntnis der Gottheit hristi, rechtgläubig und für den einfachen Christenmenschen enügend. Was den Ausdruck Jehova für Christus, anbetraf, chtfertigte man sich mit den nämlichen Erklärungen, die man ı der Synode von Bern am 22. September 1538 abgegeben atte, und mit welchen nun auch Caroli sich im wesentlichen nverstanden erklärte. Hierauf bat man Caroli, er möge geatten, dass man ihn noch über seine Stellung zur Messe beage, damit es auch in diesem Punkte zu einer klaren Übereinimmung komme.

Caroli gab eine etwas gewundene Antwort, worauf man ihn suchte, sich in eingehenderer Weise über diese Frage auszurechen. Hierauf gestand er, dass die Messe eine Verleugnung des pfertodes Christi sei, und dass die Transsubstantiation, wie auch e Anbetung des Sakramentes, der hl. Schrift widerspreche. Auch en Gebrauch der lateinischen Sprache im Kultus bezeichnete er s Missbrauch, und versicherte, seit fünf Jahren habe er nie ehr Messe gelesen und werde es auch fürderhin nicht tun. ndlich bestritt er auch die Schriftgemässheit des Glaubens an as Purgatorium und die Wirksamkeit der Gebete für die Toten.

Die Verhandlungen schlossen mit einem Gebet um göttlichen egen für die nun vollzogene Wiederaussöhnung.

Doch diese mehr private Übereinkunft zwischen Caroli und en Neuenburger Geistlichen entbehrte jeglicher Rechtskraft, so nge sie nicht ihre Bestätigung durch den bernischen Rat erelt, vor dessen Forum Caroli entsetzt worden war.

Ob man in Bern die Wiederaufnahme Carolis durch seine reunde billigen werde, schien allerdings zweifelhaft.

Zébédée und Viret, die dem Religionsgespräch von Neuenadt beigewohnt hatten, waren sogleich nach Schluss desselben ach Bern verreist, wo sie über die Vorgänge, deren Zeugen und itbeteiligte sie waren, berichteten, ohne freilich ihren Zweck zu

erreichen, denn schon am 17. Juli wurde der Beschluss ge[...]
nach Biel, Nidau und Neuenstadt Weisung zu geben, Caroli[...]
er auch eintreffe, zu verhaften und in Gewahrsam zu behalt[...]
In Neuenburg war man von den Caroli ungünstigen Dispositi[...]
der Berner inzwischen benachrichtigt worden, und schon [...]
19. Juli ging ein von Chaponneau, an Stelle des erkran[...]
Farel, im Namen der Teilnehmer am Gespräche von Neuen[...]
verfasstes Schreiben an die bernischen Prediger, sie für C[...]
günstig zu stimmen und ihre Intervention für denselben [...]
Rate nachzusuchen [2]).

In diesem Schreiben wird zunächst auf die Wünschba[...]
einer Versöhnung hingewiesen, worauf mit eindringlichen B[...]
die Begnadigung Carolis nachgesucht wird, damit derselbe [...]
bei den Bekennern des Evangeliums weniger Gehör finde al[...]
dem Papste. Um diesem Schreiben mehr Nachdruck zu ge[...]
überbrachte der Dekan der Klasse Neuenburg, Thomas Barb[...]
dasselbe persönlich der bernischen Geistlichkeit.

Dass Peter Kunz und Sebastian Meyer mit Eifer sich Ca[...]
annahmen, versteht sich bei der Haltung der Beiden in den [...]
angegangenen Streitigkeiten von selbst. Um so auffallender ist [...]
Entgegenkommen, das die Neuenburger gegenüber dem besieg[...]
Schutz suchenden Gegner an den Tag legten. Offenbar h[...]
Caroli noch immer bedeutenden Anhang und mochten sich Stim[...]
geltend gemacht haben, es handle sich jetzt darum, eine [...]
schlecht verhüllte Ungerechtigkeit wieder gut zu machen. Man [...]
hält auch hier wieder den Eindruck, Caroli könne nicht der [...]
worfene, allgemein verachtete Mensch gewesen sein, als welchen [...]
später Calvin bezeichnete. Ein derartiges Subjekt wieder zu [...]
winnen, würde man sich keine so grosse Mühe mit Brief [...]
Botschaft gegeben haben. Es gibt einem doch zu denken, w[...]
es in jenen Tagen unter den Geistlichen der neuenburgisc[...]
Kirche von Caroli hiess: «Dieser gute alte Mann, dieser Heil[...]

---

[1]) Herminjard V, 355.
[2]) Herminjard V, 352.

eser zweite Athanasius, was hat er alles erduldet! Mehr gebeitet und gewirkt hat er als alle andern!» Mit unverhehltem ·hmerz schrieb später Farel, von allem, was er bis jetzt geleistet, ibe bei einem Teile der Geistlichkeit nichts so sehr Anklang funden, als seine Verwendung für Caroli, die in den Augen iniger seine ganze bisherige Wirksamkeit aufwiege[1]. Doch hlte es auch nicht an solchen, welche von dieser Wiederausıhnung wenig Gutes erwarteten.

Welches waren wohl Farels Gedanken und Absichten, als er ır Wiederaufnahme Carolis die Hand bot? Dass er lediglich dem rucke der Anhänger Carolis nachgegeben habe, ist nicht wahrheinlich. Eher darf man annehmen, dass sein christliches Geissen ihn nötigte, dem reuigen Gegner die erbetene Verzeihung u gewähren. Doch nicht zum wenigsten waren es auch Gründe irchenpolitischer Art, die ihn veranlassten, für Caroli einzustehen.

Es war die Zeit, da sich der Konflikt zwischen dem Cäsaropapismus der Berner und den die Freiheit und Selbständigkeit der Kirche erstrebenden Genfer Reformatoren zu schärfen begann. Seit der Eroberung der Waadt rangen auf diesem neu gewonnenen Gebiet zwei Kirchenprinzipien, ganz anders geartet und unvereinbar, um den Sieg. Das bernische Kirchenprinzip mit seinem engen Anschluss der Kirche an den Staat, so dass der Kirchendiener zugleich Staatsbeamter ist, die Staatsleitung zugleich die Kirchenregierung übt, — das calvinische Kirchenideal mit seiner Absonderung vom Staate, der als irdisch-bürgerliches Institut, nur der Kirche dienen, aber sie nicht leiten durfte, mit einer Geistlichkeit, deren Bildung, Wahl und Amtsstellung von staatlichen Einflüssen unabhängig sein sollten. Caroli hatte sich mit seiner Bitte um Wiederaufnahme unmittelbar an die Geistlichkeit gewandt. Der Gedanke, dass nun der Staat das Recht der Kirche, einen reuigen Sohn wieder aufzunehmen, durch eine Verurteilung desselben zu nichte mache, war für Farel und seine Freunde ein unerträglicher. Daher ihre eifrige Verwendung für Caroli. Man nahm es mit

[1] Herminjard VI, 87.

dem calvinischen Kirchenideal so ernst, dass seine Anwendung auch da festgehalten wurde, wo sie einem unbequemen Gegner zugute kam.

Aber in Bern war wenig Geneigtheit, der Fürbitte der Neuenburger zu entsprechen. Carolis Entweichen aus Bern, sein Rechtfertigungsschreiben, in welchem die Berner als Häretiker hingestellt wurden, und besonders auch das durch ihn provozierte Schreiben des Papstes mit seinen Ausfällen gegen Bern waren noch in frischer Erinnerung. Zudem war der Verdacht aufgetaucht, Caroli habe seinerzeit in Genf die Rolle eines französischen Agenten gespielt und die Unterwerfung dieser Stadt unter den König von Frankreich betrieben. Man hatte seine früheren Beziehungen zu dem Herrn de Verey, dem französischen Agitator, noch nicht vergessen, und hielt ihn für mitbeteiligt an den Umtrieben des Unterhändlers Montchenu, die ebenfalls daraufhin zielten, Genf dem Einflusse Berns zu entziehen und der Krone Frankreichs zu unterstellen.

Caroli hatte sich nach dem Gespräch von Neuenstadt in das nahe Landeron, in der Grafschaft Neuenburg, begeben, deren Gubernator, Georg von Riva, ihm wohlgesinnt war und ihn als Pfarrer anzustellen beabsichtigte. Aber Bern, das die Kollatur von Landeron ausübte und zudem in dem dortigen Kastellan, Peter Hardy, einen eifrigen Parteigänger und Anhänger der Reformation hatte, liess durch denselben Caroli verhaften und nach Neuenstadt in Gewahrsam bringen. Obwohl nicht Inhaber der Gerichtsbarkeit daselbst, bewirkten die mit Neuenstadt verburgrechteten Berner, dass Caroli daselbst vor Gericht gestellt wurde. Unter dem Vorsitz des bischöflich-baslerischen Kastellans Pierre de Gleresse versammelten sich am 23. Juli die zwölf aus dem Rate der Stadt entnommenen Richter und die beiden Parteien, Bern, das eine Gesandtschaft, bestehend aus den Ratsmitgliedern Hans Rudolf von Diesbach und Ludwig Ammann abgesandt hatte, und Caroli, die Kläger und der Angeklagte durch je einen Anwalt assistiert. Zudem war eine Anzahl Geistlicher gegenwärtig, wohl die Meisten Anhänger Carolis.

Der Anwalt der Berner, Thurin Clerc, verlas die Anklageakte gegen Caroli, die in kurzen Zügen das Verhalten Carolis im bernischen Kirchendienste, seine Flucht zum Kardinal Tournon, seine Bittschrift an den Papst, die gegen die Rechtgläubigkeit der Berner und ihrer Geistlichkeit vorgebrachten Beschuldigungen berichtete und mit dem Begehren schloss: «Que le dit Carollus eur devoit fayre réparation des faulses, méchantes et ingérièuses parolles qu'ilz avoit dit et opposées sur les dits Signieurs de Berne et sur tous aultres vivants selon la Parolle de Dieu.»

Caroli antwortete durch seinen Anwalt, er gestehe sein Unrecht gegen die Gnädigen Herren von Bern ein und sei bereit, ihnen Abbitte zu tun. Dies, sowie der Wunsch nach dem wahren Evangelium zu leben und zu sterben, sei der eigentliche Grund, warum er aus Frankreich entwichen, wiewohl er daselbst wieder in alle seine kirchlichen Würden und Ehren eingesetzt worden sei. Aus einer Äusserung Farels über diese Verhandlungen geht hervor, dass Carolis Auftreten die Anwesenden sympathisch berührte und er seine Sache mit Geschick führte.

Doch die schwer beleidigte bernische Majestät gab sich nicht so leicht zufrieden. Die Abgeordneten antworteten, sie hätten keine Kompetenz, sich durch die Abbitte Carolis zufriedengestellt zu erklären und verlangten den Ausspruch und Vollzug eines gerichtlichen Urteils. Die Verhandlungen nahmen hierauf ihren Fortgang und endigten mit folgendem Urteilsspruch: «Que le dit Carollus devoit cryer mercy, premièrement à Dieu le créateur et à mes dits Seigneurs de Berne et à tous les prédicants qui estoyent là présent, et (déclarer) que iceulx ne annonsoyent si non la pure Parolle de Dieu.» Zudem wurde er zu den Prozesskosten und einer ziemlich hohen Geldbusse verurteilt. Eben waren die Verhandlungen beendet und das Urteil vollzogen, als von Regen triefend Farel in Neuenstadt anlangte. Dass das Urteil, namentlich in dieser für das Selbstgefühl der Berner typischen Fassung, ihm missfiel, ist begreiflich. Es musste ihn kränken, dass, nachdem er dem Reuigen die Türe zum Wiedereintritt in die Kirche und deren Dienst geöffnet, was ihn sicherlich nicht

wenig Selbstüberwindung gekostet hatte, die irdische Obrigkeit dieselbe wieder zuschlug. Wenn sogar der Papst das hohe Recht der Begnadigung ausübte, sollte dasselbe der Kirche Christi verwehrt sein? Mit Wärme verwendete er sich bei den bernischen Gesandten dafür, dass dem hinlänglich Gestraften Verzeihung gewährt werde. Doch konnte unter diesen Umständen von einer Anstellung Carolis in bernischem Gebiet nicht die Rede sein, so dass Farel ihm riet, sich nach Basel zu begeben und daselbst durch sein Verhalten den Beweis zu leisten, dass es ihm mit seiner Sinnesänderung ernst sei.

So begann nun für Caroli von neuem eine Zeit unstäten Hin- und Herirrens. Man erhält das Gefühl, dass man überall möglichst bald seiner los werden wollte und niemand die Verantwortlichkeit auf sich zu nehmen gedachte, ihm zu einer Anstellung zu verhelfen.

Caroli war offenbar unmittelbar nach den Gerichtsverhandlungen von Neuenstadt verreist. Doch folgte er nicht dem Rate Farels, sondern begab sich nach Montbéliard, wo er beim Fürsten Georg von Württemberg ein Asyl zu finden hoffte. Seine Hoffnungen sollten sich nicht verwirklichen.

Am 31. Juli schrieb zwar Pierre Toussain, der evangelische Hofprediger des Fürsten, an Farel, mit grosser Freude habe er durch Caroli Nachricht von seiner Wiederaussöhnung mit Farel und dessen Kollegen vernommen. Die Rückkehr Carolis sei für die Sache Christi sicherlich ein Gewinn und dürfe man von demselben erwarten, dass er sich durch seine Frömmigkeit und Lauterkeit allen Gutgesinnten geneigt machen werde. Doch schliesst das Schreiben mit der Mitteilung, in Montbéliard sei aus verschiedenen Gründen für Caroli keine Verwendung, Farel möge daher sich bei der bernischen Obrigkeit für denselben verwenden.

Kaum viel später als diesen Brief erhielt Farel ein Schreiben Carolis, aus einem ungenannten Orte der Freigrafschaft, unfern der Grenze der Grafschaft Valengin, worin derselbe um Aufnahme bat. Caroli hatte offenbar von Montbéliard den geradesten Weg nach dem Fürstentum Neuenburg eingeschlagen, der über

. Hyppolite und Charquemont führte, von welch letzterer Ortschaft
s das Schreiben seine Kollegen zu datieren sein wird. Farel brach
fort in Begleitung des Pfarrers Faton von Colombier nach der
renze der Grafschaft auf. Es kostete sie aber einige Mühe, den
ufenthalt des Flüchtigen ausfindig zu machen, der, wie zwei Jahr-
nderte später ein anderer berühmterer Leidensgefährte in der-
lben Gegend, von der offenbar gegen ihn aufgehetzten Be-
ilkerung angefeindet, sich flüchten musste. Endlich fanden sie
n, wahrscheinlich im heutigen La Chaux-de-Fonds odər Locle und
rachen ihm Geduld und Mut zu. Aber Caroli, nichts weniger
ls gebeugt, begann sich zu beklagen, man beabsichtige die Ver-
andlungen von Neuenstadt in einer für ihn ungünstigen Weise
uszubeuten. Die Gegenpartei sei nun einmal ebensosehr im
'ehler gewesen als er, und es sei Tatsache, dass nicht wenige
nter ihnen arianischen Ketzereien angehangen hätten. Dadurch
rschwerte natürlich Caroli seinen Beschützern und Gastgebern
re Aufgabe und machte sich beim Volke immer verhasster, so
ass er das Gebiet der Grafschaft verlassen musste.

Seine nächste Zufluchtsstätte suchte er an der Grenze gegen
ie Vogtei Grandson, deren Pfarrer und Reformator Jean Le
'omte zu seinen Anhängern gehörte. Übrigens wies er einen
'orschlag, daselbst zu predigen ziemlich geringschätzig von sich,
nd wiewohl er versicherte, er wünsche nichts für sich als ein
escheidenes Plätzchen, konnte er dann doch wieder gelegent-
ich ausrufen: «Wie! Wenn die Berner mich anstellen, ver-
etzen sie mich in irgend eine obskure Landgemeinde mit 200 fl.
Gehalt. Dafür lohnt es sich nicht die Mühe, auch nur die
'eder zur Hand zu nehmen!» Einmal kam er in Colombier mit
em Schultheissen J. J. von Wattenwyl zusammen, habe aber
uch bei diesem Anlass, nach dem Zeugnis des anwesenden Faton,
s an der geziemenden Bescheidenheit fehlen lassen. Auch sein
Verkehr mit dem ehemaligen Pfarrer von Provence Alexander
e Bel, einem enfant terrible unter der welsch-bernischen Geist-
ichkeit, war nicht geeignet, ihm Sympathien zuzuwenden [1]). Man

[1]) Herminjard VI, 82 ff.

atmete jedenfalls in Neuenburg auf, als gegen Ende August Caroli in Begleitung Alexander le Bels nach Basel verreiste, mit Empfehlungschreiben Farels an Grynäus versehen. Calvin durch Farel von den Vorgängen in Neuenstadt benachrichtigt, antwortete, Caroli werde jedenfalls in Basel bei Grynäus übel ankommen. Es scheint allerdings sein Empfang daselbst ein kühler gewesen zu sein, denn schon Ende September 1539 verreiste Caroli nach Strassburg mit einem Schreiben des Grynäus an Calvin versehen, des Inhalts, Caroli befinde sich in Basel unter lauter Fremden, ohne die nötige Unterstützung und den Freundesrat, auf den er angewiesen sei. Darum möge Calvin den Landsmann brüderlich aufnehmen und dessen schwankendes Gemüt befestigen.

Caroli langte noch Ende September in Strassburg an und übergab sein Empfehlungsschreiben an Bucer, Capito und Calvin mit der Bitte, es möchte ihm ein Religionsgespräch gewährt werden, behufs gegenseitiger Verständigung. Diese von Caroli gewünschte Verhandlung fand in der ersten Woche Oktober statt, unter Anwesenheit der strassburgischen Geistlichkeit, mit Ausnahme Calvins, dessen Anwesenheit Bucer nicht wünschte, weil er fürchtete, durch dieselbe könne eine Verständigung nur erschwert werden.

Über den Lauf der Verhandlungen sind wir unterrichtet durch das lateinisch verfasste ziemlich ausführliche Protokoll [1]).

Zunächst bekannte sich Caroli zur augsburgischen Konfession und erklärte, er sei durch sein Gewissen an die alte wie die gegenwärtige Kirche gebunden und halte an ihren Bekenntnissen fest. Er gestand seine konservative Stellung zum Dogma der Kirche offen ein, glaube aber damit in den Augen der Rechtgläubigen nichts Verwerfliches getan zu haben.

Hierauf trat man auf die Frage über die Willensfreiheit ein, in welchen man sich ohne Mühe auf die biblische Ausprägung dieser Lehre einigte, nach welcher der Mensch ohne göttlichen

---

[1]) Herminjard VI, 40.

tand nichts Gutes vermöge, dennoch aber für das Böse, das
egehe, in vollem Masse verantwortlich sei.

Sodann auf die Messe übergehend, missbilligte Caroli die
tändige Abschaffung derselben durch die Reformatoren. Eine
itigung der in diese eingeschlichenen Irrtümer hätte seiner
ung nach genügt und würde man auf diese Weise denen
egengekommen sein, die einer Reformation der Messe zu-
mmt hätten, durch die radikale Beseitigung derselben aber
ren religiösen Gefühlen verletzt worden seien. Zwar ver-
te er sich entschieden dagegen, als ob er der Messe, wie
etzt bestehe, das Wort reden wollte, bestritt namentlich die
ssubstantiation, sowie den Begriff des Messopfers, bekannte
bei dieser Gelegenheit, dass er seit seiner ersten Vertreibung
Frankreich nie mehr Messe gelesen habe, doch finde er in
n Ritual so viel an religiöser Wahrheit und Erbaulichkeit,
er ihre Abschaffung bedauern müsse. Man antwortete ihm,
theoretischen Standpunkt aus lasse sich wohl eine von allen
mern gereinigte Messe, wie Caroli sie sich vorstelle, postu-
n, ziehe man aber den Aberglauben und die für den Glauben
Sittlichkeit der Christen so gefährlichen Irrtümer in Betracht, die
ömischen Messe innewohnten, so sei ihre Abschaffung doch als
Notwendigkeit zu betrachten, worauf Caroli sich zufrieden gab.

Hierauf verteidigte Caroli nicht ohne Geschick und unter
scher Begründung die Handauflegung zur Mitteilung des
gen Geistes an die Getauften und die in den Dienst der
he Tretenden, wie auch der Sündenvergebung an die Reuigen.
In ihrer Antwort gaben die Strassburger die Berechtigung
Handauflegung zu, allerdings unter Ablehnung ihres sakramen-
Charakters und unter entschiedener Betonung der bloss
bolischen Bedeutung.

Hierauf machte Caroli auf die hohe pädagogische Bedeutung
Privatbeichte und -Absolution aufmerksam, wogegen bemerkt
de, die Schrift wisse nichts von einem Beichten der einzelnen
den vor dem Priester zu gewissen Zeiten und nach einem
immten Ritus, was allerdings nicht sagen wolle, dass nicht

das freiwillige Bekennen der einzelnen Sünden vor Älteren oder dem Seelsorger heilsam und empfehlenswert sei.

Was die heilige Ölung anbetraf, die Caroli ungern vermisste und deren Berechtigung er unter Berufung auf Jakobus 5, 14. 15 verteidigte, so beriefen sich die Strassburger auf die bestrittene Authentizität dieses Briefes, auf den geringen Nachdruck, den die alte Kirche auf diese Handlung gelegt habe, sowie auf die Gefahr einer abergläubigen Überschätzung derselben, ohne diese Handlung indessen gänzlich zu verwerfen.

Auch die Heiligenverehrung suchte Caroli zu verteidigen, wenn er auch nicht annimmt, als ob die Heiligen die an sie gerichteten Bitten vernähmen. Man antwortete ihm, die Verehrung der Heiligen sei allerdings berechtigt, sofern man ihren Wandel beherzige und in ihnen das Erlösungswerk Christi erkenne und verehre.

Das Fegfeuer verwarf Caroli, dagegen verteidigt er das Gebet für die Verstorbenen, nicht zu ihrer Erlösung aus dem Fegefeuer, sondern dass Gott ihnen eine selige Auferstehung schenke. Es wurde zugegeben, dass das Gebet um Vollziehung der Erlösung auch an den Verstorbenen sicherlich seine Berechtigung haben könne, nicht aber die rituelle Ausprägung dieser Fürbitte.

Endlich gestand Caroli, dass er gegen die Lostrennung von der allgemeinen Kirche grosse Bedenken trage, und bat die Strassburger, ihn hierüber zu beruhigen. Man belehrte ihn, dass die Einheit und Gemeinschaft der Kirchen nicht in der Gleichförmigkeit der Riten bestehe, sondern in dem Glauben an Christus und im rechten Gebrauch der Sakramente. Nicht sie, sondern die Anhänger des Papstes seien aus der wahren Kirche ausgeschieden und hätten sich von dem Haupte Christus losgetrennt. Als Antwort auf die gegen sie in der Bulle Pauls III. erhobenen Beschuldigungen der Häresie, wiesen sie Caroli auf die Augustana hin und legten zudem noch ein kurzgefasstes Bekenntnis vor. Hierauf stellten sie Caroli ernstlich zur Rede, wie er von ihnen weg zu den Feinden Christi habe abfallen und behaupten können, bei jenen sei die wahre Kirche.

Caroli gestand, er habe aus Schwachheit und Irrtum diesen hritt getan, ohne sich aber im Geiste von seinen bisherigen laubensgenossen losgesagt zu haben. Er habe es sich vielmehr ır Aufgabe gemacht, den insgeheim Evangelischgesinnten der iözesen von Lyon und Carpentras zu dienen und sie in ihrer Gennung zu befestigen. Was die Abschwörung des evangelischen laubens anbelange, die man ihm vorwerfe, so habe er sich darauf eschränkt, im allgemeinen sich von jeglicher Häresie loszusagen, ne aber irgendwie ein Stück der reinen Lehre preiszugeben. Ebenso abe er weder Messe gelesen, noch sich von seiner rechtmässigen emahlin losgesagt. Seine Predigt von der Rechtfertigung durch en Glauben habe ihm vielmehr allerlei Schwierigkeiten zugegen und ihn sogar zur Flucht genötigt. Es machte auch unter en Anwesenden nicht geringen Eindruck, als er zur Bekräftigung einer Angaben Schriftstücke vorwies, welche dieselben bestätigten, einen Brief Sadolets, worin ihm dieser wegen seiner Rechtrtigungslehre und seiner Polemik gegen das Fegfeuer und die erdienstlichkeit der guten Werke Vorwürfe machte. Er beannte übrigens, unter den Katholiken Viele angetroffen zu haben, ie in echter Frömmigkeit Gott dienten, und welchen seelsorgerisch eigestanden zu sein, ihn nicht reue, aber immer mehr habe er insehen müssen, dass die Hoffnungen, die er auf die Reformationsestrebungen jener Prälaten gesetzt hatte, nicht in Erfüllung gengen seien und ihm daher nichts anderes übrig geblieben sei, ls zu denen zurückzukehren, die er allerdings verlassen habe, ber deren Rechtgläubigkeit er doch anerkennen müsse. Und komme er denn zu ihnen, in der Hoffnung, ein Plätzchen u finden, wo er nach der Lehre Christi mit seinen Brüdern eben und nach dem Masse seiner schwachen Kräfte wirken önne.

Auf dieses Geständnis hin, nach Abschwörung aller papistichen Irrtümer und nach erfolgter Abbitte für sein bisheriges Verhalten, gestützt auch auf seine Wiederaussöhnung mit Farel und dessen Freunden, wurde Caroli als Bruder wieder aufgenommen.

Wenn Calvin in seiner sechs Jahre später abgefassten Streitschrift den Ausgang der Verhandlungen in einer Weise darstellt, als wäre derselbe für Caroli in hohem Grade demütigend gewesen, so entspricht dies dem wahren Sachverhalt wenig. Dass die Strassburger Theologen mehrere Tage lang mit ihm verhandelten, beweist, dass ihnen an seiner Wiederaufnahme gelegen war. Wie die Schlussätze des Verhandlungsprotokolls beweisen, sprach ganz besonders die Tatsache für ihn, dass er auch nach seiner Flucht zu den Kardinälen Tournon und Sadolet nicht aufgehört habe, für das Evangelium zu wirken «und ihm, dem 60jährigen Greise, die Wirksamkeit unter den Evangelischen trotz der damit verbundenen Armut und Beschwerde lieber gewesen sei als die Reichtümer und Annehmlichkeiten, die seiner bei den Antichristen gewartet haben würden.»

Die Akten dieser Verhandlungen, in zwei sehr fehlerhaften lateinischen Kopien erhalten, sind unterzeichnet von Capito, Bucer, Hedio, Zell, Bedrot, Sturm und Caroli. Auch die Unterschrift Calvins fehlt nicht, wenn sie auch erst später und nach sehr erregten Auftritten hinzukam. Calvin war nämlich auf Veranlassung Bucers nicht beigezogen worden, da man befürchtete, seine Anwesenheit würde das Zustandekommen einer Wiederaussöhnung erschweren. Überhaupt scheint man es vermieden zu haben, die Beiden einander gegenüberzustellen, denn als Calvin vorgeladen wurde, seine Stellung zu den Symbolen zu rechtfertigen, liess man Caroli vorher weislich abtreten. Es musste die Nichtanwesenheit Carolis dem Reformator Genfs erwünscht gewesen sein, denn diese Verantwortung war für den von seinem guten Rechte überzeugten Mann überaus demütigend. In einem Brief an Farel spricht er es offen aus, wie schwer es ihm wurde, die Vorwürfe seiner Freunde zu beantworten, die mit unverholenem Ärger sich über seine geringschätzige Haltung gegenüber den von der ganzen Kirche einmütig anerkannten Symbolen aussprachen und sich durch seine Erklärungen nicht so beruhigen liessen, wie ihm lieb gewesen wäre [1]. Es wurde aus der Mitte

[1] Herminjard VI, 52—58.

er Versammlung laut ausgesprochen, die Aufnahme des Claudius
on Savoyen in den Kirchendienst habe einen üblen Eindruck
emacht und so ganz im Unrecht sei Caroli mit seiner Anklage
icht gewesen. Seinen Ausführungen, warum er und seine Freunde
ie Symbole zu unterschreiben sich geweigert hätten, wurde wenig
Glauben beigemessen und ihr Verhalten zur Bekenntnisfrage ent-
chieden missbilligt. Calvin schrieb diese ihm und den Seinen
venig günstige Stimmung der Strassburger den Machinationen
ler stadtbernischen Geistlichkeit zu, aber vergass dabei offenbar,
lass nicht nur die Berner, sondern selbst ihre Freunde in Zürich
nd Basel über seine Haltung in Besorgnis geraten waren. Als
lieser Punkt erledigt war, ersuchte ihn Bucer nun auch seiner-
eits, seine Beschwerden gegen Caroli schriftlich niederzulegen,
vas Calvin aber verweigerte, mit der Bemerkung, sie möchten
un selber ihre Unterhandlungen fortsetzen, nur aber ihn nicht
ötigen, denselben beizustimmen. Sein Wunsch sollte indessen
icht in Erfüllung gehen.

Als die Verhandlungen niedergeschrieben waren, sandte man
ie noch in später Stunde in Calvins Wohnung zum Unter-
chreiben.

«Während des Lesens,» schreibt Calvin am 8. Oktober an
Farel, «wurde ich so niedergeschmettert, wie ich mich nicht ent-
inne dieses ganze Jahr hindurch (es war dasjenige seiner Ver-
reibung aus Genf) mich in einem solchen Jammer befunden zu
aben. Am folgenden Morgen in der Frühe liess ich Sturm
ommen. Ich eröffnete ihm meinen Schmerz. Dieser berichtete
n Bucer. Es wurde eine Zusammenkunft bei Matthias Zell
verabredet, wo ich meine Beschwerden anbringen sollte. Dort
abe ich schwer gesündigt, weil ich kein Mass mehr halten konnte.
Die Galle hatte sich derart über mein Gemüt ergossen, dass ich
nach allen Seiten von Bitterkeit überfloss. Und ich hatte wahr-
ich Grund genug zur Entrüstung, wenn auch Mässigung besser
m Platz gewesen wäre. Ich beschwerte mich, dass, nachdem
Caroli so gut weggekommen sei, man mir die Artikel noch zur
nachträglichen Genehmigung zugestellt habe, dass die Strass-

burger Theologen, ohne mich anzuhören, dieselben gutgeheissen hätten, dass, nachdem das letzte Wort gesprochen, man hinterdrein meine Unterschrift verlange, und eine allfällige Weigerung sie zu geben, mir als Feindseligkeit vorgeworfen werde. Vor allem stiess ich mich daran, dass in jenem Schriftstück Caroli erklärte, er stelle die Beleidigungen, durch die er zum Abfall gereizt worden sei, Gott anheim.

Ich schloss mit den Worten: Lieber sterben als unterzeichnen! Nun kam es auf beiden Seiten zu einem solchen Ausbruch der Leidenschaften, wie er nicht hätte heftiger sein können, wenn Caroli anwesend gewesen wäre. Ich stürzte mich aus dem Zimmer, Bucer mir nach, der mich schliesslich mit begütigenden Worten wieder zu den andern hineinschleppte. Ich sagte, ich wolle mir alles noch einmal überlegen, bis ich antworte. Als ich nach Hause kam, überfiel mich ein eigentlicher Verzweiflungsanfall. Mein einziger Trost waren Seufzer und Tränen. Und das quälte mich aufs bitterste, dass du die Ursache des ganzen Unglücks bist! Denn sie stellten mir deine Milde vor, mit welcher du ohne weiteres Caroli wieder aufgenommen habest. Ich sei allzu halsstarrig, hiess es, da ich mich durch deinen Vorentscheid nicht zum Nachgeben bewegen lasse. Bucer spielte alle erdenklichen Rollen, um mich zu erweichen, hielt mir aber immer wieder dein Beispiel vor. Entschuldige dich nicht, du habest aus Unbedachtsamkeit und allzugrosser Gutmütigkeit so gehandelt. Offen gestanden wäre von dir mehr Gemessenheit, Entschlossenheit und Masshalten zu erwarten gewesen. Gutmütige Brüder drangen in dich, du möchtest Caroli wieder in Gnaden annehmen. Daraufhin hast du nicht etwa nur nachgegeben — nein, vielmehr allen Halt verloren . . . So habe ich denn den geringen Trost, dich an allem Elend Schuld geben zu können. Wenn ich dich vor mich hätte laden können, wahrlich du würdest meine üble Laune erfahren haben, die ich an anderen ausgelassen habe.

Als ich mich ein wenig erholt hatte, rief ich Jacob Bedrot zu mir, um zu erfahren, was nun mit Caroli geschehen sei. Was

berichtete, versetzte mich in die grösste Aufregung. Ich ver-
gte nun, dass jene Stelle durchgestrichen werde, in welcher
oli die Schuld seines Abfalls auf andere wälzt, und die Be-
gungen namhaft gemacht würden, unter welchen er von euch
Neuenstadt wieder aufgenommen wurde. Ich hätte etwas
eres getan, wenn du mich nicht daran gehindert hättest.
h mache ich verantwortlich für den Schaden. Erstens, weil
bei seiner Aufnahme dich nicht von der nötigen Besonnen-
t hast leiten lassen; zweitens, weil du ihn nicht erst nach
em feierlichen Geständnis der Schuld und sicheren Beweisen
Reue aufgenommen hast; drittens, weil du mir nicht alles
geteilt hast, wie es geschehen ist.»

Dieser Brief Calvins lässt deutlich erkennen, dass der Aus-
g der Carolischen Angelegenheit für ihn eine eigentliche
derlage bedeutete. Allerdings erreichte er, dass in den Akten
e Stelle, wo Caroli das Betragen seiner Feinde für seinen
fall verantwortlich macht, gestrichen wurde. Auch den Hin-
is auf die Verhandlungen von Neuenstadt und die daselbst
Caroli gestellten Aufnahmebedingungen setzte er durch, doch
llte letzteres wenig bedeuten, da Caroli damals gar keine Be-
gungen eingegangen war. Die Neuenburger hatten ihm keine
itere Erklärung abverlangt, sondern sich mit seinen mündlich
gebenen Versprechungen begnügt. Für Calvin, der es erst
äter erfuhr, war dies eine schwere Enttäuschung, und nicht
niger musste es seinen Zorn aufs neue erregen, als er aus der
twort Farels entnahm, dass die Wiederaussöhnung von Neuen-
dt, auf die man sich in Strassburg zugunsten Carolis berufen
tte, als eine lediglich private Übereinkunft sich herausstellte,
mithin für die Strassburger nicht so verbindlich gewesen wäre,
diese glaubten.

Farel war durch die Vorwürfe Calvins aufs tiefste er-
üttert worden und seine leidenschaftlich erregte Stimmung,
er auch sein gutes Gewissen spiegeln sich getreu in seiner Ant-
rt wieder, in jenem etwas konfusen und langen Schreiben vom

21. Oktober[1]). Es ist ihm unzweifelhaft Glauben zu schenken, wenn er unaufhörlich beteuert, dass er einzig und allein von der Absicht sich habe leiten lassen, die Selbständigkeit der Kirche zu wahren, die sich das Recht Glieder auszuschliessen oder auch wieder aufzunehmen, durch keine zivile Gewalt dürfe verkürzen lassen. Dieser erregte Briefwechsel zwischen Neuenburg und Strassburg sollte noch einige Zeit andauern. Er erhielt, wie schon angedeutet, neue Nahrung, als man in Strassburg die Akten von Neuenstadt zu Gesicht bekam und des völlig privaten Charakters der Unterredung innewurde, während die Neuenburger, nach Kenntnisnahme der Strassburger Verhandlungen, den dortigen Theologen vorwarfen, sie seien mit allzu grosser Mässigung mit Caroli verfahren.

Darin war man in Strassburg wie in Neuenburg einig, es sei Caroli der notwendige Lebensunterhalt zu gewähren, mit einer Anstellung aber abzuwarten, bis er genügende Beweise seiner Sinnesänderung gegeben haben würde. Besonders Calvin drang mit grosser Entschiedenheit darauf, dass man sich an das fait accompli halte und nicht etwa den Wiederaufgenommenen durch schlechte Behandlung von neuem zum Abfall dränge.

Caroli verweilte übrigens nicht mehr lange in Strassburg. Seine Lage daselbst war keine beneidenswerte. Nicht ohne Hohn erzählt Calvin, Carolis Knecht und Maultier hätten in der Bettlerherberge Aufnahme gefunden, während er selber von den Strassburger Theologen verköstigt worden sei und man ihn einander zum Essen zugeschoben habe. Er vergisst auch nicht beizufügen, Caroli habe ihn so lange um ein Exemplar der Institutio angebettelt, bis er endlich das Verlangte erhielt.

Schon am 8. Oktober konnte Calvin an Farel berichten, Caroli sei nach dem Schlosse Linchant in den Ardennen abgereist, dessen Besitzer, ein Edler de Rognac, seinerzeit zu den Evangelischgesinnten in Paris gehört hatte, deren Namen mit denjenigen Carolis auf der Ketzerliste standen, die am 20. Januar 1535

---

[1]) Herminjard VI, 82—108.

den Strassen der Hauptstadt ausgerufen worden war. Calvin
tte den Abreisenden mit einem Empfehlungsschreiben ver-
hen, das dieser aber nicht benutzte, änderte er doch unter-
gs seinen Reiseplan. Nachdem er in Metz versucht hatte, als
ediger aufzutreten, aber auf Veranlassung des bischöflichen
ffizials daran verhindert worden war, fand er eine Zuflucht in
m in der Nähe von Montmedy gelegenen Städtchen Jametz,
i dem daselbst residierenden Johann von der Mark, Fürst von
dan und Herzog von Bouillon. Auch der in Strassburg wenig
llkommene le Bel durfte sich schliesslich in diesem Refugienten-
yl niederlassen [1]).

Über den Aufenthalt Carolis am Hofe seines Beschützers
hlen jegliche Nachrichten, höchstens lässt sich dessen Dauer
stimmen. Aus einem Briefe Calvins an Caroli vom 10. August 1540
gibt sich, dass letzterer sich seit einiger Zeit in Metz nieder-
lassen hatte. Somit wird er sich über den Winter 1539 auf
540 in Jametz aufgehalten und sechs bis acht Monate als Hof-
ediger in der kleinen Residenz zugebracht haben. Warum er
hon so bald sein Asyl wieder verliess, um sich aufs neue in den
trom eines abenteuerlichen Lebens zu werfen, ist nicht recht klar.
war schreibt darüber Calvin fünf Jahre später: «Als Caroli nach
letz kam, war er so heruntergekommen, dass ihn der Hunger
wahrer Wut aufstachelte. Denn durch seine Übeltaten brachte
r es so weit, nicht nur Hass, sondern Abscheu in der Familie
uf sich zu laden, die ihn, weil sie ihn anfänglich noch nicht
urchschaute, allzu wohlwollend aufgenommen hatte.» Man darf
ber aus diesen Worten kaum mehr entnehmen, als dass auch
n Jametz sein unruhiger Charakter ihn mit seinen Gönnern ent-
remdete. Auch das Verhältnis mit den Reformatoren sollte sich
ald in einer Weise trüben, die zu nichts anderem führen konnte
ls zu einem neuen, diesmal endgültigen Bruch.

---

[1]) Herminjard VI, 166.

V. Kapitel.

Caroli in Metz. Seine endgültige Stellungnahme gegen die Reformation.

Die Haltung Carolis in der reformatorischen Bewegung von Metz ist nur verständlich im Zusammenhang mit der Geschichte dieser Stadt seit dem Anfang der Reformation[1].

Metz mit seiner französisch sprechenden Bevölkerung an der westlichen Grenze des Reiches war, trotz seiner Eigenschaft als deutsche Reichsstadt im späteren Mittelalter, ein ziemlich lockerer Teil des Staatsganzen geworden und hatte sich seinen Pflichten gegenüber demselben nach Kräften entzogen. Dies änderte sich, als Karl V. den Kaiserthron bestieg, der in seiner Eigenschaft als Herr der benachbarten Niederlande das kaiserliche Ansehen in Metz nachdrücklicher geltend machen konnte als seine Vorgänger. Als die Kämpfe zwischen Franz I. und Karl V. ausbrachen, wurde die Stellung dieser exponierten Stadt eine schwierige. Wohl wäre Franz I. geneigt gewesen, Metz gegen den Kaiser zu unterstützen. Aber dass durch diesen Beschützer die Stadt um ihre weitgehenden alten Freiheiten gekommen wäre, sah man wohl ein, und um andrerseits dem Kaiser ja nicht Anlass zu geben, seine Macht noch nachdrücklicher geltend zu machen, suchte man das Heil in der Beobachtung strengster Neutralität. Auf diese Weise glaubte Metz seine bisherige Unabhängigkeit wahren und in der Leitung seiner innern und äussern Politik freie Hand behalten zu können. Was die Macht des Bischofs anbetrifft, so war dieselbe nach Kräften von dem Magistrat beschnitten worden. Dennoch gelang es der bischöflichen Gewalt, einigen Einfluss zu behalten durch ihre Verbindung mit

---

[1]) Für die Schilderung Metzischer Zustände im Zeitalter der Reformation sei besonders hingewiesen auf: «Winkelmann, der Anteil der deutschen Protestanten an den kirchlichen Reformbestrebungen in Metz bis 1543», im Jahrbuch der Gesellschaft für lothringische Geschichte und Altertumskunde 1897.

 lothringischen Fürstenhause der Guisen, welches seit dem
le des XV. Jahrhunderts keinen Sprössling eines andern
ises auf dem bischöflichen Stuhle duldete.

Seit 1505 stand Johann von Guise, Bruder des Herzogs
nde, an der Spitze des Metzer Klerus. Die Reformation fand
ächst hier keinen ungünstigen Boden. Nicht wenig trug hiezu
Wirksamkeit des grossen Augustinerpredigers Jean Châtellain
der, obwohl nicht eigentlicher Anhänger der Reformation, in
roffer Weise gegen die Missbräuche der Kirche auftrat, und
Widerstand des Klerus und des Bischofs aufs höchste reizte.
ne Hinrichtung am 12. Januar 1525 erregte besonders in den
eren Volksschichten grosse Erbitterung. Als aber die Oppo-
on sich auch gegen die Obrigkeit zu richten begann, und es
einen konnte, als beschränke sich die Neuerung nicht auf
kirchliche, sondern greife auch auf das politische Gebiet über,
im der Magistrat eine scharf antireformatorische Stellung ein.
Farel und Toussaint, der spätere Reformator von Mont-
iard, ein Metzer von Geburt, versuchten vergeblich im Som-
r 1525 in Metz zu wirken und sahen sich bald zur Flucht
nötigt. Todesurteile wurden gegen Ketzer gefällt und voll-
gen, und auf das Lesen und Verbreiten lutherischer Bücher
r Verbannung und Gütereinziehung als Strafe gesetzt. Damit
mmt es nur überein, wenn der Metzer Magistrat den reform-
ndlichen Speierer Reichstagsabschied billigte, und dem Kaiser
genüber mit grossem Nachdruck sich auf seine gut katholisch-
rchliche Haltung berief. Immerhin bestand in Metz eine kleine
er eifrige evangelische Minorität, unter welcher sich einige
ieder der mächtigen patrizischen Familie de Heu befanden.
r Haupt, Robert de Heu, geheimer Agent des Kurfürsten
hann Friedrich von Sachsen, wurde sogar 1533 zum Schöffen-
ister der Stadt ernannt. In seiner Stellung als Stadtoberhaupt
suchte er für seine Glaubensgenossen bessere Existenzbe-
gungen zu erwirken, jedoch ohne grossen Erfolg. Den schmal-
dischen Bund zu einer Intervention in Metz zu veranlassen,
r ihm nicht gelungen, noch war er glücklicher in seinem Ver-

suche, die Heirat des Herzogs Franz von Lothringen mit einer Schwägerin Johann Friedrichs von Sachsen zu erwirken. Doch scheint trotz der äusserlich ungünstigen Lage die evangelische Gemeinde von Metz sich immer mehr befestigt zu haben, ein Gegenstand steter Fürsorge und wachsenden Interesses seitens Calvins, Bucers Farels und Toussaints, von welchen besonders der letztere durch häufige Briefe von Montbéliard aus die Glaubensgenossen in Metz ermutigte. Nach dem Zeugnis des letzteren soll namentlich im Verlauf des Sommers 1540 ein Aufschwung der evangelischen Sache sich bemerkbar gemacht haben. Man sang öffentlich Psalmen, Prediger traten auf, letzteres freilich nicht gerade zur Beruhigung der Reformatoren, die befürchteten, es möchten sich darunter zweifelhafte, die ganze Bewegung kompromittierende Elemente befinden. Toussaint, der in einem Schreiben vom August 1540 derartigen Bedenken Lauf gibt, nennt zwar keine Namen, doch dürfte nicht ohne Wahrscheinlichkeit diese Andeutung auf Caroli zu beziehen sein, der sich bereits seit einiger Zeit in Metz befand. In welchem Zeitpunkte Caroli in Metz eintraf, ist nicht zu ermitteln; Tatsache ist, dass Calvin in seinem am 10. August abgefassten Briefe an Caroli, dessen Übersiedelung dahin, als geschehen bezeichnet.

Vollends rätselhaft sind die Umstände, unter welchen Caroli in dieser Stadt erscheint.

Caroli selber schrieb später an den Herzog Franz von Guise: «Ich kam zu deinem Vater, um von seinem Gebiete aus die Lutheraner besser bekämpfen zu können.» Somit hätte sich Caroli, nachdem er Jametz verlassen, einige Zeit bei dem Herzog Claudius von Guise aufgehalten, dessen Einfluss allerdings in Metz gross genug gewesen wäre, ihm daselbst eine Stellung zu verschaffen. Auffallend ist es aber doch, dass Calvin in seinem schon mehrfach erwähnten Schreiben an Caroli mit keinem Worte dessen Beziehungen zu den Guisen erwähnt. An Gelegenheit, ihn darüber zu apostrophieren, hätte es nicht gefehlt, hatte er doch Caroli ohnehin wegen verschiedener
zu stellen. Es ist auch möglich, dass di

[C]aroli ausgesprochene Behauptung, er sei vom Herzog von [Lo]thringen berufen worden, um gegen die Lutheraner zu wirken, [si]ch weniger auf sein erstes Auftreten in Metz im Jahre 1540 [al]s vielmehr auf die Folgezeit bezieht. Endlich ist zu bedenken, [da]ss Caroli in sehr summarischer Weise, wie es ihm eben passte, [in] seiner Schrift von 1545 seinen Lebenslauf erzählt. So ver[sc]hwieg er auch die Unterhandlungen in Neuenstadt und Strass[bu]rg und stellt die Ereignisse dar, als sei er von Avignon direkt [na]ch Lothringen gezogen.

Das einzige Dokument aus dem Anfang seiner Metzerperiode, [e]in Schreiben an Calvin, ist zwar seinem Wortlaut nach nicht [m]ehr vorhanden, lässt sich aber aus dem oben genannten Briefe [C]alvins nach seinem Hauptinhalt rekonstruieren.

Es sind bittere Klagen und Vorwürfe, die Caroli vorzu[b]ringen hat. Vor allem beklagt er sich über die Unversöhnlich[k]eit, mit welcher ihn Farel und Calvin, trotz der geschehenen [A]ussöhnung, behandelt hätten. Man habe im geheimen gegen [ih]n intriguiert, eine Anstellung in der Neuenburgischen Kirche [h]intertrieben, und so bleibe ihm nichts anders übrig, als die [R]eformatoren der Unversöhnlichkeit zu bezichtigen. Den ganzen [S]treit habe er nicht mutwillig unternommen, sondern durch sein [G]ewissen getrieben. Trotzdem verfahre man mit ihm auf so un[m]enschliche Weise, dass er sich zu Schritten gedrängt sehe, die [d]en Anschein erweckten, als verwirre er die Gemeinde. Immerhin [s]ei er bereit, sich mit ihnen wieder auszusöhnen, wofern man [i]hm entgegenkomme [1]).

Man gewinnt den Eindruck, Caroli habe Kunde erhalten von dem Briefwechsel zwischen Calvin und Farel nach dem Ge[s]päche von Strassburg, in welchem seiner allerdings in wenig schmeichelhafter Weise Erwähnung getan und seine Unverwend[b]arkeit zum kirchlichen Amt als selbstverständlich bezeichnet wird. Es ist nun sehr wahrscheinlich, dass der enttäuschte Caroli der Gegenpartei sich wieder näherte. Immerhin hatte sich da-

[1]) Herminjard VI, 266.

mals sein förmlicher Anschluss an die alte Kirche noch nicht vollzogen, was sein Vorschlag zur Wiederaussöhnung und noch deutlicher die merkwürdig gelinde Antwort Calvins genügend beweisen [1]. Der am 10. August 1540 von Strassburg aus datierte Brief beginnt mit der Bemerkung, Caroli hätte besser getan, persönlich sich mit ihm über die Wiederaussöhnung zu besprechen als brieflich, und dies in einer solchen Weise. Er beklage sich über das Verhalten der Strassburger, und behaupte, durch sein Gewissen gezwungen worden zu sein, ihnen den Krieg zu erklären. Indessen habe er keinen Grund, sich über ihr Verhalten zu beklagen, nachdem er sie, weil zu wenig entgegenkommend, mit dem Teufel verglichen habe. Wenn er behaupte, Calvin und Farel hätten seine Wiederanstellung in der neuenburgischen Kirche hintertrieben, so sei dies eine Unwahrheit. Calvin macht im Gegenteil geltend, man sei mit ihm so brüderlich als möglich verfahren. Wohl habe man den Grundsatz geltend gemacht, es sei bei der Aufnahme von Geistlichen in das Amt eine gewisse Vorsicht geboten, doch brauche ja Caroli darin keine gegen ihn gerichtete Anspielung zu sehen. Hierauf macht Calvin Caroli aufmerksam, wie tadelnswert sein Auftreten in Metz gewesen sei, wo er sich bei der katholischen Partei als ein Bekämpfer der Reformatoren eingeführt habe. Das stimme schlecht zu seinen Beteurungen, nichts gegen das Evangelium unternommen zu haben. Mit solchen Beschuldigungen finde er nirgends Glauben, weder bei den Anhängern des Evangeliums noch bei den Gegnern desselben, in deren Augen Caroli doch ein Häretiker sei, wenn ihnen auch seine Hülfe gelegen komme.

Hierauf bittet Calvin in aller Freundlichkeit seinen Widersacher, er möge doch von seinem aussichtslosen Beginnen wieder abstehen. Man sei gerne bereit, ihn als Bruder zu behandeln und alles Geschehene zu vergessen. «Oh dass du in mein Herz hineinschauen könntest, du würdest sehen, dass ich nichts sehnlicher wünsche, als dich mit Gott zu versöhnen, damit unter uns

---

[1]) Herminjard VI, 266.

e dauernde Vereinigung zustande komme. Aber glaube mir,
wirst du Gott dienen können, es sei denn du deine Vor-
mtuerei und deine verletzende Art dich auszudrücken ablegst.
nn es dir ernst ist, dich mit uns zu versöhnen, so sind wir
eit, dich mit Liebe aufzunehmen. Wir werden es an uns
at fehlen lassen, sobald wir nur hiezu Gelegenheit haben.
erdings können wir uns nicht dazu verstehen, ohne weiteres
dein Verlangen einzutreten, dir eine Anstellung zuzusagen.
tens stehen uns, wie du wohl weisst, Kirchenämter nicht zu
bote, zweitens ist es uns unmöglich, dir eine Anstellung zu
sprechen, bevor unsere Übereinstimmung in der Lehre er-
sen ist. Du gestehst offen zu, mit uns nicht übereinzu-
nmen, und dennoch verlangst du von uns einen Lehrstuhl.
denke doch selber, ob dies angehe! Du würdest uns mit Recht
mehr als töricht halten, wenn wir dir willfahrten. Um zu
de zu kommen — ich bitte dich, überlege diese ganze An-
legenheit in aller Ruhe und lies meinen Brief ohne alle Vor-
genommenheit, du wirst sicherlich zur Überzeugung gelangen,
s beste sei, von deinem verhängnisvollen Beginnen abzustehen.
enn du es noch einmal mit uns versuchen willst — ich gelobe
, es in keiner Weise an Freundschaftsbeweisen fehlen zu
sen. Dasselbe verspricht auch Farel von ganzem Herzen.
ber denke daran, etwas von der Güte, die du von andern so
gelegentlich für dich in Anspruch nimmst, auch gegenüber
nen an den Tag zu legen. Wenn ich dir ein wenig scharf
chien, bedenke, dass dein Brief nicht Besseres verdiente.
brigens wollte ich nichts anderes als dir nützen, was ich aber
r dadurch erreichen kann, dass ich dich zur Erkenntnis deines
rechtes bringe.

Lebe wohl, teuerster Bruder in Christo. Lass mich doch
Liebe erweisen und für einen Bruder halten. Christus, der
rr, möge dich durch den Geist der Weisheit lenken, damit
aus diesen gefährlichen Klippen, an die du gestossen bist,
d aus diesem unruhigen Gewoge dich bald im sichern Hafen
gest. Farel lässt dich grüssen und wünscht, dass du ent-

schieden zu Gott dich bekehrest und so bereit seiest, mit uns in brüderliche Beziehungen zu treten, wie er bereit ist, dich wieder in Liebe aufzunehmen.»

Man sieht aus diesem Briefe, wie Calvin sich Mühe gibt, seinem in Strassburg gegebenen Versprechen, Caroli mit Milde zu behandeln, nachzukommen. Freilich wird ihn nicht nur das Gebot der Feindesliebe, sondern wohl auch dasjenige der Klugheit dabei geleitet haben. Offenbar hielt Calvin es für geraten, Caroli zu schonen, und ihm goldene Brücken zur Rückkehr zu schlagen. Dass Caroli sich wieder von den Reformatoren entfernt hatte, ist nicht zu bezweifeln. Wir gehen kaum irre, wenn wir annehmen, er habe sich wieder hinter eine Mittelstellung verschanzt, wie seinerzeit in Genf, Avignon und Neuenstadt. Gerade in Metz eine solche Haltung einzunehmen, musste ihm nicht unzweckmässig erscheinen. Auf diese Weise konnte er in seiner Weise den Anhängern der Reformation das Evangelium verkündigen, ohne dabei gegen den bischöflichen Hof und die katholisch gesinnte Bevölkerung sich in Opposition zu stellen. Es ist auch wohl denkbar, dass die bedrängten Evangelischen von Metz, die auf die Duldung seitens einer starken andersgläubigen Majorität angewiesen waren, mit dem Vermittler Caroli sich besser befanden als mit irgend einem intransigenten Prädikanten der calvinischen Schule.

Aus einigen Andeutungen in dem Briefe Calvins an Caroli lässt sich nun schliessen, dass dieser gedroht hatte, die alte Kontroverse wieder von neuem zu beginnen. Darauf durfte man es aber nicht ankommen lassen. Calvin befand sich in Strassburg in engen Beziehungen mit den deutschen Kirchen und Reformatoren, welche mit besonderem Nachdruck sich zur alt-kirchlichen Trinitätslehre und ihrer symbolischen Ausprägung bekannt hatten. Ebensosehr musste es Calvin, sowie dem gerade in diesen Tagen bei ihm in Strassburg auf Besuch weilenden Farel daran gelegen sein, gegenüber den Metzer Protestanten in keiner Weise als Männer des radikalen Umsturzes zu erscheinen. Damit hätten sie ihren Einfluss in dieser Gemeinde, deren Gedeihen seit längerer

Zeit für sie ein Gegenstand grösster Sorge war, wohl vollständig eingebüsst. All dieser Umstände wird man gedenken müssen, um sich den milden, fast herzlichen Ton zu erklären, in dem Calvin mit Caroli wie mit einem alten Freunde verhandelt. Caroli hatte mit der evangelischen Sache noch nicht gebrochen, und es war wichtig, dass dies nicht geschah. Dass Caroli wirklich seine endgültige Rückkehr zur katholischen Kirche damals noch nicht vollzogen hatte, beweist eine Äusserung Calvins, die dieser ein Jahr später getan hat. Am 25. Juli 1541 schreibt Calvin an Viret: « Die Gefahr, die wir von Caroli befürchteten, besteht nun nicht mehr. Denn weil er seinen Glauben verleugnet hat, wird er von den Unsrigen nie mehr wieder aufgenommen werden. Und schon, wie ich vernehme, unterhandelt er mit seinen Sorbonnisten über seine Wiederaussöhnung. »

Übrigens schweigen seit dem Briefe Calvins an Caroli vom August 1540 alle Nachrichten über letzteren und auch seine Wiederaussöhnung mit der Sorbonne im Sommer 1541 ist lediglich durch die kurze Mitteilung Calvins dokumentiert, so dass wir über seine Wirksamkeit in Metz während dieser Zeit vollständig im Dunkeln sind.

Mit dem Jahre 1541 war die Reformationsbewegung in Metz in ein neues Stadium getreten. Am Anfang dieses Jahres war der Kaiser auf einer Durchreise von den Niederlanden nach Regensburg in Metz eingezogen. Obwohl zwischen ihm und den Magistraten die religiöse Frage nicht zur Verhandlung kam, ist es doch wohl dem kaiserlichen Besuche zuzuschreiben, dass die beiden Hauptvertreter der Reform in Metz, Pierre Brully, ein junger Dominikaner, und der Prior dieses Ordens, Watrin Dubois, die Stadt verlassen mussten. Weder die Vorstellungen der in Regensburg versammelten protestantischen Stände, noch die Verwendung der Strassburger vermochten ihnen die Rückkehr zu ermöglichen. Immerhin hatte sich in Metz selber der Einfluss der Reformierten so sehr verstärkt, dass die Schöffenmeisterwahl von 1542 auf einen der Ihrigen fiel, und zwar auf Gaspard de Heu, den jüngeren Bruder des bekannten Robert de Heu, der gegenüber dem streng katholischen Rat

der Dreizehn die Sache der kirchlichen Neuerung eifrig verfocht, aber doch nicht verhüten konnte, dass dem evangelisch gesinnten Prior Watrin Dubois das Predigen verboten und ein katholischer Kontroversprediger in der Person des gelehrten Karmeliterprovinzials, Dr. M. de la Lande aus Paris, angestellt wurde.

Unterdessen begannen sich die auswärtigen Reformierten immer angelegentlicher um die religiösen Kämpfe in der wichtigen Reichsstadt zu bekümmern. Nachdem Toussaint und Farel schon seit Jahren den Metzerangelegenheiten ihre Aufmerksamkeit gewidmet hatten, nahm sich auch Calvin, besonders seit er in Strassburg weilte, derselben an, was ihm schon seine Stellung als Seelsorger der aus französischen und lothringischen Emigranten bestehenden Flüchtlingsgemeinde nahelegte. Seinem Nachfolger in diesem Amte seit 1541, Pierre Brully, dem schon erwähnten ehemaligen Metzer Dominikaner gelang es, auch die übrigen Strassburger Theologen, besonders Bucer, für die evangelische Bewegung seiner Vaterstadt zu interessieren, doch scheiterten alle in dieser Sache unternommenen Schritte an dem Widerstande des Metzer Magistrates. Nachhaltiger und wirksamer waren die Bemühungen des bekannten Söldnerführers Graf Wilhelm von Fürstenberg, der seit dem Sommer 1542 sich als Heerführer deutscher Landsknechte im Dienste des Königs von Frankreich in der Nähe von Metz aufhielt und kein Hehl machte aus seiner Absicht, die evangelische Sache daselbst nach Kräften zu fördern. Die nächste Folge hievon war, dass den Evangelischen in Metz die Zuversicht wuchs, und dass Farel es Ende August 1542 unternehmen durfte, in Metz aufzutreten und eine eifrige Predigttätigkeit daselbst zu beginnen.

Waren die bisherigen Verkündiger der neuen Lehre in Metz wenigstens äusserlich, immer noch Angehörige der katholischen Kirche gewesen, so trat nun mit Farel zum erstenmale ein entschiedener Protestant auf, der mit allen Traditionen gebrochen hatte. Es kam, wie überall, wo Farel predigte, zu stürmischen Auftritten, die eher zum Schaden der evangelischen Sache gereichten. Eine Deputation, die der Landgraf von Hessen ab-

unsten der Metzer Protestanten dorthin abegesandt hatte, fand
aselbst eine sehr kühle Aufnahme und schliesslich musste Farel
n Anfang des Jahres 1543 Metz verlassen, wo durch eine
aiserliche Botschaft die Mitte Oktober 1542 eintraf, der Rat
u strengem Vorgehen gegen die religiösen Neuerungen auf-
efordert worden war. Bald kam es zu Güterkonfiskationen,
Verbannungen und zur Absetzung des Schöffenmeisters Gaspard
e Heu.

Mit seinem ehemaligen Gegner Caroli scheint Farel in Metz
icht zusammengetroffen zu sein. Seit der Äusserung Calvins
om 25. Juli 1541 wird seiner mit keiner Silbe Erwähnung
etan. Es ist nicht unmöglich, dass er sich zur Wiederaus-
öhnung mit der Sorbonne nach Paris verfügte. Sicherer be-
eugt ist die Tatsache, dass er mit der Familie seiner ehemaligen
Gönnerin, Margaretha von Navarra, wieder in Verbindung trat,
lenn er scheint in der Folgezeit, laut dem Zeugnis der Metzer
Protestanten, mit deren Neffen und Patenkind, dem Herzog
Karl von Orleans, in Beziehungen gestanden zu sein. Karl von
Orleans, damals Oberbefehlshaber der in Luxemburg gegen den
Kaiser im Felde stehenden französischen Truppen, soll den
Metzer Protestanten seinen Schutz angeboten haben, was durchaus
wahrscheinlich ist, da es für ihn von grossem Wert sein musste,
n dieser Stadt festen Fuss zu fassen. Die Metzer Evangelischen
scheinen aber auf diese angebotene Verbindung nicht eingegangen
zu sein und zogen vor, ihre Stütze in den schmalkaldischen
Ständen zu suchen, die freilich grosse Bedenken trugen, sich in die
Metzer Verhältnisse einzulassen. Dafür nahm sich Wilhelm von
Fürstenberg, der das nahe Gorze besetzt hielt, ihrer Sache um so
kräftiger an und erwirkte endlich, dass die Obrigkeit den schon
genannten Watrin Dubois, einen gemässigten Mann, als evangeli-
schen Prediger in der kleinen Spitalkirche zuliess. Aber auch die
Gegenpartei rührte sich. Es erfolgte für die Metzer Protestanten
ne schwere Niederlage durch den Überfall des nahen Gorze
urch die Guisen, welche am Ostersonntag 1543 mit bewaffneter
Macht in die Stadt eindrangen, die zum evangelischen Gottes-

dienst und Abendmahl Versammelten, darunter 200 Teilnehmer aus Metz, auseinandersprengten, wobei Farel mit genauer Not entkam. In Metz erfolgte ein entschiedener Rückschlag zum Nachteil der evangelischen Sache. Die Predigtwirksamkeit des Watrin Dubois wurde mehr und mehr eingeschränkt, während in der Kirche des heiligen Vinzenzklosters täglich von der Kanzel die schärfsten katholischen Kontroverspredigten erschallten. Der Prediger aber war kein anderer als Petrus Caroli.

Caroli, der wahrscheinlich seine Wiederaufnahme in die Sorbonne daselbst persönlich betrieben, mochte schon seit einiger Zeit in Metz eingetroffen sein und zwar wie die dortigen Reformierten glaubten, auf Veranlassung des oben erwähnten Herzogs von Orleans. Seine Wohnung nahm er im Kloster von St. Vinzenz, dessen Abt sich um seine Anstellung in Metz lebhaft bemüht zu haben scheint, in der Hoffnung, in ihm einen Bekämpfer Farels gefunden zu haben. Dass die Guisen und der dieser Familie angehörende Bischof seiner Berufung nicht fernstanden, dürfte ebenfalls mit ziemlicher Sicherheit anzunehmen sein. Allerdings wurde der Einfluss der letzteren paralysiert durch die Einnahme von Gorze durch kaiserliche Truppen, aber die katholische Partei behielt nach wie vor entschieden die Oberhand. Zwar hatte der Magistrat von Metz sich dazu verstanden, einer Verhandlung beizuwohnen, welche Hessen, Württemberg, Strassburg und Frankfurt auf den 15. Mai 1543 in Strassburg anberaumt hatten. Aber gross war der Gewinn, den die evangelische Partei aus diesen Verhandlungen zog, keineswegs. Das einzige Resultat bestand darin, dass 13 der ausgewiesenen Protestanten wieder zurückkehren durften. Das Begehren der protestantischen Stände aber, es möchte gegen Caroli eingeschritten werden, fand wenig Entgegenkommen.

Caroli hatte nämlich in den letzten Zeiten durch sein agressives Verhalten weit über das Weichbild der Stadt hinaus grosses Aufsehen erregt. Am 14. Mai 1543 verlas er von der Kanzel von St. Vinzenz eine an Farel gerichtete Herausforderung zur Disputation, die auch schriftlich abgefasst und später in Genf

gedruckt, ihrem Wortlaut nach erhalten geblieben ist[1]). Dieses Schreiben ist ein unerfreuliches Schriftstück, bei dessen Lesen man etwas wie Grössenwahn aus den hochtönenden Deklamationen herausfühlt. Da sich nur äusserst wenige Schriftstücke aus Carolis Hand vorfinden, mag die Publikation in ihrem Originaltext folgen.

A Guillaume Farel de Gap en Daulphiné!

Jesus + Maria.

In nomine sancte et individue Trinitatis Patris, et Filii, et Spiritus sancti. Amen.

Sçaches, Farel, que Dieu graçes, je ne crains plus tes menaces et menées, car l'Esprit de nostre Seigneur Jésus-Christ m'a tellement en croix conforté et assisté, et par sa bonté tousjours, comme espère, m'assistera, que plus ne ma trouveras si fragile que quelque fois ay esté, et pour ce, si tu desires tant le combat, comme souvent ès chayères et ailleurs tu te ventes, jusques à dernière goutte de ton sang: afin que sans plus user de féminines détractions et convices impertinens à nostre débat, la guerre dez l'an 1535, environ la Trinité, entre nous deux, à Genève commencée, puis à Losane et Berne continuée, en bonne compagnie où soyent juges compétents, idoines et suffisans, par la mort de l'un ou de l'autre, ou de tous deux ensamble prenne fin, et que laissions en paix la saincte Église catholique.

Je Pierre Caroly, de l'authorité du sainct siège Apostolique docteur en theologie à Paris, et compagnon indigne de Sorbonne à la sustentation de nostre saincte Foy, et de l'honneur de ma mère saincte église Romaine et catholique, par la présente cédule, ce jour, seconde férie de Pantecoste quatorzième de May 1543, en grande multitude de Seigneurs et bourgeois de ceste noble cité de Metz durant mon sermon à sainct Vincent, de ma bouche prononcée, et de ma main escrite et soubsigné, t'appelle devant le sainct siège Apostolique à Rome, on le concile général par

---

[1]) Herminjard VIII, 313 ff.

mon sainct Père Paul Pape tiers indict à Trent, ou par devant le très victorieux, de Dieu coroné Empereur, Charles cinquiesme, ou le Roy très chréstien Françoys premier de ce nom: ou en présence de très scientifiques Docteurs téologiens des facultez de Paris, ou de Tholouse, ou de Poictiers: ou si tu n'oses aller en France, de Salamanque, ou Alcala, en Espaigne: ou si tu ne veux et greve aller si loing de Louvain ès pays de l'Empereur, ou de Padoue ès terres des Venitiens, tous en matière de Foy catholique dont est nostre discord, congnoissans et juges suffisans, pour illec jusques à tant qu'il me conste que je soys repenty, te maintenir tel que je t'ay autre fois maintenu au Conseil de Berne, par feu Monsieur l'avoyé D'Erlach [1]), mon parlier. Et d'avantage maintenir, que ta doctrine est faulse, hérétique et schismatique, et pour ce par la présente très instamment, une, deux, troys fois te somme, que pour abréger, tandis que faict beau, dedans huit jours après cest appel à toy signifié, tu me faces juridiquement et solemnellement notifier le quel des juges et lieux cy-dessus proposez tu auras esleu, et le jour aussi que tu t'y présenteras, et en la présence de la saincte Eglise icy assemblée jure sur ma foy, que si Dieu plaist, il ne fauldray au jour et lieu par toy assigné, me présenter. Que si dedans les dictz huit jours ne m'assignes jour et lieu, je te tiendray pour convaincu, et tel par tout te prescheray. Et si après l'assignation par toy faicte, par aucune finesse en me trompant, tu ne te présentoys quant et moy, te déclaire que moy et mes adhérentz te tiendrons et par tout prescherons lasche, fuyart, meschant et convaincu de schisme et d'hérésie, turbateur de l'Église catholique et perverseur du sainct Evangile de nostre Seigneur Jésus-Christ, afin que tous fidèles se gardent de toy et de tes adhérentz. Et si tu crains accepter ce combat ainsi conditioné, je t'en offriray un plus abrégé. Pour ce que raisons et authoritez ne servent plus

---

[1]) Nach dieser Andeutung hätte Caroli bei den Verhandlungen in Bern im Juni 1537 in dem Schultheissen Johann von Erlach einen Anwalt gefunden.

e rien à convertir obstinez, je bailleray articles contre ta doc-
ine accoustumée m'offrant sans plus en disputer, mourir pour les
oustenir, et pour m'exémter présentément, de ma propre volunté
ne constitue prisonnier en ceste cité de Metz, pourveu que pour
oustenir les tiens au miens contredisans, tu vueilles aussi sans
lus disputer mourir. Et afin que je soye asseuré et saisy de
a personne, tu t'en iras constituer prisonnier entre les mains du
Roy très chrestien, desquelles tu ne puisses eschapper jusques
tant que je soye pour mes articles exemté, pourveu aussi que
levant ma mort je soye deuëment informé, que tu soys entre
es mains du dict Roy très chrestien, pour recevoir mort après
moy pour les tiens articles accoustumez. Et pour la quarte fois,
d'abondant te somme d'accepter l'un des dictz combatz, ou autre-
ment je te maintiens traistre à Nostre Seigneur Jésus-Christ, et
à son Espouse saincte Eglise catholique. Et afin que cest appel
ne soit fait en cachettes, te signifie, que j'en envoye la copie
signée de ma main au Pape, à l'Empereur, au Roy, à madame
la Régente du pays bas, à Monseigneur de Lorraine, à monsieur
de Guyse et à toutes les universitez cy-dessus nommées, et n'y
feray faulte. Et aussi j'entens, comme raison le veult, que toy
et les tiens, qui apportez nouvelle doctrine, vous vous taisiez en
ce pays, et laissiez ceste noble cité de Metz en paix, jusques à
tant que tu ayes fourny à l'un de deux combatz. Signé, l'an
jour et lieu dessusdictz, par moy

Pierre Caroly.

Diese Herausforderung ist nicht ungeschickt abgefasst. Wenn Caroli an die Streitigkeiten erinnert, die er gegen die Genfer Reformatoren geführt habe und die er nun endlich zum Abschluss bringen möchte, so durfte er für sich einiger Sympathien auch von protestantischer Seite sicher sein, und wenn er seinen Angriff direkt auf Farel richtete, so schien sein Vorgehen einer gewissen Berechtigung nicht ganz zu entbehren bei der Neigung Farels sich mehr einer biblisch-praktischen als dogmatischen Ausdrucksweise zu bedienen. Doch muss die Naivetät

Verwunderung erregen, mit welcher Caroli die Bedingungen dieses grotesken Duells auf Tod und Leben, wie es ein Biograph Calvins nennt, feststellt. Farel durfte sich doch unmöglich an einen der bezeichneten Orte wie Rom, Paris, Trient, Toulouse, Poitiers — von Salamanka und Alkala zu schweigen — begeben, ohne in den sicheren Tod zu gehen, während Caroli dabei gar nichts zu riskieren hatte als seine sowieso magere Börse. Auch war es für Farel eine Unmöglichkeit, die Richter als unparteiisch anzuerkennen, welche Caroli vorschlug. Und wenn Caroli zum Schlusse meint, falls Farel auf diese Bedingungen nicht eintreten könne, so lasse sich diese Angelegenheit auf diese Weise zum Austrag bringen, dass er sich in Metz, Farel aber in Paris gefangen stelle, ein jeder sich verpflichtend, entweder den Tod zu erleiden, oder seine Lehre als rechtgläubig zu beweisen, so muss auch dieser Vorschlag von vornherein als undurchführbar bezeichnet werden. In Metz war Caroli natürlich des Sieges sicher, wie Farel in Paris seines Verderbens.

Die Nachricht von dieser Herausforderung verbreitete sich sehr rasch. Sie kam schon zur Sprache an der Konferenz von Strassburg, welche vom 14. bis 21. Mai 1543 zwischen Abgeordneten der Stadt Metz und den protestantischer Stände stattfand. Bei dieser Gelegenheit wurden verschiedene Beschwerden gegen Caroli vorgebracht[1]). Er wird beschuldigt, auf Veranlassung des Klerus von Metz, der ihn herberufen habe, in seinen Predigten die protestantischen Stände, besonders den Grafen von Fürstenberg, als Ketzer geschmäht zu haben. Ferner greife er auf der Kanzel die deutsche Nation aufs schärfste an und beschuldige sie unlauterer Absichten gegenüber der Stadt Metz und ihren Freiheiten. Auch wurden ihm verletzende Äusserungen in den Mund gelegt gegen die in Gorze das Abendmahl feiernden Evangelisten, als hätten sie das Brot dazu gestohlen. Es wurde an den Metzer Rat das Ansuchen gestellt, Caroli wegen seiner

---

[1]) Herminjard VIII, 405.

hmähungen zur Verantwortung zu ziehen und ihn zu einer
sputation mit Farel zu nötigen.

Man versprach diese Klagepunkte Caroli vorzulegen, was auch
schah. Die Antwort Carolis, wohl Ende Mai verfasst, lässt er-
nnen, dass er offenbar alle Brücken zwischen sich und den Evan-
lischen abbrechen wollte [1]. Zunächst verwahrt er sich dagegen,
habe ihn irgend jemand nach Metz gerufen. Auf Gottes Geheiss
er gekommen, getrieben von brennendem Eifer, den Glauben
d die Ehre der katholischen Kirche in dieser edlen Stadt zu ver-
digen, welche er mit eigener Lebensgefahr habe retten wollen von
r verderblichen Ketzerei Farels, von der sie bedroht gewesen sei.
'enn er die protestantischen Stände gescholten habe, so habe
nichts anderes getan, als was im deutschen Reiche die katho-
sche Partei auch geübt habe. Wohl habe er die Lehre der
otestantischen Lehrer als falsch, häretisch und schismatisch er-
lärt, aber dazu müsse er stehen. Wenn man ihm zumute, er
öge aufhören, die protestantischen Stände zu schmähen, so sei
ine derartige Aufforderung übel am Platze. Er habe diese
taaten als solche nie angegriffen; dagegen verlange er im
amen der katholischen Kirche, dass alle protestantischen Dok-
oren aus ihren Schriften die Gotteslästerungen, Beschimpfungen
nd falschen Lehren austilgten, welche sie seit 25 Jahren gegen
ott, das Evangelium, den heiligen Stuhl, den Papst, die Uni-
ersitäten und Korporationen der Vergangenheit und Gegenwart
nd gegen die h. katholische Kirche, ihre Mutter, geschrieben
nd gepredigt hätten. Allerdings sei er sehr betrübt, dass so
iele edle Fürsten und Städte, unter dem falschen Vorwand
er reinen Lehre angehören zu wollen, sich von der katho-
schen Kirche losgetrennt hätten, und das werde ihnen in kurzem
n einem allgemeinen Konzil gezeigt werden. Übrigens möge
arel sich nur von Calvin begleiten lassen, wenn er nicht allein
ommen dürfe. Falls dieser statt einen der bezeichneten Orte Metz
orziehe, so könne er dazu nicht einwilligen, weil diese Stadt nicht

[1] Herminjard VIII, 406 ff.

Sitz einer hohen Schule sei, wohl aber möchte er dafür Köln vorschlagen, als theologische Fakultät auf deutschem Reichsgebiet. Wenn dem Grafen von Fürstenberg geschrieben worden sei, er, Caroli, habe gegen die deutsche Nation polemisiert, so sei dies eine Unwahrheit. Er wisse wisse wohl, dass, Gott sei Dank, die edle deutsche Nation zum grössten Teile der katholischen Kirche angehöre. Ebenso wenig habe er dem Reiche unlautere Absichten der freien Stadt Metz gegenüber zugetraut. Den Grafen von Fürstenberg habe er in seinen Predigten nie genannt. Was seine Bemerkung über das Abendmahl in Gorze anbetreffe, so seien seine Worte hierüber bildlich zu nehmen. Unter dem Brot der Kirche, das jene entwendet hätten, habe er nicht das Kirchengut von Gorze, sondern den Leib Christi gemeint. Schliesslich möchte er die protestantischen Fürsten daran erinnern, dass diejenigen, welche sich ihrer Macht bedienten, d. h. die Reformatoren, sich über die Eucharistie unter sich ganz anders aussprächen, als es in der Konfession von Augsburg und Regensburg niedergelegt worden sei.

So weit Caroli. Unterdessen war auch Farel, gegen den sich die Angriffe Farels richteten, nicht müssig geblieben. Schon am 21. Mai beantwortete er von Strassburg aus, wo er sich seit seiner Flucht aus Gorze aufhielt, die Epistel Carolis in einem Schreiben, das uns tiefere Blicke in das Herz dieses Mannes tun lässt als viele seiner bekannteren Schriften, und das man nicht ohne Bewegung lesen kann, so unmittelbar wirkt in demselben die aufs stärkste ergriffene, in Eifer sich verzehrende Persönlichkeit des Schreibenden. Dieser Brief lautet in deutscher Sprache und mit wenigen Abkürzungen folgendermassen:

«Mein Freund Caroli,» redet er seinen Gegner an, «denn noch immer liebe ich dich nach dem Befehle des Herrn — wer hat dich bedroht? Wer ist gegen dich? Etwa ich? Ich rufe Gott zum Zeugen auf und dein eigenes Gewissen, nie hast du auf Erden einen Freund gefunden, der es treuer mit dir meinte als mich. Ich habe dich nie bedroht, denn ich bin dazu da, nicht zu

rohen, sondern zu verkündigen die Armseligkeit dieser Welt und as in Jesu erschienene Heil.

Ach, wie arme Leute seid ihr doch, dass ihr nicht wisset, nit wem ihr kämpfet und die Sache nicht einmal kennet, die hr verderben wollt. Wenn ich, im Eifer für die Kirche, deinen Lebenswandel angegriffen und deine Elendigkeit bekämpft habe, varum willst du deinen Fehler nicht erkennen, den du schon o oft bekannt hast? Warum streitest du gegen besseres Wissen und Gewissen? Du beschuldigst mich, dass ich mich auf der Kanzel zu rühmen pflege, indem ich zum Kampfe bis auf den etzten Blutstropfen mich anheischig mache.

Ich bitte dich, Caroli, sprich doch die Wahrheit. Habe ich diejenigen zum Kampfe herausgefordert, welche in guten Treuen und friedlich über die Sache unseres Herrn verhandeln wollten? Bin ich je anders mit ihnen verfahren als mit Sanftmut und Güte; so freundlich als es mir möglich war? Und wenn der Widerstand grösser wurde und man auf alle Weise die heilige Lehre Christi schmähte, und ich nun die Gegner zur Rede stellte, und mich bereit erklärte, aufrecht zu halten bis zum letzten Blutstropfen, was ich gelehrt — ist das etwa Gerühme? Du kennst wohl die Gefahren und Mühen, in denen ich mich befand, du musst gestehen, dass der grosse, gute, allmächtige und weise Gott in seiner Gnade geruht hat, mich, diese arme, so kleine, so böse und ohnmächtige Kreatur zu erlösen und sein Werk durch meine Nichtigkeit zu fördern. Du ladest mich nach Rom vor den Papst! Ich mache mir nichts aus dem Papste und seiner Macht, da er ja der erklärte Antichrist und Feind Gottes ist. Und was die hohen Mächte anbetrifft, die kaiserliche wie die königliche, so zweifle ich sehr, dass du von dorther irgendwelchen Auftrag erhalten hast. Wenn Gott in seiner Güte sich ihrer bedienen will zum Schlichten der in der Christenheit waltenden Zerwürfnisse, so werden sie jedenfalls ganz andere Leute dazu aussuchen. Was meine Wenigkeit anbetrifft, so bin ich bei diesen Majestäten nicht in solcher Achtung, dass sie nicht viel fähigere und passendere finden würden. Und wer wollte sich denn deiner bedienen?

Jedenfalls niemand, es seien etwa diejenigen, deren Küchentöpfe dich angezogen haben, und welche deiner würdig sind. Wenn wirklich es Gott gefallen sollte, mich vor einen Grossen dieser Welt zu rufen, um vor ihrem Throne die Lehre zu verteidigen, die ich gepredigt, so bin ich jederzeit und allerorts dazu bereit. Und wenn ich die heilige Lehre, die ich vertrete, bekenne und die Irrtümer der Gegner nachweise, so verlange ich kein Blutvergiessen — das ist nicht mein Wille — sondern suche dabei das Heil Aller. Aber, mein Lieber, warum so ruhmredig tun mit deinem Vorschlag, in Spanien oder Venedig zu disputieren, wie wenn dies an dir läge? Du hast kein Geld zu einer so langen Reise und auch meine Mittel reichen nicht weit. Warum so weit gehen, da du ja in Metz deine Äbte, Priester und Mönche hast, und dazu viele angesehene Leute, wie du prahlst einem Hahn auf seinem Misthaufen gleich. Du bist jetzt der grosse Doktor in Metz. Ich habe dort niemanden als Gott, wiewohl er auch in dieser Stadt an die Herzen Einiger gerührt hat, die nicht ganz zu verachten sind und mir nicht wenig Freundschaft entgegenbringen. So sei es denn in Metz — halte dich nur brav als rechter Kämpe, halte stand demjenigen, den du in seiner Abwesenheit schmähst und zeige in seiner Gegenwart, wenn du kannst, dass du wahr redest. Denn wenn du in Metz, wo du dich aufhältst, wo du predigst, nicht so viel Ansehen hast, um ein Gespräch zustande zu bringen, wie könntest du dies da erreichen, wo man dich nicht kennt? Wenn du deiner Sache so sicher bist und glaubst, mich falscher Lehre überweisen zu können, so bezeichne zwei oder drei Herren deines Anhangs aus dieser Stadt, und ich will dasselbe tun, und dieses Kollegium mag sodann unparteiische Richter auslesen, um uns anzuhören. Wenn ich dann nicht beweisen kann, dass du unrecht hattest in deiner Anklage gegen mich, und namentlich auch in deiner gegen mich in Bern ausgesprochenen Anschuldigung, so möge mich die gebührende Strafe treffen. Ich weigere mich nicht, den Tod zu erleiden, wenn ich gegen die Wahrheit unseres Herrn, gegen den christlichen Glauben und zum Schaden der Kirche gepredigt haben sollte. Was deine

ehre anbetrifft, so sage mir doch, welche sie ist, dann werde
i dir antworten können. Zur Stunde weiss ich nicht, zu
elcher du dich bekennst. Denn redest du für den Papst, so
eiss ich wohl, dass du es gegen dein Gewissen tust. Dass dein
erz aber an Jesus hängt, davon merke ich nichts. dazu bist
zu unbeständig und wandelbar. So sei denn einmal fest, und
ige, dass du zu dem stehen willst, was du sagst. Ich jeden-
lls werde nicht ausbleiben . . .

Ich weiss nicht, soll ich lachen oder weinen, wenn ich deinen
rief lese. Du gibst mir acht Tage Zeit, innert welchen ich dir
rt und Richter zu bezeichnen hätte, oder wenn mir dies nicht
eliebe, würdest du dich in Metz als Gefangener stellen, falls
h mich in die Gewalt des allerchristlichsten Königs begeben
itte. Was kommt dich an? Jesus ist gestorben, auf dass
ir leben — so sehr hat er uns geliebt — und Gott weiss, wie
erne ich für das Heil des Nächsten mein Leben lassen würde,
nd keines Menschen Tod verlange, sondern dass alle leben
nd sich bekehren. Sage doch, ich bitte dich, mein Freund, wie
ollen wir denn disputieren, du in Metz, ich beim allerchrist-
chsten König? Wenn du mir vorschlagen würdest, dass ich
iich gefangen stellte an dem Orte meiner Wirksamkeit, wie du
ı Metz, und ich deine Lehrsätze vor mir hätte zur Widerlegung,
u aber auf meine Widerlegung antworten würdest, so hätte dies
och einigen Sinn. Aber was soll man aus dem machen, was
u vorschlägst? Du weisst wohl, dass mir in Frankreich kein
rt offen steht, dank deinen Anhängern, welche dich doch nicht
nerkennen und aufnehmen wollen. Du drohst, mich öffent-
ch als Bösewicht, Feigling und Ketzer zu erklären, als Ver-
iter an unserem Herrn Jesus Christus und seiner Kirche. Glaubst
u, ich hätte so wenig vom Evangelium gelernt, dass ich mich
gendwie an deine Weisung kehrte, nicht mehr zu predigen?
edenfalls habe ich nicht die Gnade Carolis, noch die seines-
leichen gesucht, und achte nicht, was sie sagen; aber die Gunst
ıeines Erlösers suche ich und beachte, was er gesagt, und finde
arin meinen Trost. Wollte Gott, ich könnte von dir so viel

Gutes sagen, als du fälschlicherweise Böses wider mich sagst! Ich fürchte sehr, Gott werde dich bald verderben. Es ist Zeit, höchste Zeit, an den Tod zu denken. Ich flehe dich an im Namen Jesu, gedenke an das künftige Leben und den künftigen Tod. Armer Mann, was willst du tun? Was plagst du dich so und handelst wider dein eigenes Gewissen? Ich weiss wohl, dass deine Frau und deine Kinder, die du so schwer betrogen, drückend auf deinem Herzen lasten, dass alles, was du gegen Gott und seine Diener verübst, auf dein Haupt fallen wird. Du suchest dich selber, und willst etwas sein, und du wirst zugrunde gehen und völlig vernichtet werden. Deine verdammte Ehrsucht, wird sie denn nie ein Ende nehmen? O, Herr Jesu, wenn man nur auf dich sehen würde, der du dich für uns und unser Heil erniedrigt hast!»

Unterdessen waren Farel die Artikel zu Gesichte gekommen, die Caroli zur Beantwortung der gegen ihn an der Konferenz von Strassburg (14.—21. Mai 1543) gerichteten Anschuldigungen aufgestellt hatte und welche anfangs Juni 1543 durch den Rat von Metz demjenigen von Strassburg übermittelt worden waren[1].

Farel gewann beim Lesen derselben den Eindruck, Caroli «habe etwas Wasser in seinen Wein getan» und zeige mehr Besonnenheit. Unverzüglich antwortete er ihm in einem zweiten, vom 25. Juni datierten, womöglich noch eindringlicheren Schreiben, das wir in seinen hauptsächlichsten Partien in deutscher Übersetzung folgen lassen[2]).

«Indem du dich besonnerer zeigst, und mit mehr Ruhe gegen Gott lästerst, tust du ihm noch mehr Unehre an. Du gibst vor, nach Metz gekommen zu sein auf Gottes Geheiss und aus Eifer, den Glauben und die Ehre der katholischen Kirche zu verteidigen. Es wäre bald Zeit, solch törichte Spässe bleiben zu lassen, dein Gewissen sagt dir am besten, welche verderbliche Aufreizungen und Leidenschaften dich dahin geführt haben. Du bist nach Metz

[1]) Herminjard VIII, 403.
[2]) Herminjard VIII, 421.

ekommen, gegen Gott zu arbeiten und die Werke deines Vaters
ı tun, der ein Lügner ist, zum Ruin der wahren Kirche, und
och darfst du sagen, dass dies auf Antrieb Gottes geschen sei,
n die heilige Lehre zu unterdrücken, die ich verkündige.

Wie oft schon hast du bekannt, dass meine Lehre gut und
eilig sei? Du weisst, dass ich den Weg wandle, den mich Gott
eheissen, und dass ich lieber den ärgsten Tod erleiden möchte,
s dem durch Jesu kostbares Blut erkauften Volke etwas an-
eres predigen, als was von Gott und der heiligen Schrift ent-
alten ist. Du aber erinnere dich an die Disputation in Genf
30. Mai bis 24. Juni 1535), wo du, immer derselbe Prahlhans,
ls man dir empfahl, die Ehre Gottes und das Heil der Seelen
u verfechten, sagtest: «Man soll wissen, dass man es mit einem
elehrten zu tun hat.» Um den Chorherren zu gefallen und
m ihrer Geschenke willen hast du nach Kräften alles (d. h.
lie Sätze der katholischen Partei) gebilligt und als gottwohl-
gefällig erklärt und so den Narren gespielt, der ganz offen und
nit Bitterkeit dasjenige bekämpft, was er vorher als wahr er-
kannt hat. Erinnere dich doch ein wenig an jene Vorgänge und
versuche mich der Lüge zu überweisen! So auch jetzt — was
du mit Recht als Wahrheit verkündigt hast, das widerrufst du
als Irrtum.»

Nachdem Farel in längerer Ausführung sein rechtgläubiges
Bekenntnis darlegt und hinweist, wie er demselben treu ge-
blieben sei, führt er Caroli zu Gemüte, was er alles getan,
seitdem er darnach trachte, einen Bischofshut zu erhaschen, seine
Laster, die er verübt oder deren er sich bloss rühme, das un-
schuldige Blut, das durch ihn vergossen worden, die Verleum-
dungen gegen die Diener Gottes und die reformierten Kirchen,
alle seine Umtriebe, um den göttlichen Bau zu zerstören, die
begangenen Ehebrüche, die wiederholte schändliche Erklärung
über den Ehestand, das Betragen gegen seine Frau und seine
Kinder, die er zum zweiten Male verleugnet habe, die Gerichte
Gottes ihm vorhaltend, wenn er so fortfahre. Dann rügt er an
ihm, wie er alle ihm erwiesene Freundschaft mit Hass vergolten

habe und fährt fort: «Wenn ich recht berichtet bin, so hast du gepredigt, dass ich der grösste Ketzer sei, den der Erdboden je getragen. Gefiele es doch unserm Herrn, dass ich in Wahrheit sagen könnte, du seiest der treueste und frömmste Diener Gottes, der je gewesen. Die Wahrheit wird nicht durch Lüge gepflanzt. Gehe aufrichtig zu Werke. Lästere nicht diejenigen, von denen dir dein Gewissen sagt, sie seien vor Gott des Lobes würdig, welche wünschen, das reine Wort Gottes, die rechte Verwaltung der heiligen Sakramente, und alles, was unser Herr verordnet hat, möchte in seiner Kirche gelten, was, wie du wohl weisst, in den Kirchen, die unter der Tyrannei des Papstes stehen, keinen Eingang findet.»

Hierauf wendet sich Farel in fast herzlicher Weise an seinen Gegner und schlägt ihm vor, sie möchten beide gemeinschaftlich arbeiten, um das Volk von Metz zur Wahrheit zu führen. «Ich bitte dich Caroli, in aller Freundschaft, wäre es nicht möglich, dass unser Vater, der Gott des Friedens, aus Erbarmen für das arme Volk von Metz, das in seiner Mehrheit der evangelischen Wahrheit zuneigt, uns durch seinen heiligen Geist dazu bringen könnte, vereint dahin zu arbeiten, dass das Volk zum Frieden und zur Glaubenseinheit komme? Willst du das nicht? Was mich betrifft, so möge mich Gott verderben, wenn ich etwas anderes verlange als Frieden und Einigkeit im wahren und reinen Glauben und in der Lehre unseres Heilandes, und dass die Stadt Metz geleitet werde vom heiligen Geist.

Und wenn wir uns auch nicht einigen könnten, was Gott verhüten möge, so muss doch die Wahrheit über den Irrtum siegen. Was mich betrifft, suche ich nicht zu siegen, noch kümmert es mich, überwunden zu werden, ich wünsche nur der Wahrheit Sieg.

Willst du dich nicht dazu verstehen? Willst du lieber dem Teufel dienen als dem Herrn? Denn ich rede nicht mit einem, der nicht weiss, was er tut. Willst du denn wissend und sehend zugrunde gehen? Fasse doch Mut, lasse dich brauchen für die Sache des Herrn, und du wirst kein Unnützer sein. Ich er-

nere mich sehr wohl der Gnade, die dir Gott verlieh, als du uf der Genfer Disputation über den ersten Artikel, die Willenseiheit, redetest. Wollte Gott, du hättest fortgefahren, die Gnade es Herrn zu verherrlichen.

Du weisst, wie durch dich und durch mich das Volk von letz nach zwei entgegengesetzten Seiten gezogen wird, daher iel Bitterkeit und Feindschaft. So lasset uns doch beide mit lottes Hülfe zusammenwirken in christlicher Liebe zum Nächsten, nit dem Wunsche, der Kirche zu dienen, und mit heiliger Ehrurcht vor dem Namen Gottes, vor welchem wir reden. Was könnte anders daraus erfolgen als grosser Segen Gottes für uns und alle? Und die Freundschaft, zu der wir uns einigen, wie müsste sie immer mehr wachsen und vollendet werden? Und die Kirche und Alle, in der Gewissheit, dass man nichts als die lautere Wahrheit will, wie sehr wird sie gestärkt werden? Und für Alle, die dabei sind, welch ein Trost? Werde ich es dazu bringen? Oh, welche Reichtümer, welche Freuden, welche Güter würden uns zukommen! Oh, dass ich ganz zu nichte würde und mein Herr Jesus Christus Aller Herzen ganz einnähme! Oh, wenn seine heilige Kirche hier vor meinen Augen erbaut würde, ich würde es für mein grösstes Glück halten, an der Pforte des Heiligtums zu stehen, um Türhüter zu sein, oder uch nur ein Diener der geringsten Diener; ich würde diesen eringen Stand höher schätzen, als wenn ich aller Welt Güter, lle Königreiche und Herrschaften besässe und solche heilige emeinschaft entbehren müsste. Oh, Caroli! im Namen unseres lerrn Jesu Christi, der dich so oft gerufen und erwartet hat, abe Mitleid mit den so teuer erkauften Seelen. Denke an das, as du bei Gott gewinnen kannst, und verhindere nicht weiter ie Ehre und den Ruhm des Herrn und die Wohlfahrt der armen eelen. Strenge dich an und suche nicht mehr dich selbst, och deine Ehre, noch deinen Ruhm, noch irgend eine andere ache als die Sache des Herrn. Lass doch einmal alle Ausichte fahren und arbeite offen und ehrlich mit dem (Farel) sammen, der will, dass alles zur Ehre Gottes gereiche und

zum Segen Aller, der es mit niemandem böse meint, sondern nur möchte, dass die von Gott verliehenen Gaben zum Ruhm dessen verwendet würden, der sie gegeben! Ändere dich, unterwirf dich Jesu! Verleugne dich selbst, und herrlich wirst du in Christo triumphieren. Gehe deinen Weg als ein wackerer, ganzer Mann, tue nichts, noch sage etwas wider dein Gewissen, noch gegen das, was du als wahr erkannt hast. Wenn du so, bei Gott Vergebung deiner begangenen Sünden erflehend, dich anstrengst zur Erbauung der Kirche, was, wie du wohl weisst, so sehr not täte, und nichts verhinderst, was zu ihrem Frommen und ihrem Heil gereicht, so wird der so gütige, langmütige, barmherzige Gott dich wieder annehmen als sein geliebtes und teures Kind, und nicht mehr gedenken der Sünde, die in dir war, und er wird es fügen, dass alle die Seinigen dich hier auf Erden halten, wie dich dein Vater im Himmel. Und er wird dir in seiner Kirche einen Platz anweisen, dass du mit Frucht und Erbauung arbeiten kannst und mehr zur Ehre der Kirche wirken darfst, als du je ihr geschadet, und so viel Freude und Trost wird darüber herrschen, dass man mit Dank und Lobpreisung Gottes reden wird von dem was der Herr Jesus Grosses an dir getan hat! Und nicht nur an dir und deiner Seele möge dann Gott Grosses erweisen, sondern auch an den Deinen, die im Herrn sich freuen, wieder bei dir zu sein, an deinem armen Weibe, deinen Kindlein, dass sie in allen Ehren und zum Segen mit dir leben, und dass du deinen Kindern wahrhaft ein Vater seiest, der sie in Ehren erhält, und deinem Weibe ein wahrer Ehegatte, der von ihr heilige Nachkommenschaft erhalte, die deinen Namen trage zur Erinnerung an die grosse Gnade, die Gott an dir getan. Empfange doch den heiligen Segen Gottes und fliehe die Verdammnis. Wenn du dich um Jesu willen verleugnest und nichts anderes mehr begehrst als ihm zu dienen, und keine Schmach fürchtest, noch irgend etwas, das zu Ehren Jesu gereicht, so sollst du inne werden, dass Gott wahrhaftig deiner gedenken und dich nicht vergessen, sondern dir herrlich beistehen wird und du von ihm so viel Gutes und Ehre, nicht Weltliches und Eitles, wohl aber

immliches und Unvergängliches empfangen wirst, dass dein Herz staunt sein wird über die Wunder von Gnade, welche der err für dich hat. Wolle der gute und barmherzige Gott schaffen, ss wir die grossen Gnaden empfangen, die er uns anbietet! Du irst mich, sei so gut, benachrichtigen, ob du auf meinen Vorschlag ngehen willst zur Ehre Jesu und zum Wohl der Kirche.»

Beweist schon der Ton höchster Erregung, in welchem eses Schreiben gehalten ist, dass Farel die Herausforderung arolis durchaus ernst nahm, so findet dies auch seine Bestätiung durch die Veröffentlichung des Schreibens von Caroli und er beiden Antworten Farels, welche im nämlichen Jahre in enf gedruckt wurden [1]). Auch die Korrespondenz der Reforatoren untereinander und mit den evangelischen Ständen lässt rkennen, wie sehr man auf dieser Seite von der Notwendigkeit berzeugt war, dem Gegner in öffentlicher Disputation entgegenntreten. Schon am 19. Mai schreibt Viret von Lausanne hierber an Farel in Strassburg mit dem Anerbieten, ihm die 1537 on Bern ausgestellte Rechtgläubigkeitserklärung zuzustellen, falls ies wünschbar sei. Calvin, der ebenfalls schon Ende Mai die orfälle in Metz erfahren hatte, schien anfangs denselben wenig Wichtigkeit beizumessen und meinte, Carolis Auftreten daselbst erde der Sache des Evangeliums eher Nutzen als Schaden ringen. Farel dagegen brannte vor Eifer, den angebotenen Kampf usfechten, glaubte aber denselben nicht ohne die Hülfe Calvins nd der evangelischen Orte unternehmen zu sollen. Schon am . Mai 1543 wandte er sich an den Rat von Genf mit der itte, Calvin nach Metz zu senden, und an die Geistlichkeit der

[1]) Die Herausforderung Carolis und die Antwort Farels vom 21. Mai 43 kamen im selben Jahre heraus unter dem Titel: Une epistre de aitre Pierre Caroly, docteur de la Sorbone de Paris faite en forme de fiance et envoyée à Maistre Guillaume Farel serviteur de Jesus Christ de son Eglise avec la response. A Genève par Jehan Girard 1543. Das hreiben Farels an Caroli vom 25. Juni erschien unter dem Titel: La conde Epistre envoyée au Docteur Pierre Caroly par Guillaume Farel, escheur de l'Evangile. A Genève, par Jehan Girard 1543.

romanischen Schweiz mit der dringenden Aufforderung, ihre Obrigkeiten zum Einschreiten gegen Caroli zu veranlassen[1]). An Zustimmung fehlte es ihm nicht. Am 16. Juni gelangte die Angelegenheit vor den Rat von Genf, der nach Anhörung eines von Viret abgegebenen Berichtes beschloss, es sei Calvin in Begleitung eines städtischen Heroldes nach Metz abzuordnen, um die Beschuldigungen, die Caroli gegen die Evangelischen ausgesprochen, in öffentlicher Disputation zu widerlegen[2]). Die Magistraten von Bern, Basel, Metz und Strassburg sollten von diesem Beschlusse benachrichtigt werden.

Am 19. Juni brachen Calvin und Viret von Genf auf und erschienen am 22. vor dem Rate von Bern, wo sie über den Zweck ihrer Reise Bericht erstatteten. Auch hier war man mit der Mission Calvins einverstanden, gab aber Viret zu verstehen, er möge sich wieder zu seiner Gemeinde nach Lausanne verfügen, worauf dieser Samstag den 23. über Neuenburg wieder heimwärts zog, während Calvin am selben Tage die Weiterreise antrat und um den 28. Juni in Strassburg eintraf, wo Farel ihn mit Ungeduld erwartete.

Schon bald nach seiner Ankunft in Strassburg sah Calvin ein, dass die Angelegenheit noch nicht so weit gediehen war, wie er vermutet hatte. Bei einer Audienz, zu der er mit Farel am 30. Juni vor dem Rate erschien, wurde ihm bedeutet, dass von einer Reise nach Metz keine Rede sein könne. Ebenso riet man ihm ab, sich schriftlich an den dortigen Rat zu wenden, weil die katholische Partei sich durch die Nähe des in Speier weilenden Kaisers ermutigt und gekräftigt fühle, so dass von einer Wirkung eines solchen Schrittes nicht das Geringste zu hoffen sei. Dagegen herrschte im Rate Geneigtheit, den beiden Reformatoren in der Weise entgegenzukommen, dass eine Eingabe an die zu Schmalkalden tagenden protestantischen Fürsten und Stände übermittelt werden sollte, dahingehend, es möchte Caroli für

[1]) Herminjard VIII, 386—400.

[2]) Herminjard VIII, 417 ff.

e Schmähungen zur Verantwortung gezogen und Calvin und
el Gelegenheit gegeben werden, sich in Metz in öffentlicher
)utation mit diesem Gegner zu messen. Calvin erhielt mit
el den Auftrag, dieses Gesuch an die schmalkadischen Stände
zuarbeiten, was sofort geschah, denn schon am 2. Juli ging
Bote nach Schmalkalden ab.

Das Schriftstück, das vorher dem Rate von Strassburg unter-
tet worden war, hat wohl Calvin zum alleinigen Verfasser.
beginnt mit dem Hinweis auf den Schaden, den Caroli durch
Auftreten in Metz der evangelischen Sache zufüge, den er
ster zu nehmen scheint, als man hätte glauben sollen und
sen Wirksamkeit er für eine Gefahr hält und zwar nicht nur
die Metzer Protestanten, deren Prediger Virot nicht einmal
les Lebens mehr sicher war. Namentlich verlangte er die Erledi-
g zweier Punkte, die Konsolidierung und Sicherstellung der
ngelischen Gemeinde in der Stadt, und die Veranstaltung einer
putation mit Caroli[1]). Doch sah Calvin ein, dass sich die
he im besten Falle in die Länge ziehen würde und schickte
ler den ihm mitgegebenen Herold wieder nach Genf zurück
mehreren Briefen an seine Freunde und den Rat, denen er
h Schriften Carolis beifügte, so dessen Verteidigung, welche
Obrigkeit von Metz derjenigen von Strassburg übermittelt hatte.
unterliess auch nicht beizufügen, dass die Nähe des Kaisers
Zuversicht der Metzer Katholiken und Carolis noch erhöht
e und dass an eine so rasche Erledigung der ganzen An-
egenheit, wie man sie erwartet habe, nicht zu denken sei. Er
ber gedachte unterdessen in Strassburg die Entwicklung der
ge abzuwarten und bat den Genfer Magistrat, ihm den Urlaub
verlängern.

In Genf und Neuenburg war man auf die Wendung der Dinge
spannt, während in Bern die Sache gleichgültiger genommen
rde[2]). Am 24. Juli endlich konnte Calvin melden, dass von

[1]) Herminjard VIII, 437.

[2]) Über diese Vorgänge findet sich reichliches Material in Herminjard,
d VIII.

Schmalkalden Nachrichten eingetroffen seien, dahin lautend, dass vorderhand nichts geschehen könne, dass aber noch vor dem Schluss der Tagung der Rat von Metz aufgefordert werden sollte, die verlangte Disputation zu gewähren unter Zusicherung eines sicheren Geleites für die Reformatoren. Calvin liess in seinem Schreiben an den Genferrat durchblicken, dass die Gewährung der Disputation schwerlich zu erwarten sei und ein längeres Verweilen in Strassburg unter solchen Umständen kaum sich rechtfertigen lasse. Der Strassburgerrat sprach sich in ähnlichem Sinne aus und riet den Beiden wieder heimzukehren, während die Evangelischen von Metz wünschten, wenigstens Farel möchte noch einige Zeit in Strassburg bleiben, um auf alle Fälle zur Hand zu sein. Doch die schlimmen Nachrichten, die von Metz eintrafen, überzeugten die Beiden, dass von der Abhaltung einer Disputation keine Rede mehr sein könne. Sie verliessen in den letzten Tagen des August Strassburg und kehrten in ihre Gemeinden zurück. So war denn die ganze Mission, die nicht ohne ein gewisses Gepränge in Szene gesetzt worden war, gescheitert. In Schmalkalden, wo Jakob Sturm das Gesuch der Reformatoren befürwortet hatte, war allerdings beschlossen worden, dem Rate von Metz Vorstellungen zu machen und ihn zur Abhaltung eines Religionsgespräches aufzufordern. Das diese Forderungen enthaltende, ziemlich scharf, ja drohend abgefasste Schreiben, datiert vom 20. August, gelangte zwar an seinen Bestimmungsort, bewirkte aber gerade das Gegenteil von dem, was es bezweckte. Der Metzerrat, erzürnt über diese Intervention, schickte schleunigst zum Kaiser, der eben im Begriffe stand, seinen Feldzug gegen den rebellischen Herzog von Jülich-Cleve zu eröffnen, und bat dringend, bald eine geeignete Persönlichkeit nach Metz zu senden, um die Stadt vor »den schlimmsten aller Sekten zu bewahren«. Nichts konnte dem Kaiser erwünschter sein als diese Bitte. Gewährte sie ihm doch neben der Aussicht, die Ketzerei in der Nachbarschaft seiner Niederlande auszurotten, die Gelegenheit, in der strategisch so wichtigen Reichsstadt festen Fuss zu fassen. Er fand die geeignete Persönlichkeit zu dieser Gesandtschaft in

einem Rat, Karl Boisot, der soeben in Lüttich eine ähnliche Aufgabe gelöst hatte. Mit welcher Ungeduld in Metz die kaiserliche Intervention erwartet wurde, lässt sich daraus ersehen, dass man im September das Gesuch beim Kaiser erneuerte.

Am 6. Oktober zog der kaiserliche Botschafter in Metz ein. Eine Woche später, am 13. Oktober, erliess er im Einvernehmen mit dem Magistrat die zur Vernichtung der Ketzerei notwendigen Anordnungen [1]). Alle den Evangelischen gemachten Konzessionen wurden zurückgezogen, der Verkauf und Besitz ketzerischer Schriften, sowie die Beleidigung der Priester mit schweren Strafen bedroht und die Errichtung besonderer Schulen verboten. Ferner wurde allen, welche sich zur besseren Aufrechterhaltung ihrer ketzerischen Meinungen unter den Schutz auswärtiger Fürsten begeben hatten, anbefohlen, diese Verbindungen binnen 10 Tagen abzubrechen, andernfalls mit hohen Geldstrafen und Aberkennung des Bürgerrechts gegen sie vorgegangen würde.

Bei diesem Anlass verlor die evangelische Gemeinde ihren Prediger Watrin du Bois, der seit dem 23. Juni 1543 in dieser Stadt für die Sache der Reformation gewirkt hatte. Vor Boisot berufen, sollte er Auskunft geben über einen an Caroli gerichteten Brief und einige aus seinen Predigten entnommene ketzerische Sätze. Als du Bois sich zur Autorschaft dieses Briefes bekannte, jede weitere Auskunft aber verweigerte, wurde ihm anbefohlen, bis 15. Oktober die Stadt zu verlassen und deren Wiederbetreten ihm bei Todesstrafe untersagt.

Diese kaiserliche Intervention bezeichnet einen Wendepunkt in der Geschichte der evangelischen Kirche in Metz. Die weiteren Ereignisse sind bekannt. Im folgenden Jahre, am 16. Juni, zog Karl V. selber in Metz ein. Seine Anwesenheit war eine neue Stärkung der katholischen Sache, und auch die darauffolgenden Ereignisse brachten keine Änderung für die evangelische Partei. Zwar hatte es bisweilen den Anschein, als ob Frankreich, das seine Augen auf diese wichtige Stadt geworfen hatte,

[1]) Abgedruckt Herminjard IX, 87 ff.

sich der Evangelischen daselbst für seine Pläne bedienen wolle, aber abgesehen davon, dass die letzteren eine korrekte Haltung gegen das Reich beobachteten, würde eine Parteinahme für Frankreich ihnen wenig geholfen haben. Im Grunde waren Franz I. und sein Nachfolger Heinrich den Reformbestrebungen in Metz durchaus feindlich gesinnt. Als 1552 die Stadt durch die Franzosen im Einverständnis mit den protestantischen Reichsfürsten besetzt und Frankreich einverleibt wurde, blieb die katholische Kirche wie zuvor die alleinherrschende und die Evangelischen mussten froh sein, überhaupt nur geduldet zu werden.

Was Caroli anbetrifft, so fehlen alle Nachrichten über seine Tätigkeit seit dem Siege der katholischen Sache und der Vertreibung seines Konkurrenten Watrin du Bois. Die Stätte seiner Wirksamkeit blieb nach wie vor das St. Vincenzkloster, in dessen Konvent er Aufnahme gefunden hatte. Seine Predigten in der Klosterkirche erfreuten sich grossen Zudranges. Bei den Ratsmitgliedern und dem Klerus stund er in grosser Gunst und selbst in der evangelischen Partei gab es solche, die ihn dem minder beredten du Bois als Prediger vorzogen. Was seine politische Haltung anbelangt, so fehlt es nicht an Indizien, die ihn als Anhänger Frankreichs erscheinen lassen.

In Schmalkalden war von den metzischen evangelischen Abgeordneten Gaspard de Heu und Hans Nidbrucker die Vermutung ausgesprochen, dass Caroli mit dem Herzog von Orleans in Verbindung stehe und auch auf der Zusammenkunft in Strassburg vom 21. Mai kam, wie schon erwähnt, eine Beschwerde des Grafen Wilhelm von Fürstenberg zur Sprache, dahin lautend, dass Caroli auf der Kanzel gegen die germanische Nation agitiert habe. Derselbe sandte auch dem Rat von Bern die Herausforderung Carolis an Farel in deutscher Übersetzung und ermangelte nicht, eine Äusserung desselben zu denunzieren, dass, wenn Metz sich nicht unter die Herrschaft des Herzogs von Lothringen oder des Königs von Frankreich begebe, Ruhe und Frieden nie mehr einkehren würden. Namentlich beschwert er sich darüber, dass Caroli eine solch' aufreizende Sprache zur selben Zeit geführt habe, als fran-

ische Truppen sich in der Nähe der Stadt befanden. Es lässt
ı kaum in Abrede stellen, dass Caroli durchaus auf Seiten der
ızösischen Partei stand, wenn auch Beweise fehlen, dass er
entlicher Agent des Herzogs von Orleans gewesen sei. Auf-
end ist, dass seit dem August 1543 in der Korrespondenz der
formatoren seiner fast keine Erwähnung mehr getan wird, wie
h von anderer Seite nicht die geringsten Mitteilungen über
gemacht werden. Selbst der Geschichtsschreiber der Refor-
tion in Metz, der dortige Suffraganbischof Martin Meurisse, der
rfasser eines breitangelegten 1642 veröffentlichten katholischen
ndenzwerkes, beschweigt die Wirksamkeit des Predigers von
Vincenz, der doch immerhin nicht geringen Anteil hatte an
ı Sieg der katholischen Sache in seiner Residenz.

Doch blieb Caroli nicht untätig. Noch einmal trat er öffent-
h hervor, allerdings ohne etwas anderes zu erreichen, als die
ıre, der Gegenstand einer der schärfsten Streitschriften Calvins
werden, in welcher sein Andenken der Nachwelt in einer
eise überliefert ist, die dem Leser die Lust fast benimmt, sich
ch mit ihm zu beschäftigen.

VI. Kapitel.

Calvins Streitschrift wider Caroli und dessen Ende.

«Hier das Libell Carolis, die Akten des Neuenstadterge-
räche und seine Bittschrift an den Papst! Ich hatte die Ab-
ht, diese von mir angefertigten Kopien durch einen Schreiber
schreiben zu lassen, aber es ging nicht an, da der Bote Eile
tte. So hilf dir nun selber und ziehe einen andern zu Rate,
mit dir das Entziffern meiner Schrift nicht zu viel Mühe macht.
h könnte dir auch mitteilen, was er auf der Kanzel von
. Vincenz in Metz zum Besten gibt, z. B. dass die Seelen der
erstorbenen in den Gräbern bei den Leichen verweilen, so dass

es nicht zu verdammen sei, wenn bei den Gräbern zu den Heiligen gebetet werde und was dergleichen mehr sind, worüber, wenn du willst, ich dir berichten werde. Doch wer möchte über diesen heillosen Schwindler Alles zusammensuchen, käme man doch damit zu keinem Ende» [1]. So schrieb am 14. Juni 1545 Farel von Neuenburg an Calvin in Genf. Diese Worte sagen uns zweierlei, erstens, dass Caroli ein Libell veröffentlicht hatte, und zweitens, dass Calvin sich anschickte, das Material zu einer Gegenschrift zu sammeln.

Diese Schrift Carolis muss im Frühjahr 1545 erschienen sein, begann doch Calvin seine im August desselben Jahres veröffentlichte Antwort mit den Worten: «Quum nuper libellum ediderit Petrus Carolus.» Leider ist dieses Libell Carolis nicht mehr aufzufinden und lässt sich sein Inhalt nur annähernd aus der Antwort Calvins rekonstruieren. Sicher ist, dass Caroli dasselbe noch in Metz verfasste, und zwar weniger als dogmatische Streitschrift, als vielmehr zur Rechtfertigung seines Verhaltens, in welcher er seinen Lebensgang wenigstes teilweise schilderte. Ganz unbedeutend muss diese Schrift nicht gewesen sein, sonst würde sie Calvin kaum die bekannte literarisch bedeutende Antwort abgenötigt haben, die unter seinen polemischen Werken nicht den letzten Rang einnimmt. Bietet diese Streitschrift auch die vollständigste Darstellung der in dieser Arbeit behandelten Konflikte und Ereignisse, so muss doch das Verschwinden des Carolischen Libells vom Standpunkte einer objektiven Geschichtsbetrachtung aus bedauert werden. Ihre Wiederauffindung müsste dem Historiker sehr erwünscht sein, denn ohne ihre Kenntnisnahme ist das letzte Wort über den ganzen Streit zwischen Calvin und Caroli und über die Quote von Recht und Unrecht auf beiden Seiten noch nicht gesprochen [2].

---

[1]) Corpus Reformatorum XXXX, 93.

[2]) Unter den neuern Calvinbiographen hat E. Doumergue in seinem schon zitierten, grossangelegten Werke diese Episode am ausführlichsten behandelt, allerdings ohne für Caroli die mildernden Umstände geltend zu

Calvin machte sich alsbald an die Ausarbeitung der Streit-
chrift. Die Korrespondez mit seinen, diese Arbeit mit Interesse
erfolgenden Freunden gewährt einen interessanten Einblick in
ie Art und Weise seiner literarischen Produktion und lässt merk-
ürdige Streiflichter fallen auf die Anwendung der Pseudonymität,
ie sich der Autor hier in einer Weise erlaubt hat, welche die
renzen des Zulässigen ohne Zweifel überschreitet.

Nachdem Viret am 23. Juni sich erkundigt hatte, wie es
nit der Streitschrift wider Caroli stehe, antwortete ihm Calvin
nfangs Juli mit folgenden scherzhaften Zeilen: «Als ich letzten
Sonntag (28. Juni oder 5. Juli) aufs Land verreisen wollte, um
mich drei Tage lang mit Caroli abzugeben, ohne durch andere
Geschäfte an der Arbeit verhindert zu sein, und alles auf diese
Reise und die dreitägige Abwesenheit vorbereitet war, wurde mir
mein Plan unerwartet durchkreuzt. Ich fand nämlich die von
Farel mir zugestellten Schriftstücke nicht mehr, die mich über
alle Vorgänge unterrichten sollten. Und weil ich annehmen musste
und noch immer annehme, diese Schriften seien mir betrügerischer
Weise abhanden gekommen, stund ich solchen Ärger aus, dass
ch tags darauf mich schon früh zu Bette legen musste. Der er-
ittene Zeitverlust war mir um so ärgerlicher, als ich für diese
eit meine Vorlesungen abgesagt hatte. Schliesslich nahm ich
nich doch zusammen, um nicht meiner dir gegebenen Zusiche-
ung untreu zu werden. Abends brachen wir bei Mondschein
uf. Aber in Tournay[1]) hatten wir, von Ungeziefer gepeinigt,
ine so schreckliche Nacht, dass wir nicht eine halbe Stunde
chlafen konnten. Wir erhoben uns schon vor 3 Uhr, um nach

---

achen, zu deren Annahme wir uns genötigt sahen. Cornelius und Kamp-
hulte haben diesen Streit nur beiläufig berührt. Wer wie der Schreiber
ieser Zeilen, die hohe Mässigung und fast unfehlbar zu nennende Fein-
eit der Beobachtung dieser beiden Forscher stets aufs neue zu bewundern
nlass fand, wird es bedauern, dass sie ihre Arbeiten nicht auch auf
iesen Gegenstand ausdehnten.

[1]) Schloss bei Prégny, 3 km nördlich von Genf, im XVIII. Jahr-
undert bekannt als Aufenthaltsort Voltaires.

Sacconnay zu gehen. Dieses Vorhaben schien aber ein starker nicht aufhören wollender Platzregen vereiteln zu wollen. Nachdem er nachgelassen, brachen wir etwa um 5 Uhr nach unserem Asyl auf, wo wir zwei Stunden Schlaf fanden.

Hier hast du den Anfang der Schrift. Wenn alles gut geht, so wirst du bald den Abschluss des Ganzen vernehmen, wenn nicht, so ist ja damit nicht viel verloren. Ich möchte aber bald dein Urteil vernehmen und zwar ein solches, das mich zum Fortfahren ermutigt. Hast du aber etwas auszusetzen, so melde es mir, ich werde es nach Möglichkeit verbessern[1].»

Virets Antwort liess nicht lange auf sich warten, denn schon am 14. Juli schrieb er an Calvin jenen so merkwürdigen diplomatischen Brief, in welchem er unter den freundlichsten Redensarten manchen Tadel anzubringen wusste[2]).

Gleich im Anfang gibt er, unter Hinweis auf den nächtlichen Kampf mit dem Ungeziefer, den Calvin in seiner Villegiatur kämpfte, seinem Freunde zu verstehen, dass der Streit mit Caroli, den er beginne, nicht so ganz leicht werden dürfte. Er zitiert das von Luther in bezug auf Eck gedeutete Distychon: «Hoc scio pro certo, quod si cum stercore certo, vinco vel vincor, semper ego maculor», und meint trotz des sich Versteckens hinter einem Pseudonym könnte dem Autor der Streitschrift manche Unannehmlichkeit erwachsen. Sodann tritt er auf einige Unrichtigkeiten ein, die zwar nicht erheblicher Art seien, aber doch besser abgeändert würden. Zunächst beanstandet er allzuscharfe Ausdrücke, die von denjenigen missbilligt werden könnten, die Caroli nicht näher kannten, so nebulo, furcifer u. dergl. Er rät Calvin, diese Worte zu streichen, damit mehr die objektive einfache Erzählung der Tatsachen als das Pathos des Verfassers zum Leser spreche. Hierauf kommt Viret auf die Pseudonymität zu reden, deren sich Calvin bediente. Er hält dafür, der Autor ergreife wohl allzu ausdrücklich Partei für Calvin und seine

[1]) Corpus Reformatorum XXXX, 100.
[2]) Corpus Reformatorum XXXX, 102.

'reunde. Was er über dieselben vorbringe, namentlich über
'alvin, sei doch viel zu schmeichelhaft und scheine den Vor-
vürfen der Feinde Recht zu geben, die beständig sich darüber
eklagten, dass die Genfer, d. h. Calvin, Viret und Farel eine
ngebührliche Verehrung von ihren Anhängern und Nachtretern
erlangten und sich wie Götter anbeten liessen. Die Art und
Weise, wie der angebliche Autor, in Wahrheit Calvin selber, be-
gründe, warum er, Calvin, es verschmäht habe, Caroli zu ant-
worten, sei nicht ganz zu billigen. Auch der Ton tiefster Verachtung
gegen Caroli und der höchsten Ehrerbietung gegen Calvin, der
da angeschlagen werde, könnte leicht gewisse Leser gegen die
Widersacher Carolis ungünstiger stimmen als gegen diesen selbst.
Im weiteren sollte der Schein vermieden werden, als ob Caroli
alles und jegliche Verdienst wie aus Missgunst abgesprochen
werde. Dieser gelte nun einmal bei gewissen Laien als ein Mann
von Geist und Wissen, weswegen ihm ein Fünklein davon zuge-
standen werden müsse. Was die Erzählweise Calvins anbetrifft, so
bewundert Viret mit leiser Ironie das grosse Geschick des Autors,
der die Ereignisse, die er doch nicht miterlebt, besser zu schildern
wisse, als er, Viret, der doch dabei gewesen war, vermocht hätte.
mmerhin fänden sich noch kleinere Ungenauigkeiten vor, die
ichtig gestellt werden sollten, damit man nicht den Vorwurf
iner bewussten Entstellung der Tatsachen auf sich lade. Nament-
ch in Bern seien ihrer nicht wenige, die zwar Caroli verur-
eilten, aber in einer für seine Gegner kompromittierenden Weise,
ndem sie ihn entschuldigten, um dafür jenen den grössten Teil
er Schuld beizumessen, als hätten sie den Mann zur Verzweif-
ung getrieben. Hierauf kommt Viret auf die einzelnen Unge-
auigkeiten in dem Entwurfe Calvins zu sprechen. Wir erfahren,
ass, obwohl Caroli an der Messe manches verurteilte, er sie doch
icht schlechthin verwarf, was in Neuenstadt grosses Aufsehen
rregt habe. Als in Bern die Angelegenheit wegen der Fürbitte
ür die Verstorbenen zur Sprache kam, sei ihm kein Widerruf ab-
erlangt worden, den man ihm dann auf die Bitte seiner Gegner er-
assen habe, sondern es sei ihm einfach anbefohlen worden, darüber

in Zukunft zu schweigen, während sie selber ermahnt worden seien, sich des Sieges nicht zu rühmen und nicht neue Streitigkeiten heraufzubeschwören.

Calvin verdankte diese Mitteilungen in einem Briefe, der eine gewisse Empfindlichkeit wegen der erhaltenen Bemerkungen verrät, wiewohl er Viret allzugrosse Behutsamkeit in der Kritik vorwirft und es vorgezogen hätte, wenn dieser sich unumwunden ausgesprochen haben würde [1]. In einigen Punkten gibt er Viret recht, hat aber doch dessen Vorschläge, da und dort zu ändern, nur teilweise befolgt. In diesem Schreiben teilt er mit, dass er seine Streitschrift unter dem Namen seines Sekretärs Nicolas des Gallars herausgeben werde. Dass er sich von demselben mit Lobsprüchen überhäufen lasse, oder besser gesagt, sich selber rühme, habe den Zweck, die Vermutung der Autorschaft von sich abzuwälzen. Dieser Selbstruhm macht ihm keine Gewissensbedenken. Dass sie sich heilige und um die Kirche wohl verdiente Männer nennen liessen, sei doch am Ende ein verzeihliches Selbstlob.

Calvin muss mit grossem Eifer an die Ausarbeitung dieser Streitschrift gegangen sein, denn schon am 2. August konnte er Farel den Abschluss seiner Arbeit mitteilen, mit den Worten: «Der Würfel ist gefallen, möge es sich für uns zum Guten wenden!» Der Druck muss auch bald beendigt worden sein. Am 29. August spricht Bucer von Strassburg dem Autor seinen Dank über das eben veröffentlichte Werk aus, desen Herausgabe somit etwa auf Mitte August 1545 anzusetzen sein wird [2].

---

[1]) Corpus Reformatorum XXXX, 107.

[2]) Sein vollständiger Titel lautet: Pro. G. Farello et collegis eius adversus Petri Caroli theologastri calumnias, defensio Nicolai Gallasii. Psal. CXIX. Respondebo exprobranti mihi crimen: quoniam spes mea in Deo est. Acta. XXVI. Multas et graves criminationes afferebant adversus Paulum, quas non poterant probare 1545. Das Format ist Klein-Oktav, und das Ganze zählt 92 Seiten. Die Angabe des Druckers und des Druckortes fehlt, wohl aber findet sich oben auf dem Titelblatt als Emblem ein von einer Hand gehaltenes Schwert, darüber sieben Flammen, und die Losung: Non veni pacem mittere in terram, sed gladium. Es ist das

Die Zahl der polemischen Schriften Calvins ist gross und ľeisterwerke in ihrer Art sind sie alle. Keine aber wird an chärfe und Bitterkeit die Defensio übertreffen. Sie ist alles in llem genommen keine glückliche Schöpfung Calvins, und man ite dem Verfasser Unrecht, ihn lediglich nach dieser Streitschrift u beurteilen. Kann man dem Sendschreiben an Sadolet das ieugnis geben, es sei zur guten Stunde verfasst worden, so wird nan von der vorliegenden Streitschrift das Gegenteil aussagen nüssen. Vom literaturgeschichtlichen Standpunkt aus verdient lie Defensio unstreitig uneingeschränktes Lob. Der elegante, knappe Stil, die Gewandtheit, mit welcher der Autor seinen Gegner licht nur moralisch vernichtet, sondern ihn zu einer nicht ernst u nehmenden, abgeschmackten Person stempelt, alles durchtränkt nit dem souveränsten Hohn, machen das Lesen dieser bald vierundertjährigen Schrift zu einem ästhetischen Genuss, über welchem er nur zu berechtigte Unwille über empörende Unbilligkeiten nd offenkundige Unwahrheiten, die der Verfasser sich gegenber Caroli erlaubt hat, kaum mehr zur Sprache kommen kann. brigens wird man die Haltung Calvins wenn nicht entschuldigen, doch bis zu einem gewissen Grade begreifen, wenn man erwägt, ass Caroli seit fast zehn Jahren dem Reformator von Genf unauförliche Beunruhigungen und die bittersten Kränkungen bereitet nd durch seine Anschuldigungen dessen Lebenswerk, wie vielicht kein anderer Widersacher, aufs schwerste gefährdet hatte.

Schon die Einleitung ist bezeichnend für die Kampfweise alvins und des XVI. Jahrhunderts überhaupt. Sie lautet in eutscher Übersetzung folgendermassen:

»Nachdem neulich Petrus Caroli, der sorbonische Theologaster ein Libell herausgegeben hat, unter seinem Namen, aber

ruckerzeichen des bekannten Genfertypographen Jean Girard, der seinereit schon die beiden Sendschreiben Farels an Caroli herausgegeben hatte. iese äusserst selten gewordene Schrift fehlt in den ältern Verzeichnissen er Schriften Calvins, weil unter dem Namen des Gallars veröffentlicht, ndet sich aber abgedruckt im Bande XXXV des Corpus Reformatorum.

natürlich mit fremder Hülfe abgefasst, in welchem er alle Diener frommer und heilsamer Lehre und unter ihnen namentlich Calvin, Farel und Viret mit den abscheulichsten Verleumdungen anfällt, war es doch wünschenswert, dass einer von ihnen auf diese Schmähungen antwortete. Denn obwohl dieses Buch von kindischem Geschwätz überfliesst und dieser Schwindler so schamlos über die trefflichsten Männer loslügt, dass er einer Antwort gar nicht würdig ist, so ist es eben doch ein Gift, das unerfahrenen Gemütern schaden könnte, wenn nicht ein Gegenmittel angewendet wird. Dazu kommt noch, dass die, welche nicht wissen, welch Geistes Kind dieser Mensch ist, durch sein hohes Alter für ihn eingenommen werden könnten, denn es ist fast unglaublich, dass ein Mensch im vorgerückten Greisenalter von so ausgeschämter, gottsvergessener Frechheit sein kann, mit klaren Sinnen die Welt zum Zeugen seiner Eitelkeit zu machen. Das stärkste ist, dass er diese Männer, welche der Wiederherstellung der reinen Lehre ihre Kraft widmeten, nicht etwa mit landläufigen Verleumdungen zu ärgern versucht, sondern um sie allen guten Leuten verhasst zu machen, des Arianismus anzuklagen wagt. Ich wünschte nun, dass einer von den dreien sich herbeilassen würde, seine Frechheit zu dämpfen. Ich unterhandelte mit Calvin, er möge dies unternehmen, namentlich auch deswegen, weil Caroli in einer fingierten Disputation ihn als Gegenpartner vorgeführt hat. Aber Calvin weigert sich dessen, mit der Begründung, er sei durch wichtigere Arbeiten in Anspruch genommen — was ich ihm gerne glaube — und er gedenke nicht, einem solchen Schwein diese Ehre zu erweisen. Und weil die beiden andern das gleiche sagten, so blieb nichts anderes übrig, als dass ein weniger Beschäftigter dieses Geschäft für sie übernahm. Namentlich gab die Antwort Calvins den Ausschlag, das Ganze sei das Werk des Satans, der ihn dadurch von seinem schriftstellerischen Wirken abbringen wolle, das nicht nur für die Gegenwart notwendig sei, sondern dem eine bleibende Bedeutung für die Zukunft zukommen werde ... Ich aber, der ich Caroli durch

d durch kenne, weiss, dass er auf nichts so sehr erpicht ist, als
derjenige gehalten zu werden, der Calvin zum Kampfe heraus-
fordert hat. Da er schon seit mehr als 25 Jahren sich die er-
nklichste Mühe gibt, sich irgend einen Namen zu machen, so
einte er, dies sei der kürzeste Weg dazu, wenn Calvin seiner
gendwie Erwähnung tue und wäre es auch auf eine für ihn noch
schimpfliche Weise. Es genügt ihm, wenn man nur weiss: es
t einmal ein gewisser Caroli existiert, der Calvin und seinen
nhängern zu schaffen machte und sie anzugreifen wagte. Frei-
h werde ich seinem Verlangen nur teilweise entsprechen, indem
h offen bezeuge, dass solche Männer diese Bestie keines Wortes
ürdigten. Dazu genügt ein geringerer Patron wie ich.»

Vergegenwärtigt man sich, dass Calvin selber es ist, der
iese Erörterungen niedergeschrieben hat, so kann man sich beim
esen derselben eines peinlichen Unbehagens nicht erwehren!
Venn seinerzeit Calvin nach der Schilderung seines Zornaus-
ruchs bei den Verhandlungen von Strassburg in dem Briefe an
arel ausruft: «Illic graviter peccavi», so dürfte wohl dieses
ekenntnis an dieser Stelle noch mehr am Platze sein.

Nachdem der Autor, d. h. Calvin, noch darauf hingewiesen,
ss diese Arbeit keinerlei Schwierigkeiten biete, da eine nüch-
rne Darlegung der Tatsachen vollständig genüge Caroli zu ver-
chten, beginnt er seinen Kommentar zum schon erwähnten Libell
sselben. Das Bild Carolis, das sich in dieser Beleuchtung er-
bt, ist bis in die letzte Zeit dasjenige der Tradition gewesen,
t aber keineswegs ein geschichtlich treues und sollte von der
bjektiven Geschichtsbetrachtung nicht ohne weiteres acceptiert
erden. Man höre nur, wie Calvin sich über Carolis einstige
ppositionsstellung zur Sorbonne ausspricht.

«Caroli gibt sich grosse Mühe, den Eindruck zu erwecken,
s sei ihm seinerzeit durch den Ausschluss aus der Fakultät
osses Unrecht geschehen. Das glaube ich gerne und will es
r nicht in Abrede stellen. Denn Caroli war einer solchen Ge-
llschaft durchaus würdig. Wäre er doch dort geblieben, so
ürde er die Kirche Gottes durch sein Kommen nicht geschädigt

haben. Wer ihn näher kennen lernt, sieht in ihm einen zweiten Ismael, dessen Hand gegen alle ist und die Hand aller gegen ihn. Wer näher zusieht, erfährt, dass dies der einzige Grund war, warum er von den einen feindlich behandelt, von andern ignoriert, von andern mit Füssen getreten wurde und warum er es nie zu irgend einer Stellung brachte, obschon die Gelegenheit hiezu günstig war, und er mehr als jeder andere herumlief, während die meisten seiner Genossen scheinbar ohne jegliche Hülfe, mühelos emporkamen. Denn die Anmassung und Üppigkeit dieses Menschen war so gross, dass Alle, gute und böse, den Umgang mit ihm mieden, sobald sie ihn nur irgendwie näher kennen lernten. Nun gibt er sich alle Mühe, unsere sorbonischen Magister sich günstig zu stimmen, und agitiert im Stillen für seine Wiederaufnahme. Um einen allfälligen Erfolg seiner Bemühungen beneide ich ihn nicht. Ich verwundere mich aber, dass er sich mit solchen Hoffnungen trägt, namentlich da er dies schon öfters vergeblich versucht hat, und sie ihn als treulosen Überläufer genugsam haben kennen lernen. Allerdings, weil er gegenwärtig die reine Lehre Christi so wütend angreift, freuen sie sich darüber und ziehen Nutzen aus seiner Schlechtigkeit, aber dabei sehen sie immer mehr ein, wie ruchlos dieser Wicht ist, der um Menschengunst wie ein Proteus seine Form wechselt. Natürlich erreicht er durch seine fortwährenden Wandlungen nichts anderes, als dass er bei ihnen (d. h. den Altgläubigen) den Eindruck erweckt, er billige im Innern doch die Lutherische Lehre. Sie erinnern sich, wie er vor zwanzig Jahren versuchte, die Lehren der heiligen Mutter Sorbonne zu erschüttern, wie er dann, da es ihm weh tat, aus ihrer Gemeinschaft ausgeschlossen zu sein, bereit war, alles zu widerrufen und Verzeihung für alles Geschehene zu erflehen, um sich mit ihnen wieder auszusöhnen. Sie erinnern sich wohl, wie sie immer argwöhnten, es sei alles nur Verstellung und wie ihre Vermutungen sich bewahrheiteten. Sie erinnern sich an sein Bekenntnis, das er nach seiner Vertreibung aus Frankreich ablegte (1535). Sie erinnern sich, wie er auf Schleichwegen nach Frankreich zurückgekehrt (1537) öffentlich

Lehren schmähte, welche er zwei Jahre später bekannte und rteidigte. Sie wissen, unter welchen Bedingungen er sich uns eder anschloss. So beschränkt sie sind, lassen sie sich doch cht mehr so leicht von ihm zum Narren halten. Warum waren schon vor 10 Jahren, da er seine Erbärmlichkeit noch nicht m zehnten Teile geoffenbart hatte, so unerbittlich gegen ihn? llten sie ihn nun wieder in ihre Mitte aufnehmen, den dreifachen usreisser, den dreifachen Verräter, den dreifachen Überläufer?»

Es ist zu beachten, wie meisterlich Calvin es versteht, Caroli i seinen nunmehrigen Gönnern unmöglich zu machen. Mit benders bitterem Hohne kommentiert er sodann dessen Aufentlt in Metz. «Wenn er sagt, er sei auf Veranlassung des Abtes n St. Vincent nach Metz gekommen, so glaube ich ihm dies rne. Dieser Biedermann zog ihn nämlich durch den Duft seiner üche an sich. Nachdem er sich überall nach einem Köter umsehen hatte, der durch sein Kläffen die Predigt Farels stören llte, fand er einen solchen in Caroli und zwar einen sehr anelligen. Er war so ausgehungert, dass er um seines Bauches willen ch zu allem gebrauchen liess. Denn wie er sich von uns ennte, weil wir ihm keine Stelle gaben, die ihm gestattet hätte, ppig und gemächlich zu leben, so war der Hunger der Blaselg, durch welchen er zum Aufflammen gegen die Lehre Christi bracht wurde. Ich will nicht auf ihn das Wort Catos über nen Volkstribunen anwenden, durch einen Bissen Brot könne zum Reden oder zum Schweigen gebracht werden, denn mit rot allein ist er nicht zufrieden. Immer wird seine Zunge im ienste derer sein, die ihn fett und fein mästen. So war denn r äbtische Küchenduft der heilige Geist, unter dessen Antrieb sich gegen Farel wappnete.»

Entgegen der Versicherung Calvins, die Persönlichkeit des ngreifers enthebe ihn der Notwendigkeit, seine Rechtgläubigkeit ngehender zu verteidigen, nimmt die Darlegung seiner orthoxen Stellung zum Trinitätsdogma einen sehr breiten Raum in r Streitschrift ein. Auch das Rechtgläubigkeitszeugnis, das der at von Bern Calvin und den Mitangeschuldigten ausgestellt

hatte, findet sich in seinem Wortlaute wiedergegeben und erinnert die spärlichen Leser an jene Zeiten, da der Reformator von Genf froh sein musste, dass eine Obrigkeit, von der er sonst gering dachte, ihn mit ihrem Schilde deckte. Bemerkenswert und charakteristisch für die Grundsätze, nach welchen Calvin bei der Abfassung seines Bekenntnisses verfuhr, sind die dasselbe einleitenden Ausführungen. «Da der Mensch von Natur gänzlich verblendet ist, wo es sich um die Erkenntnis der Majestät Gottes handelt und er endlosen Irrtümern und dunkeln Wahngedanken sich preisgegeben sieht, wenn er nach der Beschränktheit seiner Begriffe sich eine Vorstellung von Gott zu machen sucht, so glauben wir uns in Übereinstimmung mit allen wahrhaft Frommen zu befinden, wenn wir Ihn nicht anderswo suchen als in seinem Wort, nichts über Ihn aussagen als durch sein Wort. Diese Nüchternheit und Gemessenheit, schon geboten im gewöhnlichen Gespräche, wie sehr sind sie am Platze, wo jemand das öffentliche Bekenntnis seines Glaubens ablegen soll. Nichts darf in demselben erfunden werden, als die ausschliessliche Schriftwahrheit, aufs gewissenhafteste ausprägt mit den passendsten und würdigsten Worten. Möge daher niemand es uns verübeln, wenn wir bei der Abfassung unseres Bekenntnisses, dessen Billigung durch alle Gläubigen wir erstreben, in der Weise zu Werke zu gehen, dass dasselbe nicht aus allerlei menschlichen Lehrmeinungen zusammengeflickt, sondern aufs sorgfältigste nach der Norm der Schrift verfasst erscheint. Wenn ein Bekenntnis seiner Natur nach nichts anderes ist als die äusserliche Ausprägung dessen, was der Glaube innerlich ergriffen hat, so muss es, um wahr und klar zu sein, aus den reinen Quellen der Schrift geschöpft sein. Andererseits meinen wir keineswegs, ein Bekenntnis müsse notwendigerweise aus Bibelzitaten bestehen. Wir beflissen uns vielmehr einer Ausdrucksweise, die durch und durch schriftgemäss, weder für den frommen Sinn anstössig noch der Majestät Gottes unwürdig sei.»

Das Ganze schliesst mit dem Hinweise auf die Leiden der Gerechten, von den ersten Christengemeinden bis herab auf Luther.

die sich das Ärgste hätten nachreden lassen müssen. «Aber alle diese Verleumdungen fallen dahin, ohne dass es ihrer Widerlegung bedarf. Was will eigentlich Caroli damit? Er macht Jagd auf irgend eine Pfründe, ähnlich dem Schweinestall, in welchem er so fett gemästet wird. Er hofft durch seine Versprechungen vom Bischof von Metz zu erlangen, was er begehrt. Denn er weiss, dass heutzutage das letzte Hülfsmittel des Papsttums und seiner Prätorianerkohorte darin besteht, Hunde aufzuziehen, welche durch ihr Gebell fromme und treue Diener der Wahrheit belästigen sollen. Ich gönne den Papisten einen solchen Patron von Herzen. Denn er erreicht nur, dass das ohnehin grundverdorbene Papsttum noch mehr kompromittiert wird. Übrigens würden die Bewohner von Metz besser tun, ihn beizeiten zum Schweigen zu bringen, damit sie nicht etwa durch seine Verrücktheit zu Schaden kommen. Denn sie können nicht entschuldigt werden, wenn mit ihrer Erlaubnis oder wenigstens unter ihrer Duldung dieser Mensch seine Hetzereien ungestraft fortsetzt, sowohl gegen den Rat von Bern wie gegen andere christliche Fürsten und Stände, deren Freundschaft zu bewahren für sie Gegenstand angelegentlichster Sorge sein sollte.»

Mit dieser Drohung endigt die Streitschrift Calvins. Wie lange Caroli noch in Metz weilte und wohin überall das Schicksal diesen ruhelosen Mann verschlug, darüber fehlt jegliche Kunde. Seine Gattin hat sich später wieder verheiratet, ob vor oder nach seinem Tode ist nicht bekannt. Nur selten taucht sein einst so vielgenannter Name wieder auf. Wir lesen in Bezas bekanntem Geschichtswerk: «Postremo rebus desperatis ad pontificios iterum rediit et Romæ diem suum obiit.» Man wusste noch beizufügen, er sei in einem Spital in Rom an den Folgen seiner Ausschweifungen erlegen, «poursuivi de la vérole que le rongeait.» Endlich findet sich noch sein Name in einer Bibliographie, nach welcher er der Autor einer 1567 im Druck erschienenen Abhandlung über die Ohrenbeichte gewesen sein soll[1]). Es sei aber noch bemerkt, dass die Zu-

---

[1]) Du verdier. Bibliothèque française V, 256.

verlässigkeit der Angabe Bezas über seinen Tod nicht ganz unbezweifelt geblieben ist. Seltsamerweise wird im Anfang der sechziger Jahre der Name eines Dr. sorbonicus Caroli nochmals genannt, allerdings mit dem Vornamen Albin, dessen Träger in der Tat unverkennbar gemeinschaftliche Züge mit Peter Caroli aufweist, so dass der Herausgeber der «France protestante» eine Identität der Beiden nicht für durchaus unmöglich hält.

Ein Kleriker von Provins in der Brie, namens Claude Haton, berichtet, dass im Jahre 1562 Bruder Albin Caroli, Mönch des Jakobinerklosters von Provins, ein berühmter Doktor der Theologie, öffentliche Vorlesungen über den tridentinischen Katechismus veranstalte. Derselbe soll 1563 die Leichenrede am Sarge des Herzogs von Guise gehalten haben. Aber auch dieser Doktor Caroli fand ein schlimmes Ende. 1575 schreibt der Chronist Haton, unlängst sei Doktor Caroli in Provins durch Mörderhand umgekommen. Dieses «unlängst» müsste sich aber doch auf ein vor mehreren Jahren geschehenes Ereignis beziehen, wenn der Ermordete identisch gewesen sein soll mit dem um 1480 geborenen Peter Caroli, von dem schwerlich zu glauben ist, dass er es bei seinem abenteuerlichen Wanderleben bis über 90 Jahre gebracht hätte. Eine andere Möglichkeit sei nur angedeutet. Man erfährt, dass aus der kurzen Ehe Carolis Kinder hervorgingen, und da ist wohl die Frage erlaubt, ob nicht vielleicht dieser Albin Caroli ein Sohn des ehemaligen Pfarrers von Lausanne gewesen sei. Mag nun Beza oder Haton Recht behalten, für die reformierte Kirche war Caroli seit dem Erscheinen der Defensio Gallasii ein Toter. Freilich ein Echo seiner Anklagen dürfte noch einige Zeit nachgeklungen haben und mögen da und dort stille Zweifel an der Rechtgläubigkeit Calvins und seiner Anhänger weiter gewaltet haben, obgleich diese in ihren Schriften unverkennbar sich Mühe gaben, ihre Zustimmung zu der altkirchlichen Ausprägung des Trinitätsdogmas entschiedener als bisher auszudrücken. Die Gelegenheit, sich von jeglichem Verdachte zu reinigen, liess übrigens nicht mehr lange auf sich warten. Es kam der Servetsche Streit. Sollte es wirklich un-

erlaubt sein, Calvins unerbittliche Schärfe und Heftigkeit gegen den Trinitätsleugner Servet wenigstens teilweise aus dem Bestreben zu erklären, den letzten Verdacht von Irrlehre endlich einmal zu beseitigen, und den Beweis zu leisten, wie sehr diejenigen unrecht hatten, die in einem Atemzuge Calvin und Servet als Geistesverwandte nannten?

Sei dem wie es wolle, seit dem Tage, da der Qualm von Servets Scheiterhaufen den Himmel verfinsterte, hat niemand mehr ernstlich zu zweifeln gewagt an der Rechtgläubigkeit der Calvinischen Trinitätslehre.

Inhaltsübersicht.

LOUIS D'AFFRY

IIER LANDAMMAN DE LA SUISSE

ET LA DIÈTE FÉDÉRALE

DE 1803.

PAR

MAX DE DIESBACH.



Plusieurs cantons ont fêté cette année le centenaire de l'Acte Médiation, pour rappeler une date mémorable, celle de leur trée, comme Etat souverain, dans la Confédération. Toutefois e ombre vient obscurcir ce souvenir: c'est l'origine de la diation imposée par un souverain étranger qui fit peser lourde-nt sa domination sur notre patrie. Nous avons, dans notre toire cantonale, des réminiscences plus glorieuses, cependant is n'oublierons pas que l'année 1803 fut aussi pour Fribourg période digne de mémoire. Importante au point de vue itique, elle brilla par l'éclat des fêtes qui présidèrent à l'éclo-n du nouveau régime.

Il nous a paru opportun de parler, dans cette réunion, du gistrat qui procura à Fribourg l'honneur d'être le premier canton ecteur de la Suisse reconstituée par l'Acte de Médiation [1]).

Les d'Affry sont une ancienne famille noble de Fribourg dont ustration remonte à Guillaume d'Affry, chef du contingent ourgeois et lieutenant de Bubenberg pendant la défense de ville de Morat. Dès lors, ses descendants brillèrent au premier

[1]) Cette notice a été lue à l'assemblée de la société générale d'histoire se réunie à Fribourg le 24 septembre 1903. Je n'y ai rien changé, espé-t pouvoir publier, plus tard, un ouvrage plus étendu sur le landamman ffry, d'après les pièces de ses archives qui sont ma propriété. M. Alexandre uet, dans son amicale bienveillance dont je garde le meilleur souvenir, it bien voulu me donner, peu de temps avant sa mort, les notes qu'il it recueillies pour une biographie projetée de Louis d'Affry. Ces docu-its ont été utilisés.

rang dans les conseils de leur pays et au service militaire étranger.

Louis-Auguste-Augustin d'Affry, père du landamman, fut colonel du régiment des gardes-suisses et ambassadeur du roi Louis XV auprès des Provinces-Unies de Hollande; il obtint, à cette occasion, le titre de comte. C'était un soldat philosophe, un homme du grand monde, doué d'un esprit ouvert aux œuvres de l'intelligence, un ami des diplomates, des savants et des artistes. Il avait éponsé Marie-Elisabeth d'Alt, de Fribourg.

Leur fils, Louis-Auguste-Philippe d'Affry, naquit à Fribourg le 8 février 1743. Il resta dans cette ville, auprès de sa mère, jusqu'à l'âge de dix ans. Son père l'appela alors à Paris, pour lui faire suivre les cours du collège Louis-le-Grand. M. d'Affry pria sa vieille amie, Madame Geoffrin, cette femme renommée par son esprit, de s'occuper du jeune homme, en suppléant par ses conseils à l'absence, toujours regrettable pour un enfant, de l'appui maternel.

Lorsque Louis d'Affry eut atteint sa dix-septième année, son père le fit entrer comme enseigne dans la compagnie colonelle du régiment des gardes-suisses. Sur ces entrefaites, le comte d'Affry ayant été nommé ambassadeur de France auprès des Etats-Généraux de Hollande, voulut avoir son fils auprès de lui, à la Haye, pour l'initier à l'apprentissage de la diplomatie, avec le titre de gentilhomme d'ambassade (1760).

Mais le jeune homme montrait, à cette époque, plus de goût pour le métier des armes que pour les calculs de la diplomatie. Pendant la guerre de Sept-Ans, il obtint l'autorisation de se rendre à l'armée du Rhin, où il servit comme aide-major du régiment des gardes-suisses, de 1761 à 1762. La guerre finie, il reprit son service auprès du roi, à Versailles. Les obligations de sa place ne l'empêchaient pas de voir beaucoup de monde, et de rencontrer dans les salons de son père tout ce que la noblesse et les hommes de lettres à la mode avaient de distingué. La fréquentation de cette société polie et raffinée jointe à l'assistance des réunions scientifiques, était faite pour cultiver les dispositions

turelles du jeune homme et compléter l'éducation reçue au llège.

Il rencontra, dans ce milieu, les ministres de Vergennes, ontmorin, Necker, Loménie de Brienne, le nonce Altieri, un and nombre d'officiers supérieurs, entre autres La Fayette, le aréchal de Biron, colonel des gardes-françaises, les généraux aint-Germain, Luckner, Narbonne; des hommes de lettres u des artistes: Raynal, Mallet-Dupan, Delille, Barthélemy, le r. Tronchin; des femmes spirituelles: Mesdames Geoffrin, la erté-Imbault, de Flahaut devenue plus tard Madame de Souza, baronne de Staël.

La période de paix qui suivit la guerre de Sept-Ans offrait un militaire peu d'occasion de se signaler, cependant d'Affry ança au grade de capitaine en 1766, à celui de brigadier en 780 et de maréchal de camp en 1784; il était décoré du cordon uge de commandeur de l'ordre de Saint-Louis.

Conformément aux habitudes de l'époque, Louis d'Affry nait passer en Suisse ses congés — les semestres comme on sait alors — tantôt dans la belle terre de Saint-Barthélemy, ès d'Echallens, propriété de son père, tantôt à Fribourg, où il cupait un siège au sein du Grand Conseil.

Les troubles de mai 1781, connus sous le nom de révo-tion de Chenaux, ne trouvèrent point Louis d'Affry dans sa lle natale; mais il y était dans la seconde phase de cette ise, lorsqu'elle sévissait, non plus entre la ville et la campagne, ais dans la bourgeoisie de la capitale divisée en trois partis: s nobles, les patriciens et les bourgeois communs. Louis d'Affry ue un rôle considérable dans cette période curieuse de l'histoire e Fribourg. On le voit présider les assemblées du corps de la oblesse, diriger ses délibérations et ses démarches et conduire lusieurs négociations délicates auprès des représentants des can-ns médiateurs: Berne, Lucerne et Soleure. En suite de leur bitrage, la plupart des réclamations venues de la campagne et e la bourgeoisie commune furent écartées; plus heureux, les obles étaient admis à tous les emplois de l'Etat; en échange,

les patriciens s'attribuaient le droit de porter la particule nobiliaire.

La position de Louis d'Affry à la cour de Versailles lui permettait d'aspirer à une grande alliance française. Mais, dans son bon sens, il jugea les inconvénients d'un mariage de ce genre, dont le principal était d'affaiblir les liens qui le rattachaient à sa patrie. Il préféra une situation plus modeste en épousant, le 4 juin 1770, sa cousine Marie-Anne de Diesbach-Steinbrugg; cette union dictée par l'inclination mutuelle fut très heureuse.

Après une longue série de tranquillité apparente, les troubles précurseurs de la révolution naissaient de divers côtés; ils nécessitaient l'envoi de troupes, dans les provinces, pour le maintien de l'ordre. D'Affry, fatigué de son service de place, à la tête de sa compagnie, demanda un commandement en rapport à son grade. En 1788 et 1789 il fut envoyé en Dauphiné, comme chef d'une brigade composée des régiments suisses Sonnenberg et Steiner, afin de comprimer des émeutes locales, puis, lors des préliminaires de la guerre entre la France et l'Allemagne, il commanda toutes les troupes occupant le département du Haut-Rhin (13 janvier 1791). Placé sous les ordres du marquis de Bouillé, il avait son quartier général à Huningue. Dans cet emploi, il eut à lutter contre l'esprit d'indiscipline et les idées révolutionnaires qui se glissaient parmi la troupe. Sentant sa position ébranlée, il demanda son remplacement, pour reprendre son service dans les gardes-suisses.

Quand la révolution du 10 août 1792 renversa le trône de Louis XVI dans le sang des Suisses, d'Affry se trouvait en semestre à Fribourg. C'est là qu'il apprit les sombres nouvelles: la destruction du régiment des gardes, les massacres de septembre, l'incarcération de son père à l'Abbaye, puis son acquittement par le tribunal révolutionnaire. Le vieux comte d'Affry, brisé par l'âge et le tragique des événements, se réfugia à Saint-Barthélemy, où il mourut quelques mois plus tard, le 10 juin 1793.

Pendant les premières années de la révolution, Louis d'Affry vécut fort retiré à Fribourg et plus souvent à Presles, maison

ampagne située près de Morat; il l'avait achetée après avoir
lu le château de Saint-Barthélemy.

A cette époque, la Suisse donna asile à une quantité d'émi-
. Par son éducation et ses relations, d'Affry eut été à son
dans ce milieu, mais la simplicité de ses moeurs et de ses
tudes lui firent bientôt voir tout ce qu'il y avait de frivole dans
onduite des réfugiés. Il les fréquentait peu, si ce n'est chez
voisins de Greng et du Loewenberg, les Garville et les Tessé.
Un de ses voisins de campagne, Norvins, trace, dans son
morial» le parallèle suivant entre le luxe tapageur de l'émigré
ville, à la veille d'une faillite retentissante, et la vie paisible
d'Affry: «Mon oncle (Garville),» dit-il «avait transporté au
d complet (à Greng), sur les bords du lac de Morat, tous
énates domestiques, artistiques et littéraires de sa maison de
lace Vendôme, voisine de celle des d'Affry, qui y avaient
é tout ce qui eut pu déparer le négligé de l'habitation hel-
que. Il fallait voir le comte Louis d'Affry, le landamman
r, fils du colonel des gardes-suisses, il fallait le voir avec sa
ne et ses enfants dans leur bicoque champêtre de Presles,
de Morat: on l'aurait pris pour un cultivateur de père en
Jamais métamorphose ne me frappa davantage, moi qui,
voisin à Paris et de la même société, les y avait connus
randement, si élégamment établis. Ils avaient le bon esprit
rendre le village aussi à coeur qu'ils avaient pris la ville
cour, et le grand talent d'être également bien placés dans
positions si différentes»[1]).

Il se passa à cette époque, sous le Directoire, un épisode
devait avoir de l'influence sur les destinées de d'Affry. C'était
3 novembre 1797, il se trouvait à Presles, lorsqu'il apprit
ouvelle du prochain passage de Bonaparte qui se rendait au
rès de Rastatt. La curiosité de voir le vainqueur de l'Italie,
luisit d'Affry vers l'Ossuaire où l'on supposait que Napoléon

---

[1]) Mémorial de Norvins, publié par Lanzac de Laborie. Paris 1886
p. 9.

s'arrêterait pour examiner le champ de bataille de Morat. Marmont, alors aide de camp du général, a retracé dans ses Mémoires le souvenir de cet incident. « Nous passâmes, » dit-il, « devant l'Ossuaire de Morat, il fut d'abord l'occasion de pénibles réflexions; ensuite elles eurent pour objet la puissance de résistance toujours fort grande d'un peuple, même faible, dont les individus sont tous animés de haine contre l'étranger et de sa résolution de se défendre. Un habitant du pays qui se trouvait sur la route, M. d'Affry, ancien officier aux gardes-suisses, donna au général Bonaparte les explications qu'il lui demanda; les explications portaient principalement sur la marche des troupes des deux armées et sur leurs positions respectives »[1]).

Le général n'avait pas le projet de s'arrêter à Morat, mais un accident de voiture l'obligea à y faire une halte de deux heures qu'il passa au château, où le bailli, M. de Gottrau, lui offrit à déjeuner. D'Affry, convoqué à la hâte, s'entretint avec Bonaparte de la situation politique et du sort réservé à la Suisse. « La Suisse est heureuse, » disait Napoléon, « il n'y faut pas toucher et la laisser telle qu'elle est. Sa neutralité est un grand bonheur pour la France »[2]).

Paroles vaines et trompeuses! Elles avaient pour but d'inspirer aux Suisses une fausse sécurité. Quelques semaines plus tard, une armée française envahissait le Pays de Vaud. En face du danger et de la défection de plusieurs de ses bailliages, le Grand Conseil de Fribourg décida, le 28 janvier 1798, de reviser la constitution en prenant pour base la souveraineté populaire. D'Affry fut appelé à faire partie du conseil de guerre et du conseil secret. Devenu l'homme de la situation, il était envoyé, avec le colonel Weck, à une conférence réunie à Zofingue, pour préparer les opérations défensives.

A son retour, une vive alerte jeta l'émotion dans la ville de Fribourg. Le 30 janvier, un bataillon vaudois se présente

[1]) Marmont. Mémoires 1857, p. 191.
[2]) Archiv. soc. hist. Berne t. III, 4e cahier p. 48, 123, 129.

l'improviste, à 9 heures du soir, devant la porte des Etangs, demande l'entrée dans la place. Le but du commandant, un mmé Alioth, de Vevey, était de provoquer un mouvement volutionnaire, avec l'aide des patriotes fribourgeois. D'Affry semble les bourgeois armés, devant l'hôtel de ville, mais il fend de battre le rappel et de placer des soldats sur les remrts menacés. Il fait ouvrir la porte, sort seul, et s'approche la troupe en fredonnant une chanson; c'était, nous dit un ntemporain, son habitude dans les moments de crise et « il tourna souvent ainsi des discours déplacés et des nouvelles discrètes ». Il parle avec amitié et dignité aux Vaudois, gagne ır confiance, et obtient leur départ. Le 2 février, d'Affry fut voyé auprès des généraux Ménard et Rampon, avec la mission prévenir toute nouvelle invasion des Vaudois, et d'affirmer ntention du gouvernement de Fribourg de vivre en paix et nne harmonie avec la république française. Ces assurances rent renouvelées peu après, dans une entrevue qui eut lieu le février, entre les délégués fribourgeois et Brune, commandant chef de l'armée d'Helvétie.

Tandis qu' à Fribourg on se fiait à ces perfides apparences, une ne se gênait pas de traiter, dans sa correspondance avec Directoire, ces négociations d'escobarderie, et il préparait ıvasion des cantons qu'il feignait de ménager. Aussitôt qu'il ıt compter sur la coopération de l'armée de Schauenbourg, il onna ordre au général Pijon de se porter sur la ligne de la ırine.

Le 2 mars, après un combat d'avant-postes et une courte nonnade, Fribourg dut capituler. Dans ces circonstances périlıses d'Affry déploya la plus grande activité, pour prévenir les ites fâcheuses de l'invasion; il fit partie, pendant quelques urs, du gouvernement provisoire, jusqu'à ce qu'il fut exclu de ute fonction publique, par une mesure générale portée contre patriciens, les ci-devant, comme on disait alors. Monsieur et adame d'Affry durent supporter leur part de la contribution posée, par le commissaire français Lecarlier, aux anciens gouver-

nants, et payer la somme de 10,263 écus, soit 35,407 francs de notre monnaie.

Frappé par l'ostracisme, d'Affry resta en dehors des affaires, sans se désintéresser toutefois de la marche des événements. Le gouvernement helvétique allait de crise en crise, les coups d'état, les changements de constitution se succédaient, signes précurseurs d'une prochaine dissolution. Dès l'année 1801, des comités secrets s'étaient formés, dans la plupart des anciens cantons; leur but était la réorganisation de la Suisse, sur des bases plus conformes à son passé historique. D'Affry fit partie du comité fribourgeois, affilié par des liens très étroits à celui de Berne.

Enfin, le gouvernement unitaire tomba devant la réprobation générale; chassé de ville en ville, il dut se réfugier à Lausanne. Les troupes helvétiques ayant évacué Fribourg, un gouvernement provisoire aristocratique dont Louis d'Affry faisait partie, fut constitué. Les derniers moments de la république helvétique avaient sonné, lorsque les hostilités furent arrêtées par l'arrivée du général Rapp apportant les ordres de Bonaparte, qui intervenait comme médiateur entre les partis.

Les bases de cette médiation devaient être fixées dans une assemblée de notables connue sous le nom de Consulta helvétique, qui se réunit à Paris. Le canton de Fribourg y délégua trois députés: Louis d'Affry, l'avocat Constantin Blanc et Charles Chatoney, de Morat; ces deux derniers appartenaient au parti unitaire.

Il me semble inutile de vous retracer le débat diplomatique qui présida à l'élaboration de l'Acte de Médiation. Ces pourparlers vous sont connus; il serait plus intéressant de jeter un coup d'œil dans le journal de Louis d'Affry. Quoique très succinctes, ces notes donnent un aperçu de la vie des députés suisses pendant la durée de la Consulta.

D'Affry arrive à Paris le 17 novembre 1802, parmi les premiers; ses collègues le suivent et, au commencement de décembre, soixante-trois députés, en majeure partie unitaires, sont

unis. Il se présente à Stapfer, ministre helvétique auprès de république française; l'accueil est parfait; mais, tout en ayant bonnes et nombreuses relations avec ce diplomate, il a soin se tenir sur une prudente réserve.

Les visites officielles commencent aussitôt; Stapfer introduit Affry chez Bonaparte et chez les deux autres consuls: Camcérès et Lebrun, chez Talleyrand, ministre des affaires étranères et les généraux Rapp et Mathieu Dumas. «J'ai tiré de s entretiens,» dit le journal, «de fort bons documents et des laircissements dont j'ai lieu d'être satisfait; mais ils ne chaneront rien à la manière de voir que je m'étais faite.»

Dès le début, d'Affry avait élaboré un projet de pacte déral qu'il discuta avec ses collègues les députés fédéralistes; s avaient formé en plein Paris de petits groupes où l'on disait: ous allons à Berne, à Soleure, à Zurich, suivant les députés hez lesquels le conciliabule avait lieu. Il fréquentait surtout hez les Bernois Watteville de Montbenay et de Mülinen, chez Glutz, de Soleure, Reinhard et Sulzer, de Zurich, Sarrazin, de âle. D'Affry recueillit alors les fruits de sa modération; tout n restant franchement fédéraliste, il ne rencontrait aucune antiathie dans le camp unitaire, où il avait su se ménager des aisons avec les hommes de principes opposés aux siens.

Le 4 décembre, le premier consul chargea les sénateurs arthélemy, Rœderer, Fouché et Des Meunier d'entamer les égociations, avec un comité suisse composé de cinq membres ont d'Affry faisait partie. Un des premiers, d'Affry remit son rojet de pacte fédéral, accompagné d'un mémoire; il a le plaisir e le voir agréé en haut lieu. «Talleyrand et les commissaires approuvent, écrit-il dans ses notes — j'ai de bonnes nouvelles de mon mémoire, il plaît au premier consul — je dois aller mon rain; ma posture est bonne.»

Le premier consul accordait toutes ses faveurs aux fédéalistes et il distinguait parmi eux, plus spécialement, Louis 'Affry; celui-ci fit parti du comité des dix chargé de discuter vec Bonaparte et ses commissaires les projets de constitution.

«Le comité se réunit à Soleure, dit le journal. Débats pour porter la parole au premier consul et lui répondre plus particulièrement. Refus décidé de ma part. M. Reinhard en a été, comme de raison, chargé. Le lendemain 29 janvier, séance chez le premier consul, de midi et demi à huit heures et demie du soir.»

Il s'agissait aussi d'élaborer une constitution pour le canton de Fribourg. Blanc et Chatoney avaient fait un projet dans le sens unitaire; d'Affry ne put pas l'approuver; il en prépara un autre basé sur des principes aristocratiques; les deux travaux furent présentés contradictoirement au médiateur qui ne les accepta pas, et en préféra un troisième, rédigé d'après un type normal, adopté pour les anciens cantons aristocratiques.

Le 19 février 1803, les commissaires suisses furent appelés aux Tuileries, où le premier consul leur fit la remise solennelle de l'Acte de Médiation. Puis, se tournant vers d'Affry: «Je vous défère, dit-il, les fonctions de landamman et, avec elles, les pouvoirs nécessaires pour accomplir la médiation; faites en usage avec fermeté.»

Les députés n'étaient pas entièrement absorbés par la diplomatie. Les divertissements ne manquaient pas, à une époque ou Napoléon étalait à Paris un luxe révélateur de plus hautes visées. D'Affry note, dans son journal, des dîners chez le premier consul, chez Talleyrand, Stapfer, Barthélemy, Rapp; des visites à Madame Bonaparte, des soirées passées au théâtre et à l'opéra. Le 12 décembre, il assite à la messe dite par l'évêque de Versailles, au château de Saint-Cloud, en présence du premier consul. L'excellente musique, l'assistance extrêmement parée, le frappent vivement. «C'est très beau, très magnifique, dit-il, tout annonce la présence d'un homme puissant.»

D'Affry quitta Paris le 21 février 1803, pour se rendre en Suisse, en passant par Pontarlier. «Le trajet, dit le général Ney, se fit avec une pompe inconnue dans ces montagnes. Un détachement du 6e régiment de chasseurs à cheval servait d'escorte.» Le 28 février, le landamman de la Suisse arrivait à Berne; il fit, le même soir, visite à Dolder, chef du gouverne-

ent helvétique, et au général Ney, ambassadeur de la république ançaise. Le 1[er] mars, il faisait une entrée solennelle à Fri- urg, auquel était échu le rang de canton directeur pour nnée 1803. Voici le récit de cet événement raconté par un moin occulaire: «M. d'Affry arriva à Fribourg, vers les sept ures du soir; on tira cinquante coups de canon, avec les deux ules pièces que les Français nous avaient laissées. Toute la lle fut illuminée. De nombreux volontaires fribourgeois et une mpagnie de grenadiers français formaient la haie, sur le par- urs. Ce fut une jubilation générale; on n'entendait que le i de: «Vive d'Affry» [1]).

D'après l'Acte de Médiation, le gouvernement helvétique vait abdiquer ses fonctions le 10 mars; dès lors une com- ission cantonale de sept membres désignée par Bonaparte et ır la commission des dix de la consulta, administrait chaque nton, jusqu'à la réunion de la diète fédérale; le landamman 'Affry, en vertu de ses pouvoirs extraordinaires, avait la haute ırveillance sur la marche des affaires, afin d'exécuter les clauses e la médiation.

La première mesure prise par le landamman fut un acte de ıstice et de clémence, en facilitant à Aloys Reding, Auf der Iauer, Würsch, Hirzel et Zellweger, emprisonnés par le régime récédent, la rentrée dans leur pays. «Je suis charmé, écrivait-il ux proscrits, de faire ce premier usage de l'autorité dont je suis evétu.»

Les liens intimes qui unissaient la Suisse et la France, s nombreuses négociations à traiter entre ces deux pays, exi- eaient la prompte nomination d'un ministre suisse à Paris. Les ouvoirs de Stapfer expiraient avec ceux de la république hel- étique; il avait été convenu verbalement entre Bonaparte et 'Affry que celui-ci nommerait, dès son retour en Suisse, un ouveau chargé d'affaires, car Napoléon n'était pas satisfait des pinions libérales de Stapfer. En conséquence, d'Affry accrédita

---

[1]) Journal du conseiller François de Diesbach. Manuscrit t. IX.

auprès du premier consul, son cousin le marquis Constantin de Maillardoz, avec le titre d'envoyé extraordinaire du landamman et de la Confédération suisse. Maillardoz, ancien capitaine aux gardes-suisses, était un homme du monde, mais, jusqu'ici, il n'avait guère donné de preuves de ses talents diplomatiques. On pourrait chercher dans les liens de parenté et de camaraderie la cause de cette nomination. Il en existe une autre plus secrète: Les pères du landamman et du nouveau ministre servaient tous deux dans le régiment des gardes-suisses. Lors de la journée du 10 août 1792, le colonel d'Affry prétexta l'âge et la maladie pour se soustraire au devoir que le lieutenant-colonel de Maillardoz accomplissait bravement à sa place et qu'il paya de sa vie. Plus tard, Constantin de Maillardoz rappela ce fait à Louis d'Affry. «La mémoire de mon malheureux père, lui écrivait-il, n'a pas reçu un mot de regret de la part de celui qu'il remplaçait aux Tuileries le 10 août. Je me tais sur ce chapitre, pour éviter de chagrinants souvenirs que repousse mon affection pour vous.» La nomination de Maillardoz au poste honorifique et lucratif de ministre suisse à Paris fut, sans doute, un acte de réparation.

Le landamman prit encore différentes mesures, telles que le paiement de la solde des troupes françaises et helvétiques, le passage de celles-ci au service de la France, la question du coût de la carte topographique de la Suisse, la liquidation de la dette. La pénurie dans laquelle le gouvernement helvétique avait laissé les caisses publiques augmentait les difficultés de la situation. Il fit des démarches auprès de la cour de Rome, par l'entremise du cardinal Caprara, légat du pape à Paris, pour demander l'envoi en Suisse d'un nonce, afin de régler avec lui certaines questions ecclésiastiques. Le landamman parvint à appliquer partout les principes de la médiation, en employant ordinairement le ton d'une amicale persuasion, mais il sut aussi élever la voix, quand cela fut nécessaire, et annoncer la ferme volonté de briser toute résistance.

A côté des affaires fédérales, le landamman s'appliquait, avec non moins d'activité, à l'organisation cantonale. La commission

des sept nommée pour l'introduction du nouveau régime comprenait des hommes modérés, choisis dans les deux camps politiques; c'étaient: d'Affry, Déglise, sénateur; Badoud, sénateur; Féguely, ancien conseiller; Thorin, administrateur; Herrenschwand, de Morat et Jean de Montenach. Les élections des députés au grand conseil eurent lieu le 5 avril. Cette autorité se réunit le 15 du même mois, elle élut Louis d'Affry premier avoyer; François-Antoine de Techtermann second avoyer; elle nomma ensuite le petit conseil, puis elle élabora les lois organiques du canton.

« La discussion de la constitution cantonale est terminée, écrivait le landamman, il ne reste plus qu'à décréter les mesures d'éxécution. Cet ouvrage a été préparé par le conseiller Féguely et par le Turc; ce dernier y avait intercalé quelques plans libéraux-aristocratiques; nous avons été obligés de les changer parceque nous ne sommes ni aristocrates ni libéraux. Le conseiller Féguely qui sait tout faire, a su se réformer, et il en résulte des arrangements que je regarde comme très adaptés à notre siècle. »

Le Turc était Montenach qui devait son surnom à un séjour dans les terres du Grand Seigneur. C'était un fin diplomate qui passa, sans scrupule, dans les camps politiques les plus opposés.

Les mesures sages prises par les autorités portaient d'heureux fruits; la paix et la concorde renaissaient dans le pays; de nombreux témoignages venaient affirmer la satisfaction des populations. Cependant cet apaisement ne faisait pas l'affaire de la queue du parti démagogique qui s'agitait dans l'ombre. Dans la nuit du 13 au 14 mars 1803, un attroupement se forma, des pierres jetées contre la maison du landamman en brisèrent les fenêtres, la sentinelle éloigna les perturbateurs en tirant deux coups de fusil. Le lendemain, le commandant de place arrêta quatre individus; le sous-préfet Berguin, accusé d'inertie, fut destitué; la municipalité de Fribourg, foyer d'opposition, subit le même sort; un conseil de régie la remplaça. Ces actes énergiques rétablirent rapidement l'ordre et la tranquillité.

Lors de la réunion de la diète fédérale, toutes les mesures furent prises pour célébrer avec solennité l'introduction du nouveau

régime, et pour rehausser le choix de Fribourg comme canton directeur.

La diète s'ouvre le 4 juillet 1803, par un brillant et nombreux cortège qui s'achemine de la maison du landamman et de l'hôtel de ville à l'église des Cordeliers. En tête marche une troupe de guerriers en cuirasse; leur capitaine, Joseph de Diesbach, porte l'acte de médiation. Viennent ensuite le landamman de la Suisse, escorté d'un brillant escadron de hussards volontaires recrutés parmi la jeunesse fribourgeoise, les députations des dix-neuf cantons, accompagnées de leurs huissiers en manteau aux couleurs de l'Etat; enfin, le gouvernement et les autorités du canton de Fribourg. Cinquante cuirassiers ferment la marche; la haie est formée par les troupes françaises et les milices fribourgeoises.

A l'église, des bancs recouverts de draperies reçoivent les députés des cantons; le landamman prend place sur un siège élevé; le général Ney, le chevalier de Camaano, ministre d'Espagne, et le citoyen Venturi, envoyé extraordinaire de la république cisalpine, sont assis à ses côtés.

En ouvrant la séance, le landamman développe, dans un discours empreint d'idées nobles et élevées, les principes de la médiation. Il commence par déposer les pouvoirs extraordinaires dont il était investi: « Ce pouvoir dangereux, dit-il, est resté intact entre mes mains. Il avait été calculé par la sagesse: son existence seule a suffi. Mes pouvoirs extraordinaires cessent aujourd'hui, je m'en démets en présence de la diète de la Suisse confédérée; mon bonheur est grand si la dictature que j'ai exercée obtient son suffrage. » Après avoir célébré les bienfaits de la paix succédant à une longue anarchie et payé le tribut obligatoire de remercîments au puissant médiateur, l'orateur fait la profession de foi suivante: « Je dis, avec franchise, aux gouvernements des anciens cantons: Ne cherchez point dans la Suisse d'aujourd'hui cette Suisse que vous regrettiez à juste titre pendant les années de la révolution. Je dis, avec la même franchise, aux gouvernements des nouveaux cantons: Gardez-vous

l'y trouver quelque ressemblance avec la Suisse révolutionnaire : il n'en existe point. »

Le général Ney prend ensuite la parole, il continue l'éloge du médiateur et de son œuvre, et présente, comme un don, l'alliance offerte ou plutôt imposée à la Suisse, par Napoléon.

A la fin de la cérémonie, les députés de chaque canton font une harangue, pour adresser à l'assemblée les salutations et les hommages de l'Etat qu'ils représentent.

Le cinq juillet, les délibérations de la diète commencèrent dans la salle du grand conseil. Le point capital à traiter était l'alliance française et la capitulation militaire qui en découlait. Une négociation longue et épineuse, des débats très vifs et parfois orageux, s'engagèrent entre les commissaires suisses nommés pour discuter le projet, et le général Ney, plénipotentiaire français. Des concessions réciproques amenèrent la conclusion de l'alliance défensive et d'une capitulation militaire, d'après laquelle la Suisse devait fournir à la France quatre régiments, d'une force totale de seize mille hommes.

La diète régularisa la situation des agents diplomatiques de la Suisse à l'étranger, puis elle traita un grand nombre d'affaires administratives intérieures parmi lesquelles nous citerons : l'établissement de la chancellerie fédérale, la restitution des biens des couvents qui avaient été déclarés nationaux par la république helvétique, la nomination d'un comité chargé d'étudier une nouvelle organisation militaire fédérale, les arrangements conclus pour le service des postes et pour la fourniture de sel aux cantons. Pestalozzi avait demandé un subside en faveur de son école, mais, malgré le désir du landamman, il ne put pas être donné suite à cette requête, l'instruction publique étant complètement de la compétence cantonale.

D'Affry présidait avec une grande assiduité les séances de l'assemblée. « Je suis très fatigué, écrivait-il, je n'ai pas un moment à moi. Je ne suis pas paresseux, mais un peu lent. Je commence à travailler à cinq heures du matin, je vais à la diète à huit heures, j'en sors à une heure. Je dine, voilà un

temps de repos. L'après-midi est remplie par d'autres affaires, quelquefois je succombe. Le soir je suis à moi et aux miens depuis neuf heures; c'est là le seul temps de bamboche que j'aie dans la journée »[1]).

Cependant des distractions faisaient parfois diversion aux travaux des députés. De nombreux salons s'ouvrirent pour les recevoir ainsi que les ambassadeurs, leurs secrétaires et les officiers de la garnison. Fribourg était alors dans une phase très brillante. Des revues et des parades militaires, des bals, des concerts, des banquets réunissaient tout ce monde, heureux de pouvoir s'adonner à la joie et au plaisir, après les années troublées par la révolution.

Enfin, après avoir épuisé les principaux de ses tractanda pendant trois mois de session, la diète fut réunie par le landamman, en séance de clôture, le 26 septembre. Les députations s'éloignèrent de Fribourg, avec la conscience d'avoir inauguré une ère favorable à la tranquillité de la Suisse.

Pendant les mois suivants, d'Affry eut encore à étudier et à liquider plus d'une question importante au point de vue fédéral ou cantonal; le 31 décembre 1803, il remit ses pouvoirs de landamman à son successeur, l'avoyer de Berne Rodolphe de Wattenwyl. La première année de la nouvelle vie fédérale avait passé sans encombre et l'œuvre de la médiation avait tenu les promesses qu'on était en droit d'attendre d'elle.

Arrêtons nous après cette période brillante de la vie du landamman d'Affry; nous ne le suivrons pas dans la continuation de ses fonctions publiques qu'il exerça avec zèle et talent, jusqu'à sa mort survenue le 26 juin 1810, au retour d'une ambassade auprès de Napoléon, au moment où il allait à la diète pour lui rendre compte de sa mission.

Avant de clore cette étude, voyons quels furent les principaux traits du caractère de Louis d'Affry.

---

[1]) D'Affry à Maillardoz No. 32.

Elevé en France, sous le règne de Louis XV, à une époque
ù les principes religieux et moraux subissaient de rudes assauts,
prit, à l'inverse de bien de ses compatriotes, les bonnes qualités
es habitants de ce pays, sans en adopter les mauvaises. «Quand
orage politique l'eût ramené dans sa patrie» dit le P. Girard
ans son oraison funèbre «n'eût-on pas dit qu'il ne l'avait jamais
uittée.» Ses sentiments profondément religieux, sa vie de fa-
ille si unie, la régularité de sa conduite, la simplicité et l'amé-
ité de ses rapports avec tous; ces qualités morales, rehaussées
u physique par une stature élevée, une tenue militaire, des traits
obles encadrés de cheveux blancs, lui concilièrent l'affection de
es compatriotes, et une popularité affermie sur des bases durables.

Son système politique était fondé sur la droiture et la sim-
licité, la temporisation, l'accomodement — nous dirions aujourd'hui
n certain opportunisme de bon aloi — la neutralisation des partis
t la bienveillance générale pour les personnes. «Laissons beau-
oup faire au temps» disait-il en 1803, dans son discours d'ouver-
ure de la diète «vouloir lutter contre lui c'est folie. Le temps
st la pierre de touche de toutes les institutions humaines. Le
euple dont nous devons servir les intérêts est simple, soyons,
lans nos travaux, simples comme lui. Ordonner beaucoup n'est
as gouverner. Des principes équitables, mûris par la réflexion,
récis, contiennent souvent plus de législation que tout un code.
Mais, après les avoir conçus, il faut les établir invariablement, les
bserver avec fidélité; ils seront le salut de l'Etat.»

Cette politique de conciliation, exempte cependant de faiblesse,
onvenait au chef d'un gouvernement qui succédait à une époque
roublée par de profonds bouleversements. A un régime violent
uccède ordinairement une ère de modération destinée à guérir les
lessures causées par les querelles des partis. Mais c'est le lot
es modérés d'être honnis par les factions extrêmes. Les magi-
rats le la Médiation n'échappèrent pas à la règle commune.
ccusés de bonapartisme et de servilisme, aussi bien par les ultras
 1814 que par les révolutionnaires, ce gouvernement a parfois
 mal jugé par les historiens modernes. Ils ne tiennent pas

assez compte des circonstances difficiles traversées par l'Europe, sous le règne de Napoléon: les peuples sont, les uns annexés purement et simplement à la France, les autres soumis à des rois tirés de la famille ou de l'état-major de l'empereur; d'anciennes républiques sont détruites; les plus puissants monarques sont forcés de se soumettre à la volonté du dictateur. Si la Suisse a pu garantir son intégrité, si le théâtre des guerres sanglantes a été éloigné de son territoire, elle le doit en grande partie aux hommes qui présidèrent à ses destinées, parmi lesquels Louis d'Affry figure au premier rang. Cette belle tête d'ancien magistrat suisse a été reproduite, à bon droit, dans cette salle où siège le grand conseil du canton de Fribourg; le souvenir de cet homme de bien, distingué par la droiture et l'élévation de ses sentiments, par son dévouement et son amour de la patrie, doit être conservé dans le cœur de ses concitoyens.

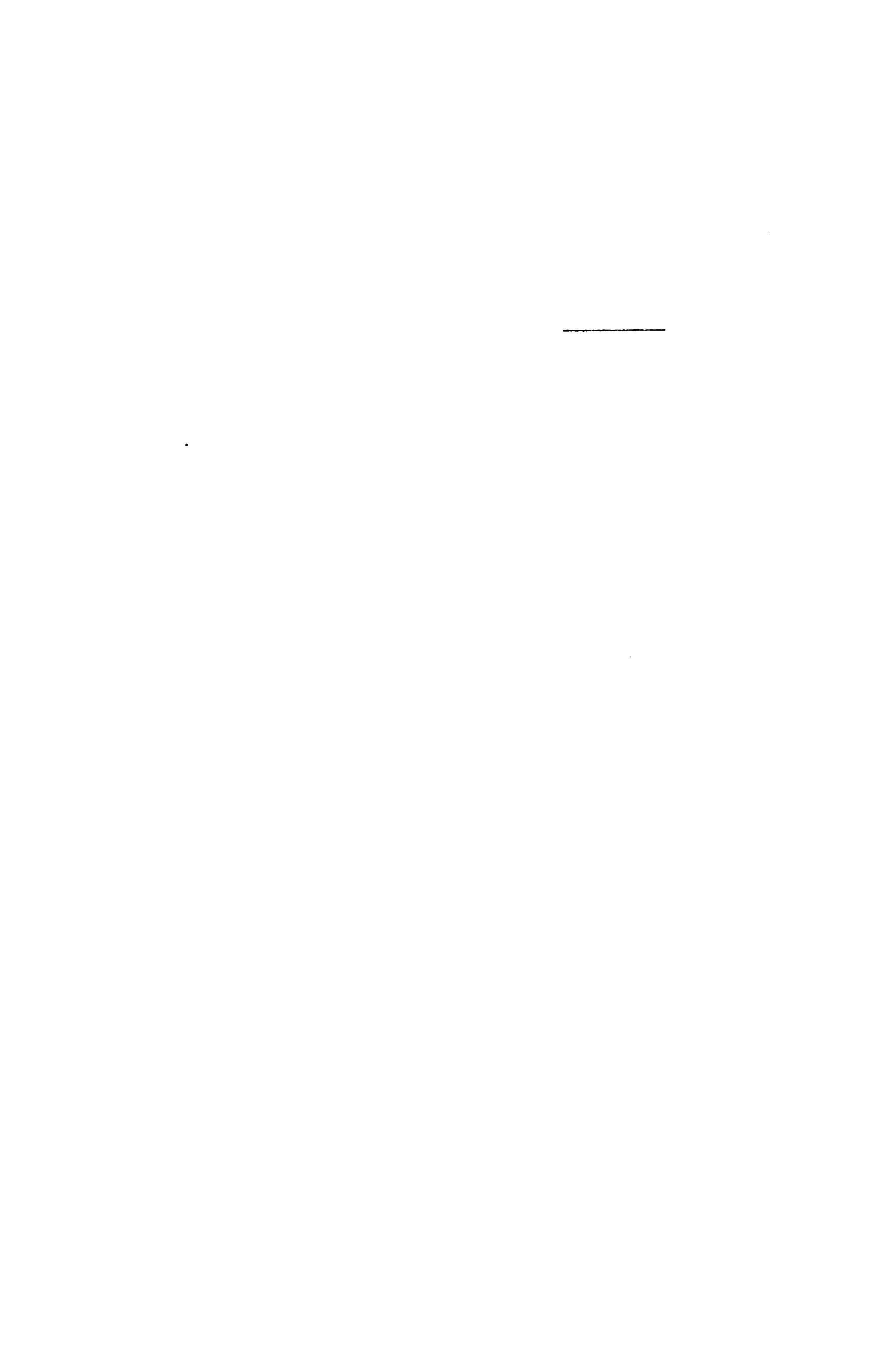
„GENERAL DUFOUR“

ND DER SAVOYER PUTSCH

VON 1834.

VON

ALFRED STERN.



Im dritten Band seiner «Scritti editi e inediti» (Milano 1862),
ler Erzählung der Vorbereitungen des Savoyerzuges von 1834,
htet Mazzini, am Abend des 31. Januar sei endlich nach
em Zögern Ramorino, der den Oberbefehl über die Polen,
ner und Deutschen übernehmen sollte, in Genf bei ihm an-
mmen. Er war damals schon misstrauisch gegen seinen
lsmann, den er bekanntlich später des Verrates bezichtigt
Allein er verbarg seinen Argwohn und entwickelte ihm den
zugsplan. Dann fährt er fort: «Lo condussi, per vincolarlo
sempre, a un convegno segreto col Generale Dufour.
urono studiate nuovamente le basi del disegno». (S. 351.)
emselben Bande der Schriften Mazzinis findet sich der offene
abgedruckt, den er nach dem Scheitern des Unterneh-
in Verbindung mit anderen, Italienern und Polen, unter
Datum des 13. Februar 1834 in der radikalen Zeitung
urope Centrale» an Ramorino gerichtet hat. Dies Schreiben
in demselben Blatt erhobene Anschuldigungen Ramorinos
k und belastet ihn selbst mit den schwersten Vorwürfen.
hier heisst es, nach Wiedergabe des Feldzugsplanes, S. 286:
uesto disegno, che riuniva il consenso di quanti maneggia-
l'insurezzione, vi fu riproposto nella sera del 31. davanti a
da un Generale straniero, che l'amor della cosa indusse a un
camento con voi», und eine Note fügt zu den Worten: «un
rale straniero» den Namen «Dufour».

Bereits Paul Schweizer hat in seiner ausgezeichneten
schichte der schweizerischen Neutralität» (1895) Anstoss

hieran genommen. Er sagt, S. 725, es könne unter Dufour «wohl nur der schweizerische General dieses Namens gemeint sein.» «Allein,» fügt er hinzu, «dieser war 1834 noch nicht General, sondern nur Generalstabschef und Oberstquartiermeister und kann bei seinem konservativen und patriotischen Charakter unmöglich einen solchen Plan gemacht haben. Vielmehr kommandirte er die Genfer Truppen gegen die Bewegung».

In der Tat wird in dem «Compte rendu du conseil d'état [de Genève] sur les derniers événemens (février 1834) par M. Rieu, premier syndic» (Genève 1834), S. 6, ausdrücklich «M. le colonel Dufour, nommé commandant supérieur des compagnies de la milice et de la garde soldée» genannt. Auch weist Paul Schweizer bereits auf «einen französischen General, Grafen Gustav de D.» hin, der wohl unter «dem fremden General» gemeint sein könne. Ein solcher kommt häufig in der Schrift eines Teilnehmers des Savoyerzuges vor: in den «Mémoires sur la Jeune Italie et sur les derniers événemens de Savoie par un témoin oculaire» Paris 1834, verfasst von dem abenteuerlichen deutschen Republikaner und Freiheitssänger Harro Harring[1]). Immerhin könnte man zunächst an eine Verwechslung mit einem französischen General Dufour glauben, der mehrmals in der «Correspondance de Napoléon I» erwähnt wird. Allein dieser «Général Baron Dufour» ist, wie ich freundlichen Mitteilungen von Herrn Professor Arthur Chuquet in Paris entnehme, bereits am 13. Oktober 1832 gestorben[2]).

---

[1]) Siehe alles Nähere über ihn und seine Schrift bei Paul Schweizer a. a. O. Vgl. Allgemeine Deutsche Biographie. X. 641.

[2]) Sonderbarerweise wird in Börnes Briefen aus Paris (4. Februar 1832, Werke 1862. X. 231) auch ein General Dufour genannt: «Mehr als zweihundert Personen sind wegen der letzten Verschwörung arretirt worden und darunter Leute von Namen wie General Dufour. Das ist der nämliche General Dufour, welcher in den Julitagen, als der Herzog von Orléans vor dem Rathhause um die Gunst des Volkes bettelte, zu ihm sagte: «Sie sehen, gnädiger Herr, welch ein schlechtes Ende

Es wird also ohne Zweifel bei dem von Harro Harring er-
ähnten «General Gustav de D.» bleiben, auf den so ziemlich
es, was hier in Frage kommen könnte, vortrefflich passt.
arring schildert ihn nach Schweizers treffendem Ausdruck als
ächerlichen alten Troupier», der die Idee hatte, mit Entfaltung
r Trikolore Savoyen im Fluge zu erobern. Zur Charakterisierung
r Prahlereien des «Generals» mögen folgende Sätze Harrings
. 29, 30) dienen: «D. nous conduisit aussitôt dans sa chambre
coucher et nous étala tous ses trésors militaires. Il commença
ar un beau sabre, sur lequel étaient gravés les noms de 184
atailles, dans lesquelles il s'était trouvé avec l'armée de Na-
oléon; ce sabre lui fut donné, à ce qu'il nous assura, par des
abitans de Paris après une affaire sur la place Vendôme, affaire
ui était la cause de son exil . . . J'avoue que ma curiosité fut
ien plus piquée par une collection complète de cartes et de
lans topographiques, provenant de la succession de Napoléon
t dont l'empereur lui fit cadeau comme souvenir. Ils étaient
ous collés sur toile et renfermés dans des étuis et composaient
0 volumes à peu près» etc.

Meistens nennt er ihn «Général de D.» Aber im zweiten
'eile seiner Schrift, S. 99, sagt er: «Plusieurs Français ont
ssuré, que M. le général n'avait été que chef d'escadron sous
empire; son oncle était général. Il paraît que son imagination
ui a suggéré cette nomination chimérique, qu'il croit être son
ncle. Qui voudrait lui en vouloir, s'il en est persuadé?» Der
'orname «Gustav» und der Grafentitel finden sich nur einmal
I. 27 in einer Anmerkung: «Nous avons vu le portrait du géné-
al D. lithographié à D. par M. J. — Nous ne citerons que
inscription; là voici: Le comte Gustave de D. — général des

---

nige nehmen, und das diene Ihnen zur Lehre» etc. etc. Hier aber
gt eine Verwechslung mit dem improvisierten «General» Dubourg vor.
Gervinus: Geschichte des neunzehnten Jahrhunderts. VIII. 443,
8 u.) die, so viel ich sehe, von keinem Herausgeber der Schriften Börnes
merkt worden ist.

partisans, en 1814 (Le Prolétaire)»[1]. Den Namen nachzuweisen war Schweizer nicht möglich.

Man braucht indessen nur die Zeitungen jener Tage zu durchlesen, um die Maske des grossen Unbekannten zu lüften. Im Schweizerischen Republikaner vom 7. Februar 1834 Nr. 11, S. 52, findet sich ein Auszug aus dem «Nouvelliste Vaudois» mit einer Beschreibung des Misslingens der Expedition und darin der Satz: «Die Feinde, die sich anfangs bei St. Julien zurückgezogen hatten, kamen bald viermal so stark zurück. Die dort stehende Kolonne war jedoch zum Schlagen bereit, als Ramorino zur Verwunderung Aller, in Begleit des Grafen Gustav v. Damas erschien und bald darauf verschwand.» Ebenso, wohl nach derselben Quelle, heisst es in der Neuen Zürcher Zeitung vom 8. Februar 1834. Nr. 12, S. 45, in dem Artikel: «Einfall in Savoyen»: «Die Truppen standen bereits in Schlachtordnung, als der General, zu Aller Erstaunen, in Begleitung des Grafen Gustav v. Damas erschien, allein gleich darauf wieder verschwand» usw. Man wird diese Namensangabe nicht verwerfen wollen, wenngleich Harro Harring die Tatsachen etwas abweichend erzählt. Er sagt nämlich II. 99: «Le général D. et son compagnon de L. qui se trouvaient en dernier lieu près d'Hermance, restèrent à Genève pendant notre expédition. Les 4 et 5 février nous trouvâmes le général D. à Carouge. Il portait une paire de pistolets sous son manteau, courait d'un endroit à l'autre avec l'importance d'un homme, qui voulait sauver l'Italie et la Savoie.» In dem Bericht von Ramorino: Précis des derniers événemens de Savoie, Paris 1834 wird man vergeblich Aufklärung suchen. Der in dieser verdächtigen Verteidigungsschrift mehrfach erwähnte D. ist (nach S. 66) ein Pole gewesen.

---

[1] Dies «Le Prolétaire» ist allem Anschein nach eine Bezeichnung des Übersetzers der ursprünglich deutsch geschriebenen Broschüre Harro Harrings. S. II. 72.

Nachforschungen, die gleichfalls Herr Professor Arthur Chuquet ie Güte hatte, in Paris anzustellen, haben nun folgendes ergeben: Damas (Claude-Marie-Gustave de) a servi dans la garde 'honneur en 1814, ex-colonel de cavalerie, mort en Perse en 842.» Möglicherweise lässt sich in Genf, etwa bei Durchorschung polizeilicher Akten, noch Genaueres feststellen. Keinesalls handelt es sich um einen in der Correspondance de Naoléon erwähnten General Damas.

Wie ist aber, wird man fragen, Mazzini auf den Namen Dufour gekommen? Zunächst ist zu bemerken, dass dieser Name n seinem 1834 an Ramorino gerichteten Sendschreiben gar nicht steht [1]). Vielmehr heisst es im Original der «Europe Centrale»: «Un plan vous a été proposé, un plan qui avait pour base la surprise de St. Julien . . . Ce plan, sur lequel tout le monde était d'accord, vous fut encore proposé dans la soirée du 31 par un général étranger qui eut avec vous une entrevue dans l'intérêt de la cause.» Eine Note fehlt. Der Name «Dufour» ist hier im dritten Bande der Schriften Mazzinis von 1862 erst nachträglich, entsprechend der fast drei Jahrzehnte später niedergeschriebenen Erzählung Mazzinis, willkürlich beigefügt worden. Dass Mazzini sich in dieser Erzählung nach so langer Zeit des Namens Damas nicht mehr erinnerte, wird nicht allzu auffallend erscheinen. Dass er aber aus reiner Bosheit, um Dufours Ruf zu schaden, in voller Kenntnis der Unwahrhaftigkeit gehandelt habe, würde seinem Charakter durchaus widersprechen. Vielmehr lässt es sich wohl auf andere Art erklären, wieso ihm der Name Dufour in die Feder kam. Er muss freilich nie erfahren oder vergessen haben, welche Rolle Dufour wirklich während der Februartage 1834 gespielt hatte. Dagegen mochte ihm so manches im Gedächtnis geblieben sein, was über Dufour in den dreissiger Jahren an erdichteten Nachrichten in Zeitungen und Druckschriften zu lesen gewesen war. In den ersten Monaten des Jahres 1835 bestand,

[1]) Diese meine Vermutung wurde durch gefällige Nachforschung von Herrn Professor Borgeaud in Genf bestätigt.

wie bekannt, zwischen der Regierung von Bern, auf welche die vorörtliche Leitung übergegangen war, und der Regierung Österreichs mit ihrem süddeutschen Anhang eine starke Spannung infolge des «Steinhölzlifestes», der Verbote des Wanderns deutscher Handwerker usw. Man sprach in der Schweiz von kriegerischen Massregeln der deutschen Nachbarstaaten, in Deutschland von drohenden Anschlägen der Flüchtlinge und Handwerker. Es lag in der Luft, als sollte eine neue Auflage der Geschichte des Savoyerzuges, diesmal aber in der Richtung nach Norden, stattfinden.

Damals brachte die Allgemeine Zeitung, Beilage Nr. 57, 26. Februar 1835, einen aus Zürich, 23. Februar, datierten Beruhigungsartikel hinsichtlich der in Deutschland herrschenden Besorgnisse. Am Ende dieses Artikels, in Klammern eingeschlossen, also ohne Zweifel von der Redaktion herrührend, findet sich der Satz: «Dem Vernehmen nach hätte ein von der Schweiz gekommener Trupp Unruhestifter unter Anführung eines Oberst Dufour Demonstrationen gegen Friedrichshafen gemacht, worauf der dort befehligende württembergische Offizier oder Beamte ... Verstärkungen von den in Bregenz liegenden österreichischen Truppen verlangt habe, welchem Begehren entsprochen worden zu sein scheine» usw.

Diesem Artikel hing die Neue Zürcher Zeitung vom 28. Februar folgende Bemerkungen an: «In der Schweiz wird niemand glauben können, dass der talentvolle Oberst Dufour, bei allem seinem Bonapartismus und wenn er auch einen neuen Besuch in Arenenberg gemacht hätte, sich mit deutschen Handwerksgesellen und Bohemann[1]) und andern, welche so oft

---

[1]) «C. Bohemann, genannt der Entsetzliche aus Hamburg oder Schweden, angeblich vormaliger polnischer Offizier. Ist im Jahre 1834 von Zürich fortgewiesen worden». Roschi: Bericht an den Regierungsrat Bern betreffend die politischen Umtriebe usw. Bern 1836, S. 96, vgl. Ilse: Geschichte der politischen Untersuchungen usw. 1860, Anhang II, S. XXXVIII.

on den aus der Scheide fahrenden Schwertern träumten, zu so efährlichen Bétises verbinden könnte. Möglich wäre es, dass ein Name missbraucht würde» usw.

Hieraufer schien in der ausserordentlichen Beilage der Allgemeinen Zeitung vom 10. März, Nr. 90, ein Inserat des nhaltes: «Folgendes an die Redaktion der Neuen Zürcher Zeitung gerichtetes Schreiben wurde auch der Redaktion der Allgemeinen Zeitung mit dem Gesuch um Aufnahme mitgeteilt:

«Herr Redakteur! In der Beantwortung auf die ... und unglaublichen Gerüchte, welche die Allgemeine Zeitung vom 26. Februar mitteilte, drücken Sie sich so aus: «In der Schweiz wird niemand glauben können, dass der talentvolle Oberst Dufour bei allem seinem Bonapartismus und wenn er auch einen Besuch in Arenenberg gemacht hätte, sich mit deutschen Handwerksgesellen etc. verbinden könnte». Ich kann nicht begreifen, was Sie veranlasst hat, den Bonapartismus in diese Sache zu mischen. Welchen Zusammenhang finden Sie zwischen der Verehrung für das Andenken eines grossen Mannes und den politischen Ausschweifungen deutscher Handwerksbursche? Der verdienstvolle Oberst Dufour ist in der Schweiz von Allen geachtet, weil er immer den geraden und offenen Weg eingeschlagen hat. Seine Freunde gleichen ihm. Herr Dufour ist gegenwärtig in Bern mit der neuen eidgenössischen Militärorganisation beschäftigt; wäre er in Arenenberg gewesen, so hätte er dort Leute getroffen, die ich mit Wissenschaft und ernsthaften Studien abgeben und nicht mit Unruhestiftern, welche in Unordnungen und Zügellosigkeit ihre Hoffnung setzen. Genehmigen Sie etc.

Ein Thurgauer Bürger.»

Sonderbarerweise brachte die Neue Zürcher Zeitung diese Einsendung des Thurgauer Bürgers nicht zum Abdruck. Dafür nahm sie in ihrer Nummer vom 7. März folgende Notiz auf: Die Helvétie versichert, dass Herr Oberst Dufour als Mitglied der eidgenössischen Militäraufsichtsbehörde, welche gegenwärtig wie alle Jahre um diese Zeit im Vororte versammelt ist,

Bern gar nicht verlassen hat während der Zeit, so er sollte eine Demonstration gegen Friedrichshafen gemacht haben. Wem es Ernst ist, die Wahrheit hierüber zu erfahren, wird gewiss leicht von Bern authentische Auskunft erhalten und hienach den Gehalt anderer Gerüchte beurteilen können».

Über die Quelle dieser Gerüchte kann kein Zweifel bestehen. Sie war sehr unsauber. Ich habe in den Berichten Vincent Rumpffs, des Residenten der vier freien Städte Deutschlands zu Paris, die ich im Stadtarchiv zu Frankfurt am Main habe einsehen dürfen[1]), als Beilage zu der Nummer vom 16. Februar 1835 einen «Auszug aus einem Schreiben aus Zürich vom 15. Januar 1835» gefunden, in dem es heisst: «Man vermutet, dass der Schweizerische General Dufour in Genf das Kommando über die der deutschen Jugend zu Gebote stehenden 3000 Mann übernehmen soll. Reiss, Chef der deutschen Propaganda[2]), ist mit dem Agenten des Generals, einem französischen Flüchtlinge, von Bern nach Genf abgereist, um mit dem General alles in Richtigkeit zu bringen. Bei seiner Rückkehr nach Bern weigerte sich Reiss, dem Komite Aufschlüsse über das Resultat dieser Unterhandlung zu geben; er sagte nur, dass das Resultat überaus befriedigend sei und er wolle sogleich an die Regierung[3]) deshalb

---

[1]) Siehe über den hanseatischen Residenten in Paris Vincent Rumpff (1789—1867), Allgemeine deutsche Biographie. XXIX. 670. Seine Berichte sind mir schon für den dritten Band meiner Geschichte Europas seit den Verträgen von 1815 zustatten gekommen und werden für die Fortsetzung dieses Werkes noch gute Ausbeute liefern.

[2]) Reiss: Kriegsname des deutschen Flüchtlings Bernhard Lizius aus Aschaffenburg, stud. jur., der am Wachensturm vom 3. April 1833 in Frankfurt beteiligt gewesen und von dort aus der Gefangenschaft entsprungen war. Siehe Roschi a. a. O. S. 98. Ilse a. a. O. Anhang II. S. XX.

[3]) Unter «Regierung» ist eine geheime revolutionäre Oberleitung nach Art der Haute Vente der Charbonnerie zu verstehen. So heisst es in der Schrift (von Gelzer): Die geheimen deutschen Verbindungen in der Schweiz seit 1833. Basel 1847. S. 27: Ernst Schüler erklärte in einem Verhör zu Bern: «er kenne in Frankreich und zwar in Paris die sogenannte deutsche Regierung.»

berichten. Zum Sauerwein[1]) hat er jedoch gesagt, Dufour wolle das Kommando nicht eher übernehmen, als bis die Sache einigermassen Fortgang hätte. — Die vielbesprochene Expedition soll mit dem Frühjahr beginnen, denn alle sehen ein, dass man auf diesem Fuss nicht länger bleiben kann, ohne sich zu kompromittieren. Die Ankäufe, Missionen usw. haben ein furchtbares Geld gekostet, die Kassen sind leer und aus Paris bleiben die Gelder aus. Ausserdem war man schon seit längerer Zeit davon unterrichtet, dass die ganze Sache einigen deutschen Regierungen verraten sei. Die Waffen sind übrigens im Thurgau sicher untergebracht, wo, ist nicht bekannt, wahrscheinlich im Schloss des Eder [sic], welches ganz einsam gelegen ist. Was mit dem vorgeblichen Angriff auf die Gewehrfabrik in St. Biasius gemeint sei, hat man nur zu gut eingesehen. Das wird aber keine Änderung im Operationsplan zu Wege bringen, wie Frey aus Bern schreibt. Das Terrain im Schwarzwald ist zu günstig und die Stimmung der Bewohner gerade jetzt wegen des Anschlusses an den preussischen Zollverband zu aufgereizt, als dass man solche Vorteile irgendwo anders wiederfinden könnte. Auch sind viele Flugschriften durch die Verbündeten des jungen Deutschland dort verbreitet worden. Die deutsche Regierung in Paris soll dem Berner Zentralkomite das bestimmte Versprechen gegeben haben, dass auf jeden Fall mit diesem Frühjahr die Sache vor sich gehen solle» usw.

Es ist klar, dass man es hier mit dem Schreiben eines Spions zu tun hat, wie deren deutsche Regierungen damals in der Schweiz verwandten. Rumpff nennt ihn in seinem Bericht vom 2. März 1835 «einen heimlichen Agenten der ersten deutschen Bundesmacht». Er legt jedoch auf das Schreiben, das er «unter Versprechen engsten Geheimnisses» erhalten hat, kein grosses Gewicht. «So z. B., meint der erfahrene Diplomat, glaube ich

---

[1]) Wilhelm Sauerwein aus Frankfurt a./M. Flüchtling, als Dichter und Schriftsteller bekannt. Vgl. z. B. Gustav Freytag: Karl Mathy. S. 130 ff.

kaum, dass der darin genannte General Dufour in Genf Anträge der Art an sich habe kommen lassen».

Trotz des «Geheimnisses» bekam Herr von Tschann, der Vertreter der Eidgenossenschaft in Paris, Wind von der Sache. Dies geht aus seinem Bericht vom 3. März 1835 hervor[1]):

«J'ai tout lieu de supposer, que parmi les réfugiés allemands parmi ceux-là même, qui nourrissent les opinions les plus violentes il y a beaucoup de faux frères qui font des rapports clandestins. J'ai entendu parler il y a peu de jours d'une semblable pièce, dont une copie était arrivée à une mission allemande ici, dans laquelle on affirmait l'existence de complots permanents de plans donnés avec détails d'un mouvement organisé d'intelligence avec les affidés sur la frontière allemande; on désignait notamment le canton de Thurgovie, dans lequel on prétendait qu'il y avait des dépôts d'armes venant de Liège, etc. etc.

Comme il peut y avoir là dedans tout aussi bien des manœuvres de ceux qui ne cherchent qu'à entretenir l'inquiétude et qu'à justifier par des prétextes leurs exigences et comme certaines feuilles allemandes ne se lassent pas de répandre de semblables nouvelles, je n'étais pas autrement surpris de ces informations. Lorsque j'ai lu hier un article analogue dans la gazette d'Augsbourg sous la date de Zurich du 23 février, dans lequel on nommait le colonel Dufour, comme impliqué dans ces menées, alors il ne m'était pas possible de conserver le moindre doute sur la fausseté fondamentale de tous ces bruits; l'infamie d'abuser du nom d'un homme d'honneur suffirait pour ôter tout crédit à tout le reste de la nouvelle» etc.

Der Missbrauch, der mit Dufours Namen getrieben wurde, dauerte noch weiter. Im Jahre 1837 erschien in Zürich die «Aktenmässige Darstellung der über die Ermordung des Studenten Ludwig Lessing aus Freienwalde in Preussen bei dem Kriminalgerichte des Kantons Zürich geführten Untersuchung» von Dr. Josef Schauberg.

---

1) Eidgenössisches Archiv Bern.

Auch hier findet man im Beilagenheft Berichte von Spionen ab-
ckt und darunter einen, datiert «Zürich den 20. April 1835»,
vieder den Namen Dufour enthält. Es heisst daselbst
83: «Bevor der Kater[1]) Bern verliess, hatte er noch eine
menkunft mit Rotten[2]) und Dufour. Der erstere ist
be, welcher die Schweizergarde Ferdinands kommandierte
u Mina überging ... Von dem, was bei dieser Zusammen-
verhandelt wurde, ist bis jetzt noch nichts Gewisses kund
den. Zuerst glaubte man: Rotten wolle mit dem Kater
men nach Spanien gehen; aber in Bern soll man den Rotten
gerne missen, weil man ihm dort eine Hauptrolle bei der
on nach Deutschland zugedacht habe» usw. Dieser Bericht
ach Schaubergs Angaben[3]) von eben jenem berüchtigten
g selbst, der nicht nur Spion, sondern Lockspitzel war,
n hohen Auftraggeber erstattet. Die Vermutung liegt nahe,
die Erwähnung des «Schweizerischen Generals Dufour in
» in dem Züricher Geheimbericht vom 15. Januar 1835

) «Der Kater»: Kriegsname des deutschen Flüchtlings Dr. Her-
Rauschenplat. (Siehe über ihn z. B. Allgem. Deutsche
raphie. XXVII. 446 und Gustav Freytag: Mathy, S. 89, 126),
Frühling (nicht im Herbst, wie es in der Allgem. Deutschen Bio-
e heisst) zeitweise die Schweiz verliess, um gegen die Karlisten zu
en.

) Gemeint ist der Walliser General Anton von Roten, der unter
in der Armee der konstitutionellen Regierung Spaniens 1823 ge-
t hatte. Siehe A. Maag: Geschichte der Schweizertruppen in fran-
ien Diensten (1816—1830), S. 240. Nach gefälligen Mitteilungen
r A. Maag hat sich A. von Roten 1835 in Thun befunden, konnte
ohl auch in Bern gesehen worden sein. In einem späteren Berichte
ions vom 3. August 1835 bei Schauberg a. a. O. S. 105 heisst
Rotten wird sein oder ist schon auf dem Wege nach Spanien; er soll
orher noch nach Paris kommen; auch war er mehrere Tage in Bern
atte mit Ludwig Snell Konferenzen.»

) Siehe den ersten Abschnitt seiner Schrift, S. 134 a. E. Vgl. über
ziehungen des Spions und Lockspitzels Ludwig Lessing zur preussi-
Regierung die aktenmässigen neueren Mitteilungen bei H. von
schke: Deutsche Geschischte. V. 755, 756.

gleichfalls auf Rechnung schnöder Erfindung Julius Lessings zu setzen ist.

Wie dem auch sei: Tatsache ist, dass Dufours Name während der dreissiger Jahre mehrfach im Zusammenhang mit angeblichen kriegerischen Plänen von Flüchtlingen öffentlich genannt worden ist. Dazu kommt, dass der Dufour der damaligen Zeit von den Liberalen als Mann ihres Vertrauens angesehen und gefeiert wurde. Die Rede, die er im Sommer 1834 während des eidgenössischen Freischiessens in Zürich hielt, machte Aufsehen. Die Zeitung «La Helvétie» brachte in jenen Tagen die Notiz: «Herr Oberst Dufour, Präsident der eidgenössischen Schützengesellschaft, wandte sich an die Regierung von Genf, um ihr einen Plan zur Organisierung der ««freiwilligen Schützen»» (auf den Fall eines Krieges) mitzuteilen. Der Staatsrat hat darauf erwidert, dass er einer solchen Einrichtung nicht eher einen gesetzlichen Charakter zuerkennen könne, als bis sie durch die Tagsatzung oder durch die souveräne Kantonalbehörde angeordnet worden sei. Es lässt sich annehmen, dass die Schützengesellschaft, ohne sich an diese Antwort zu kehren, bei ihrem patriotischen Zwecke verharren werde»[1]).

Eine sehr unklare Vorstellung von Dufours früherer Denkweise mochte in Mazzinis Kopf zurückgeblieben sein. Dadurch hat er sich allem Anschein nach verführen lassen, als er so viele Jahrzehnte später die Skizze der Vorgeschichte des Savoyerzugs entwarf, Dufours Namen an die Stelle eines anderen zu setzen, der ihm entfallen war. Mir wenigstens ist es nicht möglich, eine bessere Lösung des Rätsels zu geben.

Auffällig kann es erscheinen, dass Dufour selbst keinen Widerspruch erhoben hat. Indessen, entweder ist ihm Mazzinis Erzählung nicht zu Gesicht gekommen oder er hat es nicht für der Mühe wert gehalten, sie zu berichtigen. Auch die Schriften von Edouard Sayous: General H. Dufour. Der Sonderbunds-

---

[1]) Schweizerischer Republikaner Nr. 56, 15. Juli 1834. S. 298.

und die Ereignisse von 1856. Eingeleitet durch eine bio-
ische Skizze (Basel 1876, Notice biographique. Genève
) und Walther Senn: Le Général Dufour. Sa Vie et
ravaux (Lausanne 1884), nehmen keine Notiz davon. Da-
wird Dufours Name noch einmal im Zusammenhang mit
Geschichte der Revolutionen von 1848 und 1849 genannt.
ard Sayous sagt in der Notice biographique S. 59, nach der
lung des Sonderbundskrieges: «Son nom était désormais
péen et paraissait pour les causes plus que compromises
les grands événements de 1848 et de 1849 une garantie
vanche et un gage de succès.» Aus Dufours eigenen Auf-
nungen führt er dann die Worte an: «Il m'a été offert plus
commandement supérieur à l'étranger. J'ai toujours refusé,
nt que je me devais tout entier à mon pays» und fügt
ternd bei: «Nous croyons qu'il s'agit ici du roi de Sardaigne
les Albert et des parlementaires Allemands de Francfort.»
iger wäre es gewesen, statt «die Männer des Frankfurter
mentes» zu erwähnen, auf die Leiter des Pfälzischen Auf-
es vom Frühling 1849 hinzuweisen. Wenigstens findet sich
r überaus lehrreichen Schrift von Ludwig Bamberger:
nisse aus der Pfälzischen Erhebung im Mai und Juni 1849.
kfurt a. M. Literarische Anstalt 1849 (aufgenommen in
wig Bambergers gesammelte Schriften. Berlin, Rosen-
und Hart 1895, Band 3) S. 18 folgender Satz: «Man
sich noch den neu angekommenen Absagebrief Dufours
n, über dessen Entscheidung man unbegreiflicherweise bis
nem Augenblick noch gezweifelt hatte, während man in ganz
schland über das ihm gemachte Angebot gelacht und in der
eiz es für eine Ironie gehalten hatte»[1]).

---

[1]) Bekanntlich wurde bald danach Dufour wieder zum eidgenössischen
al ernannt, worüber er selbst sagt (s. Sayous a. a. O.): «Il s'agissait
êcher les insurgés badois de se jeter sur notre frontière et de violer
neutralité. Ce but fut aisément atteint.» Vgl. zu Bambergers Mit-
g die Neue Zürcher Zeitung, 9. Mai 1849 (nach dem Frank-

Möglicherweise war Mazzini auch von diesem Angebot etwas zu Ohren gekommen, und die dunkle Erinnerung daran verband sich 1862 mit seinen übrigen Vorstellungen. Wie dem auch sei: es wäre sehr zu wünschen, dass in Italien bei einer neuen Ausgabe seiner Schriften der schwere Irrtum, der sich in seine Erzählung des Savoyerputsches eingeschlichen hat, nicht unbemerkt bliebe.

furter Journal): «Die Landeswehr der Pfalz zur Verteidigung der Reichsverfassung ist bereits ... förmlich organisiert ... Zum Chef derselben wurde vom Landesverteidigungsausschuss General Dufour (!?) ernannt. Ein Kourier ging alsogleich deshalb in die Schweiz ab.»

DIE

WÄRTIGEN KAPITALANLAGEN

AUS DEM

BERNER STAATSSCHATZ

IM

XVIII. JAHRHUNDERT.

EINE FINANZHISTORISCHE STUDIE

VON

JULIUS LANDMANN.

ZWEITER TEIL.



IV. Kapitel.

Die Verwaltung der auswärtigen Anlage.

Wie alle Zweige der staatlichen Verwaltung, so unterlag ich die Verwaltung der auswärtigen Anlagen in letzter Instanz mittelbar der obersten souveränen Landesbehörde, dem Grossen at, den man auch «die höchste Gewalt», «Räthe und Burger», unsere gnädigen Herren und Oberen» nannte. Da aber vor den rossen Rat nichts gebracht werden durfte, das nicht vorher n dem Kleinen Rate vorberaten worden war, so lag es in den änden dieser Körperschaft, über die auswärtige Anlage die sten, und der Regel nach auch entscheidenden Beschlüsse zu ssen. Der Kleine Rat, eine aus zwei Schultheissen, zwei Seckeleistern, vier Vennern, siebzehn Ratsherrn und zwei Heimlichern stehende Körperschaft, ad hoc ergänzt durch weitere vier Mitieder des Grossen Rates, fungierte als «die Geheimen Räte und ygeordneten zur Verwaltung der äussern Gelder», und hatte dieser seiner Eigenschaft über alle die auswärtigen Anlagen treffenden Fragen dem Grossen Rate einen motivierten Bericht und trag vorzulegen. Den «Geh. Räthen und Beygeordneten» unternd der vor ihnen beeidigte «Secretarius der äussern Gelder» [1]).

---

[1]) Dieser «Sekretarius» sollte über die Anlage handelsmässige Bücher ren, hatte die Korrespondenz mit dem Auslande zu erledigen, den ungen der Geh. Räte beizuwohnen und auf Grund der dort geäusserten ichten und der gefassten Beschlüsse die Gutachten an den Grossen Rat zuarbeiten. Er war ferner verpflichtet, zweimal jährlich, nach Ostern nach Michaelis, eine Halbjahresbilanz den Geh. Räten vorzulegen. Es die «Rechnung über die von meinen Gnädigen Herren und Oberen ser Land, in Engelland, Wien, Leipzig u. s. w. zu Handen der Stadt n angelegten Capitalia», die auf Antrag des Geh. Rates vom Grossen e genehmigt wurde.

Eine Reihe von Bankfirmen stand im Dienste der Verwaltung. In Bern selbst bis 1719 Malacrida & Comp., dann David Gruner, und zu Ende des Jahrhunderts Marcuard, Beuther & Comp. und Ludwig Zeerleder; in Frankfurt a. M. Joh. Ludwig Harscher, dann die Gebr. Bethmann; in Dresden Jakob Deelings Erben; in Wien Fries & Comp.; in Amsterdam Hier. Hunziker. In London war es zuerst die Firma Sam. Müller & Comp., die mit den Operationen am dortigen Platze, mit dem Bezug und mit der Verwaltung der eingehenden Zinsen betraut wurde; nach ihrem Fall wurden zur Rettung der Ausstände der Oberstlieutenant Tscharner und der Landvogt Morlott nach London abgesandt. Mit Tscharners Tätigkeit war man so zufrieden, dass man ihm nach Ablage seines Rechenschaftsberichtes eine Belohnung im Betrage von 12,000 Bernerpfunden bewilligte, und gleichzeitig beschloss, mit keinem englischen Bankier mehr in Verbindung zu treten, sondern einen eigenen Bevollmächtigten in London zu unterhalten. Man schuf die Stelle eines «Commissarius der englischen Gelder in London», der in der Berner Amtshierarchie mit den Landvögten auf gleicher Stufe stand, aus dem Kreise der Mitglieder des Grossen Rates für eine Amtsdauer von vier Jahren gewählt wurde und einen Jahresgehalt von 4000 Talern, nebst einer Reisekostenvergütung im Betrage von 500 Talern, bezog; ihm war ein mit 2000 Tlrn. jährlich besoldeter Sekretär zur Seite gestellt[1]). Erst lange nachdem die Anlage in Südsee-

[1]) «Die Strasse, wo ich ein Zimmer nahme, ist eine der schönsten von London. Zwischen Charingcross und Haymarket und recht gegenüber Palmall, also hart an St. Jamespark, Hydepark, am Opera und am Hofe, in einer breiten und schönen Strassen. Wiewohl man auch hier 20 Sh. vor ein Zimmer zahlt, das man anderwärts auch vor vier kriegen würde. In meinem Hause wohnt Hr. Ott, Capt., so von wegen Canton Bern dessen in Southsea stehende grosse Gelder verwaltet, und Hrn Schneider zum Secretario hat, ein höflicher, und sehr vaterländisch gesinnter Mann». Albrecht Hallers Tagebücher seiner Reisen nach Deutschland, Holland und England, ed. Hirzel, S. 122. — Als Haller dann 1745 in den Grossen Rat gewählt wurde, bestand die Absicht ihn zum Londoner Commissarius zu ernennen; sie scheiterte am Widerstand

ktien liquidiert war, und die Verwaltung der englischen Fonds
ıen völlig bürokratischen Charakter annahm, liess man diese
elle eingehen. Zum letzten Mal wurde sie im Jahre 1762 mit
errn von Muralt besetzt; aber noch vor Ablauf seiner Amts-
riode wurde Herr von Muralt abberufen, und die Verwaltung
r englischen Fonds der Firma Van Neck & Comp. übertragen,
e diese auch bis zum Ende des Jahrhunderts beibehielt [1]).

Es verging kaum ein Jahr, in dem die «Geh. Räthe und
ygeordneten» nicht etliche Mal über Anlagefragen zu ent-
heiden hätten. Ihre Tätigkeit stieg dauernd in dem Masse, als
draussen im Reiche bekannt wurde, dass man in Bern gegen sehr
llige Bedingungen Geld erhalten könne; die kleinen Fürsten-
fe waren gewöhnt, in Bern den Hofbankier Europas zu sehen
ıd eine Anleihe in Bern als ein unfehlbares Mittel zu betrachten,
n die zerrütteten Finanzen ins Gleichgewicht zu bringen. Eine
eihe solcher Geldbegehren wurde von vornherein abgelehnt, so
B. das des Hofes von Mecklenburg-Strelitz um 30,000 Rtlr.,
r Stadt Dünckelsbühl in Schwaben um 20,000 Tlr., obwohl
ese letztere durch Mitteilung ihrer Einkommensverhältnisse [2])
re Kreditwürdigkeit genügend dargethan zu haben vermeinte;
rner wurde 1747 dem Landgrafen von Hessen-Homburg ein
ırlehen von 100,000 Rtlr. abgeschlagen, das er «zu 3, $3^1/_2$,
chstens 4 % aufnehmen» wollte, um «alle mit der Erbschaft
nes Vaters auf ihn gefallenen Schulden zu bezahlen»; dabei
nnte er sogar nicht umhin, Bern mitzuteilen, dass er sich
liessmahlem optima fide nicht nur als ein Fürst, sondern als
ı honnête-homme zu handeln entschlossen» habe; gegen die Ver-
ändung seiner Salzwerke suchte 1787 Churfürst Karl Theodor
n Bayern ein Darlehen von 250,000 Fl. zu erhalten, 1794
e Stadt Mailand eine Million Fl., im gleichen Jahre die Re-

---

s Königs Georg II., der Hallern an der Universität Göttingen behalten
llte, — vgl. Hirzel's Hallerbiographie, S. 245; ähnlich Bodmer an Hage-
rn, den 11. Juli 1745.

[1]) Beilage Nr. 32.

[2]) Beilage Nr. 33.

publik Wallis 2000 Louisd'or u. s. w. Alle diese und eine Reihe ähnlicher Gesuche wurde von den Geh. Räten abgelehnt. Die Ablehnung erfolgte in der Regel mit den steorotypen Worten: «wiewohlen dem hochlöbl. Stand Bern die Gelegenheiten (der Stadt, oder dem Fürsten u. s. w.) Gefälligkeit erweisen zu können, jeh und allwegen sehr genehm vorfallen werden, so jedennoch und in Beherzigung gegenwärtiger, weit aussehender Zeitumstanden, da jederorten kluge Obacht seiner selbsten Noth thue», könne man das begehrte Gelddarlehen nicht bewilligen, «von wegen Erschöpfung unserer Kassen, theils durch allbereits gethane verschiedene Geldausleihungen, theils dann durch uns aufgefallene extraordinarii Ausgaben».

Bei Ablehnung war die Entscheidung des Geh. Rates bindend. Ohne die Angelegenheit vor den Grossen Rat zu bringen, wurde dem Sekretär der Auftrag erteilt, eine im ablehnenden Sinne gehaltene Antwort an den Geldsucher aufzusetzen, die nebst allen Beilagen, mit der Unterschrift des Schultheissen versehen, der Post übergeben wurde.

Anders, wenn die Geh. Räte sich im bejahenden Sinne aussprachen. In diesem Falle ging das Gutachten nebst allen Belegen an den Grossen Rat, dem das Recht der Entscheidung in letzter Instanz zukam. In den allermeisten Fällen billigte der Grosse Rat, ohne irgend welche Änderung vorzunehmen, die ihm vorgelegten Anträge; nur in ganz wenigen Fällen lehnte er Geldbegehren, die die Geh. Räte bewilligten, ab; zwei Mal im Laufe des Jahrhunderts beschloss er die von den Geh. Räten bewilligte Darlehenssumme zu erhöhen.

Hatte nun der Grosse Rat seine Einwilligung zum Erteilen eines Darlehens erteilt, und waren die Schulddokumente in der geforderten Form ausgefertigt, dann wurde der Darlehensbetrag ausbezahlt. Die Auszahlung fand entweder in Bern, oder in Frankfurt a. M. oder endlich an einem vom Debitor bezeichneten dritten Platze statt. — Die Bezahlung fand in Bern statt, wenn ein gehörig beglaubigter Bevollmächtigter des Debitors sich in der Stadt befand; doch galt die blosse Tatsache, dass diese oder jene

Persönlichkeit beim Abschlusse des Geschäftes im Namen des Debitors unterhandelt habe, nicht als genügende Legitimation für die Auslieferung der Darlehenssumme. War die Auszahlung in Bern verabredet, so erfolgte sie in der Regel durch Zuzählung der Münzen, die für diesen Zweck direkt aus dem Staatsschatz erhoben wurden. War die Bezahlung in Frankfurt a. M. ausbedungen, so wurde der Frankfurter Bankstelle, zuerst Joh. Ludw. Harscher, dann Gebr. Bethmann, der Auftrag erteilt, an den legitimierten Vertreter des Debitors den genau bezeichneten Betrag zu liefern. In wenigen Einzelfälllen erfolgte die Deckung durch effektive Münzversendung aus dem Schatzgewölbe nach Frankfurt a. M., meistens aber durch die der Frankfurter Firma erteilte Bewilligung, auf den Londoner Vertreter Berns, manchmal auch auf Fries & Comp. in Wien, im Betrage der Darlehenssumme und nach einem bestimmten Kurse Wechsel zu ziehen. War die Zahlung endlich an einem dritten Orte ausgemacht, dann erhielt entweder die Berner oder die Frankfurter Bankstelle den Auftrag, die Darlehenssumme nach diesem Orte zu remittieren, und sich in gleicher Weise wie bei Zahlung in Frankfurt zu decken.

In der zweiten Hälfte des Jahrhunderts wurde in den Vertrag in der Regel die Bestimmung aufgenommen, dass die Zins- und die Kapitalrückzahlungen in Bern zu erfolgen haben. Wo diese Bestimmung nicht aufgenommen werden konnte, wie auch bei den noch aus der ersten Hälfte des Jahrhunderts stammenden Anlagen waren die auswärtigen Bankverbindungen mit dem Einzug und der Remittierung der Zinsen betraut. Oft erging aber an den Londoner Vertreter oder an Fries & Comp., in seltenen Fällen auch an die Frankfurter Bankverbindung der Auftrag, die eingehenden Zinsbeträge nicht zu remittieren, sondern sie zur Verfügung des Standes in Bereitschaft zu halten; einem solchen Auftrag folgte dann in der Regel die Mitteilung, es sei beschlossen worden, von diesen oder jenen Effekten aus den eingegangenen Zinsgeldern einen gewissen Betrag anzukaufen, oder die Mitteilung, die Frankfurter Bankstelle sei ermächtigt worden,

für diesen oder jenen Betrag auf London oder auf Wien zu ziehen, und die verfügbaren Zinsgelder sollten dafür als Deckung dienen.

Seit den Ereignissen des Jahres 1720 legte man auf die Ratschläge der Bankiers bei der Verwaltung der Anlage wenig Gewicht. Erst zu Schluss des Jahrhunderts gewannen Marcuard, Beuther & Comp. in Bern und die Gebr. Bethmann in Frankfurt a. M. einigen Einfluss. Die durch die Gebr. Bethmann empfohlenen Anlagen waren der Regel nach solid und einträglich; auch durch geschickte Arbitrageoperationen hat diese Firma nennenswerte Gewinne der Berner Staatskasse verschafft.

Der Umfang der Anlage stieg in ziemlich raschem Tempo und betrug zu Schluss des Jahrhunderts gegen 12 Millionen Lt. Zugleich stieg auch die Höhe der Zinseinkünfte. Zu Beginn des Jahrhunderts (1725) betrugen sie kaum 75,000 Taler; um das Jahr 1750 stiegen sie auf rund 120,000 Tlr. (= 160,000 Kronen), um endlich im letzten Drittel ein viel progressiveres Tempo einzuschlagen. Die Einkünfte des auswärtigen Zinsrodels brachten um 1775 noch immer nur bei 166,000 Kronen, 1785 bei 207,000 Kronen, 1790 gegen 240,000 Kronen ein. Damit war der Höhepunkt erreicht. Die politischen Verhältnisse brachten es mit sich, dass die Zinseinkünfte mit dem Beginn der 90er Jahre zu sinken begannen, obwohl der Umfang der Anlage selbst keine Reduktion erfuhr.

Um die Bedeutung dieser Einkünfte für die Finanzverwaltung zu würdigen, müssen diese zuvor in ein Verhältnis zur Gesamtsumme der Standeseinnahmen gesetzt werden. Zu Beginn des Jahrhunderts schätzt Stanyan diese eher zu hoch als zu niedrig, auf 300,000 Kronen. Zu jener Zeit hätten demnach die ausländischen Zinsen cirka ¹/₃ aller Staatseinkünfte ausgemacht. Genauere Angaben sind auf Grund der 1785 eingeführten, bisher noch nicht veröffentlichten Generaltabellen für das Ende des Jahrhunderts möglich. Nach den Angaben dieser Quelle lassen sich die Einkünfte des Standes für die zwei letzten Jahrzehnte, welche das Fehlen irgend welcher direkten

Steuern charakterisiert, in ihren Hauptzweigen mit den folgenden Durchschnittszahlen veranschlagen:

Staatseinkünfte der Stadt und Republik Bern im Jahresdurchschnitt 1785—1795.

		Kronen
Ertrag aus Zöllen	rund	118,000
» » dem Ohmgelt, dem Böspfennig und dem Tavernengelt	»	10,000
» » dem Abzug	»	2,000
» » » Salzmonopol	»	77,600
» » » Pulvermonopol	»	6,000
» » Strafgeldern	»	2,500
» » den Laudemien, dem Ehrschatz, den Grund- und Bodenzinsen	»	60,000
» » den Zehnten	»	160,000
» des inländischen Zinsrodels	»	24,000
» » ausländischen »	»	200,000
» » Bergwerks-Regals	»	14,000
» » Post- »	»	30,000
» » Münz- »	»	2,000
Summa im grossen Durchschnitt	rund	700,100

Der Ertrag des ausländischen Zinsrodels nimmt demnach mit ca. 200,000 Kronen die oberste Stelle ein; in weitem Abstand folgen dann mit circa 160,000 Kronen die Zehnten und mit 118,000 Kronen der Ertrag der Zölle; von diesen und den übrigen Einkünften hatten aber die aus den auswärtigen Kapitalanlagen den Vorzug der grössten Regelmässigkeit, der verhältnismässig leichten Steigerungsfähigkeit und der billigen Verwaltung: die ganze Verwaltung der auswärtigen Anlage kostete jährlich kaum 5000 Kronen, während der Ertrag dieser Anlage rund $8^1/_2$ % alle Staatseinnahmen ausmachte.

V. Kapitel.

Die Liquidation der Anlage.

Die alte Schweiz und das alte Bern gingen ihrem Ende unaufhaltsam entgegen. Der einzige grössere Staat, der an dem Fortbestande der alten Eidgenossenschaft ein lebhaftes Interesse nahm, England, konnte seiner geographischen Lage wegen nicht tatkräftig eingreifen; in dem ungleichen Kampfe mit Frankreichs Übermacht waren fast alle Nachbarstaaten unterlegen, und die in Frankreich allgemein herrschende Stimmung liess keinen Zweifel über die Absichten zu, die man der Schweiz gegenüber dort hegte.

Seit der Eroberung der Poebene durch Buonaparte war in Paris der Plan aufgetaucht, sich der kürzesten Verbindung nach Italien zu bemächtigen, deren Besitz gleichzeitig die Möglichkeit bot, Deutschland in der Flanke, Österreich in seinen Kernländern zu bedrohen. Hiezu kam noch die durch Schweizer selbst genährte Begierde nach den wohlgefüllten schweizerischen Kassen und Schätzen und die jakobinische Lust am Revolutionieren.

Nachdem am 30. November 1797 die zürcherischen und bernischen Truppen dem in die Form eines höflichen Wunsches gekleideten französischen Befehle folgeleistend das Gebiet von Genf räumten, war der französischen Armee das Einfallstor nach der Schweiz geöffnet, und ihr Vorrücken nur noch eine Frage der Zeit.

In Bern selbst standen sich zwei Parteien gegenüber; die eine sah in den französischen Wirren nur eine vorübergehende Erscheinung, und erhoffte Berns Erhaltung von diplomatischen Künsten; die andere erkannte den ganzen Ernst der Lage, und erhoffte Alles von einer entschlossenen Offensive; an der Spitze der ersten Gruppe stand der Seckelmeister Frisching, an der Spitze der andern Schultheiss Steiger.

Über den entschiedenen Widerwillen Napoleons gegen Bern konnte man sich seit 1797 keiner Täuschung mehr hingeben; schon anlässlich der Verhandlungen, die dem Friedensschlusse

Campo Formio vorangingen, trat er klar zu Tage: Öster-
ı hatte als Ort der Friedensverhandlungen Bern vorgeschlagen,
oleon wies aber diesen Vorschlag zornig zurück und wider-
:e sich demselben hartnäckig und mit Drohungen, so dass
rreich ihn zurückziehen musste. In einem Artikel des Frie-
ı wurde festgesetzt, dass binnen einem Monat zu Rastatt ein
gress zur Abschliessung des Friedens mit dem deutschen
:he eröffnet werden solle.

Den Bernern selbst musste die Durchfahrt Buonapartes durch
Waadt und die Stadt Bern, sein Auftreten und Benehmen
enüber Berner Patriciern und die von ihm gesprächsweise
sserten Ansichten die letzten Illusionen rauben. Es lässt
aber nicht behaupten, dass nach der Durchfahrt des ersten
suls eine wesentliche Verschiebung der Parteiverhältnisse sich
ogen hätte.

Nach der Charakteristik von Carl Müller («Die letzten Tage
alten Bern»), haben wir in Steiger den Vertreter der alten,
igen, aktiven, energischen Bernerpolitik zu erblicken, die
Kampf auch gegen die Übermacht nicht scheute. Er sagte:
Gewalthaber Frankreichs haben ihren Entschluss gefasst,
Schweiz mit Krieg zu überziehen, ihre Schatzkammern und
äte auszuplündern, und sich der Pässe nach Italien zu be-
tern; wir müssen also mit Beiseitesetzung aller Bedenklich-
zum Widerstande rüsten, um entweder zu siegen, oder,
n wir auch untergehen sollten, mit Ehren zu fallen». Man
ıte Steiger vorwerfen, dass er mit den vorhandenen Kräften
t rechnete und die Mittel zur Ausführung seiner Entwürfe
Pläne nicht genügend berücksichtigte. Frisching hingegen
hte zu wenig in Anschlag, dass Schwäche und Ohnmacht
ı Aussen notwendigerweise eine ungünstige Wirkung auf
innern Verhältnisse des Staatswesens ausüben mussten. «Er
chte, durchdrungen von seiner subjektiven Überzeugung,
venig, dass das reine, unverfälschte Gefühl, der natürliche
für Recht und Ehre, niemals den kalten, unempfänglichen
rn der Diplomaten aufgeopfert werden dürfe. — Steiger,

der trotz seines Scharfblickes nur die Lichtseiten der Vergangenheit, nur die Schattenseiten der Zukunft sah, opferte den Rest seines Lebens, um die Vergangenheit durch einen grossartigen Hinscheid zu verherrlichen. Er sagte: entweder siegen oder mit Ehren fallen. Hingegen erklärte Frisching: der Kampf mit Frankreich sei ungleich und Zerstörung drohend, das französische Direktorium sei unter sich geteilt, man möchte trachten Zeit zu gewinnen».

Frischings Meinung hatte sich für die Dauer behauptet; die günstigsten Monate von Ende 1797 und Anfang 1798 liess man unbenutzt verstreichen, verlor Zeit und manche glückliche Gelegenheit durch unnütze diplomatische Unterhandlungen; die französischen Generale hatten unterdessen Zeit gewonnen, und rückten jetzt, Brune vom Westen, Schauenburg vom Norden auf Bern los, und als dann am 1. März 1798 die Feindseligkeiten zwischen den bernischen und französischen Truppen ausbrachen, da konnte ihr Ausgang von Anfang an niemand mehr zweifelhaft erscheinen.

War man noch in jenen Tagen der jungen Freude an den revolutionären Ideen geneigt, den Versicherungen der französischen Regierung, sie kämpfe nicht gegen Bern, sondern gegen die oligarchische Regierung, einigen Glauben zu schenken, so haben die historischen Forschungen der letzten 50 Jahre zur Genüge erwiesen, dass es nicht Freiheitsliebe war, die die Franzosen nach der Schweiz führte, dass vielmehr der Zug gegen Bern, dessen Staatsschatz sich einer europäischen Berühmtheit erfreute, auf die Geldverlegenheiten der Revolutionsregierung zurückzuführen ist, welche die Mittel finden musste, um trotz des Friedens von Campo Formio eine Armee auf dem Kriegsfusse zu erhalten, die ferner sich gezwungen sah, die zur Abzahlung bedeutender Soldrückstände nötigen Summen aufzubringen, und die endlich zur Einleitung des ägyptischen Feldzuges nicht unbeträchtliche Barbeträge bedurfte.

Die bernische Regierung befand sich in einer schwierigen Situation; sie hatte zwar damals schon klar die eigentlichen

tive und Absichten der französischen Politik erkannt, aber es
nnte ihr doch nicht zweifelhaft sein, dass auf sie das ganze
ium fallen würde, wenn die Franzosen unter dem Vorwande,
s oligarchische Regime beseitigen zu wollen, nach Bern ein-
ngen. Schon am 3. Februar 1798 hat sich die Regierung
her «nach feierlicher Abschwörung eines theuren Eides zu
tt dem Allmächtigen frei und ungedrungen entschlossen, das
egiment mit dem ganzen Volke auf das Innigste zu verbinden,
d zu diesem heilsamen Endzweck diejenigen Veränderungen
der Staatsverfassung vorzunehmen, die das Wohl des Vater-
ndes erfordert und die dem Geist der Zeit und den Umständen
gemessen sind». Als nun die Franzosen, die mittlerweile bis
ch Freiburg vorgedrungen waren, trotz der bereits erfolgten
rgänzung des Grossen Rates durch «Ausgeschossene» vom
ande, immer noch auf die «oligarchische» Regierung hinwiesen,
eren Beseitigung sie als ihre Aufgabe betrachteten, da hielt die
Regierung von Bern Sonntag den 4. März, früh um 6 Uhr, ihre
etzte Sitzung ab, in der einstimmig ein Beschluss der Abdankung
er gegenwärtigen und der Einsetzung einer provisorischen, den
Forderungen der Franzosen entsprechenden Regierung, als durch
lie Umstände geboten, angenommen wurde. Niemand täuschte
ich über die Erfolglosigkeit dieses Schrittes. «Das Alles wird
ns nicht retten», sagte der Schultheiss Steiger zu einem seiner
Vertrauten, als er eben im Begriffe war, sich zum letzten Male
n Amtstracht zu werfen und noch einmal das Rathaus zu be-
treten; «noch ist es um eine Förmlichkeit zu tun, und dann
begleiten wir einander, wohin Pflicht und Ehre uns rufen». Und
als er sich nach Schluss der Sitzung vom Stuhle erhob, von dem
er, «wenn auch nach menschlicher Weise nicht ohne Irrtum,
doch stets mit nicht zu leugnendem Hochsinne», die Geschäfte
der Stadt und Republik Bern leitete, da war es ihm klar, dass
n diesem Augenblicke die 600 Jahre lange, ruhmreiche Geschichte
les Freistaates ihren vorläufigen Abschluss erreicht hatte und
lie Zeit der alten Eidgenossenschaft mit ihren Vorzügen und
Schwächen vorüber war.

Hatte nun die Regierung dergestalt formell Alles getan, was zu tun in ihrer Kraft lag, so ist sie selbst in ihren letzten Tagen auch ihrer alten, vorsorglichen Finanzpolitik nicht untreu geworden. Sie wusste, dass das Vorschreiten der Franzosen nicht durch eine Verfassungsänderung aufzuhalten war, und «damit zur ferneren Verteidigung des Vaterlandes an dem wichtigsten Hülfsmittel kein Mangel wäre», wurde am 2. März beschlossen, aus dem Staatsschatz Geld in Sicherheit zu bringen. Diesem Beschlusse zufolge wurden am 3. März 18 Fässer und ein eiserner Stock aus dem Schatzgewölbe genommen und nach Interlaken in Sicherheit gebracht. Da das Geld nicht gezählt wurde, kann auch der Betrag nicht mit Sicherheit angegeben werden. Bekannt ist nur, dass im eisernen Stock sich 100,000 Stück Mirlitons und Dukaten befanden, in einem Fass 3000 Louisd'or in Gold, in den übrigen Fässern gemünztes Silber. Gleichzeitig mit diesen Geldsummen wurden auch alle ausländischen Zinsschriften nach Interlaken transportiert; ihr Betrag belief sich, nach dem Kostenwert berechnet, auf rund 12 Millionen Schweizerfranken.

Die allernächsten Tage bewiesen schon, wie richtig die altberner Regierung die Politik der Franzosen beurteilte. Trotzdem das oligarchische Regime bereits einem neuen, auf den Principien der «Gleichheit und Freiheit» beruhenden, den Platz geräumt hatte, stellten die Franzosen dennoch die Feindseligkeiten gegen Bern nicht ein. Während am 5. März die Berner bei Neueneck siegten, unterlag General von Erlach im Grauholz der Übermacht und bessern Taktik der Franzosen, das Heer löste sich auf, der Feldherr wurde ermordet, die Stadt kapitulierte, das alte Bern war nicht mehr [1]).

---

[1]) Im bernischen Ratsmanual von 1798 befinden sich einige, im J. 1813 eingetragenen Sätze, die ein lebhaftes Bild von den Ereignissen dieser Tage bieten, und ein Urteil über die Empfindungen erlauben, die das alte Bern gegenüber der weiteren Entwicklung hegte. Wir setzten diesen Eintrag an diese Stelle, obwohl er eigentlich der Darstellung vorgreift; er erklärt

Zwischen 1 und 2 Uhr Mittags traf der französische Vortrab in der Stadt ein. Wie wenn sie einen Vorgeschmack der kommenden Zeiten den Bernern geben wollten, stürzten die vordersten französischen Husaren bei ihrem Einmarsch sogleich auf den Platzmajor und die Wachen, und beraubten sie, trotz der in den Kapitulationsbedingungen gewährleisteten Sicherheit des Eigentums, ihrer Uhren und ihres Geldes. Selbst mehrere, die Person des Generals eskortierenden Dragoner sprengten von ihm weg,

---

aber auch manche Punkte der spätern Ereignisse. Er lautet: «Nachdem die Franzosen uns, ihre ältesten Freunde und Verbündeten, mitten im Frieden auf eine so ungerechte als treulose Weise feindlich überfallen, so war der fünfte Tag Merzens 1798 der unglückselige Tag, an welchem Sie, gleich einer grossen Räuberbande, über Berns noch nie erstiegene Mauern in die Stadt eingezogen sind. Ihre erste Beschäftigung war, den Oberkeitlichen Schaz, alle Oberkeitlichen Kassen, auszuplündern, das Zeughaus, die Korn Magazin, die Oberkeitlichen Keller zu leeren, die Bürgerschaft samt dem ganzen Land zu entwaffnen, und die Mitglieder der aufgelösten Regierung mit einer Contribution von Sechs Millionen zu belegen.

Zugleich wurde auch unsere ehrwürdige alte Verfassung, das kluge Werk der Zeit und einer vieljährigen Erfahrung über den Haufen geworfen, und uns, so wie der übrigen Eydgenossenschaft eine das Eigenthum eines jeden Kantons und dessen Unabhängigkeit zerstörende Konstitution aufgedrungen, und an Platz der rechtmässigen Regierung eine aus der niedrigsten Klasse des Pöbels zusammengelesene sogenannte Helvetische Regierung eingesetzt.

So wie aber alles was auf Unrecht, Gewalttätigkeit und Unsinn gegründet ist, selten von langem Bestand sein kann, so hat auch diese durch eine fremde Gewalt eingesetzte Regierung ihre baldige Endschaft erreicht, und zwar hier in der Stadt Bern selbst, wohin sie sich aus Furcht vor den siegreichen österreichischen Waffen geflüchtet hatte, und von wannen sie nicht lange harnach durch einen allgemeinen Aufstand des über sie erbitterten Volks vertrieben und aus dem ganzen Kantone ausgejagt worden.

Also zum immerwährenden Angedenken der von den Franzosen an einem friedlichen Volk ohne einen rechtlichen Grund verübten beyspiellosen Schandthat hier aufgezeichnet und eingeschrieben durch

Carl Eman. Morlot
damaligen Staatsschreiber.

um sich Beute anzueignen, und ein Berner Offizier, der zu Pferde dem Volke das Verbot des Schiessens vorlas, musste ihnen Uhr, Börse und Pferd überlassen; wer auf der Strasse angetroffen wurde, kam ohne Plünderung und Misshandlung nicht weg.

Dem Einzelplündern in den Häusern wurde zwar in der Stadt so ziemlich gesteuert, wenigstens was die Soldaten betraf, während sich die Generale schon manches erlauben durften; umso schlimmer erging es in den Dörfern und Landhäusern in der Umgegend.

Nach amtlicher Schätzung betrug der auf der bernischen Landschaft in den Märztagen durch Plünderung und Zerstörung angerichtete Schaden 4,216,000 Liv.

«Frankreich ist nicht reich genug, um Europa gratis zu befreien; es hat daher ein Recht, zu seiner Schadloshaltung bei den befreiten Völkern auf alles Staats-, Kirchen- und Aristokratengut die Hand zu legen». Das war der schon 1792 vom Konvent aufgestellte Grundsatz, durch den das revolutionäre Frankreich, das in der Geschichte zivilisierter Völker unerhörte Raub- und Plünderungssystem rechtfertigte, das seine Siege begleitete. Nicht nur hatten die eroberten Länder die Mittel zur Ernährung, Bekleidung und Besoldung der Heere aufzubringen, sie mussten auch die französischen Kassen, Zeughäuser, Museen und Magazine füllen.

Noch am Tage ihres Einzuges, am 5. März 1798, legten die Franzosen das Schatzgewölbe, wie auch alle übrigen Kassen, von deren Existenz sie erfuhren, unter Siegel. Aus dem Schatzgewölbe selbst hoben sie am 9. März 500,000, am 10. März abermals 500,000 und am 22. März 600,000 Fr.; ausserdem plünderten sie das Münzgewölbe, das Oberwardeingewölbe, die Kornamtskasse, die Salzkasse und die Kriegskasse, und entnahmen aus den Weinkellern 380,104 Mass Rot- und 283,285 Mass Weissweine. Den Waadtländer Wein verkaufte Rouhière en gros et en detail, den aus den deutschen Kellern tranken die französischen Soldaten aus. — Einen beträchtlichen Teil dieser Summen verteilten die französischen Offiziere brüderlich

und dem Geiste der Zeit gemäss unter sich, ohne der französischen Regierung Rechnung darüber zu legen. Ein Beispiel für viele: ein auf dem Zuge nach Bern über Biel durchreisender französischer Offizier kam nach einigen Tagen wieder nach Biel zurück, diesmal mit goldgefüllten Taschen; er erzählte, sie hätten bei der Schatzleerung in den kalten Gewölben ihre Mäntel getragen und deren tiefe Taschen bei diesem Geschäfte ungeniert mit Gold gefüllt. Kaum weniger dringend als die Beraubung des Schatzes erschien den Franzosen die Aufrichtung der Freiheitsbäume, welche, den dabei gehaltenen Reden zufolge, mit Oligarchenblut begossen werden sollten, was jedoch unterblieb.

Wie gross immerhin die den verschiedenen Kassen entnommenen Summen auch sein mochten, man hätte in Bern den Verlust leichter verschmerzt, wenn es gelungen wäre, die in Interlaken in Sicherheit gebrachten Geldbeträge und ausländischen Zinsschriften den raubgierigen Klauen der «Befreier» zu entziehen. Dies gelang aber nicht. Einige Tage nach dem Einzug der Franzosen wurden durch einen waadtländischen «Patrioten» die «Oberlandgelder» dem Befehlshaber der französischen Truppen, Marschall Brune, verraten. Ohne genau den Betrag dieser Gelder zu kennen, und ohne von der Existenz der Zinsschriften zu wissen, willigte dieser, gegen eine ihm vom bernischen Oberst-Kriegskommissär Jenner[1]) versprochene Bestechung von 200,000

[1]) Gottlieb Abraham von Jenner, heute nach seinem spätern Amtsbezirke allgemein Jenner von Pruntrut genannt, ist der eigentliche Träger der auf die wenigstens teilweise Wiedergewinnung der geplünderten Summen gerichteten bernischen Bestrebungen. Sein Name wird in der folgenden Darstellung öfters genannt werden; seine «Denkwürdigkeiten» bilden für uns eine äusserst schätzbare Quelle; auf die diplomatische Gewandtheit dieses Mannes, der mit den besten Staatsmännern und gewiegtesten Diplomaten seiner Zeit verkehrte, wirft ein interessantes Licht die Tatsache, dass seine äussere Erscheinung einen höchst plumpen und schwerfälligen Eindruck machte, und er obendrein noch schwerhörig war; Talleyrand, der seine Kapazität öfters anerkannte, soll sich einmal ihm gegenüber geäussert haben: «Citoyen Jenner, je donnerais un million pour avoir l'air aussi niais que vous».

Franken, darin ein, dass die Gelder insgeheim nach Deutschland geführt und dort zu Gunsten Berns in Sicherheit gebracht werden. Dieser Plan gelang jedoch nicht, das Geld konnte nur bis nach Thun transportiert werden; dort merkte die Bevölkerung, dass die Fässer Geld enthielten und wollte sie nicht weiter ziehen lassen; man hoffte nämlich in Thun, dass der inzwischen proklamierte selbständige Kanton Oberland in dieser Weise leicht zu einem eigenen Staatsschatz gelangen könnte. Die ganze Sache wurde inzwischen in Bern ruchbar, Brune musste seine Einwilligung zum Transport nach Deutschland zurückziehen und verfügte, dass das Geld aus Thun nach dem französischen Hauptquartier in Bern gebracht werde. Kurze Zeit hindurch hatte es noch den Anschein, als könnte man wenigstens die ausländischen Zinsschriften retten; aber auch von diesen erfuhren die Franzosen frühzeitig genug, um sie aus der Privatkasse des Deutschseckelmeisters Stettler, wo Jenner sie deponierte, in ihre Gewalt zu bekommen.

Von den am 5. März 1798 im Staatsschatz und in den verschiedenen Kassen befindlichen Betrag von ca. 10,600,000 Liv. t. wurden für Bern ca. 375,000 Liv. gerettet[1]) und ca. 170,000 Liv. für bernische Bedürfnisse verwendet. Die Waadt erhielt

---

[1]) Die am Tage des Einzuges der Franzosen in Bern vorhandenen flüssigen Geldkapitalien betrugen ca. 10,600,000 L. — 8,360,000 L. haben nach obiger Berechnung die Franzosen gehoben, eine Summe von 180,000 L., die sich im Ratsstubengewölbe befand, und von der die Franzosen nichts erfuhren, wurde der neuen Verwaltungskammer übergeben. — Ausserdem gelang es einigen bernischen Beamten, vor allem Jenner, die schlechten Informationen der Franzosen und die Unordnung der ersten Tage auszunützen, und nach und nach bei verschiedenen Gelegenheiten eine kleine Summe zu Gunsten Berns zu retten, die auf Zinsen gelegt, durch ein geheimes Komitee verwaltet und im Jahre 1721, nach erfolgter Restauration des alten Bern, im Betrage von L. 642,959, der Regierung übergeben wurde.

Ausser diesem kleinen Betrage gelang es nachher, in der Epoche der Restauration, einen Teil des geraubten Schatzes wieder zu erlangen. Der

47,000 Liv., der französischen Regierung wurden vom Oberst-kriegskommissär Liv. 7,950,000 abgeliefert, den Rest von ca.

---

zweite Pariser Frieden vom 20. Nov. 1815 hielt an dem Grundsatze fest, dass alle, durch die Kriegswirren verursachten Forderungen von Staat zu Staat als gegenseitig wett geschlagen anzusehen sind, erkannte jedoch die Forderungen, die von Gemeinden und Partikularen an Frankreich gestellt werden sollten, unter Vorbehalt genügender Beweise, als rechtsgültig zu. Mit der Durchführung der auf diese Forderungen sich beziehenden Unterhandlungen sollten von den einzelnen Staaten Liquidationskommissäre ernannt werden; die schweiz. Tagsatzung betraute mit dieser Funktion den Bankier Rudolf Emanuel von Haller, einen Sohn Albrechts von Haller. Haller gehörte zu den Diplomaten, die einerseits ihr Ziel nicht durch Auffindung gemeinsamer staatlicher Interessen, sondern vielmehr dadurch zu erreichen trachten, dass sie die Privatinteressen oder Neigungen der ihnen gegenüber stehenden Unterhändler in's Spiel ziehen, und die andererseits ihr persönliches Interesse mit dem des von ihnen vertretenen Staates zu verquicken wissen. Es wurde ihm von Bern aus eine 10%-ige Provision von der Summe versprochen, deren Bezahlung an Bern er erwirkt, und er scheute keine Mittel, um diese Summe möglichst hoch anschwellen zu lassen. Er erreichte dies in der Weise, dass er die aus dem Berner Staatsschatz geraubten Summen mit in die Reihe seiner Reklamationen zog, und um der Gefahr zu entgehen, dass ihm dieser Reklamation gegenüber die Tatsache vorgehalten wird, dass nach den Bestimmungen des Pariser Friedens die Staatsforderungen in den Kreis der zu liquidierenden Ansprüche nicht hineingehören, stellte er, in einer historisch entschieden unhaltbaren Weise, die schweizerischen Staatsschätze als Privateigentum dar. In einem Memoire, das er im Oktober 1815 dem Herzog von Richelieu vorlegte, äusserte er sich folgendermassen: «Un peuple existe depuis plus de cinq siècles heureux et libre. Il occupe la partie la plus stérile du globe. Mais des fortunes faites dans le commerce chez l'étranger, des soldes et des récompenses, obtenus dans l'état militaire, beaucoup d'unions avec de riches héritières hollandaises, anglaises et autres, une sévère économie avaient permis à ce peuple de fonder beaucoup d'institutions sages et paternelles. — C'est dans cet ésprit que se sont formés successivement des caisses des tributs appellés «Zunft», des caisses des orphelins, des hôpitaux, même une appartenant aux ours. Des caisses de famille qui servaient à secourir les membres de la même famille, lorsqu'ils se trouvaient dans le besoin etc. — Chaque commune avait une caisse que des dons et des légats déstinaient aux dépenses de

2 Mill. teilten Brune, Rouhières und die übrigen Militärbeamten untereinander [1]).

Die Details sind der nachfolgenden Zusammenstellung zu entnehmen (vgl. Oechsli, Die Schweiz in den Jahren 1798 und 1799, S. 91):

---

la ville ou du bourg et surtout au soutien des pauvres. — Le tableau ci-joint présente la totalité des sommes qui appartenaient aux communes, aux établissements particuliers, aux pauvres, aux familles, dont l'armée francaise s'est emparée. — Elles s'élèvent à la somme de Liv. 15,853,164» etc. etc.

Nachdem der Herzog von Wellington die Stelle des obersten Schiedsrichters über sämtliche an Frankreich gestellten Reklamationen übernahm, reichte ihm Haller am 10. März 1818 eine Note ein, in der er die Summe der von der Schweiz gestellten Reklamationen auf Fr. 28,000,000 bezifferte; in diesem Betrage war mit Fr. 18,000,000 ein Posten «Cautionnements et dépôts de communes» inbegriffen, der in Wirklichkeit die den Staatsschätzen entnommenen Summen betraf; letztere stellte Haller konsequent als Depots der Gemeinden dar, über die die Staatsregierungen ohne Zustimmung der Gemeinden nie verfügen durften. Nach langwierigen und unerquicklichen Unterhandlungen wurde endlich durch die am 25. April 1818 abgeschlossene Konvention der Schweiz als Entschädigung 250,000 Fr. franz. Rente (= 5 Mill. Kapital) zuerkannt. Nach einem vom Appellationsrichter von Haller ausgearbeiteten, vom Vorort am 17. Mai 1819 genehmigten Repartitionstableau sollten die Kantone 13% der anno 1798 ihren Staatsschätzen entnommenen Beträge erhalten; diesem Beschlusse gemäss erhielt Bern (unter Zugrundelegung des «Compte général» von Rouhières, vgl. Beilage Nr. 34) einen Beitrag von Fr. 1,033,603 ausbezahlt.

[1]) Allein der Betrag, den der Marschall Brune, ein durch Raubsucht und Habgier sich auszeichnender General, zu seinen Gunsten unterschlug wird auf ca. $1^1/_4$ Mill. L. geschätzt; er ist am 28. März von Bern so schwer beladen weggefahren, dass bereits $^1/_4$ Stunde hinter den Toren der Stadt zwei Achsen des Wagens, den er dem Schultheissen von Mülinen wegnahm, brachen.

	Bestand am 5. III. 1798:	Von Rouhières verrechnet (s. Beil. Nr. 34)	Für Bern gerettet	Von Bernern verwendet
atsschatz . Liv. t.	6,776,118	7,009,110*	16,800	19,403
erlandgelder . . .	2,200,000	219,000	358,500	151,000
nzgewölbe . . .	998,212	600,000		
rnamtskasse . . .	122,687	122,687		
lzkasse	173,812		An die Waadt abgeliefert	
iegskasse	155,600			
elsche Standeskasse	149,357		47,357	
eggelderkasse . .	20,000			
sse des Vogts von Aarwangen . . .	16,593			
Summa	10,612,379	7,950,000 422,657 170,403	422,657	170,403
sgewiesen	8,543,857	8,543,857		
ausgewiesen . . .	2,068,522			

*Von diesem Betrag wurden 3 Mill. zur Speisung der Kasse für den aegyptischen Feldzug[1]), der Rest zur Bezahlung der Soldrückstände der Armeelieferanten, wie auch für geheime Ausgaben der Generäle verwendet.

Am 24. März erhielt Jenner von Brune den Auftrag[2]), sich Begleitung eines Aide de camp nach Paris zu begeben; noch n selben Tage leistete Jenner diesem Befehle Folge. Auf dem rdern Sitze des von zwei Husaren begleiteten Wagens befand ch eine mit mehreren Siegeln versehene Kiste; in Paris fand Jenner auf dem Tische des Finanzministers Ramel: sie entelt die von den Franzosen «zur Sicherheit» nach Paris gendten ausländischen Zinsschriften der Kantone Bern, Freiburg, 'allis und Solothurn.

Die französische Regierung konnte mit den bernischen Zinshriften nicht viel beginnen. Sie waren alle auf den Namen r Stadt und Republik Bern gestellt und nur diese konnte sie räussern und den Schuldnern gegenüber bei Zahlungen als

[1]) Die 3 Mill. L. Tourn. sind am 12. und 13. April in durch 44 Pferde zogenen 10 Wagen nach Lyon spediert worden; sie sollten zur Beeitung der Kosten des aegyptischen Feldzuges dienen und sind bei der hlacht bei Abukir mit dem französischen Admiralsschiff in den Meeresund versenkt worden.

[2]) Beilage Nr. 35.

empfangsberechtigt auftreten. — Schon bei der ersten Audienz Jenners beim Finanzminister Ramel, sagte dieser, durch Brune über Jenners Persönlichkeit offenbar bereits instruiert, er wisse, dass Jenner von der bernischen Regierung ermächtigt sei, Übergaben von Schuldbriefen zu unterschreiben; er könne sich dadurch um die französische Republik verdient und sich selber nützlich machen. Und Tags darauf schloss Charles Maurice de Talleyrand Périgard die Audienz, die er Jenner gewährte, mit den Worten: «Vielleicht kaufen Sie diese Papiere, die viele Millionen wert sind, zurück. Reden Sie selbst mit Ihren sich hier aufhaltenden Deputierten[1]; es wird mir angenehm sein, Ihnen behülflich zu werden».

Gegen «vergoldete Freundlichkeiten» fanden sich in Paris Leute, die ihre Personal- und Sachkenntnisse in Berns Dienst stellten. Es war dies vor allen Herr Radix de Saintefoy, der unter den Bourbonen diplomatisch tätig war, ein feiner, durchtriebener, mit Mitteln zu Zwecken mancher Art vertrauter alter Hofmann; neben ihm der frühere Kriegsminister Marquis de Chambonnat und ein Herr Langeac.

Den vereinten Bemühungen Jenners und seiner neu gewonnenen Freunde, die von Talleyrand warm unterstützt wurden, gelang es bald, ein günstiges Resultat zu erzielen. Am 8. Floréal an VI (27. April 1798) wurde in Paris ein Vertrag abgeschlossen[2]. Die wesentlichen Bestimmungen dieses Vertrags gingen dahin, dass Bern: a) auf alle seine Anforderungen an

[1]) Gleichzeitig mit Jenner, der damals ohne offiziellen Charakter in Paris weilte, hielten sich dort als offizielle bernische Deputierte Dr. Lüthart und Prof. Stapfer auf. Sie hatten von Bern aus die Instruktion erhalten, auf Wiedergewinnung der Zinsschriften und auf eine Ermässigung der von Lecarlier auf Bern aufgelegten Contribution von 6 Mill Liv. Tourn. in Paris hinzuarbeiten. Beide hatten bis zur Ankunft Jenners in Paris keinerlei Erfolge erzielt; nach Jenners Ankunft übernahm dieser die Führung aller Unterhandlungen, während die Tätigkeit der Herren Lüthard und Stapfer sich auf Repräsentation und Unterschreiben beschränkte.

[2]) Beilage Nr. 36.

Frankreich Verzicht leistete; b) sich zur Zahlung eines Betrages von 4 Mill. Liv. t. verpflichtete; wohingegen die französische Regierung c) die bernischen Zinsschriften an Jenner auslieferte; d) von einer weitern Erhebung der Kontribution in Bern absah [1]) und e) die Kasernierung der in Bern bisher einquartierten französischen Truppen zu verfügen sich verpflichtete.

Der Vertrag vom 8. Floréal legt für die diplomatischen Fähigkeiten Jenners von Pruntrut volles Zeugnis ab. Die Vorteile dieses Vertrags sind handgreiflicher Natur: die Zinsschriften stellten einen Wert von ca. 12 Mill. Liv. dar, die ursprünglich aufgelegte Kontribution belief sich auf 6 Mill. Liv.; gegen eine Zahlung von 4 Mill. Liv. erhielt Bern die Zinsschriften zurück und wurde von den Kontributionszahlungen befreit; der effektive Gewinn stellt sich demnach auf 14 Mill. Liv.

Allerdings war die Summe von 4 Mill. Liv. nicht Alles, was bernischerseits in Paris bezahlt wurde. Der Marquis von Chambonnat erhielt 50,000 Liv., Herr Langeac «für seine Mitwirkung an der Gewinnung der Bureaux» 10,000 Liv., und an die «zu besondern Verfügung» des Direktoriums und der Minister stehende caisse noire wurde die Verpflichtung zur Zahlung einer Million Liv. übernommen — den Mittelsmann machte Herr de Saintefoy [2]). Für die Zahlung der vertragsmässig festgesetzten Summen, wie für die der geheimen Zahlungsversprechungen musste sich Jenner persönlich verpflichten [3]).

---

[1]) Die Kriegssteuer wurde zuerst auf 6. Mill. Liv. festgesetzt, und vornemlich den «Oligarchen» aufgelegt. 6% ihres Vermögens sollten die ehemaligen Mitglieder des Gr. Rates, 3% jedes Mitglied der regierenden Geschlechter, sogar die Frauen bezahlen, und schon die erste Anzahlung musste bei den erstern 3% betragen.

[2]) Von der durch Lecarlier auf 6 Mill. festgesetzten Kontribution haben die Berner Patrizier 2 Mill. Liv. T. bereits bezahlt; dieser Betrag, der nicht mehr zurückerstattet werden konnte, sollte nur als die Hälfte der 4 Mill.-Zahlung gelten; die zweite Hälfte sollte in Raten bezahlt werden, worauf Frankreich auf alle weitern Forderungen an Bern verzichtete.

[3]) Beilage Nr. 37.

Der Erfüllung des Vertrages stellten sich aber unerwartete Schwierigkeiten entgegen. Nach Jenners Wiederankunft in Bern genehmigte zwar die bernische Verwaltungskammer alle von Jenner in Paris getroffenen Verfügungen, war aber nicht imstande, ihm die Erfüllung der Verpflichtungen zu ermöglichen; sie unterstand der helvetischen Zentralregierung in Aarau, die den für Bern so günstigen Vertrag mit scheelen Augen ansah. In Aarau wurde dann Jenner auch wirklich die Antwort zu teil, dass man ihm zwar zu der für Bern so günstig abgeschlossenen Übereinkunft Glück wünsche, sich aber nicht näher darauf einlassen könne, «nachdem man sich, nach innehabender Stellung, nicht für einen Kanton allein, und zwar um so viel weniger in diesem Falle aussprechen könne, als andere Gegenden der Schweiz darunter leiden dürften». Nun hoffte noch Jenner, beim französischen Kommissär in Zürich Beistand zu finden; er erwartete, dass die helv. Regierung ihm Schwierigkeiten in den Weg stellen werde, und führte deshalb ein Schreiben von Talleyrand an den Züricher Kommissär bei sich, in dem Talleyrand diesen ersuchte, Jenner nicht nur gegen die französischen Behörden, sondern auch gegen die neuen Gewalten der Schweiz in Schutz zu nehmen. Der frühere französische Kommissär Lecarlier war jedoch von Zürich bereits abgereist, um in Paris die Stelle eines Polizeiministers zu übernehmen. Sein Nachfolger in Zürich wurde Rapinat, ein rohes, dem Trunk ergebenes, ungebildetes Individuum, früher Rechtsagent in Colmar [1]), eine der dunkelsten Gestalten in der dunklen Epoche der Helvetik. — Nachdem Jenner ihm sein An-

---

[1]) Bekannt ist der, nach einer Angabe von Barras, Mémoires III. p. 236, vom Generalstabsoffizier Alexandre Rousselin de Saint-Albin stammende Vers:

> «La pauvre Suisse qu'on ruine
> Voudrait bien que l'on décidât
> Si Rapinat vient de rapine
> Ou rapine de Rapinat».

Über Rapinat's sonstige Taten in der Schweiz vgl. Oechsli, Die Schweiz in den Jahren 1798 und 1799.

gen vorgebracht, erklärte Rapinat, eher werde man ihn in
tten nach Paris zurückführen, als ihn bewegen, der Vollziehung
es solchen Machwerks seine Zustimmung zu erteilen. —

Es ist kaum nötig, die weitern diplomatischen Verhandlungen
er die Erfüllung des Vertrags vom 8. Floréal Schritt für Schritt
verfolgen. Sie werfen kein neues Licht auf die ganze Frage
d vermögen nur den traurigen und unwürdigen Charakter der
maligen politischen Verhältnisse der Schweiz um so nachdrück-
ner zu kennzeichnen. Es war die Epoche der unumschränkten
rrschaft des Aventuriers. Reich an Überraschungen ist ihre
schichte: heute wird Rapinat von Paris aus kalt gestellt und
ner Stellung enthoben, morgen kehrt er mit den ausgedehntesten
llmachten zurück; heute sendet das Direktorium Jenner als
vollmächtigten Minister nach Paris, morgen muss Jenner, um
r Gefahr einer Verhaftung zu entgehen, über die deutsche
enze fliehen.

Endlich, im November 1798, kam es zwischen der bernischen
erwaltungskammer und Rapinat zu einer Übereinkunft, ver-
öge welcher Rapinat in die Erfüllung des Vertrags einzuwilligen
ch verpflichtete, wenn die im Vertrage stipulierten 4 Millionen
att nach Frankreich abgeführt, in der Schweiz für Zwecke
er Armee geleistet würden.

Bern versuchte nun die Schriften für sich selbst zu retten,
as aber an dem heftigen Widerstand der geldhungrigen hel-
etischen Regierung scheiterte, die gleich nach Proklamation der
inheit und Unteilbarkeit der Schweiz durch das Gesetz vom
3. IV. 1798 alle vorhandenen, beweglichen und unbeweglichen
üter, Gülten und Rechte der bisherigen Kantone für ein ge-
einsames Nationalgut erklärte.

Die bernische Verwaltungskammer sandte ihren Präsidenten,
n Herrn Direktorialrat Bay, zur Unterhandlung mit dem Direk-
rium nach Luzern, und da kam es zu einer Übereinkunft
lgenden Inhalts:

«1. Das Direktorium ratifiziert den Vergleich vom 8. Floréal Jahr 6 (27. April 1798);

2. Die Summen, die infolge des 5. Artikels desselben an die Kantone Leman, Aargau und Oberland zu bezahlen sind, werden bestimmt;

3. Die geheimen, von der Verwaltungskammer zum Loskauf von wucherischen Lieferungsakkorden verwendeten Zahlungen sind derselben in Rechnung zu passieren, und auf gemeine Lasten zu übernehmen».

Bevor aber dieser Vertrag [1]) ausgeführt werden konnte, musste zuvor Jenner der helvetischen Regierung Rechnung ablegen; zu diesem Zwecke begab er sich nach Luzern.

Angesichts des bei den helvetischen Patrioten allgemein gegen ihn, als Vertreter der «Oligarchen», herrschenden Misstrauens und da die von ihm vorzulegenden Rechnungen möglicherweise auch den gesetzgebenden Räten zur Kenntnisnahme vorgelegt werden konnten, erschien es Jenner als nicht empfohlen, dem helvetischen Direktorium auch über die zur Erringung des Vertrags vom 8. Floréal gemachten geheimen Ausgaben Rechnung abzulegen. Er liess sich deshalb in Paris ein von dem französischen Finanzminister unterschriebenes Inventarium der ihm übergebenen Zinsschriften anfertigen, in welchem gerade so viele Zinsschriften ausgelassen waren, als nach ihrem Werte berechnet die Summe der geheimen Auslagen betrug. In Luzern angelangt musste aber Jenner sofort die unangenehme Wahrnehmung machen, dass diese seine Vorsichtsmassregel wertlos war; das helvetische Direktorium nahm nicht dieses Inventarium als Grundlage der Rechnungen an, sondern die bernische «Rechnung der äussern Gelder» vom Jahre 1797, und forderte nun Jenner auf, Blatt für Blatt über die Verwendung der dort eingetragenen Positionen Rechnung abzulegen. Die Situation war

[1]) Beilage Nr. 38.

chwierig; aber in der Epoche der Helvetik war nichts so chwierig, dass man es mit goldenen Überredungsmitteln nicht ätte erreichen können. Jenner versprach dem Direktorium, inige sich um eine sogenannte «Entschädigung» bewerbenden aadländischen «Patrioten» zu befriedigen und schoss einem er Direktoren Geld vor. Nachdem nun die Wege in dieser Veise geebnet waren, überreichte Jenner zwei verschiedene echnungen, von denen die eine so gestellt war, dass sie gebenen Falls den gesetzgebenden Räten vorgelegt werden onnte, während die zweite, nur für das Direktorium bestimmte, lle Posten, sowohl im Soll als auch im Haben enthielt, und it den zugehörenden Originalbelegen versehen war. Beide echnungen wurden angenommen, und Jenner über beide Deharge erteilt [1]).

Die Zinsschriften selbst wurden an das helvetische Finanzinisterium abgeliefert. Um aber doch etwas für Bern zu retten, uhte Jenner nicht eher, als bis ihm etliche Zinsschriften, und war: Fl. 900,000 auf Wien; Rtlr. 111,000 auf Mecklenburg nd L. t. 735,000 auf Dänemark (in zehn Obligationen, von eren auf 750,000 L. t. sich belaufenden Nominalwert im Voraus °/o Verlust abgezogen wurden), mit dem Auftrage, sie umzuetzen, eingehändigt wurden [2]). Die übrigen Zinsschriften blieben m Besitze des helvetischen Finanzministeriums; und schon am . Hornung 1799 beschlossen die gesetzgebenden Räte: «Das Vollziehungsdirektorium ist ermächtigt, einen Teil der Schuldschriften auf das Ausland, welche den ehemaligen Regierungen zugehörten, so gut als möglich in Geld umzusetzen, und den Belauf derselben zur Bezahlung der rückständigen Ausgaben des Staates zu verwenden». In Vollziehung dieses Beschlusses liquidierte die helvetische Regierung teils mit, teils ohne Vermittlung von Jenner, folgende Titel:

---

[1]) Beilagen Nr. 39 und 40.
[2]) Beilagen Nr. 41 und 42.

Titel:	Nominalbetrag:	Erzielter Verkaufspreis:	Verlu
340 Aktien der Bank von England 23. Sept. 1801	£ 34,000, nach dem damaligen Kursstande angesetzt mit £ 57,120 = Schw. Franken 913,920, samt £ 9180 = Schw. Fr. 146,880 rückständiger Dividenden	L. t. 1,038,423,15 = Schw. Fr. 692,282,3. Verkauft an d. Bankfirma St. Didier in Paris	35
Alte Südsee-Annuitäten 28. Aug. 1802	66,000, nach dem damaligen Kursstande angesetzt mit £ 66,884,4 = Schw. Franken 1,071,729 samt £ 8910 = Schw. Fr. 142,560 rückständiger Zinsen	L. t. 728,776,2,6 = Schw. Fr. 485,850,9. Verkauft an St. Didier in Paris	32
		Vom Erlös erhielt die bernis[illegible] Verwaltungskammer Fr. 264,334, die Mediationsregierung von Be[illegible] Fr. 221,515,84. —	
Wiener Bank 1799	Fl. 265,000 und zwar Fl. 4,000	Schw. Fr. 1,673,3 an Wolf Dreifuss in Basel	76
1799	Fl. 26,000	Schw. Fr. 9,768 an Wwe Burckhardt u. Sohn in Basel	77
1799	Fl. 265,000 235,000	Schw. Fr. 19,201,9 an Leon Ziegler, Moses und Wolf Dreifuss	88
1800	Fl. 42,000	Schw. Fr. 20,113,3 verkauft durch Jenner im Auftrage der helvetischen Regierg.	72
Mecklenburgische Schuldverschreibungen 1801	Rtlr. 31,000 samt rückständigen Zinsen 80,000 111,000	Schw. Fr. 76,826 194,194,24 271,020,24	[illegible]
Obligation der Stadt Nürnberg	Fl. 50,000	Schw. Fr. 21,818 Verkauft an Wolf Dreifuss in Basel	75 [illegible]
Summa:	Schw. Fr. 2,872,895	1,551,727	46

Wie aus obiger Zusammenstellung ersichtlich, vermochte das elvetische Finanzministerium nur einen ganz geringen Teil eben er Effekten zu versilbern, aus deren Erlös es sich für seine eren Kassen[1]) am meisten versprach, — der sogenannten «englschen Gelder», d. h. der bernischen Anlagen in Aktien der ank von England, in Südsee-Obligationen und in Annuitäten.

Englands Verhältnis zu den reformierten Kantonen der Schweiz, nd insbesondere zu Bern, hat seit jeher einen äusserst freundhaftlichen Charakter[2]); diese freundschaftlichen Beziehungen u Bern wurden im Laufe des 18. Jahrhunderts durch den aus em Waadtlande stammenden General und Diplomaten de Pesme

---

[1]) Eine gute Illustration des traurigen Zustandes der helvetischen Finanzen und der Unfähigkeit der helvetischen Behörden, irgend eine inanzpolitische Massregel durchzuführen, bietet die nachfolgende Zusammenstellung der in einem einzigen Jahre (1799) zur Anwendung gebrachten «ausserordentlichen» Geldbeschaffungsmitteln:

1799, 16. März, 2⁰/₀₀ Vermögenssteuer;
28. » ¼ Zusatz auf alle direkten Abgaben;
30. » Aufforderung zu patriotischen Geschenken;
25. April, 2⁰/₀₀ Kriegssteuer;
8. Juni, Zwangsanleihen bei den Gemeinden in der Höhe von 5⁰/₀ des Wertes ihrer Güter;
16. Oktober, 1⁰/₀₀ Abgabe «für die verwüsteten Kantone»;
12. Dezember, 2⁰/₀₀ Liegenschaftssteuer.

Ausserdem suchte man ein Nationalanlehen aufzunehmen, borgte inzwischen Geld gegen Unterpfänder, und verschleuderte Güter und Wertschriften.

[2]) In einem zur ersten Säkularfeier (1628) verfassten Panegyrikus heisst es:

«Die Freundschaft Engellands, der sehr berühmten Crone
So sie mit Bern bishar gehalten, ist bekannt;
Der fromme Eduard, Heinricht des Achten Sohne
Hat schon zu seiner Zeit nach Bern eine G'sandtschaft g'sandt;
Wilhelm der grosse Kön'g, und Anna, die mit Sieg,
Sich hat glorwürdig g'macht, der king Georg desgleichen
Durch stäte Envoye's im Frieden und im Krieg
Der Hochachtung für Bern gaben gantz klare Zeichen».

de St. Saphorin noch enger geknüpft und gefestigt; und nun, während des Kampfes gegen das revolutionäre Frankreich, blieb Englands Aufmerksamkeit sorgfältig auf die Schweiz und auf Bern gerichtet. — England spannte seine Kräfte bis zum Äussersten an und wagte nicht nur seine gesamten flüssigen Mittel, sondern auch seinen gesamten Staatskredit als Einsatz in diesem Kampfe, von der tiefen Überzeugung durchdrungen, dass es ihm gelingen werde, wider die gallischen Ruhestörer der Sache des europäischen Friedens und der Ruhe zum Siege zu verhelfen. Ebenso fest war seine Überzeugung, dass es sich auch in der Schweiz um einen bloss ephemeren Zustand handle, dessen Zusammenbruch nach einigen Jahren der Wirren und Unruhen unbedingt erfolgen müsse. — Dieser Überzeugung entsprach auch die Politik Englands gegenüber den von helvetischer Seite unternommenen Versuchen, die englischen Effekten Berns und Zürichs zu versilbern, und diese Politik wurde umso konsequenter durchgeführt, als sie auch Englands Interessen und Pläne förderte.

Sofort nach dem Einzuge der Franzosen in Bern, verfügte Pitt eine Sperrung alles schweizerischen, sei es privaten, sei es öffentlichen, in England befindlichen Eigentums; er motivierte diese Massregel durch die Tatsache, dass Frankreich zur Zeit die Schweiz beherrsche, und dass Gefahr vorhanden sei, es könnte mit schweizerischen Geldmitteln Krieg gegen England führen. Dieser Verfügung Pitts stimmte das englische Parlament durch den Beschluss vom 10 Mai bei [1]).

Im April 1798 kam es im helvetischen Direktorium zum ersten Mal zu einer Debatte über diese Frage; es lagen Eingaben der Berner und der Basler Verwaltungskammern vor, in welchen diese dem Direktorium mitteilten, dass alle englischen Wechsel, die seitens der Schweiz in England zur Zahlung präsentiert wurden, unbezahlt mit Protest zurückkamen. Dem Schreiben der Berner Verwaltungskammer lag ein vom 10. April datierter Brief

---

[1]) Beilage Nr. 43.

Londoner Bankfirma Rougemont et Fesquet bei, in dem be-
ıtet wird: «Depuis l'entrée des Français à Berne le Gouverne-
ıt a défendu d'accepter tout effet tiré de cette ville ainsi que
tout autre où les Français seraient».

Dieser englischen Politik gegenüber war das helvetische
ektorium machtlos. Es konnte die gesetzgebenden Räte am
Mai beschliessen lassen, dass alle an englische Häuser zu
tende Zahlungen mit provisorischem Sequester belegt werden
ten, es konnte in machtlosem Zorn zwei Berner Bankiers
die Schritte Pitts bestrafen, aber es konnte nicht ver-
dern, dass England auf alle Versuche, bernische Effekten zu
kaufen, konsequent antwortete, diese Effekten seien Eigen-
ı der «Stadt und Republik Bern» und nur diese könne rechts-
ftig darüber verfügen. Die Bankfirma St. Didier et Comp.
Paris, die es trotzdem wagte, englische Werttitel Berns
ı helvetischen Finanzministerium zu kaufen, überzeugte sich
d darauf, dass es unmöglich war, diese Titel in London zu
lisieren.

In ihren Hoffnungen auf einen reichen Geldstrom aus Eng-
d getäuscht, mussten die helvetischen Staatsmänner nach andern
kunftsquellen Sorge tragen; und da sie, wie vorhin berichtet,
en Teil der Effekten Jenner zum Verkaufe übergaben, da sie
ıer Einiges von den Geldern erfuhren, die beim Einzug der
nzosen aus dem Staatschatz und aus andern Kassen für Bern
ettet wurden, so liessen sie es auch nicht an wiederholten und
ıgenden, an Jenner gerichteten Geldforderungen fehlen, die
den gegebenen Verhältnissen Rechnung tragend, zum Teile
ıigstens erfüllen musste[1]). Er erfüllte diese Forderungen, teils
dem Erlöse der ihm zum Verkauf übergebenen Effekten,
bei er aber der helvetischen Regierung stets einen Teil vor-
hielt, um ihn für Bern zu retten, teils aber auch aus den
etteten Summen. Mit Beginn des Jahres 1801 wurde die Situa-
ı unhaltbar; fast jeden Tag wurde Jenner bald in gelinderem,

[1]) Beilagen Nr. 44—47.

bald in drohenderem Tone um Geld angegangen. Endlich, am 2. August, wurde der Beschluss gefasst, er solle entweder Alles, was sich an Staatsgut in seinen Händen befinde, abliefern, oder zu erwarten haben, dass seine Person, sowohl als sein Vermögen, mit Arrest belegt würden [1]). Der Augenblick war kritisch; es war nicht klar ersichtlich, was das helvetische Direktorium eigentlich unter «Alles» verstand: ob bloss den Rest der Jenner zum Verkauf übergebenen Effekten, oder ob nicht etwa auch die von Jenner vor den Franzosen geretteten Geldbeträge. Nachdem die Gemeindekammer der Stadt Bern vom Ernst der Situation verständigt wurde, trat ein Ausschuss zusammen, ausser Jenner aus dem Altkornherrn von Graffenried und den Herren Augspurger und Bay bestehend, dem es nun oblag, den Schlag der helvetischen Behörden zu parieren. Durch das Bankhaus Haller & Comp. unterstützt, begann Jenner mit dem helvetischen Finanzminister wegen eines Darlehens gegen Unterpfand der ausländischen Schuldtitel zu unterhandeln; im August wurden die Unterhandlungen abgeschlossen [2]): gegen Verpfändung aller noch vorhandenen bernischen Zinsschriften gewährte Jenner der helvetischen Regierung ein in monatlichen Raten zahlbares Darlehen von Lv. 300,000; das Darlehen selbst war zur Rückzahlung an die Salzkasse angewiesen.

Es kam jedoch nicht zur Erfüllung der Bedingungen dieses Vertrages.

Es war wohl möglich gewesen, durch einen Federstrich aus einem lockern Verband kleiner selbständiger Gemeinwesen über Nacht die Bildung einer straff zentralisierten, einheitlichen Republik mit einer denkbarst abstrakten Verfassung zu dekretieren; es war aber nicht möglich, diesem Verfassungsgerüste warmes Leben einzuflössen. Es war unmöglich, die unendliche Mannigfaltigkeit des alten eidgenössischen Verwaltungslebens mit seinen vollberechtigten und zugewandten Orten, seinen gemeinen

---

[1]) Beilage Nr. 48.

[2]) Beilage Nr. 49.

Herrschaften und Untertanenländern in die nüchterne Gleichförmigkeit von neunzehn Präfekturen [1]) zu pressen. Eine Umwälzung konnte nicht ausbleiben.

Schon das Projekt einer Verfassungsänderung vom 29. Mai 1801 hatte einen zum Föderalismus hinneigenden Charakter; in noch höherem Grade war dies in der Verfassungsänderung der Fall, die im Spätjahr 1801, nachdem die Anhänger der alten Ordnung im Schosse der Regierung für einige Zeit die Oberhand gewonnen hatten, ausgearbeitet wurde, und für welche die Wiederherstellung des Kantonalsystems mit allen seinen Folgen zur Basis diente.

Trotzdem es nun im Publikationsdekret dieser Verfassungsänderung hiess, sie müsse, ehe sie in Kraft trete, von den Kantonstagsatzungen acceptiert werden, solle aber bis dahin keinen rechtskräftigen Charakter haben, gelang es dennoch, die momentan herrschende günstige Stimmung zu einer für Bern sehr vorteilhaften Operation auszunützen. Die Übereinkunft vom 3. August wurde aufgehoben, die auf das Darlehen von den Partikularen bereits erhobenen Vorschüsse wurden ihnen in Anweisungen auf die Salzkasse zurückgezahlt [2]), die als Unterpfand gegebenen Wertschriften liess man aber stillschweigend in bernischen Händen.

Nun galt es, den günstigen Augenblick bis zu Ende auszunützen, und für die faktisch bereits erfolgte Ablieferung der Titel an bernische Behörden auch eine legale Basis zu schaffen. Und da das kommunale Eigentum sich einer viel grössern Sicherheit erfreute als das der Kantone, so war der Weg klar vorgezeichnet, der zur Fortsetzung des Rettungswerkes eingeschlagen werden musste.

---

[1]) Nach Rütsche (Der Kanton Zürich und seine Verwaltung zur Zeit der Helvetik) soll der «Republikaner» sogar diese Einteilung nicht gebilligt haben; das Ideal der Doktrinäre war eine Einteilung der ganzen Schweiz in zehn, nach Flüssen zu benennende Departemente.

[2]) Beilage Nr. 50.

Zuerst richtete die Gemeindekammer von Bern eine Zuschrift an die Staatsräte der Republik, in der sie auf die unter der alten Regierung gemachten, in Magazinen aller Art, in Barschaft und in ausländischen Zinsschriften bestehenden Ersparnisse der Stadt Bern aufmerksam machte und das Ansuchen stellte: «dass diejenigen Kapitalien, welche von diesen, auf das Ausland bestehenden Schuldtiteln noch übrig sein möchten, ihr auf Rechnung des in Handen der Regierung befindlichen Eigenthums der Stadt Bern wieder eigenthümlich übergeben werden möchten, einerseits; andererseits denn insbesondere ihr von derjenigen Summe der in England angelegten Kapitalien, worüber dem Vernehmen nach ein Vorkommnis obschweben und die daher herrührenden Gelder noch vorhanden sein sollen, dasjenige zukommen zu lassen, was die Regierung ohne ihren dringendsten Bedürfnissen zu nahe zu treten, übergeben zu können glauben werde».

Die helvetische Regierung beschloss zunächst, am 29. Januar 1802, prinzipiell: «In Erwägung, dass durch die nächst einzuführende Verfassung der Grundsatz des Cantons-Eigenthums aufgestellt sein werde, wird die Auslieferung der Schuldschriften, welche von den Regierungen der ehemaligen Cantone herrühren, an die Verwaltungskammer der betreffenden Cantone befohlen». Auf Grund dieser Verfügung konnte am 1. Hornung der Kleine Rat in Beantwortung der Petition der bernischen Verwaltungskammer den Beschluss fassen: «In Betrachtung, dass nach den in der neuen Verfassung aufgestellten Grundsätzen der Regierung auf die von der ehemaligen Berner Regierung im Ausland und namentlich in England angelegten Gelder keinerlei Eigenthumsrecht mehr zusteht, nimmt (der Kleine Rat) über die Petition der Verwaltungskammer folgenden Beschluss: es sollen alle, von der ehemaligen Regierung von Bern herkommenden ausländischen Schuldtitel der Verwaltungskammer von Bern gegen Empfangsschein und ohne Präjudizierung über derselben Eigenthumsrecht übergeben werden, der Verwaltungskammer überlassend, auf die Begehren und die Ansprachen der Ge-

meindekammer von Bern Rücksicht zu nehmen und selbe zu befriedigen »[1]).

Die Verwaltungskammer des Kantons Bern und die Gemeindekammer der Stadt Bern traten daraufhin zusammen, und einigten sich dahin, dass die Gemeindekammer von Bern auf diese Schuldschriften insofern ein Recht habe, als der grösste Teil derselben von den Ersparnissen und den Anlagen der Burgerschaft errichtet worden sei; da aber diese Ansprache nur schwer zu bestimmen, weil über die Summe dieser Ersparnisse keine besondere Rechnung geführt worden sei, da andererseits seit 1798 ein beträchtlicher Teil dieser Schriften bereits verkauft worden, und diese Verminderung billigerweise auf den Anteil des Kantons Bern fallen müsse, so werden alle noch vorhandenen Schriften der Gemeindekammer übergeben, wohingegen diese auf alle Ansprüche der Stadt aus diesem Titel Verzicht leiste.

Diese Abmachung zwischen Stadt und Kanton mag vielleicht an einigen Stellen anfechtbar sein. Jedenfalls wird es aber nicht zulässig sein, auf Grund unseres heutigen Wissens um die staatsrechtliche Natur des alten Bern, diese Abmachung schlechthin als eine Übervorteilung des Kantons durch die Stadt hinzustellen. Die spätere Erfahrung lehrte auch, dass die Übergabe der Schuldtitel an die Stadt viel zur endgültigen Rettung eines Teiles derselben beitrug.

Frankreich, dessen Truppen immer noch in der Schweiz standen, und das demnach noch immer das entscheidende Wort zu sprechen hatte, schien zunächst der neuen Verfassung nicht übelwollend gegenüber zu stehen; es war auch bekannt, dass Buonaparte dem alten Föderalismus nicht abgeneigt war, und die

---

[1]) Von der für die verkauften 30,000 £ Actien der Bank von England erhaltenen Zahlung von L. 1,038,423,15 hat die helvetische Regierung L. 300,000 bereits verbraucht; den Rest von ca. L. 738,000 behielt sie auch für sich, gleichzeitig diesen Betrag als Forderung von Bern anerkennend, die aber nur «in bessern und glücklichern Zeiten könne gefordert werden».

frühere Politik der Franzosen in der Schweiz für verfehlt hielt[1]. Trotzdem war es doch eine verfehlte Politik, die da in der Schweiz getrieben wurde; verfehlt, weil sie die Verhältnisse der Wirklichkeit ausser Acht liess: alle auf die Wiederherstellung der absoluten Unabhängigkeit der Schweiz gerichteten Bestrebungen waren im vornherein aussichtslos, da sie den Interessen der französischen Regierung widersprachen; ebenso aussichtslos waren alle, eine Wiederschaffung der frühern vollkommenen Souveränität der Kantone anstrebenden Bemühungen, da die französische Regierung es für leichter hielt, eine Zentralregierung als eine Reihe von Kantonalregierungen in Abhängigkeit zu erhalten.

Die französischen Behörden in der Schweiz nahmen denn auch bald eine veränderte Haltung ein, innerhalb der helvetischen Regierung selbst vollzog sich ein Wechsel, die «Freunde der Einheit» gewannen wieder die Oberhand, und beriefen, im Verein mit den demokratischen Föderalisten, die bekannte Notabeln-

---

[1]) Wie Buonaparte über die erste Periode der Helvetik, das Ideal der «reinen Patrioten» dachte, ist genau aus der Instruktion zu ersehen, die er im Jahre 1800 dem nach der Schweiz entsandten Botschafter Reinhardt übergab, und in der es unter anderm hiess: «Il est peu utile aujourdhui de retracer des faits connus et de reprendre les détails de la naissance, des progrès et des développemens de la révolution helvétique. On sait que c'est un des torts les plus graves du premier directoire français; on sait que quelques brouillons suisses, comme Ochs et Laharpe, vinrent à Paris suivre pendant 5 ou 6 mois un cours d'articles incendiaires dans nos journaux et en même temps une série d'intrigues et de manoeuvres de tout genre auprès des membres les plus irascibles du gouverment français dont l'un se trouvait précisément avoir ce qu'il appellait des injures personnelles à venger contre la Suisse; l'on sait aussi avec quel scandale beaucoup d'agens français militaires et civils accurent pour cet infortuné pays des malheurs nécessaires d'une révolution; avec quelle impudeur on trouva le secret de tout piller, de tout prendre, d'étendre les brigandages presque sur la médiocrité et même presque sur la misère . . . Ces faits ont retenti dans l'Europe et nous ont accusés sous la plume de nos ennemis et même sous celle de nos amis; c'est la trace encore sanglante de ces calamités qu'il faut s'efforcer d'effacer aujourdhui . . .»

ersammlung nach Bern ein, wo am 25. Mai 1802 der Ver-
ssungsentwurf vom 29. Mai 1801 angenommen und der Sank-
n des Volkes unterstellt wurde, woraufhin am 2. Juli 1802
e Proklamierung des neuen Grundgesetzes der helvetischen Re-
iblik erfolgte.

Unterdessen sorgte man in Bern auch dafür, einen mög-
hst grossen Teil der in Händen der Stadtgemeinde nun be-
dlichen Wertschriften so gut als möglich zu sichern. Zu diesem
vecke wurden mehrere Titel, und zwar 72,800 Fl. Obligationen
r Wiener Stadtbank und 500,000 Fl. in zwei Schuldverschreib-
igen des Kaisers Joseph II. dem Inselspital übergeben. Als
orporationsgut waren die Titel vor allen Angriffen sicherer.

Die neue Regierung der Helvetik litt aber, wie alle frühern,
iter der starken Finanznot. Die Veräusserungen der Berner
chuldtitel erschienen auch ihr als das bequemste Mittel der Geld-
ischaffung, und am 19. Juni 1802 erliess der regenerierte
leine Rat der helvetischen Republik einen Beschluss, kraft
essen er

«in Erwängung: dass die einstweilige Regierung stets ver-
flichtet bleibe, der definitiven Regierung die allgemeine Ver-
altung in dem Zustande zu übergeben, den die Verfassung vom
ahr 1798 und die nachher gegebenen Gesetze bestimmt haben,
nd keine Behörde befugt war, Massregeln zu treffen, welche
en Grundsätzen zuwider liefen, die in jener Verfassung fest-
esetzt sind;

in Erwägung: dass der Beschluss vom 29. Januar 1802 sich
uf ganz irrige Voraussetzungen gründet, in dem eine Verfassung
i demselben als gültig angenommen wird, welche gleichwohl ein
losser Entwurf war;

und

in Erwägung: dass die Vorschrift des ersten Artikels des
Beschlusses vom 1. Februar unbestimmt ist, und noch über die
orderungen der Gemeindekammer von Bern, wie sie in ihrer
Bittschrift urkundlich aufgezeichnet sind, hinausgeht»;

die vorhin ihrem Inhalte nach angegebenen Beschlüsse der abgetretenen Regierung vom 29. Januar und 1. Februar 1802 zurücknahm und aufhob [1]).

Am 24. Juni richtete nun das helvetische Finanzdepartement ein Schreiben an die Verwaltungskammer von Bern, in dem es ihr den Beschluss vom 19. Juni mitteilte, und die baldige und pünktliche Ablieferung der Schuldtitel verlangte. Es begannen nun lebhafte und unerquickliche Unterhandlungen zwischen Bern und dem helvetischen Finanzministerium, die keine greifbaren Resultate annehmen wollten, da die ganze bernische Politik in dieser Frage auf möglichste Verzögerung gerichtet war. Am 8. September referierte der Staatssekretär vor dem helvetischen Verwaltungsrat über den Erfolg der bisherigen Unterhandlungen mit der Gemeindekammer von Bern; er fasste die Situation folgenderweise zusammen: «1. Dass bei der Gemeindekammer immer die Besorgnis obwalte, es möchte jeder neue Aktus zwischen ihr und der Regierung bei allfälligen Veränderungen das gleiche Schicksal haben, welches nun jener vom 1. Februar erfährt; 2. dass es der Gemeindekammer sehr empfindlich falle, nach so vielen erlittenen Einbussen um neue Opfer angefochten zu werden, da sie ohnehin forthin beträchtliche Ausgaben zu bestreiten habe; 3. dass sie endlich geneigt wäre, die noch vorhandenen englischen Fonds zu überlassen, insofern ihr die Hälfte ihres Betrages mit Nationalbesitzungen vergütet würde; 4. dass sie wünsche, die Regierung möge ihre Forderungen schriftlich eingeben und die Unterhandlungen ebenso führen». — Aus dem ganzen Benehmen der Verwaltungskammer ergebe sich übrigens, dass es ihr nicht ernst sei, sich abzufinden, dass sie nur Zeit zu gewinnen suche, und dass daher jede weitere Unterhandlung fruchtlos sein dürfe, wenn sich die Regierung nicht entschliessen wolle, auf den grössten oder wenigstens auf einen sehr grossen Teil ihrer Forderungen zu verzichten. Der helvetische Vollziehungsrat beschloss nach Anhörung dieses Berichtes, den Staatssekretär einzu-

---

[1]) Beilagen Nr. 51 und 52.

laden, die Lage der Unterhandlungen dem Staatssekretär für das Departement der Justiz und Polizei mitzuteilen, seine Meinung darüber zu vernehmen und sobald sie sich beiderseits über die angemessensten Mittel, diese Angelegenheit auf eine gedeihliche Weise zu erledigen, vereinigt haben würden, dem Vollziehungsrat einen neuen Bericht darüber vorzulegen.

Die weitere Entwicklung der politischen Verhältnisse brachte eine unerwartete Lösung der Frage.

Nach dem anfangs Juli 1802 erfolgten Abzuge der französischen Truppen aus der Schweiz, liess sich die seit vier Jahren um sich greifende Unzufriedenheit nicht länger niederhalten. Die Urkantone sagten sich zuerst von der helvetischen Republik los und beriefen nach Schwyz eine Tagsatzung der alten Orte. Am 28. August kam es in Unterwalden zu Feindseligkeiten. Von Bern aus begann die zum Zwecke der Wiedereinführung der «seit Jahren verdrängten Ordnung, Freiheit und Ruhe» begründete geheime «grosse schweizerische Verbrüderung» tatkräftig zu handeln. Unter bernischer Führung bewaffnete sich das Oberland, und im Aargau, wo der grösste Teil des Landvolkes den Wiederanschluss an Bern wünschte, waren bald die Gebrüder May Herrn der Stadt Aarau. Zürich verschloss seine Tore dem helvetischen Heerhaufen des General Andermatt, in Bern brach die als «Stöcklikrieg» bekannte Insurrektion aus. Am 18. September musste die helvetische Regierung kapitulieren, und sich verpflichten, bis spätestens zum 20. September Bern zu verlassen. Wirklich zog auch, wie sich das Tagebuch des Standesseckelmeisters Beat Ludwig Ferdinand von Jenner ausdrückt, der Rest des helvetischen «Gesindels» am 20. September von Bern ab.

Die helvetische Regierung war vertrieben. Am 21. September versammelten sich Schultheiss, Rät und Burger von Bern, das heisst, der vor 1798 bestandene grosse Rat, erliessen eine Proklamation, durch welche sie die Herrschaft wieder anzutreten erklärten, ernannten einen General der Berner Truppen und vertagten sich auf eine unbestimmte Zeit, nachdem sie alle Ge-

walten für einstweilen auf eine Standeskommission von zehn Mitgliedern übertragen hatten.

In der Politik der französischen Regierung gegenüber diesen Vorgängen, kamen zwei Grundtöne zum Ausdruck: Verachtung der Schwäche der helvetischen Regierung und die Tendenz, den Aufstand nicht völlig Meister werden zu lassen. Während die Wogen des Kampfes noch tobten, sprach Frankreich das lange erwartete Machtwort. Am 4. Oktober 1802 langte General Rapp in Lausanne an, und gab die Erklärung Buonapartes vom 8. Vendemiaire an XI bekannt, in der der erste Konsul an die 18 Kantone der helvetischen Republik sich wendend seine Vermittlung unter den obwaltenden Zwistigkeiten anbot. Mündlich fügte Rapp bei, dass, wenn binnen fünf Tagen nicht der helvetische Senat in Bern versammelt und jede seit dem 18. September eingesetzte Behörde aufgelöst werde, 40,000 Mann in die Schweiz einrücken würden.

Im Dezember 1802 begannen in Paris die Unterhandlungen der seitens der Schweiz entsandten 51 Deputierten mit der von Buonaparte eingesetzten Senatskommission; sie dauerten bis in den Februar 1803; der erste Konsul nahm selbst an den Verhandlungen den lebhaftesten Anteil; als er am 19. Februar 1803 die Mediationsakte der schweizerischen Deputation übergab, da erklärte er, es sei das letzte Mittel, das Frankreich der Schweiz gegenüber in Anwendung bringe; sollte die Schweiz von der Mediationsverfassung abgehen, so bliebe ihm nichts übrig, als sie mit Gewalt der Waffen zu zwingen oder mit Frankreich zu vereinigen.

Diese Sprache wirkte. Ohne Widerspruch wurde die Verfassungsakte überall angenommen und am 15. April 1803 in's Leben gesetzt. Kein strittiger Gegenstand war in der Mediationsakte zu Gunsten Berns entschieden; in allen Besitzfragen erhielt es Unrecht; die Waadt und Aargau blieben ihm entrissen, gegen den Wunsch eines grossen Teils der Aargauer; die Grenzen gegen die beiden neuen Kantone wurden auf's ungünstigste für Bern gezogen.

Der zweite Nachtrag der Mediationsverfassung regelte die finanziellen Fragen. Im zweiten, vierten, fünften und siebenten Artikel waren die Bestimmungen niedergelegt, die für das weitere Schicksal der bernischen Schuldtitel entscheidend sein sollten. Sie bestimmten, dass eine aus fünf Mitgliedern bestehende Kommission die weitere Verwaltung und Liquidation der helvetischen Staatsschuld übernehmen solle, dass ferner die von einigen Kantonen besessenen Schuldtitel auf das Ausland nach einem gleichmässigen Verteilungsschlüssel zur Liquidation der vorhin erwähnten Staatsschuld verwendet, der aus dem bernischen Titelbestande alsdann etwa verbleibende Rest zwischen die Teile des alten Bern, die neuen Kantone Bern, Waadt und Aargau, verteilt werden, dass endlich die früher regierenden Städte ein ihren Munizipalausgaben angemessenes fundiertes Einkommen erhalten sollen [1]).

Am 22. März 1803 eröffnete die Liquidationskommission in Freiburg ihre Sitzungen. Bern nahm zunächst eine abwartende Stellung ein.

Die Liquidationskommission forderte von Bern die Deponierung aller seiner ausländischen Werttitel. Die Berner Regierung erklärte zuerst, man könne diese Titel nirgends finden; nachdem dann von Freiburg aus genauere Nachforschungen empfohlen wurden, erklärte die Regierung von Bern (Schultheiss und Staatsräte des Kantons Bern), sie sei nicht im Stande, die Titel zu Gunsten irgend welcher Person oder Behörde zu cedieren, da die alte Regierung («Schultheiss, Grosser und Kleiner Rath der Stadt und Republik Bern»), auf deren Namen die Titel gestellt sind, nicht mehr bestehe, niemand aber befugt sei, in ihrem Namen Handänderungen vorzunehmen. Die Gemeindekammer der Stadt Bern, in deren Kasse sich die Titel in Wirklichkeit befanden, protestierte ebenfalls gegen die Forderung der Liquidationskommission, indem sie verlangte, dass aus den ausländischen Schuldschriften zuförderst die Dotation der Stadt Bern erfolgen solle.

[1]) Beilage Nr. 53.

Dem gegenüber stellte die Liquidationskommission in ihrer Sitzung vom 9. Mai 1803 den Grundsatz auf, dass die Liquidation der Nationalschulden der Dotation der ehemaligen souveränen Städte vorgehen, und die vorhandenen ausländischen Schriften vor allem dazu verwendet werden sollen. Sie fuhr demnach fort, ihre Forderungen geltend zu machen.

Aber auch von Bern blieb die Antwort nicht aus. Der damalige Seckelschreiber und Mitglied der Liquidationskommission, nachmalige Standes-Seckelmeister Beat Ferdinand Ludwig von Jenner, legte gegen diesen Grundsatz der Liquidationskommission einen feierlichen Protest ein[1]) und erklärte, dass er nie in die Auslieferung der in den Händen der Gemeindekammer von Bern befindlichen ausländischen Schuldschriften einwilligen werde. Die Liquidationskommission sah sich durch dies Alles veranlasst, den eidgenössischen Landammann, Grafen d'Affry, anzurufen; auf dessen Betreiben lieferte die Gemeindekammer von Bern einen Teil der ausländischen Schuldbriefe aus[2]), und erklärte im übrigen in kurzen Worten, der Rest der Titel befände sich nicht mehr im Besitze der Gemeindekammer, und könne daher nicht ausgeliefert werden. Um die Verwendung der Titel befragt, erklärte die Gemeindekammer, sie seien teils den Spitälern übergeben worden, teils verkauft, um die Kosten der Erhebung («Stecklikrieg») zu bestreiten.

In einem Schreiben vom 17. Juni 1803 teilte die Liquidationskommission der Berner Regierung mit, sie könne nicht

---

[1]) Beilage Nr. 54.

[2]) Es wurden damals folgende Titel nicht ausgeliefert:
400,000 Liv. in zwei Obligationen des Hauses Marcuard, Beuther & Comp.;
500,000 Fl. in zwei Schuldverschreibungen des Kaisers Joseph II.;
500,000 Liv. in dänischen Obligationen;
46,400 und 285,000 Fl. in 89 Wiener Bankobligationen;
72,800 Fl. auf die Wiener Stadtbank;
30,000 £ neue Südseeannuitäten;
44,000 £ alte Südseeannuitäten; vgl. Beilage Nr. 55.

geben, dass die Gemeindekammer von den englischen Fonds
,000 £ für Spitäler und 30,000 £ als vor der Revolution
rwendet zurückbehalte und gegen den Geist der Mediation
h selbst aussteuere; ebenso wenig könne sie einwilligen, dass
: nämliche Kammer für die nämlichen Zwecke sich die
0,000 Fl. der beiden Anlehen Bethmann zueigne und deren
islieferung sich enthebe, sowie sie sich auch im voraus und
erlich gegen die Nichtauslieferung der 400,000 Fl. vom An-
ıen Marcuard, 500,000 Liv. in dänischen Obligationen und
1,200 Fl. in Wiener Bankobligationen verwahren müsse.

Inzwischen entschloss sich die Berner Regierung zu einem
ssergewöhnlichen Schritte: sie verzichtete auf die weitern Unter-
ndlungen mit der Liquidationskommission und entsandte am
. Mai Gottfried von Jenner nach Paris [1]), in der Hoffnung,
ss sein bewährtes diplomatisches Talent auch in dieser schwie-
gen Situation einen Ausweg finden werde.

Die Hoffnung wurde glänzend bestätigt.

Jenners alte Freunde, Talleyrand und de Saintefoy, em-
ingen ihn freundlich, ohne aber die Schwierigkeiten zu ver-
hlen, die zu überwinden nötig sein würde. Buonaparte wollte
enner keine Audienz gewähren, und erklärte dem ihn darum
suchenden General Ney rundwegs: «Il n'y a que quelques mois
ue j'ai donné à la Suisse une médiation; recevoir un député
antonal, serait une infraction que je ne dois pas y faire». Ein
lücklicher Zufall änderte aber plötzlich die Situation.

Schon im Herbst 1802 erhielt Jenner vom General Rapp
en Auftrag, für die Gemahlin des ersten Konsuls eine Herde
chweizerkühe, deren sie zu ihren bekannten Milchbädern be-
urfte, anzukaufen, einen Schweizer und eine Schweizerin zur
esorgung der Herde aufzunehmen, und die Lieferung nach dem
andgut Malmaison zu besorgen. Jenner beauftragte mit der
usführung dieses Geschäftes den Obrist Wurstemberger von
ittighofen, von dem er gerade während seines Aufenthaltes in

[1]) Beilage Nr. 56.

Paris die Nachricht erhielt, dass die Herde sich auf dem Wege dorthin befinde. Jenner hatte nun den glücklichen Einfall, aus dieser Herde ein Geschenk der Stadt Bern an Madame Buonaparte zu machen. Jenner berichtet über den weitern Verlauf folgendermassen: «Das Geschenk wurde sehr wohl aufgenommen und ich wurde eingeladen, dasselbe in St. Cloud persönlich darzubringen. Daselbst wurde ich sehr wohlwollend empfangen, und auf den folgenden Tag zum Frühstück nach Malmaison entboten, um über die geeignete Stelle und den Bau einer Sennerei meinen Rat zu erteilen. Ich begab mich dahin und traf den ersten Konsul selbst an, der nach der gütigsten Aufnahme mir sagte: «Vous avez voulu me voir. Ney vous aura dit que je ne puis pas recevoir des députés cantonaux. Aujourd'hui il se présente une raison qui excuse bien une exception, mais demain etc., que me voulez-vous?» Nun überreichte ich ihm eine bereits verfasste Denkschrift, die er mit der Äusserung zurückgab: «Remettez-la à Talleyrand, qu'il m'en fasse un rapport». Glücklich, wie man denken kann, überreichte ich sie, unter Vermeldung meines Auftrages, dem Minister. Er erwiederte sogleich: «Cest bien! très bien!» und ermächtigte mich, mit dem ersten Sekretär des Ministeriums, Hauterive, mich über die Abfassung des Berichts an den Konsul zu besprechen; — eine Vergünstigung, die ich nicht unbenutzt liess. Allein nachher erhielt ich auf mehrere Anfragen bei dem Minister immer die Antwort: «On n'a pas eu le temps; le recommencement de la guerre occupe; on n'a pas voulu m'écouter». Endlich wandte ich mich nochmals an Ney, und einige Tage darauf ward ich zu Madame Buonaparte gerufen, die mir unter verbindlicher Danksagung zu Handen Berns als Geschenk einen Brillanten in einer Stecknadel anheftete. — Sogleich, nachdem ich von ihr Urlaub genommen, ward ich bei dem ersten Konsul vorgelassen, wo sich unter andern Personen auch Ney und Talleyrand befanden. Der erste Konsul sagte mir wörtlich: «J'ai éte sensible à la politesse de la ville de Berne envers Madame. Je destine et vous ferai remettre un service de porcelaine pour Monsieur votre avoyer. Ney et Talleyrand savent

a pensée; je ne veux pas qu'on écrase Berne». Den Abend
rauf sah ich Talleyrand; er sagte mir in seiner Art: «Vous
ez beaucoup obtenu, — mais beaucoup! Vos vaches vous ont
nné du bon lait. Pensez-vous peut-être ramener le veau?»
nspielung auf Vaud — die Waadt).

«Das Porzellangeräte wurde nun fertig. Auf demselben stehen,
nderbar genug, die Wappen der XIII alten Kantone allein, dann
önigsfelden, Aarau und Lausanne, in der Inschrift als Besitzungen
erns bezeichnet, — abgebildet. Scherzend sagte ich darüber zu
alleyrand: «Et la conséquence que vous y attachez?» — «Mais
aiment, vous voulez plus que le veau» — war die Antwort.

«Als ich mich überzeugt hatte, nichts weiteres in Paris be-
irken zu können, und mich doch des guten Willens der fran-
isischen Regierung versichert halten zu können glaubte, reiste
h nach Bern zurück und erstattete daselbst meinen Bericht
ber diese Sendung».

Bald zeigten sich die Folgen der gelungenen Mission Jenners.
eneral Ney richtete an den Landammann der Schweiz ein
chreiben, in dem er die Grundsätze auseinader setzte, nach denen
uonaparte Bern gegenüber die Bestimmungen der Mediationsakte
ngewandt sehen wollte. «Si différentes circonstances ont exigé
'un canton plusieurs genres de sacrifices, il n'est pas à croire
ue son intention soit qu'on les augmente en donnant à l'acte
édéral un effet rétroactif; qu'en conséquence la ville de Berne
emandant, que les frais de la guerre de l'automne dernier ne
estent point à sa charge et également qu'elle ne soit point
echerchée par la dotation qu'elle a faite à un de ses hôpitaux
lans un temps où elle pouvait disposer librement de ses capi-
aux, est fondée dans ses demandes, et que sur le rapport, qui
 été fait en ce sens à la commission de liquidation, il devient,
ar différens motifs, nécessaires de prendre enfin une détermi-
ation á cet égard, qu'il serait bien aisé de faire connaître au
remier Consul etc.».

Die Liquidationskommission verstand den Wink. Sie änderte
r Benehmen Bern gegenüber, und war von nun an bestrebt,

«Gerechtigkeit mit Gefälligkeit» zu verbinden. Um den Schei der Unabhängigkeit zu retten, forderte sie am 26. August 180 die Berner Gemeindekammer auf, eine genaue Nachweisung darüb zu liefern, dass die von ihr nicht ausgelieferten Schuldschriften sic wirklich nicht mehr in ihren Händen befinden; die Gemeind kammer fand es geeigneter, diese Nachweisung nicht schriftlic sondern mündlich der Liquidationskommission zu erteilen, un delegierte zu diesem Zwecke Herrn Jenner von Pruntrut un den Ratsherrn Ludwig Zeerleder nach Freiburg. Die beid Delegaten vermochten dort mit Belegen zweifelhafter Natur nac zuweisen,

a) dass die 400,000 Liv. vom Anlehen Marcuard und d 500,000 Liv. (750,000 L. tournois) in dänischen Obligatione durch die Kosten der Erhebung vom Herbst 1802 verbrauc wurden;

b) dass die 500,000 Fl. in zwei Schuldverschreibungen d Kaisers Joseph II. und die 44,000 £ in alten Südseeannuität im Mai 1802 den Kantonsspitälern übergeben und dadurch Korp rationsgut derselben geworden seien [1]);

c) dass 331,400 Fl. in Wiener Bankobligationen veräuss und der Erlös teils für die Schwellen und den Stadtbach, te für besondere Insurrektionskosten, teils endlich für die versch denen Delegationen der Stadt Bern nach Paris und anderwär verwendet worden sei, hingegen 72,800 Fl. der gleichen Ob gationen Eigentum des grossen Spitals und der Insel seien, u diesen Anstalten nicht entzogen werden könnten [2]);

---

[1]) In Wirklichkeit wurden diese Titel nur pro Forma und ge Depotschein an die Spitäler cediert, um sie «einer verschwenderisch Regierung und nachher zur Zeit der Liqudationskommission der Verw dung zur Bezahlung helvetischer Schulden zu entziehen und zu Hand des Staats und der Stadt zu retten» (Protokoll des Kleinen Rats v 21. Mai 1823).

[2]) In Wirklichkeit wurden diese Titel, wie mehrere andere, sein zeit nur formell auf den Namen dieser Institute gestellt, ohne ihnen jed anzugehören.

d) dass 30,000 £ in neuen Südseeannuitäten vor dem
. April 1798 von der damaligen Regierung verkauft, der Erlös
von in eine Militärkasse gelegt, diese aber vom französischen
eneral Ruby weggenommen worden sei[1]).

Die Liquidationskommission war damit zufrieden; Jenner
hmte besonders «die gefällige Art, womit sie seinen Vorstel-
ngen Gehör zu geben, und ihm durch Annahme der vorgelegten
elege fernere, an sich unnütze, aber immer sehr beschwerliche
'eitläufigkeiten zu ersparen beliebt hat»; und am 6. September
303 fasste sie einen sogenannten «Endbeschluss»[2]), worin sie
e Verwendung der Werttitel seitens der Verwaltungs- und der
emeindekammer als rechtsgültig anerkannte, mit den ihr über-
benen Titeln vorlieb nahm und auf Übergabe aller übrigen
rmlich Verzicht leistete.

In Händen der Liquidationskommission befanden sich nun
lgende bernische Schuldtitel:

5,000 Fl.	(= 123,636 Schweizerfranken)	in einer Schuldverschreibung des Herzogs von Nassau-Saarbrücken
	86,956,25 »	in der Hälfte der Schuldverschreibung von 100,000 Fl. der Stadt Nürnberg (andere Hälfte durch die Helvetik verkauft)
0,000 »	(= 640,000 »)	in einer Schuldverschreibung des Herzogs von Zweibrücken
0,000 »	(= 400,000 »)	in einer Schuldverschreibung des Herzogs von Zweibrücken
sd'or 4,000 » 82,000	183,272,75 »	in zwei Verschreibungn. d. Stifts St. Gallen
	871,872 »	in neuen Südseeannuitäten
	425,775,45 »	in alten »
	664,409,40 »	in Bankannuitäten.
Summa	3,395,921,85	

[1]) In Wirklichkeit beim Hause van Neck in London deponiert ge-
sen und 1815 der Staatskasse retourniert.

[2]) Beilage Nr. 57.

Von diesen Titeln vermochte die Liquidationskommission die Schuldverschreibungen des Herzogs von Nassau-Saarbrücken, des Herzogs von Zweibrücken, und des Stifts St. Gallen, in einem Gesammtkapitalwert von 1,346,909,25 Schweizerfranken zu veräussern, und den Erlös teils zur Verzinsung, teils zur Partialzahlung der helvetischen Staatsschuld zu verwenden; die übrigen Titel, und vornehmlich die englischen Fonds, zu veräussern, war ihr unmöglich.

Die Liquidationskommission hat die helvetische Staatsschuld auf die Summe von Liv. 3,757,031 festgesetzt. Aus den liquiden Beständen und den leicht realierbaren Titeln zahlte sie an die Staatsgläubiger 17 % des erkannten Schuldbetrages mit Liv. 638,695,3,3 aus und verordnete am 1. November 1804:

a) dass der Betrag der noch restierenden Nationalschuld von Liv. 3,118,336 erst drei Monate nach der von Seite Englands erfolgten Anerkennung der schweizerischen Eidgenossenschaft gefordert werden könne;

b) dass indessen bei Liquidierung von einzelnen der hinterlegten Effekten teilweise Zahlungen auf Abschlag geleistet werden;

c) dass zur Sicherheit und Hypothek für Kapital und Zinsen bei Seiner Excellenz dem Herrn Landammann der Schweiz zu Handen der Regierungen und der Staatsgläubiger hinterlegt werden «die Schriften, Titel und Transferte von specifizierten englischen und andern Schuldanforderungen, nebst ausstehenden und laufenden Zinsen, mit dem Beding, dass bei eintretender Anerkennung der schweizerischen Eidgenossenschaft Seine Excellenz der Landammann und die hohen Kantonsregierungen gehalten seien, von den eingegangenen Geldern jedem Kanton so viel zufliessen zu lassen, als derselbe zur völligen Befriedigung seiner anerkannten Staatsgläubiger bedarf».

Diesem Beschlusse gemäss wurden sämtliche englischen und die andern noch nicht veräusserten Schuldtitel Berns und Zürichs dem Landammann der Schweiz übergeben. Durch einige nach und nach noch erfolgende Verkäufe konnte die Summe der helvetischen Staatsschuld nach und nach bis auf rund Liv. 2,300,000

(1815) reduziert werden. Die Erfolglosigkeit aller Bemühungen der Liquidationskommission, die englischen Fonds zu veräussern, machte auch die völlige Liquidierung der Staatsschuld unmöglich; sie hatte aber auch eine andere, für Bern günstige Wirkung: den Bestimmungen der Mediationsakte gemäss hätte der nach Abzahlung der Staatsschuld verbleibende Rest der englischen Fonds Berns zwischen die Kantone Bern, Aargau und Waadt verteilt werden müssen; die Verzögerung der ganzen Liquidationsoperation schob auch diese Verteilung hinaus, und liess Bern immer noch die Hoffnung, in irgend welcher Weise die Vollziehung dieser unliebsamen Bestimmung vereiteln zu können.

Es waren wieder politische Ereignisse, die eine neue Wendung in die Situation brachten.

Buonapartes Mission war ausgespielt; und wie sein Sturz einen Wendepunkt der europäischen Politik im Grossen bedeutet, so zog er auch in der Schweiz im Kleinen eine Umwälzung nach sich. Bern ging auch hier voran; es war der erste Kanton, der die Mediationsakte brach.

Am Abend des 23. Christmonats 1813 wurde der Grosse Rat durch Glockengeläute zu einer ausserordentlichen Sitzung einberufen; es wurde an die versammelten Grossräte der Antrag gestellt, «der Mediationsakte mit allen ihren Rechten und Verhältnissen förmlich zu entsagen» und mit ungewöhnlicher Majorität (es waren bloss 6 Stimmen dagegen) wurde dieser Antrag zum Beschluss erhoben. — Somit ging die Regierungsgewalt über in die Hände von «Räth und Burgern», des alten Souveräns vor 1798. Von den 299 Grossräten, aus welchen der souveräne Grosse Rat vor 1798 bestand, lebten nur noch 141; man beschloss, die Zahl der Grossräte auf 200 ansteigen zu lassen, und kam freiwillig den Forderungen der neuen Zeit so weit entgegen, dass man die neu zu wählenden 59 neuen Mitglieder nicht den Patrizierfamilien entnahm, sondern das passive Wahlrecht auf die ganze regimentsfähige Burgerschaft ausdehnte.

Der also restaurierte Grosse Rath setzte hierauf mit der Erklärung, dass hiermit jede «durch fremde Macht dem Lande

aufgedrungene Konstitution mit allen ihren verderblichen Folgen aufgehoben» sei, die vormalige Regierung von «Schultheiss, Klein und Grossen Räthen der Stadt und Republik Bern» wieder ein, und notifizierte den alliierten Mächten, «die sogleich nach Eintritt der gegenwärtigen, günstigen Umstände hierseits erfolgte Lossagung von der Vermittlungsakte».

Unter «Aufhebung der Vermittlungsakte mit allen ihren verderblichen Folgen», verstand die restaurierte Regierung auch den finanziellen Teil der Mediation. Dieser Standpunkt geht deutlich aus dem Berichte hervor, welchen der Geheime Rat am 30. Juni 1814 dem Kleinen Rat über die Gesandtschaft Berns zur Zürcher Tagsatzung erstattete, und der sich über die Frage der englischen Fonds und der helvetischen Staatsschuld folgendermassen auslässt: «Durch die Wiederherstellung der rechtmässigen Regierung und durch den Frieden mit Frankreich schien der Augenblick gekommen zu sein, wo dieselben (Schultheiss, Räth und Burger der Stadt und Republik Bern) wieder zum Besitze des ihnen durch fremde Gewalt geraubten Eigenthums in England gelangen konnten. Der Geheimrath, von dem rechtlichen Begriff ausgehend, dass mit Aufhebung der Vermittlungsakte auch ihre Folgen, nämlich die Verfügungen der Gewalt über bernisches Gut, dahinfallen und solches wieder seinem rechtmässigen Eigenthümer angehören soll, erteilte der Gesandtschaft nach Zürich den Befehl, sich über Berns englische Gelder, als sein wieder erlangtes, unbestreitbares Gut, weder mit den fremden Ministern, noch mit den ständischen Gesandten auf irgend eine Erörterung einzulassen».

Die Gesandten leisteten dieser Vorschrift getreulich Folge. Als der Gesandte von Thurgau den Antrag stellte, es möge in neue Bundesverfassung ein Artikel aufgenommen werden, des Inhalts: «Die von der Eidgenossenschaft übernommene Garantie der helvetischen Staatsschuld soll Fortbestand haben, und die Liquidation derselben auf bisherigem Fuss fortgesetzt werden», da protestierte die Gesandtschaft von Bern «gegen jeden, auf eine frühere Gewaltsmassregel sich stützenden Eingriff in das

besondere Eigenthum Berns, der übrigens ebenso wenig allgemeinen Rechtsbegriffen, als der Rechtlichkeit schweizerischer Mitstände angemessen sein würde».

Zuvor schon, am 1. Mai 1814, beschloss der Geheime Rat, eine Gesandtschaft, bestehend aus dem Altschultheissen Freudenreich und dem Appellationsrichter von Haller, nach London abzusenden [1]). In der ihnen mitgegebenen Instruktion wurden sie angewiesen, den in Paris sich eben aufhaltenden englischen Minister des Auswärtigen, Lord Castlereagh, um Audienz zu ersuchen, ihm das Beglaubigungsschreiben abzugeben und ihm die Interessen Berns zu empfehlen. Ferner sollten sie in London alle zur Aufhebung der Sequester erforderlichen Schritte einleiten, und bei der englischen Regierung, wie auch bei den Direktoren der Bank von England und der Südseegesellschaft die Anerkennung des Eigentumsrechtes der gegenwärtigen bernischen Regierung an den seit 1797 durch das Haus Van Neck verwalteten Effekten erwirken. Sollte es notwendig sein, dann sei die bernische Regierung bereit, den Altschultheissen Freudenreich als bernischen Gesandten, Haller als Legationssekretär einzuführen. — Am 8. Mai verliessen die Gesandten Bern und nahmen ihren Weg zuerst nach Paris, wo sie Audienzen bei Lord Castlereagh und dem neu ernannten britischen Gesandten in der Schweiz, Mr. Stratfort Canning, erhielten. Lord Castlereagh lehnte alle Unterhandlungen ab und erklärte, erst nach seiner Ankunft in London sich mit den Angelegenheiten Berns beschäftigen zu können. Nach einigen unbedeutenden Audienzen bei Metternich und Renevent reisten die Abgeordneten nach London und wandten sich hier zuerst an den Unterstaatssekretär für auswärtige Angelegenheiten, Hamilton, der jedoch bis nach Lords Castlereagh Rückkehr keine Entscheidungen treffen wollte.

---

[1]) Vgl. für die folgende Darstellung passim: C. F. von Fischer, Erinnerungen an Niklaus Rud. von Wattenwyl, S. 357—368.

Bei Ankunft der bernischen Gesandten in London lagen auf den bernischen Effekten drei Sequester: das eine von der bernischen Gemeindekammer, eingelegt im Jahre 1802, das zweite im gleichen Jahre durch die Minister Dolder, Rüttimann und Füssli im Namen der helvetischen Regierung eingelegt, das dritte von der Firma St. Didier. Ausserdem waren die Interessen der Krone Englands in die Rechtsfrage verquickt worden; das Haus Van Neck erklärte, Schultheiss, Klein- und Grossräthe der Stadt und Republik Bern seien die einzigen rechtmässigen Eigentümer der Fonds. Nach ihrem Falle im Jahre 1798 sei das Eigentumsrecht an niemand anders übergegangen und demnach der König Erbe. So wurde der Generalprokurator Partei in dem Prozesse. Die bernischen Abgeordneten und die von ihnen beigezogenen Rechtsanwälte bereiteten jetzt drei Prozesse vor: den ersten gegen St. Didier & Gacon um die von der helvetischen Regierung verkauften 100,000 Pfund Sterl., den zweiten gegen die nicht mehr bestehende helvetische Regierung, den dritten gegen die Krone selbst. Sie schätzten die Dauer des Rechtsganges auf wenigstens 5 Jahre und die Kosten auf 10,000 Pfund Sterl. Auf Rat der Anwälte wurde deshalb beschlossen, sich mit der Firma St. Didier zu verständigen, und ferner bei der englischen Regierung einzukommen, es möchte das von der helvetischen Regierung eingelegte Sequester ohne Prozess als mit dieser selbst dahingefallen aufgehoben werden. Das Haus St. Didier zeigte sich zu einer Verständigung bereit, welche ihm statt eines langwierigen und kostspieligen Prozesses die Aussicht eröffnete, bezahlt zu werden, sobald Bern die Gelder zurück erhalte. Hingegen erwiederte die englische Regierung auf die Eingabe der bernischen Abgeordneten, eine englische Gerichtskommission müsste zuvor in der Schweiz selbst die Auflösung der helvetischen Regierung und die Hinfälligkeit des in ihrem Namen angelegten Sequesters feststellen.

In dieser schwierigen Lage beschloss man, durch eine Petition an den Lordkanzler, vereint mit St. Didier, die Aufhebung aller Sequester und die Auslieferung der Fonds an Bern zu verlangen; die auf diesen Schritt gesetzte Hoffnung scheiterte aber infolge der

Erklärung des Generaladvokaten der in die Stellung einer Partei versetzten Krone, wonach ohne deren Einwilligung der Kanzler in die Petition nicht einwilligen könne. Um diese Einwilligung zu erhalten, wurden die Abgeordneten an das Ministerium gewiesen und ihnen zugleich der Rat erteilt, unter diesen Umständen von dem Kreditiv an den Prinzregenten Gebrauch zu machen. Lord Castlereagh erhob keine Schwierigkeiten, welche nach diplomatischen Formen gegen das Kreditiv einer Kantonsregierung geltend gemacht werden konnten. Die verlangte Audienz wurde ohne Verzug auf den 23. Juli anberaumt, ohne dass sie jedoch zu irgend welchen greifbaren Konsequenzen geführt hätte. Unter Vorwand des Geschäftsdranges erhielt die Gesandtschaft keine weitere Audienz vom Minister und auf die von den Rechtsbeiständen auf amtlichem Wege eingebrachten Begehren zur Einwilligung in die Petition, erhielten sie vom Unterstaatssekretär die Erklärung: die Regierung könne dermalen in Anerkennung des Rechts der Regierung von Bern auf die Fonds noch nicht einwilligen. Die Abgeordneten beschwerten sich zwar über diese Willkür und erklärten, sie seien entschlossen, das gute Recht ihrer Regierung auf jede Weise beharrlich zu verteidigen, konnten sich jedoch zu einem Prozess gegen die Krone nicht entschliessen.

Inzwischen sind diese Unterhandlungen in der Schweiz bekannt geworden, und die Kantone Waadt und Aargau, die Anspruch auf einen Teil der bernischen Fonds erhoben, legten in London ein neues Sequester ein. Dies veranlasste die englische Regierung, alle weiteren Unterhandlungen abzubrechen und sie teilte den bernischen Abgeordneten kurz mit, es sei von schweizerischer Seite selbst verlangt worden, dass alle schweizerischen Streitfragen auf dem Wiener Kongresse entschieden werden; die bernischen Fonds seien ein bedeutender Gegenstand in diesen Streitigkeiten, und die englische Regierung werde sich jeder Verfügung über dieselben widersetzen und jeder Entscheidung enthalten, bis der Kongress die schweizerischen Angelegenheiten ins Reine gebracht haben werde.

Der Wiener Kongress hatte es übernommen, der Eidgenossenschaft, welche sich über eine neue Bundesverfassung nicht einigen konnte, eine solche zu erteilen und zugleich über die inneren Zwistigkeiten eine Entscheidung zu fällen. In Bezug auf der englischen Fonds und die helvetische Staatsschuld setzte der Wiener Kongress folgendes fest:

Art. VII (der Erklärung des Wiener Kongresses über die schweizerischen Angelegenheiten d. d. 28. März 1815). Zur Beendigung der sich in Bezug auf die von den Kantonen Bern und Zürich in England angelegten Gelder erhebenden Diskussionen wird verordnet:

1. Die Kantone Bern und Zürich bleiben in dem Besitze der Kapitalsummen, wie solche im Jahr 1803 zur Zeit der Auflösung der helvetischen Regierung bestanden, und sie geniessen, vom 1. Januar 1815 an, die davon verfallenden Zinsen [1].

2. Die seit dem Jahre 1798 bis und mit dem Jahre 1814 verfallenen und angehäuften Zinsen sollen zur Bezahlung des noch übrigen Teils der unter dem Namen der helvetischen Schuld bekannten Nationalschuld verwendet werden.

3. Der eventuelle Mehrbetrag der helvetischen Schuld soll von den übrigen Kantonen getragen werden. Im Falle aber, dass nach Bezahlung der obbenannten Schuld sich ein Überschuss der Zinse ergeben würde, soll derselbe zwischen den Kantonen Bern und Zürich nach dem Verhältnis ihres Kapitalbesitzes verteilt werden.

4. Die gleichen Bestimmungen sollen auch auf einige andere Schuldforderungen angewandt werden, deren Titel unter der Obhut des Präsidenten der Tagsatzung verwahrt liegen.

Vor den englischen Gerichtshöfen hatte der Entscheid des Kongresses keine Geltung; von denselben konnten nur die Ansprüche der wahren oder vermeintlichen Eigentümer in Erwägung

---

[1]) Durch diese Bestimmung befreite der Wiener Kongress Bern von der ihm durch die Mediationsakte aufgelegte Verpflichtung, seine Fonds mit den Kantonen Aargau und Waadt zu teilen.

gebracht werden. Man musste einsehen, dass alle Sequester vorerst aufgehoben werden mussten, da sonst niemand in der Schweiz von jenen Geldern etwas erhalten würde. Appellationsrichter Haller und der Altschultheiss Freudenreich, die 1815, kurz vor Eröffnung der Feldzüge in den Niederlanden, nach Bern zurückkehrten, wurden an die in Zürich versammelte Tagsatzung abgeordnet um auszuwirken, dass im Falle einer abzuschliessenden Übereinkunft Zürich und Bern von sämtlichen Ständen ermächtigt werden, die englischen Fonds als ihr Eigentum anzusprechen. Die Tagsatzung ernannte eine Kommission zur Anhörung Hallers, und zugleich wurde bei der bevorstehenden Auflösung der Tagsatzung ihr Präsident, Bürgermeister von Wyss, zum Abschlusse einer Übereinkunft mit Haller und zum Austrag der Angelegenheit in allen ihren Beziehungen, ermächtigt. Sie wurde am 13. November 1815 mit Autorisation sämtlicher Kantone abgeschlossen, und zugleich der Verteilungschlüssel für die englischen Fonds zwischen Bern und Zürich festgestellt.

Es wurde beschlossen, es solle ein Abgeordneter nach England delegiert werden, um die Aufhebung aller Sequester zu erwirken, und die Übertragung der Fonds an die neuen Eigentümer zu besorgen. Nach Abzug aller Kosten soll aus den baren Geldbezügen und dem Erlös von so viel verkauften Fonds, als dazu erforderlich sein werde, ein Viertel der in vier Terminen abzuführenden helvetischen Schuld abgezahlt werden.

Sollte, durch Steigen der Fonds oder sonst, ein Überschuss nach Abzahlung der Schuld sich erweisen, so wird derselbe verteilt an Zürich und an Bern, im Verhältnis zu ihrem Kapitalbesitz. Haller wurde mit der Besorgung der Angelegenheit in England beauftragt. Er erhielt durch den Präsidenten der Tagsatzung die Erklärung der Einwilligung und Autorisation der Herren Rüttemann und Füssli, als ehemaliger Statthalter der helvetischen Republik in ihrem und des verstorbenen Herrn Dolder Namen, das i. J. 1803 und die von den Regierungen von Waadt und Aargau 1815 angelegten Sequester aufzuheben. Er wurde mit Kreditiven an Lord Castlereagh demselben empfohlen und traf, mit

Vollmachten von Zürich und Bern versehen, am 1. Januar 1816 in London ein. Castlereagh war umso geneigter, Haller zu unterstützen, als das englische Ministerium durch Überschreitung seines eigentlichen Geschäftkreises sich den Gerichten gegenüber blossgestellt hatte. Von den Advokaten aller frühern Gegenparteien wurde nach Vorausbezahlung aller Kosten die Einwilligung zur Aufhebung der Sequester ausgesprochen, und sodann die vom Rechnungsführer des Kanzleihofes verwalteten Zinsgelder auf St. Didier und an Haller als Prokurierten von Zürich und Bern übertragen. Grössere Schwierigkeiten bereitete die Auslieferung der Stammkapitalien. Von Seiten der Rechtskonsulenten der Bank und der Südseekompagnie wurde behauptet, sie können dieselben unter den vorliegenden Verhältnissen nur auf einen richterlichen Spruch ausliefern, und es müsse daher die Bank rechtlich angegriffen werden, welche man nur zum Schein verteidigen werde. Dies erforderte wieder viele Förmlichkeiten und Ausstellung von Vollmachten. Als Alles in Ordnung erschien, erklärte der Anwalt der Bank, er könne die bereits viele Monate vorher anbefohlene Aufhebung der Sequester doch nur dann zugeben, wenn er durch richterlichen Spruch dazu angehalten werde, und erbot hiefür wieder das Mittel eines Scheinprozesses. Haller, gereizt und gekränkt, erklärte, er wolle keine Scheinprozesse mehr mit ihren Unkosten, sondern er werde die Bank in vollem Ernste und zu dem Zwecke angreifen, um zu zeigen, dass ihr Anwalt fremdes Eigentum zu hinterhalten trachte, und werde bei allen Gesandten der Kongressmächte die erforderlichen Schritte tun, damit das englische Ministerium aufgefordert werde, die Bestimmungen des Kongressbeschlusses in Erfüllung zu bringen. Nun suchten die anwesenden Direktoren dem Geschäft eine andere Form zu geben, und dann wurde von Haller ein Zeugnis vorgeschlagen und von dem Rechtsanwalte der Bank als genügend erachtet, durch welches der Beweis geleistet würde: dass die ganze Schweiz anerkenne, es habe die gegenwärtige Regierung von Bern das ausschliessliche Eigentumsrecht auf die im Namen von Schultheiss, Klein und Grossen Räten der Stadt und Re-

publik Bern eingeschriebenen Fonds, und die Personen, welche die von Haller vorgewiesenen Vollmachten unterzeichneten, hätten das Recht und Auftrag dazu. Haller erklärte, er wäre dazu bereit, allein da er, obschon selbst dabei unbeteiligt, Träger der Vollmacht sei, so wolle er sich nicht neuen Einwendungen aussetzen; doch Herr Canning, der kgl. grossbritannische Minister in der Schweiz, befinde sich eben in England, und ihm sei das ganze Verhältnis genau bekannt. Es erfolgte die Erklärung, dessen Zeugnis werde unbedingt angenommen werden. Nachdem Canning, den Haller in dessen Landaufenthalt angetroffen, sich erkundigt hatte, ob denn alle Hindernisse gehoben sein werden, begab er sich mit grosser Gefälligkeit zum nächsten Friedensrichter, um vor demselben das Zeugnis eidlich zu bekräftigen und die Urkunde darüber beizubringen. Noch musste Haller eidlich beschwören, dasss Samuel Abraham und Abraham Samuel Gruber, Staatsschreiber von Bern, dessen Taufnamen in zwei verschiedenen Aktenstücken durch Versehen in verschiedener Reihe vorkamen, eine und dieselbe Person sei. Nach einem letzten, durch die Direktoren beseitigten Versuche des Rechtsanwalts zu weiterem Hinhalten wurden nunmehr die Fonds zu Hallers Verfügung gestellt und dann transferiert für die Stadt und Republik Bern auf den Namen von Rudolf Niklaus von Wattenwyl, Niklaus Friedrich von Mülinen und Beat Ferdinand Ludwig von Jenner.

So konnte nun endlich am 16. August 1816 der Bürgermeister von Reinhardt der Tagsatzung eröffnen, dass es dem in London weilenden Appellationsrichter von Haller nach manchen Schwierigkeiten endlich gelungen sei, sämtliche in England angelegten Kapitalien der Stände Bern und Zürich samt den seit dem Jahre 1798 angeflossenen Zinsen und Zinseszinsen vom Sequester zu befreien und die freie und ungehinderte Disposition über dieselbe zu erhalten; die beiden Stände Bern und Zürich seien nunmehr bereit, ihre Verbindlichkeiten gegenüber den Besitzern der helvetischen Schuldscheine zu erfüllen.

Die helvetische Nationalschuld belief sich auf Liv. 2,295,524,1 und sollte in vier Raten, in den Jahren 1816, 1817, 1818 und

1819 bezahlt werden. Zu jeder der vier, auf Liv. 573,881 festgesetzten Ratenzahlungen, sollte Bern 462,825,1 Liv.
Zürich 111,055,9 » beitragen.

Nachdem der Verteilungsplan feststand und die beiden Stände sich zu den Zahlungen verpflichteten, Bern noch ausserdem die Verpflichtungen gegenüber dem Bankhause St. Didier[1]) übernahm, wurden die Titel an Bern und Zürich abgeliefert. Zürich besass 1798 £ 53,500 in Aktien der Bank von England, die es nunmehr vollständig zurückerhielt. Bern erhielt von seinem, am 5. März 1798 auf £ 396,960,6,8 sich belaufenden Bestande an englischen Fonds £ 266,960,6,8 zurück. Dazu kamen noch die seit 1798 nicht erhobenen Dividenden, Zinsen und Zinseszinsen, im Gesamtbetrage von £ 150,017,19,1; im Ganzen verfügte demnach Bern in London über ein Guthaben von £ 416,978,5,9, das zu verschiedenen Kursen in London realisieren und wofür nach Bern der Betrag von Liv. 5,331,245,70 remittiert wurde. Im Jahre 1822 kamen noch die vom Bankhaus Van Neck in London, von den dort deponierten £ 30,000 in neuen Südseeannuitäten nach Abzug verschiedener Vorschüsse verblieben Liv. 121,983,75 hinzu. Im Ganzen wurden also Liv. 5,453,229,45 aus der englischen Anlage für Bern gerettet.

---

[1]) Die helvetische Regierung verkaufte im Jahre 1801 und 1802 an die Bankfirma St. Didier in Paris 34,000 £ Aktien der Bank von England und 66,000 £ in alten Südseeannuitäten (vgl. S. 116). Die beiden Gouverneurs, sowohl der der Bank von England als auch der der Südseegesellschaft, weigerten sich, trotz der Bemühungen der helvetischen Regierung und der Liquidationskommission, den Herrn St. Didier als rechtmässigen Eigentümer der Titel anzuerkennen. Erst am 13. November 1815 wurde in der Übereinkunft zwischen dem Präsidium der Tagsatzung und dem Stande Bern auch diese Angelegenheit geregelt, indem Bern sich verpflichtete, die durch die helvetische Regierung an St. Didier verkauften Titel nebst deren laufenden Dividenden und Zinsen als Eigentum des Hauses St. Didier anzuerkennen und rechtsgültig an dasselbe zu indossieren.

Die zuerst nach Bern remittierten Liv. 5,331,245,70 wurden folgenderweise verwendet:

Zuschuss zu den allgemeinen Kriegskosten	Liv.	678,541,91½
» » » Hülfsanstalten	»	659,586. —
Restitution und Beitrag zur Liquidation .	»	316,266,07½
Abzahlung der Staatsschulden	»	426,414. —
An den Salzfonds	»	238,252,81
Im Lande zinsbar angelegt	»	156,457,40
Im Auslande zinsbar angelegt	»	2,855,637,50
	Liv.	5,331,245,70

So verblieb für Bern aus den Trümmern der ausländischen Fonds, welche den Stürmen der Revolution entgangen, gerettet und erhalten wurden, ein Betrag von etwa 3 Mill. Liv. in ausländischen Wertschriften. Allmälig stieg diese Summe, durch die Überschüsse der Staatswirtschaft und ihre eigenen Zinsen vermehrt, bis auf 4,340,000 Liv. im Jahre 1826, und stellte beim Regierungswechsel von 1831 einen Wert von Liv. 5,642,955 dar. Ihr Ertrag belief sich in den Jahren 1832 — 1839 auf Fr. 274,000 — 303,000.

Gesamtübersicht der Liquidation der auswärtigen Anlagen.

Bestand am 5. März 1798			Verwendung:
Titel:	Nominalbetrag:	In Schweizerfranken umgerechnet:	
1. Aktien der Bank von England	£ 34,000	707,200,—	Wurden von der helv. Regierung an St. Didier für Liv. 692,282 verkauft. (Gleichzeitiger Kurswert: Liv. 913,920; Verlust 35 %.)
2. Alte Südseeannuitäten	158,383,6,8	1,393,775,45	66,000 £ wurden von der helv. Regierung an St. Didier für Liv. 485,850 verkauft (gegenüber dem Kurswert von Liv. 1,071,729 und Liv. 142,560 rückständiger Zinsen Verlust von 32 %); der Rest: £ 92,383,6,8 kam 1816 samt den seit 1798 rückständigen Zinsen wieder in Besitz Berns.
3. Neue Südseeannuitäten	129,078	1,135,872,—	Kamen 1816 samt den seit 1798 rückständigen Zinsen wieder in Besitz Berns.
4. Consolidierte Bankannuitäten	75,499,10,2	664,409,—	Kamen im Jahre 1816 samt den seit 1798 rückständigen Zinsen wieder in Besitz Berns.
5. Obligationen der Wiener Stadtbank	Fl. 812,000	1,380,400,—	Fl. 100,000 wurden 1798 durch Jenner zur Erfüllung des Vertrages vom 8. Floreal um Liv. 85,000 (50 % Verlust) verkauft; Fl. 307,000 durch die helv. Regierung verkauft Fl. 72,000 im J. 1801 den Berner Spitälern übergeben; Fl. 331,400 im J. 1802 der Verwaltungskammer bezw. der Gemeindekammer von Bern übergeben, und von dieser zur Deckung städtischer Bedürfnisse um Liv. 349,197 (38 % Verlust) verkauft.

Majestät in Wien:			nach 1816 an Bern zurückgegeben; Anlehen Marcuard 1802 zur Deckung der Kosten der Erhebung gegen die helv. Regierung um Liv. 240.000 (= 40 % Verlust) verkauft.
Anlehen Bethmann . .	Fl. 500,000	850,000,—	
» Marcuard & Comp.	Liv. 100,000	400,000,—	
7. Obligationen der Stadt Leipzig	Rtlr. 145,000	410,000,—	Der ganze Betrag wurde 1798 durch Jenner zur Erfüllung des Vertrages vom 8. Floreal um Liv. 337,669,85 (= 18 % Verlust) verkauft.
8. Schuldverschreibung d. Herzogs v. Württemberg	Fl. 100,000	180,000,—	Verkauft zum gleichen Zwecke durch Jenner um Liv. 138,181,8 (= Verlust von 22 %).
9. Schuldverschreibungen des Königs von Dänemark	Holl. Fl. 100,000	140,000,—	Verkauft für Liv. 106,629,18 (= 26 % Verlust) durch Jenner zur Erfüllung des Vertrags vom 8. Floreal
	Hamb. Banko-Tlr. 140,000	525,000,—	» » » 359,019,67 (= 32 % ») durch Jenner zur Erfüllung des Vertrags vom 8. Floreal
	Livre de Suisse 250,000	250,000,—	» » » 229,861,20 (= 8 % ») durch Jenner zur Erfüllung des Vertrags vom 8. Floreal
	Livre de France 1,000,000	666,666,05	» » » 483,030,57 (= 27 % ») durch Jenner zur Erfüllung des Vertrags vom 8. Floreal
	Livre de Suisse 750,000	750,000,—	250,000 » » 225,000,- (= 10 % ») durch Jenner zur Erfüllung des Vertrags vom 8. Floreal; 500,000 verkauft zur Deckung der Kosten der Erhebung von 1802 um Liv. 362,000 (= 28 % Verlust). 750,000
		2,331,666,05	
10. Schuldverschreibungen des Herzogs v. Mecklenburg-Schwerin . . .	Rtlr. 111,000	317,016,—	Von der helv. Regierung im J. 1801 eine Verschreibung (31,000 Tlr.) als Unterpfand dem Hause Haller & Comp. für die Zinsenzahlung eine Anleihe von Liv. 300,000 übergeben und bei der Abrechnung von dieser Firma samt den rückständigen Zinsen für Liv. 76,826 (= 2½ % Verlust) übernommen. — 80,000 Tlr. von der helv. Regierung für Liv. 194,194,2,4 samt den rückständigen Zinsen verkauft. (5 % Verlust).
11. Schuldverschreibung d. Herzogs v. Nassau-Saarbrücken	Fl. 85,000	123,636,05	Von der Liquidationskommission im J. 1805 an Hrn. v. Marschall, Bevollmächtigten des Fürsten v. Nassau-Usingen abgeliefert, gegen volle Rückzahlung des Kapitals (Liv. 123,636,05) und der rückständigen Zinsen (Liv. 66,813,50).

Bestand am 5. März 1798			Verwendung:
Titel:	Nominalbetrag:	In Schweizerfranken umgerechnet:	
12. Schuldverschreibungen des Stifts St. Gallen	Fl. 82,000 Louisd'or 4,000	119,272,07,05 64,000,— 183,272,07,05	Im J. 1803 der Liquidationskommission übergeben, von dieser aber nicht verkauft und 1804 der Regierung von Bern wieder ausgehändigt.
13. Schuldverschreibung d. Fürsten von Hessen-Darmstadt	Fl. 100,000	160,000	Wurde durch Jenner zur Erfüllung des Vertrags vom 8. Floreal samt einem rückständigen Halbjahrszinse für Liv. 121,901,33 (= 25 % Verlust) verkauft.
14. Zwei Obligationen der Stadt Nürnberg à 50,000 Fl.	Fl. 100,000	173,912	50,000 Fl. wurden durch die helvetische Regierung im Jahre 1799 samt $4^1/_2$ Jahreszinsen für 21,818 Liv. (= Verlust 75 %) verkauft. Die übrigen 50,000 Fl. wurden 1803 der helv. Liquidationskommission übergeben, von dieser aber nicht verkauft, und nach dem Wiener Kongress in zwei neuen Obligationen auf die bayerische Schuldtilgungsmasse Bern ausgehändigt; eine Obligation lautete auf 60,000 Fl. für das ursprüngliche Kapital, die zweite auf 24,650 Fl. für kapitalisierte Zinsen.
15. Zwei Schuldverschreibungen des Herzogs von Zweibrücken	Fl. 400,000 250,000 650,000	1,040,000	Im Dezember 1804 durch die Liquidationskommission an das Bankhaus Catoire, Duquesnoy & Comp. in Paris, samt den rückständigen Zinsen im Betrage von 582,400 Liv., um Liv. de Fr. 1,134,000 = Liv. 756,000 (= 53 % Verlust) verkauft.
16. Schuldverschreibung d. Fürsten v. Schwarzenberg	Fl. 100,000	145,431,05	Verkauft durch Jenner, zur Erfüllung des Vertrags vom 8. Floreal, um Liv. 72,727,27 (= 50 % Verlust).

NB. Die Umrechnung des Nominalbetrages der Obligationen in Schweizerfranken erfolgte nicht nach dem Kurse des Schweizerfranken am 5. III. 1798, sondern, entsprechend der in der Berner Verwaltung eingeführten Praxis, nach dem Kurswerte der seinerzeit gegen diese Obligationen gelieferten Münzsorten.

Beilagen.

Nr. 32.

Convention,

enthaltend die Artikel, nach denen die Herren Van Neck & Comp. die Oberkeitliche Commission des Hohen Standes übernommen haben, laut Schreiben vom 3. April 1764.

Infolg Hochoberkeitlichen Dekrets vom 18. May 1764 ist denen HH. Gerard, Josúe Van Neck & Comp. die Commission zu Verwaltung der dem Hohen Stand zugehörenden Englischen Fonds, aufgetragen worden, in folgenden wenigen Artikeln.

1. Wird Selbige Ihnen übergeben auf diejenige Zeit, so von der Praefectur M. G. H. Commissary von Muralts übrig bleibt, mithin bis 1. August 1766.

2. Sollen Sie sowohl die Eincassierung der fallenden Zinsgelter, als erforderliche Correspondentz zu Erstattung aller derjenigen Nachrichten, die auf Mr. G. HH. Interesse Einfluss haben mögen, nach besten Treuen übernemmen, und

3. Zu Versicherung der beziehenden Gelter sollen Sie auf den Nahmen des Hohen Standes transferieren, mithin in Ihreselben völligen Gewalt übertragen die Summ der £ St. $\frac{10}{m}$ in Annuitaeten à 3%, wie solches laut Certificat vom 1. Juny vollstrecket worden. Hingegen empfangen Sie dagegen einen Revers, dass das Eygenthum dieses Capitals Ihnen gehört, so lange Sie dem H. Stand seine Gelter getreu verwalten.

4. Machen Sie sich anheischig, im Fall M. G. HH. Capitalia transponieren oder veräussern sollten, jeweilen zum Voraus eine gleiche Summ

in denen öffentlichen Fonds auf des Standes Nahmen zur Sicherheit transferieren zu lassen. Endlich denn

5. Sollen Sie die Commissionary jährlich zu beziehen haben £ Sterl 200 und sich diessorts ob der Pension des Herrn Commissary bezahlt machen; dennoch soll hierin auch allfällig begriffen seyn diejenige Provision, so im Fall eines Capitel-Ankaufs oder Verkaufs sonsten pflegt bezahlt zu werden.

Nr. 33.

Consignation

des jährlichen Ertrags, folgender Revenüen auss dem Land, Der Kayserlichen und Reichsstatt Dünckelsbühl

als:

	Fl.	kr.
1. An Steuren	1.071	—
2. Von Hoff-Güthern, von 2. ord. und 3. Extra-Ordinari Steuren	11,219	—
4. Von Eigenen Güthern	1.000	—
5. An Pfingst-Diensten	164	—
6. An Hirthen-Steuren	20	—
7. An Geld-Gulten	463	—
8. An Waydt-Geld	51	—
9. An Fisch-Bestande	51	—
10. Vor Zehenden	300	—
11. Der Zoll zu Wyllburgstätten	51	—
12. An Güld-Korn	186	—
13. An Dinckel	53	—
14. An Habern	85	—
Summa Fl.	13.714	—

Extrahirt
den 16. Juny 1741.

(sig.) T. Friederich Ferdinandt Stromer
Controleur bey der Baurn Vogdtey.

Nr. 34.

Auszug aus dem am «6 Brumaire an sept de la république française une et indivisible» in Bern, als dem Sitz des Generalstabs der «Armée française en Helvétie», angefertigten, von Rouhière und Rapinat unterzeichneten

Compte général

de recettes et dépenses des trésors et contributions de l'Helvétie depuis le 15 Ventose 6me année républicaine, époque de l'entrée le l'armée française en Helvétie, jusqu'au 26 Brumaire an 7me savoir.

Numéros des pièces	Designation des recettes et dépenses	Espèces Livr. tourn. Sous Ds.
	Recette.	
	Fonds trouvée dans les différens trésors.	
	Berne.	
1.	Il avait remis au payeur de l'armée d'Italie, avant la verification des caisses, suivant le procès-verbal du 19 Ventose et le récépissé sous le No. 1 de la dépense	500,000. —
2.	Plus suivant le procès-verbal du 1 Germinal, il a été trouvé	4,971,301. —
3.	Il existait dans la caisse des sels, suivant bordereau arrêté par l'ordonnateur en chef, le 25 Ventose cy .	122,687. 10
4.	Argent enfoui dans l'Oberland et rapporté dans la caisse des sels, suivant idem du 4 Germinal cy . .	219,000. —
5.	Valeurs existant dans les caveaux de la monnaye, estimées approximativement	600,000. —
	Total	6,412,988. 10
	Produit des Contributions.	
	Berne.	
12—20 bis	. . . .	1,399,999. 6
	Recettes extraordinaires:	
41.	Versement fait chez le payeur général de l'armée, le 13 Germinal par le commissaire des guerres Vidal, suivant le procès-verbal et le récépissé du payeur du même jour sous le no. 20 de la dépense, provenant de la vente de différents objets hors de service trouvés à l'arsenal de Berne	20,750. 2
12—48	Diverses recettes extraordinaires	1,575,428. 16
	Grande totale	9,388,415. 13 6

Nr. 35.

Au quartier général de Berne, le 5 Germinal an VI (25. März 1798).

Le général Brune, commandant en chef l'armée française en Helvétie Ordonne au citoyen Jenner de Berne, de partir dans le jour pour Paris, il sera accompagné du citoyen Guillemet, mon aide de camp, porteur de dépêches pour le directoire.

Le citoyen Guillemet présentera le citoyen Jenner au directoire.

(sig.) Brune.

Nr. 36.

Note.

Le Ministre des rélations extérieures de la république française soussigné, ayant placé sous les yeux du Directoire exécutif la note qui lui a été remise par les citoyens Luthard et Stapfer, se trouve aujourd'hui chargé de leur faire connaître les diverses déterminations du Gouvernement français en réponse aux demandes qu'ils avaient présentés. Le Directoire exécutif aurait éprouvé une grande satisfaction à pouvoir les accueillir toutes, mais l'intérêt des deux pays lui a fait une loi d'en modifier quelques-unes, et il s'est arrêté aux résolutions, qu'il a jugé les plus conformes à l'avantage réciproque de la France et de l'Helvétie.

Les cantons qui ont adopté et mis en exécution le projet de constitution helvétique seront entièrement déchargés de l'entretien des troupes françaises moyennant le payement de la contribution imposée par le citoyen Le Carlier. Cette disposition générale s'applique au canton de Berne de la manière suivante:

1. Le Gouvernement de Berne donnera quittance à la république française de toutes les créances et répétitions qu'il peut avoir comme Etat à Etat sur elle.

2. La république française rendra tous les titres qui ont été apportés par le citoyen Jenner, lequel demeurera autorisé d'en disposer en vertu des pouvoirs et instructions dont il est investi.

3. Le Gouvernement de Berne s'obligera à payer quatre millions de Livres de France savoir deux millions en numéraire dans deux mois et deux millions en réscriptions échéantes moitié dans le courant de Vendémiaire et moitié dans le courant de Vivose prochain.

Les otages seront rendus après le payement des deux premiers millions.

4. Toutes les sommes payées par le gouvernement de Berne ou prises dans les caisses et toutes les fournitures faites à l'armée française jusqu'au douze Floréal (1. Mai 1798) courant seront acquises à la république française sans répétition. Cependant le gouvernement de Berne en fournira l'Etat comme renseignement afin que la république française puisse s'en servir vis-à-vis des comptables.

5. A compter du douze de ce mois la république française ne pourra lever ni exiger des gouvernements ou habitants de toutes parties qui composaient le ci-devant canton de Berne aucune nouvelle contribution soit en argent soit en nature.

La république française entretiendra dès le dit jour à ses frais les troupes qui seront dans toutes les parties du ci-devant canton de Berne et si elle ûse de réquisition où si elle réclame la livraison de denrées et effets contenus dans les magazins du canton de Berne, elle payera les objets requis et livrés aux prix qui seront réglés équitablement entre les commissaires de la république française et la chambre administrative soit en numéraire effectif soit avec les inscriptions qui auront été fournies par le gouvernement de Berne.

Par tout ce qui est rélatif à l'entretien et au casernement des troupes à partir du dit jour douze Floréal courant, il sera enjoint aux généraux de se conformer au présent arrangement. Tels sont les arrangements particuliers au canton de Berne que le soussigné a ordre de proposer et qu'il ne doute point, qui soient acceptées avec empressement. Il est chargé d'ajouter, qu'avant de faire sortir l'armée française du canton de Berne et du reste de la Suisse, avant de diminuer de moitié ou plus le nombre de troupes qui s'y trouvent, dans la supposition même, que les cantons auraient rempli leurs engagements vis-à-vis de la France et que la république helvétique serait définitivement organisée il est indispensable de consulter le général-commandant l'armée française en Suisse, ainsi que le commissaire du gouvernement, sur les conséquences de ce déplacement total ou partiel, et de s'assurer au préalable si les mouvements des Autrichiens vers la Suisse et les insurrections qui se manifestent aux frontières n'exigent point impérieusement la présence d'un corps auxiliaire de troupes françaises. Pour ce qui est rélatif à la continuation du payement des dixmes et ceux dont la suppression est reconnue en principe, mais dont le rachat est aussi convenu sans que le mode en soit encore établi, le gouvernement français ne croit pas pouvoir intervenir dans cette affaire; il s'en réfère entièrement aux lois qui seront faites par le corps legislatif helvétique, et

il est loin de son intention de s'opposer aux mésures qui seraient jugées prudentes et convenables à cet égard.

C'est par les mêmes motifs qu'il est impossible au Directoire d'employer son influence pour fixer le chef lieu du gouvernement helvétique; c'est au corps legislatif à prononcer.

Quant à la demande exprimée dans la mémoire de la réunion de l'Oberland au canton de Berne le Directoire ne peut dans les circonstances actuelles y adhérer.

Après avoir transmis aux citoyens Luthard et Stapfer investis de la confiance et des pouvoirs de leurs concitoyens, la réponse du Directoire aux demandes qu'ils avaient été chargées de faire, il reste au soussigné à leur réitérer l'assurance des voeux ardents du Directoire pour le prompt et complet rétablissement de la république helvétique et de la part qu'il ne cessera de prendre à tout ce qui pourra assurer son indépendance et son bonheur.

A Paris le huit Floréal an six de la république française une et indivisible.

(Signé) Charles Maurice Talleyrand.

Darauf antworteten die schweizerischen Abgeordneten am gleichen Tage Folgendes:

«Nous venons de recevoir du citoyen ministre des rélations extérieures la note datée du huit Floréal an 6 et n'hésitons pas d'accepter au nom du nos commettants les arrangements qui y sont proposés, en promettant de satisfaire aux obligations que nous contractons en conséquence.

Paris, huit Floréal an 6.

(Signée) Frédéric Luthard, envoyé de Berne.
Alb. Stapfer.
Amédée Jenner.»

Ebenfalls am gleichen Tag richtete v. Jenner folgende Aufschluss begehrende Note an den Minister der auswärtigen Angelegenheiten:

Paris, 8 Floréal.

«Amédée de Jenner au Ministre de rélations extérieures.

En vous rappellant citoyen ministre les diverses conférences que j'ai eu l'honneur d'avoir avec vous et surtout celle qui a eu lieu en présence du citoyen ministre des finances dans laquelle il a été convenu:

1. Que pour ne pas entrer dans tous les détails de compensations que pourrait entrainer la contribution imposée par le citoyen Le Carlier sur les anciens gouvernants de Berne en date du 19 Germinal dernier on transigerait de la manière suivante pour la partie imposée sur le canton de Berne. Que toutes les sommes payées par le gouvernement ou prises dans

ses caisses et toutes les fournitures faites à l'armée française jusqu'au 12 Floréal courant seraient acquises à la république française sans aucune répétition. Que par contre tout ce qui pouvait rester encore à payer de cette contribution à l'époque indiquée ne pourra être exigé sous aucun prétexte et sera censé être acquitté moyennant les deux millions de réscription sur le gouvernement de Berne.

2. Que l'article 1 de la note de ce jour où il est dit que le gouvernement de Berne donnera quittance à la république française de toutes les créances et répétitions qu'il peut avoir comme état à état sur elle, ne comprendra en aucune manière les sels qui formeront l'objet d'une négociation particulière.

Les citoyens Luthard, Stapfer et Jenner ont l'honneur de prier le citoyen ministre dont ils ont accepté la note, de vouloir leur donner une déclaration par note ou lettre que le sens qu'ils attachent aux articles de cette note est celui dans lequel elle a été écrite.

En déclarant citoyen ministre que vous et le Directoire exécutif ne comprennent pas les sels dans le mot de répétition employé à l'art. 1 et que des quatre millions qui doivent être payés par le gouvernement de Berne, deux millions sont déstinés pour le rachat de ses créances et les deux autres à nous libérer de la partie de la contribution des six millions qui ne sera pas encore acquittée au 12 Floréal, vous mettrez le comble à vos bontés et à notre reconnaissance.

Salut et respect.

(Signé) Jenner de Berne.»

Am 9. Floréal erfolgte die nachstehende Antwort des Ministers der auswärtigen Angelegenheiten an Herrn Jenner:

Paris, 9 Floréal an 6.

Le ministre des relations extérieures au citoyen Amédée Jenner de Berne.

Je m'empresse citoyen de répondre à la lettre que vous venez de m'écrire et je pense que les explications que je vais vous donner vous laisseront rien à désirer.

1. Par le mot répétition dont je fais usage à l'article 1 de ma note, je n'ai entendu rien changer à ce qui a été convenu dans la conférence qui a eu lieu entre le ministre des finances, vous et moi. Ce mot n'est point applicable aux créances en sel que le canton de Berne peut avoir à répéter contre la France; l'intention du Directoire est que cet objet soit décidé dans le traité général qui sera conclu avec la république helvétique.

2. Il a été pareillement reconnu dans notre conférence que des quatre millions qui doivent être payés par le canton de Berne, les deux premiers

ont pour objet le rachat de ses créances et les deux autres sont destinés à le libérer de la contribution des six millions qui n'aura pas encore été acquitté au douze Floréal.

Dans la lettre que j'écrirai au citoyen Le Carlier j'aurais soin de ne laisser aucun doute à cet égard.

Maintenant citoyen vous avez la preuve complète de l'empressement avec lequel le Directoire a bien voulu se prêter à tous les arrangements que vous avez réclamés. Je ne doute point que votre canton régénéré, sensible à cette bienveillance et jaloux d'acquérir de nouveaux droits, ne mette autant de zéle que d'exactitude à remplir les stipulations adoucies qui lui ont été accordées.

(Signé) Talleyrand.»

Diesen Aktenstücken setzte Jenner folgende Erläuterungen hinzu:

«Um diese Aktenstücke zu würdigen, bedarf es einer besondern Auseinandersetzung der Grundlage, auf denen sie beruhen.

Ueber den § 1 der Hauptnote vom 8. Floréal ist vorerst zu bemerken, dass der Stand Bern eine Schuldforderung auf Karl IX. besass, welche Schuld aber bis hiehin immer ohne Erfolg von den nachfolgenden Königen von Frankreich gefordert worden ist, diese dürfte ich nachlassen, hingegen wünschte ich eine anderwärtige Schuldansprache der berner'schen Sabhandlung in Kraft zu erhalten, welches mir durch die Note vom 8. Floréal zugestanden war.

Der § 2 der Note vom 8. Floréal bedarf besonders, um richtig beurtheilt zu werden, folgender Anmerkung: es war mir nemlich wesentlich wichtig, die Schuldtitel von Bern persönlich und unabhängig von irgend jemand anders in Besitz zu bekommen, denn nur durch dieselben war es möglich, den gegen die französischen Gewalthabern von mir eingegangenen Verpflichtungen eine Genüge zu verschaffen und mich selbst gegen sie zu decken, anderseits suchte ich damit einen Sparpfennig auf bessere Zeiten zu erübrigen. Denn es war unvermeidlich, dass, wenn diese Schuldbriefe den Deputierten des Kantons Bern übergeben worden wären, diese sie an ihre Constituenten, die Verwaltungskammer von Bern, hätten abliefern müssen, welche die Theilungsbegehren des abgerissenen und nunmehr als besondere Kantone aufgestellten Landestheile des Freistaates Bern nicht leicht von der Hand zu weisen im stande gewesen wäre; noch was ferner zu befürchten, dass die helvetische Regierung selbst sich derselben bemächtigte, welches mir zum wenigsten behagen musste.

Dieser Klippe zu entschlüpfen war nicht leicht; allein durch Einklang mit den Interessen des französischen Ministers wurde möglich, was durchaus nicht möglich schien. Der Umstand, dass diese Schuldinstru-

mente mit dem gleichen Wagen nach Paris gekommen, der mich selbst hinbrachte, wurde benutzt und der Artikel so abgefasst, als wenn ich diese Papiere selbst gebracht hätte, damit sie mir in Person wieder zugestellt werden könnten; und damit ich auch über sie selbt verfügen dürfe, wurde die Ermächtigung der provisorischen Regierung, zu retten, was möglich sein möchte, dazu benutzt, und so entstand eine Disposition, die nicht zu fassen ist, wenn man bedenkt, dass ich keine Beglaubigung bei der französischen Regierung hatte, noch irgend einen öffentlichen Antheil an den Unterhandlungen genommen habe.

Ueber den § 3 der oben angebrachten ministeriellen Note vom 8. Floréal, dürfte es am Platze sein zu bemerken, dass, so wie er abgefasst sich befindet, es nicht schwierig war, ihn gegen meine Absichten auszudeuten, diese konnten keinem Zweifel unterworfen sein: Nähmlich die 4 Millionen sollten zum halben Theil durch die mit der Contribution des Lecarlier beschlagenen Patricier bezahlt werden, da sie diese Summe schon früher, als der Vergleich vom 8. Floréal abgeschlossen war, abgeliefert hatten, und also nicht möglich wurde, meinen Mitbürgern eine stärkere Erleichterung zu verschaffen. Der andere zweite Theil sollte hingegen, nebst den im Geheimen versprochenen Summen Geldes, durch einen Theil der zurückerhaltenen Schuldbriefe berichtigt werden; diese Auslegung und Festsetzung wurde mir durch die Note vom 9. Floréal zugestanden.

Eine solche deutliche und bindende Aufstellung, wer die Zahlungen der eingegangenen Lasten abtragen solle, hatte den wesentlichen Nutzen, die mit der Contribution Belasteten um 4 Millionen zu begünstigen; wodurch sie namhaft weniger im Verhältniss anderer Städte der Schweiz bezahlt haben, und damit von keiner Art Behörde späterhin Anforderungen für diese Erleichterungen an sie gemacht werden dürften.»

Verzeichnis der bei Gelegenheit des Abschlusses des Vertrages vom 8. Floréal contrahierten und in der Folge geleisteten geheimen Zahlungen.

	Liv. de France
An Herrn Radix de St. Foy (caisse noire)	1,000,000
» den Marquis de Chambonnat	50,000
» Herrn Langeac (für die Gewinnung des Bureaus durch Jenner)	10,000
Durch die Herren Lüthardt und Stapfer	50,000
Zur Hintertreibung eines angedrohten Verkaufs der bernischen Kanonen an den französischen Kriegsminister und andere Personen	119,000
	1,229,000

Nr. 37.

En vertu des engagements pris par moi, je déclare devoir au nom du canton de Berne et pour son compte au citoyen Coupery, notaire, rue Chabanais, la somme de neuf cent mille livres de France; laquelle somme je payerai dans l'espace de trois décades en numéraire ou effets acceptables, et cela contre extradition du présent engagement.

Paris, le 13 Floréal an VI (2. Mai 1798).

(sig.) Jenner
Chargé de pouvoirs et procuration
du canton de Berne.

Nr. 38.

Lucerne, le 5 Novembre 1798.

Le Directoire Exécutif de la République Helvétique, une et indivisible.

Entendu le rapport du Citoyen Bay, Président de la Chambre Administrative de Berne et Député par elle pour rendre compte au Directoire de tout ce que la dite Chambre a opéré relativement au traité conclu le 8 Floréal avec le Directoire Exécutif de France et s'étant fait mettre sous les yeux les correspondances, registres et comptes qui ont rapport à l'exécution du dit traité, au versement de la contribution et aux fournitures faites par les quatre cantons formés du territoire de l'ancien Etat de Berne

Ouï son Ministre des finances

Arrête:

1. Le traité conclu le 8 Floréal pour le ci-devant Etat de Berne est définitivement ratifié et sera exécuté.

2. La Chambre Administrative est autorisée en conséquence à faire les paiements suivants, conformes aux conventions arrêtées avec les cantons d'Argovie, Léman et Oberland et aux propositions du Citoyen Commissaire Rouhière, à condition que par le moyen de ces paiements, elle obtienne une décharge générale de la part des autorités françaises compétentes, d'avoir rempli tous les engagements que lui impose le traité du 8 Floréal.

3. Ces paiements seront:

a) Trois cent mille Livres tournais à la Caisse de l'armée française en sus de quatorze-cent mille qui y ont déjà été versés.

b) Au canton de Léman . . . . Liv. 158,606.13
Argovie . . . . » 357,990.—
Oberland . . . . » 100,000.—
Liv. 616,596.13

ur solde de leurs bordereaux complets de toutes les fournitures faites aux nées françaises jusqu'au 1er vendémiaire an sept (22. Sept. 1798).

4. Le restant de quatre milions stipulés par le traité du 8 Floréal, a employé au rachat de fournitures faite par le canton de Berne actuel, puis le 8 Floréal jusqu'au dit 1er vendémiaire an sept, tant par des par- iliers que par des entrepreneurs, ou enfin par les magasins public.

5. La somme employée en totalité aux effets ci-dessus mentionnés ne urra dans aucun cas excéder celle de quatre millions de livres tournais

6. Les transactions de la chambre administrative de Berne, telles elles ont été mises sous les yeux du directoire exécutif faites en exécution traité du 8 floréal et en vue de conserver les magasins de l'état sont prouvées; le directoire exécutif estime de plus que l'emploi d'une somme soixante mille crones dépensées par la susdite chambre selon le rapport son président, à la fin d'obtenir la libre disposition des magasins et ır faire résilier des traités onéreux avec des fournisseurs étrangers, a utile et avantageux à la république Helvétique.

Il attache sa sanction aux susdites transactions et décharge la chambre ninistrative de Berne de toute responsabilité y relative.

7. La chambre, indépendamment de son compte général, rendra un npte détaillé de l'emploi de quatre millions en numéraire et de celui des gasins publics au ministre des finances.

Ainsi arrête à Lucerne le cinq novembre an mille sept cent quatre- gt dix-huit 1798.

Le président du Directoire exécutif:
(signé) Laharpe.

pour le Directoire, le secrétaire général
(signé) Mousson.

Pour copie conforme à l'original:
(signé) Fisch, secrétaire au Bureau des finances.

Pour copie conforme:
(signé) R. Stettler.

Nr. 39.

Lucerne, ce 11 Janvier 1799.

Le Directoire Executif etc.

Ayant entendu le citoyen Jenner son envoyé extraordinaire auprès directoire executif de la République Française, et ayant eu sous ses ıx l'inventaire des titres de créance sur l'étranger provenant du cidevant

gouvernement de Berne qui ont été remis au dit citoyen Jenner par le ministre des finances de la république française en vertu de l'article deux de l'arrangement du huit floréal an six;

Considérant, que le citoyen Jenner en vertu de ce même arrangement a été obligé d'effectuer le paiement de deux millions de livres tournais, stipulés pour le rachat de ces titres de créance saisis par le gouvernement français;

Considérant, que le citoyen Jenner a été obligé pour exécuter ce paiement de liquider une partie des créances rendues; qu'il a duement produit les pièces justificatives de la réalisation, et la décharge qui prouve que les deux millions susdits ont été véritablement payés par lui;

Considérant, que le citoyen Jenner a déboursé de plus diverses sommes pour la légation Helvétique à Paris dont le directoire a reconnu et approuvé le paiement;

Considérant, que le citoyen Jenner a remis au ministre des finances Helvétique tout l'excédent des sus-dites créances non réalisées, à l'exception de deux titres ci-bas spécifiées, et qu'il a tait état de tout ce qui lui a été rendu par la République Française conformément au bordereau en due forme du ministre des finances français;

Considérant enfin, que le citoyen Jenner se reconnait formellement dépositaire de deux créances, l'une de cent onze mille Rixdalers sur le Duc de Meklenbourg-Swerin, et l'autre de sept cent trente cinq mille livres de France sur le Danemark, l'une et l'autre en faveur de la ville et république de Berne, pour en soigner et procurer la réalisation suivant le dispositif de l'arrêté de ce jour;

Ouï son Ministre de Finances,

Arrête ce qui suit:

1. Que le citoyen Jenner a bien géré l'opération sur laquelle il vient de rendre compte, et que le directoire executif est content de la manière dont il a réalisé une partie de ces créances étrangères pour racheter l'autre.

2. Qu'après avoir duement satisfait au dispositif de l'arrêté précité, et lorsqu'il aura remis entre les mains du ministre des finances, les déclarations suffisantes de la maison Vanneck à Londres, constatant le dépôt en ses mains des titres de reconnaissance en faveur de l'ancien gouvernement de Berne sur les fonds publics anglaises, le citoyen Jenner est déchargé par le directoire de toute responsabilité relative à l'operation du rachat des créances de l'ancien gouvernement de Berne sur l'étranger.

3. Cet arrêté lui servira en même temps de décharge pour les dépenses pour la légation helvétique à Paris, portées dans son compte, et

pour quittance de la remise des titres entre les mains du gouvernement helvétique.

Ainsi arrêté à Lucerne le 14 Janvier 1799.

Le président du Directoire Exécutif:
(signé) Glaire.
Par le Directoire Exécutif,
Le secrétaire général:
(signé) Mousson.

Nr. 40.

Lucerne, ce 14 Janvier 1799.

Le Directoire Exécutif etc.

Après avoir entendu le rapport du citoyen Jenner ci-devant commissaire général des guerres de l'état de Berne, muni par l'ancien gouvernement du pouvoir de disposer des fonds de l'état pour subvenir aux frais extraordinaires nécessités par les circonstances, et autorisé en cette qualité à faire des transferts de créances étrangères, appelé ensuite à Paris par ordre du général Brune, commandant l'armée française en Helvétie, agissant au nom du gouvernement français;

Considérant, que le citoyen Jenner a été obligé pour les ordres du dit général Brune, de délivrer tous les titres de créance de l'ancien gouvernement de Berne sur l'étranger, et le mettre à la disposition de ce général tout le numéraire déposé dans l'Oberland;

Considérant, que le citoyen Jenner est quittancé de la part du général Brune, pour avoir pleinement satisfait aux susdits ordres;

Considérant ensuite, qu'en vertu de l'article second de l'arrangement du 8 floréal an six, les titres sur l'étranger en faveur de l'ancien gouvernement de Berne, ont été rendus au dit citoyen Jenner pour en disposer suivant ses pouvoirs et instructions;

Considérant, que le citoyen Jenner étant chargé de l'exécution des conditions ostensibles et secrètes du dit arrangement, a obtenu la remise des susdits titres contre des billets dans lesquels ils s'est personnellement engagé de satisfaire aux conditions stipulées pour leur rachat;

Considérant, que le citoyen Jenner a satisfait à ses engagements et qu'il a rendu aujourd'hui entre les mains du Directoire Exécutif un compte clair et net de ses opérations, fondé sur les bases du dernier compte rendu à l'ancien gouvernement de Berne au premier janvier mille sept cent quatre vingt dix-sept (1797), par Albert Herbert, secrétaire au département des

créances étrangères, et qu'il a duement justifié l'emploi de chaque créance y énoncée, moyennant les pièces justificatives des réalisations opérées;

Considérant, que le citoyen Jenner a remis tout le reste des créances susmentionnées au Ministre des Finances Helvétiques, ou placé à la disposition du Directoire, qui en a laissé une partie entre ses mains pour conduire les négociations ultérieures à lui confiées en vertu de l'arrêté de ce jour, pour laquelle partie le citoyen Jenner a remis au Directoire Exécutif sa quittance particulière;

Considérant enfin, que les pouvoirs de citoyen Jenner en vertu desquels il a pu transiger les susdites opérations datent de l'époque qui a précédé l'établissement des premières autorités constitutionnelles de la république, et que les transactions opérées par lui en vertu des dits pouvoirs, ont été solennellement sanctionnées depuis par le Directoire Exécutif dans les articles secrets du traité d'alliance [1]);

Arrête ce qui suit:

1. Que le Citoyen Jenner a contribué par son intelligence et sa fermeté à sauver, une partie importante de la propriété nationale.

2. Que les fonds employés tant pour les arrangements ostensibles, que pour les arrangements secrets de la Convention du 8 floréal; de même que ceux employés à l'occasion du traité d'alliance avec la République Française, ont été employés à l'avantage de la République Helvétique.

3. Que le citoyen Jenner par toute sa gestion dans ces deux opérations, a rempli les devoirs d'un bon Citoyen et a bien mérité de la patrie.

4. Le Directoire Exécutif approuve conséquemment le compte qui lui a été produit par le Citoyen Jenner: il approuve les dépenses directes et indirectes qui y sont portées, et reconnait la remise des titres de l'ancien gouvernement de Berne sur l'étranger, formelle et en règle.

5. Il décharge par cet arrêté la Chambre Administrative de Berne, le Citoyen Jenner et le Citoyen Albert Herbert sous la clause préalable de la remise de la correspondance de la maison Vanneck de Londres.

---

[1]) Der in Paris am 2 Fructidor an 6 (19. August 1798) abgeschlossene, in Aarau am 23. August 1798 durch das helvetische Directorium ratificierte «traité d'alliance offensive et défensife» zwischen der französischen und helvetischen Republik zerfiel in einen öffentlich bekannt gemachten und einen geheimen Teil. Der Schlussabsatz des Art. II des letztern lautete folgendermassen: «Il est convenu que par rapport au Canton de Berne et relativement aux titres de créances qui lui sont particulières, les choses resteront sur le pied, où elles ont été mises, par l'arrangement du 8 Floréal dernier, qui est ici confirmé dans tout ce qui n'est pas contraire au présent traité».

lative aux créances encore subsistantes sur l'Angleterre de toute responsaité y relative, et déclare le Citoyen Jenner déchargé et quittancé pour mploi d'une partie de ces titres, et pour la remise des restants sauf à ndre compte de ceux que le Directoire Exécutif laisse entre ses mains r arrêté de ce jour.

Ainsi arrêté à Lucerne le 14 Janvier 1799.

Le Président du Directoire Exécutif:
(signé) Glaire.

Par le Directoire Exécutif,
Le Secrétaire général:
(signé) Mousson.

Nr. 41.

Lucerne, le 14 Janvier 1799.

Le Directoire Exécutif etc.

Considérant l'importance du traité de commerce avec la République ançaise, actuellement en négociation, ainsi que de la convention pour la termination des frontières,

Arrête ce qui suit:

1. Le Citoyen Amédée Jenner, Envoyé Extraordinaire de la Répuique Helvétique près le Directoire Exécutif de la République Française, t autorisé à réaliser les lettres de créance sur la Banque de Vienne aleur nominal neuf cent mille florins), dont il se reconnaît dépositaire ur le compte de la République Helvétique par la declaration du 13 Janer 1799.

2. Il est autorisé à disposer de la somme provenant de cette négoation pour faciliter celle des dits traité et convention d'après les instrucons et sur les-bases qui lui sont prescrites, et sous la réserve qu'il rendra mpte des conditions et valeurs des sommes réalisées, ainsi que de l'emploi de l'application des dites sommes.

Ainsi arrêté à Lucerne le 14 Janvier 1799.

Le Président du Directoire Exécutif:
(signé) Glaire.

Pour le Directoire Exécutif,
Le Secrétair général:
(signé) Mousson.

Nr. 42.

Lucerne, le 14 Janvier 1799.

Le Directoire Exécutif etc.

Ayant entendu le compte rendu par le citoyen Amédée Jenner, son Envoyé extraordinaire près le Directoire Exécutif de la République Française, sur la remise en ses mains, à teneur de l'article deuxième de la convention du 8 floréal an six, de deux titres de créance de l'ancien gouvernement de Berne, l'un sur le Duc de Meclenbourg-Swerin pour la somme de cent onze mille Rixdalers; l'autre sur la couronne de Danemark pour la valeur de sept cent trente cinq mille livres tournais;

Considérant qu'au moment où ce compte a été rendu, le paiement de la première créance sur le Duc de Meklenbourg-Swerin, avait déja été dénoncé à ce Prince par le citoyen Jenner, et même promis pour l'échéance à Pâques 1799;

Considérant, qu'à la même époque des démarches pour la réalisation des créances sur le Danemark avaient été faites par le même citoyen Jenner;

Considérant enfin, qu'ensuite du refus des Conseils Legislatifs d'accepter le mode de perception des impôts, présenté par le Directoire, la République Helvétique n'a point de système de finances en activité, et qu'au moment où la guerre parait imminente, c'est pour le gouvernement un devoir indispensable de se mettre en mesures pour rassembler quelques fonds; —

Arrête ce qui suit:

1. Le Ministre de Finances est chargé de faire terminer par le Citoyen Jenner les négociations entamées par lui relativement aux créances sur le Danemark, sous condition que le Citoyen Jenner rendra compte au Ministre de la suite de cette négociation, et la soumettra à la ratification du Directoire Exécutif.

2. Il est chargé en outre de procurer pour le Citoyen Jenner la rentrée à la Caisse Nationale de la somme provenant de la créance à réaliser sur le Duc de Meklenbourg-Swerin et dont le paiement et promis pour Pâques prochaines.

3. Le Citoyen Jenner déposera en mains du Ministre des Finances une déclaration comme quoi il a reçu les titres ci-dessus.

Ainsi arrêté à Lucerne le 14 Janvier 1799.

Le Président du Directoire Exécutif:
(signé) Glaire.

Par le Directoire Exécutif,
Le Secrétair général:
(signé) Mousson.

Nr. 43.

:ug aus dem Beschluss des englischen Parlaments vom 10. Mai 1798.

Le préambule annonce que l'acte est destiné pour conserver les pro-
:és suisses en Angleterre à leurs véritables propriétaires, les gouverne-
ts, individus ou corporations en Suisse, et d'eviter qu'elles ne puissent
tomber par transfert ou par exaction entre les mains des ennemis de la
ıde Bretagne. L'article 1° défend donc à tout habitant de la Grande
agne de faire aucunes avances en argent ou en effets à aucun gouverne-
t ou corporation politique en Helvétie, ni à aucun membre ou délégué
:elles, sous peine de 1000 £ pour tout contrevenant ou fauteur. Le
éclare nuls et non avenus touts les contracts ou engagements passés,
non encore effectués qui seraient contraires à l'article premier. —
ticle 8° explique plus amplement les vues du Parlament, de conserver
les titres, fonds, créances en Grande Bretagne à leurs véritables pro-
aires, déclarant qu'il n'est question ni de confiscation des capitaux ni
revenues d'interêts pour les particuliers qui les font toucher en forme
our leur propre usage, le tout pour application d'un autre acte de la
ınnée de Georges III.

Nr. 44.

République Helvétique au Citoyen Amédée Jenner. Avoir

	(de France) L. s. d.	1799		(de France) L. s. d.
Ministre des finances, r Haller & Cie. . .	18,000.—.-	Janvier 10.	Pour solde de compte, remis au Ministre des finances avec les pièces justificatives . . .	3,618.12.-
dit, par van Berchem Cie. de Paris . . .	15,000.—.-	dit.	Pour six mois d'intérêt de L. 735,000 de Fce. en Danemarc, à quatre pour cent	14,700.12.-
Ministre, payé en pèces	18.12.-	Juillet 1.	Pour six mois d'intérêt du dit capital . . .	14,700.——
			NB. Il n'est point entré d'intérêt du Capital de Meklenbourg.	
	L. 33,018.12.-			L. 33,018.12.-

Pour avoir collationné le présent compte, trouvé son contenu juste et reçu le solde avec L. 18.12 de Fce. en espèces j'ai signé le présent double, qui restera entre les mains du citoyen Jenner.

Berne, ce 18 Novembre 1799.

Pr. le Ministre des Finances:
(signé) Finsler.

Doit *Nr. 45.* **Directoire Helvétique**

1799		Valeur de L.
Janvier 10.	A solde de compte, suivant le compte passé et remis avec les pièces justificatives aujourd'hui	61,208.
Mars 27.	A Zeltner, Ministre de la République à Paris, à compte de ses appointements . . . . . (1)	7,000.
Mai 10.	Au secrétaire Buff, à compte de ses appointements (2)	1,500.
» 17.	Au citoyen Trallés, député au congrès des Savants à Paris, à compte de ses dépenses . . . (3)	1,200
Juin	Au Ministre des Finances, en trois payements par Haller & Comp. . . . . (4)	100,000
»	Pour mes appointements dès le 27. décembre 1798, au 26 juillet de cette année, y compris mes frais d'écritures, mes voyages, l'appointement de mon secrétaire, fixés par la loi à 2000 Livr. par mois . . .	14,000
Juillet 10.	Pour un courier porteur du traité de commerce, non compris les 20 louis qu'il a reçus à Berne . . (5)	816
»	A Buff, à compte de ses appointements . . (6)	1,200
» 15.	A un courier, par ordre du Ministre des Finances .	480
Août	Au Ministre des Finances par Haller & Comp. . .	22,500
Sept.	Au Ministre des Finances par Haller & Comp. . .	12,000
»	A Buff, à compte de ses appointements . . .	900
Novbre. 7.	A Vivench architecte, suivant arrêté du Directoire exécutif . . . . (7)	7,200
»	Pour frais d'un voyage à Zurich, auprès de Massena .	258
	Livraison totale au Ministre Zeltner:	
	Messidor an 6 . . Livr. 6,000	
	Vendemiaire » 7 . . » 12,000	
	Brumaire » 7 . . » 24,000	
	Germinal » 7 . . » 7,000	
	Livr. 49,000	
	Livraison totale à son secrétaire:	
	Brumaire an 7 . . Livr. 1,200	
	Mai 1799 . . » 1,500	
	Juillet » . . » 1,200	
	Septembre » . . » 900	
	Livr. 4,800	
» 19.	Je redois pour solde à ce jour	12,709.
		Livr. 242,967.

›yen Ab. Amédée Jenner. **Avoir**

99		Valeur de France L. s. d.
ier	Pour argent sauvé du pillage d'après mon rapport au Directoire Exécutif	242,367. —. —
	Pour six mois d'intérêt de 15,000 Livr. en Danemark, à quatre pour cent	300. —. —
›t 1.	Pour six mois d'intérêt du même capital . . .	300. —. —
	NB. Il n'est point entré d'intérêt des fonds de Vienne.	
	Livr.	242,967. —. —

Pour avoir collationné le présent compte sur les pièces justificatives, produites par le citoyen Jenner, et avoir trouvé le tout parfaitement en règle, j'ai signé le présent double, qui sera mis entre les mains du citoyen Jenner.

Berne, ce 18 Novembre 1799.

Par le Ministre des Finances:

(signé) Finsler.

Doit — *Nr. 46.* — Amédée Jenner

			L.
1799			
Nov.	18.	Pour solde de compte	12,709.16
1800			
Janvier	1.	Pour six mois d'intérêt de fonds danois . .	14,700.—
»	1.	Pour dit	300.—
Avril	28.	Fonds de Vienne vendus Fr. 34,500 No. 1 .	25,357.10
»	28.	Pour dits . . . . » 7,700 » 2 .	4,812.10
Mai	20.	Pour une traite sur le Quesnoy reçue par le Ministre de relations intérieures . . .	553.09
Juillet	1.	Pour six mois d'intérêt de fonds danois . .	14,700.—
»	1.	Pour dit	300.—
Août	18.	Pour vente d'une obligation sur le Meclenbourg, d'après autorisation, à 5 % de perte et remise de l'intérêt échu, Cap. 80,000 écus, 149½ écus pour 300 marcs de banque font Fr. 152,508.09 et 100 marcs de banque pr. 191 ß de France	291,291.07
			364,724.12

360.

360.2

seil Exécutif. **Avoir**

		L.	Fr.
99			
	Pour avoir remis au citoyen Glaire . . .	4,800. —	
00			
20.	Pour une traite contre la chambre administrative du Léman		280. —
21.	Pour crédit fourni sur moi	50,000. —	
20.	» » » » »	50,000. —	
t 20.	» » » » »	50,000. —	
22.	Pour une traite contre la chambre administrative du Léman		280. —
22.	Pour crédit fourni sur Rougement & Schères .		29,797.54
28.	Pour un traite sur moi	600. —	
3.	Pour 11 traites sur J. van Berchem & Comp. à 1 % d'escompte par mois:		
	du 1er Fructidor an 8 au 1er Nivose an 9, 4 mois		2,940. —
	» » » » » » » Pluvoise » » 5 »		2,925. —
	» » » » » » » Ventose » » 6 »		2,910. —
	» » » » » » » Germinal » » 7 »		2,895. —
	» » » » » » » Floréal » » 8 »		2,880. —
	» » » » » » » Prairial » » 9 »		2,865. —
	» » » » » » » Messidor » »10 »		2,850. —
	» » » » » » Thermidor » »11 »		2,835. —
	» » » » » » Fructidor » »12 »		2,820. —
	» » » » » » » Vendémiaire 10, »13 »		2,805. —
	» » » » » » Brumaire » »14 »		1,791.79
25.	Pour divers papiers pour compte du ministre de la guerre		83. —
31.	Pour une traite contre la chambre administrative du Léman		280. —
6.	Pour avoir remis au citoyen Stapfer, No. 3 .		1,000. —
6.	Pour crédit à lui fourni		3,000. —
6.	Pour le compte de la légation	49,377.01	
		204,777.01	202,248.93
26.	Pour crédit fourni au 1er brumaire . . .		50,000. —
	Pour solde de ce compte		42,735.56
			360,221.56

Le présent décompte se référant sur un précédent signé et arrêté pour mon prédécesseur le 18 9bre 1799 et qui présentait un solde de douze mille sept cent neuf Livres, seize sols de France, à été vu, collationné par moi et trouvé juste dans ses parties, sauf erreurs ou omissions.

A Berne le 29 octobre 1800.

Le ministre des Finances:
(signé) Rothpletz.

Le pièces à l'appui marquée dessus Nos. 1, 2 et 3 m'ont été remises.
(signé) Rothpletz.

Nr. 47.

QUITTANCE.

Le soussigné Ministre des Finances de la République Helvétique: déclare avoir reçu du Citoyen Amédée Jenner le solde du compte à moi rendu ce jour, en faveur de notre République, se montant à 42.735 56/100 francs de France, qu'il m'a payés comme suit:

en un Bon sur Messieurs Ch. Bazin van Berchem & Comp. à Paris pour valeur . . . . Frs. 35,735.56

il a remis au Citoyen Glaire, Ministre Plenipotentiaire au Congrès de Luneville pour compte des relations extérieures . . . . » 7,200. –

Frs. 42,735.56

Moyennant lesquels payements il se trouve pleinement déchargé envers la République, de la recette déclarée par ses comptes de ce jour.

Berne, ce 29 Octobre 1800.

(signé) Rothpletz,
Ministre des Finances.

Nr. 48.

Le Ministre des finances au Citoyen Jenner.

Berne, le 3 Août 1801.

Il m'est enjoint par le Conseil exécutif sous ma responsabilité, de faire remettre dans la journée, à la trésorerie nationale les diverses créances sur l'étranger, appartenantes à la République helvétique qui se trouvent entre vos mains.

Je vous intime donc par la présente l'ordre de faire sans délai cette remise au porteur le Citoyen Naegely, l'un des Commissaires de la dite Trésorerie, lequel vous délivrera un reçu des titres que vous lui remettrez et pour lesquelles le dit reçu, joint à la présente, vous servira de décharge de la part de la République helvétique.

Salut républicain.

En l'absence du Ministre des finances:
(signé) A. L. Oboussier.

Chargé du portefeuille ad int.
Pour le Chef de la 2me Division:
(signé) A. Bertschinger.

Nr. 49.

Convenant entre le Ministre des Finances de la République Helvétique et les Citoyens Jenner, Ministre plénipotentaire à Paris et Louis Zeerleder l'aîné.

Art. 1°. Les Citoyens Jenner et Zeerleder s'engagent à faire au Gouvernement helvétique une avance de trois cent mille francs de Suisse, soit en espèces sonnantes, soit par des traites en dispositions que le dit Gouvernement fera ou fera faire sur eux ou sur leurs correspondents qu'ils désigneront à cet effet, et cela pour les échéances suivantes:

Dans le courant du présent mois d'août Lv. 4000 et dès-lors par sommes de 25 mille francs. Cette somme complétée de cette manière formera avec les quatre-vingt mille francs que le Citoyen Jenner a dejà avancés au Gouvernement Helvétique celle de trois-cent mille francs mentionnée ci-dessus.

Si le Gouvernement helvétique est dans le cas de devoir anticiper ses dispositions pour les échéances susmentionnées il pourra le faire — toutefois, il ne le fera pas sans en prévenir à l'avance les Citoyens Jenner et Zeerleder et sans s'en entendre avec eux.

Le rembours de ce prêt se fera à trois mois d'avertissement reciproque et le payement des intérêts sur le pied de cinq pour cent l'an.

Art. 2°. Pour sûreté de cette avance et à forme de nantissement le Gouvernement helvétique remettra aux Citoyens Jenner et Zeerleder les créances sur Vienne ci-après specifiées savoir:

1° Deux obligations impériales de S. M. l'Empereur et Roi Joseph II. l'une de deux cent mille florins, l'autre de trois cent mille, avec huit obligations hypothécaires sur la Banque de Vienne, dont quatre de cinquante mille florins et quatre de soixante et quinze mille florins, servant de nantissement aux susdites deux obligations, le tout en original; — deux cessions des frères Bethmann à Francfort s. M., aussi en original, par lesquelles ils cèdent les susdites deux obligations de Fl. 300,000 et Fl. 200,000 à L.L. E.E. l'Avoyer, Petit et Grand Conseil de la Ville et République de Berne.

2° Soixante et treize obligations sur la Banque de Vienne dont le bordereau sera annexé à la présente, stipulées en faveur de la ville et République de Berne, montant ensemble à la somme de deux cent quatre vingt cinq mille florins de Vienne.

3° Outre que les Citoyens Jenner et Zeerleder seront et sont chargées en vertu de la présente par le Gouvernement helvétique de veiller particulièrement à la conservation des dits titres remis en nantissement, de méme qu'autorisés et chargés de prendre toutes les mesures qui sont et deviendront

nécessaires pour le maintien de leur validité, le dit Gouvernement autorise encore son Ministre des finances à confier aux Citoyens Jenner et Zeerleder la perception des intérêts tant échus qu'à échoir, non seulement des créances qui seront remises entre leurs mains en vertu de la présente convention, mais aussi de celles qui se trouvent encore entre les mains du Citoyen Ex-Ministre Jenner, ainsi que d'autres que le dit Ministre des finances jugerait à-propos de faire remettre aux dits Citoyens Jenner et Zeerleder, tant à cet effet, qu'à celui d'entamer des négociations pour la réalisation la plus favorable de ces créances, pour laquelle réalisation définitive la ratification du Gouvernement est réservée.

Art. 4°. Les conditions de la présente convention, seront reciproquement obligatoires aussitôt après qu'elle aura été ratifiée par le Conseil exécutif.

Berne, 30 août 1801.

Nr. 50.

Le Conseiller d'Etat chargé du Département des Finances au Citoyen Jenner.

Berne, le 26 décembre 1801.

J'ai reçu vos lettres du 24 du mois passé et celle du 12 courant. Le principe que je crois découler de l'organisation fédérative de la République de ne pas employer les propriétés d'un Canton particulier aux besoins du Gouvernement central, m'engage à acquiescer à votre désir de mettre dès à présent un terme au traité que vous avez conclu le 30 Août passé avec l'Ex-Ministre des finances pour une avance de Lv. 300,000 en faveur du Gouvernement, et d'après vos désirs je viens vous rembourser la partie de cet emprunt qui a été remplie selon la note ci-jointe, par les remises que vous trouverez sous ce pli, savoir:

Lv.	20,000. —	sur l'Administration des sels à	Berne	au 15 Mai
»	10,000. —	sur celle	» Bâle	
»	20,000. —	sur celle	» Zurich	au 15 Juin
»	10,000. —	sur celle	» Lausanne	
»	20,000. —	sur celle	» Berne	au 15 Juillet
»	10,000. —	sur celle	» Bâle	
»	20,000. —	sur celle	» Zurich	au 15 Août
»	6,342. —	sur celle	» Lausanne	

Lv. 116,342. — moyennant quoi cette affaire sera balancée, vous priant de m'en accuser le bien-être.

Il est juste de laisser en dépôt entre vos mains, jusqu'à l'acquit des susdites remises les titres provenant de l'ancien Gouvernement de Berne

qui vous sont affectés d'après la convention ci-dessus, et si le Gouvernement Central à fait usage du produit des fonds Anglais qui se trouvent négociés, il sera appliqué à l'acquit des assignations qui accompagnent la présente.

Je vous prie, Citoyen, de recevoir mes remerciements pour la manière desintéressée avec laquelle vous avez concouru par cette avance à prévenir des réalisations désavantageuses, et des efforts que vous avez faits dans ce but.

Le Conseiller d'Etat
chargé du Département des finances:
(signé) Dolder.

Nr. 51.

Der Kleine Rath

nachdem er sich die Botschaft der Notabeln-Versammlung vom 24. Mai dieses Jahres von Neuem vorlegen liess, durch welche derselbe dringend eingeladen wird, seine vorzüglichste Sorgfalt anzuwenden, um die Finanzen des Staats herzustellen, und der einzuführenden verfassungsmässigen Regierung die nöthigen Hülfsquellen zu sichern; nach Einsicht der Bittschrift vom 26. Mai 1802, welche die Notabeln des Kantons Leman wegen der Schuldbriefe, die von der Regierung des ehemaligen Standes Bern herrühren, eingegeben hatten und welcher die Abgeordneten des Kantons Aargau mündlich beitraten; nach Prüfung der Vollziehungsbeschlüsse vom 29. Jänner und 1. Hornung laufenden Jahres, und reifer Berathung ihres Inhalts, und nach Anhörung des Berichts des Departements der Finanzen:

In Erwägung, dass es die wesentlichste Pflicht der einstweiligen Regierung ist, die Republik dadurch dauerhaft zu gründen, dass sie die verfassungsmässige Regierung in den vollständigen Besitz und Genuss aller Hülfsmittel und Einkünfte setzt, die ihr überlassen sind;

In Erwägung, dass jeder Verzicht auf ein Eigenthum, welches die Verfassung, welche vom helvetischen Volke neu aufgenommen ist, nicht namentlich den Kantonen zuspricht, dieser oberwähnten Pflicht gerade zuwider wäre;

In Erwägung, dass der definitiven Regierung noch über dieses besonders aufgetragen ist, für die Tilgung der Nationalschulden und ihre billige Vertheilung zu sorgen;

In Erwägung, dass die einstweilige Regierung stets verpflichtet bleibt, der definitiven Regierung die allgemeine Verwaltung in dem Zustande zu übertragen, den die Verfassung vom Jahr 1798 und die nachher gegebenen Gesetze bestimmt haben, und demnach keine Behörde befugt war, Massregeln zu treffen, welche den Grundsätzen zuwiderliefen, die in jener Verfassung festgesetzt sind;

In Erwägung, dass der Beschluss vom 29. Jänner sich auf ganz irrige Voraussetzungen gründet, indem eine Verfassung in demselben als gültig angenommen wird, welche gleichwohl nur ein blosser Entwurf war;

In Erwägung, dass die Vorschrift des ersten Artikels des Beschlusses vom 1. Hornung unbestimmt ist, und noch über die Forderungen der Gemeindekammer von Bern, wie sie in ihrer Bittschrift vom 1. August 1801 urkundlich aufgezeichnet sind, hinausgeht;

beschliesst:

1. Der Beschluss des Kleinen Raths vom 29. Jänner, welcher die Übergabe aller Schuldbriefe an die Verwaltungskammern verordnet, und der Beschluss vom 1. Hornung, der besondere Verfügungen zu Gunsten der Verwaltungskammer von Bern enthält, sind hiermit zurückgenommen und aufgehoben.

2. Dem Departement der Finanzen ist ausdrücklich aufgetragen, ohne Verzug an alle Verwaltungskammern ein Kreisschreiben ergehen zu lassen, um ihnen den gegenwärtigen Beschluss mitzutheilen und von denselben genaue Verzeichnisse einzufordern: von allen Schuldtiteln, die von ehemaligen Regierungen vorhanden sind, sie mögen auf ausländische oder inländische Schuldner gestellt sein; von allen Schuldverschreibungen wegen Verkauf von Staatsgütern; überhaupt von allem beweglichen Aktivvermögen, welches sich in ihren Händen befindet, es sei nun schon vor den angezogenen Beschlüssen darin gewesen, oder erst nachher hineingekommen.

3. Dem Departement der Finanzen ist aufgetragen, den Verwaltungskammern zu erklären, dass ihre Mitglieder jeden Verzug in Vollziehung dieses Beschlusses persönlich zu verantworten haben.

4. Ferner ist dem Departement der Finanzen aufgetragen, sogleich die Abschriften aller im zweiten Artikel dieses Beschlusses angeführten Schuldbriefe und Urkunden in die Nationalschatzkammer abzuliefern, wo sie niedergelegt bleiben sollen, bis die verfassungsmässige Regierung über die Ansprüche, welche Kantone oder Gemeinden allfällig darauf vorbringen konnten, definitiv wird entschieden haben.

5. Sobald dem Finanzdepartement die Verzeichnisse dieser Titel aus allen Kantonen werden eingegangen sein, so soll dasselbe darüber ein allgemeines Verzeichniss aufsetzen und der Regierung vorlegen.

6. Die Vollziehung dieses Beschlusses ist dem Departement der Finanzen aufgetragen.

Bern, den 19. Juni 1802.

Der Statthalter, Präsident des Kleinen Raths:
(gez.) Rüttimann.
Für den Kleinen Rath
Der Oberschreiber:
(gez.) Mousson.

Nr. 52.

Die Gemeindekammer von Bern und ihre Commissarien an Herrn Oberst Jenner zu Brunnadern.

Bern, den 2. Juli 1802.

Die [helvetische] Regierung hat durch einen Beschluss die Verfügung vom 1. Hornung 1802, auf welch hin der Gemeindekammer die vom ehemaligen Stand Bern ausser Lands placierten Capitalien abgetreten wurden, zurückgenommen. Vermittelst dessen wurden die Früchte aller von Ihnen, werthester Mitbürger, gehabten Bemühungen vereitelt, und dieser beträchtliche Theil des Vermögens der Stadt Bern, durch dessen Rettung Sie sich die grössten Verdienste um unsere Vaterstadt erworben haben, wieder verloren.

Die Gemeindekammer und ihre Commissarien sehen den Weg der Unterhandlung mit der Regierung als den sichersten an, um dem drohenden Verlust auszuweichen. Sie wünschen, dass das Ganze wo möglich, und unter den wenigst beschwerenden Bedingungen, gerettet werden möchte, da die Verwaltungskammer in ihrem Interesse für den Canton sich mit demjenigen der Gemeindekammer vereinigt; da übrigens auch die Gemeindekammer von derselben Gewogenheit für die Stadt Bern grosse und ununterbrochene Beweise erhalten hat, so würde es auch dem Besten der Sache angemessen sein, wenn — wo nicht gemeinschaftlich — doch wenigstens übereinstimmend mit ihr in diesem Geschäft gehandelt würde. Niemand als Sie, werthester Mitbürger, würde diesen Auftrag mit besserm Erfolg übernehmen können.

Die Gemeindekammer und ihre Commissarien hoffen, das Sie Ihnen diese Bitte nicht verweigern, und versichern Sie im Voraus ihres schuldigsten Dankes.

Ueber Ihre Verhandlungen werden Sie der zu dem Ende niedergesetzten Commission den Vortrag erstatten, welche den Auftrag hat, die Sache der Gemeindekammer vorzutragen, so oft Sie, werthester Mitbürger, solches nöthig erachten werden; mit Bitte an Sie, in solchen Fällen jeweilen den Versammlungen der Gemeindekammer selbst beizuwohnen.

Gruss und Freundschaft!

Der Präsident der Gemeindekammer:
(sig.) R. Stettler.

Namens der Gemeindekammer:
(sig.) Kasthofer V., Sekretär.

Nr. 53.

Auszug aus dem zweiten Nachtrag der Mediationsakte nach der offiziellen Übersetzung des Landammanns der Schweiz

vom 23. Mai 1803.

Art. 1. (betrifft die Klostergüter).

Art. 2. Die Verwaltung der Nationalgüter, mit Ausnahme derjenigen in den Kantonen Waadt und Aargau, die vormals Bern zu gehörten, wird vorläufig den Kantonen überlassen, deren Eigenthum sie waren; die bernischen Schuldtitel sollen einstweilen dreien von den Kantonen Bern, Waadt und Aargau ernannten Kommissarien eingehändigt werden.

Art. 3. (behandelt die Kantonalschulden).

Art. 4. Für jede Stadt soll ein mit ihren örtlichen (Municipal-)Ausgaben verhältnissmässiges Einkommen wieder errichtet werden.

Art. 5. Die Nationalschuld soll liquidiert und die von einigen Kantonen besessenen Schuldtitel auf das Ausland sollen vor allem aus und nach einer gleichmässigen Vertheilung zu ihrer Tilgung verwendet werden. Wenn die Schuld den Betrag dieser Titel übersteigt, so soll der Ueberschuss auf die Kantone vertheilt werden, und zwar nach Massgabe derjenigen ehemaligen unbeweglichen Güter, die nach Abführung der vor der Revolution entstandenen Kantonalschulden und nach der Wiedererrichtung eines Eigenthums für die Städte ihnen übrig bleiben.

Art. 6. ...... Was von den bernischen Schuldtiteln allfällig [nach Bezahlung der Schulden] übrig bleibt, soll gleichmässig unter die Kantone Bern, Waadt und Aargau vertheilt werden.

Art. 7. Eine Kommission von fünf Gliedern wird die Bedürfnisse der Municipalitäten, wovon im Art. 4 die Rede ist, untersuchen; ......; die Kantonal- und Nationalschulden liquidieren; ......

Nr. 54.

Protestation.

Unterzeichneter als Mitglied der Generalliquidationskommission in Freiburg, überzeugt, dass durch den von der Kommission heute aufgestellten und angenommenen Grundsatz (dass die Liquidation der Nationalschulden der Dotation der ehemals souveränen Städte vorgehen, und die vorhandenen ausländischen Schuldtitel vor Allem aus dazu verwendet werden sollen;) die Dotation dieser Städte gänzlich dahinfällt, indem Bern insbesonders auch mit völliger Entblössung des Kantons aller seiner liegenden

Güter keine ihren Bedürfnissen angemessene Dotation erhalten könnte, und lle übrigen ehemals souveränen Städte dieser einzigen Gutthat, welche der Mediationsakt ihnen gestattet, beraubt werden; überzeugt, dass die Liquilationskommission sich durch diesen Entscheid aussert Stand befinden wird, liesem Theil der Mediationsakte ein Genügen zu leisten, erklärt hiemit estimmt, an demselben keinen Antheil genommen zu haben, protestirt zuleich feierlich und ausdrücklich gegen die in der heutigen Sitzung genachte Verordnung wegen Auslieferung der in Handen der Gemeindeammer von Bern befindlichen, durch Beschluss des helv. Kleinen Raths om 1. Hornung 1802 der Stadt Bern als Eigenthum und auf Rechnung hrer Anforderung bei künftiger Sönderung des Staates- und Gemeindgutes bgetretenen, ausländischen Schuldtitel, sowie gegen alle fernern hierauf bzweckenden Verfügungen, an welchen so wenig als an denen darauf Bezug abenden Berathungen der Kommission er in seinen gegenwärtigen Verhältissen einigen Antheil nehmen, sondern andurch die Rechte der Stadt Bern uf bemeldte Schuldtitel bestens verwahrt haben will.

Freiburg, den 9. Mai 1803.

(sig.) Fr. Ludwig Jenner.

Nr. 55.

Verzeichniss

der von der Gemeindskammer von Bern der Liquidationskommission in Freiburg übergebenen bernischen Schuldschriften auf das Ausland.

Rtlr. 25,000 auf die Stadt Nürnberg.
Fl. 82,000 auf den Abt von St. Gallen.
» 44,000 oder 4000 Louisd'or auf das Kloster St. Gallen.
» 85,000 auf den Fürsten von Nassau-Saarbrücken.
» 250,000 } auf den Herzog von Zweibrücken.
» 100,000 }
St. 75,499,10.2 Engl. Bankannuitäten.
» 99,078,-, - Neue Südseeannuitäten.
» 48,383,6. 8 Alte »

Nr. 56.

An den Herrn Rathsherrn Jenner.

Schultheiss und Staatsräthe des Cantons Bern, Unsern Gruss bevor, Wohlgeborener, insonders geliebter Mitrath!

So wenig auch der von Euer Wohlgeboren uns erstattete Rapport über Euere Unterredung mit Herrn Landammann von Affry und dessen Äusserungen dazu geeignet ist, über die Unterhandlungen in dem für Stadt und Canton Bern gleich wichtigem Liquidationsgeschäft, günstige und erfreuliche Aussichten zu öffnen; so wollen Wir nichts desto weniger, damit Wir alles gethan haben, was Unglück und Verderben von Stadt und Land abhalten konnte, auch noch diesen letzten Versuch wagen, von dem Mediator selbst eine günstigere Auslegung der Mediationsakte, in Betreff des Liquidationsgeschäfts zu erhalten. Wenn sich von diesem Schritte einiger Erfolg hoffen lässt, so ist es allein durch den rühmlichen Eifer und die klugen, aber nachdrücklichen Vorstellungen, womit Euer Wohlgeboren, Wir sind dessen völlig überzeugt, Unsre gerechten Beschwerden der französischen Regierung vorzutragen und zu unterstützen wissen werden.

Wir wollen daher die Reise, welche Ihr in dieser wichtigen Angelegenheit der Gemeindekammer von Bern nach Paris zu machen im Begriff steht, dass so genau damit verwandte Interesse des Cantons Euch mit gleichem Zutrauen zur Besorgung übergeben

etc. etc. etc.

Wenn dann im Verlauf Euerer Unterhandlungen sich ergeben sollte, dass die Verlegung der ausländischen Fonds in die französischen consolidirten fünfprocentigen das letzte Mittel bliebe, ein günstiges Resultat zu erhalten, so möget Ihr endlich auch diesen Antrag thun, jedoch die hierseitige Ratifikation der Verhandlungen über diesen Punkt einholen und vorbehalten.

etc. etc. etc.

Die Wir indessen uns sämmtlich himmlischer Obsorge bestens empfehlen.

Geben, den 16. Mai 1803.

Der Amts-Schultheiss:
(gez.) von Wattenwyl.
Namens des Staatsraths:
(gez.) Benoit, Secr. ad int.

Nr. 57.

Endbeschluss, die ausländischen Zinsschriften von Bern und deren Ablieferung betreffend.

Wir der Präsident und die Beisitzer der schweizerischen, durch die Vermittlungsurkunde aufgestellten Liquidationskommission erklären und beurkunden hiermit Jedem und Allen, denen Rechtens:

1. Dass wir in den Ausdrücken des zweiten Artikels, die Liquidation betreffend, «wie nämlich die Zinsschriften von Bern für einstweilen in die Hände dreier Kommissäre sollen hinterlegt werden», gar keinen Grund zur Voraussetzung finden, als habe die Vermittlungsurkunde das Vermögen der Spitäler in Bern antasten oder schwächen wollen, und um so weniger, als sie gerade zu Gunsten solcher und anderer Stiftungen den Loskauf der Zehenden nach deren wahrem Werthe verbürgt; dass wir dem zufolge zu Recht erkannt haben und erkennen:

Die Fl. 70,000 in sieben Wiener Bankobligationen, und die 2800 in einer Wiener Bankobligation, wovon die ersten dem grossen Stadtspital, die zweite der Insul oder dem Kantonsspital von Bern laut eingegebenen beweisenden Belegen von jeher zugehörten, von nun an auch ferner zugehören, und nicht unter den abzuliefernden ausländischen Zinsschriften begriffen sein sollen, die zur Tilgung der Nationalschuld dienen müssen.

2. Dass wir in der Überzeugung stehen, die Heiligkeit der Verträge gebiete den spätern Regierungen Ehrfurcht und Schutz für die Vorkommnisse ihrer Vorgänger, und auch in dieser Rücksicht habe der erste Konsul seiner Vermittlung rückgreifende Kraft weder geben wollen noch gegeben; dass wir dem zufolge zu Recht erkannt haben und erkennen: Die 34,000 L. St. in sogenannten Bankstoks und 66,000 L. St. in sogenannten alten Südseeannuitäten, welche die helvetische Regierung in den Monaten September und Oktober des Jahres 1801 an den Herrn St. Didier von Paris verkauft hatte, und deren Verkaufsbetrag laut beweisenden Rechnungsbelegen, theils von der helvetischen Regierung selbst, theils von der Kantonsverwaltungskammer in Bern auf öffentliche Bedürfnisse verwendet worden, seien gesetzlich veräussert, und gehören abermals nicht unter die ausländischen abzuliefernden Zinsschriften, welche zur Tilgung der Nationalschuld dienen müssen; wohl aber müsse derselben wegen, ausser den eingelegten Abtretungsscheinen ab Seite der Bernischen Gemeindekammer, auch noch ab Seite des S. T. Schultheiss und Raths des Kantons Bern der benöthigte Transfer an die Liquidationskommission ausgeliefert werden.

3. Dass aus so eben angeführten Gründen wir in der festen Beglaubigung stehen, in Kraft der verschiedenen Regierungsbeschlüsse vom 29. Januar und bis zum 18. August 1802, in Kraft des Stillschweigens der damaligen Regierung vom 18. August 1802 an bis zum 10. März 1803, in Kraft mehrerer Artikel der Verfassung vom 25. Mai 1802, in Kraft endlich der Vermittlungsurkunde, gegen deren rückgreifende Wirkung sich der bevollmächtigte Minister des Vermittlers in seinem Schreiben (vom 5 Fruktidor Jahr XI) ganz bestimmt erklärt, seien die Verwaltungskammer und die Gemeindekammer von Bern gesetzlich befugt und berechtigt gewesen, über die ihnen als rechtmässiges Eigenthum eingehändigten ausländischen Zinsschriften Verkommnisse einzugehen und zweckmässige Verfügungen zu treffen; dass wir dieser festen Beglaubigung zu Folge zu Recht erkannt haben und erkennen: die Fl. 500,000 (vom Anlehen Bethmann) und die 44,000 L. St. alter Südseeannuitäten, welche die Gemeindekammer von Bern laut vorliegenden bescheinigten Verträgen mit der Verwaltungskammer von Bern den Kantonsspitälern im Mai 1802 eigenthümlich abgegeben hat, und zwar als Ersatz der jährlichen Zuflüsse der Regierung, seien dadurch wahres Vermögen der benannten Spitäler geworden, und dürfen denselben unter keinem Vorwande entrissen werden, mithin gehören auch diese Zinsschriften nicht unter die abzuliefernden, zur Tilgung der Nationalschuld bestimmten, und desto minder, da nach vorliegenden beweisenden Belegen erhellt, auch die in diesem Abschnitte erwähnten 44,000 L. St. seien an St. Didier (zur Ablieferung für einen Irrthum im Verkauf der früher benannten 66,000) veräussert und durch Cessionsschein zugesichert; so dass hierüber nichts zu thun übrig ist, als die Eingabe des Transfers an die Liquidationskommission ab Seite des S. T. Schultheiss und Rath des Kanton Bern.

4. Dass wir abermals aus dem im 3. Abschnitt angeführten und vorzüglich aus nachstehenden Gründen zur ruhigen Überzeugung gelangt seien: da das Schreiben des bevollmächtigten Ministers (vom 5 Fruktidor des Jahres XI) deutlich besage: «Das Begehren der Stadt Bern, nicht mit den Kriegsunkosten des letzten Herbstes belastet zu werden, scheine ihm begründet», da ferner der Art. XIII der Föderalakte bestimmt fordert, wegen Vergehen, die auf die Revolution bezug haben, soll Niemand dürfen belangt werden, da endlich der Krieg vom letzten Herbst im strengsten Sinn genommen höchstens als ein solches Vergehen zu betrachten sein möge, so dürfe auch Niemand auf den Kostenersatz, auf die Aufwandsentschädigung jenes Krieges dringen, dass wir also in Kraft dieser Bestimmungen, die uns als Richtschnur gegeben sind, zu Recht erkannt haben und erkennen: Diejenigen 400,000 Schweizerfranken (genannt Anlehen Marcuard) diejenigen 750,000 Lv. tournais (genannt Anlehen in Dänemark),

welche die Gemeindekammer von Bern laut Empfangsschein vom 7. Oktober 1802 an die Standeskommission ausgeliefert, welche die letztere, laut beweisenden Belegen veräussert oder verhandelt, und nach deren ganzem Verkaufsbetrag laut eingegebener Rechnung in jenem Kriege aufgezehrt hat, seien als nicht mehr vorhanden zu betrachten und können weder an sich, noch Ersatzweise zurückgekehrt, sondern müssen, gleich andern Verlüsten, von der ganzen Nation verschmerzt werden; was ebenfalls gültig und in Kräften bleiben solle in Hinsicht auf die von der Gemeindekammer überdies abgelieferten 46,752 Schweizerfranken, sowie in Hinsicht auf die von der Verwaltungskammer von Bern ausgelieferten 26,000 Schweizerfranken, deren Empfang und Verwendung auf die Unkosten jenes Krieges, durch die eingegebene Rechnung der Standeskommission ebenfalls und sattsam bescheinigt sind.

5. Dass wir durch Zueignung der in 2., 3. und 4. Abschnitt entwickelten Gründe auf die Gemeindekammer der Stadt Bern, nicht minder überzeugt seien, sie habe hinlängliche Befugniss und Vollmacht besessen, um unter Vorwissen und Genehmigung der Gemeindekommissäre einen Theil der im Februar 1802 ihr als Eigenthum abgetretenen ausländischen Zinsschriften auf die Bedürfnisse und zur Unterstützung ihrer Gemeinde zu verwenden; dass wir in dieser Betrachtung zu Recht erkannt haben und erkennen: Diejenigen Fl. 331,400 in 78 Wiener Bankobligationen, welche sie laut beweisenden Belegen veräussert oder verhandelt, und deren Verkaufsbetrag hier laut specificierten Rechnungen und Quittanzen, theils für die Schwellen und den Stadtbach, theils für ihre verschiedenen Abgeordneten nach Paris und anderwärts, theils für ihre besondern Insurrektionskosten und die dahin einschlagenden Ausgaben verbraucht hat, sollen ihres Orts ebenfalls als nicht mehr vorhanden erklärt, und können von der Stadtgemeinde Bern weder an sich, noch als Ersatz zurückgefordert, sondern müssen von der gesammten Nation als verloren betrachtet werden.

6. Endlich und als Folge alles Vorstehenden haben wir zu Recht erkannt und beschliessen hiemit zu später Bekräftigung und Urkunde, durch die Ablieferung nachstehender Schuldtitel an drei von den Kantonen Bern, Aargau und Waadt ernannten Kommissäre (vgl. Beilage Nr. 55), hat die Gemeindekammer von Bern der Vorschrift der Vermittlungsurkunde, die Zinsschriften von Bern in die Hände der Kommissäre für einstweilen zu hinterlegen, in sofern Genüge geleistet, als sie gegen die Liquidationskommission von nun an nur noch unter der Verpflichtung stehet, schleunigst dafür zu sorgen, einerseits dass in England jede Einsprache, die gegen die Auslieferung der englischen Fonds und deren bezogenen Zinsen erhoben wird, förmlich und rechtskräftig aufgehoben werde, andererseits,

dass sie bei S. T. Schultheiss und Rath des Kantons Bern und zwar ohne Zögerung, zu Gunsten der Liquidationskommission die benöthigten und gültigen Transfer aller Bern ehemals zugehörigen englischen Fonds auszuwirken sich beeifert.

Gegeben, unterschrieben und besiegelt zu Freiburg im Uechtland den 6. Herbstmonat des Jahres 1803 nach Christi Geburt

von der

schweizerischen Liquidationskommission.

Für getreuen Auszug:

Der eidgenössische Kanzler:

(L. S.) Amrhyn.

Inhaltsübersicht.

Ferner

Wälli, J. J., a. Pfarrer, *Geschichte der Gemeinde Egg (Bezirk Uster)*. 1900. 8°. VII. 216 S. Mrk. 5. — Fr. 5. —

Wirz, J. Casp., *Etat des Zürcher Ministeriums* von der Reformation bis zur Gegenwart. Aus gedruckten und ungedruckten Quellen zusammengestellt und nach Kirchgemeinden geordnet. kl. 4°. geh. III u. 240 S. Mrk. 4. — Fr. 4. — Eine sehr fleissige und verdienstliche Arbeit und ein wertvoller Beitrag zur *schweizerischen*, nicht bloss zur zürcherischen Kirchengeschich e.

— — *Ennio Filonardi*, der letzte Nuntius in Zürich. 8° V u. 114 S. 1893. Mrk. 2. — Fr. 2. —

von Wyss, Friedr., gewes. Oberrichter und Professor, Leben der beiden Zürcherischen Bürgermeister *David von Wyss*, Vater und Sohn, aus deren schriftlichem Nachlass als Beitrag zur neueren Geschichte der Schweiz geschildert. Bd. I. 1884. gr. 8°. VI. 564 S. mit Portr.

— — Bd. II. 1886. gr. 8°. 638 S. mit Portr.
Preis für beide Bände Mrk. 3. 50 — Fr. 3. 50

von Wyss, Professor Dr. **Georg**, *Ueber die Quellen der älteren Geschichte der Schweiz*. Akademischer Vortrag gehalten im Wintersemester 1852/53. gr. 8°. 1½ Bogen.
70 Pfg. — 70 Rp.

— — *Geschichte der Historiographie in der Schweiz*. Herausgegeben durch die allg. geschichtsforsch. Gesellschaft. Gr. 8°. XII u. 338 S.
Preis Fr. 7. 50; gebunden Fr. 9. —

— — *Rede bei der Bundesfeier* der eidgen. polytechnischen Schule und der Hochschule Zürich den 25. Juli 1891. gr. 8°. 17 Seiten. 50 Pfg. — 50 Rp.

Zimmermann, G. R., Dekan, Pfarrer beim Fraumünster, *Joh. Casp. Lavater*. Ein Vortrag gehalten den 22. Dez. 1872 im Casino. gr. 8°. 35 S. 1873. 80 Pfg. — 80 Rp.

— — **Die Zürcher Kirche von der Reformation bis zum dritten Reformationsjubiläum (1519—1819) nach der Reihenfolge der Zürcherischen Antistes.** Mrk. 5. 40. — Fr. 6. —

Zürcher Taschenbuch. *Ein Jahrbuch*, herausgegeben von einer Gesellschaft Zürcherischer Geschichtsfreunde. Von der neuen Folge erschienen bis jetzt 23 Bände à Fr. 5. —, worüber das Inhaltsverzeichnis gratis geliefert wird.

